



# FORSCHUNGEN

ZUR

# REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

# ITALIENS.




VON

DR. JULIUS FICKER,

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÆT ZU INNSBRUCK.

DRITTER BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÆTS-BUCHHANDLUNG.

1872.

Druck der Wagner'schen Buchdruckerei.

# FORSCHUNGEN

ZUR

# REICHS- UND RECHTSGESCHICHTE

# ITALIENS.

---

## III.



# D. BEISITZENDE IM GERICHTE.

## XXXII. ÄLTERE KÖNIGSRICHTER.

**429.** — Die Frage, welche Personen dazu berufen waren, als Beisitzer im Hofgerichte und Reichsgerichte thätig zu sein, beantwortet sich für die staufische Zeit leicht nach flüchtigster Einsicht einschlagender Urkunden, wenn wir vorläufig von den Ausnahmsfällen absehen, wo auch in Italien das Verfahren sich dem in Deutschland üblichen mehr näherte. In der Magna curia K. Friedrichs II stehen dem Grosshofjustitiar nur die Grosshofrichter zur Seite; von Notar, Parteien und Zeugen abgesehen wird einer Anwesenheit anderer Personen gar nicht gedacht, die Sitzungen scheinen nicht öffentlich gewesen zu sein. Das war freilich der Fall beim Gerichte des Hofvikar in der früheren staufischen Zeit; es werden in der Regel eine Anzahl Anwesender, welche weder zum Hofgerichte noch zum verhandelten Einzelfalle in irgendwelcher näheren Beziehung stehen, aufgeführt. Aber lediglich als Zeugen; auch hier ergibt sich unmittelbar aus der Fassung der Urkunden, dass neben dem Hofvikar ausschliesslich die bestimmt als Hofrichter bezeichneten Personen für die Entscheidung von Bedeutung sind, den übrigen Anwesenden irgendwelche Einflussnahme nicht zusteht.

Anders ist das in den früheren Jahrhunderten. Als Beisitzer des Vorsitzenden, als *Residentes cum eo*, erscheinen im Hofgerichte, wie im Reichsgerichte nach den Urkunden Bischöfe, Markgrafen, Grafen, Vasallen, überhaupt Personen geistlichen und weltlichen Standes des verschiedensten Ranges. Am häufigsten finden wir nun freilich auch hier Personen genannt, bei welchen schon der Titel *Iudices domini regis* oder *Iudices sacri palatii* darauf schliessen lässt, dass sie vorzugsweise zu gerichtlicher Thätigkeit berufen waren. Aber wenigstens so unmittelbar, wie bei den Hofrichtern der späteren Zeit, tritt eine vorzugsweise Bedeutung dieser Königsrichter in den Urkunden nicht hervor. Abgesehen davon, dass sie in einzelnen Sitzungen des Hofgerichtes und Reichsgerichtes ganz fehlen, werden sie nicht gesondert, sondern einfach in der Reihe der übrigen Beisitzer aufgeführt; in dem Berichte über die Verhandlung werden sie oft von andern Anwesenden gar nicht geschieden,

mit ihnen durchaus auf gleiche Linie gestellt; sind sie es wohl vorzugsweise, welche die Gerichtsurkunden durch ihre Unterschrift beglaubigen, so sind doch auch andere Beisitzer davon keineswegs ausgeschlossen.

Andererseits ergeben sich wieder bald genügende Anhaltspunkte dafür, dass, während die Anwesenheit der übrigen Beisitzer sich als eine mehr zufällige, nicht wesentliche darstellt, die Königsrichter diejenigen sind, welche zunächst zur Mitwirkung berufen waren. Wo sie fehlen, lässt sich das im Einzelfalle als Ausnahme leicht begründen. Schwerer fällt ins Gewicht, dass in zahlreichen Fällen lediglich Königsrichter als Beisitzer genannt werden, dass weiter auch dann, wenn noch andere Personen als solche erwähnt werden, doch sehr häufig im weiteren Laufe der Verhandlung nur noch von jenen die Rede ist.

Es nehmen weiter bei der durchweg einer gewissen Ordnung folgenden Aufzählung der Beisitzer die Judices häufig eine so bevorzugte Stellung ein, dass ihnen diese sichtlich nur mit Rücksicht auf den nächsten Zweck der Versammlung und ihre vorzugsweise Bedeutung für denselben eingeräumt sein kann. Allerdings tritt das erst im Laufe der Zeit mehr und mehr hervor. Bis ins zehnte Jahrhundert finden wir die Königsrichter gewöhnlich hinter den Bischöfen und Grafen, aber etwa vor dem Vicecomes und königlichen und anderen Vasallen, während die städtischen Skabinen diesen oft folgen. Das dürfte denn etwa die auch ihrem sonstigen Range entsprechende Stellung sein. Finden wir sie vielfach auch später nur in dieser, so kann das nicht auffallen. Werden sie aber seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts häufig den Grafen[1], wohl auch Markgrafen und Herzogen[2] vorgestellt, so dass sie nur hinter den geistlichen Grossen zurückstehen, treten weiter seit der Mitte des elften Jahrhunderts in einer Reihe von Fällen sogar die Bischöfe hinter sie zurück[3], so kann das natürlich nur darin seinen Grund haben, dass es sich eben um eine Gerichtssitzung handelt; sind in anderweitigen Kaiserurkunden die Anwesenden aufgeführt, so werden die Judices in der Regel gar nicht erwähnt oder, wenn es ausnahmsweise geschieht, in keineswegs bevorzugter Stellung.[4] Und wenigstens in einigen Fällen tritt äusserlich ihre besondere Bedeutung auch dadurch hervor, dass während zunächst sie als *Residentes* genannt werden, bei den übrigen Anwesenden nur von einem *Adesse* oder *Assistere* oder ihrer *Praesentia* die Rede ist.[5]

Ob wir nun die grössere Bedeutung der Judices dahin ausdehnen dürfen, in ihnen neben den Vorsitzenden die einzig massgebenden Personen des Gerichts zu sehen, oder aber annehmen müssen, dass doch auch den anderen Anwesenden ein wesentlicher Einfluss auf das Urtheil zustand, können wir vorläufig dahingestellt sein lassen, um bei der Erörterung über das Urtheilen

---

**429.** — **1.** 966 ff. Mon. patr. Ch. 1, 307. Antiq. It. 3, 729. 1, 299. Tiraboschi Mod. 2, 3. **2.** 1081. 1116: Affò Parma 2, 335. 346. **3.** 1043 ff. Ughelli 5, 287. 1, 450. Muletti 1, 274. Mem. di Lucca 5c, 668. Lupus 2, 735. 771. 774. Giulini 4, 533. **4.** 1116: Antiq. It. 1, 601. **5.** 1046. 59: Rena e Camici 1c, 59. Tiraboschi Non. 2, 184. Antiq. It. 3, 731. 1, 966.

darauf zurückzukommen. Hier haben wir uns mit den Königsrichtern zu beschäftigen, als der Klasse von Beisitzern, welche nicht blos zufällig und ohne Rücksicht auf die sonstige Stellung, sondern eben ihres Berufes wegen zur Sitzung zugezogen wurden und welchen wir schon nach dem Gesagten mindestens eine bevorzugte Stellung im Gerichte werden zugestehen müssen.

**430.** — Was die Bezeichnungen der Königsrichter betrifft, so finde ich zuerst 814 einen *Iudex domini regis*, 824 und 827 *Iudices d. imperatoris* genannt.[1] Dieser Ausdruck bleibt auch später immer gebräuchlich. Regieren zwei Könige oder Kaiser, so heisst es *Iudex domnorum regum* oder *imperatorum*. Fanden wir in späterer Zeit für die ständigen Missi und die Notare, dass der Ausdruck sich nicht gerade auf den regierenden, sondern auf den ernannt habenden Herrscher bezog[2], so lässt sich der entsprechende Brauch bei den Judices wohl auch in früherer Zeit nachweisen, wo freilich, da der Name des Herrschers noch nicht genannt wird, nur der Unterschied des königlichen oder kaiserlichen Titels einen Anhaltspunkt bietet. Und danach scheint der Brauch kein fester gewesen zu sein, wie sich insbesondere bei dem Uebergange von den Reges Berengar und Adalbert auf den Imperator Otto I und den Rex Otto II zeigt. So heisst Benzo zu Pavia 945 *Iudex d. regum*, 964 *d. imperatoris*[3]; Johann und Leo zu Bergamo nennen sich noch 961 königlich, dagegen nach dem Thronwechsel alsbald kaiserlich[4]; nur die beiden Herrschenden können massgebend sein, wenn wir 964 *Iudices d. imperatoris et regis* finden.[5] Dann wird die Beziehung auf die Ernennenden und den Herrschenden 962 mehrfach vereinigt in dem Titel *Iudex d. imperatoris et regum.*[6] In vielen anderen Fällen kann dagegen nur der Ernennende massgebend gewesen sein. So schon 880, wo neben mehreren *Iudices d. regis* einer noch als *d. imperatoris* unterschreibt[7]; so wenn noch 967.68 *Iudices domnorum regum* genannt werden[8]; so wenn zur Zeit, als Heinrich III und IV noch nicht Kaiser waren, sich noch *Iudices d. imperatoris* finden[9], während andere gleichzeitig, oft in derselben Urkunde sich *d. regis* nennen.[10] Es scheint, dass man in dieser Richtung Werth auf den kaiserlichen Titel legte, dass die von einem Kaiser ernannten den Titel auch unter einem Könige nicht ablegten, während umgekehrt mit der Kaiserkrönung des Herrschers auch die von ihm früher ernannten Richter sich kaiserliche nannten. Im zwölften Jahrhunderte finden wir dann aber auch hier, wie bei den Missi und Notaren, die Beziehung nicht allein auf den ernennenden Herrscher, sondern auch auf seine Würde zur Zeit der Ernennung streng eingehalten; es mag genügen anzuführen, dass sich 1198 jemand *d. Friderici imperatoris notarius ac d. Henrici Romanorum regis iudex* nennt.[11]

Mehr vereinzelt vorkommende gleichbedeutende Ausdrücke sind *Iudices*

**430.** — **1.** Script. It. 2b, 361. Tiraboschi Non. 2, 41. Antiq. It. 1, 481. **2.** Vgl. § 232 n. 5; § 246 n. 11. **3.** Tiraboschi Non. 2, 117. Antich. Est. 1, 139. **4.** Lupus 2, 259. 262. 270. 279. **5.** Rena e Camici 1a, 120. 127. **6.** Mon. Patr. Ch. 1, 196. Lupus 2, 267. Antich. Est. 1, 141. **7.** Fumagalli 485. **8.** Fantuzzi 2, 27. De Angeli Dominio tedescho 244. **9.** Antiq. It. 3, 731. 1, 301. 312. 2, 955. **10.** Tiraboschi Non. 2, 184. Antiq. It. 3, 1091. **11.** Mem. di Lucca 3, 114.

*imperiales*[12], *augusti*[13], *Iudex imperatorius*[14], *Romani imperii*[15], oder mit bestimmterer Hindeutung auf die Ernennung durch den Kaiser *Iudex ab imperatore datus*[16], *ab imperio datus*[17], *ab imperatore constitutus*[18], *huic officio ab imperatore delegatus.*[19]

Ebenso häufig, als von Königsrichtern die Rede ist, finden sich nun auch Pfalzrichter, *Iudices sacri palatii*, genannt. Der Ausdruck kommt etwas später vor, ist aber doch keineswegs viel jüngeren Ursprungs.[20] Im Texte von Gerichtsurkunden werden genannt 845 ein *Palatinus iudex*, der vom Hofe weg als Missus gesandt wird[21]; 852 im Palaste zu Pavia *Iudices palatii*[22]; 857. 58 als Begleiter von Königsboten in Tuszien *Iudices sacri palatii*[23], wo also der Ausdruck schon bestimmt nicht mehr auf die Thätigkeit im eigentlichen Hofgerichte beschränkt erscheint. Von da ab wird er als Gesammtbezeichnung der Judices im Texte überaus häufig gebraucht.

Dagegen ist allerdings der Ausdruck bei den Einzelunterzeichnungen der Richter in früherer Zeit nur ganz vereinzelt nachzuweisen. Bis auf die Zeit der deutschen Herrschaft sind mir keine Beispiele aufgefallen, als 880 zu Como, 899 zu Pavia, wo von je sieben unterschreibenden Richtern sich dort zwei, hier einer als *Iudex sacri palatii* unterzeichnen[24]; etwas häufiger findet sich die Unterschrift *Notarius sacri palatii.* Es mag Zufall sein, dass das häufigere Unterschreiben als Pfalzrichter gerade mit dem Beginne der deutschen Herrschaft zusammenfällt, möglicherweise aber auch mit der erwähnten Unsicherheit im damaligen Gebrauche des Titels Königsrichter zusammenhängen. Bei Gerichtssitzungen zu Pavia unterschreiben 962 sieben von neun und 964 sechs von sieben als Pfalzrichter.[25] Auch sonst findet sich gerade zu Pavia in der nächsten Zeit ganz überwiegend diese Unterschrift[26], und ich zweifle nicht, dass der Gebrauch sich von hier aus weiter verbreitet hat, in einzelnen Städten schon bald, in andern auffallend später Platz greifend. So finden wir Pfalzrichter zu Asti häufig seit 966[27], zu Bergamo seit 973.[28] Dagegen unterschreiben zu Mailand 968. 72 noch alle Judices als Königsrichter[29]; erst 999 wird hier ein Pfalzrichter genannt[30]; und aus Tuszien lässt sich für das zehnte Jahrhundert kaum ein vereinzeltes Beispiel nachweisen.[31] Erst im Laufe des eilften Jahrhunderts finden wir ziemlich überall den neuern Titel eben so häufig, als den älteren.

**430.**—] **12.** 858-1059: Antiq. It. 3, 1033. 1, 301. 966. Fumagalli 383. Ughelli 1, 450. **13.** 901-18: Ughelli 1, 799. Antiq. It. 1, 367. Tiraboschi Non. 2, 97. **14.** 1029. 30: Rubeus Rav. 269. Savioli 1, 81. **15.** 1029-45: Rubeus Rav. 269. Ughelli 3, 536. Tonduzzi 155. **16.** 1071: Margarin 2, 102. **17.** 1116: Tonduzzi 175. **18.** 1124: Mon. patr. Ch. 2, 208. **19.** 1132: Mittarelli Ann. 3, 339. **20.** Wie Merkel Gesch. des Longobardenrechtes 48 annimmt. **21.** Antiq. It. 2, 973; so auch 872: Script. It. 1b, 396; 912: *omnes palatini iudices*, Ughelli 2, 260. **22.** Antiq. It. 2, 954. **23.** Antiq. It. 1, 557. 3, 1033. **24.** Fumagalli 485. Tiraboschi Non. 2, 77. **25.** Mon. patr. Ch. 1, 196. Antich. Est. 1, 139. **26.** Tiraboschi Non. 2, 124. 126. Antiq. It. 1, 306. Affò Parma 1, 373. Campi 1, 494. **27.** Mon. patr. Ch. 1, 213. 225. 241 u. s. w. Ebenda 1, 200 zu Vigevano schon 963 ein *Notarius et iudex s. pal.* **28.** Lupus 2, 307. 339. 350 u. s. w. **29.** Affò Parma 1, 353. Lupus 2, 303. **30.** Mon. patr. Ch. 1, 334. **31.** 990 Florenz: Ughelli 3, 34. In den bis zum J. 1000 sehr vollständig vorliegenden Urkk. von Lucca findet sich der Ausdruck nie; er ist mir dort erst 1044 aufgefallen. Mem. di Lucca 5c, 660.

Nur vereinzelt finden sich abweichende Formen, wie *Iudex de sacro palatio, summi sacri palatii, sacri et summi palatii*[32]; heisst es 1045 *summus iudex s. palatii*, 1095 *pracmaticus palatinus iudex*[33], so kann sich das freilich auf Ausnahmsstellungen beziehen.

Der einzelne Judex scheint sich ziemlich regelmässig nur der einen oder der andern Bezeichnung bedient zu haben. So unterschreibt sich Gerolimus zu Pavia 984 bis 1014[34] und Waldo-Lanzo zu Mailand 1034 bis 1046[35] immer als Pfalzrichter, dagegen Ebbo zu Pavia 970 bis 1001 immer als kaiserlicher Richter[36], auch wenn alle anderen nach dem zu Pavia vorherrschenden Gebrauche sich Pfalzrichter nennen; erst später 1014 bedient auch er sich einmal dieses Titels.[37] Das könnte nun allerdings die wohl geäusserte Vermuthung näher legen, es habe hier ein Unterschied auch in der Sache bestanden. Aber obwohl ich auf den Punkt mehrfach geachtet habe, ist mir doch nicht der geringste Umstand aufgefallen, welcher das bestätigen könnte. Wo die Gesammtheit der Judices im Eingange der Urkunden bezeichnet wird, finden sich die Ausdrücke so abwechselnd gebraucht, so häufig für die Gesammtheit der eine, dagegen bei sämmtlichen oder den meisten Unterschriften der andere, dass hier ein sachlicher Unterschied nicht denkbar ist, es ganz in der Willkür des die Urkunde abfassenden Notars und des Unterschreibenden gelegen haben muss, den einen oder andern Titel zu gebrauchen.

Dagegen ergibt schon eine flüchtige Vergleichung, dass die Bedeutung für das Hofgericht bei den als Königsrichter oder Pfalzrichter bezeichneten Personen nicht immer dieselbe gewesen sein kann. Im neunten Jahrhunderte führen den Titel nur wenige Personen, welche von den Skabinen oder Richtern der einzelnen Städte oder Grafschaften bestimmt geschieden, sichtlich zunächst nur zur Verwendung im Hofgerichte und Reichsgerichte bestimmt sind; wir können sie als ältere Königsrichter bezeichnen. Im zehnten Jahrhunderte dehnt sich der Titel auf alle Judices aus, jener Unterschied verschwindet; es tritt wohl eine bevorzugte Stellung der Königsrichter von Pavia hervor, aber doch nicht so, dass wir etwa nur in ihnen die zum Beisitze im Hofgerichte berufenen zu sehen hätten; alle Königsrichter, welche wir auf dieser Stufe der Entwicklung, wo alle zunächst Richter einer bestimmten Stadt sind, als städtische Königsrichter bezeichnen können, werden auch im Hofgerichte verwandt, wenn sich ein Bedürfniss dafür ergibt. Seit der Mitte des eilften Jahrhunderts finden wir dann mehr und mehr aus der Masse der Königsrichter nur eine beschränkte Anzahl vorzugsweise, wenn auch noch nicht unter Ausschluss aller anderen, im Hofgerichte fungiren; und zwar gehören diese vorzugsweise als Hofrichter verwandten Königsrichter zunächst überwiegend der Veroneser Mark an. Es gewinnen dann im Zusammenhange mit dem erneuerten wissenschaftlichen Streben auf dem Gebiete des römischen

**32.** 995. 1035. 42: Fatteschi 307. Giulini 3, 517. 527. **33.** Antiq. It. 4, 9. Tiraboschi Non. 2, 212. **34.** Tiraboschi Non. 2, 126. Antiq. It. 3, 743. Affò Parma 1, 373. Mon. patr. Ch. 1, 307. Antich. Est. 1, 111. 125. **35.** Puricelli 372. Antiq. It. 4, 9. Giulini 3, 517. 527. 528. **36.** Antich. Est. 1, 147. 125. Mon. patr. Ch. 1, 260. Tiraboschi Non. 2, 124. Antiq. It. 3, 743. Margarin 2, 44. **37.** Antich. Est. 1, 111.

Rechts die Richter der Romagna Eingang zuerst in das tuszische Hofgericht, dann unter Kaiser Heinrich V auch in das kaiserliche Hofgericht, während nun zugleich der für die staufische Zeit massgebende Zustand sich immer bestimmter herausstellt, wonach die Königsrichter als solche dem Hofgerichte ganz fern stehen, in diesem ausschliesslich die nun auch im Titel bestimmt als Hofrichter bezeichneten Personen thätig sind.

**431.** — Auf Bezeichnung und Stellung der ältern Königsrichter, wie wir sie in der früheren fränkischen Periode finden, haben zweifellos die Einrichtungen der longobardischen Zeit eine gewisse Rückwirkung geübt. Der *Iudex* der Longobarden ist zunächst nicht ein Beisitzer im Gerichte eines andern, sondern der Träger der ordentlichen Gerichtsgewalt selbst; Judex ist nicht stehender Titel einer bestimmten Klasse von Beamten, sondern aller derjenigen, welche unter den verschiedenen Titeln von Herzogen, Grafen oder Gastalden in einem Bezirke die ordentliche Gerichtsbarkeit üben.[1] Wird weiter, wie das bei den Longobarden sehr üblich ist, vom Könige oder von den Herzogen von Spoleto und Benevent die Entscheidung einer Sache mehreren Personen übertragen, so nennen sich diese eben nur mit Rücksicht auf den Einzelfall und ihre augenblickliche Thätigkeit *Iudices*, wo eine Gesammtbezeichnung nöthig ist, während sie einzeln nach ihrer sonstigen Stellung etwa als Bischöfe, Gastalden oder Notare bezeichuet werden.[2] Der Ausdruck bezieht sich also auch hier nicht auf Beisitzer, sondern auf eine Gesammtheit vorsitzender Richter.

Dagegen bezeichnen nun die Könige, und ebenso die Herzoge von Spoleto und Benevent, bei ihren Gerichtssitzungen auch die beisitzenden Grossen als *Iudices nostri*[3], worin wir unzweifelhaft den Ausgang für den späteren Gebrauch des Wortes zu sehen haben. Es ist nicht gerade nöthig, den Ausdruck von der Verwendung im königlichen Gerichte ausgegangen zu denken. Judices ist bei den Longobarden die Gesammtbezeichnung für alle Provinzialbeamten[4], dann überhaupt für alle Grossen des Reiches; bildeten diejenigen, welche als Herzoge und Gastalden die Stellung des Judex in den einzelnen Reichstheilen einnahmen, den Hauptbestandtheil derselben, so lag es nahe, auch noch die geistlichen Würdenträger[5] und die Hofbeamten, also die Gesammtheit der

---

**431.** — **1.** Longobardische Gerichtsurkk., in welchen Beisitzer in der später üblichen Weise den Titel *iudex d. regis* oder *iudex civitatis* führen, sind auch sonst als Fälschungen leicht erkennbar; vgl. die Cremoneser Urkk. Troya 3, 91. 5, 410. Nur zu Benevent scheint der Ausdruck Judex schon stehender Titel richterlicher Beamten des Herzogs zu sein; vgl. Troya 4, 377. Es entspricht jenem Verhältnisse durchaus, wenn in den Formeln und der Expositio zum Papienser Rechtsbuche durchweg der Comes an die Stelle des Judex des longobardischen Edikts tritt. **2.** Vgl. Troya 3, 249. 4, 478. 5, 123. 195. Zu Rieti 785: *in presentia P. missi ducis, R. castaldii, G. sculdoris et R. et reliquorum iudicum, qui ibidem fuerunt*, Galletti Rieti 47, wo freilich die Beschränkung auf Vorsitzende nicht so bestimmt hervortritt. **3.** Vgl. Troya 3, 222. 4, 371. 619. 5, 108. 123. Fatteschi 278. Galletti Rieti 13. 39. **4.** Noch 946 sagt Fürst Gisolf von Salerno: *a nullo ex nostris iudicibus, id est comitibus, castaldeis vel a quibuscumque agentibus.* Mon. Neapolit. 1, 163. **5.** Doch erscheinen diese 715 als *venerandi viri* von den als *illustres iudices* bezeichneten weltlichen Grossen geschieden. Troya 3, 222. Ebenso werden im Gerichte des Herzogs von

Optimates, unter dem Ausdrucke zusammenzufassen. Der König konnte daher die ihn umgebenden Grossen eben so wohl bei jeder andern Gelegenheit, als gerade bei einer Gerichtssitzung, als Judices nostri bezeichnen; insbesondere ist das ja durchweg der Fall, wo ihrer Zustimmung bei der Gesetzgebung gedacht wird.

Nehmen wir aber auch an, dass wenigstens in den Gerichtsurkunden der Ausdruck zunächst mit Rücksicht auf die Thätigkeit als Beisitzer im königlichen oder herzoglichen Gerichte gebraucht wurde, so ergibt sich jedenfalls bestimmt, dass es sich auch hier nicht um eine bestimmte Klasse von Personen handelt, welche von vornherein dazu berufen waren, als Königsrichter zu fungiren, welche also auch ausser dem Gerichte einen entsprechenden Titel hätten führen können. Es sind Grosse der verschiedensten sonstigen Stellung, Bischöfe und andere Geistliche, Hofbeamte, Herzoge, Grafen, Gastalden, Schultheissen, welche nur in ihrer augenblicklichen Thätigkeit als Judices des Königs oder Herzogs zusammengefasst werden; nie werden nur die einen von ihnen so bezeichnet, die anderen nicht; so wenig, als der einzelne von ihnen sich etwa auch sonst eines darauf bezüglichen Titels bedient.

**432.** — In der fränkischen Zeit finden wir nun allerdings im Reichsgerichte nur bestimmte Personen unter den Beisitzern als Königsrichter ausdrücklich bezeichnet. Die ersten Beispiele finde ich im Gerichte des Missus Adalhard; 812 sind Beisitzer *W. episcopus, B. dux, P. et L. iudices et B. notarius d. regis, A. et C. abatibus* und andere; 814 richtet er *cum S. G. et H. episcopis, L. iudice d. regis, F. abbate* und mehreren Gastalden und Skabinen.[1] Später werden dann ähnliche Erwähnungen häufig, welche keinen Zweifel lassen, dass der Ausdruck sich nicht mehr auf Vorsitzende, sondern auf Beisitzer bezieht, und dass der Titel weiter nur bestimmten Personen unter den Beisitzern zukommt. Doch zeigt sich in der ersten Zeit noch manches Eigenthümliche gegenüber der späteren Gestaltung und zwar in engerem Anschlusse an die longobardischen Einrichtungen.

Kannten die Longobarden Judices in der Bedeutung von Beisitzern nur im Gerichte des Königs oder der fast selbstständigen Herzoge des Südens, so hängt es gewiss damit zusammen, dass der Sprachgebrauch der frühern fränkischen Zeit lediglich Judices des Königs kennt, während die zur Mitwirkung im Gerichte des Grafen oder der Stadt berufenen Personen durchweg als *Scabini* bezeichnet werden. Bezeichnen beide Ausdrücke offenbar dieselbe Stellung, nur jener im höhern, dieser im niedern Gerichte, dehnt sich dann später der Ausdruck Judices auch auf die städtischen Richter aus, so scheint doch anfangs jener Unterschied zwischen Judices und Skabinen überall beachtet. Werden zu Mailand seit 874[2] *Iudices civitatis* genannt, so finden wir doch auch hier früher häufig Skabinen[3]; ebenso können wir zu

---

Spoleto 781 die Bischöfe und die Judices wiederholt auseinandergehalten und zunächst nur die Grafen und Gastalden als Judices bezeichnet. Galletti Rieti 39.

**432.** — **1.** Antiq. It. 5, 953. Script. It. 2b, 361. **2.** Antiq. It. 5, 987. **3.** 777–865: Antiq. It. 2, 1030. 1, 467. Fumagalli 138. 216. 222. 375.

Pavia, wo die Zeugnisse sehr dürftig sind, um den Beginn des Jahrhunderts Skabinen nachweisen[4], während dann 880 allerdings *Iudices Ticinenses* genannt werden[5], von Skabinen nicht mehr die Rede ist.[6] In den frühern Zeiten des Jahrhunderts finden wir nur ganz vereinzelte Beispiele, dass jener Unterschied nicht genau beachtet wurde. So unterschreibt zu Lucca ein Petrus 840 als *Gastaldio et iudex*, 842 aber als *Gastaldus et schabinus.*[7] Im Texte einer Urkunde werden 842 zwei Schöffen von Bergamo als *Pergomatus iudices* bezeichnet; beide unterschreiben aber als Skabinen, wie sie auch 843 unter den Skabinen genannt werden.[8] Zu Piacenza werden 855 zwei Judices des Vertreters des Grafen und neben ihnen ein Skabin erwähnt.[9] Umgekehrt ist in einigen wenigen Fällen von Skabinen des Königs die Rede.[10] Auf der tuszischen Gränze unterschreiben 863 eine Schenkung Agelmund und Otto als *Scabinus d. imperatoris*[11], wie sich Agelmund auch 865 zu Lucca ebenso unterzeichnet, obwohl er im Texte unter den Pfalzrichtern erscheint[12] und in andern Urkunden auch einzeln als *Notarius* oder *Iudex d. imperatoris* unterschreibt.[13] Wieder werden dann 872 zu Valva Agelmund und Petrus als *Scabini palatii* bezeichnet, während sich auch der gleich darauf vorkommende Ausdruck *Iudex palatinus* auf einen von ihnen beziehen muss.[14]

Weiter ist es allerdings üblich, worauf wir zurückkommen, in den Gerichtsurkunden, wenn der Kürze wegen eine Gesammtbezeichnung nöthig war, alle zu Gerichte Sitzenden kurzweg als Judices zu bezeichnen. Wo aber einzelne Personen bestimmt so bezeichnet und dadurch von andern unterschieden werden, da wird doch der Ausdruck so ausschliesslich nur von den Königsrichtern gebraucht, dass ein den Judex als königlichen bezeichnender Zusatz oft gar nicht für nöthig gehalten wurde, um ihre Stellung genügend zu kennzeichnen; wo in der Reihe der Beisitzenden in dieser Zeit einfach Judices genannt werden[15], lässt sich auch aus anderen Erwähnungen, aus der bevorzugten Stellung in der Reihe oder aus den Unterschriften erweisen, dass es Königsrichter sind.

**433.** — Einen fernern nähern Zusammenhang mit den longobardischen Verhältnissen möchte ich auch darin sehen, dass anfangs die Königsrichter weniger als eine besondere Klasse königlicher Beamten betrachtet zu sein scheinen, vielmehr Personen von sonst verschiedener Stellung mehr mit Rücksicht auf ihre augenblickliche Verwendung so bezeichnet werden.

Der Mangel von Beurkundungen italienischer Hofgerichtssitzungen

---

**432.**—] **4.** Mon. patr. Ch. 1, 36. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 62. **6.** Wird 916 ganz vereinzelt ein *Moises scavinus* als Zeuge genannt, Tiraboschi Mod. 1, 98, so kann es sehr zweifelhaft sein, ob derselbe zu Pavia ansässig war. **7.** Mem. di Lucca 5b, 341. 346. **8.** Antiq. It. 2, 977. Lupus 1, 699. **9.** Boselli 1, 278. **10.** Nicht hieherziehen möchte ich den Fall, dass 827 Sunifred im Texte zu den *Iudices d. imperatoris* zählt, aber als *Escavino* unterschreibt. Mon. patr. Ch. 1, 34. Ich möchte ein Versehen der Fassung annehmen; denn er ist sonst nie als Königsrichter nachzuweisen, während er im weiteren Verlaufe der Urkunde selbst bestimmt den Skabinen von Turin zugezählt wird und für eine Vereinigung beider Stellungen in diesem Jahrhunderte jedes zweite Beispiel fehlen würde. **11.** Script. It. 2b, 930. **12.** Mem. di Lucca 5b, 466. **13.** Script. It. 2b, 932. 934. 935. **14.** Script. It. 1b, 396. **15.** 820–74: Antiq. It. 1, 461. 467. 503. Boselli 1, 278. 280.

lässt es leider nicht zu, genauer zu verfolgen, wann am Hofe selbst der Gebrauch aufhörte, alle Beisitzer des Königs oder Pfalzgrafen, welcher Stellung sie auch sein mochten, als Judices des Königs zu bezeichnen. K. Karl sitzt 801 bei Bologna zu Gerichte mit Bischöfen, Aebten, Herzogen, Grafen *seu reliquis fidelibus;* auch weiterhin bezeichnet der Kaiser die Beisitzer nur als seine Getreuen, nicht als Judices.[1] Aehnlich ist bei einem 840 vor K. Lothar zu Rom geführten Rechtsstreite über das Kloster Farfa nur von beisitzenden *Proceres* und *Optimates* die Rede, während Judices gar nicht erwähnt werden.[2] Wird 845 vom Hofe ein *Iudex palatinus* entsandt, der dann weiter *Missus et iudex* heisst[3], so könnte das allerdings darauf schliessen lassen, dass der Ausdruck auch am Hofe schon in einer engeren, nicht alle Beisitzer umfassenden Bedeutung gebraucht wurde; doch wird nicht zu viel Gewicht darauf gelegt werden dürfen, da die Urkunde nicht von einem Hofnotar, sondern von einem Trienter Notar geschrieben ist. Heisst es nun aber 852 vom Gerichte des Pfalzgrafen zu Pavia *residentes cum eo A. et A. comitibus cum reliquis iudicibus palatii*[4], so scheint der Ausdruck nicht allein die Grafen mitzuumfassen, sondern wohl weiter noch Personen der allerverschiedensten Stellung einzuschliessen, da wir auch später die Theilnahme am Hofgerichte nicht auf die Königsrichter im engeren Sinne beschränkt sehen. Auffallender noch ist es, wenn es 860 von einem bei Jesi gehaltenen Gerichte heisst: (*imperator*) *instituit fideles et optimates suos, videlicet W. episcopum et A. comitem stabuli, quos ad distringendum in eodem placito prefecit, H. comitem palatii, H. pincernam primum, T. s. pal. archinotarium, W. armigerum, B. nobilem optimatem et fratrem suum O., B. consiliarium, R. capellanum et de reliquis quampluribus palatii.*[5] Besondere Königsrichter werden also gar nicht genannt; wir müssen schliessen, entweder waren solche zufällig dem Kaiser nicht gefolgt, oder aber der Ausdruck verlor am Hofe noch seine besondere Bedeutung, es wurden hier eben noch alle vom Könige zum Gerichte zugezogene Grossen als Judices desselben betrachtet. Für letzteres scheinen mir insbesondere auch zwei Gerichtssitzungen zu sprechen, welche der Pfalzgraf in Gegenwart K. Pipins 800 im Spoletinischen hält. Neben einem Bischof, einem Vassen, dann Personen aus der Gegend werden als Beisitzer auch zwei Skabinen aus Piacenza erwähnt.[6] Dass diese den Hof nur desshalb so weit begleiteten, um als rechtskundige Beisitzer im Hofgerichte zu fungiren, ist gewiss nicht zu bezweifeln; bei ihnen hätten wir daher gewiss den Titel eines Königsrichters zu erwarten, wenn dieser in der engeren Bedeutung am Hofe schon üblich gewesen wäre. Aehnliches wird sich folgern lassen, wenn in einer Gerichtsurkunde von 827 einer früheren Verhandlung *ad palatium in Papia civitate*, also doch wohl im Hofgerichte, gedacht und nur die Anwesenheit von drei Skabinen erwähnt wird.[7] Erst 872 erscheinen im Spoletinischen als Beisitzer des Vicepfalzgrafen zwei *Scabini palatii*, 874

433. — 1. Savioli 1, 23. 2. Script. It. 2b, 388. 3. Antiq. It. 2, 973. 4. Antiq. It. 2, 954. 5. Script. It. 2b, 928. 6. Galletti Gabio 60. Galletti Rieti 32. 7. Mon. patr. Ch. 1, 36.

neben Vasallen und anderen Personen drei Judices, welche sich aber nach gleichzeitigen Urkunden als Skabinen benachbarter Städte ergeben[8]; und gibt die Form des Gerichtes in diesen ferneren Gegenden weniger sichern Anhalt, so werden wenigstens 880 auch im Hofgerichte zu Pavia in der sonst üblichen Weise die Pfalzrichter von den sonstigen Beisitzern genau unterschieden.[9]

So dürftig diese Zeugnisse sind, so werden sie doch eher dagegen, als dafür sprechen, den Ursprung der Königsrichter im engeren Sinne gerade im Hofgerichte zu suchen. Wir finden sie anfangs ausschliesslich in den Missatgerichten; und zwar werden wir genauer nachweisen können, dass sie nicht an dem Orte ansässig waren, wo das Gericht gehalten wurde, sondern dass sie die Königsboten auf ihren Rundreisen begleiteten. Und ein näherer Zusammenhang mit dem Institute der Missi scheint mir im höchsten Grade wahrscheinlich. Die Missi konnten allerdings ihre Beisitzer dem Orte selbst entnehmen, wie das zumal wohl dann geschah, wenn die Missi aus der Gegend bestellt wurden[10] oder nur für einen Einzelfall beauftragt waren[11]; und hie und da mochten auch weniger angesehene wandernde Missi darauf angewiesen sein.[12] Aber letzteres scheint doch nur Ausnahme gewesen, insbesondere bei den für ganz Italien bestimmten Königsboten nicht vorgekommen zu sein. Sollten diese den König vertreten, ihr Gericht das Hofgericht, so scheint man es für angemessen gehalten zu haben, dass einige vom Hofe des Königs sie begleiteten, um mit ihnen zu Gerichte zu sitzen. Und damit war dann der Ausdruck fast von selbst gegeben. Im Hofgerichte selbst waren zunächst noch alle Beisitzenden Richter des Königs; im Gerichte des Königsboten sind es eben nur die, welche für diesen Zweck demselben vom Hofe gefolgt waren, nicht auch die übrigen, am Orte ansässigen Beisitzer; nur hier war besondere Veranlassung geboten, jene als Richter des Königs von andern zu scheiden. Ganz in derselben Weise scheint dann auch der Ausdruck *Notarius d. regis* dadurch üblicher geworden zu sein, dass man die die Königsboten begleitenden Hofnotare zur Unterscheidung von anderen anwesenden Notaren so bezeichnete, während am Hofe selbst auch dazu kaum Veranlassung geboten war.[13]

---

**433.**—] **8.** Script. It. 1b, 396. 2b, 942; vgl. 944. **9.** Mon. patr. Ch. 1, 62. **10.** 833 zu Siena, 853. 871 zu Lucca: Antiq. It. 5, 923. Mem. di Lucca 5b, 420. 4b, 52. Doch scheinen sie auch dann wenigstens Skabinen ihres Ortes mitgeführt zu haben; ist 833 der Bischof von Volterra unter den Missi, so werden auch Skabinen von Volterra genannt; richtet 871 der Bischof von Pistoja zu Lucca, so ist auch ein Skabin von Pistoja bei ihm. Auch bei einem Missatgerichte des Bischofs von Lodi 872 zu Piacenza, Boselli 1, 280, wird ausser den begleitenden Königsrichtern ein Skabin von Lodi erwähnt. **11.** 845 zu Trient: Antiq. It. 2, 973. **12.** 807. 823 zu Rieti und Spoleto: Fatteschi 284. 289. Noch 906 in einem Missatgerichte zu Parma nur dortige Skabinen, Antiq. It. 2, 936. **13.** Ich habe den Ausdruck weniger genau beachtet. Er findet sich schon vereinzelt in der longobardischen Zeit anscheinend gerade dann gebraucht, wenn ein Königsbote von einem Hofnotar begleitet war. Troya 3, 158. 249. In der fränkischen Zeit finde ich ihn dann im Texte der Urkunden zugleich mit den Königsrichtern zuerst bei den Missatgerichten 812 und 814, Antiq. It. 5, 953. Script. It. 2b, 361. In Missatgerichten 820. 24 u. s. w. finden sich dann auch Unterzeichnungen als Königsnotare, Antiq. It. 1, 461. Tiraboschi Non. 2, 41. Da-

Diese Herleitung des Ausdrucks Königsrichter wird insbesondere dadurch unterstützt, dass derselbe auch in den Missatgerichten anfangs weniger eine dauernde Stellung der Person, als vielmehr die augenblickliche Verwendung von Personen verschiedener Stellung zu bezeichnen scheint. Denn wohl werden im Texte diese Personen als Königsrichter von andern Anwesenden unterschieden; aber der Einzelne bezeichnet sich in der Regel nicht so, wenn er in der Unterschrift die Stellung angibt, welche er bekleidet. Es ist ganz vereinzelt, wenn sich schon 820 jemand als Judex unterschreibt[14]; 865 unterschreibt dann einer der Königsrichter als solcher[15]; von da ab werden die Beispiele häufiger; 874 und 880 führen dann schon mit einer Ausnahme alle im Texte als Königsrichter Bezeichneten auch in der Einzelunterschrift diesen Titel[16]; erst bis zu dieser Zeit scheint sich demnach die Stellung der Königsrichter zu einem bestimmten, von andern Stellungen scharfgeschiedenen Amte entwickelt zu haben.

**434.** — Beachten wir nun genauer die sonstige Stellung der im Texte der Urkunden bestimmt als Königsrichter bezeichneten Personen, wie wir dieselbe aus den Unterschriften kennen lernen, so ergibt sich, dass dieselben sehr bald nur noch einer einzigen Berufsklasse entnommen wurden; wir finden eine ausschliessliche Verwendung von Notaren zu Königsrichtern.

Von den beiden 812 genannten Königsrichtern unterschreibt Poto als *Causindo regis*, Leo als *Vasso d. regis;* ebenso der letztere 814.[1] Derselbe Leo scheint dann später mehrfach als Königsbote verwandt zu sein, 821 und 823 ebenfalls noch als Vasse, 829 aber als Graf bezeichnet.[2] Und so mögen auch sonst königliche Vassen die Königsboten begleitet und in ihrem Gerichte als Königsrichter fungirt haben, ohne ausdrücklich so bezeichnet zu sein; so wenn 829 im Missatgerichte zu Rom zwar keine Königsrichter, wohl aber vier Vassen des Kaisers aufgeführt werden, welche zuerst nach den Königsboten unterschreiben.[3]

Dass Personen höherer Stellung, wenn sie im Gerichte des Königs selbst auch noch als dessen Judices fungiren mochten, nicht in gleicher Eigenschaft auch dessen Boten beigegeben werden konnten, erklärt sich natürlich aus den Rangverhältnissen. Weiter aber ist es sehr erklärlich, dass, wenn man im Gerichte des Königs selbst auch alle Grosse ohne Unterschied ihres sonstigen Berufs zuziehen mochte, doch da, wo es galt den Königsboten, deren Aufgabe vorwiegend eine richterliche war, einige Personen zur Unterstützung beizugeben, weniger der sonstige Rang, als die Rechtskenntniss ins Auge gefasst wurde; und das um so mehr, seit mit der fränkischen Herrschaft, worauf wir zurückkommen, im Gerichtswesen sich die Scheidung zwischen den zunächst die Gerichtsgewalt vertretenden Vorsitzenden und den das Recht weisenden Beisitzern geltend machte, und zugleich die nun grössere Mannichfaltigkeit der

gegen unterzeichnet noch 860 und 880 im Hofgerichte, was freilich Zufall sein kann, der Schreiber nur als Notar. Script. It. 2b, 928. Mon. patr. Ch. 1, 62. **14.** Antiq. It. 1, 461. **15.** Fumagalli 383. **16.** Antiq. It. 5, 987. Mon. patr. Ch. 1, 62.

**434.** — **1.** Antiq. It. 5, 953. Script. It. 2b, 361. **2.** Script. It. 2b, 373. 375. Galletti Rieti 54. Fatteschi 289. **3.** Script. It. 2b, 375.

persönlichen Rechte die Aufgabe des Urtheilenden erschwerte. Und damit war man ganz bestimmt auf die hingewiesen, bei welchen ihres Berufes wegen die ausgedehnteste Rechtskunde vorauszusetzen war, auf die Notare. Schon in der longobardischen Zeit, wo jener Unterschied zwischen Richter und Urtheilern sich noch nicht geltend machte, werden die Notare nicht selten in richterlichen Funktionen als Boten oder delegirte Richter des Königs oder des Herzogs verwandt.[4] Dass in karolingischer Zeit gerade die erstgenannten Königsrichter nicht Notare sind, mag Zufall sein; seit 824 sind alle als Königsrichter ausdrücklich bezeichnete Personen als Notare zu erweisen, indem sie sich als solche unterzeichnen, bis es üblich wurde, sich auch in der Unterschrift Königsrichter zu nennen. Auch in späterer Zeit sind die Königsrichter noch durchweg zugleich Notare, die eine Stellung schloss die andere nicht aus; bedienen sie sich als Gerichtsbeisitzer oder als Zeugen regelmässig nur des angeseheneren Titels, so nennen sie sich doch dann *Notarius et iudex d. regis,* wenn sie in ihrer Eigenschaft als Notare selbst Urkunden abfassen.[5] Und ganz dasselbe Verhältniss finden wir bei den Skabinen; mögen auch diese, worauf wir zurückkommen, anfangs verschiedenen Personenklassen angehört haben, so hat im Laufe des neunten Jahrhunderts unzweifelhaft das entsprechende Bedürfniss dazu geführt, sie vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich den Notaren zu entnehmen.[6] Schon dieses Hervorgehen aus dem Stande der Notare weist bestimmt darauf hin, dass wir in den Königsrichtern und Skabinen Personen zu sehen haben, welche zunächst ihrer Rechtskenntniss wegen zur Theilnahme am Gerichte berufen waren.

**435.** — Glaubten wir für die Entstehung einer Klasse von Personen, welche als Königsrichter vorzugsweise zum Beisitze im Reichsgerichte und wenigstens später auch im Hofgerichte berufen waren, besonderes Gewicht auf die Begleitung der Königsboten legen zu müssen, so ist freilich der Beweis für das angenommene W a n d e r n d e r K ö n i g s r i c h t e r noch zu erbringen, es ist nachzuweisen, dass die in den Missatgerichten genannten Königsrichter und Königsnotare nicht etwa am Orte ansässig waren, wie das später unzweifelhaft vielfach der Fall war. Abgesehen von einigen ausdrücklichen Hinweisungen wird sich dieser Beweis nur führen lassen durch Vergleichung der Namen der in verschiedenen Fällen aufgeführten. In Einzelfällen könnte da

---

**434.**—] **4.** Troya 3, 212. 249. 4, 240. Der Notar konnte auch ein anderes Amt bekleiden; Dagarius ist 761 als Notar delegirter Richter des Herzogs von Spoleto, heisst 777 Gastalde, 778 Notar und Gastalde, 779 als Notar Missus des Herzogs. Troya 5, 123. Fatteschi 278. 280. Script. It. 1b, 363. **5.** Beispiele gibt fast jedes Urkundenbuch. So nennen sich 934 ff. dieselben Urso und Terminand zu Pisa Notar und Königsrichter, wenn sie selbst Urkk. schreiben, aber als blosse Zeugen nur Königsrichter. Antiq. It. 3, 1052. 56. 60. 62. 64. 66. **6.** So lässt sich von den aus den zahlreichen Urkk. in den Mem. di Lucca am vollzähligsten bekannten Skabinen von Lucca mindestens die Hälfte als Notare nach dem Doppeltitel bei Unterschriften ausdrücklich erweisen, während gewiss noch sehr viele Notare waren, von denen wir es nicht wissen, da auch hier, wenn nur ein Titel gebraucht wird, der des Skabinen vorgezogen wurde. Es tritt das sehr deutlich hervor, wenn 853 sechs Beisitzer im Texte schlechtweg als Notare und Skabinen von Lucca aufgeführt werden, während sie bis auf einen nur als Skabinen unterschreiben. Mem. di Lucca 5b, 420.

ein Irrthum möglich sein, es könnte eben derselbe Namen verschiedenen Personen angehören; die Masse der Fälle lässt aber gar keinen Zweifel, dass dieselben Personen in den verschiedensten Theilen des Reiches als Königsrichter thätig waren, dass sie die Königsboten und später den König begleiteten; bei manchen werden wir überdies erweisen können, dass sie in ganz andern Orten ansässig waren. Es ergibt sich zugleich häufig das Verhältniss, dass diejenigen, welche anfangs als Notare den Königsboten beigegeben sind, später als Richter bei ihnen fungiren; es ergibt sich weiter, dass zumal in den früheren Zeiten des Jahrhunderts die Zahl der so verwandten Personen eine ziemlich geringe war.

Bei Königsboten zu Spoleto werden 798 ein Notar Stabilis, dann ein Radoin von Piacenza als Beisitzer genannt, während die Urkunde von den Notaren Bonifrid und Ursinian gefertigt wird.[1] Bonifrid unterschreibt 792 als Notar zu Pavia.[2] Radoin finden wir 800 im Spoletinischen wieder im Hofgerichte des Pfalzgrafen thätig; er unterschreibt als Viceconies, während in der Reihe der Beisitzer er und ein Gaiderisius als Skabinen von Piacenza bezeichnet werden.[3] Beim Missus für Italien ist 812 zu Pistoja und wieder 814 zu Spoleto der Königsrichter Leo, und als Notar dort Bonifrid, hier Ursinian.[4] Bonifrid ist 820 als Notar beim Missus zu Verona[5]; Ursinian mit Garibert und Maurus als Richter 824 bei dem von Rom zurückkehrenden Missus zu Reggio.[6] Maurus finden wir mit Bonipert, vielleicht identisch mit Bonifrid, wieder 827 als Richter beim Missus zu Turin.[7] Zu Lucca sind 840 bei den Missi die Judices Paulus und Martinus[8]; als Notare finden wir früher bei Missatgerichten Martin 814 und 823 zu Spoleto[9], Paulus 812 zu Pistoja, 821 zu Nursia, 829 zu Rom[10]; Paulus ist dann wieder mit Stabilis, wohl noch dem oben erwähnten, 844 als Richter zu Mailand.[11] Die Missi für Tuszien Johann und Hildebrand halten 857 zu Lucca Gericht mit den Pfalzrichtern Adelbert, Ratfred und Ratpald; die beiden ersten finden wir nicht allein 858 bei ihnen zu Pisa wieder, sondern es heisst hier ausdrücklich, dass, *dum ipsi missi cum prefati iudices imperiales perrexissent*, der Bischof im Auftrage die Sache erledigt habe[12]; also ein ganz bestimmtes Zeugniss für das Wandern mit den Königsboten. Eben so bestimmt heisst es 865 zu Como, wo wir zwei jener Richter wiederfinden, dass A. und E. als Boten gesandt seien *una cum Rafredo, Rapaldo, Teutulfus iudicibus imperiales, qui cum ipsis ad ipsum missaticum aderant*[13], und ähnlich 859 zu Piacenza *H. misso d. imperatoris ab eo ibi directo una simul cum Leonem iudice sacri palatii*, während zugleich zwei *Notarii de Papia*, Simpert und Landebert anwesend sind.[14] Simpert ist auch 860 als Notar

**435.** — **1.** Fatteschi 284. **2.** Fumagalli 91. **3.** Galletti Gabio 60. Galletti Rieti 32. **4.** Antiq. It. 5, 953. Script. It. 2b, 961. **5.** Antiq. It. 1, 461. **6.** Tiraboschi Non. 2, 41. **7.** Mon. patr. Ch. 1, 34. **8.** Mem. di Lucca 5b, 337. **9.** Script. It. 2b, 961. Galletti Rieti 54. **10.** Antiq. It. 5, 953. Script. It. 2b, 373. 375. **11.** Fumagalli 240. **12.** Mem. di Lucca 5b, 447. Antiq. It. 3, 1033. Es ist auch wohl derselbe Adalbert, welcher 863 als Notar unterschreibend beim Kaiser in Tuszien ist. Script. It. 2b, 930. **13.** Fumagalli 383. **14.** Campi 1, 459.

beim Kaiser zu Jesi[15] und wird 864 zu Mailand[16] und später oft als Königsrichter erwähnt; 872 ist er im Missatgerichte zu Piacenza zugleich mit den oben erwähnten Ratfred und Teutulf.[17] Auch bei Boten zu Lucca finden wir 865 einen Leotardus *Notarius Papiensis*[18], dann aber den hier und sonst ausnahmsweise als Skabin des Kaisers bezeichneten Agelmund[19], welcher beim Kaiser 863 in Tuszien ist, 868 zu Salerno, 871 zu Vico, 872 zu Reate und Valva[20], ihn also lange auf seinen Zügen begleitet haben muss. Neben ihm wird zu Lucca 865 ein Königsrichter Thomas genannt, wohl derselbe, der 873 mit Petrus bei der Kaiserin Angilberg zu Capua ist.[21] K. Karl hält 881 von Rom zurückkehrend zu Siena Gericht mit fünf Richtern[22]; vier von diesen, Petrus, Ursbert, Fulbert und Martin sind auch 880 bei ihm im Hofgerichte zu Pavia[23], so dass wir schliessen müssen, dass sie ihn auf dem Zuge nach Rom begleiteten; und weiter finden wir von ihnen Fulbert 873 beim Kaiser oder in seinem Auftrage im Herzogthume Spoleto[24], während Petrus und Ursbert 877 zu Brescia das Testament der Kaiserin Angilberg unterfertigen[25], Martin 880 als Königsrichter zu Verona in einem Missatgerichte mit Natalis ist[26], welchen wir in demselben Jahre auch zu Como und Pavia treffen.[27] Bei einer Gerichtssitzung, welche K. Ludwig zur Zeit seiner Kaiserkrönung zu Rom hielt, werden nach den römischen Richtern als *Iudices augusti* aufgeführt Walpert, Aquilin, Farimund, Viventius, Stadelbert und Stabilis.[28] Alle sechs können wir auf Gerichtssitzungen zu Pavia 899 und 900 nachweisen[29], während drei von ihnen wieder 903 beim Könige zu Piacenza sind.[30] Ebenso haben die anwesenden Notare den Kaiser zweifellos nach Rom begleitet; Thomas und Teutelm sind 908 und 927 als Richter zu Pavia[31], ebenda als Notare 900 Petrus und Sichard; dieser als Notar noch 908, während er häufig seit 910[32], Petrus seit 931[33] als Königsrichter an den verschiedensten Orten erwähnt wird. Es wäre überflüssig für diese Zeit die Zeugnisse für das Wandern einzelner Königsboten noch zu mehren. Es wird genügen, noch auf einen Fall hinzuweisen, woraus sich ergibt, dass auch da, wo eine grosse Zahl Königsrichter im Reichsgerichte genannt wird, diese doch nicht, wie später, zum Theil am betreffenden Orte ansässig, sondern sämmtlich als wandernde zu betrachten sind. Auf dem Römerzuge K. Berengars 915 hielt Odelrich als vorausgesandter Missus Gericht zu Lucca mit zwölf Königsrichtern.[34] Von diesen haben wir Walpert, Farimund, Simpert, Peter, Sichard und Teutelm schon früher an anderen Orten nachgewiesen, es sind zudem vier von ihnen und noch ein zweiter auch zu Lucca genannter Peter wenige Monate früher im Hofgerichte zu Pavia; von den übrigen ist Hansemund 903 Notar, Everhard 927 und Walfred

---

**435.**—] **15.** Script. It. 2b, 928. **16.** Fumagalli 367. **17.** Boselli 1, 280. **18.** Mem. di Lucca 4c, 64. **19.** Mem. di Lucca 5b, 466. **20.** Script. It. 2b, 930. 32. 34. 35. 1b, 396. **21.** Boselli 1, 279. **22.** Antiq. It. 2, 931. **23.** Mon. patr. Ch. 1, 62. **24.** Script. It. 2b, 941. **25.** Campi 1, 463. **26.** Antiq. It. 1, 435. **27.** Fumagalli 485. Mon. patr. Ch. 1, 62. **28.** Mem. di Lucca 5c, 640. **29.** Tiraboschi Non. 2, 77. Mon. patr. Ch. 1, 98. **30.** Antiq. It. 1, 367. **31.** Antiq. It. 2, 934. Morbio 3, 155. **32.** Antiq. It. 2, 5. **33.** Tiraboschi Non. 2, 99. **34.** Mem. di Lucca 5c, 87.

935 Richter zu Pavia; es bleiben nur noch Roschild und Hiudo, welche mir sonst nicht vorgekommen sind. Es sind uns nun aber die Notare und Skabinen gerade von Lucca, von welchen einige Zeit später manche auch als Königsrichter erscheinen, so genau bekannt, dass wir mit voller Sicherheit sagen können, sie waren auch nicht aus Lucca; wie denn auch von den andern Namen, falls unsere Belege nicht dieselben Personen treffen sollten, doch lediglich ein Peter auch zu Lucca vorkommt. Die anwesenden Skabinen von Lucca werden denn auch ausdrücklich in der Urkunde als solche nach den Königsrichtern aufgeführt.

**436.** — Lässt das Gesagte keinen Zweifel, dass König und Königsboten auf ihren Wanderungen von Königsrichtern begleitet waren, ist es nach den früheren Erörterungen wahrscheinlich, dass das Bedürfniss nach rechtskundigen Begleitern überhaupt erst diese besondere Beamtenklasse ins Leben gerufen hat, so wirft sich die weitere Frage auf, wo diese Königsrichter ihren ständigen Sitz hatten. Da spricht gewiss von vornherein die begründetste Vermuthung für die Königsstadt Pavia. Von den wandernden Notaren fanden wir mehrere ausdrücklich als nach Pavia gehörig bezeichnet; die später erwähnten Königsrichter konnten wir durchweg auch in den Sitzungen des Hofgerichts zu Pavia nachweisen, während das bei den älteren vielleicht nur desshalb nicht zutrifft, weil vor 880 überhaupt einzeln aufgezählte Beisitzer aus zu Pavia gehaltenen Hofgerichten fast gar nicht bekannt sind.[1]

Das Erscheinen im Hofgerichte einer Stadt wird aber eben nach dem Gesagten auf Ansässigkeit in derselben an und für sich nicht schliessen lassen. Die Königsrichter sind nun aber nicht lediglich im Hofgerichte oder Reichsgerichte thätig; und wir werden schliessen dürfen, sie sind da ansässig, wo sie auch im Ortsgerichte, also im Gerichte des Grafen oder etwa des Bischofs als ständigen Missus, Beisitzer sind, oder wo sie aussergerichtlich Urkunden durch ihre Unterschrift bekräftigen.[2]

Danach werden von den genannten wandernden Königsrichtern Natalis, Aquilin, Farimund, Viventius, Stadelbert, der spätere Stabilis nach Pavia gehören, da sie dort auch 899 im Placitum des Ortsbischofs als Missus thätig sind.[3] Walbert wird der gleichnamige mächtige Richter zu Pavia sein, von

---

**436.** — **1.** Es werden nur um 800, Mon. patr. Ch. 1, 36, im Hofgerichte zu Pavia die Skabinen Amalrich, Aripert, Walpert erwähnt; lässt sich von diesen keiner als wandernd nachweisen, so kann das bei der Dürftigkeit der Zeugnisse zu keinen weiteren Schlüssen berechtigen. **2.** Um hier, wie bei entsprechenden späteren Untersuchungen zu einem möglichst sicheren Ergebnisse zu gelangen, habe ich mir das Vorkommen der Königsrichter nicht blos im Reichsgerichte, sondern auch ausserdem, so weit meine Hülfsmittel reichten, bemerkt. Die Entscheidung auf solcher Grundlage könnte Bedenken unterliegen, weil ja gleichzeitige Judices denselben Namen führen können; in derselben Gerichtssitzung kommen häufig zwei desselben Namens vor; 900 finden wir sogar in derselben Sitzung *Adalbertus, item Adalbertus, tertius Adalbertus* genannt. Mon. patr. Ch. 1, 98. Einzelne Missgriffe kann das veranlassen; aber eben das Ordnen der sehr grossen Zahl mir vorliegenden Namen hat mich überzeugt, dass die Mannichfaltigkeit der Namen, zumal bei den später oft üblichen Doppelnamen, doch so gross ist, dass fast nur bei einigen häufiger vorkommenden, wie Petrus, Johann, Adalbert, Leo, Walbert, dadurch Unsicherheit entstehen kann. **3.** Tiraboschi Non. 2, 77.

dem Liutprand[4] erzählt, dass sein Sohn Peter Bischof von Como, seine Tochter Gemahlin des Pfalzgrafen Giselbert war; 900 unterschreibt er mit Aquilin und dem Notar Sichard zu Pavia eine Urkunde.[5] Nach Urkundenunterschriften finden wir weiter zu Pavia 907. 919[6] Petrus, dann von noch nicht genannten Aldegraus und Adalbert, welche 903 im Hofgerichte zu Piacenza waren.[7] Und ich zweifle nicht, dass sich dasselbe noch für manche andere würde nachweisen lassen, wenn nicht diese Untersuchungen durch nichts mehr erschwert wären, als durch die Dürftigkeit des gerade für Pavia vorliegenden Materials.

Andererseits ist aber nicht zu bezweifeln, dass ein kaum geringerer Theil der wandernden Königsrichter seinen ständigen Sitz zu Mailand hatte. Es muss schon das auffallen, dass zu Mailand auch im Ortsgerichte ausser den städtischen Skabinen oder Richtern durchweg eine grössere Anzahl von Königsrichtern als Beisitzer erwähnt werden, wie das in anderen Städten in dieser Zeit nicht der Fall ist. Und zwar werden als solche genannt Paulus 840. 44, Stabilis 844, Ratfred 859. 64. 65, Simpert 864. 65. 74, Adalbert 865. 74, Teutulf 865. 74, Leo 865. 82, Ursbert 892. 96, bei welchen die Identität mit den gleichnamigen und gleichzeitigen wandernden Königsrichtern nicht zweifelhaft sein dürfte, dann nur 874 Petrus und Fulbert, bei denen die Zugehörigkeit zweifelhafter, da es sich um ein vom Erzbischofe mit einem andern Missus gehaltenes Gericht handelt.[8] Ebenso gehören noch bei einer Hofgerichtssitzung zu Pavia 908[9] die fünf zuletzt genannten Königsrichter Ratfred, Sohn des früheren Ratfred[10], Adelgis, welcher 900 Vogt der Grafschaft Mailand ist[11], zwei Ragifred und Gaidoald sicher nach Mailand.[12] Aber es handelt sich dabei um eine Angelegenheit des Abtes von San Ambrogio und es dürfte nur das die Veranlassung zum Erscheinen der Mailänder Richter zu Pavia gegeben haben. Denn es ist nicht zu verkennen, dass um das Ende des Jahrhunderts die Verwendung der uns genügend bekannten Königsrichter von Mailand für die Reisen des Königs und der Missi aufgehört hat; treten dafür jetzt die Richter von Pavia ganz in den Vordergrund, so wird sich ergeben, dass im zehnten Jahrhunderte diese ausschliesslich als wandernde Königsrichter verwandt wurden.

Da die Könige sich nach den Urkunden fast nie zu Mailand aufhielten, so müsste der Umstand, dass in den ersten Zeiten die Königsrichter vorzugsweise zu Mailand ihren Sitz hatten, im höchsten Grade auffallen, wenn wir anzunehmen hätten, dass das Institut der Königsrichter sich zunächst aus den Verhältnissen des königlichen Hofgerichtes entwickelte. Ist dagegen unsere Vermuthung richtig, dass das Bedürfniss rechtskundiger Begleiter für die Königsboten den nächsten Ausgang bildete, so kann der Umstand weniger befremden, dass man dieselben vorzugsweise zu Mailand suchte, mag dafür

**436.**—] **4.** Lib. 3, c. 39. **5.** Tiraboschi Mod. 1, 79. **6.** Tiraboschi Non. 2, 91. 92. Mon. patr. Ch. 1, 123. **7.** Antiq. It. 1, 367. **8.** Fumagalli 222. 240. 326. 367. 375. 522. 541. Antiq. It. 5, 987. 3, 747. **9.** Antiq. It. 2, 934. **10.** Giulini 2, 479. **11.** Antiq. It. 1, 718. **12.** Vgl. Placita zu Mailand 880-918: Fumagalli 485. 522. Antiq. It. 1, 718. 717. 773. 455. Giulini 2, 479.

nun das Bestehen einer Rechtsschule[13] oder doch besonderes Ansehen, dessen sich die dortigen Notare und Skabinen erfreuten, oder irgendwelcher anderer Umstand massgebend gewesen sein. Und haben, wie wir vermutheten, erst im Laufe des Jahrhunderts vom Reichsgerichte aus die rechtsgelehrten Königsrichter eine entsprechende Bedeutung auch für das Hofgericht erlangt, so entspricht dem nur, wenn später die Richter von Pavia immer mehr in den Vordergrund treten.

Von keinem der wandernden Königsrichter lässt sich erweisen, dass er in einer andern Stadt seinen Sitz hatte, wenn wir von den gleich anfangs genannten Skabinen von Piacenza absehen, deren Verwendung sie doch den spätern Königsrichtern gleichstellt, wenn der Titel auch noch fehlt; bei keinem würde sein Vorkommen auch nur wahrscheinlich machen, dass er nicht nach Mailand oder Pavia gehörte, abgesehen etwa von jenem Königsskabin Agelmund, welcher häufig, aber nur im mittleren und unteren Italien beim Kaiser Ludwig ist, und vermuthlich diesen Gegenden angehörte.

## XXXIII. STADTISCHE KÖNIGSRICHTER.

**437.** — Das zehnte Jahrhundert zeigt uns einen völlig verschiedenen Zustand; wir finden in allen Städten zahlreiche Königsrichter ansässig, neben welchen besondere städtische Richter bald gar nicht mehr erwähnt werden; ergibt sich da im übrigen kein wesentlicher Unterschied, nehmen diese Königsrichter dieselbe Stellung ein, wie bisher die städtischen Richter, so wird sich dieses Verhältniss durch den Ausdruck städtische Königsrichter kennzeichnen lassen.

Es wird da bezüglich der städtischen Richter zunächst das Aufhören der Bezeichnung als Skabinen zu beachten sein. Es wurde bereits bemerkt[1], dass man anfangs den Ausdruck Judices überhaupt nur für Königsrichter gebrauchte, die Beisitzer im Grafengerichte aber als Skabinen bezeichnet wurden. In vielen Orten bleibt denn der Ausdruck *Scavini comitatus* oder *civitatis* oder etwa *Veronenses* oder *Parmenses* bis ins zehnte Jahrhundert gebräuchlich. Entsprechende Bezeichnungen finden sich in dieser Zeit auch für die Notare; von den Königsnotaren werden andere nicht selten als Notare einer bestimmten Stadt oder Grafschaft unterschieden.[2]

Auch diese städtischen Skabinen sind gewöhnlich Beisitzer in dem am betreffenden Orte gehaltenen Hofgerichte oder Reichsgerichte, wie wir umgekehrt zu Mailand auch die Königsrichter als Beisitzer im ordentlichen Ortsgerichte nachwiesen. Beide Klassen werden dann aber scharf von einander geschieden, sowohl durch ausdrückliche Bezeichnung, als durch die Stellung in der Reihe der Beisitzenden; folgen die Skabinen durchweg auf die Königs-

13. In dieser Richtung kann es doch auffallen, dass 853 der Schreiber einer Urk. zu Mailand sich als *iuris magister* bezeichnet, Tiraboschi Non. 2, 54; Savigny 1, 472 bezieht das allerdings auf einen blossen Rechtskundigen, aber doch zunächst nur desshalb, weil uns sonstige Zeugnisse für eine Mailänder Schule fehlen.

**437.** — **1.** Vgl. § 432. **2.** Vgl. § 246 n. 5. 6.

richter, so tritt ihre untergeordnetere Stellung zuweilen noch dadurch sehr bestimmt hervor, dass zwischen beide Klassen die Königsnotare oder andere Beisitzende eingeschoben sind. Die letzten Gerichtssitzungen, bei welchen diese ausdrückliche Scheidung von Königsrichtern und Skabinen noch hervortritt, finde ich 913. 18 zu Verona[3], 915 zu Lucca[4], 919. 23 zu Bergamo[5], 921. 35 zu Parma[6], 940 zu Asti[7], 945 zu Reggio.[8]

Damit haben wir aber schon nahezu die Zeit erreicht, wo der Ausdruck Scabini überhaupt ausser Gebrauch kommt. Zu Lucca lässt sich das nach dem reichen vorliegenden Material genau feststellen. Bis 928 führen alle städtischen Richter ausnahmslos den Titel Scabinus. Dagegen treten gleichzeitig 930 vier mit dem Titel Judex d. regis auf, Bonitio und zwei Johannes, welche in der nächstvorhergehenden Zeit nicht genannt werden, dann Durantus, welcher 924 Skabin heisst, wie auch Peter und Teutpald, 927 und 928 als Skabinen erwähnt, 941 und 935 Königsrichter heissen. Und es ist auffallend, wie rasch nun der ältere Titel aufhört; seit 930 finde ich überhaupt nur noch 935 einen Adalbert, dann mehrfach bis 936 einen Giselbert, der 939 als verstorben erwähnt wird, als Skabin unterzeichnen; der ganze Uebergang drängt sich, so weit er sich in den Urkunden verfolgen lässt, auf acht Jahre zusammen.[9]

Um dieselbe Zeit scheint in den meisten Städten der Ausdruck ausser Gebrauch zu kommen; aber doch nicht überall so plötzlich. Zu Asti, wo schon lange Königsrichter als ansässig erscheinen, sind 940 noch drei Skabinen im Gerichte und 943 finde ich die letzte Unterschrift eines solchen.[10] Einzelne werden 942 zu Pistoja, 945 zu Reggio, 947 zu Siena, 952 zu Genua genannt.[11] Seit dem Beginne der deutschen Herrschaft sind die Beispiele für Oberitalien und Tuszien nur noch ganz vereinzelte. Zu Volterra erscheint noch 967 ein Notar und Skabin[12]; ebenfalls 967 werden zu Novara unter Schätzmännern zwei Skabinen genannt[13]; der letzte mir aufgefallene ist ein Peter zu Padua, welcher noch bis 972 immer als Notar und Skabin unterschreibt.[14] In entlegeneren Gegenden, welche auch sonst vom Einflusse Oberitaliens weniger berührt wurden, hielt sich der Ausdruck länger. In einem Placitum des Grafen von Istrien 991 werden noch Skabinen einer Reihe von istrischen Städten aufgeführt, dagegen kein Judex genannt.[15] Im Herzogthume Spoleto scheint der Wechsel im allgemeinen um 980 einzutreten; bei Gerichtssitzungen zu Marsica, Valva, Penne und Amiterno 968. 70. 81 heissen die Beisitzer noch Skabinen, 982 einer Skabin, die andern Judices, von 975 ab ist aber schon oft nur von Judices die Rede, und zwar sind das zum Theil dieselben, welche

437.—] 3. Tiraboschi Non. 2, 99. 97. 4. Mem. di Lucca 5c, 87. 5. Lupus 2, 114. 127. 6. Affò Parma 1, 326. 339. 7. Mon. patr. Ch. 1, 144. 8. Antiq. It. 1, 463. 9. Vgl. Mem. di Lucca 4b, 82 ff. 5c, 122 ff. 10. Mon. patr. Ch. 1, 144. 152. 11. Fioravanti 20. Antiq. It. 1, 463. Pecci Siena 97. Atti della società Lig. 1, 280 nach Pawinsky, Entstehungsgesch. des Konsulats 12, der diese Titeländerungen gleichfalls näher verfolgt hat. 12. Antich. Est. 1, 145. 13. Mon. patr. Ch. 1, 220. 14. Dondi Padova 2, 43. 46. 51. 15. Ughelli 10, 313.

früher als Skabinen bezeichnet wurden.[16] Vereinzelt aber finden wir hier noch fast ein halbes Jahrhundert später den Titel Notar und Skabin.[17]

**438.** — An die Stelle des Ausdruckes Scabinus tritt nun überall der früher nur für die Königsrichter übliche Ausdruck Judex. Und zwar geht dieser Brauch von Pavia und Mailand zunächst in der Weise aus, dass damit die bisherigen Skabinen nicht den Königsrichtern gleichgestellt werden, sondern dass man sie als Judices der Stadt von den dort ansässigen Judices des Königs unterschied. Zu Pavia, wo wir wenigstens vereinzelt früher auch Skabinen erwähnt fanden, werden 880 von den Königsrichtern zwei *Iudices Ticinenses* ausdrücklich geschieden.[1] Zu Mailand heissen die städtischen Beisitzer noch 865 Scabinen[2]; dagegen 874 *Iudices civitatis*[3] und als solche oder *Iudices Mediolanenses* werden sie bis 923 sehr häufig von den Königsrichtern geschieden[4], während sie nie mehr Skabinen heissen. Und man scheint diesen Titel genau beachtet zu haben, da auch in einem Gerichte zu Bergamo zwei Anwesende als Judices Mediolanenses einerseits von den Königsrichtern, andererseits von den Skabinen von Bergamo unterschieden werden.[5]

Dieser Uebergang erklärt sich leicht. Vereinzelt wurden ja die eine ganz entsprechende Stellung bezeichnenden Ausdrücke wohl schon früher wechselnd gebraucht.[6] Zu Pavia und Mailand war man an den Ausdruck Judices durch die gerade dort zahlreich ansässigen Königsrichter gewöhnt; es lag nichts näher, als denselben auch auf die im Grafschaftsgerichte zu denselben Funktionen berufenen Personen zu übertragen. Eine Vermischung beider Stellungen wurde durch die Beziehung auf den König oder auf die Stadt auch im Ausdrucke vermieden; es handelte sich um einen an und für sich bedeutungslosen Wechsel des Ausdrucks, mit dem sich dann möglicherweise auch die Anschauung eines besonderen Ansehens der Judices von Pavia und Mailand vor den Skabinen anderer Städte verbinden mochte.

Ein entsprechender Uebergang lässt sich aber auch später keineswegs in allen Städten verfolgen. Sehen wir von der Romagna ab, auf deren besondere Verhältnisse wir zurückkommen, und vom Herzogthume Spoleto, wo man auch nach Beseitigung des Ausdrucks Skabinen doch die Beziehung auf die einzelne Stadt beibehielt, von den *Iudices de Spoleto, de Camerino, de Balva, de Pinna* sprach, während der Ausdruck Königsrichter hier nicht üblich wurde[7], so finden sich später nur selten Beispiele, dass der Ausdruck Judices gleichbedeutend mit dem frühern Scabini für städtische Richter, welche nicht zugleich Königsrichter sind, gebraucht wird. Ich wüsste dafür nur anzuführen,

---

**16.** Script. It. 1 b, 465. 2 b, 961 ff. Fatteschi 303. 304. **17.** 1022-28: Gattula Hist. 1, 77. Fatteschi 321. Script. It. 1 b, 497. 2 b, 994.

**438.** — **1.** Mon. patr. Ch. 1, 62. **2.** Fumagalli 375. **3.** Antiq. It. 5, 987. **4.** Antiq. It. 3, 747. 1, 718. 717. 455. 2, 934. Fumagalli 485. 522. 541. Lupus 2, 127. **5.** Lupus 2, 127. **6.** Vgl. § 432 n. 7 ff. **7.** Ich finde ihn nur vereinzelt, so 1045 zu Spoleto: Fatteschi 331. Der Unterschied zeigt sich besonders deutlich, wenn es 982 bei einem Missatgerichte zu Rieti von drei wandernden Königsrichtern aus Pavia heisst: *hi sunt iudices s. palatii,* während dann die anderen Judices nach Spoleto, Camerino u.s.w. benannt sind. Fatteschi 304.

dass 964 zu Reggio nach den Königsrichtern ein *Notarius et iudex in comitatu*, dann 971 zu Verona nach den Königsrichtern die *Iudices Veronenses, Patavensis* und *Tridentini comitatus* aufgezählt werden.[8]

439. — Im allgemeinen erfolgt vielmehr in anderen lombardischen und tuszischen Städten der Uebergang in der Weise, dass wir in derselben Stellung, welche früher die städtischen Skabinen einnahmen, nicht städtische Judices, sondern in der Stadt ansässige Judices des Königs finden; es handelt sich nicht, wie zu Pavia und Mailand, um einen blossen Wechsel der Bezeichnung, neben welchem der frühere Unterschied der Königsrichter und Stadtrichter fortbesteht, sondern um ein Aufhören dieses Unterschiedes; wo die Skabinen verschwinden, werden nur noch Königsrichter genannt, wie wir das bei Lucca bereits nachwiesen.

Allerdings werden wohl auch später die Judices noch nach einer bestimmten Stadt benannt; aber sichtlich nicht um sie als städtische von den Königsrichtern überhaupt, sondern um die in einer Stadt ansässigen Königsrichter von denen anderer Städte zu unterscheiden. So werden 998 im Grafengerichte von Parma *Judices Parmenses* genannt[1]; aber sie unterschreiben als *Iudex s. palatii*. Ein Arioald unterschreibt 1019 als *Iudex d. imp. de Modicia* augenscheinlich nur desshalb, weil neben ihm der Mailänder Königsrichter Arioald unterschrieben ist.[2] Zu Como werden 1043 zuerst die ohnehin als Königsrichter bekannten *Iudices Papienses*, dann die *Cumani iudices s. palatii* aufgeführt; ähnlich 1047 die *Iudices Placentini* und *Iudices Papienses* unterschieden[3]; Bonusfilius nennt sich 1047 *Imperialis iudex et Papiensis;* 1088 finden wir *Pergamenses s. palatii iudices* genannt.[4]

So wenig in diesen Fällen offenbar noch ein Gegensatz zwischen städtischen und Königsrichtern wirksam ist, so wenig ist es zulässig, wenn später Judices schlechtweg genannt werden, wie das freilich oft der Fall ist, zwischen diesen und den ausdrücklich als Königsrichtern Bezeichneten zu unterscheiden; jene Entwicklung hatte ein Aufhören des Unterschiedes zwischen Judices schlechtweg und Judices des Königs zur Folge. Allerdings scheint auch in früherer Zeit der Unterschied nicht so scharf gewesen zu sein, dass er nicht zuweilen unbeachtet blieb. So unterschreiben 880 Angilbert und Pelprand als Königsrichter, obwohl sie im Texte als Richter von Mailand und Pavia ausdrücklich von den Königsrichtern geschieden sind.[5] Aber das scheint doch eine Unregelmässigkeit. Nie finde ich die im Texte als Skabinen bezeichneten als Königsrichter unterschrieben oder umgekehrt; und war für jene zu Mailand auch schon der Ausdruck Judices gebräuchlich, so unterzeichnen doch die im Texte nur als Judices Mediolanenses Bezeichneten auch regelmässig nur als Judex, nicht als Königsrichter.[6]

Als es dann wenigstens in Lombardien und Tuszien keine Judices mehr gab, welche nicht Judices des Königs waren, fehlte eine genügende Veran-

---

**438.**—] 8. Rena e Camici 1a, 120. Antich. Est. 1, 152.

**439.** — 1. Affò Parma 1, 374. 2. Frisi 2, 32. 3. Ughelli 5, 287. Campi 1, 510. 4. Ughelli 1,450. Lupus 2,759. 5. Fumagalli 485. Mon. patr. Ch. 1, 62. 6. 882-923: Antiq. It. 3, 747. 1, 455. Fumagalli 522. Lupus 2, 127.

lassung, das letztere Verhältniss immer ausdrücklich hervorzuheben; *Iudices* und *Iudices d. regis* oder *s. palatii* waren wieder gleichbedeutende Ausdrücke geworden, wie das schon bei den Anfängen des Instituts der Fall gewesen war.[7] Es tritt das im eilften Jahrhunderte aufs deutlichste hervor in den überaus zahlreichen Fällen, wo solche, welche im Texte als Königsrichter bezeichnet sind, sich nur mit Judex unterschreiben[8], oder wo umgekehrt der Text als Beisitzer nur Judices nennt, während alle oder die meisten als Königsrichter unterschreiben.[9] Auch für einzelne Personen lässt sich nachweisen, dass sie mit dem volleren und einfacheren Titel wechselten; so unterschreibt der Mailänder Ingelram 1018. 26 nur *Iudex*, dagegen 1021. 22. 35 *Iudex s. palatii.*[10] Und wie wenig man mit dem volleren Titel noch den Begriff einer nähern Beziehung zum Hofe des Königs verband, ergibt sich am bestimmtesten daraus, dass gegen Ende des Jahrhunderts, worauf wir zurückkommen, gerade die vorzugsweise im Hofgerichte verwandten sich durchweg einfach als Judices bezeichnen.

**440.** — Fanden wir oben zu Lucca 930 zuerst einen Königsrichter und schon 936 zuletzt einen Skabin erwähnt, so könnte das darauf schliessen lassen, dass der Uebergang überhaupt sehr rasch erfolgte. In einzelnen Städten mag das der Fall gewesen sein; im allgemeinen aber ergibt eine nähere Untersuchung, dass es sich um einen allmähligen Uebergang handelt, dass es nach den ersten Spuren des neuen Verhältnisses noch fast ein Jahrhundert dauert, bis die Skabinen überall durch Königsrichter ersetzt sind, dass selbst in ein und derselben Stadt der Uebergang oft einen langen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Die Anfänge reichen in das neunte Jahrhundert zurück. Gegen Ende desselben finden wir ausser den wandernden Königsrichtern, welche ausschliesslich in Pavia und Mailand ihren Sitz haben, auch einzelne Königsrichter, welche erweislich ihren ständigen Sitz an einem anderen Orte haben, allerdings ebenso wie die Ortsskabinen Beisitzer im Reichsgerichte sind, wenn ein solches am Orte selbst oder in der Nähe gehalten wird, aber als Begleiter des Königs und der Missi nicht nachzuweisen sind.

Zu Asti wird 880 beim Ortsgerichte im Texte und in der Unterschrift neben den Skabinen nur ein Grauso als Königsrichter bezeichnet, der 879 als Königsbote zu Turin auftritt; unterschreibt er 886 als Judex zu Asti eine Urkunde, erscheint er dort wieder im Ortsgerichte 887 als Königsrichter und Vogt der Kirche von Asti[1], so kann kein Zweifel sein, dass er zu Asti ansässig war. Auf einem kaiserlichen Placitum zu Siena 881 März wiesen wir von den fünf Königsrichtern vier als mit dem Hofe reisend nach[2]; der zuletzt unterschriebene Christian muss aber nach Siena selbst gehören, da er sonst

---

7. Vgl. § 432 n. 15. 8. 1013 ff.: Antich. Est. 1, 85. 88. Antiq. It. 5, 931. 4, 9. 2, 795. Ughelli 3, 628 usw. 9. 1047 ff.: Ughelli 1, 806. Antiq. It. 1, 301. 3, 1091. Mittarelli 2, 225 usw. 10. Antiq. It. 5, 931. Giulini 3, 516. 510. 515. 517.

440. — 1. Mon. patr. Ch. 1, 60. 63. 72. 74. Vielleicht noch derselbe Grauso, der 827 als Skabin des Grafen und Königsboten Boso zu Turin ist. Mon. patr. Ch. 1, 34. 2. Antiq. It. 2, 931. Vgl. § 435 n. 22.

nie in Reichsgerichten erscheint, dagegen noch im April zu Siena eine Urkunde unterschreibt[3], während der Kaiser Mitte März schon wieder in Pavia war. Zu Asti unterschreibt 895 bis 899 wiederholt nur ein Grasebert als Judex; es wird derselbe sein, der 880 als Vogt des Bischofs zu Asti ohne weiteren Titel im Gerichte auftritt[4]; es könnte nach diesem Vorkommen fast scheinen, als sei der Titel irgendwie von Grauso auf ihn übergegangen. Der Bischof von Vercelli erscheint 900 im Hofgerichte zu Pavia *cum Aginulfo iudice d. regis et advocato eiusdem episcopii;* lässt die Eigenschaft als Stiftsvogt auf Ansässigkeit zu Vercelli schliessen, so finden wir ihn dort auch 902 als Königsrichter in einem Missatgerichte des Bischofs von Novara.[5]

Ist danach allerdings das Vorkommen einzelner Königsrichter auch ausser Pavia und Mailand schon für das neunte Jahrhundert nicht zu bezweifeln, so kann es sich doch nur um sehr vereinzelte Fälle gehandelt haben. Es ist mir kein weiteres Beispiel vorgekommen, dass Urkunden anderer Orte von Königsrichtern unterschrieben sind; und doch ist das urkundliche Material für einzelne, insbesondere für Lucca, ein so reiches, dass wir wohl mit grösster Bestimmtheit schliessen können, hätte dort ein Königsrichter seinen Sitz gehabt, so müssten wir ihn nachweisen können. Wird 877 zu Brescia das Testament der Kaiserin Angilberg nur von zwei Mailänder Königsrichtern unterschrieben[6], so liegt es doch nahe zu schliessen, dass es zu Brescia selbst solche noch nicht gab. Und dasselbe werden wir etwa für Parma schliessen dürfen, wenn dort noch 906 sogar in einem Reichsgerichte nur sieben Skabinen Beisitzer sind.[7]

Im zehnten Jahrhunderte gewinnt dann aber dieses Verhältniss rasch eine so weite Verbreitung, dass bald bei den Gerichtssitzungen, wie in den Urkundenunterschriften nur noch Königsrichter erscheinen und wir demnach schliessen müssen, dass alle in der Stadt ansässigen Richter zu Königsrichtern geworden waren.

In dieser Richtung ist nun Pavia allen anderen Städten weit voraus. Der schon angeführte Fall von 880 ist meines Wissens überhaupt der einzige, in welchem städtische Richter zu Pavia erwähnt werden; und finden wir da neben zwölf Königsrichtern nur zwei *Iudices Ticinenses*, von welchen überdies der eine mitunterschreibende sich auch als Königsrichter unterzeichnet[8], so dürfen wir schliessen, dass dort schon in den letzten Zeiten des neunten Jahrhunderts alle Richter Königsrichter waren. Bei den folgenden zu Pavia gehaltenen Gerichtssitzungen, von welchen uns von 899 ab zahlreiche Beur-

---

**440.**—] **3.** Mittarelli Ann. 1, 29. **4.** Mon. patr. Ch. 1, 60. 84. 86. 91. 93. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 98. Tiraboschi Non. 2, 85. Zu Florenz wird in einem Reichsgerichte 897, Antiq. It. 1, 497, unter den Königsrichtern ein Eriteu genannt, in welchem wir gewiss den Eriteu zu sehen hätten, der 871 bis 885 als Skabin und Stiftsvogt zu Lucca vorkommt. Mem. di Lucca 4b, 52. 65. 4c, 68. 5b, 548. Aber in dem bessern Abdrucke Mem. di Lucca 4c, 71 heisst es Adalbert statt Eriteu bei sonst übereinstimmendem Texte. — Hieher würde schon 827 Sunifred als Königsrichter und Skabin von Turin gehören; aber es ist wohl nur eine Ungenauigkeit der Fassung anzunehmen; vgl. § 432 n. 10. **6.** Campi 1, 463; vgl. § 435 n. 25. **7.** Antiq. It. 2, 936. **8.** Mon. patr. Ch. 1, 62.

kundungen vorliegen[9], werden die durchweg in sehr grosser Anzahl anwesenden Judices sämmtlich als Königsrichter bezeichnet.

Finden wir auch zu Mailand von jeher eine grosse Zahl von Königsrichtern ansässig, so erscheinen dort doch noch lange beide Klassen von Judices nebeneinander. Und zwar können wir hier sehr häufig das Aufsteigen vom städtischen Richter zum Königsrichter genauer nachweisen. Die beiden 844 Skabinen genannten Leo sind gewiss die gleichnamigen Königsrichter 865. 80[10]; die Judices Mediolanenses Ragifred 880, Hilderat 892, Grimoald 900, Aupald 908, Teuderulf 923 finden wir 892. 900. 901. 18. 28 als Königsrichter wieder.[11] Noch 918 fungiren in einem Missatgerichte zu Mailand mindestens sieben Mailänder Richter neben eben so vielen Königsrichtern[12]; dann werden noch 923 zwei Mailänder Richter erwähnt.[13] Ist von da ab auch zu Mailand nur noch von Königsrichtern die Rede, so ist dort der Uebergang doch nicht viel rascher, als in andern Städten erfolgt.

So weit die ziemlich dürftigen Nachrichten das erkennen lassen, scheint das Verhältniss in den Pavia und Mailand näher gelegenen Städten früher Platz gegriffen zu haben. Im Grafengerichte zu Piacenza, wo ich in den ziemlich zahlreichen Gerichtsurkunden aus dem Ende des neunten Jahrhunderts einheimische Judices nie genannt finde, sind 911 neben vier Skabinen zwei Königsrichter Beisitzer, während ein dritter als Kirchenvogt und Kläger thätig ist[14]; 914 wird dort noch ein Grasebert als Skabin bezeichnet, der aber 927 Königsrichter ist[15], wie ich denn auch sonst in dem allerdings dürftigen Materiale weiterhin nur noch Königsrichter erwähnt finde. Ebenso hat Bergamo schon früh mehrere Königsrichter gehabt. Als solcher unterschreibt dort 911 Lutarius, 913 Lazarus; im Grafengerichte 923 sind schon drei Königsrichter neben zwei Skabinen[16]; 927 wird noch ein Skabin erwähnt[17]; dann finden wir auch hier in den zahlreich vorliegenden Urkunden nur Königsrichter.[18] Zu Lucca gibt es, wie schon erwähnt, seit 936 nur noch Königsrichter; aber es steht doch in der Zeit hinter jenen dadurch bedeutend zurück, dass dort vor 930 noch kein Königsrichter nachweisbar ist.[19] In anderen Städten ergibt sich wenigstens die steigende Zahl derselben daraus, dass Urkunden von mehreren unterschrieben sind; so 927 zu Cremona von vier, 929 zu Turin von zwei, 934 zu Pisa von vier, 945 zu Vercelli von drei Königsrichtern[20]; oder dass sie auch im Ortsgerichte vorkommen; so 940 im Grafengerichte zu Asti fünf Königsrichter neben drei Skabinen.[21]

Vergleichen wir nun damit die früheren Angaben über das Aufhören des Ausdrucks Skabinen, so dürfte sich etwa ergeben, dass es zu Pavia schon gegen Ende des neunten Jahrhunderts nur noch Königsrichter gab, dass dieselben in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts auch in andern Städten

9. Tiraboschi Non. 2, 77. Mon. patr. Ch. 1, 981. Antiq. It. 2, 934. 6, 305 usw. 10. Fumagalli 240. 383. 485. 11. Fumagalli 485. 522. Antiq. It. 1, 718. 717. 455. 2, 934. Lupus 1, 127. 167. 12. Antiq. It. 1, 455. 13. Lupus 1, 127. 14. Boselli 1, 290. 15. Campi 1, 914. Boselli 1, 292. 16. Lupus 2, 83. 87. 127. 17. Odorici 5, 10. 18. Lupus 2, 167 ff. 19. Vgl. § 437 n. 9. 20. Tiraboschi Non. 2, 108. Mon. patr. Ch. 1, 133. 135. Antiq. It. 3, 1050. 1052. 21. Mon. patr. Ch. 1, 144.

zunahmen, in den meisten wohl schon in der Zeit von 930 bis 950 alle Skabinen zu Königsrichtern wurden und es später in Lombardien und Tuszien nur vereinzelte Ausnahmen sind, wenn Richter als städtische bezeichnet werden. In der Mark Verona, so weit die dürftigen Zeugnisse das erkennen lassen, mag der Uebergang etwas später erfolgt sein; 971 werden zu Verona noch städtische Judices genannt[22]; aber wenigstens seit 993 finden wir auch in den Gerichtssitzungen der Mark nur Königsrichter genannt.[23]

441. — Fragen wir nach der Veranlassung der Bestellung von Königsrichtern in den einzelnen Städten, so ist diese zweifellos nicht in dem Bedürfnisse des Hofgerichtes und Reichsgerichtes zu suchen. Denn während schon früher nichts im Wege stand, auch in diesem städtische Skabinen zu verwenden, die Bestellung nur einzelner Königsrichter, wie wir sie anfangs finden, da ohnehin dem Bedürfnisse nicht genügt hätte, hört andererseits, wie wir sehen werden, auch nach dem Durchdringen des neuen Verhältnisses das Wandern einzelner Königsrichter mit dem Hofe oder den Reichsboten nicht auf, was doch unerklärlich wäre, wenn das Bedürfniss der Reichsgerichtsbarkeit den Anlass zur Aenderung gegeben hätte.

Auffallen kann da zunächst der Umstand, dass die wenigen im neunten Jahrhunderte nachweisbaren Richter dieser Art zugleich bis auf einen Vögte der bezüglichen bischöflichen Kirchen waren; es kann das den Gedanken nahe legen, dass wenigstens für die Anfänge des Verhältnisses der Zusammenhang mit der Vogtei nicht ohne Einfluss war. Von der Stellung des Vogtes in Italien haben wir schon früher gesprochen[1]; er war Beistand und Vertreter seiner Partei im Gerichte; das Gewicht der Stellung fiel durchaus auf die Rechtskunde; als Vögte finden wir daher ganz vorwiegend Skabinen, Notare und Judices verwandt.

Werden am regelmässigsten Vögte der Kirchen erwähnt, so finden wir doch auch Vögte weltlicher Grossen, und insbesondere Vögte des Reichs. Oft mochten diese, wie das auch sonst vorkommt, nur für den Einzelfall bestellt sein. So wenn 860 im Hofgerichte der Pfalzgraf *in causa d. imperatoris* handelt[2]; 896 befiehlt die Kaiserin einem Judex des Fürsten von Benevent, eine Sache *pro parte palatii* zu führen[3]; auch mag es sich um einen Einzelfall handeln, wenn 962 im Hofgerichte zu Pavia *W. camerarius et avocatus d. imperatoris* eine kaiserliche Schenkung anerkennt und erklärt, dass *da parte d. imperatoris seu da pars publica* nichts dagegen einzuwenden sei.[4] Aber wie die Kirchen ständige Vögte in den einzelnen Grafschaften, wo sie Güter hatten, haben sollten[5], so scheint auch das Reich in den einzelnen Grafschaften oder da, wo bedeutendere Reichsbesitzungen waren, ständige Vögte gehabt zu haben. Im J. 897 findet sich ein *Ladepertus, qui erat ad-*

---

440.—] 22. Antich. Est. 1, 152. Auch an Einzelerwähnungen fehlt es hier. Zu Rovigo finde ich 954 einen Königsrichter. Antiq. It. 2, 132. Zu Padua erst 978, während noch 972 ein Skabin unterschreibt. Dondi 2, 51. 55. 23. De Dionisiis 176. Antich. Est. 1, 128 usw.

441. — 1. Vgl. § 222. 223. 2. Script. It. 2b, 928. 3. Script. It. 1b, 410. 4. Mon. patr. Ch. 1, 196. 5. Vgl. § 222 n. 22.

*vocatus de regi parte de comitatu Aprutino*[6]; 900 nimmt *Adelgisus notarius civitatis Mediolani et advocatus publico comitatu ipsius* Freie als Aldionen der Pfalz in Anspruch[7]; 874 im Hofgerichte zu Casauria ist Maio de Piscaria *advocatus d. imperatoris*, der in gleichzeitigen Urkunden als Skabin und Vogt des Abts von Casauria erwähnt wird, also wohl die Vogtei des Reichs und der Reichskirche vereinigte[8]; 910 ist ein Einwohner von Cremona *advocatus curtis d. regis Auce et Castenedolo*, deren Rechte er gerichtlich vertritt.[9] Es scheint sich da überall um eine dauernde Stellung zu handeln.

Allerdings sind es hier nicht gerade Königsrichter, welche als Vögte des Reichs genannt werden; noch 945 ist ein Notar *advocatus dominorum regum* im Hofgerichte zu Pavia.[10] Doch mag das bei den wenigen mir bekannt gewordenen Fällen Zufall sein. Weiterhin erscheinen auch als Sachwalter des Reichs vorzugsweise Königsrichter. So ist 964 im Hofgerichte Ingefred *Iudex et avocato d. imperatoris*, während Liuzo als *Avocato et iudex s. palatii* die Urkunde fertigt[11], vielleicht schon derselbe, welcher 998 im Hofgerichte zu Cremona Vogt des Kaisers ist.[12] Später scheint einer der Königsrichter von Pavia dauernd die Stellung eines obersten Reichsvogtes eingenommen zu haben. Lanfranc vertritt 1001 und 1014 das Reich zu Pavia als *Avocatus d. imperatoris et istius regni*[13]; wohl ein jüngerer Lanfranc steht 1043 als *Avocato d. regis* an der Spitze einer langen Reihe von Richtern[14], womit zusammenhängen mag, dass wohl derselbe 1045 zu Mailand als *summus iudex s. palatii* unterzeichnet.[15]

Es läge immerhin nahe, in den schon im neunten Jahrhunderte vereinzelt an verschiedenen Orten vorkommenden Königsrichtern Rechtskundige zu sehen, welche dazu berufen waren, in der betreffenden Grafschaft die Rechte des Reichs und der Reichskirchen in den Gerichten zu vertreten. Bestimmt nachweisen können wir sie freilich nur als Vögte der Kirchen. Wurden diese aber vom Könige oder seinen Boten bestellt oder unter ihrem Einflusse ernannt[16], wie wir in Italien ja noch später das Bestellen von Vögten für Geistliche häufig als Befugniss des Missus erwähnt finden[17], so dürften beide Stellungen sehr häufig vereinigt gewesen sein. Gerade solche Personen als Königsrichter zu bezeichnen, lag wenigstens nahe. Führen den Titel keineswegs alle Vögte des Reichs oder der Reichskirchen, so könnte da ein blosser örtlicher Gebrauch massgebend gewesen sein, es könnte vielleicht auch schon in dieser Zeit der Titel als Auszeichnung einzelner verliehen sein. Oder aber es könnte in einzelnen Fällen jemand, der schon vorher Königsrichter zu Pavia oder Mailand war, in einem andern Orte als Vogt verwendet den Titel beibehalten haben.

---

**6.** Ughelli 1, 347. **7.** Antiq. It. 1, 718. **8.** Script. It. 2b, 942. 944. 946. **9.** Antiq. It. 2, 5. **10.** Tiraboschi Non. 2, 117. **11.** Antich. Est. 1, 143. **12.** Antiq. It. 2, 793. **13.** Antich. Est. 1, 125. 111. **14.** Antiq. It. 5, 521. **15.** Antiq. It. 4, 9. Doch mag das, falls es sich überhaupt um dieselben Personen handelt, vielleicht keine andere Bedeutung haben, als wenn ebenfalls zu Mailand 1035 ein Odo als *iudex summi sacri pal.*, 1042 ein Rainer als *iud. sacri et summi pal.* unterzeichnet. Giulini 3, 517. 527. **16.** Vgl. Waitz V.G. 4, 396. **17.** Vgl. § 237 n. 2.

Denn es ist mir überhaupt nicht unwahrscheinlich, dass das noch vereinzelte Vorkommen des Titels Königsrichter hie und da durch Uebersiedlung einzelner Königsrichter von Pavia und Mailand veranlasst sein wird. Solche Uebersiedlungen lassen sich in einigen Fällen mit genügender Sicherheit nachweisen. Von früher erwähnten wandernden Königsrichtern fanden wir Simpert 859 als Notar von Pavia bezeichnet, während er seit 864 zu Mailand ansässig erscheint.[18] Sichard, 901 und 908 als Notar zu Pavia, dann als Königsrichter an verschiedenen Orten nachweisbar, findet sich zuletzt 918 im Hofgerichte zu Verona als Königsrichter und Vogt von Nonautula[19], was, wenn er das Kloster nicht blos für den Einzelfall vertrat, doch mit fortdauernder Ansässigkeit zu Pavia nicht wohl zu vereinen ist. Ein Königsrichter Boniprand ist im Hofgerichte zu Pavia 908 Vogt von S. Ambrogio und 915 Beisitzer[20]; es wird doch derselbe sein, der 921 und 923 in der Grafschaft Parma ansässig war, da er dort als Beklagter erscheint und dort eine Urkunde unterfertigt, beidemal als Königsrichter bezeichnet, während ausser ihm dort um diese Zeit nur noch ein Königsrichter erwähnt wird, der Ausdruck Skabin noch durchaus vorherrscht.[21] Zu Bergamo wird 923 ein Teuderulf noch ausdrücklich als Mailänder Judex bezeichnet; es ist gewiss derselbe, der seit 928 zu Bergamo mehrfach als Königsrichter Urkunden unterzeichnet.[22]

**442.** — Unsere Vermuthung, dass das vereinzelte Auftreten von Königsrichtern durch die Verhältnisse der Vogtei oder Uebersiedelung veranlasst sein dürfte, lässt sich allerdings nur sehr unzureichend begründen. Und es ist das insofern von geringerer Bedeutung, als sich daraus doch nur die Anfänge des Verhältnisses erklären würden, während jenes Verschwinden aller städtischen Richter auf andere Gründe zurückgehen muss.

Um eine bedeutungslose, allmählig zur Gewohnheit werdende Aenderung des Ausdruckes, um willkürliche Anmassung des für sie bisher nicht üblichen Titels eines Königsrichter durch die städtischen Skabinen handelt es sich offenbar nicht. Es zeigt sich doch überall, dass man sich des Unterschiedes zwischen Skabinen und Königsrichtern bewusst war, denselben beachtete. Denn es werden in der Uebergangszeit sichtlich mit grosser Sorgfalt beide Titel auseinandergehalten; sie werden nie für dieselbe Person wechselnd gebraucht, während wir sehr häufig dieselbe Person früher mit dem niederen, später immer mit dem höheren Titel bezeichnet finden; bei Aufzählung der Beisitzer werden beide Klassen scharf auseinandergehalten; es zeigt sich überall, dass man auf den Unterschied Werth legte.

Dieser Unterschied ist wohl zunächst darin zu suchen, dass bei den Königsrichtern die Ernennung durch den König erfolgte. Im dreizehnten Jahrhunderte ist die Ernennung aller Judices ein ausschliessliches Recht des Königs, welches nur ausnahmsweise den Generallegaten und späteren Pfalz-

---

**441.**—] **18.** Vgl. § 435 n. 14. **19.** Tiraboschi Non. 2, 97. Vgl. § 435. Dass er schon 913 zu Verona im Hofgerichte Beisitzer ist, Tir. Non. 2, 99, wird kaum in Anschlag zu bringen sein. **20.** Antiq. It. 2, 934. 6, 305. **21.** Affò Parma 1, 326. 330. Auch wird 906 unter sieben Skabinen von Parma ein Boniprand nicht genannt. 1, 340. **22.** Lupus 2, 127. 167. 182. 198.

grafen ertheilt wird.[1] Sicher ist das auch früher so gewesen. Es findet sich keine Spur, dass Judices auch von anderen ernannt seien; hätte das Recht auch nur etwa dem Pfalzgrafen zugestanden, so würden die von Lomello sich bei demselben wohl ebenso, wie bezüglich der Notare, behauptet haben[2]; wir würden ferner in der ottonischen Zeit, wo mehrfach die pfalzgräflichen Rechte, insbesondere auch das Recht der Bestellung von Notaren, an Bischöfe verliehen werden, gewiss auch das Recht zur Ernennung von Judices verliehen finden, wäre das nicht als ausschliessliches Recht des Königs festgehalten worden.[3]

In wie weit es gewisse Vorbedingungen gab, deren Zutreffen nöthig war, damit jemand vom Könige zum Judex ernannt werden konnte, darüber wird sich für die ältere Zeit kaum mit Sicherheit urtheilen lassen. So lange es sich nur um eine geringere Anzahl zunächst zur Verwendung im Reichsgerichte bestimmter, zu Pavia und Mailand ansässiger Personen handelte, über deren Tauglichkeit sich am Hofe unmittelbar urtheilen liess, mochte da eine bestimmtere Schranke nicht bestehen. Als nun überall zahlreiche Königsrichter ernannt wurden, müssen doch in dieser Richtung irgendwelche Vorkehrungen nöthig geworden sein. Die Thatsachen könnten da fast an Erblichkeit des Amtes denken lassen; es findet sich überaus häufig bemerkt, dass der Judex Sohn eines Judex ist; wir werden Beispiele finden, dass sich aus derselben Familie, so etwa der der Aldighieri von Ferrara, eine Reihe Judices in ununterbrochener Descendenz nachweisen lassen[4]; je mehr sich die Judices einer Stadt zu einer geschlossenen Korporation gestalteten, um so mehr wird das Streben darauf gerichtet gewesen sein, da ein Vorrecht bestimmter Geschlechter zu begründen. Der Sohn des Judex war zudem auf die Erlangung derselben Stellung gewiss oft schon dadurch hingewiesen, dass er nur in dieser gewisse Lehen erben konnte. So gewiss sehr häufig bei der Kirchenvogtei. Einen ganz bestimmten Beleg finden wir 1220 zu Trient, wo ein Judex seinem Bruder ein bischöfliches Lehen bestreitet, *quia dictum feodum ad iudicem pertinet, et non ad laicum*[5]; worauf im Lehenhofe denn auch entschieden wird, dass jenes Lehen *feodum iudicum esse et ad iudicem debere pertinere; et hoc ita, si de domo sua vel aliquis de domo sua non esset iudex, quod dictum feodum debet in suprascripto domino devenire, et tunc dominus cui vellet, qui iudex esset, posset illud feodum dare et assignare.*[6] Aber weiter werden wir schwerlich gehen dürfen; es fehlt doch jeder Halt dafür, dass der Stand sich so bestimmt schloss, wie etwa der der Ritter, dass nur die Söhne von Judices wieder Judices werden konnten. Nach einer

---

**442.** — **1.** Vgl. § 254. **2.** Vgl. § 248. **3.** Vgl. § 220. 246. **4.** Vgl. auch Pawinsky 17, welcher in dem Geschlechte der Lei von Lucca eine Reihe von 935 bis 1124 annimmt. **5.** Dieser Gegensatz zwischen dem Rechtskundigen und dem Laien findet sich auch sonst; so 1147 zu Mailand und Brescia, Ughelli 5, 788. 789; so in den Statuten von Pisa: *iudices, qui sint iurisperiti et non laici*, Bonaini Stat. 1, 114; zu Verona sollen von den Justizconsuln zwei Judices, sechs aber *Laici, qui non sunt iudices*, sein, Campagnola 162; in den Statuten von Parma heisst es *unum iudicem et unum laicum*. Mon. Parm. 1, 18. 117. **6.** Cod. Wangian. 143.

sizilischen Konstitution K. Friedrichs II, in welcher für den Ritter ausdrücklich die Ritterbürtigkeit verlangt wird, soll vom Amte des Judex oder Notar nur ausgeschlossen sein, *qui vilis conditionis sit, villanus aut angararius forsitan, itemque filii clericorum, spurii aut modo quolibet naturales.*[7]

Ergänzten sich die Judices vorwiegend aus den Söhnen der Judices, so lag der Hauptgrund wohl darin, dass es diesen am leichtesten war, sich die für eine solche Stellung nöthigen Kenntnisse anzueignen. Bezüglich dieser finden wir wenigstens später wohl ausdrückliche Bestimmungen. Nach den Statuten von Brescia soll niemand in das Buch der Richter eingetragen werden, *nisi studuerit per quinquennium ad minus in studio generali legum et postea aprobatus fuerit per collegium vel per duas partes ad minus*[8]; zu Verona nach Statut von 1228 nur diejenigen, *qui per tres annos audierunt leges extra civitatem.*[9] Zu Padua wurde 1265 bestimmt, dass niemand Richter werden dürfe, der nicht wenigstens sechs Jahre studirt habe und die Rechtsbücher besitze.[10] Bezüglich der Richter und Notare im sizilischen Königreiche bestimmt K. Friedrich II, dass sie mit einem Zeugnisse der Bewohner des Orts, wo sie zu bestellen sind, an den Hof kommen sollen, *que littere testimonium fidei et morum iudicis vel notarii statuendi continere debebunt, et quod in ipsius loci consuetudinibus sit instructus; examinationem autem litterature et etiam iuris scripti examini nostre curie reservamus.*[11] Ob ähnliche Bestimmungen früher auch im Reiche bestanden, oder ob etwa der Kaiser nur solche ernannte, welche vom Richterkolleg der betreffenden Stadt als befähigt anerkannt waren, darüber sind mir Angaben nicht bekannt geworden.

Wurden die Königsrichter vom Könige ernannt, so war das bei den Skabinen gewiss nicht der Fall. Ihre Bestellung erscheint schon ursprünglich zunächst als Aufgabe der Königsboten[12]; hat sich da etwas geändert, so wird sie Sache der Grafen geworden sein, deren Mitwirkung ohnehin schon früher betont wird. Dasselbe wird der Fall gewesen sein bei den erwähnten städtischen Judices von Pavia und Mailand; es handelt sich da sichtlich nur um einen Wechsel des Ausdruckes. Mit Rücksicht auf jene wird man daher sagen können, dass ursprünglich nicht gerade die Bestellung der Judices überhaupt, sondern nur die der Königsrichter ein Vorrecht des Königs war. Trat nun aber eine Entwicklung ein, wie wir dieselbe ganz entsprechend auch für die Notare nachwiesen[13], wonach die städtischen Skabinen und Judices aufhörten, es nur noch Judices des Königs gab, so wurde damit die Ernennung der Judices überhaupt ein königliches Vorrecht.

**443.** — Die blosse Ernennung durch den König und der damit verbundene Titel eines Königsrichters werden es aber kaum allein gewesen sein, was die Stellung sichtlich begehrenswerth machte; es hat sich da gewiss auch um ausgedehntere Befugnisse gehandelt. Sicher werden wir da wohl zunächst einen Unterschied der Befugnisse in örtlicher Beziehung annehmen dürfen.

---

**442.**—] **7.** Huillard 4, 164. **8.** Odorici 7, 136. **9.** Campagnola 195. **10.** Raumer 5, 164. **11.** Huillard 4, 55. **12.** Vgl. Waitz V.G. 4, 328. **13.** Vgl. § 246 n. 5.

Durften die Notare der Grafschaft gesetzlich nur in dieser fungiren[1], so galt dasselbe gewiss von den Skabinen, zumal beide Stellungen so häufig vereint waren. Finden wir bei Reichsgerichtssitzungen allerdings wohl Skabinen aus mehreren Städten oder Grafschaften anwesend, so beruht das auf einer schon früh ausgesprochenen besonderen Verpflichtung.[2] Dagegen bestand bei den Richtern und Notaren des Königs eine solche Beschränkung nicht, wir finden sie an den verschiedensten Orten thätig, konnten sogar Uebersiedelungen derselben nachweisen.[3] In den Ernennungsurkunden der späteren Zeit ist denn auch durchweg betont, dass der Judex oder Notar seine Befugnisse *per totum Romanum imperium* solle üben dürfen.

Im allgemeinen wird darauf nicht zu viel Gewicht zu legen sein; die Thätigkeit des Judex war doch auch später in der Regel auf seinen Wohnsitz beschränkt. Am leichtesten würde sich der Uebergang erklären, wenn sich nachweisen liesse, dass auch an seinem Wohnsitze dem Königsrichter ausgedehntere Befugnisse zustanden, als dem Skabin. Das Beisitzen im Gerichte, die Theilnahme am Urtheile können da nicht wohl in Frage kommen; dazu waren beide berufen. Es mag weiter, worauf wir zurückkommen, eine Hauptthätigkeit der Judices die gewesen sein, dass sie als gekorene Schiedsrichter Streitsachen entschieden; aber das wird bei den Skabinen ebenso zugetroffen sein. Ernennungsurkunden oder andere Zeugnisse, aus denen wir die Befugnisse der Judices in früherer Zeit bestimmter entnehmen könnten, scheinen durchaus zu fehlen.

**444.** — Suchen wir da in den Zeugnissen späterer Zeit einen Haltpunkt zu gewinnen, so werden wir auszugehen haben von den Befugnissen des späteren Judex ordinarius, welchen wir in einer ähnlichen Stellung finden, wie den früheren Königsrichter. Bei der Ernennung desselben, womit durchweg zugleich die Ernennung zum Notar verbunden war, werden vor allem Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit betont. Im vierzehnten Jahrhunderte geschieht das sehr ausführlich; er erhält *licentiam et omnimodam potestatem prestandi auctoritatem suam in manumissionibus servorum, ascriptorum, colonorum et aliorum similium, deliberationibus, emancipationibus, liberorum adoptionibus, arrogationibus, tutelis, curis, donationibus, insinuationibus testamentorum et aliorum instrumentorum atque testium publicationibus, interrogationibus ante litem contestatam faciendis in casibus a lege permissis, restitutionibus in integrum ecclesiis, minoribus et aliis, quibus lex permittit, attribuendi auctoritatem, et decretum causa cognita interponendi in transactionibus etiam alimentorum et rerum minorum alienationibus et solutionibus eis factis, et dandi tutores et curatores subspectos et alios loco ipsorum surrogandi, mundualdos dandi et concedendi viris et mulieribus necessitate cogente, furiosis, prodigis et mentecaptis et perpetuo morbo laborantibus, interrogationes in matrimoniis*

---

**443.** — **1.** L. Pap. Loth. 71. **2.** Vgl. Waitz V.G. 4, 330. Bei blossen Ortsgerichten wird selten ein fremder Skabin genannt; so 844 einer von Florenz zu Lucca. Mem. di Lucca 5b, 356. **3.** Vgl. § 441 n. 18.

*et mulieribus et viris faciendi, et sententiandi tam in principalibus causis quam appellationum; et rogita sive instrumenta vel rogationes aliorum notariorum reficere et auctenticare sua auctoritate et aliis volentibus ea reficere auctoritatem prestare atque decretum.*[1]

Befugnisse des Judex und des Notar sind hier nicht auseinandergehalten und es könnte die Annahme nahe liegen, dass es sich hier, abgesehen etwa von dem Sententiare, wesentlich um Befugnisse des Notariats handle. Denn wir haben schon aus der Zeit K. Rudolfs Formeln, in welchen bei Ernennung nur zu Notaren diesen wesentlich dieselben Befugnisse zugesprochen werden.[2] Den Grund glaube ich aber doch nicht darin finden zu sollen, dass es sich da um Befugnisse handelte, welche dem Notar an und für sich zustanden, sondern darin, dass in Italien die Stellungen des Judex und des Notar so regelmässig mit einander verbunden waren, dass man die beiderseitigen Befugnisse nicht mehr strenger von einander schied, dass man, als das italienische Institut nun auch in Deutschland, auf welches jene Formeln doch wohl zunächst berechnet waren, Eingang fand, anfangs vielleicht mehr zufällig es für genügend fand, nur den Notar zu betonen und demnach auch später in Deutschland von Judices in der hier erörterten Bedeutung nicht die Rede war.[3] Aehnliches findet sich in Italien, wo insbesondere bei Erwähnung der guarentigiirten Urkunden es oft schlechtweg heisst, dass das Praeceptum de solvendo vom Notar zu ertheilen sei. Aber man sieht doch leicht aus Vergleichung der zahlreichen Zeugnisse, dass das ursprünglich Sache des Judex ordinarius oder cartularius ist, dass der Notar da zunächst nur in Betracht kommt, weil er durchweg zugleich Judex ist, dass, wenn sich dann auch die Ansicht bilden mochte, dass dem Notar als solchem diese Befugniss zustehe, oder wenn ihm dieselbe in Statuten eingeräumt wurde, doch noch wohl betont wird, dass er dann *tamquam iudex ordinarius* thätig sei.[4] Noch in späterer Zeit wird denn auch wohl beides bestimmter auseinandergehalten und dann eben die freiwillige Gerichtsbarkeit als Sache der Judex hingestellt; so wenn 1355 einem Pfalzgrafen die Befugniss ertheilt wird, *notariatus seu tabelionatus officium concedere atque dare, et iudices ordinarios seu cartolarios, qui voluntariam iurisdictionem exercere possint, ubique facere.*[5] Sache des Notar ist es ursprünglich offenbar nur, rechtsgültige Zeugnisse über vor ihm geschehene Handlungen anderer zu fertigen, nicht aber selbst Handlungen vorzunehmen, zu welcher es irgendwelcher richterlichen Autorität bedarf. Wo nur zum Notar, nicht zugleich zum Judex ernannt wird, da fehlt denn auch der Hinweis auf

444. — 1. Nach Urkk. von 1302 und 1336, Soldani 119, Bonaini Stat. 3, 845, welche sich, nach demselben Formular gemacht, in einigen Punkten ergänzen. Vgl. auch Bonaini Stat. 3, 847. 848. 2. Baumgartenb. Formelb. in Fontes rer. Austr. II, 25, 359. 394. 3. Vgl. § 266. 4. Vgl. Briegleb Executivpr. 1, 46. 68 und die dort angeführten Belege. Briegleb 1, 68 denkt umgekehrt daran, weil man anfing, sich mit dem Praeceptum des Notar zu begnügen, legte man diesem die Stellung des Judex ordinarius bei; dem Nachweise gegenüber, dass seit Mitte des zwölften Jahrhunderts der Ausdruck Judex ordinarius zur Bezeichnung einer zahlreichen Klasse von Personen gebraucht wird, welche wesentlich auf Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt waren, würde er doch kaum an jener Ansicht festhalten. 5. Manucci 238.

weitergehende Befugnisse, ist auch da, wo die Angaben etwas genauer sind, nur von der Fertigung von Instrumenten und ähnlichen Handlungen die Rede, bei welchen es sich wesentlich nur um das Zeugniss des Notar handelt; so erhält in einer Formel aus der Zeit K. Friedrichs II der Notar die Befugniss *conficiendi publica instrumenta, recipiendi testes, publicandi confessiones et attestationes.*[6] Auch wo sich sonst Befugnisse, welche oben dem Notar, der zugleich Judex ist, zugestanden werden, schon in früherer Zeit beim Notar vorfinden, lassen sie sich auf denselben Gesichtspunkt zurückführen. Wird schon im zwölften Jahrhunderte die Eheschliessung vor dem Notar erwähnt[7], so hat das zweifellos ursprünglich nur die Bedeutung eines vom Notar schriftlich gegebenen Zeugnisses über den vor ihm ausgesprochenen Konsens; mit der Zeit mochten sich dann Formen, die übrigens für die Sache bedeutungslos waren, ausbilden, bei welchen der Notar in die Handlung eingreift, so dass er die auch oben erwähnte Interrogatio zur Erklärung des Konsenses stellt, dann die Ringe ansteckt.[8]

Dagegen ergibt sich, dass wenigstens schon im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts eben jene Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit als zunächst dem Judex ordinarius zustehende betrachtet werden. Wir wiesen schon darauf hin, dass, wenn der Bischof von Imola durch kaiserliche Privilegien von 1210 und 1226 zum Judex ordinarius für die Grafschaft unter besonderer Betonung der vormundschaftlichen Befugnisse bestellt wird, da nicht an die ordentliche Gerichtsbarkeit über die Grafschaft zu denken ist.[9] Ganz bestimmt ergibt sich das Verhältniss, wenn der Kaiser 1220 einen Bürger von Orvieto *prestito fidelitatis et officii iuramento* zum Judex ordinarius mit der Befugniss bestellt, *quod possint emancipationes, manumissiones, adoptiones, tutorum et curatorum dationes et confirmationes bonorum, possessiones decretorum, interpositiones instrumentorum, donationum insinuationes et testamentorum et omnia alia coram eo et ab eo fieri, quae ad ipsum officium pertinere noscuntur;* während er ihn dann ausserdem noch zum öffentlichen Notar bestellt.[10] Ebenso ergibt sich, dass die *ordinaria iurisdictio,* welche 1220 den Vögten von Lucca als Pfalzgrafen und Königsboten zugestanden wird, sich nur auf Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen kann, wenn da auch noch besondere Vorrechte hinzukommen; dass ausdrücklich nur *placita voluntaria* erwähnt werden, bezeichnet das Verhältniss deutlich genug.[11] Vielleicht ist da auch noch hinzuweisen auf eine um 1215 geschriebene Stelle des Boncompagnus, der als Beispiel eines persönlichen Privilegs für einen Judex ordinarius die Fassung gibt: *Notum sit universis fidelibus, quod B. iudici nostro et fideli nostro damus et concedimus in toto Ytalico regno potestatem gladii, adoptandi, manumittendi,*

6. Huillard 4, 57; vgl. 1186: Savioli 2, 146; Beilage von 1270 Febr. 19. 7. Cap. 3. X. de sponsa duorum (4, 4). 8. In Südtirol war diese Form der Eheschliessung im vierzehnten Jahrhunderte sehr üblich; Durig wird in der von ihm vorbereiteten Trienter Urkundensammlung mehrere Beispiele mittheilen. Auch bei den Vögten von Lucca wird 1220 die Befugniss, *mulieres suis viris tradendi vel disponsandi* erwähnt; vgl. § 252 n. 1. 9. Vgl. § 131 n. 13. 10. Ungedr. 11. Vgl. § 252 n. 1.

*emancipandi, in integrum restituendi, ordinandi tabularios et omnia, que ad officium iudicis ordinarii spectare videntur.*[12] Es handelt sich hier zweifellos nicht um die regelmässigen Befugnisse, wie denn auch hinzugefügt wird: *Porro tantam potestatem raro alicui iudici concedit.* Wie hier füglich auch nur beispielsweise eine Verleihung der Blutgerichtsbarkeit durch ganz Italien, wie sie doch nur beim Generallegaten zutraf, erwähnt werden konnte, vermag ich nicht abzusehen; auch die Ernennung von Notaren wird selbst später zu keiner Befugniss der Judices, wenn es auch möglich ist, dass da in der Romagna Ausnahmsverhältnisse bestanden.[13] Davon abgesehen wird sich doch auch diese Angabe als Beleg dafür benutzen lassen, dass es sich beim Judex ordinarius zunächst um Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelte.

**445.** — Dieses Ergebniss wird für unsere nächsten Zwecke allerdings nur dann ins Gewicht fallen können, wenn sich ergibt, dass der Judex ordinarius des dreizehnten Jahrhunderts wesentlich dieselbe Stellung einnahm, wie früher der Königsrichter oder Pfalzrichter. Was den Uebergang vom Königsrichter zum Judex ordinarius betrifft, so erscheint beim ersten Auftreten der Ausdruck *ordinarius* einfach dem früher gebräuchlichen Titel zugefügt, bis man dann später die Bezeichnung *d. regis* oder *sacri palatii* mehr und mehr fallen lässt. Ich finde ihn zuerst bei dem als Hofrichter, dann als kaiserlichem Podesta von Bologna verwandten, wahrscheinlich zu Bologna ansässigen Bezo[1], der sich 1159 und 1163 als *Iudex ordinarius sacri palatii imperatoris Friderici* bezeichnet.[2] An eine nähere Beziehung des Titels auf das Hofgericht ist nicht zu denken; gerade für Hofrichter ist der Ausdruck weiterhin durchaus nicht üblich. Die besondere Gunst, in der Bezo beim Kaiser stand, könnte es allerdings nahe legen, an eine besondere persönliche Auszeichnung zu denken. Aber einmal legt er selbst anscheinend keinen grösseren Werth gerade auf jenen Ausdruck, da er sich 1162 und 1164 doch auch wieder einfach *Iudex sacri palatii* nennt.[3] Dann aber findet sich fast gleichzeitig oder bald nachher der Titel *Iudex ordinarius d. imperatoris* doch von Richtern verschiedener Städte bei Urkundenunterschriften gebraucht, bei welchen für die Annahme einer bevorzugten Stellung jeder Halt fehlen würde. So 1161 und 1174 zu Pisa[4], 1168 zu Cremona oder in der Nähe[5], 1169 im Gebiete von Este, wo es *imperialis iudex ordinarius* heisst[6], 1183 zu Siena[7]; in dieselbe Zeit mag die Unterschrift eines *imperialis aule iudex ordinarius* zu Bologna fallen.[8] Weiterhin scheint dann jeder Judex auch als Judex ordinarius betrachtet zu werden; ich finde nicht das Geringste, was darauf deuten könnte, es habe da ein Unterschied bestanden; wo sich genauere Bezeichnungen finden, ist von einer anderen Klasse von Judices nie die Rede, wie dasselbe ja auch früher bei den Königsrichtern oder

---

**444.**—] **12.** Beilage um 1215. **13.** Vgl. § 251.

**445.** — **1.** Vgl. § 296 n. 19. **2.** Savioli 1, 76. 254. **3.** Savioli 1, 266. 275. **4.** Ughelli 3, 400. Ant. It. 3, 1178. Bei Urkunden von 1153 und 1156, Ant. It. 3, 1170. 1172, handelt es sich um spätere Abschrift. **5.** Ant. It. 4, 265. **6.** Antich. Est. 1, 336. **7.** Ant. It. 1, 828. **8.** Savioli 1, 214.

Pfalzrichtern der Fall war. Es scheint also die Vermuthung dafür zu sprechen, dass auch beim Aufkommen des Ausdruckes der vollere Titel nicht den Judex ordinarius des Kaisers vom Judex des Kaisers schlechtweg bestimmter unterscheiden sollte, sondern dass er mehr willkürlich von einzelnen Judices aufgenommen wurde und dann allgemeiner in Gebrauch kam. Dabei ist freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er anfangs bedingt war durch besondere Befugnisse einzelner Judices, welche dann später herkömmlich allen verliehen wurden. Und auch in jenem ersten Falle liesse sich daran denken, es sei um diese Zeit die Stellung der Judices überhaupt eine andere geworden und es habe das die Aufnahme jenes Ausdrucks veranlasst.

**446.** — Um darüber mit einiger Sicherheit urtheilen zu können, wäre vor allem festzustellen, welche Befugniss oder Stellung des Judex man bei Aufnahme des Ausdrucks zunächst im Auge hatte, was gerade hier die Bedeutung des Titels Judex ordinarius ist. Aber ich suche da vergebens nach einem genügenden Haltpunkte. In einer Zeit, wo sich in den Urkunden überall die Wiederaufnahme des Sprachgebrauches des römischen Rechts zeigt, würde zunächst an diesen zu denken sein, wie er denn die Anwendung des Ausdrucks in anderer Beziehung zweifellos veranlasst haben wird.[1] Aber ich wüsste doch nicht, wie er es gestatten sollte, als Judex ordinarius eine Person zu bezeichnen, welcher auch abgesehen von der Strafgewalt jede Jurisdictio contentiosa fehlt, die überhaupt nicht Judex im Sinne des römischen Rechtes ist. Ein Zusammenhang liesse sich etwa nur darauf begründen, dass einzelne Befugnisse des römischen Judex ordinarius dem Königsrichter zugestanden wurden, dieser nicht eigentlich Judex ordinarius war, aber in Einzelfällen mit gleicher Befugniss, wie der Judex ordinarius handeln konnte, und das den Ausdruck veranlasste. Es wäre da etwa an das Praeceptum de solvendo zu denken, welches nach der Erklärung vor dem Notar der Richter zu geben hatte, wo es allerdings Bequemlichkeitsrücksichten nahe legen konnten, dem Judex d. regis, welcher durchweg zugleich Notar war, die Befugniss des ordentlichen Richters zuzugestehen.[2] Und auch die Jurisdictio voluntaria, soweit es sich um die Legalisirung von Rechtsgeschäften handelt, ist zunächst Sache des ordentlichen Richters des römischen Rechts; während das bei den vormundschaftlichen Befugnissen allerdings nicht zutrifft.[3]

Vielleicht könnte da auch etwas anderes massgebend gewesen sein. Wir werden mehrfach Gelegenheit haben nachzuweisen, wie die Aenderungen im Rechtswesen, welche im zwölften Jahrhunderte zunächst durch den Einfluss der Rechtsgelehrten von Bologna Platz griffen, keineswegs gerade überall durch die Ergebnisse des erneuerten Studium der lauteren Quellen des römischen Rechts bedingt waren, sondern gleichzeitig auch vieles im übrigen Italien Eingang fand, was lediglich Gewohnheitsrecht der Romagna war, wie es sich auf römischen Rechtsgrundlagen, aber doch unter mannichfachen Umgestal-

**446.** — **1.** Vgl. § 131 n. 6. **2.** Vgl. § 444 n. 4; dann würde das, was Briegleb für die Notare in späterer Zeit annimmt, spätestens im zwölften Jahrhunderte für die Judices zugetroffen sein. **3.** Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 95. 98.

tungen derselben entwickelt hatte. Dass wir den Ausdruck zuerst bei einem Judex von Bologna finden, mag Zufall sein. Aber auch davon abgesehen würde doch an und für sich der Gedanke nicht fern liegen, der Ausdruck Judex ordinarius habe im Laufe der Zeit im Sprachgebrauche der Romagna eine bestimmte, der späteren allgemeinen Anwendung entsprechende Bedeutung erhalten, welche dann jetzt weitere Verbreitung fand. Allerdings weiss ich da einen solchen Gebrauch in früherer Zeit nicht nachzuweisen. Aber zu Ravenna, wo man der neuen Entwicklung anscheinend nur sehr langsam folgte, sich noch lange durch das hergebrachte Gewohnheitsrecht bestimmen liess, finden wir später wenigstens dafür Zeugnisse, dass man den Ausdruck in einer Weise verwandte, welche sich mit dem Sprachgebrauche der altrömischen Quellen kaum vereinigen lassen dürfte. So heisst es in den Akten der Kurie von Ravenna 1213: *Episcopi Cerviensis et Comaclensis elegerunt d. episcopum Cesene iudicem ordinarium super discordia, que vertitur inter eos (et dederunt) illi auctoritatem recipiendi confessiones attestationes et faciendi omnia tamquam iudex ordinarius electus a partibus;* und wieder 1214: *Archiepiscopus et prior Portuensis elegerunt d. Ariminensem episcopum et d. Cerviensem episcopum tanquam iudices ordinarios ad cognoscendum de litibus et discordiis, que vertebantur inter eos.*[4] Also gerade der gekorene Richter wird hier so bezeichnet, während in der römischen Rechtssprache der Judex compromissarius wohl geradezu dem ordinarius entgegengestellt wird.[5] Für unseren nächsten Zweck wird das kaum einen Halt bieten können; mochten die Judices auch häufig als Schiedsrichter thätig sein, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie man danach ihre dauernde Stellung hätte bezeichnen sollen. Wir führten dann weiter aus denselben Akten von 1214 bereits eine Stelle an, wonach Eltern eine Naturalis zu legitimiren bitten *auctoritatem in hoc d. archiepiscopi postulantes; et ipse prestitit illam tamquam ordinarius iudex.*[6] Auch das ist für unsern nächsten Zweck in so weit nicht verwendbar, als die Legitimation als Befugniss eines sonstigen Judex nicht nachweisbar ist, doch wohl als Einzelvorrecht gerade des Erzbischofs zu betrachten sein wird.[7] Dann aber werden auch andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bestellung eines Prokurator, Manumission und Adoption vorgenommen *auctoritatem prestante d. archiepiscopo.*[8] Ist da die Auctoritas nicht gerade als die des Judex ordinarius bezeichnet, so scheinen die Fälle doch verwandt genug, um schliessen zu lassen, dass der Judex gerade auch in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Romagna als Ju-

**446.**—] **4.** Amadesius 3, 161. 167. **5.** L. 5 § 1. 2. Cod. 2, 56. Es liesse sich allerdings in jenen Stellen das *tanquam* betonen; aber nach dem Sprachgebrauche der Zeit wird es doch eher mit *als*, als mit *gleichwie* zu verdeutschen sein. **6.** Vgl. § 258 n. 1. **7.** So habe ich dasselbe § 258 zu erklären versucht. Doch wäre es immerhin möglich, dass in der Romagna die Legitimation in der Beschränkung auf Naturales überhaupt zu einer Befugniss des Judex geworden wäre, die dann im übrigen Italien keinen Eingang gefunden, sich mit dem näheren Anschlusse an das römische Recht wieder verloren hätte. Auch die Aufzählung der Legitimation zwischen Emanzipation und Manumission in der Stelle § 258 n. 11 scheint doch darauf zu deuten, dass man in derselben in der Romagna nicht gerade eine Befugniss von ganz besonderem Gewichte sah. **8.** Amadesius 3, 159. Fantuzzi 5, 313.

dex ordinarius bezeichnet wurde; und dass diese nicht überhaupt nur eine Befugniss des Erzbischofs war, dass sie auch den Judices der Romagna zustand, wird kaum zu bezweifeln sein.

Die besonderen Formen der römischen Jurisdictio voluntaria fanden nun aber im zwölften Jahrhunderte im Anschlusse an die allgemeine Umwandlung des Rechtswesens und demnach zweifellos zunächst von der Romagna aus im übrigen Italien Eingang[9]; mochten nun hier die bezüglichen Befugnisse jetzt erst den Königsrichtern zugesprochen werden, oder mochten entsprechende Befugnisse, welche sich bei diesen schon vorfanden, nur in die neue Form gebracht werden, jedenfalls ist es erklärlich, wenn nun der Ausdruck Judex ordinarius auf sie übertragen wurde, falls derselbe, wie wir vermuthen, in der Romagna gerade mit Beziehung auf jene Befugnisse üblich war. Dazu kommt noch ein anderes. Wir wiesen schon früher in der Romagna ein Verfahren nach, welches im Anschlusse an die römische Confessio in iure genau dem später auch im übrigen Italien bei guarentigiirten Urkunden üblichen entspricht.[10] Wir werden weiter später nachweisen, dass der Judex der Romagna zwar häufig nur als Urtheilsfinder eines vorsitzenden Richters höheren Ranges thätig ist; dass er aber im Unterschiede vom italienischen Königsrichter auch Judex im Sinne des römischen Rechts sein, zugleich vorsitzen und urtheilen oder unter Strafandrohung befehlen kann. Die Befugnisse, welche im spätern italienischen Exekutivprozesse dem Judex ordinarius zustehen, standen demnach dem Judex der Romagna von jeher zu; Uebertragung von daher auf den italienischen Königsrichter ist demnach gewiss höchst wahrscheinlich; und auch da wäre dann wieder daran zu denken, dass man in der Romagna den Judex gerade in jener Stellung schon früher als Judex ordinarius bezeichnet hätte.

Schliesslich möchte ich dann noch eine weitere Vermuthung äussern. Fränkisches Gerichtswesen fand auch in die Romagna vielfach Eingang. Aber, worauf wir zurückkommen, doch nur sehr oberflächlich. Für sehr vieles blieben offenbar die hergebrachten römischen Formen massgebend. Das Institut der rechtskundigen Missi fand in der Romagna niemals Eingang; wahrscheinlich doch desshalb, weil bei den ohnehin ausgedehnteren, entsprechenden, aber im Anschlusse an das römische Recht verschieden gestalteten Befugnissen der Judices der Romagna das Bedürfniss fehlte. Des Gegensatzes war man sich gewiss bewusst; und es wäre denkbar, dass der höhere oder niedere Richter der Romagna gerade da, wo er nicht nach fränkischer Weise nur als vorsitzender Richter oder aber als Urtheiler thätig war, sondern sich auf dem Boden des der Romagna eigenthümlich gebliebenen römischen Rechtswesens bewegte, als Judex ordinarius bezeichnet worden wäre.

Wir kommen da freilich nirgends über das Gebiet der Vermuthungen hinaus. Aber so lange eine begründetere Erklärung fehlt, ist mir doch am wahrscheinlichsten, dass der Ausdruck Judex ordinarius auf die Romagna zurückgeht, dass er von daher auf die italienischen Königsrichter übertragen wurde, dass zugleich gewisse Befugnisse, welche den Judices der Romagna

9. Vgl. § 237 n. 7. 10. Vgl. § 21.

von jeher zustanden, nun wenigstens in dieser bestimmten Form unter dem Einflusse der neuen, dort wurzelnden Richtung als Befugnisse aller Judices betrachtet wurden.

**447.** — Damit kann immerhin bestehen, dass den italienischen Judices auch schon früher entsprechende oder verwandte Befugnisse nur in anderen Formen zustanden. Aehnliches wiesen wir ja schon bezüglich der ständigen Missi nach.[1] Damit tritt nun überhaupt die Frage nahe nach dem Verhältniss des Königsrichter zum ständigen Königsboten. In früherer Zeit ergibt sich da ein ganz bestimmter Unterschied der Befugnisse; der Königsbote hat auch streitige Gerichtsbarkeit, die dem Judex nicht zusteht. Wir wiesen nun aber nach, wie die Königsboten diese verloren, auch gewisse Reste, wie die Befugniss, vor sich kämpfen zu lassen, im zwölften Jahrhunderte verschwinden.[2] Dann blieben ihnen wesentlich nur noch Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie wir sie auch beim Judex ordinarius finden; wo nicht ausnahmsweise Bischöfe und andere Grosse sich bei ausgedehnteren missatischen Befugnissen behauptet hatten, würden demnach die Befugnisse beider Stellungen dieselben gewesen sein. Und das scheint sich allerdings dadurch zu bestätigen, dass die Judices in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sichtlich keinen Werth mehr auf die Stellung des Missus legen, der Titel bei ihnen verschwindet.[3] Wird er von einigen Notaren etwas länger fortgeführt, so lässt sich das dann eben daraus erklären, dass sie als Missi Befugnisse üben konnten, welche ihnen sonst, da sie nicht Judices waren, nicht zugestanden hätten. Die Stellungen des ständigen Missus und des Judex scheinen in einander übergegangen zu sein. Das scheint sich auch zu bestätigen durch die auffallend späte Erwähnung eines Missus in einem Formelbuche aus der Kanzlei K. Albrechts, wo es heisst: *Sane cum de iure sit et antiqua ac approbata consuetudine in quibusdam Lumbardie partibus introductum, ut in mulierum et etatis minoris hominum contractibus vel quasi legittime consumandis nostra vel nostri missi auctoritas plurimum requiratur, nos — te — nostrum missum et iudicem ordinarium liberalitate regia deputamus — indulgentes, ut mulierum et minoris etatis hominum contrahere vel quasi volentium contractibus auctoritatem plenariam in illis Lumbardie partibus, in quibus ipsa requiri consuevit, impertiri valeas vice nostra.*[4] In wie weit dieser Stelle für die damaligen thatsächlichen Verhältnisse Werth beizulegen ist, mag dahingestellt bleiben; es wäre möglich, dass man an einzelnen Orten an der Sonderstellung des Missus festgehalten hätte; im allgemeinen war jetzt jene Auctoritas schon beim Judex ordinarius und dass man in diesem auch dort den dazu zunächst Berufenen erkennt, scheint sich in der Ertheilung beider Titel auszusprechen.

Diese Ausgleichung der Stellungen des Judex und Missus

**447.** — **1.** Vgl. § 237. **2.** Vgl. § 234 ff. **3.** Vgl. § 231 n. 6. Dass nicht etwa gerade nur der Judex ordinarius mit dem Missus zusammenfällt, ein dieselbe Stellung bezeichnender Ausdruck ist, während der einfache Judex noch bestimmter zu scheiden war, ergibt sich aus einem der letzten Doppeltitel; zu Brescia unterschreibt 1193 ein *iudex ordinarius factus ac missus regis constitutus.* Odorici 6, 77. **4.** Oesterr. Arch. 1849. 2, 290.

könnte auf verschiedenen Wegen entstanden sein. Sie würde sich erklären lassen auch bei der Annahme, dass dem Judex früher entsprechende Befugnisse nicht zustanden. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts werden an den Orten, wo das Institut der rechtskundigen Missi überhaupt eingebürgert war, so viele Judices ausdrücklich zugleich als Missi bezeichnet[5], dass wir wohl vermuthen dürfen, dass in der Regel in dieser Zeit jeder Judex zugleich Missus war. Dann lag es nahe, die beiderseitigen Befugnisse nicht schärfer auseinanderzuhalten, in den missatischen auch Befugnisse des Judex an und für sich zu sehen. Es konnte da also leicht eine ähnliche Entwicklung eintreten, wie wir sie für spätere Zeit annahmen, wo die Befugnisse des Judex auch dem Notar schlechtweg wohl nur desshalb zugeschrieben wurden, weil der Notar in der Regel zugleich Judex war.[6] Diese Entwicklung konnte um so leichter eintreten, wenn unsere Vermuthung sich bewähren sollte, dass im zwölften Jahrhunderte mit den allgemeinen von der Romagna ausgehenden Aenderungen die bestimmten Befugnisse des Judex der Romagna auch auf die italienischen Judices übertragen wurden. Denn das war einerseits erleichtert, wenn sich insbesondere in der Lombardei zahlreiche Judices fanden, welche zwar nicht als solche, aber als Missi ähnliche Befugnisse bereits übten. Andererseits musste, wenn eine solche Verschmelzung überhaupt schon angebahnt war, diese wesentlich erleichtert werden, wenn die Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit jetzt mehr und mehr den bestimmten römischen Formen angepasst wurden, dieselben gerade in diesen Formen früher in der Romagna dem Judex zugestanden hatten und demnach von den Vertretern der neuen Richtung, welchen das in der Romagna nie eingebürgerte Institut des ständigen Missus fremd war, überall als Sache der Judices betrachtet wurden.

**448.** — Denkbar wäre aber auch ein anderer Weg. Es könnten schon die Befugnisse der früheren Königsrichter bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit denen der Missi ganz gleich gewesen sein. Der Unterschied würde sich dann nur auf die streitige Gerichtsbarkeit bezogen haben und wäre demnach auch ohne Aenderung der Stellung der Judices entfallen, sobald die Missi ihre darauf bezüglichen Befugnisse einbüssten. Dem scheint zunächst entgegenzustehen, dass bei einigen Bestellungen von ständigen Königsboten diesen ausdrücklich gewisse vormundschaftliche Befugnisse zugesprochen wurden[1], was doch dagegen zu sprechen scheint, dass dieselben jedem Judex zustanden. Dagegen lässt sich aber einmal einwenden, dass gerade in diesen Fällen die betreffenden nicht schon Judices gewesen zu sein scheinen, also jedenfalls Veranlassung vorlag, ihnen solche Befugnisse ausdrücklich zuzusprechen. Dann aber wird in anderen Vollmachten ausschliesslich die streitige Gerichtsbarkeit betont[2]; doch wohl ein Beweis, dass man zunächst in dieser das besondere Vorrecht des Missus erkannte. Von dieser Seite schiene mir kein Bedenken gegen die Annahme vorzuliegen, im übrigen

---

**5.** Vgl. § 231 n. 3. **6.** Vgl. § 444 n. 3.

**448.** — **1.** Vgl. § 224 n. 6; § 230 n. 25. **2.** Vgl. § 224 n. 2; § 230 n. 3.

könne der Judex die Befugnisse des Missus getheilt haben. Aber es steht ein anderes im Wege. Es fehlt fast ganz an Zeugnissen für die Uebung solcher Befugnisse durch die Judices. Im allgemeinen sind dieselben allerdings auch bezüglich der Missi sehr dürftig. Aber bezüglich einzelner, insbesondere der Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgut, wird die Uebung durch den Missus doch so oft erwähnt[3], dass wir wohl schliessen dürfen, hätte dem Judex dieselbe Befugniss zugestanden, so würde es kaum an einem Zeugnisse dafür fehlen.

Für die Uebung einer einzelnen derartigen Befugniss durch den Judex finden sich freilich Zeugnisse. Ein Gesetz K. Liutprands bestimmt, dass wenn eine Ehefrau mit Zustimmung ihres Mannes oder gemeinsam mit demselben Gut veräussert, sie entweder von ihren nächsten Verwandten oder vom Judex zu befragen ist, ob sie ungezwungen handle, und die Urkunde nur Kraft haben soll, wenn das in der Urkunde bemerkt ist. Bis weit in das zwölfte Jahrhundert hinein finden wir das durchweg beachtet. Bei Frauen, welche nach römischem[4] oder fränkischem[5] Recht leben, wird nur die Zustimmung des Mannes erwähnt; bei Frauen longobardischen Rechts aber auch die Befragung durch die Verwandten.[6] Was nun den Judex betrifft, so lassen die Formeln und die Exposition des Papienser Rechtsbuches, wie das auch sonst durchweg der Fall ist und dem Verhältnisse entspricht, den Grafen an die Stelle des longobardischen Judex treten[7], in dem wir ja den ordentlichen höheren Ortsrichter zu sehen haben. Dem entspricht, wenn 1023 zu Arona eine Veräusserung einer Ehefrau, Tochter eines Grafen, geschieht *con notitia d. Rudulfi comes istius comitatus Sepriensis*, der die vorgeschriebene Frage gestellt hatte.[8] Wir erwähnten weiter schon einen Fall von 1076, wo ein Missus die Frage stellt und zwar auf Grund seiner Vollmacht, in der diese Befugniss ausdrücklich ertheilt wird.[9] Aber sehr häufig wird die Befragung durch einen Königsrichter vorgenommen. So heisst es 961 und entsprechend später bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts zu Lucca: *ubi et secundum legem interesse videtur notitia Iohannis iudex d. regum, ad quibus secundum legem interrogata et cognita sum, eo quod nulla me passa sim violentia, set pura et integra mea voluntas sequentes edicti paginam.*[10] Es könnte sich das

---

**448.**—] **3.** Vgl. § 230 n. 24. 25. 26; § 221 n. 11. 13. 16; für den Bischof von Novara weitere Beispiele Mon. patr. Ch. 1, 749. 872. **4.** So Mon. patr. Ch. 1, 324. 382. 486. 491 usw. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 91. 102. 385. 397 usw. **6.** Mon. patr. Ch. 1, 115. 193. 211. 258 usw. Auch dann, wenn nur das Geburtsrecht der Frau das longobardische ist, sie nach anderem Rechte ihres Mannes lebt, so l. c. 432. 494; aber auch umgekehrt, so l. c. 706. Die letzten Beispiele finde ich dort 1152, dann vereinzelt 1172, l. c. 801. 869. In dieser Zeit erscheinen ganz andere Formulare; 1157, l. c. 809, ist nichts nur der Frau Geltendes bemerkt; seit 1167 stellt sich dann ein Formular fest, wonach die Frau schliesslich beschwört, den Verkauf einhalten zu wollen, l. c. 847. 867. 871. 894 usw. **7.** L. Pap. Liutpr. 22. **8.** Mon. patr. Ch. 1, 439. Wird 1056 erwähnt, dass nach der Gewohnheit von Genua die longobardische Frau ihr Gut veräussern kann *sine interrogatione parentum suorum et sine notitia principis*, Lib. iur. Gen. 1, 12, so dürfte zunächst an den Markgrafen zu denken sein. **9.** Vgl. § 224 n. 6. **10.** **961–1177**: Mem. di Lucca 5c, 283. 355. 367. 656. 684. 689; 4b, 165. In dem Falle l. c. 367 bezieht sich auffallenderweise bei son-

dadurch erklären, dass man, sich an den Wortlaut des Edikts haltend, nun gerade in dem Judex d. regis den dort erwähnten Judex gesehen hätte, die Befugniss also auf ein Missverständniss zurückginge[11]; und dann wäre es denkbar, dass auf den Königsrichter in derselben Weise auch noch andere Befugnisse des longobardischen Judex übertragen wären. Es liegt aber doch auch die Annahme nicht fern, dass den älteren, wenig zahlreichen, gewiss mannichfach bevorzugten Königsrichtern vom Könige manche Befugnisse eingeräumt wurden, welche dann mit der Stellung verbunden blieben, als dieselbe weitere Ausdehnung gewann und ihre ursprüngliche nähere Beziehung zum Reichsgerichte mehr zurücktrat. Genügend sichere Ergebnisse werden da wenigstens auf Grundlage des mir bekannt gewordenen Materials kaum zu erreichen sein. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass beide hervorgehobene Umstände zusammenwirkten, dass den Königsrichtern von jeher manche Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustanden, wenn auch nicht in dem Umfange, wie den Königsboten; dass dann im zwölften Jahrhunderte in Folge der häufigen Verbindung beider Stellungen, dann des Einflusses, welchen die Verbreitung römischer Rechtsformen von der Romagna her ausübte, allmählig die freiwillige Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie den Königsboten zustand, auch als Befugniss des an die Stelle des früheren Königsrichters tretenden Judex ordinarius betrachtet wurde.

**449.** — Das höhere Ansehen, die unbeschränkte örtliche Kompetenz, die wohl mit Grund zu vermuthenden ausgedehnteren Befugnisse der Königsrichter dürften doch das zu Beginn des zehnten Jahrhunderts hervortretende Streben der Skabinen nach Bestellung zum Königsrichter genügend erklären. Zu Pavia und Mailand, wo es von jeher Königsrichter in grosser Anzahl gab, musste sich dieses Streben am frühesten geltend machen. Da, wo es überhaupt noch keine Königsrichter gab, fehlte dafür eine nähere Veranlassung. Sobald aber einmal in einer Stadt der eine oder andere Königsrichter ansässig war, traten damit die Skabinen gewissermassen in eine untergeordnete Stellung; die einzelnen werden gesucht haben, sich nun gleichfalls eine Ernennung durch den König zu erwirken. Und am Hofe wird man zu solchen Ernennungen sehr bereit gewesen sein, da es gewiss bald herkömmlich wurde, dafür eine bestimmte Summe zu zahlen; im dreizehnten

---

stiger Uebereinstimmung die Urkunde nicht auf das Edikt, sondern auf das Kapitulare K. Wido's, L. Pap. Wido 8, wo nur vom Manne, aber nicht vom Judex die Rede ist. — Die Erwähnung der Interrogatio durch den Judex ist mir oft aufgefallen; doch habe ich die Stellen nicht notirt und lasse es daher dahingestellt, ob es sich dabei etwa um einen Tuszien eigenthümlichen Brauch handelt. Dass in Mon. patr. Ch. I, welche ich für diesen Zweck jetzt nochmals durchsah, sich kein Fall für den Judex findet, ist wenig beweisend, da der n. 8 für den Grafen angeführte überhaupt der einzige ist, in welchem die Befragung nicht durch die Verwandten geschieht. **11.** Diese Annahme, wie überhaupt die ganze Verwerthung für eine bevorzugte Stellung der Königsrichter würde allerdings hinfällig, wenn sich Beispiele fänden, dass auch Skabinen dieses Recht geübt hätten. Mir ist ein solches nie aufgefallen. In den Urkunden von Lucca, welche ich für diesen Zweck durchsah, finden sich vor 961 nur Beispiele für Befragung durch die Parentes; so Mem. di Lucca 4a, 163; 5b, 144; noch 1178 findet sich auch das erwähnt, l. c. 5c, 690.

Jahrhunderte waren für die Ernennung zum Notar ein Pfund, zum Judex aber drei Pfund an die kaiserliche Kasse zu entrichten.[1] Je mehr das aber üblich wurde, um so mehr musste die Stellung blosser Skabinen an Ansehen verlieren; da sie meistens zugleich Notare, dann wohl häufig als Schiedsrichter, überhaupt in Funktionen thätig waren, bei welchen es im Belieben der Parteien lag, an wen sie sich wenden wollten, so waren wohl bald alle genöthigt, sich eine Bestallung als Königsrichter zu erwirken, um sich in dem für ihr Geschäft nöthigen Ansehen zu behaupten. Daraus erklärt sich denn auch, wie einer einzelnen Stadt, wofür uns Lucca ein Beispiel gab[2], der höhere Titel lange ganz fremd bleibt, dann aber, als einmal der Anfang gemacht war, in wenig Jahren die Alleinherrschaft gewinnt. Einzelnen Skabinen, zumal solchen, welche nicht Notare waren, mochten nun allerdings die Geldmittel, insbesondere aber wohl auch die Kenntnisse abgehen, welche man doch gewiss von jeher vom Königsrichter verlangte. Es scheint mir da bezeichnend, dass die letzten Skabinen, welche 967 zu Novara erwähnt werden, anscheinend des Schreibens nicht kundig waren, da sie als Schätzmänner zu einem Tausche zugezogen, die Urkunde nur unterkreuzen.[3] So können eine Zeitlang immer noch einzelne Skabinen vorkommen; aber neue wurden schwerlich noch ernannt; die letzten Erwähnungen fallen doch nirgends so spät, dass wir nicht annehmen dürften, die betreffenden Personen seien bereits Skabinen gewesen, als in ihrer Stadt die Stellung des Königsrichters bestimmter Eingang fand. Die Stellung städtischer Skabinen ist wohl nirgends ausdrücklich abgeschafft; sie hörte einfach von selbst auf, da sie zu einer werthlosen wurde, auch der Rechtskundige, welcher seinen Beruf nur in seiner Stadt üben wollte, den Titel eines Königsrichters nicht wohl entbehren konnte. So gab es bald zunächst thatsächlich keine Judices mehr, als vom Könige ernannte, was dann die Auffassung zur Folge haben musste, dass überhaupt jeder Judex vom Könige ernannt sein müsse. Dabei sehen wir ab von den schon früher erwähnten lateranensischen Pfalzrichtern[4], welche sich anscheinend durchaus in derselben Stellung später häufig finden, insbesondere in Tuszien, wo vielfach eine Bestallung leichter von Rom, als vom königlichen Hofe zu erreichen sein mochte.

450. — Was nun insbesondere die Beziehungen der städtischen Königsrichter zum Reichsgerichte betrifft, so liegt die Frage nahe, ob alle diese zahlreichen Königsrichter auch für das Reichsgericht dieselbe Bedeutung hatten, ob nun, da sich in allen Städten Königsrichter in genügender Zahl vorfanden, damit auch der Brauch aufhörte, dass einzelne Königsrichter den Hof oder die Königsboten begleiteten, oder ob auch jetzt noch ein Vorzug der Richter aus einzelnen Städten, insbesondere aus Pavia, fortdauerte.

Es lässt sich nun allerdings vielfach nachweisen, dass bei Reichsgerichtssitzungen nur Richter aus dem Orte selbst oder der näheren Umgebung anwesend waren. Bei Hofgerichtssitzungen 941 März 14 zu Pisa und kurz darauf März 25 zu Lucca[1] sind dort neun, hier zwölf Königsrichter anwesend.

---

449. — 1. Huill. 6, 432. 2. Vgl. § 437 n. 9. 3. Mon. patr. Ch. 1, 220. 4. Vgl. § 265.
450. — 1. Mem. di Lucca 5 c, 183. 186.

Bei sieben stimmen die Namen überein, so dass vorauszusetzen ist, dass wenigstens mehrere dem Hofe von einem Orte an den andern gefolgt sind. Aber wie die nur vereinzelt vorkommenden Namen sich durchaus in dieser Zeit bei Richtern zu Lucca oder Pisa nachweisen lassen, so finden wir auch von jenen sieben Duranti, Ropald und Petrus zu Lucca, Teutpald zu Pisa, Johann und Andreas zu Lucca und Pisa sonst als Richter.[2] Der einzige Walpert, der in beiden Fällen an der Spitze der Richter steht, ist weder zu Pisa noch zu Lucca sonst nachzuweisen, und wird der Richter dieses Namens von Pavia sein, während von allen andern Namen, so weit es nicht häufig vorkommende sind, sich in dieser Zeit keiner zu Pavia findet. Nicht anders ist das Ergebniss, wenn wir spätere Sitzungen des Hofgerichtes oder Reichsgerichtes vergleichen, welche zu Lucca gehalten wurden, wo uns die einheimischen Richter genauer bekannt sind; die verglichenen Fälle ergaben durchaus, dass die fungirenden Richter sich in derselben Zeit auch sonst zu Lucca oder in der Nähe nachweisen lassen, dagegen kein Name mit irgendwelcher Sicherheit auf Pavia weist.[3]

Letzteres würde sich auch sonst in sehr vielen Fällen nachweisen lassen. Dagegen ist freilich das Material in der Regel zu dürftig, um ausserdem die Ansässigkeit der Richter am betreffenden Orte erweisen zu können. Nur für Cremona liegt eine Reihe genügend ineinandergreifender Gerichtsurkunden vor. Von den Judices bei einem dort 998 Jan. gehaltenen Hofgerichte[4] scheint nur Marcus nach Pavia zu gehören, wo der Name 997 vorkommt. Dagegen finden wir die Mehrzahl der Namen wieder bei den zahlreichen Gerichtssitzungen[5], welche die Königsboten Cesso und Adelelm 998 und in den nächstfolgenden Jahren zu Cremona halten, so dass, zumal jedenfalls Adelelm ständiger Bote zu Cremona war, nicht zu zweifeln ist, dass es sich um dort ansässige Richter handelt, während auch hier kein Name auf Pavia weist. Weiter aber hielt jener Missus Cesso damals auch Gericht zu Genivolta in der Grafschaft Bergamo und zu Lodi; und auch hier kehren mehrere jener Namen wieder und darunter seltener vorkommende, wie Autecher und Radald;

2. Für Pisa vgl. Ant. It. 3, 1050–1064, Ughelli 3, 37; für Lucca: Mem. di Lucca 4b, 84 ff.; 5c, 132 ff. Werden solche Untersuchungen jetzt dadurch erschwert, dass mit dem Steigen der Zahl die identischen Namen sich mehren, so werden sie dafür dadurch erleichtert, dass uns nun die Namen zu Pavia fungirender oder ansässiger Richter in so grosser Zahl vorliegen, dass sich wenigstens mit grosser Sicherheit bestimmen lässt, ob zur bestimmten Zeit ein Richter des Namens zu Pavia vorkommt oder nicht. Die bezüglichen Angaben stützen sich auf Placita gehalten zu Pavia **900. 915. 962. 996**: Mon. patr. Ch. 1, 98. 120. 196. 300; — **908. 935. 1014** mai 4. **1043**: Antiq. It. 2, 934. 935. 1, 409. 5, 521; — **927**: Morbio 3, 155; — **945**: Tiraboschi Non. 2, 117; — **964. 1001. 1014** mai 7: Antich. Est. 1, 139. 125. 111. — **976. 991. 997**: Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld; — **995**: Lupus 2, 402. — **1018**: Tiraboschi Mod. 2, 13; — **1041**: Meichelbeck 1, 510; — dann auf Unterschriften von zu Pavia 907 bis 1069 ausgestellter Urkunden bei Tiraboschi Non. 2, 91. 92. 103. 110. 119. 124. 126. 134; Mon. patr. Ch. 1, 123. 141; Robolini 2, 205. 3, 214; De Angeli 206; Lupus 2. 351. 490; Campi 1, 494; Affò P. 1, 373; Giulini 2, 486; Antiq. It. 1, 306. 387. 5, 436; Tiraboschi Mod. 1, 169; Beilage von 931 apr. 25. 3. So **1038**: Antiq. It. 1, 307. 471. 2, 983; — **1055**: Mem. di Lucca 4b, 133. 4. Antiq. It. 2, 793. 5. Vgl. § 224 n. 15–22.

es nahmen also Königsrichter von Cremona nicht allein am Orte selbst am Reichsgerichte Theil, sondern begleiteten auch von da aus den Missus über das Stadtgebiet hinaus. Ebenso lassen sich die Richter, welche 1018 mit einem Königsboten zu Bellaggio im Gebiete von Como sind[6], zum grossen Theile als zu Mailand ansässig erweisen.

**451.** — Nach dem Gesagten ist nun allerdings nicht zu bezweifeln, dass die Königsrichter der verschiedenen Städte nicht allein am Orte selbst, sondern auch in andern Orten der nähern Umgebung im Reichsgerichte verwandt wurden. Mit der weiteren Ausdehnung, welche die Einrichtung jetzt gewonnen, wäre die Nothwendigkeit, dass Königsrichter den Hof oder die Königsboten begleiteten, insofern entfallen, als sich solche überall am Orte selbst oder in der Nähe in genügender Anzahl fanden. Dennoch lässt sich nach einer Reihe von Fällen nicht bezweifeln, dass der frühere Brauch noch fortdauerte, dass, wenn nicht immer, doch in der Regel einige Königsrichter den Hof oder die Königsboten auf Rundreisen begleiteten; und es ergibt sich weiter, dass wenn die Richter anderer Städte auch hie und da dem Reichsgerichte in näher gelegene Orte folgen, doch da, wo es sich um länger dauernde Begleitung in entferntere Landestheile handelte, ausschliesslich die Königsrichter von Pavia dazu verwandt wurden.

Der Königsbote Odelrich hält 921 zu Massa Fiscaglia in der Romagna Gericht mit fünf Judices d. imperatoris.[1] Da dieser Titel in der Romagna überhaupt nicht üblich wurde, so ist von vornherein zu schliessen, dass dieselben ihn dorthin begleitet hatten. Von den Namen finden wir Walpert, Egerulf, Lanfranc und Farimund auch 915 und 927 in Gerichten zu Pavia.

Im Hofgerichte zu Parma sind 935 dreizehn Königsrichter.[2] Von gleichnamigen unterschreiben 919 bis 945 Johann, Arnust, Petrus, Raginald, Aquilin, Ariald Urkunden zu Pavia[3]; dieselben nebst einem zweiten Johann, dann Alboin und Ritpert finden wir 915 bis 945 wiederholt in Gerichtssitzungen zu Pavia, wo der gleichfalls genannte Papius 915 und dessen Sohn 945 als Notar vorkommen.[4] Mag bei ein oder andern die Identität nicht zutreffen, so war unzweifelhaft die grössere Zahl der Richter dem Hofe von Pavia gefolgt.

Zu Ravenna werden 967 beim Kaiser von einer grösseren Zahl von Judices und Dativi nur vier als Königsrichter bezeichnet[5], welche aus dem schon angeführten Grunde den Kaiser dorthin begleitet haben mussten. Drei von ihnen gehören gewiss nach Pavia. Walbert unterschreibt 945 zu Pavia[6] und ist dort 945 bis 976 im Hofgerichte; den Walterius fanden wir bereits 975 als ständigen Missus zu Pavia[7], wo er auch 970 unterschreibt[8]; ebenso 989

**450.**—] **6.** Antiq. It. 5, 931.

**451.** — **1.** Antiq. It. 2, 969 und Amadesius 2, 82. Die Echtheit der Urkunde scheint Muratori mit Unrecht zu bezweifeln; sein Hauptbedenken ist durch Amadesius genügend beseitigt. **2.** Affò P. 1, 339. **3.** Mon. patr. Ch. 1, 123. 141. Robolini 2, 205. De Angelis 206. Tiraboschi Non. 2, 109. 110. 119. **4.** Mon. patr. Ch. 1, 120. Tiraboschi Non. 2, 117. **5.** Fantuzzi 2, 27. **6.** Tiraboschi Non. 2, 119. **7.** Vgl. § 230 n. 8. **8.** Tiraboschi Non. 2, 124.

Aistulf[9], der aber auch schon 962 und 976 im Hofgerichte zu Pavia vorkommt. Ebenso wird 970 bei Königsboten zu Ferrara nur der einzige Aldo als Pfalzrichter bezeichnet[10]; diesen finden wir nicht allein 945 und 995 zu Pavia im Gerichte, sondern er wird 982 anch ausdrücklich Richter von Pavia genannt.[11]

Auf einer Hofgerichtssitzung des Pfalzgrafen zu Chiassa bei Arezzo 970[12] gehören von den zehn genannten Königsrichtern mehrere zweifellos nach Tuszien, aber wenigstens drei sicher nach Pavia; nämlich der schon erwähnte Aistulf; dann Agelmund und Ebbo, welche 970 und sonst zu Pavia unterschreiben[13], während jener 945 bis 976, dieser 995 bis 1014 dort auch im Gerichte vorkommt. Da am Hofe kurz vorher nur der Vicepfalzgraf mit Skabinen zu Gerichte sass[14], so werden die Richter von Pavia den Pfalzgrafen nach Tuszien begleitet haben. Ebbo mit dem gleichfalls nach Pavia gehörenden Adam-Amizo finden wir auch 999 bei der Kaiserin Adelheid in Deutschland.[15]

Bei einer Gerichtssitzung, welche der Missus Walter 976 zu Brescia hält[16], entsprechen alle sechs Namen gleichzeitigen Richtern von Pavia; ebenso bei einem von demselben 981 zu Turin gehaltenen von acht Namen alle bis auf zwei.[17]

Im Gerichte des Königsboten Bischof Peter von Pavia 982 Nov. zu Rieti heisst es von Podo-Erizo, Aldo und Liuzo ausdrücklich *isti sunt iudices de Papia;* im Dez. zu Amiterno werden sie durch den Ausdruck *hi sunt iudices sacri palatii* von den Richtern aus der Gegend, bei welchen dieser Titel nicht üblich war, geschieden; auch 983 Jan. finden wir sie beim Königsboten zu Valva[18], und ausser ihnen noch den Pfalzrichter Aldegraus, wohl auch von Pavia, wo 945 ein Notar dieses Namens erscheint.[19] Aehnlich wird 1014 im Gerichte eines Königsboten zu Comacchio einer der Beisitzer ausdrücklich als *Martinus iudex de Papia* bezeichnet.[20]

Die Richter Hieronymus und Bonusfilius, welche 1023 im Placitum des Missus Adelbert zu Carignano genannt werden[21], gehören zu den am häufigsten vorkommenden Richtern von Pavia. Im Gerichte des Königsboten und Kanzler Adalger 1043 zu Como werden Johann-Lanfranc, Siegfried und Teuzo-Otto ausdrücklich als *Iudices Papienses* von den Königsrichtern von Como unterschieden[22]; da wir dieselben wieder bei ihm auf einem Placitum zu Asti finden[23], so müssen sie ihn auf seiner Rundreise begleitet haben. Ebenso wird 1047 bei einem vom Kaiser in der Grafschaft Fermo gehaltenen Gerichte Bonusfilius ausdrücklich als *Iudex imperialis et Papiensis* hervorgehoben[24]; auch 1049 bei einem Gerichte von Königsboten zu Bergamo steht

---

9. Campi 1, 494. 10. Savioli 1, 50. 11. Fatteschi 304. 12. Antich. Est. 1, 147. 13. Tiraboschi Non. 2, 109. 119. 124. Antiq. It. 3, 743. 14. Script. It. 1b, 443. 2b, 962. 15. Margarin 2, 44. 16. De Dionisiis 174. 17. Mon. patr. Ch. 1, 260. 18. Fatteschi 304. Script. It. 2b, 977. 981. 19. Tiraboschi Non. 2, 117. 20. Federicus 1, 466. 21. Moriondi 1, 20. 22. Ughelli 5, 287. 23. Mon. patr. Ch. 1, 552. 24. Ughelli 1, 450.

er an der Spitze der Richter[25], während die Namen der anderen sich schwer identifiziren lassen.

Die aufgezählten Fälle dürften genügend erweisen, dass auch in der Zeit, wo es in allen Städten Königsrichter gab, der Brauch der wandernden Königsrichter nicht aufhörte. Wie die wandernden Königsboten durchweg der Gegend, welche sie bereisten, nicht angehörten, so mag auch hier der Gesichtspunkt massgebend gewesen sein, dem Reichsgerichte dadurch, dass auch ein Theil der Beisitzer allen örtlichen Verbindungen fern stand, grössere Unparteilichkeit zu wahren. Dazu hätte es nun freilich nicht gerade Richter aus Pavia bedurft. Aber nie finde ich die Königsrichter anderer Städte, insbesondere auch nicht Mailands, obwohl gerade diese im neunten Jahrhunderte eine ähnliche Stellung einnehmen und ihre Namen uns auch jetzt genügend bekannt sind, in weiter entlegenen Gegenden thätig; es muss herkömmlich durchaus festgestanden haben, die rechtskundigen Begleiter des Hofes und der Königsboten den Richtern von Pavia zu entnehmen, so dass im wesentlichen nur die Stellung dieser eine über den Ort hinausreichende Bedeutung für das gesammte Reich hat. Und war Pavia vorzugsweise die Königsstadt, so hat dieses Verhältniss auch kaum etwas Befremdendes.

**452.** — Es steht offenbar mit dem Gesagten in engster Wechselbeziehung, wenn in dieser Zeit die Rechtsschule von Pavia in höchstem Ansehen stand, die wissenschaftliche Bearbeitung des Longobardenrechtes hier vorzüglich betrieben, den Ansichten der Papienser Juristen überall vorzugsweise Beachtung geschenkt wurde. Konnte jede Sache schliesslich zur Entscheidung an das Hofgericht oder Reichsgericht gelangen, so lag es in der Natur der Dinge, dass das Urtheil derjenigen, welche hier zunächst zu Beisitzern berufen waren, für die weitesten Kreise massgebend sein musste. Dass die in den Kommentaren zu den longobardischen Gesetzbüchern genannten Rechtsgelehrten zunächst Pfalzrichter von Pavia waren, ist denn auch schon anderweitig genügend hervorgehoben; doch dürfte es bei dem engen Zusammenhange mit diesen Untersuchungen überhaupt gestattet sein, auch hier das zusammenzustellen, was mir in dieser Richtung bei meinen Arbeiten aufgefallen ist.[1]

---

**451.** — ] **25.** Lupus 2, 626.

**452.** — **1.** Als ich diesen Abschnitt wesentlich so, wie er hier veröffentlicht wird, 1866 ausarbeitete, lagen erst die ziemlich unvollständigen Angaben vor, welche Merkel in der Gesch. des Longobardenrechts gibt, für welche ich mich zunächst an die erweiterte Uebersetzung halte: Appunti per la storia del diritto Longobardo, Torino 1857. Seitdem sind nun die genauen Angaben von Boretius in der Praefatio ad librum Papiensem § 80 ff. erschienen. Da ich ihm meine bezüglichen Notizen mittheilte, so ist es erklärlich, wenn ich zu dem auch von ihm Berührten irgend wesentliche Ergänzungen nicht beibringen kann. Doch hielt mich der Umstand, dass ich einzelnes weiter ausführte, was er nur kurz berührte, auf einzelne Punkte einging, welche nicht in den Kreis seiner Arbeit fielen, davon ab, den Abschnitt hier ganz zu streichen und durch einen Hinweis auf jene Arbeit zu ersetzen. Durchaus überflüssig wäre es aber gewesen, die Angaben über das Vorkommen der Einzelnen in der Expositio zum L. Pap. hier zu wiederholen; ich verweise da einfach auf die sorgfältigen Angaben von Boretius.

Es finden sich keine bestimmtere Belege dafür, dass die in der spätern Litteratur des Longobardenrechts berücksichtigten Rechtsgelehrten weiter in das zehnte Jahrhundert zurückreichen. Bei den ofterwähnten ungenannten Antiqui iudices könnte das allerdings der Fall sein[2]; doch wird jedenfalls der Ausdruck auch noch für solche angewandt, welche in das eilfte Jahrhundert hineinreichten, da es heisst, dass die Antiqui eine Sache vor dem Bischofe Leo von Vercelli durch Kampf entscheiden sahen; Leo aber wurde nicht vor 998 Bischof[3] und wird noch 1022 als solcher erwähnt.[4] Die Namen anderer genannter Bischöfe weisen auf die Zeit von 1014 bis zur Mitte des Jahrhunderts.[5] Und mit diesen annähernden Zeitbestimmungen stimmt durchaus, was uns über die namentlich bezeichneten Juristen bekannt ist.

Als Häupter zweier Rechtsschulen erscheinen Bonusfilius und Lanfrancus. Den Bonusfilius oder Bonifilius finden wir zuerst in Gerichtssitzungen 1014 und 1018 zu Pavia[6], dann 1023 zu Carignano[7], 1041 zu Pavia[8], 1047 beim Kaiser zu Fermo[9], 1049 bei Königsboten zu Bergamo[10], 1055 bei Hofgerichtssitzungen zu Roncalia und in Tuszien zu Omiclo und San Genesio[11]; später mehrfach als wandernder Königsrichter verwandt, scheint er demnach auch am Hofe besonderes Ansehen genossen zu haben. Es ist wohl in Zweifel gezogen[12], ob alle diese Erwähnungen ein und dieselbe Person treffen; und die sichere Erledigung dieser Frage würde für die einschlagenden Zeitbestimmungen um so werthvoller sein, da wir eben bei dem weiten Abstehen der

2. Doch bringt Boretius § 81 beachtenswerthe Gründe dafür vor, dass sie überhaupt erst in das eilfte Jahrhundert gehören. 3. Sein Vorgänger Raginfred wird noch Ende 997 urkundlich erwähnt; Leo selbst zuerst 999 Mai. Mon. patr. Ch. 1, 315. 325. 4. Gattula Hist. 1, 77. Script. It. 1b, 497. 500. Schon Merkel 14 bezweifelt daher, dass dieser Leo Verfasser des Gesetzes Otto's I sein könne, dessen Abfassung im J. 967 doch nicht zu bezweifeln scheint (vgl. Boretius Capitularien 173), und denkt an einen früheren Bischof dieses Namens. Aber ein solcher ist nicht bekannt und in jener Zeit dadurch ausgeschlossen, dass 961 bis 971 Ingo urkundlich als Bischof von Vercelli nachzuweisen ist; Mandelli 2, 260. Mon. patr. Ch. 1, 198. De Angelis 245. Und auch die Annahme, dass Leo, ehe er Bischof war, schon 967 als Rath thätig sein konnte, erscheint doch sehr bedenklich. 5. Rainald von Pavia ist urkundlich 1014 bis 1046 nachzuweisen; zwei Bischöfe dieses Namens, wie Merkel 33 nach Ughelli annimmt, scheint es nicht gegeben zu haben. Vgl. Robolini 2, 101. 329. 3, 46. Der in der Expositio zu Ast. 9 genannte Bischof Peter von Tortona wird urkundlich ebenfalls 1014 und 1046 genannt und soll erst 1077 gestorben sein; Margarin 2, 72. Ughelli 5, 760. 4, 634. Ein ebenda genannter Bischof Martin von Pavia ist gar nicht nachzuweisen und würde wahrscheinlich mit Rainald kollidiren; liegt kein Versehen vor, so dürfte der Name fingirt sein. Dasselbe wird anzunehmen sein bei dem zu Ast. 7 genannten Bischof Johann von Pavia, da der letzte dieses Namens 924 starb, Robolini 2, 57. 6. Antiq. It. 1, 409. Antich. Est. 1, 111. Tiraboschi Mod. 2, 13. 7. Moriondi 1, 20. 8. Meichelbeck 1, 510. 9. Ughelli 1, 450. 10. Lupus 2, 626. 11. Antiq. It. 3, 645. 1, 473. Antich. Est. 1, 167. 12. Von Merkel 15, wogegen nun bereits Boretius § 82 für die Einheit der Person eingetreten ist. — Einen Judex Bono finden wir 929 bis 964 sehr häufig zu Pavia genannt (Robolini 2, 205. Tiraboschi Non. 2, 117. 119. Mon. patr. Ch. 1, 196. Antich. Est. 1, 139) und die Vermuthung könnte naheliegen, dieser sei der Vater des Bonusfilius oder Bonifilius, wie er im Kommentare und auch urkundlich einmal bei der Unterschrift 1047 heisst; das könnte dann freilich höchstens noch den frühesten Erwähnungen entsprechen. Aber selbst für diese würde der Zeitabstand so bedeutend sein, dass das Ineinandergreifen beider Namen wohl nur ein zufälliges sein wird.

frühesten und spätesten Erwähnungen im Falle der Einheit der Person dann auch weiter mit grosser Sicherheit schliessen dürfen, dass uns Beginn und Ende der Thätigkeit derselben dadurch ziemlich genau bezeichnet seien. Und ich glaube, dass sich diese Einheit der Person mit genügender Sicherheit erweisen lässt. Eine Thätigkeit von mehr als vierzig Jahren hat an und für sich nichts auffallendes. Die Judices, grossentheils selbst Söhne von solchen und von früh auf für das Geschäft des Vaters erzogen, wurden anscheinend früh ernannt, während auch ein hohes Alter gerade ihre Thätigkeit weniger beeinträchtigen konnte; es würde sich leicht eine Reihe von Beispielen beibringen lassen, dass derselbe Judex über vierzig Jahre fungirte. Findet sich unter der sehr grossen Zahl von Richtern, welche ich verzeichnete, der Name nie vorher oder nachher, so steht der Annahme nichts im Wege, dass er nicht lange vor 1014 als junger Richter eintrat, wonach er dann freilich 1055 zu den ältesten Richtern gehört haben dürfte. Und gerade dieses Altersverhältniss lässt sich bestimmt erweisen.

Bei einem Verfolgen der Aufzählung der Richternamen in den Urkunden, weniger bei den Unterschriften, ist nämlich nicht zu verkennen, dass dabei eine gewisse, wenn auch nicht in jedem Einzelfalle streng durchgeführte Rangordnung der Judices von den Notaren eingehalten wurde. Finden wir eine grössere Zahl Richter gemeinsam bei mehreren Gerichtssitzungen fungiren, so finden wir sie durchweg in derselben oder wenig abweichender Reihenfolge genannt; und verfolgen wir einzelne Personen, deren auffallendere Namen zu einer Verwechslung keinen Anlass bieten, so finden wir sie anfangs am Ende der Reihe, während sie mit der Zeit in derselben mehr und mehr vorrücken.[13] Als Beleg kann eben das Vorkommen des Bonusfilius selbst dienen. Im J. 1014 stehen ihm in der einen Urkunde zehn Richter vor, nur zwei nach; in der zweiten stehen ihm zwar fünf nach, doch scheint auch hier die Zahl der ihm vorstehenden, von deren Reihe sich nur zwei Namen erhalten haben, ziemlich bedeutend gewesen zu sein. Dass die voranstehenden ältere Richter sind, ergibt sich wohl genügend daraus, dass wir neun von ihnen auf den 996, 997 und 1001 zu Pavia gehaltenen Gerichtssitzungen nachweisen können, manche schon früher, während das bei keinem der nachstehenden Richter zutrifft. Dasselbe ergibt sich für die vier Richter, welche 1018 dem Bonusfilius vorstehen; unter den fünf, welche ihm nachstehen, sind zwei, welche ihm auch 1014 nachstanden. Die einzige nachweisbare Abweichung ist die, dass Teuzo 1014 vor, 1018 nach Bonusfilius steht; da auch er 1014 zuerst auftritt, so mögen beide gleichen Alters gewesen sein. In ähnlicher Stellung finden wir Bonusfilius noch 1023 zu Carignano, wo ihm zwei Richter vorstehen, zwei auf ihn folgen. Vergehen nun achtzehn Jahre, bis er wieder erwähnt wird, so muss er jetzt, ist unsere Annahme richtig, einer der ältesten

---

**452.**—] 13. Aus vielen Belegen begnüge ich mich anzuführen, dass der Judex Isembard bei Gerichtssitzungen zu Piacenza 1021 die letzte, 1026 die vorletzte, 1034 die dritte, 1047 die zweite, 1065 die erste Stelle einnimmt. Tiraboschi Non. 2, 152. Boselli 1, 295. Campi 1, 500. 510. 518. So ist der 970 und 982 als wandernder Königsrichter erwähnte Aldo (§ 451 n. 11) im Gerichte zu Pavia 945 der vorletzte, 995 der erste Richter.

Richter sein; und wirklich finden wir ihn seit 1041 bei allen Erwähnungen an der Spitze der Richter stehen. Dieses Verhältniss scheint mir für die Einheit der Person durchaus beweisend zu sein; so weit sich demnach die Bearbeitung des longobardischen Rechtes an den Namen des Bonusfilius knüpft, dürfte die Zeitgränze 1014 bis 1055 ziemlich feststehen, ohne nach irgend einer Seite hin eine erhebliche Erweiterung zu gestatten.

Als Gegner des Bonusfilius und seiner Schule wird Lanfrancus genannt[14] und in der Expositio einmal ausdrücklich als *archiepiscopus* bezeichnet.[15] Wir wären damit hingewiesen auf den 1088 gestorbenen Erzbischof von Canterbury, der um 1005 zu Pavia geboren wurde; es stimmt damit, dass seine Rechtskunde gerühmt wird. Dass er Judex war, ist nicht bestimmt gesagt, und was wir sonst über sein Leben wissen, würde eher dagegen sprechen[16]; trotz der häufig vorkommenden Judices dieses Namens glaube ich keine Erwähnung mit einiger Sicherheit auf ihn beziehen zu dürfen.[17]

Die Thätigkeit des späteren Erzbischofs als Rechtsgelehrten zu Pavia scheint überhaupt eine sehr kurze gewesen zu sein und fällt in die frühere Jugendzeit, so dass es auffallen muss, dass derselbe einen nachhaltigen Einfluss auf die dortige Rechtsschule geübt haben soll; und wenn er auch etwas jüngerer Zeitgenosse des Bonusfilius war, so würde wenigstens die Angabe, dass er sich schon um 1030 in die Normandie begab[18], doch etwas schwer damit zu vereinigen sein, dass er nicht blos als Gegner des Bonusfilius selbst, sondern auch der Schüler desselben erscheint. Und wollen wir nicht geradezu annehmen, dass es sich bei der ihn als Erzbischof bezeichnenden Angabe des Kommentators um eine Verwechselung handle, so wäre es doch sehr möglich, dass die Erwähnungen eines Lanfranc zwei Personen träfen, dass vielleicht gerade desshalb der Gegner des Bonusfilius selbst in jener Stelle als der spätere Erzbischof genauer bezeichnet wurde. Da dürfte nun doch darauf hinzuweisen sein, dass wir einen Lanfranc zur Zeit des Bonusfilius in der hervorragenden Stellung eines Königsvogtes finden; nämlich 1001, 1014 und wieder 1043.[19] Dass diese Erwähnungen ein und dieselbe Person treffen, ist mir nicht wahrscheinlich. Ein solches Amt wird schwerlich einem der jüngsten Richter übertragen sein, wie es doch der Fall gewesen sein müsste, wenn der 1001 fungirende Königsvogt noch 1043 im Amte gewesen sein sollte; zudem wird Lanfranc 1001 ausdrücklich als Sohn des verstorbenen Judex Walpert bezeichnet, gewiss desselben, den wir 945 bis 976 zu Pavia nachweisen kön-

14. Vgl. auch Anschütz in den Jahrbüchern des deutschen Rechts 2, 475. 15. L. Pap. Wido 6. 16. Vgl. Robolini 2, 113. 17. 1018 steht zu Pavia ein Lanfranc am Ende der Richter; aber damals dürfte er noch zu jung gewesen sein; Erwähnungen von 1043 können ihn nicht mehr treffen, da er damals schon in der Normandie war. 18. Vgl. Robolini 2, 114. Dagegen lässt ihn Boretius Praef. § 86 erst 1042 in die Normandie gehen nach Bettinelli Del risorgimento d'Italia negli studi 47 (Opere 3, 41), wo das allerdings gesagt ist, aber ohne Beweise. Es ist das zweifellos eine Verwechslung mit der Zeit seines Eintrittes in das Kloster Bec, in welches er nach dem Chron. Beccense in Opera s. Lanfranci ed. Gilles 1, 192 allerdings 1042 eintrat; aber nach der Vita Lanfranci l. c. 282 geschah das erst, nachdem er schon *per aliquot tempus* zu Avranches gelehrt hatte. 19. Vgl. § 441 n. 13.

nen[20]; auch danach dürfte dieser Lanfranc schon bejahrt gewesen sein. Der Königsvogt 1043 wird dann wahrscheinlich derselbe sein, der 1018 im Gerichte zu Pavia mit Bonusfilius vorkommend die Reihe der Richter schliesst, also wohl ein etwas jüngerer Zeitgenosse des Bonusfilius, was durchaus dem Verhältnisse entsprechen würde, in welchem ihn der Kommentar dem Bonusfilius und seiner Schule gegenüber zeigt.[21]

Als Zeitgenosse des Bonusfilius wird in den Expositionen sehr häufig Wilihelmus erwähnt. Bei Gerichtssitzungen findet sich der Name selten. Im Gerichte zu Pavia nimmt 996 ein Wilhelm-Wala unter zwanzig Richtern die vorletzte Stelle ein[22], war also zweifellos einer der jüngsten. Bei den folgenden zahlreichen Gerichtssitzungen zu Pavia wird auffallenderweise der Name Wilhelm nie genannt, wie ich ihn auch an anderen Orten in dieser Zeit nicht finde. Erst 1039 im Gerichte des Markgrafen Albert zu Genua erscheint wieder ein Wilhelm[23], und zwar jetzt an der Spitze der Richter stehend, so dass es sich, was die Verhältnisse des Alters betrifft, recht wohl um dieselbe Person handeln kann, während auch der Umstand, dass das Gericht zu Genua gehalten wird, nicht ausschliesst, dass es der Papienser Wilhelm sei; denn nicht allein, dass sich überhaupt nachweisen lässt, dass auch Markgrafen, ähnlich wie die Königsboten, Richter mit sich führten; es scheint das auch gerade hier der Fall gewesen zu sein, da von den andern Richtern die Namen Teuzo und Gisulf auf Pavia weisen, wo sie 1014 und 1018 vorkommen, während Isembrand gewiss der Richter dieses Namens von Piacenza ist.[24] Nochmals wird dann ein Wilhelm an der Spitze der Richter stehend bei einer kaiserlichen Gerichtssitzung 1054 zu Zürich erwähnt[25], wo der Kaiser damals einen Hoftag für Italien hielt. Dass alle drei Erwähnungen dieselbe Person treffen, ist, wenn vielleicht nicht geradezu unmöglich, doch durchaus unwahrscheinlich. Scheint die Art der Anführung seiner Ansichten darauf zu deuten, dass der in den Expositionen zum Papienser Rechtsbuche genannte Wilhelm

---

452.—] 20. Vgl. § 451 n. 6. 21. Wäre irgend die Annahme gestattet, dass in der einzigen Lanfranc als Erzbischof bezeichnenden Stelle die Ausdrücke *archiepiscopus* und *advocatus* verwechselt sein könnten, so wäre damit freilich die einfachste Lösung gegeben. Darauf, dass zu Ast. 9 ein Lanfranc auch als Vogt des Bischofs Martin von Pavia erwähnt wird, möchte ich kein Gewicht legen, da der Name des Bischofs fingirt zu sein scheint; vgl. n. 5. — Uebrigens kommt der Name Lanfranc so oft vor, dass es schwer sein dürfte, noch andere Erwähnungen mit einiger Sicherheit auf jenen zu beziehen; 1043 im Reichsgerichte zu Pavia werden ausser dem Königsvogte noch drei andere genannt, Lanfranc-Otto, Johann-Lanfranc und Lanfranc; weiter finde ich zu Mailand, Monza, Bergamo und Brescia in dieser Zeit Königsrichter dieses Namens. 22. Mon. patr. Ch. 1, 300. 23. Mon. patr. Ch. 1, 527. 24. Vgl. oben n. 13. 25. Ungedr. Urk. aus dem Kapitelsarchive von Cremona, welche von Stumpf veröffentlicht werden wird. In der Reihe der Beisitzer heisst es nach Aufzählung von sieben Bischöfen: *Oddo et Wilielmus et Albertus .... mones, Ato, Wilielmus, Lamberto et item Lamberto, Wido, Alberto, Iohannes, Bernardo, Ansaldo iudices s. pal.* Wo die Reihe der Judices beginnt und dass der zweite Wilhelm noch zu ihnen gehört, ergibt sich aus den Unterschriften, welche Wilhelm eröffnet, während Wido, Lambert, Lambert, Albert, Ansald und Bernard folgen. Ein Auszug der Urk., in welchem aber die Namen der Judices fehlen, findet sich bei Lupus 2, 641.

ein jüngerer Zeitgenosse des Bonusfilius war[26], so möchten zunächst die letzte, oder höchstens die beiden letzten Erwähnungen auf ihn zu beziehen sein.

Ein sehr häufig in den Expositionen genannter Rechtskundiger ist Hugo, Sohn des Wilhelm. Aber ich weiss zu Pavia in zutreffender Zeit keinen Judex dieses Namens nachzuweisen. Man könnte demnach überhaupt in Zweifel sein, ob Wilhelm und Hugo zu Pavia ansässig waren. Denn wenn Wilhelm auch als Gegner des Bonusfilius auftritt, der gewiss nach Pavia gehört, so wird das gerade nicht sicher erweisen, dass auch jener sich zu Pavia ständig aufhielt. Doch dürfte für Hugo ein bestimmterer Halt darin gefunden werden, dass er bei einem fingirten Rechtsfalle beispielsweise Vercelli, Novara, Mailand und Pavia nennt[27], also doch wohl in jener Gegend lebte. Wird ausserhalb Pavia wohl ein Judex Hugo in den Gerichten genannt, so ergibt sich doch nirgends ein bestimmterer Halt, die Erwähnung auf den Rechtsgelehrten zu beziehen.[28] Es dürfte überhaupt zweifelhaft sein, ob er Judex war; er erscheint mehrfach als Gegner der Judices schlechtweg und könnte in den Gerichten etwa nur die Stellung der später zu besprechenden Causidici eingenommen haben, obwohl zu Pavia in dieser Zeit allerdings in den Urkunden rechtskundige Personen, welche nicht Judices oder Notare gewesen wären, nie angeführt werden. Auch Bagelardus, der als Gegner des Bonusfilius erwähnt wird, ist zu Pavia nicht nachweisbar.[29]

Weiter wird erwähnt ein Sigefredus. Es gibt aber wenigstens zwei Zeitgenossen des Bonusfilius dieses Namens, welche Richter zu Pavia waren. Ein Sigefred schliesst 991 zu Piacenza[30] die Reihe der Richter, vielleicht derselbe, der 991, 996 und 1001 zu Pavia und 996 zu Limite[31] etwa in der Mitte der Richter erscheint; 1014 zu Pavia stehen ihm nur einige der älteren Richter vor. Mit ihm wird 1014 aber auch schon ein jüngerer Sigefred genannt.[32] Wieder finden sich 1043 zu Pavia zwei Sigefred, von welchen einer in diesem Jahre auch den Reichskanzler nach Como und Asti begleitete.[33] Es wäre möglich, dass einer von ihnen noch jener ältere Sigifred wäre und es wird diese Annahme dadurch unterstützt, dass jener sich auffallenderweise 1001 und in beiden Urkunden von 1014 einmal lateinisch und nochmals griechisch unterschreibt, eine Eigenthümlichkeit, welche ich ausser ihm nur noch

26. Vgl. Boretius § 87; dem von ihm für die Altersbestimmungen betonten Unterschiede der Anführungen mit *dicebat* oder *dicit* oder sonst in der vergangenen oder gegenwärtigen Zeit möchte ich an und für sich nicht zu viel Gewicht beilegen; doch scheinen allerdings die übrigen Haltpunkte damit ziemlich zu stimmen. 27. L. Pap. Otto I. 7 Exp. § 3. 28. 1064 ist ein Ugo im Grafengerichte zu Bergamo, Lupus 2, 666. Sehr häufig findet sich der Name seit 1061 im tuszischen Hofgerichte; zu Pisa werden 1067. 76 zwei, 1073 sogar drei Hugo nebeneinander genannt. Rena e Camici 2b, 113. 3a, 77. Ughelli 1, 1435. 29. Es finden sich auch die Formen Balardus, Bagardus und Baiargadus. Bei Annahme einer Entstellung des Namens wäre etwa an Papius qui et Agirardus zu denken, der 1014 unter den Richtern hinter Bonusfilius steht. Der 962 bis 996 mehrfach vorkommende Ageradus gehört einer frühern Periode an. 30. Campi 1, 494. Der Siefredus zu Pavia 964 ist wohl noch nicht hieherzuziehen. 31. Antiq. It. 1, 383. 32. Antiq. It. 1, 409. Es ist zwar nur einer unterschrieben; aber der Anfang der Reihe der Judices im Texte fehlt, und auf Bonusfilius folgt *item Sigifredus*, was nach ganz konstantem Sprachgebrauche anzeigt, dass schon ein anderer genannt wurde. 33. Ughelli 5, 287. Mon. patr. Ch. 1, 552.

1001 auch bei Waltari finde; da nun auch 1043 der eine Sigifred griechisch unterschreibt, so würde das die Identität fast zweifellos erscheinen lassen, wenn nicht der Umstand Bedenken erregte, dass er in der Reihe eine keineswegs bevorzugte Stellung einnimmt, wie das bei dem anzunehmenden sehr hohen Alter der Fall sein sollte. Die griechische Unterschrift weist allerdings auf den Sigifred der Expositio, der als Rhetoriker erwähnt wird.[34] Aber nach dem Gesagten dürfte es wahrscheinlich sein, dass die Erwähnungen sich auf drei Judices vertheilen, von welchen zwei griechisch unterschrieben, der eine ein älterer, der andere wohl ein etwas jüngerer Zeitgenosse des Bonusfilius.

Gehört der nur in Glossen zur Lombarda genannte Armannus[35] zu den Papienser Juristen, so ist er gleichfalls als Judex und älterer Zeitgenosse des Bonusfilius zu erweisen. Bei den Gerichtssitzungen zu Pavia 996, 997 und 1001 steht er schon ziemlich hoch in der Reihe, insbesondere auch vor Sigefred, während er 1014 und 1018 zuerst genannt wird; er dürfte also von allen besprochenen der älteste gewesen sein. Er ist wohl auch der Judex und Missus Armannus, der 1022 mit dem Kanzler und den Bischöfen von Vercelli, Parma und Trient einem Placitum im Gebiete von Penne vorsitzt[36], also den Kaiser auf dem Zuge zum Süden begleitet haben wird.

Auch den ebenfalls nur in Glossen der Lombarda erwähnten Walfredus[37] werden wir den Papiensern zuzählen dürfen. Bei einem Placitum des Pfalzgrafen im Brescianischen 996, bei welchem sichtlich Judices von Pavia waren, ist ein Walfred der vorletzte in der Reihe[38]; im Hofgerichte zu Pavia 1001 steht er mehr der Mitte zu[39]; beim Kaiser zu Verona wird 1021 an dritter Stelle Walfred genannt[40], wohl derselbe, da auch andere Judices nach Pavia zu gehören scheinen. Dann sind 1038 zu Roselle im südlichen Tuszien bei einem Königsboten die Pfalzrichter Walfred und Gerhard[41]; möglich, dass auch das hieherzuziehen ist, da unter den tuszischen Richtern dieser Zeit der Name nicht nachzuweisen ist.

Reichen die Erwähnungen der Richter von Pavia, welche uns als an der Bearbeitung des longobardischen Rechtes betheiligt genannt werden, nicht weiter über die Mitte des eilften Jahrhunderts hinaus, so wird das kaum ausser Zusammenhang stehen mit dem auffallenden Umstande, dass schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine der früheren entsprechende besondere Bedeutung der Papienser Juristen für das Reichsgerichtswesen sich nicht mehr nachweisen lässt. Allerdings werden wir sehen, dass sich jetzt noch bestimmter, wie früher, ergibt, dass gewisse Richter vor anderen vorzugsweise zur Theilnahme am Hofgerichte berufen waren; aber diese gehören anderen Kreisen an, welche wir zunächst ins Auge fassen.

---

**452.—] 34.** Vgl. Boretius § 84. **35.** Jahrbücher des deutschen Rechts 2, 474. **36.** Gattula Hist. 1, 77. **37.** Mon. Germ. L. 4, CVIII. Bezüglich des dort weiter genannten Persicus, der in später zugefügten Glossen der Breslauer Hs. auf normannisches Recht Rücksicht nimmt, wird gewiss die Annahme von Merkel 48 richtig sein, dass er der zu Benevent um 1140 genannte Richter dieses Namens ist. **38.** Antiq. It. 1, 383. **39.** Antich. Est. 1, 125. **40.** Antich. Est. 1, 131. **41.** Antiq. It. 5, 979.

## XXXIV. DIE RICHTER DER MARK VERONA.

**453.** — In früherer Zeit tritt eine Sonderstellung der Mark Verona bezüglich der hier besprochenen Verhältnisse nicht hervor. Bei Hofgerichtsurkunden von 913 und 918 aus Verona finden wir neben den einheimischen Skabinen als Beisitzer Königsrichter von Pavia.[1] Wenn aber K. Otto 952 die Mark von Italien trennte und sie dann auch später mit dem Herzogthume Kärnthen verbunden blieb[2], so ist wohl von vornherein anzunehmen, dass das zu mancher Eigenthümlichkeit in der weiteren Entwicklung Anlass bot. Wir wiesen schon darauf hin, dass hier der Uebergang von städtischen Skabinen oder Richtern zu Königsrichtern nicht gleichzeitig mit den lombardischen und tuszischen Städten, sondern erheblich später erfolgte[3]; doch könnte das auch darauf deuten, dass der Zusammenhang der Entwicklung schon vor 952 ein wenig enger war. Beachtenswerther erscheint mir, dass die anscheinend erst unter K. Otto I in der Lombardei eingeführte Einrichtung ständiger rechtskundiger Missi in die Mark niemals Eingang fand.[4] Wandernde Königsboten scheinen mehrfach nur für die Mark bestellt zu sein, während wir in der Mark kaum bestimmtere Zeugnisse für die Thätigkeit der für ganz Italien bestellten Boten finden.[5] Sicherer ergibt sich, dass die Mark später ausser dem Kreise der Thätigkeit der wandernden Königsrichter von Pavia lag, obwohl wir diese doch nicht blos in der Lombardei, sondern auch in Tuszien, in der Romagna, im Spoletinischen nachwiesen[6]; keines der von uns angeführten Beispiele trifft die Mark; auch sonst weiss ich hier Richter aus Pavia in Missatgerichten nie mit Sicherheit nachzuweisen.

**454.** — Das hängt nun zweifellos damit zusammen, dass sich die Thätigkeit der einheimischen Judices durch die ganze Mark erstreckt, sich nicht auf die einzelne Stadt beschränkt; erscheint damit die Mark nach aussen geschlossen, während sich im innern ein engerer Zusammenhang ergibt, so stellen sich damit die Judices der Mark gleichsam als eine grosse Genossenschaft dar. Die Belege dafür scheinen mir keinen Zweifel zu lassen.

Bei einem Missatgerichte des Patriarchen 971 zu Verona werden ausser Pfalzrichtern und Richtern von Verona auch Beisitzer genannt, welche ausdrücklich als Richter von Padua und Trient bezeichnet sind.[1]

Weiterhin hört nun allerdings auch hier der Brauch auf, die Judices nach den Städten zu bezeichnen, welchen sie zunächst angehören. Aber wir können nun den Beweis dadurch führen, dass dieselben Personen an verschiedenen

**453.** — **1.** Tiraboschi Non. 2, 99. 97; die Namen Walpert, Sichard, Gariard, Aribert weisen bestimmter auf Pavia; es wird für alle als Königsrichter Bezeichnete wohl um so sicherer anzunehmen sein, da dieser Titel damals in Verona selbst noch nicht nachweisbar ist. **2.** Vgl. § 142. **3.** Vgl. § 440 n. 22. **4.** Vgl. § 230 n. 45. Ueber die Sonderstellung der Vögte in der Mark vgl. § 222. **5.** Vgl. § 272 n. 6. § 274. Das Material ist zu dürftig, um sichere Schlüsse zu gestatten; erstreckt sich 996 und 998 die Thätigkeit des Missus Herzog Otto auch auf die Mark, so gehörte diese eben auch zu seinem ständigen Amtsbezirke. **6.** Vgl. § 451.

**454.** — **1.** Antich. Est. 1, 152.

Orten der Mark im Gerichte thätig erscheinen. Ein günstiger Zufall hat uns aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts sechs zeitlich ganz naheliegende Gerichtsurkunden erhalten. Herzog und Markgraf Heinrich hält 993 Nov. Gericht zu Verona mit zahlreichen Judices.[2] Dass wir diese zum grossen Theile im Gerichte des Herzog und Markgrafen Otto 996 März und 998 Juli zu Verona[3] wiederfinden, kann natürlich nicht befremden. Wir haben nun aber weiter auch Urkunden aus Gerichten, gehalten von Königsboten 994 Febr. in der Grafschaft Vicenza[4], 996 in der Grafschaft Treviso[5], 998 Juli in der Grafschaft Ceneda.[6] Bei Vicenza finden wir nur Judices, welche auch zu Verona genannt werden; Amalgausus, der zu Verona immer an der Spitze der Richter steht und in einer Kaiserurkunde 998 ausdrücklich als *Iudex Veronensis* bezeichnet wird[7]; Walcausus der bei allen sechs Gerichtssitzungen ist, zweifellos einer der angesehensten und ältesten Richter, da er nur hinter jenem zurücksteht; dann Bonizo und Angelbert; auch der die Urkunde fertigende Notar Ambrosius dürfte der 993 und 998 zu Verona erwähnte Richter dieses Namens sein. Von den bei Treviso auftretenden Richtern werden ausser Walcausus auch Gaufred, Audibert und Giselbert zu Verona genannt; wieder finden wir von den bei Ceneda erwähnten ausser Walcausus und Audibert[8] auch Teupo zu Verona.

Herzog und Markgraf Adalbert sitzt 1013 Mai 5 bei Verona mit fünf Richtern zu Gerichte. Fünf Tage später halten die auch zu Verona anwesenden Markgrafen Azzo und Hugo mit dem Grafen von Padua bei Monselice in der Grafschaft Padua Gericht; alle fünf Richter werden auch hier wieder aufgeführt; ausser ihnen noch Turisendus und Imo, welche schon 998 zu Verona genannt werden.[9] Sämmtliche sieben Richter sind demnach sowohl zu Verona, als in der Grafschaft Padua thätig.

Bei einer Gerichtssitzung, welche Herzog Adalbert 1017 in der Grafschaft Treviso hält[10], werden nur drei Richter erwähnt, welche der Grafschaft selbst anzugehören scheinen. Denn einen Johann weiss ich sonst nicht nachzuweisen und die andern, Teupo und Isoledo, werden auch 998 gerade in der benachbarten Grafschaft Ceneda erwähnt. Teupo fanden wir aber auch bereits zu Verona, und Isoledo ist dort 1027 im Hofgerichte.

Von den im Gerichte K. Heinrichs 1021, K. Konrads 1027 zu Verona[11] genannten Richtern mögen einzelne der Mark nicht angehören. Für die Mehrzahl würde sich das gewiss erweisen lassen, wenn es nicht in der nächstfolgenden Zeit an Gerichtsurkunden aus der Mark fehlte. Von älteren Richtern finden wir Bevo, schon 993 zu Verona genannt, wie auch Amalgausus hier

---

**454.—] 2.** De Dionysiis 176. **3.** Kohlschütter 84. 90. **4.** Antich. Est. 1, 128. **5.** Cod. Trevisanus nach Wüstenfeld. **6.** Kohlschütter 87. **7.** Böhmer Acta 25. **8.** Es werden wenigstens zu Ceneda ein Ildebert und ein Adelbert genannt, von denen gewiss einer identisch mit Audibert ist. Wie überaus korrumpirt diese Namen oft überliefert sind, ergibt sich leicht aus einer Vergleichung der im Texte genannten mit den Unterschriften, aus welchen die identischen sich oft kaum sicher auffinden lassen. **9.** Antich. Est. 1, 85. 88. Dabei sind freilich Gezo und Thezo, Ansprand und Prando oder Gisprand, dann Imo und Aimo gleichgestellt. **10.** Antiq. It. 1, 169. **11.** Antich. Est. 1, 131. Rubeis Aquil. 500.

noch als Vogt von S. Zeno auftritt; Rozo und Adalbert waren 998 bei Ceneda; von Isoledo bemerkten wir, dass er nach Treviso gehören dürfe; Sondererius gehört wohl nach Padua, da er 1013 zu Verona und in der Grafschaft Padua thätig, nur noch zu Padua 1055 bei einem Hofgerichte genannt wird.[12] Daraus ergibt sich demnach, dass sich Richter aus verschiedenen Theilen der Mark beim Kaiser zu Verona einfanden.

Später finden wir dann wieder höchst auffallende Belege für den Zusammenhang der Richter der Mark. Herzog und Markgraf Liutold hält 1078 Gericht zu Verona[13], 1085 nach zwei Urkunden zu Padua, 1089 zu Treviso.[14] Auf allen finden wir die Richter Johann, Isnard und Cadolus; zu Verona und Treviso Aldigerius; zu Padua und Treviso Marcus und Aicard. Bei Gerichtssitzungen, welche der Bischof von Padua 1080 in der Grafschaft Treviso hielt[15], sind davon ebenfalls Johann, Aicard und Aldiger zugegen. Weiter aber werden wir bei Gerichtssitzungen des Königs und seiner Boten, welche von 1077 bis 1095 zu Verona und Padua gehalten wurden, die Richter Isnard, Cadolus, Marcus, Aicard und Aldiger wiederfinden und zwar so, dass alle sowohl zu Verona, als zu Padua thätig sind. Ein Hubert ist 1084 beim Könige zu Verona[16], 1089 beim Herzoge zu Treviso; ein Mainfred ist 1090 beim Könige zu Padua, 1096 unterschreibt er zu Verona.[17]

Das Auftreten in den Gerichtssitzungen gibt demnach auch an und für sich keinen Anhalt, zu bestimmen, an welchem Orte der Mark die einzelnen Richter ihren ständigen Wohnsitz hatten; und andere Hülfsmittel, nach denen sich das bestimmen liesse, sind nicht genügend vorhanden. Es läge nahe anzunehmen, dass etwa die Richter der Stadt Verona für die ganze Mark eine bevorzugte Stellung einnahmen, ähnlich der Bedeutung der Richter von Pavia für das ganze Reich. Denn Verona erscheint noch in späterer Zeit insoweit als Hauptstadt der ganzen Mark, als die Grossen derselben verpflichtet waren, zunächst hier den Hof des Königs zu suchen, wie zu Verona denn auch vorzugsweise Gerichtssitzungen des Königs, der Königsboten und der Markgrafen gehalten wurden. Für diese Annahme liesse sich geltend machen, dass fast alle überhaupt genannten Richter sich wenigstens ein oder anderesmal gerade zu Verona nachweisen lassen. Aber das erklärt sich auch bei der umgekehrten Annahme ganz genügend daraus, dass eben die grösseren Gerichtssitzungen vorwiegend zu Verona gehalten wurden; wie wir dort die Grossen aus der ganzen Mark finden, werden insbesondere zu diesen auch Richter aus der ganzen Mark zugezogen sein. Immerhin mögen die angesehensten, am meisten verwandten Richter vorzugsweise zu Verona ihren Sitz gehabt haben. Aber gewiss nicht alle diejenigen, welche wir in verschiedenen Städten, und auch in Verona selbst thätig finden. Wir wiesen schon darauf hin, dass einige nach Treviso gehören dürften. Insbesondere ergibt das eine Vergleichung der Urkunden von Padua, für welches allein ein reicheres Material vorliegt. Fanden wir Johann, Aldiger und Aicard 1180 auch im Ge-

12. Würdtwein N.S. 12, 11. 13. Kapitulararchiv zu Verona nach Wüstenfeld. 14. Dondi 4, 8. 9. 18. 15. Dondi 3, 82. 16. Dondi 4, 7. 17. Dondi 4, 26. Biancolini 5b, 69.

richte des Bischofs von Padua, so deutet schon das darauf hin, dass sie ihren Wohnsitz zu Padua hatten. Aldiger findet sich weiter 1088 und 1090 zu Padua als Zeuge; Aicard fungirt dort 1109 als Richter, während wir 1120 im Gerichte des Bischofs einen Ingelfredus de Aicardo finden, der nach dortigem Sprachgebrauche sein Sohn gewesen sein muss.[18]

Andererseits wird kaum anzunehmen sein, dass in dieser Richtung alle Judices der Mark gleichgestellt waren. Es finden sich doch manche Namen, welche wir wohl wiederholt zu Verona, aber nie an einem andern Orte genannt finden. Fanden wir einzelne Paduaner Richter wiederholt an den verschiedensten Orten der Mark, so sind gleichzeitig Allo und Gumbert, welche in Urkunden von Padua oft genannt werden, zwar auch bei Reichsgerichten nachweisbar, aber lediglich zu Padua selbst und dem zur Grafschaft gehörigen Monselice.[19] Alles deutet darauf, dass es sich da zwar nicht um den Vorrang einer bestimmten Stadt, wohl aber bestimmter Personen handelt.

Dann liegt wohl die Annahme am nächsten, dass diese Verhältnisse in ihrer besonderen Gestaltung durch das markgräfliche Hofgericht bestimmt waren. Der Herzog und Markgraf wird zu den Gerichtssitzungen, welche er in den verschiedenen Theilen des Landes hielt, die angesehensten Richter der verschiedenen Städte zugezogen haben; es mochte sich dadurch ein mehr oder weniger geschlossener Kreis herzoglicher Hofrichter aussondern, was im Titel vielleicht nur desshalb keinen bestimmteren Ausdruck fand, weil der Titel Königsrichter ganz allgemein war. Es liegt nahe, dass sich dann auch der König und die Königsboten zunächst dieser bedienten, zumal bei dem Umstande, dass sie von Deutschland kommend gewöhnlich die Mark zuerst betraten, sie rückkehrend zuletzt verliessen, es gerade hier manche Unzukömmlichkeiten mit sich führen musste, wenn sie Richter von Pavia zuziehen wollten.

**455.** — Diese Ergebnisse dürften uns doch wohl berechtigen, auch ohne bestimmteres Zeugniss von einer Veroneser Rechtsschule zu sprechen. Es ist doch gewiss anzunehmen, dass sich in diesem Kreise gewisse Eigenthümlichkeiten in der Behandlung und Auffassung des Rechts ausbildeten und von den älteren Richtern auf die jüngeren übergingen; es kann sich das doch kaum anders verhalten haben, wenn wir nicht annehmen wollen, die Juristen der Mark hätten behufs ihrer Ausbildung einen anderen Ort, etwa Pavia, besucht. Einen schärferen Gegensatz im gesammten Rechtsleben dürfen wir da freilich nicht erwarten. Es handelt sich da nicht, wie bei der Romagna, um ein Land vorwiegend anderen Rechts. Auch nicht um eine Scheidung, welche, wie bei der Sonderstellung des Spoletinischen, lange Jahrhunderte zurückreicht. Fällt dieselbe nach unserer Annahme erst in die Mitte des zehnten Jahrhunderts[1], haben wir zudem keinen Anlass zu der Annahme, dass in der nächstfolgenden Zeit auf dieser oder jener Seite irgend weitergreifende Aenderungen im Rechtswesen erfolgten, bewegt sich zunächst sichtlich alles auf

---

**454.**—] **18.** Dondi 4, 18. 22. 71. 5, 4. **19.** Dondi 3, 60. 4, 32. 41.
**455.** — **1.** Vgl. § 453.

den alten Grundlagen fort, so dürfen wir da wenigstens einen äusserlich stärker hervortretenden Gegensatz kaum erwarten. Vergleichen wir die Gerichtsurkunden, so ergeben sich da wohl einzelne Unterschiede, wie etwa der, dass die der Mark noch etwas ausführlicher bleiben, während die Formulare der Lombardei sich rascher vereinfachen.[2] Im allgemeinen finden wir aber hier, wie da, das Festhalten an den alten Formen. Doch wird man daraus auch wieder nicht schliessen dürfen, dass es an Gegensätzen zwischen den beiderseitigen Rechtskundigen fehlte. Wüssten wir nicht anderweitig, dass etwa seit dem Beginn des eilften Jahrhunderts unter den Juristen zu Pavia ein sehr reges wissenschaftliches Streben herrschte, welches doch schwerlich ohne Rückwirkung auf das thatsächliche Rechtsleben geblieben sein kann, so würden die Gerichtsurkunden uns nichts davon verrathen; eine Besserung oder auch nur Aenderung zeigt sich da in keiner Weise. So könnte recht wohl auch in der Mark eine selbstständige Rechtsschule bestanden haben, ohne dass das gerade in den Denkmalen des thatsächlichen Rechtslebens zu bestimmterem Ausdrucke gelangte.

Aus den späteren Zeiten des eilften Jahrhunderts fehlen uns Zeugnisse für eine bedeutendere wissenschaftliche Thätigkeit der Papienser Juristen[3], womit zusammenhängen wird, dass sie nun nicht mehr, wie früher, vorzugsweise zu den Reichsgerichten zugezogen wurden. Dagegen wird sich ergeben, dass in diesen gerade Richter der Veroneser Mark vielfach verwandt wurden. Wir werden daraus doch schliessen dürfen, dass diese damals ein besonderes Ansehen genossen. Oder auch umgekehrt, sollten zunächst vielleicht mehr zufällige Umstände ihre Bevorzugung im Hofgerichte bewirkt haben, dass sie wenigstens eben dadurch zu besonderem Ansehen gelangten. Und dann wäre weiter wohl zu vermuthen, dass die hier vorauszusetzende Schule auch irgendwelchen Einfluss auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts gewonnen habe, dass Gegensätze derselben zu anderen Schulen sich in der juristischen Litteratur dieser oder der folgenden Zeit geltend machten. Solche Gegensätze liessen sich etwa erwarten gegenüber der ältern Schule von Pavia; aber auch die jüngere Schule von Bologna könnte in Betracht kommen, zumal sich später ergeben wird, dass die Veroneser Richter im Hofgerichte K. Heinrichs V gerade den Richtern von Bologna den Platz räumen mussten.

Wenn ich es nun versuche, für solche naheliegende Annahmen in den Denkmalen der longobardischen Rechtskunde bestimmtere Haltpunkte zu gewinnen, so komme ich dabei freilich kaum über Vermuthungen hinaus, Vermuthungen, deren Stichhaltigkeit ich zudem nicht einmal so weit prüfen kann, als das die vorhandenen Hülfsmittel überhaupt gestatten dürften, da es sich hier, wie bei einigen verwandten später zu erörternden Gegenständen um Fragen handelt, welche meinen nächsten Zwecken ziemlich fern liegen. Aber eben desshalb, weil mir diese Dinge von anderen Seiten her, in anderem Zusammenhange nahe getreten sind, als denen, welche zunächst die Rechtslitte-

2. Vgl. § 8 n. 6. 3. Wenigstens wenn meine später zu begründende Vermuthung richtig sein sollte, dass die Expositio zum L. Pap. nicht in Pavia entstanden sein dürfte.

ratur jener Zeiten ins Auge fassten, mag es gestattet sein, da manche nur vorläufige Vermuthung auszusprechen, um die Aufmerksamkeit anderer auf Verhältnisse hinzulenken, welche ohnedem leicht unbeachtet bleiben dürften, deren genauere Prüfung aber für die Rechtsgeschichte gewiss von Bedeutung sein würde.[4]

**456.** — Die Gegensätze, welche in der Exposition zum Papienser Rechtsbuche oft zum Ausdrucke gelangen, halten sich grossentheils innerhalb des Kreises der Papienser Juristen selbst; die Gegner sind uns als Judices von Pavia bekannt oder es liegt wenigstens kein Bedenken vor, sie für solche zu halten. Zu diesen wird auch wohl Walcausus gezählt[1], der in der Litte-

**456.—] 4.** Diese Vermuthungen hatten sich allerdings zum Theil schon gestaltet auf Grundlage der früheren ungenügenden Ausgaben der longobardischen Rechtsquellen und der Angaben bei Merkel und Savigny. Seitdem ist da nun durch die Ausgabe des L. Papiensis von Boretius und dessen umfassende Vorrede eine ganz neue Grundlage geschaffen. Diese genügte, um manche Vermuthung sogleich fallen zu lassen. In irgend wesentlichem wüsste ich keiner Ansicht von Boretius entgegenzutreten. Im allgemeinen aber ergab sich, dass meine Vermuthungen mit den Ergebnissen seiner Forschung recht wohl vereinbar seien, zuweilen durch dieselben ausdrücklich bestätigt wurden. Ich konnte manche Erörterungen, die nun grossentheils dort viel genügender durchgeführt waren, jetzt wesentlich kürzen, mich im allgemeinen darauf beschränken, an die Ergebnisse B's anknüpfend es zu versuchen, sie in solchen Punkten, welche er unerledigt liess oder welche überhaupt seinen nächsten Zwecken fern lagen, noch weiter zu verfolgen. — Es liegt in der Natur des Gegenstandes, wenn eine so überaus mühevolle Arbeit, wie die B's, nur verhältnissmässig wenigen zu Gute kommt, nur wenigen zu einer genaueren Prüfung Veranlassung bietet. Um so mehr halte ich es für die Pflicht desjenigen, bei welchem, wie bei mir, das eine, wie das andere zutraf, ausdrücklich auf den fast nur bei genauester Prüfung in vollem Umfange erkennbaren Werth der Arbeit hinzuweisen. Es ist da ein überaus umfangreiches und verworrenes Material mit einer Umsicht, einem Fleisse, einer Gründlichkeit und Klarheit vorgelegt und untersucht, welche kaum bei einer ähnlichen Arbeit übertroffen sein dürften; es ist da eine so feste Grundlage für die spätere Geschichte des Longobardenrechts gewonnen, dass gewiss höchlich zu bedauern ist, wenn sich anscheinend keine Aussicht bietet, dass auf derselben in nächstliegender Richtung weiter fortgebaut, auch die an die Lombarda anschliessende Litteratur einer ähnlichen Bearbeitung unterzogen werden wird.

**456. — 1.** Insbesondere von Merkel; dagegen lässt Boretius Praef. § 62 die Frage offen, aber neben Pavia auch auf Rom verweisend, weil dieses oder benachbarte Orte in den Formeln der Walcausischen Rezension mehrfach genannt werden. Dem möchte ich nicht viel Gewicht beilegen. In der von der Exp. ausdrücklich dem Walcausus zugeschriebenen Formel zu Ludov. P. 1, vgl. Exp. § 7. 8, erscheint Rom als ein entfernter Ort. In einer Formel zu Roth. 34 ist von einer Seditio der Leute von Rom gegen die Stadt Cremona oder den Grafen von Mailand die Rede, etwas in der konkreten Fassung so Undenkbares, dass sichtlich die Namen ganz willkürlich gewählt sind. Erheblicher scheint die Nennung kleinerer Orte bei Rom. Aber auch diese kann doch recht wohl eine ganz willkürliche sein. Dafür scheint mir insbesondere zu sprechen, dass im Cartularium Lang. n. 9 der Name Pavia, der gewiss für den ursprünglicheren zu halten ist, in Hss. der Walcausina durch Tusculanum ersetzt ist. Bei willkürlicher Wahl kann es ebenso nahe liegen, Namen einer weiter entlegenen, aber doch allgemeiner bekannten Gegend zu wählen. Ich möchte daher überhaupt nicht einmal betonen, dass die Formeln nicht gerade von Walcausus konzipirt sein müssen, dass er demnach, wie er zweifellos Papienser Formeln benutzte, auch Formeln benutzen konnte, welche im Römischen entstanden sein mochten. Es ist richtig, worauf wir zurückkommen, dass es im Römischen noch longobardische Richter gab; aber es zeigt sich da doch auch im longobardischen Gerichtswesen ein so scharfer Gegensatz gegen Ober-

ratur des Longobardenrechts so viel genannt wird. In dieser selbst wird er nirgends bestimmter als Papienser bezeichnet. Nirgends wird er etwa, wie das sonst wohl der Fall ist, dargestellt in Zwiegespräch mit einem der Papienser. Nur in zwei Stellen der Expositio erscheint er überhaupt in irgendwelcher Verbindung mit einem solchen. Es werden Ansichten des Walcausus angeführt und dann gesagt, dass Wilhelm darüber eine andere Meinung hatte.[2] Aber abgesehen davon, dass es auch bei Wilhelm zweifelhaft sein kann, ob er gerade immer zu Pavia lehrte, nöthigt das doch in keiner Weise zu der Annahme, dass beide an demselben Orte lebten. Dagegen nennt ihn nun allerdings Hugolinus, der um den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts lebte, geradezu *Gualcoxius Papiensis*; und sein Schüler Odofredus spricht in derselben Verbindung von einem *falsus monachus Gosianus*, der zu Pavia lebte und das Recht fälschte.[3] Stellt sich das dort Berichtete selbst als sagenhaft und irrig heraus[4], so wird auch abgesehen davon solchen Angaben späterer Romanisten nicht viel Gewicht beizulegen sein. Bei der Bedeutung Pavia's für das longobardische Recht ist es recht wohl denkbar, dass man später auch ohne sichere Kunde einen ältern Lombardisten als Papienser bezeichnete. Gewiss dürfte das nicht im Wege stehen, wenn sich Gründe für eine andere Herkunft ergäben. Und da wird zunächst schon das auffallen können, dass der Name Walcausus, so weit ich sehe, nie zu Pavia nachweisbar ist.

Dagegen fanden wir schon einen Judex Walcausus von 993 bis 998 dreimal zu Verona, eben so oft an anderen Orten der Mark bei Gerichtssitzungen.[5] Er gehörte danach zweifellos der Mark selbst, höchst wahrscheinlich Verona an. Nach der oft erprobten Regel muss er damals schon bejahrt gewesen sein, da er immer an der Spitze der Richter oder nur dem einzigen Amalgausus nachgestellt erscheint. Damit stimmt, dass er nach 998 gar nicht mehr erwähnt wird. Nach diesen Altersverhältnissen kann dieser zweifellos nicht der Walcausus sein, der in der longobardischen Rechtslitteratur oft genannt, auf den insbesondere eine spätere Rezension des Papienser Rechtsbuches zurückgeführt wird. Er würde anscheinend erheblich älter gewesen sein, als alle sonst genannten Papienser Juristen, wäre schon bejahrt gewesen in einer Zeit, wo das Kapitulare kaum schon in der spätern Gestalt vorhanden sein mochte, noch weniger mit dem Edikt schon verbunden war.[6] Auch spricht das Vorkommen lediglich in der Nähe seines muthmasslichen Wohnortes bei herzoglichen und missatischen Gerichten nicht für ein Ansehen, welches den nächsten Kreis überschritten hätte.

Das ergibt sich nun aber um so bestimmter bei einem jüngeren Wal-

---

italien, es scheint da aller Zusammenhang so sehr zu fehlen, dass es mir ganz undenkbar scheint, es sollte sich da von Rom aus ein so bedeutender Einfluss haben geltend machen können, wie es der Fall sein müsste, wenn dort entstandene Formeln in Oberitalien aufgenommen, oder gar überhaupt die glossirte Sammlung dort entstanden wäre. 2. L. Pap. Roth. 226 Exp. § 1; Karol. M. 26 Exp. § 3. 3. Savigny 4, 364. 369. 4. Merkel bei Savigny 4, 575. 5. Vgl. § 454 n. 7. 6. Vgl. Boretius Praef. § 24. 38. Merkel erklärte sich für den älteren Walcausus, wogegen doch auch Boretius § 59 es wenigstens für wahrscheinlicher hält, dass der jüngere Walcausus gemeint sei.

causus, welcher 1055 bis 1079 mehrfach bei Gerichtssitzungen genannt wird. Wenn bei dem älteren Namensgenossen nicht zu bezweifeln ist, dass er der Mark, zunächst wohl Verona angehörte, so scheint schon der Name selbst auch bei dem jüngeren auf dieselbe Herkunft zu deuten. Ist der Name in der Gegend von Verona auch wohl sonst nachzuweisen[7], so dürften sich für sein Vorkommen in andern Gegenden kaum vereinzelte Beispiele auffinden lassen[8]; unter der überaus grossen Zahl von Judices, deren Namen ich beachtete, findet sich sonst nie ein Walcausus. War es auch in Italien vielfach der Brauch, dass der Name des Grossvaters auf den Enkel übergeht, so läge es nahe, in dem jüngern Walcausus einen Enkel des ältern zu sehen, womit die Altersverhältnisse, so weit wir sie nach der Stellung in der Richterreihe beurtheilen können, durchaus stimmen würden.

Das Vorkommen in den Gerichtsurkunden lässt nun freilich über die Richtigkeit dieser Vermuthung desshalb weniger bestimmt urtheilen, weil Walcausus sichtlich als Hofrichter dem Hofe folgt, demnach also das Vorkommen in der Mark an und für sich ebensowenig für, als das Vorkommen ausser der Mark gegen jene Annahme sprechen kann. Bei genauerem Verfolgen scheinen sich aber doch einige Umstände zu ergeben, welche dieselbe unterstützen. Wir finden Walcausus zuerst 1055 Mai 5 beim Kaiser, als dieser über Verona und Mantua kommend zu Roncalia Gericht hielt[9]; die Annahme, dass er schon von Verona aus dem Hofe folgte, hat also nichts Unwahrscheinliches, da uns von diesem Zuge keine frühere Gerichtsurkunde aus dem Hofgerichte bekannt ist. Er begleitete dann den Hof nach Tuszien, wo wir ihn Juni 14 bei einer Hofgerichtssitzung in der Grafschaft Florenz finden.[10] Im Hofgerichte Oct. 4 zu Padua und Oct. 18 zu Mantua[11] wird er dann freilich nicht genannt, vielleicht zufällig, wahrscheinlicher, weil er den Hof zeitweise verlassen hatte. Gerade in diesem letzteren Falle würde nun aber für einen Wohnsitz zu Verona oder in der Nähe gewiss sehr bestimmt der Umstand sprechen, dass er Nov. 13 wieder im Hofgerichte zu Volargne nordwestlich von Verona erscheint[12]; aus weiterer Entfernung würde er doch schwerlich noch an den Hof zurückgekehrt sein, als dieser im Begriffe war, Italien zu verlassen. Es wird das weiter dadurch unterstützt, dass wir hier von allen Richtern, welche, wie wir später genauer nachweisen werden, auf diesem Zuge dem Hofe folgten, ausser ihm nur noch Tolbert finden, welcher zweifellos der Mark angehörte, da er 1050 im Gerichte des Herzog und Markgrafen Welf zu Vicenza ist[13];

**456.**—] **7.** Ein *Walcosus fil. q. Iohanni de Monte Baldo,* doch gewiss der M. Baldo im Veronesischen, wird 1099 genannt, Odorici 5,79. Ueberhaupt finden sich bei den Veroneser Richtern manche Namen, wie Amalgausus, Isnardus, Cadalus, Turisendus, welche mir in anderen Gegenden nicht aufgefallen sind, während sie in Veroneser Urkunden auch sonst oft vorkommen. **8.** Von den von Savigny 4, 363 angeführten Beispielen für das häufige Vorkommen des Namens kommt lediglich Fumagalli 275. 308, n. 65. 75, in Betracht, wo ein *Walcausus de vico Limatio,* Lomazzo südl. Como, erwähnt wird. Alle anderen Stellen treffen nur unsere beiden Judices. In mehreren Namenregistern, welche ich für diesen Zweck durchsah, kommt der Name gar nicht vor. **9.** Antiq. It. 3, 645. **10.** Antiq. It. 1, 473. **11.** Würdtwein N.S. 12, 11. Antiq. It. 2, 795. **12.** Antiq. It. 2, 968. **13.** Odorici 5, 63.

die übrigen, der Mark erweislich nicht angehörenden Richter scheinen demnach schon früher entlassen zu sein. Das Vorkommen auf dem Zuge 1077 gibt keinen bestimmteren Anhalt; er findet sich bei allen uns bekannten Hofgerichtssitzungen, Febr. 14 zu Piacenza[14], März 10 und 14 zu Verona[15], Anfang April zu Pavia.[16] Während er 1055 noch einer grössern Anzahl von Richtern nachsteht, nimmt er jetzt immer die erste Stelle ein. Ebenso 1079 bei einem Placitum des Grafen von Bergamo zu Gabiano unweit des Oglio in der Grafschaft Bergamo.[17] Dieser einzige Fall, in welchem wir Walcausus ausserhalb des Hofgerichtes nachweisen können, unterstützt allerdings die Annahme seiner Zugehörigkeit nach Verona nicht, wird ihr aber auch kaum widersprechen; es handelt sich um keine weitere Entfernung und die Thätigkeit eines berühmten Rechtskundigen auch in einem fremden Ortsgerichte wird kaum auffallen können. So wünschenswerth es wäre, die Annahme aus dem Vorkommen in Veroneser Urkunden bestimmter begründen zu können, so ist eben zu bedenken, dass da unser Material in dieser Zeit überaus dürftig ist. Im allgemeinen scheint mir aber doch so gewichtiges für die Zuständigkeit nach Verona zu sprechen, dass es gestattet sein wird, die Annahme für weitere Untersuchungen festzuhalten.

**457.** — Das ist nun in so weit von Wichtigkeit, als wir von dieser Annahme ausgehend berechtigt sein würden, in der glossirten oder Walcausischen Rezension des Papienser Rechtsbuches ein Zeugniss für die Thätigkeit der Veroneser Rechtsschule zu sehen.

Damit scheint zunächst durchaus zu stimmen, was uns über die Herkunft der Handschriften jener bekannt ist. Die Pariser stammt aus dem Kloster S. Eufemia zu Verona selbst. Die Wiener gehörte früher der Kirche von Gurk, eine Herkunft, welche doch viel eher auf die Mark, als irgend einen anderen Theil Italiens deutet. Die Estensische Handschrift weist auf Ferrara zurück, also auf den der Mark nächstgelegenen und durch die Estensische Herrschaft zu ihr in nähern Beziehungen stehenden Theil der Romagna. Steht der jüngste Theil der Londoner Handschrift mit der Walcausischen Rezension in Verbindung, so stammt diese Handschrift zunächst aus Venedig, gehört demnach aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich der Mark an.[1]

Auf Walcausus ist in dieser Rezension in einleitenden Versen ausdrücklich hingewiesen: *Est error spretus, quo Longobarda iuventus errabat. Verum loquitur nunc pagina sensum edicti, rectis quod strinxit rethor habenis Walcausus meritus, quem laudat scriba disertus.* Wird hier auf einen früheren Error hingewiesen, dem Walcausus ein Ende machte, ist darunter die frühere Gestalt des Rechtsbuches zu verstehen, die sich zweifellos zunächst an Pavia knüpfte, so würde das recht wohl zu der Annahme einer Veroneser

14. Campi 1, 519. 15. Antiq. It. 2, 945. 947; vollständiger Dondi 3, 63. 65. 16. Affarosi Prosp. 1, 389. 17. Antiq. It. 1, 448. Es wird Gabiano südöstlich von Soncino sein, zumal es sich um eine Angelegenheit des Bischofs von Cremona handelt; danach würde sich die Grafschaft auffallend weit am Oglio abwärts erstreckt haben; aber auch Genivolta wird als dazu gehörig bezeichnet; vgl. § 224 n. 16.

457. — 1. Vgl. Boretius Praef. § 16. 17. 18. 13.

Schule passen, welche sich im Hinblicke auf ihren Hauptvertreter eines Fortschrittes gegenüber der ältern Schule von Pavia rühmte.

Und mag man da über den Werth mancher Aenderungen verschieden urtheilen können, jedenfalls ergibt sich, dass es sich hier wirklich um eine sehr gründliche Umarbeitung des Rechtsbuches handelt. Bei beiden Theilen desselben, welche auch hier zunächst noch als verschiedene Werke behandelt werden, zeigt sich das Streben nach möglichster Vollständigkeit des Stoffes. Im Edictus fehlt kein Gesetz; die in der ältern Rezension abgeworfenen Prologe sind wieder aufgenommen. Fehlen im Kapitulare zwei, aber auch sonst nur vereinzelt vorkommende Kapitel, so sind dafür eine ganze Reihe weiterer Kapitel eingeschoben, theils echten Kapitularien, theils anderen Quellen entnommen. Für K. Ludwig II ist erst hier ein besonderer Abschnitt gebildet. Die Anordnung ist mehrfach geändert, vereinzelt in näherem Anschlusse an die alten Vorlagen, häufiger, um das inhaltlich entsprechende zusammenzubringen oder von andern bestimmten Gesichtspunkten aus. In ähnlicher Weise ergibt sich, dass der Text revidirt und vielfach geändert ist, theils unter Herstellung der ursprünglichen Lesarten, theils in der Absicht selbstständiger Besserung. Es sind weiter die Gesetze der einzelnen Könige durch erst hier vorkommende Hexameter eingeleitet. Insbesondere sind dann den einzelnen Gesetzen eine Menge von Glossen theils nur angehängt, theils in den Text eingeschoben und zwar mehrfach in einer Weise, dass die fälschende Absicht nicht zu verkennen ist, sie als Bestandtheil des Textes selbst erscheinen zu lassen. Endlich sind den Gesetzen zahlreiche Gerichtsformeln zugefügt.[2]

Wird in den einleitenden Versen auf Walcausus zunächst nur für den Text des Edikt hingewiesen, so würde das an und für sich nicht gerade ausschliessen, dass er der Verfasser des Werkes sei, wie es vorliegt. Aber innere Gründe sprechen aufs bestimmteste dagegen. Zeigt sich in den Glossen und Gerichtsformeln vielfach eine innere Einheit, ist da vielfach die Einflussnahme eines umsichtigen Rechtskundigen nicht zu verkennen, so zeigt sich doch wieder in anderem, was doch beim Uebereinstimmen der Handschriften nicht Fehlgriff einzelner Abschreiber sein kann, so viel Irriges und Ungeschicktes, dass das Werk so, wie es vorliegt, nicht aus der Hand eines hervorragenden Rechtsgelehrten hervorgegangen sein kann. Es kommt hinzu, dass die Fassung oft eine solche ist, dass das unmöglich so von demjenigen geschrieben sein kann, welchem die Stücke angehören, welche wir zunächst dem Walcausus zuzuschreiben berechtigt sind.

Denn allerdings ergibt sich, dass die Thätigkeit des Walcausus sich nicht etwa auf den Text des Rechtsbuches beschränkte; zum grossen Theile rühren auch Glossen und Formeln jedenfalls von ihm her. Wir haben wohl das Werk eines Schülers des Walcausus vor uns, eben desjenigen, welcher sich in den Eingangsversen als Scriba disertus bezeichnet. Die Arbeiten seines Lehrers werden ihm als Hauptgrundlage gedient haben, mochten sich diese nun schon in einer uns verlorenen Form des Rechtsbuches zusammengestellt

**457.**—] **2.** Vgl. Boretius Praef. § 47–57.

finden oder mochten sie erst für diesen Zweck vom Herausgeber gesammelt sein, wie das wahrscheinlicher sein dürfte. Daneben hat er dann aber auch Glossen und Formeln aufgenommen, welche er anderweitig kannte; und wie da wohl von vornherein zu vermuthen ist, dass dieselben vorzüglich auf die Schule von Pavia zurückgehen, so finden sich in denselben auch einzelne bestimmtere Beziehungen auf Pavia. Ergeben sich Abweichungen, so tritt der Schüler auf die Seite des Meisters; und zwar in einer Weise, welche durchaus zu unserer Annahme passen würde, dass es sich da um den schärferen Gegensatz zweier Schulen handelte. Nicht selten wird zunächst die Meinung der *Asini* oder *Amentes* angeführt, ihr dann die der *Valentes* entgegengestellt. Es hat gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit für sich, dass es sich da zunächst um die durch die Siglen *A.* und *Val.* bezeichneten Antiqui iudices, also wohl zunächst die Papienser, und um Walcausus handelte. Aber es wird schwerlich Unwissenheit gewesen sein, welche unrichtig auflösen liess; es mag ein Schulwitz zur Verherrlichung des Meisters gewesen sein, der so geläufig wurde, dass der Verfasser, dem das auch nach manchem andern wohl zuzutrauen ist, keinen Anstand nahm, ihn aufzunehmen.[3]

Was die Entstehungszeit betrifft, so ist selbst bei dem, was, wie die Hexameter, nicht Walcausus selbst zuzuschreiben ist, nicht zu bezweifeln, dass der Arbeit zunächst ein Text zu Grunde lag, welchem die Gesetze K. Konrads von 1037 und K. Heinrichs von 1047 und 1054 noch fehlten. Wäre daraus nun aber zu schliessen, dass die Arbeit vor 1037 entstanden sei[4], so wäre es misslich, sie mit dem jüngeren Walcausus zusammenzubringen; ist dieser noch 1079 nachweisbar, so ist kaum denkbar, dass schon mehr als vierzig Jahre früher nicht allein alles vorlag, was an der Arbeit auf ihn selbst zurückgeht, sondern dasselbe auch schon von einem andern überarbeitet war. Aber es dürfte doch gewagt sein, anzunehmen, dass, wenn das vor Mailand erlassene Lehensgesetz von 1037 schon vorhanden gewesen wäre, es nothwendig in die Sammlung hätte aufgenommen oder in derselben berücksichtigt sein müssen. Die Papienser Gesetze von 1022, von welchen der Kaiser doch ausdrücklich sagt, dass sie *inter publica iura semper recipienda et humanis legibus solenniter inscribenda* seien[5], sind nie in das Rechtsbuch aufgenommen. Das konnte doch auch längere Zeit bei dem Lehnsgesetze der Fall sein. Stellen, wo es hätte berücksichtigt werden müssen, scheinen sich kaum zu finden.[6] Es wird weiter gewiss zu beachten sein, dass es sich da um ein besonderes Rechtsgebiet handelt, dessen Beurtheilung zunächst nicht Sache

---

3. Alles Gesagte ist wesentlich Ergebniss der umsichtigen Untersuchungen von Boretius Praef. § 55–59; die genauere Prüfung, zu der mich frühere abweichende eigene Meinungen auffordern mussten, gab mir nirgends Veranlassung, davon abzuweichen. Nur bei dem letzterwähnten Punkte möchte ich der Annahme nicht gerade beipflichten, dass die Valentes nicht wohl von dem Verfasser herrühren könnten, welcher doch in den Eingangsversen den Namen Walcausus schreibt; hier lag doch näherer Grund vor, ihn ausdrücklich zu nennen, auch wenn übrigens, wie ich denke, zur Zeit der Entstehung allgemein bekannt war, dass auch bei den Valentes zunächst an Walcausus zu denken sei. 4. So Boretius Praef. § 58. 5. Mon. Germ. 4, 563. 6. Ich schliesse das insbesondere daraus, weil Boretius solche nicht nachweist.

der ordentlichen Gerichte, sondern des Iudicium parium war; es ist doch recht wohl denkbar, dass es lange vorhanden sein konnte, ohne dass man Veranlassung nahm, es dem allgemeinen Rechtsbuche zuzuschreiben. Und das konnte weiter auch recht wohl der Fall sein mit dem Gesetze K. Heinrichs von 1047 über den Kalumnieneid, welches in der Romagna und unter nächster Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse erlassen war.[7] Anders war das mit den Gesetzen, welche der Kaiser 1054 auf einem allgemeinen Hoftage für Italien zu Zürich erliess; ihr Inhalt eben so wohl, wie die Art ihrer Entstehung machen es wahrscheinlich, dass sie alsbald dem Rechtsbuche zugefügt wurden und dass Stellen, in welchen sie sichtlich noch nicht berücksichtigt sind, früher geschrieben sind. Und es ist mir weiter gar nicht unwahrscheinlich, dass eben die Gesetzgebung von 1054 erst die Veranlassung bot, dem bis dahin mit 1019 endenden Kapitulare überhaupt weitere Gesetze zuzufügen. Denn während sich nachweisen lässt, dass dem in einer frühesten Form mit dem Gesetze K. Otto's III schliessenden Kapitulare die gleichfalls auf einem allgemeinen Hoftage zu Strassburg erlassenen Gesetze von 1019 schon früher, wahrscheinlich ganz bald nachher, zugefügt wurden, fehlt uns doch jeder Halt für die Annahme, dass es auch eine mit dem Gesetze von 1037 oder dem von 1047 schliessende Form des Kapitulare gegeben habe, wie das doch der Fall sein müsste, wenn diese Gesetze bald nach ihrer Entstehung schon zugefügt wären.[8]

Danach wird der Umstand, dass das Werk sich zunächst sichtlich an einen mit den Gesetzen von 1019 schliessenden Text des Kapitulare anschliesst, uns wohl nur berechtigen, auf Entstehung vor 1054 zu schliessen. Es ist mir aber weiter wahrscheinlich, dass es auch seiner Hauptmasse nach nicht lange vorher entstanden sein wird. Die Form, in welcher es uns jetzt vorliegt, ist sogar bestimmt erst nach 1054 entstanden. Denn die erhaltenen Handschriften stimmen nicht allein darin überein, dass sie die Gesetze bis 1054 enthalten, wobei es sich um ein bloss äusserliches Zuschreiben handeln könnte; sondern es sind die zugefügten Gesetze auch mit einigen, freilich dürftigen Glossen versehen; es sind weiter, was wichtiger ist, schon in einigen früheren Glossen die Gesetze von 1047 und 1054 beachtet.[9] Daraus ist nun allerdings nicht zu schliessen, dass etwa nur die Thätigkeit des Walcausus vor 1054 fällt, der seine Vorarbeiten benutzende Verfasser überhaupt erst nach 1054 schrieb. Denn von anderm abgesehen sind auch die den einzelnen Königen vorgestellten Hexameter, welche wir gewiss nicht dem Walcausus zuzuschreiben haben, zu einer nur bis 1019 reichenden Sammlung gemacht. Es ergibt sich vielmehr auch sonst, dass manche Stellen wohl erst der im wesentlichen bereits vollendeten Sammlung zugefügt sein können, dass dieselbe, wie sie uns vorliegt, noch einer letzten Ueberarbeitung unterzogen wurde[10], welche

---

**457.**—] **7.** Vgl. § 7 n. 9. **8.** Auch die Florentiner Hs., welche mitten in dem von anderer Hand zugeschriebenen Gesetze von 1037 unvollständig abbricht, kann recht wohl auch die Gesetze K. Heinrichs enthalten haben. **9.** Bezüglich 1054 vgl. Boretius Praef. § 58; bezüglich 1047 vgl. L. Pap. Ast. 10. **10.** Vgl. Boretius Praef. § 56. Ich möchte sogar annehmen, dass erst geraume Zeit nach der nach 1054 fallenden Ueberarbeitung dem

dann erst nach 1054 vorgenommen sein kann. An und für sich müsste das nun freilich nicht gerade sehr bald nach Entstehung des Werkes geschehen sein. Aber es scheint mir der Umstand doch dadurch von Bedeutung zu werden, dass das Werk, so weit uns der handschriftliche Apparat das beurtheilen lässt, nur in dieser letzten Form in Umlauf gekommen zu sein scheint, dass nicht allein die Handschriften dieser Rezension selbst auch in solchem stimmen, was erst nach 1054 geschrieben sein kann [11], sondern auch die Benutzung der Glossen derselben in Handschriften der älteren Rezension auf die nach 1054 entstandene Form hinweist. [12] Und dieses Verhältniss muss es doch durchaus unwahrscheinlich machen, dass das Werk selbst schon geraume Zeit früher, schon vor 1037 entstanden sein sollte.

Damit beseitigen sich die aus der Zeitfrage entspringenden Bedenken; es stimmt alles trefflich zu dem urkundlichen Vorkommen des Walcausus. Die Thätigkeit desselben, welche sein grosses Ansehen begründete, würde in die Mitte des Jahrhunderts, oder doch nicht lange vorher fallen; dem entspricht es durchaus, wenn er nun seit 1055 in der bevorzugten Stellung eines Hofrichters verwandt wird, was gewiss voraussetzen lässt, dass sein Ruf schon vorher ein fest begründeter war, wie dasselbe bei Bonusfilius, 1055 seinem Genossen, anzunehmen ist, der auch erst seit 1047, wo er schon bejahrt sein musste, als den König begleitender Hofrichter nachzuweisen ist. [13]

458. — Ist unsere Annahme richtig, dass Walcausus als Hauptvertreter einer Veroneser Rechtsschule zu betrachten ist, so würde das Moment, welches uns überhaupt auf besonderes Ansehen einer solchen schliessen liess, auch noch weitere Geltung behaupten; wir werden Judices der Mark bis 1116 als

---

Werke ein Theil der Glossen, welche nicht in den Text selbst eingeschoben sind, zugefügt wurden. Viele derselben bezeichnen nämlich einzelne Kapitel als ungültig, entweder per usum, oder wegen eines entgegenstehenden späteren Gesetzes. Das trifft nun besonders solche Gesetze, welche von einer späteren Schule, worauf wir zurückkommen, nach einem bestimmten Gesichtspunkte und in bewusstem Gegensatz gegen die Walcausina verworfen, wohl als Walcausische Fälschungen bezeichnet wurden. Sie können also doch schwerlich in der Schule des Walcausus entstanden, müssen von einer fremden Schule übernommen sein. Es wird sich sogar mit Grund behaupten lassen, dass sie ursprünglich gar nicht zur Walcausina, sondern zu einer andern Rezension gemacht wurden. Denn alle treffen Kapitel, welche ausser der Walcausina noch in anderen Hss. des Lib. Papiensis, bis auf zwei auch in der Lombarda nachzuweisen sind; dagegen fehlen sie durchaus bei den Kapiteln, welche sich ausschliesslich in der Walcausina finden, bei denen sie doch am ersten zu erwarten wären, wenn die Thätigkeit des das unpraktische bezeichnenden Glossators zunächst den Bestand der Walcausina im Auge gehabt hätte. Doch treffen diese Glossen ausschliesslich die Pariser und Wiener Hss.; vgl. Roth. 177. Liut. 16. 63. 75. 79. 83. 91. 99. 100. 132. Rat. 2. Ast. 10. Lud. 21. Extr. 5. 23. Demnach könnte von diesem Gesichtspunkte aus, was freilich nach anderen genauer zu prüfen wäre, der Estensis auf die zunächst nach 1054 entstandene, von späteren Zusätzen noch freie Form zurückgehen. **11.** Manches, worin da der Parisiensis und Vindobonensis stimmen, fehlt allerdings dem Estensis; dass aber auch dieser, trotz des n. 10 berührten Verhältnisses, eine nach 1054 entstandene Form bietet, ergibt nicht allein das Vorhandensein der Gesetze von 1054, sondern auch der diese Gesetze erwähnenden Glosse zu Extr. 31. **12.** Die das Gesetz von 1047 erwähnende Glosse zu Ast. 10 haben auch der Londiniensis und Florentinus; die auf 1054 bezügliche Glosse zu Hloth. 101 auch der Florentinus und Patavinus. **13.** Vgl. § 452 n. 9.

bevorzugte Hofrichter nachweisen, während sie dann plötzlich durch Judices ersetzt werden, welche einer andern, zunächst an Bologna anknüpfenden Schule angehörten. So könnten immerhin noch spätere Erzeugnisse der lombardischen Rechtswissenschaft jener Schule angehören, da die beiden bedeutendsten, die Exposition zum Papienser Rechtsbuche und die Lombarda zweifellos vor jener Zeit entstanden sind. Bestätigt sich das nun auch bei näherer Untersuchung nicht, so werden doch einige Bemerkungen über diese Frage insbesondere in so weit nicht überflüssig sein, als sich dabei wenigstens Haltpunkte für bestimmtere Einsicht des Verhältnisses der Veroneser zu der Schule, der sie den Platz räumen mussten, ergeben können.

Die Exposition zum Papienser Rechtsbuche ist wohl nach 1070, aber wahrscheinlich nicht lange nachher entstanden[1]; vielleicht also noch bei Lebzeiten des Walcausus. Der Veroneser Schule gehört der Verfasser sicher nicht an. Die Walcausina ist ihm allerdings bekannt; er hat Formeln aus ihr aufgenommen, welche er ausdrücklich dem Walcausus beilegt[2]; auch im Text zeigt sich da oft der nähere Anschluss.[3] Aber seine ganze Arbeit knüpft sich doch zunächst an die ältere Form des Rechtsbuches. Auch sind ihm Lehrmeinungen des Walcausus bekannt, welche er nicht der Walcausina entnehmen konnte. Aber für irgendwelche nähere Beziehung sprechen diese nicht; ist es überhaupt nur dreimal der Fall, so wird da zweimal der Ansicht des Walcausus die des Wilhelm als die besserbegründete entgegengestellt.[4] Das alles spricht also eher für einen Gegensatz zur Veroneser Schule, wogegen ein näherer Zusammenhang mit der von Pavia gewiss nicht zu läugnen ist. Er kennt die Ansichten der Papienser Rechtskundigen sehr genau; gerade seinem Werke verdanken wir die genauere Kenntniss derselben. Zu Wilhelm insbesondere scheint er in näheren Beziehungen zu stehen; der Ansicht desselben schliesst er selbst sich durchweg an; auch sonst gewinnt man den Eindruck, der Verfasser sei ein Schüler Wilhelms.[5]

Haben wir demnach hier zweifellos Ergebnisse der Thätigkeit der Papienser Rechtsschule vor uns, so wird daraus nicht gerade mit Nothwendigkeit folgen, dass das Werk auch in Pavia entstanden sein müsse. Allerdings macht die Darstellung durchaus den Eindruck, als sei der Verfasser unmittelbarer Zeuge der Lehrthätigkeit der Papienser gewesen. Aber selbst daraus würde sich doch zunächst nur ergeben, dass er zu Pavia studirt haben muss. Dann aber scheint mir wenigstens die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, dass er die Ansichten der Papienser schon aus einem Kommentare entnehmen

**458.** — **1.** Vgl. Boretius Praef. § 68; der Termin 1070 stützt sich übrigens auf das einzige Wort *archiepiscopus*; würde da ein Versehen des nicht sehr kundigen Abschreibers anzunehmen sein, vgl. § 452 n. 21, so könnte die Entstehung schon früher, jedenfalls aber nach 1054, fallen. Andererseits dürfte auch kaum entscheidendes im Wege stehen, die Entstehung weiter gegen das Ende des Jahrhunderts zu setzen; den Halt gibt da lediglich das Alter der Schrift der Neapolitaner Hs. und auf einige Jahrzehnte wird sich da kaum mit Sicherheit urtheilen lassen. **2.** L. Pap. Karol. M. 45 Exp. § 5; Ludov. P. 1 § 8. **3.** Vgl. Boretius Praef. § 65. **4.** L. Pap. Roth. 226 Exp. § 1; Liutpr. 53 § 1; Karol. M. 26 § 3. Vgl. auch Roth. 75 § 5, wo dem Walcausus in der Exp. Ungenannte, in der Lombarda Ugo entgegengestellt wird. **5.** Vgl. Boretius Praef. § 87.

konnte. Kennen wir einen solchen auch nicht, so müssen jedenfalls unabhängig von der Exposition noch Schriften bestanden haben, welche sie überlieferten. Denn die Glossatoren der Lombarda konnten sie jedenfalls nicht mehr aus dem mündlichen Verkehre haben. Sie haben aber nicht allein hie und da genauere Nachrichten, als die Expositio[6], sondern haben uns auch Ansichten von Papiensern bewahrt, welche in jener überhaupt nicht genannt werden.[7] Und wenn in der Exposition vielfach auch die Ansichten der Papienser in die eigenen Erörterungen des Verfassers eingeflochten sind, so erscheinen sie doch auch oft ohne allen näheren Zusammenhang mit diesen, in sich geschlossen; man gewinnt da doch häufig den Eindruck, dass der Verfasser sie recht wohl in derselben Form schon früheren Aufzeichnungen entnommen haben könne. Es ergeben sich dann freilich auch sonst bestimmtere Beziehungen auf Pavia. Das trifft aber insbesondere Gerichtsformeln.[8] Von diesen ist wohl überhaupt nicht anzunehmen, dass der Verfasser sie selbst konzipirte. Einzelne hat er wörtlich der Walcausina entnommen. Andere weichen von denen der Walcausina so ab, dass ein unmittelbarer Zusammenhang sichtlich nicht besteht, die Verwandtschaft aber doch eine so nahe ist, dass das Zurückgehen auf dieselbe Quelle nicht zu verkennen ist. Und auch in der Walcausina haben sich da Beziehungen auf Pavia erhalten[9]; während sich an anderen Stellen wieder ergibt, dass diese Namen auch sehr willkürlich gewechselt wurden.[10] Die erste Abfassung solcher Formeln geht gewiss ziemlich weit zurück; und die in ihnen vorkommenden Beziehungen auf Pavia scheinen mir mit Sicherheit nur zu ergeben, dass ihre erste Abfassung ein Werk der Schule von Pavia war. In einer Stelle der Expositio handelt es sich dann allerdings um keine Formel; aber es wird eine Meinung des Hugo angeführt, welcher beispielsweise Vercelli, Novara, Mailand und Pavia nennt[11], was aber doch wieder nur dafür spricht, dass Hugo selbst in jene Gegend gehören wird. Eine einzige lokale Beziehung, wo Rom als Beispiel einer entfernten Stadt gewählt ist[12], wird dem Verfasser selbst angehören, die dann aber freilich über seinen Wohnsitz nichts bestimmteres ergibt.

---

6. So Roth. 75 § 5; 153 § 1. Doch lässt insbesondere diese letzte Stelle zunächst wohl nur schliessen, dass es noch einen volleren Text der Expositio gegeben haben müsse, als der uns vorliegende; denn Quelle für den Glossator können hier nicht etwa selbstständige Aufzeichnungen über die Papienser gewesen sein, sondern nur die Expositio selbst, da auch das, was dem Verfasser dieser angehört, in die Glosse übergegangen ist. 7. Vgl. § 452 n. 35. 37. Diese, wie manche andere einschlagende Fragen, würden sich mit einiger Sicherheit nur erledigen lassen auf Grundlage einer genaueren Kenntniss der ältesten Glossen der Lombarda. Es ist doch schwer abzusehen, wesshalb diese in der Ausgabe der Mon. Germ. nicht berücksichtigt wurden, nachdem doch schon so vieles dafür vorgearbeitet zu sein scheint. 8. L. Pap. Liutpr. 43 § 3. 4; 58 § 1; 134 § 1; Ast. 7 § 1; 9 § 1. 9. So gerade auch zu Ast. 7. 10. So zu Liutpr. 43 Pavia in der Exp., Piacenza in der Walc.; zu Liutpr. 58 hat die Exp. *Gamundiensis curtis*, die Walc. *cortis de Marinco*, beides nächstbenachbarte Reichshöfe, auf deren Grund später Alessandria entstand; zu Ast. 9 hat die Exp. die Bischöfe von Pavia und Tortona, die Walc. die Klöster S. Petri und S. Pauli, gewiss willkürlich, da in andern Hss. statt des ersten auch S. Silvestri, statt des zweiten auch S. Petri erscheint, also wohl kaum mit Merkel 33 gerade an Klöster zu Pavia zu denken ist. 11. L. Pap. Otto I 7 § 3. 12. L. Pap. Roth. 340 § 1.

Der Umstand scheint mir desshalb von Wichtigkeit, weil sich daran die Frage knüpft, ob wir dieses Werk, in welchem uns allerdings viele Ansichten von Papiensern enthalten sind, nun überhaupt als Massstab für den damaligen Zustand der Rechtswissenschaft in Pavia betrachten dürfen. Es wäre doch denkbar, dass jemand, der zunächst einem andern Kreise angehörte, der uns in dem, was von ihm persönlich herrührt, zunächst die Rechtskunde dieses bietet, in sein Werk nur die Ansichten der Papienser aufgenommen hätte, mochte er diese nun durch Studium zu Pavia selbst oder aus Schriften kennen gelernt haben. Und ich muss gestehen, dass der Gesammteindruck dessen, was dem Verfasser persönlich angehört, mir diese Annahme doch sehr nahe zu legen scheint. Für deutsches Recht ist aus demselben kaum etwas zu entnehmen, was zur Erklärung des Rechtsbuches beitrüge, was uns über die Anwendung desselben im thatsächlichen Rechtsleben Aufschluss gäbe; auch die Missverständnisse scheinen da doch oft weiter zu gehen, als das von einem Papienser Rechtskundigen, der nicht etwa am Beginne, sondern am Schlusse der Thätigkeit der ganzen Rechtsschule steht, erwartet werden könnte. Es ist mir insbesondere beim Vergleiche mit den urkundlichen Zeugnissen schwer denkbar, dass wir da das Werk eines Mannes vor uns haben, der einem vorwiegend longobardischen Rechtskreise angehörte. [13]

Es scheint doch vorwiegend der Boden des römischen Rechts zu sein, auf dem sich der Verfasser da, wo er selbstständig ist, bewegt. Er legt nicht allein den grössten Werth auf das römische Recht, kennt nicht allein alle Theile der Sammlung Justinians, sondern zeigt auch ein grösseres Verständniss desselben, als das von irgend einem der Zeitgenossen bekannt ist, scheint überhaupt seiner Beschäftigung mit demselben die Umsicht und den kritischen Sinn zu verdanken, der bei seiner Behandlungsweise hervortritt. [14] Es liegt da gewiss die Frage nahe, ob wir nun auch das auf Rechnung der Schule von Pavia setzen dürfen.

**459.** — Wegen des Systems der Persönlichkeit des Rechts war eine gewisse Kenntniss der Lex Romana auch für die longobardischen Judices nicht zu entbehren; einige Kenntniss des römischen Rechts in den longobardischen Rechtsschulen wird demnach von vornherein nicht zu bezweifeln sein. Ueberall stossen wir denn auch in den ältern Rechtsdenkmalen auf Beachtung des römischen Rechts. Aber dasselbe erscheint doch zunächst nur dem longobardischen und andern Volksrechten koordinirt. Es setzt weiter die Kenntniss der Lex Romana eine genauere Kenntniss der römischen Rechtsquellen nicht voraus. Dass man sich bei dem grossen Werthe, den man in

---

**458.—] 13.** Vgl. Boretius Praef. § 72, der freilich darauf hinweist, wie auch die Sammler des Capitulare die altlongobardischen Ausdrücke nicht verstanden. Aber ich kann mir doch kaum denken, dass ein Papienser *forbannitus* mit *in foro bannitus* wiedergegeben haben sollte; das Wort ist wenigstens später auch der italienischen Rechtssprache geläufig, während ein Romanist es immerhin missverstehen mochte. Das Fehlen des Zusammenhangs mit dem thatsächlichen Rechtsleben der Lombardei ergibt sich freilich mehr aus dem Gesammteindrucke, als dass es sich im einzelnen belegen liesse; ich weise darauf hin, wie überaus wenig ich der umfassenden Expositio für alle in meinen Untersuchungen berührten Verhältnisse entnehmen konnte. **14.** Vgl. Boretius Praef. § 70. 71.

Italien auf das geschriebene Recht legte, auch für das römische Recht auf solches zu stützen suchte, ist gewiss wahrscheinlich. Der Quellen des vorjustinianeischen Rechts oder der auf Grundlage desselben entstandenen Sammlungen, insbesondere des westgothischen Breviarium, scheint man sich allerdings in Italien nicht bedient zu haben. Dass sich hier aber eine gewisse Kenntniss der justinianeischen Sammlungen immer erhielt, kann nicht auffallen. Es wird auch für die Gegenden vorwiegend longobardischen Rechts nicht zu bezweifeln sein. Ein Beispiel geben die Quaestiones et monita, in welchen wir wohl eines der ältesten Erzeugnisse der Schule von Pavia zu sehen haben; Institutionen und Novellen werden da ausdrücklich genannt.[1] Aber schwerlich wird anzunehmen sein, die Kenntniss der römischen Rechtsquellen sei so weit gegangen, dass man überall, wo von der Lex Romana die Rede ist oder wo man thatsächlich römisches Recht in Anwendung brachte, nun auch eines engeren Anschlusses an die bezüglichen Bestimmungen der Quellen sich bewusst oder im Stande gewesen wäre, diesen Anschluss nachzuweisen. Das römische Recht pflanzte sich doch gewiss vorwiegend in Weise eines Gewohnheitsrechtes fort; man kannte die Rechtssätze als römische, weil sie von jeher in den Gerichten für die nach römischem Rechte Lebenden in Anwendung gebracht waren; für die Rechtsgeschäfte derselben brachte man die Formulare in Anwendung, welche für Römer berechnet waren und sich Jahrhunderte lang ungeändert in Gebrauch erhielten[2]; von der Lex Romana hätte man sprechen, sie anwenden können, ohne irgend eine der Quellen des römischen Rechts genauer zu kennen. Und zeigt sich da bei den Rechtskundigen auch wohl das Streben, den römischen Rechtssatz aus den Quellen zu belegen, so wird doch kaum anzunehmen sein, dass überall, wo sie den Rechtssatz selbst zu kennen scheinen, ihnen auch die betreffenden Quellenstellen bekannt waren. Die Anführungen des römischen Rechts in den erwähnten Quaestiones gewähren doch kaum einen andern Eindruck. Zu der verwirrten Darstellung der Intestaterbfolge wird allerdings die betreffende Novelle angezogen; es mag aber doch sehr zweifelhaft erscheinen, ob der Verfasser seine Kenntniss aus der Quelle schöpfte, nicht etwa nur wusste, dass von der römischen Erbfolge, wie er sie kannte, in einer Novelle Justinians gehandelt werde. Die Institutionenstelle wird in so ungeschickter Weise verwerthet, dass sie gewiss eher für alles andere sprechen wird, als für eine aus den Quellen gewonnene Kenntniss des römischen Rechts.[3] Es finden sich dann freilich noch manche Bestimmungen der Lex Romana aufgeführt, ohne Angabe einer bestimmteren Quelle, für welche sich Belegstellen in den justinianeischen Rechtsquellen, insbesondere in

**459.** — **1.** L. Pap. Add. II § 5. 22. Vgl. Boretius Praef. § 85. Auf Pavia weist doch wohl ihr Vorkommen in den, höchst wahrscheinlich zu Pavia selbst geschriebenen Mailänder Hss.; vgl. Boretius § 12. **2.** Vgl. z. B. § 448 n. 4. **3.** Das Bedenken von Savigny 2, 246, dass die Stelle über den behandelten Gegenstand nichts enthalte, hat allerdings Boretius, L. Pap. Add. II n. 62, gewiss richtig beseitigt; wenn aber der Verfasser, von einem redend, der körperlich *infirmus* ist, dazu eine Stelle anführt, wonach anfänglich alle Fideikommisse *infirma* waren, so ist es Savigny gewiss zu verzeihen, wenn er diesen Zusammenhang übersah.

den Pandekten auffinden lassen. Aber nirgends zeigt sich doch eine solche Uebereinstimmung der Fassung, dass unmittelbare Benutzung anzunehmen wäre, wie sie gewiss gerade bei dieser am schwersten zu handhabenden Sammlung von vornherein am unwahrscheinlichsten ist; es hätten überdies mehrfach mehrere Stellen zusammengezogen sein müssen, um die Grundlage für die Angaben des Verfassers bieten zu können. Und dann ist auch wohl eine Bestimmung der Lex Romana angeführt, für welche ein Beleg im Justinianeischen Recht vergeblich gesucht wird.[4] Aehnliches ergeben die Urkunden. Wird hie und da die Lex Romana erwähnt, so finden sich doch im vorwiegend longobardischen Italien niemals Einzelanführungen aus den römischen Rechtsquellen.[5] Und gar kein Gewicht in dieser Richtung ist natürlich auf Reihen von Urkunden zu legen, in welchen sich römische Rechtssätze oder auch Stellen der Quellen, oft entstellt oder bedeutungslos, wiederholen; der Notar hielt sich an althergebrachte Formulare, in welche solche Angaben schon früh Eingang gefunden haben konnten, ohne auch nur immer zu beachten, ob es sich um Personen römischen oder longobardischen Rechts handelte; für die Rechtskunde der Zeit ihrer Anwendung werden sie nichts erweisen können.[6] Die Kunde des römischen Rechts pflanzte sich gewiss vorwiegend nur auf dem Wege der thatsächlichen Uebung fort, wobei dann natürlich auch manches entstellt werden konnte.

Solchem Zustande gegenüber bezeichnet uns nun die Expositio einen ausserordentlichen Fortschritt. Vor allem betrachtet dieselbe die Lex Romana nicht als eine der longobardischen koordinirte, sondern als eine Lex, *quae omnium est generalis;* wo keine Sonderbestimmung des Volksrechts im Wege steht, hat man sich an das römische Recht zu halten; sie geht darin so weit, dass sie behauptet, schon König Rothar habe natürlich überall, wo er nicht ausdrücklich dem Beklagten den Beweis zuspricht, vorausgesetzt, dass da nach römischem Rechte mit Zeugenbeweis des Klägers vorzugehen sei.[7] Fragen wir nun, ob das eine persönliche Anschauung des Verfassers ist[8], oder ob dieselbe auch der Schule von Pavia angehört, so scheinen allerdings einige Stellen für das letztere zu sprechen. So heisst es: *Antiqui dicebant, quod hec lex nichil inde preciperet, ideoque iuxta Romanam legem, que omnium est generalis, hoc esse diffiniendum censebant*[9]*;* und wieder: *Sed Ugo et pater eius in hac permanent sententia, quod depositi compositio secundum legem Romanam fiat, sive sint Longobardi, sive Romani, cum omnium est generalis.*[10] Auch liesse sich noch anführen, dass der Verfasser einen Fall nach Stellen der Institutionen erörtert und hinzufügt: *Sed Ugo dicit,*

**459.**—] **4.** Vgl. Savigny 2, 247; L. Pap. Add. II n. 54. **5.** Vgl. Savigny 2, 226 ff. Die Aretiner Urkunde von angeblich 752 ist nach neueren Untersuchungen in das zwölfte Jahrhundert zu setzen; vgl. Savigny 7, 66. Bei den Placita von 1058 und 1075 aber, auf welche ich zurückkomme, möchte ich schon den Einfluss einer neueren Schule in Anschlag bringen. **6.** Vgl. Savigny 2, 232. **7.** L. Pap. Roth. 359 § 4. **8.** Das scheint Boretius Praef. § 70 anzunehmen, ohne aber doch bestimmter anzudeuten, dass er zunächst nur den Verfasser selbst, nicht den Gesammtinhalt des Werkes im Auge hat; die von ihm § 69 angeführten Beispiele treffen allerdings den Verfasser. **9.** L. Pap. Wido 5 § 4. **10.** L. Pap. Otto I 4 § 3.

*lege Romana pretermissa iuxta hanc legem sufficientem diffiniri posse*[11], woraus sich doch auch die Anschauung ergibt, dass das römische Recht eingreift, sobald das longobardische Gesetz nicht ausreicht. Es sollte danach allerdings scheinen, dass schon die Papienser das römische Recht als das allgemein verbindliche, das longobardische nur als Sonderrecht betrachteten. Aber es wird doch nicht zu vergessen sein, dass die bestimmtere Fassung Sache des Verfassers ist; ist dieser offenbar von grösster Werthschätzung des römischen Rechtes erfüllt, scheint die allgemeine Verbindlichkeit desselben eine seiner Lieblingsansichten zu sein, so ist doch denkbar, dass, wenn es mit der angegebenen Entscheidung nach römischem Recht insbesondere auch in der die Antiqui treffenden Stelle an und für sich seine Richtigkeit haben mag, doch das aus der allgemeinen Verbindlichkeit hergenommene Motiv vom Verfasser hineingelegt sei; es könnte sich da zu Pavia, da man überhaupt mehrere Rechte zu beachten hatte, eine Praxis gebildet haben, wonach man bei Lücken des einen sich an das andere hielt, ohne desshalb gerade das römische an und für sich für das allgemeiner verbindliche zu halten. Im allgemeinen tritt doch insbesondere auch in den Urkunden der Unterschied zwischen Römern und Longobarden viel zu wenig hervor, als dass nicht anzunehmen wäre, in sehr vielen Richtungen seien beide gleichbehandelt und dann da, wo sich römische Rechtsgewohnheiten nicht bestimmter gehalten hatten, auch die Römer vielfach nach longobardischem Rechte beurtheilt. Vergleichen wir dagegen die Urkunden eines Landes vorwiegend römischen Rechtes, insbesondere die der Romagna, so zeigt sich da allerdings ein ganz bestimmter Gegensatz gegen die zunächst longobardischen Gegenden, den wir innerhalb dieser vermissen. Wenigstens Bedenken bleiben mir immerhin, ob wir jene zunächst an die Schule von Bologna mahnende Auffassung schon bei der Schule von Pavia als so bestimmt ausgebildet betrachten dürfen, wie sie in der Expositio erscheint.

Dann aber zeigt sich ein ausserordentlicher Fortschritt in der unmittelbaren Benutzung der Justinianeischen Sammlung und zwar aller Theile derselben. Von den Digesten ist allerdings noch wenig Gebrauch gemacht; aber ausser den Institutionen sind auch die neun ersten Bücher des Codex, dann die Novellen Julians sehr häufig benutzt[12]; die Stellen sind grossentheils wörtlich angegeben, so geschickt herbeigezogen und verbunden, dass, etwa von den Digesten abgesehen, eine grössere Vertrautheit des Verfassers mit diesen Quellen gar nicht zu läugnen sein wird. Ganz anders stellt sich dieses Verhältniss, wenn wir nur die Angaben des Werkes ins Auge fassen, welche ausdrücklich den Papienser Rechtskundigen zugeschrieben werden. Von allgemeinen Erwähnungen der Lex Romana abgesehen, finden wir da nun allerdings auch Stellen der Quellen ausdrücklich angeführt; aber sind der Fälle überhaupt nicht viele, so treffen alle, so weit ich sehe, die Institutionen, aus welchen von Lanfranc, Bonusfilius und Wilhelm Stellen angeführt werden.[13]

11. L. Pap. Roth. 339 § 3. 12. Vgl. Boretius Exp. § 70. 13. L. Pap. Grim. 8; Otto I 4 § 3; 6 § 2. In Roth. 7 § 1 scheinen nicht die Antiqui selbst sich auf die Institutionen

Zuweilen zeigt sich da doch der auffallendste Gegensatz. In der Exposition zum Gesetze Rothars über die Erbfolge[14] werden zunächst sehr ausführlich die entgegenstehenden Ansichten des Bagelardus und Bonusfilius angeführt; mit keiner Silbe ist vom römischem Rechte die Rede; alle Belege sind dem Edikt und dem Kapitulare entnommen. Dann folgt die selbstständige Exposition des Verfassers; und dieser stützt sich nun wieder eben so ausschliesslich auf Institutionen, Codex und Novellen. Mit Sicherheit werden wir demnach nur sagen können, dass die Papienser mit dem am leichtesten zu handhabenden Theile der Justinianeischen Sammlung, mit den Institutionen, genauer bekannt waren; es ist wohl anzunehmen, dass sie in diesen vorzugsweise die Lex Romana sahen, insofern dabei überhaupt an eine bestimmte geschriebene Rechtsquelle zu denken ist. Die Annahme, dass schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts das römische Recht zu Pavia so genau gekannt und für so allgemein verbindlich gehalten wurde, wie das in der Expositio der Fall war, scheint mir zugleich ganz unvereinbar mit dem Umstande, dass diese romanistische Richtung noch lange gerade in der Lombardei im thatsächlichen Rechtsleben sich gar nicht geltend macht, das erst in einer Zeit der Fall ist, wo der bestimmende Einfluss zweifellos auf Bologna zurückgeht.[15]

So lange wir demnach nicht die Kenntnisse des Verfassers selbst als Zeugniss für die Papienser Rechtsschule fassen wollen, wird uns der Umstand, dass die Walcausina nur wenig Kenntniss des römischen Rechts zeigt, auch nicht berechtigen, in dieser Beziehung etwa einen Rückschritt der Veroneser Schule anzunehmen oder in Walcausus den Vertreter einer dem römischen Rechte abgeneigten Richtung zu sehen.[16] In den Gerichtsformeln wird einmal eine Novelle ausdrücklich angezogen; bei zweien erscheinen Stellen der Institutionen beachtet; übrigens finden wir auch hier nur allgemeine Beziehungen auf die Lex Romana, ohne dass wir darin Hinweise auf bestimmte Stellen der Quellen zu sehen hätten.[17] Sind diese Formeln wenigstens theilweise nicht erst von Walcausus konzipirt, manche gewiss auf die Schule von Pavia zurückzuführen, so würde sich demnach auch von dieser Seite her kein Zeugniss für ausgedehntere Kenntniss des römischen Rechts, sei es bei Walcausus, sei es

---

459.—] zu beziehen, sondern die Stelle scheint vom Verfasser eingeschoben. Auf diesen ist sicher auch die Anführung Liutpr. 8 § 6 zu beziehen, welche Merkel 34 dem Wilhelm zuschreibt. Meine Annahme, dass die Papienser sich auf keinen anderen Theil des Corpus iuris beziehen, stützt sich allerdings zunächst nur auf eine Durchsicht der Expositio, welche ich vornahm, ehe die Praefatio von Boretius mit ihrem genauen Verzeichnisse aller Stellen des römischen Rechts in meinen Händen war; doch schien eine Einzelvergleichung aller von Boretius aufgeführten Stellen der Digesten, dann vieler des Codex und der Novellen das genügend zu bestätigen.

14. L. Pap. Roth. 153.

15. Das scheint auch Merkel zu fühlen und auf eine durch Walcausus vertretene antiromanistische Richtung zurückzuführen. Dagegen vgl. n. 16. Wäre das aber richtig, so würde wenigstens nach unsern Annahmen diese Richtung zunächst nur in der Mark vertreten sein, würde es nicht erklären können, dass in der Lombardei selbst die romanistische Richtung sich erst dann in den Urkunden geltend macht, wo sie sicher auf Bologna zurückgeht.

16. So Merkel 34, bei dem aber hinzukam, dass er als Vertreter der Walcausina zunächst nur den Estensischen Kodex im Auge hatte, in dessen weniger zahlreichen Glossen sich allerdings nur eine bestimmtere Beziehung auf das römische Recht findet.

17. Vgl. Boretius Praef. § 56.

bei den Papiensern ergeben. Etwas weiter führen uns die Glossen. Auch hier handelt es sich zuweilen wohl nur um das römische Recht, wie es für die nach diesem Lebenden in thatsächlicher Geltung war. Aber abgesehen von den Institutionen sind Novellen bestimmt angeführt, eine Stelle des Kodex ist wörtlich benutzt, es findet sich wenigstens ein Anklang an eine Stelle der Pandekten.[18] Aber gerade von solchen Glossen dürfte fast sicher anzunehmen sein, dass sie erst der nach 1054 vorgenommenen Ueberarbeitung angehören.[19] Denn gerade auch zu dem Gesetze K. Heinrichs III von 1047 finden sich Glossen, in welchen Kodex und Novellen ausdrücklich angeführt werden.[20] Mit Walcausus selbst werden sie schon desshalb schwerlich in Verbindung zu bringen sein. Aber es muss sogar sehr fraglich scheinen, ob es sich da überhaupt um Glossen handelt, welche zu seiner Rezension gemacht sind. Denn es finden sich sehr bestimmte Haltpunkte, dass in Handschriften derselben Glossen übergegangen sind, welche zunächst einen anderen Text, sei es des Papienser Rechtsbuches, sei es der Lombarda im Auge hatten.[21] Und dann beweisen sie nichts für die Kenntnisse der Veroneser Schule; sie können auf einen vorwiegend römischen Rechtskreis zurückgehen.[22]

Im allgemeinen zeigt uns demnach doch die Expositio einen überaus bedeutenden Fortschritt in Kenntniss und Anwendung der römischen Rechtsquellen gegenüber dem, was sich davon bei den longobardischen Rechtsschulen mit Sicherheit nachweisen lässt. Und so ausgedehnt die Bekanntschaft des Verfassers mit den Ansichten der Schule von Pavia sein mag, so bedenklich scheint mir doch die Annahme, er sei selbst ein Papienser, er habe sich zu Pavia eine verhältnissmässig so ausgedehnte Kenntniss der römischen Rechtsquellen erwerben können. Es wäre doch denkbar, dass ein Rechtskundiger, der zunächst auf dem Boden des römischen Rechts stand, da etwa der Schule von Bologna in ihren Anfängen angehörte, der aber auf genauere Kenntniss auch des longobardischen Rechtes hingewiesen war, sich diese durch Aufenthalt zu Pavia selbst oder durch Studium bezüglicher Schriften zu erwerben wusste, und dann seine beide Rechtskreise umfassenden Studien in diesem Werke verwerthete.

**460.** — Handelt es sich da um blosse Vermuthungen, so fehlt es allerdings sehr an Haltpunkten, dieselben bestimmter zu stützen. Nur ein Umstand erscheint mir da beachtenswerth, nämlich der überaus enge Anschluss der Expositio an die Form des Papienser Rechtsbuches in der Handschrift von Polirone. Diese, jetzt zu Padua befindliche Handschrift[1] schliesst sich nicht der Walcausina, sondern der älteren Form des Papienser Rechtsbuches an. Gerade in solchem nun, was für diese Handschrift allen übrigen gegenüber charakteristisch ist, zeigt sich bei der Expositio ein näherer Anschluss. Nur sie hat zwei Kapitel, welche sonst überall fehlen,

18. Vgl. Boretius Praef. § 55; Novellen auch in Gl. zu Wido 6. 19. Vgl. § 457 n. 3. 20. L. Pap. Henr. II 1. 21. Vgl. § 457 n. 10. 22. Würden wir den Estensis (vgl. § 457 n. 10) als Massstab für das nehmen dürfen, was von den Glossen der Walcausina selbst angehört, so würde diese nur die Erwähnung der Novellen zu Wido 6 treffen.

**460.** — 1. Vgl. Boretius Praef. § 15.

auch in der Walcausina, obwohl diese doch sonst alles vereinigt hat, was überhaupt irgendwo im Rechtsbuche erscheint; beide Kapitel haben der Expositio vorgelegen.[2] Ebenso zeigt sich der engste Anschluss bezüglich der zahlreichen Kapitel, welche der Handschrift fehlen; nur drei von diesen hat der Verfasser der Exposition berücksichtigt.[3] Auch bezüglich des Textes scheint da eine nähere Verbindung zu bestehen. So hat nur die Handschrift von Polirone in einem Gesetze K. Liutprands noch die alte Lesart des Edikts *sorores et filias in capillo*, während das in allen anderen Handschriften des Papienser Rechtsbuches in *filias et sorores in capillo* geändert ist, und zwar absichtlich, wie die Glossen und die Exposition ergeben. Aber dem Verfasser der letztern hat sichtlich der ursprüngliche Text vorgelegen; denn er bemerkt, dass derselbe nach Wilhelm in angegebener Weise zu ändern sei.[4] Erstreckt sich die Exposition nicht auf die neuesten Gesetze, so hat doch dem Verfasser eine Handschrift vorgelegen, welche dieselben, ebenso wie die von Polirone, schon enthielt, da in den Expositionen mehrfach die Gesetze von 1054 angeführt werden.[5] Und das Cartularium, welches der Verfasser der Exposition als Theil seines Werkes betrachtet, findet sich wieder nur in der Handschrift von Polirone in derselben, ursprünglicheren Anordnung, während die in anderen Handschriften abweicht.[6]

Dieser enge Zusammenhang der Exposition mit dem Texte der Handschrift von Polirone scheint mir nun desshalb von grosser Bedeutung, weil dieser Text sich sichtlich nicht zufällig unter den Händen der Abschreiber so gestaltet hat, sondern das Ergebniss der Thätigkeit eines Rechtskundigen oder einer Schule sein muss. Dass hier eine jüngere Gestaltung des Papienser Rechtsbuches vorliegt, ergibt sich schon daraus, dass hier zuerst Edikt und Kapitulare als ein Gesammtwerk behandelt sind[7], wie das selbst in der Walcausina ursprünglich noch nicht der Fall war. Entscheidend für jene Behauptung erscheint mir das Fehlen einer Reihe von Kapiteln, welche in anderen Handschriften des Rechtsbuches vorkommen. Sehen wir von zweien ab, welche sichtlich nur wegen Nachlässigkeit eines Abschreibers ausgefallen sind[8], so vermissen wir noch zwanzig, von welchen anzunehmen ist, dass sie nicht etwa in andere Formen später aufgenommen sind, sondern dass sie dem ursprünglichen Bestande des Rechtsbuches angehörten.[9] Diese nun sind ihrer Hauptmasse nach nicht etwa willkürlich fortgelassen, sondern desshalb, weil man sie für nicht verbindlich und überflüssig hielt, da ihnen entweder durch spätere Gesetze derogirt oder dieselben als durch das Herkommen beseitigt betrachtet wurden. Bei siebzehn dieser Kapitel finden sich nämlich in Handschriften, wo sie vorkommen, ausdrücklich bezügliche Bemerkungen, wie *Obiit per capitu-*

---

**460.**—] **2.** L. Pap. Hloth. 97. 106. **3.** L. Pap. Liutpr. 75; Rach. 2; Ast. 10. **4.** L. Pap. Liutpr. 4 § 1. **5.** Vgl. Boretius Praef. § 68. **6.** Vgl. Boretius Praef. § 76. **7.** Vgl. Boretius Praef. § 38. **8.** Roth. 88. 123. **9.** Nämlich Roth. 177; Liutpr. 16. 63. 75. 79. 82. 83. 84. 91. 94. 99. 100. 132; Rach. 2; Ast. 10; Pip. 44. 45; Lud. 21. 57; ich möchte dann noch Extr. 5 hieherziehen, da es überall und zwar nur in einer Hs. von neuerer Hand vorkommt und Glossen hat, welche den zweifellos extravaganten Kapiteln meistens fehlen.

*lum Karoli* oder eines anderen Herrschers, oder *Vacua per usum* oder ähnliche; es gehören weiter zu diesen, worauf wir zurückkommen, fast alle die Kapitel, welche die spätern Lombardisten als Leges Walcosinae nicht für verbindlich hielten. Aehnliches kann auch bei den noch übrigen drei Kapiteln der Fall gewesen sein, da jene Bemerkungen sich bald nur in der einen, bald in der andern Handschrift finden, es also möglich wäre, dass wir sie nur zufällig nicht auch hier nachweisen können. Mag aber auch ihr Fehlen durch andere Gründe oder durch Zufall verursacht sein[10], so wird jenem Nachweise gegenüber nicht zu bezweifeln sein, dass es sich hier der Hauptmasse nach um eine absichtliche, nach gewissen Gesichtspunkten unternommene Ausscheidung handelt.

Vergleichen wir nun von diesem Gesichtspunkte aus die nächstverwandten Texte, so ergibt sich, dass der dem Verfasser der Expositio vorliegende Text ziemlich auf gleicher Stufe mit dem der Handschrift von Polirone steht, aber beide sich nicht genau decken, indem der Ausscheidungsprozess in jedem von beiden einzelne Kapitel noch nicht getroffen hat, welche in dem anderen schon fehlen. Die Handschrift von Polirone hat nämlich noch zwei Kapitel[11], welche ausser der Walcausina auch noch in andern Handschriften wenigstens als Ergänzungen vorkommen und welche wohl schon desshalb wenigstens zeitweise allgemeiner in den Handschriften sich fanden, weil ihnen Glossen zugefügt sind, welche sie als ungültig bezeichnen[12], wie das bei den nur der Walcausina oder sonst einzelnen Texten eigenthümlichen Kapiteln durchweg nicht der Fall ist[13]; fehlt ihnen die Expositio, so wird das in diesem Falle seinen Grund wohl nur darin haben, dass der Verfasser sie aus seinem Texte schon ausgeschieden fand. Umgekehrt findet sich noch eine Expositio zu drei Kapiteln, welche von der Glosse als unverbindlich bezeichnet und in der Handschrift von Polirone offenbar desshalb schon ausgelassen sind. Doch zeigt sich auch da, dass der Weg der Ausscheidung schon eingeschlagen, man auf demselben nur noch um einen Schritt zurück ist; in der Expositio selbst wird eines der Kapitel schon ausdrücklich als wegen eines spätern Gesetzes unverbindlich betrachtet[14]; bei den beiden anderen wird wenigstens schon auf ihre theilweise Unvereinbarkeit mit späteren Gesetzen hingewiesen.[15]

Beiden schliesst sich nun auch die Florentiner Handschrift[16] insofern

**10.** Es trifft das Pip. 44, welches in den Hss. in ganz schwankender Stellung vorkommt, aber von der Glosse allerdings als geltend betrachtet zu werden scheint; dann Pip. 45, zwar nur in Hss. der Walcausina erscheinend, aber doch wegen der von Boretius angeführten Gründe wohl für ursprünglich zu halten; dann das Schlusskapitel Lud. 57. **11.** Extr. 23. 24. Ausserdem auch noch Loth. 103, Extr. 4, für welche aber sie als unverbindlich bezeichnende Glossen fehlen, während das Fehlen einer Exp. nicht sicher auch auf den derselben vorliegenden Text schliessen lässt, da viele Kapitel zweifellos nur desshalb keine Exp. haben, weil der Verfasser zu einer solchen keine Veranlassung fand. **12.** Das *ap.* in Hs. 4 kann nach den Parallelstellen nicht wohl etwas anderes bezeichnen. **13.** Vgl. § 457 n. 10. **14.** Ast. 10. **15.** Liutpr. 75; Rach. 2. Ausserdem wäre noch Pip. 45 zu beachten, welches zwar keine Exp. hat, aber in der Exp. zu Grim. 7 § 2; Karol. 38 angeführt wird; aber es ist das eines der Kapitel, deren Fehlen in der Hs. von Polirone Zufall sein kann, da sich keine es als unverbindlich bezeichnende Glosse findet. **16.** Vgl. Boretius Praef. § 14.

näher an, als auch ihr die meisten jener absichtlich ausgeschiedenen Kapitel fehlen. In den wenigen Fällen, wo da der Text der Expositio und der Handschrift von Polirone von einander abweichen, zeigt sich der nähere Anschluss bald auf dieser, bald auf jener Seite.[17] Dann aber zeigen sich doch sehr grosse Abweichungen von beiden. Vier jener in den Glossen als unverbindlich bezeichneten und in den beiden anderen Texten fehlenden Kapitel sind in ihr noch vorhanden.[18] Sie hat weiter eine Reihe von Kapiteln, theilweise auch in der Walcausina vorkommend[19], theilweise nur ihr eigenthümlich[20], welche beim Fehlen sie als ungültig erklärender Glossen überhaupt nie allgemeiner als Bestandtheil des Rechtsbuches betrachtet zu sein scheinen. Ferner fehlen ihr die beiden nur in jenen Texten vorkommenden Kapitel.[21] Es fehlen ihr weiter oder sind ihr doch erst später zugeschrieben manche Kapitel, welche durchweg in andern Handschriften, insbesondere auch in der von Polirone vorkommen.[22] Dabei wird sie nun freilich anscheinend durch die Expositio unterstützt, insofern den meisten dieser Kapitel eine Exposition fehlt; man könnte desshalb denken, jene absichtlich ausscheidende Thätigkeit sei hier weiter fortgesetzt. Aber das bewährt sich nicht. Der Verfasser der Exposition hat sichtlich nicht allen ihm vorliegenden Kapiteln eine solche zugefügt; und dass das gerade hier zugetroffen sein wird, ist durchweg schon dadurch nahegelegt, dass auch den vorhergehenden oder nachfolgenden Kapiteln die Exposition mangelt. Dann aber fehlt hier gerade das, was uns für die Annahme wohlüberlegter Ausscheidung massgebend war, nämlich Glossen in volleren Handschriften, welche diese Kapitel als unverbindlich bezeichnen. Nur ein einzigesmal trifft das zu[23]; aber gerade bei einem Kapitel, welches auch eine Exposition hat, so dass da wieder der nähere Zusammenhang mit der gerade jene zwei Texte kürzenden Thätigkeit fehlt. Wir können daher nur sagen, dass diese auch auf die Florentiner Handschrift eine gewisse Rückwirkung geübt hat, alles aber, was dieser Handschrift eigenthümlich ist, mit jener Thätigkeit in keiner näheren Beziehung steht, so dass wir sie in dieser Richtung ganz unberücksichtigt lassen können.

**461.** — Bei einer Thätigkeit, welche darauf gerichtet ist, aus einem Rechtsbuche das unverbindlich Gewordene auszuscheiden, werden wir insbesondere dann von einer Schule sprechen dürfen, wenn, wie hier hervortritt, diese Thätigkeit nicht unmittelbar sogleich das Ziel in vollem Umfange erreicht, die massgebenden Denkmale da noch bald hier, bald da ein gewisses Rückbleiben verrathen, also doch kaum die Thätigkeit nur eines einzelnen massgebend gewesen sein wird; wenn weiter, wie wir sehen werden, das Ergebniss dieser Thätigkeit auch später berücksichtigt blieb, obwohl in der Lombarda wieder ein vollerer Text der allgemeiner verbreitete wurde. Wird nun einer der hier massgebenden Texte anscheinend in einer Zeit, wo die ausschei-

**460.**—] **17.** Bei Liutpr. 75; Ast. 10 stimmt sie im Vorhandensein, bei (Loth. 103), Extr. 23. 24 im Fehlen mit der Exp.; bei Rach. 2 im Fehlen, bei Extr. 4 im Vorhandensein mit der Hs. von Polirone. **18.** Liutpr. 94. 100; Pip. 44; Extr. 5. **19.** Extr. 12. 36. **20.** Extr. 15–19; nur 16 auch im Cod. Londiniensis. **21.** Loth. 97. 106. **22.** Roth. 387; Liutpr. 78; Loth. 62. 99. 103. 105. 107. **23.** Liutpr. 78.

dende Thätigkeit noch nicht ihren vollen Abschluss erreicht hatte, mit einem Kommentare versehen, in welchem sich eine Kenntniss und Werthschätzung des römischen Rechtes zeigt, welche nach Massgabe der früheren Erörterung weit über das hinausgeht, was wir da in ältern longobardischen Rechtsschulen erwarten dürfen, so werden wir darin wohl eine zweite Eigenthümlichkeit gerade dieser Schule sehen und demnach von einer romanistischen Schule longobardischer Rechtskundiger sprechen dürfen.

Fragen wir nun, in welcher Gegend diese zu suchen sein wird, so ergibt sich da nur ein sehr schwacher äusserer Haltpunkt in der Herkunft der einzigen Handschrift des Textes. Das Kloster S. Benedetto di Polirone, welchem jene Handschrift wohl von jeher angehörte, liegt südöstlich von Mantua auf der rechten Seite des Po. Es kann sich freilich sehr zufällig eine Handschrift dieser Form gerade hier erhalten haben. Aber es liegt doch auch nahe, daran anzuknüpfen, versuchsweise von der Annahme auszugehen, es handle sich da um eine Form, welche gerade in dieser Gegend in Gebrauch war, und zu untersuchen, ob nicht auch innere Gründe und die weitere Entwicklung diese Annahme unterstützen.

Da wird nun nicht zu läugnen sein, dass die Annahme einer Entstehung der Expositio in dieser Gegend manches erklären würde, was bei der Annahme der Entstehung zu Pavia auffallen musste. Wir befinden uns in einer Gegend überwiegend longobardischen Rechts, wo eine eingehendere Beschäftigung mit dem longobardischen Rechtsbuche nichts Befremdendes hat. Wir befinden uns ausserhalb der Mark Verona, so dass die vorwiegende Berücksichtigung der Papienser sich genügend erklärt; andererseits aber doch auch der Mark nahe genug, dass bei der Richtigkeit unserer früheren Annahme die Kenntniss des Walcausus und der Walcausina beim Verfasser nicht auffallen kann. Beachtenswerther aber ist noch der Umstand, dass wir uns da in der Nachbarschaft des ausschliesslich römischen Rechtskreises der Romagna, in der Nähe von Bologna befinden.

Dann aber scheint noch etwas anderes von besonderer Bedeutung. Polirone gehört zum Mathildischen Gute; die Grafschaft Mantua selbst, wie die südlich angränzenden von Reggio, Modena und Ferrara stehen unter Hoheit der Markgrafen von Tuszien. Wir werden nun aber näher nachweisen können, dass gerade beim Gerichte der Markgrafen von Tuszien nähere Verbindungen mit der Romagna und Bologna bestanden, dass dort die von da ausgehende romanistische Richtung am frühesten festen Fuss fasste, und dass das wohl zunächst gerade durch das Bedürfniss dieser theils vorwiegend longobardischen, theils römischen Gränzgrafschaften bedingt war. So haben hier die aus der blossen örtlichen Lage hergenommenen Gründe doppeltes Gewicht. Die Einwirkung auf den Text der Florentiner Handschrift, wenn wir diese als in Tuszien entstanden annehmen dürfen, findet ihre Erklärung. Auch möchte ich betonen, dass wenigstens an einzelnen Stellen die Rechtskundigen als Causidici bezeichnet werden[1]; wir werden nun aber später bestimmter nachweisen, dass

**461.** — **1.** Boretius Praef. § 81.

dieser Ausdruck im eilften Jahrhunderte in der oberen Lombardei und der Veroneser Mark noch nicht üblich ist, wohl aber in der Romagna und ganz regelmässig gerade in den tuszischen Gerichten. Fassen wir aber zunächst jene Gränzgegenden als Sitz der vermutheten romanistischen Schule ins Auge, so würden wir damit auf die weitere Annahme gewiesen, dass bei der engen Verbindung mit Bologna das Papienser Rechtsbuch dort zunächst in der Form von Polirone Eingang gefunden haben müsste.

**462.** — Dafür scheint sich nun wenigstens dann eine sehr sichere Bestätigung zu bieten, wenn wir annehmen dürfen, dass in den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts auch die Bearbeitung des longobardischen Rechts sich vorzugsweise an Bologna knüpfte, dort insbesondere die älteren Glossen zur Lombarda entstanden sind.[1] Wir wissen, dass die chronologische Sammlung noch später zu Bologna bekannt war und beachtet wurde.[2] In welcher Form, darüber lässt freilich die Dürftigkeit der Nachrichten ein unmittelbares Urtheil nicht zu. Denn der Gebrauch der chronologischen wurde dort sehr bald durch den der systematischen Sammlung, der Lombarda, beseitigt.

Ueber die Entstehung der Lombarda ist uns mit Sicherheit nur bekannt, dass sie Ende des eilften Jahrhunderts schon vorhanden war. Auf den Entstehungsort wenigstens der ältesten bekannten Handschrift deutet nur eine Notiz, wonach derselbe in der Nähe der cottischen Alpen, wahrscheinlich zu Ivrea, zu suchen sein würde.[3] Eine Entstehung des Werkes selbst in anderer Gegend würde dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn sich innere Gründe dafür ergeben würden.

---

**462.** — **1.** Nach dem ganz dürftigen Material, welches da insbesondere bei Merkel vorliegt, kann ich das freilich nicht erweisen, kann mir die Sache aber nicht wohl anders vorstellen. Auch die ältesten Glossen der Lombarda scheinen doch das römische Recht in einem Umfange zu beachten, wie das nach früher Gesagtem in jener Zeit wohl nur zu Bologna oder in der Nähe zu erwarten ist. Ist später zu Bologna zweifellos longobardisches Recht gelehrt, so müssen auch schon Irnerius und andere Romagnolen seiner Zeit genauere Kenntniss des longobardischen Rechts gehabt haben, da ich sonst nicht begreife, wie man sie im Reichsgerichte verwenden konnte, wo wir sie seit 1116, wie früher schon im Gerichte der Mathilde finden werden. In manchem, so insbesondere bei den Walcausischen Fälschungen, scheinen die Glossen verschiedener Handschriften in so engem Zusammenhange zu stehen, dass sie doch auf eine Schule zurückgehen dürften; und da ist wohl um so sicherer auf Bologna zu schliessen, als die ganze Art, wie fortan das lombardische Recht erläutert wurde, sich der dort für das römische gebräuchlichen aufs engste anzuschliessen scheint. Fehlen mir die Hülfsmittel, dieser hier allerdings sehr ausschlaggebenden Frage näher nachzugehen, so scheint meine Annahme wenigstens der Ansicht solcher, welchen der Gegenstand näher lag, nicht zu widerstreiten. Merkel 25 scheint doch für spätere Zeiten Bologna als Hauptsitz auch der lombardischen Rechtskunde zu betrachten. Siegel, indem er die von Anschütz herausgegebenen Lombardacommentare als auf Vorlesungen beruhend nachweist, scheint als selbstverständlich anzunehmen, dass das zu Bologna gehaltene Vorlesungen waren; vgl. Sitzungsber. 40, 165. 175. **2.** Merkel 25. **3.** Vgl. Merkel 24; Bluhme Praef., Mon. Germ. L. 4, CI. Letzterer denkt an Turin; doch scheinen mir die Gründe gegen die naheliegende Ergänzung *Eporedane* nicht gewichtig; und wenn die Bezeichnung Turins als *regionis Transpadane* auch der altrömischen Eintheilung entspricht, so scheint mir die Anwendung dieser Bezeichnung gerade hier in einer Zeit, wo der Fluss in seinem oberen Laufe für die territorialen Scheidungen ohne alle Bedeutung war, nicht sehr wahrscheinlich.

Vergleichen wir die Lombarda mit den verschiedenen Formen des Papienser Rechtsbuches, so ergibt sich zunächst, dass ein engerer Zusammenhang mit der Walcausina nicht besteht. Dafür ist ganz entscheidend, dass in die Lombarda, obwohl uns dieselbe im allgemeinen eine vollere Form des Rechtsbuches darstellt, die zahlreichen Kapitel nicht übergegangen sind, welche sich nur in der Walcausina finden.[4] Zeigt sich in unbedeutenden Einzelnheiten ein näherer Anschluss, so hat sich da eine Einwirkung erst später geltend gemacht, indem jener Anschluss in der ältesten Form der Lombarda noch fehlt und selbst noch in einzelnen Handschriften der Vulgata.[5]

Dagegen ist ein näherer Zusammenhang mit der Form der Handschrift von Polirone und der Expositio nicht zu verkennen. Die beiden Kapitel, welche in keiner andern Form vorkommen, dann das Schlusskapitel K. Heinrichs III, welches ausser der Walcausina nur die Handschrift von Polirone hat, sind in die Lombarda übergegangen.[6] Ebenso zeigt sich ein näherer Zusammenhang im Fehlen von Kapiteln. Es fehlen in der Lombarda nicht allein die nur der Walcausina eigenthümlichen Kapitel, sondern auch solche, bei welchen dieselbe von einer oder mehreren[7], einmal selbst von allen Handschriften der älteren Form ausser der von Polirone[8] unterstützt wird; keiner der anderen Handschriften tritt die Lombarda dadurch näher, dass sie etwa mit ihnen Kapitel theilte, welche anscheinend der gebräuchlicheren Form des Rechtsbuches fremd, nur vereinzelt in jenen vorkommen.[9] In dieser Richtung zeigt sich der engste Anschluss, wobei die Lombarda dem Texte der Expositio dadurch noch etwas näher tritt, dass ihr zwei Kapitel fehlen, welche die Handschrift von Polirone enthält, während sie dem Verfasser der Expositio nicht vorgelegen zu haben scheinen.[10]

---

4. Vgl. Boretius Praef. § 61. 74. Allerdings finden sich in der Lombarda auch Pip. 54 und Lud. 21, jetzt nur in Hss. der Walcausina vorkommend; aber es ist wohl der Ansicht von Boretius § 52 n. 49 zuzustimmen, dass sie nur zufällig in den uns bekannten Hss. der ältesten Rezension fehlen. Es kann das um so weniger auffallen, als nach dem Nachweise, dass auf die Hss. 5. 6 schon absichtliche Ausscheidungen eingewirkt haben, zur Beurtheilung des frühern Bestandes uns eigentlich nur die Hss. 3. 4 zu Gebote stehen, welche überdies unter sich und mit dem Gesammtbestande der späteren Formen verglichen, ziemlich extravagante zu sein scheinen, wohl keine Form darstellen, welche allgemeiner in Gebrauch gewesen ist. 5. Vgl. Boretius Praef. § 74 wegen Extr. 31. Dasselbe trifft zu bezüglich Karol. 123, dessen Vertauschung mit Loth. 70 auf die Walcausina zurückzugehen scheint, sich dann aber auch in anderen Hss. beachtet zeigt; auf die Lombarda Casinensis und manche Hss. der Vulgata hat das noch nicht eingewirkt. Vgl. Lomb. Casin. II, 6, 2. 6. Loth. 97. 106. Heinr. II 6 oder Lomb. II, 8, 11; III, 39, 1; II, 54, 3. Bei einer Ausgabe, welche wie die der Lombarda in den Monum. Germ. L. 4 sich darauf beschränkt, ausser den Rubriken den Bestand des Rechtsbuches unter Verweisung auf den Lib. Papiensis zur Anschauung zu bringen, wäre doch als nächstliegendes Hülfsmittel für bezügliche Untersuchungen wohl eine Tafel zu erwarten gewesen, welche den Bestand des Rechtsbuches nun auch umgekehrt nach der Ordnung des Lib. Papiensis zur Anschauung gebracht hätte; es ist das ein Mangel, der sich mir bei diesen Untersuchungen überaus fühlbar gemacht hat. 7. Extr. 25. 27. 36. 8. Extr. 5. 9. So insbesondere Extr. 20. 32–34, nur in der Mailänder Hs. vorkommend. 10. Extr. 23. 24. Die in der Casinensis fehlenden Kapitel geben für diese Untersuchungen keinen Halt; eine Vergleichung bis Karol. incl. ergab, dass sie in allen Hss. des Liber Papiensis gleichmässig vorkommen, bis auf Roth. 176, welches

Dagegen zeigt sich nun nach einer anderen Seite hin der auffallendste Gegensatz. In der Lombarda sind alle jene Kapitel vorhanden, von welchen wir früher nachwiesen, dass sie in der Form der Handschrift von Polirone nicht zufällig ausgefallen, sondern absichtlich ausgeschieden sind.[11] Damit ist die Annahme unvereinbar, die Lombarda sei auf Grundlage der Padolironensis entstanden. Denn es müssten ihr dann die absichtlich ausgeschiedenen Kapitel wieder zugefügt sein, was an und für sich durchaus unwahrscheinlich ist, fast undenkbar wird durch den Umstand, dass diese Kapitel nun auch künstlich gerade da wieder eingeschoben sein müssten, wo sie sich vor ihrer Ausscheidung befanden.[12] Sie muss aus einer älteren Form entstanden sein, welche jene Kapitel noch enthielt. Das muss aber wieder dieselbe Form sein, aus welcher die gekürzte Padolironensis entstand, weil von jenem einen Umstande abgesehen sich der engste Zusammenhang zwischen dieser und der Lombarda ergibt. Entwickelten sich aus dieser Form nach der einen Seite hin die absichtlich gekürzte, nach der anderen die systematische Sammlung, so deutet schon das darauf hin, dass das die am meisten verbreitete Form des Papienser Rechtsbuches gewesen sein wird; es bestätigt sich das dadurch, dass bei den Kapiteln, welche nach Massgabe der Padolironensis und der Lombarda dieser Form gefehlt haben müssen, durchweg noch sonstige Gründe hinzukommen, welche ihr Auftreten in anderen Formen als extravagant erscheinen lassen. Diese Vulgata des Liber Papiensis hat sich in keiner Handschrift erhalten; aber sie ergibt sich, wenn die Padolironensis nach Massgabe der Lombarda ergänzt, oder die Lombarda nach Massgabe der Padolironensis in die chronologische Ordnung zurückgebracht wird.[13]

Dieses Zurückgehen auf dieselbe ältere Form wird nun aber nicht etwa annehmen lassen, dass auch die Lombarda das Ergebniss der Thätigkeit der von uns vermutheten romanistischen Schule sei. Es scheint das vielmehr durchaus unzulässig. Nach den erfolgten absichtlichen Ausscheidungen würde

**462.**—] auch im Cod. Mediol. ursprünglich fehlte; das Fehlen kann, hier, wie auch Bluhme Praef. CI n. 20 andeutet, nur auf ganz äussern Gründen beruhen. Auch die Vergleichung anderer Umstände, in welchen die Casinensis von der Vulgata abweicht, ergab ausser dem n. 5 Bemerkten nur, dass in der Versetzung von Roth. 298. 297, Lomb. I, 25, 40. 41, die Vulgata mit der Hs. von Polirone (vgl. Boretius Praef. § 15) stimmt, während die Casinensis die ursprünglichere Ordnung bewahrt hat. **11.** Vgl. § 460 n. 9. **12.** Ich habe für diesen Zweck nur eine Anzahl Kapitel verglichen, da das vermuthete Verhältniss sich sehr schnell bestätigte; nirgends fand ich die alte Ordnung gestört, so weit die systematische Umformung dieselbe überhaupt beliess; bei Liutpr. 16. 79, Lomb. II, 21, 13; I, 25, 62 ergaben sich dann aber alsbald Belege, die an Sicherheit nichts zu wünschen übrig lassen; denn es ergibt sich da in der Lombarda die Folge Liutpr. 15. 16 und Liutpr. 68. 79. 80. **13.** Dem entspricht durchaus die Ausgabe von Boretius, da dieser gleichfalls schon vorzugsweise den Bestand der Lombarda und ihre nähere Verwandtschaft mit der Hs. von Polirone (vgl. Praef. § 34) als für die Vulgata massgebend betrachtet hat; alles, was er zu den Extravaganten verweist, würde auch nach dem hier geltend gemachten Gesichtspunkte dahin zu stellen sein. Und da Boretius noch manche andere Gesichtspunkte in Rechnung gebracht hat, so dient seine Anordnung wieder zur Bestätigung von Ergebnissen, für welche hier vorzüglich nur das von ihm noch nicht betonte Moment absichtlicher Ausscheidungen geltend gemacht wurde.

natürlich dieselbe Schule nicht wieder auf den alten Text zurückgegriffen haben. Wäre umgekehrt die Lombarda ein früheres Werk dieser Schule, so wäre ebenso unbegreiflich, dass man bei so vielen Vorzügen systematischer Ordnung sich wieder zeitweise zur chronologischen, insbesondere auch für die Expositio, zurückgewandt hätte. Gegenüber diesem ausschlaggebenden Grunde wird die Kenntniss römischen Rechts, wie sie sich in einigen Rubriken der Lombarda zeigt[14], nicht in Anschlag zu bringen sein; sie wird doch kaum über das hinausgehen, was wir bei den meisten longobardischen Rechtskundigen voraussetzen dürfen. Sind unsere Annahmen über die Entstehung der Walcausina und der Padolironensis richtig, so kann die Lombarda weder in der Mark Verona, noch in den Bologna zunächstliegenden mathildischen Grafschaften ihre Heimath haben; sie mag zu Pavia, sie mag, wenn wir auf den erwähnten Umstand Gewicht legen, zu Ivrea oder sonst in der oberen Lombardei entstanden sein. Es wird dann weiter nicht zu bezweifeln sein, dass die Padolironensis früher zu Bologna Eingang finden musste, als die Lombarda.

463. — Handelt es sich bei allem Gesagten vielfach um sehr ungenügend zu begründende Vermuthungen, so stimmen dieselben nun auffallend zu einem schliesslich zu berührenden Umstande, nämlich zu der Behauptung von Fälschungen des Walcausus, welche doch mit einem Gegensatze der jüngern romanistischen Schule gegen die Schule von Verona zusammenzuhängen scheint. Allerdings scheint Walcausus auch später noch in grossem Ansehen gestanden zu sein. Wie die Exposition ihn berücksichtigt, so scheinen auch in den späteren Glossen zur Lombarda gerade seine Meinungen vorzugsweise beachtet zu sein[1]; wenigstens in Einzelnheiten scheint die Walcausina noch nachträglich auf die Lombarda eingewirkt zu haben.[2] Aber ein Gegensatz musste sich einmal ergeben, wenn, wie wir annehmen, die jüngere Schule dem römischen Rechte eine ungleich weitergehende Bedeutung zulegte, als das bei den Veronesern irgend vorauszusetzen sein wird. Weiter aber konnte derselbe auch auf dem Gebiete des longobardischen Rechts nicht fehlen. Finden wir Walcausus und spätere Veroneser Richter bis in das zwölfte Jahrhundert hinein vorzugsweise im Reichsgerichte verwandt, scheinen sie damals das grösste Ansehen genossen zu haben, so wurde damals wohl auch das Walcausische Rechtsbuch als das vorzugsweise massgebende betrachtet. Dagegen wird dann die jüngere Schule gesucht haben, die alte, an und für sich schon kürzere Form in einer von ihr noch weiter gekürzten Gestalt zur Geltung zu bringen. Auch politische Gegensätze könnten da recht wohl eingegriffen haben, wenn unsere Vermuthung richtig ist, dass jene jüngere Schule zunächst dem Hoheitsgebiete der Markgräfin Mathilde angehörte, während wir die Veroneser in näherer Verbindung mit dem Kaiser finden.

---

14. Vgl. Mon. Germ. L. 4, XCIX.

463. — 1. Merkel bei Savigny 4, 568. 2. Vgl. § 462 n. 5. Ein Beleg dafür, dass die Walcausina auch späteren Lombardisten noch bekannt war, wird auch darin zu finden sein, dass der Verfasser des Prologs zum Lombardakommentare des Albert, ed. Anschütz 6, auch den zweiten Ludwig als Gesetzgeber nennt, was er doch nur nach der Walcausina war.

Die Sage von den Fälschungen des Walcausus[3] könnte allerdings darin einen festeren Halt finden, dass in der nach Walcausus benannten Rezension, wie sie uns wenigstens vorliegt, sich insofern wirklich Fälschungen finden, als der Text durch Hineinziehung von Glossen in denselben geändert ist. Aber da wird doch schwerlich der Anknüpfungspunkt zu suchen sein; denn Walcausus erscheint später als Fälscher nicht wegen Aenderungen des Textes, sondern als Erfinder unechter Gesetze. Es ist da zweifellos davon auszugehen, dass in den Lombardahandschriften manchen Gesetzen Bemerkungen zugefügt sind in dem Sinne, dass sie Leges Walcausinae und desshalb nicht gültig seien. Beachten wir nun aber genauer, was für Gesetze das trifft, so gelangen wir zu dem höchst auffallenden Ergebnisse, dass es Gesetze sind, welche sich zwar auch in der Walcausina finden, dieser aber in keiner Weise eigenthümlich sind. Es sind vielmehr durchweg solche Gesetze, welche der frühern Form des Papienser Rechtsbuches zweifellos angehörten und erst in der Padolironensis absichtlich ausgeschieden wurden.[4] Es zeigt sich da dasselbe Verhältniss, wie bei den Glossen in Handschriften des Liber Papiensis selbst, durch welche einzelne Kapitel als nichtverbindlich bezeichnet werden; auch diese treffen sogar in den Handschriften der Walcausina selbst nicht die nur dieser eigenthümlichen Kapitel, sondern solche, welche schon der ursprünglichen Form angehörten; sie können nur entstanden sein im Zusammenhang mit jener ausscheidenden Thätigkeit der romanistischen Schule. Diese wird zunächst nur die von ihr für unverbindlich gehaltenen Kapitel in den Handschriften der gewöhnlichen Form des Papienser Rechtsbuchs als solche unter Angabe des Grundes bezeichnet haben, was dann in andere Handschriften übertragen wurde und natürlich auch hier nur solche Kapitel treffen konnte, welche sich auch in der gewöhnlichen Form fanden[5]; die vollständige Ausscheidung war dann der folgende Schritt.

Wenn nun die Schule von Bologna solche Gesetze als Walcosinae bezeichnete, welche in der Padolironensis fehlen, so scheint dieser an und für sich auffallende Umstand sich leicht zu erklären, wenn wir annehmen, dass gerade die Padolironensis anfangs zu Bologna als die normale Form betrachtet und dem Unterricht zu Grunde gelegt wurde, was dann natürlich sehr für unsere Vermuthung ins Gewicht fallen würde, dass diese Form mit der Expositio einer schon früh mit Bologna in näherer Verbindung stehenden Schule

**463.**—] **3.** Vgl. Savigny 4, 364 ff.; Merkel bei Savigny 4, 568 ff.; Boretius Praef. § 60. **4.** Von den § 460 n. 9 aufgezählten Kapiteln werden Liutpr. 16. 79. 82. 91. Rach. 2. Pipp. 44. Lud. 21. 57 oder Lomb. II, 21, 13; I, 25, 62; I, 14, 7; I, 9, 22; II, 35, 10; II, 55, 26; I, 25, 84; II, 51, 12 ausdrücklich als Walcosinae bezeichnet; vgl. die von Merkel bei Savigny 4, 570 gegebene Aufzählung; dazu Lud. 57 nach Boretius Praef. § 74. Die Zahl ist gewiss gross genug, um blossen Zufall auszuschliessen. **5.** Es liesse sich freilich auch für diese Glossen daran denken, dass sie erst zu der Lombarda entstanden seien, wo dieselbe Thätigkeit zu wiederholen war, und aus dieser übertragen wurden; aber einerseits macht das das Alter der Handschriften unwahrscheinlich; andererseits scheinen die in den Glossen zum Liber Papiensis regelmässig angewandten Ausdrücke *Obiit* und *Vacua* den Lombardaglossen fremd zu sein, wo, so weit das dürftige Material das erkennen lässt, durchweg andere Ausdrücke gebraucht werden.

angehöre; wie denn, ohne dass ich das gerade bestimmter vertreten möchte, sogar der Annahme, die Expositio sei zu Bologna selbst entstanden, nach Massgabe unserer früheren Erörterungen gewichtige Bedenken kaum entgegenstehen würden. Bei der unläugbaren Bequemlichkeit systematischer Anordnung wird die Lombarda bald in Bologna Aufnahme gefunden haben. Aber nur in ihrer Anordnung, nicht in ihrem Bestande wurde sie massgebend. Die Expositio wurde auf die systematische Sammlung umgeschrieben; die Glossatoren der Lombarda machten auch später von ihr vorzugsweise Gebrauch; ein Verhältniss, welches doch immerhin auch für die Annahme sprechen dürfte, dass die Expositio von vornherein ein Ergebniss der Thätigkeit der Schule war, an welche sich die weitere Bearbeitung der Lombarda zunächst anknüpft. Mochten nun anfangs Padolironensis und Lombarda wohl noch nebeneinander beim Unterrichte benutzt werden, so musste sich natürlich sogleich ergeben, dass diese eine Anzahl Gesetze hatte, welche jener fehlten. Man nahm davon nun nicht gerade Veranlassung, sie aus den Handschriften zu entfernen[6]; aber man liess sie in der Schule unbeachtet und schrieb ihnen zu, *non legitur*, oder *non tenetur*, *non est in usu*, *in desuetudinem abiit* nnd ähnliche Bemerkungen.[7]

Wenigstens schon in den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts wurde nun sichtlich ganz gleichbedeutend mit jenen Ausdrücken solchen Gesetzen auch die Bezeichnung *Walcose* oder *Walcosina* zugefügt.[8] Das erklärt sich nun ganz leicht bei der Annahme, dass die Padolironensis die in Bologna anerkannte Form des Rechtsbuches war, neben dieser aber nur die einer fremden Schule angehörige Walcausina beachtet wurde. Schon ehe die Lombarda in Aufnahme kam, konnte sich also sehr leicht ein Sprachgebrauch gebildet haben, welcher, nur jene Formen vergleichend, alle in der Padolironensis fehlende Gesetze als walcausische bezeichnete, da sie in der auf Walcausus zurückgehenden Form fast sämmtlich vorhanden waren. So bot sich der Ausdruck ganz natürlich dar, wenn man in den Lombardahandschriften Gesetze als von der Schule nicht anerkannt bezeichnen wollte.

War ein solcher Ausdruck einmal üblich, so kann es nicht befremden, wenn derselbe auch für solche in der Padolironensis fehlende Stücke der Lombarda gebraucht wurde, welche sich ausnahmsweise auch in der Walcausina nicht fanden.[9] Dann aber war es nur ein Schritt weiter, wenn vereinzelt auch

---

6. Doch bietet auch dafür der Cod. Vaticanus 3854 Beispiele; vgl. Merkel bei Savigny 4, 571e; 573 Anm. a. 7. Vgl. Merkel bei Savigny 4, 570 ff. Es ist da keine vollständige Aufzählung solcher Kapitel beabsichtigt, sondern nur solcher, von welchen auch eine Bezeichnung als Walcosina bekannt war. Ich zweifle nicht, dass sich wohl für alle in der Padolironensis fehlende Kapitel solche Lombardaglossen nachweisen lassen würden. Ausser den Walcosinae führt Merkel 573 Anm. a noch beispielsweise Lomb. II, 23 an, was denn wieder das im Padol. fehlende Liutpr. 132 trifft. Die Lombardakommentare des Ariprand und Albert geben wenigstens ohne eingehende Untersuchungen keinen Anhalt, da in ihnen die ganzen Titel behandelt sind oder fehlen, nicht die einzelnen Gesetze. 8. Einzelne Beispiele treffen schon den wahrscheinlich vor 1136 geschriebenen Cod. Vaticano-Palatinus, wo es gewöhnlich *non legitur* heisst, dann den 1143 geschriebenen Cod. Parmensis. 9. Das trifft Lomb. II, 51, 17, welches im Papienser Rechtsbuch gar nicht vorkommt; dann

Gesetze so bezeichnet wurden, welche auch in der Padolironensis vorhanden waren, welche die Schule aber später wegen ihrer Unbilligkeit oder aus anderem Grunde verwarf.[10]

Wenn da nun aber weiter noch die Anschauung eingriff, dass die Leges Walcausinae nicht blos veraltete oder derogirte, sondern von Walcausus erfundene Gesetze seien, man damit zur Annahme von Fälschungen des Walcausus gelangte, so scheint das unserer früher geäusserten Vermuthung, es dürfe ein schärferer Gegensatz zwischen einer Veroneser Schule und einer romanistischen, seit ihren Anfängen zu Bologna in nähern Beziehungen stehenden Schule bestanden haben, zu entsprechen. Waren die unmittelbaren Gebiete der praktischen Thätigkeit beider Schulen auch bestimmter auseinandergehalten, so bot dagegen das Reichsgericht einen Boden, wo sich Streitigkeiten um die vorwiegende Geltung in demselben leicht entwickeln konnten. Die später zu besprechende, aus den Urkunden sich mit voller Sicherheit ergebende Thatsache, dass 1116 die Veroneser aus dem Reichsgerichte scheiden, statt ihrer Romanisten in dasselbe eintreten, kann doch nicht etwas blos Zufälliges sein, bezeichnet uns gewiss einen entscheidenden Sieg der einen Schule über die andere, dem lange Streitigkeiten vorhergegangen sein mögen, der gewiss nicht ohne Widerstand erfolgte. Damit würde dann die Bedeutung der Schule des Walcausus ihr Ende erreicht haben. Und in der Auffassung ihres Hauptes als eines Fälschers würden wir dann wohl einen Nachklang der frühern Streitigkeiten zu sehen haben.

**464.** — Was wir über die spätere Entwicklung der longobardischen Rechtskunde ausführten, gründet sich allerdings vielfach zunächst auf Annahmen, deren Richtigkeit nicht mit Sicherheit zu erweisen ist. Aber alle Ergebnisse greifen doch so genau in einander, dass es sich wohl zu verlohnen schien, versuchsweise auf jenen Annahmen weiter zu bauen. Von einem Haupthülfsmittel, den ältesten Glossen der Lombarda, konnte dabei freilich noch kaum Gebrauch gemacht werden. Aber eben desshalb schien es mir von Werth, solche, welche künftig diesem Hülfsmittel ihre Aufmerksamkeit zuwenden werden, von vornherein auf eine vermuthliche Entwicklung hingewiesen zu haben, welche, wie mir scheint, mit dem bis jetzt bekannten Material wenigstens überall vereinbar ist. Sollten unsere Annahmen sich als stichhaltig erweisen, so würde das Ergebniss etwa folgendes sein.

Wie in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts die Papienser noch ihre hervorragende Stellung im Reichsgerichtswesen behaupten, so ist damals auch die wissenschaftliche Thätigkeit auf dem Gebiete des longobardischen Rechts an Pavia geknüpft. Die Zusammenstellung des longobardischen Rechtsbuches in der gebräuchlichsten Form geschah wohl zu Pavia; liegt diese Vulgata des Rechtsbuches in der ältern chronologischen Ordnung nicht mehr vor, so ist ihr Bestand doch erkennbar in der systematischen Lombarda, welche

---

**463.**—] II, 55, 43 (Extr. Ott. 40), welches in den Haupthss. der Walcausina, 7 und 8, fehlt, nur 9 und 10 vorkommt. **10.** Das trifft Lomb. I, 25, 57 (Liutpr. 11) und I, 26, 7 (Kar. 137).

gleichfalls Ergebniss der Schule von Pavia oder des mit ihr enger zusammenhängenden oberlombardischen Rechtskreises sein wird. Die Formeln zu den Gesetzen scheinen zum grossen Theil zu Pavia entstanden und von daher auch von fremden Schulen aufgenommen zu sein. Die Ansichten der Papienser genossen grosses Ansehen, wurden wohl schon früh aufgezeichnet und konnten so auch in Werken, welche später an andern Orten entstanden, benutzt werden. Eine über das gewöhnliche Mass hinausgehende Kenntniss und Werthschätzung des römischen Rechtes werden wir aber den Papiensern kaum zuschreiben dürfen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treten dann die Richter der Mark Verona, an ihrer Spitze Walcausus, in den Vordergrund; wir finden jetzt sie vorzugsweise im Reichsgerichte; das Ergebniss der Thätigkeit dieser Schule ist die Walcausina, eine Ueberarbeitung des Rechtsbuches, welche sich von der Vulgata insbesondere auch durch die Aufnahme dort übergegangener Gesetze unterscheidet. Nicht viel später scheint eine dritte Schule ihre Thätigkeit begonnen zu haben, welche umgekehrt auf Ausscheidung veralteter und derogirter Gesetze aus der Vulgata gerichtet war und so zu einer gekürzten Form führte, welche wir nach der sie zunächst vertretenden Handschrift als Padolironensis bezeichneten. Derselben Schule gehört dann auch die Exposition zum Rechtsbuche an, welche vorzugsweise Papienser Materialien benutzt, aber in dem, was vom Verfasser selbst herrührt, so bedeutende Kenntniss und Werthschätzung des römischen Rechtes zeigt, dass sie wohl nur einem schon zu Bologna in näheren Beziehungen stehenden Rechtskreise angehören kann, wie sich ein solcher in den mathildischen, Bologna nächstbenachbarten Grafschaften auch aus anderen Gründen gefunden haben muss. Die Padolironensis galt dann bei der romanistischen Schule, insbesondere zu Bologna, als die normale Gestalt des Rechtsbuches. Und auch als die auf der Vulgata beruhende Lombarda zu Bologna Eingang fand, wurde wohl ihre Anordnung, nicht aber ihr Bestand massgebend für die Schule, welche nach wie vor nur die auch in der Padolironensis befindlichen Gesetze als verbindlich betrachtete.

Wir glaubten, die Entwicklung dieser Annahmen im Zusammenhange geben zu sollen, obwohl sie nur theilweise in näherer Beziehung gerade zu den Veroneser Richtern stehen und obwohl wir da vorgreifend auf manches Bezug nehmen mussten, was sich erst aus den folgenden Untersuchungen über die Richter der Romagna und insbesondere über das tuszische Hofgericht ergeben wird.

## XXXV. DIE RICHTER DER ROMAGNA.

**465.** — Dass in der Romagna, einem Lande, welches von longobardischem Einflusse so gut wie unberührt blieb, auch in der fränkischen und deutschen Zeit viele aus der altrömischen Zeit stammende Titel sich forterhielten, dass sich weiter aber auch noch vielfach eine damit zusammenhängende Verschiedenheit der Einrichtungen zeigt, ist schon von andern ausführlich erörtert

worden.[1] Wie lange und in wie weit mit jenen Titeln noch entsprechende Befugnisse verbunden gewesen sein mögen, werden wir im allgemeinen nicht näher zu untersuchen haben. Denn dass wenigstens für das Gerichtswesen der Titel eines *Dux* oder *Consul* in der für uns in Betracht kommenden Zeit keinerlei Bedeutung hat, ergibt sich wohl am bestimmtesten daraus, dass solche Personen, wenn sie in richterlichen Funktionen thätig sind, dem Titel des Dux oder Consul den darauf bezüglichen Titel eines *Dativus* oder *Iudex* zufügen. Die oberflächlichste Einsichtnahme der Gerichtsurkunden ergibt, dass für unsere Zwecke nur die Dativi und Iudices zu beachten sind. Skabinen werden, von noch zu berührenden Ausnahmsfällen abgesehen, hier nicht genannt. Aber wir finden manche Haltpunkte, welche wenigstens äusserlich die Dativi als den Skabinen entsprechend erscheinen lassen. Wie in den longobardischen Städten die Ausdrücke Scabini und Judices eine wesentlich entsprechende Stellung bezeichnen, schliesslich der eine ganz in den anderen übergeht, so ist ähnliches auch hier der Fall. Der Ausdruck Dativus, zweifellos römischen Ursprunges und wohl auf den Judex datus a magistratu zurückgehend, erscheint auch hier als der ältere. In Gerichtsurkunden des neunten Jahrhunderts finde ich Judices noch nicht erwähnt.[2] Vereinzelt unterschreibt dann 896 zu Ravenna ein *Petrus dux et iudex.*[3] Das nächste mir bekannte Vorkommen 967 könnte darauf schlidssen lassen, dass der Ausdruck Judex einen Vorzug begründe, insofern zuerst ein Judex von Ravenna, dann ein solcher von Ferrara, weiter dann Dativi von Ravenna nnd Ferrara genannt werden[4], so dass hier ein ähnliches Verhältniss wie bei den Königsrichtern und städtischen Skabinen zu vermuthen wäre. Aber wenn bei diesen die Ausdrücke nicht wechselnd gebraucht werden, ein Unterschied beider Stellungen besteht, nur die eine allmählig durch die andere verdrängt wird[5], so ist dort das Verhältniss ein anderes; die Ausdrücke werden vielfach ganz gleichbedeutend gebraucht. Schon in jener Urkunde von 967 unterschreibt einer der Dativi des Textes als Judex; umgekehrt unterzeichnet 1018 und 1021 der Judex des Textes als Dativus; ebenso wird um 950 in derselben Urkunde der Richter bald Dativus, bald Judex genannt[6]; 996 im Hofgerichte zu Ravenna werden vier Dativi einzeln aufgezählt, dann aber als Judices von Ravenna zusammengefasst, während weiter einer der Judices von Ferrara als Dativus unterschreibt, endlich sogar ein anwesender Königsrichter von Pavia als Dativus bezeichnet wird[7], gewiss das sicherste Zeugniss für einen willkürlichen Gebrauch der Ausdrücke. Mit dem Beginne des eilften Jahrhunderts kommt der ältere Ausdruck mehr und mehr ausser Gebrauch[8]; es ist dann nur noch von Judices die Rede.

---

**465.** — **1.** Vgl. Savigny 1, 364; Bethmann Städtefr. 176; Hegel 1, 329. **2.** 838. 885: Fantuzzi 2, 5. 13. **3.** Fantuzzi 1, 101. **4.** Fantuzzi 2, 27. Auch 1004 werden zuerst Judices, dann Dativi genannt. Fantuzzi 3, 17. **5.** Vgl. § 449. **6.** Fantuzzi 1, 250. 253. 4, 176. **7.** Fantuzzi 5, 262. Auch zu Rom wird 998 ein longobardischer Richter der Sabina mit dem für diese sonst nie üblichen Ausdrucke *dativus iudex* genannt. Script. It. 2b, 505. **8.** Die letzte mir aufgefallene Erwähnung 1021 zu Faenza, Fantuzzi 1, 253.

**466.** — Aber gerade dieses Aufnehmen des Ausdrucks Judex macht es um so auffallender, dass nun nicht auch hier, wie in Lombardien und Tuszien, die städtischen Richter allgemein zu Königsrichtern oder Pfalzrichtern werden. Die Richter werden hier bis ins zwölfte Jahrhundert als Judices einer bestimmten Stadt bezeichnet. Im zehnten Jahrhunderte kommen andere Judices hier gar nicht vor. Es ist wohl darauf hingewiesen, dass doch in Gerichten des Königs oder der Königsboten einzelne Königsrichter erwähnt werden. Es ist das richtig; aber es handelt sich gerade um die Fälle, bei welchen wir dieselben als wandernde Königsrichter von Pavia nachweisen konnten.[1]

Im eilften Jahrhnnderte finden sich nun vereinzelt die Titel eines Pfalzrichter oder Reichsrichter. So erscheint 1001 zu Rimini und Ravenna ein *Petrus sacrosancti palatii iudex*[2], der zugleich als Vogt der Kirche von Ravenna bezeichnet und demnach dort ansässig gewesen sein wird. Bei einem erzbischöflichen Placitum zu Ravenna 1029 unterschreiben *Andreas Romani iudex imperii* und *Gerardus imperatorius iudex*[3]; letzterer führt 1032 zu Ferrara bei einer Entscheidung des Markgrafen für den Erzbischof denselben Titel[4]; es ist wohl derselbe, der auch 1037 bei einem Gerichte von Königsboten zu Siena als *Gerardus gratia dei Romani iudex imperii* unterzeichnet.[5] Ebenso finden wir zu Faenza 1045 einen *Iohannes imperii Romani iudex.*[6] Dabei muss nun doch auffallen, dass diese Titel in ihrer Fassung von den im übrigen Italien gebräuchlichen Bezeichnungen der Pfalzrichter oder Königsrichter abweichen[7], demnach wohl eher auf eine eigenthümliche Entwicklung in der Romagna, als auf ein vielleicht zufälliges Uebergreifen des sonstigen Brauches[8] schliessen lassen. Und auf dasselbe würde deuten, dass hier der Titel durchaus auf einige Personen beschränkt bleibt, diese als Richter des Reichs bezeichnet werden, dagegen die Stellung der übrigen sich nach wie vor an eine bestimmte Stadt knüpft, während im übrigen Italien sich dieser Unterschied wenigstens im Titel ganz verwischte. Da der Titel in der Romagna vor Otto III nicht vorkommt, so wäre es möglich, dass es sich dabei um Einrichtungen handelt, welche sich zunächst an die neue Hofordnung desselben anschliessen. Bestimmter möchte ich aus diesen Titeln schliessen, dass

---

**466.** — 1. Vgl. § 451 n. 1. 5. 10. 2. Fantuzzi 1, 227. 3, 17. 3. Rubeus Rav. 269. 4. Savioli 1, 81. 5. Antiq. It. 3, 536. Das würde dann das erste mir bekannte Beispiel sein, dass ein Richter der Romagna ausserhalb derselben im Reichsgerichte thätig war. 6. Tonduzzi 155. 7. So auch 1116 zu Faenza ein *iudex ab imperio datus,* Tonduzzi 175; 1137 zu Ravenna ein *iudex imperialis,* Fantuzzi 4, 258. Dagegen unterschreibt allerdings 1001 auch ein *Constantinus tabellio civ. Ravenne et d. gr. sacri palatii iudex* und 1021 im Gerichte von Königsboten zu Faenza ein *Petrus sacri pal. iudex q. v. de Gazo,* Fantuzzi 3, 17. 1, 253, vielleicht der schon 1001 zu Ravenna genannte, wo wenigstens der Ausdruck *sacrosancti* von dem sonst gebräuchlichen abweicht. Weiter unterschreibt 1045 zu Bologna ein *Petrus iudex sacri palatii.* Savioli 1, 90. Bei den vielfach verwandten Verhältnissen im Spoletinischen mag noch bemerkt werden, dass sich zu Fermo ein Petrus 1128 als *universalis causidicus,* 1145 als *universalis iudex* unterzeichnet. Catalani 339. 8. Ein solches möchte ich annehmen, wenn 1014 zu Comacchio und 1015 zu Ferrara longobardische und romagnolische Richter am Gerichte Theil nehmen und auch die letzteren, wie jene, sich als Pfalzrichter unterschreiben. Federicus 1, 466. Tiraboschi Mod. 2, 3.

die Judices der Romagna in der Regel nicht vom Könige bestellt wurden; jene würden daher solche sein, welche ausnahmsweise vom Könige selbst bestellt waren. Es liegt das um so näher, als wir bezüglich der Notare in der Romagna ein ganz entsprechendes Verhältniss bestimmter nachweisen konnten.[9] Ob und in wie weit mit diesem Titel besondere Befugnisse verbunden waren, wird sich nach dem bekannten Material kaum mit Sicherheit entscheiden lassen. Es dürfte etwa zu beachten sein, dass das Institut der rechtskundigen Missi der Romagna fremd blieb und dafür vielleicht jenen Reichsrichtern gewisse Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit zustanden.[10]

**467.** — Es wird auch noch ein weiterer Unterschied zu beachten sein, nämlich das Vorkommen von Judices in geringer Zahl, aber auch in unbedeutenden Orten. In Lombardien und Tuszien scheinen Judices nur in eigentlichen Städten, den Mittelpunkten der alten Grafschaften ansässig gewesen zu sein, nicht an kleineren Orten.[1] Dagegen finden wir sie aber in den Städten durchweg in grosser Zahl, werden hier überall von Richterkollegien sprechen können.[2] Anders ist das in der Romagna. Werden hier die Richter ganz gewöhnlich nach dem Orte benannt, so scheint sich auch mit ziemlicher Sicherheit zu ergeben, dass es an ein und demselben Orte in der Regel nur einen oder zwei Richter gab, da in derselben Gerichtssitzung nicht mehr genannt werden und beim Vergleiche zeitlich naheliegender Gerichtssitzungen wir dieselben Namen für den betreffenden Ort wiederfinden. Nur in den grössten Städten mag die Zahl etwas grösser gewesen sein, ohne aber doch irgendwie an die Menge der Richter in den lombardischen und tuszischen Städten hinzureichen. Zu Ravenna im Reichsgerichte werden 996 vier Dativi ausdrücklich als von Ravenna bezeichnet; bei fünf 990, sechs 1001 ist das

**466.**—] **9.** Vgl. § 247 n. 9. **10.** Vgl. § 446.

**467.** — **1.** 892 wird zu Mailand nach den Richtern der Stadt ein *iudex de Curugo* erwähnt. Fumagalli 522. Weiter finden sich 845 zu Trient, 898 zu Mantua Scabinen kleinerer Orte genannt. Antiq. It. 2, 973. Tiraboschi Non. 2, 73. Ist es auch erklärlich, wenn solche seltener genannt werden, und ist dem allgemeinen Titel Pfalzrichter oder Königsrichter selten eine örtliche Bezeichnung zugefügt, so ist doch kaum anzunehmen, dass sich nicht hie und da Judices aus kleineren Orten sollten nachweisen lassen, wenn es solche später noch gab. Wahrscheinlich dürften mit dem Zurücktreten der städtischen Skabinen vor den Königsrichtern die Skabinen oder Judices in den kleinern Orten ganz eingegangen sein. **2.** Da die Judices bestimmter Orte uns nur aus Einzelunterzeichnungen bekannt werden oder aus Gerichtssitzungen, wo nicht ausdrücklich gesagt, sondern nur zu vermuthen ist, dass sie dem Gerichtsorte angehören, so lässt sich die Zahl der gleichzeitig an einem Orte vorhandenen genau allerdings nicht bestimmen. Auf vier Gerichtssitzungen des ständigen Missus zu Cremona 1001 bis 1012, vgl. § 224 n. 20, werden vierzehn Richter genannt, wohl sämmtlich dem Orte angehörend. Aus den am vollständigsten bekannten Urkunden von Lucca verzeichnete ich für ein Jahrzehnt 940 bis 949 siebzehn verschiedene Richter; da trotz der grossen Urkundenzahl viele von ihnen nur ein einzigesmal genannt werden, im Jahrzehent vorher und nachher noch manche andere Namen vorkommen, so dürfen wir wohl annehmen, dass die Zahl der gleichzeitig lebenden noch grösser war. Aus viel dürftigerem Material verzeichnete ich für Bergamo 950 bis 1000 siebzehn, für Mailand 1000 bis 1050 fünfundzwanzig Richternamen. Das dürfte wohl berechtigen, für bedeutendere Städte etwa zwölf bis zwanzig gleichzeitige Richter anzunehmen. Zu Pavia aber verzeichnete ich für 995 bis 1014 über vierzig.

nur zu vermuthen.[3] Da aber die Namen durchaus übereinstimmen und insbesondere 1001 bei der ungewöhnlich grossen Zahl genannter Beisitzer kaum anzunehmen ist, dass nicht alle Judices der Stadt genannt sein sollen, wird daraus wohl sicher zu schliessen sein, dass selbst zu Ravenna die Zahl eine ziemlich beschränkte war. Auch zu Faenza werden 1045 fünf Richter genannt, wohl alle aus Faenza, da ein sechster ausdrücklich als aus Forlì bezeichnet wird.[4] Ausserdem werden noch 967 drei und 1119 vier Richter von Ferrara erwähnt[5]; für keine andere Stadt weiss ich mehr als zwei nachzuweisen. Dagegen haben andererseits hier auch sehr unbedeutende Orte einen eigenen Judex gehabt.[6] In wie weit das mit einem durchgreifenderen Unterschiede im Gerichtswesen überhaupt zusammenhängen mag, werden wir später untersuchen.

Mag die Thätigkeit dieser Richter sich zunächst auf ihren Ort beschränkt haben, so ergibt sich doch in so weit ein engerer Zusammenhang der Richter der ganzen Romagna, dass wir in ähnlicher Weise, wie in der Mark Verona, in den höheren Gerichten des Königs, der Königsboten und des Erzbischofs von Ravenna, welches wir dem herzoglichen oder markgräflichen gleichzustellen haben, die Richter an den verschiedensten Orten der Romagna thätig finden; sie bilden in ähnlicher Weise einen geschlossenen Kreis, wie die Veroneser Richter. Allerdings brachten König und Königsboten auch mehrfach Königsrichter von Pavia mit sich in die Romagna.[7] Fast nie finden wir sie aber nur mit den Richtern des Orts zu Gerichte sitzen; sie liessen sich sichtlich bei ihren Rundreisen im Lande selbst von eingeborenen Richtern begleiten, wobei wir wohl am häufigsten die Richter von Ravenna genannt finden, aber doch in keiner Weise so vorwiegend, dass wir ihnen etwa einen ähnlichen Vorrang zusprechen könnten, wie denen von Pavia für das longobardische Italien. So sind 998 zu Imola im Reichsgerichte Richter von Ravenna[8], aber 1030 und 1036 zu Bologna und Imola Richter von Faenza und Forlì.[9] Richter von Ferrara finden wir 967 und 996 zu Ravenna, 1014 zu Comacchio.[10] Bei einem 1055 zu Caput de Rheda in der Gegend von Ferrara gehaltenen Reichsgerichte sind ausser denen von Ferrara auch Richter von Ravenna, Cesena und Forlì[11]; dann 1067 im Gerichte von Boten des Herzogs Gottfrid Richter von Ferrara, Bologna, Ravenna und Ficcarolo.[12] Der Erzbischof von Ravenna sitzt 1127 zu Cervia zu Gerichte mit den Richtern von Ravenna, Cesena und Rimini.[13] Ausserhalb der Romagna dagegen finden wir diese Richter nie thätig, wenn auch diese Gränze nicht so scharf

3. Fantuzzi 1, 218. 5, 262. 3, 17. 4. Tonduzzi 155. 5. Fantuzzi 2, 27. Frizzi 2, 118. 6. 970 im Reichsgerichte, Savioli 1, 50, ein Judex de Caput sandali; es wird Consandolo nordwestlich bei Argenta sein. Zu Comacchio 1014 im Reichsgerichte die Richter von Ficcarolo am Po oberhalb Ferrara, und von Copparo nordöstlich von Ferrara, Federicius 1, 466; der von Ficcarolo auch 1067, Morbio 1, 74. Zu Ferrara 1079 ein Judex S. Nicolai, S. Nicolo zwischen Ferrara und Argenta, Antiq. It. 2, 957. Vielleicht gehört dahin auch ein 996 genannter Dativus de Milla, Fantuzzi 5, 263. 7. Vgl. § 451. 8. Antiq. It. 1, 493. 9. Fantuzzi 4, 198. 2, 67. 72. 10. Fantuzzi 2, 27. 5, 262. Federicius 1, 466. 11. Rubeus 277. 12. Morbio 1, 73. 74. 13. Fantuzzi 4, 245.

eingehalten wird, dass der Erzbischof von Ravenna nicht auch etwa 973 im Gebiete von Modena zu Gerichte sitzend dort die ihn begleitenden Richter von Ravenna urtheilen lassen konnte.[14]

468. — In der Pentapolis sind, so weit die wenigen bezüglichen Urkunden das erkennen lassen, die Verhältnisse dieselben gewesen; auch in den grössern Orten scheinen nur einzelne Richter gewesen zu sein[1], während dieselben andererseits auch in kleineren Orten genannt werden.[2] Auffallen kann es, dass 885 bei einem Gerichte im Gebiete von Montefeltre die Richter, welche doch der nähern Umgebung angehört haben werden, theils Dativi, theils Scabini heissen[3]; vereinzelt wird auch zu Ravenna 896 ein Skabin genannt und noch 950 zu Montefeltre.[4] Es wäre leicht möglich, dass im Anfange der fränkischen Zeit auch in der Romagna der Ausdruck Skabinen neben dem landesüblichen Platz griff, erst später diesem wieder weichen musste; denn dass in der einzigen aus dem ganzen neunten Jahrhunderte erhaltenen Gerichtsurkunde der Romagna nur Dativen genannt werden[5], könnte Zufall sein. Dann zeigt aber eben jene Urkunde von 885, dass es sich nur um verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache handelte; denn ein Laurentius, der im Texte *tabellio et dativo* heisst, unterzeichnet als *tabellio et scavino.* Wie ihr das im Wege steht, möchte ich mich auch aus andern Gründen der Meinung[6] nicht anschliessen, es handle sich da um Skabinen eingewanderter Longobarden; der Unterschied des Rechts kommt da schwerlich in Betracht; denn die Kapitularien, in welchen allein von Skabinen die Rede ist, sollten nicht blos für die Longobarden, sondern für ganz Italien gelten[7]; nur kann es in der Romagna noch weniger, als in andern Gegenden auffallen, wenn sie thatsächlich wenig beachtet wurden. Zudem führen die Skabinen in der Urkunde von 885 durchaus römische Namen.

In der Pentapolis insbesondere könnte es sich auch um einen näheren Anschluss an den Gebrauch des Herzogthums Spoleto handeln. Da finden wir allerdings den Ausdruck Scabini ausschliesslich in Gebrauch bis dieselben auch hier zu Judices werden.[8] Davon abgesehen scheinen diese Verhältnisse ganz entsprechend denen der Romagna gestaltet gewesen zu sein. Auch hier finden wir keine oder doch nur ganz vereinzelte Königsrichter oder Pfalzrichter[9]; die Judices werden nach den einzelnen Städten bezeichnet, und scheinen auch in kleineren ihren Sitz gehabt zu haben; nur von Marsica

---

**467.**—] **14.** Savioli 1, 54.

**468.** — **1.** Zu Ravenna sind 996 zwei Richter von Ancona, einer von Osimo. Fantuzzi 5, 262. Im Gerichte des Markgrafen Friedrich zu Fano 1134 werden je ein Richter von Fano und Sinigaglia so hervorgehoben, dass es kaum scheint, dass es an diesen Orten mehrere Richter gab. Amiani 2, 5. **2.** 855 im Gebiete von Montefeltre ein Dativus de Carpineo, Carpegna südwestlich von S. Leo, dann Skabinen von Perita und Sorbo, welche ich nicht zu bestimmen weiss. Im Reichsgerichte 1037 im Gebiete von Sinigaglia ein Judex Cerisarius, wohl Cerasa, südlich bei Fano. Fantuzzi 2, 13. 70. **3.** Fantuzzi 2, 13. **4.** Fantuzzi 1, 98. 377. **5.** 838 zu Rovigo und Ravenna: Fantuzzi 2, 5. **6.** So Savigny 1, 396. Bethmann Städtefr. 193. **7.** Vgl. Borettus Praef. § 25. **8.** Vgl. § 437 n. 16. **9.** 1038 zu Osimo ein Judex s. pal. Fanciulli 2, 680.

werden wiederholt drei und vier Richter genannt[10], von andern Orten nur ein oder zwei, auch wenn das Gericht am Orte selbst gehalten und demnach Anwesenheit aller Ortsrichter zu vermuthen ist; und wieder zeigt sich ein engerer Zusammenhang aller darin, dass im Reichsgerichte die Richter verschiedener Orte zusammen thätig sind.[11]

**469.** — Unterscheiden sich die Verhältnisse der Richter der Romagna insbesondere wesentlich von denen der Königsrichter in Lombardien und Tuszien, so liegt es nahe, das auch mit einem Unterschiede des in diesen Ländern geltenden Rechtes zusammenzubringen, zwischen Richtern longobardischen und römischen Rechtes zu unterscheiden. Es herrschte in Italien seit dem Beginne der fränkischen Herrschaft eine sehr grosse Mannichfaltigkeit des Rechts. Und zumal im früher longobardischen Italien mochte der Fall kaum vorkommen, dass in einem Gerichtsbezirke nur ein einziges Recht zu beachten war. Bei der grösseren Zahl der Judices in den einzelnen Städten wäre damit noch immer vereinbar, dass die einen etwa in den Gerichten zunächst das eine, andere ein anderes Recht vertraten. Vereinzelt finden sich denn auch wohl Ausdrücke, welche darauf hindeuten. So stehen 879 zu Turin hinter einer grösseren Zahl nur als Skabinen Bezeichneter zwei *Scavini Romani.*[1] Bei Brescia finden wir 1019 einen *Berengarius iudex lege Romana.*[2] Im Privileg des Kaisers für Lucca um 1081 heisst es ganz allgemein, dass der *Longobardus iudex* in der Stadt nur im Hofgerichte richten soll.[3] Aber solche Ausdrücke, welche zudem nicht immer nothwendig auf den Gegensatz zwischen römischem und longobardischem Recht zu beziehen sind, müssten sich doch häufiger finden, wenn die Rechtskenntniss in der Regel eine getrennte gewesen wäre. Dass das nicht der Fall war, ergibt sich insbesondere auch aus dem, was uns über die Rechtskundigen von Pavia bekannt ist. Suchten wir auch die Ansicht zu begründen, dass ihnen eine so ausgedehnte Kenntniss und Werthschätzung des römischen Rechtes, wie sie in der Expositio zum Papienser Rechtsbuche auftritt, kaum zuzutrauen ist, so zeigt sich bei ihnen doch überall Kenntniss der Lex Romana im allgemeinen, mindestens auch Bekanntschaft mit den leichter zu handhabenden Quellen des

---

10. 968. 70. 81: Script. It. 1b, 441. 443. 465. 2b, 962; doch zeigt die Gleichheit der Namen, dass ihre Zahl auch schwerlich grösser gewesen sein kann. 11. So sind zu Casauria 874 je zwei Skabinen von Theate (Chieti) und Penne, je einer von Camerino und Valva, Script. It. 2b, 944. — Zu Rieti 982 je einer von Furcone (Aquila), Valva, Spoleto, Amiterno, Antrodoco. Galletti Rieti 91. — Zu Valva 983 je zwei von Marsica, Valva, Penne. Script. It. 2b, 977. — Zu Abruzzo (Teramo) 1056 im Gerichte des Pabstes als Markgrafen ein römischer Richter, dann je einer von Ancona und Theate. Ughelli 1, 352.

**469.** — 1. Mon. patr. Ch. 1, 63. 2. Odorici 5, 40. Noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird in den Statuten von Brescia mehrfach verschiedenes Recht der Römer und Longobarden erwähnt. Vgl. Odorici 8, 44. 3. Archivio stor. 10, 4. Ist der Ausdruck als Gegensatz zum römischen Richter zu fassen, so müsste das fast nothwendig zu der Annahme führen, die Stadt habe sich als geschlossene römische Rechtsgemeinde erhalten, während etwa im Gebiete das longobardische Recht vorwiegend war, was sich doch schwerlich anderweitig begründen liesse. Doch könnte auch der Gegensatz von longobardisch und tuszisch massgebend gewesen sein, der Ausdruck zunächst etwa auf wandernde Königsrichter, wie sie die Missi begleiteten, zu beziehen sein.

römischen Rechts.[4] Wir werden gewiss anzunehmen haben, dass diese Richter im allgemeinen ebensowohl im Stande waren, einen Streit nach der Lex Romana, als nach longobardischem Recht zur Entscheidung zu bringen. Bei einer 1061 zu Florenz vor einem päbstlichen Delegirten verhandelten Streitsache zweier Kirchen wird sogleich beim Beginne des Zeugenverhörs bemerkt: *Iudices secundum Romanae legis tenorem utramque ceperunt inquirere partem;* und zwar scheinen das die gewöhnlichen städtischen Judices von Florenz zu sein.[5] Lässt sich das nicht häufiger ausdrücklich nachweisen, so trägt daran wohl nur die Verallgemeinerung und Dürftigkeit der Formulare der Gerichtsurkunden die Schuld. Insofern die Richter aber doch vorwiegend das longobardische Recht anzuwenden hatten, ihre ganze Auffassung gewiss vorzugsweise durch dasselbe bestimmt war, vieles im Gerichtswesen, wofür der Unterschied des persönlichen Rechtes ohne Bedeutung war, sich zweifellos ausschliesslich auf dem Boden longobardischer Einrichtungen oder doch in engerem Anschlusse an das longobardische Recht gestaltet hatte, werden wir gewiss die Königsrichter von Lombardien und Tuszien zunächst als Richter longobardischen Rechts bezeichnen können.

Auch im Herzogthum Spoleto, wo die Mannichfaltigkeit des Rechts nicht geringer gewesen zu sein scheint[6], als in Oberitalien, finden sich Judices verschiedenen Rechtes nicht erwähnt. Nur einmal finde ich 1057 im Gerichte eines päbstlich-herzoglichen Missus in der Grafschaft Teramo einen Adam als *Longobardus iudex* bezeichnet, ohne dass bestimmter hervorträte, welcher Gegensatz dafür massgebend war[7]; nach einem andern Zeugnisse war es der Richter von Theate.[8]

Dagegen werden nun zu Rom selbst und in der Umgebung *Iudices Romani* und *Longobardi* oft unterschieden und eine Reihe zum Theil sehr ins Einzelne gehende Gerichtsurkunden des Klosters Farfa lassen uns genügend erkennen, wie wenigstens um den Beginn des eilften Jahrhunderts das Verhältniss gestaltet war. Zu Rom selbst sind offenbar keine longobardische Richter ansässig gewesen. In einem Gerichte zu Rom 998 werden sehr viele Richter aufgezählt, während weiter ausdrücklich angegeben wird, dass der einzige anwesende longobardische Richter der mit seinem Abte erschienene Hubert Vogt von Farfa war.[9] Und finden wir sonst zu Rom im Gerichte longobardische Richter als Beisitzer, so ergibt sich durchweg bestimmt, dass sie

---

469.—] 4. Vgl. § 459. 5. Rena e Camici 2b, 99. Von den Unterschriften der Judices ist leider nur die erste des Winildus mitgetheilt; er ist schon 1039 als Florentiner Judex nachzuweisen. Ughelli 3, 233. 6. So werden 970 bei einem Gerichte im Marsischen sechs Alemannen und zwei Salier erwähnt. Script. It. 1b, 443. 7. Ughelli 1, 353. Neben ihm wird *Petrus aulicus iudex* genannt, der auch mit diesem ungewöhnlichen Titel unterschreibt. Hätten wir in ihm, da der Vorsitzende päbstlicher Missus ist, einen Richter aus Rom zu sehen, so würde dadurch der Ausdruck *Longobardus iudex* genügend erklärt sein, ohne auf einen Unterschied im Spoletinischen selbst zu deuten. Da aber der Missus der Ortsgraf von Ascoli und Abruzzo (Teramo) ist, Petrus auch in der Urk. als Beisitzer des Bischofs von Ascoli erwähnt wird, so ist vielleicht *Asculanus* statt des ungewöhnlichen *aulicus* zu lesen; und dann wäre freilich an einen Gegensatz im Lande selbst zu denken. 8. Ughelli 1, 352. 9. Script. It. 2b, 505.

nicht einheimische waren; 1014 wird ausdrücklich gesagt, dass von den anwesenden vier aus dem Herzogthume Spoleto, einer aus der Sabina war[10]; 1012 sind im Gerichte des Präfekten die longobardischen Richter Hubert und Franco[11], von welchen wir jenen schon als Vogt von Farfa kennen, während dieser 1010 zu Rom als *Langobardorum iudex de comitatu Sabinensi*[12], genauer 994 in der Sabina als Judex von Civita Castellana bezeichnet wird, wie beide auch 998 in einem Missatgerichte in der Sabina sind.[13]

Es ergibt sich aber weiter aus der 998 zu Rom gehaltenen Gerichtssitzung, dass die römischen Richter das longobardische Recht nicht genügend kannten, um danach zu entscheiden. Der Abt weigert sich, nach römischem Rechte urtheilen zu lassen und einen römischen Vogt anzunehmen, weil der Besitz des Klosters von jeher nach longobardischem Rechte vertheidigt sei und dringt damit durch. Weil aber sein Vogt der einzige anwesende longobardische Richter ist, setzt der Vorsitzende ihn zum Richter, *ut iudicaret secundum legem suam de hoc.* Es ergibt sich nun aber der weitere Uebelstand, dass damit der Abt seinen Vogt verlor und gegen die Bestellung eines andern Einspruch erhob, weil derselbe nicht für ihn zu antworten wisse; dennoch greift man lieber zu dem Auskunftsmittel, dass der nun als Richter fungirende frühere Vogt den neubestellten bezüglich der nöthigen Antworten instruirt, als dass man die römischen Richter anweist, nach longobardischem Recht zu entscheiden, welche auf Anfrage des Vorsitzenden denn auch ausdrücklich erklären: *tantum iudex Hubertus, qui est Longobardus, diffiniat, quia nobis non pertinet de hoc iudicium dare.* Findet sich dann auch in der weiteren Verhandlung, dass die römischen Richter den Ausspruch des longobardischen als gerecht anerkennen oder bei einem eigenen Ausspruche auf das longobardische Recht Rücksicht nehmen, so wird das den Schluss nicht beeinträchtigen können, dass die römischen Richter nur Richter des einen Rechtes waren, dass eine genügende Kenntniss des longobardischen Rechts bei ihnen nicht vorausgesetzt wurde, sie nicht zu Entscheidungen befugt waren, bei welchen dieses in Anwendung zu kommen hatte. Doch war dadurch nicht gerade immer eine so scharfe Scheidung bedingt, wie sie hier hervortritt; in anderen Fällen entscheiden beide Klassen von Richtern gemeinsam *tam ex Iustinianae legis quam ex Longobardae capitulis* oder *collatis Iustinianae et Langobardorum capitulis legis*[14], so dass es scheint, dass man Werth darauf legte, eine Entscheidung aus beiden Rechten begründen zu können.

Auch in der Umgegend von Rom tritt der Unterschied wohl hervor. Im Grafengerichte zu Orta sind 1005 Beisitzer *Leo et Petrus dativi et Silvester dativus de civitate Narniensi et Ribertus et Roccio iudices Longobardi*[15]; deuten bei den Richtern von Orta und Narni schon die Personennamen, wie der Ausdruck Dativus auf Richter römischen Rechts, so scheinen die Longobarden der benachbarten Sabina anzugehören, wo Roccio mehrfach Beisitzer

10. Script. It. 2b, 517. 11. Galletti Primicero 234. 12. Galletti Prim. 238. 13. Fatteschi 350. 309. 14. Script. It. 2b, 518. 520. 15. Fontanini de antiq. Hortae 154 bei Graevius 8c.

im Grafengerichte ist[16]; da es sich um eine Sache des Klosters Farfa handelt, war wohl ihre longobardische Rechtskenntniss nicht zu entbehren. Es ist erklärlich, wenn die römischen Richter die Geltung des ihnen nicht geläufigen longobardischen Rechts zu beseitigen suchten; und so kam es um 1038 zu der Konstitution K. Konrads, worin derselbe zu Gunsten der *Romani iudices* in ihrem Streite mit den *Longobardi iudices* entschied, dass in der Stadt Rom und deren Zubehör auch Streitsachen, bei welchen ein Longobarde Kläger oder Beklagter sei, von den römischen Richtern nach römischem Rechte zu entscheiden seien.[17] Erhielt damit zu Rom das römische Recht die Stellung eines Territorialrechtes, so stimmt damit, dass später zu Rom longobardische Richter nicht mehr erwähnt werden.

Gehören aber die zu Rom und in der Umgegend genannten longobardischen Richter in der Regel der Sabina an, so tritt in dieser selbst ein solcher Unterschied nicht hervor. Dieselben Richter, welche zu Rom bestimmt als Judices Longobardorum bezeichnet werden, heissen in der Sabina selbst einfach Judices; ein Judex Romanus wird hier nie genannt. War in der Sabina doch sicher häufig nach römischem Rechte zu entscheiden, so legt schon das die Annahme nahe, dass die longobardischen Richter auch hier, wie wir das sonst in Italien annehmen müssen, Richter beider Rechte waren. Und dafür finden wir auch noch einen bestimmteren Beweis. Im Grafschaftsgerichte der Sabina 994 ist Urtheiler der schon erwähnte longobardische Richter Franco von Civita Castellana bei einer Klage des Klosters Farfa gegen einen Diakon, über den wohl schon seines Standes wegen nach römischem Rechte zu urtheilen war. Die Entscheidung des Richters lautet denn auch ausdrücklich dahin, *quod lex Romana iubet*, dass er dem Kloster das Vierfache des demselben gewaltsam Genommenen zu ersetzen habe.[18]

**470.** — Aehnlich, wie zu Rom, werden wir nun auch die Judices der Romagna zunächst als Richter römischen Rechts zu betrachten haben. Denn ein territorialer Charakter des römischen Rechts in der Romagna musste sich aus den dortigen Verhältnissen fast nothwendig ergeben. Wenn auch manches Germanische durch die Gesetze der fränkischen und deutschen Herrscher oder auf dem Wege des Herkommens Eingang finden mochte, so ergaben sich daraus doch nur Modificationen des dort geltenden römischen Rechtes, es trat demselben dadurch kein zweites zur Seite. Allerdings werden wir nur von einer thatsächlichen Territorialität des römischen römischen Rechts sprechen können. Personen anderen Rechts, welche in die Romagna einwanderten, lebten auch da nach ihrem Geburtsrechte. Zu Ravenna verschenkt der Kaiser 1014 die zu Ravenna und sonst in der Romagna belegenen Güter eines Schwestermörders, welche eingezogen sind nach einem angeführten Kapitel *legis suae ipsius Longobardae*.[1] Zu Cesena beurkundet jemand 1042 einen Verkauf *secundum legem meam Longobardorum*.[2] Aber

---

**469.**—] **16.** 994. 998: Fatteschi 350. 309. Statt Ribertus dürfte Hubertus zu lesen sein. **17.** Mon. Germ. L. 4, 638; vgl. Savigny 1, 164. 7, 3. **18.** Fatteschi 350.

**470.** — **1.** Morbio 1, 57. **2.** Fantuzzi 1, 277.

solcher Personen kann es nur sehr wenige gegeben haben. Würden wir die Verschiedenheit des Rechts nie in den Urkunden betont finden, so könnte dieselbe überhaupt unbeachtet geblieben sein, es würde das keinen Schluss gestatten. Aber es finden sich wirklich solche Erwähnungen, nur sehr selten. Zu Ravenna werden einigemal Personen als *ex genere Francorum*[3] oder *ex genere Longobardorum*[4] bezeichnet; bei Bologna wird 981 von einem Zeugen angegeben, dass er Franke sei[5]; vereinzelte Fälle finden sich in der Pentapolis[6]; in den zahlreichen Urkunden von Faenza[7] ist mir keiner vorgekommen. Es reicht weiter keiner dieser Fälle über das zehnte Jahrhundert hinaus; ergeben die früher angeführten, dass man auch später noch das Geburtsrecht beachtete, so macht das Aufhören jener Erwähnungen doch den Eindruck, dass wohl im Laufe der Zeit wenig Gewicht mehr darauf gelegt wurde. Wo die Bewohner überwiegend nach einem Rechte lebten, näherten sich diesem doch gewiss auf dem Wege der Gewohnheit vielfach auch solche, welche im allgemeinen noch das Bewusstsein ihres Sonderrechtes hatten, bis sich schliesslich der Unterschied ganz ausgleichen mochte.[8] Auch das scheint mir für eine sehr geringe Zahl von Einwohnern fremden Stammes zu sprechen, dass zu Ravenna die Stammnamen wohl zur Bezeichnung einzelner Personen verwandt wurden; so finden wir 1001 einen *Iohannes qui vocatur Longobardus*, *Tebaldus q. v. Alamanno*, 1103 einen *Ildebrandus Lombardus*[9]; bei einer irgend zahlreichen longobardischen Bevölkerung würde der Stammname doch schwerlich so verwandt sein. Am bezeichnendsten ist aber vielleicht, dass in früheren Jahrhunderten von Parteien oder Zeugen nie bemerkt wird, dass sie nach römischem Rechte leben; die in anderen Gegenden so häufigen Professiones iuris sind von jenen vereinzelten Fällen abgesehen in der Romagna ganz unbekannt; zweifellos doch nur desshalb, weil eben alle, von vereinzelten Personen abgesehen, nach römischem Rechte lebten. Und es tritt das um so auffallender hervor, als sich da kein allmähliger Uebergang, sondern der bestimmteste Gegensatz gegen die Nachbargebiete zeigt; während auch zu Bologna die Professionen nicht üblich sind, finden wir dieselben ganz regelmässig in den Urkunden des nahe an der bolognesischen Gränze liegenden Klosters Nonantula. Erst im zwölften Jahrhunderte finde ich 1114 zu Bologna und 1155 zu Sinigaglia vereinzelte Professionen des römischen Rechts[10]; in dieser späteren Zeit aber, wo die Formen des Rechts sich schon sehr ausgeglichen

3. Fantuzzi 1, 101. 105. 2, 344. 4. Fantuzzi 2, 381. 5, 244; vgl. 3, 14, wo es aber einen zu Pavia Ansässigen trifft. 5. Savioli 1, 63. 6. Zu Sinigaglia, Osimo: Fantuzzi 1, 38. 59. 7. Mittarelli Acc. 388 ff. 8. Zu Genua, welches überwiegend römische Bevölkerung gehabt haben wird, fanden wir 1056 einen Fall, wo das Geburtsrecht zwar beachtet, aber eine Bestimmung des longobardischen Rechts durch Gewohnheit im Sinne des römischen beseitigt erscheint; vgl. § 448 n. 8. Im grossen Freibriefe von 1162 heisst es dann, dass die genuesischen Richter richten sollen *secundum leges nostras Romanas et bonas consuetudines eorum*, Antiq. It. 4, 254; es scheint das doch auf einheitliches, und zwar römisches Recht zu deuten, neben dem longobardisches nur so weit Geltung haben konnte, als etwa Bestimmungen desselben gemeinsames Gewohnheitsrecht geworden waren. 9. Fantuzzi 1, 227. 228. 2, 97. 10. Savioli 1, 154. Fantuzzi 2, 270. 271.

hatten, mag sich das leicht aus einer Benutzung von Formularen, in welchen die Professio vorgesehen war, erklären.

Es ist demnach gewiss anzunehmen, dass die Richter der Romagna, wie die von Rom, mit welchen sie auch den Titel Dativi theilen, im allgemeinen für Richter nur des römischen Rechts zu halten sind, woraus sich dann manches erklären kann, was sie von den Richtern der Lombardei und Tusziens unterschied. In der Romagna ansässige longobardische Richter werden nie erwähnt. Allerdings werden auch die einheimischen Richter in der Regel nicht als römische bezeichnet, wozu aber auch insbesondere zu Ravenna eine ähnliche Veranlassung durchaus fehlte, wie sie zu Rom das Auftreten der longobardischen Richter der benachbarten Sabina bot. Dagegen finden wir denn auch hier den Gegensatz beider Rechtskreise ausdrücklich dann betont, wenn es sich um grössere Gerichtsversammlungen handelt, deren Beisitzer nicht ausschliesslich der Romagna angehören, oder um Gerichte in den Gränzgegenden. Im Hofgerichte zu Ravenna 967 ist Rede von den *Iudices et dativi Romani et Longobardi*[11], wie wir denn auch unter den Beisitzern wandernde Königsrichter von Pavia nachweisen konnten[12]; und wenn diese in der Romagna nicht häufiger ausdrücklich als longobardische Richter bezeichnet werden, so ist der Grund wohl nur darin zu suchen, dass sie ohnehin durch den Titel eines Königsrichters oder Pfalzrichters genugsam unterschieden waren, wie das zu Rom nicht der Fall war, da die longobardischen Richter jener Gegend den Titel nicht führten[13]; ganz ebenso werden auch zu Rom 901, wo wandernde Königsrichter mit römischen Richtern zu Gerichte sassen, dieselben nicht als longobardische, sondern als *Iudices Augusti* den *Iudices huic Romaniae* entgegengestellt.[14] Es werden weiter 973 bei einem Placitum des Erzbischofs von Ravenna im Modenesischen die Beisitzenden als *Multitudo — Romanorum et Longobardorum* bezeichnet[15], wie denn auch von den unterschreibenden Richtern die von Ravenna sich Dativi, drei andere, wahrscheinlich nach Parma gehörend[16], Pfalzrichter nennen. Am bestimmtesten werden dann 1015 im Gerichte des Markgrafen Bonifaz zu Ferrara von den anwesenden Richtern sechs als *Iudices Romani*, zwei dagegen als *Iudices Longobardorum* bezeichnet.[17] Dass jene Richter der Romagna sind, ist von vornherein nicht zu bezweifeln; wir finden überdies von ihnen auf einem Placitum zu Comacchio 1014 ausdrücklich Martin als Richter von Ferrara, Gariard als Richter von Ficcarolo bezeichnet.[18] Gewiss aber wurden jene Ausdrücke nicht gebraucht, um blos den Unterschied des Landes zu bezeichnen, da wir ja beispielsweise tuszische und longobardische Richter nie in ähnlicher Weise ge-

**470.**—] **11.** Fantuzzi 2, 27. **12.** Vgl. § 451 n. 5. **13.** Für einzelne Richter wenigstens finde ich ihn nicht gebraucht; doch heisst es 998, dass der Königsbote *cum iudicibus palatii de territorio Sabinensi* zu Gerichte sitze. Fatteschi 308. **14.** Ughelli 1, 799. **15.** Savioli 1, 54. **16.** Es handelt sich um eine Klage gegen den Bischof von Parma, und von den Richtern finden wir Asprand 958. 69 zu Parma, auch Teupert, wenn er derselbe mit Eupert ist. Antiq. It. 2, 778. Affò P. 1, 373. **17.** Tiraboschi Mod. 2, 3. **18.** Federicius 1, 466. Einer der römischen Richter, *Guido q. v. de Macaritico*, dürfte nach Macaretolo, südwestlich von Ferrara unweit Cento, benannt sein.

schieden finden; es sollte zweifellos der Unterschied des Rechts betont werden. Viel bestimmter ist das dem freilich noch ausgedrückt, wenn 1062 zu Ferrara der Richter Bonus sich ausdrücklich als *Iudex Romani iuris* unterzeichnet.[19]

Von den Richtern der Romagna wurde gewiss zunächst nur Kenntniss des dort geltenden römischen Rechtes verlangt. Wie es gehalten wurde, wenn ausnahmsweise über eine Person anderen Rechtes zu urtheilen war, dürfte sich kaum mit einiger Sicherheit bestimmen lassen. Der einzige erwähnte Fall dieser Art gehörte in das Reichsgericht. Und es ist mir überhaupt nicht unwahrscheinlich, dass dem sich daraus ergebenden Bedürfnisse vorzüglich durch die Reichsgerichtsbarkeit abgeholfen wurde; es mag damit zusammenhängen, dass wir gerade in der Romagna Judices von Pavia mehrfach als Begleiter des Königs oder Königsboten nachweisen konnten.[20] Wo es sich aber um eine zahlreichere longobardische Bevölkerung handelte, da wird freilich nichts im Wege stehen, anzunehmen, dass auch die römischen Ortsrichter eine dem Bedürfnisse genügende Kenntniss des longobardischen Rechtes hatten.

Die fast ausschliessliche Anwendung des römischen Rechtes in der Romagna werden wir freilich an und für sich für das Wiederaufleben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit demselben nicht gerade hoch anschlagen dürfen. Man konnte das römische Recht, wie man es aus dem Herkommen kannte, in Anwendung bringen, ohne irgendwelche genauere Kenntniss der lautern Quellen desselben. Diesen hätte man sich an und für sich, wenn die Umstände das begünstigt hätten, in einer Stadt des longobardischen Rechtskreises eben so wohl zuerst wieder zuwenden können, als in der Romagna. Andere Gründe schienen mir allerdings dagegen zu sprechen, dass das zu Pavia in umfassenderem Masse der Fall war.[21] Wie dem aber auch sei, jedenfalls wird nicht zu bezweifeln sein, dass die an das Wiederaufleben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte sich anknüpfende, ganz Italien erfassende Umgestaltung des Rechtswesens, wie sie uns überall entgegentritt, wenn wir die Rechtsdenkmale des eilften mit denen des folgenden Jahrhunderts vergleichen, von der Romagna ihren Ausgang nahm. Und das ist insofern von besonderer Bedeutung und würde, wenn es weiterer Beweise bedürfte, insbesondere dadurch erwiesen, dass wir häufig finden werden, wie nun Eigenthümlichkeiten des Rechtslebens der Romagna, welche mit dem Zurückgreifen auf die lauteren römischen Rechtsquellen gar nichts zu thun haben, offenbar nur desshalb in weiteren Kreisen Eingang fanden, weil die neue Richtung gerade von der Romagna ausging.

Es läge nun nahe, den Judices der Romagna da einen ähnlichen Einfluss zuzuschreiben, wie ihn früher die Judices von Pavia für den longobardischen Rechtskreis übten. Aber wir suchen vergeblich nach Zeugnissen. So weit uns die Namen der Träger der neuen wissenschaftlichen Richtung bekannt sind, war keiner derselben Judex einer Stadt der Romagna. Die neue Richtung scheint vielmehr ausgegangen zu sein von einer Klasse von Rechtskundigen, welche später gewöhnlich als Causidici bezeichnet werden; es mag vorläufig

---

19. Antiq. It. 5, 616. 20. Vgl. § 451 n. 1. 5. 10. 20. 21. Vgl. § 459.

genügen, daran zu erinnern, dass dieser Klasse die vier Doktoren von Bologna angehörten. Es handelt sich dabei um eine Einrichtung, deren Ursprung wir zweifellos in der Romagna zu suchen haben. Um das bestimmter erweisen zu können, wird es geeigneter sein, die Einrichtung zunächst in ihrer späteren Gestaltung, als sie in weitere Kreise Eingang gefunden hatte, ins Auge zu fassen.

**471.** — In früherer Zeit finden wir in den Gerichten ausser den Judices und Notaren keine Personen genannt, welche nach ihrer Bezeichnung für rechtskundige Beisitzer zu halten wären. Seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts werden solche nun in vielen italienischen Gerichten fast regelmässig angeführt, in der Regel nach Aufzählung der Judices. Wir werden für sie etwa die Bezeichnung Sachwalter aufnehmen können. In den Urkunden sind sie häufig mit Ausdrücken bezeichnet, welche lediglich die besondere Rechtskunde betonen. Es findet sich insbesondere gebraucht *Legis doctus* oder *doctor*, *Legis peritus*, *Iuris peritus*, *Iuris prudens*; weniger bestimmt scheint auch der Ausdruck *Sapientes* wohl gleichbedeutend verwandt zu sein. Auf eine bestimmtere Thätigkeit im Gerichte deutet dagegen der am häufigsten vorkommende Ausdruck *Causidicus*, welchem sich das vereinzelte *Causarum patronus* näher anschliesst.

Doch müssen alle diese Ausdrücke wesentlich dieselbe Stellung bezeichnen. Dieselben Personen heissen einmal Legis doctor, ein anderesmal Causidicus[1]; sogar in ein und derselben Urkunde heisst dieselbe Person bald Jurisperitus, bald Causidicus[2]; oder der vom Notar Causidicus Genannte unterzeichnet sich als *Legali iure peritus*.[3] Hätten wir einen Unterschied anzunehmen zwischen den Personen, welche bestimmter als Sachwalter, und denen, welche nur im Allgemeinen als Rechtskundige bezeichnet werden, so wäre zu erwarten, dass in den Urkunden zuweilen beide Klassen nebeneinander genannt würden; aber wir finden durchweg nur den einen oder den andern Ausdruck gebraucht.[4] Es scheint anfangs lediglich der lokale Brauch verschieden gewesen zu sein; zu Bergamo heisst es wiederholt Legis doctus[5]; zu Padua Juris prudens[6]; und während im tuszischen Hofgerichte von vornherein nur ausnahmsweise ein anderer Ausdruck, als Causidicus, gebraucht wird, ist dieser in der Veroneser Mark vor dem zwölften Jahrhunderte, in welchem er überhaupt die anderen Ausdrücke mehr und mehr verdrängt, nicht nachzuweisen.[7]

---

**471.** — **1.** So im tuszischen Gerichte Nordilo, Ubert, Ubald: Tiraboschi Mod. 2, 25; Antiq. It. 1, 970 vgl. mit Antiq. It. 2, 791; Mittarelli Ann. 2, 277; Ughelli 1, 817. **2.** Mittarelli Acc. 404. **3.** Mittarelli Ann. 2, 277. **4.** Nur einmal 1134 im markgräflichen Gerichte zu Fano finde ich Causidici und Legis docti bestimmter geschieden, welche dann in der Unterschrift des Notar als Sapientes zusammengefasst zu sein scheinen; Amiani 2, 5. Ich will nicht bestreiten, dass hie und da beide Ausdrücke nicht ganz gleichbedeutend sind; und es wäre dann hier etwa anzunehmen, dass die Causidici die dem Gerichte ständig angehörenden Sachwalter seien, die Legis docti Rechtskundige, die in keiner näheren Beziehung zum Gerichte stehen. Aber zumal für die Zeit der ersten Entwicklung des Instituts, welche uns hier zunächst interessirt, ist nicht zu bezweifeln, dass die Ausdrücke ganz gleichbedeutend gebraucht wurden. **5.** Lupus 2, 735. 771. Antiq. It. 1, 448. **6.** Dondi 2, 60. 82. **7.** 1109. 1120 Padua: Dondi 4, 53. 71: im Reichsgerichte 1116: Verci Eccl. 3, 19.

**472.** — Es ist nun aber weiter bezüglich des **Verhältnisses der Causidici zu den Judices** die Ansicht ausgesprochen[1], dass auch zwischen den Judices einerseits, den Causidici und Legis docti andererseits kein Unterschied bestehe, dass das gleichfalls nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Stellung seien. Das ist unzweifelhaft nicht der Fall. Es sind in so zahlreichen Urkunden die Judices von den immer auf sie folgenden Causidici aufs bestimmteste geschieden, dass die vereinzelten Fälle, wo beide Stellungen in einander überzugehen scheinen, dagegen gar nicht in Betracht kommen, auf blosse Ungenauigkeiten zurückzuführen sind.[2] Und ebenso ergeben die Unterschriften, dass die Ausdrücke nicht wechselnd und gleichbedeutend gebraucht werden, da sie durchweg den Angaben des Textes genau entsprechen. Der bestimmteste Beweis liegt aber wohl darin, dass sich beim Verfolgen einzelner Personen ergibt, dass sie in früheren Jahren nur Causidicus, in späteren nur Judex heissen, dass demnach jene Stellung als Vorstufe für diese zu betrachten ist. So lässt sich im Hofgerichte der Markgräfin Mathilde bei einer Reihe von Personen nachweisen, dass sie anfangs nur als Causidici, später aber immer als Judices in demselben thätig sind. Allo heisst zu Padua 1077 und 1080 Jurisprudens, 1085 ist er der letzte, also wohl jüngste der Richter und wird später mehrfach als Richter und Notar erwähnt.[3] Aldegerius heisst 1072 und 1073 im tuszischen Gerichte Causidicus[4], 1077 im Reichsgerichte zu Verona Legis peritus, 1080 beim Bischofe von Padua Jurisprudens[5]; dann aber immer Judex 1082 im Reichsgerichte zu Verona[6], 1088 und 1090 als Zeuge zu Padua, und 1089 im Gerichte des Herzogs zu Treviso, 1090 und 1095 im Hofgerichte zu Padua[7], dann wieder 1104 bis 1109 mehrfach bei Mathilde von Tuszien.[8] Und aus diesem letzten Beispiele ergibt sich zugleich, dass die Beziehungen zu einem besondern Gerichte hier gar nicht massgebend sind, der Unterschied der Stellung in den verschiedensten Gerichten gleichmässig hervortritt. Und auch für das Notariat erscheint die Stellung des Sachwalter als Vorstufe, wenn sich 1122 zu Padua ein *Ionas causidicus, nunc denique tabellio dictus* unterschreibt.[9]

Dagegen handelt es sich andererseits auch nicht etwa um unvereinbare Stellungen. War das Notariat vielfach Vorstufe für den Judex, so schliesst das nicht aus, dass auch der zum Judex Ernannte nebenbei Notar blieb und, wenn er sich in der Regel auch nur nach der höheren Stellung nannte, doch wohl beide insbesondere dann hervorhob, wenn er eben als Notar thätig war.[10] Ebenso wird aber kaum etwas im Wege stehen anzunehmen, dass der Causidicus, wenn er Notar oder Richter wurde, dadurch die Befugniss nicht verlor,

---

**472.** — **1.** Vgl. Savigny 1, 472. **2.** Oder auch auf Verderbnisse des Textes; weist Savigny 1, 473 auch auf die Urk. Ughelli 3, 87 hin, so erscheinen hier allerdings auch die als Richter Unterschreibenden im Texte den Sachwaltern zugezählt; aber die besseren Abdrücke Antiq. It. 3, 733, Rena e Camici 4a, 56 ergeben, dass das beide Klassen scheidende *iudicibus* bei Ughelli ausgefallen ist. **3.** Dondi 3, 60. 82. 4, 8. 9. 15. **4.** Antiq. It. 1, 312. Rena e Camici 3a, 52. Ughelli 1, 1435. **5.** Dondi 3, 65. 82. **6.** Cod. Wangian. 19. **7.** Dondi 4, 18. 22. 18. 26. 32. **8.** Bacchini 57. Mittarelli Ann. 3, 198. Antiq. It. 5, 613. 3, 736. **9.** Antiq. It. 5, 262. **10.** Vgl. § 434.

auch ferner noch in jener Eigenschaft thätig zu sein. Und wenigstens vereinzelt finden wir Titel, bei welchen das ausdrücklich hervorgehoben ist. Es unterschreibt 1117 ein *Notarius simulque legis peritus*, 1124 ein *Causidicus sacrique palatii notarius*, 1138 ein *Causidicus ac notarius*, 1145 ein *Causidicus ac iudex seu notarius sacri palatii.*[11] Dass das nicht öfter der Fall ist, kann um so weniger befremden, als wir kaum einen Grund zur Annahme haben, dass es auch für den Causidicus einer besondern Ernennung bedurfte[12], der Ausdruck uns demnach nichts weiteres bezeichnet, als jemanden, der sich mit dem Rechte beschäftigt, ohne schon Notar oder Richter geworden zu sein, mit der Erlangung des bestimmten Titels also der Grund fortfiel, auch die allgemeinere Bezeichnung beizubehalten. War aber der Causidicus noch nicht befugt, als Richter zu fungiren[13], so ist es keineswegs nöthig anzunehmen, dass jeder Judex, der beim Gerichte anwesend war, hier gerade als solcher thätig war, dass er nicht, zumal in höheren Gerichten, zuweilen nur die Stellung des Causidicus einnahm, ohne dass uns das berechtigte, beide Stellungen für gleichbedeutend zu halten. So finden wir 1116 im Hofgerichte unter den Causidici Albert und Arimbald genannt, welche als Judices unterschreiben[14]; da um diese Zeit schon eigene Hofrichter bestimmter hervortreten, zu welchen jene nicht gehören, so werden wir in ihnen Richter zu sehen haben, welche gerade hier nicht als solche thätig werden; es ist das kein anderes Verhältniss, als wenn in derselben Zeit die Hofgerichtsurkunden nicht von einem Notar, sondern von einem Judex Obertus gefertigt werden[15], der also immer anwesend war, ohne jemals als beisitzender Richter aufgeführt zu werden.

473. — Haben wir in den Legis docti und Causidici zunächst nichts anderes zu sehen, als Rechtskundige, welchen die bestimmtere Stellung des Richter oder Notar fehlte, so hat ihr Erscheinen unter den Gerichtsbeisitzern an und für sich nichts auffallendes, da ja auch Rechtsunkundige als Beisitzer erscheinen. Sie werden nun aber insbesondere gegen Ausgang des eilften und in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in manchen Gerichten so regelmässig genannt, mehrfach ein so sichtliches Gewicht auf sie gelegt, dass ihre Stellung hier doch eine andere Bedeutung gehabt haben muss, als die wesentlich passiver Theilnehmer, als welche wir die ungelehrten Beisitzes aufzufassen

---

**472.—] 11.** Antich. Est. 1, 284. Verci Ecel. 3, 23. Dondi 4, 92. Mon. patr. Ch. 2, 261. **12.** Wenigstens für die Zeiten der Entwicklung des Instituts dürfte das wahrscheinlich sein; später wurden im sizilischen Reiche die den Causidici entsprechenden Advocati von den Judices des betreffenden Gerichts geprüft und dann vom Kaiser oder vom Justitiar bestätigt, Huillard 4, 62. **13.** Es ist mir nur der eine Fall vorgekommen, dass 1077 zu Padua im Reichsgerichte Kadalo und Allo im Texte Judex heissen, aber Jurisprudens unterschreiben, was an und für sich für die genauere Bezeichnung zu halten ist, wie denn auch Allo noch 1080 nur als solcher erscheint. Dondi 3, 60. 82. Es dürfte das doch eine Ungenauigkeit des Notar sein. **14.** Verci Ecel. 3, 19. Doch gibt es auch einen in Aufzählung der Beisitzer abweichenden Text bei Ughelli 10, 262, wonach beide auch im Texte Judices heissen; da Abschreibefehler die Abweichungen nicht erklären können, so müssen mehrere Ausfertigungen gemacht sein. — Auch im Gerichte der Mathilde 1113 scheinen neben ihren Hofrichtern andere Richter nur als Causidici anwesend zu sein. Savioli 1, 151. **15.** Dondi 4, 61. 62. Antiq. It. 4, 685. 2, 945.

haben. Andererseits kommen für das Urtheilen selbst so sichtlich nur die Judices in Betracht, dass die Aufgabe der Causidici im Gerichte eine wesentlich verschiedene gewesen sein muss.

Einen nächsten Haltpunkt geben uns die weitschweifigen Bezeichnungen ihrer Stellung, welche sie nicht selten bei ihren Unterschriften anwenden. Da heisst es: *Winizo causidicus causam cognizionaliter perhorans subscripsi;* oder *causam plena inquisitione orando discutiens interfui; Sismundus causidicus patrocinari partibus legum preceptis validus* oder *legum Sismundus subscripsi docmate fultus; Benno causidicus qui ad anc rationem orandam interfui; Leo militans patronus causarum confirmo.*[1]

Danach sind sie Rechtskundige, welche die Streitsache vor Gerichte zu erörtern haben, gewiss zunächst, wie das in einer der Stellen auch angedeutet ist, als Beistände der Parteien. Es sind also die *Advocati* des römischen Prozesses, wie denn ja in diesem damit auch die Ausdrücke *Causidici* und *Patroni* zusammenfallen. Der in den späteren Prozessschriften ausschliesslich gebrauchte Ausdruck Advocati findet sich denn auch schon 1139 zu Rom[2], dann bei Bulgarus offenbar für dieselben gebraucht, welche in den Urkunden noch ausschliesslich Causidici oder Causarum patroni heissen: *Advocati sunt, qui et patroni (causarum) dicuntur, qui ingrediuntur iudicium, utrique parti suum praestantes auxilium, quorum est officium causas perorare, quousque voluerint.*[3] Auch in den Statuten von Pisa von 1162 wird der Ausdruck Advocati schon in derselben Weise für rechtskundige Beistände der Parteien gebraucht.[4]

Wird nun trotz aller sonstigen Mannichfaltigkeit der Ausdrücke in den früheren Urkunden gerade die Bezeichnung als Advokat vermieden[5], so liegt der Grund sicher darin, dass der Advocatus in den italienischen Gerichten jener Zeit noch wie früher eine ganz andere Stellung bezeichnet. Der Vogt ist nach wie vor der ständige Vertreter oder Unterstützer seiner Partei, der nur zu dieser, nicht zum Gerichte in einer dauernden Beziehung steht, nicht Bei-

478. — 1. Mittarelli Ann. 2, 225. Antiq. It. 1, 489. Mem. di Lucca 4, 7. 2. Watterich 2, 178. 3. Bulgarus de judiciis § 3 bei Wunderlich Anecd. 15. 4. Bonaini Stat. 1, 7. Später finden sich genaue Angaben über die Stellung der Advokaten entsprechend dem römischen Prozesse insbesondere in den sizilischen Konstitutionen, Huill. 4, 62. 5. Allerdings fanden wir 1034 zu Piacenza einen Fall, dass ein im Texte als Legislator bezeichneter als Advocatus unterschreibt, vgl. § 230 n. 23; ich möchte darauf um so weniger Gewicht legen, als sich in dieser Gegend das Institut zunächst überhaupt nicht bestimmter entwickelt, es sich um eine ganz vereinzelte Stellung zu handeln scheint. Weiter unterschreibt 1116 bei zwei Hofgerichtssitzungen ein Anto als Advocatus, während er im Texte Jurisperitus heisst, Dondi 4, 61. 62. Doch beweist das nicht sicher, dass auch nur in diesem Falle die Ausdrücke schon gleichbedeutend gebraucht wurden. Anto mag Advocatus im früheren Sinne des Wortes gewesen sein, was mit der Stellung des Causidicus nicht unverunvereinbar war; so unterzeichnet 1088 bei Mathilde *Azzo causidicus et advocatus,* Antiq. It. 2, 253, der gewiss Vogt der Markgräfin war; und 1137 heisst es, dass der Erzpriester des Doms von Padua klagt *cum E. causidico advocato suo,* Dondi 5, 48. Dass es in Unterschriften von Gerichtsurkunden nicht ungewöhnlich war, sich als Vogt zu unterzeichnen, zeigt auch Ubald, der spätere Vogt der Mathilde, welcher im Texte häufig einfach unter den Judices aufgeführt wird, sich aber regelmässig als Advocatus unterschreibt.

sitzer des Gerichtes ist, sondern in demselben gleichsam mit seiner Partei als eine Person erscheint, mit dieser oder statt ihrer die Klage stellt oder Antwort gibt, auch wohl bei Schwur und Kampf statt der Partei eintritt; er ist zudem nicht jeder Partei, sondern nur den Kirchen und angeseheneren Personen gestattet.[6] Wenigstens nach den Urkunden tritt nicht hervor, dass er auf die rechtliche Beurtheilung der festgestellten Thatsachen irgend welchen Einfluss übt; seine Rechtskunde dient wohl zunächst nur dazu, die Partei vor ihr schädlichen Aussagen zu hüten und zu sorgen, dass alle ihr günstigen thatsächlichen Momente zur Beachtung gelangen. Dagegen ist dann die Aufgabe der Causidici, die rechtliche Bedeutung der Thatsachen zu erörtern, die für die Partei sprechenden Rechtsgründe zur Geltung zu bringen. Es tritt das deutlich hervor bei einer Gerichtsverhandlung 1098 in Sachen des Abtes von S. Prosper zu Reggio; der Advocatus wird nur erwähnt als mit dem Abte die Klage stellend; dagegen sind es die Causidici abbatis, welche geltend machen, dass auf Grund der vorgelegten Urkunden nach dem Rechte Justinians dem Kloster das Bestrittene zugestanden werden müsse, auch *alias multas optimas ostenderunt allegationes*, ohne freilich damit durchzudringen.[7] Im Grafengerichte von Teramo erscheint 1108 der Bischof *cum suis causidicis* und stellt die Klage *per iudicem ecclesiae advocatum*; darauf antwortet der Causidicus der Gegenpartei und die weitere Verhandlung über die Rechtsfragen wird zwischen diesem und dem *Causidicus ecclesiae* geführt, während vom Vogte nicht mehr die Rede und es doch unwahrscheinlich ist, dass dieser derselbe mit dem später immer als Causidicus bezeichneten Vertreter der Kirche sein sollte.[8] Der Erzbischof von Pisa klagt 1135 selbst im Gerichte und stellt der thatsächlichen Behauptung der Gegner eine andere gegenüber; nach dem Zeugenverhöre heisst es dann, dass *negotio a causidicis utriusque partis subtiliter disputato* von den Richtern geurtheilt wird.[9]

Wird in letzterem Falle ein Vogt des Erzbischofs gar nicht mehr genannt, so scheint es überhaupt, dass mit dem Aufkommen der neuen Einrichtung, durch welche jeder Partei ein rechtskundiger Beistand geboten wurde, die Bedeutung des Vogts für die Gerichtsverhandlungen sich verlor, die Unterstützung der Partei durch denselben im Gerichte ausser Uebung kam. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wird auch bei Streitsachen von Kirchen der Vogt nur noch selten als Begleiter der Partei im Gerichte erwähnt.[10] Die Vogtei selbst blieb wohl meistentheils, es waren noch immer

---

**473.**—] **6.** Vgl. § 222. 223. **7.** Antiq. It. 3, 647. **8.** Ughelli 1, 354. Wegen der bei der Verhandlung hervortretenden Kenntniss des römischen Rechts vgl. Savigny 2, 231. **9.** Antiq. It. 3, 1156. **10.** Ich habe den Umstand nicht genauer beachtet; in dem Material, welches mir augenblicklich zur Hand ist, finde ich die Vögte in früherer Weise bei Gerichtssitzungen zuletzt 1134 zu Fano, 1136 zu Reggio, 1137 zu Padua erwähnt, Amiani 2, 5; Ughelli 2, 288; Dondi 5, 48. Es sind das Urkunden, welche auch in ihrer Fassung sich den alten Formeln noch näher anschliessen; und es wäre möglich, dass die Vögte auch jetzt noch häufiger, als das in den Urkunden hervortritt, mit der Partei im Gerichte erschienen, hier aber ihre Stellung eine so bedeutungslose geworden war, dass man in den neuern Formeln gar nicht mehr Rücksicht darauf nahm. Zu Salerno vertritt 1151 der Advocatus den anscheinend abwesenden Erzbischof, Antiq. It. 5, 317; noch 1166 lassen die Mark-

manche, hier nicht weiter zu erörternde Befugnisse und Verpflichtungen damit verbunden; aber sie war wohl grossentheils zu erblichem Lehen geworden[11]; und die Vögte besassen gewiss durchgehends gar nicht mehr die rechtswissenschaftliche Bildung, um ihrer Partei in dieser Richtung eine wirksame Hülfe gewähren zu können. Als Vertreter der Parteien werden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr Advocati, sondern Procuratores und Syndici genannt; und es konnte jetzt, so weit es sich um den Prozess handelte, ohne Gefahr eines Missverständnisses der Ausdruck Advocatus im römischrechtlichen Sinne gebraucht werden.

**474.** — Wir werden nun aber weiter die Causidici auch als Beistände der Richter zu betrachten haben. Hätte sich ihre Aufgabe darauf beschränkt, im Gerichte die Parteien zu unterstützen, so würde sich daraus doch in keiner Weise erklären, dass sie nach den Urkunden dieser Zeit nicht wie der Vogt mit ihrer Partei dem Gerichtshofe gegenüberstehen, sondern als Beisitzer des Gerichtes selbst erscheinen. Als solche finden wir sie jetzt sehr regelmässig unmittelbar nach den Richtern, vor den ungelehrten Beisitzern genannt; während die letztern in der Regel die Gerichtsurkunden nicht unterfertigen, unterschreiben die Causidici mit den Richtern. Auch sonst finden wir sie wohl bei einzelnen Handlungen des Gerichts in gleicher Weise, wie diese betheiligt; es heisst 1079, dass der Notar die Urkunde *iudicum et causidicorum ammonicione* fertigt, 1113, dass die *iudices et causidici* eine Frage an die Partei stellen.[1] Das Urtheilen, worauf wir zurückkommen, erscheint bei schärferer Fassung der Urkunden allerdings ausschliesslich als Sache der Judices.[2] Aber mindestens der Antheil, den die ungelehrten Beisitzer nehmen, steht auch den Causidici zu; sie erscheinen wenigstens vereinzelt nicht blos an

---

grafen von Colle einen Schwur durch ihren Advocatus leisten, Soldani 60. Bei anderen Erwähnungen der Vögte im Gerichte scheinen diese mehr dadurch veranlasst, dass der Streit um Kirchengut wegen ihrer sich daran knüpfenden Befugnisse auch das Interesse der Vögte berührte. So wenn 1163 ein Gerichtsbote zur Besitzeinweisung dem Abte von S. Zeno und seinem Vogte gegeben wird: Antiq. It. 1, 475. Oder wenn 1164 nicht blos Abt und Prior von Coelum aureum, sondern auch dessen Vögte sich eidlich verpflichten, sich dem Schiedsspruche des Legaten zu unterwerfen; Zachariae Iter 37. **11.** Selbst das *Officium notarie de Nonantula* erscheint 1213 als Lehen von den Aldighieri, den Erbvögten der Abtei. Tiraboschi Non. 2, 348.

**474.** — **1.** Mittarelli Ann. 2, 277. Tiraboschi Mod. 2, 80. **2.** Zu Rom treten sie allerdings 1107 geradezu als Urtheiler auf: *Deffinitum est per A. causidicum et P. causidicum presidentibus iudicibus F. scil. primicerii et L. secundicerii.* Galletti Primicero 297. Es mögen, wenn hier nicht besondere römische Verhältnisse massgebend waren, die Causidici zuweilen in Ermanglung von Judices als solche fungirt haben; so wird auch 1117 in einem herzoglichen Gerichte zu Este gar kein Judex, sondern als erster Beisitzer ein Causidicus genannt. Antich. Est. 1, 284. Weiter konnten sie natürlich als Judices electi, als gekorne Schiedsrichter urtheilen; als solcher urtheilt z. B. 1135 zu Pisa ein Causarum patronus. Antiq. It. 3, 1156. Oder auch als städtische Konsuln, wo dann diese Stellung als die massgebende zu betrachten ist; so 1138 zu Padua: Dondi 4, 92. Dann aber ist zu beachten, dass, wie wir sehen werden, im zwölften Jahrhunderte überhaupt der Brauch aufhört, dass dem vorsitzenden Richter das Urtheil von den Judices gefunden wird; entscheidet derselbe jetzt selbst nach Rath von Rechtskundigen, so waren für solchen Rath die Causidici ebenso geeignet, wie die Judices.

der Verhandlung, sondern auch an der Entscheidung in einer Weise betheiligt, die ganz unerklärlich sein würde, wenn sie nur im Interesse ihrer Parteien im Gerichte anwesend wären. So wird 1061 im markgräflichen Gerichte das Urtheil zwar nur von den Judices gegeben; es heisst dann aber weiter: *Ad hec prenominati iudices et episcopi et abbas simulque causidici, qui aderant, hoc laudaverunt et firmaverunt.* Im Reichsgerichte zu Monselice 1100: *Tunc iudices ac iurisperiti, qui ibi aderant, certantes, discutientes et equa lance trutinantes supradictam cartulam — inanem et vacuam esse laudaverunt.*[3] Am bestimmtesten heisst es 1134 im Gerichte des Markgrafen von Ancona zu Fano: *Predicti iudices cum predictis causidicis communicato concilio talem tulerunt sententiam*, und: *Statuerunt insuper etiam predictus F. marchio cum supradictis iudicibus et causidicis;* die Richter unterschreiben mit *Decrevi,* während es dann heisst: *Nos — causidici et legis docti ita statuimus;* endlich fertigt der Notar die Urkunde *rogatu omnium dictorum iudicum cunctorumque aliorum sapientum.*[4]

Nach allem werden wir also die Causidici als rechtskundige Mitglieder des Gerichtes selbst zu betrachten haben, deren Aufgabe zunächst nicht die Entscheidung ist, sondern durch Erörterung der Sache und Ertheilung ihres Rathes die entscheidenden Richter zu unterstützen. Auf sie ist demnach wohl zunächst die in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts aufkommende Formel zu beziehen, dass *habito sapientum consilio* geurtheilt sei[5]; entscheidet 1154 der Podesta von Bologna *consilio sapientum meorum,* so sind darunter unzweifelhaft Bulgarus, der als *causarum et legis doctor*, und die drei anderen Doctoren, welche als Causidici Zeugen sind, zu verstehen.[6] In dieser Richtung entspricht also die Stellung der Causidici wesentlich der der römischen *Assessores,* wie in jener anderen der der römischen *Advocati,* verschiedene Stellungen, welche aber bis zur Mitte des Jahrhunderts nicht auseinandergehalten wurden. Dann wird im engeren Anschlusse an den römischen Sprachgebrauch auch der Ausdruck A s s e s s o r e n für die berathenden rechtskundigen Gerichtsbeisitzer wieder aufgenommen.[7] Durfte nach einer auch vom späteren Prozesse festgehaltenen römischen Bestimmung niemand in derselben

**474.**—] **3.** Rena e Camici 2 b, 106. Antiq. It. 1, 476. **4.** Amiani 2, 5. **5.** Schon 1108: Rena e Camici 4 b, 62. Moriondi 1, 46. **6.** Savioli 1, 231. **7.** Dass man den Ausdruck nicht früher aufnahm, hat wohl wieder seinen Grund darin, dass man als Assessores alle Gerichtsbeisitzer oder wohl gar ausschliesslich die ungelehrten bezeichnet; so bei Mathilde 1076 zuerst die Judices und Legis doctores, dann Assessores. Tiraboschi Mod. 2, 55. Im Sinne des römischen Rechts werden wir zuerst in geistlichen Gerichten seit 1141 Assessoren erwähnt finden. Da 1154 ein Assessor des Erzbischofs von Mailand, Ughelli 4, 151, als Causidicus unterschreibt, liesse sich darin noch ein bestimmterer Beweis für die gleiche Bedeutung beider Stellungen suchen. Da aber der Ausdruck Causidicus in der Lombardei im allgemeinen keinen Eingang gefunden hat, da in diesem Falle der Assessor im Auftrage des Erzbischofs selbst urtheilt, und auffallenderweise auch 1150 zu Mailand gerade der Judex et consul, welcher im Auftrage der Genossen das Urtheil spricht, sich als Causidicus unterschreibt, Frisi 2, 60, so liegt es nahe anzunehmen, dass man hier abweichend den Ausdruck für den Richter gebrauchte, welchem die Entscheidung der Sache übertragen war.

Sache als Assessor und Advocatus fungiren, wenn auch häufig Advokaten als Assessoren verwandt wurden[8], so ist es nicht gerade nöthig, bei den Causidici das Verhältniss anders zu fassen; es ergibt sich wenigstens nirgends bestimmt, dass die von ihnen, welche als Sachwalter der Parteien auftreten, gleichzeitig Gerichtsbeisitzer sind. Ein gewisses Ineinanderübergreifen beider Aufgaben scheint sich aber doch aus dem Schwure zu ergeben, welchen 1139 die Advocati zu Rom zu leisten hatten; erscheinen dieselben in erster Reihe als Anwälte der Partei, so erscheinen sie doch auch bezüglich der Sachen ihrer Partei zur Unterstützung der Richter verpflichtet: *Et postquam iustitia de eisdem causis a me cognita fuerit, si requisitus fuero, iudicibus patefaciam et eis in ipso iudicio assensum meum adhibebo.*[9]

Dem bestimmten Gerichte dürften die Causidici mindestens so eng verbunden gewesen sein, als die Judices; dass wir in Gerichten von nur lokaler Bedeutung mehrfach dieselben genannt finden, erklärt sich natürlich auch ohnedem; aber auch bei den an sehr verschiedenen Orten gehaltenen Gerichtssitzungen der Markgräfin Mathilde finden wir durchweg dieselben Causidici genannt, sie müssen zu ihrem Hofgerichte gehört haben, wie die Judices. Andere nur vereinzelt bei ihr vorkommende, welche aber doch auch erweislich nicht etwa am Gerichtsorte ansässig sind, mögen nur zeitweise das Gericht aufgesucht haben, um sich dort als Beisitzer oder Anwälte zu beschäftigen. Zu Rom unterzeichnet 1084 vor einem *Causidicus urbis* ein *Causidicus urbane prefecture*[10]; er muss demnach doch in bestimmter Beziehung gerade zum Gerichte des Präfekten gestanden haben.

Zeigt das Institut manche Annäherung an altrömische Einrichtungen, so werden wir doch einen Einfluss der neuen römischen Rechtsschule auf die Entstehung desselben nicht annehmen dürfen. Dazu reicht es einmal zu weit zurück. Andererseits erscheint auch wieder die Verbindung nicht eng genug; es ist doch manches, was den Causidicus vom römischen Assessor unterscheidet; und wenn in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Causidici als Gerichtsbeisitzer verschwinden, dagegen nun weniger regelmässig und weniger zahlreich im engen Anschluss auch an den römischen Ausdruck Assessores auftreten, so scheint das doch anzudeuten, dass das Institut nach Ansicht der Romanisten einer Modifikation bedurfte, um dem römischen Rechtswesen genauer zu entsprechen.

**475.** — Dagegen ist allerdings das Ausgehen der Einrichtung von der Romagna, also einem Lande römischen Rechts, nicht zu bezweifeln. Denn halten wir uns auch nur an die später allgemein üblichen Ausdrücke, so sind diese hier erheblich früher nachzuweisen, als in anderen Gegenden. Bei einem 1055 zu Caput de Rheda am Po gehaltenen Reichsgerichte unterschreiben *Dominicus legis doctor* und *Heinricus causidicus philosophiae minimo*[1]; in demselben Jahre zu Forlì *Iohannes legis* (*doctor*)[2]; 1067

8. Bethmann Civilpr. 3, 131. Tancred p. 1 tit. 4 § 4. 9. Watterich 2, 178. 10. Giesebrecht K.Z. 3, 1220.

**475.** — 1. Rubeus Rav. 277. 2. Fantuzzi 1, 284; die Lücke ist sicher durch diesen oder einen gleichbedeutenden Ausdruck zu ergänzen.

ist ein *Liuzius causidicus Ravennas* im Grafengerichte zu Ferrara[3], wird ein *Albertus legis doctor* zu Bologna genannt[4]; 1069 wird zu Faenza ein Ungarus de Cinamella als *legis peritus* und als *causidicus* bezeichnet[5]; von da ab werden dann die Zeugnisse häufiger. Etwa auf dieselbe Zeit weist uns weiter auch ein Bericht des Petrus Damianus, in welchem zu Ravenna von den Judices mehrfach sehr deutlich die Rechtsgelehrten unterschieden werden, deren Aufgabe es ist, die Sachen in den Gerichten zu erörtern.[6]

Bei der Mannichfaltigkeit der Bezeichnungen für diese Klasse von Rechtsgelehrten zumal in der frühern Zeit, werden wir aber ausser den später gebräuchlichen noch andere verwandte Ausdrücke mit grösster Wahrscheinlichkeit als gleichbedeutende fassen dürfen, und können dann das Institut in der Romagna noch einige Jahrzehnte weiter zurückverfolgen. Werden 1047 *Albertus et Dominicus legislatores de Faventia* erwähnt[7], so ist doch wohl nur an die Stellung des Legis doctor zu denken; überdies mag Dominicus derselbe sein, den wir 1055 ausdrücklich so bezeichnet fanden.

Besonders beachtenswerth erscheint mir nun aber der in der Romagna mehrfach vorkommende Ausdruck Scholasticus. Man hat denselben auf Lehrer oder Schüler bezogen, es aber dahingestellt gelassen, ob dabei gerade an eine Rechtsschule zu denken sei.[8] Wird der Ausdruck auch wohl für Schüler gebraucht, so kann das hier nach der Stellung der so bezeichneten Personen nicht zutreffen. Aber auch die Beziehung auf eine Lehrerstellung scheint mir unwahrscheinlich; finden wir den Ausdruck vorzugsweise in Gerichtsurkunden, so liegt es doch am nächsten, dass er sich auf die Thätigkeit im Gerichte bezieht. *Scholasticus* bezeichnet oft nichts anderes, als einen besonders kenntnissreichen Mann; es könnte einfach einen Rechtskundigen ohne bestimmtere Stellung bezeichnen, wie auch der Ausdruck Sapiens so verwandt wird. Aber in einem Lande, wo sich in so auffallender Weise die altrömischen Bezeichnungen lange Jahrhunderte erhalten haben, dürfte doch vor allem in Anschlag zu bringen sein, dass die Advokaten in der römischen Rechtssprache auch Scholastici genannt werden, dass gerade auch aus dem Exarchate Beispiele für solchen Gebrauch des Ausdruckes vorliegen.[9] Mag nun diese besondere Beziehung des Ausdruckes zutreffen oder nicht, jedenfalls scheinen die Urkunden keinen Zweifel zu lassen, dass der Scholasticus schon wesentlich dieselbe Stellung einnimmt, wie später der Causidicus.

Im Gerichte eines Königsboten zu Faenza 1021 wird im Texte unmittelbar nach den Judices *Petrus v(ir sapiens) de Rainerio* genannt, sicher derselbe, der genau in derselben Stellung als *Petrus scolasticus* unterzeichnet.[10] Als *P. scolasticus* und *filius Rainerii* bezeichnet unterschreibt er 1023 mit seinem Bruder Guido eine Schenkungsurkunde zu Ravenna[11], wo er demnach

**475.**—] **3.** Morbio 1, 73. **4.** Sarti Bon. 1, 7. **5.** Mittarelli Acc. 404. **6.** Genauer bei Savigny 4, 2. **7.** Fantuzzi 6, 29; vgl. Savigny 1, 472. **8.** Vgl. Savigny 4, 6. Nicht hieherziehen möchte ich das einigemal zu Ravenna vorkommende Magister, da es nahe liegt, dasselbe als Kürzung für Magister militum zu fassen. **9.** Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 162; Du Cange ad v. Scholasticus, wo dieser als rechtskundiger Beistand des Exarchen erscheint. **10.** Fantuzzi 1, 253. **11.** Fantuzzi 2, 60.

seinen Wohnsitz gehabt haben dürfte. Bei einer Gerichtssitzung des Königsboten Alexander zu Ravenna im Apr. 1030 wird er als *P. de Rainerio* unter den Anwesenden genannt, ebenso im Juni zu Bologna im Gerichte desselben; dort sind die Unterschriften nicht erhalten; hier unterschreibt er unmittelbar nach dem urtheilenden Judex als *P. scolasticissimus.*[12] Wir finden ihn dann wieder 1032 im Gerichte des Markgrafen Bonifaz im Gebiete von Ferrara. Hier verlangt der Prokurator des Erzbischofs von Ravenna die Vorladung gewisser Personen; als es dann aber zu Verhandlung kommt, führt nicht er, sondern *Petrus scolasticissimus quasi advocatus pro Petro procuratore archipresulis* das Wort und stellt die Klage; als dann von den Judices auf Investitur des Erzbischofs erkannt ist, investirt der Markgraf dessen Prokurator und lässt sich von Petrus, der hier *Scholasticus* genannt wird, angeben, auf was sich die Investitur zu erstrecken hat.[13] Der Scholasticus erscheint hier also aufs bestimmteste als Rechtsbeistand der Partei. Noch einmal wird er dann 1037 in einem Missatgerichte zu Imola als *P. vir sapiens de Rainerio* zunächst den Judices genannt.[14]

Nach diesen Zeugnissen haben wir doch zweifellos einen Rechtskundigen vor uns, der ohne jemals Judex zu sein, das grösste Ansehen genossen haben muss, da wir ihn zu Gerichten in den verschiedensten Theilen der Romagna zugezogen finden. Zugleich gewinnt man aus diesem Vorkommen aber doch auch den Eindruck, dass es sich bei ihm um eine bisher ungewöhnliche Stellung handelt, für welche eine bestimmtere Bezeichnung noch nicht gefunden war. Vom Notar wird er nur nach dem Vater oder mit dem allgemeinen Ausdruck Vir sapiens begleitet; nur er selbst nennt sich zunächst Scholasticus; dann heisst er so im Texte der in ganz ungewöhnlicher Form gefassten Urkunde von 1032; es scheint, als habe er selbst erst den Ausdruck zur Bezeichnung seiner Stellung hervorgezogen. In dem Placitum von 1037 wird unmittelbar nach ihm ein *Iohannes de Apolenari* genannt, der gewiss eine ähnliche Stellung einnahm; er erscheint bei der Verhandlung als Beistand des Klägers, dessen Beweismittel er verliest, wobei er als *sapiens rerum* bezeichnet wird; er unterschreibt dann aber einfach als *filius quondam Apolenaris*; vielleicht ist er derselbe, der 1061 im Gerichte der Beatrix als *Ioannes scolasticus* unter den Judices unterschreibt.[15] Doch kommt der Ausdruck nun mehrfach vor; bei einem Missatgerichte im Imolesischen 1036 unterschreibt ein *Arardus scolasticus* und wird auch von dem die Zeugen verzeichnenden Notar so genannt[16]; er mag derselbe sein, der 1042 zu Cesena als Judex unterschreibt.[17] Zu Faenza 1045 unterschreibt zwischen den Judices ein *Ildebrandus scolasticus* und weiter noch ein *Rusticus scholasticus.*[18]

Hier scheint nun der Erstgenannte derselbe zu sein, der im Texte *Aldebrandus de Rainerio grammatico* heisst. Der Ausdruck Grammaticus wird dem des Scholasticus in der allgemeineren Bedeutung eines gelehrten

12. Fantuzzi 1, 265. Savioli 1, 76. 13. Savioli 1, 81. 14. Fantuzzi 2, 72. 15. Rena e Camici 2b, 106. Er ist auch wohl der Iohannes legis . . . q. v. de Ap . . . . 1055 im Gerichte zu Forlì. Fantuzzi 1, 285. 16. Fantuzzi 2, 69. 17. Fantuzzi 6, 28. 18. Tonduzzi 155.

Mannes wohl gleichgestellt[19]; er muss nicht gerade andeuten, dass der so Bezeichnete nicht auch insbesondere Rechtskundiger war. Es wird vielmehr anzunehmen sein, dass in jener Zeit eine schärfere Scheidung zwischen juristischen und grammatischen Studien nicht bestand, die Rechtskunde überhaupt der wichtigste Zweig weltlicher Gelehrsamkeit war, an den sich andere Studien näher anknüpften, die dann auch vorzugsweise von solchen betrieben scheinen, welche zunächst Rechtskundige waren. Wir fanden zu Pavia den Judex Sigfrid, der seine Beweise der Rhetorik entnimmt und, wie vereinzelt auch noch andere Papienser Richter, griechisch unterschreibt[20]; Walcausus wird im Prolog der nach ihm benannten Sammlung als Rhetor bezeichnet; Irnerius soll auch Magister in artibus gewesen sein.[21] Mag umgekehrt der Grammatiker sich auch vielleicht weniger vorzugsweise mit der Rechtskunde beschäftigt haben, so scheint er doch auch in den Kreis rechtskundiger Personen zu gehören. Werden 1047 ein *Petrus grammaticus de Aquaviva* als Zeuge, unmittelbar nach ihm aber zwei *legislatores* erwähnt[22], so liesse das allerdings auf einen bestimmteren Unterschied schliessen. In einem Gerichte im Ferraresischen finden wir dann aber 1113 wieder einen *Albertus gramaticus de S. Marino* und zwar mit den Judices und Causidici von andern Anwesenden unterschieden[23], so dass er gewiss seiner Rechtskunde wegen zum Gerichte zugezogen war.

**476.** — Die grosse Verschiedenheit der Ausdrücke bei Bezeichnung von Personen, deren Stellung im Gerichte doch wesentlich dieselbe gewesen zu sein scheint, sollte darauf deuten, dass es sich um eine Neuerung handelt; und über das erste Auftreten des Petrus de Rainerio 1021 zurück weiss ich weder einen jener Ausdrücke, noch überhaupt neben den Judices oder Dativi Personen nachzuweisen, von welchen anzunehmen wäre, dass sie ihrer Rechtskunde wegen zum Gerichte zugezogen seien. Doch würde das gerade nicht ausschliessen, dass die Anfänge der Einrichtung weiter zurückreichten, dass da ein engerer Anschluss an Eigenthümlichkeiten des Gerichtswesens der Romagna stattfand, welche das Aufkommen einer solchen Einrichtung gerade hier begünstigten.

Was die Rechtshülfe der Parteien betrifft, so ergibt sich im zehnten Jahrhunderte anscheinend kein wesentlicher Unterschied von den Einrichtungen im übrigen Italien. Der Partei steht ihr Vogt, hier durchweg Avocator genannt, im Gerichte zur Seite, klagt mit ihr und wird mit ihr investirt. Im eilften Jahrhunderte zeigen sich einige Aenderungen. Auch wenn die Partei anwesend ist, bleibt dieselbe wohl ganz passiv, handelt nur der Vogt, wofür

---

**475.**—] **19.** Vgl. Du Cange ad v. Grammaticus. **20.** Vgl. § 452 n. 34. Auch ein Notar Johann, Enkel des Judex Aicard von Piacenza, unterschreibt 1021 griechisch, Tiraboschi Non. 2, 139. **21.** Nach Odofredus bei Savigny 4, 12. Dort wird das freilich in Gegensatz gebracht; er habe eine so sophistische Glosse geschrieben, weil er, ehe er das Recht lehrte, *loicus* (vgl. § 442 n. 5) *fuit et magister in artibus*. Aber das mag doch nur die Auffassung einer spätern Zeit sein, möglicherweise gerade dadurch hervorgerufen, dass man Irnerius auch als Grammaticus bezeichnet finden mochte. **22.** Fantuzzi 6, 29. **23.** Tiraboschi Mod. 2, 80.

mir in früherer Zeit ein Beispiel nicht aufgefallen ist; so wird 1030 nur vom Vogte des anwesenden Erzbischofs von Ravenna geklagt, wird nur er investirt; ebenso 1032, wo der Vertreter des Erzbischofs aber nicht als Vogt, sondern als sein Procurator bezeichnet ist.[1] Ist der Ausdruck dem römischen Rechte entnommen, so mag da auch die römische Anschauung eingegriffen haben, dass es sich für Illustres und Geistliche nicht zieme, selbst als Partei im Gerichte aufzutreten.[2] Der Ausdruck Procurator kommt jetzt mehrfach vor. In einem ersten Falle um 1025 nicht gleichbedeutend mit dem Vogte; ein Grafensohn bestellt für sich und zugleich als Prokurator seiner Brüder jemanden zu ihrem Advocatus.[3] Dann aber scheinen die Stellungen des Vogt und des Prokurator wesentlich in einander überzugehen, nur dass der Vogt vorzugsweise da Prokurator heisst, wo er die Sache der abwesenden oder passiven Partei führt. Wohl derselbe Hugo, der 1030 Vogt des Erzbischofs ist, tritt 1037 in Abwesenheit desselben als sein Prokurator auf[4]; der 1032 als Prokurator bezeichnete Petrus de Vera ertheilt als Avocator des Erzbischofs gemeinsam mit diesem 1031 die Investitur an die Aebtissin Emma von S. Andreas und ihren Avocator, den Tabellio Constantin.[5] Eben dieser Constantin heisst aber 1030, wo er *pro persona et in vice* der Aebtissin klagt und investirt wird, deren Prokurator; ebenso aber auch 1036, obwohl die Aebtissin anwesend ist und mit ihm investirt wird.[6] Es scheint da jede bestimmtere Scheidung zu fehlen. Lassen sich diese Umstände nun auch dafür geltend machen, dass man die Vogtei unter Gesichtspunkte oder Ausdrücke des römischen Rechts zu bringen suchte, so handelt es sich hier doch sachlich um keine Eigenthümlichkeit der Romagna.

In anderer Richtung aber scheint da allerdings eine Eigenthümlichkeit bestanden zu haben. Sich im Gerichte eines Vogtes bedienen zu dürfen, war ein Vorrecht, welches insbesondere von Weltlichen nur noch den Grafen zustehen sollte. In longobardischen Gerichten wird denn auch bei weniger angesehenen Personen nie ein Beistand irgendwelcher Art erwähnt; und selbst bei Grafen scheint wenigstens später der Gebrauch eines Vogtes kaum mehr üblich gewesen zu sein.[7] Dem gegenüber kann schon auffallen, dass in der Romagna auch bei weltlichen Personen im Gerichte durchweg der Vogt genannt wird[8]; es wird auf die Einrichtung sichtlich grösseres Gewicht gelegt. Allerdings handelt es sich in den uns bekannten Gerichtsurkunden durchweg um Personen gräflichen Standes, welchen auch nach der fränkischen Gesetzgebung ein Vogt gestattet gewesen wäre. Nach den dürftigen Zeugnissen scheint es nun aber, dass in der Romagna sich auch andere Personen eines Rechtsbeistandes bedienen durften, den wir als Adiutor bezeichnen, obwohl in den Ausdrücken eine scharfe Scheidung nicht eingehalten scheint; wie wir denn auch ausser der Romagna eine Person in der Stellung des Vogts wohl als Adiutor bezeichnet fanden und zwar auch gerade in Fällen, wo es sich nicht

**476.** — **1.** Savioli 1, 76. 81. **2.** Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 168. **3.** Fantuzzi 4, 195. **4.** Fantuzzi 2, 70. **5.** Fantuzzi 1, 268. **6.** Fantuzzi 1, 265. 2, 68. **7.** Vgl. § 223. **8.** So Fantuzzi 4, 176. 195. 5, 268.

um die am regelmässigsten vorkommende Stellung von Vögten des Reichs und der Kirchen handelte.[9]

In einem Gerichte zu Ravenna 974 wird erwähnt *Petrus que est institutus avocatore ipsi presente Iohannes et Magno filii quondam Constantini*[10]; es scheinen Laien nicht gerade angesehenen Standes zu sein, welche demnach doch einen hier als Avocator bezeichneten Rechtsbeistand hatten, über dessen Stellung sich aus der Urkunde weiteres nicht entnehmen lässt. Dann klagt 1013 im Gerichte zu Ravenna ein *Romualdus filius q. Iohannis de Constantino una cum adiutore nomine Constantino qui v. de Subcupis* gegen den Abt von S. Severo, der *cum advocatore suo Eleuterio* den Klaggrund verneint. Nach der Litiscontestation wiederholt der Kläger die Klage mit seinem Beistande, der jetzt allerdings auch sein *Advocator* genannt wird. Danach wäre nun zunächst daran zu denken, dass man in der Romagna an jener Gränze nicht festhielt, einfach jeder Partei einen Vogt gestattete. Dann müsste aber auch im weiteren Verfahren eine gleiche Stellung der beiderseitigen Beistände hervortreten, wie das immer da der Fall ist, wo auch nach fränkischen Gesetzen beide Parteien ein Recht auf einen Vogt hatten. Das ist hier aber sichtlich nicht der Fall. Während auf Seiten des Abts nur der Vogt die Bürgschaft stellt, nur dieser gefragt wird, ob er den Eid leisten kann, stellt auf der andern der Kläger selbst die Bürgschaft, wird nur er um Beweis und Eid gefragt; und während der Kläger schliesslich in die Hände des Abtes und dessen Vogtes verzichtet, ist von seinem Adiutor im Gerichte selbst gar nicht mehr die Rede. Dagegen wird vor der entscheidenden Antwort über den Beweis ein Gespräch ausserhalb der Gerichtsschranken, wie im deutschen Verfahren, erwähnt: *ipse R. cum adiutoribus suis exivit ex eodem placito, querens consilium, si hoc probare potuisset an non.*[11] Aehnlich sagt der Markgraf 1032 zu einem vom Prokurator des Erzbischofs verklagten Laien: *Vade foras et conscilio accepto veni responde legibus.* Hier wird ein Beistand desselben nicht erwähnt; aber vielleicht nur desshalb, weil er die Einlassung verweigert, es zu einem Ungehorsamsverfahren kommt.[12] Eine Wittwe und ihr Sohn hatten 1037 versprochen, sich im Gerichte des Königsboten zu Imola zu stellen. Da sie nicht kamen, wurden Gerichtsboten an sie geschickt mit der Frage, wesshalb sie sich nicht stellten: *Quibus ipse dixit, quia non habeo adiutores; ad quem ipsi dixerunt, hic habetis vestros advocatos — et ipsi quecunque lex et rectum est dicant.* Es kommt aber dennoch zum Ungehorsamsverfahren, bei welchem Iohannes de Apollinare Beistand des Klägers, eines Walfred, zu sein scheint, insofern er dessen Beweisurkunden vorbringt und vorliest.[13]

Sind diese Zeugnisse dürftig, so scheinen sie doch mit Rücksicht auf den Umstand, dass uns weitere Gerichtsurkunden, welche da in Betracht kommen könnten, überhaupt nicht vorliegen, für die Annahme zu genügen, dass in der Romagna jeder Partei im Gerichte ein Rechtsbeistand gestattet war, der bald

---

**476.**—] **9.** Vgl. § 223 n. 3. 14. **10.** Morbio 1, 116. **11.** Mittarelli Ann. 1, 209. **12.** Savioli 1, 82. **13.** Fantuzzi 2, 73.

als Adiutor, bald als Advocatus bezeichnet wird. Das mag aus altrömischer Zeit beibehalten sein. Daneben finden wir nun auch die Vogtei in der fränkischen Gestaltung, die damit insoweit zusammenfallen mochte, als wenigstens im zehnten Jahrhunderte sich kein Beispiel findet, dass für eine Person, welcher ihr Vogt zur Seite steht, noch ein Adiutor thätig ist. Doch sind beide Stellungen nicht in einander übergegangen. Der Vogt erscheint im Gerichte als Vertreter seiner Partei, theils mit ihr, theils für sie die Handlungen vornehmend, welche der Partei zukommen; das spricht sich dann im eilften Jahrhunderte bestimmter darin aus, dass der Vogt als Procurator der Partei bezeichnet wird. Einen solchen Vogt zu haben, war sichtlich auch in der Romagna ein Vorrecht. Andere Parteien müssen im Gerichte selbst handeln; aber es ist ihnen ein rechtskundiger Beistand gestattet. Dass dieser, obwohl auch als Advocatus bezeichnet, vom Vogte verschieden bleibt, tritt im eilften Jahrhunderte hervor. Denn jetzt finden wir Beispiele, dass auch der Vogt oder Prokurator sich, wie eine andere Partei, eines solchen Beistandes bedient. Das ergibt sich besonders aus der Gerichtssitzung von 1032, wo der Scholasticus Petrus als *quasi advocatus* für den Prokurator des Erzbischofs das Wort führt.[14] Aehnlich stellt 1036 die Klage *Adalbertus filius q. Petri q. v. de Runci pro persona Constantini tabellionis procuratoris d. Emme abbatisse.* Es wird dann entschieden, dass die Aebtissin *cum dictis avocatoribus* in Besitz zu setzen sei, wo wohl nur ungenau auch der Adiutor mit dem Procurator auf gleiche Linie gestellt erscheint. Denn Investitur und Bann werden dann nur der Aebtissin und ihrem Prokurator ertheilt, der dann am Schlusse an die Anwesenden die übliche Bitte um das künftige Zeugniss zu richten scheint.[15]

Waren solche Adiutores schon früher in der Romagna in Uebung, so ist da gewiss zunächst der Anknüpfungspunkt zu suchen für das Hervortreten der später als Causidici bezeichneten Klasse von Rechtskundigen. Dann aber wird noch eine andere, schon besprochene Eigenthümlichkeit des Rechtswesens der Romagna zu beachten sein. In den lombardischen Städten war die Zahl der Judices so gross, dass die im Gerichte Sitzenden vollkommen genügen mochten, um eine allseitige Erörterung der Sache, eine ausreichende Vertretung verschiedener Ansichten auch ohne Zuziehung anderer Rechtskundigen zu verbürgen. Und gab es da, was in den Urkunden freilich nicht hervortritt, Veranstaltungen, welche den Parteien rechtskundige Hülfe gewährten, so werden auch dafür die Judices ausgereicht haben, welche ja nicht sämmtlich Beisitzer sein mussten. Hier findet sich denn auch in den Gerichten keine Spur einer von den Judices zu scheidenden Klasse von Rechtskundigen. In der Romagna dagegen gab es in den einzelnen Orten wohl überwiegend nur einen oder zwei Richter, auch in grossen Orten nur eine beschränkte[16] Zahl und selbst da wird in der einzelnen Gerichtssitzung oft nur ein einziger Judex genannt, sei es, worauf wir zurückkommen, dass er zugleich vorsitzt, sei es, dass er unter dem Vorsitze eines anderen nur urtheilt. So lag hier doch unzweifel-

14. Vgl. § 475 n. 13. 15. Fantuzzi 2, 68. 16. Vgl. § 467.

haft das bestimmteste Bedürfniss vor nach Zuziehung anderer Rechtskundiger als Hülfe für den Richter, wie für die Parteien.

**477.** — Ist es nun nach dem Gesagten auch wahrscheinlich, dass da schon eine ältere Einrichtung der Romagna den Anschluss bot, so scheint es doch, dass diese, früher kaum hervortretend, im eilften Jahrhunderte besondere Bedeutung gewann. Jetzt finden sich besondere, bald auch in die Urkunden Eingang findende Bezeichnungen für die in den Gerichten thätigen Rechtskundigen; sie scheinen jetzt nicht blos in Ermanglung eines Vogtes, sondern auch neben demselben von den Parteien zugezogen zu sein, was wohl darauf zu deuten ist, dass die früher genügende Rechtskenntniss der Vögte nicht mehr ausreichen mochte. Alles das erklärt sich doch am leichtesten, wenn wir annehmen, dass um diese Zeit Personen, welche an und für sich nicht zu den Gerichten gehörten, anfingen, sich eingehender mit Rechtsstudien zu beschäftigen, sich dadurch auch einen Einfluss in den Gerichten zu sichern. Sind nun zugleich die Ausdrücke, mit welchen die Stellung dieser Rechtskundigen bezeichnet wurde, zum Theil solche, welche sich auch auf eine Lehrthätigkeit beziehen liessen, so liegt es gewiss nahe, die erörterten Umstände mit der Rechtsschule von Ravenna in nähere Verbindung zu bringen.

Unsere Nachrichten über diese sind freilich sehr dürftig. Odofredus weiss später nur im allgemeinen von ihr als der Nachfolgerin von Rom, der Vorgängerin von Bologna zu erzählen.[1] Viel genauer sind die Angaben des Petrus Damiani, der etwa in der Mitte des eilften Jahrhunderts oder kurz nachher zu Ravenna persönlich mit den dortigen Rechtskundigen disputirt hatte. Er redet von ihnen als solchen, *qui in tribunalibus iudicant, qui causarum negotia dirimunt, qui scrutandis legum decretis insistunt;* er redet sie an als *vos — qui tamquam docti peroratis in tribunalibus causas;* er spricht von einem nach Florenz geschickten Rechtsgutachten; er bezeichnet die Rechtskundigen zugleich als Rechtslehrer.[2] Eine sehr lebhafte Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft ist danach gar nicht zu bezweifeln; auch treten neben den Judices die blossen Rechtskundigen sehr bestimmt hervor. Ist unsere Vermuthung eines Zusammenhanges mit dem bestimmteren Auftreten der Rechtskundigen in den Urkunden begründet, so müsste die Schule bis auf die ersten Zeiten des Jahrhunderts zurückreichen. Es fragt sich, ob sich nicht etwa sonst noch Spuren ihres Einflusses finden. Und wir werden dabei nicht gerade Ravenna insbesondere, sondern die ganze Romagna ins Auge fassen dürfen, da da zweifellos der engste Zusammenhang bestand, wir dieselben Rechtskundigen in den verschiedensten Theilen des Landes thätig fanden.

Dass man in den Gerichten zu Rom unmittelbar auf den Text der Justinianeischen Sammlung zurückging, wird in den Gerichtsurkunden des Klosters Farfa oft erwähnt.[3] In den Urkunden der Romagna scheinen sich noch im zehnten Jahrhunderte keine solche Anführungen aus römischen Rechts-

**477.** — **1.** Savigny 3, 427. 428. 4, 5. **2.** Vgl. Savigny 4, 2. **3.** Die von Savigny 2, 228 angeführten Beispiele dürften sich aus Galletti und Fatteschi noch mehren lassen.

quellen zu finden.[4] Zunächst haben nun zwei Gerichtsurkunden aus Ravenna von 974 und 1013 einen übereinstimmenden Eingang, worin es heisst, dass rechtsgültig entschiedene Streitigkeiten nicht wieder aufgenommen werden sollen, *ut in libro legitur novellarum: negotia iam finita nullo modo volumus refricari; et in libro codicum: causas iustas legitimis transactionibus finitas etiam ab imperiali rescripto resuscitari non oportet.*[5] Darauf wäre aber wohl nur Gewicht zu legen, wenn sich nachweisen liesse, dass diese Erwähnung in entsprechenden Urkunden früher fehlte. Aber jene beiden sind die einzigen mir bekannten dieser Art, in welchen ein Einzelrichter zugleich vorsitzt und entscheidet; es scheint für diese der Romagna eigenthümliche Weise ein besonderes Formular benutzt zu sein, welches möglicherweise in sehr frühe Zeiten zurückreichen kann. In den gewöhnlichen Gerichtsurkunden des zehnten Jahrhunderts findet sich regelmässig an entsprechender Stelle die Formel: *Ea enim que gesta esse videntur prolixis temporibus memorie retineri non possunt, ideo vinculo scripture roborari equum est.* Da erscheint es mir doch beachtenswerth, wenn es statt dessen sichtlich in näherem Anschlusse an die römische Rechtssprache bei einem markgräflichen Placitum zu Ferrara 1015 heisst: *Omne igitur litis negotium, quod coram presentia aliquo magistratu vel preside sive iudicum legaliter inter utrasque partes fuerit de rebus immobilibus definitum, iubet lex, illud tabalarium litterarum industria adnotari, ne propter urgentiam temporum oblivioni tradatur et ad novam iurgiam devolvatur, sed ratum et firmum et stabile permaneat in perpetuum.* Die ganze Urkunde, obwohl vielfach an die gebräuchlichen Formulare anschliessend, zeigt doch ihnen gegenüber auch wieder grosse Selbstständigkeit der Fassung, könnte recht wohl auf die Thätigkeit einer neuen Schule gedeutet werden.[6] Aehnliches zeigt sich in den Gerichtsurkunden der nächstfolgenden Zeit. Es ergibt sich wohl überall noch der engste Anschluss an das frühere Verfahren; aber die alten Formulare werden nicht mehr so genau eingehalten; und dann zeigt sich doch so häufig ein näherer Anschluss an den altrömischen Sprachgebrauch, dass wir darin zweifellos eine Rückwirkung lebhafterer Beschäftigung mit den römischen Rechtsquellen zu sehen haben werden. Wir wiesen schon darauf hin, wie der Vogt jetzt sehr gewöhnlich als *Procurator* bezeichnet wird.[7] In Ravennatischer Urkunde von 1029 ist Rede von *Lis constituenda*, vom *Calumniae sacramentum*, von der *Sententia*[8], Ausdrücke, die früher nicht nachzuweisen sind. Lautet früher das Urtheil auf Investitur, so heisst es nun 1036, *ut mittatis in dictas possessiones;* ebenso 1037, wo auch von den *Impensae* des Prozesses und der *Contumacia* der Beklagten die Rede ist.[9] Aehnliche Ausdrücke, welche den früheren Formularen durchaus fremd sind, würden sich noch manche nachweisen lassen. Dann heisst es 1061 im Eingange einer Urkunde des Bischofs von Faenza: *Nam et divus imperator Iustinianus*

4. Es sind wenigstens auch Savigny solche nicht aufgefallen, in dessen Aufzählung freilich auch die folgenden fehlen. 5. Morbio 1, 116. Mittarelli Ann. 1, 209. 6. Script. It. 1b, 12; auch Tiraboschi Mod. 2, 3; Rena e Camici 1b, 32. 7. Vgl. § 476 n. 1. 8. Rubeus Rav. 269; *Sententia* schon 1015, vgl. n. 6. 9. Fantuzzi 2, 67. 72.

*augustus in centesimo octogesimo octavo capitulo prime partis Novelle ita promulgavit et talem legem dedit, ut liceat ecclesiis et aliis venerabilibus locis perpetuo inter se contractos enfiteoseos facere, decreto scilicet ante celebrato, dum tamen ita fiat enfiteosis, ut ad privatam possessionem omnino non excludatur; ad huius legis licentiam excipiatur magno Constantinopolitanam ecclesiam quemadmodum in anterioribus constitutionibus.*[10] Doch ist darauf für die Verhältnisse der Romagna vielleicht weniger Gewicht zu legen, da die Urkunde für Petrus Damiani ausgestellt und von einem Schreiber der römischen Kirche geschrieben ist.

Beachtenswerth erscheint mir insbesondere, dass ein Reichsgesetz, welches sich ausdrücklich auf Stellen römischer Rechtsquellen bezieht, das Gesetz K. Heinrichs von 1047 über den Eid der Geistlichen, wohl zweifellos unter dem Einflusse von Rechtskundigen von Ravenna erlassen ist. Wir wiesen schon früher darauf hin, dass dabei die Ansicht der Romagnolen über die der Lombarden, zunächst des Papiensers Bonusfilius, den Sieg davonzutragen scheint.[11] Ist das Gesetz zu Rimini Anfang April erlassen, so ist nicht zu bezweifeln, dass dort dieselben Rechtskundigen beim Kaiser waren, welche in einer kurz vorher in der Grafschaft Fermo ausgestellten Gerichtsurkunde bei ihm genannt werden.[12] Das trifft einen Hugo von Ravenna, der wohl sicher Causidicus war, da er nicht Judex heisst und trotzdem die Urkunde unterfertigt. Weiter unterschreibt ein Judex Bonushomo. Es ist wohl der *Bonushomo fil. Gerardi tabellionis*, der 1036 in nicht hervorragender Stellung, dann aber 1037 mit den uns schon als Sachwaltern bekannten Petrus de Rainerio und Johannes de Apollinari zwischen den Judices und den Nobiles in Gerichtsurkunden genannt wird[13], so dass nicht zu bezweifeln sein wird, dass alle drei als Rechtskundige zum Gerichte zugezogen waren. Er wird dann Judex geworden sein und wird als solcher 1057 beim Erzbischofe von Ravenna wiederholt in einer Weise erwähnt, dass er der angesehenste Richter zu Ravenna gewesen sein muss.[14] Schon der Umstand, dass diese Ravennaten den Kaiser auf seinem letzten Zuge begleiteten, wie das bis dahin durchweg nur bei Papiensern nachweisbar ist, wird für das Ansehen der Schule von Ravenna stark ins Gewicht fallen.

478. — Eines der wichtigsten Zeugnisse für diese ist jedenfalls die Klagschrift des Petrus Crassus gegen den Pabst Gregor VII.[1] Die Zeit der Abfassung steht da ganz fest, da sie dazu bestimmt war, auf dem 1080 gehaltenen Konzile zu Brixen vorgelegt zu werden. Die Abfassung in Italien ergibt sich aus mehreren Stellen ausdrücklich. Entstehung gerade zu Ravenna ist schon anderweitig vermuthet[2]; die ausgedehnte Kenntniss des römischen Rechts beim Verfasser in Verbindung mit dem Umstande, dass die

---

**477.**—] **10.** Mittarelli Ann. 2, 188; vgl. Julian. ed. Miraeus 49, 1 oder durchgezählt Cap. 190. **11.** Vgl. § 22 n. 9. **12.** Ughelli 1, 450. **13.** Fantuzzi 2, 68. 72. **14.** Fantuzzi 4, 212; Savioli 1, 96 zu circa 1055; die Urk. ist wegen der Erwähnungen des Kaiser und des König Heinrich nach 1056, aber wohl kurz nachher ausgestellt.

**478.** — **1.** Sudendorf Reg. 1, 22–50; vgl. Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsq. 1, 453. 615. **2.** Giesebrecht K.Z. 3, 488.

Romagna der Hauptsitz der antigregorianischen Bestrebungen war, dass eben auf jenem Konzile der Erzbischof Wibert von Ravenna als Gegenpabst aufgestellt wurde, legen das so nahe, dass es auch ohne weiteren Haltpunkt kaum zu bezweifeln sein würde. Doch fehlt auch ein solcher nicht. Zu Ravenna werden 1074 beim Erzbischofe Wibert als Zeugen zunächst Bischöfe aufgeführt, weiter ein Diakon, ein *Paulus quondam iudex*, dann als zweiter von mehreren Personen, deren Stellung nicht genauer angegeben ist, ein *Petrus Grasso*[3], der zweifellos identisch mit dem Verfasser jener Klagschrift sein wird. Ist jener nach seiner Stellung in der Urkunde sicher ein Laie, so stimmt das mit der Angabe des Verfassers, dass er seine Schrift abfasste, weil sich unter dem Klerus niemand dazu gefunden habe. Er war demnach wohl ein Rechtskundiger aus der Umgebung des Erzbischofs, der zweifellos besonderes Ansehen genoss, da ihm eine so wichtige Arbeit übertragen wurde.[4]

Diese Schrift gibt nun gewiss ein recht günstiges Zeugniss für die Schule. Vor allem bestätigt sie unsere frühere Annahme, dass die Kenntnisse der damaligen Rechtsgelehrten sich nicht auf das nächstliegende Gebiet beschränkten, dass sie wenigstens vielfach Gelehrte überhaupt waren, die ganze weltliche Gelehrsamkeit damals wesentlich in der Rechtskunde ihren Mittelpunkt fand.[5] Ausdrücke, wie *Cyllenia virgo*, *Stigiae umbrae* scheinen auf eine gewisse Bekanntschaft mit dem klassischen Alterthum zu deuten. Die Profangeschichte ist Crassus nicht unbekannt; er nimmt auf eine Reihe Thatsachen derselben Bezug. Vor allem zeigt sich eine so ausgedehnte Kenntniss der h. Schrift, der Kirchenväter, der Konzilienbeschlüsse und Dekretalen der Päbste, dass dieser Laie es da gewiss mit den unterrichtetsten Klerikern seiner Zeit aufnehmen konnte. Dennoch wird nicht zu bezweifeln sein, dass das Gebiet des weltlichen Rechts das ihm nächstliegende war. Gestattete der besondere Gegenstand an und für sich nur eine beschränkte Verwendung desselben, so sieht man deutlich, wie der Verfasser bestrebt ist, auch auf dieses zurückzugreifen, wo sich nur irgend eine Gelegenheit bietet. Er benutzt dabei ausschliesslich die Justinianeischen Rechtsquellen, deren Stellen durchweg wörtlich angeführt sind. Aus den Digesten[6] und Novellen finden sich nur vereinzelte Stellen, einige aus den Institutionen; bei weitem am häufigsten werden die neun ersten Bücher des Codex angeführt. Man könnte annehmen, der Verfasser habe auch das longobardische Rechtsbuch gekannt, da er eine Stelle aus der historischen Einleitung der Kampfgesetze K. Otto's I wörtlich anführt, freilich als aus den *Gestis* desselben entnommen.[7] Aber schon das lässt darauf schliessen, dass ihm dieselbe in anderem Zusammenhange bekannt geworden war; und jene Kampfgesetze, welche auch für die Romagna Geltung hatten,

3. Fantuzzi 4, 224. 4. Dass er sonst, so weit ich sehe, nicht nachweisbar ist, kann nicht auffallen; wir haben aus dieser Zeit überhaupt wenig Urkunden und insbesondere keine Gerichtsurkunden. — Zu Bologna wird 1116 und 1118 ein Albertus Grasso oder Grassus genannt. Savioli 1, 156. 167. 5. Vgl. § 475 n. 19. 6. Die Digesten werden eigentlich nur genannt; denn bei der einzigen Stelle, welche Petrus aus denselben mittheilt, handelt es sich um ein Versehen; die Stelle findet sich, wie mir mein Kollege Pfaff mittheilte, gar nicht in den Digesten, sondern ist L. 10 Cod. de calumn. 9, 46. 7. Sudendorf Reg. 37.

waren dort gewiss auch ganz unabhängig vom longobardischen Rechtsbuche in Abschriften vorhanden.

**479.** — Nicht mit derselben Sicherheit lässt sich ein anderes Rechtsdenkmal, der Brachylogus iuris civilis, für die Schule von Ravenna in Anspruch nehmen, obwohl schon von beachtenswerthester Seite darauf hingewiesen wurde, dass dasselbe eben so wohl dorthin, als in die Anfänge der Schule von Bologna gehören könne.[1] Die Quellen sind zunächst die auch dem Petrus Crassus bekannten, Institutionen, Digesten, Codex und Julians Novellen. Auffallen kann, dass daneben an einzelnen Stellen das westgothische Breviarium benutzt erscheint[2]; wenn dieses aber sonst in Italien keine Verbreitung gefunden hat, so wird das doch nicht gerade gegen italienischen Ursprung sprechen müssen.[3]

Wird aber an der Entstehung in Italien festgehalten, so scheinen mir Gründe vorzuliegen, welche es verbieten, das Werk den Anfängen der Schule von Bologna oder aber einer longobardischen Rechtsschule zuzuweisen. Für die Entstehung in Italien wird mit Grund geltend gemacht, dass an einer Stelle das longobardische Rechtsbuch ausdrücklich angeführt wird; es heisst, *in capitulari legis Longobardicae cautum est*, dass Kleriker und Laien nicht gegeneinander zeugen sollen.[4] Scheinen danach Edictus und Capitulare schon als eine einheitliche Lex betrachtet zu sein, so deutet das wohl auf Entstehung frühestens in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts.[5] Weiter scheint mir nun beachtenswerth, dass jene einzige Bezugnahme gerade ein Gesetz trifft, welches in der Padolironensis ausgeschieden ist und von der Schule später ausdrücklich als Lex Walcausina verworfen wurde.[6] Damit wird wenigstens dann, wenn unsere frühere Ausführung gegründet ist, dass für die Schule von Bologna von vornherein die Form von Polirone die massgebende war[7], Entstehung des Brachylogus zu Bologna sehr unwahrscheinlich. Dass auch die Schule von Ravenna das longobardische Rechtsbuch kannte, hat gewiss nichts Unwahrscheinliches. Jenes Kapitel findet sich auch in älteren Formen, dann insbesondere in der Walcausina; war diese, wie ich denke, zunächst in der Mark Verona in Gebrauch, so würde Kenntniss eben dieser Form zu Ravenna nicht auffallen können.

Bestimmt scheint mir dann ein anderer Umstand gegen Entstehung zu Bologna, aber auch in einer der longobardischen Rechtsschulen zu sprechen, nämlich die Nichtanwendung der longobardischen Citirweise. Ich glaube so mit Fug die Weise benennen zu dürfen, welche die einzelne Lex mit den Anfangsworten bezeichnet. Diese war bekanntlich auch in der Glossatorenschule von Bologna so allgemein üblich, dass das schon als Hauptanhalts-

---

**479.** — **1.** Savigny 2, 263. **2.** Brachylogus ed. Böcking CXXI. **3.** Ueber den Entstehungsort der Lex Romana Utinensis oder Curiensis wage ich kein Urtheil. Zuletzt hat wieder Schupfer 112 ff. mit vielfach beachtenswerthen Gründen die Entstehung in Italien zu vertheidigen gesucht. Und dann würde jedenfalls zunächst der Osten in Frage kommen, so dass von diesem Gesichtspunkte aus Kenntniss des Breviars gerade im Osten, zu Ravenna, wenigstens nicht befremden würde. **4.** Brachyl. IV, 4 § 18. **5.** Vgl. Boretius Praef. § 38. **6.** L. Pap. Lud. 57; vgl. Boretius Praef. § 60. **7.** Vgl. § 463.

punkt zur Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsdenkmal der Zeit vor oder nach Entstehung der Schule von Bologna angehört, betont wurde.[8] Dass diese Weise aber durch die longobardischen Rechtskundigen in Uebung gebracht wurde, scheint mir ganz unzweifelhaft. In älteren Handschriften des longobardischen Rechtsbuchs zeigt sich allerdings wohl eine Zählung der Kapitel. Dieselbe ist aber offenbar weder eine gleichmässige, noch allgemein übliche gewesen. So lag es nahe, das einzelne Gesetz nach dem Herrscher, der es erlassen, und nach den Anfangsworten anzuführen. Von jeher scheint diese Weise bei den longobardischen Rechtskundigen in Gebrauch gewesen zu sein; wir finden sie schon in den Glossen der Handschrift von Ivrea[9], ebenso in den Quaestiones ac monita, weiter ausnahmslos in der gesammten an das Papienser Rechtsbuch anschliessenden Litteratur. Dieselbe Weise finden wir in longobardischen Rechtsdenkmalen nun aber auch da angewandt, wo Stellen des römischen Rechtes genauer bezeichnet sind. So heisst es schon in den Quaestiones: *in libro qui vocatur Instituta: „De fideicommissariis," in lege que inchoat sic: „Nunc transeamus ad fideicomissa."*[10] In den Glossen zur Walcausina finden sich für Institutionen, Codex und Novellen Beispiele[11]; und während sonst, insbesondere auch in der Expositio, die Aufführung sich auf die Anfangsworte des als Lex behandelten Titels der Institutionen bezieht, die bezügliche Einzelstelle dann mehrfach wörtlich folgt, so ist jene Weise in einer Glosse noch weiter dahin durchgeführt, dass ausser dem Titel auch noch die Stelle durch das Anfangswort bezeichnet wird: *Per usum tractum a Romana lege: „Cum expositum sit," ubi legitur: „Conceptum."*[12]

Eben diese Citirweise ist nun auch in dem bedeutendsten der hieher gehörenden Rechtsdenkmale, in der Expositio, durchaus die herrschende, wenn dieselbe auch nicht ganz regelmässig durchgeführt ist. Einmal finden sich hier ganz allgemeine Hinweisungen auf den betreffenden Theil des Justinianeischen Rechts; so heisst es an den beiden Stellen, an welchen die Digesten ausdrücklich genannt werden, nur *legitur in Digestis.*[13] Ueberwiegend sind die Angaben genauer. Das betreffende Buch der Institutionen oder des Codex wird meistens genannt; einmal auch das der Novellen.[14] Zur näheren Bezeichnung wird dann bei den Institutionen mehrfach auf den Titel durch dessen Ueberschrift hingewiesen; so etwa *sicut in tertio libro Institutionum legitur in titulo „De societate".*[15] Aber das ist das weniger gebräuchliche; überhaupt werden durchweg die Titel der Institutionen nicht als solche, sondern als Lex bezeichnet. Dabei findet sich nur ganz vereinzelt eine Zählung angewandt, etwa *secunda lege quarti libri Institutionum legitur*[16], oder *in hoctavo*

8. Vgl. Savigny 3, 534. 9. Mon. Germ. L. 4, 648. 10. Mon. Germ. L. 4, 593. 11. Vgl. Gl. zu Roth. 170. Liutpr. 90. Wido 6. Henr. II 1. 12. Gl. zu Roth. 232; vgl. § 4 Inst. 4, 1. 13. Roth. 200 § 5; Kar. M. 101 § 3. 14. Roth. 169 § 4; vgl. Merkel 36. 15. Roth. 7 § 1; ebenso Roth. 1 § 5; 4 § 1; 127 § 3. Es sind das gerade die ersten genaueren Anführungen aus den Institutionen und es könnte scheinen, als habe der Verfasser erst im Fortgange der Arbeit da die Citirweise geändert. Doch findet sich jene vereinzelt auch wohl noch später; so Otto I 6 § 2. 16. Roth. 343 § 5; ausserdem Roth. 259 § 2; 340 § 1; 343 § 5, sämmtlich auf Inst. 4, 1 bezüglich. Roth. 151 § 1 heisst es *in principio secundi l. Inst.,*

8*

*Codicis titulo de tertio capitulo.*[17] Ganz überwiegend wird, wenn der Verfasser nicht etwa lediglich die Stelle des Buches wörtlich anführt, der betreffende Titel durch die Anfangsworte bezeichnet; es heisst *in lege, que sic incipit*, oder *in lege, que est*, oder auch schlechtweg *in lege*, beim Codex ziemlich regelmässig *in capitulo, quod est*, worauf dann die Anfangsworte folgen.

Von dieser Citirweise finden sich früher auf dem Gebiete des römischen Rechts nur Spuren und zwar in Rechtsdenkmalen, welche ganz fremden Kreisen angehören.[18] Nach dem Gesagten wird doch gar nicht zu bezweifeln sein, dass sie aus den longobardischen Rechtskreisen ihren Weg nach Bologna fand. Würde unsere Vermuthung begründet sein, dass die Expositio, wenn nicht zu Bologna, doch in einem zu Bologna in nähern Beziehungen stehenden Rechtskreise entstand[19], so würde sich das noch unmittelbarer ergeben. Und ist in der Expositio jene longobardische Citirweise wohl ganz überwiegend, aber doch nicht ausschliesslich angewandt, so könnte das auffallen, wenn wir sie als das Werk einer so ausschliesslich longobardischen Rechtsschule, wie der von Pavia, zu betrachten hätten; weniger, wenn wir an einen Verfasser denken, der bezüglich seiner Kenntnisse des römischen Rechts in näherer Beziehung zur Romagna steht, der sich zwar vorwiegend der longobardischen Citirweise anschliesst, aber doch hie und da auch eine andere anwendet.

Von dieser Citirweise nun findet sich im Brachylogus nicht die geringste Spur. Die nicht sehr zahlreichen Citate sind zum Theil ganz allgemein gehalten; es heisst *ait ius*, *ait lex*[20], oder es wird auf die *libri digestorum seu pandectarum* oder auf eine *nova constitutio* hingewiesen.[21] Wo sich aber genauere Angaben finden, ist auf den durch seine Ueberschrift bezeichneten Titel hingewiesen.[22] Zusammenhang mit einer longobardischen Rechtsschule ist dadurch gewiss ausgeschlossen. Aber auch an die Anfänge der Schule von Bologna ist danach kaum zu denken, wenigstens so weit wir diese von der von Ravenna, deren Einfluss sich früher auch auf Bologna erstreckt haben wird, bestimmter zu scheiden berechtigt sind. Fing die Bologneser Schule einmal an, sich durch gewisse Eigenthümlichkeiten von der bisher für die Romagna massgebenden Schule zu trennen, so ist gewiss anzunehmen, dass die nähere Verbindung Bologna's mit longobardischen Rechtskundigen dabei von entscheidendem Einfluss war. Können wir aber bei diesen jene Citirweise weit zurückverfolgen, ist sie dann später zu Bologna die allgemein herrschende, so ist sie dort gewiss gleich bei den Anfängen der Schule aufgenommen.

Dagegen wird jene Citirweise des Brachylogus der Annahme, er könne der Schule von Ravenna angehören, wenigstens nicht widersprechen. Das hier insbesondere massgebende Denkmal, die Klagschrift des Petrus Crassus, hat

**479.**—] nicht um die Anfangsstelle, sondern den ersten Titel zu bezeichnen. **17.** Wido 5 § 3; eine ähnliche Stelle, welche Merkel 35, n. 31 anführt, findet sich jetzt Roth. 153 § 5 nicht so; es ist nur das Buch citirt. Es mögen sich noch einzelne solche Stellen sonst finden; eine Durchsicht bis Liutpr. 100 ergab nur die angeführten. In den Glossen zeigt sich, so weit ich sehe, nur einmal eine Zählung, zu Heinr. II 1. **18.** Vgl. Savigny 3, 535. **19.** Vgl. § 461. **20.** Brachyl. II, 12 § 6; IV, 15 § 2. **21.** Br. IV, 32 § 20; 34. **22.** Br. II, 11 § 8; IV, 17 § 4; 33 § 6.

gar keine genauere Citate; es heisst ganz allgemein *in libro Institutionum, Digestorum, Novellarum*; nur die Bücher des Codex sind gezählt. Dass die Schule überhaupt keine genauere Citirweise kannte, wird daraus gerade nicht zu schliessen sein; auch die Anführungen anderer Quellen sind bei Crassus immer ganz allgemein gehalten. Jedenfalls findet sich in allem, was wir der Schule zulegen dürfen, keine Spur einer Anführung nach den Anfangsworten; in Urkunde von Faenza von 1063 fanden wir gezählte Kapitel der Novellen.[23]

Vielleicht darf hier auch noch hingewiesen werden auf ein kurz nach 1109 entstandenes Schriftstück, eine nur theilweise erhaltene, anscheinend für den Bischof von Arezzo verfasste Klagschrift.[24] Hier werden regelmässig, wie im Brachylogus, bei genaueren Angaben die Titel nach ihrer Ueberschrift angeführt. Würde da demnach nach dem Gesagten noch kein Einfluss der Schule von Bologna anzunehmen sein, werden wir aber die bestimmtesten Zeugnisse finden, dass schon die Ravennaten in engeren Beziehungen zu Tuszien standen, so möchte ich kaum bezweifeln, dass jenes Schriftstück, wenn es auch nicht gerade von einem Romagnolen verfasst sein mag, doch unter dem Einflusse der Schule von Ravenna entstanden sei, wir daraus auf die dort übliche Behandlung der Quellen schliessen dürfen.

**480.** — Schliesslich möchte ich noch eine Vermuthung äussern, deren Prüfung ich freilich anderen überlassen muss. Das unter dem Titel Petri Exceptiones legum Romanorum bekannte Werk ist so, wie es uns vorliegt, wohl sicher im Delfinate geschrieben[1]; insbesondere fehlen die charakteristischen provenzalischen Ausdrücke in keiner Handschrift. Andererseits hat ein so ausschliesslicher Gebrauch lediglich Justinianeischer Rechtsquellen in dieser Gegend, ohne dass schon eine Einflussnahme der Schule von Bologna angenommen werden könnte, etwas sehr auffallendes. Wenigstens denkbar wäre es nun doch, dass das Werk zwar im Delfinate geschrieben sei, dennoch aber insoweit einer italienischen Rechtsschule angehörte, dass der Verfasser entweder ein in Italien geschriebenes Werk überarbeitete, oder wenigstens seine Rechtskunde und sein Material in Italien gewonnen hatte. Auffallend erscheint mir da insbesondere eine Stelle. Es ist Rede von dem früher üblichen Vorkaufsrechte bei Immobilien; *quam consuetudinem adhuc quidam cismontani busnardi justissimam esse affirmant;* aber die Kaiser hätten das als unbillig abgeschafft.[2] Der Ausdruck Cismontani zeigt doch ganz bestimmt, dass der Verfasser an Italien als Gegensatz denkt. Er bezeichnet zugleich seine anders denkenden Landsleute mit einem verächtlichen Ausdrucke. Seine bessere Ansicht gründet sich auf eine wörtlich benutzte Stelle des Codex. Stand in der Gegend, wo er schrieb, das Justinianeische Recht überhaupt in allgemeinem Ansehen[3], so war zur Hervorhebung eines Gegensatzes zu Italien

**23.** Vgl. § 470 n. 10. **24.** Antiq. It. 3, 889; vgl. Savigny 2, 226; 7, 66.

**480.** — **1.** Vgl. Savigny 2, 134 ff.; 7, 50 ff. **2.** Petri Exc. (bei Savigny 2, 321 ff.) 4, 19. **3.** Allerdings sagt Petrus 2, 31: *Omnis haec solemnitas — necessaria est his partibus, in quibus iuris legisque prudentia viget, aliis vero partibus, ubi sacratissimae leges incognitae sunt, sufficit sola oblatio,* was Savigny 2, 141 auf den Gegensatz zwischen Ländern römischen und nichtrömischen Rechts bezieht. Aber es könnte doch auch der Gegen-

in dieser Richtung kaum Veranlassung geboten. Solche Ausdrucksweise würde aber durchaus einem Manne anstehen, der auf seine in Italien gewonnene Gelehrsamkeit stolz ist und dieselbe nun auch in seiner Heimath zur Geltung zu bringen sucht; auch das Vorwort dürfte dem entsprechen. Einige andere Umstände treten hinzu.

Es muss jedenfalls auffallen, dass die für die Herkunft des Werkes charakteristischen provenzalischen Ausdrücke sich durchweg nur in Satztheilen finden, welche sich, mit einem *id est* oder *sicuti* oder *quod appellamus* übersetzend, erläuternd oder beispielgebend an ein anderes Wort des Textes anschliessen[4], welche sich auswerfen lassen, ohne dass die Lesbarkeit des Textes irgend dadurch beeinträchtigt werden würde; so trennt auch die angeführte, *busnardi* erwähnende Stelle zwei Sätze, welche auf ein und derselben Stelle des Codex zum Theil wörtlich beruhen. Und auch sonst finden sich in dem Texte überaus häufig glossirende Satztheile, macht derselbe den Eindruck, es seien einem schon vorhandenen Texte von einem Bearbeiter unter Belassung der früheren Fassung nur erläuternde Bemerkungen eingefügt; und zwar keineswegs blos da, wo der Text sich genauer an die benutzten Rechtsquellen anschliesst, die Erläuterung zunächst nur wörtlich angeführte Stellen dieser treffen würde. Dann aber würden jene provenzalischen Ausdrücke nur für die Herkunft des Bearbeiters, nicht des von ihm bearbeiteten Textes sprechen können, für diesen eher eine andere Herkunft wahrscheinlich machen. Und da scheint der Sprachgebrauch nicht selten auf Italien, wohl auch bestimmter auf die Romagna zu weisen. Das Wort *Iudiciaria*, welches der Verfasser erläutert[5], ist in Italien durchaus gebräuchlich; die erwähnten Byzantiner sind eine in der Romagna häufig vorkommende Geldsorte[6]; die Ausdrücke Legum doctores, legis periti, causidici, grammatici konnten wir sämmtlich in der Romagna im eilften Jahrhunderte nachweisen[7]; auch sonst erinnern manche Ausdrücke an die Sprache italienischer Rechtsdenkmale.[8] Wichtiger scheint noch, dass Stellen des longobardischen Edikt ihrem Inhalte, selbst ihrem Wortlaute nach benutzt sind.[9]

Sollte unsere Annahme überhaupt gegründet sein, dass die Exceptiones

**480.**—] satz zwischen einem entstellten römischen Gewohnheitsrecht und einem sich unmittelbar auf die Justinianeische Sammlung stützenden Recht gemeint sein; und weiter scheint mir *his partibus* nicht gerade nothwendig die Heimath des Verfassers bezeichnen zu müssen; es könnte doch auch gleichbedeutend mit *iis partibus* gebraucht sein. **4.** Vgl. Exc. 1, 15. 20; 2, 32; 4, 1. **5.** Exc. 4, 1. **6.** Exc. 2, 32; vgl. oben § 28 n. 11. **7.** Exc. Prol.; 1, 20; 3, 16. 69; 4, 5. 6; vgl. § 475. **8.** So etwa *Placitum rumpere*, *Finem facere*, 4, 27, 28; doch würden solche Ausdrücke hier nur von Gewicht sein, wenn nachzuweisen wäre, dass sie der südfranzösischen Rechtssprache fremd waren. **9.** Schon Savigny 2, 150 weist zu Exc. 3, 45 auf Roth. 319 (324) hin, daneben auch auf L. Visigoth. VIII, 6, 1 verweisend, wo der Anschluss weniger eng scheint. Entscheidend ist, dass Roth. 322 fast wörtlich mit Exc. 3, 47 stimmt. Zweifellos geht weiter in Exc. 1, 46 die Aufzählung der Famis necessitas unter den Fällen, in welchen Minores Immobilien veräussern dürfen, auf Liutpr. 149 zurück, wo ganz derselbe Ausdruck gebraucht ist, während sich in den dort benutzten Stellen des römischen Rechts Aehnliches nicht findet. Ich zweifle nicht, dass sich bei genauerer Untersuchung noch weitere Benutzung des longobardischen Rechts ergeben dürfte.

nur Ueberarbeitung einer italienischen Vorlage sind, so würde der letzterwähnte Umstand allerdings auf Entstehung im longobardischen Italien deuten. Das möchte ich nicht gerade bestreiten. Liegt aber das Hauptgewicht der Arbeit in der vorzugsweisen Benutzung des römischen Rechts, so scheint mir doch vieles dafür zu sprechen, sie wenigstens insoweit auf die Schule zu Ravenna zurückzuführen, als sie an einem Orte entstanden sein dürfte, wo die Rechtskunde unter dem Einflusse der von Ravenna ausgegangenen Richtung stand. Die benutzten Quellen sind dieselben, welche auch Petrus Crassus anführt, Institutionen, Pandekten, Codex und Julians Novellen. Der Pandektentext ist so verschieden von der späteren Bologneser Vulgata[10], dass schon das gegen einen Zusammenhang mit der Schule von Bologna sprechen dürfte. Liess diese die Inscriptionen fallen, so finden sich diese in den Exceptiones sowohl bei Stellen aus den Pandekten, als aus dem Codex[11]; dass die Schule von Ravenna sie beachtete, ergibt sich insbesondere aus der Schrift des Petrus Crassus, in welcher mehrfach Stellen des Codex nach der Inscription angeführt werden; auch in dem unserer Annahme nach unter dem Einflusse der Rechtskundigen von Ravenna entstandenen Gesetze von 1047 wird eine Inscription angeführt.[12] Weiter findet sich auch hier keine Spur von der longobardisch-bolognesischen Citirweise; die wenigen Citate bezeichnen durchweg nur die Rechtsquelle im allgemeinen[13]; in dem einzigen Falle, wo Titel des Codex genauer bezeichnet sind, geschieht das ebenso, wie im Brachylogus, durch Anführung der Rubrik.[14]

Ganz besonders beachtenswerth erscheint mir dann aber die Stelle über den Eid: *Sacramentum non est probatio, sed in defectum probationis datur reo vel actori, quem iudex rei certiorem esse cognoverit, et quem magis iuramentum timere perspexerit; probatio fit aut testibus aut chartis aut argumentis aut indiciis veresimilibus; ergo sacramentum probatio non est.*[15] Zeigt sich da auch Anschluss an römische Rechtssätze, so scheinen doch Stellen der Quellen nicht unmittelbar benutzt zu sein; auch wird die ausschliessliche Betonung der Auferlegung des Eides durch den Richter kaum annehmen lassen, dass der Satz auf dem Studium der römischen Rechtsquellen beruht; viel näher liegt doch die Annahme, dass es sich hier um eine auf römische Grundlagen zurückgehende Gewohnheit handelt. Und dann sind wir aufs bestimmteste auf die Romagna hingewiesen. In allen Gerichtsurkunden wird da das *Probare* und *Iurare* bestimmt auseinandergehalten; als Beweismittel werden regelmässig *Testes* und *Chartae* erwähnt; eine Zuschiebung des Eides kommt nicht vor, er wird immer durch Urtheil auferlegt; die Angabe, der Richter solle ihn der Partei auferlegen, welche ihn am meisten zu fürchten scheint, stimmt auffallend mit der herkömmlichen Formel, wonach der Eid abgelehnt wird, *quia timeo me periurare, ne anima mea incurrat periculum;* wie auch das Urtheil erfolgt, weil der Unterliegende *probare non potest*

10. Vgl. Savigny 2, 154. 11. Aus diesem jetzt freilich nur beim Anfangskapitel und nur in einer einzigen Hs., was aber nahe legt, dass auch sonst Inscriptionen von späteren Abschreibern ausgelassen sein mögen. 12. Vgl. § 477 n. 11. 13. Vgl. Exc. 2, 1; 4, 10. 19. 14. Exc. 1, 66. 15. Exc. 4, 41.

— *et iurare non audet.*[16] Dieser Zusammenhang scheint mir so auffallend, dass gewiss die grösste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass jene Stelle gerade das in der Romagna übliche Verfahren im Auge hat. Dann erklärt sich auch leicht, wesshalb so sichtliches Gewicht darauf gelegt wird, dass der Eid kein Beweismittel sei. Als solches steht er eben im longobardischen Verfahren in erster Reihe. Es dürfte kaum etwas anderes gewesen sein, was die Romanisten der Romagna bestimmter bekämpft hätten[17]; es würde das durchaus einem Romanisten entsprechen, welcher Veranlassung hat, dem longobardischen Verfahren bestimmter entgegenzutreten.

Lässt dieser Umstand, wie die Benutzung des longobardischen Edikts, an Entstehung in einem longobardischen Gebiete denken, so würden wir damit ziemlich bestimmt auf Tuszien hingewiesen sein, wo wir schon im eilften Jahrhunderte Verbindungen mit den Juristen der Romagna nachweisen werden, während im longobardischen Oberitalien jeder Halt für die Annahme eines Einflusses der Schule zu Ravenna zu fehlen scheint. Es liesse sich da ausserdem noch darauf hinweisen, dass in mehreren Handschriften Florenz statt des burgundischen Valence als der Ort genannt wird, für den die Arbeit zunächst bestimmt sei. Aber das würde doch nur von Gewicht sein, wenn sich glaublich machen liesse, dass wir darin die ursprünglichere Lesart zu sehen hätten; und das scheint kaum der Fall zu sein. Es ist wohl eher anzunehmen, dass spätere italienische Abschreiber den ihnen geläufigeren Namen in den Text brachten.[18] Ist bezüglich der Zeitfrage Entstehung der Schrift nach 1157 wegen besonderer Verhältnisse der Grafschaft Valence behauptet worden[19], so scheint mir der Grund an und für sich nicht ausschlaggebend, würde jedenfalls die Annahme nicht ausschliessen, dass die vermuthete Vorlage schon erheblich früher entstanden sei. Wenn wir überhaupt eine italienische Vorlage oder wenigstens Benutzung italienischen Materials annehmen, so handelt es sich da allerdings um eine blosse Vermuthung; aber es scheint doch so manches dafür zu sprechen, dass es wohl die Mühe lohnen dürfte, wenn jemand, der dazu mehr berufen wäre, von diesem Gesichtspunkte aus das Werk einer genaueren Prüfung unterziehen würde.

**481.** — Ueber den Ausgang der Schule von Ravenna haben wir keine bestimmteren Nachrichten. Sind unsere Vermuthungen richtig, so würde ihr Einfluss sich seit dem Beginne des eilften Jahrhunderts bemerklich machen. In der zweiten Hälfte desselben wird sie ihren Höhepunkt erreicht haben; in dieser Zeit werden wir denn auch Rechtskundige aus Ravenna oder doch der Romagna auch in auswärtigen Gerichten treffen, sie müssen da be-

**480.**—] **16.** Vgl. § 22 n. 21 ff. **17.** Es dürfte wenigstens daran zu erinnern sein, dass die Kampfgesetze K. Otto's von 967, durch welche in vielen Fällen der Eid beseitigt wurde, nach dem Prolog zunächst auf einem Tage zu Ravenna verhandelt wurden, dann zu Verona zum Abschlusse gelangten. **18.** Fehlt in einer der kürzeren Hss. der Name der Stadt, während sich auch sonst Abweichungen zeigen, so liesse sich daran denken, in ihnen habe sich die Vorlage erhalten; aber nach dem, was Savigny 2, 136 aus den kürzeren Hss. mittheilt, scheint das, was für Entstehung in Südburgund spricht, doch auch in ihnen vorzukommen. **19.** Savigny 7, 53.

sonderes Ansehen genossen haben. Noch 1113 finden wir Ravennatische Rechtskundige im Gerichte der Markgräfin Mathilde[1], allerdings im Ferraresischen, wo ihre Zuziehung von geringerer Bedeutung scheint. Weiterhin fehlen solche Zeugnisse ganz. An den bedeutenden Leistungen des zwölften Jahrhunderts auf dem Gebiete des römischen Rechts erscheint Ravenna ganz unbetheiligt. Und nicht das allein. Die jetzt von Bologna getragene wissenschaftliche Richtung scheint nirgends weniger Einfluss auf das thatsächliche Rechtsleben zu üben, als gerade zu Ravenna und den damit näher zusammenhängenden Theilen der Romagna. Während in anderen Theilen Italiens sich der Einfluss Bologna's überall geltend macht, bewegt sich in der Romagna noch alles in den alten Formen des eilften Jahrhunderts. Die Beurkundung einer 1127 vom Erzbischofe von Ravenna gehaltenen Gerichtssitzung[2] hätte wesentlich ebenso hundert Jahre früher geschrieben werden können; bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts können wir in der Romagna noch Reste der alten Fassung der Gerichtsurkunden nachweisen[3], als dieselben im übrigen Italien längst verschwunden waren.

Es mögen innere Gründe auf den Verfall der Schule eingewirkt haben. Sicher war dann aber nicht ohne Einfluss das grössere Ansehen, zu welchem nun Bologna gelangte. Bei dem früher nachgewiesenen engeren Zusammenhange des Gerichtswesens in der ganzen Romagna haben wir uns Bologna bezüglich seiner Rechtskunde unzweifelhaft ursprünglich als abhängig von Ravenna zu denken. Dann aber scheint Bologna eine selbstständige Bahn eingeschlagen und die Metropole rasch überflügelt zu haben. Es ist möglich, dass sich damit ein bestimmterer Gegensatz zwischen der alten und der neuen Schule verband und dass dieser darauf hinwirkte, dass der Einfluss der letzteren gerade in der Romagna nicht zur Geltung gelangte. Die massgebende Bedeutung, welche die Schule von Bologna auch auf das thatsächliche Rechtsleben gewann, scheint vielmehr zunächst dadurch vermittelt zu sein, dass die Rechtskundigen von Bologna im Gerichte der Markgräfin Mathilde zu besonderem Ansehen gelangten.

## XXXVI. DAS HOFGERICHT DER MARKGRAFEN VON TUSZIEN.

482. — Die Markgrafen oder Herren mehrerer Grafschaften hielten nicht blos mit Richtern der betreffenden Grafschaft Gericht, sondern liessen sich wie der König und die Königsboten von Richtern begleiten, wie das schon die Uebereinstimmung der Namen bei den von ihnen an verschiedenen Orten gehaltenen Gerichte zeigt. Wir wiesen darauf schon hin bezüglich des Markgrafen von Verona, dann des Erzbischofs von Ravenna, der in der Romagna eine der markgräflichen entsprechende Stellung einnahm[1]; so fanden wir auch 1039 auf markgräflichem Placitum zu Genua Richter von Piacenza und Pavia.[2]

---

481. — 1. Savioli 1, 151. 2. Fantuzzi 4, 245. 3. Vgl. § 2 n. 3; Belege aus Ravenna und Faenza 1154–94: Fantuzzi 4, 268. 271. 293. Mittarelli Acc. 447. 454.

482. — 1. Vgl. § 454. 467. 2. Vgl. § 452 n. 24.

Sind die Beisitzer in markgräflichen Gerichten oft anscheinend nur nach augenblicklichem Bedürfniss aus den städtischen Richtern genommen, so mögen auch wieder andere ständig am markgräflichen Hofe beschäftigt gewesen sein. So werden im Geriche eines Boten des Herzogs Hugo von Spoleto 995 drei Richter als *Iudices d. Hugonis ducis et marchionis* vor den anwesenden Richtern von Valva ausgezeichnet.[3]

Schon bei Markgraf Thedald, dem Grossvater der Mathilde, zeigt sich denn auch, dass er Richter aus verschiedenen Städten mit sich führte, und wenigstens bei einzelnen scheint schon eine bestimmtere Beziehung zum markgräflichen Gerichte hervorzutreten. Auf einem Placitum, welches er 1001 als Graf von Reggio hält[4], gehören von den Richtern Stabilis und Batericus wohl nach Parma[5], Nozo nach Brescia[6], während wir Teuzo und Petrus in demselben Jahre auf einem Placitum wiederfinden, welches er als Graf von Brescia hält[7], wo auch der schon erwähnte Autecher von Cremona[8] bei ihm ist. Und wieder sind von den hier genannten Richtern Teuzo und Eribert 1015 bei seinem Sohne dem Markgrafen Bonifaz zu Ferrara.[9]

Auch nach der Vereinigung Tusziens mit den nördlichen Grafschaften zeigt sich kein anderes Verhältniss. Rotecher, der 1067 bestimmt als Richter von Reggio bezeichnet wird[10], ist nicht blos 1051 im markgräflichen Gerichte bei Modena[11], sondern auch 1047 zu Lucca, 1059 zu Arezzo, 1061 zu Florenz[12]; die Namen der Richter, welche wir 1051 im Modenesischen finden, stimmen überhaupt zum grossen Theil mit denen bei den Gerichten, welche die Markgrafen um diese Zeit in Tuszien hielten. Bestimmter noch tritt das hervor in den zahlreichen Gerichtsurkunden der Mathilde, in welchen die Richter zuweilen nach dem Orte bezeichnet sind; neben einem Peter und Odald von Florenz, Peter von Siena, Ubald und Fralmo von Lucca, Sigismund von Pisa finden wir Bonus von Nonantula, ebendaher Aldigherius und dessen Sohn Albert, Ubald von Carpineto; es werden durchweg dieselben Namen genannt, mag der Gerichtsort nördlich oder südlich vom Apennin zu suchen sein. Mögen Richter von nur lokaler Bedeutung noch zuweilen zugezogen sein, so fällt das Gewicht doch durchaus auf eine Anzahl von Richtern, welche wir immer am markgräflichen Hofe wiederfinden, welche von vornherein zu Hofrichtern bestellt gewesen sein müssen. Bei der grossen Ausdehnung des Gebietes konnte sich dem markgräflichen Hofgerichte unzweifelhaft kein anderes in Italien an Ansehen vergleichen, mussten die städtischen Richterkollegien dadurch ganz in Schatten gestellt sein.

---

**482.**—] **3.** Fatteschi 307. Von ihnen unterzeichnet einer als *Iudex de sacro palatio;* von den beiden Petrus, die hier nur als Judex unterzeichnen, möchte einer noch derselbe sein, der 1028 im Marsischen als *Iudex sacri palatii* beim Herzoge ist. Script. It. 2b, 992. Da die Ausdrücke Königsrichter und Pfalzrichter hier sonst nicht gebräuchlich sind, vgl. § 468 n. 9, so mag der Ausdruck hier vielleicht gerade einen herzoglichen Hofrichter bezeichnen sollen. **4.** Antiq. It. 1, 408. **5.** Affò P. 1, 374. 377. **6.** Odorici 5, 18. Antiq. It. 1, 383; doch ist ein Nozo auch 1012 im Ortsgerichte zu Cremona. Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **7.** Tiraboschi Non. 2, 135. **8.** Vgl. § 450 n. 5. **9.** Tiraboschi Mod. 2, 3. **10.** Morbio 1, 73. 74. **11.** Affò P. 2, 323. **12.** Rena e Camici 2a, 85. 88. 108.

**483.** — Besonders beachtenswerth erscheint mir nun die Ausdehnung der markgräflichen Hoheit über Gebiete römischen Rechts. Dahin gehört insbesondere die Grafschaft Ferrara; markgräfliche Besitzungen reichten weit ins Bolognesische hinein; die Romagna war fast überall von markgräflichem Gebiete umschlossen; Herzog Gottfried herrschte auch in der Pentapolis. Nun scheint sich anfangs auch im markgräflichen Gerichte die Scheidung zwischen longobardischen und römischen Richtern geltend gemacht zu haben. Wir fanden, dass 1015 beim Markgrafen zu Ferrara die Mehrzahl der anwesenden ausdrücklich als römische Richter bezeichnet wurde.[1] Wieder scheinen die drei Richter, welche 1032 im markgräflichen Placitum zu Ferrara genannt werden, der Romagna anzugehören.[2] Herzog Gottfried sitzt 1060 in der Grafschaft Rimini mit Richtern von Rimini, Montefeltre, Pesaro und Faenza zu Gerichte.[3] Und ebenso entspricht die Form des gerichtlichen Vorgehens in jenen Fällen genau dem auch sonst in der Romagna üblichen, so dass der Markgraf, sobald er im römischen Gebiete zu Gerichte sass, sich ebenso dem dortigen Brauche anschloss, wie das im Reichsgerichte der Fall war. Noch 1079 scheint Mathilde zu Ferrara mit den Ortsrichtern der Umgebung zu Gerichte zu sitzen.[4]

Später ist aber eine solche Scheidung nicht mehr nachweisbar. Mathilde sitzt 1113 auch im Ferraresischen[5] zu Gerichte mit ihren gewöhnlichen Richtern, insbesondere Ubald und Bonus, und die Gerichtsurkunde zeigt nichts, was sie von andern in dieser Zeit in den markgräflichen Gerichten ausgestellten unterschiede. Wir werden also anzunehmen haben, dass ihre Richter für beide Rechtskreise gleich geeignet sein mussten. Richter aus der Romagna empfahlen sich dazu nicht, wenn unsere Ansicht richtig ist, dass diese ausschliesslich Romanisten waren. So weit sich das prüfen lässt, gehörte denn auch keiner ihrer ständigen Richter Ferrara oder sonst der Romagna an.[6] Weniger stand im Wege, dass die longobardischen Richter auch in der Romagna richten konnten, da wir bei ihnen im allgemeinen Kenntniss auch des römischen Rechts vorauszusetzen haben. Aber diese Verhältnisse müssen doch jedenfalls die markgräflichen Hofrichter bestimmter auf das römische

---

**483.** — **1.** Vgl. § 470 n. 17. **2.** Savioli 1, 81. Bei Gerhard lässt schon der Titel *imperatorius iudex* keinen Zweifel, dass es derselbe ist, der 1029 zu Ravenna denselben Titel führt. Rubeus 269. Ein Paganus ist 1029 als Richter beim Erzbischofe zu Alberlungo zwischen Comacchio und Ferrara. Federicius 1, 502. Der dritte Wido ist wohl sicher von Ferrara, da sowohl 1014, als 1067 ein Richter Wido von Ferrara erwähnt wird. Federicius 1, 463. Morbio 1, 73. 74. **3.** Tonini 2, 536. **4.** Antiq. It. 2, 957. Die Richterreihe ist leider unvollständig; doch wird der S. Nicolai iudex von S. Nicolo südöstlich von Ferrara sein; auch der Judex de Constantino gehört gewiss der Romagna an. **5.** Savioli 1, 151; den Ort Baviana weiss ich nicht zu bestimmen; doch weist der Inhalt bestimmt auf Ferrara. **6.** Der 1062 zu Ferrara als *Iudex Romani iuris* erwähnte Bonus, Antiq. It. 5, 616, ist gewiss verschieden von dem bis 1113 erwähnten Bonus von Nonantula. Ebenso ist der dort mit ihm unterschreibende, 1067 als Richter von Ficcarolo bezeichnete Seniorectus, Morbio 1, 74, gewiss verschieden von dem sehr häufig in den tuszischen Gerichten genannten Seniorectus, da ein solcher auch sonst zu Lucca nachweisbar ist. Mem. di Lucca 4b, 154. Auch der Wido in tuszischen Gerichten wird bei dem häufigen Vorkommen des Namens kaum für den gleichnamigen Richter von Ferrara, oben n. 2, zu halten sein.

Recht hingewiesen haben, als das bei anderen longobardischen Richtern der Fall war. Und zeigte sich in dieser Zeit überhaupt eine Neigung, dem römischen Rechte grössere Geltung zu gestatten, als früher, so werden wir von vornherein annehmen dürfen, dass schon dieser Verhältnisse wegen sich dazu kein geeigneterer Ort fand, als das markgräfliche Hofgericht; haben wir die tuszischen Hofrichter wohl zunächst als Richter longobardischen Rechts zu betrachten, so werden wir doch gewiss annehmen dürfen, dass sie das römische Recht genauer kannten, demselben geneigter waren, als die Veroneser Richter. Doch scheint es auch hier, dass es nicht zunächst dem Einflusse der Judices zuzuschreiben ist, wenn die neuere Richtung in den tuszischen Gerichten mehr und mehr zur Geltung gelangt; Träger derselben scheinen vorzugsweise die Causidici gewesen zu sein.

**484.** — Was die Causidici in den markgräflichen Gerichten betrifft, so führten wir früher aus, dass diese Einrichtung von der Romagna ausging, wo wir schon in den früheren Zeiten des Jahrhunderts eine entsprechende Personenklasse in den Gerichten finden.[1] Es bestätigt sich das bei Beachtung der weiteren Verbreitung der Einrichtung, indem dieselbe von der Romagna aus auf der einen Seite nach Oberitalien, auf der andern Seite nach Tuszien hin erfolgt zu sein scheint. In Oberitalien finde ich Sachwalter zuerst 1077 in Reichsgerichten zu Padua und Verona erwähnt[2]; von da ab fast bei allen in der Mark Verona gehaltenen Reichsgerichten und Ortsgerichten. Ueber die Mark hinaus finde ich dann aber nur noch zu Bergamo in den Gerichten Legis docti erwähnt[3]; wenigstens in der erörterten Gestaltung und unter den sonst üblichen Bezeichnungen hat sich die Einrichtung auf die übrige Lombardei nicht ausgedehnt.[4] Dieser Umstand, wie die Zeitverhältnisse lassen kaum einen Zweifel, dass die Einrichtung von der Romagna her hier Eingang fand. Und die früher erörterte Sonderstellung der Richter der Mark mag dann darauf eingewirkt haben, dass die Einrichtung von hier aus nun nicht weiter auf die lombardischen Gerichte sich ausdehnte. Dass darüber hinaus auch sonst die Schule von Ravenna auf die Veroneser Mark einen bestimmteren Einfluss übte, ist durchaus unwahrscheinlich. Die Sachwalter in der Mark scheinen durchweg Einheimische zu sein; Romagnolen sind in den dortigen Gerichten nicht nachweisbar. Wir finden weiter keinen Halt dafür, dass das römische Recht nun etwa zu grösserm Ansehen in der Mark gelangte oder in einer Weise behandelt wurde, welche auf Ravenna deuten könnte.[5]

Weniger noch wird zu bezweifeln sein, dass die Einrichtung in das tus-

**484.** — **1.** Vgl. § 475. **2.** Dondi 3, 60. 63. **3.** Antiq. It. 1, 448. Lupus 2, 735. 771. **4.** Ueber spätere Causidici zu Mailand vgl. § 474 n. 7. Wird 1175 ein Causidicus zu Pavia genannt, Mon. patr. Cod. Sard. 1, 248, so werden so späte Erwähnungen nicht mehr hieherzuziehen sein. Des Rathes der Sapientes wird allerdings in lombardischen Gerichten im zwölften Jahrhunderte oft gedacht; aber es sind das wohl in der Regel Judices, jedenfalls nicht eine besondere Klasse von Rechtskundigen; eine solche, welche einerseits von den Judices, andererseits von den ungelehrten Beisitzern bestimmter geschieden würde, ist hier in den Gerichten nicht nachweisbar. **5.** Es fehlt da freilich ganz an Haltpunkten, wenn wir nicht etwa die Glossen der Walcausina hieherziehen wollen, in welchen aber das römische Recht nach longobardischer Weise citirt wurde; vgl. § 479 n. 11.

zische Hofgericht und andere tuszische Gerichte von der Romagna her Eingang fand, da wir hier auch sonst Zeugnisse für eine nähere Verbindung finden werden. Noch in markgräflichen Gerichtsurkunden von 1067 und 1068 werden nur Judices genannt[6]; dagegen finden sich 1070, 1072 und weiter neben denselben die Causidici regelmässig erwähnt.[7] Bei der grossen Zahl von Urkunden, welche uns gerade aus diesem Gerichte vorliegt, ist damit der Zeitpunkt überhaupt ziemlich bestimmt gegeben, wann die Einrichtung hier Platz griff. Ein Gegensatz zur Veroneser Mark zeigt sich darin, dass dort lange ausschliesslich die Ausdrücke Legis docti, Jurisprudentes oder ähnliche gebraucht werden, während wenigstens in Tuszien selbst sogleich der später allgemein übliche Ausdruck Causidici ausschliesslich verwandt wird; fanden wir in der Romagna schon früher beide Ausdrücke in Gebrauch, so entspricht auch das durchaus der Annahme eines Ausgehens von dorther.

Das Institut der Causidici war gewiss durchaus geeignet, um einen Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das thatsächliche Rechtsleben zu fördern. Die jüngern Kräfte hatten sich hier zunächst zu erproben, wie wir denn gerade im markgräflichen Gerichte das Aufsteigen der Causidici zu Judices vielfach nachweisen können; der angehende Rechtskundige, der noch keine feste Stellung erlangt, der sich das Zutrauen der Parteien erst zu erwerben hatte, musste bestimmter dahin streben, sich jeden ihm erreichbaren Fortschritt der Wissenschaft anzueignen und denselben in den Gerichten zu verwerthen; er wird sich nicht mit einer Behandlung der Sachen, wie sie in den Gerichten herkömmlich war, begnügt haben, er wird zur Stütze seiner Ansichten und im Interesse seiner Partei gesucht haben, neue Gesichtspunkte zu gewinnen, er wird den Rechtsquellen selbst nachgegangen sein, so weit seine Hülfsmittel irgend reichten, wird sich insbesondere, seit die Allgemeingültigkeit des römischen Rechts betont wurde, den Gesetzbüchern Justinians zugewandt haben, um auf ihre unanfechtbare Autorität hin Beachtung seiner Behauptungen verlangen zu können; seine Stellung war gewiss eine viel freiere, weniger durch das Herkommen gebundene, als die der Judices.

**485.** — Solche Verhältnisse könnten bestanden haben, ohne dass sie sich in den uns erhaltenen Gerichtsurkunden irgend bemerklich machten. Denn diese halten sich noch wesentlich an die alten, möglichst einförmig und dürftig gestalteten Formulare, welche wenig geändert auf alle Fälle passen[1], keinen Einblick in die Besonderheiten des Einzelfalls und seiner gerichtlichen Behandlung gestatten. Um so auffallender und beachtenswerther ist es dann, wenn wir nun vereinzelt eine Beurkundung finden, welche von den hergebrachten Formularen abweicht, sich in grossentheils selbstständiger Fassung sichtlich durch die Behandlung des Einzelfalles leiten lässt und uns nun ein *erstes Zeugniss für den Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das thatsächliche Rechtsleben* gibt.

---

6. Rena e Camici 2b, 113. 117; Lami 2, 1014. 7. Rena e Camici 3a, 47. 52. 58. 60. Lami 2, 1056. Ughelli 1, 1435 usw.

**485.** — 1. Vgl. § 8.

Im Gebiete von Florenz[2] sitzt 1076 ein Nordilus als Missus der Markgräfin Beatrix mit dem Vicecomes Johann zu Gerichte. Der mit *Brevis recordationis* beginnende Eingang der Urkunde[3] hat sichtlich ein auch sonst vorkommendes Formular im Auge, das aber nicht das gewöhnlich benutzte ist. Vom Vogte des Klosters S. Michele wird gegen einen Florentiner auf gewisse Grundstücke geklagt. *Huic intentioni prefatus S. temporis prescriptionem obiecit dicens, inter se suumque patrem predictas res per quadrainta annorum curricula esse possessas; quam — exceptionem pars sacrosancti cenobii allata replicatione infirmavit, affirmans infra prefata tempora huius litis factam esse proclamationem.* Die Unterbrechung durch wiederholte Klage wird dann beschworen: *His peractis supradictus Nordillus predicte d. Beatricis missus, lege Digestorum libris inserta considerata, per quam copiam magistratus non habentibus restitutionem in integrum pretor pollicetur, restituit in integrum ecclesiam — de aczione omnique iure, quod amiserat de terris et rebus illis.* Nicht gerade die Kenntniss einer Stelle der Pandekten ist da das Auffallende, sondern der Umstand, dass einerseits die Behandlung des Falles selbst sichtlich durch die Vorschriften des Justinianeischen Rechts bestimmt ist, andererseits insbesondere auch in dem von der Exception und Replikation handelnden Satze sich ein Anschluss an die römische Rechtssprache zeigt, der so vereinzelt unter den Gerichtsurkunden dieser Zeit ist, dass man versucht sein müsste, die Urkunde für unecht oder falsch datirt zu halten, wenn sich dafür nur irgendwelcher Haltpunkt zeigen würde, was aber nicht der Fall ist.

Wir werden die Erklärung in anderem suchen müssen. Die Urkunde scheint von keinem Notar geschrieben zu sein; ein solcher wird gar nicht erwähnt; es findet sich lediglich die der Manier der damaligen Causidici entsprechende Unterschrift: *Addo fidem dictis scriptis ego Nordilus istis;* wir müssen schliessen, dass Nordilus selbst in Ermanglung eines Notars die Urkunde fertigte. Schon das kann die ungewöhnliche Fassung erklären. Aber wir werden auch nicht gerade schliessen müssen, dass damals überhaupt in tuszischen Gerichten das Verfahren sich so streng dem römischen anschloss, dass das nur wegen des Festhaltens an den herkömmlichen Formularen nicht zum Ausdrucke gelangt. Es liegt hier überhaupt ein Ausnahmsfall vor. Nordilus ist nicht Judex, sondern Sachwalter; er wird in demselben Jahre im Modenesischen im Gerichte der Mathilde an der Spitze der Legidoctores, 1079 im Gerichte des Bischofs von Arezzo an der Spitze der Causidici genannt.[4] Es sitzen hier eben nicht die Markgräfin mit ihren Hofrichtern oder überhaupt Judices zu Gerichte, sondern ausnahmsweise ein Causidicus als ausserordentlicher Bevollmächtigter der Markgräfin. Es gab also schon damals

---

485.—] 2. *Intus burgum q. v. Marturi prope plebem s. Marie territorio Florentino;* es wird das in dieser Zeit mehrfach erwähnte Castrum Marturi sein, welches bei Poggibonzi lag; vgl. Lami Mon. 2, 794. 797. 3. Savioli 1, 123; auch Rena e Camici 2b, 5 und am besten in der Schrift: Congetture di un socio Etrusco sopra una carta papiracea. Firenze 1781. pref. 52. — Das Jahr (1075) ist 1076 nach Indiktion und Florentiner Zeitrechnung. 4. Tiraboschi Mod. 2, 55. Mittarelli Ann. 2, 277.

bei der Markgräfin Personen, welche das römische Recht aus den lauteren Quellen kannten, einen Fall danach zu behandeln und unabhängig von den hergebrachten Formularen mit Geschick eine Urkunde zu fertigen wussten. Aber diese werden sich zunächst unter den Causidici gefunden haben und nur in einem Ausnahmsfalle, wo gerade einem solchen die Entscheidung übertragen ist, kann es sich daher zeigen, wie diese schon damals die Sachen behandelt haben würden, wenn dieselben lediglich in ihrer Hand gelegen hätten. Geht trotzdem sonst noch lange alles in den althergebrachten Formen fort, so dürfen wir wohl annehmen, dass bei den Judices und Notaren der Markgräfin wenig Neigung war, sich solchen Neuerungen anzuschliessen.

Auf ähnliches lässt eine Urkunde von 1098 schliessen, welche gleichfalls eine ganz abweichende Fassung zeigt, auch wohl nicht Beurkundung des Vorganges durch das Gericht selbst ist, sondern ein sichtlich im Interesse der einen Partei gefertigter Bericht über denselben, über dessen Schreiber nichts gesagt ist.[5] Das Gericht halten im Auftrage der Markgräfin zwei ihrer am häufigsten genannten Judices, Ubald von Carpineti und Bonus von Nonantula. Der Abt von S. Prosper zu Reggio legt die königlichen Verleihungen über Grundeigenthum vor, welches ihm bestritten wurde. *Et insuper causidici abbatis ostenderunt legem serenissimi imperatoris Iustiniani, in qua continetur, eos qui ab herrario vel ab augustali domo aliquid accipiunt, statim securos esse sive experiantur sive conveniantur, ut apte claret in Iustiniano Codice et Institutionis. Et alias multas optimas ostenderunt allegatiomes. Quas praedicti iudices omnino respuerunt et dixerunt, nullo modo facturos, nisi quod facerent pugnam; et invita parte ecclesiae fecerunt appellationem et responsionem de pugna.* Es kommt dann zum Kampfe, welcher unentschieden bleibt. Also sind es wieder die Causidici, welche Justinian ins Treffen führen, während sich die Judices um ihre trefflichen Allegationen nicht kümmern und kämpfen lassen.

Es ist misslich, auf so dürftige Anhaltspunkte allgemeinere Folgerungen zu gründen. Aber es macht da doch manches den Eindruck, als sei hier dem Durchdringen der neuen Richtung ein ganz ähnlicher Zustand vorhergegangen, wie er in Deutschland der Rezeption der Fremdrechte voranging; dass ein Gegensatz, wie er sich da zwischen ungelehrten Schöffen und wissenschaftlich gebildeten Juristen zeigt, sich auch in Italien, wenn auch nicht in solcher Schärfe, zwischen den dem alten Herkommen folgenden Richtern und den der neuen Richtung zugewandten Sachwaltern geltend machte; dass es von Seiten dieser langer Anstrengungen bedurfte, um von ihrer mehr untergeordneten Stellung aus ihre Ansichten zur Geltung zu bringen, bis dann der Sieg der wissenschaftlichen Bestrebungen auch auf dem Gebiete des praktischen Rechtslebens sich damit entschied, dass es den Anhängern derselben schliesslich gelang, als entscheidende Richter in die höchsten Gerichte des Reichs Eingang zu finden.

**486.** — Kann die Urkunde von 1076 uns als Beweis genügen, dass

5. Antiq. It. 3, 647; auch Affarosi 1, 7.

schon damals in der rechtskundigen Umgebung der Markgräfin eine neue, wissenschaftlichere Richtung vertreten war, die in den späteren Zeiten der Mathilde dann auch anderweitig hervortritt, so liegt die Frage nahe, welche Personen da zunächst als Träger dieser Richtung zu betrachten sein dürften und welcher Gegend dieselben angehörten.

Unter den Causidici im markgräflichen Gerichte sind manche erweislich aus tuszischen Städten; so Sigismund aus Pisa, Ubald und Fralmus aus Lucca, Odald aus Florenz. Aber es scheint nicht, dass diese Tuszier zunächst als Vertreter einer neueren Richtung, als die befähigteren unter den Sachwaltern zu betrachten sind. Ich schliesse das zunächst daraus, dass wir diesen zumal in der frühern Zeit nie nördlich vom Apennin begegnen, wohl aber umgekehrt Sachwaltern aus den nördlichen Grafschaften in Tuszien. Bei diesen finden wir nun so häufig nähere Beziehungen gerade zu Nonantula, dass wir wohl die Gruppe, um welche es sich da handelt, als die der Rechtskundigen von Nonantula bezeichnen dürfen.

Dahin gehört wohl zunächst Adhigerius, da er, seine Söhne und deren Nachkommen Vögte der Abtei Nonantula waren; das Geschlecht dürfte doch in der dortigen Gegend zunächst ansässig gewesen sein, obwohl es später auch in nähern Beziehungen zu Ferrara steht, wo Adhigerius selbst schon begütert erscheint.[1] Wir finden ihn zuerst 1072 und 1073 im markgräflichen Gerichte und zwar in Tuszien zu Florenz, Chiusi und Pisa; schon damals dürfte er grösseres Ansehen genossen haben, da er unter den Causidici immer zuerst genannt wird. Von 1077 bis 1095 können wir ihn dann in der Mark Verona nachweisen, vorzugsweise im Reichsgerichte verwandt, anfangs auch hier nur als Rechtskundiger bezeichnet, seit 1082 als Judex. Wir werden daraus schliessen dürfen, dass er sich der kaiserlichen Partei anschloss, desshalb seinen Wirkungskreis wechselte. Dieses Auftreten in den bedeutendsten Gerichten und in ganz vershiedener Gegend lässt gewiss auf einen Rechtskundigen von bedeutendem Ruf schliessen. Als Vogt von Nonantula erscheint er 1102 in Urkunde der Mathilde[2]; 1104 bis 1109 wird er dann wieder mehrfach als Judex im Gerichte der Markgräfin genannt.[3]

In diesem mag auch sein Sohn Albert zunächst als Causidicus aufgetreten sein; eine Erwähnung von 1098 im Gebiete von Reggio dürfte kaum auf ihn zu beziehen sein; 1107 ist ein Causidicus Albert bei der Markgräfin zu Volterra.[4] Ist da die Identität der Person zweifelhaft, so wird er 1113 als Judex im markgräflichen Gerichte ausdrücklich als Albertus de Adigerio bezeichnet[5]; der neben ihm genannte Judex Petrus wird sein Bruder sein; beide werden später oft als Vögte von Nonantula erwähnt.[6]

Die Markgräfin Mathilde sass 1076 zu Marzaglia westlich von Modena an der Secchia zu Gerichte.[7] Hier werden vier Legidoctores bei ihr genannt.

---

**486.** — **1.** Antiq. It. 3, 213. Ein Vorfahre wird der Judex und Notar Adhigerius sein, der 1009 als Vogt des Bischofs von Modena genannt wird und 1019 zu Nonantula eine Urkunde fertigt. Tiraboschi Non. 2, 138. 150. **2.** Savioli 1, 144. **3.** Die Belege oben § 472 n. 4. **4.** Antiq. It. 3, 647. 1, 972. **5.** Savioli 1, 151. **6.** Vgl. Tiraboschi Non. 2, 550. **7.** Tiraboschi Mod. 2, 55.

Ubald von Carpineti, südlich von Reggio, wird später als Judex sehr häufig in ihrem Gerichte erwähnt. Ein Everhard ist als Sohn Rotechers bezeichnet, zweifellos des Richters Rotecher von Reggio, der in den vorhergehenden Jahrzehnten regelmässig in den markgräflichen Gerichten genannt wird.[8] Ein dritter, Rodulfus de Sicco, führt seinen Namen zweifellos von Secco im Gebiete von Nonantula westlich von Cento gelegen.[9] Ohne nähere Bezeichnung ist leider nur der erstgenannte von den vieren; es ist eben jener Nordilus, welchem wir die massgebende Urkunde von 1076 verdanken. Doch ist wohl gar nicht zu bezweifeln, dass er dieser Gegend angehört. Schon das Vorkommen selbst deutet darauf hin. So ungewöhnlich weiter der Name in Tuszien ist[10], so häufig finden wir ihn gerade in dieser Gegend.[11] Zu Nonantula selbst wird 1042 und 1046 ein Notar Nordilus genannt[12], doch wohl schwerlich derselbe mit dem erst lange nachher auftretenden Sachwalter. Eher wäre zu denken an den Nordilus de Castellovetere, der seit 1106 oft Zeuge bei der Markgräfin und 1116 noch beim Kaiser zu Bologna ist[13]; Castelvetro, südlich von Modena hart an der bolognesischen Gränze, gehörte der Abtei Nonantula und war von dieser der Markgräfin geliehen.[14] Nur müsste dann auffallen, dass dieser nie mehr als Rechtskundiger bezeichnet wird, seiner Stellung nach ein ritterlicher Vasall der Markgräfin gewesen zu sein scheint. Wie dem nun sein mag, es spricht gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch unser Nordilus dieser Gegend angehört.

Diesen Nordilus fanden wir nun in demselben Jahre auch im Florentinischen als Missus der Markgräfin thätig. Dann erscheint er 1079 zu Arezzo im Gerichte des dortigen Bischofs an der Spitze der Causidici[15]; neben ihm Rudolf, doch wohl jener Rudolf von Secco, da in den tuszischen Gerichten dieser Zeit ein Causidicus dieses Namens sonst nicht genannt wird. Vielleicht, dass auch ein dritter hier genannter, Ubert, demselben Kreise angehört. Denn auffallenderweise heisst er 1075 zu Florenz, wo er als einziger Sachwalter im Gerichte der Markgräfin genannt wird, Legisdoctor[16], während sonst in den tuszischen Urkunden regelmässig nur Causidici vorkommen. Dagegen fanden wir jenen Titel auch 1076 im Modenesischen gebraucht; und der Name Ubert findet sich mehrfach bei den Judices von Nonantula.[17] Wieder ist 1078 bei einer Gerichtssitzung der Markgräfin im Gebiete von Pisa ein Causidicus Everhard[18], zweifellos derselbe, den wir oben als Sohn eines Richters von Reggio nachwiesen, da der Name in den tuszischen Gerichten sonst nicht genannt wird. Finden wir demnach diese Sachwalter aus den nördlichen Grafschaften in tuszischen Gerichten, während das umgekehrte Verhältniss nicht

8. Vgl. § 482 n. 10. 9. Vgl. die Karte bei Tiraboschi Non. 2. 10. Der reichhaltige Index zu Lami Mon. 1–3 hat den Namen nicht; auch in andern Gegenden ist er mir nicht aufgefallen. 11. Tiraboschi Non. 2, 139. 140. 240. 258. 314; zu Bologna 1080: Lami Mon. 4, 57. 12. Tiraboschi Non. 2, 182. 184. 13. Bacchini 64. 85. 104. Tiraboschi Non. 2, 223. Savioli 1, 151. 157. 14. Savioli 1, 182. Antich. Est. 2, 349. 15. Mittarelli Acc. 2, 277. 16. Antiq. It. 1, 970. Ein anderer, im tuszischen Hofgerichte oft genannter Ubert heisst schon 1071, Tiraboschi Mod. 2, 52, Judex und ist demnach von ihm verschieden. 17. Vgl. Tiraboschi Non. 2, 573. 18. Fiorentini 119.

nachzuweisen ist, so legt das doch den Schluss nahe, dass sie sich durch Rechtskunde oder Gewandtheit besonders auszeichneten.

In diesen Kreis gehört dann auch der Judex Bonus, der aber als Causidicus nicht nachzuweisen ist. Schon 1079 wird er als Zeuge der Markgräfin und als Judex zu Mantua genannt[19]; 1089 unterzeichnet er zu Nonantula, wo er seinen Wohnsitz gehabt haben muss, eine Urkunde des Abts[20]; von 1089 bis 1113 ist er dann sehr häufig, und zwar auch in Tuszien, als Hofrichter der Mathilde nachzuweisen, mehrfach ausdrücklich als Bonus von Nonantula bezeichnet. Ein Causidicus Johann von Fredo, der 1113 im markgräflichen Gerichte genannt wird[21], ist gleichfalls aus der Nähe, aus dem bei Modena an der Secchia gelegenen Fredo oder S. Salvatore. Auch in den folgenden Zeiten scheinen die Rechtskundigen von Nonantula noch besonderes Ansehen genossen zu haben. Als einzige Hofrichter der Kaiserin Richenza werden wir Adhigerius von Nonantula, den Enkel des früher erwähnten, dann Gerhard von Panzano, einem südlich unweit Nonantula gelegenen Orte, nachweisen.

Sehen wir uns da so häufig gerade auf Nonantula und dessen nächste Umgebung hingewiesen, so kann das kaum blosser Zufall sein. Es liesse sich daran denken, dass zu Nonantula eine Rechtsschule bestanden habe. Doch wüsste ich dafür kaum etwas anzuführen, als dass dort 1130 ein *Tedaldinus filius q. Alberti grammatici de loco Nonantula* gegannt wird[22], was auf Lehrthätigkeit eines Laien schliessen lassen dürfte, während allgemeinere grammatische Studien von Laien wohl durchweg in Verbindung mit der Rechtskunde betrieben wurden.[23] Vor allem scheint mir aber der Umstand beachtenswerth, dass Nonantula unmittelbar an der Gränze der Romagna liegt. Nonantula selbst haben wir zweifellos noch dem longobardischen Rechtskreise zuzuzählen; in der Fassung der Urkunden und andern Aeusserlichkeiten zeigt sich nach jener Seite hin der engste Anschluss. So finden wir insbesondere zu Nonantula noch die Sitte der Professiones iuris, welche in der Romagna nicht üblich sind.[24] Aber eben diese belehren uns auch, dass in der Gegend von Nonantula die nach longobardischem, und die nach römischem Rechte Lebenden sich ziemlich das Gleichgewicht gehalten haben dürften. So mochten die dortigen Rechtskundigen wohl von jeher eine ausgedehntere Kenntniss beider Rechte haben, welche sie als besonders verwendbar erscheinen lassen konnte. Scheinen sie nun weiter, wie wir wenigstens aus der Urkunde des Nordilus schliessen müssen, schon früh Anhänger der wissenschaftlichen Richtung auf dem Gebiete des römischen Rechts gewesen zu sein, so wird gewiss der Gedanke nicht abzuweisen sein, dass da die Nachbarschaft von Bologna von Einfluss gewesen sein muss. Das bekommt nun aber noch einen besonderen Halt dadurch, dass wir neben ihnen im markgräflichen Gericht Romagnolen, später insbesondere Bolognesen thätig finden.

487. — Die früheren Verbindungen des markgräflichen

**486.**—] **19.** Fiorentini 125. **20.** Tiraboschi Non. 2, 211. **21.** Tiraboschi Mod. 2, 80. **22.** Tiraboschi Non. 2, 241. **23.** Vgl. § 475 n. 19. **24.** Vgl. § 470 n. 10.

Gerichtes mit der Romagna werden insbesondere durch die Verhältnisse der Grafschaft Ferrara herbeigeführt sein. Wir wiesen früher nach, wie das Gerichtswesen der gesammten Romagna insoweit in engerem Zusammenhange stand, als zu grösseren Gerichtssitzungen Judices aus verschiedenen Theilen des Landes zugezogen wurden.[1] Das war bei den markgräflichen Gerichten nicht anders; wir finden auch da Richter aus Theilen der Romagna, welche der markgräflichen Hoheit nicht unterstanden. Die zahlreichen römischen Richter, welche wir 1015 beim Markgrafen zu Ferrara fanden, gehörten schwerlich alle dem Ferraresischen selbst an. Von drei Judices im markgräflichen Gerichte zu Ferrara 1032 schienen zwei von Ravenna zu sein.[2] Als Boten Herzog Gottfrids hielten 1067 der Graf von Ferrara, der Judex Rotecher von Reggio und Friedrich von Canossa im Ferraresischen Gericht; ausser den Richtern aus der Grafschaft sind bei ihnen ein Judex von Bologna, ein Judex von Ravenna und der Causidicus Liuzius von Ravenna.[3] Entsprechendes findet sich bei einem 1060 von Herzog Gottfrid zu Rimini gehaltenen Gerichte; ausser Richtern aus der Pentapolis findet sich da auch ein Judex von Faenza.[4]

Waren durch dieses Verhältniss ohnehin nähere Beziehungen gegeben, so kann es kaum auffallen, wenn wir auch in den longobardischen Gebieten des Markgrafen Spuren näherer Verbindung mit den Rechtskundigen der Romagna finden. Besonders beachtenswerth erscheint mir da eine Gerichtssitzung der Markgräfin Beatrix im Florentinischen im Nov. 1061.[5] Bei der gewöhnlichen Erwähnung der Zustimmung zum Urtheile heisst es *simulque causidici, qui aderant, hoc laudaverunt et firmaverunt.* Im markgräflichen Gerichte selbst ist sonst in dieser Zeit von Sachwaltern noch nicht die Rede.[6] Die ausnahmsweise Erwähnung ist zweifellos durch die Anwesenheit romagnolischer Rechtskundiger bedingt. Ausser den auch sonst bei der Markgräfin nachweisbaren Richtern unterschreiben nämlich Judex Johann von Faenza und ein Scholasticus Johann. Dass auch dieser ein Romagnole war, ergibt wohl bestimmt der nur in der Romagna übliche Ausdruck Scholasticus; es mag der Johannes de Apolinari sein, welchen wir bis 1055 als Rechtskundigen in der Romagna nachweisen konnten.[7] Diese Romagnolen scheinen nun weiter kaum nur zufällig zu Florenz gewesen zu sein. Es handelte sich um einen Streit zweier Florentiner Kirchen, über welchen schon im Anfange des Jahres nach längeren Verhandlungen vor päbstlichen Delegirten entschieden war und zwar so, dass dabei die Judices *secundum Romanae legis tenorem* vorgingen.[8] Dass die unterliegende Partei jene Entscheidung nicht beachtete, führte dann zur nochmaligen Verhandlung vor der Markgräfin; und es ist doch sehr wahrscheinlich, dass man zur Entscheidung dieser anscheinend mit grosser

**487.** — **1.** Vgl. § 467. **2.** Vgl. § 483 n. 2. **3.** Morbio 1, 73. 74. **4.** Tonini 2, 536. **5.** Rena e Camici 2b, 106. **6.** Vgl. § 484 n. 6. **7.** Vgl. § 475 n. 15. **8.** Vgl. § 469 n. 5. Auch der Eingang der Urkunde, wo es heisst, dass nur der Princeps wegen liegenden Gutes mit Kirchen ein Uebereinkommen treffen soll, Kirchen unter sich nur dann, wenn es beiden Nutzen gewährt, ist dem römischen Rechte entnommen; vgl. Nov. 7 und 54.

Hartnäckigkeit verfolgten Streitsache, bei der es sich um Entscheidung nach römischem Rechte handelte, angesehene Rechtskundige der Romagna nach Florenz entbot. Damit stimmt denn durchaus, dass Petrus Damiani ausdrücklich erwähnt, wie von Florenz durch Boten in Ravenna um ein Rechtsgutachten angesucht und dieses von den Sapientes der Stadt gegeben wurde; auch dass er einen der gewandtesten Rechtskundigen zu Ravenna als Florentiner bezeichnet, lässt wohl auf engere Verbindung der beiden Städte schliessen.[9]

Auch sonst finden sich Spuren engeren Zusammenhanges zwischen Tuszien und der Romagna. Die Einrichtung der Causidici muss unmittelbar von der Romagna ihren Weg nach Tuszien gefunden haben, nicht über die nördlichen Grafschaften, wo wir anfangs den Ausdruck Legisdoctor finden[10], wie derselbe auch zu Bologna üblich war[11], so dass der Ausdruck Causidici wohl auf Einfluss von Ravenna her deutet.[12] Sehr auffallend ist dann eine zu Arezzo schon 1046 gefertigte Urkunde über das Placitum eines kaiserlichen Missus.[13] Nicht allein in ihrer Fassung schliesst sie sich genauer den Gerichtsurkunden der Romagna an, sondern das ganze Verfahren, worauf wir zurückkommen, bewegt sich durchaus in den der Romagna eigenthümlichen Formen. Auch die Urkunde über ein vom Herzog Gottfrid 1058 in der Grafschaft Chiusi gehaltenes Placitum ist ganz abweichend gefasst und das Urtheil wird auf eine wörtlich angeführte Stelle des Codex gestützt.[14] Die Bezeichnung der Vögte als Prokuratoren erinnert allerdings an die Romagna[15]; da aber der päbstliche Legat Hildebrand dem Herzoge zur Seite steht, es sich um einen Streit zwischen Kirchen handelt, Geistliche an der Entscheidung bestimmter betheiligt sind, so möchte hier die Fassung wohl durch römischen Einfluss bestimmt sein.[16]

So finden sich trotz der Dürftigkeit der Zeugnisse doch manche Spuren eines Einflusses, der von der Romagna her auf Tuszien in einer Zeit geübt wurde, wo wir uns in der Romagna selbst die Schule von Ravenna als die massgebende zu denken haben, wie sich denn ja auch Zeugnisse für Verbindungen mit Ravenna selbst fanden. Ist für spätere Zeiten wohl kaum zu bezweifeln, dass der Einfluss des Rechtskundigen von Bologna und Nonantula der massgebendere wurde, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Theilen Tusziens doch zunächst der Einfluss der Schule von Ravenna der überwiegende blieb; wir glaubten darauf hin auch Rechtsdenkmale, welche anscheinend später in Tuszien entstanden sind, dennoch als muthmassliche Ergebnisse der Thätigkeit jener Schule betrachten zu dürfen.[17]

**488.** — Auch später finden wir Romagnolen im markgräflichen Gerichte.

---

**487.**—] **9.** Vgl. Savigny 4, 2. **10.** Vgl. § 486 n. 7. **11.** Vgl. Savigni 4, 7. **12.** Vgl. § 475 n. 3. **13.** Rena e Camici 1 c, 59. **14.** Rena e Camici 2 b, 5, auch Ughelli 3, 628; vgl. Savigny 2, 230. **15.** Vgl. § 476 n. 1. **16.** Während in den älteren römischen Gerichtsurkunden sich in der Regel nur Beziehungen auf das Justinianeische Recht im allgemeinen finden, wird 1060 auch zu Rom ein Urtheil auf eine wörtlich angeführte Stelle des Codex gegründet; Galletti Gabio 151. Im allgemeinen habe ich aber doch nirgends bestimmtere Haltpunkte dafür gefunden, dass die neuere Richtung von Rom her wesentlich beeinflusst sein sollte. **17.** Vgl. § 479 n. 24; § 480 n. 18.

Sehen wir dabei aber von Ferrara ab, wo schon die markgräfliche Hoheit jederzeit nähere Beziehungen begründen musste, so handelt es sich dabei so vorwiegend um Verbindungen des markgräflichen Gerichtes mit Bologna, dass das kaum zufällig sein kann, dass gewiss Gründe bestanden, welche die Rechtskundigen gerade dieser Stadt als besonders verwendbar erscheinen lassen mussten.

Die erste Spur dieser Verbindung finden wir in jener Urkunde von 1076, in welcher zuerst die neue Richtung sich so bestimmt geltend macht.[1] Als Beisitzer des Nordilus wird da ausser einem Judex Wilhelm auch ein Legisdoctor Pepo genannt. Bei dem seltenen Vorkommen des Namens ist das zweifellos der Pepo, welchen Odofredus als ersten Lehrer des Rechts zu Bologna bezeichnet.[2] Dass er trotz seines Auftretens in einem tuszischen Gerichte nicht etwa ein tuszischer Rechtskundiger war, ergibt schon die bei diesen nie vorkommende Bezeichnung als Legisdoctor. Er wird ebenso, wie die Rechtskundigen von Nonantula, in Tuszien gewesen sein, um dort seine Rechtskenntniss in den Gerichten zu verwerthen.

Fehlen uns aus den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts ähnliche Haltpunkte für eine Verbindung mit Bologna oder der Romagna überhaupt, so ist darauf hinzuweisen, dass uns aus dieser Zeit fast gar keine markgräfliche Gerichtsurkunden vorliegen. Dann finden wir aber 1103 in einem bei Poggibonzi gehaltenen Gerichte der Markgräfin die Causidici Johannesbonus, Marchisellus und Everhard.[3] Dieselben finden wir 1104 bei einer anscheinend im südlichen Tuszien gehaltenen Gerichtssitzung der Markgräfin; und hier wird ihre Herkunft ausdrücklich angegeben; die beiden ersten sind von Bologna; Everhard von Ferrara.[4] Die Herkunft eines vierten Causidicus Anselm, der auch 1103 als Zeuge bei Mathilde vorkommt[5], ist nicht zu bestimmen[6]; nach Tuszien scheint auch er kaum zu gehören. Dieses Vorkommen lässt also gar keinen Zweifel, dass sich Sachwalter aus Bologna und Ferrara dauernd und auch in entfernteren Gegenden am Hofe der Markgräfin befanden. Und in dieser Zeit scheint sie auch einen Judex aus dem Bolognesischen bei sich gehabt zu haben; 1103 und 1105 wird ein Judex Gandulf bei ihr genannt[7], gewiss derselbe, der 1116 ausdrücklich als Judex von Argelata, der Mathildischen Besitzung nördlich von Bologna, bezeichnet wird.[8]

Eine sehr grosse Zahl von Causidici wird bei einem Gerichte genannt, welches die Markgräfin 1113 im Ferraresischen hält.[9] An ihrer Spitze steht Warnerius von Bologna. Nach Bologna werden auch die unmittelbar auf ihn folgenden Lambert, Albert und Heinrich gehören. Lambert ist sicher

---

**488.** — **1.** Vgl. § 485 n. 3. **2.** Vgl. Savigny 4, 6. **3.** Fiorentini 188; wegen des Ortes Burgum Marturi vgl. § 485 n. 2. **4.** Ughelli 3, 711; den korrumpirten Ortsnamen *in villa Magisi Mane* . . bezieht der Herausgeber auf Massa maritima, was nicht unwahrscheinlich, da es sich um eine Sache des Bischofs von Populonia handelt. **5.** Bacchini 73. **6.** Im Text, wo die Herkunft der Causidici angegeben, ist sein Name bis auf . . *uonense* ausgefallen, was, wohl überdies korrumpirt, die Stadt nicht erkennen lässt. **7.** Fiorentini 188; Mittarelli Ann. 3, 196, wo es wohl unrichtig Pandulf und wieder Landulf heisst. **8.** Savioli 1, 157. **9.** Savioli 1, 151.

derselbe, der anderweitig ausdrücklich nach Bologna bezeichnet wird und den wir 1116 mit Warnerius als Reichsrichter finden werden. Ein Causidicus Albert wird 1118 zu Bologna genannt[10]; es kann derselbe sein, der schon 1098 und 1107 in markgräflichen Gerichten bei Reggio und Volterra erwähnt wird.[11] Heinrich weiss ich sonst nicht nachzuweisen.[12] Weiter werden dann genannt der uns schon bekannte Marchisellus von Bologna, dann Roland von Bologna; auch der unmittelbar auf diesen folgende, die Reihe der Causidici schliessende Gislezone dürfte nach Bologna gehören. Zwischen diesen Bolognesen werden genannt der Judex Azo von Ferrara, wohl derselbe, der schon 1088 als Causidicus und Advocatus bei Mathilde ist[13] und noch 1119 als Judex zu Ferrara mit einem Everhard genannt wird[14], in dem wir den früher erwähnten Causidicus von Ferrara zu sehen haben werden. Weiter ein Lambert von Ravenna und der Vogt von S. Andreas zu Ravenna; zwei Rechtskundige von Ficcarolo; dann ein Judex Roland. Dass hier auch andere Romagnolen neben den zahlreichen Bolognesen genannt sind, wird nicht gerade schliessen lassen, dass dieselben überhaupt für das markgräfliche Gericht dieselbe Bedeutung hatten, da es sich um eine in der Grafschaft Ferrara selbst gehaltene Gerichtssitzung handelt; auch bei den Ravennaten wird sich kaum sicher behaupten lassen, dass sie noch ihrer Rechtskunde wegen zugezogen waren, da es sich um eine Sache handelte, bei welcher das Kloster S. Andreas zu Ravenna betheiligt war. Bei den Bolognesen aber treffen solche besondere Gründe nicht zu.

Wieder treffen wir kurz nachher den Causidicus Lambert von Bologna als Beisitzer in einem vom Mathildischen Richter Ubald von Carpineti zu Bazzoara südwestlich von Modena gehaltenen Gerichte.[15] Weiter wird da, und zwar sichtlich als rechtskundiger Beisitzer, ein Grammaticus Albert von S. Marino genannt; mag S. Marino an der Gränze der Pentapolis seine Heimath sein, so war er doch wohl zu Bologna ansässig, da er gewiss derselbe ist mit dem *Albertus Mussus de S. Marino*, der 1029 als Bolognese bezeichnet wird.[16]

Und schliesslich werden wir denn auch die auf eine italienische Quelle zurückgehende[17] Nachricht der Ursperger Chronik: *Eisdem quoque temporibus dominus Wernerius libros legum, qui dudum neglecti fuerant, nec quisquam in eis studuerat, ad petitionem Mathildis comitisse renovavit,* wenigstens in so weit hier geltend machen dürfen, als auch sie die Markgräfin in näheren Beziehungen zur Rechtsschule von Bologna und deren Haupte zeigt.[18]

Es ist gewiss eine auffallende Erscheinung, dass Rechtskundige der Ro-

498.—] 10. Savioli 1, 169. 11. Vgl. § 486 n. 4. 12. Es könnte möglicherweise der Heinrich sein, welcher anscheinend nach Warnerius und vor Placentinus über die Klagen schrieb, während das freilich auch den jedenfalls spätern Heinrich von Baila treffen könnte; vgl. Savigny 4, 64. 288. 13. Antiq. It. 2, 253. Anscheinend ein älterer Azo ist 1079 als Judex bei Mathilde, Fiorentini 2, 125. 14. Frizzi 2, 118. Ein *Azzo legisperitus de Ferraria* wird 1123 erwähnt, Mittarelli Ann. 3, Text 193. 15. Tiraboschi Mod. 2, 80. 16. Savioli 1, 176. 17. Vgl. Archiv der Gesellschaft 11, 101. 18. Vgl. Savigny 4, 11. 18.

magna in das markgräfliche Gericht berufen wurden, um dort als Sachwalter Richter und Parteien zu unterstützen, oder vielleicht auch unaufgefordert sich dort einfanden im Bewusstsein, dort zur Geltung gelangen zu können. Dass sie das römische Recht überhaupt kannten, kann nicht der Grund gewesen sein; so weit dasselbe herkömmlich in den Gerichten zu handhaben war, kannten es gewiss auch die longobardischen Judices, welche zudem an und für sich durch die Kenntniss beider Rechte den Romagnolen überlegen waren. Der Grund muss darin zu suchen sein, dass diese eine genauere Kenntniss des Rechts hatten, als dieselbe sonst zu finden war, insbesondere aber wohl sich auszeichneten durch eine grössere Gewandtheit in der Behandlung von Rechtsfragen, wie sie die in der Romagna wurzelnde Einrichtung der Causidici mit sich bringen musste, wie sie Petrus Damiani gerade an den Rechtskundigen von Ravenna nicht genug zu loben weiss.[19] Gewannen sie aber vielleicht zunächst gerade desswegen Einfluss auf die tuszischen Gerichte, so konnte dann schon das dazu beitragen, dem römischen Rechte, welches allein sie anscheinend genauer kannten, hier überhaupt grössere Bedeutung zu verschaffen.

Später treten da nun die Bolognesen so sehr in den Vordergrund, dass das nicht wohl Zufall sein kann. Der Grund dafür würde sich naheliegend darin finden lassen, dass inzwischen die Schule von Ravenna verfallen, die von Bologna zur Blüthe gelangt sei. Aber diese Zeugnisse gehen in eine Zeit zurück, wo uns von besonderer Bedeutung der Schule von Bologna anderweitig nichts bekannt ist. Und es wäre jedenfalls weiter zu fragen, was mochte denn der Grund sein, dass die eine Schule verfiel, die andere zu Bedeutung gelangte? Und für die Beantwortung dieser Frage scheinen mir einige mit unseren bisherigen Untersuchungen zusammenhängende Umstände nicht ohne Gewicht zu sein.

**489.** — Die Bedeutung, welche die Schule von Bologna gewann, dürfte doch leicht näher zusammenhängen mit der eigenthümlichen Stellung Bologna's zum römischen und longobardischen Rechtskreise. Bologna war eine Stadt der Romagna. Aber es kam an dreissig Jahre früher unter longobardische Herrschaft, als der übrige Exarchat. Schon das mag da eine stärkere longobardische Einwanderung bewirkt haben. Eine solche musste sich aber auch davon abgesehen schon wegen der örtlichen Lage, wegen des lebhaften Verkehrs mit vorwiegend longobardischen Gegenden, sowohl nach der Seite von Modena, wie von Florenz ergeben; es lag auf der Hauptverbindungsstrasse zwischen Lombardien und Tuszien, während diese die übrige Romagna seitwärts liegen liess. Dass es hier wirklich eine sehr zahlreiche Bevölkerung germanischer Abstammung gab, beweisen schon die Personennamen. Sind diese für die einzelne Person auch nicht entscheidend, so sind sie in ihrer Masse zweifellos beweisend. Zu Ravenna sind sie fast ausschliesslich römisch; zu Bologna begegnen wir neben den römischen Namen überaus häufig germanischen. Hier lebten denn auch gewiss ungleich mehr Personen nach longobardischem Recht, als in der übrigen Romagna.

19. Vgl. Savigny 4, 2.

Aber weiter werden wir in dieser Richtung nicht gehen dürfen. Die Annahme, Bologna schliesse sich durchaus den longobardischen Städten an, es fehlten ihm die Eigenthümlichkeiten, welche in andern Städten des Exarchats nachzuweisen sind[1], bestätigt sich in keiner Weise. Allerdings, wenn man zunächst auf die altrömischen, bedeutungslos gewordenen Titel sieht, so finden sich diese hier nicht so, wie zu Ravenna. Sehen wir aber auf die Einrichtungen, welche von thatsächlicher Bedeutung waren, so ergibt sich durchweg, dass alles, wodurch sich die Romagna von den Nachbargebieten unterscheidet, auch für Bologna zutrifft. Auch solche Königsboten, welche sichtlich nur für die Romagna bestellt waren, halten zu Bologna Gericht.[2] Die rechtskundigen ständigen Missi fanden hier so wenig Eingang, als in anderen Städten des Exarchats. Was das Notariat der Romagna Eigenthümliches hat, findet sich ebenso zu Bologna.[3] Die Fassung der Urkunden zeigt den engsten Anschluss an die in der Romagna gebräuchlichen Formulare. Insbesondere gilt für Bologna auch alles, was wir über die Judices der Romagna bemerkten. Königsrichter gibt es auch hier nicht. Dagegen fanden wir 1067 einen Judex Boloniensis zu Ferrara[4], während umgekehrt 1030 ein Judex von Faenza im Gerichte zu Bologna urtheilt und zwar ganz in der eigenthümlichen, später näher zu erörternden Weise der Romagna.[5] Bei allem, was das Gerichtswesen betrifft, haben wir keinerlei Grund, in Bologna irgend andere Verhältnisse anzunehmen, als sie sonst in der Romagna bestanden. So weit dieses durch die ganze Romagna in engerem Zusammenhange stand, nicht blos durch die Gemeinsamkeit der Einrichtungen, sondern auch durch die gemeinsame Thätigkeit der Judices aus verschiedenen Städten des Landes bei grösseren Gerichtssizungen[6], gehörte auch Bologna durchaus diesem geschlossenen Kreise an.

Eben dieses Verhältniss wird uns nun aber dafür bürgen müssen, dass schon in den frühern Zeiten des eilften Jahrhunderts die Rechtskunde auf dem Gebiete des römischen Rechts dort kaum auf einer wesentlich niederen Stufe gestanden haben kann, als zu Ravenna. Eine eigentliche Rechtsschule mochte nur hier bestehen, die bedeutendsten Rechtskundigen mochten zunächst hier ihren Sitz haben. Aber bei einem Verhältnisse, wo alle Rechtskundigen der Romagna gleichsam eine grosse Genossenschaft bildeten, jeder einzelne in allen Gerichten des ganzen Gebietes thätig sein konnte, mussten doch, mochte man in Ravenna auch voraus sein, alle Sachwalter in den Städten der Romagna sich schnell die dort gemachten Fortschritte aneignen, wollten sie nicht von anderen überflügelt werden. Auch zu Bologna werden Legisdoctores genannt, so 1067 ein Albert, 1076 ein Iginulf[7]; auf eine Schule lässt das nicht schliessen; aber wir haben auch gewiss keinen Grund zu der Annahme, dass die Rechtskunde solcher Bolognesen nicht wesentlich auf derselben Stufe stand, wie man sie zu Ravenna erreicht hatte.

**490.** — Das scheint mir nun besonders beachtenswerth wegen der zu vermuthenden näheren Beziehungen zwischen den Rechtskundigen

---

**489.** — **1.** So Savigny 3, 139. **2.** Vgl. § 273 n. 8. **3.** Vgl. § 247 n. 9. **4.** Vgl. § 487 n. 3. **5.** Savioli 1, 76. **6.** Vgl. § 467. **7.** Vgl. Savioli 1a, 162.

von Nonantula und Bologna. Wir wiesen nach, wie im achten Jahrzehent des Jahrhunderts die Sachwalter aus der Gegend von Nonantula in besonderem Ansehen gestanden haben müssen.[1] Die Urkunde des Nordilus belehrt uns zugleich, dass sie in Kenntniss des römischen Rechts schwerlich irgendwelchen Zeitgenossen etwas nachgaben.[2] Es wird nun doch gar nicht zu bezweifeln sein, dass ihre genauere Kenntniss des römischen Rechts, auf welches sie an und für sich schon durch die zahlreiche römische Bevölkerung ihrer Gegend besonders hingewiesen waren, aus der Nachbarschaft von Bologna zu erklären ist, aus der Gelegenheit, welche sich ihnen hier bot, sich die Ergebnisse der Thätigkeit der Schule von Ravenna anzueignen. Es ist da doch auch gewiss zu beachten, dass wir jenen Nordilus gerade in näherer Verbindung mit dem Pepo finden, von dessen Lehrthätigkeit zu Bologna man noch später wusste.[3] Es mag weiter zu beachten sein, dass wir die Rechtskundigen aus dieser Gegend 1076 gerade als Legisdoctores bezeichnet fanden; weist die Einrichtung der Sachwalter auf die Romagna überhaupt, so wird dieser besondere Ausdruck in früherer Zeit gerade zu Bologna ausschliesslich gebraucht, weniger in anderen Städten der Romagna.[4] Die Rechtskundigen aus diesen Gränzgegenden mussten demnach anderen Longobarden durch die genauere Kenntniss des römischen Rechts, wie sie damals doch anscheinend zunächst nur in der Romagna zu Hause war, bedeutend überlegen sein, den Romagnolen aber durch ihre Kenntniss des longobardischen Rechts.

Dabei gehen wir freilich von der früher erörterten Annahme aus, dass eine so ausgedehnte Kenntniss des römischen Rechtes, wie sie die Expositio zum longobardischen Rechtsbuche zeigt, nicht aus Pavia stammen könne.[5] Die nähere Prüfung dieser Annahme, bei der es sich um die für die Geschichte der Rechtskunde dieser Zeit wohl vorzugsweise massgebende Frage handelt, muss ich Kundigeren überlassen. Wer aber überhaupt einmal den gegen Pavia sprechenden Gründen zustimmt, der wird dann schwerlich gegen die weitere Annahme etwas einzuwenden haben, dass das Werk in diesen Gegenden entstanden sein müsse, wo wir Rechtskundige finden oder vermuthen dürfen, welche beider Rechte genau kundig waren, welche mit den Ergebnissen der Schule von Pavia die der Schule von Ravenna oder Bologna verbinden konnten. Die Rechtskundigen von Nonantula würden dann eben zunächst jene von uns vermuthete romanistische Schule repräsentiren, welche auf dem Gebiete des longobardischen Rechts zunächst durch die von uns nach Polirone bezeichnete Form des longobardischen Rechtsbuches gekennzeichnet wird, die Form, von der wir glaubten annehmen zu dürfen, dass sie von der Schule von Bologna als Norm betrachtet wurde.[6]

Es ist misslich, auf Annahmen, welche doch so vielfach noch der genaueren Begründung bedürfen, weiter fortzubauen; aber wo wir auf ein so überaus dürftiges Material hingewiesen sind, da werden auch die schwächsten Fäden nicht unbeachtet bleiben dürfen, da es immerhin möglich ist, dass sie,

---

**490.** — **1.** Vgl. § 486. **2.** Vgl. § 485 n. 3. **3.** Vgl. § 488 n. 2. **4.** Vgl. § 487 n. 11. **5.** Vgl. § 459. **6.** Vgl. § 461. 463.

wenn nicht gerade in dieser, doch vielleicht in anderer Verbindung zur Entwirrung dieser Verhältnisse beitragen können. Wir glaubten, die Walcausina als die in der Mark Verona entstandene und übliche Form des longobardischen Rechtsbuches betrachten zu dürfen. Zeigen sich nun in ihren Handschriften Glossen, von denen es scheint, dass sie zunächst einen anderen Text im Auge haben[7], in welchen zugleich stärkere Kenntniss des römischen Rechts hervortritt[8], so ist doch vielleicht daran zu erinnern, dass einer jener Rechtskundigen von Nonantula, Adhigerius, sich an zwanzig Jahre in der Mark aufgehalten zu haben scheint[9]; war er wirklich, wie sein Auftreten in den angesehensten Gerichten schliessen lässt, einer der bedeutendsten Rechtskundigen seiner Zeit, so ist es sehr leicht möglich, dass gerade durch ihn Ergebnisse der Thätigkeit jener romanistischen Schule auch in der Mark Eingang fanden und Einfluss auf den Apparat der Walcausina gewannen.

**491.** — Die mit Sicherheit zu vermuthende, zum Theil bestimmter nachzuweisende Verbindung der Rechtskundigen von Nonantula mit Bologna scheint mir nun aber nach anderer Seite hin noch beachtenswerther; sie muss nothwendig auch einen bestimmtern Einfluss der longobardischen Rechtskunde auf Bologna zur Folge gehabt haben. Wäre zu Bologna von einer Anwendung longobardischen Rechts überhaupt nicht die Rede gewesen, so liesse sich allerdings denken, dass die Rückwirkungen jener Verbindung nur einseitige gewesen wären. Mochte aber zu Bologna zunächst das römische Recht als die Lex generalis gelten, so war zweifellos bei einer sehr zahlreichen longobardischen Bevölkerung sehr häufig auch das longobardische als Sonderrecht in Anwendung zu bringen; die dortigen Rechtskundigen konnten genauere Kenntniss desselben weniger, als die einer anderen Stadt der Romagna entbehren. Und gab es in unmittelbarer Nähe von Bologna longobardische Rechtskundige von besonderem Rufe, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Legisdoctores von Bologna das benutzten, um sich alles anzueignen, was auf dem longobardischen Rechtsgebiete bisher geleistet war. Wir werden gewiss anzunehmen haben, dass in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts die Rechtskunde zu Bologna und bei dem Kreise von Juristen, den wir nach Nonantula bezeichneten, wesentlich ein und dieselbe war, diese sich vor anderen Longobarden durch genauere Kenntniss des römischen, die Bolognesen vor anderen Romagnolen durch Kenntniss des longobardischen Rechts auszeichneten.

Damit erklärt es sich nun einmal, dass wir Bolognesen dauernd am Hofgerichte der Mathilde als Sachwalter finden, wo ihnen doch zweifellos genaue Kenntniss des longobardischen Rechtes unentbehrlich war, ebenso, wie im Reichsgerichte, wo wir 1116 und später den Bolognesen Warnerius, Lambertus und Walfredus begegnen werden. Es mag Zufall sein, dass diese

**490.**—] **7.** Vgl. § 457 n. 10. **8.** Vgl. § 459 n. 19. Nach oberflächlicher Vergleichung möchte ich etwa annehmen, dass alle die Glossen, welche die Florentiner Hs. mit Hss. der Walcausina gemein hat, dieser romanistischen Schule angehören; und das würde zu einem Einflusse derselben einerseits auf Tuszien, andererseits auf die Mark durchaus stimmen, wenn wir die Florentiner Hs. als in Tuszien entstanden annehmen dürfen; vgl. auch § 460 n. 16. **9.** Vgl. § 472 n. 5.

sämmtlich germanische Namen führen; doch wäre es auch denkbar, dass gerade solche bolognesische Rechtskundige, welche longobardischer Abstammung waren und nach longobardischem Rechte lebten, sich mit diesem neben dem römischen Rechte näher beschäftigten, während andere sich auf das römische Recht beschränken mochten. Gerade bei dem der vier Doctoren, von dem wir sicher wissen, dass er sich auch mit longobardischem Rechte beschäftigte, bei Hugo de Porta Ravennate, wird die longobardische Abstammung nicht zu bezweifeln sein, da er urkundlich ausdrücklich Sohn Alberichs des Lombarden heisst.[1]

492. — Schon die Möglichkeit, sich zu Bologna gleichzeitig mit den römischen Rechtsstudien auch longobardische Rechtskunde aneignen zu können, musste Bologna einen Vorsprung vor Ravenna schon dann geben, wenn die Behandlung des römischen Rechts in beiden Städten auf derselben Stufe stand. Aber ich denke, dass da noch ein anderes schwer ins Gewicht fällt. Das longobardische Recht war schon lange Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung gewesen. Wahrscheinlich im allgemeinen, sicher in vielen einzelnen Dingen war die Art und Weise, wie die Longobarden die Rechtsquellen behandelten, entsprechender, als die Methode der Schule von Ravenna. Nichts scheint mir da näherliegend, als der Gedanke, dass die besondere Bedeutung der Schule von Bologna, ihr Uebergewicht über Ravenna durch vielfache Anwendung der longobardischen Methode auf die Behandlung der römischen Rechtsquellen begründet war.

Einen allerdings sehr äusserlichen, aber gewiss nicht wenig beweisenden Umstand haben wir da früher schon genauer besprochen, nämlich die Aufnahme der longobardischen Citirweise durch die Juristen von Bologna.[1] Ein gewisser Einfluss der longobardischen Methode auf Bologna ist dadurch wohl zweifellos festgestellt. Aber ich müsste mich doch sehr täuschen, wenn dieser Einfluss nicht ein viel weitgreifenderer gewesen sein sollte. Wenigstens auf einzelne Punkte, welche mir aufgefallen sind, möchte ich da noch hinweisen, wenn ich eine genauere Untersuchung des gewiss höchst beachtenswerthen Umstandes auch einem Berufeneren überlassen muss.

Als Mittelpunkt der gesammten litterarischen Thätigkeit der Schule von Bologna sind die Glossen zu betrachten. Sie gehen zurück bis auf den angeblichen Stifter der Schule, auf Irnerius. Der genaueste Kenner dieser Dinge glaubt ihm da volle Originalität zuschreiben zu dürfen; nicht so, als ob nicht auch schon früher zu einzelnen Justinianeischen Rechtsbüchern Glossen geschrieben seien; aber er werde dieselben kaum gekannt haben; jedenfalls seien die seinigen so neu und eigenthümlich, dass ihm unvermindert der Ruhm gebühre, einen neuen und bedeutenden Weg ganz durch eigene Kraft entdeckt zu haben.[2]

Dass Irnerius da auf dem Gebiete des römischen Rechts keinen Vorgänger hatte, an dessen entsprechende Thätigkeit er anknüpfen konnte, ist

**491.** — **1.** Vgl. Savigny 4, 156.
**492.** — **1.** Vgl. § 479. **2.** Savigny 4, 30.

gewiss im höchsten Grade wahrscheinlich. Als das, worauf er fussen konnte, haben wir zweifellos zunächst die Ergebnisse der Thätigkeit der Schule von Ravenna zu betrachten. Diese dürfte sich kaum auf die Erläuterung einzelner Stellen erstreckt haben. Denken wir uns, dass bei ihrem Beginne das römische Recht in der Romagna wesentlich in Weise eines Gewohnheitsrechts, vielleicht unter Zuziehung dürftiger Breviarien gehandhabt wurde, so erfolgte hier der erste Fortschritt gewiss in der Richtung, dass man sich des Inhaltes der originalen Rechtsquellen, der Justinianeischen Rechtsbücher, überhaupt wieder zu bemächtigen suchte; die Causidici von Ravenna werden zunächst dahin gestrebt haben, in der Lage zu sein, jede ihrer Behauptungen durch Stellen des Justinianeischen Rechts stützen zu können. Scheint das in der Natur der Sache zu liegen, so deutet auch das einzige Rechtsdenkmal, welches wir mit voller Sicherheit der Schule beilegen dürfen, die Klagschrift des Petrus Crassus[3], darauf hin; alle und jede Behauptungen sucht er möglichst durch irgendwelche Quellenstellen zu belegen. War das die Weise der Schule überhaupt, so musste in dieser das Hauptgewicht auf die Belesenheit, auf die Kenntniss des Inhalts der Rechtsbücher gelegt werden. Und daraus mochte sich bei Einzelnen leicht eine ziemlich weitgehende Beherrschung des gesammten Rechtsgebietes ergeben, welche sie zu einer systematischen, sich durchweg an die Quellen anlehnenden Bearbeitung desselben befähigte; gerade auch von diesem Gesichtspunkte aus möchte es nicht unwahrscheinlich sein, dass derartige Werke, wie der Brachylogus oder die vermuthete Vorlage der Exceptiones[4] Ergebnisse der Thätigkeit der Schule von Ravenna seien. Dagegen scheint es nicht, dass dieselbe sich mit Erläuterung des Einzelnen in den Quellen, wie das zu Bologna anfangs vorwiegend der Fall war, beschäftigte. Die dürftigen unmittelbaren Zeugnisse werden da freilich nichts erweisen können. Aber sehr scheint da doch ins Gewicht zu fallen, dass die späteren Romanisten sich nie auf bezügliche Ansichten der Rechtskundigen von Ravenna beziehen, da nie über Irnerius zurückgehen. Man könnte dagegen geltend machen, die bezüglichen Leistungen derselben seien in Vergessenheit gerathen. Aber der Zeitabstand war doch nicht so gross; wenn die Glossatoren der Lombarda noch die Meinungen der Papienser Juristen aus dem Beginne des eilften Jahrhunderts berücksichtigen, so ist doch nicht abzusehen, wesshalb die Glossatoren des römischen Rechts nicht eben so wohl zuweilen die Ravennaten hätten berücksichtigen sollen, wenn diese überhaupt etwas diesen Zwecken dienliches hinterlassen hätten. Und gehören jene systematischen Arbeiten, denen Bologna zunächst nichts ähnliches an die Seite gestellt zu haben scheint, wirklich der Schule von Ravenna an, so zeigt doch der durch die späteren Abschriften bezeugte fortdauernde Gebrauch derselben, dass man die Ergebnisse der Thätigkeit jener noch immer zu schätzen wusste.

Andererseits scheint es doch nur eines Blickes auf die longobardische Rechtslitteratur des eilften Jahrhunderts zu bedürfen, um sich zu überzeugen, wie auch hier die Thätigkeit der Juristen ganz vorwiegend auf die Erläuterung

---

**492.**—] **3.** Vgl. § 478. **4.** Vgl. § 480.

des Einzelnen gerichtet ist. Gerade die für Bologna charakteristische Erläuterung durch Glossen findet da im reichsten Masse Anwendung. Ich denke, wenn uns auch alle Zeugnisse für nähere Verbindung Bologna's mit longobardischen Rechtsschulen fehlten, müsste dennoch der Gedanke nahe treten, dass, was die Form der Behandlung betrifft, das Verdienst des Irnerius nur darin liegt, dass er zuerst oder doch zuerst mit Erfolg die longobardische Methode auf die römischen Rechtsquellen übertrug. Um so mehr, wenn wir so manche Spuren einer bedeutenden longobardischen Rechtschule in der Nähe von Bologna und ihrer Verbindung mit den dortigen Rechtskundigen fanden.

So wenig ich mir da ein massgebendes Urtheil erlauben kann, so möchte ich kaum bezweifeln, dass derjenige, der diesen Dingen näher nachgehen würde, für die meisten Eigenthümlichkeiten der Methode der Glossatoren schon Anknüpfungspunkte in der longobardischen Rechtslitteratur finden würde. Nur auf Einzelnes möchte ich da hinweisen.[5] Eine von den Longobardisten vorzugsweise mit Glück gelöste Aufgabe war die der Auffindung von Parallelstellen, durch welche einzelne Gesetze bestätigt oder aber insbesondere aufgehoben wurden; und sind unsere früheren Vermuthungen richtig, so wäre darauf insbesondere die Thätigkeit der Bologna benachbarten romanistischen Schule gerichtet gewesen, welche darin so weit ging, dass sie viele der derogirten Kapitel ganz ausschied.[6] Finden sich nun derartige Glossen überhaupt auch häufig bei den Romanisten, so scheint wohl insbesondere beachtenswerth, dass sich gerade für Irnerius eine ganz ähnliche Thätigkeit nachweisen lässt, nämlich die Abfassung der Authentiken[7], bei welcher er nur einen Schritt weiter ging, wie die Longobardisten, welche sich mit einem blossen Hinweis auf das derogirende Gesetz begnügten.

In den beiden Haupthandschriften der Walcausina, dann durchweg auch in der Florentiner Handschrift des longobardischen Rechtsbuches finden sich zu einer Reihe von Kapiteln Tabellen in Weise einer Stammtafel geordnet, in welchen ein allgemeineres Rechtsverhältniss in die einzelnen dabei möglichen Fälle zerlegt wird, dann zu jedem bemerkt wird, in welchen Einzelfällen er nach longobardischem Rechte zutrifft, wobei dann zuweilen auch auf den Unterschied zwischen Longobarden und Römern hingewiesen ist.[8] Es ist das eine Manier, welche so streng eingehalten ist, dass sie auch da durchgeführt ist, wo nur ein besonderer Fall hervorgehoben werden sollte, welchem dann als zweiter einfach die Negation an die Seite gestellt und unter dieser allgemein auf alle übrigen, nicht unter dem ersten aufgeführten Einzelfälle hingewiesen wird.[9] Ganz dieselbe Manier ist eingehalten bei einer grösseren, in mehreren Handschriften vorkommenden Tabelle, in welcher der Inhalt des Edikts systematisch geordnet ist.[10] Hier in auffallendem Anschluss an die römische Rechtssprache, wie derselbe aber doch auch in jenen, den einzelnen Kapiteln angehängten Tabellen hier und da hervorzutreten scheint, so dass

---

**5.** Vgl. insbesondere auch, was Boretius Praef. § 71 über die Behandlung des römischen Rechts durch den Verfasser der Expositio sagt. **6.** Vgl. § 460. **7.** Vgl. Savigny 4, 42. **8.** So zu Grim. 6. Ast. 5. Loth. 58. **9.** So zu Pip. 8. Wido 6. Otto I 10. Otto III. **10.** Boretius Praef. § 13.

ich, falls unsere Annahmen sich überhaupt bestätigen, darin zunächst Ergebnisse der Thätigkeit der romanistischen Schule sehen möchte.[11] Diese aber scheinen doch den Ausgang gebildet zu haben für die als Distinktionen bezeichneten Arbeiten der Schule von Bologna, wenn hier auch die dürftige tabellarische Darstellung verlassen und damit eine weitere Ausführung ermöglicht ist. Die uns erhaltene Distinktion des Irnerius macht doch durchaus den Eindruck, als sei sie abgefasst auf Grundlage eines zunächst in Form einer solchen Tabelle gemachten Entwurfs[12]; und noch in viel spätern Distinktionen zeigt sich da der engste Anschluss an jene Manier.[13] Weiter dürfte wieder jene tabellarische Anordnung selbst auf die Form ähnlicher Arbeiten der Glossatoren, wie den Arbor actionum des Johannes Bassianus, eingewirkt haben.[14] Und die Dissensiones dominorum erinnern so lebhaft an die uns aus der Epositio bekannten Kontroversen der longobardischen Rechtskundigen, dass der Gedanke kaum abzuweisen ist, diese hätten da zunächst zum Vorbilde gedient. Endlich aber scheint auch die Form der Summae, wenn sie sich auch nicht bis in das eilfte Jahrhundert zurückverfolgen lässt, vom longobardischen Rechtsgebiete ausgegangen zu sein. Finden sich Summen der Glossatoren erst aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, so scheint der zunächst die Meinungen des Ariprand berücksichtigende Lombardacommentar schon vor dem Lehnsgesetze K. Lothars von 1136 entstanden zu sein, jedenfalls der ersten Hälfte des Jahrhunderts anzugehören, da ein Theil desselben schon von Aliprand, einem Zeitgenossen der vier Doctoren, in seiner Summula de feudis überarbeitet ist.[15]

Danach dürfte sich die Behauptung doch vollkommen rechtfertigen, dass die besondere Bedeutung der Schule von Bologna in ihren Anfängen dadurch bedingt war, dass sie mit einer ausgedehnteren Kenntniss der römischen Rechtsquellen, wie sie auch zu Ravenna vorhanden sein mochte, die Kenntniss der Leistungen der longobardischen Rechtskundigen verband und die Methode derselben nun auch mit Glück auf das römische Rechtsgebiet anwandte. Das

---

**492.**—] **11.** Vgl. § 490 n. 8. **12.** Savigny 4, 469. **13.** Vgl. die Dist. des Hugolinus bei Savigny 5, 629, wo das Auseinanderhalten mit *alia — alia*, das Aufführen der Einzelfälle mit *ut* genau jenen longobardischen Distinktionen entspricht. **14.** Vgl. Savigny 4, 299; und auch hier weisen Anführungen, wie *aliae infamant, aliae non* genau auf jene longobardische Manier hin. **15.** Vgl. Anschütz, Lombardacommentare; Siegel in den Sitzungsberichten 40, 164 ff.; Merkel bei Savigny 4, 517. — Ob Ariprand gerade der angeblich 1111 bei K. Heinrich genannte Judex (Anschütz XIX) ist, wird sich schwer feststellen lassen. Zu Mailand werden 1095 ein Albert und ein Heriprand, beide als Judex et missus genannt; Antiq. It. 5, 268; auch 1164 lebte zu Mailand ein Judex Ariprand. Antich. Long. 2, 372. Einen Causidicus Albert fanden wir 1118 zu Bologna, § 488 n. 10; doch kommt der Name sehr häufig vor und der in den Kommentaren erwähnte scheint einer spätern Zeit anzugehören. Unter dem in den Kommentaren erwähnten Marchio wird kaum ein Markgraf zu verstehen sein, sondern ein Jurist dieses Namens; zu Mailand findet sich 1147 ein Judex *Marchio qui dicitur Calcagnolo*, Ughelli 5, 788; auch bei einem 1139 und 1146 zu Nogaria genannten Marchio, Tiraboschi Non. 2, 249. 261, scheint das Personenname, nicht Amtsbezeichnung zu sein. — Auch die von Anschütz neuerdings (Halle 1870) herausgegebene Summa legis Longobardorum scheint wenigstens nicht jünger zu sein, als die ältesten Summen der Glossatoren.

aber scheint wesentlich dadurch erleichtert zu sein, dass gerade in der Nähe Bologna's, zu Nonantula oder doch in dessen Umgebung sich sehr bedeutende longobardische Juristen befanden, wie umgekehrt das Ansehen dieser vorzugsweise darauf beruhen mochte, dass ihnen zu Bologna Gelegenheit zu umfassenderer Kenntnissnahme des römischen Rechtes geboten war. Die Rechtskundigen von Bologna und diejenigen, welche wir nach Nonantula benannten, werden wir uns gewiss als in engster Verbindung stehend zu denken haben, beider Rechte in gleichem Masse kundig, derselben Methode bei Behandlung derselben folgend und damit die nächste Grundlage für die Neubegründung der Rechtswissenschaft schaffend. Die Juristen von Nonantula würden wir danach in gleichem Masse als den Anfängen der Schule von Bologna angehörend zu betrachten haben, als die zu Bologna selbst lebenden Rechtskundigen.

**493.** — Nach dem Zusammenhange, den wir da glaubten annehmen zu dürfen, wird sich dann weiter doch das Urtheil über die Anfänge der Schule von Bologna vielfach anders gestalten müssen; diese werden insbesondere schwerlich so bestimmt an den einen Namen des Irnerius geknüpft werden dürfen, als das die Folgezeit that.[1] Es scheint doch, als ob auch hier, wie das so oft der Fall zu sein pflegt, das, was das Ergebniss einer längeren Entwicklung war, später zu ausschliesslich als das Werk einer einzelnen Person betrachtet wurde. Die Urkunden zeigen uns Irnerius in einem Kreise von rechtskundigen Bolognesen, die seine Zeitgenossen, zum Theil gewiss ältere Zeitgenossen sind, jedenfalls nicht erst seine Schüler sein können. Wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, dass er bedeutender war, als die anderen, dass sein Name hier einen ganz wesentlichen Fortschritt bezeichnet; es ist auch möglich, dass er der erste war, welcher die auf dem Gebiete des longobardischen Rechts schon länger angewandte Methode auch auf die Behandlung der römischen Rechtsquellen übertrug, sie vielleicht vielfach eigenthümlich weiterentwickelte, dass demnach die schriftstellerische Thätigkeit der Schule mit ihm begann. Aber der Umstand, dass nur von ihm Schriften erhalten, diese die ältesten der von spätern Juristen noch benutzten waren, konnte doch auch darauf hinwirken, dass man später die Neubegründung der Rechtswissenschaft viel ausschliesslicher an seinen Namen knüpfte, als das nach den gleichzeitigen urkundlichen Zeugnissen gestattet erscheint.

Dass in diesen überhaupt bolognesische Rechtskundige schon früher genannt werden, ist natürlich an und für sich ohne Gewicht. Aber entscheidend scheint mir, dass sie als Sachwalter im markgräflichen Gerichte genannt werden. Da sie nicht, wie die Juristen von Nonantula, dem markgräflichen Hoheitsgebiete angehörten, so kann der Grund dafür nur in dem besondern Rufe ihrer Rechtskunde zu suchen sein. Und da es sich da nicht blos um einen einzelnen, sondern um eine Reihe von Personen handelt, und ausser den dem Hoheitsgebiete der Markgräfin selbst angehörigen Sachwaltern nur Bolognesen

**493.** — **1.** So auch in der neuesten, diese Dinge behandelnden Schrift von Del Vecchio Notizie di Irnerio e della sua scuola, Pisa 1869; bisher unbenutztes Material stand dem Verfasser nicht zur Verfügung und in seinen Ergebnissen stimmt er im wesentlichen mit Savigny überein.

in solcher Stellung genannt werden, so ist offenbar anzunehmen, dass nicht blos mehr zufällig dieser oder jener Bolognese sich eines besonderen Rufes erfreute, sondern dass es sich schon damals um eine Ueberlegenheit der Bologneser Juristen überhaupt handelte. Und wieder muss gerade ihr Auftreten in einem Gerichte, in welchem genauere Kenntniss des longobardischen Rechts nicht zu entbehren war, dafür bürgen, dass diese Ueberlegenheit schon damals in dem begründet war, worin wir überhaupt die Veranlassung zu der besondern Bedeutung der Schule glaubten finden zu müssen, in der Verbindung der ausgedehnteren Kenntniss der römischen Rechtsquellen und der grösseren Gewandtheit, zu welcher das in der Romagna aufgekommene Institut der Sachwalter geführt zu haben scheint, mit der Rechtskunde und der Methode der longobardischen Juristen. In diesem Sinne wenigstens muss der Ruf der Schule von Bologna schon vor Irnerius ein fester begründeter gewesen sein, wenn wir es auch dahingestellt sein lassen müssen, ob eine eigentliche Lehrthätigkeit vor ihm mit Erfolg betrieben wurde, ob frühere Versuche in dieser Richtung, wie sie von Peppo gemeldet werden, wirklich so unbedeutend waren, wie Spätere das darstellten.

Glaubten wir die Eigenthümlichkeiten der Schule von Bologna auf ihre engere Verbindung mit den Juristen von Nonantula zurückführen zu dürfen, so ist es höchst wahrscheinlich, dass diese in der Richtung, auf der die Bedeutung der Schule in ihren Anfängen beruhte, anfangs den Bolognesen voraus waren, dass sie sich früher das, was ihnen Bologna und die Romagna überhaupt bieten konnte, angeeignet hatten, als umgekehrt die Bolognesen mit den Ergebnissen longobardischer Rechtskunde vertraut geworden waren; und in diesem Sinne würde man dann sagen können, dass die Anfänge der Schule mehr in den longobardischen Gränzgegenden, als zu Bologna selbst zu suchen sind. Die Urkunde des Nordilus von 1076 zeigt uns doch schon einen longobardischen Juristen, der mit den römischen Rechtsquellen näher bekannt zu sein, sich in die Ausdrucksweise derselben schon eingelebt zu haben scheint[2]; Sachwalter aus der Gegend von Nonantula finden wir um diese Zeit schon mehrfach in entfernteren Gegenden thätig[3], während das von Bolognesen nur den Peppo treffen würde, von dem aber doch auch noch zu erweisen wäre, dass er selbst Bolognese war, da es ja möglich wäre, dass ein zunächst jenem longobardischen Kreise Angehöriger sich zu Bologna als Lehrer versucht hätte. Fasste aber dieselbe Richtung einmal zu Bologna festen Fuss, so ist es erklärlich, wenn dieses dann schnell zum Mittelpunkte für alle bezüglichen Bestrebungen wurde, wohl auch da, wo diese zunächst das Gebiet des longobardischen Rechts im Auge hatten. Doch musste dieses gerade durch den steigenden Einfluss dieser Schule mehr und mehr zurückgedrängt werden, da diese ja zweifellos, wie das insbesondere in der doch wohl diesem Kreise angehörenden Expositio zum longobardischen Rechtsbuche so bestimmt hervortritt, vor allem die Allgemeinverbindlichkeit des römischen Rechtes betonte; richteten aber die wissenschaftlichen Bestrebungen sich vorzugsweise auf dieses,

**493.**—] **2.** Vgl. § 485. **3.** Vgl. § 486.

so musste auch das darauf hinwirken, dass die Juristen von Bologna, die innerhalb dieses Kreises doch zunächst die römische Rechtskunde vertraten, mehr und mehr die erste Stelle einnahmen. Seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts gehören die im markgräflichen Gerichte auftretenden Causidici, soweit es nicht Tuszier oder Ferraresen sind, nicht mehr der Gegend von Nonantula, sondern Bologna selbst an; treten dann auch später wohl noch Rechtskundige aus den longobardischen Gränzgegenden bestimmter hervor, so ist gewiss anzunehmen, dass sie ihre Kenntnisse in dem benachbarten Bologna gewonnen hatten; hatte wirklich, worauf einzelnes zu deuten scheint, zu Nonantula eine Rechtsschule bestanden, so war diese wohl mit der von Bologna verschmolzen.

Auch ein anderes scheint mir zu beachten. Die wissenschaftlichen Bestrebungen üben doch sichtlich schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einen grösseren Einfluss auf das thatsächliche Rechtsleben aus, als das erklärlich sein würde, wenn jene überhaupt mit der Lehrthätigkeit des Irnerius, welche wir doch kaum viel über den Beginn des Jahrhunderts werden zurücksetzen dürfen, erst ihren Anfang nahmen. Die blosse Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller würde überhaupt schwerlich die der neuen Richtung entsprechenden Umgestaltungen des thatsächlichen Rechtslebens bewirkt haben können. Dafür scheint mir vielmehr entscheidend, dass es den die neue Richtung vertretenden Juristen ermöglicht war, alsbald in dem damals bedeutendsten Gerichte Italiens ihre Kenntnisse praktisch verwerthen, damit jener Richtung überhaupt in weiteren Kreisen Bahn brechen zu können; für jene Umgestaltungen mag die Thätigkeit des Irnerius als Causidicus im Gerichte der Mathilde, dann als Judex im Reichsgerichte viel gewichtiger gewesen sein, als seine Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller. Die ganze Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechts dürfte doch überhaupt wohl ihren Ausgang von den Bedürfnissen des praktischen Rechtslebens genommen haben, von dem Streben der jungen Causidici, ihren in den Gerichten geltend gemachten Ansichten durch den Hinweis auf die betreffenden Stellen des Justinianeischen Rechts und durch eingehendere Begründung ihrer Auffassung derselben Beachtung zu verschaffen; die wissenschaftliche Richtung konnte sich schon lange in den Gerichten geltend gemacht haben, ehe sie nun auch zu einer die nächsten praktischen Zwecke weniger unmittelbar ins Auge fassenden Thätigkeit führte. Haben jene in den Gerichten auftretenden Zeitgenossen des Irnerius keine Schriften hinterlassen, keine Vorlesungen gehalten, so wird das nicht gerade beweisen müssen, dass ihre Kenntnisse wesentlich geringere waren.

**494.** — Mit der Geltung, welche die wissenschaftliche Richtung mehr und mehr in den Gerichten erlangte, hängt zweifellos auch die Aenderung der Formulare der Gerichtsurkunden zusammen, welche bis dahin durch Jahrhunderte ohne wesentliche Aenderungen in Gebrauch gewesen waren. Und glaubten wir annehmen zu müssen, dass die neue Richtung gerade im tuszischen Hofgerichte zunächst zu grösserer Geltung gelangte und von da aus dann auf weitere Kreise einwirkte, so stimmt damit, dass die alten Formen hier früher, als in anderen Gerichten, allmählig verschwinden und neue

an die Stelle treten, gerade diese, dann aber vielfach in den verschiedensten Theilen des Reiches Eingang finden. Der Vorgang im Gerichte der Markgräfin musste in dieser, wie in anderen Richtungen schon wegen der grossen Ausdehnung des markgräflichen Gebietes bedeutenden Einfluss üben. Dann aber scheint das Gericht in solchem Ansehen gestanden zu haben, dass Mitglieder desselben wohl auch an auswärtige Gerichte gezogen zu sein scheinen. Bei einem 1105 in der Sabina verhandelten Rechtsstreite des Klosters Farfa steht dem Grafen der Sabina ein *prudentissimus iudex Florentinus nomine Bellincio* zur Seite, der die ganze Verhandlung leitet und die Entscheidung bestimmt[1]; es ist zweifellos derselbe, der mehrfach als Causidicus im markgräflichen Gerichte genannt wird.[2]

Allerdings macht sich die Aenderung der Formulare viel langsamer geltend, als wir das danach erwarten sollten, dass schon 1076 vereinzelt eine Urkunde ganz abweichend unter dem Einflusse der neuen Richtung gefertigt wurde.[3] Der Mangel von markgräflichen Gerichtsurkunden aus den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts lässt den Uebergang weniger genau verfolgen. Werden dieselben mit dem Ende desselben wieder zahlreicher, so finden sich auch jetzt wohl noch einzelne Beurkundungen ganz nach den alten Formularen gefasst.[4] Aber es ist das doch die Ausnahme; die bei weitem meisten Beurkundungen von Gerichtssitzungen der Mathilde oder ihrer Richter zeigen eine ganz verschiedene Fassung oder wenigstens, wenn der Zusammenhang mit den alten Formularen auch noch erkennbar bleibt, eine Reihe von Aenderungen, welche sie mit den neueren Formularen in engere Verbindung setzen.[5] Dass es sich dabei nicht um willkürliche Neuerungen einzelner Notare handelt, ergibt sich leicht; es zeigt sich eine viel zu grosse Uebereinstimmung und es handelt sich zugleich um Aenderungen, welche hier zuerst hervortretend, sich in ihren Rückwirkungen auf die Formulare des zwölften Jahrhunderts, wenn diese auch grössere Mannichfaltigkeit zeigen, bestimmt genug verfolgen lassen, um den Schluss zu rechtfertigen, dass da wohl nur der Einfluss der das Rechtsleben der nächstfolgenden Zeit vorzugsweise bestimmenden Schule wirksam sein kann.

Dabei muss es sich nicht gerade um durchweg neue Fassung handeln. Die Formulare waren nicht überall dieselben und der Einfluss der Rechtskundigen aus Nonantula oder Bologna konnte bewirken, dass einfach die ihnen geläufigeren auch anderweitig in Anwendung kamen. Dann aber mochten gewiss auch die wissenschaftlich gebildeten Juristen sich vielfach nicht mit den Formularen begnügen, welche seit Jahrhunderten ohne wesentliche Aenderungen in Gebrauch gewesen waren, und absichtlich auf Aenderungen derselben bedacht sein. Dass die Ars dictandi überhaupt gerade zu Bologna im Anfange des zwölften Jahrhunderts betrieben wurde, zeigen die Rationes dictandi des

**494.** — **1.** Hist. Farf. Mon. Germ. 13, 576. **2.** So 1099. 1105: Antiq. It. 3, 733. Fiorentini 206. **3.** Vgl. § 485 n. 3. **4.** 1099-1107: Mem. di Lucca 5c, 677. Antiq. It. 3, 733. 1, 965. 971. **5.** 1100-1114: Ughelli 1, 817. 818. Mittarelli Ann. 3, 197. 198. Antiq. It. 5, 611. 613. 1, 737. 2, 975. Mem. di Lucca 4b, 160. 4c, 123. Rena e Camici 4b, 62. Fiorentini 2, 187. Tiraboschi Mod. 2, 80.

Domherrn Hugo von Bologna.[6] Wir haben sogar ein ausdrückliches Zeugniss für entsprechende Thätigkeit auf dem Gebiete des Rechts; wir wissen von Irnerius, dass er ein Formularium tabellionum verfasste[7], also auch auf diesem Wege bemüht war, den Ergebnissen seiner wissenschaftlichen Bestrebungen Eingang ins thatsächliche Rechtsleben zu verschaffen. Aber es ist nicht gesagt, dass er gerade zuerst in dieser Richtung thätig war; es ist recht wohl möglich, dass er schon Vorgänger hatte.[8]

Ich möchte nicht etwa behaupten, dass die der frühern Stätigkeit gegenüber doppelt auffallenden Aenderungen in der Fassung der Gerichtsurkunden ausschliesslich auf Bologna zurückzuführen seien. Es scheinen gleichzeitig oder nicht viel später und ganz unabhängig auch andere Formulare, anscheinend zunächst in den geistlichen Gerichten und vielleicht von Rom her beeinflusst, in Umlauf gekommen zu sein und auf die später üblichen eingewirkt zu haben.[9] Dagegen scheinen gerade die Aenderungen, welche wir in den markgräflichen Gerichtsurkunden zuerst finden und welche sich von da aus weiter verbreitet zu haben scheinen, auf den Einfluss der Schule von Bologna zurückzugehen.

Erkannten die Rechtskundigen, dass die hergebrachten Formulare an und für sich unpassend waren oder manchen inzwischen eingetretenen Aenderungen nicht mehr entsprachen, so werden sie das wesentliche der Urkunde anders gefasst haben, wie es ihnen eben geeignet schien. Dagegen lag kein Anlass vor, sich nicht bei unwesentlichen Aeusserlichkeiten an schon früher übliche Formen anzuschliessen; und gerade solche werden dann am leichtesten Haltpunkte zur Bestimmung der Gegend bieten können, von der die Aenderungen ausgegangen sind. Statt des früher üblichen Anfanges der Gerichtsurkunden mit *Dum — resideret*[10], findet sich im zwölften Jahrhunderte nicht selten der Anfang mit *Breve* oder *Brevis recordationis* (*pro futuris temporibus ad memoriam retinendum*), *qualiter* usw., so dass bald der vollere, bald der kürzere Ausdruck gebraucht wird.[11] Er ist keineswegs neu; er

6. Vgl. die Ausgabe von Rockinger in den Quellen u. Erört. 9a, 47 und Wattenbach im Oesterr. Archiv 14, 36; damit entfällt freilich, was Sarti Bon. 1, 3 aus dem auch fälschlich dem Bischofe Benno von Meissen zugeschriebenen Werke schon für das eilfte Jahrhundert folgert. 7. Savigny 4, 62. 8. Nach dem Archiv der Gesellsch. 7, 68, enthält eine Pariser Hs.: *Ioannis Boni civis Bononiensis ars dictaminis;* wir fanden oben einen Causidicus Johannes Bonus aus Bologna im Gerichte der Markgräfin, § 488 n. 3; doch wird die blosse Uebereinstimmung des Namens uns nicht berechtigen können, ihm das nicht näher bekannte Werk zuzuschreiben. 9. Es ist mir in dieser Richtung insbesondere eine Gerichtsurk. des Erzbischofs von Mailand von 1108, Moriondi 1, 46, aufgefallen, welche sich insbesondere in der Urtheilsformel: *Visis igitur utriusque partis* usw. den später üblichen aufs engste anschliesst, während sich nirgends ein Zusammenhang mit den Aenderungen, welche von Bologna ausgegangen sein dürften, ergibt. Eine anscheinend ganz isolirte Fassung zeigt auch eine Gerichtsurk. des Grafen von Ventimiglia von 1110, Mon. patr. Lib. iur. Gen. 1, 19. — Eine genauere Untersuchung der im zwölften Jahrhunderte erfolgenden Umgestaltung der Formulare für die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte dürfte fast zweifellos in der Richtung der hier besprochenen Fragen lohnende Ergebnisse gewähren. 10. Vgl. § 2 n. 1. 11. So 1138 zu Padua, Dondi 4, 92; 1140 und öfter zu Mailand, Rovelli 2, 346; 1143 zu Borgo S. Donino und 1164 zu Parma, Affò P. 2, 354. 377; noch 1190 in Urk. eines Legaten in Tuszien, Lami Mon. 1, 343.

schliesst sich an Formulare an, welche bis auf die longobardische Zeit zurückgehen mögen, welche durch die geläufigeren zurückgedrängt, aber wenigstens lokal oder vereinzelt nie ganz ausser Gebrauch gekommen waren.[12] Der Ausdruck ist natürlich nicht zufällig im zwölften Jahrhunderte mehrfach selbstständig und an Orten, wo er bisher gar nicht in Gebrauch war, wieder aufgegriffen worden. Seine Verbreitung ist zweifellos darauf zurückzuführen, dass man ihn in Formularen fand, welche jetzt in Umlauf kamen. Das führt uns zunächst auf die markgräflichen Gerichtsurkunden, in denen er schon im Anfange des Jahrhunderts mehrfach vorkommt.[13] Dass er aber weiter hier gerade durch die Anhänger der neueren Richtung aufgebracht ist, kann wohl kaum bezweifelt werden, da sich der vollere Anfang hier zuerst schon in jener ganz vereinzelt stehenden Gerichtsurkunde des Nordilus von 1076 findet.[14] Allerdings findet sich auch schon früher eine vollere Form des Anfangs zu Lucca, wo es etwa heisst: *Breve memorie pro modernis et futuris temporibus ad memoriam abendam vel retinendam, qualiter* usw.[15], so dass man denken könnte, er sei von dorther wieder aufgenommen. Und zu Bologna finde ich wohl 1062 das *Breve recordationis*[16], das aber in dieser Kürze nicht berechtigen würde, den Anschluss gerade hier zu suchen. Dagegen bietet, so weit ich sehe, die volle Form in genauer Uebereinstimmung mit der Urkunde des Nordilus und der später üblichen Fassung lediglich eine zu Nonantula 1071 geschriebene Urkunde[17]; es wird daher kaum einem Zweifel unterliegen können, dass Nordilus 1076 ein dort übliches Formular im Auge hatte, welches immerhin auch in Bologna in Gebrauch gewesen sein mag; dass demnach der Ausdruck durch die Causidici der neuen Schule, welchen er aus ihrer Heimath geläufig sein mochte, zunächst in die tuszischen Gerichtsurkunden gekommen sein wird.

Aehnliches ergibt sich bezüglich anderer Umstände. In den früher üblichen longobardischen Formularen findet sich die Zeitangabe ganz regelmässig am Ende; eben so regelmässig dagegen in denen der Romagna, wenn die Zeit nur einmal erwähnt ist, am Anfange der Urkunde. Letzteres aber wird nun im zwölften Jahrhunderte, und zwar zuerst im Gerichte der Mathilde, sehr üblich. Es wird weiter in den Urkunden der Romagna sehr gewöhnlich die Zeitangabe am Schlusse kurz wiederholt oder auf die Angabe im Eingange zurückgewiesen. War das überflüssig, so ist es in die spätern Formulare nicht übergegangen; dagegen dürfte damit der, so weit ich sehe, zuerst 1100 im Gerichte der Mathilde auftretende[18], später sehr gewöhnliche Brauch zusam-

**494.**—] **12.** Es heisst in Gerichtsurkunden schon 791 zu Spoleto: *Breve memoriale qualiter*, Fatteschi 281; genauer entsprechend 865 zu Guastalla und 1044 zu Lucca: *Breve recordationis qualiter*, Antiq. It. 2, 241; Zacharia Anecd. 343; ausserdem mehrfach in nichtgerichtlichen Urkunden. In dem in den Gerichtsurkunden der Sabina mehrfach vorkommenden *Breve recordationis et notitia iudicatus*, Galletti Gabio 114. 118, Fatteschi 308. 350, ist es mit dem im Spoletinischen üblichen Eingange verbunden; vgl. § 3 n. 1. **13.** Rena e Camici 3a, 76; 4a, 5; Ughelli 1, 817; Bacchini 83. 85; Mem. di Lucca 4c, 123; Fiorentini 187. **14.** Vgl. § 485 n. 3. **15.** Vgl. 997-1068: Mem. di Lucca 4c, 95. 98. 99. 108. **16.** Savioli 1, 107. **17.** Tiraboschi Non. 2, 203. **18.** Mem. di Lucca 4b, 160.

menhängen, die Zeitangabe zu trennen, Tag und Monat im Eingange, das Jahr aber am Ende zu nennen. In den longobardischen Gerichtsurkunden wird durchaus regelmässig der Ort gleich im Anfange, noch vor Erwähnung des Vorsitzenden genannt; dagegen werden wir den Brauch in Gerichtsurkunden der Mathilde, den Ort erst nach dem Vorsitzenden oder wohl auch erst am Ende der Urkunde zu nennen, auf die Romagna zurückzuführen haben. Auch die Einleitung des Schlusses mit *Hoc factum est*, wie sie sich schon in der Urkunde des Nordilus von 1076 findet, die Nennung der Anwesenden am Ende der Urkunden[19], statt wie früher üblich, im Eingange, die Fertigung des Notar erst hinter den Unterschriften, während er sich in den älteren Formularen vor denselben am Schlusse der Urkunde selbst nennt, sind Eigenthümlichkeiten, welche sich dem Brauche der Romagna durchaus anschliessen.

Allerdings finden sie sich nicht gerade ausschliesslich in der Romagna. So war die Zeitangabe im Anfange der Urkunde in ganz Italien immer in Uebung; nur freilich ausser der Romagna nicht in den Gerichtsurkunden. Insbesondere finden sich manche jener Eigenthümlichkeiten auch schon früher in Lucca, wo sich die Formulare überhaupt oft in auffallender Weise von den in andern longobardischen Gegenden üblichen unterscheiden. So könnte es nahe liegen, den Anschluss zunächst hier zu suchen. Dennoch scheint dagegen zu sprechen, dass solche Eigenthümlichkeiten zu Lucca lange vorhanden waren, ohne auf die markgräflichen Gerichtsurkunden Einfluss zu üben, dieser vielmehr erst da hervortritt, wo uns die Verbindung mit den Rechtskundigen der Romagna bezeugt ist. Wie dem aber auch sei, mindestens bleibt die mit unseren anderen Annahmen übereinstimmende Thatsache, dass Aenderungen in den Formularen der Gerichtsurkunden, welche wir später durch ganz Italien verbreitet finden, zuerst im markgräflichen Hofgerichte auftreten und damit Zeugniss ablegen für den Einfluss, den gerade dieses Gericht auf weitere Kreise geübt haben muss. Und da wird nach dem Gesagten ein Doppeltes ineinandergegriffen haben. Dass die wissenschaftlich gebildeten Juristen der neueren Richtung sich gerade diesem Gerichte zuwandten, wird die Bedeutung des Gerichtes wesentlich gehoben haben. Andererseits aber würde der bald überall hervortretende Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen der Schule von Bologna auch auf das thatsächliche Rechtsleben sich kaum so rasch und durchgreifend haben geltend machen können, wäre den Juristen der neuen Richtung nicht die Gelegenheit geboten gewesen, in einem so bedeutenden Gerichte ihre Kenntnisse praktisch zu verwerthen. Und diese Entwicklung musste dann weiter besonders dadurch gefördert werden, dass sich auch nach dem Tode der Markgräfin sehr bald ein ähnlicher Halt für ihre Bestrebungen dadurch ergab, dass es ihnen nun gelang, im königlichen Hofgerichte massgebenden Einfluss zu erlangen.

19. So in der Romagna 1032. 34: Savioli 1, 82. 84; im markgräflichen Gerichte 1077–1100: Antiq. It. 3, 1096. 647. Ughelli 1, 817. Mem. di Lucca 4c, 123; aber auch schon zu Lucca 997. 1025: Mem. di Lucca 4c, 95. 100.

## XXXVII. ANFÄNGE STÄNDIGER HOFRICHTER.

**495.** — Wir haben früher die Beisitzer im Hofgerichte und Reichsgerichte bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts verfolgt. Wir fanden, dass im allgemeinen die jetzt in allen Städten zahlreich vorhandenen Königsrichter auch zur Mitwirkung berufen waren, wenn der König oder sein Stellvertreter in ihrer Stadt oder deren Nähe zu Gerichte sass; dass aber die Richter von Pavia insofern eine bevorzugte Stellung einnahmen, als häufig einzelne von ihnen dem Hofe oder den Königsboten folgten. In diesem Zustande tritt nun in der Richtung eine Aenderung ein, dass in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dieser Vorzug der Richter von Pavia aufhört, aus der Masse der übrigen Richter nun aber immer bestimmter eine geringere Anzahl hervortritt, welche vorzugsweise zum Beisitze im Hofgerichte berufen war.

Einen festen Ausgangspunkt bietet uns hier eine grössere Zahl von Gerichtsurkunden, welche sich aus der Zeit des letzten italienisches Zuges Kaiser Heinrichs III 1055 erhalten haben.[1] Die Beisitzer auf einem Placitum, welches die Königsboten Kanzler Günther und Odelrich vor Ankunft des Königs im Febr. zu Parma halten[2], sind mindestens ganz vorwiegend aus Parma selbst, wie eine Vergleichung mit anderen zu Parma gehaltenen Gerichtssitzungen ergibt.[3] Aehnliches ergibt sich für Gerichte, welche Königsboten während des Zuges, aber nicht in Anwesenheit des Hofes zu Lucca, dann zu Forlì und bei Ferrara halten[4]; sind dort die Richter als nach Lucca oder doch Tuszien gehörig aus der Wiederkehr der Namen nachzuweisen, so sind sie hier als Richter der Romagna ausdrücklich bezeichnet.

Ein anderes Verhältniss ergibt sich für die Hofgerichtsitzungen selbst. Solche wurden vom Kaiser oder dem damals denselben im Hofgerichte vertretenden Kanzler[5] gehalten Mai 5 zu Roncalia[6], Juni 14 zu Omiclo in der Grafschaft Florenz[7], Juni 15 zu San Genesio[8], October 4 in der Grafschaft Padua[9], Oct. 18 zu Mantua[10], Nov. 13 zu Volargne bei Verona.[11] Auf diesen an von einander entlegenen Orten gehaltenen Gerichtssitzungen finden wir nun zum grossen Theil dieselben Richter thätig; es müssen nach der Ankunft des Kaisers eine Anzahl Richter ausdrücklich zu Beisitzern im Hofgerichte bestellt sein. Damit war freilich nicht ausgeschlossen, dass auch andere Richter aus dem Orte oder der Nachbarschaft noch zugezogen wurden, da wir manche Namen nur vereinzelt finden. Aber auch dann scheint ein bestimmter Vorrang jener dadurch angedeutet, dass sie in der Reihe voranstehen. Von den zwölf zu Roncalia genannten Richtern sind gerade die fünf letzten als

**495.** — **1.** Die § 452 n. 25 erwähnte Gerichtsurk. von 1054 zu Zürich gibt geringen Halt, da die Richter wenig eigenthümliche Namen haben. Abgesehen von Wilhelm finde ich zu Pavia von gleichen Namen in dieser Zeit nur einen Johann; Ansald gehört sicher nach Piacenza; ein Albert wird mehrfach zu Parma, ein Lambert 1055 zu Verona genannt, doch sind das, wie die übrigen, Namen, welche häufiger vorkommen. **2.** Affò P. 2, 326. **3.** 1047. 1069: Affò P. 2, 320. 329. **4.** Mem. di Lucca 4b, 133. Fantuzzi 1, 284. Rubeüs Rav. 277. **5.** Vgl. § 178. **6.** Antiq It. 3, 645. **7.** Antiq. It. 1, 473 und 4, 571. **8.** Antich. Est. 1, 167; auch Tiraboschi Mod. 2, 41. **9.** Würdtwein N.S. 12. 11. **10.** Antiq. It. 2, 795; auch Dondi 3, 20. **11.** Antiq. It. 2, 968; auch Dondi 3, 23.

Placentiner nachzuweisen[12]; und von ihnen wird der erstgenannte Isembard damals schon der älteste Richter von Piacenza gewesen sein, der demnach nach der gewöhnlichen, das Alter berücksichtigenden Rangordnung wohl auch in der Gesammtreihe einen der ersten Plätze hätte beanspruchen dürfen.[13] Ebenso stehen in den in der Mark Verona gehaltenen Sitzungen die nur vereinzelt genannten Richter durchaus nach. Zu den Sitzungen in Tuszien scheinen aber schon überhaupt keine Richter aus der Gegend selbst mehr zugezogen zu sein.[14] Wir müssen schliessen, dass schon jetzt die Anwesenheit anderer Königsrichter als mehr zufällig und bedeutungslos betrachtet wurde, alles Gewicht auf einige ausdrücklich dazu bestellte Richter fiel, welche, wenn auch nicht gerade auf dem ganzen Zuge, dem Hofe folgten, welche wir danach mit dem später üblichen Ausdrucke als Hofrichter bezeichnen können.

Unter diesen ist jetzt allerdings Pavia noch vertreten. Zunächst durch Bonusfilius; und auch die zu Roncalia auf ihn folgenden Otto, Wibert und Ubert werden nach Pavia gehören, wo sie in derselben Reihenfolge auf einem Placitum 1041 genannt werden.[15] Ubert wird nur zu Roncalia genannt; die drei anderen sind auch in Tuszien; in die Mark scheint aber keiner dem Hofe gefolgt zu sein.

Andere aber, welche überall am Hofe nachweisbar sind, gehören nicht nach Pavia. Burgundius hatte seinen Sitz zweifellos zu Turin, wo er von 1031 bis 1083 mehrfach nachweisbar ist[16], während an keinem andern Orte ein Richter dieses Namens genannt wird. Lag Turin weit abseits vom Wege des Kaisers, so dürfen wir wohl schliessen, dass die Hofrichter nicht gerade aus den zuerst berührten Städten mehr zufällig genommen wurden, sondern dass man namhafte Rechtskundige auch aus entlegenen Landestheilen für diesen Zweck an den Hof beschied. Unsicher ist es, wohin ein zweiter gehört, Atto, der sich immer als Judex et missus bezeichnet; als solcher ist er schon im Febr. vor Ankunft des Kaisers im Gerichte der Boten zu Parma; später 1065 finden wir ihn mit demselben, die Identität sichernden Titel im Gerichte des Bischofs zu Piacenza.[17] Dennoch möchte ich bezweifeln, ob er von Piacenza war, da er dort sonst nicht nachweisbar ist; und ein Judex Atto ist 1049 im Reichsgerichte zu Bergamo, 1050 im Gerichte des Herzog Welf zu Vicenza[18], Erwähnungen, die immerhin denselben treffen könnten, da er ja erst später zum Missus bestellt sein mag. Sicher ist wohl nur, dass er nicht

---

12. Nach Campi 1, 510. 518 und einem von Wüstenfeld mitgetheilten Missatgerichte von 1052. 13. Vgl. § 452 n. 13. 14. Alle Namen werden auch in Oberitalien erwähnt, bis auf den einzigen nur zu S. Ginesio genannten Gezo. Da ich aber diesen Namen unter den in grosser Anzahl bekannten tuszischen Richtern dieser Zeit nicht finde, aber wenigstens früher 1013 zu Verona, 1021 zu Piacenza (Antich. Est. 1, 85. Tiraboschi Non. 2, 152), so dürfte leicht auch dieser den Hof begleitet haben, nur zufällig sonst nicht genannt sein. Es scheinen überhaupt nicht gerade immer alle dem Hofe folgenden im Gerichte zugegen gewesen sein; so wird Walcausus wohl Juni 14, nicht aber am folgenden Tage genannt. 15. Meichelbeck H. Fr. 1, 510. Ubert wird auch 1069 zu Pavia genannt. Robolini 3, 214. 16. Terraneo 1, 118. 2, 193; Muletti 1, 261. 266; auch 1064 im Gerichte des Markgrafen von Saluzzo bei Chieri, Muletti 1, 274. 17. Campi 1, 518. 18. Lupus 2, 626. Odorici 5, 63.

nach Pavia gehörte.[19] Dasselbe suchten wir schon früher für einen dritten, den Walcausus zu erweisen, von dem wir glaubten annehmen zu müssen, dass er den Richtern der Veronesermark angehörte.[20] Sicher trifft das wohl den letzten, Tolbert, der zu Roncalia noch nicht genannt wird, wohl aber bei allen in Tuszien und der Mark gehaltenen Gerichten; denn wir finden den Namen sonst nur 1050 im Gerichte Herzog Welfs zu Vicenza.[21] Ein ausschliesslicher Vorzug der Richter von Pavia ist also schon jetzt nicht mehr nachzuweisen; gerade diejenigen, welche während des ganzen Zuges am Hofe bleiben, gehören andern Landestheilen an.

496. — Aus der Zeit K. Heinrichs IV hat sich nun allerdings nirgends eine ähnliche Reihe von Gerichtsurkunden erhalten, welche es erlaubte, mit gleicher Sicherheit die auf einem einzelnen Zuge dem Hofe folgenden Richter zu bestimmen; fassen wir aber die Gesammtheit der aus seiner Regierung vorliegenden Urkunden über Sitzungen des Hofgerichtes zusammen[1], so ergibt sich wohl mit genügender Sicherheit, dass es auch jetzt Richter gab, welche vorzugsweise zu Beisitzern im Reichsgerichte bestellt waren, und zwar wie es scheint, nicht blos für die Zeit des einzelnen Zuges, sondern dauernd.

Auch jetzt finden wir noch mehrfach, dass viele von den Richtern dem Gerichtsorte selbst angehören; so 1077 zu Piacenza und 1081 zu Parma; bei einem Gerichte König Konrads 1088 zu Bergamo werden sogar noch alle als *Pergamenses sacri palatii iudices* bezeichnet, wie denn auch keiner von ihnen sonst am Hofe vorkommt. Doch scheint schon der Umstand, dass jetzt gewöhnlich nur wenige Judices im Hofgerichte genannt werden, während früher ihre Zahl wohl bis zwanzig stieg, darauf zu deuten, dass die Ortsrichter in der Regel nicht mehr zugezogen wurden. Auch mag der König nicht immer von Hofrichtern begleitet gewesen sein; die Richter, welche 1084 zu Rom und Rieti bei ihm sind, werden in Oberitalien nie genannt. Es sind ein Wilhelm, doch kaum noch der in der Expositio zum Papienser Rechtsbuche genannte[2]; dann zu Rom Seniorectus und Britto; zu Rieti Peter; es dürften etwa tuszische Richter gewesen sein, welche den Kaiser nach Rom begleiteten, da ein Wil-

---

495.—] 19. Aus den Placitis von 1041 und 1043, Meichelbeck H. Fr. 1, 510; Antiq. It. 5, 521; Ughelli 5, 287, dürften uns wenigstens die ältern der damals zu Pavia lebenden Richter ziemlich vollständig bekannt sein. 20. Vgl. § 456. 21. Odorici 5, 63.

496. — Es sind mir folgende bekannt geworden: 1077 Febr. zu Piacenza: Campi 1, 519. — März 10 und 14 zu Verona: Antiq. It. 2, 945. 947 und besser Dondi 3, 63. 65. — Apr. 1 zu Pavia: Affarosi Prosp. 1, 388. — 1081 Dec. 3 zu Parma: Affò P. 2, 335. — 1082 Nov. 6 zu Bergamo: Lupus 2, 735. — Nov. 15 zu Verona: Cod. Wangian. 19. — 1084? zu Bologna: Savioli 1 a, 153 extr., verdächtig. — 1084 Apr. 29 zu Rom: Giesebrecht K.Z. 3, 1219. — Mai zu Rieti: Galletti Rieti 146. — Juni 18 zu Verona: Dondi 4, 7. — 1088 Jan. zu Bergamo: Lupus 2, 759, auch Giulini 4, 533. — 1090 Dec. 31 zu Padua: Verci Ecel. 3, 18, auch Dondi 4, 21 und Orsato 1, 265. — 1091 Mai zu Brescia: Odorici 5, 37. — 1095 Mai 31 zu Padua: Antiq. It. 2, 943, auch Dondi 4, 32. — 1097 Aug. 20 zu Borgo S. Donino: Antich. Est. 1, 275. — Dazu kommen noch Missatgerichte in Abwesenheit des Königs: 1077 Febr. 26 zu Padua: Antiq. It. 1, 457 und besser Dondi 3, 60. — 1091 Juni zwei zu Bergamo: Lupus 2, 771. 774. — 1100 Mai 25 zu Monselice: Antiq. It. 1, 476, auch Dondi 4, 41. Cornelius 11, 366. — Wohl gleichzeitig ebenda: Cornelius 11, 367. 2. Vgl. § 452 n. 22.

helm und Seniorectus oft in tuszischen Gerichten der nächstvorhergehenden Zeit genannt werden.

Bei manchen Richtern lässt sich bestimmt nachweisen, dass sie nicht blos lokale Bedeutung hatten. Finden wir 1077 Walcausus und Bonushomo in allen vier zu Piacenza, Verona und Pavia ausgestellten Urkunden, so kann das für sie keinem Zweifel unterliegen. Walcausus wird dann nicht mehr genannt. Aber auffallend ist insbesondere die Stätigkeit bei Bonushomo, in einigen Urkunden mit dem Beinamen Vitus; er ist später 1082 zu Bergamo, 1090 zu Padua, 1091 zu Brescia und zuletzt 1091 im Missatgerichte zu Bergamo; wenigstens bei ihm wird gar nicht zu bezweifeln sein, dass er dauernd zum Hofrichter bestellt war. Da er mehrfach als Judex und Missus unterzeichnet, diese Vereinigung aber der Romagna unbekannt ist, so verbietet schon das, in ihm den 1047 beim Kaiser vorkommenden Ravennaten Bonushomo zu sehen[3]; wahrscheinlich war es von Bergamo, da bei dem Missatgerichte von 1091 nur Einheimische zu sein scheinen. Einen dritten Richter, Rotechild, finden wir zuerst 1077 zu Pavia, 1081 zu Parma, 1084 zu Bologna und 1091 zu Brescia; er gehört nach Parma, wo er 1069 im Gerichte des Bischofs ist[4]; 1076 finden wir ihn mit seinem Bruder Albert, der im Reichsgerichte nur zu Parma selbst vorkommt[5], bei der Markgräfin Mathilde im Modenesischen.[6] Der Richter Gottfrid, der 1082 beim Könige zu Bergamo ist, ist wohl derselbe, der wenige Tage später im Hofgerichte zu Verona als Vogt des Bischofs von Trient auftritt, und 1085 beim Herzoge zu Padua ist[7], also wohl der Mark angehören wird.

Auch sonst sind es ganz vorzugsweise Richter der Mark Verona, welche wir wiederholt im Hofgerichte finden. Aber freilich, wenn wir von Walcausus und Gottfrid absehen, nur in der Mark selbst. Cadalo ist 1077 und 1090 zu Padua, 1082 und 1084 zu Verona; Marcus 1077 zu Verona, 1090 zu Padua; Aldiger, der wenn nicht aus der Mark stammend, sich wenigstens in dieser Zeit dort dauernd aufhielt[8], 1077 und 1082 zu Verona, 1090 und 1095 zu Padua; Isnard 1082 und 1084 zu Verona, 1090 und 1095 zu Padua; Aicard 1084 zu Verona, 1090 und 1095 zu Padua. Da wirft sich nun freilich die Frage auf, ist daraus zu schliessen, dass in dieser Zeit Veroneser Richter vorzugsweise zu Hofrichtern bestellt wurden, oder finden wir diese nur desshalb häufiger beim Kaiser, weil uns zufällig gerade eine grössere Anzahl Gerichtsurkunden aus der Mark bekannt ist. Auf letzteres dürfte wohl schliessen lassen, dass wir 1082 zu Verona zwar eine grössere Zahl dieser Veroneser Richter beim Könige finden, wenige Tage vorher in der Grafschaft Bergamo aber nur Bonushomo und Gottfrid bei ihm genannt werden. Es wird hier aber beides in gewisser Weise ineinandergegriffen haben. Offenbar handelt es sich nicht um Richter, welche der König zufällig am Gerichtsorte vorfand; aus der Menge der Richter der Mark sind es doch nur einzelne, welche wiederholt und zwar zu Verona und Padua vorkommen; we-

3. Vgl. § 477 n. 13. 4. Affò P. 2, 329. 5. Affò P. 2, 326. 335. 6. Tiraboschi Mod. 2, 55. 7. Dondi 4, 8. 8. Vgl. § 486 n. 1.

nigstens für den Bereich der Mark müssen gerade diese vorzugsweise zu Hofrichtern berufen gewesen sein. Allerdings sind es nun auch dieselben, welche wir in den an verschiedenen Orten der Mark gehaltenen herzoglichen Gerichtssitzungen treffen[9]; und es liegt wohl näher anzunehmen, dass sie als Hofrichter verwandt wurden, weil der König sie schon als bevorzugte Richter vorfand, als dass umgekehrt erst ihre Bestellung zu Hofrichtern ihnen auch in den Gerichten der Mark selbst zu höherem Ansehen verhalf. Für die thatsächliche Gestaltung liet daran wenig. Fanden wir gegenüber dem frühern ausschliesslichen Vorzuge der Richter von Pavia schon seit 1055 Richter aus der Mark dauernd an den Hof gezogen, so musste sich, nehmen wir auch an, dass jene grössere Zahl zunächst nur für das Hofgericht in der Mark selbst bestimmt war, ihr Einfluss in demselben überhaupt steigern, je länger Heinrich IV sich gerade in der Mark aufhielt. Und dass sie nicht blos zufällig häufiger im Hofgerichte sind, als andere, dass es sich um eine dauernde und feste Beziehung zu demselben handelte, dafür gibt uns die Beachtung der Titel noch einen sehr beachtenswerthen Beleg.

Auf den althergebrachten Titel *Iudex domini imperatoris* oder *sacri palatii* wurde sichtlich wenig Gewicht mehr gelegt. Noch bei den Hofgerichtssitzungen 1055 erscheint er durchweg im Texte, wie in den Unterschriften; 1077 und vereinzelt später werden die Richter noch im Texte als Pfalzrichter bezeichnet, während sie sich in den Unterschriften, ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, von nun an nur als Judex unterzeichnen; seit 1082 verschwindet der alte Titel denn auch aus dem Texte der Reichsgerichtsurkunden. Lassen ihn also gerade die im Hofgerichte verwandten Richter fallen, während andere ihn fortführen, so möchte es scheinen, als habe man sich absichtlich unterscheiden wollen. Unterzeichnet sich nun aber Aldiger seit 1104, und zwar nicht etwa am Hofe des Königs, sondern am Hofe der Mathilde wiederholt mit dem früher nie nachweisbaren Titel *Iudex regiae aulae*[10], so liegt darin der bestimmteste Beweis, dass man die Stellung des Hofrichter als eine dauernde, auch von der Anwesenheit des Königs im Lande unabhängige fasste, während wir zugleich keinen Grund zu der Annahme haben, das die Stellung jener anderen Veroneser Richter eine andere gewesen sei, wie die Aldigers.

Diese Ergebnisse scheinen mit früheren Erörterungen zu stimmen. Obwohl sich K. Heinrich IV noch mehrfach zu Pavia aufhielt, fehlt seit 1055 jedes Zeugniss für eine grössere Bedeutung der dortigen Richter für das Reichsgerichtswesen. Nichts ist dafür gewiss bezeichnender, als dass zu Pavia selbst im Hofgerichte 1077 nur Walcausus, Bonushomo und Rotechild genannt werden, einheimische Judices also gar nicht zugezogen sind. Und es ist wohl nicht

**496.**—] 9. Vgl. § 454. **10.** 1104. 5. 9: Bacchini 57. Antiq. It. 5, 613. 3, 736. Nach Savioli 1 a, 162 heisst auch der Bolognese Iginulf 1085 *aule regie iudex*, während er 1076 nur als *legis doctor* unterschreibt. Es ist möglich, dass er im Hofgerichte verwandt war und um so eher den darauf bezüglichen Titel beibehielt, weil er zu Bologna selbst wohl nur Sachwalter, nicht Judex war. Da er aber thatsächlich als Hofrichter nicht nachzuweisen ist und sich in der Romagna auch wohl sonst ähnliche Titel finden, vgl. § 466 n. 7, so ist es mir doch zweifelhaft, ob das schon hieherzuziehen sein wird.

ohne Zusammenhang, wenn gleichzeitig auch die Zeugnisse für die Thätigkeit der dortigen Rechtsschule aufhören, diese in Verfall gerathen zu sein scheint.[11] Liess uns dagegen manches darauf schliessen, dass in der Zeit, welche dem Durchdringen der Bestrebungen der Romanisten zunächst voranging, auf dem Gebiete des lombardischen Rechts sich die Veroneser Richter besonderer Geltung erfreuten, so würde das wieder durchaus stimmen mit ihrem überwiegenden Einflusse im Hofgerichte, mögen wir nun annehmen, dass dieser Folge ihrer wissenschaftlichen Geltung war, oder dass umgekehrt dieser, zunächst vielleicht durch mehr zufällige thatsächliche Umstände herbeigeführt, nothwendig auch auf eine grössere Beachtung ihrer Ansichten hinwirken musste.

497. — Leider ist uns vom Römerzuge K. Heinrichs V 1111 keine Gerichtsurkunde erhalten, auch nicht anderweitig bekannt, welche Rechtskundige bei ihm waren, obwohl hervorgehoben wird, dass er darauf bedacht gewesen war, auch in dieser Richtung genügend gerüstet zu sein.[1] Dagegen liegen uns von dem Zuge 1116 eine Reihe Urkunden über Gerichtssitzungen vor, welche der Kaiser im März zu Treviso, Venedig und Padua, im April zu Reggio, und im Mai zu Governolo bei Mantua hielt.[2] Die schärfere Aussonderung der Hofrichter scheint sich nun auch hier schon daraus zu ergeben, dass nur eine geringe Zahl von Richtern erscheint[3], dass zu Treviso nach der Unterschrift Judices anwesend waren, welche aber im Texte nur den Causidici zugezählt werden[4], dass weiter der Judex Obert, welcher die grössere Zahl der Gerichtsurkunden geschrieben hat, nie als beisitzender Richter erwähnt wird.

Um so auffallender ist es, dass wir nur einen einzigen Richter überall beim Kaiser finden, den Ribald von Verona, der schon zu Venedig und Padua genannt auch noch zu Reggio und Governolo vorkommt. Von den im März regelmässig vorkommenden Richtern war Aicard schon Hofrichter K. Heinrichs IV; er war von Padua.[5] Ebendahin wird Adam gehören, den wir 1090 als Legis peritus zu Padua im Hofgerichte finden.[6] Zu den Richtern der Mark Verona dürften auch Tarvisius und Johannes gehören, welche nur einmal zu Padua erwähnt werden.[7]

Kaum dahin gehören wird aber Teuzo, der bei allen im März gehaltenen Gerichtssitzungen immer als erster Richter genannt wird. Denn einen Teuzo finden wir 1100 und 1105 im Gerichte der Markgräfin Mathilde[8]; und

---

11. Vgl. Merkel 39.

497. — 1. Ekkehardi Chron. Mon. Germ. 8, 243. — Wegen des Judex Ariprand, der 1111 bei ihm vorkommen soll, vgl. § 492 n. 15. 2. Zu Treviso wohl Anfang März: Verci Ecel. 3, 19. auch Dondi 4, 59 und abweichend (vgl. § 472 n. 14) Ughelli 10, 262. — Venedig, März 11: Cornelius 8, 215, auch Dondi 4, 60. — März 12: Antich. Est. 1, 283, auch Cornelius 11, 360. Dondi 4, 61. — Padua, März 18: Orsato 1, 287 und besser Dondi 4, 62. Böhmer Acta 73. — Reggio, Apr. 8: Tiraboschi Mod. 2, 86, auch Affò P. 2, 346. — Governolo, Mai 6: Antiq. It. 4, 685, auch Tiraboschi Mod. 2, 88. — Mai 13: Antiq. It. 2, 945. 3. Nur zu Padua sind es sieben, zu Reggio fünf, sonst vier und drei, Mai 13 nur zwei. 4. Vgl. § 472 n. 14. 5. Vgl. § 454 n. 18. 6. Dondi 4, 26. 7. Der Name Johann findet sich mehrfach in den Gerichten der Mark; vgl. § 454; ein jüngerer Johann ist 1090 Legis doctus zu Padua. Dondi 4, 22. 8. Antiq. It. 3, 733. Mittarelli Ann. 3, 196. Auch 1081 im Hofgerichte zu Parma findet sich ein anscheinend den dortigen Pfalzrichtern

abgesehen vom Ansehen dieses Gerichtes an und für sich ist es sehr erklärlich, wenn der Kaiser, der nach Italien kam, um das Mathildische Gut in Besitz zu nehmen, Richter der Markgräfin in seine Nähe zog. Das gilt dann auch wohl von dem nur zu Treviso genannten Richter Azzo de Azonibus, gewiss dem Azo von Ferrara, den wir gleichfalls schon bei Mathilde fanden.[9]

Von diesen Richtern nun ist nach dem März ausser Ribald keiner mehr im Hofgerichte thätig, obwohl wenigstens Azo noch im Mai anderweitig in der Umgebung des Kaisers ist.[10] Die erste Stelle im Hofgerichte nimmt jetzt Irnerius oder, wie er urkundlich durchweg heisst, Warnerius von Bologna ein. Ob er früher schon in näheren Beziehungen zum Hofe stand, wissen wir nicht[11]; bei seiner Verbindung mit Mathilde ist das kaum wahrscheinlich. Wir finden ihn jetzt zuerst im Hofgerichte zu Padua, nicht mehr, wie früher bei Mathilde als Causidicus, sondern als Judex; steht ihm hier Teuzo noch vor, so nimmt er zu Reggio und Governolo die erste Stelle ein. An letzterem Orte unterzeichnet er auch in sonst ungewöhnlicher Weise andere kaiserliche Urkunden, eine zugleich mit Ubald, eine andere nur er mit dem Kanzler[12], was auch auf ein besonderes Ansehen schliessen lassen wird, und zweifellos ein aus der Kanzlei der Mathilde in die Reichskanzlei aufgenommener Brauch ist; wie wir denn auch die Weise der Markgräfin, ihre Unterschrift in die Winkel eines Kreuzes zu setzen, jetzt in kaiserlicher Gerichtsurkunde nachgeahmt finden.[13] Den Titel Judex führt Warnerius nun auch in Abwesenheit des Kaisers im Nov. bei Bologna, die Zeugenreihe einer Urkunde eröffnend.[14] Im J. 1118 finden wir ihn dann beim Kaiser zu Rom, wo er vorzugsweise unter den Rechtsgelehrten genannt wird, welche dem römischen Volke die rechtliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Gegenpabstes begründeten[15]; auf dem Rückwege im Juni unterzeichnet er nochmals eine kaiserliche Urkunde.[16]

Ihm zur Seite steht zunächst Ubald von Carpineti im Gebiete von Reggio. Er gehörte dem Gerichte der Mathilde an; schon 1076 ist er bei ihr als Legis doctor[17]; 1098 heisst er Judex und scheint von da ab immer am Hofe der Markgräfin gewesen zu sein, da er fast in jeder Gerichtsurkunde derselben genannt wird, von anderen Richtern gleichen Namen theils durch Angabe seiner Heimath unterschieden, theils dadurch, dass er seit 1100 gewöhnlich Advocatus heisst[18]; dass er Vogt der Markgräfin selbst war, wird ausdrücklich gesagt.[19] Jetzt finden wir ihn im Hofgerichte zuerst zu Reggio,

---

**497.**—] angehöriger Teuzo. Affò P. 2, 335. **9.** Vgl. § 488 n. 13. Ein Judex regis Azo, der 1101 zu Brescia unterschreibt (Odorici 5, 83), dürfte kaum derselbe sein. **10.** Antiq. It. 1, 603 als Azo filius Azonis, also wohl sicher derselbe. **11.** Jedenfalls ist der Warnerius missus d. imperatoris, der 1100 zu Monselice Gericht hält, Antiq. It. 1, 476, nicht Irnerius, da jener in gleichzeitiger Urkunde Guarnerius comes heisst. Cornelius 11, 367. **12.** Antiq. It. 1, 601. Die ungewöhnliche Form dieser Urkunden wird keine Bedenken gegen ihre Echtheit erregen dürfen; ihre Fassung rührt nicht aus der Reichskanzlei, sondern von italienischen Notaren und schliesst sich daher den diesen geläufigen Formen an. **13.** Affò P. 2, 346. **14.** Savioli 1, 160. **15.** Landulph. iun. Script. It. 5, 502. **16.** Antiq. It. 3, 579. **17.** Tiraboschi Mod. 2, 55. **18.** 1098–1114: Antiq. It. 3, 647. 733. 2, 975. Ughelli 1, 817. 818. Mem. di Lucca 4b, 160. 4c, 123. Mittarelli Ann. 3, 198. Savioli 1, 151. **19.** Tiraboschi Mod. 2, 80. Er unterzeichnet auch mit dem gleichfalls oft genannten Judex Arderi-

dann zu Governolo; seine Verbindung mit dem Hofe hat auch später fortgedauert, da er bei einem Placitum der Königin im Sept. 1117 der einzige beisitzende Richter ist.[20] Ausser Warnerius, Ubald und Ribald werden zu Reggio noch zwei Richter genannt; Lambert von Bologna, dem wir bereits im Gerichte der Markgräfin als Causidicus begegneten[21]; dann ein Lanfrancus de Casale Auri, den ich nicht näher zu bestimmen weiss, der aber doch auch dem Modenesischen oder Bolognesischen angehören dürfte.[22]

Der auffallende Wechsel der Hofrichter, der sich aus dem Gesagten ergibt, ist gewiss kein zufälliger. Das Heranziehen von Richtern der Mathilde hat allerdings nichts auffallendes unter den damaligen Verhältnissen. Aber zu beachten wird vor allem sein, dass die Rechtsgelehrten von Bologna, welche, wenn sie auch schon im Gerichte der Mathilde Einfluss übten, doch auch dort noch keine Richterstellen einnahmen, jetzt als Hofrichter erscheinen. Und zwar weisen alle Umstände darauf hin, dass die Vertreter der neuen Richtung sich hier nicht mit einer bescheidenen Einflussnahme begnügten, sondern sogleich eine durchaus massgebende Stellung einnahmen, die ihnen nicht genehmen Richter zu beseitigen wussten; denn anders wüsste ich den auffallenden Wechsel der Personen nicht zu erklären. Es ist möglich, dass Irnerius, der früher als die andern der spätern Richter beim Kaiser erscheint, einen besondern Einfluss auf diesen zu gewinnen wusste. Es handelte sich dabei gewiss nicht um einen blossen Wechsel der Personen, sondern der bestimmenden Richtung; war die Veroneser Schule, wenn wir von einer solchen nach dem früher Gesagten reden dürfen[23], in den Zeiten Heinrichs IV für das Hofgericht massgebend gewesen, scheint sie noch im März 1116 den alten Vorrang zu behaupten, so hat sie wenige Wochen später der von Bologna den Platz geräumt. Von dem Augenblicke an, wo die Rechtskundigen von Bologna als entscheidende Richter in das höchste Reichsgericht eintraten, damit von der höchsten Reichsgewalt ausgesprochen war, dass den Ergebnissen ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit auch für das thatsächliche Rechtsleben ausschlaggebende Geltung zukomme, war für die neue Richtung der Sieg entschieden; ein Sieg, zu dem sie wohl nicht ohne manche vorausgegangene Kämpfe gelangte, der aber gewiss durch nichts mehr, und zwar gerade unter den obwaltenden Verhältnissen gefördert worden ist, als dadurch, dass die neuen Bestrebungen schon früher im tuszischen Hofgerichte festen Fuss gefasst hatten.

498. — Aus der nächstfolgenden Zeit stehen uns zur Beurtheilung der Verhältnisse des Hofgerichtes lediglich einige Zeugnisse vom zweiten Zuge K. Lothars zu Gebote, welche aber genügend erweisen dürften, dass die Gestaltung in der späteren Zeit Heinrichs V zunächst die massgebende blieb; es

---

cus 1102 die Wiederholung der Mathildischen Schenkung. Theiner Cod. dom. 1, 11. **20.** Ughelli 2, 287; auch Affarosi 1, 11. **21.** Vgl. § 488 n. 9. **22.** Wenigstens war hier der Ausdruck Casale ausserordentlich verbreitet; das Register zu Tiraboschi Non. 2 führt an achtzig derartige Namen auf. Sollte es der *Lanfrancus pragmaticus palatinus iudex* sein, der eine Urk. für Nonantula von 1095, Tiraboschi Non. 2, 212, anscheinend später transsumirt? **23.** Vgl. 455.

scheint nur einige wenige Hofrichter gegeben zu haben, welche gleichfalls erweislich oder wahrscheinlich der Schule von Bologna angehörten. Dahin gehört vor allem Walfred von Bologna, der von 1128 bis 1146 zu Bologna als Jurisperitus, Legis doctor und Magister vorkommt[1], aber auch schon vor seiner Verwendung im Hofgerichte Judex war, da er 1136 im Juli zu Bologna als Magister und Judex bezeichnet wird.[2] Er begleitete den K. Lothar 1136 auf seinem Zuge zum Süden; im Berichte des Petrus Diaconus über eine Gerichtssitzung zu Lago Pesole heisst er *Palatinus iudex Romani imperii*, während derselbe Schriftsteller anderweitig sagt, dass der Kaiser *per Gualfredum iudicem Bononiensem* gerichtet habe[3]; welches Gewicht man auf diese Stellung legte, ergibt sich daraus, dass noch 1157 sein Sohn sich als *Filius Gualfredi iudicis imperatoris Lotharii* bezeichnet.[4] Die Anführungen lassen schliessen, dass er der einzige Richter war, der den Kaiser nach Unteritalien begleitete.[5]

Als Richter der Kaiserin, welche Ende 1136 mehrfach zu Reggio zu Gerichte sass[6], werden Aldigerius von Nonantula und Gerardus von Panzano genannt, und zwar in einer Weise, dass wir annehmen müssen, sie seien ihre einzigen Hofrichter gewesen. Denn im Eingange einer der Gerichtsurkunden heisst es ganz allgemein: *Cum — Regiliza imperatrix — in civitate Regio ad iustitiam faciendam resideret ibique multas ac varias querimonias per probatissimos iudices videlicet Adigerium de Nonantula atque Gerardum de Panciano solerti cura disceteret.*[7] Heisst es demnach in einer andern Aufzeichnung, es seien dort bei der Kaiserin gewesen *Adegerius iudex de sancta Cruce et Girardo iudex Cazawerra*[8], so sind das zweifellos dieselben. Und dann werden wir sie noch wiederfinden dürfen in den *Adegerius de sancta Cruce et Coza iudices et vicarii d. Friderici imperatoris*, welche 1161 März mit zwei andern Hofrichtern zu Treviso dem Abt von Nonantula einen Besitz zusprechen[9], und in den Richtern Aldeger und Gerhard, welche einige Tage später zu Sacco bei einer Entscheidung des Hofvikar für die Domherren zu Padua sind[10], so dass ihre bevorzugte Stellung nicht als eine blos zeitweilige erscheint. Aldiger ist Sohn des Albert Vogt von Nonantula[11], der 1113 unter den Richtern der Mathilde ist[12], und Enkel des früher als Hofrichter erwähnten Aldiger[13]; er selbst wird dann noch mehrfach bis 1173 als Richter und Vogt von Nonantula erwähnt, zuletzt 1178 als *frater A. monachus et advocatus*[14]; als Adegerius de s. Cruce finde ich ihn anderweitig nur 1146 verzeichnet, wo er als Delegirter eines Kardinals einen

498. — 1. Sarti 1, 28. Vgl. Savigny 4, 66. 2. Mittarelli Ann. 3a, 253. 3. Mon. Germ. 9, 822. 834. 4. Sarti 1, 28. 5. Möglicherweise wäre es auf die Stellung eines Hofrichters zu beziehen, dass gerade 1137 zu Ravenna ein Lambert *iudex imperialis* heisst, Fantuzzi 4, 258, wohl derselbe, der 1113 als Causidicus von Ravenna im Gerichte der Mathilde ist, Savioli 1, 151. Doch könnte gerade hier der Ausdruck sich auf eine anderweitige Ausnahmestellung beziehen. Vgl. § 466. 6. Vgl. § 180. 7. Antiq. It. 6, 233, auch Ughelli 2, 289. Affarosi 1, 13. 8. Antiq. It. 6, 236. 9. Tiraboschi Non. 2, 279. 10. Dondi 6, 43, wo *Gerardus* statt *Herardus* zu lesen sein wird. 11. Tiraboschi Non. 2, 231. 243. 12. Savioli 1, 151. 13. Vgl. § 496 n. 8. 14. Tiraboschi Non. 2, 251. 289. 295. 299. 303.

Streit zwischen Pomposia und Polirone entscheidet.[15] Gerhard führt seinen Namen von Panzano, einem unweit Nonantula gegen Süden gelegenen Orte; als Richter von Panzano ist er 1141 beim Erzbischofe von Ravenna im Modenesischen, 1147 beim Bischofe von Reggio[16]; er scheint jetzt zu Reggio ansässig gewesen zu sein, da er dort 1147 auch als Konsul erwähnt wird.[17] Dass beide, der nächsten Nachbarschaft angehörend, auch in näheren Beziehungen zur Rechtsschule von Bologna standen, wird nicht zu bezweifeln sein.

## XXXVIII. HOFRICHTER DER STAUFISCHEN ZEIT.

**499.** — Wir konnten seit der Mitte des eilften Jahrhunderts eine Entwicklung verfolgen, wonach mehr und mehr der Brauch abkam, dass alle zufällig anwesenden Königsrichter oft in grosser Zahl dem Hofgerichte beisassen; wir fanden immer ausschliesslicher nur noch von vornherein dazu berufene Richter fungiren, deren Zahl sich so minderte, dass wir zuletzt nur einen oder zwei thätig fanden. Allerdings waren sie nicht die einzigen Beisitzer; wie früher werden ausser ihnen noch Personen des verschiedensten Standes als Beisitzer erwähnt, wenn wir auch schliessen dürfen, dass diesen nicht eine gleiche Bedeutung zukommt.

In der staufischen Zeit tritt dieses Verhältniss noch ungleich bestimmter hervor. Fanden wir früher nur ausnahmsweise Titel gebraucht, welche jemanden als Hofrichter ausdrücklich bezeichneten[1], so ist das nun durchaus üblich. Der gewöhnliche Titel ist jetzt *Iudex regalis* oder *imperialis aulae* oder *curiae*, auch wohl *Iudex curiae* schlechtweg oder *Iudex imperialis*. Die Ausdrücke kaiserlich und königlich scheinen zunächst auf die thatsächliche Dienstleistung bezogen zu sein; die Richter K. Heinrichs VI bei Lebzeiten seines Vaters und schon von diesem verwandt, nennen sich meistens nur *Iudex regalis aulae*, doch vereinzelt auch *imperialis ac regalis aulae*.[2] Mit Beginne des dreizehnten Jahrhunderts wird dann überhaupt in dieser Richtung weniger scharf unterschieden und ist von kaiserlichen Hofrichtern auch dann die Rede, wenn der Herrscher nur König war.

Dagegen führen die anderen Richter den Titel *Iudex sacri palatii* oder *d.(Friderici) imperatoris* fort, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts sehr gewöhnlich mit dem Beisatze *Iudex ordinarius*.[3] Doch wird der Unterschied nicht so streng eingehalten, dass nicht zumal in früherer Zeit vereinzelt auch solche, welche uns als Hofrichter aufs bestimmteste bekannt sind, nur als *Iudices sacri palatii* bezeichnet würden, so 1164 Albert de Aldegheriis, 1185 Sirus Salimbene[4]; wie umgekehrt *Iudex sacrae aulae*[5] oder ein entsprechender Ausdruck auch wohl für einen gewöhnlichen Königsrichter gebraucht wird. Sind diese Fälle aber an und für sich vereinzelte, so können sie uns um

15. Cornelius Eccl. Ven. 16, 201. 16. Antiq. It. 5, 552. 6, 401. 17. Tiraboschi Mod. 3, 21.

**499.** — 1. Vgl. § 496. 2. Zacharia Anecd. 239; vgl. Toeche 517. 3. Vgl. § 445. 4. Antiq. It. 4, 257. Margarin 2, 206. 5. Mittarelli Ann. 4a, 27. Antiq. It. 3, 1224.

so weniger beirren, als jetzt auch ganz abgesehen von dem Titel in den meisten Fällen die Stellung des Hofrichters leicht erkennbar ist. Denn die früher verfolgte Entwicklung erscheint jetzt völlig abgeschlossen; Beisitzer im Hofgerichte sind jetzt nicht blos vorzugsweise, sondern ausschliesslich nur noch die Hofrichter. Allerdings wird der Anwesenheit anderer Personen wohl noch gedacht; aber diese erscheinen schon nach ihrer Stellung in den Urkunden von jeder thätigen Theilnahme am Gerichte ausgeschlossen; getrennt von den Mitgliedern des Gerichtshofes werden sie lediglich als Zeugen oder Anwesende aufgeführt. Insbesondere tritt die ausschliessliche Befugniss der Hofrichter dadurch deutlich hervor, dass auch andere Judices in bemerkter Weise häufig als Anwesende, nicht aber als Beisitzer im Hofgerichte erwähnt werden.[6]

**500.** — Während der Regierung K. Konrads III fehlte die Gelegenheit, dass Hofrichter als solche thätig wurden. Auch in der ersten Zeit K. Friedrichs I treten sie nicht bestimmter hervor; es dürfte damals, nachdem von einer wirksamen Reichsregierung so lange nicht mehr die Rede gewesen war, auch dieses Verhältniss, wie so manches andere, kaum bestimmter geordnet gewesen sein. Als der Kaiser 1158 zu Roncalia zu Gerichte sass, waren nach Angabe des Ragewin seine Judices die vier Doktoren, welche anderweitig nie als Hofrichter und überhaupt nicht als Judices, sondern als Sachwalter bezeichnet werden; und 1159 wird zu Bologna gerichtlich gegen die Mailänder vorgegangen *convocatis iudicibus et legis peritis, qui in ea civitate frequentes aderant,* was wieder darauf schliessen lässt, dass damals keine ständige Hofrichter beim Kaiser waren. Andererseits scheint es doch auch in jener Zeit solche gegeben zu haben, da Ragewin ausdrücklich erwähnt, dass die Richter, durch welche der Kaiser zu Roncalia Einzelsachen entscheiden liess, theils *de curia,* theils aus den einzelnen Städten waren.[1] Und bei Aldiger und Gerhard sahen wir, dass die noch lebenden früheren Hofrichter auch unter Friedrich dieselbe Stellung einnahmen.[2]

Zu den unter K. Friedrich zuerst auftretenden Hofrichtern werden wir wohl zunächst Bezo zu rechnen haben, obwohl der später übliche Titel bei ihm noch nicht erscheint, er sich vielmehr als *Iudex ordinarius sacri palatii imperatoris Friderici* bezeichnet, als welcher er zuerst 1159 Febr. in Gegenwart des Kaisers mit einem anderen Delegirten eine Streitsache entscheidet.[3] Da in jener Zeit ein Hofvikar noch nicht erscheint, die Verhältnisse des Hofgerichts überhaupt noch nicht bestimmter geordnet gewesen zu sein scheinen, so mag der für andere Hofrichter nicht übliche, von ihm aber auch später festgehaltene Titel[4] sich auf eine nicht bestimmter erkennbare Sonderstellung beziehen. Im J. 1161 finden wir ihn unter vier als *Iudices et vicarii* des Kaisers bezeichneten Hofrichtern[5]; 1162 und 1163 war er kaiserlicher Legat zu Bologna, als Pfalzrichter, aber auch als Causidicus und Legat des Kaisers erwähnt.[6] Er scheint dann 1164 aus Bologna vertrieben zu sein und wird

**499.**—] **6.** z. B. 1162–1210: Affò P. 2, 372. 374. Antiq. It. 2, 503. Mittarelli Ann. 4, 133. 290.

**500.** — **1.** Ragewini Gesta l. 4 c. 5. 30. **2.** Vgl. § 498 n. 9. **3.** Verci Ecelini 3, 37. **4.** Vgl. § 445 n. 2. **5.** Tiraboschi Non. 2, 279. **6.** Savioli 1, 76. 266. 267; in

später nicht mehr erwähnt.[7] Als *Iudex aulae* wird dann auch ein Roland bezeichnet, der 1159 Juli beim kaiserlichen Legaten in der Romagna ist[8]; auch er dürfte von Bologna sein, wo 1157 ein Judex dieses Namens erwähnt wird.[9]

Den weiterhin gebräuchlichen Titel führt wiederholt zuerst Guibert de Bornado, welcher zu Ende 1159 und Beginn 1160 in sonst ungebräuchlicher Weise als *Iudex imperialis aule* kaiserliche Verleihungsurkunden ausfertigt und beim Kaiser als *Iudex curie nostre* Zeuge ist.[10] In den Hofgerichtsurkunden finden wir ihn dann 1161 bis 1167 häufig[11]; vereinzelt wird er noch 1178 als Hofrichter beim Kaiser erwähnt.[12] Er war von Brescia, wo er 1156 bis 1180 wiederholt als Consul und Judex nachweisbar ist.[13]

Seit der Einsetzung eines besonderen Hofvikar werden uns auch eine grössere Anzahl von Hofrichtern bekannt. Es mag das mit einer Neugestaltung des Hofgerichtes zusammenhängen, vielleicht aber auch nur darin seinen Grund haben, dass uns zufällig erst aus dieser Zeit eine grössere Anzahl von Hofgerichtsurkunden vorliegt. Ausser den früher genannten treten jetzt auf: Otto Novellus, 1161. 77. 85[14], von Piacenza[15], wo er 1162 bis 1180 erwähnt wird.[16] — Ugo Sperone, 1161. 63[17], gleichfalls von Piacenza und dort in derselben Zeit vorkommend.[18] — Albertus de Aldegheriis von Ferrara, 1163 bis 1192 als Hofrichter[19], 1192 auch als Legum doctor bezeichnet[20], Sohn des früheren Hofrichter Aldegher, wie dieser Richter und Vogt von Nonantula[21], 1164 Konsul zu Ferrara, wo er auch sonst oft vorkommt[22], 1192 Podesta zu Modena.[23] — Ugo Rasus oder de Rassi von Pavia, 1163. 64. 67 Hofrichter[24], 1165 Konsul von Pavia.[25] — Henricus Pinguilinus von Borgo San Donino 1163. 64.[26] — Rudolfus Mantuanus scheint schon 1162 in näheren Beziehungen zum Hofe gestanden zu haben, da er unter denen ist, welche den Mailändern den Treuschwur abnehmen[27]; 1163 ist er zu Mantua Assessor des Bischofs Garsedonius[28]; als Hof-

diese Zeit werden auch Nachrichten gehören, welche ihn in Verbindung mit den Doktoren Bulgarus und Martinus zeigen; vgl. Savigny 4, 179. **7.** Vgl. § 296 n. 21. **8.** Rubeus Rav. 326 extr.; vgl. § 183 n. 1. **9.** Savioli 1, 252. **10.** Böhmer Acta 101. 102. Cod. Sicard. nach Wüstenfeld. **11.** Dondi 6, 47. Affò P. 2, 372. 74. 75. 76. 78. Antiq. It. 1, 477. 4, 39. **12.** Mandelli 2, 340. **13.** Odorici 5, 112. 134. 6, 27. 45. Gradonicus 214. 221. Wird er Affò P. 2, 275 als *Cremonensis* bezeichnet, so muss der Text verdorben sein. **14.** Antiq. It. 6, 244. Ungedr. Urk. Notizenbl. 1, 178. Costa Chart. Dert. 37. **15.** Ughelli 1, 848. Heisst er Ughelli 2, 697 *Mediolanensis*, so muss eine Verwechslung mit Ottobellus oder eine sonstige Korruption vorliegen. **16.** Campi 2, 358. 365; 1166 als Konsul, Boselli 1, 316. **17.** Tiraboschi Non. 2, 279. Antiq. It. 6, 244. 1, 477. Affò P. 2, 325. **18.** Campi 2, 358. 365. Odorici 6, 27. Mon. Parm. 1e, 481. Nach Tristanus Calchus bei Graevius 2a, 265 hätte Arnold Barbavaria 1165 von Hugo Sperone und Albert Malnepote 11000 Mark erpresst, was sich auf den § 298 n. 4 erwähnten Vertrag beziehen muss; 1165 war Hugo Konsul, Campi 2, 22. **19.** Affò P. 2, 374. Antiq. It. 1, 477. 325. Böhmer Acta 146. 605. Beilage von 1186 Febr. 15. Mittarelli Ann. 4, 133. Odorici 6, 74. **20.** Toeche 622. **21.** Tiraboschi Non. 2, 295. 299. Frizzi 2, 186. **22.** Antiq. It. 4, 257. 5, 476. Antich. Est. 1, 353. 371. **23.** Antiq. It. 5, 88. **24.** Affò P. 2, 375. 378. Antiq. It. 1, 325. 4, 39. Ueber den angeblichen Hofrichter Ugo Ruffus bei Amiani 1, 150 vgl. oben § 184 n. 2. **25.** Robolini 3, 414. **26.** Affò P. 2, 376. 378. **27.** Morena. Mon. Germ. 18, 636. **28.** Biancolini 5a, 94; vgl. § 184 n. 5.

richter wird er nur einmal 1164 ausdrücklich bezeichnet.[29] — Otto de Casali Morano von Cremona, Hofrichter 1167[30], Gerichtskonsul von Cremona 1176[31], noch 1191 als Konsul und als Zeuge beim Kaiser erwähnt[32], aber nie mehr als Hofrichter bezeichnet. — Mediuspresbyter 1167[33], wohl von Lodi, da ein Mediuspresbyter de Sommariva gleichzeitig unter Rittern von Lodi genannt wird.[34] — Acerbus Morena von Lodi 1167[35], der Geschichtschreiber, noch 1162 nur Judex et missus genannt, wie es auch sein Vater Otto war; zu Rom von der Pest ergriffen starb er 1167 Oct. 18.[36]

Vom fünften Zuge des Kaisers sind uns Gerichtsurkunden gar nicht bekannt, während auch nur ausnahmsweise Hofrichter in anderen Urkunden als Zeugen aufgeführt werden. Werden von den ältern in dieser Zeit nur Guibert und Otto Novellus vereinzelt genannt, so werden auch ausser ihnen nur erwähnt ein Magister Rolandus, welcher 1175 als Judex imperialis aule beim Legaten der Romagna zu Rimini ist[37], und Bartholomeus de Sancto Evasio, 1177 als Hofrichter, 1178 nur als Judex in Kaiserurkunden als Zeuge genannt.[38]

**501.** — Von 1184 ab werden dann die Hofrichter K. Friedrichs und K. Heinrichs sehr häufig auch als Zeugen in Kaiserurkunden aufgeführt.[1] Reichen von frühergenannten noch Otto Novellus und Albert in diese Zeit, so treten nun weiter auf: — Otto Bellus Zendadarius von Mailand, 1184 bis 1197. Mit diesem vollen Namen wird er als Hofrichter nie genannt; als solcher erscheint in Gerichtsurkunden 1184 bis 1197[2] Otto Zendadarius[3] von Mailand, der auch 1186 als mailändischer Gesandter beim Kaiser und noch 1202 als Assessor der Konsuln von Mailand erwähnt wird.[4] Aber derselbe mit ihm muss der Hofrichter Otto Bellus von Mailand sein, der 1185 bis 1193 sehr häufig Zeuge ist; denn nicht allein, dass beide Namen nie getrennt in ein und derselben Urkunde vorkommen, so finden wir auch ausdrücklich einen Mailänder Ottobellus Zendadarius 1181. 88. 95 urkundlich erwähnt.[5] — Si-

---

**500.**—] **29.** Böhmer Acta 111, wonach das *camerae iudex* Antiq. It. 4, 259 zu berichtigen. **30.** Antiq. It. 4, 39. **31.** Script. It. 7, 643. **32.** Mon. Patr. Ch. 1, 971. **33.** Antiq. It. 4, 39. **34.** Ann. Laud. Mon. Germ. 18, 650. **35.** Antiq. It. 4, 39. Mon. Germ. 18, 655. **36.** Näheres über Otto und Acerbus vgl. Mon. Germ. 18, 584; die dort n. 3 erwähnte Urk. von 1147 ist gedruckt Zaccaria Laud. 179. **37.** Tonini 2, 588; vielleicht noch der 1159, oben n. 8, erwähnte Roland; 1169 wird ein *Rolandus fil. Rodulfi de Guarino* als Assessor des Bischofs von Bologna genannt, Savioli 2, 16. **38.** Ungedr. Lami Mon. 1, 374.

**501.** — **1.** Bei den folgenden Belegen sind blosse Zeugenschaften daher auch nur vereinzelt berücksichtigt, vollständiger nur das Vorkommen in Gerichtsurkunden und ähnlichen Zeugnissen. **2.** Antich. Est. 1, 360. Costa Chart. Dert. 37. Mittarelli Ann. 4, 133. Antiq. It. 2, 79. Odorici 6, 95. De Conti 1, 373. Irici 70. Beil. von 1185 Jan. 22, 1186 Feb. 15, 1187 Oct. 24. **3.** So nach den anscheinend besten Texten; auch Zondadarius, Zindilarius, Cendelarius, Centerarius usw. **4.** Corio 120. Mon. patr. Ch. 1, 1090. **5.** Lupus 2, 1339. Savioli 2, 162. 164. Odorici 7, 13. Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. Der *Ottobellus iudex qui dicitur de Laude*, welcher 1140 Konsul von Mailand ist, Rovelli 2, 346, dürfte etwa der Vater sein. — Hält Giulini 7, 81 nach Ughelli 4, 788 Ottobellus Passaguerra für eine Person, so widerlegt das schon, von anderm abgesehen, der bessere Abdruck Mon. patr. Ch. 1, 978.

rus Salimbene von Pavia wird 1185 bis 1196 oft als Hofrichter erwähnt.[6] Nur als Judex oder Causidicus Papiensis bezeichnet finden wir ihn schon früher mehrfach in der Umgebung des Kaisers; so 1175 beim Waffenstillstande von Montebello und dem Frieden zwischen Genua und Pisa, 1183 bei der Unterwerfung Alessandria's.[7] Er war 1189 Vicedominus des Bischofs von Pavia und 1172. 84. 91. 95 Konsul der Stadt[8]; noch 1202 und 1209 wird er zu Pavia erwähnt[9], in letzterem Falle auch noch ausdrücklich als Judex imperialis aulae bezeichnet; doch scheint er im Hofgerichte K. Otto's nicht mehr thätig gewesen zu sein. — Grossus Brixiensis, 1185 und 1186[10], wohl derselbe mit dem Grous iurisperitus, der schon 1156 Konsul von Brescia war[11]; am Hofe findet er sich zuerst 1178 zu Turin, ohne aber als Hofrichter bezeichnet zu sein.[12] — Ido Terdonensis, 1185 bis 1191[13]; als Konsul von Tortona beschwor er 1183 die Unterwerfung der Stadt[14]; scheint er später als Hofrichter nicht mehr thätig gewesen zu sein, so wird er noch bis 1210 einfach als Dominus Ido bezeichnet häufig in den Urkunden von Tortona erwähnt.[15] — Gualfredus de Torricella von Pavia, 1185 bis 1196, dann wieder 1210. 11 und 1220 als Hofrichter[16], 1191. 98. 1210 auch als Konsul von Pavia genannt.[17] — Ortusius Vexillifer, Confalonieri, von Pavia, nur vereinzelt 1185 und 1190 als Hofrichter erwähnt.[18] — Astancollus wird als Judex imperialis aulae nur einmal 1186 genannt, und zwar nicht am Hofe, sondern als Beisitzer des Legaten für Arezzo und Siena[19]; ohne eine nähere Bezeichnung finden wir ihn 1196 zu Arezzo bei Herzog Philipp[20], so dass er in Tuszien ansässig gewesen sein wird. — Lotharius de Sancto Genesio, 1186 bis 1194[21], war 1189 mit dem Probste Sigeloh Bote des Königs beim Pabste.[22] — Guido de Elma, de Lelma, als Hofrichter 1187 am Hofe und 1190 zu Tortona thätig[23] und wohl der dortigen Gegend angehörig; 1192, wo er nur Judex heisst, werden er und sein Bruder Priester Johann als Fratres de Plumbedo bezeichnet, welche vom Kaiser ein Lehen auf dem Zolle zu Gavi haben.[24] — Passaguerra Mediolanensis, 1187 bis 1196, und wieder 1209 und 1210[25]; anderweitig

6. Spon 2, 43; Mon. patr. Ch. 1, 930; Antiq. It. 2, 79; Odorici 6, 74. 95; Toeche 613 usw. 7. Antiq. It. 4, 275; Mon. patr. Cod. Sard. 1, 248; Mon. Germ. 4, 181. 8. Robolini 3, 187. 414; 4a, 54. 9. Mon. patr. Ch. 1, 1080. Robolini 4a, 81. 10. Mon. patr. Ch. 1, 930. Mittarelli Ann. 4, 133. Böhmer Acta 606. 11. Gradonicus 212. 12. Böhmer Acta 756. 13. Costa Chart. Dert. 37. Spon 2, 43. Antiq. It. 2, 79. Mon. patr. Ch. 1, 959. Beilagen. — Mit Sirus, Albert und Lothar sitzt er 1186 Oct. zu Bertinoro am Hofe K. Heinrichs zu Gericht; Stumpf n. 4593. 14. Mon. Germ. 4, 166. 15. Costa Chart. Dert. 133 u. vorher. 16. Böhmer Acta 144. Antiq. It. 2, 79. De Conti 1, 379. Huillard 1, 844. Odorici 8, 72. Cibrario Torino 1, 504. Beil. von 1187 Oct. 24, 1211 Jan. 10. 17. Robolini 3, 411. 4a, 61. 81. 18. Böhmer Acta 144. Mon. patr. Ch. 1, 965. 19. Rena e Camici 5d, 60; vgl. § 313 n. 2. 20. Rena e Camici 5d, 56. — Bei Sarti Eugub. 124 wird 1191 ein Adelardus imperialis iudex erwähnt, auf dessen Verwendung der Kaiser vor Neapel ein Privileg an Gubbio gibt; er dürfte doch kaum Hofrichter gewesen sein. 21. Antiq. It. 2, 503. Stumpf n. 4593. Beil. von 1187 Oct. 24. 22. Stumpf n. 4640. 23. Beil. von 1187 Oct. 24. Mon. patr. Ch. 1, 959. 24. Lib. iur. Gen. 1, 407. 25. Beil. von 1187 Oct. 24. Odorici 6, 74. 95. 7, 51. De Conti 1, 379. Savioli 2, 298. 299. Mittarelli Ann. 4, 290.

zu Mailand 1181, dann 1194 als Vertreter der Stadt und 1202 als Assessor der Konsuln erwähnt[26]; als Vertreter des Erzbischofs in einem Rechtsstreite zu Rom verfiel er 1198 der Exkommunikation.[27] — Bertramus Salimbene von Pavia, 1187 Hofrichter[28], 1194 Judex des Podesta von Genua[29], 1196 und 1210 wieder als Hofrichter thätig[30]; er wird ein Sohn des Sirus sein, da er, wie dieser, 1218 Vicedominus des Bischofs von Pavia ist.[31] — Arnoldus Strictus, de Strictis, von Piacenza, Ende 1191[32] bis 1196 und wieder 1210. 11[33]; seit 1180 mehrfach als Konsul von Piacenza genannt[34]; es ist wohl noch derselbe, der 1221 als Vertreter der Ritterschaft von Piacenza erwähnt wird.[35] — Albertus Struzius von Cremona, als Hofrichter Ende 1191[36] bis 1196, dann wieder 1209 bis 1211 thätig[37]; 1208 ist er beim Legaten Wolfger zu Siena[38]; noch 1213 verkündet er als Hofrichter im Auftrage des Legaten Friedrich von Trient zu Cremona den Bann gegen die Anhänger K. Otto's[39]; wohl kaum noch derselbe, der schon 1163 und 1167 Konsul zu Cremona war.[40] — Johannes de Pado von Piacenza, 1194. 96, dann 1210. 11[41], Konsul 1192 und 1206.[42] — Jacobus de Ficiarlo, wahrscheinlich von Ficcarolo am Po, nordwestlich von Ferrara, nur einmal 1196 als Hofrichter thätig.[43] — Guido de Puteo, da Pozzo, von Pavia, heisst 1188 als delegirter Richter, 1191 als Zeuge beim Kaiser vorkommend nur Judex[44], wird aber 1196 ausdrücklich als Hofrichter bezeichnet.[45] — Lanfrancus de Via von Como wird gleichfalls 1183 und 1191 als Zeuge beim Kaiser und Konsul von Como vorkommend nur als Judex bezeichnet[46], während er 1196 Hofrichter ist.[47] — Wilhelmus Calzagrisa von Mailand, 1187 Konsul und Judex[48], nur 1196 als Hofrichter vorkommend.[49]

**502.** — Von den genannten Hofrichtern Kaiser Heinrichs sind Gualfred, Passaguerra, Arnold, Albert, Johann und Bertram auch noch im Hofgerichte

**501.**—] **26.** Lupus 2, 1339. Odorici 6, 91. Mon. patr. Ch. 1, 1090. **27.** Innoc. epp. l. 1. ep. 85. 360. **28.** Beil. von 1187 Oct. 24. **29.** Mon. Germ. 18, 108. **30.** Odorici 6, 95. De Conti 1, 379. Reg. Ott. n. 131. **31.** Böhmer Acta 651. **32.** Nov. 18: Archiv zu Savona nach Wüstenfeld, während er, ebenso wie Struzius, früher im Jahre mehrfach beim Kaiser vorkommend noch nicht Hofrichter heisst. **33.** Antiq. It. 2, 503. De Conti 1, 379. Odorici 6, 95. **34.** Campi 2. 365. Poggiali 4, 376. Mon. Germ. 4, 174. 18, 422. Mon. Parm. 1e, 481. **35.** Böhmer Acta 658. 660. **36.** Dec. 4: Mon. patr. Ch. 1, 971. **37.** Toeche 616. 621. Antiq. It. 2, 503. De Conti 1. 379. Odorici 6, 95. 7, 51. Mittarelli Ann. 4, 290. 360. **38.** Böhmer Acta 626. **39.** Böhmer Acta 636. **40.** Script. It. 7, 643. Vignati 110. 129. **41.** Antiq. It. 2, 503. De Conti 1, 379. Mittarelli Ann. 4, 306. **42.** Boselli 1, 341. Mon. Germ. 18, 422. **43.** Ughelli 3, 713. **44.** Antiq. It. 2, 79. Mon. patr. Ch. 1, 971. Arch. stor. N.S. 3b, 18. **45.** De Conti 1, 372. **46.** Mon. Germ. 4, 181. Mon. patr. Ch. 1, 971. **47.** Odorici 6, 95. De Conti 1, 379. **48.** Giulini 7, 58. 67. **49.** Sept. 20: De Conti 1, 379; gewiss derselbe mit dem Hofrichter Calzeguerra von Mailand, der in ungedr. Urk. von Sept. 21 neben Passaguerra vorkommen soll. — Ein Bernardus de Cuvriaco wird 1195 Mai 24 in zwei Urkunden, Toeche 631, Huillard 2, 419, am Ende einer als Hofrichter bezeichneten Reihe genannt, scheint aber doch nicht zu ihnen zu gehören, da die Zeugenreihe bei Tiraboschi, auf welche Toeche hinweist, verwirrt ist, Huillard sicher das richtige hat, weil beide Urkunden sichtlich nach gleicher Vorlage gemacht sind; es ist daher auch bei Huillard zu ergänzen *ex iudicibus curie* (*Otto*) *Mediolanensis*, nämlich Otto Zendadarius; an eine Curia Mediolanensis ist offenbar nicht zu denken.

K. Otto's thätig. Ausser ihnen finden wir bei diesem noch: — Petrus Alberti de Aldegeriis, 1209. 10[1], schon 1197 als delegirter Richter vom Kaiser verwandt[2], Sohn des früheren Hofrichter Albert und Bruder des Bischof Mainardin von Imola[3], so dass wir von den Aldighieri seit den Zeiten K. Heinrichs IV fünf Hofrichter kennen, welche immer als Vater und Sohn auf einander folgen. — Monachus de Villa von Mailand, 1209. 10[4]; nur als Bürger von Mailand bezeichnet finden wir ihn schon unter den Gesandten, welche 1198 dem Pabste die Wahl Otto's anzeigten.[5] — Rufinus de Porta von Piacenza, 1209 bis 1211, und wieder 1220. 21[6], wurde 1199 als Lehrer zu Bologna vereidet[7], war 1207 Konsul von Piacenza und wird 1221 als Vertreter der dortigen Ritterschaft genannt.[8] — Presbyter Caccia von Piacenza, auch Previde oder Previdus genannt[9], Hofrichter 1209 bis 1211, dann 1220. 21. 23[10]; er wird der P. iudex Placentinus sein, welcher 1200 als Gesandter der K. Philipp anhängenden Fürsten beim Pabste war[11]; 1218 und 1219 war er Konsul von Piacenza.[12]

**503.** — Bezüglich der allgemeinen Verhältnisse des Amtes ergibt sich aus der aufgeführten Reihe, dass die Hofrichter, wie die früheren Königsrichter, durchweg Laien und Italiener waren. Und zwar sind fast alle, soweit sich ihre Herkunft genauer bestimmen lässt, Lombarden aus den verschiedensten Städten; Piacenza und Pavia, seit 1184 auch Mailand sind am stärksten vertreten. Nach Tuszien gehört nur Lothar und der vereinzelt vorkommende Astancollus; keiner in die Veroneser Mark. Am auffallendsten ist wohl, dass wir auch die Romagna kaum vertreten finden; nur Bezo und Roland scheinen nach Bologna zu gehören; bei Jacob von Ficiarlo ist die Herkunft unsicher; die Aldighieri gehören in das Gränzgebiet zwischen vorwiegend römischem und lombardischen Rechte. Obwohl wir Friedrich I mit

**502.** — **1.** Savioli 2, 299. Fantuzzi 3, 306. 4, 329. **2.** Fantuzzi 2, 362. **3.** Tiraboschi 2, 348. **4.** Odorici 7, 51. Savioli 2, 298. 299. Mittarelli Ann. 4, 290. **5.** Innoc. Reg. imp. ep. 11. 20. **6.** Savioli 2, 299. Mittarelli Ann. 4, 290. 306. Huillard 1, 776. 2, 116. 333. Rena e Camici 5 d, 122. **7.** Savioli 2, 215. **8.** Mon. Germ. 18, 422. Böhmer Acta 658. 660. **9.** So zweimal in Zeugenreihen von 1209, wo zwar, wie gewöhnlich, der Zuname Caccia fehlt, aber die Bezeichnung als Placentinus und Hofrichter keinen Zweifel an der Identität lassen; beide gleichbedeutende Ausdrücke werden auch sonst wechselnd gebraucht: der 1195 genannte Lodenser *Presbiter de Saleriano* (Antiq. It. 1, 621) heisst nach Mittheilung von Wüstenfeld auch *Prevede de Salerano*; ebenso wird für die *Presbyteri* von Bologna auch der Ausdruck *del Prevede* gebraucht. Vgl. Sarti Bon. 1, 105. — Auch Huillard 2, 116 in Zeugenreihe von 1221 wird zu trennen sein: *magister Enrigus, Previde*, da letzterer sicher Presbyter Caccia ist. — In den Abdrücken der Zeugenreihen werden die Ausdrücke Monachus und Presbyter sehr häufig als Personennamen nicht erkannt und jener mit Passaguerra, dieser mit Rufin als Bezeichnung einer einzigen Person zusammengezogen. **10.** Mittarelli Ann. 4, 306. Rena e Camici 5 d, 122. Beil. von 1211 Jan. 10. Huillard 2, 332. Ughelli 4, 674. **11.** Innoc. Reg. imp. ep. 15. **12.** Böhmer Acta 641. Mon. Germ. 18, 435. — In einer unter den Beilagen abzudruckenden Formel aus der Oliva des Boncompagnus werden als Hofrichter erwähnt Pillus Mutinensis, der bekannte Rechtsgelehrte Pillius, dann Bandinus Pisanus, zweifellos der Sohn des Rechtsgelehrten Burgundio, der 1210 als Bandinus Burgundii pisanischer Gesandter beim Kaiser ist, Böhmer Acta 767, und auch sonst erwähnt wird, vgl. Savigny 4, 400. Doch dürften die Namen in jener Formel willkürlich gewählt sein, da keiner von beiden anderweitig als Hofrichter erwähnt wird.

den vier Doktoren, Heinrich VI mit späteren Rechtslehrern von Bologna in näheren Beziehungen finden[1], so scheint doch keiner von diesen im Hofgerichte thätig gewesen zu sein. Die Hofrichter scheinen fast alle nur praktische Juristen gewesen zu sein; auch abgesehen von ihrer Stellung als Hofrichter können wir dieselben vielfach als Judices in ihrer Vaterstadt nachweisen. In der Geschichte der Rechtswissenschaft tritt keiner ihrer Namen bedeutender hervor; nur von Rufin wissen wir, dass er früher zu Bologna lehrte. Die Gründe, welche K. Heinrich V und Lothar bewogen, ihre Richter in der Romagna und insbesondere unter den Rechtsgelehrten von Bologna zu suchen, müssen demnach jetzt ihr Gewicht verloren haben. Doch wohl zunächst desshalb, weil dasjenige, was sich in Folge der neuen wissenschaftlichen Richtung in der formalen Behandlung des Rechts, insbesondere auch im gerichtlichen Verfahren geändert hatte, jetzt bereits überall Platz gegriffen hatte, überall in das thatsächliche Rechtsleben übergegangen war, während andererseits für die praktische Thätigkeit im Hofgerichte die mehr einseitig gebildeten Romanisten weniger geeignet sein mochten, als die praktischen Juristen der Lombardei, welche gewiss durchweg, wenn auch die alte Schule von Pavia nicht mehr nachwirkte, in Folge der von Bologna aus gegebenen Anregung eine eingehendere Kenntniss auch des römischen Rechts besassen, während lombardisches Recht und Herkommen, waren diese auch der Schule von Bologna nicht gerade fremd, ihnen doch gewiss geläufiger waren, als den Juristen der Romagna. Für die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Kenntniss der verschiedenen Rechte aber liegt uns gerade aus dieser Zeit ein Zeugniss vor, wenn der mailändische Konsul Obertus ab Orto schreibt: *Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur iure Romano, aliae vero legibus Longobardorum, aliae autem secundum regni consuetudinem.*[2]

**504.** — Weiter wird aber zu beachten sein, dass die Stellung der Hofrichter doch keineswegs eine ausschliesslich richterliche war, dass wir sie unzweifelhaft auch als Räthe des Kaisers in politischen Angelegenheiten zu betrachten haben, als Vertrauenspersonen, welche zu den verschiedenartigsten Aufgaben verwandt wurden, welche gewiss den grössten Einfluss auf die Regierung Italiens übten. Bis in die ersten Zeiten K. Friedrichs I wird in den für Italien erlassenen Gesetzen die Zustimmung der Judices oder Judices palatini durchweg neben der der geistlichen und weltlichen Grossen ausdrücklich erwähnt.[1] Später zeigen überhaupt die Urkunden für Italien mehr die Form ausschliesslicher Willensäusserungen des Kaisers; wird aber überhaupt noch des Rathes anderer gedacht, was freilich bei rechtlichen Entscheidungen am häufigsten der Fall ist, so finden wir auch mehrfach die Hofrichter neben den Fürsten ausdrücklich hervorgehoben. *Consilio universorum principum nostrorum tam Lombardorum quam Theutonicorum et etiam iudicum* kassirt der Kaiser 1163 die zum Schaden der Kirche von Como vom verstorbenen Bischofe gemachten Schulden.[2] Streitigkeiten zwischen Tortona und den Markgrafen von Gavi schlichtet der Kaiser 1185 nach Rath zweier

**503.** — **1.** Vgl. Savigny 4, 385. **2.** II Feud. 1.
**504.** — **1.** Mon. Germ. 4, 42. 84. 96. 113. 114. **2.** Ughelli 5, 294.

Bischöfe, der beiden Hofvikare und der Hofrichter; *habito sapienterque deliberato principum et curiae nostrae iudicum consilio* kassirt er Veräusserungen von Kirchengut; *habito principum prudentumque nostrorum consilio consultisque curie nostre iudicibus* ächtet er 1186 den Grafen von Genf.[3] Einzelne Hofrichter finden wir in Staatsgeschäften in verschiedenster Weise verwandt; oder es scheint sich das Verhältniss häufig auch so gestaltet zu haben, dass rechtskundige Bürger lombardischer Städte, welche der Kaiser schon vorher in Reichsangelegenheiten verwandt oder sonst in seiner Umgebung gehabt und als zuverlässig erprobt hatte, nun erst durch Uebertragung der Stellung eines Hofrichters ständig in den Reichsdienst gezogen wurden, da manche schon früher wiederholt am Hofe genannt werden. So war Bezo Legat zu Bologna; Acerbus Morena und Rudolf von Mantua nahmen 1167 den Römern den Treueid ab[4]; Sirus Salimbene und Lanfrank von Como waren 1183 während der Vorverhandlungen des Konstanzer Friedens beim Kaiser in Deutschland[5]; Lothar von San Genesio wird 1189 vom K. Heinrich mit der Ausführung seines Vertrags mit dem Pabste beauftragt. Anfang 1191 wurde Arnold Strictus mit dem Erzbischofe von Ravenna als Gesandter nach Genua geschickt[6]; im Juli erscheinen dort nochmals Arnold und Albert Struzius, anscheinend beide damals noch nicht Hofrichter, als *imperii nuncii et speciales legati*[7]; im November werden Albert und Syrus Salimbene zu geheimen Verhandlungen mit Cremona zugezogen[8]; im Dez. werden Syrus und Passaguerra zu Nuntien des Kaisers bestellt, um die Streitigkeiten Brescia's mit Bergamo und Cremona beizulegen.[9] Albert erscheint 1192 in seiner Vaterstadt Cremona als Bevollmächtigter des Kaisers, an welchen wiederholt Gelder, welche die Stadt dem Kaiser und seinem Hofe schuldet, ausgezahlt werden; wegen seiner besonderen Verdienste schenkte ihm damals der Kaiser hundert Mark aus dem, was die Stadt zu zahlen hatte.[10] Monachus und Presbyter fanden wir lange bevor sie als Hofrichter genannt werden, in Reichsangelegenheiten thätig, jenen auf Seiten Otto's, diesen auf Seiten Philipps; 1209 bestimmt K. Otto, dass etwaige Streitigkeiten zwischen ihm und den Grafen von Blandrate durch Passaguerra und Monachus zu schlichten seien.[11]

Beachtenswerth wird auch sein, dass wir in Kaiserurkunden ausgestellt 1192 im Febr. zu Hagenau[12] und im Juli zu Gelnhausen[13] die Hofrichter Ottobellus und Arnold Strictus, ersteren auch noch 1193 im Aug. zu Strassburg[14] als anwesend genannt finden. Es handelt sich dabei offenbar um einen ständigen Aufenthalt beim Kaiser in Deutschland, der sich ihrer bei Erledigung der italienischen Angelegenheiten bedient haben wird, wie sich denn auch alle betreffenden Urkunden auf Italien beziehen; für die italienischen Stände bot das zugleich den Vortheil, ihre Geschäfte am Hofe in Deutschland durch Personen besorgen lassen zu können, welche der italienischen Ver-

3. Costa Chart. Dert. 37. Ughelli 1, 1442. Spon 2, 43. 4. Mon. Germ. 18, 655. 5. Mon. Germ. 4, 182. 6. Mon. 18, 105. 7. Liber iur. Gen. 1, 379. 8. Toeche 610. 612. 9. Arch. storico N.S. 3b, 18. Odorici 6, 74. 10. Toeche 619. 621. 11. Mon. patr. Ch. 1, 1163. 12. Mohr Cod. dipl. 1, 229. 13. Tiraboschi Mod. 4, 10. Antiq. It. 4, 465. Odorici 6, 78. 14. Ughelli 4, 541.

hältnisse durchaus kundig waren; Ottobellus erscheint in einer jener Urkunden als Vertreter des Bischofs von Reggio, in einer anderen des Bischofs von Brescia. Und finden wir sonst in den in Deutschland für Italien ausgestellten Urkunden Hofrichter nicht erwähnt, so beweist das nicht, dass keine am Hofe waren, dass es sich dort nur um einen Ausnahmsfall handelt; denn Hofrichter werden überhaupt erst gegen Ende der Regierung K. Friedrichs I etwas häufiger, aber doch keineswegs regelmässig als Zeugen genannt.

Bei solcher Stellung der Hofrichter mussten, auch abgesehen von der besondern Geeignetheit für das Hofgericht, gewichtige politische Gründe dafür sprechen, sie vorzugsweise den lombardischen Städten zu entnehmen. Die Stellung dieser zu Kaiser und Reich war jederzeit vorzugsweise massgebend für die Gestaltung der italienischen Verhältnisse. In anderen Reichstheilen hatte sich städtische Unabhängigkeit nicht in gleicher Weise entwickelt; bei der Verwaltung derselben durch Reichsbeamte lag hier für die Krone kaum ein Bedürfniss vor, zu den Städten in unmittelbarere Wechselbeziehungen zu treten. In der Lombardei hatte sich die Verwaltung durch Reichsbeamte undurchführbar erwiesen; zwischen dem Kaiser und den städtischen Magistraten gab es hier keine ständige Mittelbehörden. Um so wichtiger war es, wenn das keineswegs auf rein richterliche Funktionen beschränkte Amt des Hofrichters Gelegenheit bot, eine ständige Vertretung des städtischen Elementes am Hofe zu vermitteln. Die Hofrichter gehörten durchweg den angesehensten Geschlechtern ihrer Stadt an, fast alle lassen sich wiederholt als Konsuln derselben nachweisen. Ihr Hofamt entzog sie auch der Theilnahme an den städtischen Geschäften in keiner Weise, war mit der Stellung des städtischen Konsul keineswegs unvereinbar. Mochten sie für den Kaiser die geeignetsten Persönlichkeiten sein, seine Interessen der Stadt gegenüber zu vertreten, so finden wir auch häufig die Hofrichter im Auftrage ihrer Stadt am Hofe thätig; so vertritt Ido von Tortona, zugleich als Hofrichter und Konsul bezeichnet, 1185 seine Stadt vor dem Kaiser bei einem Rechtshandel[15]; Albert Struzius schliesst als Bote von Cremona 1192 mit dem Kaiser zu Wirzburg einen Vertrag ab[16]; Passaguerra ist 1194 Bevollmächtigter von Mailand beim Generallegaten zum Abschluss des Friedens mit der feindlichen Städtepartei.[17] Dass dieser oder jener zum Hofrichter bestellt wurde, dafür werden politische Rücksichten auf die Stadt, welcher er angehörte, gewiss häufig eben so massgebend gewesen sein, als seine Rechtskunde. Während es nicht auffallen kann, dass früher kein Hofrichter aus Mailand erwähnt wird, finden wir seit 1184 fast immer einen mailändischen Hofrichter beim Kaiser; die besonders engen Beziehungen, in welchen K. Otto zu Mailand stand, finden unzweifelhaft auch darin ihren Ausdruck, dass zwei Mailänder, Passaguerra und Monachus, beständig am Hofe sind, während die anderen Hofrichter, von Albert abgesehen, ungleich weniger vorkommen. Finden wir in den letzten Zeiten K. Friedrichs I keinen Hofrichter aus Cremona bei ihm, führt der früher als Hofrichter genannte Otto von Casalimorano den Titel nicht mehr,

501. — | 15. Costa Chart. Dert. 37. 16. Toeche 616. 17. Odorici 6, 91.

so entspricht das der durchaus geänderten Stellung der Stadt, während die engeren Beziehungen, in welche die Stadt 1191 zum Kaiser trat, gewiss nicht ohne Einfluss auf die Bestellung des Cremoneser Albert Struzius waren. Wie deutsche, so finden wir auch wohl einzelne italienische Bischöfe und weltliche Grosse längere Zeit dem Hofe folgen, gewiss meistens um dem Kaiser als Räthe zu dienen; doch sind unzweifelhaft von Italienern die Hofrichter diejenigen, welche am stätigsten auf die Leitung der Reichsgeschäfte einzuwirken in der Lage waren. Und dann ist gewiss wohl zu beachten, dass sie einen eigenthümlichen Bestandtheil des kaiserlichen Rathes nicht blos insofern bilden, als sie das städtische Element in demselben vertraten, sondern auch als gelehrte Laien, wie wir sie unter den deutschen Räthen nicht finden, von welchen einerseits die Hofgeistlichen, andererseits die Reichsdienstmannen ganz anderen Lebensstellungen angehören. Welche Rückwirkung das auf die kaiserliche Politik gehabt hat, lässt sich freilich aus unsern Quellen im einzelnen nicht erweisen; wer möchte aber zweifeln, dass beispielsweise das Vorgehen K. Otto's in Italien ganz wesentlich durch den Einfluss dieser seiner rechtsgelehrten Räthe bestimmt gewesen sein wird!

**505.** — Zunächst handelt es sich bei ihnen allerdings um eine richterliche Stellung; aus ihnen werden die Beisitzer im Hofgerichte, in welchem jetzt der Hofvikar regelmässig Vorsitzender ist, ausschliesslich genommen. Mehrfach finden wir sie ausserhalb des Hofes auch ohne Vorsitzenden zu Gerichte sitzen[1], wie das auch sonst bei delegirten Richtern, zu welchen sie besonders häufig bestellt wurden[2], der Fall war. Doch scheinen sie zuweilen, wenn der Hofvikar nicht anwesend war, auch ohne diesen eigentliche Hofgerichtssitzungen gehalten zu haben; so 1164 März 19 im Palaste zu Parma, Apr. 30 zu S. Salvator bei Pavia, 1186 Oct. 22 zu Bertinoro, 1187 Oct. 24 zu Turin[3], Fälle, welche mit dem Aufenthalte des Kaisers oder Königs an diesen Orten zusammenfallen. Wenigstens später scheinen dann auch wohl in Anwesenheit des Hofvikar gewisse Sachen einzelnen Hofrichtern zu selbstständiger Entscheidung delegirt gewesen zu sein; 1211 erscheinen Presbiter und Walfred als Delegirte des Hofvikar für alle Sachen aus dem Gebiete von Cremona und Piacenza aufwärts.[4] In der Regel finden wir drei oder vier Hofrichter als Beisitzer des Hofvikar genannt; einmal sind es nur zwei, ein anderesmal fünf[5] und 1196 sogar acht, wo die ungewöhnlich grosse Zahl dadurch veranlasst sein mag, dass es sich um Appellation vom Spruche eines delegirten Richters des Kaisers handelte[6]; doch sitzen auch 1187 acht Hofrichter ohne den Vikar zu Gerichte.[7] Sie sind übrigens im Hofgerichte nicht ausschliesslich als Beisitzer thätig, sondern insbesondere auch als Prokuratoren des Fiskus, so 1188 Gualfred, 1194 Syrus[8]; auch werden sie von der Vertretung anderer Parteien nicht ausgeschlossen gewesen sein; so tritt Otto Zendadarius 1196 als Advokat des Bischofs von Vercelli auf.[9]

**505.** — **1.** 1161.88: Tiraboschi Non. 2, 279. Antiq. It. 2, 79. **2.** Vgl. § 216 n. 9. 10. **3.** Affò P. 2, 377. 378. Stumpf n. 4593. Beil. von 1187 Oct. 24. **4.** Vgl. § 187 n. 7; § 191 n. 13. **5.** Antiq. It. 1, 325. 4, 39. **6.** De Conti 1, 379. **7.** Beil. von 1187 Oct. 24. **8.** Antiq. It. 2, 79. 503. **9.** De Conti 1, 373.

Die Stellung des Hofrichter haben wir zweifellos als ein dauerndes Amt zu fassen; der einmal zum Hofrichter Ernannte führt den Titel auch unter den folgenden Regierungen fort; nur bei einem oder anderm, so insbesondere Otto de Casalimorano, könnte es auffallen, dass später der Titel fehlt. Dagegen waren unzweifelhaft auch dann, wenn der König im Lande war, nicht immer alle am Hofe anwesend. Denn auch abgesehen von der Zahl der als Beisitzer fungirenden finde ich auch als Zeugen in Kaiserurkunden trotz des regelmässigen Vorkommens in späterer Zeit nie mehr als fünf genannt.[10] Dagegen war die Zahl der gleichzeitig vorhandenen bedeutend grösser; im J. 1196 können wir zwölf als wirklich am Hofe thätig nachweisen, während die Zahl durch Zurechnung von Ido und Astancollus auf vierzehn steigen würde; im J. 1209 finden wir gleichzeitig zehn, oder mit Sirus eilf Hofrichter. Und da wir einige nur aus ganz vereinzelten Erwähnungen kennen, so mag die Zahl der gleichzeitig vorhandenen zeitweise noch etwas grösser gewesen sein. Welche von diesen zur wirklichen Dienstleistung an den Hof gezogen wurden, hing wohl vom Belieben des Kaisers ab, woraus sich erklärt, dass wir einige so überaus häufig, andere nur vereinzelt am Hofe finden. Bei manchen mag es sich mehr darum gehandelt haben, ihnen selbst oder der Stadt, welcher sie angehörten, eine Auszeichnung zu erweisen, als dass eine häufigere Verwendung im Hofgerichte selbst in der Absicht gelegen hätte.

**506.** — Einen der Hofrichter, Guibert von Bornado, fanden wir am Hofe auch mit den Geschäften eines Notar betraut, indem er kaiserliche Verleihungsurkunden ausfertigte. Doch scheint das als eine Ausnahme zu betrachten sein, da mir kein weiterer Fall bekannt geworden ist. Die Fertigung der Kaiserurkunden, auch der in und für Italien ausgestellten, war Sache der Reichskanzlei, welche nun, wenn wir vom Erzkanzleramte absehen, für alle dem Kaiser unterstehenden Reiche eine gemeinsame war; neben der Rekognition finden wir dann jetzt in den Urkunden immer häufiger die Angabe, dass sie von der Hand des Reichsprotonotar gefertigt seien.

Die Fertigung der Erlasse des Hofgerichtes für Italien fiel dagegen nicht in den Wirkungskreis der Reichskanzlei. Wohl zunächst für diesen Zweck gab es italienische Hofnotare, welche dann auch wohl sonst verwandt wurden, wenn am Hofe Schriftstücke nicht in der Form einer kaiserlichen Willensäusserung, sondern eines Notariatsprotokolles zu fertigen waren. Doch scheint erst in den späteren Jahren K. Friedrichs I die Stellung des Hofnotar eine bestimmter geregelte geworden zu sein. Eine grössere Anzahl von Aktenstücken des Hofgerichtes, welche uns aus den Jahren 1162 bis 1164 vorliegt[1], ist gefertigt von den Notaren Blasius, Albert, Puteolisius und Morandus, von welchen der letztere auch 1167 ein Hofgerichtsurtheil schreibt.[2] Aber sie bezeichnen sich einfach, wie andere, als *Notarius sacri palatii* oder *d. Friderici imperatoris*, und wir könnten annehmen, sie seien eben nach Bedürfniss den Notaren der Stadt, wo gerade die Sitzung gehalten wurde,

---

**505.—] 10.** Nur beim Legaten Konrad sind 1196 sieben als Zeugen. Odorici 6, 95.

**506. — 1.** Affò P. 2, 372-378. Antiq. It. 1, 477. 325. **2.** Antiq. It. 4, 39.

entnommen, wenn nicht der Umstand, dass die einzelnen wiederholt und an ganz verschiedenen Orten thätig sind, schliessen liesse, dass sie dem Hoflager folgten. Mit dem später gebräuchlichen Titel wird dann 1175 ein *Ernestus notarius imperialis aule* als Zeuge beim Kaiser aufgeführt.[3] Ein vom Kaiser unter Zuziehung des Hofgerichtes 1185 Apr. zu Pavia in Sachen von Tortona gefällter Spruch ist gefertigt von *Aruerius Terdonensis notarius sacri palatii et nunc imperialis aule iudicum scriba*[4]; scheint es sich dabei nur um eine zeitweilige Verwendung zu handeln, so wird auf diese doch sichtlich besonderer Werth gelegt. Einige Monate später wird ein Urtheil des Legaten vom *V. imperialis aule notarius* gefertigt.[5] Weiter sind schon 1177 und 1178 am Hofe aufgenommene Notariatsprotokolle[6] von *Martinus Philippi* geschrieben, der sich in der Regel als *Imperialis aulae et Papiensis notarius* bezeichnet[7]; später von 1185 Oct. bis 1196 sind dann alle mir bekannten Hofgerichtsurtheile[8], bei welchen überhaupt ein Hofnotar genannt ist, weiter alle am Hofe aufgenommenen Protokolle von ihm gefertigt.[9] Die Stellung eines ersten Hofnotar muss danach in dieser Zeit eine fest geregelte, auf eine einzige Person beschränkte gewesen sein. Doch war ihm wohl ein weiteres Personal untergeordnet; während er sonst die Urkunden selbst schreibt, heisst es 1196 bei einem Spruche des Generallegaten nur: *Ego Martinus Filippi imp. aulae not. hanc cartam — scribere feci et in ea subscripsi*, während sich dann als Schreiber ein ebenfalls als Hofnotar bezeichneter Wilhelm nennt und unter den Zeugen zwei *Scriptores imperialis curiae* erwähnt werden.[10] Die entsprechende Stellung muss dann bei K. Otto Albericus de Rovereto von Pavia eingenommen haben, der als Hofnotar alle aus dieser Zeit bekannten Hofgerichtsurkunden fertigt.[11] Wir werden ihn später als Hofrichter wiederfinden; doch scheint K. Friedrich II alsbald einen anderen Hofnotar ernannt zu haben, da ein vor dem Legaten und Hofvikar Friedrich von Trient 1213 zu Cremona ergangener Achtsspruch vom *Manfredus Iata sacri palatii ac regalis curiae notarius* protokollirt ist.[12]

**507.** — Die enge Beziehung der Hofrichter gerade zum Hofgerichte tritt in früherer staufischer Zeit auch darin hervor, dass sie zunächst nur für jenes, nicht auch für sonstige Reichsgerichte bestimmt, insbesondere auch nicht als Richter der Legaten thätig gewesen zu sein scheinen. Es tritt hier vielmehr ziemlich bestimmt die Einrichtung hervor, dass der Legat von einem einzelnen Rechtskundigen, der aber den Hofrichtern nicht angehörte, begleitet wurde, in ähnlicher Weise, wie auch die Podestaten der italienischen Städte ihren Judex mitzubringen pflegten. Richter Reinalds war Opizo Buccafollis,

3. Cod. Sardiniae 1, 248. 4. Costa Chart. Dert. 37. 5. Mon. patr. Ch. 1, 938. 6. Stumpf n. 4215. 4216. Böhmer Acta 756. 7. Bei Mittarelli 4, 133 heisst er *imperialis aule et domini pape notarius*; möglicherweise ein Missverständniss des *Papiensis*. 8. Mittarelli Ann. 4, 133. Stumpf n. 4593. Beil. von 1186 Febr. 15. Antiq. It. 2, 503. Ughelli 3, 713. 9. Böhmer Acta 145. 606. Savioli 2, 146, 147. Arch. storico N.S. 3b, 18. Odorici 6, 95. 10. Toeche 633. Zu Turin fertigt 1196 ein *Mussus imp. aulae not.* eine Urk. des Thomas von Annone. 11. Mittarelli Ann. 4, 290. 306. Böhmer Acta 229. Beil. von 1211 Jan. 10. 12. Böhmer Acta 637.

Judex aus Pavia und 1155 und 1157 dort als Konsul vorkommend.[1] Schon 1162 befahl Reinald in öffentlicher Versammlung *per Obizonem Buccafollem* den Placentinern, ihre Münze zu ändern[2]; 1163 in Tuszien ist er dann nicht allein in sichtlich bevorzugter Stellung Zeuge in Urkunden des Legaten[3], sondern seine Stellung ergibt sich bestimmt daraus, dass es bei einer Gerichtssitzung vom Legaten heisst: *tandem precepit Obizoni iudici suo, ut vice eius sententiam de hoc proferret*[4], während wieder 1164 in Gegenwart Reinalds zu Monza von Opizo gerichtlich auf Zweikampf erkannt wurde.[5] Auch die Provinzialbeamten scheinen einen Judex zur Seite gehabt zu haben; so urtheilt 1163 zu Como der Judex Arnold von Carate als Assessor und auf Befehl des Magister Paganus, kaiserlichen Missus zu Como.[6] Dieselbe Stellung dürfte Ardericus de Bonate, Judex aus Mailand und 1183 als mailändischer Bote beim Frieden von Konstanz genannt[7], beim Generallegaten Gottfrid 1184 eingenommen haben, da er auf dessen Befehl ein Urtheil spricht; dann 1185 Johann, Judex aus Mailand, der bei einer Gerichtssitzung des Legaten, bei der dieser selbst urtheilt, an der Spitze der weltlichen Zeugen steht.[8] Bei Heinrich von Pappenheim finden wir 1190 in Tuszien einen Gaifred, Judex von Pavia.[9] In Urkunde des Legaten Bertold wird 1193 ein Gualfredus Asculanus ausdrücklich als *Iudex curiae nostrae* aufgeführt.[10]

Keiner von diesen kommt als Hofrichter vor; erst später scheint es Sitte geworden zu sein, dass die kaiserlichen Hofrichter auch die Generallegaten begleiteten. Christian von Mainz spricht zwar 1192 davon, dass er *Causidicorum imperii iudicio* gehandelt habe[11]; doch finde ich unter den ziemlich zahlreichen Zeugen der Urkunden, welche er als Legat ausstellte, noch nie einen Hofrichter genannt. Beim Legaten Gottfrid sind 1184 zu Mailand Syrus Salimbene und Grossus von Brescia[12]; doch werden sie noch nicht als Hofrichter bezeichnet; vielleicht wurde ihre Verwendung beim Legaten Veranlassung zu ihrer Ernennung. Dann aber finden wir beim Legaten Konrad zu Borgo S. Donino 1196 sieben Hofrichter[13], welche natürlich nicht zufällig anwesend waren. Wolfger von Aglei hatte schon auf der Legation von 1208 den Albert Struzius bei sich[14]; bestimmter ergibt sich dann, dass er 1209 bei seiner den Zug K. Otto's vorbereitenden Legation immer von Hofrichtern begleitet war. Im April zu Brescia, im Mai zu Bologna, im Juni zu Faenza[15] sind jedesmal bei ihm Monachus und Passaguerra, ausserdem zu Brescia Albert Struzius, zu Faenza Petrus Aldighieri und Rufin. Letzterer ist auch im Juli zu Poggibonzi.[16] Später dürfte dann Petrus Aldighieri ihm insbesondere zugewiesen sein, da er 1210 mehrfach als Delegirter des Legaten thätig ist[17],

**507.** — **1.** Robolini 3, 413. Vignati 50. **2.** Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 413. **3.** Mittarelli Ann. 4, 6. Zacharia Anecd. 234. **4.** Rena e Camici 5b, 28. **5.** Zachariae Iter 37. **6.** Vicende di Mil. 89. **7.** Mon. Germ. 4, 179; vgl. über ihn Vicende di Mil. 89. **8.** Mon. patr. Ch. 1, 930. 938. **9.** Rena e Camici 5c, 26. Ein Gaifero Isimbardi und Gaifero Bottigella werden in dieser Zeit als Konsuln zu Pavia genannt, Robolini 3, 415. 416. **10.** Ughelli 1, 461. **11.** Mon. Germ. 18, 93. **12.** Mon. patr. Ch. 1, 930. **13.** Odorici 6, 95; auch Toeche 632. **14.** Böhmer Acta 626. 823. **15.** Odorici 7, 51. Savioli 2, 298. 298. **16.** Archiv zu Florenz nach Wüstenfeld. **17.** Fantuzzi 3, 306. 4, 329.

während er beim Kaiser in dieser Zeit nicht genannt wird. Zu beachten wird auch sein, dass mehrere von ihnen hier beim Legaten überhaupt zuerst als Judices imperiales bezeichnet auftreten; es müssen demnach auch während des Thronstreites Hofrichter ernannt sein oder wenigstens noch vor dem Erscheinen K. Otto's selbst im Lande, was die Vermuthung nahe legen würde, dass eine solche Ernennung jetzt auch in den Befugnissen eines Generallegaten gelegen habe.

**508.** — Ergibt sich eine wesentlich geänderte Stellung der Hofrichter unter K. Friedrich II, so steht das in enger Verbindung mit dem, was wir früher über das Eingehen des Amtes des Hofvikar und das Aufhören eines besonderen Hofgerichtes für Italien bemerkten.[1] Allerdings finden wir in den früheren Zeiten K. Friedrichs nicht allein noch mehrere der früher erwähnten Hofrichter thätig, sondern es scheint auch eine nicht unbedeutende Anzahl noch neu ernannt zu sein. Aber sie stehen ausser aller Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe, nie werden sie an diesem erwähnt. Dagegen folgen sie nun in der ersten Zeit nach der Rückkehr K. Friedrichs nach Italien dem Generallegaten und sind seine Beisitzer im Gerichte. Da das Amt des Generallegaten jetzt ein ständiges wurde[2], so ergab sich daraus, so lange diese Einrichtung dauerte, ein ständiges höchstes Reichsgericht für Italien, während das kaiserliche Hofgericht für Italien aufhörte.

Damit hängt sichtlich eine Aenderung im Titel zusammen. Den Ausdruck *Iudex curiae imperialis* finde ich zuletzt 1220 für Rufin und für Gualfred gebraucht[3]; weiterhin ist nur einfach von *Iudices curiae* die Rede. Dabei ist nicht nothwendig an eine wenigstens noch im Titel festgehaltene Beziehung zum kaiserlichen Hofe zu denken. Im zwölften Jahrhunderte wurde im Reiche allerdings der Ausdruck *Curia* in der Regel nur für den kaiserlichen Hof, für die königlichen Hoftage gebraucht. Gegen Ende des Jahrhunderts begannen aber auch die Legaten, wie für die von ihnen gehaltenen ausserordentlichen Versammlungen[4], so auch für ihre ständige Umgebung von ihrer Kurie zu sprechen; zuerst, so weit ich sehe, spricht der Legat Bertold 1193 auf sizilischem Boden von einem *Iudex curiae nostrae*[5]; es mag überhaupt in dieser Richtung der Sprachgebrauch Siziliens eingewirkt haben, wo schon früher die Richter des einzelnen Grossen und Beamten als Richter seiner Kurie bezeichnet wurden. So steht denn auch hier nichts im Wege, den Ausdruck *Iudices curiae* zunächst auf den Hof des Legaten zu beziehen, wie das einmal 1221 ausdrücklich geschieht, wenn die Beisitzer des Legaten Kanzler Konrad als *Iudices curiae d. cancellarii* bezeichnet sind[6], was nicht ausschliesst, dass bei den neuen Ernennungen doch auch noch eine Verwendung am kaiserlichen Hofe in Aussicht genommen war und der Titel auch darauf bezogen wurde.[7]

Von den einzelnen Hofrichtern, welche 1220 und 1221 in den Urkunden des Generallegaten Konrad als Beisitzer oder Zeugen genannt werden[8], gehörten Gualfred von Torricella, Rufin de Porta und Presbyter Caccia

**508.** — **1.** Vgl. § 189. **2.** Vgl. § 284. **3.** Huillard 1, 776. Odorici 8, 72. **4.** Vgl. § 290. **5.** Ughelli 1, 461. **6.** Zacharia Anecd. 356. **7.** Vgl. unten n. 16. **8.** Huillard 1, 844. 2, 116. 333. Rena e Camici 5d. 122. Odorici 8, 72. Savioli 3, 3. Za-

schon früher dem Hofgerichte an. Neu auftretende sind Gerardus de Tebaldis von Parma, Johann von Reggio, Robertus de Sancta Maria ad Montem, Modalbergus[9] von Mailand, Guido Buonicambi von Bologna, Pisanus von Pisa, Obertinus von Florenz. Beim Legaten Albert von Magdeburg finden wir 1223[10] Presbyter und Modalbergus genannt und weiter Detesalvus Capellus von Pavia, der auch 1222 als Bote des Legaten zu Bologna erwähnt wird[11], dann Ubertus de Mannate und Albericus de Rovereto von Pavia, den frühern Hofnotar.[12]

Mit der Theilung der Legation, dem geringen Einflusse, welchen die Legaten seit der Erneuerung des Lombardenbundes insbesondere in der Lombardei übten, scheint dann das Hofgericht des Legaten in Verfall gerathen und mehr und mehr die Kompetenz des sizilischen Grosshofgerichtes auch auf Italien ausgedehnt zu sein. Die bisherigen Hofrichter scheinen zum grossen Theil einfach in die Reihe der städtischen Richter zurückgetreten zu sein. Alberich ist 1225 Judex des Podesta von Cremona, 1227 des Podesta von Asti, Modalbergus wird 1228 als Judex und Bote Mailands zu Genua erwähnt.[13] Auch von den andern sind nur Johann und Robert noch später in Reichsdiensten nachzuweisen, jener 1229, dieser 1230 nur als Judex bezeichnet beim Vikar von Tuszien[14], 1238 beide als *Iudices d. legati* bei Gebhard von Arnstein[15], so dass sie sich im Titel in keiner Weise von den sonstigen Richtern der kaiserlichen Beamten unterscheiden. Mit der Stellung von Personen, welche noch zu Hofrichtern ernannt waren, während sich inzwischen die Bedeutung des Amtes verloren hatte, stimmt es recht wohl, wenn es in den Annalen von Genua zu 1231 heisst: *Nuntius d. imperatoris venit Ianuam, qui vocatur Iohannes de Regio et est sive erat de iudicibus curie d. imperatoris.*[16]

In den spätern Zeiten K. Friedrichs II haben die höhern Reichsbeamten, ähnlich wie die sizilischen Beamten und die Podestaten der Städte, einen oder zwei rechtskundige Beisitzer, welche als ihre Judices bezeichnet werden, und einen Notar zur Seite. Richter des Legaten wurden schon erwähnt. Als Gefolge des Carnelevari als kaiserlichen Rector der Romaniola werden 1233 seine Richter, der eine von Imola, der andere von Pavia, dann sein Notar und sein Miles genannt.[17] Als Richter des tuszischen Generalvikar Pandulf von Fasanella werden wiederholt Philipp von Brindisi und Gratian von Siena erwähnt; sie heissen *Iudices* schlechtweg oder *Iudices assessores d. capitanei* und *Iudices in vicariatu d. Pandulfi*[18]; aber auch *Iudices curiae*[19], doch zunächst gewiss in Beziehung auf die Curia des Vikar, wie ein *Notarius curie d. Pandulfi* ausdrücklich erwähnt wird.[20] Doch tritt nun bei diesen Richtern und Notaren im Titel auch wohl wieder eine Beziehung auf den kaiserlichen Hof hervor; 1237 heisst der Richter des kaiserlichen Podesta

---

**508.**] charia Anecd. 356. **9.** Auch korrumpirt Oudalbergus, Mondalbergus. **10.** Ughelli 4, 674. **11.** Savioli 3, 26. **12.** Vgl. § 506 n. 11. **13.** Script. It. 7, 643. Böhmer Acta 248. Mon. Germ. 18, 170. **14.** Huillard 3, 199. **15.** Rena e Camici 6a, 92. **16.** Mon. Germ. 18, 179. **17.** Tonini 3, 517. **18.** Huillard 6, 191. 234. 252. 311. **19.** Huillard 6, 79. **20.** Böhmer Acta 275.

von Trient *Iudex imperialis curie*[21]; 1242 findet sich ein *Imperialis curie iudex in Marchia*[22], in Tuszien ein *Imperialis curie et nunc predicti capitanei notarius*[23], 1245 ein *Notarius imperialis curie in comitatu Auximano, Humanensi et Anconitano*[24], wie auch Philipp von Brindisi als Assessor Pandulfs einmal *Imperialis curie iudex* heisst.[25] Doch wird das weder auf eine nähere Beziehung zum Grosshofgerichte, welches regelmässig als Magna curia bezeichnet wird, schliessen lassen, noch auf ein Wiederaufleben der Stellung kaiserlicher Hofrichter für Italien. Der Ausdruck kann sich beziehen auf die Ernennung durch den Kaiser, sei es mit Bezug auf die Befugnisse des Judex oder Notar im allgemeinen[26], wie ja auch bei städtischen Richtern ähnliche Bezeichnungen vorkommen, sei es, weil der Kaiser ihnen die bestimmte Stellung übertragen hatte; denn zumal in den späteren Jahren K. Friedrichs möchte es sehr fraglich erscheinen, ob die Reichsbeamten sich ihre Judices selbst wählten oder auch diese vom Kaiser bestellt wurden; bestimmtere Anhaltspunkte zur Entscheidung sind mir nicht aufgefallen. Oder aber es kann da einfach der sizilische Brauch eingewirkt haben, wonach nicht blos der Beamte als kaiserlich, sondern auch sein Gericht als kaiserliches bezeichnet wird. So spricht 1221 der *imperialis iustitiarius Calabrie* von dem *iudex et assessor imperialis curie nostre*; so wird auch später vom kaiserlichen Beamten ihr Gericht einfach als *imperialis curia* bezeichnet, während der ihnen zur Seite stehende Richter sich als *imperialis curie iudex* unterschreibt, offenbar lediglich mit Beziehung auf die Verwendung im Gerichte des Beamten.[27] Und so mochte auch in Italien der Brauch Eingang finden, auch das Gericht des einzelnen Reichsbeamten als *imperialis curia* zu bezeichnen.

## XXXIX. GROSSHOFRICHTER.

**509.** — Gab es unter Friedrich II kein italienisches Hofgericht mehr, so nahm dafür, wie früher nachgewiesen wurde[1], das sizilische mehr und mehr den Charakter eines allgemeinen kaiserlichen Hofgerichtes an. An der Stelle des Hofvikar finden wir hier den Grosshofjustitiar; seine Beisitzer sind die Grosshofrichter, die *Iudices magnae imperialis curiae.* Als solche werden genannt[2]: — Petrus de S. Germano 1223-25. — Simon de Tocco 1223-31. — Guisandus de Ruvo 1223-26. — Roffridus de S. Germano 1223-46. — Henricus de Tocco 1223-46. — Magister Thomas 1223.[3] — Petrus de Vinea 1225-47. — Manzinus Barensis 1232.[4] — Benedictus de

21. Durig Beitr. 41. 22. Ungedr. 23. Huillard 6, 79. 24. Ungedr. 25. 1245: Rena e Camici 6b, 73. Doch heisst Philipp bei der ersten Erwähnung 1241 Nov. 2, Archiv zu Siena nach Banchi, *magne imperialis curie iudex*; es dürfte sich daraus erklären, dass er vorher Grosshofrichter war und nun, dauernd in Tuszien verwandt, den Titel fallen liess. 26. Zu Pisa findet sich 1243 der auffallende Titel *imperialis aule et postea d. imperatoris iudex et notarius*, Banchi Breve 155. 156, der eher dagegen zu sprechen scheint. 27. Huillard 2, 216; 6, 563. 564; Tromby 5, 145.

**509.** — 1. Vgl. § 205. 2. Nach der Zusammenstellung bei Huillard Intr. 141 und vervollständigt Huillard Pierre de la Vigne 247. Vgl. auch Gattula Hist. 1, 273. Acc. 1, 297. 3. Huillard 2, 379. 4. Ein Hofrichter Leon. ist 1230 Bote des Kaisers in

Isernia 1233. — Petrus de S. Germano II, Sohn des Theodinus 1235-41. — Albertus (de Catania?) 1236. — Cyprianus de Theate 1236. 37. — Taddeus de Suessa 1237-48. — Rogerius de Petrasturnina 1238. 39. — Lorenz von Parma 1239.[5] — Guillelmus de Vinea 1239-46. — Johannes de Martorano 1245-50. — Robertus de Panormo 1250. — Andreas de Capua 1250. — Durandus de Brundusio 1250. — Nicolaus de Trano 1256.[6] — Johannes de Piscaria, Nicolaus de Junctura 1257.[7]

Ueberblicken wir diese Reihe, so ergibt sich, dass trotz der später ausdrücklich ausgesprochenen Kompetenz der Magna Curia auch für Italien, die Grosshofrichter durchweg Sizilianer sind. Lorenz von Parma, ein einzigesmal 1239 Febr. zu Padua als Grosshofrichter erwähnt, wo er mit Roffrid von S. Germano zu Gerichte sitzt, scheint die einzige Ausnahme zu sein; genügend, um zu zeigen, dass Nichtsizilianer nicht gerade grundsätzlich ausgeschlossen waren, wie das ja bei der Kompetenz des Gerichtes auch für das Kaiserreich von vornherein zu erwarten wäre; andererseits nun aber auch das thatsächliche Vorherrschen des sizilischen Elements, welchem wir bei allen Einrichtungen der späteren Zeit des Kaisers begegneten, nur um so auffallender hervortreten lassend.

Was die gerichtliche Thätigkeit der Grosshofrichter betrifft, so sitzen sie zuweilen ohne den Grosshofjustitiar zu Gerichte[8], insbesondere dann, wenn eine Sache unmittelbar an den Kaiser gebracht und von diesem für den Einzelfall bestimmten Richtern zur Entscheidung zugewiesen wurde[9], wo er dann aber auch andere Personen zuziehen konnte.[10] In der Regel fungiren sie als Beisitzer des Grosshofjustitiar; nicht über vier, oft nur drei oder zwei, auch nur einer.[11] Im J. 1240 wird die Zahl der dem Justitiar beisitzenden Richter ausdrücklich auf vier bestimmt.[12] Unterscheidet sich die ganze Einrichtung kaum von der des früheren Hofgerichtes für Italien, so dürfte dabei wenigstens mit Sicherheit eine Nachwirkung von dieser Seite her nicht anzunehmen sein, da auch das frühere sizilische Hofgericht entsprechend gestaltet gewesen zu sein scheint.

Bestimmter noch, als von den früheren Hofrichtern, wissen wir von den Grosshofrichtern, dass sie nicht bloss als Richter thätig waren, dass sie als Vertrauensmänner des Kaisers auch zur verschiedenartigsten Verwendung in Staatsgeschäften herangezogen wurden. Von Peter de Vinea, der seit 1232 nicht mehr als Richter zu fungiren scheint, von Thaddeus von Suessa, der nie als Beisitzer im Hofgerichte genannt wird, ist das genugsam bekannt. Auch Manzinus, Albert, Cyprian sind im Hofgerichte selbst nicht nachzuweisen, während wir sie zuweilen in Verwendungen finden, welche sie längere Zeit vom Hofe fern hielten; so ist Cyprian 1237 Vikar des Grafen Simon von Theate als Podesta von Padua.[13] Daraus auf eine strenge Scheidung zu schliessen[14], anzunehmen, einige hätten nur den Titel geführt, ohne

**509.**—] der Romagna, Tonini 3, 470. **5.** Mandelli 1, 204. **6.** Huillard 6, 763. **7.** Reg. Manfr. nr. 9. 10. **8.** Huillard 6, 250. **9.** Huill. 2, 431. 5, 313. **10.** Huill. 2, 379. 4, 415. **11.** Gattula Acc. 1, 297. **12.** Huillard 6, 158. **13.** Huill. 5, 84. **14.** So Huillard Intr. 141 und Pierre de la Vigne 247.

überhaupt je zur Verwendung im Hofgerichte bestimmt gewesen zu sein, dürfte sich doch kaum genügend begründen lassen; auch von den andern können wir einige nur einmal als Beisitzer nachweisen; ist das bei diesen nie der Fall, so mag das blosser Zufall sein. Aber allerdings scheinen die einen vorzugsweise im Gerichte, andere vorzugsweise anderweitig in Staatsgeschäften verwandt zu sein; der Titel entspricht daher vielfach mehr der Stellung eines kaiserlichen Hofrathes, für welche sich ein besonderer Titel nicht findet[15], als der eines Hofrichters.

510. — In der Zeit nach dem Ausgange der Staufer gab es zunächst kein italienisches Hofgericht mehr, wir finden daher auch keine darauf bezügliche Titel. Gingen aber spätere Könige wieder über die Alpen, so machte sich bei der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse auch alsbald das Bedürfniss eines mit Italienern besetzten Hofgerichtes geltend, das dann freilich erst neu zu gestalten war. Gleich bei K. Heinrich VII finden wir zahlreiche nur für die italienischen Angelegenheiten bestimmte Judices imperialis aulae, durchweg Italiener, während es bei der jetzt weiteren Verbreitung der Kenntniss des in Italien vorzugsweise zur Anwendung kommenden römischen und kanonischen Rechtes nicht befremden kann, wenn etwa auch ein Deutscher in solcher Stellung erscheint.[1] Auch für den Römerzug K. Karls IV wird als nächstes Erforderniss bezeichnet, *ut sapientes legiste seu iudices pro curia maiestatis imperialis eligantur*[2]; es ist uns auch aus seiner Kanzlei eine Formel erhalten, wonach er Doktoren der Rechte bestellt als *nostros et sacri imperii consistorii iudices et auditores generales in partibus Tuscie*, mit der Befugniss, *omnes causas et questiones tam civiles quam criminales quibuscunque et inter quoscunque imperii nostri subditos, etiam si communia vel universitates existant, aut illustres sive quavis alia dignitate prefulgeant, ad nos et auditorium nostrum per viam appellationis seu alias quovis modo delatas vel deferendas imposterum, devolutas vel devolvendas, et quas in suo sacro consistorio audiri et terminare quacunque ex causa cesaree placuerit maiestati, vice et auctoritate nostra audiendi, examinandi et decidendi et fine debito terminandi*, und zwar so, *quod processus facti coram nostris iudicibus et auditoribus antedictis seu eorum altero providere valeant, ac si essent coram cesarea maiestate.*[3] Doch würde ein näheres Eingehen auf die bezüglichen späteren Einrichtungen beim Mangel eines engeren Zusammenhanges unsern nächsten Zweck nicht fördern können.

15. Entsprechend werden unter K. Heinrich VII die Ausdrücke Consiliarii und Judices des Kaisers in engster Verbindung, auch geradezu gleichbedeutend gebraucht. Acta Henr. VII 1, 89. 95.

510. — 1. So wohl Magister Johannes de Vistinga, Acta Henr. 1, 94, aus denen sich überhaupt manches Nähere über das Hofgericht dieser Zeit entnehmen lassen würde. 2. Vgl. Franklin Beiträge 170. 3. Joh. de Geylnhusen 271.

# E. RICHTER UND URTHEILER.

## XL. LONGOBARDISCHE GERICHTE.

**511.** — Bei unseren bisherigen Untersuchungen haben wir Vorsitzende und Beisitzende der verschiedenen Gerichte gesondert behandelt, es absichtlich vermieden, darauf einzugehen, wie die Thätigkeit beider im Gerichte ineinandergriff, welcher Einfluss insbesondere den einen und den andern auf das Urtheil zustand. In dieser Richtung besteht bekanntlich ein scharfer Gegensatz zwischen römischem und deutschem Gerichtswesen; es zeigt sich da eine durchaus verschiedene Auffassung der Stellung des Richters. Beide Auffassungen aber haben auf das italienische Gerichtswesen unserer Periode Einfluss gewonnen, wir begegnen ihnen nicht blos nacheinander, sondern auch nebeneinander und sich mannichfach durchkreuzend, so dass die Beantwortung jener Frage gerade für Italien besondern Schwierigkeiten unterliegt, welche es räthlich erscheinen liessen, sie gesondert und im Zusammenhange zu behandeln.

Für das deutsche Gerichtswesen ist die Scheidung der Aufgaben des Richtens und des Urtheilens durchaus charakteristisch. Der vorsitzende Richter ist der Träger der Gerichtsgewalt; er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass im gegebenen Falle die Sache zu gerichtlichem Austrage und das, was in derselben für Recht erkannt wird, zur Geltung gelange. Aber nicht er hat zu entscheiden, was im gegebenen Falle Recht sei; das Urtheil haben ihm die Beisitzer zu finden, er ist an das gefundene, durch die Mehrzahl der Beisitzer gebilligte Urtheil gebunden, darf es nicht ändern, hat es nur zu bestätigen, zu verkünden und auszuführen.

Dagegen ist nach der Auffassung des römischen Rechtes der vorsitzende Richter zugleich der Urtheiler; wir finden da ein Zusammenfallen der Aufgaben des Richtens und des Urtheilens. Aufgabe der etwaigen Beisitzer ist es lediglich, dem Richter Rath zu ertheilen; er mag ihrem Rathe in der Regel folgen, ist aber an denselben nicht gebunden; mag materiell der Rath der Beisitzer das Urtheil entscheiden, formell ist dasselbe ausschliesslich Sache des Richters.

Dass aber das Urtheil gerade nur von einer einzigen Person gesprochen wird, ist auch nach römischem Rechte nicht nothwendig; ein Umstand, der gerade für die Entwicklung des italienischen Gerichtswesens von Bedeutung ist, dessen Nichtbeachtung hier Missgriffe sehr nahe legt. Ist auch in der römischen Gerichtsverfassung der Einzelrichter durchaus die Regel[1], so kennt doch auch noch das Justinianeische Recht eine Mehrzahl gleichberechtigter Richter, in der Regel wohl drei, welche in Uebereinstimmung oder durch Mehrzahl der Stimmen das Urtheil sprechen.[2] Das deutsche Verfahren, indem es die Funktionen des Richtens und Urtheilens scharf auseinanderhält, setzt allerdings eine Mehrzahl von Gerichtspersonen nothwendig voraus; aber den charakteristischen Gegensatz haben wir nicht darin zu suchen, dass gerade nur einer richtet und urtheilt, sondern darin, dass die Funktionen des Richtens und Urtheilens überhaupt zusammenfallen, sei es in einer, sei es in mehreren Personen.

Des scharfen Gegensatzes, in welchem gerade hier das deutsche Recht zum römischen Kaiserrechte und dem entsprechenden kanonischen Rechte stand, musste man sich aufs bestimmteste bewusst werden, wo zur Vergleichung beider Anlass geboten war. In deutschen Rechtsbüchern, bei deren Abfassung die Fremdrechte berücksichtigt wurden, wird ausdrücklich auf ihn hingewiesen; so in der Glosse zum sächsischen Landrechte, in der Blume des Sachsenspiegels.[3] Besonders lebhaft musste man sich seiner natürlich bewusst sein auf der Gränze zweier Rechtsgebiete, wo hier nach deutscher, dort nach römischer Weise geurtheilt wurde. In einem Vertrage, geschlossen 1276 zwischen dem Bischofe von Trient und dem Grafen von Tirol, also von Parteien, deren Gebiete, wenn auch staatsrechtlich zum deutschen Königreiche gehörend[4], theils deutscher, theils wälscher Zunge waren, wie auch die Urkunde nahe der Sprachgränze im Nonsberge aufgezeichnet wurde, finden wir die bezeichnende Bestimmung: *Alias si eis hoc grave vel ambiguum videretur, quod illud diffiniat d. Rudolphus d. gr. Rom. rex semper augustus, secundum quod sibi videbitur, non tamen secundum consuetudinem Alemaniae quaerendum a singulis circumstantibus, ut illorum diffinitio in praedictis pro sententia habeatur, sed sua voce proferat sententiam secundum suam conscientiam bonorum et peritorum consilio informatam, secundum quod sibi videbitur ad deum et iustitiam habendo respectum.* Beide Formen werden sich also ausdrücklich gegenübergestellt, es wird bedungen, dass der König nicht nach deutschem Brauche ein Gesammturtheil fragen, sondern selbst urtheilen soll. Der bezügliche Schiedsspruch des Königs geht denn auch formell lediglich von ihm aus; es heisst einfach: *statuimus, auctoritate arbitraria diffinimus, pronunciamus et—praecipimus.*[5] Nicht minder bezeich-

---

**511.** — **1.** Vgl. Bethmann Civilpr. 2, 136. 3, 107. **2.** Vgl. die bei Wetzell System 367 n. 3 nachgewiesenen Belege. Für die ältere Zeit vgl. Bethmann Civilpr. 2, 621. **3.** Vgl. Homeyer Der Prolog zur Glosse 16. Richtsteig Landrechts 369. **4.** Vgl. Durig Die staatsrechtl. Beziehungen des italienischen Landestheils von Tirol zu Deutschland und Tirol, Innsbruck 1864. **5.** Ughelli 5, 611. 614.

nend ist es, wenn im Bisthume Trient gerade auf jenen Gegensatz hingewiesen wird, um den Unterschied der beiden Rechtsgebiete, welchen das Bisthum angehörte, zu kennzeichnen. Heisst es im allgemeinen in den Trienter Statuten aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts: *das das urtail werdt gesehen, das es sey des richters und nicht der, die das urtail lobent,* also der römischen Auffassung entsprechend, so sollen eben diese Statuten auch nicht für das ganze Gebiet Geltung haben, sondern ausgenommen davon sind die Orte des Gebiets, *da man daz urtail geit nach der maisten volg.*[6] So war man sich hier in den Gränzgegenden des Gegensatzes aufs bestimmteste bewusst; es fand kein allmähliger Uebergang, kein Vermischen der beiden Formen statt; wie die Urkunden zeigen, wurde in vielen Theilen des Gebietes ganz in deutscher Weise das Urtheil gefragt.[7]

**512.** — War das in den vorwiegend wälschen Theilen des Bisthums nicht der Fall, so war das unzweifelhaft dadurch bedingt, dass man sich hier dem damaligen italienischen Brauche anschloss, der Entwicklung des Verhältnisses in Italien gefolgt war. Denn dass um diese Zeit die Rechtspflege in Italien sich durchaus in den Formen des römisch-kanonischen Prozesses bewegte, das Urtheil demnach Sache des Richters war, bedarf keiner genaueren Belege; es ergibt sich aus jeder bezüglichen Urkunde. Und das königliche Hofgericht für Italien macht da keine Ausnahme. Auch hier wird ohne genauere Beweisführung ein Hinweis auf das Hofgericht K. Heinrichs VII genügen können. So wenig sich in seinem deutschen Hofgerichte schon irgendwelche Einflüsse des fremden Verfahrens finden, so wenig zeigen sich andererseits auf seinem Römerzuge irgendwelche Spuren eines nach deutscher Weise gefragten Urtheils bei Erledigung italienischer Streitsachen; nach Bericht und Rath der ihn umgebenden Rechtsgelehrten spricht der Kaiser, wenn er die Entscheidung nicht einem der Hofrichter überträgt, selbst das Urtheil; *data, lata et pronuntiata fuit sententia per d. regem pro tribunali sedentem,* heisst die oft wiederkehrende Formel; er ächtet nicht, wie in Deutschland, *de sententia principum,* sondern *de plenitudine potestatis;* kaum dass vereinzelt erwähnt wird, die Sentenz sei erfolgt *principum et baronum nostrorum communicato consilio.*[1]

Aber es ist das in Italien nicht von jeher so gewesen. Ein Blick auf die Urkunden des zehnten oder eilften Jahrhunderts genügt, um uns zu überzeugen, dass früher auch dort die Funktionen des Richtens und Urtheilens geschieden waren, die charakteristische Eigenthümlichkeit des deutschen Gerichtswesens auch dort Platz gegriffen hatte. Fragen wir nun, wann die daraus sich ergebende durchgreifende Aenderung stattgefunden hat, so liegt gewiss von vornherein nichts näher, als darin eine Folge des Wiederauflebens der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte zu sehen. So

---

**511.**—] **6.** Oesterr. Archiv 26, 198. 204. Vgl. Tomaschek über die ältere Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthums Trient in den Sitzungsber. 33, 353. **7.** Vgl. z. B. Böhmer Acta 832.

**512.** — **1.** Belege Acta Henr. VII. Vgl. auch Mon. Germ. 4, 519 ff.

nehmen auch die an, welche meines Wissens den Gegenstand zuletzt erörterten; und zwar setzen sie den Uebergang in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts und knüpfen dabei an das neue Amt des Podesta an.[2]

Aber es würde sich doch schon aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts eine Reihe von Zeugnissen für das geänderte Verfahren beibringen lassen, welches danach an das Amt des Podesta nicht angeknüpft werden kann; und Zeit und Art und Weise des Ueberganges wären also genauer zu bestimmen. Und könnte damit die Hauptfrage auch gelöst erscheinen, so bieten sich doch noch eine Reihe von Nebenfragen zur Erörterung. Ist auch im zwölften Jahrhunderte die römische Grundanschauung durchgedrungen, so zeigen sich in der Durchführung doch manche Eigenthümlichkeiten, welche in dem einfachen Hinweis auf das erneuerte Studium des Justinianeischen Rechtes ihre Erklärung nicht finden. Und mag dieses die Hauptveranlassung der Aenderung gewesen sein, so kann auch anderes mitgewirkt und den Uebergang erleichtert haben, ein Gedanke, der um so näher liegt, als sich vielfache Spuren zeigen, dass schon in früherer Zeit nicht immer und überall in Italien nach deutscher Weise geurtheilt wurde. Und dieser Umstand wird wieder eine sehr verschiedene Erklärung zulassen, je nachdem wir annehmen, dass das deutsche Verfahren schon durch die ersten germanischen Eroberer in Italien eingebürgert wurde, oder erst in einer späteren Periode Eingang fand.

Wenn ich es im Folgenden versuche, das auf die Lösung dieser und ähnlicher Fragen Bezügliche zusammenzustellen, was mir bei meinen Untersuchungen aufgefallen ist, so würde dabei eine bestimmtere Beschränkung auf das Reichsgericht, wenn ich auch dieses zunächst im Auge hatte, nicht von Werth sein; denn es wird sich zeigen, dass dieses sich im allgemeinen dem jedesmaligen Brauche des Landes aufs engste anschloss. Dagegen werden, um einigermassen sicher zu gehen, nicht blos die verschiedenen Zeitperioden und verschiedene Arten von Gerichten, sondern insbesondere auch die verschiedenen Theile des Landes auseinanderzuhalten sein. Denn zeigt sich in Oberitalien und Tuszien auch wesentlich dasselbe Verfahren und ist dieses für das Reichsgericht zunächst bestimmend, so zeigen andere Landestheile, insbesondere auch die Romagna, wesentliche Abweichungen, welche besonders zu berücksichtigen uns schon frühere Erörterungen nahe legen müssen.

513. — Um einen sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, wird es nöthig sein, bis auf die Gerichte im Longobardenreiche zurückzugehen. Denn gerade hier zeigt sich eine tiefgreifende Verschiedenheit der Ansichten; es ist die Frage eine viel bestrittene, ob dem longobardischen Richter nach deutscher Weise das Urtheil von Beisitzenden gefunden wurde, oder ob der Richter zugleich Urtheiler war. Für ersteres erklärte sich Savigny[1]; die letztere Ansicht stellte gegen ihn Bethmann-Hollweg auf[2]; während diesem nur Haulleville[3] sich näher anschliesst, vertrat Hegel[4] gegen ihn die

2. Hegel 2, 247 und übereinstimmend Haulleville 2, 272.

513. — 1. Gesch. des Röm. R. 1, 252. 2. Städtefr. 68. 3. Communes Lombardes 1, 124. 4. Städteverfassung 1, 469.

Ansicht Savigny's, welcher auch diejenigen, welche sonst den Gegenstand berührten, durchweg zustimmten.[5] Später hat Schupfer[6] die Sache einer eingehenden Untersuchung unterzogen, nach deren Ergebnisse auch er sich Savigny und Hegel anschliesst, wenngleich abweichende Einzelfälle zugebend, welche er aber als die Ausnahme hinstellt und dadurch zu erklären sucht, dass alle diese Verhältnisse noch vielfach im Flusse gewesen, die verschiedenen Systeme mannichfach in einander übergegriffen hätten.

Die Entscheidung dieser Frage ist natürlich für unsere Zwecke von grösster Wichtigkeit; müssten wir auf eine genügend sichere Antwort verzichten, so würde es für manche der folgenden Untersuchungen durchaus an einem festen Ausgangspunkte fehlen. Aber ich glaube, dass die Auffassung Bethmanns, an welcher auch er selbst nach erneuerter Prüfung festgehalten hat[7], sich unbedenklich als die richtige hinstellen lassen wird. Schon die Prüfung der Zeugnisse aus der Zeit des Longobardenreiches selbst scheint das zu ergeben. Dazu kommen dann aber noch zwei, meines Wissens bisher nicht beachtete Gründe. Einmal der Umstand, dass wir in den longobardischen Landestheilen, welche nicht unter fränkische Herrschaft geriethen, auch später selbsturtheilende Richter finden. Weiter aber scheint es unverkennbar, dass selbst in den fränkischen Theilen Italiens in der ersten Zeit die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern nur langsam Platz griff, sich in dieser Richtung noch lange Abweichungen von dem fränkischen Verfahren zeigen, welche ohne die Annahme, dass der longobardische Brauch ein anderer gewesen sei, sich kaum erklären liessen.

**514.** — Fassen wir die Zeugnisse aus der Zeit des Longobardenreiches ins Auge, so ist allseitig anerkannt, dass in den Edikten durchaus Bestimmungen fehlen, welche mit Sicherheit auf eine Scheidung von Richter und Urtheiler hinwiesen; bestand eine solche, so wäre eine Rücksichtnahme darauf in vielen Fällen gar nicht zu umgehen gewesen. Andererseits kann zugegeben werden, dass Stellen fehlen, in welchen bestimmt gesagt wäre, dass das Urtheilen Sache des Richters sei.[1] Aber schon der ganze Sprachgebrauch scheint mir darauf hinzuweisen. Der ordentliche, dem fränkischen Grafen zu vergleichende Richter wird als *Iudex* bezeichnet[2]; seine Thätigkeit

---

**513.**—] **5.** So Leo Gesch. Italiens 1, 122; Türk Die Longobarden 240; Wüstenfeld im Arch. stor. N.S. 10, 76; Pabst in den Forschungen 2, 448; auch Pawinsky 3, der aber zugibt, dass bestimmte Zeugnisse fehlen, insbesondere nur die Analogie des allgemeinen germanischen Gerichtsverfahrens betont. **6.** Istituzioni politiche 355 ff. **7.** Civilpr. 4, 357. Sind es auch vielfach dieselben Gründe, auf welche sich meine Beweisführung stützt, so glaubte ich sie doch nicht durch den blossen Hinweis auf das letzte, nach Kenntnissnahme der vorgebrachten Gegengründe gefällte Urtheil eines so kompetenten Richters ersetzen zu sollen; theils wegen der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes gerade für die hier folgenden Untersuchungen; theils weil Bethmanns Ansicht doch bisher so wenig Zustimmung fand und demnach die Mittheilung meiner, im wesentlichen schon vor Kenntniss seiner letzten Arbeit so geschriebenen und mehrfach ausführlicheren Untersuchung nicht überflüssig sein dürfte.

**514.** — **1.** Auf die Beweiskraft einer früher von Bethmann dafür geltend gemachten Stelle, vgl. oben § 152 n. 1, hat er jetzt Civilpr. 4, 357 n. 92 verzichtet. **2.** Vgl. § 431.

bald als *Iustitiam facere*, was der Funktion des Richtens entspricht, bald aber auch als *Iudicare*, was doch zunächst auf das Urtheilen zu beziehen sein wird, zumal vereinzelt auch der Ausdruck *Iustitiam iudicare* für die Aufgabe des Richters gebraucht wird.[3] An und für sich möchte ich nun freilich nicht geltend machen, dass die Ausdrücke *Iudex* und *Iudicare* nicht auch von einem Richter gebraucht werden können, welchem das Urtheil von andern gefunden wirg. Aber sie gewinnen doch Bedeutung, wenn wir sie mit dem späteren italienischen Sprachgebrauche vergleichen, der um so eher Beachtung verdient, als die Edikte fortwährend geltendes Recht blieben, ein näherer Anschluss an ihren Sprachgebrauch also immer wahrscheinlich ist. Sobald in Italien eine Scheidung zwischen Urtheilern und Richter bestimmt hervortritt, ist Judex nicht die Bezeichnung für den vorsitzenden Richter[4], sondern für seine beisitzenden Urtheiler, und während die Thätigkeit jenes *Iustitiam facere* heisst, wird nur das Urtheilen der Beisitzer als *Iudicare* bezeichnet. Und an einzelnen Stellen der Edikte dürfte sich noch bestimmter geltend machen lassen, dass bei dem Judicare des Judex wohl nur an das Urtheilen zu denken ist. So bestimmt Liutprand, dass der Judex zu strafen sei, *si contra legem iudicaverit* oder *iudicium eius rectum non comparuerit.*[5] Es muss das an und für sich unbillig erscheinen, wenn der Judex nicht selbst urtheilt, wenn es die Aufgabe anderer ist, zu entscheiden, was die Lex im gegebenen Falle verlangt. Und in der Zeit, von der wir sicher wissen, dass das Urtheilen nicht Sache des Richters war, ist man auch wirklich davon ausgegangen; nach der

---

**3.** Ed. Ratchis 1. **4.** Für diesen fehlt dem späteren italienischen Sprachgebrauche ein allgemeiner Ausdruck, er wird nach seiner besonderen Stellung benannt. Das Zusammenfallen beider Funktionen in dem römischen *Iudex*, wie in dem *Richter* unserer Zeit, und damit die geläufige Gleichstellung beider Ausdrücke erschwert einen scharfen Sprachgebrauch sehr. So mochte ich mich in dem früheren Abschnitt nicht entschliessen, den italienischen Judex durch das genauere *Urtheiler* wiederzugeben, und von Königsurtheilern, Pfalzurtheilern zu sprechen. Wie umgekehrt im Mittellatein doch häufig der Richter auch da Judex heisst, wo das Urtheilen nicht seine Sache ist; zumal wo sich zur Bezeichnung der Urtheiler *Scabini* oder ähnliche Ausdrücke darboten. Ist in Italien Judex entweder der beide Funktionen vereinigende Vorsitzende oder der in der Regel nur urtheilende Beisitzer, so hätte sich für den Richter, dessen Aufgabe nicht das Urtheilen, sondern nur das *Iustitiam facere*, das *Iustitiare* ist, der sonst wohl übliche Ausdruck *Iustitiarius* dargeboten; aber er fand in Italien nur im sizilischen Königreiche, zweifellos durch normannischen Einfluss Eingang, und wurde dann ganz angemessen 1235 auf den Vorsitzenden im deutschen Hofgerichte übertragen; in Burgund findet sich schon 1183 ein kaiserlicher *Legatus et iusticiarius in Burgundia*, Perreciol De l'état civil des personnes dans les Gaules (ed. 1845) 3, 41. 42. Sehr bezeichnend erscheint mir dann aber, dass im Bisthume Trient, wo es Richter beider Art gab, also eine nähere Veranlassung vorlag, sie im Ausdrucke auseinanderzuhalten, der genauere Ausdruck Aufnahme fand; heisst der selbsturtheilende Richter *Iudex*, so finden wir dagegen im deutschen Theile zu Bozen, wo der Richter das Urtheil fragt, für ihn den Titel *Iustitiarius;* vgl. Cod. Wangian. 163; Böhmer Acta 831. In holländischen Urkunden dagegen werden Judex und Justitiarius gleichbedeutend und wechselnd gebraucht. Im Cod. leg. Normannicarum scheint der Ausdruck Judex wegen seiner unsichern Bedeutung ganz vermieden zu sein; heisst der Richter ganz regelmässig *Iusticiarius*, so werden dagegen die Urtheiler als *Iudiciarii* bezeichnet; vgl. Ludewig Rel. manuscr. 7, 171.
**5.** Ed. Liutpr. 28.

karolingischen Gesetzgebung ist es der Scabinus, der zu strafen ist, wenn ihm bewiesen wird, *quod — iniuste iudicasset.*[6]

**515.** — Scheint die Gesetzgebung danach als das regelmässige Verhältniss das vor Augen zu haben, dass ein einzelner Judex zugleich richtet und urtheilt, so findet das in den Urkunden insoweit eine Bestätigung, als in einer Anzahl von Fällen wirklich ein Einzelrichter ohne irgendwelche Einflussnahme anderer Personen das Urtheil spricht. Zunächst tritt in allen uns bekannten Gerichtsurkunden der Herzoge von Benevent[1] nur der Herzog handelnd auf und geht insbesondere das Urtheil ausschliesslich von ihm aus; die bezüglichen Ausdrücke: *hoc nostrum iudicatum, — placuit nobis, — nostrae gloriosae potestati iustum visum est iudicare, — decrevimus atque statuimus*, lassen darüber gar keinen Zweifel. Er frägt auch zu diesem Zweck wenigstens nach der formellen Fassung nicht andere um das Gesetz, sondern erholt sich selbst in demselben Rathes; es heisst 762 ausdrücklich: *Post haec ut inreprehensibiliter praestante domino iudicium dare possemus, iussimus adduci edictum gentis nostrae Longobardorum, quod sciscitantes invenimus, qualiter* usw. Zudem ist in dreien der Urkunden der Anwesenheit anderer Gerichtspersonen gar nicht einmal gedacht; 756 spricht der Herzog wohl von *adstantibus iudicibus nostris*, welche genannt sind, aber weiter gar nicht thätig werden, da das folgende *nos per nostram gloriosissimam potestatem — fecimus legere, — propterea decrevimus*, sich nur auf die Person des Herzogs, nicht auf alle Genannten beziehen kann.

Weiter gehört hieher der Fall, dass 714 der Majordom als Bote des Königs einen Streit zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena ganz allein entscheidet, ohne dass irgendwelche Beisitzende erwähnt würden.[2] Endlich ein Fall aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, wo ein ungenannter Richter, anscheinend Bote des Königs, die Ansprüche eines Aldio auf Freiheit untersucht, mit den Ausdrücken *precipimus* und *iudicavimus* allein urtheilt und schliesslich bemerkt, dass *hoc nostrum iudicatum* in Anwesenheit genannter *idonei homines* ergangen sei, in welchen doch nur Zeugen zu sehen sein werden.[3]

---

**514.**—] **6.** L. Pap. Loth. 50.

**515.** — **1.** 742.46.56.62: Troya 4, 85. 221. 619. 5, 166. **2.** Troya 3, 158. Die von Savigny behauptete Unechtheit der Urkunde geben die späteren Vertheidiger seiner Ansicht zwar auf; aber Hegel 1, 471 und Schupfer 365 suchen ihre Beweiskraft durch die Behauptung zu schwächen, dass es sich nur um ein vorläufiges Gutachten handle, während der König selbst erst das Endurtheil gesprochen habe. Aber die Worte *iustum nobis paruit*, auf welche sie sich stützen, oder ganz gleichbedeutende bilden jetzt und später geradezu die stehende Formel für die Anführung eines Endurtheils, auf welches doch auch gewiss die Worte *in omni tempore in eadem deliberatione ambae partes debeant permanere* bestimmt hinweisen. Und die königliche Urkunde, Troya 3, 182, enthält nicht ein Urtheil auf Grundlage eines Gutachtens, sondern eine Bestätigung des Urtheils des Maiordoms: *sicut — a supradicto A. deffinitum atque sancitum est*; sie kann die Beweiskraft des Falles nur erhöhen. **3.** Troya 4, 354; vgl. Bethmann Civilpr. 4, 549. Aufs bestimmteste zeigt sich auch 764 und 771 in Gerichtsurkunden des Bischof von Lucca, Troya 5, 302. 598, dass dieser allein richtet und urtheilt; doch könnte es sich da um eine Eigenthümlichkeit kirchlicher Gerichtsbarkeit handeln.

Dagegen ist nun nicht zu läugnen, dass die angeführten Urkunden die Minderzahl bilden, dass die Mehrzahl insoweit mit dem, was wir aus den Edikten folgerten, nicht stimmt, als nicht ein, sondern mehrere Richter in ihnen thätig erscheinen. Aber schwerlich wird uns das auch nur zu dem Schlusse berechtigen, dass das Urtheilen durch Einzelrichter die Ausnahme, durch mehrere die Regel gebildet habe. Es ist nämlich zu beachten, dass alle uns erhaltenen echten Urkunden höheren Gerichten angehören, welche wir als Ausnahmsgerichte zu betrachten haben, nämlich den Gerichten des Königs, der eine Sonderstellung einnehmenden Herzoge von Spoleto und Benevent, oder aber delegirter Richter des Königs oder dieser Herzoge; dass uns dagegen keine Gerichtsurkunde eines ordentlichen Judex im Sinne der Edikte, eines Gastalden, Grafen oder gewöhnlichen Herzogs, der einfach kraft seines Amtes richtet, vorliegt.[4] Es ist eben sehr erklärlich, dass sich Urkunden fast nur über wichtigere Streitsachen, welche in den höheren Gerichten verhandelt wurden, erhalten haben; und so wenig uns dieses Verhältniss zu der Annahme berechtigen würde, bei den Longobarden sei Erledigung aller Streitsachen in den höhern Gerichten die Regel gewesen, eben so wenig wird an und für sich der Schluss gerechtfertigt sein, die gerade hier häufiger vorkommende Form der Erledigung sei überhaupt als die Regel zu betrachten. Wo beide Formen nebeneinander vorkommen, da werden wir von vornherein annehmen dürfen, dass man für weniger wichtige Sachen, also in den gewöhnlichen Gerichten, den Einzelrichter für genügend gehalten habe, eine Mehrzahl zunächst in den höhern Gerichten zu vermuthen sein wird. Zeigt sich nun bei den Longobarden, dass wenigstens zuweilen auch in den höheren Gerichten nur ein Richter thätig ist, so wird um so weniger etwas im Wege stehen anzunehmen, dass das für das ordentliche Gericht des Judex, wie für das niedere des Schultheissen gemäss den Bestimmungen der Edikte, welche hier überhaupt an den Urkunden nicht geprüft werden können, die Regel gewesen sein wird.

**516.** — Für unsern Zweck ist die Frage überhaupt von untergeordneter Bedeutung; es ist zu untersuchen, ob nun wenigstens bei einer Mehrzahl zu Gerichte Sitzender die einen als Richter, die anderen als Urtheiler aufzufassen sind. Es werden da zwei Fälle zu unterscheiden sein.

In der Fassung vieler Gerichtsurkunden erscheinen die mehreren Richter durchaus auf gleiche Linie gestellt, es wird keiner von ihnen bestimmter als Vorsitzender bezeichnet; dem mehrfach erwähnten Umstand gegenüber würden wir alle als Vorsitzende zu bezeichnen haben, von einer Mehrzahl vorsitzender Richter sprechen können. Es handelt sich dabei durchweg um das Gericht von Boten oder Delegirten des Königs oder des Herzogs von Spoleto. Dabei beruht die Mehrzahl der Richter zum Theil von vornherein auf Bestellung durch den König oder Herzog.[1] Oft ist das Verhältniss aber

4. Die Gerichtsurkunden der Herzoge von Cremona sind zweifellose Fälschungen.

**516.** — 1. 715.51.61.62: Troya 3, 212. 4, 385. 5, 123. 195. In longobardische Zeit reicht vielleicht auch noch ein in Urk. K. Karls 781 erwähnter Fall zurück, wo ein Herzog und drei Bischöfe einen Streit zwischen dem Bischof von Reggio und dem Abt von Nonantula entscheiden; Antiq. It. 3, 87.

so, dass der Bote des Königs oder Herzogs am Gerichtsorte andere Personen zuzieht, insbesondere den Bischof, Herzog, Gastalden, Schultheissen und andere Ortsbeamte, oder etwa der Königsbote einen Boten des Herzogs[2], in ganz ähnlicher Weise, wie auch später in Italien nicht blos mehrere von vornherein gleichgestellte Vorsitzende vorkommen, sondern dem höhern ausserordentlichen Richter häufig der ordentliche Ortsrichter zur Seite tritt.[3] Nur einmal sitzt ein Bischof mit Gastalden und anderen zu Gerichte, ohne dass Beauftragung durch den König oder Herzog erwähnt wäre.[4]

In allen Urkunden zeigt sich nicht die geringste Spur einer Scheidung von Richtern und Urtheilern. Diejenigen, welche im Eingange einzeln als zu Gerichte sitzend aufgeführt werden, werden dann weiter, was auch sonst ihre Stellung sein mag, als Judices zusammengefasst; alle Handlungen des Gerichts gehen von ihnen gemeinsam aus, wie schliesslich auch der Notar auf ihrer aller Befehl die Urkunde fertigt. Insbesondere ist das Urtheil ein gemeinsames der Judices; es heisst: *Nos suprascripti iudices decrevimus,* oder *paruit nobis rectum et ita decrevimus,* oder *idcirco decrevimus atque statuimus;* 762 unterzeichnet sich jeder der drei Richter ausdrücklich mit dem Beisatze: *qui hunc iudicium dedit.* Das unbedingte Zusammenfallen von Richtern und Urtheilern zeigt sich hier eben so deutlich, wie da wo ein einzelner Richter entscheidet.

In mehreren dieser Urkunden werden ausser den namentlich aufgeführten Richtern auch noch die Circumstantes oder Astantes erwähnt. Aber es findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt, der uns zu der Annahme berechtigte, dieser Umstand habe den Richtern das Urtheil gefunden. Die weniger genaue Fassung einzelner Urkunden, so 716 und 753, würde allenfalls die Annahme nicht ausschliessen, es habe eine schärfere Scheidung gar nicht stattgefunden, es hätten einfach alle Anwesenden geurtheilt, insofern nicht genügend bestimmt hervortritt, ob das spätere *nos suprascripti iudices* sich nur auf die im Eingange namentlich aufgeführten Personen oder auch auf die ungenannten Anwesenden bezieht[5]; wobei freilich zu beachten, dass auch daraus sich in keiner Weise eine Scheidung von Richtern und Urtheilern ergäbe. Aber in anderen Fällen tritt doch die Beschränkung des Urtheilens auf die als Richter ausdrücklich Bezeichneten bestimmt hervor. So wenn 749 und 751 beim Urtheile nicht von den Judices im allgemeinen die Rede ist, sondern die beiden urtheilenden Richter namentlich aufgeführt werden, während doch auch hier ein Umstand nicht fehlte, da wenigstens 749 ausdrücklich erwähnt wird, dass der Verzicht, auf welchen die beiden Richter erkannten, in Gegenwart vieler Umstehenden erfolgte. So ganz bestimmt 715, wo sich Unterschriften finden und nur die als vom Könige bestellte Richter aufgeführten mit *hunc iudicatum a nobis factum adque dictatum vel relectum subscripsi,* andere Anwesende

---

**516.**—] **2.** **716.47.49.79**: Troya 3, 249. 4, 240. 339. Script. It. 1 b, 363. **3.** Vgl. § 117. **4.** 753: Troya 4, 478. **5.** Eine ähnliche Unsicherheit ergibt sich 747, wo ein sich mit *Ego* einführender Bote des Königs sich mit einem Boten des Herzogs, einem Gastalden, Schultheissen und genannten und ungenannten Bewohnern von Rieti an Ort und Stelle begibt, und es dann einfach heisst *providimus, constituimus, iudicavimus.* Troya 4, 240.

dagegen nur mit *hunc iudicium interfui* oder mit dem blossen Namen unterschreiben. In den Urkunden der longobardischen Zeit fehlt uns jedes bestimmtere Zeugniss für irgendwelchen Antheil der Umstehenden an dem Urtheile. Sie erscheinen zunächst als Zeugen der Verhandlung, mochten weiter Zeugniss über Thatsachen abgeben, welche zur Sprache kamen; aber auch nur dafür fehlt es an sicheren Zeugnissen, dass sie über das Herkommen von den Richtern befragt wären, oder dass es ihnen zugestanden hätte, das Urtheil zu schelten.[6] Es ist möglich, dass sich als bedeutungsloser Rest früherer grösserer Antheilnahme die Sitte erhalten hatte, dass der Umstand das Urtheil billigte; doch wüsste ich auch dafür nur anzuführen, dass in der nächstfolgenden Zeit, wo man sich noch wesentlich den longobardischen Formen angeschlossen hat, eine solche Billigung zuweilen erwähnt wird.

**517.** — Der andere Fall ist der, dass die mehreren Richter nicht gleichgestellt erscheinen, dass das Gericht von einem Vorsitzenden mit Beisitzern gehalten wird. Es handelt sich dabei um das Gericht des Königs[1] und des Herzogs von Spoleto.[2] Hier sagt der König oder Herzog, dass er zu Gerichte gesessen sei *una cum iudicibrs nostris*, welche namentlich aufgeführt werden. Und diese sind allerdings nicht blos Anwesende ohne massgebenden Einfluss, sondern ihre Theilnahme am Urtheile wird aufs bestimmteste hervorgehoben; könnte es in Einzelfällen auch die Fassung gestatten, die bezügliche Formel, wie 715 das *rectum nobis paruit esse*, nur auf den in der Mehrzahl von sich redenden König zu beziehen, so lässt die ganz bestimmte Fassung anderer gar keinen Zweifel; es heisst *nos cum iudicibus nostris decrevimus* oder *nobis et nostris iudicibus rectum esse comparuit*. Aber andererseits gibt uns die Fassung nun auch nirgends einen Anhaltspunkt für die Annahme, dass etwa nur die Judices das Urtheil finden, der König es lediglich bestätigt.[3] Könnte der Ausdruck Judices das nahe legen, so wurde schon früher bemerkt, dass derselbe gerade hier kaum mit besonderer Rücksicht auf die augenblickliche Thätigkeit im königlichen Gerichte gebraucht sein wird, dass es eben die gewöhnliche Gesammtbezeichnung für die den König umgebenden Grossen verschiedener Stellung ist.[4] Es liegt in der Natur der Sache, dass im allgemeinen beim Könige oder Herzog eine geringere Rechtskenntniss vorauszusetzen ist, als beim niederen oder dem für Einzelfälle besonders bestimmten Richter, dass demnach thatsächlich die Ansicht der Beisitzenden vorzugsweise für das Urtheil massgebend gewesen sein wird[5]; aber es scheint

---

**6.** Vgl. Bethmann Civilpr. 4, 359. 360.

**517.** — 674. 715: Troya 2, 533. 3, 222. Vgl. auch Ed. Liutpr. 136. 138. **2.** 750. 61: Troya 4, 371. 5, 123. Hieherzuziehen sind auch noch 776. 77. 91: Fatteschi 278. 281; 781: Galletti Rieti 39. **3.** Wie das doch wenigstens in einigen Fällen in fränkischen Urkunden der Fall ist, während es allerdings auch hier häufig schlechtweg heisst, dass der König *una cum fidelibus nostris* geurtheilt habe. Vgl. Waitz V.G. 4, 420. **4.** Vgl. § 431. **5.** Mangelnde Rechtskunde des Richters wird in Ausnahmsfällen auch sonst Veranlassung geworden sein, Kundige zuzuziehen: so nach der mehrfach besprochenen Stelle Ed. Ratchis 14, wonach der Judex den königlichen Gasinde aufzufordern hat, *ut iudicet in se, et ipsum si iudicare non scit, advoc(et) alios conlibertus, qui sciunt iudicare, et iudicit causam ipsam per legem, et faciat iudicatum suum* usw. Nach dieser Fassung würde auch hier formell

sich das doch keineswegs so weit geltend gemacht zu haben, dass man das Urtheilen gar nicht mehr als Sache des Vorsitzenden aufgefasst hätte. Der König oder Herzog nimmt an diesem Theil, wie seine Judices; und umgekehrt werden diese nicht blos beim Urtheile, sondern auch bei andern Gerichtshandlungen als betheiligt neben dem Könige erwähnt; es ergibt sich nirgends, dass der Vorsitzende und seine Judices verschiedene Funktionen haben.[6] Es handelt sich also formell um dieselbe kollegiale Behandlung der Sache, wie wir sie vorhin bei einer Mehrzahl gleichgestellter Richter fanden; der einzige Unterschied liegt darin, dass hier bei der hervorragenden Stellung des Vorsitzenden dieser in der formellen Fassung nicht schlechtweg mit den anderen unter dem Gesammtausdrucke Judices zusammengefasst, sondern besonders hervorgehoben wird.

Es dürfte übrigens auch kaum sehr befremden, wenn bei einem thatsächlich nicht wesentlich verschiedenen Verfahren man es als dem Range des eigentlichen Richters nicht angemessen gehalten hätte, neben seiner Thätigkeit noch der Mitwirkung zugezogener Richter zu gedenken. Es möchte das zu beachten sein bei dem anscheinend scharfen Gegensatze zwischen dem Gerichte des Herzogs von Benevent, welcher der formellen Fassung nach immer ganz allein thätig ist, und dem Gerichte des Königs und des Herzogs von Spoleto, wo immer der Mitwirkung ihrer Judices gedacht wird. Auch der Herzog von Benevent wird mit seinen Judices zu Gerichte gesessen

**517.**—] dennoch nur der Einzelne urtheilen, wenn das Urtheil auch materiell nur durch die Zugezogenen bestimmt war, mögen wir diese nun als lediglich Berathende oder, trotz der Fassnng des Textes, als Mitrichter auffassen. Wenn in Fällen, wie hier, oder im königlichen Gerichte, wo thatsächlich meistens das Urtheil Sache der Beisitzer gewesen sein wird, dennoch in der formellen Fassnng das nirgends zu bestimmtem Ausdrucke gelangt, so ist das gewiss daraus zu erklären, dass die Scheidung von Richtern und Urtheilern überhaupt eine dem longobardischen Rechtsleben fremde Anschauung war. **6.** Nur 776 wird erwähnt, dass der Herzog an beisitzende Bischöfe und Gastalden die Frage richtet, ob die Behauptung einer Partei gegründet sei, dass früher die Gastalden das Recht zu gewissen Schenkungen ohne Zustimmung des Herzogs gehabt hätten, was verneint wird. Aber es handelt sich dabei doch weniger um ein Zwischenurtheil, als um ein Zeugniss über einen früheren Zustand; und beim Endurtheile tritt die gleiche Theilnahme aller hier besonders deutlich hervor: *Dum haec omnia suprascripta a nobis duce, episcopis et gastaldiis suprascriptis taliter fuissent inquisita, iustum nobis omnibus esse comparuit* usw. — In der zuerst von Capei herausgegebenen Carta Longobarda von 762, Troya 5, 195, sitzen auf Befehl des Königs drei Richter im königlichen Palaste zu Gericht; nachdem diese mit *paruit nobis rectum* das Urtheil gesprochen, legen sie noch dem Könige die Sache vor und: *placuit pietati eius, quod nos recte dedissemus iudicium.* Bethmann Städtefr. 69 berief sich gerade darauf als Beweis einer Mehrzahl gleichgestellter ohne Schöffen nrtheilender Richter. Dagegen sieht Zöpfl Rechtsg. 3. Aufl. 863 darin drei Richter, welche dem Könige das Recht weisen. Aber zumal beim Vergleiche mit andern Urkunden ist der Fall doch so aufzufassen, dass die Sache gar nicht im Gerichte des Königs entschieden, sondern von diesem Delegirten zur Entscheidung übertragen wird, deren Spruch er dann bestätigt, wie wir eine solche Bestätigung schon früher fanden, § 515 n. 2, und wie solche königliche Bestätigungen von Andern gesprochener Urtheile auch in späteren Zeiten oft vorkommen. Aehnlich ist auch der Fall von 747, wo Missi des Königs und des Herzogs mit Zuziehung anderer eine Sache zu Rieti entscheiden, dann aber nach Spoleto zurückgekehrt dem Herzoge die Sache vorlegen, *qui et ipse iterum confirmans decrevit* usw. Troya 4, 240.

haben, wie das wenigstens in einem Falle ausdrücklich gesagt ist[7], und eine thatsächliche Einflussnahme derselben auf sein Urtheil wird kaum zu bezweifeln sein, so wenig derselben in den Urkunden selbst irgend gedacht ist. Werden daher unter sonst ganz entsprechenden Verhältnissen zu Spoleto die Judices als mitentscheidend ausdrücklich aufgeführt, so dürfte der Gegensatz vielleicht wesentlich nur auf einen abweichenden Brauch bei Fassung der Urkunden zurückzuführen sein. Zumal sich auch sonst nachweisen lässt, dass ein von mehreren gesprochenes Urtheil wohl kurzweg als Urtheil desjenigen bezeichnet wird, der zunächst mit der Sache beauftragt andere Richter zuzog. So urtheilt 747 der Königsbote Insarius mit andern Genannten, während 749 auf eben dieses Urtheil mit den Worten: *sicut per Insarenem iudicatum est*, Bezug genommen wird.[8] Dagegen würde sich ein auf dem Boden desselben Rechts fast unerklärlich scheinender Gegensatz ergeben, wollten wir annehmen, zu Pavia und Spoleto sei das Urtheilen nur Sache der beisitzenden Judices gewesen, während zu Benevent der Herzog aufs bestimmteste als der allein Urtheilende bezeichnet wird.

Nach allem Gesagten sowohl der Gesetzgebung, als nach den Urkunden dieser Zeit wird als Ergebniss festzuhalten sein, dass die deutsche Scheidung zwischen Richten und Urtheilen dem longobardischen Gerichtswesen fremd war, dass die Regel für das ordentliche Gericht ein selbst urtheilender Einzelrichter gewesen sein wird, dass man aber bei wichtigern Sachen und in höhern Gerichten eine erhöhte Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urtheils in kollegialer Behandlung durch eine Mehrzahl von Richtern suchte. Und man würde jene Scheidung auch wohl kaum in den Denkmalen zu finden geglaubt haben, wäre man nicht von vornherein geneigt zu glauben, dass eine solche Scheidung, wie sie später das ganze deutsche Gerichtswesen beherrscht, allen germanischen Stämmen gemeinsam gewesen sein müsse, wäre man desshalb weiter nicht zu sehr gewöhnt, bei jedem Auftreten einer Mehrzahl von Richtern, wie es allerdings im römischen Gerichtswesen nur ausnahmsweise vorkommt, auf den deutschen Brauch zu schliessen. Es ist gewiss wahrscheinlich, dass in älterer Zeit bei den Longobarden dem Umstande ein massgebenderer Einfluss auf das Urtheil zugestanden haben wird, der dann aber bei dem steigenden Gewichte der königlichen Beamten sich so weit verlor, dass man ihn in den Urkunden überhaupt nicht mehr erwähnenswerth fand. Es mag auch sein, dass das Miturtheilen der Beisitzer in den höchsten Gerichten des Königs und des Herzogs von Spoleto mit einem solchen früheren Einflusse des Umstandes auf das Urtheil, der sich hier ausnahmsweise erhalten haben würde, zusammenhängt. Aber dann hat sich das doch auch hier den sonst üblichen Formen des longobardischen Gerichtswesens angepasst, welches wohl eine Mehrzahl urtheilender Richter, aber keinen vorsitzenden Richter und urtheilenden Umstand kennt. Und bestimmter noch, als aus den Zeugnissen der Zeit selbst, scheint sich das aus einer Beachtung der weitern Entwicklung zu ergeben.

---

7. Troya 4, 619. 8. Troya 4, 240. 339.

**518.** — In dieser Richtung werden gewiss die Gerichte der longobardischen Fürstenthümer in Unteritalien besonders zu beachten sein. Es wäre denkbar, dass im longobardischen Unteritalien, dem Herzogthume Benevent oder den daraus hervorgegangenen Fürstenthümern, trotz der oberflächlichen Beziehungen fränkische Einrichtungen einigen Einfluss geübt hätten; eine Abweichung in dieser Richtung von dem, was wir als altlongobardischen Brauch glaubten annehmen zu müssen, würde noch nicht gerade die Unrichtigkeit unserer bisherigen Ergebnisse erweisen. Für die Richtigkeit derselben wird dagegen kaum etwas bestimmter sprechen können, als wenn wir hier auch später ein mit ihnen übereinstimmendes, dagegen vom fränkischen durchaus abweichendes Verfahren finden; denn niemand wird das auf einen anderen Grund zurückführen wollen, als auf ein hier so durchaus naheliegendes Fortbestehen altlongobardischer Einrichtungen.

Und da ist insbesondere wichtig, dass die Stellung des longobardischen Judex als selbsturtheilenden Einzelrichters, wie wir sie für die ältere Zeit nur aus der Sprachweise der Gesetze glaubten annehmen zu müssen, hier aufs bestimmteste in zahlreichen urkundlichen Zeugnissen hervortritt. Scabini oder Judices als Beisitzer, wie wir sie später in Oberitalien finden, kommen im longobardischen Unteritalien nicht vor. Der Judex ist hier ganz entsprechend den altlongobardischen Einrichtungen ein einzelner *Iudex civitatis*, der der Stadt vorgesetzte Beamte, dessen Befugnisse vorzugsweise, aber keineswegs ausschliesslich richterliche sind, wie denn insbesondere im neunten Jahrhunderte noch häufig die Doppelbezeichnung *Castaldeus et iudex* vorkommt. Erst später scheint es in bedeutenderen Orten zwei oder drei Judices zu geben.

Diese Stadtrichter nun entscheiden durchaus als Einzelrichter; sie führen allein die Verhandlung, sprechen allein das Urtheil ohne irgendwelches Eingreifen anderer; die sich grossentheils in denselben Formen bewegenden Urkunden zeigen uns durchaus ein und dasselbe Verfahren. Dass *plures nobiliores viri praedictae civitatis* anwesend waren, wird allerdings erwähnt; aber auch lediglich ihre Anwesenheit. Die entscheidenden Schlussformeln lauten etwa: *Dum nos qui supra N. iudex talia omnia conspiceremus, iudicavimus, ut* usw. — *et pro securitate* — *et per nostrum memorandum iudicium, hunc scriptum iudicatum exinde emisimus, quod tibi N. notario scribere mandavimus.*[1]

Den urtheilenden Einzelrichter finden wir übrigens nicht blos in den Stadtgerichten. Noch 839 und 858 urtheilt der Herzog von Benevent ganz allein in der frühern Weise.[2] Bei der Gerichtssitzung eines Grafen im Fürstenthume Salerno, bei welcher Judices oder sonstige rechtskundige Beisitzer gar nicht erwähnt werden, heisst es 994: *cumque ego supradictus comes talia audisset, iudicabi adque inter se (guadiam) dare fecit, ut iusta legem iu-*

---

**518.** — **1.** Vgl. Gerichtsurkk. der Richter von Capua, Suessa, Tiano, Aquino, Salerno 937–1052: Script. It. 1b, 419. 423. 461. Gattula Hist. 1, 39. 75. 88. 308. Acc. 1, 68. 69. 123. 132. Spangenberg Urkundenbeweis 2, 375. **2.** Script. It. 1b, 388; Ughelli 10, 527; vgl. § 515 n. 1.

*raret — et hunc nostrum misimus iudicatum.*[3] Selbst der Kaiser scheint hier 981 vor Salerno urtheilender Richter zu sein, so weit das die ganz ungewöhnliche Fassung der Urkunde erkennen lässt; der Beklagte gibt den Klaggrund zu, muss dann *per dispositionem imperatoris* dem Kläger Sicherheit stellen und die Urkunde wird nur *per iussionem d. imperatoris* gefertigt[4]; in ähnlichen Fällen wird sonst im italienischen Hofgerichte immer ein Urtheil der beisitzenden Judices und die Mitaufforderung zur Fertigung der Urkunde erwähnt.

Somit ergab sich hier in dieser Richtung kein Gegensatz gegen die nichtlongobardischen Theile Unteritaliens, wo sich der selbsturtheilende Richter zweifellos von altersher erhalten hatte. Zu Neapel lässt das die eigenthümliche Form der Gerichtsurkunden in der Regel nicht bestimmter erkennen; dieselben werden hier nicht vom Gerichte ausgestellt, sondern von der unterliegenden Partei, welche, ohne den Richter zu nennen, erklärt, *iudicatum est inter nobis*, und sich dem Sieger zur Erfüllung des Urtheils verpflichtet[5]; aber vereinzelt heisst es doch 932: *iudicatum est inter nobis a d. Iohanne glorioso duce*, und 970: *et ipse iudes, qui inter nos exinde iudicandum diressimus, iudicabit inter nobis.*[6] Graf Roger von Sicilien und Calabrien sitzt 1098 zu Squillace zu Gerichte und entscheidet selbst nach Einsicht der Urkunden; unter diesen ist auch ein Urtheil, welches auf seinen Auftrag ein Notar in derselben Sache gesprochen hatte und in dem es ausdrücklich heisst: *Ergo ego Bonus notarius iudico.*[7] In der Gegend von Messina sitzt 1110 ein Vicecomes zu Gerichte, der sich bei den Beisitzern Raths erholt, dann aber allein das Urtheil spricht.[8] Finden wir demnach auch später im sizilischen Reiche Beispiele, dass der vorsitzende Richter nach der Fassung der Urkunden ganz allein das Urtheil spricht, so 1158 der Richter von Modugno bei Bari, 1175 der Magister iustitiarius, 1189 der Graf von Molise[9], so liegt hier keinerlei Nöthigung vor, das mit dem Wiederaufleben der römischen Rechtsstudien in bestimmtere Verbindung zu bringen; es ist das eine Form, welche hier in den longobardischen, wie in den nichtlongobardischen Gebieten immer in Uebung geblieben war.

Weiter finden nun aber unsere früheren Ergebnisse darin eine Stütze, dass wir auch in den longobardischen Fürstenthümern Beispiele für das Urtheilen mehrerer gleichgestellter Richter ohne Vorsitzenden finden. Zu Salerno sitzen 894 zwei Gastalden und Judices zu Gerichte, ohne dass ein Umstand auch nur erwähnt würde; alle Handlungen des Gerichts gehen von ihnen gemeinsam aus, insbesondere auch das Urtheil: *Dum nos*

3. Mon. Neapolit. 3, 138. 4. Script. It. 1b, 470; die Urkunde ist auffallenderweise als Bericht der siegenden Partei gefasst, doch so, dass eine innerhalb dreier Tage zu fertigende Urkunde der unterliegenden bedungen ist, wie solche zu Neapel die Regel war, vgl. n. 5, aber auch in benachbarten longobardischen Gebieten vorkommt, so 1022 zu Capua, Mon. Neapolit. 4, 161; es scheint doch durchaus der Ortsgebrauch massgebend gewesen zu sein, so dass darauf auch die ausschliessliche Thätigkeit des Kaisers zurückzuführen sein wird. 5. 937 und später sehr häufig bis 1077 und 1111: Mon. Neapolit. 1, 93 usw.; 5, 82. 243. 6. Mon. Neap. 1, 55. 2, 190. 7. Mon. Neap. 5, 245. 8. Gregorio 1, XXVI. 9. Del Giudice 1, XXIII. Gattula Hist. 1, 142. 207.

die Urkunde zu fertigen befiehlt, überhaupt regelmässig auch in den Funktionen des Richters thätig ist, so dass nur ausnahmsweise auch der Vorsitzende in dieser oder jener Richtung Befugnisse des Richters übt. Als die entsprechende Form ist da zur Vergleichung zweifellos nicht die fränkische Scheidung zwischen Richter und Urtheiler heranzuziehen, sondern es wird der Zusammenhang mit dem italienischen Hofgerichte zu beachten sein, wo wir schon früher den Brauch nachwiesen, dass der König im allgemeinen unthätiger Vorsitzender ist, unter seinem Vorsitze der Pfalzgraf oder ein anderer Stellvertreter zu Gerichte sitzt, ohne dass das ausschliesst, dass dabei ausnahmsweise auch wohl eines Eingreifens des Königs gedacht wird, während sich das später dahin abzuschwächen scheint, dass der König umgekehrt nur einzelne richterliche Handlungen durch einen Stellvertreter übt.[10] Der engste Zusammenhang wird da gar nicht zu läugnen sein. Dann aber lässt gerade hier der weitere Vergleich besonders deutlich den Gegensatz zwischen fränkischem und longobardischem Brauch hervortreten. Denn im italienischen Hofgerichte, wo die fränkischen Einrichtungen Platz gegriffen haben, hindert der passive Vorsitz des Königs keineswegs die sonst gewöhnliche Scheidung der Funktionen; auch der unter ihm richtende Pfalzgraf ist keineswegs Urtheiler, wird vielmehr nur als Richter thätig, während ihm das Urtheil von den beisitzenden Judices gefunden wird. Dagegen sind unter dem passiven Vorsitze des longobardischen Fürsten sowohl die Aufgaben des Richters, als die der Urtheiler Sache des vor ihm thätigen Judex; denn wenn auch andere Anwesende genannt werden, so ergeben sämmtliche Urkunden, dass sie am Urtheile keinen Antheil nehmen. Der einzige Unterschied von der sonst üblichen Form des selbst urtheilenden Richters liegt darin, dass der anwesende höhere Richter die Befugniss hat, nach eigenem Ermessen auch selbst in das Verfahren einzugreifen.

Schon der Umstand, dass wir eine den fränkischen Einrichtungen fremde Form einerseits in den longobardischen Fürstenthümern, andererseits im italienischen Hofgerichte finden, muss doch den Gedanken ganz nahe legen, dass der Ausgang in älteren longobardischen Einrichtungen zu suchen sein wird. Allerdings findet sich kein Zeugniss aus vorfränkischer Zeit; der König oder der Herzog erscheint da immer am Urtheile betheiligt; nur etwa auf den Fall von 762[11], wo der König eine an ihn gebrachte Sache im Palaste selbst durch drei von ihm bestellte Richter entscheiden lässt, liesse sich hinweisen mit Rücksicht darauf, dass wir auch hier Beispiele fanden, dass die Verhandlung in Abwesenheit des Vorsitzenden zu Ende geführt wird. Bei der geringen Zahl der uns erhaltenen longobardischen Gerichtsurkunden wäre es immerhin möglich, dass König und Herzog die an sie gebrachten Sachen doch nicht immer selbst mit ihren Grossen entschieden, sondern durch einen oder mehrere Richter in ihrer Gegenwart entscheiden liessen; und es liesse sich damit in Verbindung bringen, dass schon früher zu Benevent ein Judex des Herzogs vorkommt, der auch ausser den Gerichtssitzungen den Titel führt, also wohl ein ständiger Hofrichter war.[12] Zweifellos scheint mir aber der

---

519.—] 10. Vgl. § 160. 161. 11. Vgl. § 517 n. 6. 12. Troya 4, 377 u. sonst.

longobardische Ursprung dadurch zu werden, dass wir denselben Brauch in den ersten Zeiten nach der fränkischen Eroberung auch in italienischen Ortsgerichten, insbesondere zu Lucca finden werden, wo er unbedingt nur als Rest longobardischen Gerichtswesens, der dann allmählig durch die fränkischen Einrichtungen verdrängt wird, seine Erklärung finden kann.

520. — Auch hier lässt sich dann weiter die Fortdauer des longobardischen Brauches im sizilischen Gerichtswesen nachweisen. Mehr um ein Ausnahmeverhältniss handelt es sich, wenn 1117 Graf Roger von Sizilien und Calabrien erklärt, dass ein Streit zwischen zwei Klöstern *iudicio baronum meorum* nicht habe entschieden werden können, dass er daher auf Bitte der Parteien die Entscheidung der Sache *canonico et ecclesiastico iudicio* von Bischöfen und andern Geistlichen überlassen habe, welche dann nach seiner Mahnung, gerecht zu richten, *communi assensu communique consilio tale protulerunt coram omnibus, qui aderant, iudicium*, welches er schliesslich bestätigt.[1] Genau entsprechend sind dagegen andere Fälle, welche sich auch dadurch der alten Form anschliessen, dass die entscheidenden Judices oder einige von ihnen den Hergang berichten. Eine vor den beiden Ortsrichtern von Maddaloni begonnene Sache wird 1149 auf dessen Verlangen im Gerichte des königlichen Kämmerer zu Capua weitergeführt; aber dieser wird weiter gar nicht thätig; nach längerer Verhandlung *preceptum est Capuanis iudicibus et nobis, ut super his sententia diceretur; nos ergo prenominati iudices cum prememoratis Capuanis iudicibus, baronibus pluribus et militibus, aliis quoque viris idoneis in partem euntes — communicato consilio, prefato P. Capuano iudice proloquente, iudicavimus* usw.[2] Zu Capua urtheilen 1161 zwei Stadtrichter, nur die Anwesenheit des königlichen Kämmerer erwähnend.[3] Im Gerichte des Grafen von Caserta als Grossjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro 1171 wird von diesem weiter nur erwähnt, dass er zu richten befiehlt; Leiter der Verhandlung, wie Urtheiler, sind drei Judices von Capua, einer von Aversa, zwei von Maddaloni und ein Johannes, *qui ex mandato d. comitis ut iudex in curia sedebat.*[4] Dann finden sich auch Fälle, wo einfach von der Thätigkeit der gesammten Kurie die Rede ist. So 1155 im Gerichte K. Wilhelms zu Salerno, wo es wiederholt heisst, *super hoc curia iudicavit;* so 1167 im Gerichte des Grosskämmerers von Apulien und Terra di Lavoro zu Suessa, wo die Zeugen *ex decreto curiae* vernommen werden, schliesslich *curia communi consilio habito iudicavit*[5]; wo also sowohl der Vorsitzende, als die Gesammtheit der anwesenden Grossen und Judices als in gleicher Weise thätig gefasst werden könnten. Doch dürfte auch da der Vorgang nicht wesentlich anders, insbesondere der Vorsitzende am Urtheil nicht betheiligt gewesen sein, während allerdings eine grössere Antheilnahme auch der nicht ausdrücklich zu Richtern Bestellten sich geltend macht. So sitzen 1148 zu Pescara vier königliche Justitiare über einen Streit der Kirchen von Teramo und Monte Cassino zu Gerichte; sie bestellen vier

520. — 1. Tromby 3, 137. 2. Peregrinius Hist. princ. Long. 161 bei Graevius 9a. 3. Rinaldo 2, 171. 4. Peregrinius bei Graevius 9a. 5. Gattula Acc. 1, 258. 263.

Bischöfe zu Richtern, welche sie als *delegati a nobis iudices* bezeichnen. Diese sprechen nach Berathschlagung mit Klerikern und Laien *de consilio redeuntes* ein Zwischenurtheil, welches *toti curiae placuit;* weiter heisst es, dass die bestellten Richter *cum aliis, qui secum aderant, clericis et laicis sententiam et iudicium diffinitivum tulerunt,* worauf denn schliesslich die vorsitzenden Justitiare thätig werden, *secundum iudicium* den Abt investiren und die Urkunde fertigen lassen.[6] Scheint sich jetzt eine grössere Theilnahme des Umstandes am Urtheile zu ergeben, so mag da normannischer Brauch eingewirkt haben; aber manche dieser Fälle schliessen sich doch so genau an den frühern longobardischen Brauch an, dass auch hier eine bestimmtere Einwirkung desselben auf das sizilische Gerichtswesen nicht zu bezweifeln sein wird.

## XLI. FRÜHERE FRÄNKISCHE ZEIT.

**521.** — Es ist bekannt, dass kurz nach der fränkischen Eroberung in Italien Skabinen genannt werden. Nirgends scheint mir bezweifelt, dass diese gleich von vornherein ganz die Stellung deutscher Schöffen einnahmen, dass, wenn das nicht schon in longobardischer Zeit der Fall war, jedenfalls jetzt die Funktionen des vorsitzenden Richters und der Urtheiler streng geschieden waren. Es ist wohl aufgefallen, dass nur in Italien Skabinen zuweilen ohne vorsitzenden Richter entscheiden, beziehungsweise selbst vorsitzen[1]; aber es schien auch zu genügen, darauf hinzuweisen, dass es sich hier um Schöffen handle, um das als eine ausnahmsweise Regellosigkeit zu erweisen, welcher eine irgend massgebende Bedeutung nicht beizulegen sei.[2]

Dagegen scheint sich mir aus den erhaltenen Gerichtsurkunden zu ergeben, dass noch mehrere Jahrzehnte nach der fränkischen Eroberung in Italien keine Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern stattfand, das Vorgehen vielmehr wesentlich dasselbe blieb, wie wir es für die longobardische Zeit annahmen; dass insbesondere die Skabinen bei ihrem ersten Auftreten keineswegs die Stellung blosser Urtheiler haben, sondern zunächst als Stellvertreter eines höhern Richters zu betrachten sind, welche statt seiner oder auch mit ihm zu Gerichte sitzen und die Funktionen des Richtens und Urtheilens in sich vereinigen; dass ein halbes Jahrhundert verging, bis Umformungen in der Richtung des fränkischen Brauches sich bestimmter nachweisen lassen, während dann doch auch später die alte Gestaltung noch manche Rückwirkungen äusserte.

Gerade in solchen Zeiten des Ueberganges würde es misslich sein, aus wenigen vereinzelten Zeugnissen auf den allgemeinen Zustand schliessen zu müssen; wir könnten da leicht für die Regel halten, was thatsächlich nur Ausnahme war; es könnte in Einzelfällen durch gedankenloses Festhalten des Notars an alten Formularen uns die Urkunde ein Bild des Vorganges geben, welches der Wirklichkeit nicht mehr entsprach. Um so erwünschter ist es,

---

**520.**—] 6. Gattula Hist. 1, 198.
**521.** — 1. Waitz V.G. 4, 334. 2. Hegel 1, 331; vgl. auch Pawinsky 10.

dass wir gerade für diese Zeit in den **Gerichtsurkunden von Lucca** eine zusammenhängende Reihe von Zeugnissen besitzen, welche uns wenigstens die dortige Gestaltung mit genügender Sicherheit erkennen lassen. Handelt es sich dabei vielfach um kirchliche Gerichtsbarkeit, so ist das freilich ein Umstand, der im Auge zu halten ist, aber doch eine Benutzung auch dieser Urkunden nicht ausschliesst, insofern sich alsbald ergeben wird, dass wir im weltlichen, wie geistlichen Gerichte wesentlich dieselben Formen finden, beide sich überhaupt vielfach nicht bestimmter auseinanderhalten lassen. Handelt es sich nur zu Lucca um eine zusammenhängende Reihe von Zeugnissen, liegen uns ausserdem nur vereinzelte vor, so wird es sich empfehlen, zunächst vorzugsweise nur jene zu beachten und dann an diesen zu prüfen, ob das dort gefundene Ergebniss nur lokale Bedeutung hat, oder aber eine Verallgemeinerung zulässt.

Nach einer wenig genau gefassten Urkunde sitzt 785 der Herzog in Beisein von Priestern, Lociservatores und Arimannen zu Gerichte wegen einer Klage des Bischofs gegen einen Priester. Als Richter scheint nach der Fassung nur der Herzog, die anderen als Umstand zu betrachten zu sein, dessen Antheil am Urtheile dann allerdings hier besonders stark betont würde, wenn es heisst: *Iustum nobis paruit esse una cum suprascriptos sacerdotes et haremannos ita iudicavimus, ut* usw.[3] Es würde diese Urkunde denen entsprechen, in welchen der longobardische König oder Herzog *una cum iudicibus suis* das Urtheil spricht.

522. — Die hier nur beiläufig unter den Anwesenden erwähnten Lociservatores treten nun aber in den folgenden Gerichtsurkunden ganz in den Vordergrund. Wir finden einmal als Richter Lociservatoren unter Vorsitz des höheren Richters. Im J. 786 heisst es: *Adstante nos Iacobo diacono et Austrifonso diacono loci serbatoribus in domo sancte ecclesie ante venerabilem d. Iohanne episcopum, ubi nobiscum aderant sacerdotes et aremannos huius Lucane civitatis, id est Austripertus loci servator et R. presbiter* und andere Genannte. Obwohl die beiden Lociservatoren hier von vornherein als die zu Gerichte Sitzenden erscheinen, ist bei der Vorverhandlung nur der Bischof thätig, an den sich die Parteien wenden, der diese befragt und ihre Antwort entgegennimmt. Dann aber befiehlt der Bischof, *ut nos una cum ipso Austriperto loci servatore secundum deum per veram legem et iustitiam causam ipsam inter eos iudicare et deliberare deberemus.* Von da ab ist vom Bischofe nicht mehr die Rede, sind nur die Lociservatores thätig; insbesondere heisst es beim Zwischenurtheile: *Nos vero q. s. Iacobus et Austrifonsus diaconibus loci serbatoribus secundum eius preceptione una cum ipsum Austripertum loci servatorem et sacerdotes et*

3. Mem. di Lucca 5b, 118. Pawinsky 8 hält hier, wie in den folgenden Urkunden, die Arimannen für Schöffen. Wird meine Beweisführung anerkannt, dass es sich bei Lociservatoren und Skabinen nur um verschiedene Bezeichnungen derselben Sache handelt, so widerlegt sich damit auch jene Ansicht. Diese scheint sich mir aber weiter schon dadurch zu widerlegen, dass später, wo Skabinen in den Gerichten auftreten, neben ihnen der Arimannen ganz in derselben Weise beim Urtheile gedacht wird; so 822: Mem. di Lucca 4b, 27.

*aremannos — iudicavimus*, und beim Endurtheile: *Iustum nobis paruit esse una cum ss. Austriperto loci servatore seu sacerdotes et ariemannos ita iudicavimus;* sie befehlen dann *hanc notitia iudicati nostri* zu schreiben und unterschreiben *in hunc iudicatum a nobis factum*, während es beim Handzeichen des Austripert, wie bei anderen Unterschriften nur heisst *in his actis interfuit.*[1]

Diesem reihen sich näher zwei andere Fälle an. Im J. 800 heisst es im Eingange: *in presentia venerabilis Iohannis episcopi, ubi cum eo aderant Raspertus presbiter lociservator, A. presbiter* und Andere. Scheint hier der Bischof zunächst als Richter bezeichnet, so wird seiner weiter nicht mehr gedacht; die Verhandlung wird unter den Parteien geführt, ohne Erwähnung einer Einflussnahme des Gerichts; beim Urtheil aber heisst es: *consideravimus una cum abstantibus et recte nobis paruit esse et ita iudicavi ego q. s. Raspertus presbiter lociservator*, und nur dieser Lociservator unterschreibt *in hunc iudicato a me factu*, alle andern nur mit *interfui.*[2] Die ungeschickte Fassung der Urkunde, insbesondere auch des Urtheils, scheint dadurch veranlasst, dass nicht schon im Eingange der Lociservator, wie in allen anderen Fällen, als zunächst zu Gerichte sitzend aufgeführt ist, demnach die Beziehung eines folgenden *Nos* auf ihn zweifelhaft erscheinen musste.

Um so bestimmter beginnt 802 eine Urkunde: *Resedentes nos Raspertus presbiter, Agiprandus arcidiaconus, Ostrifonsus diaconus lociservator(es)*[3] *in domo sancte ecclesie una cum viro be(atissimo Iacobo episcopo), Aghisprando et Causeramus scafinis ad singulorum hominum causas audiendas et deliverandas;* während es später noch heisst *ubi nobiscum aderant G. presbiter* und Andere. Auch hier ist nicht mehr Rede vom Bischofe; die *Nos*, welche die Verhandlung leiten, müssen in Fortführung jener Fassung die Lociservatoren sein, womit insbesondere auch die Urtheilsformel stimmt: *consideravimus una cum suprascriptis scafinis et alii nobiscum adistantibus et recte nobis paruit esse et ita iudicavimus*, wie wieder in den nicht vollständig vorliegenden Unterschriften nur die Lociservatoren das Urtheil als von ihnen ergangen bezeichnen.[4]

In diesen Fällen sind unzweifelhaft Urtheiler vorzugsweise die Lociservatoren; wird auch der Zustimmung der anderen Anwesenden zum Urtheile sehr bestimmt gedacht, so wird der vorzugsweise Antheil jener doch auch in der Fassung betont und es dürfte dieser gegenüber nicht leicht jemand annehmen wollen, das Urtheil sei ihnen von dem Umstande gefunden.

Ebenso bestimmt nimmt aber in allen diesen Fällen der anwesende Bischof keinen Antheil am Urtheil. Dürfen wir nun etwa nur ihn als den Richter, die Lociservatoren lediglich als seine Urtheiler betrachten? Es würde sich das schwer mit der Fassung vereinigen lassen, welche die Lociservatoren so sehr in den Vordergrund treten lässt. Es würde sich das aber auch schwer mit

---

522. — 1. Mem. di L. 5b, 123. 2. Mem. di L. 5b, 169. 3. Dass alle drei Lociservatoren sind, ergibt sich daraus, dass in der Unterschrift jeder einzelne den Titel führt. 4. Mem. di L. 4c, 5.

anderen Urkunden vereinigen lassen, nach welchen der Bischof allein zu Gerichte sitzt, allein die Verhandlung leitet und allein das Urtheil spricht, während nicht einmal einer Zustimmung der anderen Anwesenden gedacht wird[5]; es ergäbe sich daraus derselbe schroffe Gegensatz, wie wir ihn zu Benevent fanden, wo früher der Herzog allein urtheilt, später vor dem Fürsten ohne Theilnahme desselben von dem Judex geurtheilt wird.[6] Wir sind hier offenbar ganz auf dieselbe Auffassung hingewiesen, wie dort. Der höhere Richter kann selbst als urtheilender Einzelrichter auftreten. Oder aber er beschränkt sich auf wesentlich unthätigen Vorsitz, lässt andere vor sich richten, deren Sache zugleich die Leitung der Verhandlung, wie das Urtheil ist, nur so, dass er doch auch, wie in dem Falle von 786, sich nach seinem Ermessen an der Leitung der Verhandlung betheiligen kann, dieselbe insbesondere einleitet, um dann erst die Erledigung den stellvertretenden Richtern zu überweisen. Auch das konnten wir genau entsprechend im Gerichte der longobardischen Fürstenthümer nachweisen; und das Zurückgehen auf altlongobardische Einrichtungen wird danach doch gar nicht zu bezweifeln sein.

Damit übereinstimmend finden sich noch 892 und 902 Beispiele, dass der Bischof dem Gerichte vorsitzt, aber nicht weiter thätig ist, sondern einer der anwesenden Priester oder der Archidiakon die ganze Verhandlung leitet, Zwischenurtheile allein, das Endurtheil mit Zustimmung der anwesenden Priester gibt.[7]

523. — Könnte das Gesagte noch Zweifel lassen, dass die Lociservatoren nicht blosse Urtheiler, sondern auch Richter waren, so müssten sich diese jedenfalls heben gegenüber dem Umstande, dass in anderen Fällen die Lociservatoren ohne Anwesenheit eines höheren Richters zu Gerichte sitzen. So beginnt 807 eine Gerichtsurkunde: *Resedentes nos Austrifonsus diaconus loci servator in domo sancte ecclesie ad singulorum hominum causas audiendum vel deliverandas, ubi nobiscum aderant Saripertus presbiter* und Andere. Wird bei der Verhandlung der richterlichen Thätigkeit in der Mehrzahl der ersten Person gedacht, so muss sich das doch auf den einen vorsitzenden Lociservator beziehen; so insbesondere auch beim Urtheile: *Postquam autem ipse A. clericus in nostro iudicio taliter renunciavit et manifestavit, consideravimus una cum suprascriptis nobiscum resedentibus et recte nobis paruit esse et ita iudicavimus, ut* usw., wie denn auch nur er *in huc iudicati a me facti* unterschreibt.[1]

Hier handelte es sich um einen Streit zweier Kleriker um eine Kirche; wichtiger ist für uns ein Fall von 815, wo ein Streit zwischen der Kirche von Lucca und einem Laien um Grundstücke im weltlichen Gerichte verhandelt wird, sich aber genau dasselbe Verfahren zeigt. Es heisst: *Resedentes nos Taito et Aipo loci servatores in iudicio ad singulas causas audiendum et deliverandum, ubi nobiscum aderant aremannos huius Lucane civitatis,*

---

5. 764. 771. 803: Mem. di L. 4b, 505. 5b, 74. 182. Vgl. auch 813: 5b, 231. 6. Vgl. § 518 n. 2; § 519. 7. Mem. di L. 5b, 607. 5c, 13. 4b, 71.

523. — 1. Mem. di L. 5b, 198.

*idest Ilmerando* und Andere. Dass die mit *Nos* aufgeführten Handlungen des Gerichts, insbesondere auch die Zwischenurtheile der Fassung entsprechend nur von den beiden Lociservatoren ausgehen, ergibt sich hier noch bestimmter daraus, dass es einmal bei Bezugnahme auf ein früheres Zwischenurtheil ausdrücklich heisst: *per iudicio istius Taiti et Aipi lociservatores;* beim Endurtheile heisst es auch hier wieder: *tunc recte nobis paruit esse una cum suprascriptis aremannos ita iudicavimus, ut* usw., und ebenso unterschreiben nur die beiden mit *in unc iudicatum ad nos facto.*[2]

**524.** — Suchen wir uns die Stellung der Lociservatoren im allgemeinen zu vergegenwärtigen, so bezeichnet schon der Ausdruck *Lociservator*, wie der gleichbedeutende *Locopositus*, einen Stellvertreter, wie das der Wortsinn ergibt und durch zahlreiche Zeugnisse, in welchen er für die Stellvertretung der verschiedensten Art gebraucht ist, bestätigt wird.[1] Hier handelt es sich um Stellvertretung im Gerichte. Und zwar nicht um eine Stellvertretung für den Einzelfall, sondern um ein dauerndes Amt. Der Diakon Austrifonsus wird schon 785 beim Herzoge als Lociservator erwähnt, dann bei den Gerichtssitzungen 786, 802 und 807; und scheint der Titel in der Regel nur bei Gerichtssitzungen selbst gebraucht, da die uns als Lociservatoren bekannten Kleriker sich in anderen Urkunden nur nach ihrer kirchlichen Stellung unterschreiben, so finden wir Austrifonsus ausnahmsweise 809 auch ausser Gericht als *diaconus loci servator* unterschrieben[2], so dass die Ständigkeit des Amtes nicht zu bezweifeln ist.

Dass die Mehrzahl der uns bekannt gewordenen Lociservatoren geistlichen Standes ist, hat seinen Grund wohl nur darin, dass uns vorzugsweise Urkunden aus kirchlichen Gerichten bekannt sind. Je regelmässiger jene ihrem Namen den Titel ihrer geistlichen Stellung zufügen, um so sicherer haben wir auch wohl anzunehmen, dass die Lociservatoren, bei welchen eine solche Bezeichnung fehlt, Laien sind; und haben wir in jenen zunächst Stellvertreter des Bischofs zu sehen, so in diesen Stellvertreter des Herzogs. Beide Klassen erscheinen dann aber auch neben einander thätig. Im Gerichte des Herzogs 785 kann von den angeführten Lociservatoren nur Gausprand Laie sein; 786 fügt der Bischof den beiden geistlichen einen weltlichen zu. Im J. 797 wird ein Verzicht vorgenommen *ante Wicheramum gloriosum ducem et Ghisprandum loci servatorem et aliorum hominum presentiam*[3]*;* es wird das derselbe Ghisprand sein, welcher sich 799 Notar nennt[4], wie es denn erklärlich ist, dass von Laien die Notare die zu einer solchen Stellung geeignetsten waren.

Die Aufgabe der Lociservatoren im Gerichte kann nach dem Angeführten keinem Zweifel unterliegen. Sie sind urtheilende Richter in Stellvertretung des höheren Richters, bald ohne diesen, bald in seiner Gegenwart zu Gerichte sitzend. Es konnte einer genügen; sind es zwei oder drei, so er-

---

**523.**—] 2. Mem. di L. 5b, 239.

**524.** — 1. Vgl. Waitz V.G. 3, 339. Bethmann Städtefr. 63. 2. Mem. di L. 5b, 219. 3. Mem. di L. 5b, 151. 4. Mem. di L. 5b, 162.

scheinen diese durchaus gleichgestellt, gemeinsam die Verhandlung leitend und urtheilend. Es entspricht das durchaus dem schon anderweitig als longobardisch nachgewiesenen Verfahren; einen Unterschied könnte man nur etwa darin finden, dass jetzt die Zustimmung der andern Anwesenden zum Urtheil betont wird. Dafür mag der lokale Brauch bei Fassung der Urkunden entscheidend gewesen sein; wird in den Urkunden der longobardischen Zeit eine solche Zustimmung nicht erwähnt, so gehören diese anderen Gerichten an; ich bezweifle in keiner Weise, dass, wenn uns ältere Gerichtsurkunden von Lucca vorlägen, in diesen der Zustimmung des Umstandes ganz in denselben Ausdrücken gedacht sein würde. In keinem Falle wird anzunehmen sein, dass auf diese Gestaltung schon fränkischer Einfluss eingewirkt habe. Lociservatores oder Locopositi der Beamten werden auch in der longobardischen Zeit schon erwähnt; können wir sie in dieser als Stellvertreter im Gerichte nicht nachweisen, so erklärt sich das einfach aus dem gänzlichen Mangel bezüglicher Urkunden; aber bei dem engen Anschlusse an die sonstige Einrichtung der longobardischen Gerichte wird gar nicht zu bezweifeln sein, dass wir es hier mit einer in die longobardischen Zeiten zurückreichenden Gestaltung des Gerichtswesens zu thun haben.

**525.** — Finden wir nun seit 815 in den Gerichten zu Lucca keine Lociservatoren mehr, treten dagegen die Skabinen in den Vordergrund, so läge gewiss die Annahme nahe, dass damit wenigstens der Uebergang vom longobardischen zum fränkischen Brauche bezeichnet sei. Das erste Vorkommen von Skabinen zu Lucca in dem schon besprochenen Falle von 802[1] könnte auch etwa auf Uebergangsverhältnisse deuten; die beiden mit zu Gerichte sitzenden Skabinen scheinen an der Leitung des Gerichts unbetheiligt, auch das Urtheil ist zunächst Sache der richtenden Lociservatoren, aber es wird doch der Antheil der Skabinen am Urtheile bestimmt hervorgehoben. Man sollte danach etwa erwarten, einige Zeit später den Antheil der Vorsitzenden am Urtheile beseitigt, dagegen statt der zustimmenden Arimannen Skabinen als eigentliche Urtheiler zu finden.

Dem entspricht nun aber in keiner Weise die nächstfolgende Gerichtsurkunde von 822, obwohl dieselbe an Deutlichkeit der Fassung nichts zu wünschen übrig lässt. Es heisst: *Resedentes nos Taito et Donusdei scabinis in iudicio ad singulorum hominum causas deliverandum, adesent ibidem T. gastaldius, I. clericus* und Andere. Nach der Fassung müssen es dann die beiden Skabinen sein, welche die Verhandlung leiten und mit *Iudicavimus* die Zwischenurtheile geben. Bei einem spätern Termine ist der eine nicht mehr anwesend; es wird nun nur der andere als Vorsitzender bestimmt bezeichnet: *Et dum in constituto amborum parti ante me qui supra Taito scabinus reversi fuissent in iudicio, adessent ibidem Petrus reverentissimus episcopo seo A. clericus* und Andere, so dass sogar der Bischof in die Reihe der Beisitzer zurücktritt. Auch hier kann das *Nos* der weitern Verhandlung nur auf den vorsitzenden Skabinen bezogen werden. Beim Endurtheil heisst es dann:

---

**525. — 1.** Vgl. § 522 n. 4.

*recte nobis paruit esse una cum suprascriptos aremannos, ita iudicavimus, ut* usw.; ein Nebenurtheil wegen der Früchte wird *per nostrum iudicium* gegeben; es unterzeichnet dann der immer anwesende und urtheilende Taito *in unc iudicatu a nos factu,* der nur theilweise anwesende Donusdei *in quantum ante me factum est.*[2]

Vergleichen wir nun diese Urkunde mit den früher besprochenen, so ergibt sich die genaueste Uebereinstimmung des ganzen Herganges; es macht sich nicht die geringste Aenderung bemerklich; nur dass wir statt der Lociservatoren hier Skabinen finden, welche aber gerade so wie jene vorsitzen und mit Zustimmuug der Arimannen urtheilen. Legt schon das die Annahme ganz nahe, dass Lociservatoren und Skabinen verschiedene Ausdrücke für dieselbe Stellung sind, so wird dieselbe noch weniger abzuweisen sein, wenn wir uns erinnern, dass 815 ein Lociservator Taito zu Gerichte sass, der doch sicher derselbe mit dem Taito sein wird, der jetzt Skabin heisst.[3]

Bei der Wichtigkeit dieses Umstandes wird es angemessen sein, sogleich eine zwar nicht nach Lucca, aber in die Nähe gehörige Urkunde heranzuziehen, welche eine entscheidende Bestätigung gibt. Es heisst 796: *Dum resedisse R.—episcopus Pisane civitatis, et nos insimul Petrus diaconus, Fiducia clericus loci posite suprascripte ecclesie huius Pisane civitatis atque et Dondo idem scabino de Pisa, ubi aderant nobiscum Th. diaconus* und Andere; weiter im Fortgange der Verhandlungen: *Tunc qui supra Petrus diaconus, Fiducia clericus seo Dondo scabini pertractantis nos una cum ss. auditores iudicabimus et wadiam dare fecimus;* dann: *Post ec interrogabimus nos P. diaconus, F. clericus et D. scabini;* endlich: *Unde nos qui supra P. diaconus, F. clericus et D. scabini iudicati sumus* usw. Es unterzeichnen der Diakon und der Kleriker, nur als solche bezeichnet *in unc iudicatu ad nos factu;* dann folgt das Handzeichen *Dondi locissi, qui hunc notitia iudicati pariter fieri ammonnet;* alle anderen unterzeichnen nur mit *interfui.*[4]

Hier tritt zunächst bei der ausdrücklichen mehrmaligen Wiederholung der drei Namen noch bestimmter als in den bisher angeführten Fällen hervor, dass nur die in erster Person redenden Vorsitzenden zunächst Richter und Urtheiler sind; vom Bischofe ist nicht weiter die Rede; wird bei einem Zwischenurtheile der anderen Anwesenden gedacht, so scheint ihre Mitwirkung doch nicht massgebend genug, um sie beim Endurtheile auch nur zu erwähnen.

Was uns die Urkunde noch wichtiger macht, ist der wechselnde Gebrauch der Ausdrücke Locopositi und Scabini. Obwohl im Eingange die beiden Kleriker ausdrücklich als Locopositi, nur der Laie als Skabin bezeichnet sind, werden später dreimal alle als Skabinen zusammengefasst; wie denn auch schon der Ausdruck des Einganges: *idem scabino de Pisa,* darauf hinzudeu-

**525.**—] **2.** Mem. di Lucca 4b, 27. **3.** Vgl. § 523 n. 2. Taito heisst auch 825 *iscavinu,* Mem. di L. 5b, 286; auch Donusdei wird seit 824 mehrfach als Skabin erwähnt. M. di L. 4c, 38. 5b, 280. 308. **4.** Brunetti 2, 308; auch Antiq. 3, 1015 und nochmals 5, 312.

ten scheint, dass die Stellung aller drei eine wesentlich gleiche, alle drei Skabinen von Pisa waren; das Auseinanderhalten ist wohl nur dadurch bedingt, dass nur die beiden ersten Skabinen gerade der Kirche von Pisa oder Locopositi des Bischofs waren. Weiter wird dann in dem *locissi* der Unterschrift wohl zweifellos eine Korruption für *lociposití* oder *lociservatoris* zu sehen sein, ein Ausdruck, der hier also gerade denjenigen trifft, der im Eingange vorzugsweise als Skabin bezeichnet wurde. Und endlich ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Petrus, welcher 801 zu Pisa als *Scabino* eine bischöfliche Urkunde unterzeichnet[5], derselbe ist mit dem hier erwähnten Locopositus dieses Namens.

Fanden wir geistliche und weltliche Lociservatores, so stimmt damit, dass wir jetzt nicht allein auch Geistliche als Skabinen finden, sondern dass diese sich ausdrücklich als Skabinen der Kirche bezeichnen, wie im besprochenen Falle von Locopositen der Kirche die Rede war. So unterschreibt zu Lucca 825 und 827 ein Anspald, 831 ein Gunfrid als *clericus scavinu sancte ecclesie*[6], seit 838 häufig ein Johannes *clericus et scavinu*[7], der 840 als solcher auch Beisitzer in einem Missatgerichte ist[8]; noch 908 ist mir ein *clericus notarius et scabinus* aufgefallen.[9]

Das Gesagte lässt wohl keinen Zweifel, dass wenigstens zu Lucca Lociservator und Scabinus nur verschiedene Ausdrücke für ein und dieselbe Stellung sind, so dass jener im Anfange des neunten Jahrhunderts den anderen verdrängt. Es kann dabei scheinen, als sei für die weltlichen Lociservatoren der Ausdruck früher in Gebrauch gekommen, wie denn auch zu Lucca 802 neben drei geistlichen Lociservatoren zwei weltliche Beisitzer Skabinen heissen[10]; dass nur jene Vorsitzende sind, nicht auch diese, wird hier nicht auf eine verschiedene Stellung an und für sich schliessen lassen, sondern erklärt sich einfach daraus, dass es sich um einen kirchlichen Rechtsstreit handelt. Weiter wird sich dann aber auch die Folgerung nicht abweisen lassen, dass hier bei ihrem ersten Auftreten die Skabinen Stellvertreter des höheren Richters, nicht blos urtheilende Beisitzer sind; wie darauf schon das selbstständige Vorsitzen im Gerichte schliessen lässt, so gibt uns das Ineinandergreifen der Ausdrücke Lociservatoren und Skabinen dafür noch ein besonders bestimmtes Zeugniss.

**526.** — Ergab sich, dass das Auftreten der Skabinen zu Lucca mit keiner Aenderung im Gerichtswesen verbunden war, so lässt auch das Verfolgen der Stellung der Skabinen in den spätern Gerichtsurkunden von Lucca keinen Zweifel, dass zwar bei dort gehaltenen Reichsgerichten seit

5. Antiq. It. 3, 1018. 6. Mem. di Lucca 5b, 285. 293. 309. 7. Mem. di L. 5b, 323. 333. 349. 388. 8. Mem. di L. 5b, 337. 9. Mem. di L. 5c, 48. Auch zu Camerino unterschreibt 826 ein Skabin als Diakon. Fatteschi 290. Ueber Kleriker als Notare vgl. § 246 n. 2. 4. Es stimmt das nicht überein mit dem Gesetze, wonach kein Presbyter eine Urkunde schreiben soll, L. Pap. Karol. 95. Allerdings liesse sich da Gewicht gerade auf den Presbyter legen, wie auch Innocenz III nur den Priestern, Diakonen und Subdiakonen das Notariat verbietet, c. 8. X. 3, 50. Aber in den § 246 n. 4 angeführten Fällen handelt es sich um Presbyteri. Früher schon 785 zu Rieti fertigt ein *Presbyter et notarius* eine Gerichtsurk. Galletti Rieti 54. 10. Vgl. § 522 n. 4.

840 die Königsboten als vorsitzende Richter, die Skabinen zunächst nur als ihre Urtheiler fungiren[1]; dass dagegen im Ortsgerichte noch lange an dem alten Brauche festgehalten wurde. Wir finden nach wie vor vorzugsweise Skabinen allein oder unter Zutritt anderer Personen, in Gegenwart, wie in Abwesenheit des höhern Richters dem Gerichte vorsitzen, die Verhandlung leiten und das Urtheil sprechen.

Die ungenauere oder ungewöhnliche Fassung einer Urkunde kann es hie und da wohl zweifelhaft lassen, wer zunächst als eigentliche Richter und Urtheiler zu betrachten sind; so wenn 844 eine Sache vor dem Bischofe, vier Vassen und vier Skabinen verhandelt wird.[2] Dagegen lässt in den meisten Fällen schon die mit der übrigen Fassung der Urkunden übereinstimmende Einführung einiger Personen durch *Nos* keinen Zweifel, dass zunächst nur diese im Gerichte thätig sind; es stimmt das zugleich genau mit der in den longobardischen Fürstenthümern nachgewiesenen Fassung der Gerichtsurkunden, welche auch als Bericht der urtheilenden Richter erscheinen.[3]

Heisst es 848: *Dum nos — Ardo, Adelperto et Gherimundo scabini adresedentes in iudicio hic civitate Lucana cum — A. episcopo dicte civitatis, resedentibus nobiscum H., H., O. gastaldi* und andere[4], so weist hier schon das Zurücktreten des Bischofs bestimmt genug darauf, dass es nur die drei Skabinen sind, welche die Verhandlung leiten und schliesslich *una cum reliqui adessentibus* urtheilen; nicht anders wird es dann aber auch zu beurtheilen sein, wenn es mit abweichender Stellung 851 heisst: *Dum — una cum — A. episcopo seu E. et C. vassi domini imperatoris resedissemus in iudicio Ardo et Andreas schabinis ad singulorum hominum causas audiendas et liverandas, ubi nobiscum aderant* usw.[5] Einzelne angesehene Personen sind neben den Skabinen als eigentlichen Richtern offenbar nur hervorgehoben, um sie nicht einfach auf gleiche Linie mit den übrigen Beisitzern zu stellen.

Dasselbe ergibt sich bei einer auch sonst beachtenswerthen Gerichtsverhandlung von 847, welche sich durch mehrere Termine hinzieht.[6] Nach dem Eingange: *Dum A. dux — cum A. episcopo — residentibus hic civitate Luca curte videlicet docalis in iudicio, cum ipsis et nos Ardo, Aron gastaldi, Petro, Andreas et Gherimundo scavinis ad singulorum hominum causas deliverandas, erantque nobiscum C. vassus d. imperatoris* usw. werden allerdings Herzog und Bischof zunächst als zu Gerichte sitzend bezeichnet; aber thätige Richter dürften auch hier nur die mit *Nos* eingeführten sein, welche andernfalls, wie es dafür an Beispielen nicht fehlt, mindestens als mit den höhern Richtern zu Gerichte sitzend zu betrachten wären.

Jedenfalls stehen aber die Gastalden mit den Skabinen auf gleicher Stufe, wie wir das auch bei einem späteren Termine, und wieder 884[7] finden. Man könnte daraus schliessen, dass den ständigen Skabinen für Einzelfälle auch

**528.** — **1.** 840. 53. 57. 65 usw.: Mem. di Lucca 5b, 337. 420. 447. 466. **2.** Mem. di L. 5b, 356. **3.** Vgl. § 519. **4.** Mem. di L. 5b, 396. Bei dieser Fassung wird man doch schwerlich mit Pawinsky 11 diesen Fall durch Hinweis auf die erwähnten Gastalden als richtende Obrigkeit erklären dürfen. **5.** Mem. di L. 4b, 41. Aehnlich noch 884: 4b, 65. **6.** Mem. di L. 5b, 386. **7.** Mem. di L. 4b, 65.

andere Personen als Richter zugeordnet wurden. Es liegt aber doch auch die Annahme sehr nahe, dass diese Gastalden zugleich Skabinen sein mochten und das nur nicht bemerkt ist, weil ihnen ein anderer Titel zukam. Und wenigstens in einzelnen Fällen lässt sich die Vereinigung beider Stellungen bestimmt erweisen. Der hier Gastalde genannte Ardo ist doch wohl derselbe mit dem gleichnamigen Skabin, der vorhin 848 und 851 zu Gerichte sass; ein Petrus oder Petroni heisst 835 und 838 *gastaldius*, 840 *gastaldio et iudex*, 842 *gastaldus et schabinus*, 843 und 846 nur *scavino*[8], während die Identität der Person noch insbesondere dadurch sichergestellt wird, dass immer nur sein Handzeichnen statt der Unterschrift erscheint, während sonst die Skabinen, meistentheils zugleich Notare, durchweg des Schreibens kundig sind.

Bei den weitern Verhandlungen heisst es dann bei einem ersten Termine nur, dass die Parteien *ante nos* wiedererschienen seien, bei einem zweiten genauer: *ante nos qui supra Petrus et Andreas scabinis, ubi nobiscum aderant* usw., also wieder ein Beispiel, dass Skabinen ohne Anwesenheit eines höhern Richters zu Gerichte sitzen. Ist das Gericht zunächst unzweifelhaft das herzogliche, wie es denn auch im Palaste des Herzogs gehalten wird, so ist dieser dennoch auch bei der Schlussverhandlung nicht anwesend; es heisst: *Constituta vero die dum nobis q. s. Aron gastaldius, Petrus, Andreas et Gherimundo schabinis resedentibus nos in eadem curte docalem, ubi simul nobiscum resedebat Iohannes et Adelperto scabinis, A. et I. episcopi, E. et O. wassi regales; etiam simul nobiscum aderant Ildiperto* und Andere. Also auch hier neben deutlicher Bezeichnung der Richter doch ein Hervorheben der angesehenern Anwesenden vor andern, welches hier ausnahmsweise auch in der Fassung des Urtheils hervortritt: *paruit nobis recte una cum reliqui nobiliores et ceteros nobiscum adessentibus, ita iudicavimus;* wo unter den *nobiliores* unzweifelhaft die auch früher vor dem übrigen Umstande Ausgezeichneten zu verstehen sind.

Dass zu diesen nun auch zwei Skabinen gehören, wie wir einen ganz entsprechenden Fall schon 802 fanden[9], scheint besonders beachtenswerth. Wir ersehen daraus, dass nicht gerade alle anwesenden Skabinen auch im Einzelfalle Richter waren, während doch auf ihre Zustimmung zum Urtheile besonderes Gewicht gelegt erscheint; werden sie 802 gerade beim Urtheile besonders hervorgehoben, so zeigt hier die Stellung vor den Bischöfen, dass auf ihre Anwesenheit ein besonderer Werth gelegt wurde. Werden trotzdem in der Fassung vorsitzende und beisitzende Skabinen scharf auseinandergehalten, so tritt die Stellung jener als der eigentlichen Richter hier noch bestimmter hervor, als in den Fällen, wo nur Personen anderer Stellung neben ihnen genannt werden.

Nach den angeführten Beispielen müsste es scheinen, als ob der eigentliche Träger der Gerichtsgewalt, als dessen Stellvertreter wir die Skabinen zu betrachten haben, also zu Lucca der Herzog, keinerlei thätigen Antheil am Gerichte genommen habe. Und allerdings finde ich ausser dem früher erwähn-

---

8. Mem. di L. 5b, 315. 321. 341. 346. 349. 376. 9. Vgl. § 522 n. 4.

ten von 785[10] zu Lucca keinen Fall, aus dem sich mit Sicherheit ergäbe, dass er, auch wenn er gegenwärtig war, sich irgendwie an den Handlungen des Gerichts betheiligte. Als gemeinsam mit den Skabinen zu Gerichte sitzend, wird noch bestimmter, als in dem besprochenen Falle von 847, der Herzog 873 aufgeführt: *Dum Adalbertum dux resedisset in iudicio hic in civitate Luca in caminata de curte ducalis, una cum Ghiselfridi et Iohannes seo alio Iohannes scabinis ad singulorum hominum causas audiendum et deliberandum, ubi nobiscum aderant* usw. Wie schon hier die Darstellung in die erste Person überspringt, so werden auch später einfach *Nos* als thätig genannt, *per nostrum iudicium* ein Zwischenurtheil gegeben; und wäre an und für sich kein Grund, darunter nicht auch den Herzog mitzuverstehen, so kann doch eine Vergleichung mit der Fassung anderer Urkunden es wieder zweifelhaft machen, ob hier mehr als unthätige Gegenwart anzunehmen ist. Bei der Schlussverhandlung ist er überhaupt nicht gegenwärtig, es sind nur die Skabinen, welche in Gegenwart des Bischofs und Anderer zu Gerichte sitzen und mit Zustimmung der Anwesenden das Urtheil sprechen.[11]

Nach ihrem Eingange würde selbst noch eine Gerichtsurkunde von 904 ähnlich zu beurtheilen sein: *Dum Petrus — episcopus resedisset in iudicio hic civitate Luca — una cum G. sub(diacono misso) Albertu marchioni seo G. et B. seo A. adque L. et C. schabini ad causas audiendas ac deliberandas, ubi nobiscum aderant* usw., wo also nach der Fassung noch immer die Skabinen als mit dem Bischofe und Missus dem Gerichte vorsitzend bezeichnet werden, während die weitere Darstellung sich den alten Formularen gemäss in der ersten Person bewegt. Werden aber in der Urtheilsformel: *rectum nobis paruit esse, qui supra schabini et auditores, ita iudicavimus*, wohl absichtlich die Skabinen als Urtheiler hervorgehoben, während auch wieder in der, nicht vollständig erhaltenen Angabe des Notars Bischof und Missus von den Skabinen geschieden werden, indem er anscheinend *ex iussu* jener und *ex dicto* der Skabinen die Urkunde schreibt[12], so möchte ich doch annehmen, dass hier vorsitzende Richter und urtheilende Skabinen zu scheiden sind, wie das um diese Zeit in später zu besprechender Weise in Oberitalien überall der Fall war, und dass das in der Fassung nur desshalb nicht bestimmter hervortritt, weil der Notar sich noch zu sehr durch die alten Formeln leiten liess.

Es finden sich leider aus der folgenden Zeit lediglich Urkunden über zu Lucca gehaltene Reichsgerichtssitzungen, bei welchen dort schon länger das im übrigen Italien übliche Verfahren beachtet scheint, so dass sich nicht genauer verfolgen lässt, wie dieses nun auch im Ortsgerichte zu Lucca die Reste des früheren Brauchs verdrängte; für unsere nächsten Zwecke wird das Ergebniss genügen, dass sich anscheinend noch das ganze neunte Jahrhundert durch zu Lucca ein an altlongobardische Einrichtungen anschliessendes, den bezüglichen fränkischen aber fremdes Verfahren erhalten hat.

**527.** — Haben wir uns bisher auf die Urkunden von Lucca beschränkt,

---

**526.**—] **10.** Vgl. § 521 n. 3. **11.** Mem. di L. 5b, 504. **12.** Mem. di L. 4c, 75.

so wäre es freilich möglich, dass die Ergebnisse zunächst nur für den einzelnen Ort Geltung hätten, dass es sich um Eigenthümlichkeiten des dortigen Gerichtswesens handelte. Vergleichen wir aber die vereinzelten Zeugnisse, welche sich über die Ortsgerichte im übrigen Italien aus dieser Zeit erhalten haben, so bleiben die Ergebnisse im wesentlichen dieselben. Es ergibt sich wohl, dass man zu Lucca länger, als an anderen Orten, an den alten Einrichtungen festgehalten hat; aber ebenso bestimmt scheint sich doch herauszustellen, dass im ersten halben Jahrhunderte nach dem Aufhören der Longobardenherrschaft auch an anderen Orten diese Verhältnisse noch in ganz entsprechender Weise gestaltet waren, insbesondere die für das fränkische Gerichtswesen charakteristische Scheidung zwischen vorsitzenden Richtern und beisitzenden Urtheilern noch nicht hervortritt.

Bezeichnete uns das Auftreten der Skabinen in den italienischen Gerichten wenigstens nach Massgabe der Urkunden von Lucca in keiner Weise eine unter fränkischem Einflusse erfolgte Aenderung des Gerichtswesens selbst, so würden sie gestatten, wenigstens das Aufkommen des Ausdruckes Skabinen in Italien auf solchen Einfluss zurückzuführen. Nach anderen Zeugnissen aber wird auch das zu verneinen sein. Allerdings lässt sich der Ausdruck in zweifellos echten Urkunden der longobardischen Zeit nicht nachweisen.[1] Aber im Juli 774 wird in der Gegend von Pistoja eine ganz unverdächtige Urkunde von einem *H. notarius et scabinus* geschrieben, während auch einer der unterschreibenden Zeugen denselben Titel führt.[2] Damals war kaum ein Monat vergangen, seit Karl den Titel eines Königs der Longobarden angenommen hatte. Von fränkischem Einflusse auf die inneren Einrichtungen kann in dieser Zeit, wie noch in den nächstfolgenden Jahren, ganz zweifellos nicht die Rede sein.[3] Es wird uns weiter gewiss auch nicht zufällig gerade aus der Zeit, wo der Ausdruck zuerst aufkam, sogleich ein urkundliches Zeugniss erhalten sein, so dass doch kaum bezweifelt werden kann, dass der Ausdruck, wenn auch vielleicht selten, schon in longobardischer Zeit in Gebrauch gewesen sein wird und zwar nach Massgabe der Urkunden von Lucca wohl gleichbedeutend mit Locopositus. Denn das Nichtvorkommen urkundlicher Zeugnisse würde doch nur dann bestimmter dagegen sprechen, wenn sich wahrscheinlich machen liesse, dass der Ausdruck, wenn überhaupt im Gebrauche, sich in den

---

**527.** — **1.** Was den eine Urkunde des Bischofs von Florenz von 724, Brunetti 1, 469, unterschreibenden *Alfuso scavino* betrifft, so dürfte allerdings die Ansicht Merkels bei Savigny 7, 6, dass die Unterschriften später zugefügt seien, gegenüber der Ausführung von Capei, Arch. stor. App. 9, 108, kaum haltbar erscheinen; dagegen hat Wüstenfeld, Arch. stor. N.S. 10a, 75, beachtenswerthe Gründe dafür vorgebracht, dass die ganze Urkunde im neunten Jahrhunderte gefälscht sein dürfte. — Das *Scavino* in Urk. von 728 in Antiq. It. 5, 375 ist nach Mem. di Lucca 5b, 12 *Scaro* zu lesen. — Die Urk. von 745, Antiq. It. 5, 325, in welcher Skabinen vorkommen, ist zweifellose Fälschung. — Die Echtheit der Urk. Aistulphs von 752, Tiraboschi Non. 2, 18, *scripta per manum Ello notarii et scavini*, ist, wie schon von Tiraboschi, so neuerdings auch von Wüstenfeld a. a. O. 81 mit guten Gründen bestritten. **2.** Brunetti 2, 215; auch Mon. Germ. L. 4, 660. **3.** Vgl. Pawinsky 5, der denn auch diese Skabinen als nichtfränkische anerkennt und in ihnen Rechtskonsulenten vermuthet, während er die spätern als nur urtheilende Schöffen betrachtet.

Urkunden finden müsse. Es ergab sich nun aber, dass auch der Titel Lociservator in der Regel von den betreffenden Personen nur geführt wird, wenn sie als solche thätig sind, also in den Gerichtsurkunden; wir wussten ihn ausserdem nur einmal in einer Unterschrift nachzuweisen.[4] Gleiches werden wir natürlich beim Titel Scabinus anzunehmen haben; es kann nicht befremden, wenn er unter den zahlreichen Unterschriften anderer Urkunden nur in jenem einzelnen Falle von 774 erscheint. Was aber die Gerichtsurkunden betrifft, so dürfen wir nicht vergessen, dass uns Urkunden aus den ordentlichen Ortsgerichten, wo wir Lociservatoren oder Skabinen zu erwarten hätten, aus der longobardischen Zeit ganz fehlen. Eher dürfte es auffallen, dass der Ausdruck in den Gesetzen oder wo sonst longobardische Behörden genannt werden, nie vorkommt, was eine häufigere Verwendung desselben in longobardischer Zeit allerdings auszuschliessen scheint; aber doch schwerlich das Vorkommen überhaupt; sind die Ausdrücke Lociservatores und Locopositi zweifellos bei den Longobarden in Gebrauch gewesen, so wird auch jener im Edikte niemals, dieser nur zweimal gefunden.[5]

Selbst der Umstand, dass wir nach jenem vereinzelten Vorkommen von 774 erst wieder in der Gerichtsurkunde von Pisa 796[6], dann aber häufig in den verschiedensten Theilen Italiens Skabinen erwähnt finden[7], muss keineswegs erweisen, dass fränkischer Einfluss auch nur den häufigeren Gebrauch des Ausdrucks veranlasst habe. Sehen wir nämlich von den Urkunden von Lucca ab, so beginnt die Reihe der Urkunden aus Ortsgerichten überhaupt erst mit jener von 796; nehmen wir an, dass gerade zu Lucca der Ausdruck Lociservatores der gebräuchlichere war, so kann an anderen Orten der Ausdruck Scabinus trotz des Fehlens urkundlicher Zeugnisse schon seit langer Zeit eben so gebräuchlich gewesen sein.

**528.** — Umgekehrt wird sich aber auch mit aller Sicherheit behaupten lassen, dass das Aufkommen des Ausdrucks Skabinen im Frankenreiche nicht eine Folge der Unterwerfung Italiens und einer von daher sich geltend machenden Einwirkung war. Denn wir finden ihn hier 780 zu Digne in der Provence[1]; und liesse sich da bei der Nachbarschaft an ein mehr zufälliges und vereinzeltes Uebergreifen eines in Italien üblichen Ausdruckes denken, so ist das jedenfalls ausgeschlossen, wenn 781, und zwar bei Erwähnung einer früheren Verhandlung, Skabinen in dem auf der Gränze der Normandie und Pikardie belegenen Gaue Tellau genannt werden.[2] In dieser Zeit kann an und für sich von einer durch die politische Verbindung herbeigeführten Rückwirkung italienischer Verhältnisse noch nicht die Rede sein. Weiter

527.—] 4. Vgl. § 524 n. 2. 5. Ed. Liutpr. 96; Ratch. 1. 6. Vgl. § 525 n. 4; nach Antiq. It. 2, 1030 würde auch 777 zu Mailand ein Scabinus vorkommen; aber nach dem bessern Abdruck bei Fumagalli 59 ist Lociservator zu lesen. 7. Skabinen von Piacenza, Rieti, Nonantula 800: Galletti Gabio 60; Rieti 32; Tiraboschi Non. 2, 33; von Pavia, Turin um dieselbe Zeit: Mon. patr. Ch. 1, 34; von Lucca 802: Mem. di Lucca 4c, 5; von Verona, Pistoja 806: Biancolini Not. 1, 42; Brunetti 2, 358; von Camerino, Spoleto 812. 14: Antiq. It. 5, 953; Script. It. 2b, 361; von Orvieto 813: Galletti Vestarario 32; vgl. Pawinsky 11, wo die Anführung Brescia 806 nach Antiq. It. 1, 512 ein Versehen sein muss.

528. — 1. Gallia christ. 1, 106. 2. Bouquet Scr. 5, 746.

werden sich uns natürlich auch hier nicht gerade zufällig die ersten Erwähnungen erhalten haben. Wir müssen annehmen, dass es ein germanischer Ausdruck ist, der bei verschiedenen Völkern anscheinend nicht häufig zur Bezeichnung richterlicher Personen schon früher gebraucht wurde, der dann weitere Verbreitung dadurch gewann, dass die Reichsgesetzgebung ihn aufnahm, wohl in Verbindung mit Neuerungen im Gerichtswesen, für welche die Zeugnisse nicht über den Beginn des neunten Jahrhunderts zurückzureichen scheinen.[3]

Da würde nun etwa die Vermuthung nahe liegen, dass man den Ausdruck desshalb aufnahm, weil er schon bisher in einer Bedeutung gebraucht wurde, welche dem näher entsprach, was er jetzt bezeichnen sollte. Es müsste das etwas den italienischen und fränkischen Skabinen Gemeinsames sein, was nach dem bisher Gesagten nicht in der Art der Thätigkeit im Gerichte bezüglich des Richtens und Urtheilens gesucht werden könnte, da diese bei den italienischen Skabinen eine andere ist, als bei den fränkischen.[4] Und in dieser Richtung handelte es sich ja überhaupt bei den Einrichtungen Karls des Grossen wenigstens den früheren fränkischen Verhältnissen gegenüber um keine Neuerung. Diese lag wesentlich darin, dass nicht mehr die anwesenden Freien überhaupt oder die aus ihnen für den Einzelfall bestimmten Rachineburgen urtheilten[5], sondern in der Grafschaft eine kleinere Anzahl von Personen als ständige Urtheiler bestellt wurde. Solche fand Karl nach unserer Ausführung in Italien in den Lociservatoren oder Skabinen bereits vor, die ja ständige Urtheiler waren, nur dass sich nach longobardischem Brauche ihre Funktion nicht auf das Urtheilen beschränkte. So könnte das Bekanntwerden mit der italienischen Einrichtung immerhin auf die Verallgemeinerung der Ständigkeit der Urtheiler und der Bezeichnung derselben als Skabinen eingewirkt haben, wenn auch dem beizubehaltenden fränkischen Brauche gemäss die Stellung dieser ständigen Urtheiler im fränkischen Gerichte eine andere, ihre Zahl eine grössere war.

Doch scheinen jene Urkunden von 780 und 781 zu verbieten, an eine einfache Uebertragung des Grundsatzes der Ständigkeit in Verbindung mit dem

3. Das Praeceptum pro Trutmanno comite von 789 ist als Fälschung nicht zu berücksichtigen; davon abgesehen scheinen Skabinen zuerst in der Reichsgesetzgebung von 803 und in einem bisher nach 802 gesetzten, nach Boretius Cap. 135 zwischen 801 und 810 entstandenen longobardischem Kapitular erwähnt zu werden; vgl. Mon. Germ. 3, 104. 115. 118.
4. In den Urkunden von 780 und 781 tritt allerdings die Stellung der Skabinen im Gerichte nicht bestimmter hervor; im ersten Falle handelt es sich um eine Inquisition; im zweiten erkennt der Graf eine früher vor ihm und seinen Skabinen gefertigte Urkunde als echt an; in beiden findet sich keine Urtheilsformel. Aber jedenfalls steht nichts im Wege, in den Skabinen blosse Urtheiler zu sehen. Wird aber einmal anerkannt, dass in Italien die Skabinen nicht blosse Urtheiler sind, sondern noch weit in die fränkische Zeit hinein stellvertretende Richter, so dürfte es wohl der Mühe lohnen, genauer zu untersuchen, ob nicht auch sonst, insbesondere für die Judices und Skabinen im südlichen Frankreich sich eine ähnliche Stellung mit den Ausdrücken der Gerichtsurkunden vereinigen liesse. Schienen mir einzelne Urkunden, welche mir zufällig vor Augen kamen, das nicht gerade auszuschliessen, so mochte ich einen Gegenstand doch nicht weiter verfolgen, der mich zum Durcharbeiten eines mir fernliegenden Urkundenkreises genöthigt haben würde. 5. Vgl. Bethmann Civilpr. 4, 426.

Ausdrucke Skabin aus Italien zu denken. Es dürfte andererseits aber auch misslich sein, das Vorkommen des Ausdrucks in Urkunden dieser Zeit schon auf eine im ganzen Reiche durchgeführte Neuerung zu beziehen, zumal in den Reichsgesetzen Skabinen erst erheblich später genannt werden.[6] Dagegen werden nun solche Verhältnisse zumal vor der umfassenderen Gesetzgebung Karls doch kaum so durchaus gleichmässig geordnet gewesen sein, dass die Vermuthung zu gewagt wäre, es seien auch schon früher an einzelnen Orten abweichend vom gewöhnlichen fränkischen Brauche die Urtheiler ständige gewesen und man habe eben diese als Skabinen bezeichnet. Die freilich unklaren Angaben über das Missatgericht zu Digne von 780 dürften das sogar bestimmter stützen; denn als Beisitzer der Königsboten scheinen hier zuerst Rachineburgen des Königs, dann die Skabinen der Stadt bezeichnet zu werden.[7] Unter ersteren würden wir wohl Urtheiler zu verstehen haben, welche, ähnlich wie die Königsrichter in Italien[8], die Missi begleiteten; heissen diese noch Rachineburgen, so ist beim Ausdruck Skabinen hier wohl um so bestimmter an eine zunächst nur lokale Bezeichnung zu denken; und es steht wenigstens nichts der Annahme im Wege, dass sie ständige Urtheiler waren. Und bei der Fassung der Urkunde von 781, wo es heisst, dass der Kläger vor *R. comitem et suos escabinios* gekommen sei, dürfte schon die engere Beziehung, in welche sie, wie das auch sonst bei Skabinen der Fall ist[9], zur Person des Grafen gesetzt sind, darauf deuten, dass sie ständige Urtheiler desselben waren.

Stimmt man meiner Annahme zu, dass in diesen Fällen die Nennung von Skabinen statt Rachineburgen wohl kaum schon durch eine reichsgesetzliche Einführung ständiger Urtheiler veranlasst sein wird, so liegt dann auch die weitere Folgerung gewiss nahe, dass Karl eine Einrichtung, welche er in Italien, vereinzelt aber wohl auch im Frankenreiche schon vorfand, nur verallgemeinerte und dass seine Gesetzgebung den Ausdruck Skabinen desshalb aufnahm, weil dieser schon früher gerade ständige Urtheiler bezeichnete; denn eben die Ständigkeit ist es, welche die italienischen und fränkischen Skabinen von andern Urtheilern gemeinsam unterscheidet, während im übrigen ihre Stellung eine wesentlich verschiedene ist.

**529.** — Es stimmen nämlich die Urkunden der frühern fränkischen Zeit aus den verschiedensten italienischen Ortsgerichten darin mit den Urkunden von Lucca überein, dass sich k e i n e  S c h e i d u n g  z w i s c h e n  R i c h t e r n

**528.**—] **6.** Das würde freilich beweisender, wenn in den Reichsgesetzen dieser Zeit noch von Rachineburgen die Rede wäre. Waitz V.G. 4, 326 n. verweist dafür auf Mon. Germ. 3, 37 c. 7, was ein Kapitular von 779 treffen würde; aber das Citat trifft nicht zu und ich habe die Stelle anderweitig nicht aufzufinden gewusst. **7.** Gallia christ. 1, 106; von dem Abdrucke im Chart. de St. Victor 1, 43 liegt mir nur vor, was Waitz V.G. 4, 339 davon mittheilt; es heisst: *Cum — residerent missi d. n. Karoli — una cum rationes burgiis dominicis Marcellino, H., G., R., C., scabinas(nes) lites, scabinus ipsius civitatis aut bonis hominibus.* Es scheinen, wie Waitz bemerkt, zweierlei Skabinen unterschieden zu werden, von denen es zweifelhaft, ob die ersten dieselben mit den Rachineburgen. Zu beachten wäre etwa noch, dass Marcellinus als Comes unterzeichnet. **8.** Vgl. § 435. **9.** Vgl. Waitz V.G. 4, 330.

und Urtheilern ergibt. In dieser Richtung kann es schon auffallen, dass so überaus selten, wie wir das ebenso zu Lucca fanden[1], der ordentliche Ortsrichter als Vorsitzender erscheint. Und dahin gehört denn freilich der einzige mir bekannt gewordene Fall, der den Gedanken an jene Scheidung näher legen könnte.

Es heisst 806: *Dum venisset d. Romanus gloriosus dux situm castrum Viterbium singulas audiendum vel deliberandum causas; et adesset cum eo B. sculdascius, R. sculdascius, Rasimundus* und andere Genannte. Die Verhandlung wird unter den Parteien selbst geführt: *Tunc ipse dux praecepit ad omnes iudices hanc causam iudicare per legem. Sic nos qui supra iudices, dum ipsa iudicata relegi audissemus, — ita inter eos iudicavimus et guadiam dare fecimus, ut* usw. Zwei Schultheissen und zwei andere Personen zeichnen dann mit *interfui et iudicium dedi* oder *iudicavi*, die übrigen nur mit *interfui;* als Judices sind nur die vier, nicht alle Anwesenden zu betrachten, wie der Unterschied auch hervortritt, wenn der Notar sagt *scripsi — per admonitionem suprascriptorum iudicum et post roborationem omnium complevi et dedi.*[2] Stände diese Urkunde isolirt, so läge freilich nichts näher, als in den vier Judices lediglich Urtheiler des Herzogs zu sehen. Fanden wir nun aber sowohl in den Fürstenthümern, als zu Lucca Fälle, dass die Sache nur vor dem höhern Richter eingeleitet, dann von diesem anderen zu selbstständiger Erledigung überwiesen wird, während er fortan abwesend oder wenigstens unthätig ist[3], so steht wenigstens nichts im Wege, auch diesen Fall unter jene zweifellos altlongobardische, von dem fränkischen Brauche bestimmt zu scheidende Form einzureihen, zumal die Nichttheilnahme des Herzogs an der weitern Verhandlung sich daraus zu ergeben scheint, dass er weder unterschreibt, noch seines Befehls zur Fertigung der Urkunde gedacht wird. Ist aber überhaupt die Möglichkeit gegeben, den Fall anders, als durch Eingehen auf den fränkischen Brauch zu erklären, so wird eine Reihe von anderen Urkunden keinen Zweifel lassen, dass nur diese Erklärung hier zulässig sein kann.

Nach einer leider sehr lückenhaften Gerichtsurkunde von 818 sitzt der Graf von Mantua mit Priestern und andern Personen, unter welchen Skabinen genannt werden, zu Gerichte; der Graf ist durchweg als Richter thätig, er lässt die Beweisurkunden vorlesen, er allein lässt die Gerichtsurkunde fertigen; vom Urtheile heisst es: *sic nos predictus Oddo comes una cum in supra nominatis . . . . et auditores . . . ita iudicavimus, ut* usw.[4] Der richtende Graf ist hier zweifellos vorzugsweise auch am Urtheile betheiligt, sei es, dass wir in ihm den eigentlichen Urtheiler sehen, dem der Umstand nur zustimmt, sei es, dass wir an die Form denken, welche wir schon im longobardischen Hofgerichte fanden[5], und welche wir auch in dieser Zeit in Gerichten des Königs, des Pfalzgrafen und Königsboten wiederfinden werden, wonach der Vorsitzende gemeinsam mit seinen Beisitzern das Urtheil spricht.

529. — 1. Vgl. § 526 n. 10. 2. Troya Romani 364. 3. Vgl. § 519 n. 1; § 522 n. 1. 4. Tiraboschi Non. 1, 39. 5. Vgl. § 517.

Dieser Fall ist aber ein sehr vereinzelter. Aus den übrigen Gerichtsurkunden dieser Zeit ergibt sich, dass der Graf, den wir jetzt zunächst als den ordentlichen Ortsrichter zu betrachten hätten, im Gerichte in der Regel gar nicht oder doch nur als unthätig Anwesender erwähnt wird, insbesondere nicht als allein vorsitzender Richter, während er in einzelnen Fällen mit anderen vorsitzt.

**530.** — Ganz überwiegend finden wir nämlich in den Gerichtsurkunden dieser Zeit eine Mehrzahl gleichgestellter Richter; es sitzen durchweg mehrere, bezüglich der Gerichtshandlungen ganz gleichgestellte Personen zu Gerichte, welche zugleich Richter und Urtheiler sind, während die Theilnahme anderer Anwesenden sich höchstens auf eine Zustimmung zum Urtheile erstreckt. Und zwar finden wir, nicht gerade ausschliesslich, aber doch mit auffallender Regelmässigkeit eine Dreizahl von Richtern genannt, wie dieselbe auch zu Lucca am häufigsten vorkam.

In manchen Fällen handelt es sich auch hier um alleinrichtende Skabinen. Wir erörterten bereits früher den Fall von 796, wo zu Pisa in Gegenwart des Bischofs drei Skabinen zu Gerichte sassen und über eine Klage wegen Freiheit entschieden.[1] Im J. 806 kommt zu Verona ein Streit über einen Wald zur Verhandlung, welchen der Graf für den Fiscus, der Bischof für S. Zeno in Anspruch nahm; jener hatte einen Gastalden, dieser den Vicedominus mit Führung der Sache beauftragt. Es heisst dann: *Sic se coniungentes ambae partes A. comes et R. episcopus posuerunt constitutum inter eos, ut ambularent super ipsam intentionem; ita et peractum est et ibidem coniungentes se insimul A. comes et R. episcopus una cum Valcaro, Fraulmo, Arialdo scabinis, P. vicedomino et G. gastaldio, qui ipsam causam peragebant.* Da alle anwesenden Personen, ausser den Skabinen, Partei sind, so werden wir wohl von vornherein nur diese als Richter betrachten und es nur auf sie beziehen dürfen, wenn es bei einem ersten Zwischenurtheile heisst: *nos supradicti auditores — ita iudicavimus.* Bei einem zweiten erfahren wir dann mit grösster Bestimmtheit, wer die Auditores sind: *sic iudicavimus nos Vualcari, Fraulmo, Arialdus scabini;* es sind natürlich dieselben, welche mit *nobis supradictis auditoribus recte paruit esse* das Endurtheil geben; auch beim Fertigen der Urkunde heisst es einfach *fieri iussimus — scribere admonuimus et dictavimus,* so dass wir Graf und Bischof, auch abgesehen von ihrer Parteistellung, wohl nur als unthätige Anwesende betrachten dürfen.[3] Im J. 827 werden zwei ältere Urtheile für das Kloster Novalaise erwähnt; das eine ergangen *praesentia* zweier Boten König Karls, eines Bischofs und deren Skabinen; das andere *ad palatium in Papia civitate praesentia A., A. et V. scavinis.*[3] Hätten hier im zweiten Falle die drei Skabinen nicht allein zu Gerichte gesessen, so wäre nicht abzusehen, wesshalb nicht auch hier, wie im ersten Falle, die anwesenden höhern Richter hervorgehoben wären.

**530.** — **1.** Vgl. § 525 n. 4. **2.** Biancolini Not. 1, 42. Zu Teano im Fürstenthume Capua greift 964 der Graf, obwohl gegen ihn geklagt und er auch verurtheilt wird, wenigstens in so weit ein, dass er dem Judex befiehlt die Zeugen zu verhören und zu urtheilen. Gattula Hist. 1, 39. **3.** Mon. patr. Ch. 1, 35.

**531.** — In anderen Fällen sitzen nicht ausschliesslich Skabinen zu Gerichte; aber es tritt aufs deutlichste hervor, dass die mitrichtenden Skabinen ganz dieselbe Stellung mit den anderen Richtern einnehmen und keine Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern vorliegt.

Zu Pistoja heisst es 806: *Dum nos G. episcopus — seu Iohannes scabino nec non P. guasso d. regis resedissemus in iudicio ad* usw. — *residentibus nobiscum M. comes, R. gastaldius* und andere; die *nos auditores*, welche leiten und urtheilen, müssen die drei zu Gerichte sitzenden sein. Eine zweite Verhandlung erfolgt dann *ante nos G. episcopus et Damiano scabino de Barbarano in iudicio in presentia ipsius comitis, ubi erant nobiscum* mehrere Genannte. Und nun heisst es möglichst bestimmt: *nos — G. episcopus, D. scabinus interrogavimus*, und schliesslich: *Propterea nobis suprascripti G. episcopus, D. scabino optima comparuit lex, ideo iudicavimus*, wie denn auch nur diese beiden unterschreiben, der Bischof mit *in hunc iudicato a nos facto*, der Skabin mit *in hunc iudicio dedi una cum G. episcopo.*[1] Der Graf erscheint sichtlich als ganz unbetheiligter Anwesender, wenn auch auf seine Gegenwart Werth gelegt erscheint; da es sich um einen Streit des Fiskus handelt, mag der Bischof für den Einzelfall zum Richter bestellt sein; aber jedenfalls tritt der Skabin ganz mit denselben Befugnissen auf, kann in keiner Weise als blosser Urtheiler des Bischofs gefasst werden.

Aehnlich finden wir in der Gegend von Nizza 811 mit einem Königsboten und einem Grafen einen Skabin zu Gerichte sitzen; die sehr unvollständig erhaltene Urkunde lässt für unsere Zwecke nur noch erkennen, dass auch unter den übrigen Anwesenden Skabinen waren, wodurch das Vorsitzen nur des einen besonderes Gewicht erhält.[2]

Zu Mailand wird 822 ein Streit um Freiheit verhandelt *presentia G. gastaldio, A. loco posito civitatis Mediolani, I. scavino, R. presbiter* und vieler anderer Genannter und Ungenannter.[3] Als Leiter der Verhandlung und Urtheiler werden immer die *suprascripti auditores* genannt und es könnte danach scheinen, dass man die ganze Masse der Anwesenden als Richter betrachtet hätte, was dann allerdings auch keine Scheidung, aber doch ein von den anderen Fällen verschiedenes Vorgehen ergäbe. Doch scheint mir auch hier nur die auch sonst ungewöhnliche Fassung der Urkunde ungenau zu sein; als vorsitzende Richter und demnach weiter als Auditores werden nur die drei zuerst genannten zu betrachten sein, worauf schon ihre Nennung vor dem Priester und ihre sonstige Stellung zu deuten scheint. Denn Gastalden fanden wir auch früher schon als Skabinen fungiren[4] und den Ausdruck Locopositus geradezu wechselnd mit Scabinus gebraucht.

Zu Mailand wird 844 eine Sache zuerst *in presencia I. sculdascio et A. scavino et relicorum* entschieden; da der Verurtheilte sich nicht fügen will, wendet der Kläger sich an die Königsboten: *Et ipsi missi comandaverunt istius G. vicedomino et I. seu R. scavinis et relicorum, ut causam*

---

**531.** — **1.** Brunetti 2, 358; auch Antiq. It. 1, 973. **2.** Durandi Piemonte 48. **3.** Fumagalli 138. **4.** Vgl. § 526 n. 8.

*ista deliberarent, et coniunxerunt se eorum presencia et ceterorum*, wo gewiss wieder beidemal nur die namentlich aufgeführten als Richter zu betrachten sind. Da die Sache nicht zum Abschlusse gelangt, wird auf Urtheil ein weiteres Placitum verbürgt, welchem dann *per admonitionem d. A. archiepiscopo et misso d. imperatoris* der Graf und der Vicedominus vorsitzen, während Judices und Skabinen Beisitzer sind.[5] Auch hier wird die Entscheidung noch aufgeschoben, so dass nicht zu ersehen ist, wer Urtheiler war; aber es ergibt sich auch hier das Vorsitzen mehrerer Richter, zum Theil als Stellvertreter des höheren Richters, und es ergibt weiter die Vergleichung, dass Skabinen eben so wohl zu Richtern bestellt werden konnten, als der Graf und andere Personen.

Endlich finden wir noch 856 im Veronesischen eine Verhandlung[6], die gar keinen Zweifel lässt, dass das ganze Vorgehen sich noch aufs engste dem longobardischen Brauche anschliesst, insbesondere die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern bestimmt ausschliesst. Die Klage wird vorgebracht: *Dum resedisset Gisulfus scavinus de vico Laceses per iussionem Bernardi comiti ad ecclesiam sancti Marii in vico Gussilingi, ubi cum ipso aderat Ansprand et Audibert scabinis*, mehrere Notare und Andere. Es würde hier also zunächst nur ein einzelner Skabin als Stellvertreter des Grafen zu Gerichte sitzen; doch scheint auch den beiden anderen ein grösserer Antheil zuzukommen, da es später heisst: *Dum ipsis andedictis scavinis taliter audissemus*, worauf sie, so weit der unvollständige Text das erkennen lässt, ein weiteres Placitum verbürgen lassen. Dieses wird dann gehalten bei Verona vom Grafen selbst in Anwesenheit von Schultheissen, Judices und Skabinen; aber hier kommt es gar nicht zur weiteren Verhandlung, sondern nach der Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm zu Rechte zu stehen, heisst es gleich: *Sic dedit Bernardus inluster comis missos suos de suis . . . . . Hodelardo sculdasio et Gisulfo scavino, qualiter inter eos ipsa intencionem deliberaret;* nur lässt der Graf noch das Placitum verbürgen; es stimmt das also genau mit den früher besprochenen Fällen, wo die Sache vor dem höhern Richter nur eingeleitet wird, dieser sie dann stellvertretenden Richtern zur selbstständigen Erledigung überweist.[7] Das Placitum wird dann gehalten *coniungente se antedicto Hodelardo sculdascio et Gisulfo et Audiverto scavinis, ubi cum eis aderat G. A. notarii, A. vicedominus* und Andere. Will man Gewicht darauf legen, dass der zweite Skabin unter den vom Grafen selbst bezeichneten Vertretern nicht genannt ist, so wäre etwa anzunehmen, dass er zugezogen wurde, um die übliche Dreizahl zu ergänzen. Bei der Verhandlung erscheinen die drei zugleich thätig: *Sic interrogaverunt H. sculdascius una cum iam dictis scavinis;* insbesondere erscheinen sie vorzugsweise am Urtheil betheiligt: *Dum nos antedictis H. sculdascio et iam dictis G. et A. scavinis taliter audiverimus, — sic nobis vel qui nobiscum aderant recte paruit, ut*

---

**531.**—] 5. Fumagalli 240; auch Antiq. It. 1, 467. 6. Antiq. It. 1, 507. 7. Vgl. den § 529 n. 2 besprochenen Fall, dessen Auffassung durch diesen entsprechenden, aber deutlicher gefassten gewiss eine gewichtige Bestätigung erhält.

usw.; schreibt der Notar *ex iussione de supradicto sculdascio vel ex dictato de supradictis scavinis* und unterschreibt nur der Schultheiss mit *iudicium dedi*, so liesse sich das allenfalls darauf deuten, dass nur dieser der eigentliche vorsitzende Richter sei; doch würde dann die Theilnahme dieses am Urtheile nur um so bestimmter hervortreten, wir dürften in keiner Weise annehmen, dass die Skabinen ihm nur zum Urtheilen beigegeben waren.

Selbst noch bei einem Gerichte im Placentinischen von 879 müssten nach der Fassung der Urkunde die beiden als Richter vorsitzenden Schultheissen mindestens Miturtheiler sein, da nur sie sich mit *Nos* als den Hergang berichtend einführen und es trotzdem vom Urtheile heisst, *paruit nobis, qui supra iudicibus et auditoribus*[8]; doch möchte ich diesen Fall unberücksichtigt lassen, da die Richter doch nicht ausdrücklich, wie dort, auch als Urtheiler bezeichnet sind und es sich um die ungenaue Fassung eines Notars handeln kann, der sich von den gewohnten Formularen noch nicht loszumachen wusste.

Die Fälle selbsturtheilender Richter aus andern italienischen Ortsgerichten führen uns demnach allerdings nicht so weit, wie zu Lucca, aber doch bis über die Mitte des Jahrhunderts. In dieser Zeit mag man das schon als Ausnahme betrachten können, da wir daneben Fälle der Scheidung von Richtern und Urtheilern finden werden. Für die frühere Zeit aber wird die Auffassung dieser Fälle als blosser Ausnahmen nicht statthaft sein. Denn bis in das dritte Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts hinein habe ich nicht etwa einzelne, meine Ansicht unterstützende Beispiele ausgewählt, sondern alle mir aus Ortsgerichten bekannten Fälle zusammengestellt. In Verbindung mit den Urkunden von Lucca werden diese gewiss die Behauptung rechtfertigen, dass in dem ersten halben Jahrhundert nach dem Ausgange des Longobardenreiches die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern den italienischen Ortsgerichten noch fremd blieb.

532. — Weiter werden die besprochenen Fälle die Behauptung rechtfertigen, dass in der Regel der höhere Ortsrichter nicht selbst zu Gerichte sass; wir finden durchweg stellvertretende Richter des Grafen oder sonstigen höheren Richters zu Gerichte sitzen. Die stellvertretende Eigenschaft der Richter tritt in den letzterwähnten Fällen besonders deutlich hervor; wir werden sie aber auch in den anderen Fällen durchweg nicht zu bezweifeln haben. Wird der besondere Auftrag keineswegs immer erwähnt, so ist es möglich, dass die betreffenden Personen dauernd zum Richten statt des Grafen berufen waren, es einer Ueberweisung der Einzelsache nicht bedurfte; doch würde letzteres durch die Nichterwähnung in den Urkunden nicht gerade ausgeschlossen sein.

In den Skabinen werden wir vorzugsweise Personen zu sehen haben, welche dauernd dazu berufen waren, den Grafen im Gerichte zu vertreten, aber doch wohl so, dass sie für den Einzelfall beauftragt oder zugezogen wurden, da sich in einigen Fällen der Auftrag bestimmt ergibt, in anderen der zunächst Beauftragte sie zuzuziehen scheint, insbesondere auch nicht immer

8. Boselli 1, 284.

alle im Gerichte anwesenden Skabinen zugleich Richter sind. Dass die Skabinen Stellvertreter des höheren Richters sind, ergab sich zu Lucca schon daraus, dass dort Lociservatoren und Skabinen nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Stellung sind; ebenso fanden wir sie zu Pisa wechselnd gebraucht.[1] Ist überhaupt einmal nachgewiesen, dass die Ausdrücke Locopositi und Scabini gleichbedeutend sein können, so möchte auch darauf hinzuweisen sein, dass es 823 in einem für Italien erlassenen Kapitular heisst, der Notar solle die Urkunde fertigen *ante comitem et scabinos et vicarios eius*[2]; wären hier nur die Vikarien als Stellvertreter des Grafen gefasst, so müsste die Stellung der Skabinen vor ihnen befremden; die Stelle macht doch den Eindruck, als ob es sich bei beiden um dieselbe Stellung handelte; und finde ich auch keinen bestimmteren Beleg für ein Zusammenfallen beider Ausdrücke, so würde sich in Italien doch mehrfach das von Vikarien gesagte anstandslos auf stellvertretende Skabinen beziehen lassen. Eine nähere Beziehung der Skabinen zur Person des Grafen ergibt sich jetzt auch wohl daraus, dass sie, während weiter nur von Skabinen des Orts oder der Grafschaft die Rede ist, als Skabinen des Grafen bezeichnet werden. Im Gerichte des Grafen Boso als Königsboten zu Turin 827 werden ausser Königsrichtern und Skabinen von Turin auch drei *scavini Bosonis comitis* erwähnt[3], welche ihn also begleiteten, während die Königsboten sonst nur von Königsrichtern begleitet waren; auch im Mailändischen wird 839 ein *scavino domini comitis* genannt.[4]

Richten die Skabinen in der Regel statt des Grafen, so finden sich dann auch einzelne Fälle, dass sie mit dem Grafen zu Gerichte sitzen, wohl entsprechend dem noch später in Italien vorkommenden Brauch, dass der niedere Richter mit dem höheren vorsitzt.[5] Wir erwähnten einen Fall von 811. Auffallender ist ein anderer von 843 zu Piacenza. Einem Unmündigen, der Gut veräussern will, gibt der *comes una simul cum Leone scavino* einen Boten zur Besichtigung; nachdem *hec omnia ipsius comiti et predicto Leoni scavino retulissent, sic dedimus ex auctoritatem publicam* die Erlaubniss zum Verkaufe des Gutes.[6] Der Skabin nimmt hier also auch Antheil an einer richterlichen Handlung des Grafen, bei der es sich gar nicht um das Urtheil über eine Streitsache handelt; wird er auch bei einer solchen mit dem Grafen, der ihn seiner Rechtskunde wegen zugezogen haben wird, auf eine Linie gestellt, so geschah das doch gewiss nur, weil man an eine schärfere Scheidung noch nicht gewohnt war. Und wir finden zu Piacenza 855 noch einen andern Fall, dass ein Skabin auf gleicher Linie mit anderen Vertretern des Grafen an der Uebung obervormundschaftlicher Rechte Theil nimmt. Ein Unmündiger richtet seine Bitte, Gut verkaufen zu dürfen, *ad vos Griderisius loco positi W. comitis et Rothari, Rodulfus iudices Griderisi et Radoaldus scavino;* die Erlaubniss wird ertheilt; es unterzeichnet dann ganz mit denselben Worten, wie der Locopositus und Rothar auch der Skabin: *ego Rodoaldus secundum legem largitatem dedi et subscripsi,* während andere nur als Zeugen aufge-

---

**532.** — **1.** Vgl. § 525. **2.** Mon. Germ. 3, 232. **3.** Mon. patr. Ch. 1, 34. **4.** Fumagalli 216. **5.** Vgl. § 117 n. 15. **6.** Boselli 1, 277.

führt werden.[7] Es scheint sich daraus besonders deutlich zu ergeben, dass der Skabin die verschiedensten Befugnisse der gräflichen Gerichtsbarkeit im Auftrage des Grafen übt, von einer Beschränkung auf das Urtheilen bei ihm nicht die Rede sein kann.

**533.** — Aus diesem letzten Falle ergibt sich nun allerdings, dass Locopositus und Scabinus nicht überall, wie zu Lucca und Pisa, nur verschiedene Ausdrücke für dieselbe Sache sind; ebenso fanden wir 822 zu Mailand zuerst den Locopositus der Stadt, dann einen Skabin als Richter genannt.[1] Es ist erklärlich, wenn der umfassende Ausdruck Locopositus im Einzelfalle sehr verschiedene Verwendung fand. Man konnte so alle Unterbeamte des Grafen, insofern diese als seine Stellvertreter im engeren Kreise gefasst werden, oder auch die Stellvertreter der Unterbeamten bezeichnen; so findet sich in Gesetzen bei einer von den höheren zu den niederen Beamten übergehenden Aufzählung der Locopositus wohl ganz zuletzt hinter dem Schultheissen, selbst hinter dem Saltarius genannt[2]; so finden wir denn auch bei der Gerichtssitzung von 806 zu Viterbo einen Locopositus, der unter den Anwesenden, wie unter den Unterschreibenden eine untergeordnete Stellung hinter den Schultheissen einnimmt und nicht einmal zu den beauftragten Richtern gehört.[3] In Tuszien scheint nach dem früher Gesagten der Ausdruck insbesondere die Stellvertreter des höhern Richters im Gerichte gleichbedeutend mit Skabinen zu bezeichnen. In jenen Stellen aber hat der Locopositus sichtlich einen höhern Rang, wie der Skabin. Es liegt da zweifellos am nächsten, ihn als Einzelvertreter des Grafen selbst zu fassen, der zunächst dessen Stelle im Gerichte einnimmt, entsprechend dem Vicecomes, der wenigstens in früherer Zeit nicht Unterbeamter in einzelnen Theilen der Grafschaft, wie das später wohl der Fall war[4], gewesen zu sein scheint, sondern Vertreter des Grafen in der Gesammtheit seiner Befugnisse.[5] Damit würden dann Gesetzesstellen verein-

**7.** Boselli 1, 278. — Auffallend ist hier die Erwähnung der Judices, vgl. § 432 n. 9, welche doch schwerlich, auch wenn man *iudices, Griderisi* trennen wollte, in dieser Zeit Königsrichter sein können; ich denke, sie sind etwa rechtskundige Beistände des Griderisius, die man absichtlich nicht gleichfalls als Skabinen bezeichnete, weil dieser Titel nur den Vertretern des Grafen selbst zukam.

**533.** — **1.** Vgl. § 531 n. 3. **2.** L. Pap. Pip. 7. 9; auch in Urk. von 896: *nullus comes, vicecomes, sculdassius, locopositus*; Tiraboschi Non. 2, 73. **3.** Vgl. § 529 n. 2. **4.** Vgl. § 227 n. 9 ff. **5.** Dagegen könnte geltend gemacht werden, dass es sehr häufig *Vicecomes ipsius civitatis* heisst, was darauf deuten könnte, er sei nur Vertreter in der Hauptstadt gewesen; aber auch den Grafen selbst finden wir eben so häufig *Comes ipsius civitatis*, als *comitatus* genannt. Auch wenn 822, § 531 n. 3, der Gastalde dem Locopositus der Stadt Mailand vorsteht, so möchte ich daraus wenigstens nicht sicher schliessen, dass es sich bei letzterem nicht um eine die ganze Grafschaft umfassende Vertretung handeln könne; der Vorrang des ordentlichen vor dem blos stellvertretenden Beamten kann da recht wohl die örtliche Kompetenz überwiegen, wie auch der Vicecomes oft eine untergeordnete Stellung einnimmt; vgl. § 227 n. 7. Auch ist mir wenigstens in älterer Zeit kein sicheres Beispiel für das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Vicecomites oder ihnen gleichstehender Locopositi aufgefallen. Nur zu Piacenza sitzt 911 ein Vicecomes Fremsit im Gerichte, während bei der Verhandlung ein Vasall des Vicecomes Elmericus erwähnt wird; diesen finden wir 898 als Vicecomes im Gerichte und es wäre doch möglich, dass er 911 das Amt nicht mehr versah, nur noch den Titel führte; vgl. Boselli 1, 286. 290. Doch können diese Verhält-

bar sein, wo der Locopositus zwischen dem Grafen und Schultheissen genannt wird.[6] Heisst es in einem um 801 erlassenen longobardischen Kapitular, dass der ergriffene Dieb *ad praesentia ducis aut comitis vel loci servatoris, qui missus comitis est*[7], geführt werden solle, so scheint sich darin die Anschauung auszusprechen, dass der Graf mehrere Lociservatoren hat, von welchen aber nur einer den Grafen selbst vertritt und befugt ist, über Diebstahl zu richten. Dem entspricht, wenn 845 im Gerichte eines Königsboten zu Trient als erster Beisitzer der *Missus d. Liutfridi ducis atque locopositus* genannt wird[8]; gerade zu Trient selbst würden beide Ausdrücke sich doch wesentlich decken, wenn wir nicht jener Stelle gemäss annehmen wollen, der Ausdruck Missus sei hinzugefügt, um den den Herzog selbst vertretenden Locopositus bestimmter zu kennzeichnen. Und dann dürfte sich vielleicht auch hieherziehen lassen, dass 813 zu einem bischöflichen Gerichte zu Lucca *Alais scafino Pisane civitatis missus Bonifatii ducis* zugezogen wird[9], wo freilich sonst die Beziehung des Ausdrucks nur auf den Einzelfall näher läge.

Wäre hier unsere Deutung richtig, so würde sich ergeben, dass der dem Vicecomes oder ersten Locopositus entsprechende Missus zugleich Skabin war, wie denn auch jener Missus zu Trient miturtheilt, wie die nach ihm genannten Skabinen. Für nähere Beziehungen zum Skabinat finden sich aber auch sonst Haltpunkte. Bei zwei Gerichtssitzungen, welche der Pfalzgraf im Aug. 800 im Spoletinischen hielt, werden als Beisitzer genannt *Radoino et Gaiderisio scavinisio de Placentia;* beide werden, wie die späteren Königsrichter, dem Hofe gefolgt sein; beidemal unterzeichnet nun Radoin als *Vicecomes*, Gaiderisius ohne allen Titel.[10] Es entspricht das dem, dass auch die Königsrichter sich anfangs nicht als solche, sondern nach ihrer sonstigen Stellung unterschreiben[11]; und es scheint sich zu ergeben, dass die Stellung des Vicecomes im Gerichte die eines Skabinen war. In Istrien, wo manche Einrichtungen sich länger halten, werden noch im zehnten Jahrhunderte in den Urkunden häufig Locopositi und Skabinen nebeneinander genannt, durchweg so, dass zwar der Locopositus einen Vorrang vor den Skabinen zu haben, übrigens aber eine wesentlich entsprechende Stellung einzunehmen scheint.[12] Und bei einer zahlreich besuchten Gerichtsversammlung 991, wo viele Skabinen anwesend sind, werden nur zwei Locopositi genannt, diese aber ganz ausdrücklich zugleich als Skabinen bezeichnet.[13] Wir finden weiter, so lange die Richter noch zugleich Urtheiler sind, den Locopositus zwar vor den nur als Skabinen bezeichneten Personen genannt, aber doch im Gerichte keine andere Stellung einnehmend, als diese, so dass etwa er als der Vorsitzende,

---

**533.**—] nisse immerhin lokal verschieden gestaltet gewesen sein. **6.** L. Pap. Wido 3. **7.** Mon. Germ. 3, 84; im L. Pap. Kar. 86 weicht der Text ab und die Glosse stellt da den Lociservator dem Gastalden gleich. **8.** Antiq. It. 2, 973. Anscheinend gleichbedeutend wird der Ausdruck vereinzelt wohl auch später noch gebraucht; so sitzt 940 in der Sabina ein Locopositus des Markgrafen und Rektor dem Gerichte vor; Fatteschi 249. **9.** Mem. di Lucca 5b, 232. **10.** Galletti Gabio 60; Rieti 32. Es scheint das die erste sichere Erwähnung des Ausdruckes Vicecomes überhaupt zu sein; vgl. Waitz V. G. 3, 335 n. 6. **11.** Vgl. § 433. 434. **12.** 932. 33. 77: Antich. Long. 4, 14. 18. 22. **13.** Ughelli 10, 313.

diese als blosse Beisitzer erschienen, wie das doch da der Fall ist, wo der Herzog oder Graf selbst zu Gerichte sitzt[14]; es scheint vielmehr durchaus die Regel zu sein, dass, wenn der höhere Richter nicht selbst Gericht hält, er durch eine Mehrzahl gleichgestellter Richter vertreten wird. Wir werden demnach auch den Locopositus oder Vicecomes im Gerichte als Skabinen zu betrachten haben; aber er erscheint sichtlich als ein erster, bevorzugter Skabin. Diese Stellung konnte dadurch begründet sein, dass die Skabinen im allgemeinen den Grafen nur im Gerichte vertraten, der Locopositus aber auch in andern Richtungen, wo ein einzelner ständiger Vertreter genügen konnte, während im Gerichte die Vertretung durch eine Mehrzahl durchaus üblich gewesen zu sein scheint. Oder es wäre auch möglich, dass er auch ohne besondern Auftrag des Grafen als ständig bevollmächtigter Stellvertreter Sachen zu gerichtlicher Erledigung bringen und dafür andere Skabinen als Mitrichter zuziehen konnte. Erst mit dem Eingreifen der Scheidung von Richter und Urtheilern war Veranlassung zur Aenderung dieses Verhältnisses geboten. Seit 880 finden wir den Vicecomes wohl als Stellvertreter des Grafen als Richter; aber doch verhältnissmässig selten, da seit erfolgter Scheidung der Funktionen der Graf selbst häufiger vorsass. In der Regel finden wir auch jetzt den Vicecomes an der Spitze der Beisitzer; war er nun aber doch zunächst zum Vertreter des Richters, nicht zum Urtheilen berufen, so wird damit zusammenhängen, dass er nun nur selten noch ein Rechtskundiger zu sein scheint, wie das für die früheren Zeiten gewiss anzunehmen ist.[15]

534. — Wir finden nun aber weiter als Vertreter des Grafen im Gerichte nicht blos den Locopositus und Skabinen, sondern insbesondere auch Gastalden und Schultheissen. Das könnte nun in so weit nicht auffallen, als die Vertretung anscheinend für jeden Einzelfall angeordnet wurde, der Graf demnach nicht gebunden sein mochte, die Richter nur aus den Skabinen zu bestellen. Aber es ergeben sich doch auch hier bestimmtere Beziehungen zum Skabinat. Zu Lucca wiesen wir Fälle nach, dass jemand zugleich Gastalde und Skabin war oder ein früherer Gastalde später noch als Skabin fungirt.[1] Es steht also nichts im Wege anzunehmen, dass auch die im gräflichen Ortsgerichte mitrichtenden Gastalden zugleich Skabinen waren, da es ganz erklärlich ist, wenn sie trotzdem, wie der Locopositus, nur mit dem höhern Amtstitel bezeichnet werden. Aehnliches ergibt sich nun aber auch für die Schultheissen. Bei Reichsgerichten im Spoletinischen wird im Text 800 ein *Leo scabina de Reate*, 823 ein *Benedictus scavinus eiusdem civitatis* aufgeführt; in beiden Fällen unterzeichnet sich der Betreffende mit *sculdhor*[2], der in diesen Gegenden üblichen Bezeichnung des Schultheissen.[3] Bei einer früher besprochenen Gerichtssitzung zu Viterbo 806 werden zwar Skabinen gar nicht genannt, aber aus der Masse der Anwesenden richten vier Judices, in welchen wir doch zunächst Scabinen zu sehen haben; zwei von ihnen sind

---

14. Vgl. § 529. 531 n. 7. 15. Vgl. § 227 n. 4 ff.

534. — 1. Vgl. § 526 n. 8. 2. Galletti Rieti 32. 54. 3. Vgl. Bethmann Civilpr. 4, 353.

Schultheissen.[4] Dann heisst es noch 879 im Placentinischen: *Dum — in iudicio resedissemus nos Gulfardus sculdasio Adelberti, qui et Acco vocitatur, vicecomes civitatis Placentia et per data licentia Ricari comitis ipsius civitatis una simul cum Paulone scavino et sculdassio Bertaldi de suo ministerio ad singulorum hominum causas audiendas*, während andere Skabinen als Beisitzer genannt werden.[5] Einer der Schultheissen wird hier also ausdrücklich auch als Skabin bezeichnet. Es mag auch auffallen, dass der Ausdruck Sculdasius hier einen Stellvertreter des Beamten zu bezeichnen scheint; in der Regel ist er zweifellos Unterbeamter für kleinere Bezirke.

Haben wir nachgewiesen, dass in einzelnen Fällen Gastalden und Schultheissen zugleich Skabinen waren, so wird das auch sonst zu vermuthen sein, wo sie mit Skabinen zu Gerichte sitzen. Aber wir werden nicht schliessen dürfen, dass alle Gastalden und Schultheissen zugleich Skabinen waren. Wir haben in den Skabinen offenbar Personen zu sehen, welche ständig dazu befugt sind, in den Gerichten in Vertretung des höheren Beamten, also jetzt des Grafen, zu richten. Bei ihrer Bestellung war zweifellos in erster Reihe auf Rechtskunde zu sehen. Solche war zumal in der früheren fränkischen Zeit gewiss vielfach bei Gastalden und Schultheissen vorhanden, da diese ja nach longobardischem Brauche zunächst selbsturtheilende Richter in ihrem Amtsbezirke waren. Ueberall vielleicht nicht; wo ihnen die nöthige Rechtskunde mangelte, mögen auch sie sich der Locopositi oder Skabinen bedient haben. Schon dass Locopositi in den Gesetzen in einer anscheinend den Schultheissen untergeordneten Stellung erwähnt werden[6], muss darauf deuten. Urkunden aus den Gerichten solcher Unterbeamten liegen uns kaum vor. Doch wird 844 bei einer an das Missatgericht zu Mailand gebrachten Sache erwähnt, dass sie zuerst zu Locarno von einem Schultheissen und einem Skabin entschieden war, während dieser Skabin, der wohl dem Schultheissen als Rechtskundiger zur Seite stand, jetzt das Gerichtszeugniss über die frühere Verhandlung abgibt.[7] Und es liesse sich dafür auch geltend machen, dass, wenn in der Regel die Skabinen nur nach den Grafschaftsstädten benannt werden, zuweilen doch auch Skabinen kleinerer Orte erwähnt werden.[8] Aber häufig hatten gewiss Gastalden und Schultheissen, die auch in fränkischer Zeit wohl noch überwiegend Longobarden waren, selbst die nöthige Gesetzeskunde und mochten dann besonders geeignet erscheinen, zugleich zu Skabinen für die Grafschaft bestellt zu werden.

Weiter wurden dann anscheinend besonders häufig Notare zu Skabinen bestellt, da wir so oft beide Stellungen ausdrücklich mit einander verbunden finden.[9] Schon vom longobardischen Notar wurde ausdrücklich Kunde des longobardischen und römischen Rechtes verlangt[10]; sind sogleich die beiden 774 ersterwähnten Skabinen zugleich Notare[11], haben wir die Bestellung

534.--] 4. Vgl. § 529 n. 2. 5. Boselli 1, 284. 6. Vgl. § 533 n. 2. 7. Antiq. It. 1, 467. 8. Vgl. 845. 898: Antiq. It. 2, 973. Tiraboschi Non. 2, 73. Zu Mailand wird 892 ein zu Monza wohnender Skabin erwähnt, der Vogt der dortigen Kirche ist, weiter ein vielleicht auch hieherzuziehender Judex de Curugo. Giulini 2, 469. 9. Vgl. § 434 n. 6. 10. Ed. Liutpr. 91. 11. Vgl. § 527 n. 2.

rechtskundiger Vertreter des höheren Richters gewiss als in longobardische Zeit zurückreichend zu denken, werden in dieser als Beisitzer oder Delegirte des höheren Richters bereits durchweg Gastalden, Schultheissen und Notare genannt, so dass vielleicht nur der besondere Titel, den diese Personen führen, der Grund ist, dass sie in den Urkunden nie als Locopositi oder Skabinen bezeichnet werden, so ist es sehr wahrscheinlich, dass auch in dieser Beziehung die Einrichtung der Gerichte, wie wir sie in der früheren fränkischen Zeit finden, einfach eine Fortsetzung der ältern longobardischen Einrichtungen ist.

**535.** — Insbesondere schliesst sich den bezüglichen longobardischen Einrichtungen durchaus die Mehrzahl stellvertretender Richter an, wie wir sie in der frühern fränkischen Zeit durchaus finden. Waren die Richter zugleich Urtheiler, so fand man in ihrer Mehrzahl wohl zunächst eine grössere Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urtheils. Dieser Grund entfiel, seit sich die Funktionen des Richtens und Urtheilens schieden; wir finden denn nun auch in den Ortsgerichten, wie einerseits der Graf jetzt häufiger selbst Richter ist, auch einzelne Stellvertreter als Richter.[1] Daneben aber doch auch wohl in den Ortsgerichten gerade dann eine Mehrzahl, wenn es sich um Stellvertretung handelt. Ein Fall aus dem Placentinischen von 879 wurde schon besprochen.[2] So auch 875: *Dum residentes nos F. auditor Supponis comitis et R. castaldio et misso et de mandato S. comitis in placito intra civitatem Theatinam in ipso erant placito, quod S. comes in sua vice tenere commandaverat,— residentes ibidem nobiscum* usw.; ebenso sitzen 877 zu Chieti *I. auditor Widonis comitis* und zwei Gastalden *per missum et demandatum W. comitis* zu Gerichte, während Skabinen in beiden Fällen nur als Beisitzer genannt werden.[3] Der *Auditor*, ein Ausdruck, welcher sonst gewöhnlich nur in der Mehrzahl gleichbedeutend mit Judices gebraucht wird, ist wohl ein ständiger Vertreter des Grafen im Gerichte, entsprechend dem Vicecomes, dem für den Einzelfall andere Richter beigeordnet waren. Freilich könnte auch hier das Urtheil noch vorzugsweise als Urtheil der Richter gefasst werden, da diese die *Iudices* zu sein scheinen, welche allein oder mit den *Boni homines* als Urtheiler genannt werden; doch möchte ich darauf bei der noch zu besprechenden Ungenauigkeit der Fassung der Urkunden aus dem Spoletinischen gerade in dieser Richtung kein Gewicht legen. Jedenfalls werden wir es aber als eine Rückwirkung des älteren Brauchs zu betrachten haben, wenn auch späterhin, wo die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern ganz bestimmt durchgeführt ist, sich insbesondere in den höheren Gerichten noch so häufig Beispiele für eine Mehrzahl vorsitzender, gleichbetheiligter Richter finden.[4]

**536.** — Wir haben uns bisher auf die Ortsgerichte beschränkt, da es ja leicht möglich wäre, dass, während man dort an den longobardischen Einrichtungen festhielt, im Hofgerichte und Reichsgerichte schon früher der fränkische Brauch Eingang gefunden haben könnte. Aber es stellt sich

---

**535.** — **1.** Vgl. § 227 n. 4. **2.** Vgl. § 534 n. 5; § 532 n. 7. **3.** Script. It. 2b, 946. 948. **4.** Vgl. § 117.

das Ergebniss insofern nicht anders, als auch hier die vorsitzenden Richter zugleich Urtheiler sind, noch lange alle Zeugnisse fehlen, dass ihnen das Urtheil von andern gefunden wird. Ein Unterschied von den Ortsgerichten zeigt sich insbesondere nur darin, dass, wenn wir dort abgesehen von der Zustimmung des Umstandes nur die vorsitzenden Richter auch als Urtheiler fanden, sich hier Fälle ergeben, wo die Urtheiler nicht von vornherein gleichgestellt erscheinen, eine Person zunächst als vorsitzend genannt wird, während andere, die aber dann doch nicht blos beim Urtheile, sondern auch bei andern Handlungen des Gerichts betheiligt sind, als ihre Beisitzer aufgeführt werden. Aber gerade in den höheren Gerichten fanden wir solche Fälle auch in longobardischer Zeit; und es scheint sich durchweg zu ergeben, dass auch das Vorgehen in den höchsten Gerichten des Reichs sich noch geraume Zeit durchaus den longobardischen Einrichtungen anschloss, welche man vorfand.

Das zeigt sich zunächst im Gerichte des Königs, so weit die wenigen erhaltenen Urkunden das erkennen lassen. K. Karl sagt 781, dass der Abt von Sesto ihm Besitztitel vorlegte, welche er vom Longobardenkönige Adelchis erhalten habe: *Nos vero hanc causam diligenter discutientes una cum fidelibus ac proceribus invenimus, quod legibus ipsius donatio ac confirmatio stare non poterat.*[1] Dann sitzt er 801 im Gebiete von Bologna zu Gerichte *una cum episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus seu reliquis fidelibus nostris* und sagt beim Urtheile: *ideoque visum est nobis una cum fidelibus nostris et iustum esse iudicavimus.*[2] Es entspricht das doch genau dem Vorgehen im longobardischen Hofgerichte[3]; freilich auch der Fassung mancher fränkischer Hofgerichtsurkunden[4], der sich diese Stellen in so weit noch näher anschliessen, als hier von den *Fideles*, dort von den *Iudices* die Rede ist. Aber die wörtliche Fassung fällt hier weniger ins Gericht, da es sich nicht um Gerichtsurkunden, sondern um mehr beiläufige Erwähnungen in Urkunden handelt, welche von der königlichen Kanzlei gefertigt sind. Dasselbe gilt von einer Urkunde von 833, wonach eine vor Königsboten anhängig gemachte Sache vor das Gericht des Kaisers gebracht wird, der nach der Fassung der Urkunde allein thätig ist, die Sache untersucht, sich die Beweisurkunden vorlesen lässt und danach entscheidet, ohne dass von Beisitzern auch nur die Rede wäre.[5] Das würde dem nach der Fassung der Urkunden allein urtheilenden Herzoge von Benevent entsprechen.[6] Doch mag da nur die Fassung ungenau, der Hergang kein anderer gewesen, die Entscheidung auch hier vom Könige mit seinen Grossen getroffen sein; aber gewiss wird die Urkunde mindestens dafür sprechen, dass man in dieser Zeit den Richter auch noch als Urtheiler fasste.

Dann aber finden wir Fälle, dass in engem Anschlusse an einen Brauch, den wir in den verschiedensten Gerichten fanden und gewiss auf ältere longobardische Einrichtungen zurückzuführen haben[7], der König nur unthätiger

**536.** — **1.** Sitzungsber. 49, 394. **2.** Savioli 1, 22; auch Tiraboschi Non. 2, 34. **3.** Vgl. § 517 n. 1. **4.** Vgl. Waitz V.G. 4, 420. **5.** Antiq. It. 1, 459. **6.** Vgl. § 515 n. 1. **7.** Vgl. § 519; § 522 n. 6; § 529 n. 2; § 531 n. 7.

Vorsitzender ist oder die Sache vor ihm nur eingeleitet wird, worauf er andern Richtern befiehlt, sie in seiner Anwesenheit oder Abwesenheit selbstständig zu entscheiden. Als K. Karl 781 in Tuszien zu Gerichte sass, wurde vor ihm über den anwesenden Herzog von Spoleto wegen Entziehung eines Klosters geklagt; *dux — inquisitus ab ipso rege* behauptet, dass das Kloster zum Demanium gehöre; *et ipse rex precepit, ut dum reverteretur Spoletum cum suis iudicibus diligenter causam inquireret et finiret;* die Sache wird dann ohne weitere Theilnahme des Königs im herzoglichen Gerichte zu Spoleto entschieden.[8] Dann heisst es 800: *Dum in dei nomine coniunxisset Pipinus magnus rex cancellos in finibus Spoletanis et resedissem ego Bebroardus comes palatii in iudicio;* der König ist durchaus unthätig, es wird seiner mit keinem Worte mehr gedacht.[9] Die Bewohner von Crema klagen 852 gegen den Bischof *dum — d. Hludowicus imperator suum generale placitum detineret civitatem Ticinensem;* der Kaiser bestellt dann alsbald einen Missus, der die Sache zu Cremona selbst endgültig zur Entscheidung bringt; der Kaiser bestätigt dann wohl später das Urtheil, aber nur *pro integra firmitate* in Ausdrücken, welche nicht zweifeln lassen, dass er das Urtheil auch ohne solche Bestätigung als rechtskräftig betrachtet.[10] Auch in andern Fällen wird nur die Klage beim Könige angebracht, der dann Boten bestellt, um sie an Ort und Stelle zu entscheiden.[11] K. Ludwig sitzt 860 im Spoletinischen zu Gerichte und bestellt hier am Hofe selbst eine Anzahl von Grossen zu Richtern, welche die Sache erledigen, ohne dass einer weiteren Theilnahme des Kaisers gedacht wird.[12] Der Abt von S. Vicenzo klagt 876 beim Kaiser; *ille vero misericordia motus Adraldo vicecomiti palatii iussit, ut resideret in iudicio cum A. et P. scabinis palatii et ipsius abbatis postulationem pleniter adimplerent;* und da diese erste Verhandlung am Hofe selbst wegen Ungehorsams der Beklagten kein Ergebniss hat, bestellt der Kaiser nochmals Boten, um die Sache an Ort und Stelle zu entscheiden.[13] Entspricht das alles dem longobardischen Brauche, wie sich denn insbesondere auch der unthätige Vorsitz des Königs noch lange erhält[14], so geben solche Fälle keinen Anhalt zur Entscheidung der uns zunächst beschäftigenden Frage; der blos unthätige Vorsitz oder das Bestellen anderer zu Richtern ist natürlich nicht als Scheidung von Richtern und Urtheilern zu fassen; es ist da auf die Stellung derjenigen zu sehen, welche in Vertretung des Königs Richter sind.

537. — Handelt es sich um das Gericht des Pfalzgrafen oder des Königsboten für ganz Italien, so nähert sich die Form der des königlichen Gerichtes dadurch, dass dieser als der Vorsitzende hervorgehoben wird, die andern Anwesenden als seine Beisitzer erscheinen. Für das Gericht des Pfalzgrafen haben wir zwei Gerichtsurkunden vom Aug. 800. Bei der einen, in welcher die Anwesenheit des Königs erwähnt wird, ist der Vorsitz weniger scharf hervorgehoben: *Dum — resedissem ego B. comes palatii in*

8. Galletti Rieti 39. 9. Galletti Gabio 60. 10. Antiq. It. 2, 952. 25. 11. 845. 864: Antiq. It. 2, 973. Mem. di Lucca 4b, 53. 12. Script. It. 2b, 928. 13. Script. It. 1b, 396. 14. Vgl. § 161.

*iudicio, resedentibus ibi A. episcopo, qui nobiscum aderat, R. et G. scavinisio de Placentia et L. vasso d. regis ad singulorum hominum causas audiendum vel deliberandum*[1]; tritt der Pfalzgraf hervor, so würden etwa auch die andern noch als wesentlich gleichgestellte Mitrichter betrachtet werden können. In der zweiten treten diese sogleich mehr zurück: *Dum — resedissem ego B. comes palatii — ad sing. hom. causas aud. vel del. et adessent nobiscum R. G. scabinisius de Pl., et L. bassus d. regis, A. de Spoleto, O. et L. scabina de Reate.*[2] Aber bei den weitern Handlungen des Gerichtes sind sichtlich alle gleichmässig thätig. Dass der Bericht sich weiter in der Mehrzahl bewegt, dass es heisst *interrogavimus* oder beim Urtheile *paruit nobis esse rectum et ita iudicavimus*, würde an und für sich nicht ausschliessen, dass nur der Vorsitzende thätig ist, da auch im Eingange das *Ego* sogleich in *Nos* übergeht; aber in beiden Urkunden heisst es mehrfach genauer *nos qui supra auditores*, was die Beziehung nur auf den Pfalzgrafen ausschliesst. Andererseits gibt natürlich diese Fassung keinerlei Anhalt, den Vorsitzenden als vom Urtheile ausgeschlossen zu fassen.

Ganz ähnlich ist die Fassung von Urkunden in Fällen, wo ein Missus vorsitzt, den wir als zeitweisen Vertreter des Königs für ganz Italien zu betrachten haben. So heisst es 812: *Dum — ego Adalardus abbas missus d. Caroli imp. residissem in civ. Pistoria sing. hom. c. a. vel d., sedentes insimul W. episcopus, B. dux, P. et L. iudices et B. notarius d. regis, A. et C. abatibus, F. M. et P. dux missi d. Leoni pape, E. et A. scabinus de Camarino vel reliqui plures illic astantibus.*[3] Die weitere Verhandlung, wie das auch bei einer ganz entsprechend beginnenden Gerichtsurkunde Adalhards zu Spoleto 814 der Fall ist[4], wird dann von Seiten des Gerichts einfach in der ersten Person der Mehrzahl fortgeführt bis zu dem mit *paruit nobis* gegebenen Urtheil, während es dann wieder heisst: *Ideoque ego q. s. A. missus d. imp. comendavi et ipsius domini nostri auctoritate et de sua iussione,* dass der klagende Abt, wie geurtheilt war, von öffentlichen Leistungen befreit sein solle. Ist das *Nos* hier nie bestimmter auf eine Mehrzahl von Richtern bezogen, ist die Reihe der Beisitzer hier eine weniger geschlossene, als in den pfalzgräflichen Urkunden, so würde die Fassung, zumal diese auch sonst sich durchweg des *Nos* bedient, wo unzweifelhaft nur ein Richter thätig ist, es nicht ausschliessen, den Missus als allein urtheilenden Richter aufzufassen, dessen Urtheile die übrigen Anwesenden nur etwa zustimmten, wie das auch sonst dem Umstande zukam.[5] Noch näher könnte das die Fassung bei einer Sitzung zu Reggio 824 legen, wo der vorsitzende Königsbote Wido sich sogleich mit *Nos* einführt.[6] Andererseits ist aber doch gewiss zu vermuthen,

**537.** — **1.** Galletti Gabio 60. **2.** Galletti Rieti 32. **3.** Brunetti 2, 396; auch Antiq. It. 5, 953; Zacharia Anecd. 342. **4.** Script. It. 2b, 361. **5.** Dafür liesse sich vielleicht geltend machen, dass der Vasse Leo sowohl 812, wie 814 mit *concordans* unterschreibt; aber ebenso unterschreibt er nicht allein 800 im pfalzgräflichen Gerichte, sondern auch 821, 823 und 829, wo er selbst vorsitzender Richter ist, Script. It. 2b, 373. 375. Galletti Rieti 54; es ist das zweifellos eine von ihm in jeder Stellung gleichmässig gebrauchte Form. **6.** Tiraboschi Non. 2, 41; ähnlich 823, wo *nos Leo vassus cum I. abbate* usw. zu Spoleto zu Gerichte sitzt, Galletti Rieti 54.

dass hier die Form keine andere gewesen sein wird, als bei jenen pfalzgräflichen Gerichtssitzungen. Sind alle diese Urkunden wenig geeignet, den Hergang genauer erkennen zu lassen, so dürfte es doch am wahrscheinlichsten sein, dass man sich in solchen Fällen, wo jemand nicht blos im Auftrage, sondern in Stelle des Königs zu Gerichte sass, sich an die schon in longobardischer Zeit übliche Form des Hofgerichtes hielt, wonach formell alle Handlungen des Gerichts vom höchsten Richter gemeinsam mit den Beisitzenden vorgenommen werden, während materiell die Leitung und Entscheidung der Sache gewiss immer zunächst in den Händen weniger rechtskundiger Beisitzer lag. Tritt dennoch ein besonderer Einfluss dieser auf das Urtheil weder in der Darstellung noch in den Unterschriften hervor, so weist das wohl um so bestimmter darauf hin, dass von einer Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern hier noch nicht die Rede sein kann.

**538.** — Mit dem Gesagten ist es recht wohl vereinbar, wenn im Gerichte von Königsboten niederen Ranges die Form eine andere gewesen zu sein scheint. Der Pfalzgraf oder der Bote für ganz Italien konnte als Vertreter der Person des Königs im Gerichte gefasst werden; andere Missi vertraten den König nur in Folge eines Einzelauftrages oder doch mit beschränkten Befugnissen. Und dann finden wir auch im Reichsgerichte, wie das in andern Gerichten üblich war, in der Regel eine Mehrzahl von Vertretern. Schon dadurch war hier von vornherein eine grössere Annäherung an die in den Ortsgerichten jener Zeit übliche Form gegeben, wonach mehrere Richter mit gleichen Befugnissen vorsassen; die den König vertretenden Missi nehmen im Reichsgerichte eine ganz entsprechende Stellung ein, wie im Ortsgerichte die Lociservatoren oder Skabinen in Vertretung des Herzogs oder Grafen. Ihre Thätigkeit im Gerichte scheint denn auch eine ganz entsprechende zu sein. Mag es hie und da bei dem üblichen *Nos* der Darstellung zweifelhaft bleiben, ob dieses nur auf die vorsitzenden Missi, oder auch auf die mit ihnen Anwesenden zu beziehen sei, so scheint doch die Fassung mancher Urkunden bestimmt zu ergeben, dass nur die Missi als Richter zu betrachten sind, deren Sache dann auch zunächst das Urtheil ist, an welchem andere Anwesende keinen grössern Antheil hatten, als er auch sonst dem Umstande zukam.

So sitzen 798 zu Spoleto *nos M. abbas, H. et H. missi d. regis* zu Gerichte, *ubi nobiscum aderant G. dux* und Andere. Das *Nos*, das *Diximus* und *Iussimus* der weitern Darstellung kann sich bei Annahme einer genauen Fassung an und für sich nur auf die drei Königsboten beziehen, welche danach ausschliesslich als Richter und Urtheiler erscheinen würden; es tritt das hier weiter noch bestimmter dadurch hervor, dass einer der Beisitzenden, der Herzog, Partei ist, also auf diesen jedenfalls das *Nos* nicht mitzubeziehen ist.[1]

Im J. 833 beauftragte der Kaiser die Bischöfe von Florenz und Volterra, eine Klage des Bischofs von Arezzo gegen den Abt von S. Antimo zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse den Bischof mit dem streitigen Kloster

---

**538.** — **1.** Fatteschi 284.

zu reinvestiren. Es heisst nun vom Gerichte der beiden Missi: *Et dum coniunxissemus Sena civitate et resederemus nos in iudicio — una cum A. episcopus eiusdem civitatis,* einem Grafen und genannten Skabinen von Siena, Arezzo und Volterra; *hubi et nobiscum aderant* genannte Vassen des Kaisers, Bürger jener Städte und andere Franken und Longobarden. Da die Beisitzer in zwei Gruppen geschieden sind, von welchen die erste vorzugsweise Skabinen begreift, so sollte man in dieser Urtheiler oder Mitrichter vermuthen. Aber die ausschliessliche Thätigkeit der vorsitzenden Königsboten tritt hier aufs bestimmteste hervor: *Et dum nobis suprascripti missi ipso precepto relegi fecissemus —; tunc nos ss. missi et iudices interrogavimus —; tunc nos ss. missi et episcopi interrogavimus —; diximus nos ss. missi —; nos ss. missi fecimus venire.* Heisst es hier einmal *Missi et iudices,* so scheinen die letztern doch keineswegs die Beisitzer zu sein, sondern beide Worte einfach dieselben Personen zu bezeichnen, wie bei dem *Missi et episcopi.* Es liesse sich etwa geltend machen, dass die scharfe Beschränkung der Leitung der Verhandlung auf die Missi hier dadurch bedingt war, dass es sich um eine Inquisitio handelte, zu der nur sie befugt waren. Aber dann sollte wenigstens beim Urtheile die Theilnahme anderer hervortreten, da auch beim Inquisitionsverfahren in andern Ländern[2] und später auch in Italien[3] das Urtheil den inquirirenden Richtern gefunden wird. Aber auch dieses muss hier nach der das Urtheil einschliessenden Ausführungsformel lediglich als Sache der Missi betrachtet werden: *Testimonias inquisitas et iudicatas adque preceptores relectas et omnia ab ordine — et per veram legem inquisita et cognoscentem, dum per veram legem invenissemus ita et ex iussione et indiculum d. imperatoris, quod ipse monasterio — pertineret a parte Aretine ecclesie — fecimus nos ipsi missi — revestire* usw.[4] Ganz entsprechend ist der Vorgang im Gerichte dreier Königsboten zu Nursia 821 in Gegenwart von Herzogen, Bischöfen, Aebten, Vassen und andern; heisst es hier sonst weniger bestimmt *nos fecimus,* so wird wenigstens bei der ersten bezüglichen Anführung durch *nos missi* ihre ausschliessliche Thätigkeit betont.[5]

Zu Rom klagt 829 der Abt von Farfa gegen den Pabst vor zwei Königsboten, welche im Eingange die Anwesenheit vieler Beisitzer erwähnen; es heisst immer: *Nos qui supra missi et iudices,* und schliesslich: *Nos qui supra missi et iudices talia audientes rectum comparuit et iudicavimus* usw. — *quod facere noluit; verum etiam et ipse apostolicus dixit, nostro iudicio se minime credere, usque dum in presentia d. imperatoris nobiscum simul veriret. — Haec autem inquisitio facta est per I. episcopum et L. comitem missos imperiales.*[6] Das Urtheil kann doch der ganzen Fassung nach nur Sache der vorsitzenden Missi sein; wie oben wird auch hier der Ausdruck Judices auf die Missi, nicht etwa auf die Beisitzer bezogen werden müssen.

In Einzelfällen würden freilich nach der Fassung die Beisitzenden ganz

---

538.—] 2. Vgl. Brunner Inquisitionsbeweis 160. 3. So sehr bestimmt 853: Mem. di Lucca 5b, 420. 4. Antiq. It. 5, 923. 5. Script. It. 2b, 373. 6. Script. It. 2b, 375.

denselben Antheil an der Leitung und am Urtheilen gehabt haben, wie die vorsitzenden Königsboten. Zu Rieti sitzen 807 zu Gericht *nos A. et G. missi dominorum nostrorum — una cum H. episcopo*, dem Gastalden, einigen Genannten *et aliis plurimis iudicibus*, während weiterhin schlechtweg die *Iudices* oder *Iudices et auditores* thätig sind.[7] Doch möchte ich darauf für das sonst übliche Vorgehen weniger Gewicht legen, da sich gerade in den Formeln des Herzogthums Spoleto auch sonst ein solches Zusammenfassen aller Anwesenden als Richter findet, worauf wir zurückkommen.

Bei dem Gewichte, welches man, so lange Richten und Urtheilen nicht schärfer geschieden waren, sichtlich auf die Mehrzahl der Richter legte, scheinen einzelne Missi auch wohl aus den Personen, welche wir sonst als Beisitzer bei ihnen zu sehen gewohnt sind, einige zu Mitrichtern bestellt zu haben, wie ähnlich ja auch wohl Skabinen mit höheren Richtern zu Gerichte sitzen. So fanden wir 811 als Richter einen Missus, einen Grafen und einen Skabin.[8] So wohl noch 865, wo angegeben wird, dass der Archidiakon Aistulf und der Vasse Everhard als Königsboten nach Como gekommen waren, *una cum Rafredo, Rapaldo, Teutulfus iudicibus imperiales, qui cum ipsis ad ipsum missaticum aderant*; dann aber: *cepit ipse Everardus una cum insimul cum Rafredo, Rapaldo resedere in iudicio — et adesset ibi cum eis A. gastaldio* und Andere; und bei einem weitern Termin: *Iterum venerunt ambas partes ibi in ipso loco in presentia Everardo misso d. imperatoris, Rafredo, Ratpaldo et reliquorum multorum*; unter den *nos ss. auditoribus*, welche urtheilen, werden wohl nur die drei dem Gerichte Vorsitzenden zu verstehen sein. In einem früher erwähnten Falle war es der König selbst, welcher zwei Pfalzrichter bestimmte, mit zu Gerichte zu sitzen.[9] — Die Königsrichter nehmen zu den Königsboten eine wesentlich entsprechende Stellung ein, wie die Skabinen zum Grafen, und ich möchte kaum bezweifeln, dass sie öfter mit einem Missus oder, zumal bei weniger wichtigen Angelegenheiten, auch allein in Stellvertretung des Missus zu Gerichte gesessen haben werden; fehlen bestimmtere Belege, so kann das doch auch darin seinen Grund haben, dass die wenigen uns aus dieser Zeit zu Gebote stehenden Reichsgerichtsurkunden wichtigere Sachen und insbesondere Inquisitionen betreffen, bei welchen auf die nur den Missi persönlich zustehende Befugniss grösseres Gewicht gelegt erscheint.

Finden wir in den besprochenen Fällen durchweg auch im Reichsgerichte eine Mehrzahl von Richtern, so scheint an und für sich nichts im Wege gestanden zu haben, auch hier eine Sache lediglich durch einen Einzelrichter entscheiden zu lassen, wie wir wenigstens einige Fälle fanden, dass ein Skabin allein zu Gerichte sass. Der Mangel an Zeugnissen mag auch da damit zusammenhängen, dass das wohl nur bei unwichtigern Sachen, über welche uns seltener Urkunden vorliegen, der Fall gewesen sein wird. Um so beachtenswerther ist ein Fall aus verhältnissmässig später Zeit. Der Kaiser beauftragt 872 den Gastalden von Valva, eine Sache zu entscheiden. Es heisst dann:

7. Fatteschi 284. 8. Vgl. § 531 n. 2. 9. Vgl. § 536 n. 13.

*Et dum nos S. castaldeus et missus d. imperatoris — in plaito resedissemus —, ut iussionem d. imperatoris adimpleremus, ubi nobiscum aderant* mehrere Genannte, worunter bei einer zweiten entsprechend[10] eingeleiteten Verhandlung auch Skabinen genannt werden. An der Verhandlung scheinen sich auch die anderen Anwesenden zu betheiligen, es sei denn, dass das *Nos suprascripti iudices* gedankenlos aus einem eine Mehrzahl Vorsitzender voraussetzendem Formular entnommen wäre. Um so bedeutsamer ist es dann, wenn das Urtheil aufs bestimmteste nur als Sache des Richters erscheint: *Audientes nos supradictus castaldeus et missus d. augusti talem professionem eos facientes, rectum nobis apparuit, velut ita et iudicavimus secundum iussionem d. augusti et eius auctoritatem, quae coram nobis relata est, ut* usw.[11]

Die Vergleichung aller mir bekannt gewordenen Gerichtsurkunden führt demnach zu dem Ergebnisse, dass auch in der früheren fränkischen Zeit die Gestaltung der Gerichte in Italien sich von den bezüglichen Einrichtungen der longobardischen Zeit nicht wesentlich unterscheidet. Einer oder häufiger mehrere, in der Regel drei Richter sitzen dem Gerichte vor; aber auch das Urtheilen ist vorzugsweise ihre Sache; mag der Mitwirkung anderer beim Urtheile gedacht werden, nie finden wir die Richter von diesem ausgeschlossen, häufig dagegen zunächst nur sie als Urtheiler bezeichnet. Skabinen als blosse Urtheiler sind dadurch ausgeschlossen; werden sie im Gerichte erwähnt, so sind sie entweder selbst stellvertretende oder zugezogene Richter, oder aber sie erscheinen auf gleicher Stufe mit andern mehr zufällig Anwesenden, haben keinen andern Antheil am Gerichte, als auch diesen zusteht.

**539.** — Vergleichen wir nun mit diesem Ergebnisse die Bestimmungen der fränkischen Reichsgesetzgebung, so können von diesen manche ebensowohl auf die zugleich richtenden Skabinen Italiens, als auf die nur urtheilenden fränkischen ihre Anwendung finden. Wird etwa das Urtheilen zunächst als ihre Aufgabe bezeichnet, so trifft das jene, wie diese; dass die Skabinen überhaupt nur urtheilen, der Graf oder sonstige Richter aber nicht urtheilen soll, ist doch kaum irgendwo allgemeingültig mit Bestimmtheit ausgesprochen; verlangt die Gesetzgebung in jeder Grafschaft ständige Urtheiler, so konnte immerhin die Art und Weise, wie diese thätig wurden, sich dem hergebrachten Landesbrauche anschliessen. Andererseits ist nicht zu läugnen, dass manche bezügliche Bestimmungen in Gesetzen, welche doch auch für Italien Geltung haben sollten, und auch in die Sammlungen der longobardischen Gesetze aufgenommen wurden, mit dem Gesagten nicht wohl in Uebereinstimmung zu bringen sind. So wenn es in einer Instruktion für Königsboten um 802 heisst, dass die Freien das Gericht nicht zu suchen haben, *exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita esse debent*[1]; dem entsprechend heisst es auch in einer longobardischen Formel: *Comite missove regis cum septem*

---

**538.**—] **10.** Da statt *S. castaldei et missorum d. imp.* unzweifelhaft *et missi* zu lesen ist. **11.** Script. It. 1b, 396.

**539.** — **1.** Mon. Germ. 3, 115; L. Pap. Kar. 114; vgl. Boretius Capitularien 84.

*iudicibus in iudicio residente.*[2] Den thatsächlichen Verhältnissen in Italien entspricht das in keiner Weise; darauf, dass die Siebenzahl nirgends bestimmter hervortritt, möchte ich weniger Gewicht legen, als dass gerade eine Dreizahl von Skabinen oder Richtern hier so regelmässig auftritt, dass wir ihr gegenüber jede andere Zahl nur als Ausnahme behandeln können. Für die geringere Zahl der Skabinen in Italien, wie sie in den frühern Placitis durchweg hervortritt[3], scheint auch zu sprechen, dass unter der grossen Zahl derjenigen, welche anscheinend auf einem gräflichen Placitum um 825 ein ihnen veröffentlichtes Gesetz beschwören, sich nur zwei Skabinen befinden.[4]

Doch möchte ich auf die allgemeinen Gesetze in dieser Richtung überhaupt wenig Werth legen. So weit wir in ihnen vielfach zunächst nur Zeugnisse zu sehen haben für das, was bereits Recht war, was sie als bestehend und bekannt voraussetzen, ohne dass immer genügend beachtet wurde, ob es gerade im ganzen Reiche Recht war, da ist es natürlich, dass sie sich zunächst auf dem Boden des fränkischen Brauchs bewegen, auch ohne dass es desshalb in der Absicht liegen mochte, diesen dadurch für das ganze Reich, und insbesondere auch für das weniger fest eingefügte Italien massgebend zu machen. Wo aber auch wirklich die allgemeine Einführung ganz neuen Rechtes oder die Ausdehnung fränkischer Einrichtungen auf das ganze Reich beabsichtigt war, wird es sich doch immer fragen, ob das Vorhandensein des Gesetzes uns darauf schliessen lassen darf, dass es auch wirklich beachtet wurde. Und gerade für Italien würde sich leicht nachweisen lassen, dass manche Bestimmungen der karolingischen Gesetzgebung, welche auch für Italien Kraft haben sollten, wohl geradezu zunächst auf dieses berechnet waren, im thatsächlichen Rechtsleben dem abweichenden Landesbrauche gegenüber unbeachtet blieben[5], dass sie mit dem im allgemeinen fortbestehenden longobardischen Recht gar nicht in Einklang zu bringen waren, dass sogar ihr Sprachgebrauch in Italien unverständlich war und zu Missgriffen Anlass bot.[6]

Beschränken wir uns aber auf die ausdrücklich nur für Italien erlassenen Gesetze, so findet sich hier kaum etwas, was unseren Ergebnissen bestimmt widerspräche, während manches Schwanken, manche Ungenauigkeit im Sprachgebrauche sich recht wohl daraus erklären lässt, dass man sich bald mehr durch die allgemeine Reichsgesetzgebung bestimmen liess, bald mehr den besondern Landesbrauch ins Auge fasste.

Es muss auffallen, dass in den Gesetzen für Italien von Skabinen wenig die Rede ist und vorzugsweise nur da, wo es sich um Bestimmungen handelt, welche der allgemeinen Reichsgesetzgebung entnommen sind. So wenn in Gesetzen Pipins und Lothars die Befreiung der Freien vom Placitum mit Ausnahme der Skabinen ausgesprochen wird[7], wobei aber von der für

2. Cartularium Long. n. 16. 3. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts finde ich höchstens vier Skabinen desselben Orts in derselben Gerichtsurkunde genannt; dann 853 zu Lucca sechs, Mem. di Lucca 5b, 420, zu Asti 800 sieben, zu Turin 879 sogar eilf, welche aber kaum sämmtlich nach Turin gehören werden; Mon. patr. Ch. 1, 60. 63. 4. Mon. Germ. 3, 252. 5. Vgl. z. B. das § 25 n. 3 über den Königsbann Gesagte. 6. Vgl. darüber Boretius Praef. § 4. 7. Mon. Germ. 3, 104. 233; L. Pap. Kar. 68; Loth. 76;

Italien anstössigen Siebenzahl nichts gesagt ist; so wenn in wörtlicher Wiederholung eines ältern Reichsgesetzes 832 von denen die Rede ist, *qui nec iudicium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt.*[8]

Das Vermeiden des Ausdrucks liesse sich, wenn wir schärfere Beachtung der italienischen Verhältnisse annehmen, daraus erklären, dass man Missverständnisse vermeiden wollte, weil die Stellung der Skabinen in Italien dem nicht entprach, was man sonst mit dem Ausdrucke bezeichnete. Dann aber wird zu beachten sein, dass, wenn man diejenigen bezeichnen wollte, welche urtheilten, auch ganz abgesehen davon, ob sie zugleich Richter waren oder nicht, der Ausdruck Skabinen das nach fränkischem Gebrauche erschöpfend bezeichnete, nicht aber in Italien; mochten die Urtheiler hier meistentheils Skabinen sein, weil sie am häufigsten zu Gerichte sitzen, so finden wir doch auch die verschiedensten andern Personen als Richter und damit als Urtheiler; insbesondere haben wir keinen Grund, den Grafen oder sonstigen höheren Richter vom Gerichte und damit vom Urtheilen ausgeschlossen zu denken, wenn er auch selten selbst zu Gerichte sitzen mochte.

Die Urkunden fassen die verschiedenen zu Gerichte sitzenden Personen in dem Ausdrucke Judices zusammen. Diesen allgemeinen Ausdruck finden wir denn auch in den Gesetzen häufiger angewandt. Wird derselbe auch wohl da mit den Skabinen gleichbedeutend gebraucht, wo dieselben nur Urtheiler sind[9], wie das ja dem Ausdrucke durchaus entspricht, so wird uns das wenigstens von vornherein nicht bestimmen dürfen, auch in Italien blosse Urtheiler in ihnen zu sehen. In der longobardischen Zeit ist der Judex der dem Grafen entsprechende ordentliche Ortsrichter. Und auch in den Kapitularien würden wir, nähmen wir eine Unterscheidung zwischen Urtheilern und vorsitzenden Richtern an, in einigen Stellen den Ausdruck gerade auf die letzteren zu beziehen haben. In dem longobardischen Kapitular von 801 ist von der Strafe derjenigen die Rede, welche einen ergriffenen Dieb nicht *ad praesentia ducis aut comitis vel lociservatoris* bringen und dessen nachher *in praesentia iudicum* überführt werden[10]; es ist doch wahrscheinlich, dass Judices hier Gesammtbezeichnung der vorher einzeln aufgezählten Richterklassen ist. Bestimmter noch heisst es in dem zwischen 801 und 810 erlassenen Kapitular Pipins, dass die Freien zum Placitum nicht verpflichtet sind, *excepto illos scabinos, qui cum iudicibus resedere debent*[11]; hier können die Judices natürlich nicht blosse Urtheiler sein, es sind darunter zweifellos zunächst die Grafen zu verstehen. Es könnte da nun allerdings die schärfere Scheidung zwischen Skabinen und Judices annehmen lassen, man habe lediglich urtheilende Skabinen im Auge gehabt. Aber bestimmt ergibt sich das doch keineswegs; wurden die Skabinen in Italien anscheinend erst im Einzelfalle vom Grafen zu Richtern oder Mitrichtern bestellt, so entspricht dem durchaus, wenn sie immer im Gerichte des Grafen anwesend sein müssen; zunächst nur

---

539.—] bezüglich der Frage, welche Kapitularien zunächst als für Italien bestimmt zu betrachten sind, habe ich mich an die Untersuchungen von Boretius gehalten. **8.** Mon. Germ. 3, 360; L. Pap. Loth. 66. **9.** Vgl. Waitz V.G. 4, 327. **10.** Mon. Germ. 3, 84; vgl. L. Pap. Kar. 86. **11.** Mon. Germ. 3, 104; L. Pap. Kar. 68. Vgl. Boretius Capit. 135.

als Skabinen, als Personen, welche an und für sich nicht Judices sind, es erst dadurch werden, dass der höhere Richter ihnen die Entscheidung des Einzelfalles überträgt. Aber auch davon abgesehen würde der enge Anschluss an ein allgemeines Reichsgesetz die Bedeutung der Stelle schwächen; und zwar um so mehr, als gerade in einer anscheinend ganz selbstständigen Bestimmung desselben Kapitulars der Ausdruck Judices in anderer Bedeutung gebraucht ist.

Es wird nämlich befohlen, dass die *comites et eorum iudices* nur Zeugen guten Rufes zulassen sollen: *et primum per ipsos iudices inquirantur;* und weiter, dass die *comites vel eorum iudices* Wissende zur Verhandlung zuziehen sollen.[12] Hier lassen sich die Judices in Uebereinstimmung mit unsern Ergebnissen recht wohl als solche fassen, welche mit oder statt des Grafen zu Gerichte sitzen; was dann also zunächst die Skabinen treffen würde. Beide Ausdrücke werden denn auch zweifellos gleichbedeutend gebraucht, wenn 832 bestimmt wird, der Notar solle die Urkunden fertigen *ante comitem et scabinos et vicarios eius*, und gleich darauf, er solle die am Krankenbette gefertigte Urkunde *ante comitem et iudices vel vicarios* veröffentlichen.[13] Entsprechend wird der Ausdruck gebraucht sein, wenn es 815 heisst, es solle jemand etwas *tam comiti et iudicibus, quam aversario* beweisen.[14] Und wird 832 bestimmt, dass die Judices *iuxta suam intellegentiam recte iudicent et pro muneribus vel humana gratia iustitiam non pervertant nec differant*[15], so scheint man doch auch hier solche im Auge gehabt zu haben, welche nicht blos Urtheiler, sondern auch Richter sind, da die Verzögerung des Rechts sonst kaum in ihrer Macht gelegen haben würde; während andererseits auch nicht die höheren Richter selbst gemeint sein können, da es heisst, dass sie von den Missi bestellt und entfernt werden können, so dass zunächst nur an Skabinen zu denken ist. Freilich würde dasselbe dann auch die Bestimmung des allgemeinen Reichsgesetzes von 809 treffen, dass *neque comes, neque iudex, neque scabineus cuiuslibet iustitia dilatare praesumat*[16]; kam aber das Verhältniss überhaupt im Reiche vor, wenn auch nicht überall, so kann es doch nicht befremden, wenn in einem allgemeinen Gesetze der Fall vorgesehen wird, dass auch ein Skabin Richter sein könne.

Nach dem Gesagten gibt uns allerdings die italienischs Gesetzgebung der

---

12. L. Pap. Kar. 66. 13. Mon. Germ. 3, 235; L. Pap. Loth. 12. 13. Beide Ausdrücke sind gleichfalls gleichbedeutend gebraucht in einem Kapitular unbekannter Herkunft, wo es heisst, dass die Freien nicht zum Placitum geladen werden sollen, ausser als Angeklagte, *aut certe si scabinus aut iudex non fuerit.* Mon. Germ. 3, 151. Der Zweck ist unzweifelhaft der, dass der Freie statt des fehlenden Scabin eintreten soll; es ist dann weiter offenbar bei dem Skabinen nur an einen Urtheiler zu denken. Das würde allerdings unsern Ergebnissen bestimmt widersprechen, wenn dieses Kapitular wirklich für Italien bestimmt war, wie Boretius Capit. 123 annimmt. So beachtenswerth seine Gründe auch sind, so scheinen sie mir wenigstens für alle Bestimmungen, von welchen unsere in mehreren Texten fehlt, nicht beweisend; die vorzugsweise Rücksichtnahme auf Verhältnisse der Mark dürfte insbesondere nicht dafür sprechen, dass diese Gesetze zunächst nur Italien im Auge hatten. In den L. Pap. ist jene Stelle nicht übergangen; überhaupt aus jenem Kapitular nur eine Stelle als Kar. 96. 14. Mon. Germ. 3, 85; L. Pap. Lud. 1; vgl. Boretius 140. 15. Mon. Germ. 3, 438; L. Pap. Loth. 98; vgl. Boretius 159. 16. Mon. Germ. 3, 156; L. Pap. Kar. 51.

Zeit keine weitere beachtenswerthe Stützpunkte für die früher gewonnenen Ergebnisse. Aber sie scheint mir doch auch nichts zu enthalten, was gegen diese Bedenken erregen oder wenigstens zu der Annahme führen müsste, dass thatsächliches Rechtsleben und Gesetzgebung nicht in Einklang gestanden hätten, es dieser zunächst nicht gelungen wäre, den frühern Brauch zu beseitigen; es scheint nirgends ein sicheres Zeugniss vorzuliegen, dass die fränkischen Herrscher eine Durchführung der Scheidung von Richter und Urtheilern in Italien auch nur beabsichtigten.

## XLII. SCHEIDUNG ZWISCHEN RICHTERN UND URTHEILERN.

**540.** — Scheint in der früheren fränkischen Zeit das Gerichtswesen in Italien sich noch durchaus den longobardischen Einrichtungen angeschlossen zu haben, so fand nun im Laufe des neunten Jahrhunderts die fremde Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern allmählig Eingang. Dass darauf die fränkische Gesetzgebung grösseren Einfluss geübt habe, möchte ich nach dem Gesagten bezweifeln. Aber auch davon abgesehen dürften die Ursachen der Umgestaltung ziemlich naheliegen.

Der Brauch, dass statt des ordentlichen Ortsrichters mehrere Stellvertreter zu Gerichte sitzen, scheint allerdings auf longobardische Einrichtungen zurückzugehen.[1] Doch werden wir zumal bei einem Vergleiche mit den spätern Zuständen im longobardischen Unteritalien, wo wir als Regel einen selbsturtheilenden Stadtrichter finden[2], kaum annehmen dürfen, dass dieser Brauch schon in longobardischer Zeit das Gerichtswesen so vorwiegend beherrscht habe, wie das in der ersten fränkischen Zeit der Fall gewesen zu sein scheint, wo wir den ordentlichen Richter, den Grafen oder auch Herzog, kaum vereinzelt in gerichtlicher Thätigkeit nachweisen können.[3] Es würde das auch ganz erklärlich sein. Beim longobardischen Judex, wenn er auch nicht ausschliesslich richterliche Behörde war, werden wir doch in der Regel genügende Rechtskunde voraussetzen dürfen. Nicht so bei den Grafen und vielfach gewiss auch nicht bei den Königsboten der fränkischen Zeit. Wird in den Kapitularien auch verlangt, dass der Graf das Gesetz so weit kennen solle, um beurtheilen zu können, ob recht vor ihm geurtheilt werde[4], so kam doch nach den fränkischen Einrichtungen offenbar die Rechtskunde des Richters viel weniger in Betracht. In Italien zumal war eine genügende Rechtskenntniss nicht leicht zu erreichen. Es bestand eine sehr umfangreiche einheimische Gesetzgebung, welche für die Longobarden in voller Geltung verblieb; auch eine gewisse Kenntniss des römischen Rechts war wohl nirgends zu entbehren; dazu kam nun die umfassende fränkische Gesetzgebung und wegen der häufigeren Einwanderung Fremder in das Land, bei jetzt unbedingter Herrschaft des Systems des persönlichen Rechtes, die Nothwendigkeit, auch die Rechte anderer germanischer Stämme zu beachten. Und vor allem waren nun die Grafen und

---

**540.** — **1.** Vgl. § 516; § 524. **2.** Vgl. § 518. **3.** Vgl. § 529. **4.** Vgl. Waitz V.G. 4, 336.

Königsboten vielfach Ausländer, bei welchen von einer zum Urtheilen genügenden Kunde des Rechts noch weniger die Rede sein konnte.

Damit stimmt es nun durchaus, wenn die früher vielleicht mehr vereinzelt vorkommende Vertretung des ordentlichen Richters jetzt zur Regel zu werden scheint, wenn die Gesetzgebung diesem Verhältnisse besondere Aufmerksamkeit zuwendet, dafür sorgt, dass es nirgends an rechtskundigen Skabinen fehle. Die genügende Rechtskunde wird nun freilich vorzugsweise nur bei solchen vorhanden gewesen sein, welche schon durch ihre sonstige Stellung darauf hingewiesen waren; wir glaubten es daraus erklären zu müssen, dass Gastalden und Schultheissen, dann insbesondere Notare zugleich Skabinen sind[5]; mochte in andern Gegenden die Kenntniss des Rechts, welche bei jedem Rechtsgenossen vorauszusetzen ist, zum Urtheilen genügend, der einfache freie Grundbesitzer zum Schöffen geeignet erscheinen können, so sind in Italien zweifellos die Skabinen von jeher Personen, welche sich eine genauere Kenntniss des Rechts angeeignet hatten, in der Verwerthung derselben in den Gerichten ihre eigentliche Lebensaufgabe sahen.

Bot der longobardische Brauch eines Richtens durch Stellvertreter allerdings genügende Abhülfe für die mangelnde Rechtskunde des ordentlichen Richters, so mochte doch eine Gestaltung als Regel unangemessen erscheinen, welche denjenigen, welcher in den Gesetzen als der eigentliche Richter vorgesehen war, von der gerichtlichen Thätigkeit ganz ausschloss. Für die Rechtsunkunde desselben bot auch der fränkische Brauch genügende Abhülfe; wurde man mit diesem näher bekannt, so lag es sehr nahe, sich demselben näher anzuschliessen, um jenem Missstande abzuhelfen. Ausländische Grafen und Königsboten werden zudem die ihnen geläufige Art, Gericht zu halten, den besondern italienischen Verhältnissen anzupassen gesucht haben.

**541.** — Das Einlenken auf den fränkischen Brauch lag um so näher, als sich genugsam Anknüpfungspunkte für den Uebergang boten, und derselbe in einer Weise erfolgen konnte, welche einen bestimmtern Gegensatz gegen das bisher übliche Verfahren kaum erkennen liess; wir finden zunächst eine so lose Verbindung beider Systeme, dass es fast scheinen könnte, als habe es sich mehr um eine blosse Aenderung der Fassung der Urkunden, als um eine Aenderung des Verfahrens selbst gehandelt.

Den ersten Fall der Scheidung, bei welchem der vorsitzende Richter sicher nicht am Urtheile Theil nimmt, finde ich denn auch in einer Urkunde, welche in ihrer Fassung von andern gleichzeitigen italienischen Gerichtsurkunden sich wesentlich unterscheidet. Es handelt sich um eine Gerichtssitzung, gehalten 827 zu Turin, also über ein halbes Jahrhundert nach dem Beginn der fränkischen Herrschaft; und ist auch nicht anzunehmen, dass uns zufällig gerade einer der frühesten Fälle bekannt geblieben ist, so wird doch zu beachten sein, dass er aus einer Gegend stammt, wo eine Einwirkung fränkischen Brauches früher erfolgen mochte, als in anderen Gegenden des Landes, für dieses überhaupt demnach der Beginn des Ueberganges

5. Vgl. § 534.

beim Fehlen aller weiteren Zeugnisse kaum viel früher zu setzen sein dürfte.

Eine Vorverhandlung findet statt vor dem Comes und Missus Boso und zahlreichen Beisitzern, worunter drei Königsrichter, drei Skabinen des Grafen und drei Skabinen von Turin, also auch hier ein auffallendes Hervortreten der Dreizahl der Skabinen. Bei der eigentlichen Verhandlung ist dann aufs bestimmteste nur der Graf von Turin als Vorsitzender bezeichnet: *Dum ipse R. in loco comes resedisset—in plaito publico ad singulorum hominum causas audiendo vel deliberando, ibidem aderant cum eo* der Bischof, ein Vasse und ein Kaplan des Kaisers, drei Skabinen und viele Andere. Obwohl so die Skabinen nicht einmal vor andern Beisitzern hervorgehoben sind, werden weiter nur noch diese Skabinen als thätig und insbesondere als Urtheiler bezeichnet; nach den Auslassungen der Parteien heisst es: *Dum supra scriptis scavinis haec omnia taliter agnoscerent, interrogaverunt* usw. und schliesslich: *Dum ipsis suprascriptis scavinis haec omnia taliter audissent vel cognovissent, rectum apparuit eorum esse et iudicaverunt, ut* usw. Von allen Anwesenden unterzeichnen nur die drei Skabinen und nach ihnen der Graf.[1]

Vergleichen wir nun diesen Hergang mit den früher besprochenen Fällen, so zeigt sich kaum ein wesentlicher Unterschied. Die ganze Thätigkeit des Gerichts liegt, soweit die Urkunde das erkennen lässt, in der Hand der drei Skabinen. Die übrigen Beisitzer werden nicht einmal als zustimmend erwähnt. Aber auch der vorsitzende Graf scheint sich ganz unthätig zu verhalten. Ganz entsprechendes fanden wir aber auch schon bei Gerichtssitzungen, für welche wir noch altlongobardische Einrichtungen als massgebend annehmen mussten; blosse Gegenwart des zunächst berufenen Richters, in dessen Anwesenheit seine Vertreter richten.[2] Der Unterschied liegt nur darin, dass dort die Urtheilenden zugleich als Richter vorsitzen, hier als blosse Beisitzer erscheinen, während der Graf nicht als blosser Anwesender, sondern als der dem Gerichte Vorsitzende bezeichnet ist. Man könnte darin lediglich eine mehr willkürliche Aenderung der Fassung sehen, wenn dieselbe nicht Bedeutung dadurch gewänne, dass eine solche, so bestimmt auf eine Annäherung an den fränkischen Brauch hinweisende Aenderung doch schwerlich vorgenommen wäre, wäre nicht die anscheinend das ganze longobardische Gerichtswesen beherrschende Auffassung, dass das Urtheil Sache der vorsitzenden Richter sei, unter fränkischem Einflusse schon erschüttert gewesen.

**542.** — Dass es sich dabei nicht lediglich um eine willkürlich geänderte Fassung des Eingangs der Urkunden handelte, tritt wohl deutlich dadurch hervor, dass dieser geänderte Eingang nun auch eine Aenderung der gesammten Fassung der Gerichtsurkunden nöthig machte und diese sichtlich den Notaren so grosse Schwierigkeiten verursachte, dass sie auf jene schwerlich eingegangen wären, wäre sie nicht durch eine sich mehr und mehr

---

**541.** — **1.** Mon. patr. Ch. 1, 34; und mehrfach besser Antiq. It. 1, 481. **2.** Vgl. § 519. § 522.

geltend machende Aenderung in den Formen des Gerichtes so bestimmt gefordert gewesen, dass es nicht mehr möglich war, den thatsächlichen Hergang in die alten Formulare einzupassen. Die Schwierigkeiten waren insbesondere dadurch bedingt, dass von früherher für die Gerichtsurkunden die Fassung in erster Person durchaus üblich war, und man sich von dieser zunächst weder ganz loszumachen, noch sie entsprechend zu ändern verstand.

Die alten Formulare gehen eben von der Voraussetzung aus, dass es immer dieselben Personen sind, welche dem Gerichte vorsitzen, die Verhandlung leiten, das Urtheil sprechen, den Notar mit der Ausfertigung beauftragen; dadurch war es möglich, dass die ganze Fassung der Urkunde sich in der ersten Person bewegt; sie hat die Form eines dem Notar diktirten Berichtes der selbsturtheilenden Richter über das, was sie gethan haben oder was vor ihnen geschehen ist. Wo die Scheidung nie Platz griff, war auch keine Veranlassung geboten, von dieser Fassung abzugehen; in Unteritalien ist sie immer in Brauch geblieben. Eine Schwierigkeit konnte da etwa eintreten, wenn der höhere Richter unthätig vorsitzt, oder die Sache vor ihm eingeleitet, dann erst andern Richtern übertragen wird. Dafür finden wir eine doppelte Form in Gebrauch. Entweder wird zunächst das, was den höhern Richter betrifft, in dritter Person mitgetheilt, während dann die Fassung in die erste Person überspringt, sobald die entscheidenden Richter thätig werden.[1] Geschickter und einfacher war die Form, dass auch in solchem Falle sogleich die entscheidenden Richter redend auftreten und berichten, dass der höhere Richter anwesend war, beziehungsweise was er that, bis er ihnen die Sache übergab.[2]

Diese Fassung in erster Person liess sich an und für sich auch in den geänderten Formularen beibehalten, seit die Funktionen der Richter und der Urtheiler geschieden waren; nur konnte die Urkunde dann nur noch ein Bericht entweder der Richter oder der Urtheiler sein; erzählen die Richter, so war die ganze Fassung dahin zu ändern, dass nur von ihnen in erster, von den Urtheilern in dritter Person die Rede ist; oder aber umgekehrt, wenn die Urtheiler berichten.

Für den einen, wie für den anderen Fall weiss ich eine folgerechte Aenderung der ganzen Fassung nur in zwei zu Lucca gehaltenen Missatgerichten nachzuweisen. Im J. 840 heisst es: *Dum — in iudicio resederimus nos R. episcopus et M. comes palatii missi d. L. augusti cum A. comite, residentibus nobiscum* zwei Königsrichter, mehrere Vassen, zwei Skabinen und andere; heisst es weiter: *Venerunt ibi in nostri presentia; — fecimus nobis comutacionem ipsam relegi;* dann aber: *iudicatum est ad nostris scavinis,* dass die eine Partei schwören solle, und: *dato sacramento iudicatum est, ut* usw., schliesslich wieder: *hanc noticiam — facere comonuimus*[3], so sind die Vorsitzenden am Urtheile unbetheiligt, dieses ist, wie wenigstens beim Zwischenurtheile bestimmt hervorgehoben ist, Sache der

542. — 1. Vgl. § 529 n. 2; § 536 n. 8. 9. 2. Vgl. § 519; § 522. 3. Mem. di Lucca 5b, 337; auch Antiq. It. 1, 503.

Skabinen; dagegen gehen die übrigen Gerichtshandlungen von den Vorsitzenden aus.

Genauer ist die Darstellung einer Verhandlung von 853 in der umgekehrten Fassung. *Dum a precelsa potestatem d. H. imperatoris directi fuissent I. — Pisensis ecclesiae episcopum, nec non A. marchionem seu G. vassum et ministrum missos ipsius imperialis potestatem et coniuncti fuissent hic civitate Luca — et resedissent in iudicio — cum ipsis et nos R. scabinus Florentinensis urbem* und sechs Skabinen von Lucca, *ubi nobiscum aderant* genannte Vassen des Kaisers und viele Andere. Die berichtenden Skabinen sind also von vornherein scharf sowohl von den Vorsitzenden, als den anderen Beisitzern geschieden. Heisst es nun zunächst bei der Verhandlung: *Venerunt ante nos, — fecimus nobis legi, — interrogavimus*, so müssen die Thätigen eben jene Skabinen sein. Weiter wird dann erzählt, dass der klagende Bischof von Lucca einen an jene Missi gerichteten Inquisitionsbefehl bezüglich aller dem Bisthume entfremdeten Güter vorlegt und die Missi zur Inquisition auffordert. Nun werden diese thätig in entsprechend geänderter Fassung: *Tunc ipsi missi — fecerunt venire, — iurare fecerunt, — interrogaverunt*, bis es zum Urtheil kommt: *recolentis nobis in unum . . . . iudicibus, paruit nobis recte una cum reliquis nobis ibi adesentibus et — ita iudicavimus et wadia dare fecimus.* Dann legt der Bischof noch einen Befehl vor, *nobis ostenso, quas ipsi missi d. imperatoris legi fecerunt*, wonach alle Libelli der Kirche von Lucca für ungültig erklärt werden. *Praeceptum ipsum relectum, tunc ipsi missi d. imperatoris mandaverunt nobis, ut quitquit exinde nobis rectum apparuisset, eidem H.* (*episcopo*) — *renuntiassimus. Et ideo nobis paruit esse rectum una cum omnibus nobiscum ibi adesentibus, ita ei renuntiavimus, ut* usw. *Unde hanc notitia — fieri previdimus — et scribere admonuimus.*[4]

Je schärfer gerade hier die Genauigkeit der Fassung die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern und die Funktionen beider hervortreten lässt, um so wichtiger sind diese Urkunden für unsere Zwecke. Zunächst wird zu beachten sein, dass wir gerade zu Lucca in dem Ortsgerichte noch lange nachher keine solche Scheidung fanden[5]; tritt dieselbe dort im Reichsgerichte schon 840 aufs bestimmteste hervor, so ist wohl anzunehmen, dass die neue Form überhaupt im Reichsgerichte früher Eingang fand, wie das, da wir doch auf fränkischen Einfluss hingewiesen sind, ja auch sehr erklärlich sein würde; und dann dürften insbesondere die Gerichte der wandernden Königsboten auf die weitere Verbreitung des neuen Verfahrens von Einfluss gewesen sein.

**543.** — Dann aber ist vor allem zu beachten, dass wir hier nicht, wie in dem erstbesprochenen Falle von 827, die vorsitzenden Richter unthätig finden; zumal 840 erscheinen die Skabinen eben so ausschliesslich auf das Urtheil beschränkt, wie 827 der Graf auf den Vorsitz. Es läge nahe, hier den Unterschied der Zeit zu betonen, eine Entwicklung anzunehmen, wonach der ordentliche Richter, der früher sogar abwesend sein konnte, nun immer mehr

**542.**—] 4. Mem. di Lucca 5b, 420. 5. Vgl. § 526.

hervortritt, anfangs nur formell den Vorsitz führt, dann aber mehr und mehr thätig wird. Aber die Urkunden bestätigen das nicht; auch später sind, wie schon der Fall von 853 darauf hinweist, häufig die Urtheiler vorzugsweise im Gerichte thätig. Es zeigt sich in dieser Richtung oft ein so bedeutender Gegensatz oder auch wieder ein solches Vermengen der Funktionen der Richter und Urtheiler, dass sich fast nothwendig die Frage aufwirft, ob da nicht eine verschiedene Auffassung der Stellung der Gerichtspersonen in der Zeit des Uebergangs zu der neuen Form eingewirkt haben könne.

Nehmen wir an, wie es doch wahrscheinlich ist, dass man beim ersten Eingehen auf die fränkische Form einer Scheidung von Richter und Urtheilern dieser möglichst oberflächlich genügte, sich übrigens auch jetzt noch an das bisher übliche Verfahren aufs engste anschloss, so konnte sich recht wohl eine verschiedene Auffassung der Aufgaben der Gerichtspersonen ergeben, je nachdem es sich um Fälle handelte, bei welchen die nach fränkischem Brauche zu vorsitzenden Richtern Berufenen auch nach früherer Uebung selbst zu Gerichte gesessen haben würden, oder um Fälle, wo statt ihrer rechtskundige Vertreter zu Gerichte gesessen hätten. Bei den letzteren fiel das Gewicht der Aenderung dahin, dass die bisher allein zu Gerichte sitzenden Skabinen nun unter dem Vorsitze des eigentlichen Richters fungirten, diesem den Vorsitz abtraten; man beschränkt sich auf eine Ausscheidung des Vorsitzes, während im übrigen zunächst das Gericht ganz in derselben Weise gehalten werden mochte, als hätten die Skabinen allein zu Gerichte gesessen, die ganze Thätigkeit des Gerichtes also nach wie vor Sache dieser war. Das würde das gräfliche Placitum von 827 treffen. Und eine solche Auffassung konnte um so näher liegen, als schon früher das Richten durch Stellvertreter die Gegenwart des höhern Richters nicht ausschloss.

Es konnten aber auch nach dem frühern Brauche die zunächst berufenen Richter selbst zu Gerichte sitzen, welche dann auch zu urtheilen hatten, wie das insbesondere bei Gerichten von Königsboten mehrfach hervortritt. Dann fällt umgekehrt das Gewicht der Aenderung auf die Ausscheidung des Urtheils, welches nun nicht mehr Sache des Richters ist, sondern auf die Skabinen übergeht. Auch dabei handelte es sich im allgemeinen wohl zunächst mehr um eine formelle, als materielle Aenderung. War auch formell bisher das Urtheil nach der Fassung nur Sache der vorsitzenden Richter, so wird desshalb doch in den meisten Fällen der Rath der rechtskundigen Beisitzer entscheidend gewesen sein können; und selbst in der Form hat das ja schon früher vielfach seinen Ausdruck gerade in höheren Gerichten darin gefunden, dass mit dem Vorsitzenden auch die Beisitzer als Urtheiler genannt werden.[1] Beschränkt sich nun in solchem Falle die Aenderung zunächst darauf, dass statt der vorsitzenden Richter nur die Skabinen als Urtheiler eintreten, so verbleibt hier die übrige Thätigkeit des Gerichtes ebenso den Richtern, wie sie dort den Skabinen verblieb. Und dafür würde uns eben der Fall von 840 ein bestimmtes Beispiel geben.

---

**543.** — **1.** Vgl. § 536. § 537.

Bei dem Falle von 853 ist anscheinend beides gemischt; es sind bald die urtheilenden Skabinen, bald die vorsitzenden Königsboten thätig. Aber es findet doch sichtlich ein näherer Anschluss an den Fall von 827 statt; in erster Reihe ist die ganze Thätigkeit des Gerichts Sache der Skabinen; die Thätigkeit der Missi greift nur da ein, wo es sich um die Inquisitio handelt, zu welcher nur die Missi persönlich bevollmächtigt waren.

**544.** — Wir haben diese Fälle zunächst hervorgehoben, weil bei ihnen die einheitliche und genaue Fassung zu Zweifeln keine Veranlassung bietet. Eine solche Fassung ist aber die Ausnahme; es herrschen die Fälle vor, wo die eingetretene Aenderung im Gerichtswesen den Notar wohl auch zu Aenderungen der Fassung veranlasste, die er dann aber nicht folgerichtig durchzuführen wusste, so dass wir eine auffallend ungenaue Fassung der Gerichtsurkunden nach der Aenderung finden.

Manche Notare halten noch an der alten Uebung fest, die Urkunde in erster Person als einen Bericht der Gerichtspersonen zu geben. Aber sie beachten nun nicht genügend, dass die Funktionen dieser getrennte sind, dass die erzählenden *Nos* jetzt nur entweder die Richter oder die Urtheiler sein können, während sie es für die einen, wie für die andern beibehalten. So 865 zu Mailand: *Dum — in iudicio resedisemus nos A. comes in placitum puplicum sing. hom. iusticiam faciendam, resedentibus nobiscum* genannte Pfalzrichter, Skabinen und Andere. Spricht hier nur der Graf, so würde auch die spätere Urtheilsformel: *recte nobis paruit esse et iudicavimus*, folgerichtig dahin zu verstehen sein, dass nur der Graf allein urtheilte. Ist das zumal in dieser Zeit an und für sich unwahrscheinlich, so weist auch die Fassung der Urkunde darauf hin, dass im Verlaufe der Verhandlung unter den *Nos* zunächst die rechtskundigen Beisitzer zu verstehen sind, da es einmal genauer *Nos auditores* heisst, was wenigstens nicht den Grafen allein bezeichnen kann.[1] Ganz ähnlich sind 857 zu Lucca *Nos* im Eingange nur die vorsitzenden Missi, während in der Urtheilsformel: *rectum nobis omnibus paruit esse*, mindestens angedeutet ist, dass hier die *Nos* nicht die Missi allein sind.[2] Zu Pisa urtheilen 858 (*nos*) *auditores et iudices una cum omnibus ibi nobiscum adsistentibus*, während vorher nur der auf kaiserlichen Befehl vorsitzende Gastalde mit *Nos* aufgeführt wird. Da hier beim Urtheil des Umstandes noch besonders gedacht wird, so sind Urtheiler zunächst zwei Skabinen, zwei Vicedomini und ein fünfter, welche auch im Eingange vor den andern Anwesenden hervorgehoben sind; nur lässt wieder die Fassung unklar, ob der vorsitzende Gastalde miturtheilt.[3] Es finden sich dann auch Fälle, wo das *Nos* im Eingange sich nur auf die Vorsitzenden bezieht, das *Nos* bei der Verhandlung und dem Urtheile jeder genaueren Bestimmung entbehrt und demnach gleichfalls nach der Fassung nur auf die Vorsitzenden zu beziehen wäre, während nach den besprochenen Beispielen kaum zu bezweifeln ist, dass das nicht in der Absicht des Notar lag, dieser es nur unterliess, einen erläuternden Beisatz zu machen.[4]

---

**544.** — **1.** Fumagalli 375. **2.** Mem. di Lucca 5b, 447. **3.** Antiq. It. 3, 1033. **4.** So 865 zu Lucca: Mem. di Lucca 4c, 64.

Ist eine so ungenaue Umgestaltung der alten Formeln, bei der sich der Notar auf eine Aenderung nur des Eingangs oder nur der Urtheilsformel beschränkt, überhaupt nachweisbar, so ist es recht wohl denkbar, dass er in einzelnen Fällen auch diese unterliess, dass in der Fassung alle zu Gerichte Sitzenden ganz gleichgestellt erscheinen, während in Wirklichkeit ihre Funktionen schon getrennt waren. In der Grafschaft Bergamo heisst es 843: *Dum — in iudicio resideremus nos R. comes una simul cum A. R. A. S. scavinis erantque ibi W. W. sculdasciis et reliquis multitudo*; weiter sind dann thätig und urtheilen *nos iudices.*[5] Nach der Fassung hätten wir hier noch fünf vorsitzende und urtheilende Richter, welche von dem Umstande bestimmt geschieden sind. Es ist immerhin möglich, dass hier auch thatsächlich der alte Brauch noch befolgt wurde; aber der, wenn auch durch die früheren Beispiele nicht ausgeschlossene, doch auffallende Umstand, dass der Graf zugleich mit den Skabinen Richter ist, muss jedenfalls die Annahme nahe legen, dass in Wirklichkeit der Graf nur vorsass, die Skabinen vor ihm thätig waren und das Urtheil fanden, ohne dass der Notar es für nöthig hielt, an dem ihm vorliegenden Formulare zu ändern, zumal es auch möglich ist, dass er nach dem sich jetzt ausbildenden Sprachgebrauche unter Judices nur noch die Skabinen verstand.

545. — Die grössere Schwierigkeit, bei durchgreifender Beibehaltung der alten Form die Fassung dem geänderten Verfahren genauer anzupassen, wird veranlasst haben, dass man mehr und mehr sich einer ganz andern, früher wenig gebräuchlichen[1] Form zuwandte. Die Gerichtsurkunde ist danach nicht ein Bericht der zu Gerichte Sitzenden über das, was sie gethan und was vor ihnen geschehen, sondern ein Bericht des Notars über die in seiner Gegenwart stattgefundene Gerichtssitzung, wobei demnach auch von den Richtern und Urtheilern nur in dritter Person die Rede sein kann, die erste Person lediglich da in Anwendung kommen sollte, wo der Notar in der Fertigungsformel von sich selbst spricht.

In der Gerichtssitzung zu Turin 827, welche wir als ersten sichern Fall der Scheidung von Richter und Urtheilern bezeichneten, ist diese Fassung vollständig durchgeführt. Aber das ist eine Ausnahme. Man warf anfangs die ältere und die neuere Form durcheinander; es dauert bis zum Beginne des neunten Jahrhunderts, dass die letzten Reste der alten aus den Gerichtsurkunden verschwinden. Ein solches Anschliessen bald an die eine, bald an die andere Form findet sich wohl schon früher, wo etwas der Gerichtshandlung Vorhergehendes zu erzählen war, dessen Einfügung in die Form eines Berichtes der Richter die Geschicklichkeit des Notar überstieg. So bei der schon angeführten Verhandlung zu Verona 806, wo zuerst in dritter Person angegeben wird, dass Graf und Bischof Vertreter aufstellen, den Gerichtstag bestimmen und dort mit den drei Skabinen zusammenkommen; dann aber springt die Form über in einen Bericht der richtenden Skabinen, wobei der Notar,

5. Lupus 1, 699.

545. — 1. Der erste mir bekannte Fall 822 zu Mailand. Vgl. § 531 n. 3.

anscheinend die sich daraus ergebende Unsicherheit des *Nos* fühlend, dasselbe einmal ausdrücklich durch Anführung ihrer Namen erläutert.[2] Solche Beispiele häufen sich nun, seit die Aenderungen im Gerichtswesen überhaupt Aenderungen an den gebräuchlichen Formularen näher legten. Und dann bleibt es oft nicht bei einem einmaligen Ueberspringen. So erzählen 865 zuerst zwei Missi, dass der König sie geschickt habe; dann der Notar, dass drei Richter sie begleiteten; hierauf die Missi, dass sie nach Como gekommen seien; dann wieder der Notar, dass von ihnen ein Bote und zwei Richter zu Gerichte gesessen; weiter diese selbst, wie sie geurtheilt; endlich wieder der Notar, dass sie ihn die Urkunde fertigen liessen.[3] Noch 902 zu Lucca berichtet zuerst der Bischof, dass er zu Gerichte gesessen, dann der Notar über die vom Archidiakon geleitete Verhandlung, bis schliesslich die Urkunde in einen Bericht dieses Archidiakon übergeht.[4]

Werden beide Formen zusammengeworfen, so finden wir am häufigsten, dass die neuere da Platz greift, wo von den Vorsitzenden die Rede ist, die ältere dagegen beim Berichte über das Urtheil. Wir dürfen daraus wohl schliessen, dass von den beiden früher auseinandergehaltenen Fällen die Formeln vorwiegend auf den berechnet waren, wo die jetzt zunächst nur noch Urtheilenden zugleich Richter, also überhaupt die handelnden *Nos* gewesen waren. Wo die Urtheiler thätig waren, hatte sich also auch jetzt nichts geändert, man sah zunächst keinen Grund, den alten Vorlagen nicht mehr zu folgen; das Bedürfniss einer Aenderung machte sich zunächst bei Angabe der Vorsitzenden geltend, hier wandte man sich der neueren Form zu ohne viel darauf zu achten, dass dann folgerichtig die ganze Fassung zu ändern war. Noch 900 findet sich eine Hofgerichtsurkunde aus Pavia, welche sonst einheitlich als Bericht des Notars gefasst, doch bei der Anführung des Urtheils in die erste Person überspringt.[5] Dann verlieren sich allerdings diese Reste der alten Fassung; nur in der Formel, in welcher die Fertigung der Urkunde befohlen wird, findet sich die gar nicht mehr passende erste Person noch durch zwei Jahrhunderte.[6]

**546.** — In diesen Fällen erhält nun wohl die Fassung ein sehr ungeschicktes Gepräge; aber es ergibt sich doch meistentheils ein bestimmteres Hervortreten der Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern, als da wo im Anschlusse an den alten Brauch beide als selbst berichtend aufgeführt werden.

Im J. 845 schickt der König einen Missus nach Trient, um dort wegen einer Klage Recht zu schaffen. Er sitzt vor mit dem Missus und dem Loco-

---

**545.**—] **2.** Vgl. § 530 n. 2; es entspricht das der wohl schon früher dann angewandten Form, wenn der höhere Richter vorsitzt oder die Sache einleitet, vgl. § 542 n. 1. **3.** Fumagalli 383. Aehnlich 872: Script. It. 1b, 396. Zu Lucca 871 ist die oft wechselnde Fassung so ungeschickt, dass es z. B. im Eingange heisst: *Dum — episcopus — resedisset in iudicio — et resedentes nobiscum*; Mem. di Lucca 4b, 52. Umgekehrt 890 zu Piacenza: *qualiter in iudicio resedisemus — aderat cum eo — veniens ante nos*; weiter dann in dritter Person; Boselli 1, 285. **4.** Mem. di Lucca 5c, 13; auch Antiq. It. 5, 309. **5.** Mon. patr. Ch. 1, 98. **6.** Vgl. § 2 n. 8.

positus des Herzogs; Beisitzer sind sieben Skabinen von verschiedenen Orten und zahlreiche andere Genannte. Bis dahin folgerichtig als Bericht des Notars gefasst, springt nach den Aussagen der Parteien die Fassung mit: *Tunc nos suprascripti scavini interrogavimus*, in die erste Person über und bleibt dem so treu, dass bei einer zweiten Gerichtssitzung alle Gerichtspersonen mit *Nos* eingeführt werden. Doch hindert das nicht zu erkennen, wer im Einzelfalle thätig ist, da der Notar die Ungenauigkeit fühlend immer genauer angibt, wer die handelnden *Nos* sind; der vorsitzende Missus scheint sich gar nicht weiter zu betheiligen, nur die Skabinen sind thätig; es heisst ganz überwiegend *nos suprascripti scavini*, hie und da auch sichtlich ganz gleichbedeutend *nos scavini et auditores* oder *nos iudices;* sie lassen auch die Urkunde fertigen, welche der Notar schreibt *per ammunitione de suprascriptis scabinis;* während andere nur als anwesend unterzeichnen, unterschreiben die Skabinen mit *iudicium dedi;* ebenso allerdings auch der Locopositus des Herzogs, in dem wir wohl einen Skabinen bevorzugter Stellung zu sehen haben[1]; aber weder vom Königsboten, noch von andern Anwesenden ist weiter die Rede.[2]

In Veranlassung einer Klage der Bewohner von Cremona gegen ihren Bischof schickt der Kaiser 852 einen Missus nach Cremona zum Zwecke einer Inquisition. Als mit ihm zu Gerichte sitzend werden nur der verklagte Bischof, dann Landebert und Aripert namentlich erwähnt, welche später gleichfalls in ihrer Eigenschaft als Gastalde und Vogt des Königshofes Sexpilas als Partei auftreten; andere Anwesende werden nur als *reliqui plures* bezeichnet. So weit die Fassung sich in dritter Person bewegt, erscheint von Seiten des Gerichts nur der Missus thätig, wie das dem Inquisitionsverfahren entspricht; er nimmt das Zeugenverhör ab, auf seinen Befehl wird die Urkunde gefertigt. Heisst es nun vom Urtheil in ganz abweichender Fassung: *Dum hec omnia taliter audissemus, — tunc paruit nobis quorum supra auditoribus rectum esse ita et iudicavimus, ut* usw., so ergibt sich gar nicht, wer die Auditores sind, da ausser dem Missus und den Parteien niemand genannt ist; wie sich ein zweites Zeugniss grober Nachlässigkeit des Notars ergibt, wenn er am Schlusse *suprascripta die* datirt, ohne dass ein Tag vorher genannt wäre. Erst die Unterschriften belehren uns über die Urtheiler; von neunzehn Anwesenden unterschreiben nur drei mit *hoc iudicium dedi*, wovon einer ausdrücklich Skabin heisst, ein anderer sich als Notar bezeichnet, der bei der so überaus häufigen Vereinigung beider Stellungen gleichfalls Skabin gewesen sein wird, während beim dritten eine nähere Bezeichnung fehlt.[3]

Zu Asti sitzt 880 der Vicegraf statt des Grafen dem Gerichte vor, während ein Königsrichter, sieben Skabinen und Andere Beisitzer sind. Eine Thätigkeit der Gerichtspersonen bei der Verhandlung wird nicht erwähnt; dann geht die Fassung in die erste Person über und es sind *nos supranominati iudices et scavini*, welche urtheilen und zur Fertigung der Urkunde auffordern.[4]

So manches da auch noch schwankend ist, so vielfach die Fassung der Urkunden auch noch eine verschiedene Auslegung zulässt, so lassen sie doch

**546.** — **1.** Vgl. § 533 n. 8. **2.** Antiq. It. 2, 973. **3.** Antiq. It. 2, 954. **4.** Mon. patr. Ch. 1, 60.

über das Ergebniss keinen Zweifel, dass im Laufe des neunten Jahrhunderts das Gerichtswesen sich in einer dem fränkischen Brauche entsprechenden Richtung umgestaltete. Regelmässiger, als das früher der Fall, sitzt der eigentliche Träger der Gerichtsgewalt selbst als Richter vor; und wo wir noch, wie in dem letzterwähnten Falle, eine Vertretung finden, geschieht das nicht durch eine Mehrzahl gleichgestellter Richter, sondern durch eine einzelne, den ordentlichen Richter zunächst nur im Vorsitze vertretende Person. Denn am Urtheile erscheint der vorsitzende Richter nicht mehr betheiligt. Andererseits wird dasselbe nun auch nicht etwa Sache des Umstandes im allgemeinen, der höchstens, wie das schon früher der Fall war, als zustimmend in Betracht kam. Es ist Sache nur einiger der Beisitzer, und zwar ausschliesslich oder vorzugsweise der Skabinen, also derselben, welche auch früher, wenn sie statt des ordentlichen Richters zu Gerichte sassen, zum Urtheile berufen waren. Dabei finden wir noch mehrfach im Anschlusse an den ältern Brauch die Zahl der Urtheiler auf drei beschränkt. Häufig ist die Zahl nun aber eine grössere. Es ist möglich, dass auch darauf die fränkische Gesetzgebung oder fränkischer Brauch eingewirkt haben, zumal sich in mehreren Fällen gerade sieben Skabinen finden.[5] Es kann das aber auch Zufall sein. Die frühere geringere Zahl der Urtheiler war wohl zunächst dadurch bedingt, dass nur die Richter urtheilten, es aber nicht üblich war, eine grössere Zahl vorsitzen zu lassen, so dass wir bestimmte Beispiele fanden, dass ausser den richtenden Skabinen andere nur als Beisitzer anwesend waren.[6] Seit die Urtheiler nicht mehr zugleich Richter waren, war keine nähere Veranlassung geboten, von den durch ihre Rechtskunde dazu geeigneten Beisitzern, also insbesondere den Skabinen, nur eine bestimmte Zahl zum Urtheile zuzuziehen, andere auszuschliessen; alle anwesenden, mochte ihre Zahl kleiner oder grösser sein, scheinen auch geurtheilt zu haben.

Es zeigt sich nun aber, von andern Abweichungen abgesehen, nicht allein eine grosse Verschiedenheit darin, dass die übrigen Handlungen des Gerichts theils vorzugsweise Sache der Urtheiler, theils der Richter sind, sondern es ziehen sich ja auch weit in das Jahrhundert hinein noch Beispiele, bei welchen wenigstens nach der Fassung der Urkunden die Funktionen des Richtens und Urtheilens überhaupt noch nicht geschieden scheinen. Scheint nun um den Ausgang des Jahrhunderts die Hauptänderung wohl überall Platz gegriffen zu haben, so erscheint doch auf Grundlage derselben das Vorgehen keineswegs in allen Fällen gleichmässig gestaltet, sei es nun, dass dasselbe thatsächlich noch ein verschiedenes war, sei es, weil die Vorlagen der Notare noch mehr oder minder von Resten der früheren Auffassung beeinflusst waren.

**547.** — Ergeben sich manche Verschiedenheiten der späteren Gestaltung des Verhältnisses, so würde sich etwa erwarten lassen, dass sich wenigstens in einzelnen Landestheilen der Brauch mehr einheitlich gestaltet hätte. Aber auch das bewährt sich nicht. Aus dem sich auch sonst

---

**546.**—] **5.** 845. 853. 880: Antiq. It. 2, 973. Mem. di Lucca 5b, 420. Mon. patr. Ch. 1, 60. **6.** Vgl. § 526 n. 9; § 531 n. 2.

durch manche Eigenthümlichkeiten als besonderen Rechtskreis darstellenden alten Herzogthum Spoleto, insbesondere aus den Abruzzen, liegen uns eine Reihe von Gerichtsurkunden vor. Die ganze Fassung unterscheidet sich hier allerdings vielfach von der anderer Gegenden[1] und es könnte in keiner Weise befremden, wenn sich für dieses Gebiet ein besonderer, abweichender Brauch ausgebildet hätte. Aber gerade auf diesem engeren Gebiete zeigen sich bezüglich der uns zunächst beschäftigenden Verhältnisse wenigstens nach der Fassung der Urkunden die grössten Abweichungen; aus Urkunden, welche dem Orte, wie der Zeit nach fast zusammenfallen, ergibt sich oft eine geradezu entgegengesetzte Auffassung der Thätigkeit der verschiedenen Gerichtspersonen.

Es ist leicht möglich, dass im Spoletinischen schon in früherer Zeit ein abweichender Brauch, sei es beim Hergange selbst, sei es wenigstens in der Fassung der Urkunden bestand, welcher auf die auffallende Unsicherheit zurückwirkte, welche sich in den späteren Gerichtsurkunden zeigt. Es muss auffallen, dass sich im Spoletinischen, so weit Urkunden aus den dortigen Ortsgerichten bekannt geworden sind, keine Beispiele vorsitzender Skabinen finden. In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts finden wir als Vorsitzenden den Gastalden, den wir als den ordentlichen Ortsrichter zu betrachten haben, entsprechend dem Judex civitatis in den longobardischen Fürstenthümern[2], aber doch auch, wenn wir davon absehen, dass hier noch der Herzog übergeordnet erscheint, dem fränkischen Grafen; als vom übrigen Umstande hervorgehobene Beisitzer erscheinen Skabinen allein oder auch mit Bischöfen, Gastalden und Vassen. So 826: *Dum residerem ego P. castaldius in placito in civitate Camertula et adessent ibi nobiscum H. G. P. U. scavini et alii homines boni plures ibidem astantes.* Bei allen weiteren Handlungen des Gerichts, insbesondere auch beim Urtheile, werden dann nur die *nos qui supra iudices* genannt.[3] Wäre unter diesen der Gastalde nicht mitzuverstehen, so würden wir hier ein frühestes Beispiel einer Scheidung zwischen Richter und Urtheiler haben, wie es zumal in dieser Gegend auffallen müsste. Doch wird der Gastalde um so sicherer auch zu den Urtheilern gehören, als es auch bei Erwähnung eines späteren Termins einfach heisst: *Et revenerunt — in nostrum ss. iudicum presentia*, wo doch jedenfalls der Vorsitzende nicht ausgeschlossen sein kann. Eine solche Fassung, bei welcher die ganze Urkunde nach dem älteren Gebrauche als Bericht der Gerichtspersonen erscheint, aber so, dass zuerst der Vorsitzende sich mit *Ego* oder *Nos* einführt, angibt, welche Personen *nobiscum* zu Gerichte sitzen, während dann später immer durch *nos iudices* oder *nos auditores* angedeutet wird, dass jetzt eine Mehrzahl thätig sei, findet sich hier als die regelmässige bis in das zehnte Jahrhundert hinein, also viel länger, als im übrigen Italien entsprechende Formen noch in Gebrauch waren[4]; so 829 und 845 beim Vorsitze eines Gastalden[5], 850 eines Missus des Grafen, noch 910

**547.** — **1.** Vgl. § 3. **2.** Vgl. § 518. **3.** Fatteschi 290. **4.** Auch die Reste dieser Fassung in den Urkunden, vgl. § 545 n. 5, reichen hier weiter; noch 981 heisst es hier einmal in einer übrigens durchaus in der dritten Person gefassten Urk. *in nostra presentia*, Galletti Rieti 112. **5.** Fatteschi 291. 294.

und 940 eines Vicecomes und Locopositus[6]; auch 875 und 877 beim Vorsitze mehrerer Vertreter des Grafen[7]; ebenso aber auch 874 im Hofgerichte unter Vorsitze des Pfalzgrafen[8], wie es denn auch möglich wäre, dass auf die entsprechende Fassung der früher besprochenen, 800 im Spoletinischen gehaltene pfalzgräfliche Placita der Landesbrauch eingewirkt hätte.[9]

Es muss doch am wahrscheinlichsten sein, dass wir in diesen Fällen es einfach mit einem Fortführen des schon in longobardischer Zeit üblichen Verfahrens zu thun haben, wie das auch dadurch besonders nahe gelegt wird, dass hier in der Person des ordentlichen Richters zunächst keine Aenderung hervortritt, der Gastalde zu Gerichte sitzt, wie er in der longobardischen Zeit zu Gerichte gesessen haben wird, von Grafen erst später die Rede ist, so dass hier die Gründe fortfallen mochten, welche in anderen Theilen Italiens dazu geführt zu haben scheinen, dass in der frühern fränkischen Zeit der ordentliche Richter ganz zurücktritt, Skabinen oder andere statt seiner zu Gerichte sitzen. Und haben wir aus der longobardischen Zeit keine Urkunden aus ordentlichen Ortsgerichten, so wird doch zu beachten sein, dass wir insbesondere im Spoletinischen schon damals einer ähnlichen Fassung begegnen, welche die im Gerichte anwesenden Personen nicht bestimmter auseinanderhält, alle als gleichmässig thätig erscheinen lassen kann.[10] Das würde uns denn freilich hier auf eine Form auch des longobardischen Ortsgerichtes führen, wie wir sie im Gerichte des longobardischen Königs und des Herzogs von Spoleto fanden, wo der Vorsitzende zwar miturtheilt, aber nicht allein urtheilt, mit ihm seine Judices am Urtheile Antheil nehmen. In den Herzogthümern Spoleto und Benevent würde danach der Brauch auch der Ortsgerichte dem herzoglichen Gerichte genau entsprochen haben; urtheilt der Herzog von Benevent ohne Judices, so lässt uns da wenigstens der spätere Zustand auch auf allein urtheilende Ortsrichter zurückschliessen.[11]

Damit mag es denn auch zusammenhängen, dass wir im Spoletinischen in früherer fränkischer Zeit die Skabinen, obwohl solche hier wenigstens seit 812 genannt werden[12], nicht als stellvertretende Richter nachweisen können. Einmal wird der spoletinische Gastalde überhaupt rechtskundiger gewesen sein, als der Graf in Oberitalien, nicht so sehr einer Vertretung bedurft haben. War man andererseits hier anscheinend gewohnt, das Urtheil formell als von allen Anwesenden ausgehend zu fassen, so lag auch für den rechtsunkundigen Richter keine Veranlassung vor, sich durch solche als Richter vertreten zu lassen, welche zugleich zum Urtheil befähigt waren; es genügte, wenn er solche unter den Beisitzern zur Hand hatte, während das im übrigen Italien, wo man das Urtheil als Sache zunächst nur der Richter betrachtet, erst dann genügen konnte, seit man zwischen Richten und Urtheilen schied. Wird kaum zu zweifeln sein, dass im übrigen Italien die Einrichtung ständiger Lociservatoren oder Skabinen bis in die longobardische Zeit zurückreicht, so ist es möglich,

**547.**—] **6.** Script. It. 2b, 925. 951. Galletti Rieti 120. **7.** Vgl, § 535. **8.** Script. It. 2b, 942. 944. **9.** Vgl. § 537 n. 1. 2. **10.** Vgl. § 516 n. 5. **11.** Vgl. § 518. **12.** Vgl. § 527 n. 7.

dass sie im Spoletinischen fehlte, dass hier die Bestellung ständiger Skabinen, deren Theilnahme an dem formell anscheinend von allen Anwesenden gesprochenen Urtheile Bürgschaft für die Gerechtigkeit desselben gab, erst durch fränkischen Einfluss erfolgte, während die fränkische Herrschaft in anderen Theilen Italiens entsprechende Einrichtungen schon vorfand. Andererseits würde aber auch die Annahme kaum unzulässig sein, dass auch hier schon früher dem Richter Rechtskundige, welche ständig dazu berufen waren, zur Seite standen, nur so, dass sie weniger als Vertreter, denn als Beisitzer desselben thätig wurden.

548. — Jedenfalls zeigen uns aber die schon erwähnten Gerichtsurkunden des neunten Jahrhunderts, dass auch hier das Auftreten der Skabinen den vorsitzenden Richter keineswegs vom Urtheile ausschloss; selbst die Urkunden der spätern Zeit zeigen aufs bestimmteste, wie man sich hier in die Scheidung der Funktionen noch nicht zurechtzufinden wusste, als dieselbe im übrigen Italien längst durchgeführt war; es ergibt sich da ein überaus auffallendes Schwanken.

Noch lange finden wir am häufigsten wenigstens nach der Fassung der Urkunden die Form, welche wir als die schon früher im Spoletinischen gebräuchliche vermutheten, bei welcher alle Anwesenden als Urtheiler erscheinen, und zwar so, dass nicht blos im allgemeinen auf sie hingewiesen ist, sondern die verschiedenen Klassen von Personen ausdrücklich hervorgehoben werden, die Fassung so klar ist, wie nur möglich. So bei einer noch in erster Person gefassten Urkunde von 940: *Tunc nos suprascripti locopositus et vicecomes et iudices et boni homines audientes — rectum nobis paruit et iudicavimus, ut* usw.[1] oder 968: *Iam dictus gloriosus princeps — et iam dicti comiti et ss. episcopis et iudex et ss. scabinis et bonis homines iudicaverunt, ut* usw.[2] Alle werden auch häufig einzeln wieder als diejenigen aufgezählt, welche die Urkunde fertigen lassen; es gibt sogar Beispiele, wo bei allen Handlungen des Gerichts alle Anwesenden ganz gleich betheiligt erscheinen. So 970: *Tunc ss. d. Otto imperator et P. dux et marchio et iudices et boni homines — interrogaverunt.*[3] Diese Fassung lässt sich bis 1022 verfolgen. In einem andern Falle 981 werden zwar nicht auch die Boni homines, aber doch Vorsitzende und Judices als Urtheiler zusammengefasst: *Tunc ss. episcopus et ss. missi sacri palatii et ss. iudices iudicaverunt, quod* usw.[4]

Daneben finden sich nun Beispiele, dass nach der Fassung die Vorsitzenden allein als Urtheiler thätig gewesen sein müssten. Hieher gehört der schon angeführte Fall, dass noch 872 ein einziger Richter vorsitzt und urtheilt.[5] Im J. 897 sprechen *Missi et iudices* das Urtheil, und die Fragen während der Verhandlung stellen die *Iudices;* da unter den Beisitzern keine

---

**548.** — **1.** Galletti Rieti 120; das Gericht wird allerdings in der Sabina gehalten, die Urk. ist aber durchaus in den im Spoletinischen üblichen Formen gefasst. **2.** Script. It. 1b, 441; entsprechend 981. 982. 1022: Galletti Rieti 112. Fatteschi 303. 304. Script. It. 1b, 497. **3.** Script. It. 2b, 962; ähnlich 1022: Gattula Hist. 1, 77. **4.** Script. It. 2b, 973. **5.** Vgl. § 538 n. 11.

Scabini oder Judices genannt sind, so werden Judices nur die vorsitzenden Missi sein.[6] Noch 1022 sitzen zu Penne der Kanzler und mehrere Königsboten zu Gerichte; während bei der Verhandlung auch die Judices et boni homines erwähnt werden, heisst es schliesslich ausdrücklich: *Deinde iudicaverunt ss. cancellarium cum ss. episcopis, ut* usw.[7]

Finden sich so bis in das eilfte Jahrhundert Fälle, dass die vorsitzenden Richter ausdrücklich als Miturtheiler, selbst als ausschliessliche Urtheiler genannt werden, so tritt doch daneben schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern aufs bestimmteste hervor. Im J. 981 sitzt zu Penne ein Königsbote zu Gerichte; mit ihm ein Graf, ein Judex und andere Genannte und Ungenannte. Heisst es dann: *Tunc ss. comes cum ss. iudice interrogaverunt* und ebenso *iudicaverunt*, so ist der Vorsitzende an Leitung und Urtheil ganz unbetheiligt, erst bei Fertigung des Urtheils werden auch der Missus und Boni homines wieder erwähnt.[8] Dabei ist nun wieder eigenthümlich, dass der Graf miturtheilt; läge nur dieses Beispiel vor, so würde da eher an einen unthätigen Vorsitzenden, als an die Scheidung der Funktionen zu denken sein. In andern Urkunden ergibt sich diese aber doch bestimmt, da einerseits nur die Judices urtheilen, andererseits nur die Vorsitzenden den Spruch ausführen; damit sind beide Stellungen sichtlich auseinandergehalten, wenn auch bei anderen Handlungen des Gerichts Vorsitzende und Judices gemeinsam thätig erscheinen.[9] Bei weitem am deutlichsten tritt die Scheidung aber hervor, wenn ausdrücklich angegeben wird, dass der Vorsitzende die Judices um ihr Urtheil fragt. So 970 bei einem Hofgerichte zu Marsica: *Tunc d. imperator — interrogavit suprascriptos iudices, quae lex de hoc esse debet; tunc iudici unanimiter dixerunt, quod lex erat investire —; tunc d. O. magnus imperator, dum talem iudicium audisset, — per fustem — investivit.*[10] Zu Amiterno sitzen 1023 ein Missus mit zwei Grafen zu Gerichte; mit ihnen zwei Judices und andere. Missus, Grafen, Judices und Umstand laden die Angeklagten vergeblich vor. *Et interrogaverunt ss. A. (missus) et comites ipsos iudices, quid de hac causa dicere aut facere deberent. Et dum talia audissent, ss. iudices iudicaverunt, ut revestissent — salva querela. Tunc in ipso placito revestivit A. missus d. regis et ss. comites* usw. Auch die Urkunde lassen nur der Missus und die Grafen fertigen, und als Träger der Gerichtsgewalt wird der Missus noch insbesondere bezeichnet, wenn es bei seinem Handzeichen heisst: *qui ibi fuit et districtum fecit.*[11]

Finden wir so in derselben Zeit und an denselben Orten nach den Urkunden die vorsitzenden Richter bald allein urtheilen, bald mit den Beisitzern, bald ganz vom Urtheile ausgeschlossen, so ist doch kaum denkbar, dass dieser Unterschied dem thatsächlichen Hergange genau entsprochen habe. Es kommt hinzu, dass wohl in ein und derselben Urkunde sich ein Durcheinanderwerfen zeigt, auch abgesehen davon, dass bei verschiedenen Handlungen des Gerichts

548.—] 6. Ughelli 1, 347. 7. Gattula Hist. 1, 77. 8. Script. It. 2b, 974. 9. 982. 83. 95: Fatteschi 304. 307. Script. It. 2b, 977. 981. 10. Script. It. 1b, 443. 11. Fatteschi 321. Ganz entsprechend 981. 1022: Script. It. 1b, 465. 499.

von Vorsitzenden, Judices und Umstand ziemlich willkürlich bald alle, bald nur die einen oder andern genannt werden. So heisst es 999 zu Marsica, dass der Graf, der Judex und die Boni homines urtheilen, und unmittelbar darauf, dass der Graf *per iudicium iudicis et bonorum hominum* durch Reinvestitur das Urtheil ausführt, wonach er also nicht als Miturtheiler zu fassen wäre.[12] Es liegt wohl auf der Hand, dass wir die Fassung, welche genauer zwischen Richtern und Urtheilern unterscheidet, als die dem thatsächlichen Hergang entsprechendere zu betrachten haben; es wird anzunehmen sein, dass auch hier, aber wohl erst im zehnten Jahrhunderte, also viel später, als in anderen Gegenden, die Scheidung in den Gerichten durchdrang; dass man sich aber nur schwer in den neuen Formen zurechtfand, auch thatsächlich noch manches schwankend bleibend mochte, während die auffallendsten Abweichungen doch wohl nur auf die Willkür der Notare und die Verschiedenheit der ihnen vorliegenden Formulare zurückzuführen sein werden, auf deren Umformung die Aenderung des Herganges selbst nur langsam und nicht durchgreifend eingewirkt zu haben scheint.

549. — In den Urkunden Oberitaliens und Tusziens sind nun allerdings die Abweichungen nicht so bedeutend, aber doch noch immer auffallend genug, so dass es oft kaum statthaft scheint, die Funktionen der verschiedenen Gerichtspersonen in allgemeingültiger Weise scharf von einander zu scheiden. Und auch die Versuche, genauer nach Zeit und Ort zu unterscheiden, erweisen sich als vergebliche. Es ist sichtlich ganz wesentlich ein und dieselbe Gestaltung des Verfahrens, welche wir vom Durchdringen schärferer Scheidung zwischen Richter und Urtheilern in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts bis gegen Ende des eilften Jahrhunderts und wohl noch in das zwölfte hinein in allen Gerichten Oberitaliens und Tusziens finden. Zeigen sich aber bei sonstiger Uebereinstimmung wieder mancherlei Verschiedenheiten, wird nach der urkundlichen Fassung ein und dieselbe Handlung bald vom Richter, bald von den Urtheilern, bald von beiden vorgenommen, so wird auch hier der Grund nicht gerade nothwendig in der Verschiedenheit des Herganges selbst zu suchen sein. Schon früher Gesagtes muss es uns nahe legen, dass mit der Umgestaltung des Vorganges selbst nicht auch eine genügend durchgreifende Umgestaltung der Formulare verbunden war, dass sich in diesen manche Wendung erhalten mochte, welche zunächst auf das frühere Zusammenfallen von Richtern und Urtheilern berechnet war,. dass aber weiter die Umgestaltung der Formulare und doch wohl auch des Herganges selbst von einem verschiedenen Gesichtspunkte ausgegangen zu sein scheint, je nachdem es sich um Fälle handelte, wo der auch früher Vorsitzende jetzt nicht mehr Urtheiler ist, oder der auch früher Urtheilende jetzt nicht mehr vorsitzt[1], woraus sich am leichtesten erklären dürfte, wenn die übrige Thätigkeit des Gerichtes bald zunächst Sache dieses, bald jenes zu sein scheint. Versuchen wir es, die Aufgaben der

12. Galletti Primicero 226.

549. — 1. Vgl. § 543.

verschiedenen Gerichtspersonen auseinanderzuhalten, so weit dieser Umstand das gestattet, so werden gerade vereinzelte, von der gewöhnlichen Fassung der Urkunden abweichende Angaben am beachtenswerthesten sein, da bei ihnen am meisten anzunehmen ist, dass der Notar sich durch den thatsächlichen Hergang bestimmen liess. Dasselbe werden wir im allgemeinen auch bei den sichtlich erst in dieser Periode entstandenen longobardischen Formeln annehmen dürfen, da diese eine Richtschnur für das Verfahren selbst, nicht für die urkundliche Darstellung desselben geben wollen, obwohl auch hier eine Beeinflussung durch die üblichen Urkundenformulare immerhin möglich wäre.

Vorsitzende und Beisitzende werden jetzt im Eingange der Urkunden regelmässig auseinandergehalten; jene werden als *Residentes in iudicio* bezeichnet, diese als *Residentes cum eis* zusammengefasst. Dass mehrere gleichgestellte Richter vorsitzen, bleibt auch jetzt ganz gewöhnlich[2]; wir werden darin eine Nachwirkung des altlongobardischen Brauches zu sehen haben.

Fanden wir im Spoletinischen ausser den Vorsitzenden alle Beisitzer, Judices und Boni homines, im Gerichte thätig, so ist das hier, wenn wir vorläufig vom Urtheile absehen, nicht der Fall. Werden neben den Vorsitzern andere Gerichtspersonen thätig, so sind das sichtlich nur die rechtskundigen Beisitzer, welche als *Iudices*, auch wohl als *Auditores* oder als *Iudices et auditores* bezeichnet werden. Beide Ausdrücke finden sich in den Urkunden des neunten Jahrhunderts, wie die früher angeführten Beispiele genugsam zeigen, ganz gleichbedeutend gebraucht; der eine, wie der andere bezeichnet zunächst die Urtheiler, mögen diese zugleich Richter sein oder nicht. Auch wo beide Ausdrücke zusammengebraucht werden, bezeichnen sie sichtlich nur eine einzige Klasse von Personen; frühere Nachweise dürften genügend feststellen, dass die später sehr übliche Doppelbezeichnung ihre Entstehung einem Zusammenwerfen der Formeln verdankt, in welchen früher der eine oder der andere gebraucht wurde.[3] Es tritt das auch noch dadurch hervor, dass die Doppelbezeichnung wohl auf die beiden Ausdrücke, mit welchen regelmässig das Urtheil eingeführt wird, vertheilt erscheint; so 968 zu Mailand: *paruit supradictis auditoribus (rectum) esse et iam dicti iudices iudicaverunt.*[4] Insbesondere fehlt jeder Anhaltspunkt, bei der Doppelbezeichnung unter den Judices etwa die rechtskundigen, unter den Auditores die übrigen Beisitzer zu verstehen; gleich in dem ersten Falle, in welchem mir die Doppelbezeichnung vorgekommen ist, 858 zu Pisa, werden die letzteren noch besonders hervorgehoben: *paruit nobis recte, quorum supra auditores et iudices, una cum omnibus ibi nobiscum adsistentibus.*[5] Sind im neunten Jahrhunderte unter den Judices zunächst die urtheilenden Königsrichter oder Skabinen zu verstehen, wie denn bei sonst ganz entsprechender Fassung im weitern Verlaufe der Urkunden auch wohl in derselben Weise von Skabinen die Rede war, wie in andern von Judices, so werden wir jetzt um so bestimmter

549.—] 2. Vgl. § 117. 3. Vgl. § 2 n. 6. 4. Affò P. 1, 353. 5. Antiq. It. 3, 1033.

unter den Judices zunächst nur die rechtskundigen Beisitzer zu verstehen haben, als diese nun mit dem Verschwinden des Ausdrucks Scabinus nicht bloss in ihrer Gesammtheit, sondern auch einzeln als Judices bezeichnet werden.[6] Wir werden, wenn nicht ausdrückliche Gründe dagegen sprechen, sicher anzunehmen haben, dass die im Gerichte thätigen Judices nur diejenigen Beisitzer sind, welche auch bei Aufzählung der Gerichtspersonen ausdrücklich als Judices bezeichnet sind. Und wir wiesen bereits früher darauf hin, dass schon manche Aeusserlichkeiten es nahe legen müssen, dass gerade diese Judices eine besondere Bedeutung für das Gericht hatten.[7]

**550.** — Fanden wir in der Zeit des Ueberganges zum neuen Verfahren Fälle, in welchen wenigstens nach der Fassung der Urkunden der Richter lediglich vorsitzt, ohne weiter thätig zu werden, so ist das später nicht mehr der Fall. Im allgemeinen greift die Thätigkeit des Richters überall da ein, wo die Gerichtsgewalt in Frage kommt, während die Judices da thätig werden, wo es sich um die Rechtskunde handelt, doch so, dass die Funktionen beider oft nicht scharf zu scheiden sind.

Sehen wir auf das Einzelne, so scheint die Klage nur an die vorsitzenden Richter gerichtet zu werden; so bei dem *Domine comes!* der longobardischen Formeln, womit die Urkunden, wenn in ihnen eine entsprechende Formel vorkommt, übereinzustimmen scheinen.[1]

Die Ladung und was mit ihr zusammenhängt ist nur Sache der Vorsitzenden. Und zwar erscheinen, wenn mehrere Vorsitzende sind, diese dabei, wie bei allen andern Handlungen, ganz gleich betheiligt.[2] Sie schicken Boten, um den Beklagten zu laden oder um sich zu vergewissern, ob der geladene Beklagte am Gerichtsorte erschienen sei oder nicht. Bei diesen Handlungen werden die Judices nicht erwähnt; nur dass es einmal 1038 heisst, ein Königsbote habe *cum ipsis iudicibus* ausrufen lassen, dass jeder, der gegen eine vorgelegte Urkunde etwas einzuwenden habe, sich dem Gerichte stellen solle.[3]

Verweigert der anwesende Beklagte, sich auf die Verhandlung einzulassen, so hat der Richter es zu versuchen, ihn durch seinen Befehl zur Einlassung dazu zu bestimmen. Zu Lucca 871 will der Beklagte sich nur auf Zeugenbeweis, nicht aber auf die vom Kaiser befohlene Inquisition ein-

6. Vgl. § 438. Wir versuchten das zunächst an den Unterschied zwischen städtischen Scabinen und Judices des Königs anzuknüpfen. Da aber doch auch städtische Judices vorkommen, so könnte auch der Umstand eingewirkt haben, dass man den Ausdruck Scabini nicht mehr so passend fand, seit die Stellung derselben eine geänderte geworden war, sie nicht mehr selbstständig zu Gerichte sassen, sondern ihnen vorzugsweise nur das Judicare verblieb. 7. Vgl. § 429.

**550.** — 1. So z. B. 941. 1038: Antiq. It. 1, 499. 307. In Istrien wird 991 die Klage ausser an den Grafen auch an die beisitzenden Bischöfe und Judices gerichtet. Ughelli 10, 313. Im Spoletinischen entsprechend der sonstigen Fassung, vgl. § 548, wohl an alle Anwesenden, einschliesslich der Boni homines. Ich bemerke übrigens, dass ich bei Sammlung des Materials vorzugsweise nur das Urtheil im Auge hatte, ein Eingehen auf das Verfahren überhaupt nicht in meiner Absicht lag, so dass ich nur mit Rücksicht auf den nächsten Zweck einiges zusammenstelle, was mir auffiel. 2. Vgl. § 117. 3. Rena e Camici 2 a, 74.

lassen: *Et tunc ipse H. episcopus et missus cepit bannire iuxta ipsam iussionem, ut ibi steterunt et rationem exinde abuissemus;* aber ohne Erfolg, worauf das Verfahren in Abwesenheit der Beklagten fortgesetzt wird.[4] Im Gerichte des Pfalzgrafen zu Pavia 927 weigert sich der Beklagte, zu antworten: *Tunc ipse G. comes palatii iussit eidem G. et bannum d. regis eo misit, ut exinde iusticiam fecisset; set ipse G. nequaquam responsum dare voluisset, tacitus exinde permansit et taliter de eodem placito perexit,* womit hier überhaupt die Verhandlung ihr Ende erreicht.[5] Ein Zwang gegen die Person des Beklagten scheint dem Richter auch in solchen Fällen nie zugestanden zu haben; hatte der Richter den Königsbann, so wird die Missachtung dieses eine Bannstrafe nach sich gezogen haben; davon abgesehen wurde die Sache wohl so erledigt, als habe der Beklagte sich nicht gestellt. Der Graf von Teramo befiehlt 1057 einem beklagten Abte, einen Vogt zu nehmen und zu Rechte zu stehen; *ad haec ipse surrexit iratus et dixit, se (minime) parere omnibus supradicti iussionibus, fregit placitum et cum multis hominibus, qui districtis gladibus et terribiliter vertebant oculos, etiam ascenderunt equis;* worauf dem Kläger die Investitur *ad salvam querelam* ertheilt wird.[6] Dasselbe Vorgehen finden wir 1032 in der Romagna; von drei Beklagten stellt sich einer, der dann aber nach Vorbringung der Klage und einem Gespräche mit seinen Freunden jede weitere Einlassung verweigert, worauf der Kläger unter Vorbehalt der Klage investirt wird.[7]

Ist es 880 der vorsitzende Graf, welcher dem Beklagten gestattet, das Placitum zu verlassen, um Zeugen aufzubringen, ihm dann weiter zu demselben Zwecke zweimal Aufschub bis zu einem folgenden Placitum gewährt[8], so mag solches im allgemeinen als zu den Befugnissen des Richters gehörend zu betrachten sein. Aber zu beurtheilen, ob Veranlassung zu einem Aufschub vorhanden sei und unter welchen Bedingungen ein solcher gewährt werden könne, ohne die rechtliche Entscheidung zu vereiteln, war wohl zunächst Sache der Rechtskundigen; der Richter wird erst auf ihr Urtheil gehandelt haben. Zumal in früherer Zeit wird denn auch wohl nur auf dieses Urtheil Gewicht gelegt; es heisst bei zeitweisem Abbruch der Verhandlung nur, dass nach Urtheil der Richter ein folgendes Placitum verbürgt sei.[9] Es kann demnach nicht auffallen, wenn hier eines Antheils des Richters und der Urtheiler gedacht wird; 1047 wird dem Beklagten ein erbetener Aufschub gewährt *per consilium supradictorum iudicum et laudatione supradicti d. Teutemarii,* nämlich des vorsitzenden Missus.[10]

Wird das Gerichtszeugniss dafür angerufen, dass jemand genügend geladen oder eine Sache früher im Gerichte in angegebener Weise entschieden sei, so wird dasselbe nach den Urkunden in den meisten Fällen von den Vorsitzenden gegeben; es heisst etwa: *tunc recordatus est iam dictus (missus) quod ita verum esset.* Doch wird nicht selten das Zeugniss auch vom Richter

---

**550.**—] **4.** Mem. di Lucca 4b, 55. **5.** Morbio 3, 155. **6.** Ughelli 1, 353. **7.** Savioli 1, 81. **8.** Mon. patr. Ch. 1, 63. **9.** So 880: Antiq. It. 1, 435. **10.** Affò Parma 2, 320.

und den Urtheilern gegeben: *tunc (missus) et iudices, qui ibi aderant, recordati sunt;* und in den Formeln werden regelmässig ausser dem Grafen auch die Judices um das Zeugniss angesprochen.[11] Dass bei solcher Gelegenheit der Richter gar nicht erwähnt, nur die Auditores als die bezeugenden genannt werden, ist mir nur einmal aufgefallen.[12]

Ausschliesslich Sache der Richter war insbesondere alles, was nöthig war, um das erkannte Recht zur Geltung zu bringen. Kaum in irgend einem Punkte zeigt sich die Fassung der Urkunden so übereinstimmend, als darin, dass nur die Vorsitzenden Investitur und Bann ertheilten. Nur eine einzige Abweichung ist mir 1026 vorgekommen: *Unde praedicti d. L. comes et iudices suprascripti — investiverunt, — insuper miserunt bannum publicum.*[13]

**551.** — Die Sicherung des Rechts erfolgt durch den Richter regelmässig nachdem durch Urtheil erkannt ist, was in diesem Falle Recht sei. Selbst bei einem unbedingten Zugeständnisse des Beklagten erfüllt der Richter das Verlangen des Klägers erst nach erfolgtem Urtheile.[1] Es muss demnach auffallen, dass wir in gewissen Fällen ein anscheinendes Vorgehen des Richters ohne Urtheil finden, indem der Richter nach der übereinstimmenden Fassung aller älteren Urkunden handelt, ohne dass ein Urtheil erwähnt wird, dasselbe wohl geradezu durch die Fassung ausgeschlossen erscheint. Ist beim Ungehorsamsverfahren festgestellt, dass der gehörig geladene Beklagte nicht anwesend ist, so erfüllt der Richter unmittelbar das Verlangen des Klägers, indem er ihm die Investitur salva querela ertheilt und dieselbe durch den Bann sichert. Auch in einem strafrechtlichen Falle zeigt sich noch 1041 ein entsprechendes Verfahren; der richtende Königsbote erklärt, dass er die Verbrecher vergeblich geladen habe: *Cum ipse d. episcopus et missus taliter retulisset, tunc per fustem et wantonem — misit in bannum omnes res ipsius A. proprietatis.*[2] Ein ganz entsprechendes Vorgehen finden wir in den zahlreichen Fällen, wo es sich gar nicht um ein ausdrücklich bestrittenes Recht handelt, sondern darum, ein Recht durch gerichtliche Anerkennung gegen spätere Anfechtung sicher zu stellen[3]; wird das Recht von niemandem bestritten, so sichert der Vorsitzende wieder unmittelbar ohne Urtheil[4] das Recht durch den Bann. Und beachtenswerther noch, als die Uebereinstimmung der zahllosen Urkunden dieser Art unter sich, dürfte es sein, dass auch die allgemeinen Formeln mit ihnen übereinstimmen, indem sie in Fällen der Investitur unter Vorbehalt der Klage des Contumax, dann der Sicherung eines zunächst nicht bestrittenen Besitzes durch den Bann den Vorsitzenden ohne

---

**11.** Cartular. Long. n. 20. 21; L. Pap. zu Roth. 182. **12.** Mem. di Lucca 5c, 183. **13.** Campi 1. 500.

**551.** — **1.** Vgl. § 7 und § 8 n. 5. **2.** Meichelbeck H. Fr. 1, 510; vgl. § 10. **3.** Vgl. § 17. **4.** So weit ich sehe, findet sich für das zehnte Jahrhundert nur eine Ausnahme in Urkunde von 970, bei welcher der Hergang überhaupt abweichend dargestellt ist; es handelt sich um Anerkennung einer Urkunde, es erfolgt ein Urtheil, aber der Vorsitzende wird gar nicht mehr thätig, die Sicherung scheint nur in der Beurkundung gesucht zu werden. Antich. Est. 1, 147.

Urtheil vorgehen lassen.[5] Es wäre demnach anzunehmen, dass in gewissen Fällen, wo sich bei der Einfachheit des Vorganges unmittelbar ergeben musste, was Rechtens sei, der Richter keines ausdrücklichen Urtheils bedurfte, um das zur Sicherung des Rechts Nöthige vorzukehren.

Dennoch möchte ich annehmen, dass der Richter immer nur auf ein Urtheil thätig wurde und dass dieses nur zufällig gerade in diesen Fällen in den Formularen keinen Platz gefunden hatte. Denn im eilften Jahrhunderte wird nun auch in solchen Fällen ein Urtheilen oder doch ein Eingreifen der Judices mehrfach erwähnt; und ist das insbesondere in Urkunden der Fall, bei welchen sich Abweichungen von den hergebrachten Formularen zeigen, so wird doch eher auf eine Aenderung der urkundlichen Fassung, als des Verfahrens selbst zu schliessen sein. So heisst es 1043 bei einem in eine kaiserliche Bestätigung eingefügten Berichte über ein Ungehorsamsverfahren: *Hoc audito complacuit cancellario et cunctis auditoribus rectum facere et iustitiam implere; et per admonitionem predictorum iudicum misit cancellarius bannum.*[6] Und dem angeführten strafrechtlichen Falle von 1041 steht ein anderer von 1043 zur Seite, wo es ausdrücklich heisst: *tunc iudices, qui ibi aderant, dixerunt, quod rectum esset, ut res eorum in bannum ipse d. missus* (*mitteret*), worauf dieser das ausführt[7]; wie denn auch in den Gerichtsformeln in solchem Falle der Graf die Judices vorher um ihre Zustimmung befragt, während wieder bei Aufhebung des Bannes, nachdem der Verbrecher sich gestellt hat, der Graf ohne Urtheil vorzugehen scheint.[8] Seit 1038, wo ich zuerst ein Beispiel finde, dass der Richter *per iudicum iudicium* eine Urkunde sichert[9], wird immer häufiger erwähnt, dass der Richter in den angeführten Fällen den Bann *sententia iudicum*[10], oder *per laudationem iudicum*[11] oder am häufigsten *per iudicum consilium* ertheilt[12], während gleichzeitig in andern entsprechenden Fällen auch jetzt ein Eingreifen der Judices nicht erwähnt wird. Beachten wir nun, dass in dieser Zeit die alte Urtheilsformel aus den Urkunden verschwindet, es überhaupt Brauch wird, statt dessen nur anzugeben, dass der Richter nach Rath der Judices thätig wird, so ist gewiss anzunehmen, dass das Verfahren auch früher dasselbe war, aber erst Aenderungen an den Formularen Veranlassung boten, das in der Urkunde selbst hervortreten zu lassen.

**552.** — Zur Sicherung der Geltung dessen, was durch das Urtheil im gegebenen Falle für Recht erkannt ist, gehört insbesondere auch die Ausfertigung der Gerichtsurkunde, welche der siegenden Partei *pro securitate* gegen spätere Anfechtungen ausgestellt wird. Es ist daher Sache des Vorsitzenden, dem Notar den Befehl zur Ausfertigung der Urkunde zu ertheilen. In den allgemeinen Formeln findet sich nach Beendigung der Sache mehrfach die Aufforderung: *Domne comes, precipite fieri notitiam!* ohne dass ersichtlich wäre, ob dieselbe von der Partei oder den Beisitzern ausginge.[1] Damit

---

**551.**—] **5.** Cartul. Long. 20. 21. 25. **6.** Ughelli 5, 287; auch Tatti 2, 851. **7.** Mon. patr. Ch. 1, 552. **8.** L. Pap. Lud. 16. Form. **9.** Rena e Camici 2a, 74. **10. 1061**: Rena e Camici 2b, 106. **11. 1070**: Mittarelli Ann. 2, 225. **12. 1046–95**: Antiq. It. 3, 731. Affò Parma 2, 326. 329. Cod. Wangian. 19. Lupus 2, 735. Dondi 4, 26. 32.

**552.** — **1.** Cartul. Long. 17. 18. 23. L. Pap. Roth. 143 Exp. § 7; Roth. 182. 195 Form.

stimmen im allgemeinen auch die Urkunden überein. Aber vielleicht nirgends zeigen sich so deutlich die Rückwirkungen der auf das frühere Verfahren berechneten ältern Formulare.

Die Aufforderung zum Fertigen der Urkunde wird in zwei Wendungen erwähnt, welche zumal später häufig beide in ein und derselben Urkunde nebeneinander angewandt werden. Einmal wird beim Schlusse der Verhandlung berichtet, dass die Richter die Fertigung befohlen haben; dann gibt der fertigende Notar an, auf wessen Befehl er die Urkunde geschrieben habe.

So lange Richter und Urtheiler dieselben waren und die ganze Urkunde ihrer Form nach als Bericht derselben erscheint[2], sagen sie schon in longobardischer Zeit schliesslich: *hanc notitiam dictavimus* oder *facere commonuimus*, am häufigsten *fieri iussimus* oder *scribere admonuimus.* Als dann nach der Scheidung von Richtern und Urtheilern die Urkunden zu einem Berichte des Notars wurden, musste es natürlich heissen: *scribere* oder *fieri admonuerunt* oder *iusserunt.* Und so finden wir die Formel bis ins zwölfte Jahrhundert gebraucht. Dass aber vereinzelt nicht blos in den ersten Jahrzehnten nach dem Uebergange, sondern durch zwei Jahrhunderte gerade in dieser Formel ganz gedankenlos die erste Person beibehalten wurde, ist schon früher bemerkt.[3]

Von wem der Befehl ausgeht, tritt in dieser allgemeinen Fassung nicht hervor; es liesse sich nur etwa geltend machen, dass wenigstens dann, wenn nur ein Richter vorsitzt, wegen der Mehrzahl eine Theilnahme auch der Judices anzunehmen sei. Und einmal 865 werden ausdrücklich die Missi und Auditores als die genannt, welche aufforderten.[4] Heisst es dagegen 970 ausnahmsweise *fieri iussit*[5], so kann der Notar nur an den vorsitzenden Pfalzgrafen gedacht haben; und wird es später mit anderen Aenderungen der Formulare gewöhnlich, auch hier zuzufügen, wer befiehlt, so sind das die Vorsitzenden; so 1077 *episcopi fieri iusserunt* oder 1082 und dann mehrfach *rex fieri iussit.*[6] Nur bei einer ganz abweichenden Wendung heisst es 1077: *Et preceperunt missi regis et iudices ex hac causa fieri notitia.*[7] Mindestens vozugsweise wird man hier wohl immer die Vorsitzenden im Auge gehabt haben.

Bei der zweiten Formel gibt der Notar durchweg bestimmter an, auf wessen Aufforderung er die Urkunde fertigte. Die auffordernden sind zunächst die noch selbst urtheilenden Richter. In longobardischer Zeit heisst es *ex dicto iudicum*[8]; noch 800: *ex ipsorum dictato*, nämlich der Pfalzgrafen und seiner Mitrichter.[9] Dann wird in näherem Anschluss an die schon in longobardischer Zeit übliche Gestaltung der ersten Formel der Ausdruck *ex ammonitione iudicum* üblich, welche wohl auch ausdrücklich als Skabinen bezeichnet werden, so 845: *per ammunitione de suprascriptis scavinis.*[10] Auch als die Funktionen sich bestimmter geschieden hatten, schrieben nun die Notare im

2. Vgl. § 542. 3. Vgl. § 2 n. 8. 4. Fumagalli 383. 5. Antich. Est. 1, 147. 6. Dondi 3, 63. Lupus 2, 735. 7. Dondi 3, 60. 8. Troya 4, 478; entsprechend 4, 240. 339. 9. Galletti Gabio 60. 10. Antiq. It. 2, 973.

Anschlusse an die ihnen gerade vorliegende Formel noch mehrfach einfach *ex ammonitione iudicum*, ohne wohl darauf zu achten, dass der vorsitzende Pfalzgraf oder Graf danach ganz unbetheiligt erscheint.[11]

Eine andere Wendung wird schon in longobardischer Zeit insbesondere da gebraucht, wo nur einer urtheilt oder doch von mehreren Urtheilern einer als Vorsitzender hervortritt, also insbesondere im königlichen oder herzoglichen Hofgerichte. Die Urkunde wird dann gefertigt *ex iussione* des Vorsitzenden. Und zwar häufig so, dass der Befehl zunächst nicht an den schreibenden Notar, sondern an den Referendar, einen Gastalden oder einen andern Notar gerichtet und dann *ex dicto* oder *ex dictato* dieses vom Notar die Urkunde geschrieben wird.[12] Das geschah auch noch wohl in fränkischer Zeit, wie sich da bestimmt ergibt, wo beide Formeln in einer Urkunde vorkommen; so 798 im Gerichte von Königsboten: *Unde — presentem notitiam — B. notarium scribere iussimus. Et ego quidem U. notarius ex dictatu ipsius B. scripsi*, womit ein Missatgericht von 814 genau übereinstimmt.[13] Daraus ist zu erklären, wenn 812 und 840 der Notar nur *ex dictato* eines der Beisitzer, dort eines Notar, hier eines Judex, dann 855 eines mitrichtenden Skabins schreibt[14]; bei ungenauerer Fassung fehlt die Angabe, dass dieser von den Richtern beauftragt war. Dann aber verlieren sich alle Reste dieses Brauchs.

Massgebend für die späteren Formulare ist vielmehr die Wendung geworden, dass der Notar unmittelbar *ex iussione* oder *ex iussu* des Vorsitzenden schreibt. Auch das findet sich häufig in longobardischen Hofgerichten[15]; und ganz entsprechend finden wir denn auch in der fränkischen Zeit den Ausdruck gerade da gebraucht, wo in der Formel nicht der Judices, sondern der Vorsitzenden gedacht wird; so schreibt der Notar 852 und 880 nicht *ex ammonicione*, sondern *ex iussione* der Königsboten[16]; oder es heisst 881: *ipse augustus mihi scribere iussit.*[17]

Wenn in den angeführten Fällen bald nur die Urtheiler, bald nur die Richter die Urkunde fertigen lassen, so hat das offenbar seinen Grund nur darin, dass man sich einfach an alte Formulare hielt, welche auf eine Scheidung zwischen beiden noch nicht berechnet waren. Fühlte man das Bedürfniss, die Formel der geänderten Gestaltung anzupassen, so war hier das Eingreifen des vorsitzenden Richters jedenfalls zu erwähnen. Hatten aber früher vielfach die jetzt zunächst nur urtheilenden Judices ganz selbstständig zu Gerichte gesessen, tritt auch in der ersten Zeit nach der Aenderung ihre Thätigkeit noch vielfach ganz in den Vordergrund, waren die Formulare vorzugsweise auf diese berechnet, so ist es erklärlich, wenn man bei Aenderungen der Fassung auch die Erwähnung dieser nicht fallen liess, mag nun der thatsächliche Hergang

---

**552.**—] **11.** 865. 80. 97: Fumagalli 375. Mem. di Lucca 4c, 64. Mon. patr. Ch. 1, 62. Antiq. It. 1, 497. Vgl. auch 879: Boselli 1, 284, wo freilich noch zwei stellvertretende Richter vorsitzen. **12.** Troya 2, 533. 4, 221. 5, 166. 195. Fatteschi 278. **13.** Fatteschi 2, 284. Script. It. 2b, 361. **14.** Antiq. It. 5, 953. Mem. di Lucca 5b, 337. Boselli 1, 278. **15.** Troya 4, 85. 371. 619. 5, 108. Fatteschi 281. **16.** Antiq. It. 2, 954. Fumagalli 485. Doch heisst es 874 auch vereinzelt *ex amonitione* des vorsitzenden Pfalzgrafen; Boselli 1, 280. **17.** Antiq. It. 2, 931.

selbst dazu nähere Veranlassung geboten haben oder nicht. Man nannte nun beide, Vorsitzende und Urtheiler; finde ich aber dafür kein Beispiel vor 864, so ist das ein weiterer Beleg dafür, dass, wenn die Scheidung beider in manchen Fällen auch schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nachweisbar ist, es doch geraume Zeit dauerte, bis dieselbe überall in der Fassung der Urkunden ihren genügenden Ausdruck fand.

In der neuen Formel zeigt sich nun anfangs mehr Unsicherheit, indem der Notar bald den einen, bald den andern der früher gebräuchlichen Ausdrücke näher ins Auge fasst, oder sie mehr willkürlich verbindet. So schreibt er 865, 887 und 901 *ex admonitione* der Missi und Judices[18], 871 *ex dicto atque demandatione* des Missus und der Skabinen[19], 880 *ex iussione episcopi et iudicum, dictantibus eisdem iudicibus*[20], 898 *per ammonicionem et ex iussionem comitis et desuper scriptis scabinis.*[21] Die später herrschende Formel aber ist einfach dadurch entstanden, dass man die beiden Ausdrücke, von welchen man früher den einen oder den andern gebrauchte, mit einander verband; der Notar schreibt *ex iussione (comitis) et iudicum ammonicione.* So zuerst 864 und 896 zu Mailand[22], 899 und 900 zu Pavia, 903 zu Piacenza[23], dann in allen Urkunden Oberitaliens und Tusziens; wie sich denn auch sonst nachweisen lässt, dass die massgebenden Aenderungen der Formulare insbesondere von Mailand und Pavia ausgehen. Die Formel wird dann durch zwei Jahrhunderte mit einer Regelmässigkeit angewandt, wie keine zweite.[24] Auch im zwölften Jahrhunderte lässt sie sich noch einigemal in ungeänderter Fassung nachweisen.[25] Aber das ist jetzt doch Ausnahme; schliessen sich die Notare auch noch häufig an die alte Formel an, so finden wir diese nun dahin geändert, dass nur noch der Befehl des Vorsitzenden erwähnt wird, von der Admonitio der Judices nicht mehr die Rede ist.[26] In Verbindung damit, dass auch in den allgemeinen Formeln nur der Befehl des Vorsitzenden erwähnt wird, könnte das immerhin den Gedanken nahe legen, dass die Erwähnung der Judices hier auch schon früher durch den wirklichen Gerichtsgebrauch nicht begründet war, dass dieselbe sich nur aus den alten Formularen fortschleppte, bis sonstige Aenderungen dieser darauf aufmerksam machten, dass diese Erwähnung überflüssig sei.

**553.** — Haben wir bisher die Thätigkeit des Gerichtes beachtet, bei welcher zunächst der Vorsitzende handelnd erscheint und es sich nur fragen kann,

---

**18.** Fumagalli 383. Mon. patr. Ch. 1, 75. Ughelli 1, 799. Schreibt er 857 zu Lucca in einem Missatgerichte nur *ex mandato (et) admonitione*, ohne die Personen zu erwähnen (Mem. di Lucca 5b, 447), so mag das durch den Zweifel veranlasst sein, wen er zu nennen habe. **19.** Mem. di Lucca 4b, 52. **20.** Antiq. It. 1, 435. **21.** Tiraboschi Non. 2, 73. **22.** Fumagalli 369. 541. **23.** Tiraboschi Non. 2, 77. Mon. patr. Ch. 1, 98. Antiq. It. 1, 367. **24.** Als Ausnahme weiss ich lediglich einige Urkunden von 1055 und 1077 anzuführen, welche *ex iussione* der Vorsitzenden und der Judices geschrieben erscheinen. Affò Parma 2, 326. Antiq. It 3, 645. Dondi 3, 60. **25.** 1115. 16. 37: Antich. Est. 1, 315. Dondi 4, 59. 5, 48. **26.** 1108. 16 usw.: Rena e Camici 4b, 62. Antich. Est. 1, 283. Dondi 4, 62 usw. Zuletzt 1158: Dondi 6, 40. In Istrien, wo die Formen ganz abweichen, ist 991 nur vom Befehle des Grafen in besonders ausführlicher Formel die Rede. Ughelli 10, 313.

ob neben ihm auch den Urtheilern eine Einflussnahme zusteht, so ist es schwer, nach den vorliegenden Zeugnissen zu bestimmen, welchen Antheil der Vorsitzende an der Leitung der Verhandlungen hat. Es kommt dabei sowohl die Gerichtsgewalt, als die Rechtskunde in Betracht; und wir finden das anderweitig, in unserm Rechtskreise insbesondere auch in der Romagna, dahin ausgeglichen, dass allerdings der Richter thätig ist, dass er sich aber durch die Judices belehren lässt, wie er thätig zu sein hat.

In den allgemeinen Formeln ist der Gang der Verhandlung oft ziemlich genau angegeben. Während nach der Fassung der älteren Urkunden der Streit häufig in Reden und Gegenreden der Parteien ohne Erwähnung eines Eingreifens des Gerichts weitergeführt wird, bewegt sich nach den Formeln die ganze Verhandlung vorzugsweise in Fragen des Gerichts und Antworten der Parteien.[1] Aber wer die Fragen stellt, wird in der Regel nicht angegeben. Einmal heisst es allerdings nach dem Geständniss einer angeklagten Frau: *Tunc iudices interrogent eam: an dicis hoc timore alicuius hominis aut suasione?*[2] Aber es handelt sich dabei um einen Ausnahmsfall, wobei die Judices nicht zunächst als Gerichtspersonen thätig sind; es handelt sich um eine besondere Funktion, zu der auch aussergerichtlich gerade die Judices berufen waren; wir sehen aus zahlreichen Urkunden, dass bei Rechtsgeschäften der Frauen nach longobardischem Recht ein Judex sie ausdrücklich befragen musste, ob sie ungezwungen handle.[3] Dass gerade hier die Judices als fragend ausdrücklich erwähnt werden, wird eher andeuten, dass sie in der Regel nicht die Fragenden sind. Freilich wird auch der Graf, so weit ich sehe, nur einmal als fragend ausdrücklich genannt und zwar in einem Falle, wo es sich nach gesprochenem Urtheile darum handelt, welche von rechtlich statthaften Folgen desselben die Partei vorzieht[4], so dass auch das Ausnahme sein könnte. Aber im allgemeinen scheinen doch die Formeln den vorsitzenden Grafen als fragend zu denken. Wird die Klage ausdrücklich an seine Person gerichtet, so wird doch auch er zunächst es sein müssen, der durch die unmittelbar folgende Frage an die Gegenpartei der an ihn gerichteten Aufforderung entspricht. Sicher aber ergibt sich aus den Formeln, dass nach dem Schlusse der Verhandlung der Graf die Judices um das Urtheil befragt; es heisst: *Seniores iudices, mittote iudicium!*[5] oder noch genauer: *Tunc comes interroget iudices, ut dicant legem.*[6]

Die Urkunden gehen meistentheils auf die Verhandlung weniger genau ein. Wo das aber der Fall ist, scheinen sie überwiegend jene Annahme nicht zu unterstützen. In der Zeit des Uebergangs fanden wir Beispiele einer Leitung durch die Vorsitzenden.[7] Insbesondere tritt wohl im Falle einer Inquisitio hervor, dass alles was mit dieser zusammenhängt ausschliesslich Sache des mit der Inquisitionsgewalt bekleideten Vorsitzenden ist.[8] Seit sich aber die später

---

553. — 1. Vgl. insbesondere die Forma placiti glossata, L. Pap. Add. IV. 2. Cartular. Long. 23; ganz entsprechend L. Pap. Roth. 202 Form. 3. Vgl. § 448 n. 10. 4. L. Pap. Roth. 195 Form. 5. Cartul. Long. 17. 18; L. Pap. Roth. 143 Form. 6. Cartul. Long. 23; vgl. L. Pap. Roth. 182 Form. u. Exp. § 1; 195 Form. 7. Vgl. § 542 n. 3. 8. So noch 871: Mem. di Lucca 4b, 52.

üblichen Formulare mehr feststellen, ist nur noch ganz ausnahmsweise von einer ausschliesslichen Thätigkeit des Richters die Rede. Ich wüsste nur anzuführen, dass 874 der Pfalzgraf die Fragen stellt, dass 881 der vorsitzende Kaiser selbst die Zeugen aussagen lässt und die Parteien befragt, und dass 1091 eine Beweisurkunde auf Befehl des Kaisers vorgelegt wird.[9] Und nur 887 und 919 sind mir Fälle vorgekommen, dass die Vorsitzenden und Judices gemeinsam die Fragen stellen oder die Zeugen schwören lassen und sie vernehmen.[10] Dagegen ist ganz überwiegend in den den gewöhnlichen Formularen folgenden Urkunden ausschliesslich von einer Thätigkeit der Judices oder Auditores die Rede; nur diese stellen die Fragen an die Parteien[11] und lassen ausserdem die Beweisurkunden vorlesen[12]; noch 1115 findet sich ein Fall, dass die Judices die Vorlage der Urkunden befehlen.[13]

Bei so manchen Ungenauigkeiten der Fassung, welchen wir schon begegneten, wäre es allerdings denkbar, dass diese Wendungen aus einer Zeit, wo die Judices noch vorsitzende Richter waren, beibehalten seien, obwohl jetzt die Richter, nicht die Urtheiler die Verhandlung leiteten. Es scheint sich letzteres wirklich gerade in einigen Fällen zu zeigen, wo die Fassung von der hergebrachten abweicht. Bei der einzigen mir bekannten in Deutschland in italienischen Angelegenheiten ausgestellten Gerichtsurkunde über eine 1007 zu Neuburg an der Donau entschiedene Klage tuszischer Aebte gegen den Bischof von Chiusi, ist bis zum Urtheile ausschliesslich der König thätig, befragt den Beklagten, dann die Kläger um ihre Beweise.[14] Aber diese in ihrer Fassung ganz isolirt stehende Urkunde würde sich doch kaum gerade für das lombardisch-tuszische Verfahren geltend machen lassen; die Art der Datirung würde eher auf einen Notar der Romagna deuten. In einem Missatgerichte zu Arezzo 1046 ist ausdrücklich angegeben, dass der Richter die Judices fragt, was er zu thun habe und diese ihm antworten, er solle die Zeugen befragen[15], was demnach nicht ihnen selbst zustand; aber hier gilt Aehnliches; die Urkunde bewegt sich so sichtlich in den Formen der Romagna, dass sie dadurch für den nächsten Zweck ihren Werth verliert.

Es würde aber nach der frühern Untersuchung kaum auffallen können, wenn wirklich von den Zeiten her, wo die Judices ganz selbstständig Gericht hielten, ihnen hier bei Leitung der Verhandlung eine thätigere Rolle verblieb, als das sonst bei der Scheidung der Funktionen der Fall zu sein pflegte. Ich möchte da besonderes Gewicht legen auf eine in ihrer Fassung sehr selbstständige Urkunde über eine Gerichssitzung der Dux Beatrix 1061 im Florentinischen. Nachdem die Kläger ihre Beweisurkunden vorgelegt haben, heisst es: *His ita diligenter auditis iudices ex suo more admonitione excellentis-*

9. Boselli 1, 280. Antiq. It. 2, 931; Odorici 5, 37. 10. Mon. patr. Ch. 1, 75. Lupus 2, 114. Der erste Fall fällt um so weniger ins Gewicht, da die ganze Urkunde durch, selbst beim Urtheil, Graf und Skabinen immer gleichgestellt erscheinen. 11. 865-1047: Mem. di Lucca 5b, 466. Antiq. It. 2, 935. 963. Antich. Est. 1, 143. Rena e Camici 1a, 127. Tiraboschi Non. 2, 184. Affò Parma 2, 320. 12. 865. 80. 92: Fumagalli 375. 522. Antiq. It. 1, 435. 13. Antich. Est. 1, 315. 14. Ughelli 3, 622. 15. Rena e Camici 1c, 59. Vgl. auch 1077: Dondi 3, 60 und weniger vollständig auch Antiq. It. 1, 457.

*sime ducis ad alteram se verterunt partem* und fragen nach den Gegenbeweisen.[16] Danach liegt offenbar die Leitung der Verhandlung in den Händen der Judices, nur so, dass sie auf Aufforderung des Richters thätig werden; also gerade das Umgekehrte, wie in dem letztbesprochenen Fall, wo der Richter nach Anweisung der Judices thätig wird. Und ich halte dieses Zeugniss für um so wichtiger, weil die Abweichungen in den tuszischen Urkunden dieser Zeit sich sonst sichtlich den Formen der Romagna nähern, und gerade auch hier Judices aus der Romagna anwesend sind; hält demnach der Notar sich nicht an die in Tuszien hergebrachten Formulare, während andererseits seine Darstellung sich auch dem Brauche der Romagna in keiner Weise näher anschliesst, so ist gewiss anzunehmen, dass er sich lediglich durch den thatsächlichen Hergang leiten liess. In wie weit wir das verallgemeinern dürfen, ist freilich ungewiss. Klarheit lässt sich aus den vorliegenden Zeugnissen nicht gewinnen. Die Thätigkeit des Richters und der Urtheiler mag da vielfach ineinandergegriffen haben, es etwa bei jenem gestanden haben, ob er selbst vorgehen oder die Judices vorgehen lassen wollte; nur so viel dürfte sich doch ziemlich sicher ergeben, dass die Thätigkeit der Judices nicht auf das blosse Urtheilen zurückgedrängt war. Forderte die Leitung der Verhandlung mehr Rechtskunde, als sie jetzt beim Richter in der Regel vorhanden gewesen sein wird, so konnte es naheliegen, dieselbe von vornherein den Judices zu überlassen, von denen sich der Richter ohnehin in den meisten Fällen über das geeignete weitere Vorgehen hätte belehren lassen müssen.

Nach der Fassung der üblichen Formulare müsste sogar angenommen werden, dass die Judices ohne weitere Aufforderung das Endurtheil geben, sobald ihnen die Sache spruchreif zu sein scheint. In den ältern, hieher gehörigen Urkunden wird ein Fragen des Urtheils durch den Richter nie erwähnt.[17] Erst um die Mitte des eilften Jahrhunderts wird das in einzelnen Urkunden ausdrücklich angegeben, in welchen sich auch sonst Abweichungen von den hergebrachten Formularen bemerklich machen; so 1046 und 1059 zu Arezzo, 1061 im Florentinischen, 1077 zu Padua.[18] Und liesse sich hier auch das etwa auf Einfluss des entsprechenden Brauches der Romagna zurückführen, so wird doch bei dem bestimmten Hervortreten des Urtheilfragens in

---

553.—] 16. Rena e Camici 2b, 106; freilich findet sich ebenda 2b, 99 dieselbe Formel mit Auslassung der Worte *adm. exc. ducis* angewandt bei einer nicht lange vorher vor einem geistlichen Richter über denselben Gegenstand geführten Verhandlung, wodurch aber jedenfalls die eingeschobenen Worte an Bedeutung gewinnen. Aehnliches ist vielleicht angedeutet in einer unklar gefassten Urkunde von 1013, in welcher es nach Vorlage einer Beweisurkunde heisst: *Et tunc Adalperius dux amonitus est,* worauf die Urkunde für unecht erkannt wird. Antich. Est. 1, 85. 17. Ich kenne nur einen Fall, 898 zu Quingentole rechts vom Po im Mantuanischen, wo der Graf das Urtheil frägt. Tiraboschi Non. 2, 73. Aber wie die Urkunde sonst Eigenthümlichkeiten zeigt, möchte ich einen Einfluss der benachbarten Romagna um so eher annehmen, als der schreibende Notar sich mit dem nur dort gebräuchlichen Ausdrucke *dativo* unterschreibt. In Istrien befiehlt 991 der Graf den Judices zu urtheilen. Ughelli 10, 313. Hier weicht die Form aber überhaupt ganz ab, schliesst sich näher der Romagna an. 18. Rena e Camici 1c, 59. 2a, 87. 2b, 106. Dondi 3, 60. Zu Monselice 1115 urtheilen die Judices *iussu marchionis*. Antich. Est. 1, 315.

den Gerichtsformeln nicht zu bezweifeln sein, dass dieses auch in den longobardischen Gerichten schon früher üblich war. Dass es aber in den Gerichtsurkunden nicht hervortritt, ist wohl zweifellos darauf zurückzuführen, dass die Urtheilsformeln derselben ungeändert aus einer Zeit beibehalten waren, in der Richter und Urtheiler zusammenfielen, von einem Urtheilfragen demnach nicht die Rede sein konnte.

554. — Das Urtheilen selbst ist nach den allgemeinen Gerichtsformeln Sache der Judices. Damit stimmt die Mehrzahl der Urkunden überein; es sind die Judices oder Auditores oder Judices und Auditores, welche urtheilen. Und darunter hätten wir zunächst nur die rechtskundigen Beisitzer zu verstehen, welche jetzt auch einzeln den Titel Judex führen.[1] Es findet sich aber neben dieser nicht selten auch die Formel: *Rectum eis omnibus paruit esse et iudicaverunt*, wonach alle Anwesenden, ausser den Judices also auch die Vorsitzenden und die übrigen Beisitzer, am Urtheile betheiligt gewesen wären. Und da die eine wie die andere Formel schon vor der Umgestaltung des Gerichtswesens üblich war[2], bei keiner daher von vornherein anzunehmen ist, dass sie bestimmter auf den spätern Hergang berechnet ist, so wird zu untersuchen sein, welche diesem genauer entspricht.

Eine Betheiligung des Richters am Urtheile fanden wir im Spoletinischen nach der Fassung mancher Urkunden noch sehr lange erwähnt, während eine solche nach der Fassung anderer wohl schon lange vorher thatsächlich kaum mehr stattgefunden haben wird.[3] Ebenso fanden wir auch in Oberitalien im neunten Jahrhunderte in Urkunden, bei welchen sonst die Scheidung schon bestimmt hervortritt, eine Fassung, wonach wir den Richter als Miturtheilenden zu betrachten hätten.[4] So noch sehr bestimmt 887 zu Asti: *Tunc apparuit nobis suprascripto comis una cum suprascriptis scavinis et auditores esse recte ita et iudicavimus;* wie überhaupt in der ganzen Urkunde, auch bei der Verhandlung und beim Fertigen der Karte, Vorsitzender und Beisitzer durchaus gemeinsam thätig erscheinen.[5] Das ist aber auch der letzte mir bekannt gewordene Fall, den wir gewiss noch auf Nachwirkungen der früheren Gestaltung zurückführen dürfen. Sagt der Kaiser 1001: *Nuntius et capellanus noster atque — iudices hoc dederunt iudicium*[6], so ist der Ausdruck zu allgemein, als dass wir eine gleichmässige Betheiligung daraus folgern dürften, und bei einer ganz ähnlichen gleichzeitigen Erwähnung wird genau unterschieden; der Kaiser bestätigt dem Bischofe von Cremona einen Hof *nunc iusto et legali iudicum iudicio in presentia nostri nuncii — residentis in placito recuperatam.*[7] Heisst es 1043 in sonst ungewöhnlicher Fassung: *Hoc audito complacuit cancellario et cunctis auditoribus rectum facere et iustitiam implere; et per admonitionem predictorum iudicum misit cancellarius bannum*[8], so ist bei der ersten Angabe nicht gerade nur vom Urtheile die Rede, welches wir vielmehr hier nach dem Folgenden wohl nur

554. — 1. Vgl. § 549 n. 3. 2. Vgl. § 2. 3. Vgl. § 548. 4. Vgl. § 544. 5. Mon. patr. Ch. 1, 75. 6. Zaccaria Leno 83. 7. Archiv zu Cremona. 8. Ughelli 5, 287.

als Aufgabe der Judices betrachten dürfen. Sonst finde ich keine Angabe, welche auf eine Mitbetheiligung des Richters schliessen liesse.

Die Nichtbetheiligung des Richters tritt am deutlichsten hervor, wenn angegeben wird, dass er um das Urtheil frägt, was aber hier, wie gesagt, erst später ausnahmsweise der Fall ist.[9] Sie würde ebenso hervortreten, wenn sich nachweisen liesse, dass dem gefundenen Urtheile eine Bestätigung des Richters folgte, sei es nur eine formelle, nicht zu verweigernde, wie sie in Deutschland jedenfalls Sache des Richters war, sei es, dass er weitergehend einem ihm ungerecht scheinenden Urtheile die Bestätigung verweigern, es zunächst nicht ausführen durfte, wie das wenigstens einige deutsche Quellen dem Richter zugestehen. In den gebräuchlichen Formeln fehlt jede bezügliche Angabe; eine solche konnte allerdings auch überflüssig erscheinen, insofern durchweg nach Erwähnung des Urtheils angegeben wird, wie der Richter dasselbe ausführt, was selbstverständlich seine Zustimmung zum Urtheile einschliesst. Wird dabei angegeben, dass der Richter *per iudicum iudicium* den Bann ertheilt[10], so tritt dadurch die Nichtbetheiligung des Richters am Urtheile bestimmter hervor. Nur in wenigen späteren Urkunden vereinzelter Fassung findet sich eine Bestätigung des Urtheils durch den Vorsitzenden angedeutet. Bei der erwähnten 1007 in Deutschland für Italien gehaltenen Hofgerichtssitzung heisst es nach Vorlage der Beweisurkunden: *Et quia omnes hoc semper stabile debere esse laudaverunt, idem d. rex Henricus laudavit et confirmavit et episcopum contentum et tacitum esse fecit.*[11] Im J. 1047 wird dem Beklagten ein Aufschub gewährt *per consilium supradictorum iudicum et laudatione supradicti d. Teutemarii*, nämlich des vorsitzenden Missus[12]; 1079 heisst es: *Constitutum est ab is omnibus iudicibus, domna comitissa Matilda laudante*[13]; dann in einer der letzten sich noch wesentlich in den alten Formen bewegenden Urkunden über eine Gerichtssitzung des Markgrafen von Verona 1158: *Laudaverunt iudices ipsius marchionis Hermanni, quatinus* usw. —; *et hanc sententiam firmam et ratam predictus marchio tenere sancxivit.*[14] Nach allem werden wir annehmen müssen, dass es Sache des Richters gewesen sein mag, das vor ihm gesprochene Urtheil stillschweigend oder ausdrücklich zu bestätigen, dass er aber am Fällen des Urtheils selbst unbetheiligt war.

**555.** — Wenn trotzdem nach den Urkunden häufig *Omnes* urtheilen, so könnnte das wenigstens die Annahme einer Betheiligung aller Beisitzer am Urtheile nahe legen; was dann aber weiter auf die Annahme führen müsste, dass in den häufigeren Fällen, wo die Judices oder Judices

**554.**—] **9.** Vgl. § 553. **10.** 1013. 38. 84: Antich. Est. 1, 88. Rena e Camici 2a, 74. Dondi 4, 7; häufig später *per consilium iudicum.* **11.** Ughelli 3, 622. Vgl. § 553 n. 14. **12.** Affò Parma 2, 320. **13.** Antiq. It. 2, 957. **14.** Dondi 6, 40. Es liesse sich etwa noch geltend machen, dass 1055 in einer Reihe von Gerichtssitzungen nur der vorsitzende Kanzler oder Kaiser mit *confirmavi* oder *confirmando subscripsi* unterschreibt; Affò Parma 2, 326. Antiq. It. 1, 473. 2, 795. 968. Antich. Est. 1, 167. Würdtwein N.S. 12, 11. Aber es handelt sich dabei wohl sicher um das Confirmare der Urkunde, nicht des Urtheils, wie bestimmter hervortritt, wenn es 1046 beim Handzeichen des Missus heisst: *qui ac notitia suam propria manus firmavit.* Antiq. It. 3, 731.

und Auditores als Urtheiler erwähnt werden, auch unter diesen nicht blos die Judices im engeren Sinne des Wortes, sondern alle urtheilenden Beisitzer zu verstehen seien, wozu aber wenigstens von vornherein keine Veranlassung vorliegt.[1] Geben aber die gewöhnlichen Formulare da keinen Aufschluss, so scheinen doch solche Fälle, wo sich der Hergang genauer erkennen lässt, keinen Zweifel zu lassen, dass das Judicare nicht blos materiell, sondern auch formell nur Sache der Judices im engern Sinne, der rechtskundigen, durch ihre amtliche Stellung ausdrücklich dazu berufenen Beisitzer war, der Antheil Anderer sich auf ein Laudare des von ihnen gesprochenen Urtheils beschränkt.

Für die ältere Zeit kann dieses Verhältniss keinem Zweifel unterliegen, da zuweilen die Urtheiler namentlich aufgeführt oder doch mit dem bestimmteren Ausdrucke als Skabinen bezeichnet wurden.[2] Muss schon das eine Vermuthung für die Fortdauer desselben in späterer Zeit begründen, so findet das in einzelnen Fällen, wo auch später die Urtheiler genauer bezeichnet sind, seine Bestätigung. Zu Verona heisst es 1013 bei einem Zwischenurtheile: *per iudicium eosdem iudices, que superius legitur, idest G. et A. et B. et R.*; gerade diese vier aber sind unter einer grossen Zahl von Beisitzern die einzigen Judices.[3] Aehnlich 1115 zu Monselice: *Tunc iudices, qui ibi aderant, preceperunt —; tunc iudices, qui ibi aderant, hi sunt D. et A. et I. iudices, iussu marchionis iudicaverunt —; tunc praedicti iudices causa cognita iudicaverunt* usw., wo also aufs bestimmteste nur die drei anwesenden Judices als Urtheiler hervorgehoben sind.[4] Im Hofgerichte heisst es 1116: *Audita eorum querimonia infrascripti iudices laudaverunt*, während von vielen Anwesenden ausser dem richtenden Kaiser nur vier Judices unterschreiben.[5]

Wird in den ältern Urkunden häufig einer Betheiligung auch der andern Anwesenden am Urtheile gedacht, so geschieht das doch in einer Weise, welche sie gegen die eigentlichen Urtheiler zurücktreten lässt; so noch 858: *paruit nobis recte quorum supra auditores et iudices una cum omnibus ibi nobiscum adsistentibus.*[6] In den gewöhnlichen Formeln fehlt später eine entsprechende Angabe. Wird dagegen bei abweichender Fassung der Theilnahme der anderen Anwesenden wohl ausdrücklich gedacht, so werden wir annehmen dürfen, dass diese immer üblich blieb; nur weist freilich dann in den meisten Fällen die Darstellung auch um so bestimmter darauf hin, dass diese Theilnahme eine untergeordnete ist. Im Mantuanischen fragt 898 der Graf nach Vorlage der Beweisurkunden zunächst nur die *Iudices de Civitate nova*, ob dieselben genügend seien; nachdem diese das bejahen, stellt er ganz dieselbe Frage *ad omnes suprascriptorum iudices et auditores, hominibus resedentibus ac stantibus*, welche genau dieselbe Antwort geben.[7] In Reichsgerichten zu Rom, wo allerdings lokaler Brauch eingewirkt haben könnte, wird der Gegensatz oft dadurch hervorgehoben, dass der Vorsitzende handelt *per sententiam iudicum et per fidelium consilium*[8]; er mag auch wirksam

555. — 1. Vgl. § 549 n. 5. 2. Vgl. § 525 n. 4. § 530 n. 3. § 541 n. 1. 3. Antich. Est. 1, 85. 4. Antich. Est. 1, 315. 5. Tiraboschi Mod. 2, 86. 6. Antiq. It. 3, 1033. 7. Tiraboschi Non. 2, 73. 8. z. B. 999-1014: Script. It. 2b, 501. 502. 507. 520.

gewesen sein, wenn wir die gewöhnliche Formel 1004 in *rectum eorum iudicum et equum omnibus paruit esse* geändert finden.[9] Mit Hinweis auf eine eingerückte Gerichtsurkunde bestätigt der König 1043 Rechte *iuxta predictorum iudicum iudicium caeterorumque prenominatorum consensum.*[10] Im Gerichte der Beatrix heisst es 1061: *Tunc prenominati iudices consilio inito dixerunt*, dass nach den vorgelegten Beweisen der Kläger im Rechte sei; *ad hec prenominati iudices et episcopi et abbas — simulque causidici, qui aderant, hoc laudaverunt et firmaverunt.*[11] Der König investirt 1082 *per iudicum consilium et per predictorum fidelium laudationem,* 1116 *pro principum aliorumque fidelium rogatu et per iudicum consilium.*[12]

Ist danach das Urtheil zunächst als ein Spruch nur der Judices aufzufassen, der dann von den andern Anwesenden gebilligt wird, so ist es erklärlich, wenn sich beide Formeln in Gebrauch halten konnten, ohne dem Hergange bestimmt zu widersprechen, wovon die eine nur die Judices, die andere aber Alle als Urtheiler hinstellt. Und ebenso kann es nicht auffallen, wenn bei der später üblichen Fassung, bei welcher das Urtheil nicht ausdrücklich angeführt, sondern nur gesagt wird, dass der Richter *per consilium iudicum* handle, vereinzelt die andern Anwesenden mit ihnen auf gleiche Stufe gestellt werden. So heisst es 1055 *per consilium suprascriptorum episcoporum et comitis et iudicum*, wo nur die angesehensten sonstigen Beisitzer hervorgehoben sind; 1081 bannt der König *per consilium suprascriptorum iudicum seu relicorum omnium,* 1116 *iudicum et principum consilio.*[13]

**556.** — Haben wir die Theilnahme der übrigen Beisitzer auf eine blosse Billigung des Urtheils zu beschränken, so scheint sich dagegen eine Theilnahme aller anwesenden Judices am Urtheile zu ergeben, deren Zahl oft eine bedeutende war.[1] Fanden wir in der Zeit, wo die Urtheiler noch zugleich Richter waren, Beispiele, dass von den anwesenden Skabinen nur die Vorsitzenden auch urtheilten, andere einfach in die Reihe der übrigen Beisiter zurücktraten[2], so bemerkten wir schon, dass das mit der Aenderung des Gerichtswesens aufhörte[3]; und auch später finde ich nie die geringste Andeutung, dass nur ein Theil der anwesenden geurtheilt, wie auch nie einer von ihnen als vorzugsweiser Urtheilsfinder hervorgehoben wird. Andererseits geben die Urkunden auch keinen Anhalt für die Annahme, dass mindestens eine gewisse Zahl der Urtheiler nöthig gewesen sei. In den Formeln heisst es nur einmal, dass die Verlobung einer Wittwe geschehen solle: *Comite missove regis cum septem iudicibus in iudicio residente*[4], was doch zunächst nur für den Einzelfall Geltung haben würde, vielleicht überhaupt ohne Rücksicht darauf, ob das thatsächlich beachtet wurde, den die Siebenzahl betonenden Bestimmungen der Kapitularien, welche in die longobardischen Gesetzsammlungen aufgenommen sind, entnommen sein mag. Auf eine Beachtung dieser könnten noch eher einige Fälle des neunten Jahrhunderts deuten, als

**555.**—] **9.** San Quintino 1, 9. **10.** Ughelli 5, 287. **11.** Rena e Camici 2b, 106. **12.** Lupus 2, 735. Antich. Est. 1, 283. **13.** Affò Parma 2, 326. 335. Verci Eccl. 3, 19.

**556.** — **1.** Vgl. § 467 n. 2. **2.** Vgl. § 526 n. 9. § 531 n. 2. **3.** Vgl. § 535 n. 1. **4.** Cartular. Long. 16.

die späteren Urkunden.[5] Es ist offenbar ganz zufällig, wenn in diesen gerade sieben Judices vorkommen; ist die Zahl häufig grösser, so ist sie auch nicht selten geringer, sind es sehr oft nur drei oder vier. War das gerade auch da der Fall, wo die Urtheiler ausdrücklich aufgeführt waren[6], so ist damit wohl auch die Annahme genügend ausgeschlossen, dass, wenn nicht so viele Judices da waren, die Siebenzahl der Urtheiler aus den Anwesenden ergänzt wurde. Und als im Hofgerichte sich die Hofrichter bestimmter von den Königsrichtern sonderten, fanden wir durchweg eine geringere Zahl[7]; hätte man auf die Siebenzahl irgendwelches Gewicht gelegt, so würde man sich doch gewiss im höchsten Reichsgerichte nicht mit einer geringeren Zahl begnügt haben.

557. — Der nächste Gesichtspunkt dieser Untersuchungen musste mir natürlich vor allem die Beachtung der Frage nahe legen, ob in Lombardien und Tuszien die dem Lande ursprünglich fremde Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern allgemein durchdrang, bei allen Arten von Gerichten massgebend wurde. Sehen wir von einigen noch zu erörternden Fällen aus Lucca und dem Spoletinischen ab, so ist mir allerdings kein urkundliches Zeugniss vorgekommen, wonach Judices als Richter und Urtheiler zugleich thätig waren. Doch werden wir darauf von vornherein nicht zu grosses Gewicht legen dürfen. Urkunden wurden wohl nur aufgenommen bei wichtigern Sachen, wie sie in den höhern Gerichten zur Verhandlung kamen; die uns erhaltenen reichen durchweg nur herab bis zum Gerichte des Grafen oder Bischofs oder deren unmittelbaren Stellvertreter. Es bliebe immerhin möglich, das in den niederen Gerichten ein einfacheres Verfahren üblich gewesen wäre.

In dieser Richtung ist mir nur eine Stelle bei Liutprand aufgefallen: *His temporibus Walpertus et Gezo, praenomine Heverardus, Papie praepotentes iudices erant. Causa autem potentiae Walperti haec erat, quoniam Cumis, ditissimo in loco, filium suum Petrum episcopum fecerat, Rozam vero, gnatam suam, Gilleberto comiti palatii coniugio sotiaverat. Ea tamen tempestate uterque defunctus erat. Ticinensis itaque, quod est Papiensis, populus omnis ad hunc convenerat, causasque omnes et controversias ante eum deliberabat.*[1]

Walpert kommt in den Gerichtsurkunden aus den ersten Dezennien des zehnten Jahrhunderts oft vor[2], aber immer nur als *Iudex d. regis* bezeichnet, wie denn auch die angeführte Stelle dagegen spricht, dass er irgend eine andere amtliche Stellung bekleidet habe, mit welcher Gerichtsbarkeit verbunden gewesen wäre. Er sitzt also als Königsrichter zu Gerichte; und da doch gesagt

---

5. Vgl. § 539 n. 3. 6. Vgl. § 555 n. 3. Bei den Gerichten im Spoletinischen sind mehrfach nur zwei oder auch nur ein Judex anwesend. Dass dann auch nur diese urtheilten, lässt allerdings die ungenauere Fassung der Urkunden nicht immer erkennen. Doch fanden wir einen Fall, dass mit einem Grafen nur ein Judex urtheilte. Vgl. § 548 n. 8. Und 1057 in der Grafschaft der Abruzzen erscheint unter dem Grafen aufs bestimmteste nur ein Judex thätig, wie es denn schliesslich auch heisst, dass der Graf *accepto consilio a iudice suo* die Investitur ertheilt. Ughelli 1, 352. — Aber auch zu Lucca 1025 ist nur ein einziger Judex, der als vorzugsweiser Urtheiler genannt wird. Mem. di Lucca 4c, 99; vgl. § 558 n. 5.
7. Vgl. § 497 n. 3.

557. — 1. Liutpr. Antapod. l. 3 c. 39. 2. Vgl. § 435 n. 28; § 436 n. 5.

scheint, dass man wegen seiner Macht vorzugsweise sein Gericht aufsuchte, so würde sich ergeben, dass auch andere Königsrichter richten konnten.

Wir haben die Judices bisher im Gerichte immer nur als Urtheiler gefunden. Dass der Judex als solcher irgendwelche Gerichtsbarkeit hatte, ist sicher nicht anzunehmen; es fehlt dafür jeder Anhaltspunkt; sie sind Personen, vor welchen vielleicht schon früh gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in rechtsverbindlicher Weise vorgenommen werden konnten[3], welchen aber in Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, von welchen hier doch die Rede ist, gewiss an und für sich eine Gerichtsbarkeit nicht zustand. Dagegen kann ihnen eine solche allerdings nicht kraft ihrer Stellung als Judices, sondern kraft besonderer Uebertragung zugestanden haben. So bekennt später 1220 im Lehenhofe von Trient ein Judex Henricus: *se in feodum a casadei s. Vigilii detinere ad cognoscendum tantum de causis criminalibus, videlicet que ad puniendum personas hominum spectant et pertinent, scilicet de illis personis, que ad laudamentum vasallorum curie iudicum non pertineant, in aliis vero causis nullam dixit idem d. Henricus iudex se habere racionem neque iurisdiccionem cognoscendi neque senenciandi, nisi sicut ei a d. episcopo fuerit commissum, et ad eius voluntatem tantum, sicut et aliis personis committit.*[4] Das traf schon früher insbesondere bei den Judices zu, welche zugleich ständige Missi waren. Das kann aber für Walpert wohl kaum in Rechnung gebracht werden; in dieser Zeit scheint die spätere Einrichtung noch nicht üblich gewesen zu sein[5]; auch scheint es sich nicht um eine rechtliche Sonderstellung Walperts zu handeln.

In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts finden wir zu Pisa mehrfach zwei Judices zu Gerichte sitzen, aber als *Iudices electi* oder *dati a consulibus et universo populo ad diffiniendas lites et controversias publicas seu privatas*[6]; es ist hier also die Gerichtsgewalt der städtischen Gemeinde auf sie übertragen, und zwar anscheinend in vollem Umfange. Auch nach den späteren Statuten der Stadt werden die Richter in den einzelnen Gerichtshöfen der Stadt von den Konsuln aus den vorhandenen Judices bestellt; so insbesondere auch *in curia confitentium duos iudices, qui sint iurisperiti et non laici, — qui de qualibet questione vel causa possint cognoscere usque in quantitatem et valentiam librarum decem, summatim et extra ordinem, nulla iuris solemnitate vel ordine servato et causas celeriter infra mensem a die litis incepte diffinire.*[7] Es wäre nun doch denkbar, dass gerade für die Erledigung geringerer Sachen auch schon in früherer Zeit vom Grafen oder sonstigen Inhaber der Gerichtsbarkeit Unterrichter bestellt wären; und es lag dann natürlich am nächsten, diese aus den rechtskundigen Judices zu nehmen. Wurden bei summarischem Verfahren keine Urkunden aufgenommen, so kann eine solche Einrichtung recht wohl in weitem Umfange bestanden haben, ohne dass sich ein Zeugniss darüber erhalten hat.

Doch würde auch das jene Angabe über Walpert insofern kaum genügend

557.—] 3. Vgl. § 448. 4. Cod. Wangian. 325; vgl. § 442 n. 6. 5. Vgl. § 230. 6. 1135. 38. 56: Antiq. It. 3, 1156. 1157. 1171. 7. Bonaini Statuti 1, 114.

erklären, als es sich da um die Wahl des Richters durch die Parteien zu handeln scheint. Danach wäre wohl zunächst an die Einrichtung gekorner Schiedsrichter zu denken. Seit den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts werden dieselben überaus häufig erwähnt[8]; die wichtigsten Streitsachen werden auf Kompromiss entschieden; es nimmt diese Sitte so überhand, dass die Kaiser ihr wohl im Interesse der Reichsgerichtsbarkeit entgegentraten.[9] Das häufige Vorkommen in dieser späteren Zeit wird freilich auf die frühern nicht sicher zurückschliessen lassen, da es denkbar wäre, dass der Einfluss der wiederauflebenden römischen Rechtsstudien da eingewirkt hätte. Auf schiedsrichterlichen Ausspruch deutet es wohl, wenn es zu Neapel 952 heisst: *per loquentia bonorum hominibus combenit inter nos*, oder bestimmter 970: *et ipse iudes, qui inter nos exinde iudicandum diressimus, iudicabit inter nobis*[10]; aber auch da wird zunächst an römisches Gerichtswesen zu denken sein. Dem älteren longobardischen Recht scheinen Schiedsgerichte fremd zu sein.[11] Und dass sie vor dem zwölften Jahrhunderte wenigstens bei wichtigern Sachen nicht üblich waren, dass da ein Schiedsspruch nicht dieselben Rechtswirkungen hatte, wie ein vom ordentlichen Gerichte gesprochenes Urtheil, wird sich aus dem Nichtvorhandensein bezüglicher Urkunden doch wohl mit Sicherheit schliessen lassen. Dagegen würde das kaum ausschliessen, dass unbedeutendere Streitsachen schon in früherer Zeit vielleicht vorzugsweise auf diesem Wege erledigt zu werden pflegten, was sich dann später um so leichter auch auf wichtigere ausdehnen konnte. Dann lag es aber in der Natur der Sache, dass man sich vorzugsweise an Judices als Schiedsrichter wandte; oder es wäre auch möglich, dass Anordnungen bestanden, wonach man sich für diesen Zweck nur an sie wenden durfte.

Nach allem ist es mir nicht unwahrscheinlich, dass geringfügigere Sachen in dieser oder jener Weise vor einzelnen Judices zur Entscheidung kamen, welche dann Richter und Urtheiler zugleich gewesen sein dürften; aber beim Mangel urkundlicher Zeugnisse wird sich das kaum bestimmter begründen lassen.

**558.** — Davon werden zu unterscheiden sein einige Fälle, wo wir in den Urkunden Gerichtssitzungen der Judices ohne vorsitzenden Richter finden, ohne dass es sich da um unbedeutendere Sachen handelte, sondern um Sachen, welche an und für sich zweifellos zur Kompetenz des gräflichen Gerichtes gehörten. Doch sind die Urkunden so vereinzelt, dass es sich dabei wohl nur um örtlichen Brauch handelte.

Solche Urkunden finden wir einmal zu Lucca. Bei einer Gerichtssitzung

---

8. 1119-24: Giulini 5, 548; Antiq. It. 3, 1137; Puricelli 566; Antich. Est. 1, 154; Lib. jur. Gen. 1, 27; doch mögen sich schon frühere Beispiele finden, da ich den Gegenstand nicht genauer beachtete. 9. Vgl. § 151 n. 3 ff. 10. Mon. Neapolit. 2. 32. 190; in der Regel heisst es in den neapolitanischen Urkk. nur *iudicatum est inter nobis* ohne Angabe des Richters. 11. Es wird zwar unterschieden, ob der Judex *per legem*, *per gawarfidam* oder *per arbitrium* urtheilt; aber es ergibt sich leicht, dass das immer der ordentliche Richter ist, der bald nach dem Gesetz, bald nach Gewohnheit, bald nach seiner Rechtsansicht entscheidet; vgl. Ed. Liutpr. 28. 77. 133.

997 im Hause des Vicecomes erbietet sich der Bischof zur Vertragserfüllung, während die Gegenpartei sich weigert, die dargebotenen Urkunden anzunehmen und das Gericht verlässt. Es heisst, dass das geschehen sei in Gegenwart von fünf Königsrichtern, einem Notar, dann dem Vicecomes und andern Genannten; der Vicecomes nimmt eine so untergeordnete Stellung ein, dass wir schwerlich an ihn als vorsitzenden Richter denken dürfen.[1]

Bestimmter noch tritt 1020 das Fehlen eines vorsitzenden Richters hervor. Bei der Domkirche *in praesentia* von sechs genannten Königsrichtern *seo relichorum bonorum hominum* klagt ein Bonio, dass zwei Priester ihm den sechsten Theil einer Kirche vorenthalten, wogegen sich diese auf Urkunden berufen. *Et cum ipsis iudicibus, qui ibi aderant, ita et iudicaverunt*, dass eine weitere Sitzung zur Vorlage der Urkunden verbürgt werden. Das geschieht; in der zweiten Sitzung werden die Urkunden vorgelegt *et inibi in presentia de suprascripti iudicibus relecte fuerunt. Et cum ipsis iudicibus — taliter audierunt, dixerunt ad suprascripto Bonio: si exinde lege recipere voluisset? Sic ipse Bonio minime lege exinde recipere voluit.* Damit schliesst der Bericht; es heisst nur noch, dass das geschehen sei in Gegenwart der Königsrichter, genannter Notare, des Bischofs und Anderer.[2]

In beiden Fällen kommt es wegen Weigerung der einen Partei zu keiner Entscheidung, während in andern Gerichten bei Ungehorsam einer Partei das Verfahren fortgesetzt und das Nöthige zur Sicherung der Ansprüche der Gegenpartei vorgenommen wurde.[3] Es liegt also nahe anzunehmen, dass diesen ohne vorsitzenden Richter thätigen Judices die Gerichtsgewalt fehlte, dass sie keine Befugniss hatten, eine Unterwerfung der Parteien unter ihre Entscheidung zu verlangen. Wenn man trotzdem ein solches Verfahren einleitete, so konnte es einmal für die willige Partei von Werth sein, durch die Urkunde erweisen zu können, dass sie bereit war zu Rechte zu stehen. Es ist aber weiter zumal nach dem zweiten Falle wohl anzunehmen, dass ein Austrag der Sache hier wirklich erfolgen konnte unter der Voraussetzung, dass beide Parteien bereit waren, sich dem Spruche der Judices zu fügen.

Dem entspricht ein dritter Fall. Um 1075 wird zu Lucca ein Streit zwischen dem Bischofe und einer Wittwe über die Gerichtsbarkeit eines Bezirkes verhandelt in Gegenwart von sechs Judices und andern Genannten. Es werden *per laudationem utriusque partis* drei bejahrte Zeugen aus dem Bezirke vernommen. *Et cum ita testimonium reddidissent, ambe partes acquieverunt testimonio eorum, et ab ipsis hominibus, qui ibi aderant, laudatum est, ut ita deinde in antea permaneret, sicut ipsi testati fuerunt.*[4] Das ganze Gewicht fällt auf die Bereitwilligkeit der Parteien; es ist nicht anzunehmen, dass bei Weigerung der einen, sich dem Ergebnisse der Zeugenaussagen zu fügen, die Judices eine Befugniss zu rechtsgültiger Entscheidung gehabt hätten.

Der auffallendste ist ein vierter Fall. Bei der Domkirche zu Lucca 1025

---

**558.** — **1.** Mem. di Lucca 4c, 94. **2.** Mem. di Lucca 4c, 98. **3.** Vgl. § 555 n. 4. **4.** Mem. di Lucca 4c, 111.

*in presentia Petri iudex d. imperatoris et aliorum bonorum hominum* erscheint der Bischof mit seinem Vogte und erklärt: *Volo scire hic vestris presentiis*, ob der anwesende Normannus sich mit Recht seinem und seiner Nachfolger Dienste entziehen dürfe, oder aber von Geburt Knecht der Kirche von Lucca sei? Dieser gibt das letztere sogleich zu. *His peractis — rectum eorum omnium paruit esse, qui supra iudices et auditores, ita et ipse Petrus iudex d. imperatoris iudicavit*, dass Normannus und seine Nachkommen für immer Knechte der Kirche sein sollen.[5] Würden wir hier den Judex als vorsitzenden Richter betrachten müssen, so hätten wir ein überaus auffallendes Beispiel eines selbsturtheilenden Richters. Aber die ganze, mit den beiden ersten Fällen genau übereinstimmende Fassung, welche den Judex nicht zu Gerichte sitzen, sondern nur etwas in seiner und Anderer Gegenwart verhandeln lässt, weist bestimmt darauf hin, dass dieser Fall jenen anderen anzureihen ist, wo mehrere Judices ohne Richter thätig sind; es scheint zufällig und zwar ausnahmsweise nur ein Judex anwesend zu sein, da insbesondere auch die Urtheilsformel sichtlich als Regel das Urtheilen durch mehrere Judices im Auge hat. Hier erfolgt nun aber in einer zur Kompetenz des Grafengerichtes gehörigen Sache ein förmliches Urtheil, ganz so, wie es auch im ordentlichen Gerichte nach dem Bekenntnisse der Partei gesprochen wird. Aber es wird doch auch hier die Frage nahe liegen, hätte es zu einem Urtheile kommen können, wenn der Beklagte nicht zugestanden, sondern seine Freiheit behauptet hätte? Wenn der Bischof sich damit begnügte, die Sache vor einem Judex zur Verhandlung zu bringen, so geschah das wohl nur, weil er bereits wusste, dass der Beklagte zugestehen werde; es kam wohl nicht darauf an, ein thatsächlich noch streitiges Rechtsverhältniss durch richterlichen Spruch zur Entscheidung zu bringen, sondern ein vom Beklagten nicht mehr bestrittenes öffentlich und ausdrücklich anerkannt zu sehen, wie es hier durch Bekenntniss und Urtheil geschieht. Von einer weiteren Sicherung des Rechtes des Bischofs, als durch die Urkunde selbst, ist denn auch nicht die Rede; eine Androhung von Geldstrafen, wie sie in solchen Fällen der mit der Banngewalt ausgestattete Richter ausspricht, steht dem Judex nicht zu.

Diesen Fällen aus Lucca reihen sich zwei nächstverwandte aus Rieti an. Bei dem einen von 1028 handelt es sich zweifellos um ein von vornherein nicht mehr bestrittenes Rechtsverhältniss. *Residentibus Azone iudice, Benedicto iudice sive scriptore pro singulis hominibus lege facienda et iustitia declaranda, ibidemque stantibus sive residentibus* andere Genannte, stellt der Vogt von Farfa an den Vogt von Priestern eine Frage, welche dieser sogleich bejaht, worauf auf das betreffende Grundstück verzichtet und erklärt wird, dass man dasselbe auf keinen Titel hin der Kirche von Farfa ferner bestreiten wolle. *Qualiter acta et deliberata est causa* wird dann *pro stabilitate eorum* vom Judex Benedikt die Urkunde geschrieben, unter der sich die Unterschrift findet: *Ego Azo hoc iudicatum fieri feci et ipsam causam finivi.*[6] Die Form unterscheidet sich allerdings insofern, als nicht blos, wie zu Lucca,

5. Mem. di Lucca 4 c, 99. 6. Galletti Rieti 68.

von einer Praesentia der Judices die Rede ist, dieselben zu Gerichte sitzen; aber es dürfte doch auch hier der sonst übliche Ausdruck *pro iustitia facienda* absichtlich vermieden sein.

Bei einer zweiten Gerichtsurkunde ohne Zeitangabe, aber in dieselbe Zeit gehörig, scheint es allerdings noch zu einer Streitverhandlung zu kommen. Der Abt von Farfa sagt *residentibus cunctis clericis et laicis iudicibus et bonis hominibus* zu einem Rainer: *audivimus, quod vos unum nostrum molinum — nobis tollere vultis.* Dieser schweigt zunächst und erklärt dann über Aufforderung der Judices und Boni homines, eine Urkunde zu haben, was aber vom Abt unter Bestätigung der Nachbarn bestritten wird. Dann erklärt Rainer: *Certe vere locuti estis, quia mihi non pertinet, nec pertinere debet. Et dixerunt iudices et boni homines: Modo refutationem exinde facite.* Es geschieht dann die Refutation in Gegenwart dreier genannter Judices von Terni und eines aus der Sabina. Die Urkunde ist von den Richtern unterschrieben ohne dass Fertigung durch den Notar erwähnt wäre.[7]

Aus andern Orten sind mir entsprechende Fälle nicht bekannt geworden. Aber wenigstens zu Lucca scheint es nicht ungewöhnlich gewesen zu sein, dass die Judices ohne vorsitzenden Richter Gerichtstage hielten, um Sachen zu erledigen, welche an und für sich zur Kompetenz des ordentlichen Richters gehörten; es spricht dafür nicht allein die verhältnissmässig nicht geringe Zahl der Fälle, sondern auch die genaue Uebereinstimmung der Fassung der Urkunden, wonach es besondere, gerade auf solches Vorgehen berechnete Formulare gegeben haben muss. Die Statthaftigkeit desselben gründet sich sichtlich nicht auf die geringere Bedeutung der Sachen, sondern darauf, dass die Sachlage voraussichtlich die richterliche Zwangsgewalt entbehrlich macht. Handelt es sich um einen wirklichen Streithandel, so mochte man die Sache vorläufig an die Judices bringen, in der Erwartung, dass die Parteien sich dem Spruche derselben fügen würden. Doch scheint auch dann ein Kompromiss, wie bei den spätern Schiedsgerichten, nicht vorhergegangen zu sein, die Parteien kamen nicht gebunden zum Gerichte; schlug die Erwartung der Fügsamkeit fehl, so wird es nöthig gewesen sein, die Sache vor den ordentlichen Richter zu bringen. Insofern blieb doch auch hier die Scheidung der Funktionen gewahrt, wenn es auch möglich ist, dass da noch die Formen der Zeit nachwirkten, wo die Urtheiler dem Gerichte zugleich vorsassen, anscheinend mit allen Befugnissen des ordentlichen Richters bekleidet. Denn gerade zu Lucca liessen sich diese länger und bestimmter, als in irgend einer anderen tuszischen oder lombardischen Stadt verfolgen[8] und auch im Spoletinischen scheint man sich erst spät und unvollkommen in die Scheidung gefunden zu haben[9], während ausserdem gerade zu Rieti abweichender Brauch der benachbarten Sabina eingewirkt haben könnte.

Besonders geeignet musste jene Form da scheinen, wo es sich nur um gerichtliche Feststellung eines unbestrittenen Rechtsverhältnisses handelte.[10] Wurde sie dafür nicht allgemeiner angewandt, so mag der Grund darin liegen,

---

558.—] 7. Galletti Rieti 71. 8. Vgl. § 526. 9. Vgl. § 548. 10. Vgl. § 12 ff.

dass man eben nur lokal einer solchen nur in Gegenwart von Judices aufgenommenen Urkunde die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils beilegte. Es läge sehr nahe, hier den Ausgangspunkt für die Befugnisse zu suchen, welche dem Judex im spätern italienischen Exekutivprozesse zustanden, welche doch auch einfach auf die Anschauung zurückgehen, dass da, wo ein Streitverhältniss nicht vorliegt, wo es sich nur um eine Confessio handelt, die Zwangsgewalt des höheren Richters entbehrlich ist.[11] Bedenken dagegen dürfte aber doch erregen, dass es sich hier um lediglich lokalen Brauch zu handeln scheint, so dass mir die früher angedeutete Vermuthung, jene Befugnisse dürften auf die Stellung des Judex in der Romagna zurückgehen[12], die wahrscheinlichere bleibt.

## XLIII. GERICHTE DER ROMAGNA.

**559.** — Das Gerichtswesen der Romagna ist für uns von besonderer Bedeutung, weil sich zu ergeben scheint, dass die dort üblichen Formen später den massgebendsten Einfluss auf das gesammte Gerichtswesen Italiens ausgeübt haben. Um so erwünschter ist es, dass die in der Romagna und der Pentapolis üblichen Formulare für Gerichtsurkunden sich durch Deutlichkeit und Schärfe der Fassung sehr vortheilhaft vor den oberitalischen auszeichnen. Und zeigen sie uns eine grössere Verschiedenheit des Verfahrens, so stossen wir doch nie oder selten auf Spuren eines so willkürlichen Durcheinanderwerfens der Funktionen der Gerichtspersonen, wie wir das für die Urkunden des Spoletinischen annehmen mussten; die allerdings sehr bedeutenden Abweichungen der urkundlichen Darstellung machen bei der Genauigkeit dieser doch durchaus den Eindruck, dass sie durch eine Verschiedenheit des thatsächlichen Vorgehens selbst bedingt waren.

In den meisten Gerichtsurkunden der Romagna tritt die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern aufs bestimmteste hervor. Als althergebracht werden wir dieselbe hier auf dem Boden römischen Rechtes am wenigsten annehmen können. Wie sie Eingang gefunden, lässt sich beim Mangel von Zeugnissen nicht näher verfolgen. Aus der früheren fränkischen Zeit fehlt, so weit ich sehe, jede Gerichtsurkunde; aus dem neunten Jahrhunderte sind nur zwei bekannt.

Bei der ersten, einem zu Rovigo begonnenen und zu Ravenna beendeten Missatgerichte von 838, könnte die Darstellung selbst es zweifelhaft lassen, ob die vorsitzenden Missi nicht zugleich Urtheiler seien; bezieht sich das *Nos* des Einganges nur auf sie, so sollte das strenggenommen auch bei dem *Iudicavimus* der Fall sein. Schliesst sich aber die Urkunde in der Datirungsweise dem Brauche der Romagna an, so ist sie doch nicht von einem einheimischen, sondern von dem Notar eines der Königsboten geschrieben und erinnert durchaus an jene ungenauen Urkunden Oberitaliens, bei welchen wir trotz der sich immer in der ersten Person bewegenden Fassung eine Scheidung zwischen

---

**11.** Vgl. § 15 n. 5; § 444 n. 4. **12.** Vgl. § 446 n. 10.

Richtern und Urtheilern annehmen mussten.[1] Das scheinen denn auch hier die Unterschriften zu bestätigen; die Missi unterschreiben nur mit *interfui;* dagegen die beisitzenden Duces und Dativi, so weit sich Unterschriften erhalten haben, mit *in hoc deiudicato a nobis facto.*[2] Die Duces treten später nicht als Urtheiler auf; unterschreibt weiter ein im Texte als Dativus bezeichneter als Prefectus, so liesse das etwa vermuthen, dass die Stellung des dem Skabinen entsprechenden Dativus[3] noch keine von andern Stellungen scharfgesonderte war, dass ähnlich, wie bei den ersten Königsrichtern und Skabinen[4], Personen verschiedener Stellung den Titel nur mit nächster Beziehung auf ihre gerichtliche Thätigkeit führten. Nach dieser Urkunde würden wir anzunehmen haben, dass die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern in der Romagna wohl eben so früh, als in Oberitalien, wenigstens für das Reichsgericht Eingang gefunden haben dürfte.

Nach der zweiten Urkunde sitzen 885 im Gebiete von Montefeltre Bischof und Herzog dem Gerichte vor, die dann aber nach der Fassung der Urkunde gar nicht weiter thätig werden. Es sind vielmehr immer nur *ipsi suprascripti dativi et scabini,* welche mit einer Reihe von Urtheilen bis zum Endurtheile vorgehen; und drei von ihnen unterschreiben *in hoc diiudicato a nobis promulgatum,* andere Anwesende nur mit *interfui.*[5] Die Fassung dürfte auch hier andeuten, dass sie auf eine Zeit zurückgeht, wo die jetzt Urtheilenden selbstständig das Gericht abhielten, indem nun wohl vorsitzende Richter erscheinen, über deren weitere Aufgabe aber nichts ersichtlich wird, sei es dass sie sich wirklich auf einen unthätigen Vorsitz beschränkten, sei es dass wenigstens in den Formularen ihre Thätigkeit noch keinen Ausdruck gefunden hatte.

Werden erst in der Zeit der Ottonen die Gerichtsurkunden häufiger, so tritt nun die Theilung der Funktionen zwischen Richtern und Urtheilern sehr bestimmt hervor. Alle Handlungen des Gerichtes sind Sache der Richter; sie laden, geben das Gerichtszeugniss über geschehene Ladung, richten Fragen an die Parteien, lassen die Urkunden vorlegen und vorlesen, ertheilen endlich die Investitur und verhängen den Bann. Aber bei jeder Handlung, selbst bei solchen, welche wie die Ladung des Beklagten ganz selbstverständlich scheinen, greifen auch die Judices in so weit ein, als die Richter immer nur auf ihre Belehrung hin thätig werden. Vor jeder Handlung richten sie die Frage an die Judices, *que de hoc lex esset,* oder *quid rectum esset de hoc?* worauf diese antworten: *lex est* oder *lex iubet,* dass das und das geschehe, was von den Richtern dann ausgeführt wird.[6] In der Romagna selbst ist diese ganz bestimmte Scheidung zuletzt 1055 nachzuweisen[7], was aber nicht ausschliesst, dass sie nicht noch bedeutend länger üblich war, da uns aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts leider Gerichtsurkunden ganz fehlen; und wenigstens in der Pentapolis finden wir noch 1093 einen ganz

---

**559.** — **1.** Vgl. § 544. **2.** Fantuzzi 2, 5; auch Vesi 1, 86. **3.** Vgl. § 465. **4.** Vgl. § 433; § 533; § 534. **5.** Fantuzzi 2, 13; auch Vesi 1, 122. **6.** 967-1030 usw.: Fantuzzi 2, 27. 1, 212. 218. 227. 263. 5, 262 usw. **7.** Fantuzzi 1, 284.

bestimmten Fall, indem zu Sinigaglia ein Bote des Markgrafen den Judex um das Recht fragt und dann das von demselben gesprochene Urtheil ausführt.[8]

Liessen die oberitalischen Formulare es ganz zweifelhaft, wie Richter und Urtheiler bei der Verhandlung thätig waren, so tritt das hier aufs bestimmteste hervor. Ebensowenig kann es hier irgend zweifelhaft sein, dass das Urtheil ausschliesslich Sache der Judices, der rechtskundigen Beisitzer war. Für die Annahme einer Theilnahme der Richter am Urtheile würde hier jeder Anhaltspunkt fehlen. Aber auch von einer Theilnahme der übrigen Beisitzer ist hier nicht die Rede. Diesen kann nach den Urkunden nur die Bedeutung von Zeugen zugesprochen werden; die siegende Partei bezieht sich darauf wohl ausdrücklich beim Schlusse der Verhandlung: *Deprecor vos omnes, qui hoc auditis et videtis, pro futuro testimonio.*[9] Nur einmal 983 findet sich, dass der Kaiser eine Frage an *ipsos iudices et episcopos* richtet; aber nur die Judices antworten, nur sie urtheilen, die Erwähnung der Bischöfe erscheint als blosse Flüchtigkeit.[10] Ein anderesmal 973 heisst es nach dem Urtheile der Judices: *Tunc senatus et populi multitudo, qui inibi aderant, laudaverunt, quod rectum et iudicatum et definitum est*[11]; aber selbst diese nachträgliche Genehmigung, welche sonst nicht erwähnt wird, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass es ein Placitum ist, welches der Erzbischof von Ravenna zwar in den in der Romagna üblichen Formen, aber im Modenesischen, im Gebiete longobardischen Rechtes hält.

**560.** — Die bisher besprochenen Umstände nöthigen uns noch nicht, einen wesentlichen Unterschied zwischen romagnolischem und lombardischen Gerichtswesen anzunehmen. Der Hergang könnte thatsächlich hier wie dort derselbe gewesen sein, die Abweichung sich auf die blosse Fassung beschränken, welche in der Romagna durchgreifender dem neuern Verfahren angepasst, dieses genauer zur Darstellung bringt. Darauf lässt sich nun aber eine andere, gerade für die spätere Entwicklung wichtige Abweichung nicht mehr zurückführen.

In der Lombardei ist das Urtheil Sache aller anwesenden Judices; keiner von ihnen erscheint bevorzugt, auch da nicht, wo ausnahmsweise alle einzeln aufgeführt sind [1] Und wollte man selbst annehmen, dass etwa nur die Ungenauigkeit der Fassung den vorzugsweisen Urtheilsfinder nicht hervortreten lässt, so kann wenigstens die grosse Masse der uns vorliegenden Gerichtsurkunden keinen Zweifel lassen, dass man dort eine Mehrzahl von Urtheilern, wohl mindestens drei, für wesentlich hielt. Dagegen tritt in der Romagna wenigstens im eilften Jahrhunderte aufs deutlichste hervor, dass das dortige Verfahren als Regel das Urtheilen durch einen einzigen Judex im Auge hat, dass, wenn mehrere Judices anwesend sind, nur einer von ihnen das Urtheil spricht unter Zustimmung der übrigen, dass aber weiter auch nicht einmal diese Zustimmung anderer wesentlich war, dass es genügt, wenn ein einziger Judex anwesend ist und urtheilt.

**8.** Mittarelli Ann. 9, 16. **9.** Mittarelli Ann. 1, 160. 209. Antiq. It. 1, 493. **10.** Fantuzzi 1, 212. **11.** Savioli 1, 54.

**560.** — **1.** Vgl. § 554 n. 3.

In den Urkunden selbst finde ich 970 die erste Erwähnung; ein Königsbote sitzt im Ferraresischen zu Gerichte mit zahlreichen Beisitzern, an ihrer Spitze der uns anderweitig als Judex bekannte *Paulus dictus de civitate Ravenne*, während unter den Beisitzern noch mehrere Judices sind. Es handelt sich um Beweis durch Urkunden; nachdem diese verlesen sind, heisst es: *statim pro ipso d. misso dixit, quia istam contencionem et confirmacionem bone sunt, et in perpetuum debeánt permanere, et ipse d. Paulus dictus similiter cepit (iudicium) dare et dicere, iudicamus nos, ut ipsas preceptoras — stabilissimas permaneat.*[2] Nach der etwas unklaren Fassung scheint hier ganz ungewöhnlicher Weise zuerst der richtende Missus seine Ansicht auszusprechen; jedenfalls spricht von den Judices Paulus allein das Urtheil.

Im Placitum des Erzbischofs 973 im Modenesischen urtheilen, obwohl insbesondere auch Pfalzrichter zugegen sind, nur die beiden Judices von Ravenna: *Paulo iudex et Petrus item iudex de civitate Ravenne prudenter sanxerunt manifestationem et sponsionem: iudicamus* usw. Erscheinen hier beide gleichgestellt, so scheint doch wieder nur Paulus der eigentliche Urtheilsfinder gewesen zu sein, da nur er mit *iudicavi*, Peter, wie alle anderen, mit *interfui* unterzeichnet.[3]

Bestimmter tritt der eine Urtheiler in den Urkunden des eilften Jahrhunderts hervor. Nicht selten wird unter den Beisitzern überhaupt nur ein Judex genannt; dann ist auch nur dieser als Urtheiler thätig. So frägt 1030 zu Ravenna der vorsitzende Missus nur den Judex Gerhard um das Urtheil; im Grafengerichte zu Bologna 1030 werden alle Fragen der Vorsitzenden nur an den Judex Ildebrand von Faenza gerichtet, der auch allein als *iudicans* unterschreibt[4]; nur von einem Urtheiler ist die Rede, wenn 1037 zu Ravenna ein Notar investirt *sicut iudex iudicavit et mihi precipit d. C. comes missus et vassus d. imperatoris.*[5] Ein Graf Bertold als Bote des Markgrafen Werner hält 1093 Gericht zu Sinigaglia; neben mehreren Sachwaltern ist nur ein Judex anwesend, den er um das Urtheil fragt und der allein urtheilt.[6] Er unterschreibt *G. delegatus a principe iudex subscriptione firmavi* und dürfte danach vom Markgrafen zum Begleiter des rechtsunkundigen Boten bestellt sein. Aehnlich hat noch 1154 ein Bote des Erzbischofs von Ravenna einen einzelnen Judex bei sich.[7]

Sind mehrere Judices anwesend, so werden nach der Fassung der Urkunden zwar alle um das Urtheil gefragt, aber nur einer spricht es aus, ohne dass oft auch nur eine Zustimmung der anderen erwähnt würde. So heisst es 1036 bei Imola von den Vorsitzenden: *interrogaverunt iudices, qui ibi aderant, quid hoc leges est? Tunc dicto Ildebrando iudex dixit: Ego iudico* usw., der dann auch allein als *iudicans* unterschreibt.[8] Dass das Fragen aller Judices in diesen Fällen nicht blosse Ungenauigkeit der Fassung ist, scheint sich 1032 zu Ferrara zu ergeben: *Confestim marchio interrogavit iudices*

---

560.—] 2. Mittarelli Ann. 1, 81. 3. Savioli 1, 54. 4. Fantuzzi 1, 265. 4, 198. 5. Fantuzzi 1, 274. 6. Mittarelli Ann. 9, 36. 7. Fantuzzi 4, 268. 8. Fantuzzi 2, 67. Ganz entsprechend 1055 im Missatgerichte zu Forlì. Fantuzzi 1, 284.

*Gerhardum, Paganum et Widonem; quorum Gerhardus iudex imperatorius tale dedit responsum* usw.[9] Danach würde die Bezeichnung des Urtheilsfinders nicht, wie im deutschen Hofgerichte, Sache des Vorsitzenden sein, sondern der Judices, wenn nicht etwa unter diesen einer durch seine Stellung von vornherein dazu berufen gewesen sein sollte.[10] Abweichend gestaltet sich das in einem Gerichte, welches der Kaiser 1047 zwar zu Fermo, aber doch sichtlich ganz in den in der Romagna üblichen Formen hält; obwohl mehrere Judices zugegen sind, wendet sich der Kaiser nicht an alle, sondern befragt wiederholt immer nur den Bonusfilius um das Urtheil.[11]

In anderen Fällen wird zwar eine Theilnahme der anderen Judices am Urtheile erwähnt; diese beschränkt sich aber auf das *Laudare*, während das *Iudicare* nur Sache des einen ist. Zu Imola 1037 heisst es von den Vorsitzenden: *interrogaverunt iudices, quid illi deberent facere? quibus Ildeprandus iudex presentibus et collaudantibus Widone et Raimundo et Petro iudicibus dixit* usw.; nach dem Beweise heisst es vom Endurtheile nur: *Denique iudex dixit* usw., und nur Ildeprand unterschreibt als *iudicans*, die andern Judices als *laudans* oder *conlaudans*, andere Anwesende mit *interfui.*[12] Zu Sinigaglia 1037 ist im Texte der Urkunde zwar immer von der Gesammtheit der Judices die Rede, aber nur einer unterschreibt als *iudicans*, andere mit *laudavi.*[13] Auch zu Ferrara 1015 ist bei dem Zwischenurtheile einfach von einem Judicare der Judices die Rede; beim Endurtheile heisst es dann: *Tunc Demetrius iudex cum omnibus aliis iudicibus ita iudicavit et dixit* usw., und während alle anderen einfach mit *interfui* oder *subscripsi* zeichnen, heisst es von jenem: *Demetrius censor et rector in hac iudicata notitia a me promulgata subscripsi.*[14]

Bei ein und derselben Sache scheint es immer derselbe Judex zu sein, welcher die Urtheile gibt; nur bei einem sehr lückenhaften Placitum von 1025 wird zwar immer nur ein Judex um das Urtheil gefragt, aber beim Endurtheile scheint das ein anderer zu sein, als beim Beweisverfahren.[15]

Im eilften Jahrhunderte tritt der eine Urtheilsfinder so regelmässig auf, dass nur noch ausnahmsweise von einem Urtheilen der Judices schlechtweg die Rede ist. Doch deuten schon die besprochenen Beispiele darauf hin, dass das nicht ausschliesst, dass das Urtheil auch dann zunächst nur von einem gesprochen wurde. Es würde demnach auch die Annahme nicht ausgeschlossen sein, dass die Einrichtung schon früher gewöhnlich war, nur in den Urkunden nicht zum Ausdrucke kommt. Da aber gerade die beiden aus dem neunten Jahrhunderte erhaltenen Urkunden sich den gleichzeitigen longobardischen näher anschliessen, so möchte ich annehmen, dass der Einfluss fränkischer Einrichtungen hier anfangs stärker war, mit der Zeit dann aber wieder Abweichungen in der Richtung der dem Lande eigenthümlichen Einrichtungen sich mehr geltend machten. Denn ein Zusammenhang mit diesen dürfte nach den folgenden Untersuchungen nicht zu bezweifeln sein.

9. Savioli 1, 81. 10. Vgl. § 466 n. 10. 11. Ughelli 1, 450. 12. Fantuzzi 2, 72. 13. Fantuzzi 2, 70. 14. Tiraboschi Mod. 2, 3. 15. Fantuzzi 4, 194.

**561.** — Begründet der eine Urtheiler wohl einen wesentlichen Unterschied vom lombardischen Gerichtswesen, so bleibt doch das Grundprinzip der unter fränkischem Einflusse erfolgten Umgestaltung, die Scheidung zwischen Richter und Urtheiler gewahrt. Aber nicht immer war das in der Romagna der Fall; es ergeben sich daneben die bestimmtesten Beispiele, dass Richter und Urtheiler zusammenfallen. Tritt das in einzelnen später zu besprechenden Fällen, wo der Urtheiler von vornherein vorsitzt, deutlicher hervor, so werden wir es auch kaum anders zu beurtheilen haben, wenn ein urtheilender Richter unter unthätigem Vorsitze des höhern Richters thätig ist.

Der Graf von Cesena sitzt 950 dem Gerichte vor, tritt aber selbst als klagende Partei auf; ein vorher unter den Beisitzern genannter Dativus übernimmt nun die ganze Leitung des Verfahrens und spricht schliesslich allein das Urtheil: *Mox d. Andreas iudex talia audiens iudicavit; postquam probare non potestis, — iudico ego, ut perdatis omnem istam vestram actionem;* wie denn auch nur er mit *iudicans* unterschreibt.[1]

Der richtende Judex ist aber auch dann der Urtheilsfinder, wenn andere Judices anwesend sind, die dann wie in den früheren Fällen nur ihre Zustimmung geben. Der Erzbischof sitzt 1029 mit zahlreichen Beisitzern zu Ravenna zu Gerichte. Nach der Angabe, dass es sich um einen Streit des Erzbischofs selbst handle, wird die ganze Verhandlung vom Judex Andreas geleitet; er befiehlt das Juramentum calumniae zu leisten, fragt die Partei, ob sie schwören wolle, ob sie beweisen könne, was verneint wird: *Quo audito dixit Andreas iudex: iudico ego, ut* usw. —; *quam sententiam ceteri iudices confirmarunt.* Und der Gegensatz tritt auch in den Unterschriften sehr scharf hervor; es heisst: *Ego Andreas Romani iudex imperii, quae acta sunt iudicavi, litterisque annecti precepi, easque firmans manu etiam propria inferius subscripsi;* dann aber: *Ego Gerardus imperatorius iudex haec decrevi laudans confirmansque iudicium in aeternum valere constituo,* während andere Beisitzer nur als Anwesende unterschreiben.[2]

Gerade die Schärfe der Fassung in den früher besprochenen Urkunden, in welchen die Judices nie selbst thätig sind, nur angeben, wie der Richter thätig sein soll, lässt nicht verkennen, dass es sich hier um ein ganz anderes Vorgehen, um eine Verbindung der Funktionen des Richtens und Urtheilens handelt. Und in beiden Fällen ergibt sich ja auch eine besondere Veranlassung dafür dadurch, dass der zunächst zum Richten Berufene selbst Partei ist. Doch machte dieser Umstand an und für sich es keineswegs nöthig, dass gerade der Urtheiler als stellvertretender Richter eintrat; es hätte jeder andere dazu bestellt werden können. Geschah jenes dennoch, so wird der Grund darin zu suchen sein, dass man in der Romagna überhaupt an die Vereinigung des Richtens und Urtheilens in einer Hand gewöhnt war. Und es scheinen sich denn auch sonst Fälle zu finden, wo die Fassung das nicht so unmittelbar erkennen lässt, eine Vergleichung mit den besprochenen es aber doch nahe

---

**561.** — **1.** Fantuzzi 4, 176; auch Verci 1, 203. **2.** Rubeus 269.

legt, dass der Vorsitzende mehrfach sich am Gerichte gar nicht weiter betheiligte, den zum Urtheile Berufenen auch das Richten überliess.

Die Gräfin von Imola sitzt 1005 dem Gerichte vor, wird aber weiter gar nicht mehr erwähnt; als thätig erscheinen *predicti iudices et dativi*, welche auch urtheilen; doch scheint die Fassung ungenau zu sein, da nur ein einziger Dativus als erster Beisitzer genannt wird.[3]

Zu Alberlungo zwischen Ferrara und Comacchio sitzt 1029 ein Vasall und Missus des Erzbischofs von Ravenna zu Gerichte: *et cum eo pariter residebat Albericus quod nominetur Paganus iudex, et cum eis tam residencium quamque astancium bone opinionis viri*, die genannt werden; der Judex ist also von vornherein vor andern Beisitzern hervorgehoben. Von der Verhandlung wird nur angegeben, dass ein Priester gegen einen Gregorius klagt, der sogleich zugesteht. *Et cum hoc audivit Albericus quod nominetur Paganus, statim locutus fuit adversus prenominato Grecorio: Video quia tu estis confessus, refutavit ea rem; si unquam in tempore tu supradicto Gregorio — aversus M. presbiter — intromittit aut agerit, compposituri sit de denariis Veronensium libras decem.*[4] Diesem Judex, welcher nicht blos urtheilt, sondern die Ausführung durch eine Geldstrafe sichert, muss doch wenigstens im Einzelfalle auch die richterliche Gewalt zugestanden haben.

Markgraf Bonifaz sitzt 1015 zu Ferrara *in generali placito et iudicum iudicio;* heisst es in dieser ständigen Formel sonst immer einfach *in iudicio*, so mag schon diese Abweichung andeuten sollen, dass es sich um ein Richten der Judices, nicht des Markgrafen handle. Denn dieser wird gar nicht mehr erwähnt; alles liegt in den Händen der Judices. Heisst es sogleich nach der Litiscontestation: *Iudices vero talis litis appellationem talemque responsionis — negationem audientes, tunc iusserunt ad executorem litis —, ut alligant querentis partem personamque respondentis sub vinculo fideiussionis in alligata denariorum libras xx*, so üben sie doch zweifellos die Funktionen des Richters. Es wird dann noch erwähnt, dass sie das Beweisurtheil, dann das Endurtheil sprechen, endlich den Notar die Karte fertigen lassen.[5] Geht hier die Gewalt des Richters auf alle Urtheiler über, so tritt doch auch hier, wie schon erwähnt[6], beim Endurtheil und in der Unterschrift der eine Urtheilsfinder hervor, der dann auch wohl bei den anderen Gerichtsverhandlungen als Vertreter der Gesammtheit der Judices zunächst thätig zu denken ist.

Nach einer leider nicht dem Wortlaute nach vorliegenden Urkunde sitzt 1055 ein Königsbote in der Gegend von Ferrara zu Gerichte mit Judices von Ravenna, Cesena, Forlì und Ferrara. Es wird gegen den Erzbischof von Ravenna geklagt. Heisst es dann: *Legatus Ferrarienses iudices huic quaestioni prefecit*, so ist das doch gewiss dahin zu verstehen, dass er ihnen die Gewalt übertrug, ohne weiteres Eingreifen seinerseits den Einzelfall zur Erledigung zu bringen, nicht etwa nur sie zu Urtheilern bestellte. Erscheint demnach auch

3. Fantuzzi 5, 268. 4. Federicius 1, 502. 5. Tiraboschi Mod. 2, 3; auch Script. It. 1b, 12; Rena e Camici 1b, 32. 6. Vgl. § 560 n. 14.

hier eine Mehrzahl richtender Judices, so tritt doch wieder der eine Urtheilsfinder hervor: *Desiderius iudex decrevit, ecclesiae Ravennatis fundum esse, quod a multis praeterea iudicibus comprobatum est.*[7]

Ist nur hier bestimmt gesagt, dass der Vorsitzende die Richter bezeichnet, so wird das auch in anderen Fällen anzunehmen sein. Es würde sich daraus ergeben, dass nach dem Brauche der Romagna der Vorsitzende eine an ihn gebrachte Sache entweder selbst als Richter zur Entscheidung bringen, oder aber auch einen oder mehrere Judices damit beauftragen konnte, welche dann zugleich als Richter und Urtheiler fungiren.

**562.** — Dieses Ergebniss wird weniger auffallen, wenn sich nachweisen lässt, dass in der Romagna der Judex auch ohne Vorsitz eines höhern Richters eine Sache zur Entscheidung bringen, dass er zugleich vorsitzender und urtheilender Richter sein konnte. Sind dafür nur wenige Zeugnisse erhalten, so lassen sie doch an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es heisst 1013 zu Ravenna: *Dum resideret d. Iohannes iudex, qui dicitur Calcians pellem, in curte s. Pullionis, et ibi cum eo bone opinionis et laudabilis fame viri*, nämlich ein Abt, drei Söhne von Duces und andere Kleriker und Laien. Ein Romuald klagt gegen den Abt von S. Severo wegen eines Grundstücks. Nun ist ausser den Parteien lediglich der Judex thätig, befiehlt beiden Bürgschaft zu stellen, befragt sie, erkennt auf Beweis durch Eid, fordert sie zur Ablegung desselben auf, welchen der Kläger ablehnt, der Vogt des Beklagten zu leisten bereit ist. *Quo audito Iohannes iudex iudicare cepit dicens, postquam ipse R.—probare non potest—iudico ego, ut ille R. perdat inde per omnia suam actionem* usw. Der Kläger verpflichtet sich demgemäss dem Abte, ihn nicht weiter zu belästigen; *et ipse abbas cum suo advocatore ita accipiens et omnes ibi adstantes pro futuro testimonio rogavit.* Wie hier die Beisitzer nur als Zeugen in Betracht kommen, so unterschreibt als *iudicans* auch ausschliesslich der Judex, der sich hier Dativus nennt.[1] Diesem Hergange entspricht genau die Beurkundung einer früheren Gerichtssitzung, welche der Judex Paulus, welchen wir oben schon als Urtheilsfinder fanden[2], ganz selbstständig um 974 zu Ravenna hält. Es ist dafür dasselbe Formular benutzt, da beide Urkunden mit einem Citat aus den Novellen und dem Codex beginnen.[3] Es handelt sich um eine Klage wegen Mobilien gegen einen Priester; auch hier ist lediglich der Judex thätig und sagt endlich nach Ablehnung des Schwurs durch die Kläger, *iudico ego, ut (perdatis) istam vestram accionem*, und für den Fall nochmaliger Belästigung, *iudico, ut componatis solidos centum;* dann unterschreibt auch er als *iudicans*, andere mit *interfui.*[4]

Sind wir nun berechtigt, das Richten des Judex in der Romagna als blosse Ausnahme zu betrachten?[5] Zunächst kann hier insofern von einer

---

**561.**—] **7.** Rubeus 277.

**562.** — **1.** Mittarelli Ann. 1, 209. **2.** Vgl. § 560 n. 3. **3.** Vgl. § 477 n. 5. **4.** Morbio 1, 116. **5.** Bethmann, dem das Verdienst gebührt, auf Grundlage der n. 4 und früher § 561 n. 1 angeführten Urkunden auf das Richten der Dativi oder Judices zuerst hingewiesen zu haben, folgert allerdings, dass die Dativi bald nur Urtheiler, bald stellver-

Ausnahme nicht die Rede sein, als sich aus allen bekannten Fällen unzweifelhaft als Regel ergibt, dass wenn in der Romagna der rechtskundige Judex Richter ist, sei es, dass er von vornherein vorsitzt, sei es, dass der Vorsitzende ihn im Einzelfalle zum Richter bestellt, er immer auch zugleich urtheilt. Der Gegensatz gegen das lombardische Verfahren tritt besonders deutlich hervor, wenn wir damit das Gericht eines longobardischen Königsrichters, welcher zugleich ständiger Missus ist, vergleichen; auch da ist ein Rechtskundiger Richter, aber nicht zugleich Urtheiler; seine Thätigkeit im Gerichte ist keine andere, als etwa die eines rechtskundigen Königsboten oder Grafen.

Es könnte sich nur fragen, ob wir das Richten des Judex überhaupt als eine Ausnahme zu betrachten haben, zumal des selbstständig zu Gerichte sitzenden Judex, da wir ja nur zwei Beispiele dafür anzuführen wussten. Eine solche Zahl, gross oder klein, deutet an und für sich weder auf eine Regel, noch auf eine Ausnahme; sie gewinnt erst eine Bedeutung, wenn wir sie mit der Zahl anderer Fälle vergleichen, welche wir überhaupt auf gleiche Linie zu stellen befugt sind, soweit es sich darum handelt, aus der Zahl der uns erhaltenen Fälle annähernd auf die Verhältnisszahl der an und für sich vorgekommenen Fälle zu schliessen. Und da haben wir schon mehrfach darauf hingewiesen, dass uns aus nächstliegenden Gründen aus den höheren Gerichten unverhältnissmässig mehr Urkunden erhalten sein müssen, als aus den niedern Gerichten. Das bewährt sich auch in der Romagna. Der Gesammtzahl der erhaltenen Gerichtsurkunden gegenüber sind zwei wenig. Aber von jenen rührt die grosse Mehrzahl aus Hofgerichten und Reichsgerichten; finden wir hier, bis vielleicht auf einen Fall[6], immer Richter und Urtheiler geschieden, so kann sich daraus nur ergeben, dass das allerdings im Reichsgerichte in der Romagna die Regel gewesen sein wird, nicht aber schon in den Gerichten der Romagna überhaupt. Fassen wir dagegen nur die von den lokalen Gewalten gehaltenen Gerichte ins Auge, so überwiegen schon die Fälle, wo die Judices richten und urtheilen, wenn auch vielfach unter dem Vorsitze eines andern. Die zwei Fälle selbst vorsitzender Judices würden allerdings auch diesen gegenüber noch als Ausnahme zu betrachten sein. Nun handelt es sich aber doch auch hier offenbar noch keineswegs um Fälle, welche wir in dieser Richtung gleichstellen dürfen. Das die ganze Romagna umfassende Gericht des Erzbischofs lässt sich nicht mit dem ordentlichen Ortsgerichte auf eine Linie stellen; und doch finde ich aus der betreffenden Zeit nur drei Fälle, bei welchen der Erzbischof oder sein Missus ohne Königsboten zu Gerichte sitzt. Als Fälle, bei welchen der ordentliche Ortsrichter ohne Königsboten vorsitzt, haben wir, so weit ich sehe, nur zwei Placita des Markgrafen als Grafen von Ferrara[7], dann je ein gräfliches Placitum von Cesena, Imola und Sarsina.[8] Höchstens mit diesen lässt sich

tretende Richter waren, behandelt letzteres aber doch mehr als Ausnahme; vgl. Städtefr. 195. 196. Dagegen sieht Hegel 1, 331 darin nur eine Regellosigkeit, sich darauf berufend, dass auch vorsitzende lombardische Schöffen vorkommen. Aber letzteres wird eben nach früher Gesagtem für die frühere fränkische Zeit, in welcher allein solche Fälle sich finden, nicht als Regellosigkeit betrachtet werden können. 6. Vgl. § 561 n. 7. 7. Tiraboschi Mod. 2, 3; Savioli 1, 81. 8. Fantuzzi 4, 176. 194; 5, 268.

das Gericht der Judices zu Ravenna auf eine Stufe stellen; wollten wir dieses schlechtweg als Ausnahme hinstellen, so würde sich mit demselben Fuge sagen lassen, dass in andern Orten ausnahmsweise der Graf zu Gerichte sitzt; aber wo wäre dann der regelmässige Richter zu suchen?

Beschränken wir uns zunächst auf Ravenna, so können wir sagen, die zwei Fälle sind alle, welche uns aus dem ordentlichen Ortsgerichte überhaupt erhalten sind, der vorsitzende Judex ist hier die Regel. Scheint zu Ravenna das Reich in der Regel durch einen Missus vertreten gewesen zu sein[9], wie sich denn auch manche Beurkundungen dort gehaltener Missatgerichte erhalten haben, so werden wir darin doch nicht das ordentliche Ortsgericht finden können. Gerichtsherr ist, wie in fast allen Grafschaften der Romagna, der Erzbischof, der denn auch wohl zu Ravenna allein oder mit einem Königsboten zu Gerichte sitzt, dessen Gericht wir aber doch nur als ein höheres, ausserordentliches, dem herzoglichen oder markgräflichen Gerichte entsprechendes fassen dürfen.[10] Der Erzbischof hätte nun auch zu Ravenna einen Grafen, sei es unter diesem oder einem anderen Titel setzen oder belehnen können. Aber wir finden hier keinen richterlichen Beamten, der dem Grafen entspricht, wenn wir nicht das Gericht des Dativus oder Judex als wesentlich dem gräflichen gleichstehend betrachten wollen. In den angeführten Urkunden deutet nichts darauf, dass der Judex nur kraft Auftrages für den Einzelfall zu Gerichte sitzt; alles weist darauf hin, dass wir seine Gerichtsbarkeit als eine ständige zu fassen, in ihm einen ordentlichen Ortsrichter erster Instanz zu sehen haben. Wie die Stellung der fünf oder sechs Judices, welche es gleichzeitig zu Ravenna gab, zu einander war, lässt sich nach den Urkunden nicht entscheiden. Vielleicht waren sie Richter einzelner Stadtbezirke oder wechselten im Vorsitze ab. Möglicherweise haben wir auch zunächst nur in einem den ordentlichen Richter zu sehen, der dann zugleich im höhern Gerichte als Urtheilsfinder zu fungiren hat, während die anderen nur zum Miturtheilen berufen sind.[11] Und fanden wir unter dem höhern Vorsitzenden bald nur einen, bald mehrere Judices zu Gerichte sitzen, so dürften die wenigen bekannten Fälle die Annahme nicht ausschliessen, dass auch dem vorsitzenden Judex zuweilen andere Judices beisassen, oder mehrere gleichgestellte Judices ohne Vorsitzenden zu Gerichte sassen, wie wir das zu Venedig finden.[12]

Finden wir nun ausser Ravenna kein Beispiel eines vorsitzenden Judex, so möchte es doch bei dem sonst durch die ganze Romagna so einheitlich gestalteten Gerichtswesen bedenklich sein, darin eine nur Ravenna eigenthümliche Einrichtung zu sehen, zumal der gewiss in engster Verbindung stehende Brauch, dass der Judex unter Vorsitz eines Anderen richtet und urtheilt, nicht auf Ravenna beschränkt erscheint. Dass wir immer den Vorsitz eines Grafen erwähnt finden, wird bei der so geringen Zahl der erhaltenen Urkunden wenig beweisen können, zumal wenn anzunehmen ist, dass, wenn überhaupt ein Judex

---

**562.**—] **9.** Vgl. § 273 n. 4 ff. **10.** Vgl. § 134. **11.** Es liesse sich dafür etwa geltend machen, dass gerade Paulus, der um 974 im Stadtgerichte vorsitzt, 970 und 973 im höhern Gerichte auch Urtheilsfinder ist. **12.** 1065: Romanin 1,401; vgl. auch 2,431.

auch ohne den Grafen richten konnte, das vorzugsweise bei weniger wichtigen Sachen geschehen sein wird.

In dieser Richtung scheint mir insbesondere ein früher erörterter Unterschied beachtenswerth.[13] In der Lombardei finden wir Judices nur in den Grafschaftsstädten selbst, hier aber in grosser Anzahl; hielt der Graf oder sonstige Richter sein Gericht an anderen Orten des Gebietes, so begleiteten ihn die Judices. In der Romagna finden wir selbst in den grösseren Städten nur wenige Judices, was zunächst damit in Zusammenhang stehen wird, dass hier auf eine grössere Zahl von Urtheilern weniger Gewicht gelegt wird, ein einzelner genügt. Dagegen scheinen nun auch die kleineren Orte ihren eigenen Judex gehabt zu haben; eine Einrichtung, deren Zweck gar nicht abzusehen ist, wenn derselbe blosser Urtheiler war. Denn wenn ein höherer Richter an einem kleineren Orte Gericht hielt, finden wir ihn immer von Judices aus den grössern Städten begleitet; und diese, nicht der Judex des Ortes, treten dann als Urtheilsfinder auf. So ist 970 bei einem Placitum zu Consandolo bei Argenta der Judex des Orts anwesend; aber das Urtheil spricht ein Judex von Ravenna.[14] Nach allem glaube ich annehmen zu müssen, dass der Dativus oder Judex der Romagna, ganz ähnlich wie der Judex civitatis in den longobardischen Fürstenthümern, zunächst ein selbsturtheilender Einzelrichter des Ortes ist. Auch seine Kompetenz dürfte eine grössere gewesen sein, als sie sonst blossen Untergerichten in den Grafschaften zustand; richtet wenigstens zu Ravenna der Judex über Grundeigenthum, so dürfte er für alle Civilstreitigkeiten die erste Instanz gebildet haben, mögen nur die schweren Kriminalfälle dem Grafen oder seinem Stellvertreter[15] vorbehalten gewesen sein.

**563.** — Nach dem Gesagten glaube ich Folgendes als ziemlich gesichertes Ergebniss festhalten zu dürfen. Der rechtskundige Einzelrichter, welcher selbst richtet und urtheilt, wird in der Romagna die herkömmliche landesübliche Form gewesen sein, die sich auch später geltend macht, so weit überhaupt ein Rechtskundiger Richter ist. Ist die Thatsache selbst zugegeben, so wird kaum jemand bestreiten, dass wir darin einen Rest römischer Gerichtseinrichtungen zu sehen haben.

Mit dem Platzgreifen fränkischer Einrichtungen konnte das wenigstens für die höhern Gerichte nicht beibehalten werden, insofern nun der vorsitzende König oder Königsbote, Bischof oder Graf kein Rechtskundiger war. Doch konnte auch hier der landesübliche Brauch wenigstens im wesentlichen bestimmend bleiben, indem der eigentliche Richter sich auf einen unthätigen Vorsitz beschränken konnte, unter seinem Vorsitze der Judex als Richter und Urtheiler thätig war. Finden wir dieselbe Form noch später in den longobardischen Fürstenthümern[1], scheint sie auch sonst in Gebieten longobardischen Rechts wenigstens im Beginne fränkischer Herrschaft üblich gewesen zu sein[2],

---

**13.** Vgl. § 467. **14.** Savioli 1, 50. **15.** Solche werden hier überhaupt selten genannt, insofern der später öfter genannte bischöfliche Vicecomes wohl als dem Grafen koordinirt zu betrachten ist, vgl. § 227 n. 9. 12 ff.; doch sagen 1118 die Grafen von Bagnacavallo, dass sie selbst oder ihre Vicecomites Recht schaffen werden, Fantuzzi 3, 33.

**563.** — **1.** Vgl. § 519. **2.** Vgl. § 522. § 531 n. 7.

und hat sich später wenigstens im Gerichte des Königs selbst ein Rest davon erhalten[3], so wäre es immerhin möglich, dass eine solche Form auch in der Romagna schon früher üblich war; diese auffallende Uebereinstimmung in Verbindung mit dem Umstande, dass das Vorkommen gerade dieser Form in der Romagna sich schwerlich auf fränkischen Einfluss wird zurückführen lassen, kann die Annahme nahe legen, dass schon in der longobardischen Zeit überhaupt römisches und longobardisches Gerichtswesen sich vielfach genähert hatten. Für den engeren Anschluss dieser Form an den sonstigen Landesbrauch spricht insbesondere, dass sie auch später vorzugsweise gerade in den Gerichten der lokalen Gewalten üblich ist.

Dann aber fand doch auch, zumal für das Hofgericht und das Reichsgericht, aufs bestimmteste der Brauch einer Scheidung der Funktionen des Richtens und Urtheilens Eingang. Doch zeigt sich auch dabei noch ein engerer Anschluss an den Landesbrauch. In einem an Einzelrichter gewöhnten Lande konnte es genügen, wenn dem Richter ein einziger rechtskundiger Urtheiler zur Seite tritt, so dass die Funktionen des Einzelrichters auf beide vertheilt erscheinen. Die Bürgschaft, welche man in Gebieten longobardischen Rechts in der Mehrzahl der Urtheiler suchte, hielt man hier nicht für wesentlich. Waren mehrere Rechtskundige anwesend, so wies man die Bürgschaft, welche in ihrer übereinstimmenden Ansicht lag, nicht zurück; aber dann erinnert in den Formen noch immer an den Einzelrichter, dass nur einer mit Zustimmung der Genossen das Urtheil spricht.

**564.** — Was die uns hier nächstliegenden Gerichte zu Rom betrifft, so gehen die römischen Gerichtsurkunden oft mehr, als irgend welche andere auf die Einzelnheiten der Verhandlung ein, ohne doch vielfach in den für uns zunächst wichtigen Punkten so scharf gefasst zu sein, als die Urkunden der Romagna. Und da sich mir nirgends bestimmtere Haltpunkte dafür ergeben, dass das vielfach eigenthümlich gestaltete römische Gerichtswesen auf die späteren Umgestaltungen im übrigen Italien einen bestimmenden Einfluss geübt habe, so werden für unsern Zweck einige Bemerkungen genügen.

Auch zu Rom tritt wenigstens in den höhern Gerichten, aus welchen uns Urkunden vorliegen, des Pabstes und des Kaisers, des kaiserlichen Missus, des Patrizier und Präfekten, die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern sehr bestimmt hervor.[1] Der Richter wird thätig *iudicio*, *sententia* oder *consilio iudicum*.[2] Auch wird wohl, wie in der Romagna, erwähnt, dass die Handlungen des Gerichts vom Richter ausgehen, nachdem dieser sich vorher an die Judices um Belehrung wandte, was er zu thun habe.[3] In anderen Urkunden wird die Thätigkeit beider weniger auseinandergehalten; tritt auch in

---

**563.**—] **3.** Vgl. § 519 n. 10.

**564.** — **1.** Für die Verhältnisse im römischen Gebiete macht Hegel 1, 326 auch die § 529 n. 2 besprochene Gerichtsurk. aus Viterbo 806 geltend. Aber Viterbo gehörte zu dem Theile des longobardischen Tuszien, welcher erst von Karl d. Gr. der Kirche überlassen wurde, vgl. § 334 n. 10; die Einrichtungen blieben hier gewiss zunächst rein longobardische. **2.** Vgl. Script. It. 2b, 501 ff. Galletti Primicero 234 ff. **3.** Script. It. 2b, 502. 507. 520. Galletti Gabio 151.

der Regel hervor, dass das Urtheil nur Sache der Judices ist, so erscheinen bei anderen Gerichtshandlungen nach der Fassung Richter und Urtheiler gleichbetheiligt.[4]

Urtheiler scheinen nach der Fassung der Urkunden schlechtweg alle anwesenden Judices zu sein, Ordinarii wie Dativi[5], neben den römischen auch die anwesenden longobardischen.[6] Ein vorzugsweiser Urtheiler, wie in der Romagna, tritt in der Regel in den Urkunden nicht hervor. Werden 998 Urtheile nur von dem einzigen anwesenden longobardischen Judex gegeben, von den römischen lediglich gebilligt, so ist das eine durch die im besonderen Falle nur bei jenem einen vorhandene Rechtskunde bedingte Ausnahme.[7] Geltend machen für die Einrichtung des Urtheilsfinders liessen sich nur etwa die Unterschriften einer päbstlichen Gerichtsurkunde von 1060. Der Pabst schreibt *decernens consensi et subscripsi*, von den anwesenden Judices zwei Ordinarien nur *interfui*, zwei folgende Ordinarien und ein Dativus *interfui et confirmo*, schliesslich aber ein Dativus *iudicavi iudicatumque confirmo*, was doch, zumal bei Vergleichung ähnlicher Unterschriften in der Romagna, andeutet, dass zunächst dieser das Urtheil sprach, womit denn freilich nicht wohl stimmt, dass im Texte selbst auf Frage des Pabstes an die Judices diese *omnes consona voce* das Urtheil geben.[8] Das Bestehen einer solchen Einrichtung wäre mit der Nichterwähnung in den Urkunden immerhin vereinbar; grösseres Gewicht kann man hier jedenfalls nicht darauf gelegt haben.

Ebenso weiss ich den so bestimmten Zeugnissen aus der Romagna, wonach der Richter auch urtheilt, aus Rom keins zur Seite zu stellen. Nur ein Fall möchte zu beachten sein. Der Kaiser überweist 996 eine an ihn gebrachte Klage dem Archidiakon und Pfalzrichter Leo und dem Bischofe von Brescia zur Entscheidung. Beide setzen sich dann an einem andern Platze zu Gericht *plurimis viris — adstantibus;* und werden weder hier, noch in den Unterschriften Judices genannt, so sind unter den *suprascripti iudices*, welche urtheilen, doch wohl nur die beiden Delegirten zu verstehen.[9] Es scheint sich da freilich um ein ausnahmsweises Verfahren zu handeln; doch dürfte der Fall immerhin daauf deuten, dass zu Rom das Urtheilen der Richter doch nicht unbekannt war. Ist es mir nicht unwahrscheinlich, dass auch zu Rom wenig-

4. Galletti Primicero 234. 238. 5. In der Romagna, wo der Ausdruck Dativus früher verschwindet, finde ich keinen entsprechenden Unterschied; es sei denn, dass die Bezeichnung nur einzelner Richter der Romagna als Reichsrichter oder Pfalzrichter damit zusammenhängt, vgl. § 466. Zu Rom dürfte der Unterschied etwa darin zu suchen sein, dass die Dativi nur Urtheiler, die Ordinarii aber auch Richter sein konnten, während sie zugleich in den höheren Gerichten als Urtheiler auftreten. Im J. 1013 sitzen der Primicerius mit zwei Dativi iudices und anderen Genannten zu Gerichte. Als Urtheiler werden schlechtweg die Judices genannt; und dazu scheint der Primicerius, der Richter sein muss, nicht zu gehören, insofern nur die beiden Dativi die Urkunde fertigen lassen. Mittarelli Ann. 1, 206. Primicerius und Secundicerius sitzen 1107 einem Gerichte vor. Galletti Primicero 297. Dass die Dativi blosse Urtheiler gewesen sein, darauf scheint auch zu deuten, dass wie sonst *ordinarii* und *dativi*, so 1014 *ordinarii* und *legum latores iudices* genannt werden, Script. It. 2b, 519, was doch auf das Rechtweisen der Urtheiler zu beziehen sein wird. 6. Vgl. § 469. 7. Script. It. 2b, 507. Vgl. § 469 n. 14. 8. Galletti Gabio 151. 9. Script. It. 1b, 467.

stens in niederen Gerichten urtheilende Einzelrichter noch vorkamen, so weiss ich freilich nichts dafür anzuführen, als dass sich solche in der benachbarten Sabina finden.

**565.** — In den Gerichten der Sabina finden wir mehrfach beim Vorsitzen von Königsboten[1] und Grafen[2] ganz dieselbe Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern wie zu Rom. Dagegen ist hier auch der urtheilende Richter nachweisbar und zwar in den beiden in der Romagna üblichen Formen. Einmal so, dass ein einzelner Judex nur mit rechtskundigen Beisitzern zu Gerichte sitzt und allein urtheilt.[3] Dann aber sitzt 994 der Vicecomes des Grafen der Sabina mit zwei Judices und andern zu Gerichte. Der Vicecomes ist hier doch als Vorsitzender und Träger der Gerichtsgewalt zu fassen; die Klage wird an alle gerichtet; dann aber ist lediglich der Judex Franco thätig, der, immer namentlich genannt, die Vorlage der Beweisurkunden verbürgen lässt, die Parteien befragt, allein das Endurtheil spricht und auch bei der Ausführung desselben allein thätig ist.[4] Es entspricht das genau den aus der Romagna angeführten Fällen, wo ein Judex unter dem Vorsitze eines andern eine Sache ganz selbstständig zur Entscheidung bringt. Dieselbe Form scheint vorgesehen, wenn es 1105 bei Erzählung eines vor dem Grafen der Sabina geführten Rechtsstreites heisst: *Denique in hoc placito prudentissimus iudex Florentinus nomine Bellincio erat constitutus a comite Rainaldo electus, qui cautissime utrisque partibus auditis, proferre debebat sententiam directae finis.*[5] Sind uns gerade nur hier Beispiele bekannt, so ist doch gewiss wahrscheinlich, dass entsprechende Einrichtungen sich auch im Dukate von Rom erhalten haben. Und es würde sich danach ergeben, dass in den Gebieten vorwiegend römischen Rechtes zwar auch, zumal in den höhern Gerichten, die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern überall Eingang fand, daneben sich aber doch auch selbsturtheilende Einzelrichter erhielten.

## XLIV. GEISTLICHE GERICHTE DER FRÜHERN ZEIT.

**566.** — Wir haben bisher zunächst nur die Unterschiede der Zeit und des Ortes beachtet; es wird noch die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht in besonderen Arten von Gerichten ein von dem sonst üblichen abweichendes Verfahren in Gebrauch gewesen sei. Wo sich ausnahmsweise Abweichungen zwischen höhern und niedern Gerichten zu zeigen schienen, wurde das bereits berücksichtigt. Die wenigen uns erhaltenen Beurkundungen von Straffällen zeigen bei dem, was für uns beachtenswerth ist, keine Abweichung von dem Verfahren bei Civilstreitigkeiten. Und auch für ein besonderes Verfahren in Lehenssachen sind mir keine Zeugnisse aus älterer Zeit vorgekommen. Dagegen sind die geistlichen Gerichte um somehr zu beachten, als gerade bei

---

**565.** — **1.** 998: Fatteschi 308. 309. **2.** 1009: Fatteschi 314. Wegen eines Falles gemeinsamen Urtheilens der Vorsitzenden und Beisitzenden vgl. § 548 n. 1. **3.** 969. 1012: Galletti Gabio 114. 118. Es zeigt sich da der nächste Anschluss an die § 558 n. 6 besprochenen Fälle aus Rieti. **4.** Fatteschi 350. **5.** Hist. Farf. Mon. Germ. 13, 576.

ihnen die Annahme eines besondern, von den Ortsgewohnheiten unabhängigen Verfahrens am nächsten liegt.

Gegenüber den zahlreichen geistlichen Gerichtsurkunden, welche sich im zwölften Jahrhunderte finden, muss es auffallen, dass uns aus den nächstvorhergehenden nur vereinzelse erhalten sind. Bei Strafsachen von Klerikern werden Urkunden in der Regel nicht aufgenommen sein. Civilsachen aber, bei welchen der Beklagte oder auch beide Parteien geistlichen Standes waren, wurden vorwiegend vor den weltlichen Gerichten zur Entscheidung gebracht, wie zahlreiche Beispiele erweisen. Wurde doch selbst über Streitigkeiten so wesentlich kirchlicher Natur, wie die Klage von Aebten, dass der Bischof sich weigere, ihre Kirchen zu konsekriren, 1007 im königlichen Hofgerichte entschieden.[1] Der Mangel an urkundlichem Material macht es denn auch sehr schwer, hier bestimmte Ergebnisse zu gewinnen.

Jedenfalls ergibt sich, dass es kein einheitliches Verfahren für die geistlichen Gerichte gab. Lebte die Kirche nach römischem Rechte, so zeigte sich uns schon in der Romagna und zu Rom, dass die fortdauernde Geltung des römischen Rechtes nicht zugleich nothwendig mit einer Beibehaltung auch des römischen Gerichtswesens verbunden sein musste. Es scheint sich denn auch für das kirchliche Gerichtsverfahren vielfach ein Anschluss an den besonderen Landesbrauch zu ergeben. Auch die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern, der Ausschluss des Richters vom Urtheile hat wenigstens in einzelnen Gegenden aufs bestimmteste Eingang gefunden; noch 1199 sah sich der Pabst genöthigt, das für ein französisches Bisthum aufs bestimmteste zu verbieten.[2]

**567.** — Sehen wir auf Italien, so sind uns von Lucca aus der letzten longobardischen und der ersten fränkischen Zeit eine Anzahl geistlicher Gerichtsurkunden erhalten. In einigen Fällen urtheilt der Bischof ganz allein, in andern die ihn vertretenden Locopositi; alles schliesst sich aufs engste dem in den dortigen weltlichen Gerichten üblichen Brauche an.[1]

Es wird sich nun insbesondere fragen, ob die erst später in den weltlichen Gerichten eintretende Scheidung von Richtern und Urtheilern auch in die geistlichen Eingang fand. Zu Lucca finden sich noch 892 und 902 mehrere Fälle, dass unter unthätigem Vorsitze des Bischofs ein Priester oder der Archidiakon die ganze Verhandlung leitet und schliesslich *una cum reliqui ibi adessentibus* das Urtheil spricht[2], also eine Form des Zusammenfallens von Richter und Urtheiler, wie wir sie auch in der Romagna und der Sabina nachwiesen.[3] Doch möchte ich das kaum als Beleg dafür anführen, dass die geistlichen Gerichte dort in der Aenderung den weltlichen nicht folgten, da dieselbe gerade zu Lucca auch in diesen sehr spät eintrat.[4]

**566.** — **1.** Ughelli 3, 622. **2.** C. 3. X. de consuet. (1, 4). Ein älteres Beispiel 916 zu Toul: *Tunc d. Drogo (episcopus) interrogavit fideles suos archidiaconos necnon et sacerdotes in plena synodo residentes, quid inde facere debuisset; quapropter iudicaverunt omnes et veraciter adfirmaverunt, quod* usw. Mabillon Ann. 3, 646. Noch 1330 wird auf einer Synode zu Münster vom Bischofe ein Urtheil gefragt, den Reinigungseid im Sendgerichte betreffend. Kindlinger Beiträge 3a, 356.

**567.** — **1.** Vgl. § 522. **2.** Mem. di Lucca 4 b, 63. 71. 5 c, 13. **3.** Vgl. § 561; § 565. **4.** Vgl.

Dagegen lassen uns auch andere Urkunden keinen Zweifel, dass wenigstens allgemein die Ausschliessung der Richters vom Urtheile keinen Eingang fand, dass der selbsturtheilende Richter sich in den geistlichen Gerichten immer erhielt. Der Bischof von Pistoja spricht 1044 das Urtheil ganz allein, bezeichnet dasselbe als *hanc nostram definitionem.*[5] Bei einem vor dem Pabste in Beisein von Kardinälen und Bischöfen 1070 zu Rom zwischen den Bischöfen von Sinigaglia und Fossombrone geführten Streite um eine Kirche wird durch Zeugen erwiesen, dass dieselbe dem letzteren vom Pabste Victor geschenkt sei: *Quod audiens d. papa A. — inquit: quod a predecessore nostro — statutum agnovimus, firmum et ratum esse censemus et precipimus,* dass der Kläger bei Strafe von zweihundert Goldsolidi den Beklagten nicht mehr beunruhigen soll.[6]

Wird in anderen Fällen eines Antheils der Anwesenden am Urtheile gedacht, so ist zuweilen lediglich von einer nachträglichen Zustimmung der Beisitzer die Rede. So zu Lucca 1062 bei einem päbstlichen Spruche gegen falsche Anklägerinnen: *aperte declarata est sententia a summo pontifice in sacro conventu —; quod autem deffinitum est tanti patris decisione et auctoritate simul ab omnibus laudatum est.*[7] Häufiger ist von einer vorherigen Einholung des Rathes die Rede. Auf einer Synode zu Verona 995 klagt der Bischof vor dem Patriarchen gegen Kleriker wegen geistlicher Verpflichtungen; der Bischof von Vicenza und andere zeugen für ihn: *Tunc prefatus patriarcha, videns quod rectum et canonicum erat, quod ipse episcopus sciebat, consultu omnium episcoporum ac sacerdotum, qui in eodem concilio residebant, statuit, ut deinceps clerici — parati essent obedire Veronensi episcopo.*[8] Bei einer Verhandlung über streitige Zehnten vor dem Bischofe von Bergamo 1081 heisst es: *Praefatus igitur A. antistes nolens haec ulterius indiscussa vel dubia remanere, omnia quae de his erant decreta vel statuta diligenter inquirens et sapienter intuens, secundum sibi divinitus datam sapientiam et prudentiam et secundum consilium multorum clericorum, civium, extraque urbem manentium sapientum et nobilium, communique demum consensu utrarumque partium, hoc deliberatissimum determinavit edictum.*[9] Doch handelt es sich dabei um keine blosse Form; es wird auf die vorherige Einholung des Rathes wohl besonderes Gewicht gelegt. Pabst Victor erzählt 1057, wie er wegen eines Streites zwischen den Bischöfen von Siena und Arezzo selbst zu Florenz die für den letzteren aussagenden Zeugen vernommen habe. *Tunc denique perpetuum silentium ex supradicta querimonia predicto I. Senensi episcopo suisque successoribus in aeternum imponi visum est et ab omnibus iuste acclamatum. Sed quia id sine consensu fratrum nostrorum episcoporum facere noluimus, usque dum Aretium deveniremus, facere distulimus.* Dort habe er dann mit genannten tuszischen Bischöfen und andern Geistlichen zu Gerichte gesessen, es seien das frühere Verhör und die Urkunden verlesen: *Quod igitur consi-*

567.--] § 526. 5. Zacharia Anecd. 343. 6. Mittarelli Ann. 2a, 251. 7. Mem. di Lucca 7, 27. 8. Antiq. It. 5, 1003. 9. Ughelli 4, 449.

*derantes — consilio supradictorum fratrum nostrorum et omnium laudatione circumstantium predicta privilegia confirmare decrevimus;* er bestätigt daher die streitigen Kirchen dem Bischofe von Arezzo.[10] So erwähnt auch Pabst Gregor VII, dass er das Urtheil gefällt habe *cum consilio fratrum nostrorum* oder *collaudatione tam episcoporum quam etiam Romanae ecclesiae clericorum.*[11]

**568.** — Erscheint in diesen Fällen das Urtheil formell als Sache des Vorsitzenden, so scheint man darauf doch keineswegs immer Gewicht gelegt, etwa angenommen zu haben, dass ein Urtheilen durch die Beisitzer der Würde des bischöflichen Amtes nicht entsprochen habe. Wir finden sogar den Pabst selbst nur das vor ihm gefundene Urtheil bestätigen. *Consedentibus et astantibus coram — papa d. Nicolao quamplurimis episcopis, religiosis abbatibus ac reliquorum ordinum clericis* klagt 1060 zu Rom der Abt von Leno gegen den Bischof von Luni wegen Zehnten. Die Kardinalbischöfe bezeugen, dass sie auf Konzilien gewesen seien, nach deren Bestimmungen im gegebenen Falle dem Bischofe kein Recht zustehe. *Quibus auditis et recognitis ab illis ipsis cardinalibus episcopis, scilicet H. Silve Candide, B. Albanensi, R. Ostiensi, I. Portuensi, A. Lucensi, W. serenissimo imperiali cancellario, D. abbati Cassinensi, A. Bremensi aliisque quampluribus ita est diffinitum et iudicatum, atque a sacratissimo iamdicto papa laudatum et confirmatum, ut — decimationem — abbatia teneret.*[1] Man mag immerhin zwischen einem Rathe der Beisitzer, auf den für das Urtheil besonderes Gewicht gelegt wird, und einem Urtheile derselben, welches der Pabst bestätigt, einen zunächst nur formellen Unterschied finden; aber schwerlich würde man doch die letztere Fassung gewählt haben, wäre man nicht zu Rom gewohnt gewesen, den Pabst als weltlichen Richter nach dem Urtheile Anderer vorgehen zu sehen.

Auf einer Synode zu Ravenna 1016 vor dem Erzbischofe und dessen Suffraganen mit vielen Klerikern und Laien streiten zwei Aebte um Grundbesitz, den dann aber auch der Erzbischof für die Kirche von Ravenna in Anspruch nimmt. Er wendet sich mit seiner Forderung an die *Seniores episcopi et clerici, layci maiores et iudices ceterisque seniores;* in der sehr unvollständig erhaltenen Urkunde heisst es einmal während der Verhandlung:

---

**10.** Rena e Camici 2a, 79. **11.** Greg. Reg. l. 2 ep. 53; l. 3 ep. 13.

**568.** — **1.** Zaccaria Leno 104. Weniger genau heisst es 1059 auf einer päbstlichen Synode zu Benevent: *iudicio totius synodi est diffinitum;* Ughelli 8, 81. Auf einer lateranensischen Synode 1002 ist der Pabst selbst Partei gegen den Bischof von Perugia. *Episcopi hanc dederunt sententiam,* nämlich für den Pabt; *post haec — papa cum Romanis iudicibus decrevit,* dass der Bischof bei Strafe von zehn Pfund Gold den Streit nicht erneuern dürfe. Margarin 2, 66. — Findet sich auch sonst wohl, dass bei einer Klage gegen den Vorsitzenden selbst dieser nicht etwa einen andern Richter bestellt, so muss der Ausspruch der Beisitzer die Bedeutung eines Urtheils haben, wenn er auch nur als Rath bezeichnet ist. Zu Mailand 963 klagt ein Abt vor dem Erzbischofe, dass dieser ihm Kapellen vorenthalte; *tunc (archiepiscopus) — suorum coepit consilium quaerere sacerdotum ac reliquorum praesentium clericorum, quid de hac re sentirent;* diese sprechen für den Abt; *his auditis — archipresul W. cunctorum qui aderant consilio per acceptum fustem — capellas — tradidit.* Campi 1, 492.

*episcopi et iudices adprobaverunt;* dann beim Endurtheile: *episcopi et iudices dixerunt et laudaverunt et iudices iudicaverunt et ceteris* .... Das Urtheil erscheint also zunächst als Sache der Judices. Diese sind bestimmt von den Bischöfen, aber auch von den anderen Klerikern geschieden; und dass diese nicht zunächst urtheilten, ergibt sich daraus, dass alle Bischöfe und Geistliche mit *in hoc diiudicato consensi* oder *laudavi* unterschreiben.[2] Die Namen der beisitzenden Laien und deren Unterschriften sind nur sehr unvollkommen erhalten; sind aber Judices als anwesend desshalb nicht näher nachzuweisen, so glaube ich doch annehmen zu müssen, dass hier unter den urtheilenden Judices keine andern zu verstehen sind, als die auch in den weltlichen Gerichten von Ravenna unter diesem Titel auftretenden Personen. Wir müssten demnach schliessen, dass man in geistlichen Gerichten sich nicht allein dem in den weltlichen Ortsgerichten üblichen Verfahren anschloss, sondern wenigstens in einem Falle, wo es sich wie hier um Civilstreitigkeiten unter den Geistlichen handelte, auch das Urtheil den weltlichen Judices des Ortes überliess. Was denn hier wieder um so näher liegen konnte, als der Erzbischof zugleich der höchste weltliche Ortsrichter war.

Aber wir finden das auch bei einer Verhandlung zu Florenz 1061 vor päbstlichen Delegirten, wo solche Gesichtspunkte nicht eingreifen konnten. Der Pabst befahl dem Abte von S. Miniato, einen Streit zwischen dem Domkapitel und der Kirche S. Lorenzo um Grundbesitz, mit welchem der Pabst jenes investirt hatte, *sua vice* zu entscheiden. Der Abt *coadunavit — maximam partem cleri et populi — in quorum omnium presentia lis est incepta;* er befiehlt, dass jeder die Wahrheit sage. *Cum ad haec nihil responsi datum fuisset, iudices secundum Romanae legis tenorem utramque ceperunt inquirere partem.* Das Kapitel legt Urkunden vor. *His ita diligenter auditis iudices ex suo more ad alteram se verterunt partem;* da diese keine Beweise haben, wird Aufschub gegeben, während der Klaggegenstand *usque ad definitivam sententiam iudicum* im gegenwärtigen Stande verbleiben soll. Inzwischen kam ein weiterer päbstlicher Befehl an den Abt und den Vicedominus: *utrique vestrum mandando precipimus, quatenus litem — secundum canonicam et mundanam legem, iustitia tantum servata, auctoritate apostolica, nostra permissione freti diffiniatis.* Es wird dann *secundum praeceptum apostolici clero et populo coadunato* die Sache nochmals in derselben Weise verhandelt, das Kapitel legt seine Beweise vor, worauf die Judices die andere Partei um den Gegenbeweis fragen. Da diese keinen zu erbringen weiss, ertheilen Abt und Vicedominus *ex consilii sententia iudicum ceterorumque qui aderant,* wonach das Kapitel *sine sanamento* zu investiren sei, diese Investitur sogleich *sub confirmatione ecclesiastici et mundani banni.*[3] Hier tritt demnach nicht allein die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern überhaupt aufs bestimmteste hervor, sondern auch in nächstem Anschlusse an die in Oberitalien übliche Form, wonach die Judices nicht blos urtheilen, sondern auch die Verhandlung leiten.[4] Und es fehlt weiter jeder Haltpunkt für die

---

568—] 2. Mittarelli Ann. 1, 217. 3. Rena e Camici 2b, 99. 4. Vgl. § 553.

Annahme, dass die hier auftretenden Judices von den in den weltlichen Gerichten fungirenden Königsrichtern verschieden, etwa für das geistliche Gericht aus den anwesenden Klerikern bestellt seien. Leider sind die Anwesenden in der Urkunde nicht genannt und von den Unterschriften im Abdrucke nur eine einzige mitgetheilt, eines nicht näher bezeichneten Winildus, der aber doch derselbe sein dürfte mit dem 1039 vorkommenden Florentiner Judex Winigild.[5] Der Ausdruck Judices wird aber in dieser Zeit so ausschliesslich auf eine bestimmte Klasse rechtsgelehrter Laien bezogen, dass wir, wenn hier andere Personen bezeichnet werden sollten, erwarten müssten, das irgendwie angedeutet zu finden; aber es wird lediglich hervorgehoben, dass die Judices, wohl weil es sich um eine Streitigkeit zwischen Kirchen handelt, nach römischem Rechte vorgehen. Dass der ganze Unterschied vom weltlichen Gerichte wesentlich nur darin zu suchen ist, dass die Gerichtsgewalt der Vorsitzenden auf die Autorität der Kirche zurückgeht, tritt hier noch besonders deutlich dadurch hervor, dass einige Monate später die Sache nochmals vor der Herzogin Beatrix zur Verhandlung gebracht und dabei ganz in derselben Weise verfahren wird, insbesondere auch die Judices, welche hier genannt und auch sonst als Beisitzer des tuszischen Hofgerichtes bekannt sind, genau in derselben Weise vorgehen.[6]

**569.** — Wir gelangen damit zu dem Ergebnisse, dass in den geistlichen Gerichten Italiens sich allerdings das Selbsturtheilen des Richters vielfach erhalten hat, dass daneben aber doch auch anstandslos auf die jetzt landesübliche Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern eingegangen wurde; dass in diesem letztern Falle Urtheiler zunächst die geistlichen Beisitzer sind, dass aber in Fällen, wo es sich um bürgerliche Streitigkeiten unter Geistlichen handelte, auch darauf kein Gewicht gelegt wurde, man keinen Anstand nahm, das Recht durch die auch in den weltlichen Gerichten des Orts dazu berufenen rechtskundigen Judices weisen zu lassen. Insbesondere wird festzuhalten sein, dass die uns aus der Zeit bis zum Ende des eilften Jahrhunderts erhaltenen Zeugnisse durchaus dagegen sprechen, dass sich ein einheitliches Verfahren für die geistlichen Gerichte Italiens entwickelt hatte; der Hergang selbst ist sehr verschieden, oft sich sichtlich dem Brauche der weltlichen Gerichte des Orts aufs engste anschliessend[1], oft auch von ihm abweichend.

Damit stimmt, dass nichts darauf deutet, es hätten sich für die geistlichen Gerichtsurkunden besondere Formulare gestaltet; von den mir bekannt gewordenen Urkunden sind nicht zwei aus verschiedenen Orten, deren Fassung auf eine gemeinsame eigenthümliche Vorlage zurückzuführen wäre; und zeigt sich zuweilen eine mehr selbstständige Fassung, so lässt sich bei den meisten der engere Zusammenhang mit den ortsüblichen Formularen für die weltlichen Gerichte aufs bestimmteste nachweisen. Eher scheint es, dass man in geistlichen Gerichten wohl noch an Formularen der weltlichen festhielt, welche in diesen schon beseitigt waren. So heisst es 1029: *Dum ex iussione*

---

5. Ughelli 3, 233. 6. Rena e Camici 2b, 106.

**569.** — 1. Vgl. auch § 520 n. 1.

*d. Iohannis apostolici et universalis papae coniunxissemus nos*, nämlich die Bischöfe von Porto, Città di Castello und Volterra, *qualiter nos deo adiuvante canonice diffiniremus* über den Streit zwischen den Kirchen von Siena und Arezzo[2], so ist das eine Fassung des Einganges, welche in longobardischer Zeit sehr üblich, aber schon in früherer fränkischer Zeit wenig mehr in Gebrauch war; schon 715 beginnt eine Gerichtsurkunde über denselben Gegenstand ganz mit denselben Ausdrücken, nur dass es sich da um vom Könige delegirte Bischöfe handelt[3]; und das aus den weltlichen Gerichtsurkunden längst verschwundene *Nos* war hier noch anwendbar, weil die Bischöfe, wenn es zu einem Urtheile gekommen wäre, was nicht der Fall war, zweifellos in der in der longobardischen und frühern fränkischen Zeit auch in den weltlichen Gerichten üblichen Weise geurtheilt haben würden.

Nehmen wir dazu weiter den Umstand, dass die geistliche Gerichtsbarkeit noch in keiner Weise ihre spätere Ausdehnung gewonnen hatte, dass insbesondere Civilklagen unter Geistlichen oder gegen Geistliche, deren etwaige eigenthümliche Behandlung in geistlichen Gerichten am leichtesten ändernd auf die weltlichen Gerichte hätte zurückwirken können, nur selten vor geistlichen Richtern entschieden zu sein scheinen und wenn es der Fall war, gerade dabei der engste Anschluss an die Form der weltlichen Gerichte hervortritt, so muss es wenigstens von vornherein sehr unwahrscheinlich sein, dass das geistliche Gerichtswesen auf Aenderungen im weltlichen einen irgend bedeutenderen Einfluss habe üben können.

## XLV. ÜBERGANG ZUM URTHEILENDEN RICHTER.

**570.** — Das zwölfte Jahrhundert zeigt uns ein durchaus geändertes Gerichtswesen; so mannichfach dasselbe auch gestaltet sein mag, überall finden wir doch die frühere Scheidung zwischen Richter und Urtheilern verschwunden, das Urtheil wird vom Richter selbst gegeben. Damit ist freilich nicht zugleich der frühere Unterschied der Gerichtspersonen beseitigt. Vorwiegend finden wir auch jetzt noch in den Gerichten Vorsitzende und Beisitzende geschieden. Tritt aber der Vorsitzende als Richter auf, so beschränkt sich der Antheil der Beisitzenden auf blossen Rath, während umgekehrt in anderen Fällen der Vorsitzende sich darauf beschränkt, einen Beisitzer zum Richter zu bestellen, dann aber selbst nicht weiter thätig wird. Und hatte damit der Unterschied der Gerichtspersonen seine frühere Bedeutung wesentlich eingebüsst, so kann es nicht befremden, wenn er wenigstens in manchen Gerichten überhaupt nicht mehr hervortritt, nur ein einzelner zu Gerichte sitzt oder mehrere gleichgestellte Richter ohne Vorsitzenden thätig sind.

---

**569.**—] **2.** Lami Deliciae 2, 176. Diese Urk. dürfte das früheste Beispiel eines Gerichts päbstlicher Delegaten bieten, da wenigstens die bei Philipps Kirchenrecht 6, 756 gesammelten Beispiele nur bis 1104 zurückreichen. Der Bischof von Volterra unterzeichnet als *missus a d. apostolico*. Ein frühes Beispiel gibt auch der § 568 n. 3 besprochene Fall von 1061; doch handelt es sich da insofern um ein Ausnahmsverhältniss, als Pabst Nicolaus zugleich Bischof von Florenz war. **3.** Troya 3, 212.

Wollen wir es nun versuchen, den Uebergang genauer zu verfolgen, so wird das durch eine im Laufe des eilften Jahrhunderts erfolgende Aenderung der Urtheilsformel in den gebräuchlichen Formularen der Gerichtsurkunden sehr erschwert. In diesen tritt früher die Scheidung besonders deutlich dadurch hervor, dass beim Schlusse der Verhandlung zuerst angegeben wird, wie die Judices urtheilten, dann dass der Richter das Urtheil durch Gewährung der Investitur und des Bannes ausführte. Diese früher sehr gewöhnliche ausdrückliche Angabe des Urtheilens der Judices verschwindet in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aus den Urkunden; ich finde noch Fälle 1055 zu San Genesio, 1065 zu Piacenza, 1072 zu Chiusi[1]; dann zuletzt im Anschlusse an die alten Formulare 1115 in einem markgräflichen Placitum zu Monselice.[2]

Dagegen kommt nun der Brauch auf und zwar zunächst bei solchen Fällen, wo auch früher die Formulare das Urtheil nicht ausdrücklich angaben[3], unter sonstiger Beibehaltung der gebräuchlichen Formel über Ertheilung von Investitur und Bann die Angabe einzuschieben, dass der Richter dieselben auf Urtheil oder Rath der Judices ertheilt. Heisst es dabei, wie in dem ersten mir vorgekommenen Falle von 1038[4] und vereinzelt wohl auch später[5], *per iuditium iudicum,* oder *sententia iudicum*[6], so fehlt allerdings jede Veranlassung, daraus auf eine geänderte Auffassung der Stellung des Richters zu den Urtheilern zu schliessen. Aber ganz vorherrschend wird nun in dieser Verbindung der Ausdruck *per consilium iudicum* gebraucht[7], oder auch wohl *laudato, per laudationem*[8] oder *cum consilio et laudamento iudicum.*[9] Der massgebende Antheil der Judices tritt in diesen Ausdrücken mehr zurück, der Richter mehr in den Vordergrund, wie das ähnlich auch bei einer gegen Ende des Jahrhunderts sich bemerkbar machenden Aenderung der Formel des Befehls zur Fertigung der Urkunde der Fall ist.[10]

Dennoch würde es sich wohl kaum rechtfertigen, hier zu grosses Gewicht auf den Unterschied der Ausdrücke Juditium und Consilium zu legen, schon daraus auf eine wesentlich geänderte Stellung des Richters zu schliessen. Legten wir Gewicht darauf bei Besprechung der geistlichen Gerichte[11], so lag dort der Fall wesentlich anders; wir finden dort, dass der Richter nach eingeholtem Rathe nun selbst das Urtheil spricht; hier dagegen ist von einem Urtheile des Richters gar nicht die Rede, dieser führt den Rath der Judices aus, wie er in den ältern Formularen das Urtheil derselben ausführt; ein Urtheil ist entweder gar nicht erwähnt, oder wir haben dasselbe in dem Consilium der Judices zu sehen. Beide Ausdrücke müssen nicht gerade wesentlich verschiedenes bedeuten, wenn alle weiteren Haltpunkte für die Setzung eines Unterschiedes fehlen; in einer Urkunde von 1061 ist einmal vom *Consilium,* das anderemal von der *Sententia* der Judices die Rede.[12] Der Ausdruck

**570.** — **1.** Antich. Est. 1, 167. Campi 1, 518. Antiq. It. 2, 955. **2.** Antich. Est. 1, 315. **3.** Vgl. § 551 n. 9. **4.** Rena e Camici 2a, 74. **5.** **1084**: Dondi 4, 7. **6.** **1061**: Rena e Camici 2b, 106. **7.** **1046** Pistoja: Antiq. It. 3, 731; **1047**.55.69 Parma: Affò 2, 320. 326. 329. Später häufig. **8.** **1058**.70: Ughelli 3, 628. Mittarelli Ann. 2, 225. **9.** **1059**: Antiq. It. 1, 966. **10.** Vgl. § 552 n. 26. **11.** Vgl. § 567. **12.** Rena e

*Laudare* wird allerdings vorwiegend vom Zustimmen zum Urtheile eines Andern gebraucht; so ist insbesondere in der Romagna das *Iudicare* des Urtheilsfinders vom *Laudare* der anderen Judices bestimmt geschieden[13]; aber der Ausdruck wird auch für das Urtheilen selbst gebraucht in Fällen, wo eine andere Auffassung desselben durchaus ausgeschlossen ist. So wenn es 1108 vom Urtheile heisst: *cum consilio sapientum — laudavit d. Matilda, ut* usw.; oder wenn 1113 Judices ohne höhern Richter zu Gerichte sitzen und der Angeklagte *per laudationem iudicum* verzichtet.[14] Es ist möglich, dass die abschwächenden Ausdrücke aufgenommen wurden, weil man schon begann, die Ansicht der Judices als wenigstens formell weniger massgebend zu betrachten; und dann könnte immerhin eingewirkt haben, dass man in den geistlichen Gerichten den Ausspruch der Beisitzer formell vorwiegend nur als Rath oder Zustimmung gefasst zu haben scheint. Es ist mir aber eben so wahrscheinlich, dass man zunächst gar nicht daran dachte, einen Unterschied zwischen dem Juditium und dem Consilium der Judices zu machen, dass vielleicht ganz zufällig der letztere Ausdruck in die geänderte Formel Aufnahme fand.

Glauben wir danach annehmen zu dürfen, dass die bezeichnete Aenderung der Formulare erfolgen konnte ohne irgendwelchen Zusammenhang mit Aenderungen im gerichtlichen Vorgange selbst, so ergibt sich der für uns missliche Umstand, dass in ihrer jetzigen Fassung die Formulare ungeändert bleiben konnten, als eine solche Aenderung nun wirklich eintrat, als man wenigstens nach andern Zeugnissen den Richter als den Urtheiler, die Beisitzer nur als Berather oder Zustimmende auffasste; ein Formular, welches eine bestimmte Urtheilsformel gar nicht enthielt und für die Kundgebung der Judices bereits den Ausdruck Consilium aufgenommen hatte, blieb da nach wie vor anwendbar.

Reicht der Gebrauch der ungeänderten oder wenig geänderten früheren Formulare noch mehrfach in das zwölfte Jahrhundert hinein, so werden wir daraus allein demnach nicht schon schliessen dürfen, dass die neuere Auffassung noch nicht Platz gegriffen hatte, wenn nicht etwa besondere Umstände das wahrscheinlich machen. So wird bei den zahlreichen kaiserlichen Gerichtssitzungen 1116[15] durchweg mit der alten Formel einfach angegeben, dass der Kaiser *per iudicum consilium* das Verlangen des Klägers erfüllt. Einmal wird allerdings mit der früher ungebräuchlichen Formel: *infrascripti iudices laudaverunt*, das Urtheil der Richter angegeben, welches der Beklagte erfüllt und der Kaiser durch den Bann sichert[16], wo demnach noch ein näherer Anschluss an den alten Brauch hervorzutreten scheint. Dagegen heisst es in einem anderen Falle, dass ein Graf, auf den sich der Beklagte als Gewähren beruft, wenige Tage früher *per ipsius imperatoris sententiam super eadem possessione victus fuerat; iussit ego imperator*, dass der Beklagte den Kläger nicht weiter belästigen solle, worauf er *per iudicum consilium* den Bann ver-

---

**570.—]** Camici 2b, 106. **13.** Vgl. § 560; vgl auch § 567 n. 7. **14.** Rena e Camici 4b, 62; Tiraboschi Mod. 2, 80. **15.** Vgl. § 497. **16.** Affò Parma 2, 346; auch Tiraboschi Mod. 2, 86.

hängt[17], was doch eher auf ein Selbsturtheilen des Kaisers hinwiese. Die Königin Mathilde handelt 1117 *per consilium Ubaldi iudicis*[18]; ebenso auf Rath der Judices 1117 Herzog Heinrich[19] und noch 1137 der Bischof von Padua[20]; dieser der letzte Fall, bei welchem das ungeänderte bezügliche Formular noch zur Anwendung kommt. Aber es wird sich daraus so wenig etwas Bestimmteres schliessen lassen, als wenn 1118 nur die Thätigkeit der Königin, 1122 nur die des Markgrafen von Tuszien ohne alle Bezugnahme auf die Judices erwähnt wird[21]; wer urtheilt, wird eben gar nicht berührt.

**571.** — Aber wenigstens in einzelnen Fällen lässt die genauere Fassung der Urkunden keinen Zweifel, dass doch auch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wohl noch in alter Weise das Urtheil nur als Sache der Judices betrachtet wurde, der Richter dasselbe nur ausführt. Von diesen letzten Fällen der Scheidung zwischen Richter und Urtheilern erwähnten wir schon ein markgräfliches Placitum 1115 zu Monselice als letztes Beispiel, dass das Urtheil der Judices nach alter Weise ausdrücklich angegeben wird[1]; zudem leiten hier die Judices auch noch die Verhandlung; und die ausdrückliche Nennung der Namen der Urtheiler, die Angabe, dass sie auf Befehl des Markgrafen urtheilen, beides früher ungewöhnlich, scheint doch bestimmt darauf zu deuten, dass der Vorgang selbst auf die Fassung eingewirkt hat, dass wir es nicht mit blosser gedankenloser Benutzung eines veralteten Formulars zu thun haben.[2]

Es wird dahin auch noch zu zählen sein ein in ungewöhnlichen Formen bekundetes Placitum zu Fano 1134, wo der Markgraf mit den Judices von Fano und Sinigaglia und mehreren Causidici, Judices und Legisdocti zu Gerichte sitzt. Nach der Angabe: *Tandem disputationes diu pertractatas cum et allegationibus ab utraque parte auditis, predicti iudices cum predictis causidicis communicato concilio talem tulerunt sententiam, quod* usw., ist das Urtheil sicher Sache der Judices und wohl nur der beiden zuerst genannten, da nur diese mit *Decrevi* unterzeichnen; und es liesse sich annehmen, da von einem Fragen des Urtheils nicht die Rede ist, dass sie auch die eigentlichen Richter, der Markgraf ein unthätiger Vorsitzender gewesen sei, wie wir das auch sonst im zwölften Jahrhunderte häufig finden werden. Aber damit stimmt dann wieder nicht, dass der Markgraf den Bann verhängt, mit *Decrevi et statui* unterschreibt und die Urkunde zu fertigen befiehlt.[3]

Ungleich bestimmter tritt die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern noch hervor 1136 zu Reggio, wo die Kaiserin Richenza mit genannten deutschen und italienischen Grossen zu Gerichte sitzt. Der Abt von Nonantula klagt wegen eines ihm heimgefallenen Lehen, welches ihm aber von mehreren, welche Pfandrecht oder Lehenrecht daran zu haben behaupten, vorenthalten wurde. *Tunc d. imperatrix a supradictis et Teotonicis et Latinis — petiit, quod illi faciendum esset super hanc querimoniam. At illi omnes commu-*

---

17. Antiq. It. 4, 685; auch Tiraboschi Mod. 2, 88. 18. Ughelli 2, 287. 19. Antich. Est. 1, 284. 20. Dondi 5, 48. 21. Mittarelli Ann. 3, 275. Rena e Camici 4c, 70.

571. — 1. Vgl. § 570 n. 2. 2. Antich. Est. 1, 315; vgl. § 555 n. 4. 3. Amiani 2, 5.

*niter consilio habito unanimiter dixerunt: secundum usum regni* sei der Abt in Besitz zu setzen. *Quod valde placuit imperatrici*, welche einen Boten zur Besitzeinweisung gibt. *Laudaverunt insuper supradicti Teutonici et Latini*, dass die bisherigen Besitzer der Grundstücke, *super quibus sententia data est*, ihr Pfandrecht verlieren oder ihr Lehenrecht vor dem Abte geltend machen sollen. *His omnibus sollempniter ordinatis et iudicatis, d. imperatrix suum bannum patenter coram omnibus edidit, ut quicunque contra hanc laudem et iuditium tantorum virorum et eius confirmationem agere presumpserit*, eine angegebene Strafe zu zahlen habe.[4] So bestimmt hier das Gesammturtheil, welches der Richter nur bestätigt, hervortritt, so wird freilich zu beachten sein, dass es sich um einen Ausnahmsfall handelt, um eine Lehnssache, um ein Urtheilen nicht durch Judices, welche gar nicht erwähnt werden, sondern durch Reichsvasallen; und ich würde den Fall als eine der später zu besprechenden Ausnahmen, bei welchen auch in Italien im Gerichte des Kaisers nach deutscher Weise Urtheil gefragt wurde, ausscheiden, wenn nicht doch die ganze Form der von einem Pfalznotar gefertigten Urkunde sich noch in so manchem an die alten italienischen Gerichtsformulare anschlösse, dass sie immerhin darauf deuten wird, es sei ein solches Vorgehen in italienischen Gerichten doch noch nicht ganz ausser Gebrauch gekommen.

Endlich ist hier noch zu erwähnen ein Placitum des Markgrafen Hermann von Verona zu Padua 1158.[5] Eine Gerichtsurkunde, welche sich in manchen Aeusserlichkeiten der Form noch bestimmt an die alten Formulare anschliesst, steht an und für sich in dieser Zeit überaus vereinzelt; doch ist mir noch ein späteres Beispiel 1163 im Gerichte des Hofvikar aufgefallen.[6] Noch auffallender ist es, dass hier ein Urtheilen der Judices, ein blosses Bestätigen des Richters ganz bestimmt hervortritt, und zwar ohne dass dafür nur die alten Formeln massgebend gewesen sein könnten. *Per iuditium suorum iudicum laudavit et confirmavit predictus marchio* eine ihm vorgelegte frühere Entscheidung; und liesse sich hier etwa auch das Juditium als blosser Rath fassen, so heisst es dann noch bestimmter: *Super hoc laudaverunt iudices ipsius marchionis*, dass alle veräusserten Kirchenlehen dem Bischofe von Padua wieder zur Verfügung stehen sollten: *et hanc sententiam firmam et ratam predictus marchio tenere sancxivit.*

So finden wir denn allerdings im zwölften Jahrhunderte noch eine Anzahl Urkunden, welche das Fortbestehen des alten Brauches wenigstens nicht ausschliessen, einige wenige, welche dasselbe bestimmt bezeugen. Und in solchen Fällen pflegen ja die alten Formen noch lange neben den neuen fortzubestehen, ehe die letzten Reste verschwinden, wie wir das ja auch beim Uebergange vom longobardischen zum fränkischen Verfahren fanden. Besondere Umstände mochten sogar in Einzelfällen zu einem nochmaligen Zurückgreifen auf ältere Formen führen, nachdem dieselben im allgemeinen längst verschwunden waren. Es wäre immerhin denkbar, dass als der ohnehin an

**571.—]** 4. Antiq. It. 1, 613; auch Affarosi 1, 12. Ughelli 2, 288. 5. Dondi 6, 40. 6. Affò P. 2, 374.

deutsches Verfahren gewöhnte Hermann von Baden 1158 wieder als Markgraf von Verona zu Gerichte sass, man nach so langer Unterbrechung die Frage aufwarf, wie denn ein Markgraf in früherer Zeit zu richten pflegte und damit auf die alten Formen zurückkam. Jedenfalls kann es sich in dieser Zeit nur noch um ganz vereinzelte Ausnahmen handeln, da wir schon um den Beginn des Jahrhunderts die geänderte Auffassung als die vorherrschende finden.

572. — Wenn nach dem Gesagten die in Oberitalien und Tuszien gebräuchlichen Formulare der Gerichtsurkunden gerade in der für den nächsten Zweck wichtigsten Periode ein sicheres Urtheil über die Auffassung der Stellung des Richters nicht zulassen, so sind auch hier solche Urkunden für uns von besonderer Wichtigkeit, welche Abweichungen von der üblichen Fassung zeigen. Und ergibt sich da in jener Richtung anfangs noch keine Aenderung, so sind sie doch insoweit auch für die weitere Entwicklung von Bedeutung, als es sich dabei um die ersten Fälle einer Beeinflussung des Gerichtswesens durch den Brauch der Romagna zu handeln scheint, uns damit ein Fingerzeig gegeben ist, von wo die Aenderung ihren Ausgang genommen haben wird.

Besonderes Gewicht möchte ich da auf ein 1046 zu Arezzo gehaltenes Missatgericht legen.[1] Hier wird ausdrücklich angegeben, dass der Missus wiederholt die Judices um ihr Urtheil frägt. Diese Form mag auch in den longobardischen Gerichten üblich gewesen sein; aber in den dortigen Urkunden kommt sie nicht zum Ausdrucke, wohl aber ganz regelmässig in denen der Romagna.[2] Und auch andere Einzelnheiten, so die Wiederholung der Angabe des schreibenden Notar nach den andern Unterschriften, deuten auf einen Zusammenhang mit den Formularen der Romagna. Wichtiger ist, dass nicht blos die Fassung der Urkunde, sondern das Vorgehen selbst sich dem in der Romagna üblichen näher angeschlossen zu haben scheint. Während zunächst mehrere Judices in der in Oberitalien üblichen Weise nur mit *interfui* unterschreiben, unterschreibt schliesslich einer mit *interfui et iudicavi*, ein anderer mit *interfui, laudavi et subscripsi.* Ein Vergleich mit den ähnlichen Unterschriften in der Romagna kann nun keinen Zweifel lassen, dass sich damit der eine als der Urtheilsfinder, der andere nur als Zustimmender bezeichnen wollte. Die Aufstellung eines Urtheilsfinders ist aber dem longobardischen Verfahren so fremd, dem der Romagna so eigenthümlich[3], dass hier wohl sicher ein Einfluss des romagnolischen Brauches nicht blos auf die Fassung der Urkunde, sondern auf das Verfahren selbst anzunehmen ist.

Wenigstens das erste ist dann auch wohl anzunehmen bei einigen weitern Fällen, in welchen das Fragen des Urtheils ausdrücklich in der Urkunde angegeben wird. So 1059 zu Arezzo in einer von demselben Notar gefertigten Urkunde[4]; 1061 im Florentinischen in einem Gerichte der Beatrix, bei welchem auch die Anwesenheit eines Judex von Faenza auf die Romagna weist[5]; 1077 bei einem Missatgerichte zu Padua.[6] Dabei handelt es sich nun freilich

**572.** — 1. Rena e Camici 1c, 59. 2. Vgl. § 553; § 559. 3. Vgl. § 560. 4. Rena e Camici 2a, 87. 5. Rena e C. 2b, 106. 6. Dondi 3, 60; weniger vollständig Antiq. It. 1, 457.

um nichts weniger, als um eine geänderte Stellung des Richters, dessen Ausschluss vom Urtheil ja gerade bei dieser Fassung am bestimmtesten hervortritt. Wir werden vielmehr umgekehrt schliessen müssen, dass, wenn man noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gerade bei ausnahmsweisem Abweichen von den gewöhnlichen Formularen auf eine das Urtheilen der Judices besonders deutlich hervortreten lassende Fassung einging, wir das Fortbestehen des alten Brauchs auch da anzunehmen haben werden, wo die gewöhnliche Fassung das zweifelhaft lassen könnte. Weiter aber ist es an und für sich beachtenswerth genug, dass sich überhaupt eine Einwirkung der Romagna auf das Gerichtswesen zeigt, wenn auch in diesen Fällen noch nicht in umgestaltender Richtung. Denn auch in der Romagna fanden wir den Gegensatz zwischen Richtern und Urtheilern, können ihn bis gegen Ende des Jahrhunderts verfolgen.[7] Aber daneben fanden wir auch die bestimmtesten Beispiele für den selbsturtheilenden Richter; fand demnach überhaupt sichtlich ein Einfluss von dorther statt, so konnte dieser sich nun auch recht wohl in dieser Richtung geltend machen.

**573.** — Damit stimmt denn nach Massgabe früherer Erörterungen[1] durchaus, wenn wir in den weltlichen Gerichten Oberitaliens und Tusziens die ersten Fälle des urtheilenden Richters in markgräflich tuszischen Gerichten finden. Wir besprachen bereits früher jene in ihrer Fassung so ganz vereinzelte Urkunde von 1076 über ein im Florentinischen von dem Causidicus Nordilo als Missus der Markgräfin Beatrix gehaltenes Gericht.[2] Von einem Urtheile oder auch nur einem Rathe der Beisitzer ist gar nicht die Rede; der Richter restituirt gestützt auf eine Stelle der Digesten; ein Handeln nach einem, etwa zufällig nicht erwähnten Urtheile der Beisitzer scheint dadurch geradezu ausgeschlossen; der rechtskundige Richter bedarf desselben nicht; er hält sich unmittelbar an die ihm bekannte Bestimmung des geschriebenen Rechts. In einem anderen Falle, 1096 zu Polirone, heisst es: *C. advocatus et missus d. Mathildae comitissae per iussionem eius definivit litem;* es werden nur Zeugen erwähnt; von einem Antheile Anderer am Urtheile ist wieder nicht die Rede.[3] Ein weiteres Beispiel gibt eine Urkunde von 1098, auf welche gleichfalls als Zeugniss für das Hervortreten einer

---

**572.**—] **7.** Vgl. § 559 n. 8. Es scheint dann auch hier die frühere bestimmte Scheidung wohl in die unklarere Form eines Consilium der Judices übergegangen zu sein. So ist von einem solchen die Rede in einer sich den alten Formen noch nahe anschliessenden Gerichtsurkunde des Erzbischofs von Ravenna von 1127, wo die Judices sogar ein Urtheil zu sprechen scheinen, während dann auch wieder vom Judicare des Erzbischofs die Rede ist. In ähnlichen unbestimmten Formen sitzt noch 1154 ein Bote des Erzbischofs zu Gericht und handelt schliesslich auf Consilium seines Richters, Fantuzzi 4, 245. 268. Doch hat das spätere Gerichtswesen der Romagna keine allgemeinere Bedeutung; für die vermuthete Rückwirkung auf das übrige Italien kommt nur der Zustand im eilften Jahrhunderte in Betracht. Ich wies schon früher darauf hin, dass der zunächst von Bologna ausgehende umgestaltende Einfluss sich am wenigsten in der übrigen Romagna selbst bestimmter geltend machte, man da der neueren Richtung gegenüber vielfach am Althergebrachten festhielt; vgl. § 481.

**573.** — **1.** Vgl. § 482 ff. **2.** Vgl. § 485 n. 3. **3.** Bacchini 43.

neuern Richtung schon früher verwiesen wurde.[4] Ueber eine Klage des Abtes von S. Prosper zu Reggio scheint zunächst durch den Judex Ubald von Carpineto als urtheilenden Einzelrichter entschieden zu sein; es heisst: *Qua quaestione ab Ubaldo diligentissime examinata — reddidit possessionem ecclesiae.* Die Beklagten wenden sich an die Markgräfin, welche nun dem Ubald den Judex Bonus von Nonantula zu nochmaliger Verhandlung zugesellt. Vor diesen beiden Judices machen nun wohl Sachwalter ihre Ansicht geltend; aber von einem Einflusse von Beisitzern ist nicht die Rede; die beiden Judices verwerfen einfach die Ansicht der Causidici und bestehen auf Entscheidung durch den Kampf. Es wird vor Ubald gekämpft, der den Kampf für unentschieden erklärt; *qua de causa nullam inde iudices dedere sententiam.* Weniger bestimmt heisst es 1103 nur, dass *in presentia O. vicedomini et legati d. comitisse* die Beklagten auf ihren Anspruch verzichten, worauf der Bote in Vertretung der Markgräfin den Bann verhängt; da andere Gerichtspersonen gar nicht erwähnt werden, wird er doch auch als Urtheiler zu betrachten sein.[5]

Hält sich nun das Gericht der Markgräfin selbst bis dahin noch in den alten Formen, so dürfen wir wohl auf einen Zustand schliessen, wie wir ihn schon früher in der Romagna fanden; der rechtsunkundige Vorsitzende wird auf Urtheil der rechtskundigen Beisitzer thätig; ist aber ein Rechtskundiger Richter, so urtheilt er auch selbst. Erscheinen jene Fälle unter der Menge der uns erhaltenen Urkunden als Ausnahmen, so folgt nicht, dass sie überhaupt als Ausnahmen zu betrachten sind; es sind eben alle uns bekannten Fälle, in welchen die Markgräfin die Entscheidung von Sachen Rechtskundigen überliess, was gewiss häufig der Fall war; vor ihr selbst kamen in der Regel wohl nur wichtigere Sachen zur Entscheidung, woraus sich die grössere Zahl der erhaltenen Urkunden erklärt.

Mindestens seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts tritt dann aber auch im markgräflichen Gerichte selbst die geänderte Auffassung hervor. Es finden sich wohl noch Urkunden, in welchen in alter Weise ohne Erwähnung eines Urtheils einfach gesagt ist, dass die Markgräfin Investitur und Bann ertheilte[6], oder dass das *cum consilio iudicum* geschah.[7] Aber überwiegend kommen jetzt abweichende Formulare in Gebrauch.

Die Markgräfin sitzt 1108 zu Monte Baranzone im Modenesischen zu Gerichte mit vielen Genannten, unter denen aber Judices nicht erwähnt werden. Sie leitet nun selbst die Verhandlung über eine Klage des Bischofs, lässt die Juratores comitatus kommen und befrägt dieselben, welche für den Bischof aussagen: *His auditis una cum consilio sapientum, qui ibi aderant, laudavit suprascripta d. Matilda, ut ita mansissent et aliter non impedirentur; et insuper addidit poenam* usw.[8] Hier spricht zweifellos die richtende Markgräfin auch selbst das Urtheil; und wir dürfen das denn auch wohl in ihrem Gerichte auch in solchen Fällen annehmen, wo die Fassung das nicht bestimmt hervortreten lässt.

573. —] 4. Vgl. § 485 n. 5. 5. Lami Del. 2, 195. 6. 1105. 7: Mittarelli Ann. 3, 198. Antiq. It. 1, 971. 7. 1113: Savioli 1, 151. 8. Rena e Camici 4b, 62; auch Antiq. It. 1, 737.

In andern Fällen handelt es sich sichtlich um die Form, welche wir schon früher in der Romagna nachwiesen[9] und die wir dann auch später überaus häufig wiederfinden werden, dass der Vorsitzende unthätig bleibt, ohne weiteres Eingreifen desselben die Sache vor ihm von seinen Richtern entschieden wird. So gewiss schon 1100 bei zwei Fällen, welche *Matilda comitissa residente* und *coram comitissa M. sedente in iudicio* entschieden werden, bei welchen nach den Aussagen der Parteien nur angegeben wird, dass die Judices Arderich und Ubald das Urtheil sprachen, welches dann von den betreffenden Parteien ausgeführt wird, ohne dass ein Eingreifen der Markgräfin irgend erwähnt würde.[10] Deutlicher tritt das noch hervor 1114 zu Carpineto, wo ein Streit entschieden wird *presentia domne Matilde, adesse cum ea Rainerius Saxonus et iudices Ubaldus maior et Ubaldus minor et reliqui plures homines.* Hier wird sogleich die Klage an die Beisitzer gerichtet, welche dann auch allein thätig sind: *lamentati sunt Rainerio atque iudicibus; qui diligenter inquirentes litem cum antiquioribus hominibus, qui testificaverunt, filios B. nullam rationem in hanc terram habere. His ita cognitis prefati iudices laudaverunt, quod filii B.—refutarent supradictam terram et finem facerent. Et factum est. Facta est etiam obligatio sub pena libras decem* usw.[11]

Es war dann kaum mehr ein grosser Unterschied, wenn der unthätige Vorsitzende überhaupt fehlt. Zu Boara sitzt 1113 der Judex Ubald mit zwei andern Judices und mehreren Causidici zu Gerichte. *Iudices omnes et causidici* befragen die Parteien; es wird dann *per laudationem iudicum* geschworen und wieder *per laudationem iudicum* verzichtet der Beklagte auf das streitige Grundstück, worauf die Judices die Urkunde aufnehmen lassen.[12]

**574.** — Finden wir in allen diesen Fällen selbsturtheilende Richter, so tritt der nähere Zusammenhang mit dem Verfahren der Romagna insbesondere in der Form des unthätigen Vorsitzenden hervor. Auf einen solchen näheren Zusammenhang weist insbesondere auch noch ein anderer Umstand hin.

Bei allen Gerichtssitzungen in der Romagna, bei welchen das Fragen des Urtheils durch den Richter erwähnt wird und bei welchen es sich durchweg um Ungehorsamsverfahren handelt, finden wir auch die Ausführung des Urtheils durch Investitur und Sicherung derselben durch Verfügung der Bannstrafe, ganz entsprechend den longobardischen Gerichtsurkunden. Als Eigenthümlichkeit der Romagna erscheint nur, dass der Richter einen Boten gibt, um die Partei auch *corporaliter* zu investiren[1]; dann dass die Bannstrafe hier in der Regel nur zehn Pfund Gold oder hundert Byzantiner beträgt, also etwa den zehnten Theil der sonst üblichen.[2]

Dagegen ist nun bei sämmtlichen früher erwähnten Fällen, bei welchen

---

**573.**—] **9.** Vgl. § 561. **10.** Mem. di Lucca 4b, 160. 4c, 123. **11.** Antiq. It. 2, 975. Ganz entsprechend wird 1116 vor *Margoaldus delegatus a principe in comitatu Pisano pro litibus diffiniendis* von zwei Judices gerichtet. Antiq. It. 3, 1121. **12.** Tiraboschi Mod. 2, 80.

**574.** — **1.** Vgl. § 24. **2.** Vgl. § 28 n. 11. 16.

der Richter selbst urtheilt[3], von Investitur und Bann nicht die Rede. Und zwar nicht blos da, wo ein Judex selbstständig zu Gerichte sitzt, dem eben die Banngewalt fehlte; sondern ebenso dann, wenn der Judex in Anwesenheit eines Vorsitzenden richtet, welchem wie dem Erzbischofe oder dem Markgrafen der Bann zusteht. So ergibt sich auch dadurch ein engerer Zusammenhang der Formen, in welchen wir die landesüblichen glaubten erblicken zu müssen, gegenüber den eingeführten germanischen; wahrscheinlich zugleich mit dem Urtheilfragen eingeführt kommen Investitur durch den Richter und Bann auch später nur mit demselben vor. Bei den uns bekannten Fällen, wo der Richter selbst urtheilt, wird das Urtheil meistens dadurch ausgeführt und gesichert, dass die unterliegende Partei selbst durch Uebergabe der Virga an den Sieger auf den Streitgegenstand verzichtet und sich zu einer Geldstrafe verpflichtet, wenn sie dawider handelt, während der Sieger dafür die Anwesenden zu Zeugen nimmt.[4] Dass Einweisung in den körperlichen Besitz nicht erwähnt wird, hat wohl nur darin seinen Grund, dass in allen Fällen der Beklagte anwesend ist und sich dem Urtheile fügt; denn in einem solchen Falle finden wir auch in einem Missatgerichte dasselbe Vorgehen der Parteien, während auch hier von keiner Investitur durch den Richter und dessen Boten die Rede ist, sondern nur der Bann hinzukommt.[5] Hatte aber der richtende Judex nicht den Bann, so hatte er doch die Befugniss, sein Urtheil durch eine Geldstrafe zu sichern, wie das dann geschieht, wenn der Unterliegende sich nicht schon selbst zu einer solchen verpflichtet hat; so bedroht 974 der Richter spätere Anfechtung mit einer Strafe von hundert Solidi, 1029 von zehn Pfund Denare.[6] Es ist wohl anzunehmen, dass das herkömmliche Sätze sind, da sie sich der erwähnten landesüblichen Bannstrafe insofern näher anschliessen, als es sich da um entsprechende Sätze in Gold zu handeln scheint.

Nichts scheint mir nun bestimmter darauf hinzuweisen, dass die Aenderungen im tuszischen Gerichtswesen aufs engste mit den schon früher in der Romagna nachweisbaren Einrichtungen zusammenhängen, als die auffallende Uebereinstimmung in diesem Punkte. Wo die Gerichtsurkunden der Markgräfin sich noch den ältern Formularen anschliessen, das Urtheilen des Richters demnach auch wenigstens nicht sicher nachzuweisen ist, da werden auch Investitur und Bann in alter Weise erwähnt. Ueberall aber, wo neue Formulare vorkommen, welche nun das Urtheilen des Richters hervortreten lassen, ist von Investitur und Bann nicht die Rede, auch nicht, wenn die Markgräfin anwesend ist, selbst in dem Falle nicht, wo sie 1108 selbst das Urtheil spricht. Es wird jetzt auch hier, wie in der Romagna, erwähnt, dass die unterliegende Partei auf das Urtheil hin auf den Streitgegenstand verzichtet, oder ihre Verpflichtung zu einer Leistung anerkennt, sich auch wohl im Falle des Zuwiderhandelns zu einer Geldstrafe verpflichtet.[7] Besonders bezeichnend ist aber,

---

3. Vgl. § 561. 562. 4. Vgl. Fantuzzi 3, 17. Mittarelli 1, 209. Tiraboschi Mod. 2, 3. Federicius 1, 502. Rubeus 269. Der Betrag der Strafe ist verschieden; es finden sich 3 und 10 Pfund Gold, 30 und 50 Pfund Denare angegeben. 5. Antiq. It. 1, 493; auch Vesi 1, 426. 6. Morbio 1, 116. Federicius 1, 502; vgl. § 21. 23. Später 1154 wird hier eine solche vom Richter auferlegte Strafe von drei Solidi erwähnt. Fantuzzi 4, 268. 7. Mem.

dass nun auch hier statt des Bannes eine vom Richter bestimmte Poena erscheint, und zwar nicht so, dass es sich etwa nur um einen andern Ausdruck für dieselbe Sache handelt, sondern insbesondere durch den geringeren Betrag von den ungleich höheren Bannstrafen unterschieden, dagegen mehrfach genau stimmend mit dem Satze von zehn Pfund Silber, wie wir ihn in der Romagna in solchen Fällen erwähnt fanden; so wird die Strafe 1108 von der richtenden Markgräfin selbst, 1114 in ihrer Gegenwart von den Richtern bestimmt.[8] Ein gewisses Vermischen ist mir da nur 1103 im Gerichte eines Boten der Markgräfin aufgefallen; die abstehenden Beklagten verpflichten sich zunächst selbst zu einer Strafe von zwanzig Pfund Silber; dann heisst es: *vicecomes — vice sue domine misit bannum, ut — deberent componere xx. libr. argenti*[9]; es liegt da sichtlich schon der neue Brauch zu Grunde, der nur noch zum Theil in die alte Form gekleidet erscheint.

Allerdings scheint auf den Bann mehrfach noch besonderes Gewicht gelegt worden zu sein, so dass die Markgräfin ihn wohl nachträglich verhängt, um eine frühere Entscheidung eines ihrer Richter zu sichern. So verhängt sie 1105 ohne weitere Verhandlung den Bann wegen Grundstücken, welche einem Kloster zustanden, *secundum quod Ardericus iudex iudicavit et Orlandum — pro dicta ecclesia misisse in possessionem testatus est.*[10] Aber im allgemeinen treffen wir hier doch überall auf Aenderungen der alten Formen und zwar einerseits in näherem Anschlusse an das schon früher in der Romagna Uebliche, andererseits zugleich in der Richtung dessen, was später allgemeiner üblich wird. Auch dass die Bannstrafe von den tuszischen Markgräfinnen jetzt nicht selten bei sonst ungeändertem Betrage in Silber, statt in Gold bestimmt wird, nähert dieselbe dem in der Romagna üblichen niederen Satze. Und finden wir hier im longobardischen Rechtsgebiete am frühesten den Bann verschwinden, statt dessen die Form einer vom Richter festgestellten Poena, so wurde schon bemerkt, dass das nun überall üblich wird, vom Königsbann in den Gerichtsurkunden des zwölften Jahrhunderts nur noch sehr vereinzelt die Rede ist.[11]

**575.** — Vergleichen wir mit dem Gesagten nun noch das, was früher bezüglich der näheren Beziehungen des markgräflichen Hofes zu den Rechtsgelehrten von Bologna und Nonantula erörtert wurde[1], so wird doch gar nicht zweifelhaft sein können, was wenigstens in den tuszischen Gerichten die Aenderungen im Gerichtswesen veranlasste; es ist der sich mehr und mehr auch im thatsächlichen Rechtsleben geltend machende Einfluss der Rechtskundigen der romanistischen Schulen. Doch wird das nicht so zu fassen sein, als habe das erneuerte Studium des römischen Rechts unmittelbar darauf hingewirkt, auch das Gerichtswesen dem altrömischen gemäss umzugestalten. Diesem entsprach allerdings der selbsturtheilende Richter, nicht das Urtheilfragen; und hatte letzteres auch in der Romagna selbst Eingang

---

**574.**—] di Lucca 4c, 123. **8.** Rena e Camici 4b, 62. Antiq. It. 2, 975. **9.** Lami Deliciae 2, 195. **10.** Mittarelli Ann. 3, 196. Vgl. § 11 n. 5. **11.** Vgl. § 28 n. 26.

**575.** — **1.** Vgl. § 486. 488.

gefunden, so wird allerdings die lebhaftere wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römischen Rechte dahin gewirkt haben, diese demselben fremde Form mehr und mehr zu beseitigen. Dadurch war aber noch keineswegs eine Umgestaltung des Gerichtswesens überhaupt bedingt. Denn daneben bestanden ja andere Formen, welche überhaupt in den Ortsgerichten der Romagna von jeher vorzugsweise in Anwendung gekommen zu sein scheinen, welche wohl zweifellos auf altrömische Einrichtungen unmittelbar zurückgehend dem Gerichtswesen der justinianeischen Rechtsquellen weniger fremd gegenüberstehen, andererseits aber doch auch manche Eigenthümlichkeiten zeigen, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte gestaltet hatten. Diese ihnen geläufigen Formen des Gerichts scheinen die Rechtsgelehrten von Ravenna und Bologna zunächst einfach beibehalten zu haben; das Auftreten derselben Formen in anderen Gerichten ist gewiss weniger das Ergebniss der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Rechte an und für sich, sondern eine Folge des mehr zufälligen Umstandes, dass das erneuerte Rechtsstudium gerade von der Romagna seinen Ausgang nahm und die aus der Romagna gebürtigen oder dort gebildeten Rechtskundigen nun, als sie mehr und mehr auch in auswärtige Gerichte Eingang fanden, auf diese auch die in der Romagna üblichen Formen übertrugen. Glaubten wir da auch den Juristen aus dem benachbarten Gebiete um Nonantula bedeutendern Einfluss zuschreiben zu müssen, so wird das in dieser Richtung kaum einen Unterschied begründen; ihre genauere Kenntniss des römischen Rechts, durch welche sie anderen longobardischen Rechtskundigen überlegen waren, geht zweifellos auf die Romagna zurück; mit der Kenntniss des Rechtes selbst werden sie sich auch die Formen angeeignet haben, in welchen dasselbe dort gehandhabt wurde.

**576.** — In dieser Richtung scheint mir besonders beachtenswerth, dass sich auch nach der eingetretenen Aenderung im Gerichtswesen zunächst kein engerer Anschluss an die Formen und die Ausdrucksweise des römischen Rechtes ergibt. Einen solchen müssten wir doch überall erwarten, wo die Aenderungen im Prozess hervortreten, wenn wir diese an und für sich als ein Ergebniss des erneuerten Studiums des römischen Rechts aufzufassen hätten, wenn sie von der bewussten Absicht getragen gewesen wären, das Gerichtswesen den Bestimmungen der justinianeischen Rechtsquellen gemäss umzugestalten. Sehen wir auf die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Prozesses, so ergibt sich jener Anschluss allerdings aufs bestimmteste. Wie schon im Brachylogus und in den Exceptiones, so bewegt sich bei Bulgarus und den spätern Prozessualisten das ganze Verfahren durchaus auf dem Boden des justinianeischen Rechts; von Eigenthümlichkeiten, welche wir auf abweichenden Landesbrauch zurückzuführen hätten, findet sich da kaum eine Spur.[1] Sie stellen den Prozess dar, wie er dem Ergebnisse ihrer Studien gemäss hätte sein sollen, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich so gehandhabt wurde. Vergleichen wir aber die Urkunden, so er-

**576. — 1.** Nur etwa in den Exceptiones dürfte sich einiges derartige nachweisen lassen; vgl. § 480 n. 15.

gibt sich, dass die Theorie der Praxis weit voran war. Auch nach der Aenderung zeigt sich in diesen kein näherer Anschluss an die Formen und an den Sprachgebrauch des römischen Rechtes, als er sich ohnehin ergeben musste, wenn das Gerichtswesen der Romagna den Ausgang für die Aenderungen bot, welches sich in manchem wohl von jeher noch dem römischen Rechte näher angeschlossen hatte, während dann zweifellos auch schon die Thätigkeit der Schule von Ravenna in manchen Einzelnheiten zu einer, wenn auch sehr oberflächlichen Wiederannäherung geführt hatte.[2] Dagegen werden wir finden, dass auch nach der Aenderung sich in den verschiedensten Gerichten Italiens eine Reihe von Eigenthümlichkeiten zeigen, welche sich weder durch ein Zurückgehen auf die lauteren Quellen des römischen Rechts, noch aber auch als Reste des frühern longobardisch-fränkischen Verfahrens erklären lassen, wohl aber sich aufs engste an Einrichtungen anschliessen, wie wir sie schon früher in der Romagna nachwiesen, welche demnach aufs bestimmteste unsere Annahme bestätigen, dass es zunächst einfach das in der Romagna übliche Verfahren war, welches das früher im longobardischen Italien herrschende verdrängte.

Schloss sich jenes aber zumal in den hier massgebenden Formen doch dem altrömischen Gerichtswesen näher an, so war es damit natürlich sehr erleichtert, mit dem fortschreitenden Studium des justinianeischen Rechtes diesem nun auch das Gerichtswesen mehr und mehr anzupassen, die Eigenthümlichkeiten abzustreifen, den Forderungen, welche die Wissenschaft schon längst formulirt hatte, nun auch in der Praxis der Gerichte immer näher zu kommen. Es lässt sich denn auch in den Urkunden genau verfolgen, wie erst im Laufe des zwölften Jahrhunderts mehr und mehr Werth auf den engeren Anschluss an die römischen Bestimmungen und Ausdrücke gelegt wird, wie erst gegen Ende des Jahrhunderts viele der von den Prozessualisten gestellten Forderungen auch im thatsächlichen Rechtsleben durchdringen, ohne dass dasselbe freilich auch jetzt demselben in allem entspricht. Dem genauer nachzugehen, würde gewiss eine dankbare Aufgabe sein. Eine nähere Untersuchung lag nicht in unserer Absicht; wird das Gesagte in dem, was wir über die einzelnen Arten der Gerichte beibringen werden, ohnehin vielfach bestätigt, so mag es hier zum Belege für den nächsten Zweck genügen, auf einige Umstände hinzuweisen, welche mir in dieser Richtung bezüglich eines einzelnen, unserem Gegenstande näher liegenden Punktes des Verfahrens, nämlich bezüglich der Aenderungen in den Formen des Endurtheils aufgefallen sind.

577. — Was die allmählige Annäherung an die Bestimmungen des römischen Rechtes bezüglich des Endurtheils betrifft, so ist es eine Forderung des römischen Rechts[1], dass der Richter das Urtheil nach schriftlicher Abfassung verlesen soll. Dieser schliesst sich schon Bulgarus an, wenn er den Richter urtheilen lässt *sedens, scribens, de scripto partibus recitans.*[2] Verlangt auch Ricardus das Urtheil *in scriptis*

---

**576.**—] 2. Vgl. § 477 n. 6ff.

**577.** — 1. Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 292. 2. § 9 ed. Wunderlich 21.

*et iudice sedente pro tribunali*[3], so betont Pillius das Sitzen nicht, legt aber besonderes Gewicht darauf, dass das Urtheil *in scriptis* gegeben werde[4], wie auch Otto Papiensis vom Richter verlangt: *sententiam debet in corde sua formare, formatam scripturae mandare, si quid vitii contineat emendare, emendatamque partibus cominus constitutis ore proprio legere et recitare.*[5] Bei Tancred wird dann ausserdem auch das Sitzen des Richters betont, welches er für nothwendiges Erforderniss hält.[6]

Was nun die gerichtliche Praxis betrifft, so wurde gegen Ende des Jahrhunderts sichtlich auf beides Gewicht gelegt. Im J. 1194 wurden Zeugen verhört über ein Urtheil, welches der Bischof von Bamberg 1158 auf dem Reichstage zu Roncalia gesprochen; der Zeuge sagt aus: *quod dedit sententiam illam lingua nostra et non teutonica, neque scit, si sententia illa fuisset data scriptis an sine scriptis, et dicit, quod ipse episcopus non sedebat, quando sententiam illam protulit.*[7] Die Forderung des Sitzens ist zweifellos auch beachtet, wenn es in den Statuten von Mailand 1216 heisst, dass nach dortigem Brauche das Urtheil *Iudice stante* gesprochen werden dürfe.[8] Dass anderweitig auf das Sitzen Gewicht gelegt würde, ist mir nicht aufgefallen[9]; es bezeichnete auch keinen Gegensatz gegen das früher übliche Verfahren. Nur darauf wäre etwa hinzuweisen, dass der der römischen Rechtssprache entnommene Ausdruck *Sedens pro tribunali* erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vorkommt.[10]

Was die Forderung des Verlesens des geschriebenen Urtheils betrifft, so ist mir in früherer Zeit nur ein Beispiel aufgefallen; 1124 bei einem Schiedsspruche der Consuln von Lucca heisst es: *Haec — sententia — lecta atque data fuit*, wobei auch die sonst ungewöhnliche ausdrückliche Bemerkung, dass das in Gegenwart der Parteien geschehen sei, auf näheren Anschluss an römische Formen zu deuten scheint.[11] Es heisst allerdings häufig, dass der Notar *hanc sententiam* auf Befehl des Richters geschrieben habe, oder 1196 wird bei Verurtheilung in die Gerichtskosten auch der Betrag *pro sententiae scriptura* aufgeführt[12]; aber dabei handelt es sich um die auch nach römischem Rechte[13] den Parteien mitzutheilende Gerichtsurkunde, welche ausser der Sententia im engern Sinne auch einen Bericht über die Verhandlung enthielt, wie denn auch die doppelte Ausfertigung für die Parteien wohl bemerkt ist.[14] Kann diese, wenigstens ihrer formellen Fassung nach nicht vor dem

3. Ricardi Angl. Ordo iud. ed. Witte 42. 4. P. 3 § 16 ed. Bergmann 79. 5. Summa Othonis ed. Gobler cap. 26. 6. P. 4 tit. 1 § 3. 5 ed. Bergmann 270. 273. In späteren Recensionen fehlt das Wort *et sedendo;* in der von Tancred angezogenen l. 1 Cod. 7, 44 ist auch nicht davon die Rede, sondern nur in der Glosse dazu; und beruft sich diese auf l. 6 in f. Cod. 2, 6; Nov. 71 c. 1; l. 2 § 2 Dig. 38, 15; l. 4 Cod. 3, 11, so wird in allen diesen Stellen der Richter nur beiläufig als sitzend erwähnt und ohne irgend nähere Beziehung auf die Verkündigung des Urtheils. Für unsern Zweck ist es gleichgültig, ob das römische Recht das wirklich verlangte, oder ob man das irrthümlich annahm. 7. Zaccaria Leno 137. 8. Lib. consuet. Mediol. tit. 3. 9. Vielleicht wäre noch anzuführen, dass 1239 der stehende Kaiser eine Achtssentenz durch den zu Pferde sitzenden Peter von Vinea sprechen lässt. Huillard 5, 319; vgl. § 162 n. 5. 10. Vgl. § 193 n. 3. 11. Antich. Est. 1, 154. 12. Ughelli 3, 713. 13. Bethmann Civilpr. 3, 292. 14. 1164: Zachariae Iter 37.

Endurtheile, sondern erst nach demselben mit dem Schlusse der ganzen Verhandlung auf Befehl des Richters gefertigte, wohl nur nach ihrem Hauptinhalte oft als Sententia bezeichnete Urkunde nicht wohl die schriftliche Aufzeichnung sein, deren Verlesung durch den Richter verlangt wird, so ergibt sich das besonders deutlich, wo die Erfüllung jener Forderung ausdrücklich in den Urkunden bemerkt wird. Zu Rom wird wohl schon 1155 gesagt: *talem dederunt in scriptis sententiam*[15]; im longobardischen Italien finde ich Aehnliches erst gegen Ende des Jahrhunderts in der Mark Verona. In einem ersten Falle 1184 zu Nogara im Veronesischen heisst es: *Unde curiales Nogarie talem sententiam super his dederunt in scriptis sic dicentes: In nomine—. Nos M. et M.* usw.[16] In einem andern von 1186 bedient sich der Markgraf von Este als kaiserlicher Appellationsrichter anscheinend des Vorrechts des Judex illustris[17], das Urtheil von einem andern verlesen zu lassen: *O. Estensis marchio dedit in manibus A. causidici — cartulam unam, in qua sententia litis — scripta erat et ei precepit, ut suo nomine eam pronuntiaret. Que sententia talis erat: In nomine domini. Ego O. marchio* usw.[18] Es finden sich dann noch mehrere Beispiele, dass es bei Urtheilen des Markgrafen oder seines Unterrichters in Appellationssachen heisst: *talem sententiam in scriptis dedit, sic dicens,* worauf dann die Urtheilsformel folgt[19], während 1191 der Bischof von Feltre in dieser selbst sagt: *Pronuncio in scriptis.*[20] Und 1193 bei einem Schiedsspruch der Konsuln von Verona und Mantua heisst es: *hoc modo diffinivit et in scriptis legendo recitavit et precepit, sic dicens* usw.[21] Später findet sich das geschriebene Urtheil ganz allgemein; es werden wohl Fälle bezeichnet, wo es ausnahmsweise nicht gefordert wird; so zu Mailand bei Zustimmung beider Parteien und bei Strafsachen.[22]

Es ist sehr möglich, dass auch schon früher das Urtheil verlesen wurde; aber in den Urkunden wird wenigstens bis dahin kein Gewicht darauf gelegt; es ist einfach von einem *dicere, laudare, iudicare* des Richters die Rede, während daneben die später stehenden Ausdrücke *pronuntiare* und *sententiam dare* oder *proferre* immer häufiger werden. Schliesst das das Verlesen nicht gerade aus, so könnte auf dieses etwa bestimmter schliessen lassen, dass es im zwölften Jahrhunderte sehr gebräuchlich ist, dass, während die Urkunden überwiegend nicht als Bericht der Richter gefasst werden, sondern als Bericht des Notar, doch die Urtheilsformel selbst, ebenso wie in jenen Fällen, in direkter Rede als Spruch des Richters eingefügt wird[23], was darauf deuten

577.—] 15. Galletti Primicero 316. Im geistlichen Gerichte des Bischofs von Verona 1177: *sententia data in scripturis.* Verci Eccl. 3, 52. Zu Rom wird auch schon 1139 ganz besonderes Gewicht unter Beziehung auf das römische Recht darauf gelegt, dass die Klage nicht mündlich, sondern schriftlich einzureichen sei. Galletti Capena 65. 16. Tiraboschi Non. 2, 308. 17. Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 292. Pillius P. 3 § 16 ed. Bergmann 79. 18. Antiq. It. 4, 477. 19. 1187-96: Antiq. It. 4, 479. Verci Marca 1, 38. 40. Antich. Est. 1, 383. 20. Calogera N.R. 34a, 73. 21. Verci Eccl. 3, 117; vgl. 126. 22. Lib. consuet. Mediol. tit. 3. 6. 23. Im spätern kanonischen Prozess findet sich ausdrücklich bestimmt, dass das Endurtheil immer in erster Person geschrieben sein muss, übrigens die erste oder dritte Person gebraucht werden kann. Vgl. Gratia P. 1 tit. 5 und P. 3 tit. 1 ed. Bergmann 337. 380.

könnte, dass der Notar diese von der zum Verlesen durch den Richter bestimmten Aufzeichnung kopirte. Aber gerade diese Form dürfte wieder einen sehr bestimmten Beweis für den engeren Zusammenhang mit dem älteren Brauche der Romagna geben; das Urtheil wird hier durchweg in direkter Rede eingefügt; es heisst: *Iudex iudicare cepit dicens* oder *Iudex dixit* oder *locutus est: Ego iudico* usw. Und ebenso ist der seit dem Beginne des Jahrhunderts allgemein üblich werdende Ausdruck *Sententia* statt des früheren *Iudicium* oder *Iudicatum* nicht gerade auf einen unmittelbaren Anschluss an den altrömischen Sprachgebrauch zurückzuführen, da er in der Romagna schon im eilften Jahrhunderte häufig vorkommt.[24]

Es ist weiter eine Forderung des römischen Rechtes, dass das Urtheil *continere debet absolutionem vel condemnationem.*[25] In der ersten Hälfte des Jahrhunderts werden die Urtheile in der verschiedensten Form gegeben, bald den Kläger, bald den Beklagten ins Auge fassend, wie es eben dem Einzelfalle angemessen schien; lässt sich sachlich Kondemnation oder Absolution auch daraus entnehmen, so wird offenbar auf den genaueren Anschluss an den römischen Rechtssatz noch gar kein Gewicht gelegt. Aber im Laufe des Jahrhunderts tritt die Beachtung desselben bei Formulirung der Urtheile immer bestimmter hervor, nicht blos sachlich, sondern auch durch den Gebrauch gerade der Ausdrücke *Condemnare* und *Absolvere*. Anfangs mögen noch hie und da diese Ausdrücke mehr zufällig bei der Urtheilsformel angewandt sein[26]; seit der Mitte des Jahrhunderts wird ihr Gebrauch dann so häufig, und erscheint durch das Streben nach Verwendung gerade dieser Ausdrücke die sprachliche Fassung des Urtheils oft so gekünstelt, dass die Absichtlichkeit des Gebrauchs gar nicht zu verkennen ist, wie das zuweilen auch durch den mehrmaligen Gebrauch jener Ausdrücke bei einem Urtheile noch deutlicher hervortritt.[27]

Auch sonst würde sich in den Urkunden noch bei einer Menge anderer Einzelnheiten nachweisen lassen, wie man sich sachlich und sprachlich an

---

24. Ausserdem freilich auch wohl zu Rom und in geistlichen Gerichten. In Tuszien findet er sich 1061 gerade in einer auch sonst auf die Romagna weisenden Urkunde; vgl. § 572 n. 5. Den Ausdruck *sententiam dare* oder *ferre* weiss ich allerdings in der Romagna nicht nachzuweisen; *s. dare* finde ich wenigstens in den mir vorliegenden Urkunden zuerst in mehrfach besprochener Urk. von Richtern der Mathilde 1098, vgl. § 573 n. 4; dann 1102 in geistlichem Gerichte, Frisi 2, 46; *s. proferre* 1113 in geistlichem Gerichte, Antiq. It. 3, 305, 1114 in städtischem Gerichte zu Como, Rovelli 2, 345; *pronuntiare* 1138 in städtischem Gerichte zu Pisa, Antiq. It. 3, 1157. Daraus ergibt sich wenigstens kein Anhalt, dass diese Ausdrücke erst aus den geistlichen Gerichten in die weltlichen übergegangen seien. 25. Pillius ed. Bergmann 78; vgl. Bethmann Civilpr. 3, 292. 26. In den mir vorliegenden Notizen finde ich das *Absolvere* zuerst 1129 im Gerichte päbstlicher Legaten, 1140 zu Mailand, 1147 zu Verona, 1151. 54 zu Bologna: Campi 1, 350. Rovelli 2, 346. Ughelli 5, 783. Savioli 1, 225. 231; das *Condemnare* 1135 zu Pisa, 1150 zu Bergamo: Antiq. It. 3, 1156. Lupus 2, 1095. 27. So z. B. 1167 im Hofgerichte, 1190 durch Delegirte des Kaisers Kondemnation der einen, Absolution der anderen Partei, 1186 durch einen kaiserlichen Delegirten Kondemnation beider Parteien, 1185 im Hofgerichte dreifache Absolution und zweifache Kondemnation des Beklagten bezüglich der einzelnen Klagpunkte. Antiq. It. 4, 39. Mon. patr. Ch. 1, 959. Ughelli 2, 630. Mittarelli Ann. 4, 133.

Bestimmungen des römischen Rechts aufs genaueste anschloss. Sagt z. B. Pillius, auf Stellen der Digesten gestützt: *Item ferri debet sententia diebus licitis, id est non feriatis; sed et die feriato ferri potest de consensu partium*[28], so hat man doch zweifellos diese Bestimmung im Auge, wenn schon 1136 zu Bologna bei Aufstellung von Schiedsrichtern bestimmt wird: *ut possint inter eos laudare — diebus feriatis et non feriatis*[29], oder wenn es in den Statuten von Mailand heisst, dass nach dortiger Gewohnheit das Urtheil auch *diebus feriatis* gesprochen werden könne.[30] So heisst es weiter 1186 in einem Kontumazialurtheile des Hofgerichtes und entsprechend 1192 in einem solchen estensischer Appellationsrichter: *cum eorum absentia complenda sit dei presentia*[31], in engstem Anschlusse an eine auch von den Schriftstellern über den Prozess für diesen Zweck häufig verwerthete Stelle des Codex.[32] Aber dieser engere Anschluss tritt überall nicht schon mit dem ersten Aufgeben der Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern, sondern erst im Laufe des Jahrhunderts hervor[33]; alles, wodurch die früheren Fälle des neuen Verfahrens vom alten abweichen, lässt sich auch ohne die Annahme eines unmittelbaren Zurückgehens auf die Sammlung Justinians aus einer Uebertragung des in der Romagna üblichen, sich allerdings dem römischen näher anschliessenden Verfahrens erklären.

**578.** — Zeigt sich so ein Einfluss der wissenschaftlichen Bearbeitung des Prozesses auf das thatsächliche Rechtsleben erst verhältnissmässig spät, so kann damit sehr wohl bestehen, dass ein eifrigeres Studium der lauteren Quellen des römischen Rechts viel weiter zurückgeht, dass das eben dadurch erlangte Uebergewicht der Juristen der Romagna jene Aenderungen veranlasste. Zunächst fehlt es für den Prozess in der Sammlung Justinians an einer zusammenhängenden Darstellung, findet sich da das Material nur sehr zerstreut. So wäre es möglich, dass die wissenschaftliche Bearbeitung des Prozesses anfangs überhaupt anderen Rechtsgebieten gegenüber zurückblieb. Allerdings findet sich manches über den Prozess im Anschlusse an das justinianeische Recht schon in den Exceptiones iuris Romani, dann insbesondere eine zusammenhängende Darstellung im Brachylogus, welche in die im allgemeinen den Institutionen folgende Anordnung eingeschoben ist. Aber auch wenn man schon eine genügende Kenntniss des römischen Prozesses wieder gewonnen hatte, so ist es doch sehr erklärlich, wenn auf diesem Gebiete der Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das thatsächliche Rechtsleben sich langsamer geltend machte. Auch in den bisherigen Formen konnte man sehr leicht schon die einzelnen Bestimmungen des materiellen römischen Rechtes bei der Entscheidung von Streitfragen zu genügender Geltung bringen. Viel weniger leicht und naheliegend war es aber

---

**577.**—] **28.** Pillius ed. Bergmann 77. **29.** Mittarelli Ann. 3a, 253. **30.** Lib. consuet. Mediol. tit. 3. **31.** Stumpf nr. 4593; Calogera N.R. 34, 73. **32.** L. 13 § 4 Cod. 3, 1. Ordo judic. in der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgeb. 2, 21. Ricardi Angl. Ordo jud. ed. Witte 42. Pillius ed. Bergmann 83. Summa Othonis Pap. cap. 26. **33.** Dass der Ausdruck Assessores im römischrechtlichen Sinne sich erst nach 1140 findet, wurde schon früher bemerkt; vgl. § 474 n. 7.

doch, nun zugleich für die ganze formelle Behandlung das gebräuchliche Verfahren aufzugeben, auch da sich den Forderungen der Wissenschaft zu fügen.

Was dann den etwaigen Einfluss der Exceptiones und des Brachylogus insbesondere betrifft, so scheint es einmal nicht, dass die unter dem Einflusse von Bologna stehenden Juristen diese wahrscheinlich älteren Arbeiten beachteten, während andererseits ihre Angaben in keiner Weise ausreichen würden, den im Laufe des Jahrhunderts hervortretenden engen Anschluss der Urkunden an Einzelbestimmungen der justinianeischen Rechtsquellen zu erklären.[1] Andererseits haben solche doch zweifellos nicht unmittelbar aus den Rechtsbüchern ihren Weg in die Gerichte gefunden, sondern durch Vermittlung von Arbeiten, welche den dort vorhandenen schwer zu übersehenden Stoff im Zusammenhange darstellten; und die uns bekannten grössern Arbeiten aus dem Ende des Jahrhunderts können da nicht in Betracht kommen, da jener Anschluss in den Urkunden viel früher hervortritt. Es ist danach wohl wahrscheinlich, dass es schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts umfassendere Darstellungen des Prozesses aus der Schule von Bologna gab, von welchen sich allerdings keine Nachrichten erhalten haben, wie sie aber doch insbesondere dann kaum etwas auffallendes haben würden, wenn wir im Brachylogus ein Erzeugniss der Schule von Ravenna sehen dürften[2], demnach schon diese eine Uebersicht über den Prozess auf Grundlage der justinianeischen Rechtsquellen wiedergewonnen haben würde.

## XLVI. GEISTLICHE GERICHTE DES ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTS.

**579.** — Wird auch nach dem Gesagten nicht zu bezweifeln sein, dass in den weltlichen Gerichten Tusziens der Anstoss zur Aenderung des Verfahrens von der Romagna ausging, so ist damit allerdings noch nicht erwiesen, dass die entsprechende Aenderung nicht auch unabhängig von diesen Beziehungen anderweitig sich geltend gemacht haben und für das Durchgreifen derselben in Italien ein anderer Einfluss der massgebende gewesen sein könnte.

Es wird da zunächst an die geistlichen Gerichte zu denken sein. Vom Beginne des zwölften Jahrhunderts ab liegen uns zahlreiche Beurkundungen aus denselben vor. Fanden wir da früher manches Schwanken, so zeigt sich jetzt keine Spur mehr von einer Scheidung von Richter und Urtheilern. Ganz überwiegend finden wir einen urtheilenden Einzelrichter, einen Legaten oder Bischof. Es wird genügen, auf einige der frühesten Fälle hinzuweisen. Ein Kardinallegat sagt 1102 zu Polirone: *Communi consensu et consilio fratrum nostrorum — assensu etiam — comitisse Matilde abbati*

**578.** — **1.** So beschränkt sich bezüglich des Endurtheils der Brachylogus L. 4 t. 33 § 1 auf die Angabe, dass es *certam rem vel quantitatem continere debet et in scriptis proferri*; dagegen ist in Petri Exceptiones L. 4 c. 7 nur von dem *Condemnare* oder *Absolvere* die Rede und von der Verurtheilung des Besiegten in die Kosten. Auch die bekannten Schriften aus dem Laufe des Jahrhunderts, die des Bulgarus und der Ordo judiciarius in der Kritischen Ueberschau 2, 17, sind zu wenig ausführlich, überdies kaum alt genug, als dass ihr Einfluss hätte ausreichen können. **2.** Vgl. § 479.

*et monachis — silentium imposuimus eisque — omnem audientiam interdiximus*[1]; Mathilde sagt 1106, dass ein apostolischer Vikar *post disceptatam et ventilatam iustitiam rei veritate comperta talem decisionem promulgasse.*[2] Von einem vom Erzbischofe von Mailand 1108 als Appellationsrichter gesprochenen Urtheile heisst es, schon in sichtlicher Annäherung an die später am meisten übliche Fassung: *Visis igitur utriusque partis attestationibus et rationibus et diligenter inspectis, habito quoque fratrum suorum et aliorum sapientum tam clericorum quam laicorum consilio, prefatus archiepiscopus universam parochiam — canonicis — adiudicavit, ac ne quid in fraudem a monachis — fiat, per suam decrevit sententiam.*[3] Und so in vielen anderen Fällen, wo immer der Richter aufs bestimmteste als Urtheiler bezeichnet wird, ohne dass sich sonst schon eine grössere Uebereinstimmung in der Fassung der Urkunden zeigte, welche sich noch oft sichtlich den alten ortsüblichen Formularen anschliessen.[4]

Sind mehrere Richter, was fast nur bei päbstlichen Legaten und Delegaten der Fall ist, so erscheinen sie gleichmässig am Urtheile betheiligt. Zu Monza 1102 sitzen ein Kardinallegat und der Erzbischof von Mailand zu Gerichte: *Tunc causis auditis et discrete atque subtiliter discussis — predicti patres — hanc deffinitivam dederunt sententiam.*[5] So sagen 1129 zwei Kardinallegaten: *Nos — te frater O. — ab omnibus illis vexationibus absolvimus — et adversariis tuis — perpetuum silentium imposuimus*, und in einem andern Falle: *Adiudicamus hec — ecclesie beati A. — et per baculum, quod manu gestabamus, canonicos — de consuetudinibus illis perpetuo possidendis investivimus*[6]; 1170 drei apostolische Delegaten: *Visis et cognitis probationibus et allegationibus utriusque partis habito consilio — assessorum nostrorum hanc proferimus sententiam.*[7] Die in den weltlichen Gerichten bei einer Mehrzahl von Richtern so übliche Form, dass einer mit Zustimmung der andern das Urtheil spricht, tritt dabei nicht hervor. Allerdings heisst es 1123 zu Mailand, wo sechs Priester als *electi iudices* einen Schiedsspruch thun: *Tunc A. archidiaconus per consensum et parabolam suprascriptorum A., N., L., O., I. — dixit et laudavit atque praecepit, ut* usw.[8]; aber es schliesst sich das so genau der im Stadtgerichte üblichen Form an, dass wir wohl einfach diese als massgebend dafür betrachten dürfen. In späteren Schriften über den kanonischen Prozess wird der gleiche Antheil mehrerer Richter wohl so sehr betont, dass ausdrücklich verlangt wird, sie sollen das geschriebene Urtheil zusammen verlesen.[9]

Ist das Urtheil auch immer ausschliesslich Sache des Richters, so wird doch durchweg bemerkt, dass das Urtheil nach eingeholtem Rathe, *accepto consilio*, gegeben wird. Die zu Rathe gezogenen scheinen oft nur Geistliche zu sein; es heisst etwa *consilio et ortatu religiosorum et sapien-*

---

**579.** — **1.** Bacchini 52. **2.** Antiq. It. 5, 565. **3.** Moriondi 1, 46. **4.** 1113-1146: Antiq. It. 3, 205. 5, 159. Giulini 5, 548. 564. 574. Ughelli 4, 458. 667. Affò P. 2, 351. Lupus 2, 1031. 1055. Biancolini 2, 490. **5.** Frisi 2, 46. **6.** Campi 1, 530. Lupus 2, 942. **7.** Giulini 6, 541. **8.** Puricelli 566. **9.** Gratia P. 3 tit. 1 ed. Bergmann 380.

*tum clericorum* oder *communicato cum fratribus nostris consilio.*[10] Aber nicht selten wird auch die Theilnahme von Laien ausdrücklich erwähnt; *communicato consilio religiosorum clericorum et sapientium laicorum*[11]; auch werden wohl die Rechtskundigen besonders hervorgehoben: *fratrum nostrorum et aliorum sapientum laicorum nec non etiam multorum legis peritorum communi consilio.*[12] Ueberhaupt fehlt es durchweg an jeder Andeutung, dass die Ertheilung des Rathes auf bestimmte Personen beschränkt gewesen sei. Nur bei einem Urtheile des Erzbischofs von Mailand 1119 heisst es wiederholt, dass es gegeben sei *per consilium ipsorum cardinalium,* obwohl ausser den sechs namentlich aufgeführten Kardinälen der Kirche von Mailand nach den Unterschriften viele Bischöfe und sonstige Kleriker und Laien anwesend waren.[13] Aber es handelt sich dabei um einen Schiedsspruch, bei dem, wie es scheint, ausnahmsweise ausser dem Richter auch die von diesem zu Rathe zu Ziehenden durch Uebereinkunft der Parteien bezeichnet waren. Als Regel ist jetzt auch festzuhalten, dass die Antheilnahme Anderer am Urtheile nicht mehr als nachherige Zustimmung, sondern als vorhergehender Rath gefasst wird. Als einen Rest jener Auffassung wüsste ich nur etwa anzuführen, dass 1125 bei einem Urtheile des Erzbischofs von Mailand von zahlreichen Anwesenden die meisten nur, wie gewöhnlich, mit *subscripsi* oder *interfui* unterzeichnen, dazwischen einige aber auch mit *laudavi* oder *firmavi,* der Bischof von Asti aber *hanc sententiam ratam et rationabilem iudicans audivi et firmando subscripsi et subscribendo firmavi.*[14]

**580.** — Vergleichen wir nun das Gesagte mit dem, was sich über die frühere Gestaltung der geistlichen Gerichte ergab[1], so wird man kaum sagen können, dass um den Beginn des Jahrhunderts ähnlich, wie in den weltlichen, eine Aenderung des Verfahrens eingetreten sei; es handelt sich wesentlich nur um die Verallgemeinerung eines schon früher üblichen Verfahrens. Den mit Rath Anderer urtheilenden Richter konnten wir in den geistlichen Gerichten immer nachweisen. Ein Unterschied zeigt sich nur darin, dass diese Form jetzt die ausschliesslich massgebende geworden ist, dass, während sich früher im geistlichen Gerichtsverfahren wenig Uebereinstimmung, oft der engste Anschluss an den weltlichen Ortsgebrauch zeigt, jetzt das kirchliche Gerichtswesen durchweg einheitlich gestaltet erscheint. Und das dürfte sich auch ohne einen engeren Zusammenhang mit gleichzeitigen Aenderungen in den weltlichen Gerichten genügend erklären aus der sich gegen Ende des eilften Jahrhunderts überall geltend machenden grösseren Energie des kirchlichen Lebens, den engeren Beziehungen zum Mittelpunkte desselben, welche insbesondere auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens durch das seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts häufiger werdende Eingreifen apostolischer Legaten und Delegaten vermittelt wurden. Und haben wir doch auch

---

**10.** 1140.48: Biancolini Not. 2, 490. Antiq. It. 5, 565. **11.** 1144: Mittarelli Ann. 3, 413. Aehnlich 1108.25.87: Moriondi 1, 46. Ughelli 4, 663. Tiraboschi Non. 2, 312. **12.** 1140: Lupus 2, 1031. **13.** Giulini 5, 548. **14.** Ughelli 4, 663; auch Zaccaria Lodi 156. Antiq. It. 5, 1027.

**580.** — **1.** Vgl. § 567.

früher für die Kirche in dem urtheilenden Richter wohl die bleibende Regel, in den abweichenden Formen mehr Konzessionen an dem Brauch der Zeit und des Ortes zu sehen, so war damit die Richtung von selbst bezeichnet, in welcher die einheitlichere Geltung vor sich gehen musste.

Dabei ergibt sich auch hier zunächst kein engerer Anschluss an das römische Recht; wie in den weltlichen Gerichten macht sich derselbe erst allmählig mehr und mehr geltend. Der selbsturtheilende Richter wird allerdings auch hier auf altrömische Einrichtungen zurückgehen; aber es handelt sich wohl, wie in der Romagna, nicht um ein Wiederanknüpfen, sondern um eine Einrichtung, welche sich in der nach römischem Rechte lebenden Kirche nie ganz verloren hatte. In solchen Punkten aber, bei welchen wir auf absichtliches Zurückgreifen auf altrömische Einrichtungen und Ausdrücke schliessen mussten, zeigt sich in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts noch kein näherer Anschluss, der überhaupt in den geistlichen Gerichten in keiner Weise früher nachweisbar ist, als in den weltlichen.[2] Wir werden eher sagen müssen, dass wenigstens gegenüber den weltlichen Gerichtsurkunden dieser Zeit, welche überhaupt in ihrer Fassung von den alten Formularen unabhängig sind, gerade in den geistlichen Gerichten wohl noch germanische Eigenthümlichkeiten hervortreten, welche aus jenen durchaus verschwunden sind. So wenn 1119 zu Mailand die unterliegende Partei eine Mastruca als Launechild erhält[3], wenn 1129 Kardinallegaten zu Bergamo die Investitur mit dem Stab ertheilen.[4]

Es wird weiter anzunehmen sein, dass auf das bestimmtere Hervortreten des urtheilenden Richters in den geistlichen Gerichten kein Einfluss der Rechtskundigen der Romagna eingewirkt habe. Es mögen da einige Beziehungen, wie sie insbesondere auch durch Mathilde vermittelt sein konnten, bestanden haben, aber schon der Umstand, dass von dem, was dem Gerichtswesen der Romagna eigenthümlich gewesen zu sein scheint, in den kirchlichen Gerichten zunächst nichts hervortritt, während die jetzt allgemein übliche Form hier keine Neuerung ist, muss die Annahme eines bestimmteren Zusammenhanges durchaus unwahrscheinlich machen; es wird sich nur etwa sagen lassen, wenn jetzt sogar in den weltlichen Gerichten das Urtheilfragen abkam, so war es um so näherliegend, dasselbe in den geistlichen Gerichten da, wo es etwa Eingang gefunden hatte, zu beseitigen. Sollte lokaler Brauch bestimmter eingewirkt haben, so wäre wohl nur an die Gerichte der Stadt Rom zu denken; aber bestimmtere Beziehungen scheinen sich doch auch da nach den früheren Angaben nicht zu ergeben.[5]

Ist anzunehmen, dass das seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts in den geistlichen Gerichten allgemein übliche Verfahren sich ohne Einflussnahme gleichzeitiger Aenderungen in den weltlichen Gerichten durch Verallgemeinerung eines schon früher gerade in der Kirche vorkommenden festge-

---

580.—] 2. Vgl. § 577. 3. Giulini 5, 548. 4. Vgl. § 579 n. 6. 5. Vgl. § 564. Etwa der regelmässige Gebrauch von *sententia* und *consilio* liesse sich damit in Verbindung bringen. Vgl. § 577 n. 24.

stellt hat, so wird auch umgekehrt nicht zu bezweifeln sein, dass kein Einfluss der geistlichen auf die weltlichen Gerichte für die in diesen eintretenden Aenderungen massgebend war. Denn abgesehen davon, dass gerade in den tuszischen Gerichten, welche hier zunächst in Betracht kommen, sich der massgebende Einfluss von anderer Seite her aufs bestimmteste ergibt, dass das geänderte Verfahren sich hier bis in Zeiten zurückverfolgen lässt, wo der Zustand des kirchlichen Gerichtswesens keineswegs dazu geeignet war, auf die Einrichtungen anderer Gerichte bestimmend einzuwirken[6], wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass, wenn wir von dem einen Punkte des Aufhörens des Urtheilsfragens absehen, sich eine nähere Uebereinstimmung in den Formen zunächst gar nicht ergibt; jene in den geistlichen Gerichten durchaus herrschende Form, dass ein einzelner vorsitzender Richter nach Rath der Anwesenden verschiedenen Standes urtheilt, ist in den weltlichen durchaus ungewöhnlich.

**581.** — Gegen die Mitte des Jahrhunderts zeigen sich nun Einrichtungen in den geistlichen Gerichten, welche sie mit den weltlichen theilen und bei denen es sich fragen kann, ob dabei die geistlichen Gerichte auf die weltlichen einwirkten, oder das Umgekehrte der Fall war.

Zuerst, so weit ich sehe, 1141 im Gerichte des Erzbischofs von Ravenna[1], dann sehr häufig, werden Assessoren der geistlichen Richter erwähnt. Am häufigsten finden wir nur einen Assessor, nicht selten aber doch auch mehrere genannt.[2] Die Theilnahme der Assessoren am Urtheile ist zunächst gleichfalls nur eine berathende. Zuweilen, insbesondere wenn sich eine Mehrzahl findet, wird nur ihr Rath betont; der Richter urtheilt *habito consilio assessorum meorum*, ohne dass eine Theilnahme Anderer erwähnt würde.[3] Aber es ist das doch nicht so aufzufassen, als sei der erwähnte Rath einer unbestimmten Zahl von Anwesenden auf die Assessoren beschränkt. Einmal werden auch jetzt keineswegs immer Assessoren erwähnt, sondern nur des Rathes Anderer in der früheren unbestimmten Weise gedacht, und auch wohl da, wo sich etwa aus den Unterschriften ergibt, dass Assessoren bestellt waren[4]; 1170 wird ein *assessor huius cause* ausdrücklich erwähnt, während der Richter *quorundam sapientum habito consilio* urtheilt.[5] Mehrfach aber findet sich nun beides zusammen, so dass der Rath des Assessor nur besonders betont wird. So urtheilt 1144 der Bischof von Padua *cum I. de Tado legis perito et assessore in hac causa a nobis electo utrisque partibus consentientibus — communicato etiam consilio religiosorum clericorum et sapientium laicorum;* oder 1174 ein geistlicher Richter zu Mailand: *consilio H. iudicis in eadem causa assessoris aliorumque multorum sapientium virorum.*[6] Sachlich wird dasselbe wohl schon früher der Fall, der Rath des einen oder anderen Rechtskundigen vorzugsweise für das Urtheil bestimmend

6. Vgl. § 569.

**581.** — **1.** Antiq. It. 6, 401. **2.** 1170. 85 zwei: Giulini 6, 541. Mon. patr. Ch. 1, 940; vier 1173. 84: Verci Ecel. 3, 53. Puricelli 1020; fünf 1141: Antiq. It. 6, 401. **3.** So 1170. 73: Giulini 6, 541. Verci Ecel. 3, 53. **4.** 1185: Mon. patr. Ch. 1, 940. **5.** Tiraboschi Non. 2, 294. **6.** Mittarelli Ann. 3, 413. Zaccaria Lodi 212.

gewesen sein; wird 1125 zu Mailand bei einem Urtheile des Erzbischofs von zahlreichen, allgemeiner bezeichneten Anwesenden im Eingange nur ein Judex namentlich hervorgehoben, so dürfte das wohl nur geschehen sein, weil auf die Anwesenheit dieses Rechtskundigen besonderes Gewicht gelegt wurde, obwohl in der weiteren Fassung ein vorzugsweiser Antheil desselben am Urtheile gar nicht erwähnt wird.[7] Die Aenderung liegt wohl nur darin, dass das jetzt eine bestimmtere Gestaltung annahm, der vorzugsweise Rathgeber von vornherein ausdrücklich bestellt wurde, wobei man sich wohl schon auch der Zustimmung der Parteien versicherte.[8] Die Regel war zweifellos Bestellung des Assessor für den Einzelfall; doch findet sich zu Trient auch ein Judex als ständiger Assessor des Bischofs[9], wobei es sich freilich zunächst um die weltliche Gerichtsbarkeit desselben handeln mag.

Der Ausdruck, wie die Sache selbst entsprechen durchaus dem altrömischen Gerichtswesen.[10] Es ist weiter in weltlichen Gerichten erst später von Assessoren die Rede.[11] Danach liegt die Annahme überaus nahe, dass die Einrichtung ein Ergebniss der genaueren Beschäftigung mit dem römischen Rechte sei, zuerst in die geistlichen, und durch diese dann in die weltlichen Gerichte Eingang gefunden habe.

Aber nur etwa bezüglich des Ausdruckes möchte das zutreffen; sachlich scheint mir Ausgang der Einrichtung von den weltlichen Gerichten wahrscheinlicher zu sein. Denn ein solcher rathender Beisitzer ist dort schon früher nachzuweisen; und zwar scheint mir, dass der Anfang der Einrichtung in der Gerichtsverfassung der Romagna zu suchen sein wird. Als Eigenthümlichkeit derselben hoben wir hervor, dass gegenüber der sonstigen Mehrzahl der Judices dort oft nur ein Judex thätig ist, der theils im Auftrage des Vorsitzenden selbst richtet, theils aber auch nur demselben das Urtheil findet.[12] In letzterem Falle entspricht seine Stellung sachlich ganz der des Assessor, sobald das Urtheil nicht mehr als bindend für den Richter, sondern nur als Rath aufgefasst wird, den dieser auch etwa unbeachtet lassen kann; ein Unterschied, der thatsächlich fast nie zur Geltung gekommen sein wird, den wir fast nur als formellen betrachten können; ohne dass man sich da auch nur des Gegensatzes bewusst geworden sein wird, konnte der urtheilende Judex zum rathenden Beisitzer werden, sobald eben die Auffassung des selbsturtheilenden Richters allgemein wurde. Im Gerichte der Mathilde tritt diese besondere Form vielleicht nur zufällig nicht bestimmter hervor; sitzt sie nur mit einzelnen Judices zu Gerichte, so scheinen diese in ihrem Auftrage auch zu

---

**581.**—] **7.** Ughelli 4, 663. **8.** Vgl. oben n. 6. Tancred P. 1 tit. 4 § 2 erwähnt das als herkömmlich. In geistlichem Gerichte 1220 bezeichnete der Sindicus der Stadt Cremona den Assessor und Notar als suspekt und verlangte deren Entfernung oder wenigstens Zuziehung eines der Stadt nicht verdächtigen Assessor und Notar. Archiv zu Cremona. **9.** 1183.85: Cod. Wangian. 47. 443. **10.** Vgl. Bethmann Civilpr. 3, 130. **11.** Zuerst, so weit ich sehe, entscheiden 1160 zwei Podestaten von Parma nach Rath ihrer beiden Assessoren. Affò P. 2, 371. Häufig wird auch dann der Ausdruck in weltlichen Gerichten nicht gebraucht. Zwei Hofrichter heissen 1163 Assessoren des Hofvikar. Affò P. 2, 375. Delegirte des Kaisers entscheiden 1190 *consilio B. de A., qui erat in causa illa assessor*. In Reichsgerichten sind mir weitere Beispiele nicht aufgefallen. **12.** Vgl. § 560.

richten; wo nur von dem ihr ertheilten Consilium die Rede ist, trifft das immer eine Mehrzahl von Richtern. Sehr deutlich zeigt sich dagegen gerade diese Form in einer Urkunde von 1110[13], überhaupt der ersten aus anderen weltlichen Gerichten, in welcher das Urtheilen des Richters ganz zweifellos hervortritt.[14] Zu Ventimiglia *in curte comitis Oberti et in eius presentia et iudicis sui scilicet U. de Magro et aliorum bonorum hominum* wird von einem Probste gegen solche geklagt, welche ein Laudamentum der Konsuln von Genua nicht einhalten wollen. *Comes hoc audivit et cum iudice suo cognovit et cognitam rem diremit et ita iudicavit*, dass der Probst das Laudamentum durch Zeugen erweisen solle; da diese zum Schwure bereit sind, geben die Beklagten es zu. *Comes hoc audito recognovit hoc verum esse et confirmavit iam dictum laudamentum et fecit facere finem et refutationem.* Dieselbe Sache wird dann 1124 nochmals entschieden durch Schiedsspruch des Bischof von Genua und des Grafen Obert, wobei wieder der berathende Judex betont wird: *predictus episcopus et comes per consilium Guiberti iudicis laudaverunt et afirmaverunt.*[15] Ebenso richtet 1117 die Königin Mathilde *per consilium Ubaldi iudicis*[16]; und später werden wir noch vielfach in weltlichen Gerichten die Form finden, dass der Richter urtheilt ausschliesslich oder vorzugsweise nach Rath eines beisitzenden Judex.

**582.** — Die Sache selbst war also in den weltlichen Gerichten schon früher vorhanden. Und wenn ich glaube, dass sie von dorther in die geistlichen Eingang fand, so wird dafür noch ein anderes zu beachten sein. Zuweilen werden als Assessoren Geistliche genannt; 1141 sind die fünf Assessoren des Erzbischofs von Ravenna sämmtlich Kardinäle der Kirche; von vier Assessoren des Bischofs von Verona 1173 sind wenigstens zwei Geistliche.[1] Aber ungleich häufiger finden wir Laien als Assessoren in geistlichen Gerichten; denn fast immer wird der Assessor ausdrücklich als Judex[2], hie und da als Causidicus[3] bezeichnet, während jeder Anhalt fehlt, dass Geistliche, bei welchen überdies die ausdrückliche Angabe ihrer kirchlichen Stellung fast nie mangelt, Judices oder Causidici sein konnten. Dass Laien an und für sich nicht von den geistlichen Gerichten ausgeschlossen waren, fanden wir ja auch schon früher.[4] Und waren manche der hier vor-

**13.** Lib. jur. Gen. 1, 19; doch ist das Jahr nur in der Ueberschrift, nicht in der Urkunde selbst genannt. **14.** Um 1100 heisst es zu Monselice von einem Königsboten: *Guarnerius comes — subtiliter ac sapienter tali petitione ab omnibus istis adstantibus considerata statuit, ut* usw. Cornelius 11, 367. Aber die ungewöhnliche Fassung würde doch wohl erlauben, darin zunächst nur Bestätigung oder Ausführung des Urtheils zu sehen, zumal in einer anderen Urkunde desselben Boten das Urtheil als Sache der Judices oder Jurisperiti bestimmt bezeichnet wird. Cornelius 11, 366; auch Dondi 4, 41 und unvollständig Antiq. It. 1, 476. **15.** Liber jur. Gen. 1, 27. **16.** Ughelli 2, 287.

**582.** — **1.** Antiq. It. 6, 401. Verci Ecel. 3, 53. **2. 1144–85**: Mittarelli Ann. 3, 413. Giulini 6, 541. Puricelli 1008. 1020. Zaccaria Lodi 212. Mon. patr. Ch. 1, 940. **3. 1154. 78**: Ughelli 4, 151. Puricelli 1004. **4.** Vgl. § 568 n. 2.5. Bei einem Streite um Grundstücke zwischen Geistlichen, der 1127 vor dem Erzbischofe von Ravenna noch wesentlich in den alten Formen verhandelt wird, werden ausser dem Ortsbischofe keine geistlichen Beisitzer, sondern nur Judices von Ravenna, Cesena und Rimini genannt, Fantuzzi 4, 245, wobei freilich der Erzbischof ebensowohl als weltlicher, wie als geistlicher Richter

kommenden Streitigkeiten zunächst nur nach kirchlichen Satzungen zu entscheiden, so war doch für viele, zumal nun auch Civilklagen unter Geistlichen und gegen Geistliche immer häufiger vor das geistliche Gericht gebracht wurden, ausschliesslich oder vorzugsweise das weltliche Recht massgebend; der richtende Bischof bemerkt wohl ausdrücklich, dass er *tam divinis quam humanis legibus instructus* oder *divina auctoritate et seculari lege fretus* urtheile.[5] Die dazu genügende Kenntniss des Rechts scheint demnach in der Regel nur bei den Laien vorhanden gewesen zu sein, welche als Causidici und Judices die Beschäftigung mit dem Rechte zu ihrem ausschliesslichen Lebensberuf gemacht hatten; es scheint nicht, dass um dem Bedürfnisse in den geistlichen Gerichten zu genügen, nun auch Geistliche sich häufiger mit einem eingehenden Studium des weltlichen Rechts beschäftigten.[6] Mag sich demnach in Einzelnheiten, wie etwa in dem Ausdrucke Assessores, in den geistlichen Gerichten früher als in den weltlichen ein. bestimmteres Zurückgehen auf das justinianeische Recht zeigen, so wird doch die Vermuthung dafür sprechen, dass wir darin auch hier zunächst ein Ergebniss weltlicher Rechtsstudien zu sehen haben. Wobei, was die Fassung angeht, auch noch in Anschlag zu bringen sein wird, dass die geistlichen Gerichtsurkunden nur vereinzelt vom Kanzler der Kirche oder einem sonstigen Geistlichen, überwiegend von weltlichen Notaren geschrieben sind.

Ein genaueres Verfolgen der über einzelne Personen erhaltenen Nachrichten würde vielleicht ergeben, dass einzelne Judices vorzugsweise in geistlichen Gerichten thätig waren, demnach wohl auch mit der Kunde des weltlichen Rechts eine genauere Kenntniss der Satzungen der Kirche verbanden. So ist 1178 Assessor des Erzbischofs von Mailand ein *Iohannes causidicus*, 1181 ein *Iohannes iudex*, 1185 Assessor des Bischofs von Turin ein *Iohannes iudex Mediolanensis*[7], wo es sich gewiss immer um dieselbe Person handelt. Aber eine schärfere Scheidung fand da gewiss nicht statt. Derselbe Johann ist 1185 wenige Tage früher einziger Judex im Gerichte des Legaten zu Turin.[8] Ein Judex Ariprand ist 1174 Assessor im geistlichen Gerichte zu Mailand, 1177 Konsul und Bote der Stadt.[9] Auch königliche Hofrichter finden wir wohl in geistlichen Gerichten thätig; Guibert von Bornado vertritt 1174

---

**582.**—] gedacht werden kann. — Ein Streit zwischen Aebten wird 1146 geführt *in audientia datis pignoribus iudicum Iohannis iudicis de Vado et Adegerii de S. Cruce precepto d. Guidonis cardinalis ecclesie Romane*; beide urtheilen, ohne dass auch nur der Anwesenheit des Kardinals gedacht wird, der demnach die beiden Laien für die Sache delegirt oder den Parteien befohlen zu haben scheint, sich dem Schiedsspruche derselben zu unterwerfen; Cornelius 16, 201. **5.** **1141. 44**: Antiq. It. 5, 159. Mittarelli Ann. 3, 413. **6.** Dem scheinen allerdings die seit 1131 erlassenen Kirchengesetze gegen die Beschäftigung zunächst von Mönchen und Kanonikern mit dem weltlichen Rechte zu widersprechen; vgl. Phillips Kirchenr. 1, 689. Aber es scheint, dass da zunächst französische Zustände massgebend gewesen sind; in Italien war die Rechtskunde und deren praktische Verwerthung so ausschliesslich Sache einer bestimmten Klasse von Laien, dass dort für eine Thätigkeit rechtsgelehrter Geistlichen auch in weltlichen Gerichten, wie sie jene Gesetze doch im Auge haben, überhaupt kein Raum war. **7.** Puricelli 1004. 1008. Mon. patr. Ch. 1, 940. **8.** Mon. patr. Ch. 1, 938. **9.** Zaccaria Lodi 212. Savioli 2, 86.

eine Aebtissin im Gerichte des Erzbischofs von Mailand[10]; Passaguerra führt 1198 einen Rechtshandel des Erzbischofs zu Rom.[11] Im allgemeinen scheint die Rechtskunde der Judices, wie sie römisches, lombardisches und Lehnrecht umfasste, auch insoweit eine einheitliche gewesen zu sein, dass sie eine Thätigkeit in geistlichen, wie in weltlichen Gerichten ermöglichte.

Eine solche Thätigkeit derselben Personen in beiden Arten von Gerichten musste gewiss den gewichtigsten Einfluss auf grössere Gleichförmigkeit des Verfahrens in geistlichen und weltlichen Gerichten üben. An und für sich konnte dieser Einfluss ebensowohl hinüber, wie herüber wirken. Ist nach dem Gesagten wohl anzunehmen, dass die Assessoren aus den weltlichen Gerichten in die geistlichen hinübergenommen sind, so wird umgekehrt die besondere Bezeichnung aus diesen in jene Eingang gefunden haben; und tritt in den weltlichen Gerichten anfangs überall eine Beschränkung, wie früher des Urtheils, so jetzt des Raths auf bestimmte Personen hervor, welcher eben das Institut der Assessoren entspricht, so mag es eine Rückwirkung der in den geistlichen Gerichten üblichen Formen sein, dass man später auch in den weltlichen sehr häufig sich beim Urtheil noch ausserdem oder auch wohl allein nur im allgemeinen auf das Consilium sapientum beruft.[12] Seit durch Gratian die kanonische Rechtswissenschaft sich von der Theologie bestimmter ausschied, in seiner Sammlung für dieselbe eine festere Grundlage gewonnen war, dann insbesondere seit Alexander III die kirchliche Gesetzgebung der Ausbildung des Gerichtswesens ganz besondere Aufmerksamkeit schenkte, wird für die gegenseitige Einwirkung der kirchliche Einfluss der stärkere geworden sein. In den frühern Zeiten des Jahrhunderts aber, wo die wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Rechts ausschliesslich von Laien vertreten waren, der Einfluss der Rechtskundigen von Bologna sich zuerst in den weltlichen Gerichten bemerkbar macht, wird im allgemeinen das Umgekehrte die Vermuthung für sich haben.

**583.** — Und das dürfte wohl auch gelten von dem gegen die Mitte des Jahrhunderts in den geistlichen Gerichten auftretenden Brauch des Urtheilens durch einen Beisitzer auf Befehl des Richters. In einer ersten[1] Urkunde 1148 gibt der Erzbischof von Mailand den Gegenstand des Streites an, sagt, dass er beiden Parteien einen Termin anberaumt, beim Nichterscheinen der einen nochmals eine Frist gewährt habe, dieselbe aber wiederum nicht erschienen sei. *Communicato itaque cum fratribus nostris consilio, cum scriptum sit, quod absentes per contumaciam — tamquam presentes iudicentur*, *Galdino cancellario nostro*, *uti hanc promulgaret*

**10.** Odorici 6, 27. **11.** Innoc. epp. l. 1 ep. 85. 360. **12.** Allerdings findet sich schon 1108 ein Fall, dass Mathilde urtheilt *cum consilio sapientum, qui ibi aderant.* Antiq. It. 1, 737. Doch mag der Ausdruck zufällig gewählt sein, weil keine Judices anwesend waren. Sonst finde ich in den mir vorliegenden Notizen das Consilium sapientum in weltlichen Gerichten vereinzelt 1143 erwähnt, Affò P. 2, 354, häufiger erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Der Ausdruck hat auch in die unteritalischen Gerichte Eingang gefunden; so 1152. 58: Del Giudice 1, XXII. XXIV.

**583.** — **1.** Der § 582 n. 4 erwähnte Fall wird nicht hieher gehören, da der Kardinal überhaupt nicht mehr betheiligt und anwesend zu sein scheint.

*sententiam, iniunximus; qui nostro parens mandato inquit: Si* usw.[2] In diesem Falle würde allerdings die Fassung es nahe legen können, dass das Urtheil doch vom Erzbischofe gegeben sei, er sich nur des Kanzlers zur Verkündigung desselben bediente; es liesse sich an das Vorrecht des Judex illustris denken, sein Urtheil durch einen andern verlesen zu lassen.[3]

In anderen Fällen bleibt aber kein Zweifel, dass das Urtheil nicht vom vorsitzenden Richter, sondern von dem von ihm Beauftragten gegeben wird. Ebenfalls 1148 im Gerichte des Erzbischofs von Mailand heisst es: *Recordatio sententiae, quam d. Adelardus Mediolanensis ecclesiae diaconus iussione O. Mediolanensis archiepiscopi protulit*; dann nach den Anführungen der Parteien: *His itaque auditis et diligenter inquisitis d. Adelardus, ut dictum est, hanc promulgavit sententiam*; von vielen unterzeichnet dann auch er allein: *hanc sententiam dedi et subscripsi.*[4] Und wieder 1154 zu Mailand: *Breve recordationis de sententia, quam dedit d. O. d. gr. archiepiscopus per suum assessorem Arnaldum iudicem de Ludiglo de discordia* usw.; und nach den Angaben der Parteien und Vorlage der Beweise: *Quibus auditis iste Arnaldus ex precepto ipsius d. O. archiepiscopi per sententiam absolvit ipsum abbatem* usw.; er allein unterzeichnet dann auch wieder *hanc sententiam dedi et subscripsi.*[5] Auch andere mir aufgefallene Fälle gehören nach Mailand; so bekundet 1154 der Erzbischof *sententiam, quam venerabilis frater noster magister Milo nostre ecclesie sacerdos — coram nobis iussione nostra protulit;* 1170: *d. Obertus — Modoetiensis archipresbiter ex mandato d. archiepiscopi et concilio fratrum ac sapientum suorum suam promulgavit sententiam;* 1178: *Ibi Iohannes causidicus assessor d. archiepiscopi praecepit per eius parabolam, ut* usw.; 1181: *Iohannes iudex assessor d. archiepiscopi de mandato eius per sententiam ipsum P. condempnavit;* 1184: *Ex mandato d. Uberti cardinalis — et apostolice sedis legati sententiam protulit R. iudex qui dicitur de Landriano conscilio dominorum O. de Sexto et O. Crivelli et I. de la Turre et aliorum, qui omnes erant assessores predicti d. cardinalis.*[6]

Ein ganz entsprechendes Vorgehen werden wir in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts insbesondere auch im Gerichte des Podesta und im Reichsgerichte finden. Aber es erinnert auch so bestimmt an den früheren Brauch der Romagna, dass der Vorsitzende durch einen Judex richten lässt, den wir dann insbesondere auch schon im Gerichte der Mathilde wiederfanden[7], dass kaum zu zweifeln sein wird, dass die Form aus den weltlichen in die geistlichen Gerichte Eingang fand, nicht umgekehrt.

Nach allem werden wir als Ergebniss festhalten dürfen, dass ein bestimmender Einfluss des geistlichen Gerichtswesens auf die Aenderungen,

---

**583.** —] **2.** Antiq. It. 5, 565. **3.** Vgl. § 577 n. 17. **4.** Antiq. It. 4, 29. **5.** Ughelli 4, 151. **6.** Giulini 6, 523. 540. Puricelli 1004. 1008. 1020. Auch zu Rom 1155 im Gerichte des Pabstes urtheilen vier Judices, darunter der Secundicerius, Arcarius und ein Dativus, *ex mandato d. pape A. et eius auctoritate* und *consilio* dreier genannter Kardinäle, Galletti Primicero 316; doch möchte der Fall bei der Doppelstellung des Pabstes nicht gerade für die Form geistlicher Gerichte zu betonen sein. **7.** Vgl. § 561; § 573.

welche um den Beginn des Jahrhunderts in dem weltlichen eintraten, nicht anzunehmen ist. Das Aufhören der Scheidung zwischen Richter und Urtheiler, welche in den geistlichen Gerichten überhaupt nie ganz durchgedrungen war, scheint in beiden unabhängig von einander erfolgt zu sein; dann aber zeigt sich zunächst eher ein Einfluss des weltlichen Gerichtswesens auf das geistliche, als das Umgekehrte.

## XLVII. STÄDTISCHE GERICHTE.

**584.** — Die Aenderungen im Gerichtswesen fallen im allgemeinen mit weitgreifenden Aenderungen in den Stadtverfassungen überhaupt zeitlich so sehr zusammen, dass der Gedanke sehr nahe liegt, diese hätten auf jene einen massgebenden Einfluss ausgeübt. Es ist auch nicht zu verkennen, dass, während in den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts in anderen weltlichen Gerichten sich vielfach noch ein engerer Anschluss an die alten Formen findet, welche es oft unentschieden lassen müssen, ob hier der Uebergang schon stattgefunden hat, oder nicht, ein solcher in den städtischen Gerichten nicht mehr vorkommt, die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern hier aufs bestimmteste beseitigt erscheint. Lässt sich letzteres nun auch schon früher in den tuszischen Gerichten nachweisen, ist damit von vornherein die Annahme beseitigt, dass die Aenderung im ganzen longobardischen Italien auf die Aenderungen der städtischen Einrichtungen zurückzuführen sei, so wird jedenfalls zu untersuchen sein, ob die Gestaltung der neuen städtischen Gerichte etwa unabhängig von dem in Tuszien zweifellos wirksamen Einflusse der Rechtskundigen der Romagna erfolgt ist, in welchem Falle, bei der grossen Bedeutung städtischen Wesens gerade in der nächstfolgenden Zeit, die Annahme nahe läge, dass doch der massgebende Einfluss vorzugsweise von den Städten ausgegangen sei.

In den Städten finden wir die Gerichtsbarkeit, welche früher dem Grafen, dem Bischofe oder dem ständigen Missus zustand, seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts grossentheils in den Händen einer neuen Behörde, der Konsuln. Vereinzelt können wir nachweisen, wie ihnen dieselbe vom Gerichtsherrn ausdrücklich überlassen wurde; so 1093 zu Blandrate, freilich unter Vorbehalt der schweren Straffälle und des gerichtlichen Zweikampfes für den Grafen.[1] Finden wir letztern auch an andern Orten den Konsuln noch lange vorenthalten[2], so mag dasselbe auch zunächst vielfach noch mit der hohen Strafgewalt der Fall gewesen sein; finden wir in den Urkunden fast überall nur noch die Konsuln als Richter, so wird nicht zu vergessen sein, dass uns über Strafsachen fast gar keine Urkunden vorliegen. An den meisten Orten wird es sich um einen allmähligen Uebergang handeln, welcher, wie wir glaubten annehmen zu dürfen, an manchen dadurch erleichtert sein mochte, dass schon früher die Gerichtsbarkeit in der Stadt nicht durch die Feudalgewalten, sondern durch Bürger der Stadt als rechtskundige Königsboten

---

**584.** — 1. Mon. patr. Ch. 1, 708; vgl. Pawinsky 54. 2. Vgl. § 236.

geübt wurde.[3] Wie dieser Uebergang erfolgte, überhaupt die neue Behörde sich entwickelte, ist für unsere Zwecke nicht genauer zu verfolgen. Denn ein näherer Zusammenhang mit der ältern Gerichtsverfassung ist sicher nicht anzunehmen[4]; auch treten die Konsuln keineswegs als ausschliesslich oder vorzugsweise richterliche Behörde auf; sie erscheinen als ein Ausschuss der angesehensten Bewohner des Orts, später wohl der verschiedenen Stände zur Leitung aller allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde, dem dann neben anderem auch die Uebung der Gerichtsbarkeit zufiel.

Wurde es später vielfach Sitte, besondere Consules de placitis zu bestellen, so haben wir zunächst die Konsuln als solche sicher nicht als Rechtskundige zu fassen, welche ohne Beihülfe der Stellung eines selbsturtheilenden Richters gewachsen gewesen wären. Finden wir die Stellung des Judex und Konsul oft verbunden, so stehen die Konsuln doch von vornherein in keiner nähern Beziehung zu dem Institute der Judices; viele von ihnen waren gewiss eben so rechtsunkundig, wie es früher meistentheils die vorsitzenden Richter gewesen waren. Bei diesen fiel das wegen des Urtheilfragens nicht in Gewicht. Hatte dieses jetzt aufgehört, so fragt sich, wie man dem sich daraus ergebenden Missstande jetzt begegnete.

585. — Vereinzelt geschah das dadurch, dass die Konsuln nicht selbst richteten, sondern ihre Gerichtsbarkeit durch dazu für längere Zeit oder auch für den Einzelfall bestellte Rechtskundige üben liessen; wir finden mehrfach rechtskundige Vertreter der Konsuln als Richter.

Zu Pisa scheinen ständige Vertreter die Regel gewesen zu sein. Zwei Rechtskundige, durchweg Judices, oder auch wohl ein Causidicus, sitzen dort zu Gerichte als *Iudices electi* oder *dati a consulibus et universo populo ad diffiniendas lites et controversias publicas seu privatas.*[1] Sie sprechen ganz allein das Urtheil, ohne dass auch nur der Rath Anderer erwähnt würde. Die Gegenwart der Konsuln ist nicht erforderlich; doch mögen sie in wichtigern Fällen durch ihre Theilnahme das Ansehen des Gerichts erhöht haben; 1138 wird bemerkt, dass der Beklagte wiederholt von den Konsuln geladen sei, und die Urkunde ist zuerst von den beiden Richtern mit *in hac sententia a me data subscripsi*, dann von den Konsuln mit *hanc sententiam laudo et confirmo* unterschrieben. Diese Form dürfte doch in engerem Zusammenhange mit den Einrichtungen des tuszischen Hofgerichtes stehen, wo auch mehrfach gerade zwei Richter im Auftrage oder bei blosser Anwesenheit der Markgräfin zu Gerichte sassen.[2]

Eine ganz entsprechende Gestaltung ist mir nur zu Parma bei zwei Ge-

---

**584.**—] **3.** Vgl. § 235. **4.** Der wohl geltend gemachte Zusammenhang mit einem Gemeindeschöffenthum wird nach dem, was wir über Scabini und Judices sagten, gewiss noch unstatthafter erscheinen müssen, als das schon nach anderen Gründen der Fall sein dürfte. Vgl. Pawinsky 18 ff., dessen Annahmen über die Entstehung des Konsulats mir durchweg wohlbegründet erscheinen. Zu den frühesten Zeugnissen kommt nun noch die Urk., nach welcher 1095 genannte zehn Konsuln von Asti vom Bischofe mit der Burg Annone für die Gemeinde belehnt werden; Böhmer Acta 815.

**585.** — **1.** **1121. 35. 38. 56**: Antiq. It. 3, 1137. 1156. 1157. 1171. **2.** Vgl. § 573.

richtsurkunden von 1179 aufgefallen. In beiden urtheilen ausschliesslich zwei Judices als *Assessores Parmensium consulum;* im einen Falle sind die Konsuln gar nicht anwesend, wird die Klage nur an die Assessoren gerichtet, nur auf dieser Befehl die Urkunde gefertigt; im anderen aber wird die Klage an Assessoren und Konsuln gerichtet, es heisst nach dem Urtheile der Assessoren, dass die genannten Konsuln *huic sententiae interfuerunt et eam sua parabola et auctoritate firmaverunt;* Assessoren und Konsuln verfügen dann weiter Einweisung in den Besitz und Anfertigung der Urkunde.[3] Aber es ist das hier wohl als eine durch das Gericht des Podesta, wo wir noch 1177 dasselbe Vorgehen finden[4], üblich gewordene Einrichtung zu betrachten, welche von den Konsuln beibehalten wurde.

Letzteres wird auch anzunehmen sein, wenn in spätern Zeiten des Jahrhunderts die Konsuln von Bologna ihre Gerichtsbarkeit durch Delegation für den Einzelfall üben, wie das auch der Podesta that. Ein oder zwei Rechtskundige richten als *Cognitores cause* oder *querimonie ex delegatione* oder *ex mandato consulum Bononiensium*, welche selbst nicht anwesend sind[5]; auch zu Faenza ist 1172 *Cognitor litis* ein *B. sapiens delegatus iudex a consulibus Faventiae.*[6] Auch von den Rektoren des Bundes wurden wohl Einzelsachen delegirt.[7]

586. — Dass die Konsuln ihre Gerichtsbarkeit durch Stellvertreter üben, ist aber doch durchaus als Ausnahme zu betrachten; in der Regel finden wir die Konsuln als Richter. Dabei wäre es nun denkbar, dass sie nur formell selbst urtheilten, dass sie das Urtheil nach eingeholtem Gutachten Rechtskundiger sprachen, wie das wohl sonst bei rechtsunkundigen Richtern vorkommt. Diese Form findet sich beim römischen Senate; bestimmte Judices, sowohl Ordinarii, als Dativi, sind dem Senate eidlich *ad consilium prebendum* verpflichtet; sie geben nach geschehener Untersuchung ihr schriftliches Consilium, welches wohl wörtlich in die Urkunde eingerückt ist, demgemäss die Senatoren dann urtheilen.[1]

Aber in den longobardischen Städten ist das nicht der Fall. Es werden weder, wenigstens in früherer Zeit, rechtskundige Assessoren ausdrücklich genannt, noch auch nur im allgemeinen bemerkt, dass der Rath anderer, welche der Behörde nicht selbst angehörten, eingeholt sei. Das Urtheil ist sichtlich nicht allein formell, sondern auch materiell Sache der Konsuln; es wird das Urtheil nach eigenem Ermessen gesprochen. Der Grund liegt darin, dass wenn nicht bei allen, jedenfalls bei einzelnen Mitgliedern der Behörde die genügende Rechtskunde vorhanden war. Fast immer finden wir den Stand der Judices unter den Konsuln vertreten. Zu Verona war später ausdrücklich bestimmt, dass acht von den vierundzwanzig Consules rationis und zwei von den acht Consules iustitiae immer Judices sein sollen[2]; ihr Eintritt in das Konsulat ist dadurch erleichtert, dass sie kein Pferd halten

---

3. Affò P. 2, 389. 390. 4. Affò P. 2, 383. 5. 1170. 72. 76. 90: Savioli 2, 31. 35. 63. 167. 6. Mittarelli Acc. 447. 7. Vignati 239.

586. — 1. 1148. 60. 62: Galletti Primicero 306. 317. 323; auch Vitale 1, 41. 54. 58. 2. Campagnola 161. 162.

müssen[3], wie auch nach den Statuten von Brescia davon nur die Consules iustitiae entbunden sind, welche Judices sind.[4] Und so mag auch an anderen Orten bestimmtere Vorsorge getroffen sein, dass es unter den Konsuln an Rechtskundigen nicht fehlte. Dann aber war das Selbsturtheilen einer nicht durchaus aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Behörde insbesondere noch dadurch erleichtert, dass ziemlich allgemein die Einrichtung getroffen zu sein scheint, dass man das Urtheilen zunächst einem Konsul überliess.

Allerdings finden sich Fälle, bei welchen nach der Fassung der Urkunde es sich einfach um ein Urtheilen aller anwesenden Konsuln handelt. Ein erstes mir bekannt gewordenes städtisches Urtheil wird 1110 als Laudamentum der Konsuln von Genua nur nebenbei erwähnt[5], so dass sich Genaueres über die Form nicht ergibt. Dann aber heisst es 1117: *prenominati Mediolanenses consules — dixerunt et communiter laudaverunt*[6]; und später mehrfach: *Nos consules — talem sententiam tulimus.*[7] In andern Fällen wird wohl ein einzelner Konsul hervorgehoben, aber doch zunächst nur als das von allen gefällte Urtheil verkündend. So 1114: *Consules Cumani — tulerunt sententiam, quam ipse A. consensu omnium suprascriptorum coram partibus recitavit*, oder 1151: *Cremensium consules — per d. P. iudicem eorum socium huiusmodi sententiam protulerunt.*[8]

Ungleich häufiger sind aber die Fälle, dass das Urtheil durch einen Konsul nach Rath oder mit Zustimmung der anderen Konsuln gesprochen wird. So 1130: *dedit sententiam U. — consul predictae civitatis consilio et laudatione aliorum consulum Mediolanensium*, oder 1140: *A. consul Mediolanensis in concordia sociorum eius — dixit et laudavit.*[9] Am häufigsten heisst es, dass das Urtheil gegeben sei *in concordia sociorum*[10], oder auch *consilio*[11], *iussu*[12], *per parabolam*[13], *in concordia et parabola*[14] der übrigen Konsuln. Das vom Urtheilsfinder wohl erst nach vorhergehender Berathung mit den Genossen gesprochene Urtheil wird dann wohl noch von den einzelnen ausdrücklich gebilligt. So heisst es 1147 zu Verona: *Tunc — H. consul consilio aliorum consulum talem sententiam dixit: Ego — absolvo* usw. *Similiter B. consul hoc idem dixit et hanc eandem sententiam laudavit et firmavit. Similiter O. consul laudavit sententiam, quam antea dixerat, et addendo dixit, se semper hanc sententiam in omni loco defensurum. Similiter E. consul hanc sententiam audiens dixit, huic sententiae non contradico et nec ab ea dissentio.*[15] Bei den Unterschriften zeichnet der Urtheilsfinder oft mit *hanc sententiam dedi* oder *protuli*, die andern Konsuln nur als Anwesende.

---

586.—] 3. Campagnola 145. 4. Odorici 7, 138. 5. Liber iur. Gen. 1, 19. 6. Zaccaria Lodi 70. 7. Bergamo 1144. 60: Lupus 2, 1058. 1174. Padua 1182: Verci Ecel. 3, 84. 8. Rovelli 2, 345. Lupus 2, 1103. 9. Giulini 5, 562. Rovelli 2, 346. 10. Mailand 1142. 59: Rovelli 2, 347. 348. Puricelli 669. Frisi 2, 60. Giulini 6, 532; Bergamo 1162–86: Lupus 2, 1198. 1219. 1326. 1342. 1374. 11. Verona 1140. 47: Campagnola XVII. Ughelli 5, 783; Bergamo 1168: Lupus 2, 1251. 12. Bergamo 1150: Lupus 2, 1095. 13. Bergamo 1168: Lupus 2, 1254. 14. Soncino 1170: Lupus 2, 1266. 15. Ughelli 5, 783.

Fast immer ist der urtheilende Konsul ausdrücklich als Judex bezeichnet; nur hie und da ist nicht zu erweisen, dass er Judex war. In einem Falle 1149 könnte es scheinen, als habe dann ausser ihm ein Judex noch besondern Antheil am Urtheile genommen; es ist Rede von einer Sentenz, *quam dedit A. qui dicitur Confanonerius consul Mediolanensis et cum eo G. iudex similiter consul et in concordia aliorum consulum sotiorum eius.*[16] Es ist möglich, dass die Zustimmung des Judex besonders betont werden sollte; dass aber auch da nur diese, nicht ein besonderes Miturtheilen bezeichnet werden sollte, scheint sich zu ergeben, wenn es 1150 in ganz entsprechender Wendung heisst: *quam dedit G. iudex consul Mediolanensis et cum eo S. et A. iudices consules sotii eius*, während doch bei der Urtheilsformel und Unterschrift jener als alleiniger Urtheilsfinder aufs bestimmteste hervortritt.[17]

Der eine Urtheilsfinder tritt in den meisten Urkunden so bestimmt hervor, dass die Annahme nahe liegt, man sei auch da nicht anders vorgegangen, wo schlechtweg von einem Urtheilen aller Konsuln die Rede ist. Dass sich das nicht ausschliesst, zeigen Urkunden, in welchen beides erwähnt wird. Zu Lucca 1124 wird mit *huiusmodi — sententiam proferimus* das Gesammturtheil der Konsuln wörtlich angeführt; dann heisst es: *Haec sententia a predictis consulibus — recognita atque confirmata ex eorum communi consensu atque mandato a G. legisperito — lecta atque data fuit.*[18] Zu Padua heisst es 1138: *Consules huiusmodi protulere sententiam: Dicimus* usw., worauf die siebzehn Konsuln aufgezählt werden; von diesen unterschreibt dann aber der Causidicus Hugo mit *hanc sententiam pro me et consociis protuli.*[19] Nehmen wir dazu, dass wir gerade aus den Städten, in welchen wir den Urtheilsfinder am häufigsten nachwiesen, aus Mailand und Bergamo, doch auch wieder einzelne Fälle anführten, wo nur von einem Urtheilen aller Konsuln die Rede war, während doch anzunehmen ist, dass wenigstens an demselben Orte immer dasselbe Vorgehen eingehalten wurde, so sind wir wohl berechtigt zu sagen, dass das Urtheilen durch einen Konsul mit Zustimmung der anderen überhaupt als die Regel für die städtischen Gerichte zu betrachten ist.

Ganz in derselben Weise war auch das Gericht der Rektoren des Lombardenbundes gestaltet; sie urtheilen nach der Fassung der Urkunden gemeinsam, oder es spricht einer das Urtheil mit Zustimmung der andern.[20]

587. — Für diese Form des Gerichtes der Konsuln fehlt es nun im frühern lombardischen Gerichtswesen an jedem bestimmteren Anhaltspunkte.[1]

---

**16.** Zaccaria Lodi 186. **17.** Frisi 2, 59. **18.** Antich. Est. 1, 154. **19.** Dondi 4, 92. **20.** Vgl. z. B. 1181-96: Verci Ecel. 3, 79. 115. 125.

**587.** — **1.** Hegel 2, 209 denkt bei dem Urtheilsfinder an den früheren Vorsitzenden, an ein künstliches Beibehalten der altgermanischen Theilung der richterlichen Funktionen. Aber diese fallen hier doch durchaus zusammen und nichts deutet in den Urkunden darauf, dass der Urtheilsfinder zugleich ein Vorsitzender, gleichsam ein Vorstand des Richterkollegs gewesen sei. Bei Aufzählung der Konsuln oder bei den Unterschriften steht er keineswegs immer voran. Bei dem Ungarus qui dicitur de Curte ducis, der 1130 zu Mailand das Urtheil spricht, handelt es sich schwerlich um eine Sonderstellung als Konsul des Gerichtshofes, sondern um einen, wohl vom Wohnorte hergenommenen Eigennamen; er kommt schon 1117 als Ungarinus de Curtibus unter den Konsuln vor. Zaccaria Lodi 70. Leo's Annahme,

Um so weniger wird ein näherer Zusammenhang mit dem Gerichtswesen der Romagna zu bezweifeln sein. Zunächst hat sich hier das Selbsturtheilen der Richter immer erhalten. Handelt es sich dabei um eine Mehrzahl von Richtern, so ist allerdings bei den wenigen uns bekannten Fällen[2] noch ein Vorsitzender vorhanden, der aber durchaus unthätig erscheint, also an und für sich die Uebereinstimmung beider Formen kaum beeinträchtigt. Aber wie in der Romagna der einzelne Judex bald mit, bald ohne Vorsitzenden richtet, so dürfte es auch nur Zufall sein, dass sich aus der Romagna kein Fall erhalten hat, wo eine Mehrzahl von Judices ohne Vorsitzenden richtet; im Gerichte der Mathilde konnten wir einen solchen nachweisen.[3] Auf das blosse Aufhören der Scheidung der richterlichen Funktionen hätte immerhin auch der Vorgang der geistlichen Gerichte hinwirken können; ist aber gerade hier der Einzelrichter ganz vorherrschend[4], so liegt der Vergleich mit den richtenden Judices der Romagna doch viel näher.

Darauf aber möchte ich nun kaum das Hauptgewicht legen. Ein gewisses Vorbild für das Richten der Konsuln gaben im früheren lombardischen Verfahren doch die urtheilenden Judices; wurde man von verschiedenen Seiten her einmal mit dem Gedanken vertraut, dass die Scheidung der Funktionen nichts Wesentliches sei, so liesse sich der Uebergang etwa so fassen, dass die Konsuln zu Gerichte sassen, wie die frühern Judices, nur dass auf diese mit der Beseitigung des Vorsitzenden nun auch die Funktionen des Richters übergegangen waren. Aber am entscheidendsten scheint mir, dass wir in den frühern lombardischen Gerichten auch nicht die geringste Spur eines Urtheilsfinders antreffen[5], während in der Romagna im eilften Jahrhunderte die Form, dass ein Judex das Urtheil mit Zustimmung der anderen spricht, so überaus bestimmt hervortritt.[6] Und auch darauf liesse sich hinweisen, dass wie in der Romagna und im Gerichte der Mathilde ausser den Judices andere Anwesende auch nicht einmal als zustimmend für das Urtheil in Betracht kommen, so auch in den städtischen Urkunden das Urtheilen durchaus auf die Konsuln beschränkt erscheint, andere lediglich als Zeugen erwähnt werden, während in den gleichzeitigen geistlichen Gerichten durchweg vom Rathe aller Anwesenden die Rede ist. Und auch in manchem Formellen der Fassung, so in dem Beginnen mit der Zeitangabe, in dem häufigen Anfange mit *Breve recordationis*, in der Schlussformel *Factum est hoc*, in der Zeichnung des Notars erst nach den Unterschriften, würde sich der engere Zusammenhang mit den Gerichtsurkunden der Romagna und Tusziens leicht nachweisen lassen.[7]

Ich denke, dass danach der Sachverhalt kaum zweifelhaft sein wird. Wo ein Gericht in alter Verfassung bestehen blieb, da ist es begreiflich, wenn man sich noch länger an die alten Formen hielt, es lange dauerte, bis man sich den neuen ganz anpasste. Kam nun aber eine neue Art von Gerichten auf gerade in einer Zeit regen wissenschaftlichen Strebens auf dem Gebiete des

---

587.—] dass Causidicus einen vorsitzenden Konsul bezeichnet habe, hat schon Hegel 2, 210 widerlegt. Vgl. auch Bethmann Städtefr. 149. 2. Vgl. § 561; § 562 n. 12. 3. Vgl. § 573 n. 12. 4. Vgl. 579. 5. Vgl. § 556. 6. Vgl. § 560. 7. Vgl. § 494.

Rechtes, so ist es fast selbstverständlich, dass man sich sogleich auch dem Verfahren zuwandte, welches mit jenen wissenschaftlichen Bestrebungen eng verbunden erscheint, welches aus der Romagna schon in das Gerichtswesen der tuszischen Markgräfin Eingang gefunden hatte und damit den oberitalischen Städten auch örtlich bereits näher gerückt war. Und es lag das um so näher, wenn eine Form desselben sich unmittelbar auf ein mit einer Mehrzahl gleichgestellter Richter besetztes Gericht, wie das der Konsuln, übertragen liess, ohne dass es nöthig war, dieselbe dem besondern Zwecke durch Aenderungen anzupassen.[8]

**588.** — Als seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Gewalt in der Stadt, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit häufig einem gewählten oder vom Kaiser gesetzten Podesta zustand, musste, wo das der Fall war, eine geänderte Einrichtung des städtischen Gerichtes eintreten. Bei der Aufstellung des Podesta konnte nicht ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise auf dessen Rechtskenntniss gesehen werden; er wird sichtlich als rechtsunkundiger Richter betrachtet. Das sollte nicht gerade ausschliessen, dass er selbst urtheilt; aber es wird wohl ausdrücklich bestimmt, dass er nicht nach eigenem Ermessen urtheilen soll. So muss nach den Statuten von Pistoja der Podesta schwören: *Sententiam vero nullam feram sine accordamento omnium iudicum nostrae civitatis Pistorii vel unius eorum;* im Oculus pastoralis wird ihm zur Pflicht gemacht, einen tüchtigen Assessor zu haben, *cuius consilio gerenda fere sunt omnia, quae in voluntaria et contentiosa iurisdictione consistunt.*[1] Seine Assessoren mochte er anfangs mehr nach Willkür aus den Rechtskundigen der Stadt nehmen; bei der festeren Gestaltung des Amtes wurden ein oder zwei Judices vom Podesta für die Dauer seiner Amtsführung ausdrücklich zu Assessoren bestellt. Freilich sollte auch der Judex des Podesta gewöhnlich ein Auswärtiger sein, bei dem dann genügende Kunde des Ortsgebrauchs vielleicht nicht vorauszusetzen war.[2] Solche Verhältnisse mögen dazu geführt haben, dass zum Schutze der Parteien gegen Rechtsunkunde des Richters die Einholung des Rathes Kundiger vor dem Urtheile, wie sie

8. Einen Grund, die Entstehung der Konsuln in der Romagna zu suchen, wird man darin natürlich nicht suchen dürfen. Die ersten Konsuln finden sich hier erst 1115 zu Ravenna, Fantuzzi 5, 163, immerhin früh genug, um auf engeren Zusammenhang der Romagna mit den lombardischen Bestrebungen dieser Zeit zu deuten. Es fällt mir auf, dass in den Verzeichnissen des ersten Vorkommens von Konsuln Städte der Veroneser Mark nicht genannt werden. In den eigenen Notizen finde ich zuerst 1138 Konsuln von Padua genannt, Dondi 4, 92, welche ganz in derselben Weise, wie in anderen Städten richten; ebenso 1140 und 1147 zu Verona, Campagnola XVII. Ughelli 5, 783. Glaubte ich früher die Veroneser Judices als Vertreter einer älteren Schule gegenüber der von Bologna bezeichnen zu dürfen, § 463, womit stimmen würde, dass in der Mark sich noch sehr späte Beispiele für einen Gebrauch der alten Formulare finden, § 570 n. 20, § 571 n. 5, so möchte eine genauere Untersuchung vielleicht ergeben, dass die Mark der neuern städtischen Entwicklung langsamer folgte, zwischen der Lombardei und der Romagna da ein engerer Zusammenhang bestand.

**588.** — **1.** Antiq. It. 4, 555. 102. **2.** Zunächst desshalb mochte zu Siena der Podesta einen einheimischen und einen fremden Judex haben, Banchi Breve 12. 15; es dürfte denselben Gegensatz bezeichnen, wenn der Podesta zu Pistoja einen Judex *de lege* und einen *de usu* haben soll, Antiq. It. 4, 559.

oft erwähnt wird, wohl bestimmter geregelt wurde. Zu Siena muss der Richter ein Consilium einholen, wenn beide oder eine der Parteien es verlangen.[3] Dieselbe Bestimmung findet sich in den Statuten von Modena von 1327; und hier ist ausdrücklich ausgesprochen, dass das Consilium für den Richter verbindlich sei: *ferre sententiam teneatur secundum consilium sibi datum ab omnibus consiliariis vel maiori parte ipsorum;* thut er es nicht, so verfällt er in Strafe *et sententia sic lata non teneat;* Consilium ertheilen dürfen aber nur die immatrikulirten Judices der Stadt[4], wie das auch in den Statuten von Brescia ausgesprochen ist.[5] Damit war man materiell auf die frühere Scheidung zwischen Richter und Urtheilern zurückgekommen, ohne dass doch anzunehmen sein wird, es habe da noch ein unmittelbarer Zusammenhang mit den ältern Einrichtungen bestanden.

Urtheilt der Podesta selbst, so wird auch immer betont, dass er dabei dem Rathe rechtskundiger Beisitzer folgt. So 1154 der Podesta von Bologna *consilio sapientum meorum,* worunter die als Zeugen aufgeführten Doctoren von Bologna zu verstehen sein werden; so 1160 zwei Podestaten von Parma *consilio V. et I. assessorum nostrorum;* so 1192 Ezelin als Podesta von Treviso *consilio meorum iudicum.*[6]

Aber nicht immer spricht der Podesta selbst das Urtheil; es finden sich mehrfach Fälle, wo er die an ihn gebrachte Klage seinen rechtskundigen Gehülfen zur Untersuchung und Entscheidung überweist, ohne sich selbst weiter zu betheiligen. Den Vorgang zeigt sehr bestimmt gleich die erste aus dem Gerichte eines Podesta bekannte Urkunde. Zu Bologna wird 1151 die Klage vor dem Podesta eingebracht, vom Beklagten geläugnet. *Sicque voluntate predicti d. G. Bononiensium potestatis et ipsius iussione a d. Iacobo causidico predicta causa accepta examinanda et definienda, sacramento prius ab utraque parte de calumpnia prestito et testium per sacramentum depositionibus habitis.* Nach Anführung der Zeugenaussagen heisst es dann: *His demum visis et auditis et alterius partis examinatis testibus et utriusque partis relegationibus talem ex ea causa prescriptus Iacobus iudex a potestate tributus sententiam protulit: Ego Iacobus ex precepto d. G. rectoris Bononiensium cognoscens — eos ab omni intentione ipsius B. absolvo.* Dann tritt wieder der Podesta ein, indem er die Urkunde fertigen lässt.[7] Beim kaiserlichen Podesta Paganus von Como urtheilt 1163 sein Assessor *eius precepto.*[8] So ist auch um 1196 die Rede von einer *sententia lata a C. iudice Mediolanensi cognoscente pro W. de O. tunc Verone potestate.*[9] Hat der Podesta mehrere Assessoren, so sind wohl alle am Urtheile betheiligt, so dass, ähnlich wie im Gerichte der Konsuln, einer dasselbe im Einverständnisse mit den Genossen spricht. So wird 1182 geklagt *coram comite Sauro et coram Cozone et G. et B. iudicibus predicti comitis S. potestatis Verone;* nach den Auslassungen der Parteien heisst es: *Tandem visis et auditis*

588.—] 3. Banchi Breve 53. 4. Mon. Mod. Stat. 1, 41. 43. 5. Odorici 7, 136. 6. Savioli 1, 231. Affò P. 2, 371. Calogera N.R. 34a, 76. 7. Savioli 1, 225. 8. Vic. di Milano 89. Zwei Judices des Podesta Aginulf von Piacenza werden 1162 erwähnt, Campi 2, 19. 9. Antich. Est. 1, 383.

*rationibus utriusque partis — predictus Cozo talem sententiam dedit predicto G. et B. suis sociis presentibus et consentientibus sic dicens: per illas rationes — pronunciamus* usw.[10] Oder sie werden einfach insgesammt als urtheilend bezeichnet; so **1177**: *V. et A. et G. assessores Nigri Grassi potestatis et rectoris Parme ex illius permissione et precepto cognitores cause — canonicos a petitione — absolverunt.*[11] Der Podesta scheint hier nicht anwesend zu sein; jedenfalls lässt er in anderen Fällen Sachen auch in seiner Abwesenheit durch delegirte Richter entscheiden. So urtheilt 1189 *I. iudex et consul civitatis Pergami et delegatus a d. A. Mutinensi Pergamensium potestate super controversiis* usw.[12]; oder 1195: *ego P. quondam iudex communis Bononiensis et cum delegatione d. G. Bononiensis potestatis, nunc vero ex mandato d. W. de V. potestatis Bononiensis cognitor cause* usw.[13] Diese Einrichtungen scheinen dann erst aus dem Gerichte des Podesta wohl auch auf das Gericht der Konsuln übertragen zu sein.[14]

Ist die Meinung geäussert, dass das Aufhören der germanischen Theilung der gerichtlichen Funktionen mit dem neuen, am Hauptsitze der römischen Rechtswissenschaft aufgekommenen Amte des Podesta zusammenhänge[15], so dürfte diese an und für sich durch das bisher Gesagte genügend beseitigt sein. Gegenüber dem früheren städtischen Gerichte der Konsuln zeigt allerdings das Gericht des Podesta eine wesentlich geänderte Form, insbesondere einen engeren Anschluss an das altrömische Gerichtswesen, an den Magistrat, welcher nach Rath seines Assessor selbst entscheidet, oder durch einen Judex a magistratu datus entscheiden lässt. Es läge danach nahe anzunehmen, dass das Aufkommen des Podesta wenigstens insofern eine Wendung bezeichne, als nun unter dem Einflusse des zu Bologna weiter fortgeschrittenen Studium des römischen Rechts das neue Gericht zuerst den altrömischen Einrichtungen mehr entsprechend gestaltet und damit ein wesentlicher Einfluss auf die weitere Gestaltung des Gerichtswesens überhaupt geübt wurde.

Aber eine wesentliche Aenderung bezeichnet das Gericht des Podesta doch nur, wenn wir uns auf die städtischen Gerichte beschränken; nicht gegenüber dem italienischen Gerichtswesen überhaupt. Den beisitzenden Assessor fanden wir schon früher; glaubten wir ihn sachlich auf den urtheilenden Judex der Romagna zurückführen zu müssen, so fand sich selbst die römischrechtliche Bezeichnung schon früher in den geistlichen Gerichten[16], während gerade zu Bologna dieselbe zunächst noch nicht üblich gewesen zu sein scheint. Aber auch den Judex a potestate tributus zu Bologna, und noch weniger die statt des Podesta richtenden Assessoren werden wir schwerlich als eine dem römischen Judex datus nachgebildete Neuerung zu fassen haben. Wir fanden in

---

**10.** Biancolini Not. 5b, 116. **11.** Affò P. 2, 383. **12.** Lupus 2, 1403; ähnlich zu Faenza **1184**: Mittarelli Acc. 454; zu Cesena **1196**: Fantuzzi 4, 296. **13.** Savioli 2, 185. Es zeigt sich hier Beachtung des Rechtssatzes, dass die Delegation mit dem Amtsverluste des Delegaten erlischt, da der Podesta Guittoncino im Laufe des Amtsjahres verdrängt und durch Guido da Vimercato ersetzt wurde. Vgl. Savioli 2a, 205. Aehnlich zu Padua **1211**: Gloria Podestà 17. **14.** Vgl. § 585 n. 4. **15.** Vgl. Hegel 2, 247. Haulleville 2, 272. **16.** Vgl. § 581.

der Romagna, wo das immerhin ein Rest altrömischen Gerichtswesens sein mag, im eilften Jahrhunderte die bestimmtesten Beispiele gerade für ein solches Vorgehen, das dann wieder im Gerichte der Mathilde nachzuweisen ist[17]; haben es auch wohl kaum anders zu fassen, wenn schon früher im geistlichen Gerichte ein Beisitzer urtheilt, obwohl hier weniger deutlich hervortritt, dass auch die Untersuchung von demselben geführt wird.[18] Das Gericht des Podesta schliesst sich nicht minder, wie alle anderen weltlichen Gerichte, sobald das Urtheilfragen in ihnen beseitigt ist, einfach dem in der Romagna schon früher üblichen Vorgehen an; und zeigt sich dabei, zunächst zu Bologna, vielleicht ein etwas näherer Anschluss an altrömische Formen, als er in den Gerichten der Romagna und den ihnen nachgebildeten schon an und für sich gegeben war, so beschränkt sich das nicht auf das Gericht des Podesta; es tritt ein solcher engerer Anschluss in den verschiedensten Gerichten mehr und mehr im Laufe des Jahrhunderts hervor.

## XLVIII. LEHENSGERICHTE.

**589.** — Die für die städtischen Gerichte nachgewiesenen Formen finden wir in den verschiedensten anderen Arten von Gerichten wieder, welche sich, jenachdem es sich um einen Einzelrichter oder um eine Mehrzahl von Richtern handelt, entweder dem Gerichte des Podesta oder dem der Konsuln näher anschliessen.[1] Dagegen könnte es scheinen, als habe für die Lehensgerichte ein besonderes Verfahren bestanden, da hier auf das Urtheilen durch Lehensgenossen ein besonderes Gewicht gelegt wird.

So bestimmt K. Konrad schon 1037, dass kein Vasall sein Lehen verlieren soll, *nisi secundum constitutionem antecessorum nostrorum et iudicium parium suorum;* ähnlich K. Heinrich III, dass das Lehen *parium laudatione* abgesprochen werden soll.[2] In der Formel eines Treuschwurs für K. Heinrich als König von Italien um 1081 heisst es: *De me ipso quidem unicuique secundum rectum iudicium iustitiam faciam de ipsis rebus, quae ad legem pertinent; de beneficiis vero secundum rectum iudicium comparium.*[3] Zu Gunsten des Bischofs von Cremona verfügt der Kaiser 1159, dass widerspenstige Vasallen, wenn sie *a paribus curiae tuae* gerufen binnen vierzig Tagen nicht erscheinen, um *iudicio parium* ihr Recht zu erlangen, ihr Lehen verlieren sollen.[4] Im Konstanzer Frieden 1183 gibt der Kaiser zu, dass Lehensstreitigkeiten zwischen ihm und Genossen des Bundes *per pares illius civitatis vel episcopatus* entschieden werden sollen.[5] K. Heinrich bestimmt

---

**588.**—] **17.** Vgl. § 573. **18.** Vgl. § 583.

**589.** — **1.** So insbesondere die Schiedsgerichte. Es entscheidet z. B. 1158 ein einzelner Schiedsrichter: Zaccaria Leno 136. 137. Oder mehrere *in communi concordia* oder *omnes concorditer* 1136. 41. 43: Mittarelli 3a, 253. Lupus 2, 1035. Affò P. 2, 354. Oder einer *per consensum et parabolam sociorum* 1123. 70: Puricelli 166. Rovelli 2. 355. **2.** Mon. Germ. 4, 39. 43. **3.** Mon. Germ. 4, 53. **4.** Archiv zu Cremona nach Wüstenfeld. **5.** Mon. Germ. 4, 169. 173. 178; wiederholt 1219 im Privileg für Parma, Huillard 1, 609.

1187 für die Leute von Fucecchio, *ut feudis, que tenent, non priventur, nisi culpam incurrant, propter quam digni sint privari, et ipsum per sententiam fiat et per pares curiae.*[6] Und in den longobardischen Lehenrechtsbüchern ist ja überaus häufig vom Urtheile der Pares die Rede.

**590.** — So vielfach das Urtheilen durch Genossen als Eigenthümlichkeit der Lehensgerichte betont wird, so spärlich sind insbesondere auch in den Lehenrechtsbüchern die Andeutungen, aus denen sich entnehmen liesse, wie auf dieser Grundlage das Lehengerichtswesen gestaltet war. Das deutsche ist uns genauer bekannt. Alle lehenrechtlichen Streitigkeiten, mag der Herr gegen den Mann, der Mann gegen den Herrn oder der Mann gegen einen anderen Mann klagen, sind im Gerichte des Herrn zu entscheiden, so weit sie nicht etwa an das Gericht des höheren Herrn gezogen werden. Der Herr ist Richter, richtet aber nach dem Urtheile seiner Mannen; daher kann der Herr anstandslos nach sächsischem Lehenrechte auch in eigener Sache Richter sein, wenn es auch gebräuchlicher sein mochte, dass in solchem Falle der Herr sich durch einen Mann vertreten liess.[1]

Es wird kaum zu bezweifeln sein, dass im eilften Jahrhunderte in Italien ein entsprechendes, die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern einhaltendes Verfahren, wie in allen anderen Gerichten, auch für die Lehensgerichte massgebend war. Im Lehensedikte K. Konrads von 1037 ist zunächst nur von einem Judicium der Pares die Rede, wodurch diese nach dem Sprachgebrauche der Zeit doch zunächst nur als Urtheiler, nicht auch als Richter bezeichnet werden. Ein Richter wird nicht erwähnt. Für den Fall aber, dass das Urtheil gescholten und an das höhere Gericht zu bringen ist, wird nur der Richter erwähnt. Handelt es sich um grössere Vasallen, so sollen dann Herr und Mann *cum paribus suis ante nostram praesentiam* kommen, damit dort die Sache entschieden werde, wobei das Mitbringen der Pares wohl zunächst nur die Ermöglichung des Zeugnisses im Auge hat; *de minoribus (walvassoribus) vero in regno aut ante seniores aut ante nostrum missum eorum causa finiatur.*[2] Sind hier einmal nur die Urtheiler, ein anderesmal nur die Richter betont, so mochte das den Uebergang zu der Gestaltung erleichtern, wie wir sie im zwölften Jahrhunderte finden werden, wo Urtheiler und Richter in beiden Fällen zusammenfallen; aber es wird sich doch nicht daraus ergeben, dass im Gegensatze zu allen andern Gerichten jener Zeit damals gerade im Lehensgerichte Richter und Urtheiler nicht geschieden waren.

Zweifelhafter kann es scheinen, ob wenn eine Lehnssache an den höhern Richter, den König, den Königsboten oder den höhern Herrn kam, dieser auch nach Urtheil von Vasallen, nicht wie sonst einfach nach Urtheil rechtskundiger Judices zu richten hat. Es kann wenigstens auffallen, dass das Gesetz K. Konrads ein eigenthümliches Vorgehen gar nicht andeutet; und es ist an und für sich wohl denkbar, dass die Bürgschaft, welche im Lehenshofe des Herren selbst durch das Urtheil der Pares gewährt wurde, im höhern Gerichte

6. Lami Mon. 1, 342.

**590.** — 1. Vgl. Homeyer Sachsenspiegel 2b, 572. 2. Mon. Germ. 4, 39.

nicht für nöthig befunden wurde. Die Urkunden des eilften Jahrhunderts geben keinen Aufschluss. Bei dem Gewichte, welches im Lehensgerichtswesen auf das Zeugniss der Genossen gelegt wurde, dürfte es kaum gebräuchlich gewesen sein, über die Entscheidung von Lehensstreitigkeiten eine Urkunde aufzunehmen. Eine Beurkundung über ein Genossengericht ist mir aus dem eilften Jahrhunderte nicht bekannt geworden. Allerdings auch kein ganz sicheres Beispiel, dass über Lehenssachen in den sonst gebräuchlichen Formen durch Judices geurtheilt sei. Der Königsbote Adalger richtet 1043 nach Urtheil der Judices von Pavia und Como über eine Klage des Bischofs von Como gegen Vasallen seiner Kirche, welche ihm das Recht zur Erhebung einer herkömmlichen Abgabe von Schweinen, Hammeln und Wein bestreiten; aber es wurde diese wohl kaum auf Grund der Lehenspflicht in Anspruch genommen und die Sache war dann überhaupt nach landrechtlichem Verfahren zu entscheiden.[3]

Dagegen liegt uns aus späterer Zeit die Beurkundung einer 1136 vor der Kaiserin Richenza verhandelten Lehenssache vor; und hier tritt nicht allein das Urtheilfragen durch den Richter bestimmt hervor, sondern es wird auch nicht durch Judices, welche gar nicht erwähnt sind, sondern durch deutsche und italienische Reichsvasallen geurtheilt.[4] Und war solche Form des Gerichtes um diese Zeit durchweg abgekommen, scheint ihr verspätetes Auftreten gerade daraus zu erklären zu sein, dass es sich um eine Lehenssache handelt, so werden wir wohl um so bestimmter dieses Vorgehen als für das ältere Lehensgericht überhaupt massgebend betrachten dürfen.

**591.** — Das erwähnte ist aber nun auch das einzige Beispiel für eine Scheidung von Richter und Urtheilern in Lehensgerichten; weder in den jetzt häufiger vorkommenden Lehensgerichtsurkunden, welche noch über diese Zeit zurückreichen, noch in den Libri feudorum findet sich eine Andeutung dafür. Bei dem vorauszusetzenden Uebergange vom früheren zum neueren Verfahren konnte nun der Richter zugleich zum Urtheiler, oder es konnten die Urtheiler zugleich zu Richtern werden. Beides ist geschehen, aber wie es scheint, nicht überall durchgreifend in derselben Weise, so dass sich selbst in den Libri feudorum eine gewisse Unsicherheit zeigt.

Handelt es sich um einen Streit zwischen Herrn und Vasallen, so fiel natürlich das Hauptgewicht auf das Urtheil der Genossen; sobald der Richter selbst urtheilte, konnte der Herr, sollte das auch früher zulässig gewesen sein, in eigener Sache nicht mehr Richter sein. In diesem Falle heisst es denn jetzt auch schlechtweg: *Si inter dominum et vasallum de beneficio fuerit controversia, coram paribus finiatur*[1]; in allen Beurkundungen der Entscheidung solcher Streitigkeiten finden wir denn auch Pares als Richter. Der Kaiser selbst verpflichtete sich im Konstanzer Frieden, dass solche Fälle

---

**590.**—] **3.** Ughelli 5, 287. Noch weniger kann es sich um lehenrechtliches Verfahren handeln, wenn 1047 ein Königsbote nach Urtheil der Judices eine Klage des Kapitels von Parma auf Güter entscheidet, wogegen der Beklagte geltend macht, dass er sie als Lehen vom Bischofe besitzt, dieser das zugibt, dann aber gestehen muss, dass er sein Recht zur Belehnung nicht erweisen könne. Affò P. 2, 319. **4.** Vgl. § 571 n. 4.

**591.** — **1.** II F. 39 § 1.

durch die Pares der Stadt oder des Bisthums *in eodem episcopatu* entschieden werden sollen; fügt er hinzu, *nisi nos in Lombardia fuerimus, tunc enim in audientia nostra, si nobis placuerit, causa agitabitur*, so bezieht sich der Vorbehalt sichtlich nicht auf das Urtheilen der Genossen, sondern auf die Erledigung im Bisthume selbst.

Gleiche Uebereinstimmung zeigt sich aber nicht, wo es sich um Lehnsstreitigkeiten unter Vasallen handelt. Hier stand nichts im Wege, dass nun der Herr urtheilender Richter wurde; aber es kann auch nicht befremden, wenn man auch in solchen Fällen an dem Urtheile der Pares festhielt. Den Herrn als Richter finden wir zunächst immer da, wo es sich um den höchsten Herrn, den Kaiser, handelt. Von einem Streit zwischen Herrn und Vasallen, der an den Kaiser als höhern Richter kommt, heisst es einfach: *quod imperator inter eos iudicaverit, observetur*[2]; und weiter: *Lex Conradi de beneficiis, quae dicit: Si inter capitaneos controversia sit, coram rege finiatur, si inter valvasores, coram paribus curiae, Mediolani non tenetur, sed talis distinctio ibi observatur, quia si inter duos, quicunque fuerint, de beneficio regali controversia fuerit, quorum uterque a rege se dicit investitum fuisse, tunc causa coram eo decidatur, ceterae vero causae apud pares curiae.*[3] Danach würde also überall, ausser wo der Kaiser Richter ist, das Gericht der Genossen Platz greifen. Aber das ist in den Libri feudorum selbst nicht einmal festgehalten; an anderer Stelle heisst es von dem entsprechenden Falle, dass ein Streit zwischen Kapitanen vor dem Kaiser zu entscheiden sei; *si vero fuerit contentio inter minores valvasores et maiores de beneficio, in iudicio parium definiatur vel per iudicem curtis*, wo unter letzterm doch der Herr oder dessen Stellvertreter zu verstehen sein wird[4]; auch in einer anderen auf einen Streit zweier Vasallen bezüglichen Stelle ist wiederholt vom Gerichte des Herrn oder seiner Kurie die Rede.[5] Und in einem in die geschlossene Sammlung nicht aufgenommenen Kapitel heisst es geradezu, dass über einen Streit zwischen Herrn und Vasallen die Pares entscheiden; *si inter duos vasallos, tunc domini cognitio est.*[6] Auch sonst finden sich Zeugnisse für den Herrn als Richter bei Lehensstreitigkeiten unter seinen Vasallen. Gerade zu Mailand wird 1140 im Gerichte der Konsuln *pro eo, quod utreque partes vocant unum dominum, videlicet imperatorem*, geurtheilt, *quod ante imperatorem hoc iudicium diffiniatur*[7], wo nach der allgemeinen Begründung doch nicht der Umstand massgebend war, dass gerade der Kaiser hier der Herr ist. Bei Aufzählung der Rechte des Bischofs von Vercelli zu Casale 1203 heisst es ausdrücklich, dass Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und einem Vasallen *sub paribus curiae* zu entscheiden seien, zwischen Vasallen aber *sub nuntio*, dem ständigen Vertreter des Bischofs zu Casale.[8] Und in der Summa des Ostiensis ist bei Streitigkeiten unter Vasallen nur unterschieden, ob die Sache vom Herrn als Lehensrichter oder aber, als

2. I F. 26. 3. II F. 34. 4. I F. 18. In II F. 34 § 1 und 46 ist unter dem Judex wohl der ordentliche Ortsrichter zu verstehen. 5. II F. 15. 6. Cap. extraord. Baraterii bei Laspeyres Libri feudorum 432. 7. Rovelli 2, 346. 8. De Conti 2, 348.

nicht zur Lehensgerichtsbarkeit gehörig, vom ordentlichen Ortsrichter zu entscheiden sei.[9] Es wird anzunehmen sein, dass während Streitigkeiten zwischen Herrn und Vasallen immer im Gerichte der Pares zu entscheiden waren, für die zwischen Vasallen sich der Gebrauch der einzelnen Lehenhöfe verschieden gestaltet hat, bald der Herr, bald die Pares Richter waren. Die Urkunden geben da keinen Aufschluss; Fälle, bei welchen es sich um Lehensstreitigkeiten zwischen Vasallen desselben Herrn handelte, sind mir nicht aufgefallen.

**592.** — Was die Form des späteren Lehensgerichtes betrifft, so ist mir kein Fall bekannt geworden, wo der Herr oder sein Stellvertreter Richter wären, ausser aus dem Gerichte des Kaisers. Und hier wenigstens wurden Lehensstreitigkeiten gar nicht anders behandelt, als andere Fälle. Wäre wenigstens zu erwarten, dass, wenn der Richter auch nicht mehr an das Urtheil der Pares gebunden war, er wenigstens nach dem Rathe von Vasallen zu entscheiden habe, so fehlt dafür jeder Anhalt; auf den Umstand, dass es sich um Lehen handle, scheint so wenig Gewicht gelegt, dass er in der Gerichtsurkunde gar nicht einmal erwähnt wird, worin auch der Grund zu suchen sein mag, dass sich Fälle dieser Art nicht mehrere nachweisen lassen. Vor dem Kaiser und auf seinen Befehl entscheiden 1159 zwei für den Einzelfall bestellte Richter mit der gewöhnlichen Angabe *communicato multorum prudentum consilio* über den zwischen dem Bischof von Freising und Ezelin streitigen Besitz von Godega bei Conegliano, dem Bischofe den Besitz zusprechend[1]; erst aus einer spätern Belehnungsurkunde scheint sich zu ergeben, dass Ezelin dasselbe als Lehen vom Bischofe beanspruchte.[2] Der Bischof von Turin klagt 1185 beim Kaiser gegen den Grafen von Savoien wegen genannter Besitzungen, weiter aber *generaliter, ut dimitat sibi omne feudum, quod ab ecclesia Taurinensi tenet, asserens se probaturum comitem commisisse offensas adversus ecclesiam Taurinensem, propter quas feodum iure admittere debebat;* die Sache wird auf besonderen Befehl des Kaisers vom Legaten Gottfried entschieden, der wegen Kontumaz des Grafen dem Bischofe die angesprochenen Besitzungen und die gesammten Turiner Kirchenlehen zuspricht, wieder nur *plurium sapientum habito diligenti consilio* und ohne dass nach dem Zeugenverzeichnisse grössere Reichsvasallen auch nur anwesend gewesen wären.[3] Bei andern Gelegenheiten werden auch bei Reichslehen die Pares curiae wohl erwähnt, so 1195 bemerkt, dass vom Kaiser eine Belehnung in ihrer Gegenwart vorgenommen wird.[4]

**593.** — Ueber Streitigkeiten zwischen Herrn und Vasallen, welche im Gerichte der Lehensgenossen entschieden wurden, liegen uns eine Reihe von Urkunden vor. Aber auch dann zeigt das Lehensgericht, abgesehen von der Forderung einer bestimmten lehenrechtlichen Stellung der Richter, nichts, wodurch es sich von andern Gerichten unterschiede. Die Pares richten durchaus in denselben Formen, wie wir sie auch sonst bei einer Mehrzahl

**591.**—] **9.** Vgl. Laspeyres 422.

**592.** — **1.** Verci Ecel. 3, 37. **2.** Verci Ecel. 3, 38, woraus sich doch zu ergeben scheint, dass der Oheim des Ezelin dasselbe früher als Lehen vom Bischofe hatte. **3.** Mon. patr. Ch. 1, 938. **4.** Mon. patr. Ch. 1, 1025.

gleichgestellter Richter finden, etwa bei den Konsuln oder mehreren Delegirten oder Schiedsrichtern; insbesondere fehlt auch hier jede Spur einer Scheidung zwischen Richter und Urtheiler.

Zuweilen richten einfach alle anwesenden Vasallen. So bei dem ersten mir bekannten Beispiele. Ein Streit zwischen dem Abte von Vangadicia und Vasallen wird 1123 verhandelt *in presentia fidelium ecclesiae*, nämlich zwölf genannter *atque alii plures. Omnes fideles audita utriusque ratione* fordern dann *cum consilio* dreier genannter Personen, *qui ibi aderant presentes*, den Markgrafe Fulco zum Zeugniss auf. Schliesslich heisst es: *Quod cum audissent et vidissent suprascripti fideles cum consilio suprascriptorum hominum — iudicaverunt et firmiter preceperunt* usw.[1] Wo alle Vasallen in unbestimmter Zahl urtheilen, mag auf den eingeholten Rath Rechtskundiger besonderes Gewicht gelegt sein, wie sich das hier aus der namentlichen Aufführung derselben ergibt. In andern Fällen geht das Urtheil einfach von der Gesammtheit der Vasallen aus, ohne dass ein Rath anderer auch nur erwähnt würde. Im Lehenhofe des Kapitels von Padua 1138 will dieses sich dem *iudicio fidelium ecclesie* unterwerfen; den die Belehnung verlangenden Beklagten war ein Termin gegeben *ac si esset vasallus*, der aber geltend macht, *se iudicio clientum ecclesie nullatenus stare deberet, nisi prius investiretur;* endlich sprechen die Vasallen den Besitz dem Kapitel zu; da der Beklagte sich nicht beruhigt, kommt es schliesslich zu einem Schiedsspruche der Konsuln.[2] Zu Verona werden 1140 nach Nennung anderer Anwesenden als Vasallen des Kapitels namentlich aufgeführt vier Judices, dann der Vogt, weiter noch sieben andere, während es beim Urtheile heisst: *I. advocatus ipsius ecclesiae et omnes supradicti vasalli atque fideles suprascriptorum canonicorum laudaverunt et per laudum affirmaverunt* usw.[3]; für das Urtheil scheint also eher auf den Vogt, als auf die Judices grösseres Gewicht gelegt. Zu Treviso entscheiden 1169 sechs genannte und *alii plures* Vasallen des Kapitels, wo also auch die Gesammtheit der Vasallen richtet[4]; dasselbe wird anzunehmen sein, wenn 1184 eilf genannte *curiales Nogarie* ein Urtheil *in scriptis* geben, über eine Klage, welche der Abt von Nonantula *apud nos pares eius curie* gegen einen Vasallen erhoben hatte.[5]

Zuweilen finden wir auch hier, wie in andern Gerichten, den Brauch, dass einer der Vasallen das Urtheil nach Rath der andern spricht. Im Lehenhofe des Bischofs von Vicenza 1187 ersucht der Vasall *totam curiam et advocatum, ut facerent illum investiri de suo recto feudo; unde predictus advocatus habito consilio curie et aliorum sapientum interloquendo laudavit et pronunciavit, quod d. episcopus investiret eum de suo recto feudo.*[6] Der Vogt dürfte wohl im dortigen Lehenhofe eine ständige bevorzugte Stellung eingenommen haben, da sogleich die Klage namentlich auch an ihn gerichtet wird; auch zu Verona fanden wir oben den Vogt hervorgehoben, wie denn

593. — 1. Mittarelli Ann. 3 text, 193. 2. Dondi 4, 92. Ueber die hier massgebende Vorfrage vgl. II F. 20. 39. 3. Campagnola XV. 4. Verci Ecel. 3, 44. 5. Tiraboschi Non. 2, 308. 6. Riccardi 69.

überhaupt in der Mark die Vogtei von grösserer Bedeutung zu sein scheint.[7] Eine ähnliche Stellung dürfte auch der Vogt von Nonantula eingenommen haben, da 1136 im Gerichte der Kaiserin Richenza geurtheilt wird, dass der Abt den ihn um Lehen ansprechenden *congregatis ecclesie fidelibus eorum et advocati consilio* Recht gewähren solle.[8] In anderen Fällen wird man das Urtheilen zunächst einem der Rechtskundigen unter den Vasallen überlassen haben; 1190 bestimmen ein Judex Fulco und andere genannte und ungenannte Vasallen des Kapitels von Treviso einem von diesem beklagten Vasallen einen Termin; beim Urtheile heisst es dann: *Ego Fulco iudex vasallus Tarvisine canonice — consilio meorum parium Ezelini de Romano* usw. — *tale laudum facio, ut* usw.[9]

Die besprochene Form, welche nach den angeführten Beispielen zunächst in der Veroneser Mark üblich gewesen sein dürfte, wonach alle Vasallen selbst oder durch einen Urtheilsfinder urtheilen, weicht von der in den Lehenrechtsbüchern in einer Stelle mailändischen Ursprungs[10] vorgesehenen ab. Danach ist der Streit zwischen Herren und Vasallen nicht durch alle, sondern durch gekorne Genossen zu entscheiden, welche zu Richtern bestellt werden durch Uebereinstimmung beider Parteien, oder so, dass zunächst der Herr einen oder mehrere bezeichnet, dann der Vasall die gleiche Zahl hinzufügt. Das Gericht hat dann wesentlich den Charakter eines Schiedsgerichts, nur dass die Richter aus einer bestimmten Personenklasse zu wählen sind. Auch dafür bieten die Urkunden Belege. So sagen 1146 sieben genannte Vasallen des Abts von S. Hilarius: *cum clarum sit nobis per nobiles viros pares nostros et multos alios, — firmiter laudamus* usw.[11], wo sichtlich nur ein Theil der Vasallen urtheilt. Sonst scheint bei gewählten Pares die Zahl eine geringere gewesen zu sein. Mit Willen beider Parteien entscheiden 1162 zwei *pares curiae* einen Streit zwischen dem Erzbischof von Genua und einem Vasallen[12]; und 1164 heisst es: *Dum — U. Ianue archiepiscopus cum sua curia resideret, A. Aurie, O. cancellarius iudices pro curia constituti laudaverunt.*[13] Drei genannte *pares curie electi per d. H. Mutinensem episcopum et per F. de S. Laurentio* urtheilen 1168 für den Bischof *ex consilio quamplurium sapientum et secundum regni consuetudinem.*[14] Ein Streit zwischen dem Bischof von Asti und seinem Vasallen Sismund wird 1194 verhandelt *in presencia electe curie*, nämlich dreier genannter Vasallen; *electa curia in medio posita — sententiam pro episcopo curia protulit, Sismundum condemnando.*[15] Auch ein Einzelrichter kommt vor; so 1156 bei einem Lehensstreite zwischen dem Bischofe von Padua und einem Vasallen: *Mainfredus iudex, utriusque consensu loco curie iudex constitutus, auditis utriusque partis rationibus et diligenter inspectis, consilio etiam sapientum habito, laudavit* usw.[16]; der Ausdruck *loco curie* könnte auf eine Ausnahme deuten, wobei zweifelhaft bliebe, ob diese darin zu suchen, dass statt der sonst

593.—] 7. Vgl. § 222. 8. Antiq. It. 1, 614. 9. Calogera N. R. 34a, 65. 66. 10. II F. 16; vgl. Laspeyres 195. 11. Dondi 5, 88. 12. Antiq. It. 2, 930. 13. Lib. iur. Gen. 2, 14. 14. Tiraboschi Mod. 3, 46. 15. Mon. patr. Ch. 2, 1162. 16. Dondi 6, 33.

gebräuchlichen Mehrzahl nur einer richtet, oder darin, dass dieser vielleicht gar nicht zu den Pares gehörte; doch fanden wir auch 1164 einen ähnlichen Ausdruck angewandt.

Die Eigenthümlichkeit des Lehensgerichtes besteht wesentlich nur darin, dass an die Personen der Zeugen und der Richter die Forderung der Genossenschaft gestellt wird, welche im italienischen Gerichtswesen zumal dieser späteren Zeit, von später zu besprechenden Fällen abgesehen, sonst nirgends betont wird; im übrigen zeigt sich keinerlei erheblicher Unterschied von dem Vorgehen in anderen Gerichten; woraus sich auch erklärt, dass die Lehenrechtsbücher sich wohl mehrfach mit der Frage beschäftigen, ob in diesem oder jenem Falle das Gericht der Pares einzutreten hat oder nicht, aber zu einem nähern Eingehen auf das im Mannengerichte zu beobachtende Verfahren keine Veranlassung geboten war.

## XLIX. REICHSGERICHTE.

**594.** — Für das Reichsgerichtswesen sind wir in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf ein sehr dürftiges Quellenmaterial beschränkt, während zugleich die Fassung der vorhandenen Urkunden ein bestimmtes Urtheil sehr erschwert. Fanden wir nun aber, dass 1116 die frühern Hofrichter durch Romagnolen oder Richter der Mathilde ersetzt werden, dann auch später am Hofe Rechtskundige auftreten, welche in näheren Beziehungen zu Bologna stehen [1], so wird hier gewiss von vornherein anzunehmen sein, dass das Verfahren sich dem in der Romagna und im Gerichte der Mathilde üblichen näher anschloss. Aber man hielt sich noch vielfach an die ältere Fassung der Gerichtsurkunden, welche die zu vermuthenden Aenderungen nicht bestimmter hervortreten lässt.[2] Handelt aber die Königin Mathilde 1117 *per consilium U. iudicis*, so würde schon der Umstand, dass nur ein einziger Rechtskundiger Beisitzer ist, den früheren Einrichtungen kaum mehr entsprechen.[3] Ebenso finden wir bei K. Lothar nur einen, bei der K. Richenza nur zwei rechtskundige Beisitzer; und heisst es, dass der Kaiser *per iudicem* gerichtet habe[4], so ist wohl zunächst an die Form zu denken, dass der Kaiser die an ihn gebrachten Sachen seinem Judex zur Entscheidung überwies; während bei einem Streite zwischen den Abteien Monte Cassino und S. Vincenzo es vom Kaiser selbst heisst: *sententiam protulit.*[5] Das alles würde dem Vorgehen im Gerichte der Mathilde entsprechen.

Dagegen scheinen die Urkunden aus dem Gerichte der Kaiserin Richenza 1136 zu Reggio damit nicht zu stimmen. Wir bemerkten bereits, dass in einer derselben das Fragen des Urtheils noch ganz bestimmt hervortritt.[6] In einer zweiten ist das allerdings nicht der Fall. Heisst es hier, dass geklagt wurde, als die Kaiserin zu Reggio zu Gerichte sass, *ibique multas ac varias querimonias per probatissimos iudices videlicet A. de Nonantula atque G. de*

---

**594.** — **1.** Vgl. § 497. 498. **2.** Vgl. § 570. **3.** Ughelli 2. 287. Vgl. § 581. **4.** Vgl. § 498. **5.** Chr. Casin. Mon. Germ. 9, 834. **6.** Vgl. § 571 n. 4.

*Panciano solerti cura discuteret;* wird dann weiter eine Thätigkeit der vorsitzenden Kaiserin gar nicht mehr erwähnt, so scheint das allerdings ganz auf die neuere Form zu deuten, dass der Vorsitzende die Sachen an Beisitzer zur Entscheidung überweist. Aber nun geht auffallenderweise das Urtheil nicht von den Richtern allein aus, sondern es heisst *Iudices cum curia iudicaverunt.* Unter der Curia sind zweifellos zunächst die rechtskundigen Beisitzer zu verstehen, deutsche und italienische Grosse, welche zum Theil im Eingange namentlich aufgeführt sind. Bezüglich des Urtheils liesse sich da an eine bedeutungslose Zustimmung denken; aber in durchaus eigenthümlicher Weise geht dann auch die Ausführung nur von der Curia aus; der Kläger wird in Besitz gesetzt *per idoneos eiusdem curiae ministros; insuper etiam ex parte d. imperatoris et imperatricis predicta curia bannum firmavit, ut* usw.; *hanc cartam iam dicta curia fieri precepit,* welche von einem *eiusdem regalis curiae notarius* geschrieben ist.[7] Die Urkunde steht so ganz und gar vereinzelt[8], dass wir schliessen müssen, man sei sich damals unklar gewesen, wie das Hofgericht zu halten sei; die alten Formen sind grossentheils verlassen, es zeigt sich ein Einfluss der neuen, daneben aber ganz Fremdartiges, das vielleicht auf deutsche Einwirkung zurückzuführen sein dürfte; man hatte etwa das Urtheilen der Grossen im deutschen Hofgerichte im Sinne und liess dann von der Curia überhaupt weiter alles vornehmen, als habe es sich um von der Kaiserin bestellte Richter gehandelt.

Unter K. Konrad ruhete dann das Hofgericht ganz; und auch von Reichsgerichten ist nur anzuführen, dass zwei königliche Legaten 1147 in Tuszien eine an sie gebrachte Streitsache selbst untersuchen und entscheiden, ohne dass sich noch irgendwelche Reste des alten Verfahrens zeigen.[9]

**595.** — Als in der Zeit K. Friedrichs I die ganze Verwaltung Italiens, insbesondere auch das Reichsgerichtswesen bestimmter gestaltet wurde, schloss sich dieses überall dem sonst in Italien üblichen Verfahren aufs engste an. Von einem besonderen Herkommen für die Reichsgerichte konnte nach so langer Unterbrechung kaum mehr die Rede sein. Wohl reichen einige Hofrichter, die schon unter K. Lothar thätig waren, bis in die Zeiten K. Friedrichs; mag sich aber damals noch einiges von den alten Formen erhalten haben, so erscheint das jetzt jedenfalls völlig beseitigt. Andererseits bezeichnet uns die Neugestaltung des Reichsgerichtswesens aber auch keinen Wendepunkt von Bedeutung; weder machen sich neue Formen geltend, noch auch wird nun eine von den bisher üblichen zur allein herrschenden. Wir finden in den verschiedenen Reichsgerichten alle die Formen wieder, welche schon im Gerichtswesen der Romagna im eilften Jahrhunderte gegeben waren, welche dann in die verschiedenen italienischen Gerichte Eingang gefunden hatten; nur eben dass, wie in andern Gerichten, so auch hier im Fortschreiten

---

**594.**—] 7. Ughelli 2, 289; auch Antiq. It. 6, 233. Affarosi 1, 13. 8. Ganz entsprechend sind allerdings auch sizilische Urkunden des zwölften Jahrhunderts gefasst, vgl. § 520 n. 5; aber ein Zusammenhang kann da doch schwerlich bestehen. 9. Rena e Camici 5a, 14.

des Jahrhunderts ein engerer Anschluss an die altrömischen Formen und ein Einfluss des kirchlichen Gerichtsverfahrens sich mehr und mehr geltend macht.

Im Gegensatze zu dem früheren Brauche, dass eine Mehrzahl von Richtern, gleichen oder auch verschiedenen Ranges, dem Reichsgerichte vorsitzt[1], tritt jetzt überall die Einheit des Richters bestimmt hervor. Es findet sich kein Beispiel mehr, dass dem höheren Richter der niedere zur Seite tritt, etwa dem ausserordentlichen Reichsrichter der ordentliche Ortsrichter.[2] Weiter aber werden nun alle Reichsämter, mit welchen Jurisdictio propria verbunden war, nur mit einer Person besetzt. Die Mehrzahl gleichgestellter Missi, wie sie früher durchaus üblich war, hört in den ersten Zeiten Friedrichs auf; wir finden nur noch einzelne Legaten und Provinzialbeamte, einzelne kaiserliche Podestaten[3]; ebenso in der Regel einen Hofvikar; es ist eine auffallende Ausnahme, dass 1184 bis 1186 zwei vorkommen, welche dann auch wohl gemeinsam zu Gerichte sitzen.[4] Für diese Einheit des Amtes mag das Vorbild des römischen Magistratus von Einfluss gewesen sein, ein Einfluss, der dann bestimmter durch das kurz vor K. Friedrich zu Bologna auftretende Amt des Podesta vermittelt sein könnte; aber auch die Stellung, welche der Bischof, insbesondere aber der Legat im kirchlichen Gerichte einnahm. Dagegen finden wir eine Mehrzahl gleichgestellter Richter nur noch da, wo es sich um eine übertragene, nicht mit dem Amte verbundene Gerichtsbarkeit handelt.

**596.** — Was dann das Urtheilen betrifft, so finden wir die ganze Mannichfaltigkeit der bisher besprochenen Formen wieder. Urtheilt der ordentliche Richter selbst, so wird durchweg bemerkt, dass das nach Einholung des Rathes anderer geschehen sei. Dieser Rath kann ausgehen von einem oder mehreren Judices oder Assessores, welche von vornherein zu dieser Stellung in dem bestimmten Gerichte berufen sind, eine Form, welche zunächst von den von der Romagna her beeinflussten weltlichen Gerichten ausgegangen sein dürfte.[1] Oder, wo zunächst das kirchliche Gerichtswesen bestimmend gewesen sein wird[2], er beruft sich auf den Rath der Sapientes im allgemeinen, Sachverständiger, bei welchen eine nähere Beziehung zum bestimmten Gerichte so wenig, wie eine bestimmte Zahl oder ein bestimmter Stand hervortritt. Und dabei ist man nicht auf den Rath der Anwesenden beschränkt; in den verschiedensten Gerichten wird es Sitte, bei wichtigern Streitfragen wohl auch Abwesende zu befragen oder schriftliche Gutachten von ihnen einzuholen. So heisst es 1143 zu Borgo San Donino von zwei Schiedsrichtern: *Qui super hoc negocium pecierunt consilium a quampluribus sapientibus; consilio accepto reversi sunt ad placitum.*[3] Bei einer 1147 zu Verona verhandelten Streitsache werden schriftliche Gutachten der Rechtskundigen von Mailand und Brescia eingeholt.[4] Bei einer Kosten-

---

**595.** — **1.** Vgl. § 117. **2.** Auffallend ist in dieser Richtung nur, dass der Markgraf von Este als Appellationsrichter für die ganze Mark gemeinsam mit dem ihm untergeordneten Appellationsrichter für den Bezirk Verona urtheilt; es wird das daraus zu erklären sein, dass beide doch als unmittelbar vom Kaiser Delegirte sich gleichstehen; vgl. § 241 n. 4. **3.** Wenigstens seit 1162; vgl. § 294 n. 16. **4.** Vgl. § 185 n. 5. 11.

**596.** — **1.** Vgl. § 581. **2.** Vgl. § 579. **3.** Affò P. 2, 354. **4.** Ughelli 5, 788.

berechnung über einen 1190 von kaiserlichen Delegirten entschiedenen Streit zwischen Vercelli und Novara finden sich zweimal zehn Pfund *pro consilio capiendo* berechnet.[5] Ein Delegirter entscheidet 1196 *habito consilio sapientum multarum civitatum Lombardie.*[6] Und dabei findet sich denn auch wohl, wie wir das schon früher bezüglich der geistlichen Gerichte bemerkten[7], beides vereint; der Richter stützt sich zunächst auf den Rath seiner Assessoren oder, bei mehreren gleichgestellten Richtern, seiner Genossen und ausserdem auf den Rath von Sapientes. Bei einem Streite zwischen Mailand und Como 1170 spricht von mehreren Schiedsrichtern einer das Urtheil *consilio et parabola — sociorum suorum, et per consilium illorum sapientum de Cremona — et per consilium illorum sapientum de Papia*, deren schriftliche Gutachten vorliegen.[8] Ein Hofrichter fällt 1186 einen Spruch *consilio sociorum suorum — habito consilio sapientum*[9]; der Markgraf von Este entscheidet 1186 als Appellationsrichter *multorum sapientum consilio habito et precipue I. causidici mei consiliarii*[10]; kaiserliche Delegirte 1190 *conscilio Boiamuntis de Astensi civitate, qui erat in causa illa assessor, — et habito conscilio aliorum multorum sapientum civitatum Lombardie.*[11]

Weiter finden wir auch in den Reichsgerichten, dass der Richter die an ihn gebrachten Sachen nicht immer selbst entscheidet, sondern sich auch dann, wenn sie vor seinem Tribunal verhandelt werden, auf die Bestellung eines Judex zur Urtheilsfällung beschränkt. Er konnte diesen etwa nur für den Einzelfall willkürlich bestellen. Aber in der Regel hatte der Richter einen oder mehrere ständige, ausdrücklich für sein Gericht bestimmte Judices oder Assessores, welche dann auf seinen Befehl urtheilen. Auch das ist nichts den Reichsgerichten Eigenthümliches; wir fanden das bereits im Gerichte des Podesta, wo sich diese Form aus der Aufnahme eines schon früher in der Romagna gerade so vorkommenden Vorgehens erklärt.[12]

Weiter aber konnte der Richter eine bei ihm vorgebrachte Klage auch ausserhalb seines Gerichtes durch Delegation entscheiden lassen. Auch dabei haben wir zunächst nicht an eine Nachbildung römischer oder kanonischer Einrichtungen zu denken. Die Uebertragung der Gerichtsgewalt durch den ordentlichen Richter auf einen Missus für den Einzelfall fanden wir von jeher[13]; nur war eben der Missus den ganzen Gerichtseinrichtungen gemäss nicht zugleich Urtheiler. Dass aber in der Romagna, wo ein einzelner Judex urtheilender Richter sein kann, oder der Vorsitzende in seiner Gegenwart durch einen Judex entscheiden lässt, auch Missi des ordentlichen Richters selbst urtheilen konnten, ist mindestens wahrscheinlich, wenn mir auch kein Beispiel bekannt ist.[14] Denn gerade bei Delegation liegt das Urtheilen des

**596.** — 5. Mon. patr. Ch. 1, 961. 6. De Conti 1, 377. 7. Vgl. § 581. 8. Rovelli 2, 350. 351. 355. 9. Stumpf nr. 4593. 10. Antiq. It. 4, 477. 11. Mon. patr. Ch. 1, 959. 12. Vgl. § 588. 13. Vgl. § 211. 270 n. 12. 14. Bei einem Missatgerichte, 1029 zu Alberlungo, ist der Missus ein Vasall des Erzbischofs und hat einen Judex bei sich, durch den er richten lässt. Federicius 1, 502; vgl. § 561 n. 4. Aehnlich 1093 bei einem Missatgerichte zu Sinigaglia, wo aber ausser dem Missus auch dessen Judex vom Markgrafen bestellt zu sein scheint; vgl. § 560 n. 6.

Richters näher, als beim ordentlichen Richter; war dieser in der Regel kein Rechtskundiger, so konnte bei Bestellung des Delegirten auf die Rechtskunde von vornherein Rücksicht genommen werden. Es ist daher sehr erklärlich, wenn die ersten Beispiele urtheilender Richter im Gebiete longobardischen Rechts gerade delegirte Richter treffen; wenn nicht schon in der Romagna, ist wenigstens in den Missi der Markgräfin von Tuszien[15] der Ausgangspunkt für die späteren selbstentscheidenden Delegirten gegeben. Die bestimmtere Ausbildung der Einrichtung wird dann immerhin erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts unter unmittelbarem Einflusse der Grundsätze des römischen und des diese weiterbildenden kanonischen Rechts erfolgt sein, wie denn auch der römische Ausdruck Delegatus, von mehr zufälliger und vereinzelter Anwendung abgesehen[16], sich erst in den letzten Zeiten des Jahrhunderts in weltlichen Gerichten findet, zuerst in städtischen Gerichten der Romagna[17], dann auch bei kaiserlichen Delegirten[18], von denen überhaupt häufiger erst in dieser Zeit die Rede ist.

In allen Gerichten aber, in welchen von einer Mehrzahl von Richtern entschieden wird, finden wir auch jetzt noch häufig Beispiele, dass ein einzelner Urtheiler mit Zustimmung seiner Genossen entscheidet, eine Form, welche aufs bestimmteste auf die Romagna zurückweist, dann insbesondere im Gerichte der Konsuln hervortritt.[19]

**597.** — Sehen wir auf das Einzelne, so werden wir uns vorzugsweise an das Hofgericht halten müssen, um zu beurtheilen, welche Form des Urtheilens bei der Reichsgerichtsbarkeit als massgebend betrachtet wurde. Es handelt sich hier um einen, wenigstens für die Zeit der Anwesenheit des Kaisers im Lande ständigen Gerichtshof, dessen Vorsitzenden, der nur auf richterliche Funktionen angewiesen war, wir zweifellos als genügend Rechtskundigen zu betrachten haben, während die, nicht für den Einzelfall zugezogenen, sondern von vornherein zu diesem Amte bestimmten Beisitzer den erprobtesten Rechtskundigen des Landes entnommen waren.

Wir finden hier nun durchaus die Formen wieder, welche an den Brauch der Romagna anschliessend in die verschiedensten weltlichen Gerichte Italiens Eingang gefunden hatten, während ein engerer Anschluss an die in den geistlichen Gerichten üblichen Formen, wie der Umstand, dass nur Geistliche Hofvikare waren, das wohl erwarten liesse, nicht hervortritt. Wird das Urtheil in verschiedener Weise gesprochen, so ist die Theilnahme an demselben, wie das in der Romagna von jeher der Fall gewesen zu sein scheint, trotz der durchweg erwähnten Anwesenheit von Zeugen streng auf die Personen des Gerichtes beschränkt, während vorzugsweise in den geistlichen Gerichten eine solche schärfere Abgränzung nicht hervortritt, man es dort liebt, anzudeuten, dass das Urtheil nach Rath oder mit Billigung nicht näher bezeichneter anwesender oder auch abwesender Personen gesprochen wurde.[1]

---

**15.** Vgl. § 573. **16.** Vgl. § 216 n. 3. **17.** Vgl. § 585 n. 5; § 588 n. 12. **18.** Vgl. § 216 n. 3. **19.** Vgl. § 586.

**597.** — **1.** Vgl. § 579. Nur in einem Falle 1186 finde ich in einem Hofgerichts-

Der Hofvikar kann selbst das Urtheil sprechen und die Hofrichter erscheinen dann als seine Assessoren, nach deren Rath er entscheidet. Gerade beim ersten Hofvikar, Herrmann von Verden, werden solche eigene Entscheidungen des Hofvikars mehrfach erwähnt.[2] Später scheint das Urtheilen des Hofvikar nur ausnahmsweise üblich gewesen zu sein. Von allen mir bekannt gewordenen Urtheilen des Hofgerichtes wird nur 1196 über eine Appellation vom Hofvikar selbst entschieden: *Ego Angelus Tarentinus archiepiscopus et imperialis curie vicarius de mandato d. Henrici imperatoris — consilio* acht genannter Hofrichter — *male iudicatum et bene appellatum pronuntio.*[3] Ist das gerade die einzige mir bekannte im Hofgerichte verhandelte Appellationssache, zeigt sich bei diesen auch sonst eine Beschränkung dahin, dass sie, ausser vom Kaiser, nicht delegirt werden dürfen, so ist vielleicht anzunehmen, dass später nur in bestimmten Fällen die Fällung des Urtheils durch den Hofvikar selbst üblich war.

Regel scheint das Urtheilen der Hofrichter zu sein, so dass der Hofvikar, wie das durchweg auch in der Formel des Urtheils ausdrücklich erwähnt wird, zwar persönlich vorsitzt, das Urtheil selbst aber lediglich Sache der Hofrichter ist, ohne dass eine Bestätigung oder irgend ein sonstiges Eingreifen des Hofvikar erwähnt würde. Nur wird ausnahmsweise wohl die Urkunde *precepto vicarii et iudicum* gefertigt[4], während in der Mehrzahl der Fälle auch hier nur die urtheilenden Hofrichter genannt werden. So entscheidet schon 1162 der Hofrichter Guibert *ex parte predicti episcopi*, nämlich des vorsitzenden Hofvikars[5]; so 1196: *Cumque predictus comes — a presentia predicti vicarii, cui causa predicta cognoscenda et definienda omnino a dicto d. imperatore fuerat commissa, contumaciter se subtraxisset, ideo ego I. de F. imperialis curiae iudex, ipso etiam sedente pro tribunali, pronuncio* usw.[6]

In diesen Fällen scheint ausnahmsweise überhaupt nur ein Hofrichter zugegen gewesen zu sein. Sind mehrere Beisitzer, so scheinen sie nach einigen der früheren Urkunden alle in gleicher Weise am Urtheile betheiligt zu sein; so heisst es 1163 und 1164 einfach, dass unter Vorsitz des Vikar drei und zwei genannte Hofrichter *praeceperunt* oder *iudicaverunt.*[7] Als die Regel, welche auch hier nicht gerade ausgeschlossen ist, welche aber durchweg in den späteren genaueren und meistentheils das Urtheil in wörtlicher Fassung enthaltenden Urkunden hervortritt, haben wir zu betrachten, dass unter Vorsitz des Vikars nur einer der Hofrichter nach Rath seiner Genossen das Urtheil spricht. So heisst es 1167: *Et sic visis utriusque partis allegationibus d. D. — sedente pro tribunali — O. de C. iudex curiae consilio aliorum iudicum eiusdem curiae G. de B. et U. de R. et M. et A. absolvimus homines de L. — et condemnavimus predictum consulem*[8]; oder 1185: *Quibus visis et auditis — d. B. episcopo — vicario ad iustitias fa-*

---

597. —] urtheile bemerkt, dass dasselbe *habito consilio sapientum* gesprochen sei, Stumpf nr. 4593. 2. 1161. 63: Dondi 6, 43. Affò P. 2, 374. 375. 3. De Conti 1, 379. 4. 1163. 85. 96: Antiq. It. 1, 477. Mittarelli Ann. 4, 133. Ughelli 3, 713. 5. Affò P. 2, 372. 6. Ughelli 3, 713. 7. Antiq. It. 1, 477. 325. 8. Antiq. It. 4, 39.

*ciendas sedente pro tribunali ego O. Z. Mediolanensis aule imperialis iudex consilio sociorum meorum. videlicet A. de A. et G. de B. iudicum curiae, Manentem a petitione — absolvo*[9]; oder 1210: *Tandem predictus M. presentibus et volentibus dictis d. vicario et iudicibus et eorum consilio — dictam sententiam — tanquam iustam executioni mandandam pronunptiavit et executioni mandavit et mandari iussit in omnibus —; predictus M. hanc cartulam inde fieri precepit.*[10]

Dasselbe ergibt sich für die Fälle, wo ausnahmsweise die Hofrichter ohne Hofvikar zu Gerichte sitzen. In einigen früheren Urkunden scheint bei weniger genauer Fassung das Urtheil von ihnen gemeinsam auszugehen.[11] Dagegen heisst es 1187 in einem solchen Falle ganz entsprechend: *Ego Bertramus Salimbonum de Papia regie aule iudex consilio et voluntate sociorum meorum scilicet — similiter eiusdem curie iudicum serenissimi d. regis Henrici pronuntio*[12]; ebenso spricht 1186 und 1188 einer der Hofrichter das Urtheil *consilio sociorum suorum.*[13]

Uebrigens deutet nichts darauf hin, dass dem Richter, der das Urtheil spricht, überhaupt die Erledigung der Einzelsache übertragen wird. Diese scheint durchaus Sache des Gesammtgerichts zu bleiben, als dessen Organ der Richter gerade nur für die bestimmte Handlung der Verkündigung des Urtheils bestellt zu sein scheint. In einer Sache, in welcher 1186 der Hofrichter Ido von Tortona mit Zustimmung dreier Genossen das Urtheil unter Vorsitz beider Hofvikare spricht, fertigt an demselben Tage der Hofnotar ein Instrument über die Zeugenaussagen auf Befehl des einen Vikar und der vier Hofrichter, unter welchen Ido an letzter Stelle genannt ist, während früher in derselben Sache Zeugenaussagen auf Befehl der beiden Vikare aufgenommen sind.[14] Den Befehl zur Ausfertigung der Gerichtsurkunde gibt allerdings der urtheilende Richter; aber in vielen Fällen heisst es auch, dass sie auf Befehl des Vikar und der Richter, also des gesammten Gerichtshofes gertigt sei. In jenem Falle von 1187, wo Bertram mit Zustimmung von acht Genossen das Urtheil spricht, bestellt an demselben Tage einer von diesen einen Boten, um in den zuerkannten Besitz einzuweisen, allerdings *parabola Bertrami Salimbonum socii sui*[15], wobei aber doch nicht abzusehen ist, wesshalb dieser nicht selbst handelt, wenn ihm zunächst die Erledigung der gesammten Sache überwiesen gewesen wäre. Erst später scheint dann eine Theilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Gerichtshofes in der Weise vorgenommen zu sein, dass gewissen Hofrichtern nicht blos Einzelsachen, sondern alle Sachen aus einem bestimmten Bezirke vom Vikar delegirt wurden; nach Urkunden von 1211 bilden die Hofrichter Presbyter und Walfred eine eigene Unterabtheilung des Gerichtshofes für alle Sachen aus der

9. Mittarelli Ann. 4, 133. 10. Mittarelli Ann. 4, 290. Entsprechend Beilage von 1185 Jan. 22; 1186 Febr. 15: dann 1194. 1210: Antiq. It. 2, 503. Mittarelli Ann. 4, 306. 11. 1161. 64: Tiraboschi Non. 2, 279. Affò P. 2, 377. 378. 12. Beil. von 1187 Oct. 24. 13. Stumpf nr. 4593; Antiq. It. 2, 79. 14. Beil. von 1185 Juli 10; 1186 Febr. 15. 15. Beil. von 1187 Oct. 24.

oberen Lombardei und das Urtheil wird dann von dem einen nur mit Zustimmung des andern gesprochen.[16]

Woher diese Form des Urtheilens eines Richters mit Zustimmung seiner Genossen in das Hofgericht Eingang fand, kann keinem Zweifel unterliegen. Den geistlichen Gerichten ist sie durchaus fremd.[17] Dagegen stimmt sie ganz genau mit der Form des Urtheils, wie wir sie im Gerichte der städtischen Konsuln nachwiesen.[18] Die Hofrichter gehörten, wie wir sahen, durchweg den grossen lombardischen Städten an, die meisten konnten wir auch als Konsuln ihrer Vaterstadt nachweisen; die ihnen geläufige Art des Urtheilens ist offenbar durch sie auch für das Hofgericht die massgebende geworden. Ist die Uebereinstimmung insbesondere da eine vollkommene, wo die Hofrichter ohne Vikar zu Gerichte sitzen, so begründet auch das Hinzukommen des durchweg passiven Vorsitzes des Hofvikars keinen wesentlichen Unterschied, während dadurch die Uebereinstimmung mit dem in der Romagna nachgewiesenen[19] ganz entsprechenden Vorgehen nur um so deutlicher hervortritt. Ein unmittelbarerer Zusammenhang mit demselben in dieser Richtung, wie er für den Hofvikar wohl nur durch den Podesta vermittelt sein könnte, wird kaum anzunehmen sein; fanden wir anfangs den Vikar häufig selbsturtheilend, so mag darauf, dass er später lediglich passiver Vorsitzender ist, eben der Umstand eingewirkt haben, dass die Hofrichter aus den Konsulargerichten an das Urtheilen mehrerer gleichgestellter Richter gewöhnt waren.

598. — Im Grosshofgerichte K. Friedrichs II finden wir die Eigenthümlichkeiten im Vorgehen des italienischen Hofgerichtes nicht wieder, weder das Urtheilen durch einen einzelnen Hofrichter, noch überhaupt die Nichttheilnahme des Vorsitzenden am Urtheile. Entweder spricht dieses der Grosshofjustitiar allein, so dass die Grosshofrichter nur durch ihren Rath eingreifen[1]; oder aber der Justitiar spricht dasselbe gemeinsam mit den Grosshofrichtern[2], während auch in solchen Fällen, wo mehrere Hofrichter ohne den Justitiar zu Gerichte sitzen, alle gemeinsam urtheilen.[3] Es wird keinem Zweifel unterliegen, dass da zunächst das Verfahren massgebend war, welches wir schon im zwölften Jahrhunderte in den sizilischen Gerichten finden; den selbsturtheilenden Einzelrichter oder das gemeinsame Urtheilen mehrerer Richter oder der ganzen Kurie haben wir da schon früher nachgewiesen.[4] Hatte die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern sich hier überhaupt nie geltend gemacht, so lag für eine durchgreifende Aenderung, welche zur Annahme fremder Formen hätte führen können, keine Veranlassung vor; der nähere Anschluss an die Bestimmungen des römischen Rechts, wie er auch hier mehr und mehr hervortritt, konnte stattfinden unter wesentlicher Beibehaltung des bisherigen Brauches. Ist aber das Grosshofgericht in keiner Weise als unmittelbare Fortsetzung des italienischen Hofgerichtes zu betrachten, so kann es auch

---

**597.**—] **16.** Beil. von 1211 Jan. 10; Böhmer Acta 228; vgl. § 187 n. 7; § 191 n. 13. **17.** Vgl. § 579 n. 9. **18.** Vgl. § 586. **19.** Vgl. § 561.

**598.** — **1.** 1225. 33: Huillard 2, 496. Gattula Acc. 1, 297. **2.** 1240. 50. 56: Huillard 5, 1073. 6, 804. 763. **3.** 1223. 24. 45: Huillard 2, 379. 431. 6, 250. **4.** Vgl. § 518. 520.

nicht auffallen, wenn die Eigenthümlichkeiten dieses auf jenes nicht zurückwirkten, obwohl die Kompetenz desselben sich später auch auf Italien erstreckte.[5]

**599.** — Dass es sich bei dem blossen Vorsitzen des Hofvikar um einen bestimmteren Brauch des Hofgerichtes handelt, ergibt sich aus der Vergleichung mit andern Reichsgerichten. Allerdings ergibt sich auch für das Gericht des Legaten, dass dieser selbst urtheilen oder aber einen andern urtheilen lassen kann; aber jenes findet sich hier viel häufiger, während der Umstand, dass wir den Legaten wohl in der Regel nicht in gleicher Weise, wie den Hofvikar, als Rechtskundigen zu betrachten haben, eher das Umgekehrte erwarten liesse. So scheint schon 1147 Bischof Hermann von Konstanz selbst zu entscheiden[1]; der Legat Reinald sagt 1163 bei einem Streite um Grundbesitz: *Habito igitur nostrae curiae sapientum consilio auctoritate d.—imperatoris et nostra talem promulgavimus sententiam*[2]; und so finden sich noch eine Reihe Beispiele, dass Legaten selbst urtheilen, oft ohne weitere Bemerkung, gewöhnlich mit der Angabe, dass sie nach dem Rathe Rechtskundiger vorgehen.[3] Dabei wird dann in der Regel wohl zunächst der Rath des Judex massgebend gewesen sein, welcher dem Legaten und andern rechtsunkundigen Richtern, ähnlich wie dem Podesta, regelmässig zur Seite gewesen zu sein scheint.[4] Hie und da wird wohl nur dieser als Rathgeber bezeichnet; so heisst es 1186 bei einem Urtheile eines Legaten für Siena und Arezzo: *habito consilio A. iudicis curie pronuntio*[5]; oder es wird wenigstens besonderes Gewicht darauf gelegt, wenn der Markgraf von Este als Appellationsrichter des Kaisers 1186 urtheilt *multorum sapientum consilio habito et precipue I. causidici mei consiliarii.*[6]

Doch urtheilt auch der Legat nicht immer selbst; es finden sich manche Beispiele für ein Urtheilen durch den Judex des Legaten, wie wir ähnliches für das Gericht des Podesta nachwiesen. Beim Erzkanzler und Legaten Reinald klagt 1163 ein Abt gegen genannte Brüder auf Erfüllung eines versprochenen Verkaufs: *Hoc audito dominus archicancellarius misit pro iam dictis fratribus et auditis sub iuramento testibus cognovit verum esse, quod abbas asseverabat; tandem precepit Obizo iudici suo, ut vice eius sententiam de hoc proferret—; predictus vero Obizo iudex—precepit suprascriptis fratribus*, dass sie bis kommenden Sonntag die versprochene Verkaufsurkunde auszustellen hätten.[7] Ein Streit soll 1164 durch gerichtlichen Zweikampf entschieden werden, *secundum quod iudicatum fuerat ab Opitone Buccafolle in praesentia d. Rainaldi—imperatoriae maiestatis legati.*[8] Bei einer 1184 vor dem Kanzler und Legaten Gottfrid geführten Streitsache zwischen dem Bischofe von Turin und dem Grafen von Savoien heisst es: *precepto d. cancellarii et in eius presencia habito consilio mul-*

5. Vgl. § 205 ff.

**599.** — 1. Rena e Camici 5a, 14. 2. Antiq. It. 4, 573. 3. 1159. 64. 85. 95. 1221 usw.: Margarin 2, 178. Mem. di Lucca 4b, 181. Mon. patr. Ch. 1, 938. Antiq. It. 4, 481. Zacharia Anecd. 356. 4. Vgl. § 507; § 588. 5. Rena e Camici 5d, 60. 6. Antiq. It. 4, 477. 7. Rena e Camici 5b, 28. 7. Zachariae Iter 37.

*torum sapientum — Ardericius iudex — prefatum episcopum — possessorem iam dicti castri — constituit et in possessione rerum ipsarum esse censuit.*[9]

Beim ersten dieser Fälle ist ausdrücklich angegeben, dass die Untersuchung vom vorsitzenden Legaten selbst geführt wird, der Judex lediglich auf seinen Befehl das Urtheil zu sprechen scheint. Einen ähnlichen Fall fanden wir schon im geistlichen Gerichte[10], während bei einer genaueren Angabe aus dem Gerichte des Podesta sowohl die Examinatio als die Definitio Sache des bestellten Judex war.[11] Die Urkunden dieser Zeit geben über dieses Verhältniss in der Regel keinen Aufschluss. Wir ersehen nur, dass die Ladung immer durch den Vorsitzenden selbst geschieht, dass dann dieser oder ein Beisitzer das Urtheil spricht. Dagegen tritt der Antheil der Gerichtspersonen an der Verhandlung nicht hervor, es werden lediglich die Behauptungen der Parteien aufgeführt und es bleibt unklar, ob, wenn ein Beisitzer urtheilt, diesem von vornherein auch die Leitung des Verfahrens zusteht, wie das im früheren Gerichte der Romagna allerdings der Fall gewesen zu sein scheint.[12]

**600.** — Man könnte geneigt sein, auf diese sichtlich nicht blos dem Legaten, sondern auch andern höhern Richtern zustehende Befugniss zur Bestellung eines Urtheilers die Angabe bei Pillius zu beziehen: *Nemo ordinarius vel delegatus solam diffinitionem sine cognitione delegare potest, licet quibusdam sit permissum recitare sententiam per suos consiliarios et officiales, ut Cod. de sentent. ex peric. recit. 7, 44.*[1] Bei dieser Stelle handelt es sich aber nicht um das Urtheilen durch einen andern, sondern lediglich um das Vorrecht des Judex illustris, sein eigenes Urtheil durch einen anderen vorlesen zu lassen. In jenem einen Falle von 1163 würde die Fassung etwa noch erlauben anzunehmen, dass der Judex nur das Urtheil des Legaten vorträgt. Und erscheint in andern Fällen das Urtheil durchaus als von dem Beauftragten selbst gefällt, so könnte man annehmen, man habe dennoch etwa jene Bestimmung des römischen Rechtes im Auge gehabt, nur eben das Urtheilen auf Befehl des Vorsitzenden und das Vortragen des Urtheils des Vorsitzenden selbst nicht schärfer auseinandergehalten. Aber das scheint dadurch ausgeschlossen, dass sich Fälle der letzteren Art wirklich finden, und der Unterschied dann in der Fassung bestimmt hervortritt. So wenn der Markgraf von Este 1186 sein in erster Person formulirtes Urtheil durch seinen Beisitzer verlesen lässt oder 1239 der Kaiser *per os d. Petri de Vinea* eine Sentenz spricht.[2] So wenn es 1213 heisst: *Albertus Strusius imperialis curie iudex voluntate et parabola ac iussu et presentia d. F. Tridentini episcopi ac — vicarii et in Lumbardia legati ante ipsum vicarium et legatum existens palam et alta voce concionando dixit, quod in eo hec verba dicenda commiserat et suum nuntium in hoc eum fecerat*[3]; oder wenn es 1233 vom Legaten Gebhard heisst, *fecit per R. iudicem suum dici,* und weiter, *fecit per*

---

**599.**—] **9.** Mon. patr. Ch. 1, 930. **10.** Vgl. § 583 n. 2. **11.** Vgl. § 588 n. 7. **12.** Vgl. § 561.

**600.** — **1.** Pillius P. 2 § 17 ed. Bergmann 39. **2.** Vgl. § 577 n. 18; § 162 n. 5. **3.** Böhmer Acta 636.

*predictum iudicem dictos Montalcinenses et eorum commune publice exbanniri.*[4]

Suchen wir nach Haltpunkten im altrömischen Gerichtswesen, so bietet sich die *Iudicis datio* als nächstverwandte Form, an welche man bei dem entsprechenden Vorgehen im Gerichte des Podesta auch zweifellos schon nach dem dort gebrauchten Ausdrucke gedacht haben wird[5], während dann doch wieder die Fälle, wo es sich nicht auch um die Untersuchung, sondern lediglich um den Befehl zur Urtheilsfällung zu handeln scheint, kaum entsprechen. Die Schriften über den Prozess machen durchaus den Eindruck, dass man zwischen den verschiedenen Arten übertragener Richtergewalt wenig scharf unterschied. Bei Tancred ist nur von Delegation die Rede; Pillius hält allerdings Demandation und Delegation mit besonderer Rücksicht darauf, dass es sich bei letzterer um eine Einzelsache handelt, auseinander und wir glaubten nachweisen zu können, dass die Grundsätze der Demandation auch thatsächlich beachtet wurden.[6] Auf den *Iudex datus* als besondere Form finde ich nirgends eine Hinweisung; wo der Ausdruck vorkommt, scheint er durchweg gleichbedeutend mit *Iudex delegatus* gebraucht.

So bestimmt in dieser Zeit auch das Streben nach genauerer Beachtung der römischen Bestimmungen hervortritt, so wenig werden wir doch überall einen engeren Anschluss an dieselben voraussetzen dürfen. Es bestanden im Gerichtswesen mancherlei Bräuche, durchweg auf das der Romagna zurückgehend, welche man dann wohl den römischen Formen näher anzupassen suchte, während das doch nicht überall durchführbar war, und gewiss auch vielfach zu Missgriffen führte. Insbesondere kann es scheinen, als ob man die Grundsätze der Delegation, welche vorzugsweise beachtet und im kirchlichen Gerichtswesen so besonders bevorzugt wurde, vielfach auch da auf die übertragene Richtergewalt anwandte, wo diese doch eine wesentlich andere war.

Der Brauch, dass *ex mandato* oder *ex precepto* des vorsitzenden Richters ein Anderer das Urtheil spricht, unterscheidet sich jedenfalls von der Delegation aufs bestimmteste dadurch, dass dort das Urtheil zweifellos die Kraft eines Urtheiles desjenigen hat, auf dessen Befehl es gesprochen wird, also insbesondere an diesen nicht appellirt werden kann, wie wir darauf schon früher bezüglich des Gerichtes des Kaisers hinwiesen.[7] Diese Befugniss des Richters, einen anderen für sich urtheilen zu lassen, scheint gewissen Beschränkungen unterworfen gewesen zu sein. Ist hieher wohl auch der Brauch des Hofgerichts zu ziehen, dass in der Regel nicht der Hofvikar, sondern ein Hofrichter urtheilt, so wird der einzige Fall von 1196 zu beachten sein, wo später der Hofvikar selbst das Urtheil spricht. Wir suchten das daraus zu erklären, dass er selbst hier schon *de mandato* des Kaisers urtheilt, so dass in solchem Falle das Urtheilen durch einen anderen ausgeschlossen gewesen wäre.[8] Dann liesse sich aber auch betonen, dass es sich um eine Appellations-

4. Archiv zu Siena. 5. Vgl. § 588 n. 7. 6. Vgl. § 392. 7. Vgl. § 165; § 390 n. 4. 8. Vgl. § 165 n. 4.

sache handelte. Und ich habe auch sonst kein Beispiel gefunden, dass ein kaiserlicher Appellationsrichter durch einen anderen hätte urtheilen lassen; insbesondere urtheilen auch die Markgrafen von Este als solche immer selbst, was um so eher auf eine bestimmte Rechtsregel schliessen lässt, als wir doch einen Fall fanden, wo der Markgraf sich des Vorrechtes bedient, sein Urtheil vorlesen zu lassen.[9] Es könnte da doch der Satz eingewirkt haben, dass nur der Kaiser Appellationen delegiren kann, und man würde dann insoweit auch das Urtheilen durch einen anderen als Delegation behandelt haben, obwohl sonst das blosse Urtheil nicht delegirt werden soll.

Es scheint weiter, dass die Befugniss, einem anderen das Urtheil aufzutragen, nicht jedem Richter zustand. Fanden wir solche Fälle beim Bischof und beim Podesta, so würden wir darin zunächst eine Befugniss des Judex ordinarius zu sehen haben. Wir fanden weiter solche Fälle bei einem Kardinallegaten[10], bei Legaten des Kaisers, beim Hofvikar. Man könnte auch da an den Satz denken, dass der vom Princeps Delegirte weiter delegiren darf. Dann aber müsste dieselbe Befugniss auch dem vom Kaiser für den Einzelfall delegirten Richter zugestanden haben. Das aber scheint nicht der Fall gewesen zu sein. Wenigstens ist mir kein Fall vorgekommen, dass ein solcher durch einen Beisitzer urtheilen lässt[11]; und bei der verhältnissmässig grossen Zahl uns erhaltener Entscheidungen kaiserlicher Delegirten wird das kaum Zufall sein. Man könnte danach etwa in jener Befugniss ein Vorrecht höchster Reichsbeamten sehen.

Aber es wäre auch sehr leicht möglich, dass man da überhaupt einen Unterschied zwischen der Delegation für den Einzelfall und der Demandation machte, wie wir sie beim Legaten und beim Hofvikar annehmen dürfen. Bei Legaten und ordentlichen Reichsbeamten finden wir auch sonst eine Weiterübertragung der Richtergewalt in den verschiedensten Formen[12]; ebenso fanden wir Subdelegation durch den Hofvikar, während bei kaiserlichen Delegirten für den Einzelfall mir ein Beispiel für Subdelegation der ganzen Sache in der staufischen Zeit nicht aufgefallen ist, der bezügliche Rechtssatz da erst später Anwendung gefunden zu haben scheint.[13] Scheint nun auch gerade ihnen die Befugniss, einen anderen urtheilen zu lassen, gefehlt zu haben, so dürfte demnach doch in jenem, wie in diesem Falle dieselbe Auffassung massgebend gewesen sein. Geben uns aber die Theoretiker über diese keinen bestimmteren Aufschluss, mag man in solchen Dingen vielfach altem Herkommen auch weiter gefolgt sein, ohne sich darüber klar zu sein, wie dasselbe nun den von der Wissenschaft gestellten Forderungen anzupassen sei, so wird es auch schwer sein, aus den Einzelfällen auf die ihnen etwa zu Grunde liegende allgemeinere Auffassung zurückzuschliessen. Höchst wahrscheinlich wird da die Anschauung eingegriffen haben, dass bei dem für den Einzelfall Delegirten die

---

**600.**—] **9.** Vgl. § 577 n. 18. **10.** Vgl. § 583 n. 6. **11.** Auch aus geistlichen Gerichten ist mir bei Delegirten für den Einzelfall nur aufgefallen, dass nach Zaccaria Lodi 212 ein Priester 1174 *ex mandato* des Bischofs von Turin als päbstlichen Delegirten urtheilt, wo vielleicht der Umstand massgebend sein konnte, dass der Delegirte ein Bischof war. **12.** Vgl. § 391 ff. **13.** Vgl. § 217 n. 15.

genügende Rechtskunde zum Urtheilen vorausgesetzt wird, nicht so bei den für eine Gesammtheit von Sachen bevollmächtigten Reichsrichtern, die dann das Urtheil nach Rath ihres Judex sprechen oder aber ihm überhaupt das Urtheilen auftragen konnten.

**601.** — Bei kaiserlichen Delegirten für den Einzelfall wird am meisten zu vermuthen sein, dass für ihr Gericht die Formen des kanonischen Prozesses von massgebender Bedeutung gewesen sein werden; es handelt sich da um eine Einrichtung, mit deren Weiterbildung sich die kirchliche Gesetzgebung vielfach beschäftigte, während dieselbe in ihrer bestimmteren Gestaltung und häufigeren Anwendung im Reichsgerichtswesen erst in Zeiten hervortritt, wo auch nach Massgabe früherer Erörterungen eine Beeinflussung des weltlichen durch das geistliche Gerichtswesen nichts Auffallendes hat.[1] Was wir früher über die Stellung der kaiserlichen Delegirten sagten, entspricht denn auch durchweg den Bestimmungen des römisch-kanonischen Prozesses.[2] Auch bezüglich des Urtheils zeigt sich da zunächst keine Abweichung. Ist ein einzelner Richter delegirt, so spricht dieser auch selbst das Urtheil, in der Regel mit der Bemerkung *habito consilio sapientum* oder einer ähnlichen[3]; dass er nicht für sich urtheilen lässt, wurde bereits bemerkt.[4]

Bei Delegirten kommt nun aber auch, ähnlich wie im Gerichte der Konsuln oder der ohne Vikar richtenden Hofrichter der Fall vor, dass durch eine Mehrzahl von Richtern zu entscheiden ist. Wird in solchem Falle wenigstens in der Regel verlangt, dass alle anwesend sein sollen[5], so wird im kanonischen Prozesse Gewicht darauf gelegt, dass bei einer Mehrzahl von Richtern auch alle urtheilen. So sagt Tancred: *Item nota, quod si plures sint iudices, omnes sententiare debent, alias non valet sententia*[6]; und liesse sich das auch auf Anwesenheit und Zustimmung beschränken, so ist doch auf eine auch formell ganz gleiche Theilnahme am Urtheil Gewicht gelegt, wenn Gratia bei der Angabe, dass der Richter das Urtheil verlesen solle, hinzufügt: *Et si sunt plures, omnes simul legent.*[7] Auch bei mehreren kaiserlichen Delegirten sind nach der Fassung mehrfach alle gleichmässig am Urtheile betheiligt.[8] So eng war aber doch auch hier der Anschluss an die Formen des kanonischen Rechtes in keiner Weise, dass sich nicht auch Fälle jener den weltlichen Gerichten eigenthümlichen Form fänden, dass zunächst einer als Urtheiler erscheint. Beide Formen scheinen zusammengeworfen, wenn es 1188 heisst: *d. Litifredus et d. Guilelmus habito consilio sapientum talia verba dixerunt: videlicet quod predictus d. Guilelmus precipere fecit et precepit consensu d. Litifredi* usw.[9] Bestimmt heisst es dann aber 1190, wo zwei Kastellane und zwei Hofrichter delegirt sind: *Unde ego V. de Elmà regalis aule iudex conscilio et voluntate d. Sigefredi et eius mandato, et precepto d. Tome et Ydonis (regalis aule) iudicis, et conscilio Boiamuntis de Astensi*

**601.** — **1.** Vgl. § 582. **2.** Vgl. § 217. **3.** 1186–1223: Ughelli 2, 630. Calogera N.R. 34a, 73. Mon. patr. Ch. 1, 965. De Conti 1, 377. Fantuzzi 4, 329. Liber iur. Gen. 1, 696. **4.** Vgl. § 600 n. 11. **5.** Vgl. § 217 n. 19. **6.** Ordo jud. P. 4 tit. 1 § 3. **7.** Summa P. 3 tit. 1 ed. Bergmann 380. **8.** 1160–93: Affò P. 2, 371. Odorici 6, 74. Beil. von 1193 März 12. **9.** Antiq. It. 2, 79.

*civitate, qui erat in causa illa assessor voluntate predictorum castellanorum et predictorum iudicum, et habito conscilio aliorum multorum sapientum civitatum Lombardie, visis et auditis allegationibus iudico Vercellenses treguam ruppisse Novariensibus; quapropter — condemno, — absolvo.*[10] Ebenso spricht von drei delegirten Hofrichtern 1192 der eine das Urtheil *consilio et parabola* und weiter *in concordia sociorum suorum;* von zwei Hofrichtern 1211 der eine *consilio et voluntate* des andern.[11] Dass das gerade Fälle trifft, wo Hofrichter Delegirte sind, ist gewiss nicht zufällig; sie wandten eben die Form an, wie sie ihnen aus dem Hofgerichte geläufig war.

Im allgemeinen finden wir überall unsere Ansicht bestätigt, dass das weltliche Gerichtswesen des zwölften Jahrhunderts durchweg noch einen engeren Zusammenhang mit den in der Romagna althergebrachten Formen zeigt, der in den geistlichen Gerichten weniger bestimmt oder sichtlich nur durch Rückwirkung der weltlichen hervortritt. Wird sich dann auch eine Einwirkung des an und für sich wenig verschiedenen geistlichen Gerichtswesens wie auf die Theorie, so auch auf die Praxis in weiteren Kreisen geltend gemacht haben, so können wir doch auch die Eigenthümlichkeiten des weltlichen daneben lange verfolgen, war insbesondere für das Hofgericht nicht der Umstand massgebend, dass ein Geistlicher vorsass, sondern sichtlich der, dass die Hofrichter ihre Schule in den städtischen Gerichten gemacht hatten.

## L. GERICHT DES KAISERS.

**602.** — Wir haben früher ausführlicher davon gehandelt, wie der Kaiser in der staufischen Periode seine Gerichtsbarkeit handhabte.[1] Er konnte die an ihn gebrachten Sachen andern zur Entscheidung überweisen; oder aber er konnte sie auch selbst entscheiden. Dann aber erscheint jetzt auch der Kaiser als selbsturtheilender Richter. Beides ist vorgesehen, wenn es 1177 beim Waffenstillstande mit den Lombarden vom Kaiser heisst: *nec sententiam dabit, nec faciet dari in aliquem predicte societatis pro fidelitate et servitio sibi non exhibito;* oder 1186 beim Vertrage mit Siena: *ita quod dominus rex cognoscat per se vel per fideles suos de curia sua.*[2] Nach der Fassung geht das Urtheil zuweilen so ausschliesslich vom Kaiser aus, dass selbst eines Rathes Anderer nicht gedacht wird. So sagt der Kaiser 1158 bei einer Appellation des Kapitels von Parma, weil der Gegner, *licet a nobis peremtorio edicto fuisset commonitus,* nicht erschienen sei, *ideo nostra imperiali auctoritate, quoniam litteras nostras sprevit, sententiam illam cassamus et possessionem, ut ante sententiam illam habuistis, in vobis confirmamus.*[3] K. Heinrich bestätigt 1187 *sententiam, quam serenissimus pater noster tulit pro monasterio s. Pauli.*[4] K. Otto sagt 1212 bei Entscheidung einer Klage des Markgrafen Bonifaz von Este gegen seinen Brudersohn Azo auf

---

**601.—] 10.** Mon. patr. Ch. 1, 959. **11.** Odorici 6, 74. Böhmer Acta 228.
**602. — 1.** Vgl. § 162 ff. **2.** Mon. Germ. 4, 156. 182. **3.** Affò P. 2, 371. **4.** Margarin 2, 217.

die Hälfte des väterlichen Nachlasses: *notum facimus universis imperii fidelibus presens rescriptum spectantibus, quod nos — de omnibus iam dictum Bonifacium in possessione esse ex certa nostra scientia imperiali iudicamus auctoritate et tenutam ei damus iuste petenti et iam dictum Azonem marchionem in restitutionem dimidii infrascriptorum omnium eidem Bonifacio condemnamus.*[5]

Ueberhaupt erscheinen dann zumal unter K. Otto und K. Friedrich II die in italienischen Angelegenheiten ergehenden Entscheidungen des Kaisers viel mehr in der Form kaiserlicher Machtsprüche, als richterlicher Urtheile; der Kaiser entscheidet, bestätigt, kassirt, verurtheilt, entbindet *de plenitudine potestatis nostre ex certa scientia*, oder auch *quia sic nostre complacet maiestati*, indem er zugleich alle etwa entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft setzt[6]; so in dem erwähnten Reskripte K. Otto's von 1212: *non obstantibus etiam aliquo vel aliquibus instrumentis, pacto vel pactis seu transgressionibus, que huic nostre concessioni possent impedimentum prestare, sed pro non cogitatis omnibus habitis, que supradictis impedirent processum* und *nulla lege Romana vel Lombarda vel consuetudine seu statuto gentis cuiuslibet obviare valente.* Ueberall tritt uns da die Unumschränktheit des Kaisers aufs bestimmteste entgegen, der nicht allein selbst entscheidet, was im gegebenen Falle Recht ist, sondern als Quelle alles Rechts auch bei seiner Entscheidung nicht an das bestehende Recht gebunden ist, von diesem willkürlich absehen kann. Es tritt das noch schärfer hervor durch den Gegensatz, da in deutschen Angelegenheiten, auch wenn sie in Italien entschieden werden, nach wie vor der Kaiser nicht selbst entscheidet, sondern an das vor ihm gefundene Urtheil gebunden erscheint, wenn wir von Versuchen K. Friedrichs II, auch in deutsche Angelegenheiten durch Machtsprüche einzugreifen, absehen.

Der Uebergang von germanischem zum römischem Verfahren im italienischen Reichsgerichte, zumal da er Hand in Hand ging mit einer immer allgemeiner werdenden Geltung der dem Absolutismus so günstigen Lehren des römischen Rechts, hat unzweifelhaft auch eine tiefgreifende Rückwirkung auf die staatsrechtliche Stellung des Herrschers in Italien geübt; es zeigt sich da doch deutlich, wie es nicht gerade immer nur ein formeller Unterschied ist, ob der Richter auf Rath oder auf Urtheil anderer thätig wird. Die alte Form der Gerichte zeigt uns auch den Kaiser aufs bestimmteste an das bestehende Recht gebunden; er fragt die Rechtskundigen, was das Gesetz gebiete[7], und handelt nach ihrem Ausspruche; und will man auch die grösste Gefügigkeit der Judices annehmen, wo etwa ein Interesse des Kaisers ins Spiel kam, so genügte wohl schon die Verhandlung in öffentlicher Versammlung, um der Möglichkeit eines das bestehende Recht verkehrenden Urtheils die engsten Schranken zu ziehen. Jetzt werden die wichtigsten Angelegen-

5. Antich. Est. 1, 397. 6. Vgl. z. B. Böhmer Acta imp. 226. 229. 263. Huillard 2, 617. 620. 7. Noch um 1123 verpflichtet sich der Kaiser für Italien ausdrücklich, keinem sein Gut zu nehmen, *nisi iusto iudicio per veram legem sit iudicatum.* Mon. Germ. 4, 77.

heiten nicht in öffentlicher Sitzung, sondern einfach durch kaiserliches Reskript erledigt; niemand stand für die Entscheidung ein, als der von den Gesetzen entbundene Kaiser selbst; die ungenannten Rathgeber trifft keinerlei Verantwortung; nichts hinderte, dass bei einer das Interesse des Kaisers irgendwie berührenden Entscheidung nicht die rechtlichen, sondern die politischen Erwägungen den Ausschlag gaben.

In manchen Fällen wird auch bemerkt, dass der Kaiser nach Rath anderer entschieden habe. Wessen Rath er dann einholen wollte, lag zweifellos in seinem Ermessen; vorzugsweise wird er dazu die im Hofgerichte verwandten Rechtskundigen herangezogen haben, ohne gerade an diese gebunden gewesen zu sein. In einer Appellationssache entscheidet der Kaiser 1182 zu Mainz *habito consilio fidelium et sapientum nostrorum* ohne alle nähere Bezeichnung[8]; doch dürften wahrscheinlich auch in Deutschland immer einzelne italienische Judices am Hofe gewesen sein.[9] In einer Streitsache zwischen Tortona und den Markgrafen von Gavi fällt der Kaiser 1185 einen Spruch *consilio d. Guilelmi Astensis episcopi et d. Bonifacii Novariensis episcopi et vicariorum curie videlicet d. Conradi Lubicensis electi et magistri Metelli et iudicum imperialis aule presertim Oddonis Novelli et Ottonis Zendalarii et aliorum sapientum*[10]; es werden wohl vorzugsweise Mitglieder des Hofgerichts genannt, aber die Bischöfe standen zu diesem in keiner nähern Beziehung und die Zahl der vom Kaiser zu Rathe gezogenen erscheint als keine fest geschlossene. Aehnlich urtheilt der Kaiser 1186 *habito principum prudentumque nostrorum consilio consultisque curie nostre iudicibus.*[11] Unter Friedrich II erscheinen dann vorzugsweise die Grosshofrichter als rechtskundige Räthe des Kaisers; er bestätigt eine Sentenz, *quam per iudices magne curie nostre diligenter inspectam accepimus iuste latam*, oder *habita diligenti provisione cum iudicibus nostris.*[12] Dann aber findet sich auch im Gerichte des Kaisers, wie in dem der hohen Reichsbeamten die Form, dass er einem andern befiehlt, das Urtheil zu fällen.[13]

**603.** — Sahen wir bisher, dass auch im persönlichen Gerichte des Kaisers in der sonst in Italien üblichen Weise gerichtet wurde, so finden sich auffallenderweise daneben nun auch Beispiele für ein Richten des Kaisers nach Urtheil der Grossen, Fälle, bei welchen auch in Italien ganz nach der im deutschen Hofgerichte üblichen Weise geurtheilt wurde. Zunächst wurde bei deutschen Angelegenheiten oder doch solchen, welche nicht zunächst nur Italien betrafen, auch in Italien am kaiserlichen Hofe ganz in denselben Formen geurtheilt, wie in Deutschland. So verlangt 1174 bei der Belagerung Alessandria's der Graf von Forcalquier einen Rechtsspruch über Veräusserung von Grafschaftsgütern: *Prolata igitur est sententia in medium a fideli nostro Henrico marchione Wercio de Vasto et ab omnibus unanimiter approbata; — nos itaque eandem sententiam iustam et ratam esse decernentes* usw.[1] Wie der Urtheilsfinder ein Italiener ist, so erscheinen

**602.**—] 8. Antich. Est. 1, 350. 9. Vgl. § 504 n. 12. 10. Costa 37. 11. Spon 2, 43. 12. Böhmer Acta imp. 259. Huillard 2, 641. 13. Vgl. § 165.

**603.** — 1. Mon. Germ. 4, 145.

auch mehrere Italiener unter den Zeugen; sie waren also vom Urtheilen über Angelegenheiten, welche für das gesammte Kaiserreich Bedeutung hatten, nicht ausgeschlossen. Auch bei einem 1223 zu Capua gefundenen Rechtsspruche über Hofämter des Bischofs von Hildesheim erscheint der Bischof von Imola unter den Urtheilern.[2] Doch ist das wohl nur als Ausnahme zu betrachten; regelmässig scheinen auch in Italien bei Entscheidungen über deutsche Angelegenheiten nur deutsche Grosse am Urtheile betheiligt gewesen zu sein. Heisst es dann aber durchweg ganz entsprechend den in Deutschland selbst erfolgenden Entscheidungen *sententia principum et nobilium* oder *principum dictante sententia* oder *ex decreto principum*, so tritt der Gegensatz gegen die Fassung der Entscheidungen italienischer Sachen nur um so bestimmter hervor.

Aber es finden sich nun auch Fälle, wo in rein italienischen Angelegenheiten wesentlich nach den Formen des deutschen Reichsgerichtes verfahren wird, wo der Kaiser nicht blos auf Rath, sondern auf Urtheil der Beisitzer vorgeht, oder wo, wenn dieser Gegensatz nicht gerade bestimmter hervortritt, wenigstens Gewicht darauf gelegt ist, dass das Urtheil unter Mitwirkung der Fürsten oder der Genossen des Beklagten erfolgte.

Einzelne Fälle können wir als blosse Unregelmässigkeiten behandeln. So das schon früher besprochene Vorgehen im Gerichte der Kaiserin Richenza, wo der alte Brauch noch nachwirken oder deutsche Formen sich geltend machen mochten.[3] Auch sonst wäre es erklärlich, wenn in Einzelfällen, wo betont werden sollte, dass der Kaiser mit Zustimmung der Fürsten handelte, man das in die in Deutschland übliche Form eines Urtheils der Fürsten kleidete. Doch ist mir dafür ausser den später zu erwähnenden Fällen nur ein Beispiel aufgefallen, bei dem sich die Fassung allerdings aufs genaueste der eines deutschen Rechtsspruches anschliesst; der Kaiser sagt 1185 in Urkunde für die Reichsabtei S. Sisto zu Piacenza: *nos requisita super his principum nostrorum sententia, omnium, qui aderant, consensu venditiones, infeudationes in damnum ecclesie seu alienationes, quecumque absque imperiali consensu facte sunt de bonis predicti monasterii, imperiali auctoritate cassamus volumusque robur non obtinere.*[4]

Dagegen ergibt sich für eine Reihe anderer Fälle ein so enger Zusammenhang, dass es nicht statthaft scheinen kann, dieselben lediglich als vereinzelte Unregelmässigkeiten aufzufassen.

So heisst es 1133 zu Rom bei Verurtheilung der Anhänger des Gegenpabstes durch K. Lothar: *tanquam fallaces et perfidi et tam divinae quam regiae maiestatis rei cum Petro Leonis eiusque complicibus damnati sunt et hostes a principibus curiae iudicati;* als Urtheiler werden dann namentlich aufgeführt fünf deutsche und fünf italienische Bischöfe, drei deutsche Aebte und zehn deutsche und italienische weltliche Grosse.[5] Auf dem Zuge 1136 wird der Streit zwischen Mailand und Cremona an den Kaiser gebracht:

2. Mon. Germ. 4, 250. 3. Vgl. § 571 n. 4. 4. Affò Guastalla 1, 347. 5. Mon. Germ. 4, 81.

*discussa utriusque urbis causa Cremonenses a principibus Italie hostes iudicantur proscriptique discedunt.*[6]

K. Friedrich I sagt 1155, dass er die Mailänder *ex sententia principum nostrorum* in den Reichsbann gethan habe und bei fortgesetztem Ungehorsam derselben: *in celebri curia tam ab Italiae, quam a Theotonici regni principibus super praedictis excessibus sententiam requisivimus; iudicatum est igitur a principibus nostris et tota curia*, dass Mailand die Regalien verwirkt habe; Zeugen sind neben einigen italienischen Grafen insbesondere deutsche Fürsten.[7] Im J. 1159 wendet sich der Kaiser mit seiner Klage gegen Mailand an die Fürsten, von welchen fünf deutsche und sieben italienische Bischöfe namentlich aufgeführt werden, deren Urtheil der Bischof von Piacenza dann dahin ausspricht, dass die Mailänder vor Gericht zu laden seien; bei der schliesslichen Verurtheilung werden die Fürsten nicht bestimmter erwähnt.[8] Von Crema aber heisst es urkundlich ausdrücklich: *consilio et iudicio principum nostrorum et omnium Lombardorum, qui nobiscum aderant, ipsos Cremenses hostes imperii iudicavimus*[9]; später fragt der Kaiser seine Kurie um ein Urtheil, ob zwei gefangene Cremenser hinzurichten seien: *Itaque tota curia hoc audiente, consilium maximum super hoc ab eis est habitum; tandem a consilio ipsi principes redeuntes iudicaverunt, eos iure supra dicto mori debere.*[10]

Bei dem Streite um Sardinien, welcher 1166 zwischen Pisa und Genua vor dem Kaiser geführt wird, erscheint mehrfach der blossen Sentenz des Kaisers gegenüber die Sentenz der Kurie betont, ohne dass diese freilich als Erforderniss bestimmter bezeichnet würde. Gegen den Befehl des Kaisers, Sardinien an Pisa zu überlassen, wenden die Genueser ein, dass derselbe ungerecht sei und nicht die Kraft eines Urtheils haben könne, zumal sie nicht zur Verantwortung geladen seien; sie würden nicht leiden, dass die Pisaner *pro hac non sententia, sed voce tantum imperatoris*, Besitz ergriffen, *nisi primo a curia palam iudicati et condempnati fuerimus.* Später sagt dann der Kaiser: *Vobis dico Pisani, mee ordinationis est et volo et iudico vobis, ut Ianuenses captos statim reddatis;* dann auf ihre Einwendungen: *Nolo vos iniuste iudicare; sed curia mea cognoscat, si hoc faciendum est nec ne. Postmodum iudicavit curia, ut omnes capti honore imperii liberarentur.* Und noch späterhin betonen die Genueser bezüglich dieser Angelegenheit dem Kaiser gegenüber die *sententia curie vestre.*[11] Dass es sich dabei nicht etwa um die Hofrichter, sondern um die anwesenden Fürsten und Grossen handelte, ergibt sich aus der gesammten ausführlichen Darstellung.

Der Legat Christian kassirt 1172 die Privilegien der Pisaner *causidicorum imperii iudicio et assensu principum, episcoporum multorum videlicet et superius enumeratorum (marchionum et comitum), et ad favorem omnis populi,* und verfügt dann den Bann.[12] Unter den Causidici werden

---

**603.**—] **6.** Ott. Frising. Chron. l. 7 c. 19. **7.** Antiq. It. 2, 591. **8.** Ragewinus l. 4 c. 23. 24. 30. **9.** Böhmer Acta 100. **10.** Otto Morena. Mon. Germ. 18, 615. **11.** Ann. Genuens. Mon. Germ. 18, 71. 73. 75. **12.** Mon. Germ. 18, 93.

hier doch wohl Rechtskundige zu verstehen sein, obwohl Hofrichter oder sonstige Judices nicht ausdrücklich als anwesend erwähnt werden.

Bei der Verurtheilung des Grafen von Genf 1186 zu Casale, bei der es sich allerdings um einen Burgunder handelt, sagt der Kaiser: *Habito igitur principum prudentumque nostrorum consilio consultisque curie nostre iudicibus iudiciali sententia ipsum comitem banno imperiali subiecimus*; und weiter *iudiciario quoque ordine data est in ipsum comitem sententia.*[13] Der Graf von Savoien wird in Veranlassung von Streitigkeiten mit dem Bischofe von Turin vor 1189 in den beständigen Reichsbann erklärt *observato omnimode ordine iudiciario et per iustam principum imperii sententiam et parium suorum*[14]; ebenso 1191 die Markgrafen von Incisa *curiae nostrae sententia.*[15]

Bei Aechtung der Grafen von Casaloldi 1220 geht nach der Fassung die Sentenz nur vom Könige aus; aber er spricht sie *de consilio venerabilium principum nostrorum,* nämlich des Patriarchen von Aglei, der Bischöfe von Trient und Brixen und zehn italienischer Bischöfe; während andere deutsche und italienische Bischöfe und weltliche Grosse nur als Zeugen erscheinen[16]; die Ausscheidung einer Anzahl von Fürsten aus der Menge der Anwesenden deutet doch auf einen bestimmteren Antheil derselben am Urtheile hin. Aehnlich, aber in bestimmterer Fassung heisst es 1220 bei der Aechtung von Parma: *Qui vero dominus imperator, requisitis principum imperii consilio et assensu, bannum et sententiam contra dictos Parmenses a domino Spirensi imperii cancellario ratam habens, ipsorum sententiam et bannum ore proprio, presentibus principibus suum dantibus consilium et assensum, imperiali auctoritate firmavit. Principes vero imperii ab imperatore super hoc requisiti et sibi super hoc dantes consilium et assensum fuerunt patriarcha Aquileiensis, cancellarius, prepositus camere, marischalcus, seneschalcus, dapifer, dux Bavarie, marchio de Andechs, dux Spoletanus;* es ist auffallend, dass hier gerade deutsche Grosse hervorgehoben sind, während doch viele italienische als Zeugen genannt werden.[17]

Bei der Aechtung der lombardischen Städte 1226 sagt der Kaiser: *Nos stipati principibus nostris tam ecclesiasticis quam mundanis, de communi deliberatione ac sententia eorumdem principum nostrorum et aliorum Romani imperii procerum in eadem curia residentium, iudicum quoque curie nostre ac plurium sapientum ex auctoritate nostra et imperii pronuntiavimus et condemnavimus omnes civitates ipsas* usw.[18]

Bei Verurtheilung der Stadt Florenz wegen Friedensbruches 1232 geht das Urtheil allerdings aufs bestimmteste nur von zwei vom Kaiser bestellten Richtern aus; aber es wird wenigstens bemerkt, dass es gesprochen sei *consilio habito — cum comitibus et baronibus et iurisperitis, qui in curia ipsa erant.*[19]

Alle diese Fälle unterscheiden sich von dem sonst üblichen Verfahren

---

13. Spon 2, 43. 14. Wurstemberger 4, 13. 15. Moriondi 1, 94. 16. Huillard 1, 856. 17. Huillard 2, 48. 18. Huillard 2, 645. 19. Huillard 4, 418.

einmal dadurch, dass ausser dem Richter am Urtheile nicht vorzugsweise Rechtskundige, Judices oder Sapientes, betheiligt erscheinen; werden diese genannt, so treten sie doch sehr zurück. Als vorzugsweise betheiligt erscheinen vielmehr Fürsten und Grosse des Reiches, auf deren Mitwirkung zweifellos nicht wegen ihrer Rechtskunde, sondern wegen ihrer staatsrechtlichen Stellung Werth gelegt wird. Ein weiterer Unterschied ergibt sich darin, dass wenigstens in mehreren Fällen diese Theilnahme über einen Rath hinausgeht, dem Richter in deutscher Weise das Urtheil gefunden wird.

**604.** — Fragen wir nun nach den Gründen des Ausnahmsverfahrens, suchen wir uns zu vergegenwärtigen, wesshalb man gerade in diesen Fällen von dem sonst üblichen Verfahren abwich, so begegnen wir bei allen Versuchen, dafür eine durchgreifend massgebende Rechtsregel aufzufinden, mannichfachen Schwierigkeiten.

Scheint das Hauptgewicht auf das Urtheilen durch Genossen zu fallen, so fanden wir schon früher, dass dieses auch in Italien bei Lehensstreitigkeiten Platz greifen sollte. Das aber kann wenigstens an und für sich hier nicht der massgebende Gesichtspunkt sein. Es handelt sich in diesen Fällen keineswegs vorwiegend um Lehensstreitigkeiten. Auch wiesen wir nach, dass das Lehensgericht der Genossen sich ganz in den sonst üblichen Formen bewegt; die Scheidung zwischen Richter und Urtheilern würde sich daraus nicht erklären. Doch möchte auf diesen Punkt zunächst das geringere Gewicht zu legen sein, da in dieser Richtung auch in den angeführten Fällen die Fassung sich schwankend zeigt.

Es handelt sich in jenen Fällen überwiegend um Strafsachen. Das dahin zu verallgemeinern, dass im Strafprozesse überhaupt die Stellung des Richters eine andere war oder ein Urtheilen durch Genossen Platz griff, müsste nach einer Reihe von Zeugnissen unstatthaft scheinen. Es liesse sich nun aber betonen, dass es sich fast überall um Strafsachen unmittelbarer Reichsstände handelt, und daraufhin annehmen, dass diese ein Recht darauf hatten, wenigstens in Strafsachen nur unter Mitwirkung von Genossen oder Uebergenossen gerichtet zu werden.

Den deutschen Anschauungen würde das durchaus entsprechen. Für den nächsten Zweck beachtenswerther dürfte sein, dass auch im sizilischen Königreiche noch im dreizehnten Jahrhunderte ein Recht der Kronvasallen bestand, nur durch Genossen gerichtet zu werden, und zwar nicht blos in Lehenssachen. Ueber dieses sizilische Baronengericht heisst es in den Konstitutionen: *Ut universis et singulis regni nostri nobilibus honor debitus integre conservetur, comitibus, baronibus ac ceteris militaribus viris eorum iudicia sibi invicem reservamus, videlicet ut predicti criminaliter accusati vel etiam conventi civiliter nonnisi per comites et barones et eos, qui a nobis tantum feuda in capite tenent, non qui comitibus et baronibus aliis teneantur, definitivas et interlocutorias sententias etiam, que principali negotio preiudicium possint afferre, cum proborum virorum iudicum et aliorum nobilium consilio proferendas et per eosdem comites et barones, interdum etiam de commissione ipsorum per curie nostre iudices decidendas.* Auch

soll, wenn in solchen Fällen an den höheren Richter oder den König appellirt wird, der ordentliche Appellationsrichter oder auch der vom Könige delegirte, *qui comes similiter sit aut baro*, entscheiden *de aliorum comitum et baronum ac iudicum consilio.*[1]

Es handelt sich dabei schliesslich um ein althergebrachtes Vorrecht, welches der Kaiser nicht geradezu beseitigen mochte, so wenig ein solches Richten durch rechtsunkundige Genossen auch mit dem sonstigen Gerichtswesen des Königreichs stimmte. Es sind in dieser Richtung denn auch Vorkehrungen getroffen, nach welchen es sich thatsächlich doch fast nur noch um ein Einhalten der Form gehandelt haben wird. Ist angedeutet, dass die Barone die Entscheidung Hofrichtern überlassen können, so ist damit wohl ein Wunsch des Kaisers ausgesprochen.[2] Allerdings steht es den Baronen frei, selbst zu urtheilen; aber sie haben sich dann streng zu halten in erster Linie an die Konstitutionen, weiter an die zugelassenen Gewohnheiten des Königreichs, weiter an solche Rechtssatzungen, welche den Konstitutionen nicht widersprechen, endlich bei zweifelhaften Fällen an die vom Kaiser einzuholende Auskunft; und dazu sind sie eidlich verpflichtet. Dazu war natürlich ausgedehntere Rechtskunde erforderlich, als sie bei den urtheilenden Baronen vorauszusetzen war; es sollen daher Justitiare und Judices zugegen sein, welche nach geschehener Verhandlung den Baronen Vortrag über die Sache zu halten haben. Und dann war doch kaum abzusehen, dass die Ansicht dieser Rechtskundigen nicht für das Urtheil der Barone hätte massgebend sein sollen.

Früher wird dieses Urtheilen durch Genossen allerdings grössere Bedeutung gehabt haben. Aber einen Rückschluss auf italienische Verhältnisse wird es nicht erlauben. Handelt es sich lediglich um ein Vorrecht der unmittelbaren Kronvasallen, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass die Einrichtung sich nicht an longobardische Gewohnheiten anschliesst, sondern durch die Normannen eingeführt wurde. Nach normannischem Recht ist es ein Vorrecht gerade der Barone, dass über sie nur durch Pares geurtheilt werden soll, während für andere Personen auch da die Genossenschaft der Urtheiler nicht nöthig ist.[3] Auch der Ausdruck *Barones* selbst ist zweifellos erst durch die Normannen eingeführt; so weit ich sehe, ist vom *iudicium baronum* zuerst 1117 im Gerichte des Grafen Roger die Rede.[4]

**605.** — Dagegen zeigt sich nun in Italien eine auffallende Nichtbeachtung der Genossenschaft im Gerichtswesen; wenigstens in früherer Zeit scheinen alle Andeutungen zu fehlen, dass auf das Urtheilen durch Genossen ausser in Lehenssachen Gewicht gelegt wurde. Ich wüsste nur etwa einen Fall anzuführen. Erzbischof Wiger von Ravenna, früher Domherr zu Köln, wurde 1046 zu Aachen vor dem Kaiser verklagt wegen

**604.** — **1.** Const. l. 1 tit. 47. Huillard 4, 51. **2.** Es ist mir auch kein Beispiel für ein Baronengericht, in welchem diese selbst urtheilten, vorgekommen; dagegen wird bei Urtheilen von Hofrichtern in Lehenssachen allerdings betont, dass dieselben ergangen seien *consilio habito cum baronibus.* Huillard 5, 313. 6, 763. Vgl. auch Gattula Acc. 1, 297. **3.** Cod. leg. Normann. L. 2 c. 10 § 13 bei Ludewig Rel. manuscr. 7, 175. **4.** Vgl. § 520 n. 1.

Anmassung bischöflicher Ehrenrechte ohne empfangene Bischofsweihe; der Kaiser fragt die Bischöfe um das Urtheil; die Reihe kommt an Wazo von Lüttich: *illo multo excusante, Italicum episcopum nequaquam a se cisalpino debere iudicari, imperator iterum, ut ammonitus per obedientiam super hoc facto iudicii sententiam edicat, vehementer insistit;* nun besteht Wazo nicht mehr auf dem angegebenen Grunde, verweigert aber das Urtheil, weil es sich um eine kirchliche Angelegenheit handle, deren Entscheidung dem Pabste zustehe.[1] Wird hier ein Urtheilen durch Landesgenossen betont, so wird uns doch, auch abgesehen davon, dass es sich zunächst nur um eine Ausflucht, deren Berechtigung nicht einmal anerkannt wird, zu handeln scheint, dieser Vorgang im deutschen Hofgerichte schwerlich als Zeugniss für die bezüglichen italienischen Rechtsbräuche dienen dürfen.

Aus Italien selbst scheint nicht allein jedes Zeugniss zu fehlen, es scheint sich vielmehr umgekehrt zu ergeben, dass durchweg nur Werth auf die genügende Rechtskunde, nicht auf den Stand der Urtheiler gelegt wird. Von ihrem ersten Auftreten an finden wir unter den Skabinen eine so überwiegende Anzahl von Notaren, dass dadurch bestimmt genug angedeutet wird, worauf vorzugsweise bei ihrer Bestellung gesehen wurde. Ist auch später das Urtheilen wesentlich nur Sache der Judices, so ist es möglich, dass diese freier und ehelicher Geburt sein mussten; aber jedenfalls geht die Forderung nicht darüber hinaus; es sind dieselben Judices, welche urtheilen, mag es sich um bürgerliche Streitigkeiten oder Straffälle, um Klagen gegen Personen höheren oder niederen Standes handeln. Wird in Lehenssachen das Urtheilen der Genossen ausdrücklich betont, so lag es um so näher, dasselbe hervorzuheben, falls es auch in andern Fällen Platz griff; aber in Stellen, wo das zu erwarten wäre, ist davon nicht die Rede; so heisst es 1081 in dem für Italien vorgeschriebenen Treuschwure: *De me ipso quidem unicuique secundum rectum iudicium iusticiam faciam de ipsis rebus, quae ad legem pertinent; de beneficiis vero secundum rectum iudicium comparium.*[2] Das bestimmteste Zeugniss dürften aber die zahlreichen Urkunden bieten, in welchen italienischen Grossen gerichtliche Vorrechte bewilligt werden. Nur auf den Richter wird Werth gelegt, auf den Gerichtsstand vor dem Könige oder seinem Boten, auf die Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit ausser der des Reichs.[3] Nirgends aber findet sich irgend eine Andeutung, dass jemand vom Richter nur nach Urtheil oder Rath bestimmter Personen gerichtet werden soll. Selbst an den Richter werden vom Standpunkte der Genossenschaft keine bestimmte Anforderungen gestellt; die Königsboten konnten ja verschiedensten Standes sein; und waren in Italien in der staufischen Zeit sogar vorzugsweise Reichsdienstmannen, also persönlich Unfreie, Königsboten[4], so fehlt jedes Zeugniss, dass man das in Italien irgendwie unstatthaft gefunden habe, während man in Deutschland jederzeit auch auf den Geburtsstand des Richters das grösste Gewicht legte. Und von Landesgenossenschaft ist so wenig die Rede, dass

---

**605.** — **1.** Anselmi Gesta ep. Leod. Mon. Germ. 9, 224. **2.** Mon. Germ. 4, 53. 77. **3.** Vgl. § 157. **4.** Vgl. § 288 n. 1.

wir vielmehr umgekehrt Beispiele fanden, dass Werth darauf gelegt wurde, nur durch einen deutschen Königsboten gerichtet zu werden.[5]

**606.** — Dagegen scheinen die aufgeführten Beispiele nun doch zu ergeben, dass in dieser späteren staufischen Zeit auf das Urtheil von Genossen bei Angelegenheiten unmittelbarer Reichsstände Gewicht gelegt wurde. Dass es nicht immer Platz griff, ergibt sich leicht. Fragen wir nun aber nach den Fällen, wo das nach Massgabe der Zeugnisse etwa hätte geschehen müssen, so scheint sich nirgends eine bestimmte Regel zu ergeben.

Dass bei Civilklagen gegen Reichsstände von einem Antheile von Genossen nicht die Rede ist, würde sich durch zahlreiche Beispiele belegen lassen. Aber ebensowenig bei Straffällen im Allgemeinen. So wird 1185 der Graf von Savoien wegen Gewaltthaten gegen die Kirche von Turin verurtheilt durch den Legaten des Kaisers, ganz in der sonst gebräuchlichen Form, *plurium sapientum habito diligenti consilio*, ohne dass nach Ausweis der Zeugen Standesgenossen des Grafen auch nur anwesend gewesen wären.[1]

Es liesse sich nun eine engere Abgränzung versuchen. Es handelt sich durchweg um Verhängung des Reichsbannes; es liesse sich annehmen, dass wenigstens bei dieser nur unter Mitwirkung von Genossen vorgegangen werden durfte. Aber so weit es sich um einen lösbaren Bann handelte, kann davon jedenfalls nicht die Rede sein; wird in einzelnen Fällen wohl auf Urtheil oder Rath der Grossen Gewicht gelegt, so fehlt bei anderen jede Andeutung und gerade bei solchen, welche uns besonders genau bekannt sind. So bei den durch Reichsbeamte verhängten Aechtungen von Mailand, Crema und Brescia 1195[2], gegen Mailand und die ihm verbündeten lombardischen Städte und Grafen 1213[3], gegen Imola 1222, gegen Montepulciano 1229.[4] Und es wäre auch im allgemeinen nicht wohl abzusehen, wesshalb für die Anwendung eines blossen prozessualischen Zwangsmittels grössere Bürgschaften üblich gewesen sein sollten, als für eine endgültige Verurtheilung.

Anders verhält sich das bei der Verhängung des unlösbaren Reichsbannes; bei dieser handelt es sich um eine endgültige Verurtheilung und zwar zu den Strafen des Hochverraths.[5] Nicht immer, aber vorzugsweise betreffen denn auch die angeführten Fälle Verurtheilungen in unlösbaren Reichsbann; und bis in die Zeiten K. Friedrichs II hinein geschieht bei allen genauer bekannten Fällen des Urtheils, oder wenigstens der Zustimmung oder des Rathes der Grossen des Reichs Erwähnung. Aber dann scheint sich doch auch das nicht als Regel zu bewähren. In der ausführlichen Urkunde über die Verurtheilung des Markgrafen von Este und seiner Genossen 1239, welche statt des Kaisers vom Hofrichter Peter von Vinea gesprochen wird, findet sich keine Andeutung irgendwelcher Antheilnahme der anwesenden Grossen.[6] Und auch bei den zahlreichen Hochverrathsprozessen, welche uns aus der Zeit K.

5. Vgl. § 323 n. 16.

**606.** — 1. Mon. Patr. Ch. 1, 938. 2. Antiq. It. 4, 481. 3. Böhmer Acta 636. 4. Vgl. § 70 n. 9; § 74 n. 1. 5. Vgl. § 79 ff. 6. Huillard 5, 319.

Heinrichs VII bekannt sind, ist von einem Ausnahmeverfahren nicht die Rede. Der Prozess wird geführt durch kaiserliche Hofrichter; *receptis et examinatis testibus supradictis et eorum dictis in scriptis redactis et per peritos nostri palatii solemniter publicatis et cum diligentia recensitis factaque nobis de ipsis per eosdem peritos relatione fideli* spricht dann der König *de plenitudine potestatis et auctoritatis* die Sentenz; es heisst einfach: *Data, lata et pronunciata est dicta sententia per predictum d. regem sedentem pro tribunali;* die übrigen Anwesenden werden nur als Zeugen erwähnt *ad praedicta audienda et intelligenda.*[7] Nur bei einzelnen ist unter Beibehaltung der sonstigen Formen erwähnt, dass die Sentenz ergangen sei *principum et aliorum baronum nostrorum communicato consilio* oder *habito cum proceribus, principibus et aliis consiliariis nostris deliberatione sollempni, de ipsorum consilio et assensu.*[8]

Es wäre gerade hier, wo die späteren Zeugnisse von den früheren abzuweichen scheinen, möglich, dass eine geänderte Anschauung Platz griff, dass erst später dem Könige die Befugniss zugesprochen wurde, auch den beständigen Reichsbann aus eigener Machtvollkommenheit zu verhängen, während er dazu in der früheren staufischen Zeit eines Urtheils der Fürsten bedurfte. Aber bei der Dürftigkeit genauerer Zeugnisse wird sich doch auch für die frühere Zeit kaum entscheiden lassen, ob das gerade sein musste oder ob es nur in einigen uns bekannten Fällen wirklich geschah; die Form schwankt zwischen einem Rathe und einem Urtheile der Fürsten; und nicht immer handelt es sich gerade um den Bann, sondern auch um Sachen, welche in andern Fällen vom Richter ohne alle Zuziehung von Genossen entschieden wurden.

**607.** — Es scheint mir nun, dass die Unsicherheit, welche sich hier überall ergibt, am leichtesten ihre Erklärung findet, wenn wir annehmen, es sei für das abweichende Vorgehen nicht ein bestimmter Anspruch des Beklagten massgebend gewesen, sondern R ü c k s i c h t n a h m e a u f d i e a n w e s e n d e n R e i c h s s t ä n d e, das Bedürfniss des richtenden Kaisers, seinem Urtheile durch ihre ausdrückliche Zustimmung einen stärkeren Rückhalt zu geben. Ist auch in Italien in dieser Zeit das Urtheil lediglich Sache des Richters, so ist es doch durchaus üblich, dass er vor Fällung desselben den Rath Anderer einholt. An wen er sich desshalb wenden will, steht allerdings in seinem Ermessen. So weit dabei lediglich die R e c h t s f r a g e zu beachten ist, wird es ihm genügen können, die Ansicht Rechtskundiger zu vernehmen. Handelt es sich nun aber um einen Spruch gegen mächtige Grosse, gegen ganze Städte oder Städtebündnisse, so waren ausser der Rechtsfrage auch p o l i t i s c h e G e s i c h t s p u n k t e zu beachten. Der Spruch des Kaisers konnte da die Interessen des Reiches wesentlich schädigen, seine Ausführung konnte für die Stände des Reichs sehr lästige Verpflichtungen nach sich ziehen. Da musste natürlich dem Kaiser daran liegen, von vornherein nur unter Zustimmung der Grossen des Reichs vorzugehen, zumal, da es sich hier oft vor-

---

**607.**—] 7. Mon. Germ. 4, 519. 526. 545. Acta Henr. 2, 202. 8. Mon. Germ. 4, 538. Acta Henr. 2, 18. 148.

zugsweise um deutsche Grosse handelte, welche gewohnt waren, dass der Kaiser in Reichsangelegenheiten nichts Wichtigeres ohne ihre Zustimmung unternahm.

Dadurch war allerdings an und für sich ein Absehen von den in Italien üblichen Formen nicht bedingt. Wenn der Kaiser den Rath der Grossen einholte und demgemäss sein Urtheil sprach, so war ihre Zustimmung eben so wohl festgestellt, als wenn er nach deutscher Weise das Urtheil ihnen überliess, es nur bestätigte und verkündete. Und diese Form tritt ja auch mehrfach hervor, wo nur von einem Rathe der Fürsten die Rede ist. Es ergibt sich sogar wohl ein engster Anschluss an den italienischen Brauch dadurch, dass der Kaiser das Gutachten der Fürsten sich schriftlich geben liess, wie man auch sonst in den italienischen Gerichten schriftliche Gutachten der Sapientes einholte.[1] So sagt der Kaiser 1226 bei Aechtung der lombardischen Städte, dass er bezüglich der Forderungen der Lombarden die Fürsten um Rath gefragt habe, welche sich in einem *generale scriptum consilii* für die Ablehnung erklärten; wie er dann weiter nach vergeblicher Ladung der Lombarden die Fürsten und Grossen, die Hofrichter und Rechtskundigen konsultirt habe, ob er nun jene als Hochverräther verurtheilen dürfe, worauf es heisst: *ex communi deliberatione approbato consilio nos id debere ac posse concorditer providerunt, sicut memorialia eorum scripta consilii manifestant.*[2]

Doch kann es auch kaum auffallen, wenn wir gerade in solchen Fällen der Form eines dem Könige von den Grossen gefundenen Urtheils begegnen. Es war das die Form, in welcher die verschiedensten Reichsangelegenheiten, auch wo es sich nicht um eigentliche gerichtliche Entscheidungen handelte, vom Kaiser mit den Ständen erledigt zu werden pflegten. Mochte man in Italien bei Sachen, bei welchen nur das rechtliche Interesse ins Spiel kam, wo der Kaiser oder seine Stellvertreter sich zunächst nur durch italienische Rechtskundige leiten liessen, sich an das diesen geläufige Verfahren anschliessen, so ist es doch erklärlich, wenn man bei Fragen, mit welchen sich ein weitergreifendes politisches Interesse verband, bei welchen desshalb nicht blos Rechtskundige, sondern auch die Grossen zugezogen wurden, sich an das für die Erledigung von Reichsangelegenheiten übliche Verfahren hielt. Und war dabei insbesondere auch auf die Ansicht der deutschen Grossen Gewicht zu legen, so waren diese es eben gewohnt, in dieser bestimmten Form vom Kaiser zur Aeusserung ihrer Ansicht angegangen zu werden. Wie es im Ermessen des Kaisers gelegen haben wird, ob er ausser den Rechtskundigen auch die Grossen des Reichs zuziehen wollte, so wird es auch bei ihm gestanden haben, ob er sich der Zustimmung derselben in der Form eines ihm zu findenden Urtheils, oder eines blossen Rathes vergewissern wollte. Waren die Befugnisse des italienischen Richters ausgedehntere, als die des deutschen, so konnte an und für sich nichts im Wege stehen, wenn der Kaiser aus politischen Gründen sich in Einzelfällen jener weitergehenden Befugnisse nicht bedienen wollte.

**608.** — Mochten so oft zunächst nur Rücksichten auf die Reichsstände

---

**607.** — **1.** Vgl. § 596. **2.** Böhmer Acta 255. Huillard 2, 642.

wirksam sein, so konnte es sich in anderen Fällen ebensowohl um besondere Rücksichtnahme auf die Parteien handeln; es mochte sehr oft im Interesse des Kaisers liegen, dass diese sein Urtheil nicht als einen einseitigen Machtspruch, sondern als eine Entscheidung der Reichsstände zu betrachten hatten. So wohl bei den erwähnten Streitigkeiten zwischen Pisa und Genua 1166, welche insbesondere darauf hinzudeuten scheinen, dass der Kaiser seine Kurie urtheilen liess, weniger, weil er dazu verpflichtet gewesen wäre, als weil ihm daran lag, den Schein eigenmächtigen Vorgehens zu vermeiden. So weit es sich nun dabei um eine Konzession an die Partei handelt, mochte dieser oft keineswegs damit gedient sein, wenn der Kaiser sich an das Urtheil der Grossen des Reichs, insbesondere auch der deutschen hielt. Wenigstens in manchen der angeführten Fälle wird daher auch sichtlich Gewicht darauf gelegt, dass Italiener am Urtheile betheiligt waren. Bietet der Kaiser 1163 den Veronesern an, *si quid molestie eis nuntii imperatoris intulissent, plenam inde iustitiam ab imperatore reciperent in laude sapientum Lombardie*[1], so ist dabei offenbar nur das Interesse der Partei beachtet, dass der Kaiser sich durch die Ansicht rechtskundiger Landesgenossen bestimmen lassen sollte.

Ist diese Ansicht richtig, dass es sich nicht um einen Rechtsanspruch der Beklagten handelte, sondern um das wesentlich durch politische Gründe bestimmte Ermessen des Kaisers, an wessen Rath oder Urtheil er sich im Einzelfalle binden wollte, so erklärt es sich durchaus, wenn sich da keine feste Regel ergibt, anscheinend gleichartige Fälle verschieden behandelt erscheinen. Damit ist aber immerhin vereinbar, dass sich auf dieser Grundlage ein bestimmteres Herkommen entwickelte, dass, wenn der Kaiser bei wichtigern Urtheilen über Kronvasallen oder mit diesen in eine Linie zu stellenden Städten in der Regel die Grossen des Reiches oder Landesgenossen zuzog, sich darauf allmählig ein Anspruch gründen konnte, dass der Kaiser das thun müsse, oder man das wenigstens als einen Vortheil betrachtete, den man sich bei gebotener Gelegenheit zu sichern suchte; und es lag das um so näher, als doch auch das italienische Recht bei Lehensstreitigkeiten einen Anspruch auf das Richten durch Genossen kannte, es sich also nur darum handelte, das auch auf andere Rechtsverhältnisse Reichsunmittelbarer auszudehnen. In den 1244 von Boten des Kaisers beschwornen Bedingungen des Friedens mit der Kirche heisst es bezüglich des Markgrafen von Montferrat und der der Kirche anhängenden Edeln der Romagna und der Mark Treviso: *In iudicium autem vocati per nobiles et pares suos reliquos regionis eiusdem, aliis adherentibus ecclesie non exclusis, debeant iudicari de personalibus et realibus petitionibus impetiti et etiam de criminalibus accusati.*[2] Ist das zunächst ein vereinzeltes Zugeständniss des Kaisers, so dürfte sich doch überhaupt daraus ergeben, dass man damals auch in anderen als Lehensstreitigkeiten ein Urtheilen durch Standes- und Landesgenossen beanspruchte. Und weitere Zeugnisse finden wir dafür in dem Rechtfertigungsschreiben des Kaisers 1244,

---

**608.** — 1. Acerbus Morena. Mon. Germ. 18, 642. 2. Mon. Germ. 4, 345 und Huillard, 6, 174, aber mit irriger Interpunktion und sonstigen Korruptionen.

wo es bezüglich der Forderung des Pabstes, die Lombarden in den Frieden einzuschliessen und die Gefangenen frei zu lassen, heisst: *Quod cum nuntii supradicti de datione pacis concederent, captivos tamen non aliter dicerent liberandos, nisi prius sacramentis fidelitatis et cautione prestitis per eosdem, quod in curia nostra et coram paribus, prout est omnium regnorum iuris et moris, super detentione regalium et ipsorum obventionibus starent et iuri parerent, dominus papa primo de Lombardis conveniendis in curia imperii retulit questionem, quam Lombardi ipsi nullo tempore ante retulerant, cum ipsos de imperio et imperii vasallos esse constaret;* weiter sagt der Kaiser von den früheren Anerbietungen der Lombarden: *De hiis autem iurisdictionibus, terris et iuribus, de quibus specialia privilegia non habebant, offerebant se stare iuri in curia nostra et coram principibus imperii.*[3] Es ist sichtlich zunächst der Gesichtspunkt massgebend, dass der Reichsvasall nach Urtheil seiner Genossen zu richten ist; und findet sich das weiter ausgedehnt, als es sonst nach italienischem Rechte der Fall war, so möchte auch der Umstand zu beachten sein, dass die scharfe Scheidung, welche noch in der früheren staufischen Zeit zwischen dem deutschen und italienischen Königreich sich überall geltend macht, in der Zeit K. Friedrichs II mehr und mehr vor dem Begriffe des einen Kaiserreiches zurücktritt, für die grösseren Verhältnisse des Staatslebens dieser bestimmter betont wird; da musste es um so näher liegen, die unmittelbaren italienischen Vasallen des Kaiserreichs im Gerichte auf gleichem Fusse mit den deutschen zu behandeln.

Ob die von uns versuchte Erklärung gerade die zutreffende sei, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls handelt es sich nur um Ausnahmsfälle, welche uns für die Beurtheilung des italienischen Gerichtswesens dieser Zeit im allgemeinen nicht als Massstab dienen dürfen. Und ebenso wird sich wohl mit Sicherheit behaupten lassen, dass wir in denselben nicht etwa einen Rest des früher in Italien üblichen Verfahrens zu sehen haben; nur bezüglich der Scheidung zwischen Richter und Urtheilern zeigt sich da eine äussere Uebereinstimmung, während übrigens alle näheren Anknüpfungspunkte fehlen. Es wird kaum einem Zweifel unterliegen können, dass es sich da um ein Uebergreifen der Anschauungen, welche für das deutsche Reichsgerichtswesen massgebend waren, nach Italien handelt, welches sich nur zeitweise und ausnahmsweise geltend macht und auf die Weiterentwicklung des italienischen Gerichtswesens keinerlei Rückwirkung geübt hat.

## LI. EINFLUSS DES ITALIENISCHEN GERICHTSWESENS AUF DEUTSCHLAND.

**609.** — Schien sich bei dem letztbesprochenen Verhältnisse ein Einfluss deutscher Anschauungen auf Italien zu ergeben, so legt das die Frage nahe, ob die enge Verbindung beider Reiche nicht auch eine Rückwirkung des italienischen Gerichtswesens auf Deutschland zur Folge gehabt habe, wobei zugleich

3. Huillard 6, 212. 216.

immer der Einfluss, den der diesem entsprechende kanonische Prozess ohnehin auf Deutschland ausüben konnte, in Anschlag zu bringen sein würde.[1] Dass das im allgemeinen insbesondere bezüglich der von uns näher erörterten Fällung des Urtheils nicht der Fall war, dass dem deutschen Richter nach wie vor das Urtheil von anderen und zwar nicht von gelehrten Juristen gefunden wurde, bedarf keiner näheren Erörterung. Für das Festhalten an den hergebrachten Einrichtungen in den ordentlichen Gerichten gibt jede Urkundensammlung Belege; es mag genügen, darauf hinzuweisen, wie selbst bei der Neuordnung des kaiserlichen Hofgerichtes 1235 ausser dem Titel des Justitiar kaum irgend etwas aus dem italienischen oder sizilischen Gerichtswesen herübergenommen wurde. Finden sich hie und da in den Urkunden einzelne Abweichungen in der Fassung, welche sich der in Italien üblichen Ausdrucksweise näher anschliessen, so wird eben zu beachten sein, dass die Formulare vielfach von Italien her beeinflusst waren und man nicht gerade immer darauf geachtet haben wird, ob die formelle Fassung dem sachlichen Hergange genau entspreche; ist es ja auf den Einfluss solcher Formulare zurückzuführen, wenn in deutschen Urkunden von römischen Rechtsinstituten in einer Zeit die Rede ist, wo diese dem thatsächlichen deutschen Rechtsleben noch durchaus fremd waren. So dürfte kaum viel Gewicht darauf zu legen sein, wenn in Gerichtsurkunden K. Heinrichs 1188, also nach seiner ersten Rückkehr aus Italien, von dem *consilium* oder der *sententia sapientium* oder *prudentum curiae nostrae* die Rede ist, statt vom Urtheile der anwesenden Grossen; wenn es auch möglich bliebe, dass gerade da gelehrte Juristen für das Urtheil massgebend gewesen wären.[2] Sagt 1229 K. Heinrich: *diligenter hinc inde auditis partibus visisque et auditis predicti claustri privilegiis — sententialiter ordinavimus et iuxta prelibatorum tenorem privilegiorum firmum esse decrevimus, ut* usw.[3], so scheint allerdings das Urtheil lediglich vom Könige auszugehen. Aber thatsächlich wird das schwerlich der Fall gewesen sein; die Fassung erinnert an italienische Urkunden; je unbedingter es feststand, dass im deutschen Hofgerichte dem Könige immer das Urtheil gefunden wurde, um so weniger mochte man darauf Gewicht legen, dass das in jedem Einzelfalle in der Fassung bestimmter hervorgehoben wurde. Und wie manche zunächst im römisch-kanonischen Prozesse übliche Ausdrücke Eingang finden, so wird vereinzelt auch wohl eine Bestimmung desselben im deutschen Hofgerichte beachtet. So sagt 1234 K. Heinrich bei einem Urtheile zu Gunsten der Stiftsherren von S. Servaes gegen den Bischof von Lüttich: *Igitur cum victus victori secundum iura civilia condemnari*

**609.** — **1.** Dem näher nachzugehen, lag nicht in meiner Absicht; ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, wie sie mir ausser einzelnem, was ich früher für andere Zwecke notirte, insbesondere durch das von Franklin gesammelte reiche Material nahe gelegt wurden. **2.** Vgl. Franklin Reichshofg. 1, 121. **3.** Huillard 3, 396. Vgl. auch Huill. 3, 436, wo der König 1231 lediglich *de plenitudine consilii nostri*, ohne dass ein gerichtliches Verfahren erwähnt würde, eine Aebtissin in Besitz einer ihr angeblich gewaltsam entrissenen Vogtei wiedereinsetzt, dem Entwerer gerichtliche Verfolgung seines Rechts vorbehaltend.

*debeat in expensis, ad instantiam canonicorum supradictorum memoratum episcopum eis sententialiter condemnavimus in centum marchis Coloniensibus, quas per sacramentum probaverunt se in eodem negotio expendisse.*[4] Aber im allgemeinen haben wir keinen Grund anzunehmen, dass da, wo in Deutschland weltliche Gerichte in hergebrachter Weise gehalten wurden, der Einfluss des gelehrten Prozesses, wie man ihn in Italien kennen lernte und wie er nun in den geistlichen Gerichten bestimmter Eingang fand, irgend wesentliche Aenderungen herbeiführte.

**610.** — Wohl aber scheint das da der Fall gewesen zu sein, wo es sich nicht um Entscheidung im ordentlichen Gerichte handelte, sondern um ausserordentliche Formen der Rechtssprechung. Mag da italienischer Einfluss von vornherein mitgewirkt haben, dass dieselben überhaupt in Deutschland Eingang fanden, so ist es um so erklärlicher, wenn derselbe dann auch auf das dabei beobachtete Verfahren einwirkte. So möchte ich glauben, dass der Brauch, Streitigkeiten durch Kompromiss auf Schiedsrichter auszutragen, in seiner bestimmteren Gestaltung von Italien her, wo derselbe im zwölften Jahrhunderte so häufig angewandt wurde[1], in Deutschland Eingang fand. An und für sich stand freilich nichts im Wege, dass auch der Schiedsrichter sich das Urtheil finden liess; und es dürfte das auch zuweilen geschehen sein, da wir früher einen Fall von 1276 erwähnten, wo das bei Bestellung desselben ausdrücklich ausgeschlossen wurde.[2] Wurde aber in solchen Fällen auf Einhaltung der Formen des Gerichts verzichtet, stand es im Ermessen des Schiedsrichters, wie er vorgehen wollte, fand sich dafür in Italien die bestimmte Form, dass er nach Rath Sachverständiger das Urtheil sprach, so ist es sehr erklärlich, dass diese nun auch in Deutschland in solchen Fällen allgemeiner Eingang fand. So sagt um 1178 K. Friedrich, dass *ex utriusque partis assensu* eine Sache *ad arbitratum nostrum* überlassen, *communicato consilio prudentum* von ihm darüber entschieden und alles früher in derselben Geschehene *auctoritate conpromissionis in nos facte a partibus* für nichtig erklärt sei.[3] Mochte auch früher in Deutschland der Unterschied des strengen gerichtlichen Verfahrens mit Urtheilen und aussergerichtlicher Austragung nicht gerade unbekannt sein[4], so schliessen sich hier das ganze Vorgehen, wie die gewählten Ausdrücke doch so genau dem damaligen italienischen Brauche an, dass ich kaum bezweifeln möchte, dass man diesen unmittelbar im Auge hatte. Ebenso entscheidet 1206 der Markgraf von Meissen als Arbiter einen Streit lediglich *habito consilio plurimorum.*[5] Später finden sich dann nicht selten Beispiele, dass der Schiedsrichter nicht allein selbst das Urtheil spricht, sondern sich auch sichtlich genau an die Bestimmungen des gelehrten Prozesses über den Arbiter hält, zumal wenn Geistliche als Schiedsrichter thätig waren; man konnte da unmittelbar die italienischen Formulare benutzen, wie das etwa der Fall sein dürfte bei einem Schiedsspruch, welchen

---

4. Huillard 4, 645.

**610.** — 1. Vgl. § 557 n. 8. 2. Vgl. § 511 n. 5. 3. Wirtemberg. Urk.B. 2, 189. 4. Vgl. Franklin Reichshofg. 2, 48. 5. Cod. dipl. Saxoniae regiae 2a, 70.

1254 der Abt von S. Truden in einem Streite zwischen K. Wilhelm und einer Kirche zu Utrecht fällt.[6] Und für die spätere Entwicklung des Prozesses in Deutschland ist das nicht ohne Bedeutung gewesen.[7]

**611.** — Ebenso möchte ich annehmen, dass der Brauch, einzelne an den Kaiser gebrachte Sachen durch delegirte Richter entscheiden zu lassen, erst von Italien her in Deutschland bestimmter Eingang fand. Früher findet sich ähnliches in Deutschland höchstens in Ausnahmsfällen; mochte die Anschauung einer Statthaftigkeit der Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Königs für einen Einzelfall nicht ganz gefehlt haben, so hat sie jedenfalls keinen irgendwie massgebenden Einfluss auf das Reichsgerichtswesen gewonnen. Sagt angeblich 1063 Herzog Rudolf von Schwaben von einem Streite zwischen Uri und Glarus: *michi hoc officium vice sua imperator iniunxit et eandem potestatem, qua ipse utebatur, super hac lite dirimenda consilio principum consensu et petitione predictarum partium michi indulsit*[1], so handelt es sich um eine Fälschung; und mag diese auch in die früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts zurückreichen, so würde die Hervorhebung der Zustimmung der Parteien eher dagegen sprechen, dass man den Kaiser an und für sich als zur Delegation befugt erachtete. Und überträgt 1099 der Kaiser die Entscheidung eines Streites zwischen dem Abte von Prüm und dessen Vogte seinem Sohne, dem jungen Könige Heinrich, und mehreren Fürsten[2], so kann gerade wieder die Bestellung des Königs dafür sprechen, dass man davon ausging, es seien solche Sachen doch im königlichen Gerichte selbst zu erledigen. Unter Friedrich I und später finden wir dann die Delegation sehr häufig angewandt[3]; und wenn es sogleich in den ersten Kommissionsschreiben heisst, der Delegirte solle entscheiden *auditis utriusque partis allegationibus et disquisita diligenter veritate*[4], so erinnern diese und ähnliche Ausdrücke, wie sie sonstigen deutschen Gerichtsurkunden der Zeit fremd sind, so bestimmt an die regelmässige Fassung der italienischen Urkunden, dass schon das darauf hinweisen muss, man sei sich da des Anschlusses an die Formen, wie sie in Italien und im kanonischen Prozesse üblich waren, durchaus bewusst gewesen.

Auch hier stand nun wohl zunächst nichts im Wege, dass im Gerichte des Delegirten nach deutscher Weise mit Urtheilen vorgegangen wurde. Anders wird es doch nicht zu fassen sein, wenn der Erzbischof von Trier 1181 als kaiserlicher Delegirter *ex decreto curie nostre sententia procedente* entscheidet.[5] Ebenso doch, wenn es 1190 im Gerichte des Bischofs von Worms

---

**610.**—] **6.** V. d. Bergh Oorkondenboek van Holland 1, 315; vgl. auch Lacomblet U.B. 2, 189. 203; Wilmans Westfäl. U.B. 3a, 82. 192. 201. 207. **7.** Vgl. Franklin Beitr. 169 ff. Reichshofg. 1, 240. 342. 2, 44 ff.

**611.** — **1.** Wyss Gesch. der Abtei Zürich, Urk. 41; vgl. Stälin 1, 496. **2.** Beyer U.B. 1, 463. **3.** Vgl. Franklin Reichshofg. 2, 50 ff. **4.** Jaffé Bibl. 1, 593; vgl. Mon. Germ. 1, 116, ein Fall, wo doch vorausgesehen ist, dass es dem Delegirten nicht gelingen wird, die Sache zu rechtlichem Austrage zu bringen, wonach man demnach wenigstens Fürsten gegenüber nur zögernd die Delegation in Anwendung zu bringen scheint. **5.** Beyer U.B. 2, 87.

als Delegirten heisst, dass der einen Partei *per sententiam iudicatum est*, wie sie zu beweisen habe; das entscheidende Beweisurtheil scheint demnach doch dem Bischofe gefunden zu sein, welcher dann nach Erbringung des Beweises der Partei Besitz und Eigenthum zuerkennt.[6] Und beide Fälle scheinen um so gewichtiger für das Festhalten am deutschen Brauche, als es sich um Streitigkeiten unter Geistlichen handelte und der Auftrag dahin lautete, sie *canonico fine* zu entscheiden. Auch bei einer 1209 dem Herzoge von Baiern delegirten Sache scheint dieselbe ganz in den auch sonst im herzoglichen Hofgerichte üblichen Formen behandelt zu werden.[7] Ging aber, wie es scheint, die jetzt üblicher werdende Anwendung der Delegation überhaupt auf den Einfluss des gelehrten Prozesses zurück, fand sie in den Formen desselben insbesondere im kirchlichen Gerichtswesen so überaus häufige Verwendung, so konnte es doch sehr naheliegen, bei derselben auch sonst von der deutschen Weise des Urtheilens abzusehen. Bestätigt 1219 der Kaiser den Spruch dreier Delegirter, so ist dabei lediglich von einem nach Vernehmung glaubhafter Zeugen gefällten Urtheile derselben die Rede.[8] Der Abt von Murbach als königlicher Delegirter sagt 1234 wohl, dass er in Gegenwart der benachbarten Grossen vorgegangen sei, erklärt dann aber einfach, dass er *auditis propositis utriusque partis et inquisita diligentius veritate* das und das *relatione veridica* als Recht erkannt habe.[9] Und wird in beiden Fällen das Urtheil vom Könige nachträglich bestätigt, so dürfte es sich auch da um die Nachwirkung eines in Italien seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts üblich gewordenen Brauches handeln.[10]

Insbesondere finden sich dann auch in Deutschland Beispiele, dass die Kommissionsschreiben genau in der in Italien üblichen[11], an den römischen Reskriptsprozess anschliessenden Form erfolgen, wonach dieselben schon eine bedingte Entscheidung des Königs enthalten, indem der Delegirte angewiesen wird, das und das zu thun, wenn die Sache sich der Klage gemäss verhält; es sind da sichtlich unmittelbar italienische Formulare benutzt, nicht blos 1235 von K. Friedrich[12], sondern ebenso 1253 von K. Wilhelm.[13] Das nähert sich denn schon sehr einem Selbsturtheilen des Kaisers, wie das auffallenderweise besonders bestimmt schon in dem ersten mir bekannten Kommissionsschreiben von 1157 hervorzutreten scheint; es enthält schon das alternative Urtheil; der Kaiser gibt an, wie der Beweis von der einen Partei zu führen sei und was der Delegirte im Falle des Gelingens oder Misslingens des Beweises thun solle.[14] Damit ist das entscheidende Urtheil schon gesprochen und zwar vom Kaiser selbst, wenn demselben nicht etwa, was nicht erwähnt wird, schon im Reichsgerichte ein Urtheil darüber gefunden wurde. Es handelt sich wesentlich nur noch um die Ausführung; heisst es dennoch gerade hier, dass der Delegirte vorgehen solle *auditis utriusque partis allegationibus et disquisita diligenter veritate*, so scheint das doch nur eine ungeschickte, auf

**6.** Mone Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 2, 434. **7.** Mon. Germ. 17, 375. **8.** Huillard 1, 658. **9.** Huillard 4, 641. **10.** Vgl. § 168. **11.** Vgl. § 167. **12.** Huillard 4, 783. **13.** Böhmer Acta 303. **14.** Jaffé Bibl. 1, 593.

das schon feststehende Beweisurtheil nicht mehr passende Anwendung der in Italien üblichen Ausdrücke zu sein. Macht das Schriftstück den Eindruck, man habe für die in Deutschland früher nicht übliche Behandlung einer Sache durch Delegation noch keine bestimmtere, auf das deutsche Verfahren berechnete Form gehabt, man habe da landesübliches und fremdes vermengt, so ist es immerhin denkbar, dass man nicht beachtete, dass es dem Kaiser nicht zustehe, selbst schon das, wenn auch alternativ gefasste, doch desshalb nicht minder endgültige Urtheil zu sprechen.

**612.** — Sehen wir aber auch von diesem und anderen früher besprochenen Fällen ab, bei denen es sich nur um ungenaue Fassung der Urkunden handeln mag, so finden sich doch einige ganz bestimmte Beispiele, dass der Kaiser als Richter auch in Deutschland die Befugniss in Anspruch nimmt, sich nicht das Urtheil finden lassen zu müssen, sondern nach eigener Ueberzeugung, wie sich dieselbe durch die Belehrung Sachkundiger gestaltet hat, entscheiden zu dürfen. Es trifft das insbesondere die Entscheidungen K. Friedrichs I über die Befugniss der Geistlichen zum Testiren von 1165 und 1173.[1] Beim ersten wird das Verfahren ganz nach deutscher Weise eingeleitet, zunächst ein Kleriker, dann ein Laie um das Urtheil gefragt, von welchen dieser das den Geistlichen günstige Urtheil jenes widerredet. Es hätte nun die grössere Folge der anderen Urtheiler entscheiden sollen. Statt dessen heisst es: *Post longam itaque huius cause disceptationem et diutinam tam implicate rei ambiguitatem, clerus ex sanctione canonum, ex legibus divorum augustorum, ex decretis Romanorum pontificum, predictam sententiam ratam et nulla refragatione evacuandam comprobavit.* An und für sich würde das nicht ausschliessen, dass doch die grössere Folge entschieden habe, da ja die Gründe des Klerus die Urtheiler hätten überzeugen können. Aber man sieht, dass das Verfahren in den im Reichsgerichte üblichen Formen nicht weiter fortgesetzt sein kann; der Kaiser entscheidet nun einfach für den Klerus; nicht etwa *ex sententia* der Anwesenden, sondern lediglich auf Grundlage der ihm vorgelegten Stellen des römischen Rechts und der Kapitularien, *hiis sacris legibus et Karoli et Ludowici — institutionibus eruditi.* Beim zweiten Falle klagt der Klerus von Mainz gestützt auf frühere Privilegien, auf seinen langen Besitzstand und auf das *ius scriptum* gegen die Bürger, welche sein Recht in Abrede stellen. Hier wird gar kein Urtheil gefragt; der Kaiser, *ut hanc litem possemus dirimere et eum debito modo diffinire,* lässt sich von den anwesenden *in iure ecclesiastico* erfahrenen Geistlichen belehren und bestätigt dann *taliter instructi* die Freiheit der Geistlichen *auctoritate nostra* und *imperiali lege.* Es ist das genau die Stellung, welche der Kaiser im italienischen Gerichte einnahm. Beides sind freilich Ausnahmsfälle, bei welchen es sich insbesondere wohl darum handelte, in wie weit das Jus scriptum massgebend sein müsse. Das hätte an und für sich ein abweichendes Verfahren nicht bedingt; so gut, wie den Kaiser, hätte man ja auch die Urtheiler über dasselbe belehren können. Aber man fürchtete zweifellos,

---

**612. — 1.** Mon. Germ. 4, 138. 143.

dass diese nicht genügende Rücksicht auf dasselbe nehmen würden; man wird behauptet haben, dass über solche Sachen nicht nach deutschem Brauche geurtheilt werden dürfe, sondern wie es das geschriebene Recht verlange. Und trafen so verschiedene Rechtssphären aufeinander, so lag es allerdings sehr nahe, wenn ein Kaiser, welcher in Italien gelernt hatte, dass sein Wille Gesetzeskraft habe, sich hier zur endgültigen Entscheidung berufen fühlte.[2]

Tritt so in Ausnahmsfällen wohl eine den deutschen Verhältnissen fremde Auffassung der richterlichen Stellung des Kaisers unter Einwirkung des gelehrten Rechtes hervor, so konnte das doch keinen weitgreifenderen Einfluss üben, so lange sich das Staatsleben in den althergebrachten, festen Formen weiterbewegte. Es handelte sich da ja nicht bloss um die Form der Entscheidung von Privatstreitigkeiten; in denselben gerichtlichen Formen wurden die wichtigsten Staatsgeschäfte erledigt; die gesammte Verfassung des Reichs, die Gewähr gegen Willkür des Herrschers, die herkömmliche Einflussnahme der Fürsten und Grossen auf die Reichsangelegenheiten waren aufs engste mit diesen Formen verknüpft, nach welchen es im Grossen, wie im Kleinen nur Aufgabe des Königs war, das gewiesene Recht zur Geltung zu bringen, nicht aber selbst über das Recht zu erkennen.

**613.** — Später gestalteten sich dann aber unter K. Friedrich II ganz eigenthümliche Verhältnisse, für welche das bisherige Herkommen kaum einen bestimmteren Anhalt bot. Der Kaiser war ständig in Italien; in Deutschland regierte sein Sohn als König. Aber keineswegs so, dass der Kaiser auf unmittelbares Eingreifen verzichtet hätte; verpflichtete er doch den Sohn ausdrücklich zum Gehorsam gegen jedes seiner Gebote. Aber wie war das damit zu vereinen, dass dieser vielfach gar nicht nach seinem Ermessen handeln konnte, durch Urtheile der Fürsten gebunden war? Mochte da immerhin der Kaiser die höhere Instanz bilden, so sollte er doch zweifellos als höherer Richter in deutschen Angelegenheiten nur in derselben Weise, nur nach dem von anderen gefundenen Urtheile thätig sein. Das finden wir auch beachtet, wenn dem Kaiser die Gelegenheit dazu geboten war; sind deutsche Grosse bei ihm, so entscheidet er durchweg nach deren Urtheile. Allerdings ergeben sich auch da schon die erheblichsten Zweifel; es kann sich doch fragen, ob der Kaiser berechtigt war, den Entscheidungen eines allgemeinen deutschen Hoftages auf das Urtheil zufällig bei ihm anwesender Fürsten gestützt entgegenzutreten; ob er in Sachen, welche ein Urtheil von Fürsten verlangten, nach dem Urtheile blosser Magnaten vorgehen konnte. Aber Jahrelang war der Kaiser dann überhaupt nicht in der Lage, sich von deutschen Grossen ein Urtheil finden zu lassen. Dann war er zweifellos auch nicht befugt zu irgendwelcher Entscheidung in deutschen Angelegenheiten, welche ein Urtheil

2. Es wäre übrigens möglich, dass dem Könige auch sonst in Deutschland, wo Geistliche und Laien sich entgegenstanden, ein grösserer Antheil an der Entscheidung zugestanden hätte. Auffallend ist wenigstens ein Fall von 1152, wo der König, nachdem früher ein einem Bischofe ungünstiges Urtheil gefunden war, nach Berathung *cum quibusdam maioribus curiae* eine entgegengesetzte Sentenz gab. Ann. Camerac. Mon. Germ. 16, 524.

erforderten. In frühern Zeiten würde das sicher beachtet sein. Der Kaiser aber hat sich daran nicht gebunden. Er greift fortwährend in die deutschen Angelegenheiten ein, auch da, wo sich nachweisen lässt, dass er sich dabei lediglich auf den Rath seiner sizilischen Rechtskundigen stützen konnte; bei Bestätigung einer Sentenz in deutschen Sachen fanden wir das sogar ausdrücklich bemerkt.[1] Dagegen mochte wenig einzuwenden sein, so lange es sich nur um Bestätigungen der Urtheile des deutschen Reichsgerichtes handelte. Aber der Kaiser hat dieselben eben keineswegs immer nur bestätigt. Einige Beispiele mögen genügen. Eine 1225 *per sententiam principum* vor dem Könige ergangene Entscheidung gegen die Bürger von Bisanz bestätigt er nur zum Theil, befiehlt wegen eines der Punkte dem Könige mit seinem Pfleger von angegebenem Gesichtspunkte aus das ihnen geeignet Scheinende vorzukehren, *executionem sententie super articulo — interim suspendentes.*[2] Der König bekundet 1228, *nos mandatum d. imperatoris — recepisse, quod nequaquam ratam habere vellet warandiam, quam in solemni curia apud Herbipolim fecisse dinoscimur de Monte Martis archiepiscopo Coloniensi in abbatia — preiudicium Corbeiensis, et quod eundem abbatem in possessionem — remitteremus, — imperator nobis firmiter iniunxit,* wie das der König dann ausführt[3]; dass es sich dabei um ein ausdrückliches Urtheil des Reichshofes handelte, ist bei der besonderen Betonung desselben gar nicht zu bezweifeln. Insbesondere wird zu beachten sein, dass, wie der König 1234 klagt, Handlungen desselben, zu deren Rücknahme ihn der Kaiser zwang oder gegen welche dieser vorging, einfach Ausführungen von Urtheilen der auf dem Frankfurter Tage zahlreich versammelten Fürsten waren.[4]

Es wird nun doch gar nicht zu bezweifeln sein, dass dieses Vorgehen wesentlich beeinflusst war durch die Theorie, welche die italienischen Juristen an der Hand des römischen Rechts über die Befugnisse des Kaisers als obersten, durch kein Gesetz gebundenen Richters aufgestellt hatten, durch eine Praxis, nach welcher der Kaiser die Stellung eines selbsturtheilenden Richters, welche das deutsche Recht ihm versagte, in Italien und Sizilien thatsächlich einnahm. Würde ohnedem der Kaiser selbst schwerlich solche Befugnisse beansprucht haben, so hat es zweifellos auch dazu mitgewirkt, dass man unter Verhältnissen, für deren bestimmtere Regelung das frühere Herkommen keinen festeren Halt bot, das vielfach ruhiger hinnehmen mochte, weil durch die enge Verbindung mit Italien doch auch in Deutschland jene Auffassung der richterlichen Stellung des Kaisers nicht etwas durchaus fremdes, unbekanntes war; man wird bedenken müssen, dass nicht blos der Kaiser selbst, sondern auch zahlreiche deutsche Grosse als Legaten und Reichsbeamte in Italien in diesen Formen das Recht gehandhabt hatten, mit denselben vertraut geworden waren. Mochte sich in den untern Kreisen des Rechtslebens der Nation kaum hie und da ein Ein-

---

**613.** — **1.** Vgl. § 205 n. 4. **2.** Huillard 2, 488. **3.** Huillard 3, 367. **4.** Vgl. Huillard 4, 682 ff.

fluss der fremden Auffassung geltend machen, so war es gerade in der höchsten Spitze, wo dasselbe von ihr erfasst wurde, ohne dass nun doch irgendwelche Vorkehrungen getroffen wären, dieselbe in geordneten Zusammenhang mit der hergebrachten Ordnung des Reichs zu setzen. Wie zerrüttend das auf alle Reichsverhältnisse nothwendig zurückwirken musste, denke ich an anderem Orte genauer auszuführen. Hier mochte es genügen, darauf hinzuweisen, wie jene das italienische vom deutschen Gerichtswesen scharf scheidende Auffassung der Stellung des Richters doch auch auf deutsche Verhältnisse nicht ganz ohne Rückwirkung blieb, welche sich dann in der nächsten Folgezeit wohl noch viel stärker würde geltend gemacht haben, wenn nicht gerade jetzt die engere Verbindung beider Länder sich mehr und mehr gelöst hätte.

# Uebersicht.

## D. Beisitzende im Gerichte.

buche. Unwahrscheinlichkeit der Entstehung in einer vorwiegend longobardischen Rechtsschule. 459. Kenntniss des römischen Rechts in den longobardischen Rechtsschulen. 460. Enger Anschluss der Exposition an die Form des Papienser Rechtsbuches in der Handschrift von Polirone, welche durch absichtliche Ausscheidung unverbindlicher Kapitel entstanden ist. Verhältniss zur Florentiner Handschrift. 461. Expositio und Padolironensis scheinen Ergebnisse der Thätigkeit einer romanistischen Schule longobardischer Rechtskundigen zu sein, deren Sitz in den der Romagna benachbarten mathildischen Grafschaften zu suchen sein dürfte. 462. Die Lombarda gehört dieser Schule nicht an; aber sie beruht mit der Padolironensis auf derselben älteren Form des Rechtsbuches, welche wir als Vulgata desselben zu betrachten haben. 463. Angebliche Fälschungen des Walcausus; Zusammenhang mit dem Gegensatze zwischen der veroneser und der romanistischen Schule; mit den Kürzungen der Padolironensis, welche zu Bologna als die normale Form betrachtet sein muss. 464. Ergebniss.

XXXV. Die Richter der Romagna. 465. Dativi und Judices gleichbedeutend. 466. Die Judices werden nicht zu Königsrichtern, sondern bleiben Richter einer bestimmten Stadt; nur vereinzelte Pfalzrichter oder Reichsrichter. 467. Vorkommen der Judices in geringer Zahl, aber auch in unbedeutenden Orten. Zusammenhang der Judices der ganzen Romagna. 468. Entsprechende Verhältnisse in der Pentapolis, im Herzogthume Spoleto. 469. Scheidung zwischen Richtern longobardischen und römischen Rechtes im longobardischen Italien, im Herzogthume Spoleto, zu Rom, in der Sabina. 470. Territorialer Charakter des römischen Rechts in der Romagna. Die dortigen Judices sind am Wiederaufleben der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Rechte unbetheiligt. — 471. Die Sachwalter oder Causidici. Verschiedene gleichbedeutende Bezeichnungen. 472. Verhältniss zu den Judices. 473. Aufgabe im Gerichte. Beistände der Parteien. Zurücktreten des Advocatus in alter Bedeutung. 474. Die Causidici als Beistände der Richter. Verhältniss zum römischen Assessor. Zugehörigkeit zu bestimmten Gerichten. 475. Ausgehen der Einrichtung von der Romagna. Scholastici. Grammatici. 476. Anschluss an Eigenthümlichkeiten des Gerichtswesens der Romagna. Avocatores oder Procuratores. Adiutores. — 477. Rechtsschule von Ravenna. Anführungen aus römischen Rechtsquellen. Näherer Anschluss an die römische Rechtssprache. 478. Klagschrift des Petrus Crassus. 479. Brachylogus iuris civilis. Longobardische Citirweise; Nichtanwendung im Brachylogus. 480. Petri Exceptiones legum Romanorum; Annahme einer italienischen Vorlage. 481. Ausgang der Schule von Ravenna.

XXXVI. Das Hofgericht der Markgrafen von Tuszien. 482. Ständige Hofrichter in dem markgräflichen Gerichte. 483. Ausdehnung der markgräflichen Hoheit über Gebiete römischen Rechts; Einfluss auf genauere Kenntniss des römischen Rechts. 484. Causidici; Ausdehnung der Einrichtung von der Romagna her einerseits auf die veronesischen, andererseits auf die tuszischen Gerichte. Einfluss auf die wissenschaftlichen Bestrebungen. 485. Erste Zeugnisse für einen Einfluss dieser auf das thatsächliche Rechtsleben. Urkunde des Nordilus. Spuren des Gegensatzes zwischen den Anhängern der ältern und der neuern Richtung. — 486. Die Rechtskundigen von Nonantula. Auftreten als Causidici in auswärtigen Gerichten. 487. Frühere Verbindungen des markgräflichen Gerichtes mit der Romagna. 488. Rechtskundige von Bologna im markgräflichen Gerichte. 489. Rechtsschule von Bologna. Stellung Bologna's zum römischen und longobardischen Rechtskreise. 490. Beziehungen zwischen den Rechtskundigen von Nonantula und Bologna. 491. Einfluss der longobardischen Rechtskunde auf Bologna. 492. Anwendung der longobardischen Methode auf die Behandlung der römischen Rechtsquellen. Citirweise. Glossen. Authentiken. Distinktionen. Dissensiones dominorum. Summae. 493. Anfänge der Schule von Bologna. Zurückreichen über Irnerius. 494. Aenderungen der Formulare der Gerichtsurkunden. Einfluss des markgräflichen Gerichtes auf die Beachtung der wissenschaftlichen Richtung im thatsächlichen Rechtsleben.

XXXVII. Anfänge ständiger Hofrichter. 495. Richter auf dem letzten Zuge K. Heinrichs III. 496. Richter K. Heinrichs IV. Hervortreten der Veroneser. Zurücktreten der Richter von Pavia. Titel. 497. Richter K. Heinrichs V. Ersetzung der Veroneser durch Richter der Schule von Bologna. 498. Richter K. Lothars.

XXXVIII. Hofrichter der staufischen Zeit. 499. Titel. 500. Einzelne Hofrichter der frühern Zeit K. Friedrichs I. 501. Hofrichter K. Friedrichs I und Heinrichs VI. 502. Hofrichter K. Otto's IV. 503. Allgemeine Verhältnisse des Amtes. Laien. Italiener, vorzugsweise Lombarden. Praktische Juristen. 504. Räthe des Kaisers in politischen Angelegenheiten. Aufenthalt beim Kaiser in Deutschland. Vertreter des städtischen Elements am Hofe. 505. Richterliche Stellung. Das Amt ein dauerndes. Zahl. — 506. Hofnotare. — 507. Richter der Legaten. — 508. Geänderte Stellung der Hofrichter unter K. Friedrich II. Aufhören des Hofgerichts. Rechtskundige Beisitzer der höhern Reichsbeamten.

XXXIX. Grosshofrichter. 509. Einzelne Grosshofrichter. Sizilianer. Gerichtliche Thätigkeit. Verwendung in Staatsgeschäften. — 510. Zeit nach dem Ausgange der Staufer. Hofgericht K. Heinrichs VII, Karls IV.

## E. Richter und Urtheiler.

XL. Longobardische Gerichte. 511. Gegensatz zwischen deutschem und römischem Gerichtswesen bezüglich der Scheidung oder des Zusammenfallens der Aufgaben des Richtens und Urtheilens, sei es bei einem Einzelrichter, sei es bei einer Mehrzahl gleichberechtigter Richter. Beachtung des Gegensatzes insbesondere in den deutsch-italienischen Gränzgebieten. 512. Entwicklung des Verhältnisses in Italien. — 513. Gerichte im Longobardenreiche. Verschiedenheit der Ansichten. 514. Zeugnisse aus der Zeit des Longobardenreiches. Fehlen bestimmter Haltpunkte in den Edikten; ihr Sprachgebrauch deutet auf Urtheilen des Richters. 515. Urkunden. Einzelrichter. 516. Mehrzahl zu Gerichte Sitzender. Mehrzahl vorsitzender Richter, welche zugleich urtheilen. Antheil des Umstandes. 517. Vorsitzender mit Beisitzern, welche gemeinsam urtheilen. Ergebniss. — 518. Gerichte der longobardischen Fürstenthümer in Unteritalien. Selbsturtheilende Einzelrichter, wie in den nichtlongobardischen Theilen Unteritaliens und im sizilischen Reiche. Urtheilen mehrerer gleichgestellter Richter. 519. Urtheilende Richter mit unthätigem Vorsitzenden. Eingreifen des Vorsitzenden in die Verhandlung. Zusammenhang mit dem italienischen Hofgerichte. Ausgang in älteren longobardischen Einrichtungen. 520. Fortdauer des longobardischen Brauches im sizilischen Gerichtswesen.

XLI. Frühere fränkische Zeit. 521. Noch keine Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern. Gerichtsurkunden von Lucca. Der Herzog. 522. Lociservatoren unter Vorsitz des höhern Richters; 523. ohne Anwesenheit eines höhern Richters. 524. Die Lociservatoren sind richtende und urtheilende Stellvertreter des höhern Richters. Ihr Amt ein dauerndes. Geistliche und Laien. 525. Auftreten der Skabinen. Lociservatoren und Skabinen sind verschiedene Ausdrücke für dieselbe Stellung; auch die Skabinen sind nicht blosse Urtheiler, sondern Stellvertreter des höhern Richters. Skabinen der Kirche. 526. Damit stimmt die Stellung der Skabinen in den spätern Gerichtsurkunden. Gastalden zugleich Skabinen. Vorsitzende und beisitzende Skabinen. Erst Anfang des zehnten Jahrhunderts vorsitzende Richter und urtheilende Skabinen. — 527. Ortsgerichte im übrigen Italien. Aufkommen des Ausdrucks Skabinen in Italien; 528. im Frankenreiche. Bei sonstiger Verschiedenheit scheint das Gemeinsame hier, wie dort, in der Ständigkeit zu liegen. Zusammenhang mit den Einrichtungen Karls des Grossen. 529. Auch im übrigen Italien keine Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern. Seltenes Versitzen des ordentlichen Ortsrichters. 530. Mehrzahl, gewöhnlich Dreizahl gleichgestellter Richter. Alleinrichtende Skabinen. 531. Mitrichtende Skabinen. 532. Die Skabinen sind stellvertretende Richter des Grafen. 533. Locopositus; verschiedene Bedeutung; gleichbedeutend mit Vicecomes. Beziehungen zum Skabinat. 534. Gastalden, Schultheissen, Notare als Skabinen. 535. Mehrzahl der Richter bei Stellvertretung. — 536. Hofgericht und Reichsgericht. Gericht des Königs; 537. des Pfalzgrafen oder des Königsboten für ganz Italien; 538. der Königsboten niederen Ranges. Ergebnisse. — 539. Bestimmungen der fränkischen Reichsgesetzgebung. Allgemeine Gesetze. Nur für Italien erlassene Gesetze. Skabinen. Judices.

XLII. Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern. 540. Ursachen der Umgestaltung. 541. Anknüpfungspunkte für den Uebergang. Erster Fall der Schei-

dung. 542. Nothwendigkeit einer Aenderung der Fassung der Gerichtsurkunden. Bei Beibehaltung der auf einen selbsturtheilenden Richter berechneten früheren Fassung in erster Person muss jetzt die Urkunde zu einem Berichte entweder der Richter, oder der Urtheiler werden. Beispiele folgerechter Aenderung. 543. Verschiedene Auffassung der Stellung der Gerichtspersonen in der Zeit des Uebergangs. Ausscheidung des Vorsitzes. Ausscheidung des Urtheils. 544. Ungenaue Fassung der Urkunden nach der Aenderung. Als Bericht der Gerichtspersonen ohne genügende Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern. 545. Als Bericht des Notar unter Zurückfallen in die alte Form. 546. Bestimmteres Hervortreten der Scheidung. — 547. Spätere Gestaltung. Herzogthum Spoleto. Eigenthümlichkeiten in früherer Zeit. 548. Schwankende Darstellung in den Urkunden der späteren Zeit. Urtheilen aller Anwesenden, der Vorsitzenden und Judices, der Vorsitzenden allein; daneben Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern. — 549. Oberitalien und Tuszien. Einheitliche Gestaltung. Verschiedenheiten. Vorsitzende und Beisitzende. Thätigkeit nur der rechtskundigen Beisitzer, der Judices oder Auditores. 550. Thätigkeit des Richters. Klage. Ladung. Befehl zur Einlassung. Aufschub. Gerichtszeugniss. Investitur und Bann. 551. Anscheinendes Vorgehen des Richters ohne Urtheil beim Ungehorsamsverfahren, bei unbestrittenen Rechtsverhältnissen; scheint nur Ungenauigkeit der Formulare. 552. Befehl zur Ausfertigung der Urkunde; Miterwähnung der Judices. 553. Leitung der Verhandlungen. Allgemeine Formeln. Urkunden. Eingreifen der Judices. Fragen des Urtheils. 554. Das Urtheilen ist Sache der Judices Später keine Betheiligung des Richters. Bestätigung des Richters. 555. Betheiligung anderer Beisitzer. 556. Theilnahme aller anwesenden Judices am Urtheile. Zahl der Urtheiler. — 557. Judices als Richter und Urtheiler, kraft besonderer Uebertragung, als gekorene Schiedsrichter. 558. Gerichtssitzungen der Judices ohne vorsitzenden Richter. Fälle aus Lucca, aus Rieti. Fehlen der richterlichen Zwangsgewalt.

XLIII. Gerichte der Romagna. 559. Genauigkeit der Formulare. Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern. Neuntes Jahrhundert. Zeit der Ottonen. Alle Handlungen des Gerichts Sache des Richters, das Urtheilen der Judices. 560. Urtheilen durch einen einzigen Judex. 561. Urtheilender Judex unter unthätigem Vorsitze des höheren Richter. 562. Judex als zugleich vorsitzender und urtheilender Richter. 563. Ergebniss. — 564. Gerichte zu Rom. Scheidung der Funktionen. Ordinarii und Dativi. — 565. Gerichte der Sabina. Scheidung; daneben selbsturtheilende Richter.

XLIV. Geistliche Gerichte der früheren Zeit. 566. Dürftigkeit des urkundlichen Material. Kein einheitliches Verfahren. Anschluss an den besondern Landesbrauch. 567. Italien. Selbsturtheilender Richter mit nachträglicher Zustimmung oder vorheriger Einholung des Raths der Beisitzer. 568. Urtheilen durch die Beisitzer, insbesondere auch durch weltliche Judices. 569. Ergebnisse. Keine eigenthümliche Formulare.

XLV. Uebergang zum urtheilenden Richter. 570. Geändertes Gerichtswesen des zwölften Jahrhunderts. Beseitigung der Scheidung zwischen Richter und Urtheilern. Erschwerung der Verfolgung des Uebergangs durch eine Aenderung der Urtheilsformel. Juditium und Consilium. 571. Letzte Fälle der Scheidung. 572. Erste Fälle einer Beeinflussung des Gerichtswesens durch den Brauch der Romagna. 573. Erste Fälle des urtheilenden Richters in markgräflich tuszischen Gerichten. 574. Zusammenhang mit dem Verfahren der Romagna. Ersetzung von Investitur und Bann durch eine Geldstrafe. 575. Einfluss der Rechtskundigen der romanistischen Schulen. 576. Engerer Anschluss an die Formen und die Ausdrucksweise des römischen Rechts ergibt sich zunächst nur in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des Prozesses, nicht in den Urkunden. 577. Allmählige Annäherung an die Bestimmungen des römischen Rechtes bezüglich des Endurtheils. Schriftliche Abfassung. Sitzen des Richters. Kondemnation oder Absolution. Sonstige Einzelnheiten. 578. Einfluss der wissenschaftlichen Bearbeitung des Prozesses auf das thatsächliche Rechtsleben.

XLVI. Geistliche Gerichte des zwölften Jahrhunderts. 579. Urtheilende Einzelrichter. Mehrere Richter. Urtheil nach eingeholtem Rathe. 580. Keine Aenderung, nur Verallgemeinerung eines schon früher üblichen Verfahrens. Kein engerer Anschluss an das römische Recht. Kein Einfluss der Rechtskundigen der Romagna. Kein Einfluss

der geistlichen auf die weltlichen Gerichte. 581. Assessoren der geistlichen Richter. Ausgang der Einrichtung von den weltlichen Gerichten. 582. Laien als Assessoren in geistlichen Gerichten. Einfluss auf grössere Gleichförmigkeit des Verfahrens in geistlichen und weltlichen Gerichten. 583. Urtheilen durch einen Beisitzer auf Befehl des Richters. Ergebniss.

XLVII. Städtische Gerichte. 584. Zusammenfallen der Aenderungen im Gerichtswesen mit Aenderungen in den Stadtverfassungen. Gerichtsbarkeit der Konsuln. 585. Richten durch rechtskundige Vertreter der Konsuln. Ständige Vertreter. Delegation für den Einzelfall. 586. Konsuln als Richter; Urtheil nach eingeholtem Gutachten Rechtskundiger; nach eigenem Ermessen. Judices unter den Konsuln. Urtheilen aller anwesenden Konsuln; durch einen Konsul. 587. Zusammenhang mit dem Gerichtswesen der Romagna. — 588. Gericht des Podesta. Urtheil nach eingeholtem Rathe. Verpflichtung dazu. Ueberweisung an rechtskundige Gehülfen. Das Gericht des Podesta bezeichnet keine wesentliche Aenderung, steht gleichfalls in Zusammenhang mit dem Gerichtswesen der Romagna.

XLVIII. Lehensgerichte. 589. Forderung des Urtheilens durch Lehensgenossen. 590. Im eilften Jahrhundert anscheinend Scheidung zwischen Richter und Urtheilern. 591. Uebergang zum neuern Verfahren. Bei einem Streite zwischen Herren und Vasallen Richten der Genossen. Bei Streitigkeiten unter Vasallen Richten des Herrn oder der Genossen. 592. Form des späteren Lehensgerichtes. Gericht des Kaisers. 593. Gericht der Genossen. Urtheilen aller anwesenden Vasallen, eines der Vasallen. Austragung durch gekorene Genossen.

XLIX. Reichsgerichte. 594. Erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Dürftigkeit und Unsicherheit der Zeugnisse. 595. Zeit K. Friedrichs I. Anschluss an das sonst in Italien übliche Verfahren. Einheit des Richters. 596. Formen des Urtheilens. Einholen des Rathes anderer. Bestellung eines Judex zur Urtheilsfällung. Delegation. Mehrzahl von Richtern, einzelner Urtheiler. — 597. Hofgericht. Urtheilen des Hofvikar, der Hofrichter, eines der Hofrichter nach Rath seiner Genossen. Hofrichter ohne Vikar. Erledigung durch das Gesammtgericht; später Theilung der Sachen. Einfluss der städtischen Gerichte. 598. Grosshofgericht; abweichendes sizilisches Verfahren. — 599. Gericht des Legaten. Urtheilen durch den Judex des Legaten. 600. Befugniss zur Bestellung eines Urtheilers. Haltpunkte im altrömischen Gerichtswesen. Eingreifen der Grundsätze der Delegation und Demandation. — 601. Kaiserliche Delegirte. Mehrzahl der Richter. Urtheilen aller oder eines einzelnen.

L. Gericht des Kaisers. 602. Der Kaiser als selbsturtheilender Richter. Entscheidungen in Form kaiserlicher Machtsprüche. Rückwirkung auf die staatsrechtliche Stellung des Herrschers. Einholung des Rathes anderer. — 603. Richten des Kaisers nach Urtheil der Grossen; bei deutschen Angelegenheiten in Italien; bei italienischen Angelegenheiten. Einzelne Fälle. 604. Gründe des Ausnahmeverfahrens. Urtheilen durch Genossen bei Strafsachen unmittelbarer Reichsstände? Beachtung der Genossenschaft im sizilischen Baronengerichte. 605. Nichtbeachtung der Genossenschaft im früheren italienischen Gerichtswesen. 606. Bei Angelegenheiten unmittelbarer Reichsstände wird später auf das Urtheil der Genossen Gewicht gelegt. Aber die Fälle ergeben keine bestimmte Regel. Verhängung des Reichsbannes. 607. Massgebend scheint die Rücksichtnahme auf die anwesenden Reichsstände gewesen zu sein, wo es sich nicht blos um die Rechtsfrage, sondern auch um politische Gesichtspunkte handelte. 608. Weiter auch Rücksichtnahme auf die Parteien, woraus sich später ein bestimmteres Herkommen entwickelt zu haben scheint.

LI. Einfluss des italienischen Gerichtswesens auf Deutschland. 609. Festhalten an den hergebrachten Einrichtungen in den ordentlichen Gerichten. Vereinzelte Abweichungen. 610. Italienischer Einfluss bei ausserordentlichen Formen der Rechtsprechung. Schiedsrichter. 611. Delegirte Richter. 612. Der Kaiser als urtheilender Richter. Einzelne Fälle unter Friedrich I. 613. Gestaltung dieses Verhältnisses unter Friedrich II.

# NACHTRAEGE.

**1.** — Zu n. 4: In Gerichtsurkunde von Salerno 1054, in welcher das Urtheil ein alternatives, von dem noch erst zu leistenden Schwure der einen oder andern Partei abhängiges ist, ist die Ausfertigung für eine der Parteien ausdrücklich bemerkt: *Et taliter pro parte ipsius D. te A. notarium scribere precepi;* De Blasio 74. — Zu n. 6: Die Fassung mancher Urkunden ist ganz unverständlich, wenn nicht beachtet wird, dass oft in ein allgemeineres Formular auf den Einzelfall bezügliche Stellen so ungeschickt eingeschoben wurden, dass selbst der Zusammenhang einzelner Sätze dadurch zerrissen wird. So in der in Beilage von 988 Mai 26 eingerückten Tauschurkunde, wo der in dem gewöhnlichen Formular, wie es z. B. Beil. von 974 März 13 bietet, vorkommende Satz: *Placuit itaque—, ut in dei nomine—,* durch die längere Stelle über die ungezwungene Zustimmung der Ehefrau einfach zerschnitten ist, ohne dass nur die geringste entsprechende Aenderung der Fassung versucht wäre; und ganz ebenso in der ebenda eingerückten Schenkungsurkunde. Und zwar sieht man, dass es sich dabei nicht um das Ungeschick eines einzelnen Notars handelt; trotz jener auffallenden Uebereinstimmung sind beide von verschiedenen Notaren geschrieben, so dass die ungeschickte Einschiebung der Stelle sich schon in den ihnen vorliegenden Formularen gefunden haben muss. — Ein auffallendes Beispiel für die Gedankenlosigkeit der Notare gibt auch das *camere domnorum regum* in Beil. von 1017 Jan. 19, was aus einer schon vor der deutschen Herrschaft vorhandenen Formel beibehalten sein muss.

**3.** — Eine durchaus eigenthümliche Gruppe bilden die Gerichtsurkunden von Neapel, welche hie und da auch auf die benachbarten longobardischen Gebiete eingewirkt zu haben scheint; vgl. § 518 n. 4. 5 u. Nachtr.

**4.** — Zu n. 7: Eine ebenfalls 1022 zu Capua ausgestellte Urkunde über eine unter dem Vorsitze von Königsboten verhandelte Sache ist nach dem eigenthümlichen neapolitanischen Brauche als Bericht der unterliegenden Partei gefasst. Mon. Neapolit. 4, 161.

**6.** — Verfahren im longobardischen Italien. — Weitere Fälle einer Austragung ohne Urtheil 823 zu Spoleto, Galletti Rieti 54; 830 zu Parma, Campi 1, 456.

**7.** — Zu n. 6: Vereinzelt findet sich Professio und Urtheil auch so verbunden, dass jene erst auf die Ausführung des Urtheils folgt, was ja in so weit nicht ohne Werth war, als sich die Partei dadurch verpflichtete, den durch das Urtheil erledigten Anspruch nicht nochmals zu erheben. Im Gerichte des Pfalzgrafen im Spoletinischen 800 erfolgt nach Vorlegung der Beweisurkunden zunächst ein auf diese gestütztes Urtheil auf Reinvestitur und Stellung von Bürgschaft für die verfallenen Früchte; beides geschieht; dann erst heisst es: *Et insuper interrogavimus eundem A., si amplius de rebus prefati P. haberet aut contendere voluisset; qui nobis dixit, quod amplius exinde non haberet nec contendere voluisset;* Galletti Rieti 32. Dagegen ist in einer gleichzeitigen, von demselben Notar geschriebenen Urkunde desselben Gerichts, Galletti Gabio 60, eine entsprechende Professio zwischen die Vorlage der Beweisurkunde und das Urtheil eingerückt und letzteres auf dieselbe gestützt. Es scheint doch auch das dafür zu sprechen, dass es sich um die Vereinigung zweier Arten der Austragung handelte, von welchen an und für sich jede genügen konnte und bezüglich deren Aufeinanderfolge im Verfahren sich noch kein festes Herkommen gebildet hatte.

**9.** — Zu n. 14 vgl. Beil. von 1066 Nov. 8, wo bei einem Ungehorsamsverfahren vor der Reinvestitur der klagenden Aebtissin durch Inquisition die gewaltsame Entwerung nach Abzug des Herzogs aus dem Lande festgestellt wird. Die Betonung dieses Zeitpunktes dürfte etwa daraus zu erklären sein, dass, hätte die Entwerung früher stattgefunden, beim anwesenden Herzoge hätte geklagt werden müssen, nicht erst nachträglich beim Grafen und Boten des Herzogs.

**10.** — Zu n. 1: Bestimmter ist das ausgesprochen, wenn 1077 ein Missus investirt *ad salvam querelam, (quousque) ipse A. ad placitum venisset et ad partem eiusdem monasterii iustitiam fecisset;* Affarosi Prosp. 1, 389. Auch diese Stelle scheint dafür zu sprechen, dass man keine Zeitgränze für die Reinvestitur des Contumax kannte. Und auch auf die n. 4 angezogene Formel, Cartular. Long. n. 21, dürfte in dieser Richtung nicht viel Gewicht zu legen sein. Bei Darstellung des Vorgehens bei der Reinvestitur selbst fehlt jede Andeutung bezüglich einer Zeitgränze; die Formel wird ursprünglich, wie so viele andere, mit dem Befehle zur Fertigung der Urkunde geschlossen haben; der die Zeitgränze betonende Schlusssatz schliesst sich sehr ungeschickt dem Uebrigen an und wird später zugefügt sein. Die ausdrückliche, aber ungenaue Beziehung auf eine Stelle des Codex fehlt übrigens dem besten Texte. Vgl. Boretius Praef. § 76.

**12.** — Zu n. 1 vgl. Beil. von 974 März 14, wo gleichfalls die Judices die Richtigkeit der Abschrift bezeugen. — Zu n. 2: Auch Beil. von 976 Oct. 15 ist der Vorgang noch viel einfacher, als sonst in entsprechenden Fällen dieser Zeit; es handelt sich lediglich um das Geständniss, dass die Urk. echt sei; es fehlt die Verpflichtung zu einer Strafe im Falle der Anfechtung; es erfolgt weiter kein Urtheil des Gerichtes, dessen Eingreifen sich darauf beschränkt, dass es die Urkunde fertigen lässt. Vgl. auch Beil. von 1050 Juni 11, wo sich zwar eine Strafverpflichtung, aber kein Urtheil findet. — Zu

n. 3: Zu Rieti 785 findet sich ein Fall, wo ein Streit noch nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch eine aussergerichtliche Urkunde erledigt wird. Ein Teuderamus bekundet, dass er dem Kloster Farfa im Gerichte des Missus des Herzogs einen Gerichtstag verbürgt habe; dass ihm dann die Mönche die bezügliche Beweisurkunde zeigten; dass er desshalb *considerans, quod ipsam causam minime vincere possim*, für alle Zeiten für sich und seine Erben zu Gunsten des Klosters auf den Streitgegenstand verzichte; Galletti Rieti 47. Verpflichtung zu einer Strafe ist hier nicht erwähnt; die Sicherung gegen weitere Geltendmachung des Anspruches wurde wohl darin gesucht, dass die Urkunde dann im Gerichte als Beweis der Professio dienen konnte. — Eine Carta convenientiae mit Strafverpflichtung von 824 bei Galletti Rieti 85. Uebrigens waren auch später neben der üblichern Form eines Scheinrechtsstreites solche aussergerichtliche Urkunden mit Strafverpflichtung noch in Gebrauch; vgl. § 16 n. 2, wozu 1055: Tiraboschi Non. 2, 186. — Zu n. 8: Deutlicher tritt noch 905 im Mailändischen, Antiq. It. 1, 773, hervor, dass das *sicut audimus* kaum ohne Grund war; die Beklagten weisen das ausdrücklich in ihrer Professio zurück: *Et qui a vobis numciavit, nos de servitium eiusdem monasterii subtraere voleremus, verum non est*; aber man begnügt sich nicht mit der Professio, sondern lässt das Verhältniss auch durch Zeugen feststellen; und später haben es dann die Beklagten nochmals bestritten, vgl. Antiq. It. 2, 933.

**13.** — Bezüglich des Falles der Sicherung einer Urkunde vgl. Beil. von 976 Oct. 25, wo insbesondere noch angegeben wird, dass die Urkunde vorgelegt werde, damit es nicht heisse, man habe die Ausstellerin zur Ausstellung derselben gezwungen. — Zu n. 9: Ebenso Beil. von 988 Mai 26; vgl. auch Nachtr. zu § 16 n. 1, wo ein Verfahren für den nächstfolgenden Tag bestimmt wird.

**14.** — Zu n. 4: Einen sehr bestimmten Beweis, dass es sich auch da um einen wirklichen Rechtsstreit handeln konnte, wo in der Urkunde gar nicht davon die Rede ist, weil der Notar sich zunächst an das auf unbestrittene Rechtsverhältnisse berechnete Formular hielt, geben die drei Gerichtsurkunden von 996 und 998 aus dem Codex Trevisanus bei Kohlschütter 84. 87. 90. Einmal wissen wir hier auch aus andern Quellen, dass es sich um einen langdauernden, heftigen Streit handelte; vgl. Kohlschütter 23 ff. Dann aber finden sich in den Urkunden selbst einige in dem gewöhnlichen Formular fehlende bezügliche Einschiebungen. In der ersten erkennt auf Aufforderung eines Boten des Herzogs von Venedig der Bischof von Belluno auf Grund einer vorgelegten königlichen Urkunde das Recht desselben auf einen Landstrich an; aber nicht unbedingt; in die gewöhnliche Formel der Professio und entsprechend in die gewöhnliche Formel des Urtheils ist der Vorbehalt eingeschoben: *excepto quod per scriptum requirere possit aut ex parte mei episcopii invenire potero;* wobei das Ungeschick des Notars sich deutlich darin zeigt, dass er in der Urtheilsformel wohl *potero* in *potuerit*, nicht aber *mei* in *sui* ändert. Zwei Jahre später wiederholt dann der Bischof das Geständniss, jetzt unbedingt, aber sichtlich in Folge eines wirklichen Rechtsstreites, in welchem er unter-

legen; denn in die Behauptung und Aufforderung des Klägers ist die Angabe eingeschoben, dass derselbe mit zwölf Eideshelfern dort im Gerichte die Wahrheit seiner Aussage beschworen habe; und eine entsprechende Angabe findet sich wieder in der dritten Urkunde, wo es sich um das Geständniss eines Vasallen, der wohl vom Bischofe belehnt gewesen war, bezüglich desselben Gebietes handelt. — Zu n. 5: Die angezogene Notitia de securitate ist gedruckt Mon. Germ. L. 4, 604.

**15.** — Zu n. 4 vgl. Nachtr. zu § 12 n. 2, wo gar kein Urtheil erfolgt, der Werth also lediglich in dem gerichtlichen Geständniss zu suchen ist. — Zu n. 5: Wenn Bar, Das Beweisurtheil des germanischen Prozesses 255, in seiner Polemik gegen die Ansicht Brieglebs über den Ursprung des Exekutivprozesses insbesondere auch Anstoss an der Annahme einer vor Gericht aufgeführten Komödie nimmt, so ergeben unsere Ausführungen, dass solche Komödien in Italien allerdings schon früh üblich waren. Was die guarentigiirten Urkunden betrifft, so mag es sein, dass die in den longobardischen Gerichten ohnehin übliche Form eines Scheinrechtsstreites die Einbürgerung dieser Einrichtung erleichterte. Ein unmittelbareres Zurückgehen auf longobardisches Gerichtswesen, wie ich es § 15 und 558 als möglich hinstellte, wird aber unwahrscheinlich sein, nachdem, abgesehen von den auch von mir geltend gemachten Bedenken, von Wach, Der Arrestprozess 1, 54 ff., nachgewiesen ist, dass das longobardische Recht in der durch Uebereinkunft eingeräumten eigenmächtigen Pfändung, wie sie von den Zeiten Luitprands her immer nachweisbar ist, eine Form hatte, welche dem Zwecke der guarentigiirten Urkunde in viel bequemerer Art entsprach. Um so bestimmter dürfte der Ausgang für diese in der § 21 angedeuteten Weise in der Romagna zu suchen sein. Für diesen Zusammenhang liesse sich vielleicht auch geltend machen, dass, während nach dem älteren Verfahren der Romagna bei der Confessio überhaupt kein Urtheil gesprochen wird, das spätere Juristen ausdrücklich auf den Fall beschränken, wenn der Schuldner behufs der Confessio zum Richter geführt wird; vgl. Azo und Roffredus bei Briegleb, Executivpr. 2, 3. 9; doch erfolgt auch dann wenigstens zu Trient eine Condemnatio per sententiam; vgl. Beil. von 1236 Febr. 4. 5. Was in den Quellen über den Ausgang der Einrichtung von Tuszien gesagt ist, wird auf die Eigenthümlichkeit der Ertheilung des Praeceptum durch den Notar, nicht den Judex, und etwa auf den Ausdruck Guarentigia einzuschränken sein; vgl. Petrus Boaterius bei Briegleb 1, 47. Doch scheint eine grössere Befugniss des Notar schon in einem Statut von Vicenza von 1200, Castellini 7, 76, hervorzutreten: *Item consuetudo est, quod consules possunt committere tabellionibus, qui coram ipsis morantur, ut confessiones faciant et requirant.* Ist mir eine frühere Erwähnung überhaupt nicht aufgefallen, so erscheint in den früheren Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts die Confessio vor dem Richter als eine in den verschiedensten Theilen Italiens eingebürgerte Einrichtung. Vgl. zu dem, was Briegleb 1, 46 anführt, auch Lib. consuet. Mediol. t. 3 von 1216, wo es heisst, dass die Confessiones von den zu den Füssen der Konsuln sitzenden Notaren aufzuzeichnen seien, weiter, dass über die *per sententiam* Verurtheilten bei Nicht-

zahlung der Bann, über die *per confessionem* nur das Blasmum verhängt wird. Nach den neuen Sizilischen Konstitutionen sollen Schulden der Kurie nicht lediglich *per instrumenta confessionum*, sondern durch Zeugen der Zahlung erwiesen werden, Huillard 1, 161. Einen richterlichen Zahlungsbefehl aus Verona gibt Beil. von 1220 April 26; bezügliche Urkunden aus Trient Beil. von 1236 Febr. 4. 5. 18. — Für die n. 6 erwähnte Formel zur Sicherung einer Geldforderung durch Ausfertigung einer im Falle der Nichtzahlung zu bestimmter Zeit wirksam werdenden Verkaufsurkunde gibt ein Beispiel die Beilage von 1035 Jan. 8; im Mailänder Archive finden sich mehrere Obligationen dieser Art; im Kapitelsarchive zu Verona sah ich eine entsprechende von 1095. Es finden sich auch andere verwandte Formen. In Salernitaner Urkunde von 1077, De Blasio 37, handelt es sich um eine *Venditio* ganz in den gewöhnlichen Formen; nur wird ein Rückkauf binnen zwei Jahren vorbehalten; das Grundstück wird sogleich Eigenthum des Käufers; im Falle der Zahlung ist nicht die blosse Verkaufsurkunde, sondern das Grundstück selbst zurückzustellen. Weniger einfach sind die Bedingungen eines gleichzeitigen Falles, De Blasio 19. Es ist nur von einer *Traditio* des Grundstückes an den Gläubiger die Rede, der alle Früchte aus demselben zieht; nach sechs Jahren ist es gegen Zahlung der Schuld zurückzustellen; wird nicht gezahlt, so wird das Grundstück entweder dem Gläubiger verkauft, der das, was es nach Schätzung kundiger Leute mehr werth ist, herauszuzahlen hat, oder er kann nach seinem Belieben dasselbe länger in Besitz behalten, bis er für seine Schuld befriedigt ist; daneben wird dann noch eigenmächtige Pfändung an allen Sachen des Gläubigers anscheinend für den Fall bedungen, dass er die versprochene Gewähr nicht leistet. Einfacher gefasst ist eine Urkunde aus Cremona von 1103 bei Boselli 1, 304; der Schuldner ertheilt dem Gläubiger eine *Investitura per pignum;* die Einkünfte zieht der Gläubiger; die Schuld soll nach vier Jahren oder binnen der folgenden vier Jahre zurückgezahlt werden; ist das nach acht Jahren nicht geschehen, so wird das verpfändete Grundstück Eigenthum des Gläubigers. Weiter findet sich De Blasio 46 auch ein Beispiel für die blosse *Obligatio* eines bestimmten Grundstückes, wie dieselbe Ed. Liutpr. 67 vorgesehen und in den bezüglichen Formeln zum L. Papiensis als geltendes Recht behandelt wird. Der Schuldner erklärt 1113 vor dem Richter, dass er dem Gläubiger zweihundert Solidi schulde, verpflichtet sich durch Wadia und Bürgen, sie binnen einem Jahre zurückzuzahlen, und verpfändet ein bezeichnetes Grundstück, so dass er dasselbe bis zur Zurückzahlung der Schuld nicht verkaufen oder sonst veräussern, noch auch verpfänden darf. Zahlt er zur bestimmten Zeit, so erhält er diese Pfandurkunde zurück; zahlt er nicht, so gehört dem Gläubiger *per hoc scriptum tamquam per firmam venditionis cartam* das Grundstück; aber auch hier so, dass er nach Schätzung den Mehrbetrag dem Schuldner herauszuzahlen hat. Auf Grund dieser Urkunde wird dann 1115 der Richter ersucht, mit kundigen Leuten das Grundstück zu schätzen, wobei sich ergibt, dass der Werth den Betrag der Schuld nicht übersteigt. Auch 1077 wird eine solche Obligatio erwähnt, indem beim Verkaufe eines verpfändeten Grundstückes der

Gläubiger zu Gunsten des Käufers auf seine Obligatio verzichtet; De Blasio 36. Ist der Erfolg auch hier, dass das Grundstück eventuell als verkauft gilt, so ist der Unterschied zwischen der Venditio und Traditio wohl nur darin zu suchen, dass bei dieser der Gläubiger im Besitze ist und die Früchte geniesst. Ein Unterschied von den eventuell wirksamen oberitalischen Verkaufsurkunden ergibt sich in so weit, als bei diesen der Betrag der Schuld und der Verkaufspreis zusammen fallen, von einer Herauszahlung des Mehrbetrages nicht die Rede ist. Bei dem Zusammentreffen dieser Salernitaner Urkunden mit den longobardischen Formeln und Urkunden wird kaum zu bezweifeln sein, dass es sich da um Formen handelt, welche in altlongobardische Zeit zurückreichen; wie denn überhaupt aus einer Vergleichung der Urkunden der longobardischen Fürstenthümer mit denen des oberen Italien gewiss noch sehr vieles für die Kenntniss der älteren longobardischen Rechtszustände zu gewinnen wäre.

**16.** — Zu n. 1: Eine solche ausdrückliche Verpflichtung zum Geständnisse findet sich 1018 zu Pavia in einem Vorvertrage über einen Verkauf, der aber in Form einer Schenkung erfolgen sollte: *Et ipse d. Warinus episcopus eadem carta offersionis aut suus advocatus in alio die prosimo in iudicio ostendat et ipse Rainardus cum conius sua eam laudet, ut bona et vera sit, et atinplendum, ut supra legitur;* Antiq. It. 1, 95; zu dem verwickelten Geschäfte gehört auch die Urk. Ant. 1, 387. — Zu n. 3: In Gegenwart der Markgräfin Mathilde und der Judices verzichtet jemand 1075 auf Grundstücke, welche er lange beansprucht hatte, verpflichtet sich bei Geldstrafe zu Stillschweigen und erklärt, einen Pelz als Launegild erhalten zu haben; Affarosi Prosp. 1, 388. Auch nach Form. und Exp. § 7 zu Roth. 143 wird dem nach Empfang der Compositio für Erschlagung seines Vaters unter Strafandrohung zu Stillschweigen sich Verpflichtenden ein Launegild gegeben. Hier wird dasselbe jedenfalls nicht gegeben, weil der Verzichtende noch einige Ansprüche hätte erheben können; es scheint doch, als sei das Launegild eine herkömmliche Gegenleistung für die Verpflichtung an und für sich gewesen, wie das auch Cartul. Longob. n. 5 vorgesehen ist. Es kommt überhaupt bei den verschiedensten Handlungen zu Gunsten eines Andern vor, wobei es sich auch sonst wohl um einen als Donatio gefassten Verzicht handelt; so wird in Salernitaner Urkunden 934 und 981, De Blasio 140. 126, ein Launegild gegeben für die Donatio des Schwurs, wenn der einen Partei der Beweis durch Eid zuerkannt ist, und die andere auf Ablegung desselben verzichtet, wie das in dem Falle von 934 nur bei einer der zum Schwure berufenen Personen geschieht, während die andere den Eid ablegt.

**19.** — Um eine Sicherung für das gesammte Gut durch Bannverfahren handelt es sich zweifellos auch schon in einer Urkunde von 1043, Antiq. It. 5, 521, wie das allerdings sich aus dem Drucke nicht ergibt, da Muratori nach *una cum* ein auf Auslassung seinerseits schliessen lassendes *etc.* setzt, während das Original in Mailand dort eine unleserlich gewordene Stelle hat, welche aber kaum mehr als drei oder vier Worte, wahrscheinlich die Aufführung des Vogtes, enthalten haben wird, jedenfalls nicht ausreicht, um etwa Aufzählung einzelner bestrittener Güter zuzulassen; heisst es dann in der

Bannformel *de predictis omnibus rebus*, so zeigt das wohl nur, dass die hergebrachte Formel immer den Bann für bestimmt bezeichnete Güter im Auge hatte.

**22.** — Verfahren in der Romagna. — Zu n. 1 vgl. die ergänzenden Bemerkungen bei Sohm R. u. G.V. 1, 136. — Zu n. 3: Gegen die Angabe, dass im Beweisverfahren der Romagna immer zunächst der Kläger zu beweisen habe, spricht noch ein zweiter, bestimmter gefasster Fall von 1005, Fantuzzi 5, 268. Zu Imola klagt ein gräflicher Gastalde gegen einen Abt, dass er ihm Arimannen, welche zu öffentlichen Leistungen verpflichtet seien, mit Unrecht vorenthalte. Das läugnet der Abt, weil dieselben sich durch Urkunde ihm als Knechte verpflichtet hätten. Es kommt zur Streitbefestigung, dann zur Wiederholung der Klage, weiter der Läugnung des Beklagten, an welche dieser nun unmittelbar den Beweis durch Vorlage der Urkunden anknüpft. Soweit schliesst sich der Fall genau dem n. 3 erwähnten von 970 an, wo der Bischof von Cremona als Herr der Grafschaft Ferrara gegen den Erzbischof von Ravenna wegen Vorenthaltung der Dienste von Arimannen klagt, während dieser eine Verpflichtung derselben als Hintersassen seiner Kirche läugnet und das durch Urkunden beweist, worauf für ihn geurtheilt wird. In beiden entsprechenden Fällen mag die Abweichung dadurch veranlasst sein, dass die Verpflichtung zu öffentlichen Leistungen nicht im Einzelfalle zu erweisen ist, sondern bei jedem Eingesessenen der Grafschaft von vornherein angenommen wird, bis die Ausnahme erwiesen ist. Im Falle von 1005 wird nun aber vom Kläger gegen die Urkunden eingewandt, dass dieselben von jenen Leuten nicht wegen ihres Nothstandes ausgestellt seien, sondern um sich den öffentlichen Lasten zu entziehen. Auch jetzt wird nicht der Kläger zum Beweise aufgefordert, sondern durch Urtheil des Gerichtes erkannt, dass die beklagte Partei die Ausstellung wegen Nothstandes beschwören soll. Als dann der Vogt des Abtes sich zur Ablegung des Eides anschickt, verzichtet der Kläger auf dieselbe und steht von seiner Forderung ab, worauf geurtheilt wird, dass er unterlegen sei. — Spricht das gegen die Annahme, dass der Beweis zunächst immer Sache des Klägers sei, so scheint es durchaus mit der § 480 n. 15 angeführten Angabe aus Petri Exceptiones zu stimmen, wonach der Richter nach seinem Ermessen den Eid dem Kläger oder dem Beklagten auferlegt, jenachdem er von diesem oder jenem glaubt, dass er die Sache genauer wisse oder den Eid mehr fürchte; die Annahme, dass diese Angabe zunächst das Verfahren der Romagna im Auge habe, wird dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Es wird sich dafür auch geltend machen lassen, dass es noch 1250 in den Statuten von Bologna, L. 1 r. 13, ed. Frati 1, 120, im Eide der Judices communis heisst: *Item possim sine sacramento callumpnie per delationem sacramenti a me factam ei, cui michi videbitur, litem diffinire usque ad quantitatem xx. sol. Bon.;* nach L. 2 r. 1 wurde bei Klagen, deren Gegenstand geringeren Werthes war, der Kalumnieneid überhaupt nicht gefordert. — Zu n. 7 vgl. jetzt Lib. consuet. Mediol. tit. 20, wonach nicht blos vor 1183, sondern noch 1216 von beiden Parteien vor dem Kampfe zu schwören ist; der Unterschied beider Eide tritt

dabei hervor; der Kläger schwört, er habe *certam suspicionem*, dass jener ein Dieb sei; der Beklagte, *quod non asto animo venit ad defendendum et quod non fecit furtum*, wobei zweifellos ins Gewicht fällt, dass der Kampf jetzt durchweg auf die Beschuldigung wegen Verbrechen beschränkt erscheint, bei welcher der Beklagte immer in der Lage war, zu beschwören, *sic non esse*. — Auffallenderweise scheint zu Rom nach Gerichtsurkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts in engem Anschlusse an den longobardischen Brauch die Partei, welche den Haupteid zu leisten hatte, berechtigt zu sein, zu verlangen, dass die andere Partei vorher *de asto* schwöre; vgl. Sitzungsber. 67, 617 (Ficker Brachyl. 39). — Zu n. 13 vgl. die Gründungsurkunde der Fürsten von Salerno für La Cava von 1025, De Blasio 82, wonach, wenn für das Kloster zu schwören ist, Abt und Mönche zum Schwur nicht gezwungen werden sollen, sondern den Schwur durch die im Kloster oder auf den Besitzungen desselben befindlichen Laien leisten dürfen. Noch 1217 befreit K. Friedrich das Kloster Ripalta bei Tortona nicht vom Kalumnieneide überhaupt, sondern gestattet nur, denselben durch einen Laien zu leisten; Archiv zu Mailand. — Zu n. 22 vgl. Lib. cons. Mediol. t. 3, wo es nur heisst, dass bei Streitigkeiten unter Mailändern der Kalumnieneid abgeschafft sei, dass er nur bei Streitigkeiten unter Fremden oder unter Fremden und Mailändern auf Verlangen einer Partei abgelegt werde.

**33.** — Bann und Acht. — Zu unserer Annahme, dass die neuen königlichen Bannbussen ihren Ursprung in Italien hatten, scheint eine Angabe nicht zu stimmen, wonach K. Friedrich I gerade durch Einführung solcher Bannbussen den Unwillen der Lombarden erregt hätte. Das Chr. Urspergense erzählt nämlich, wie der Kaiser 1158 zu Roncalia das Friedensgesetz erliess: *et ne quis contra illud attentaret venire, bannum, id est poenam pecuniariam instituit*, worauf dann nähere Angaben über die Strafsätze, wesentlich entsprechend der uns erhaltenen Constitutio pacis, Mon. Germ. 4, 112, folgen. *Iudices quoque praefecit singulis civitatibus Lombardiae, qui ex parte imperatoris banna supradicta reciperent et legis iusticiam facerent. Super quo contra novas institutiones imperatoris murmurare coeperunt Lombardi. Non est enim eorum consuetudo banna solvere, sed ut secundum leges Romanas iniuriam passis satisfaciant, secundum quod iuraverint laesi, se talem pati velle iniuriam. De quibus acquisitis iudex tantum vicesimam vel minorem, secundum quod ab eis decretum est, recipit portionem. De damnis quoque sive spoliationibus, sicut lege statutum est, satisfaciunt.* Die Angaben der Quelle werden gewiss begründet sein. Aber gegenüber den zahllosen Zeugnissen, wonach das ältere italienische Strafrecht in weitgehendster Weise eben auf solchen Bannstrafen beruhte, werden wir darin nur einen Beweis sehen können, wie sehr in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts durch die Unwirksamkeit der Reichsgewalt, durch die städtische Entwicklung und den steigenden Einfluss des römischen Rechtes die alten Rechtsgrundlagen zersetzt waren. Unter den Regierungen K. Lothars und Konrads wird die Zahlung königlicher Bannbussen in Vergessenheit gerathen sein. Und dafür spricht auch andererseits, dass die

Bannstrafen des Friedensgesetzes in so weit dem alten italienischen Brauche nicht entsprechen, als sie nicht getheilt werden, sondern in näherem Anschlusse an deutsche Einrichtungen ganz dem Kaiser zufallen sollen, während die Entschädigung der Verletzten noch ausserdem erfolgen soll; vgl. § 133 n. 9.

35. — Zu n. 1: Bresslau Kanzlei K. Konrads II 47 bemerkt wohl richtig, dass die Drohung mit geistlichen Strafen nicht gerade als Eigenthümlichkeit der deutschen Kanzlei zu betrachten sei; ebenso wird ihm zuzustimmen sein, wenn er Göttinger gel. Anz. 1871 S. 951 den Brauch auf die päbstliche Kanzlei zurückführt. — Zu n. 2 macht Bresslau a. a. O. aufmerksam auf Stumpf n. 568 von 972: *obnoxium se nostrae noverit maiestati*, und n. 914 von 988: *nostre maiestati se rebellare certissime noverit.*

36. — Zu n. 3: Bresslau a. a. O. weist schon einen Fall von 1028 nach, wo eine Schenkung *banni nostri edicto* bestätigt wird, Stumpf Acta 45.

37. — Zu n. 4: Die auch § 38 n. 3 und § 39 n. 2 angeführte Urkunde für Marchthal ist unecht, dürfte aber immerhin Beachtung verdienen, wenn sich auch nur die Auffassung einer spätern Zeit darin ausspricht.

39. — Zu n. 2: Einen bestimmten urkundlichen Beleg gibt Bresslau a. a. O. aus Stumpf n. 3394 von 1139: *maiestatis reum denunciamus — noxam tante temeritatis expurgare alio modo nequeat, quam ut centum auri purissimi libras camere nostre restituat.*

41. — Zu n. 4 vgl. Nachtr. zu § 42.

42. — Die Annahme des früheren Nichtvorkommen der Acht in Italien scheint mir eine nicht unwichtige Stütze zu erhalten durch die vereinzelte Strafformel in Kaiserurkunde von 1041 für Bergamo: *sciat se compositurum auri optimi libras ducentas et omnia bona eius in bannum eveniant, medietatem camere nostre et medietatem ecclesie sive Ambrosio aut suis successoribus*; Lupus 2, 610. Die Urkunde ist zweifellos unecht, aber nach den Bemerkungen von Lupus wohl sehr bald nachher entstanden. Es muss scheinen, dass der Fälscher die Formel *mille l. a. compositurus banno nostro subiacebit* im Auge hatte, welche wir § 41 n. 4 seit 1095 in Kaiserurkunden für Italien nachwiesen, welche aber auch schon 1055 vorkommt, Tiraboschi Non. 2, 189. Sollte daher, wie wir annahmen, in dieser Formel schon mit dem Banne im Sinne der Acht gedroht sein, so scheint das in Italien noch kein geläufiger Begriff gewesen zu sein, da der Fälscher es sichtlich nicht so verstand, sondern dabei an die in Italien übliche Bannung des Vermögens des ungehorsamen Verbrechers dachte. Und dem gegenüber mag es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob man überhaupt bei jener Formel schon den Bann im Sinne der Acht im Auge hatte. — In dieser Beziehung mag auch zu beachten sein, dass noch in der Constitutio pacis von Roncalia 1158, Mon. Germ. 4, 112, gerade die Bestandtheile des Bannverfahrens in den Vordergrund treten, welche dem der deutschen Acht sich näher anschliessenden Reichsbanne fremd sind, dagegen gerade in den ältesten Zeugnissen über den städtischen Bann hervortreten und demnach auf älteres italienisches Recht zurückzugehen scheinen; vgl. § 115. Es findet sich einmal für den Zahlungsunfähigen Verweisung aus der Stadt auf fünf Jahre. Dann heisst es:

*Praeterea bona eius publicentur et domus destruatur, qui pacem iurare et tenere noluerit, et lege pacis non fruatur.* Lediglich in dieser letzten Bestimmung ist von Friedlosigkeit die Rede, aber doch anscheinend in so enger Verbindung nur gerade mit diesem Friedensgesetze, dass es kaum scheint, der Begriff sei bereits ein dem italienischen Verfahren geläufiger gewesen; sonst würden sich doch wohl auch hier, wie in den deutschen Friedensgesetzen dieser Zeit, bestimmtere Hinweisungen auf die Proscriptio finden. Das wird um so auffallender, als der Fall, dass der Friedensstörer nicht Genugthuung leisten will, allerdings berührt ist; es heisst: *Episcopos quoque locorum ecclesiastica censura violatores huius sanctionis, donec ad satisfactionem venerint, coercere volumus; receptatoribus etiam malefactorum, qui praedictam pacem violaverint, et predam ementibus nostram indignationem subituris, eadem pena feriendis.* Es mag sein, dass in der sehr beiläufig erwähnten Indignatio eine Drohung mit Ausschluss aus dem Reichsfrieden angedeutet sein soll; aber die kirchliche Exkommunikation tritt ganz in den Vordergrund, durchaus entsprechend ältern Zeugnissen, wonach man in Italien gerade diese als Zwangsmassregel gegen die Person des ungehorsamen Verbrechers anwandte; vgl. § 42 n. 8. 9. Und das wird wieder um so auffallender, als nach deutschen Friedensgesetzen, so der Const. de incendiariis, Mon. Germ. 4, 184, die Exkommunikation zwar auch in derselben Weise verwandt wird, aber in engster Verbindung mit der Acht, in solchen Fällen dieser folgend, wie umgekehrt bei Ungehorsam gegen den Bischof die Acht der Exkommunikation folgen soll. Hätte sich in Italien ein dem deutschen entsprechendes Achtsverfahren schon bestimmter ausgebildet gehabt, so wäre doch kaum abzusehen, dass dasselbe in diesem Zusammenhange nicht bestimmt betont sein sollte. — In dieser Richtung wären vielleicht viel ältere Bestimmungen zu beachten, wonach auf die Exkommunikation Verbannung als weltliche Strafe folgt. In Bestätigung und Verschärfung der Gesetze der Synode zu Pavia, Mon. Germ. 4, 563, bestimmt 1022 K. Heinrich, dass derjenige, welcher gegen dieses Gesetz Söhnen von Klerikern die Freiheit zuurtheilt, *facultatum publicatione nudatus perpetuo damnetur exilio*, wie das für den billig sei, den das Anathem der Kirche getroffen habe; und von demjenigen, durch welchen ein Knecht der Kirche betrügerische Urkunden erhält, heisst es: *Moxque eum insequetur stylus proscriptionis, quem mater et magistra nostra ecclesia vulneravit gladio maledictionis.* Aber das steht ausser Beziehung zur Acht; es handelt sich um eine Strafe, nicht um eine Massregel zur Erzwingung des Gehorsams. Auch werden diese Bestimmungen uns kaum ein Zeugniss für das in Italien thatsächlich geltende Recht geben dürfen; wie im Gesetze auf eine andere Novelle ausdrücklich verwiesen ist, so wird auch hier die Bestimmung Julian. Nov. 7 c. 1 massgebend gewesen sein, welche den Tabellio, welcher Urkunden über verbotene Veräusserungen von Kirchengut schreibt, mit ewigem Exil bedroht; die ganze Stelle der Novelle hatte auch schon in ein Kapitular von 826 Aufnahme gefunden; Mon. Germ. 3, 254. Auch könnte die Deportation der Lex Cornelia de falsis den Anknüpfungspunkt geboten haben, welche vielfach auf ähnliche Verbrechen ausgedehnt erscheint. — Bei der Vieldeutigkeit

des Wortes Bann, bei der Möglichkeit, dass deutsche Strafformeln, welche zunächst die Acht im Auge haben, in Italien Eingang finden konnten, ohne dass man ihnen denselben Sinn unterlegte, wird es schwer sein, hier zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Ich möchte annehmen, dass die Friedlosigkeit als Massregel zur Erzwingung des Gehorsams erst unter K. Friedrich I in Italien bestimmter Eingang gefunden haben dürfte. Dagegen wird die Friedlosigkeit im Sinne des beständigen Reichsbannes in alte Zeiten zurückreichen, als Ersatz der Strafe für den insbesondere wegen Hochverraths bereits verurtheilten Verbrecher; er hat sein Leben verwirkt (§ 93), wird zum Reichsfeind erklärt (§ 77), was doch zweifellos völlige Friedlosigkeit gegenüber Jedermann in sich schliesst.

43. — Eine irgend erschöpfende Darstellung des städtischen Bannes lag nicht in meiner Absicht; es galt nur über einen Gegenstand, über den ich nirgends Genügendes gesagt fand, eine vorläufige Uebersicht zu gewinnen, insbesondere um das Verhältniss des städtischen Bannes zum italienischen Reichsbanne und beider zur deutschen Acht beurtheilen zu können. Ich benutzte daher auch vorzugsweise nur die ältern der mir zugänglichen Statuten, so wenig ich zweifle, dass auch spätere noch manche Ausbeute für frühere Zeiten gewähren würden. Auch nachträglich beschränkte ich mich auf Durchsicht einiger älteren Statuten, welche mir erst jetzt zugänglich wurden. Dahin gehört das Statut von Vitaliana im Cremonesischen, Beilage von 1196 Nov. 26; Liber consuetudinum Mediolani anni 1216 ed. Berlan 1866; Statuti di Origgio dell'anno 1228 ed. Berlan 1868; Statut von Poliano im Veronesischen, Beil. von 1246 Dez. 9; Statuta totius Vallissoldi von 1246, revidirt 1338 und 1373 bei Barrera Storia della Valsolda (Pinerolo 1864); Statuti di Bologna, 1245 bis 1267, ed. Frati in den Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Tom. I und II Fasc. I, welchen sich die Statuten von 1265 anschliessen in (Gozzadini) Cronaca di Ronzano e memorie di Loderingo d'Andalò frate gandente (Bologna 1851); Statuti di Ferrara dell'anno 1288 ed. Laderchi, nur Fasc. I in den Monumenten der Romagna; Statuto di Montagutolo dal 1280 in den Statuti Senesi Vol. 1 ed. Polidori 1863; besonders reichhaltig an einschlägigen Bestimmungen, von welchen ich nur die wichtigern berücksichtigte, ist das Statut von Lucca von 1308 in den Mem. di Lucca 3 (1867). Das älteste erhaltene Statutenbuch von Padua, anscheinend gleich nach 1276 geschrieben, sah ich auf der Munizipalbibliothek zu Padua; die Rubr. IX. De forbannitis et cessione bonorum, deren Abschrift ich der Güte meines Freundes Schupfer verdanke, ist unter den Beilagen zu 1276 abgedruckt. Im Statthaltereiarchive zu Innsbruck finden sich Auszüge, vorzüglich nur die städtischen Behörden betreffend, aus einem alten, 1264 nach Befreiung von der Herrschaft Ezelins gefertigten Statutenbuche der Stadt Vicenza, welche einer Eingabe von 1803 beigelegt sind; einige Angaben über diese anscheinend sehr beachtenswerthen Statuten finden sich bei Castellini 9, 112, der auch einzelne, darauf zurückgehende Stellen mittheilt, sie aber selbst nicht benutzt zu haben scheint, sondern sich für seine Nachrichten auf die handschriftliche Sammlung des Vigna beruft. —

Genauere Bestimmung der Entstehungszeit der von mir benutzten Statuten konnte kaum in meiner Absicht liegen, zumal ich einige, insbesondere die in den Mon. Patriae veröffentlichten, damals nur kurz hatte benutzen können. Um einen ungefähren Anhalt zu geben, setzte ich die von Moncalieri um 1295, worauf die Additio S. 1363 hinwies, die von Ivrea nach 1313 nach dem den Statuten voraufgehenden Pactum mit den Grafen von Savoien. Genauere Angaben gibt Wach in der Zeitschr. f. R.G. 7, 460, wonach der ältere Bestand der Statuten von Moncalieri vor 1277 zu setzen ist, mit Zusätzen bis 1295, während dann noch neue und neueste Statuten folgen, die von Ivrea aber aus verschiedener Zeit von 1282 bis 1330 stammen.

**44.** — Zu n. 5: So wird auch 1149 in einem Bannurtheile von Bologna nur die Sache bezeichnet ohne Anwendung des Ausdruckes; Savioli 1, 241. Versprechen 1135 die von Cavagli: *bandos insuper Bononiensium quemadmodum unus de aliis portis observabimus*, Savioli 1, 187, so wird dabei schwerlich schon an den Bann in der spätern Bedeutung zu denken sein.

**46.** — Vgl. Wach in der Zeitschr. f. R.G. 7, 448 ff. Danach finden sich Reste der Schuldknechtschaft allerdings noch im zwölften Jahrhunderte und selbst später. Sagt die Glosse ausdrücklich, dass der Schuldner nicht Knecht und dass an Stelle des Gefängnisses jetzt über ihn der Bann verhängt werde, so wurde dann der Bann im vierzehnten Jahrhunderte wieder überwiegend durch die Schuldhaft verdrängt, so dass nur den flüchtigen Schuldner der Bann wie einen Verbrecher traf. Vgl. auch Wach Arrestprozess 1, 72 ff. 87 ff. Auch nach den Stat. di Lucca L. 4 c. 3 trifft den Schuldner zunächst die Haft, aber nur, wenn die Schuld über fünf Pfund beträgt; den gebannten Schuldner trifft sie aber auch bei geringerem Betrage. Nach den Stat. di Bologna L. 4 r. 47 trifft die Schuldhaft von vornherein nur zahlungsunfähige fremde Schuldner. Nach Stat. Padue R. 9 § 23 konnte seit 1231 die Schuldhaft abgewandt werden durch Cessio bonorum, doch so, dass der Schuldner nach derselben aus der Stadt verwiesen wurde; nach § 8 konnte später der um Schulden Gebannte nach Verlauf eines Jahres vom Gläubiger gefangen gesetzt werden. — Für die Cessio bonorum, welche das Aufhören der Schuldknechtschaft voraussetzt und durch welche der Bann vermieden werden konnte, findet sich schon ein Zeugniss im Lib. cons. Mediol. t. 3; der Schuldner kommt auf Verlangen des Gläubigers in den Bann: *nisi condemnatus secundum nostrae civitatis consuetudinem in commune super lapidem erectum ad auxilium cessionis bonorum pervenerit et cartam finis suorum bonorum fecerit.* Ist er gebannt, so kann er vor Befriedigung des Gläubigers aus demselben nicht gelöst werden; will er denselben nicht befriedigen, so erfolgt die Sicherstellung oder Befriedigung desselben zuerst aus den Forderungen, dann den Mobilien, endlich den Immobilien des Gebannten. In anderer Reihenfolge wird zu Trient dem Gläubiger Tenuta gegeben *primo de mobilibus, secundo de immobilibus, tercio de actionibus;* Beil. von 1291 März 20; vgl. Beil. von 1236. — Nach den Stat. di Bologna L. 4 r. 10 kann der Schuldner nach erhaltenem Praeceptum ohne Zustimmung des Gläubigers nicht mehr Befriedigung aus dem Gut verlangen, sondern wird, wenn

er nicht zahlt, nach vierzig Tagen gebannt. Nach L. 4 r. 32 dürfen Forderungen an Gebannte nicht cedirt werden. — Eigenthümlich sind die Bestimmungen bei einer Uebereinkunft zwischen Como und dem Bischofe von Chur von 1219, wo als Zwangsmittel gegen die säumigen Schuldner in erster Reihe das Einlager erscheint; *debent stare obsides* Tag und Nacht an bezeichneten Orten, bei höhern Summen mit ein oder zwei Begleitern, während nach einem halben Jahre die Zahl der Obsides zu verdoppeln ist; nur wenn sie binnen einem Monate zum Einlager nicht gezwungen werden können, soll aus ihrem Vermögen bis zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden, bei Vermögenslosigkeit aber soll vom Bischofe oder dem Podesta der Bann gegen Personen und Sachen über sie verhängt werden; Rovelli 2, 375. Das Einlager wird auch 1166 erwähnt, wo Konsuln und genannte Bürger von Piacenza sich für Rückzahlung einer Schuld der Stadt an Papienser verbürgen: *Et si ita non adimpleverint, venient ad ipsum terminum Papiam in illorum potestate pro hostaticis et non exibunt de civitate, quin revertantur semper in civitate pro iacere omni nocte, donec habeant solutionem;* Boselli 1, 317. — In einem Vertrage zwischen Asti und Alba von 1193, Kopialbuch von Asti zu Wien Bl. 392, fehlt jede Massregel gegen die Person; es heisst nur: *Item — si quis istarum civitatum in altera earum suum proprium debitorem vel fideiussorem invenerit, quod consules illius civitatis teneantur sub eorum saximento ponere res debitoris vel fideiussoris et saxita tenere, quousque satisfaciat creditori;* doch scheint es sich dabei weniger um Einheimische, als Fremde zu handeln, um eine vertragsweise Ausdehnung des Fremdenarrestes; vgl. über diesen Wach Arrestprozess 1, 38. 110. — Vgl. auch die Beilagen von 1220 April 27, 1271 März 23, 1277 Jan. 26.

**47.** — Bei einfachem Ungehorsam hat das Recht von Mailand als Vorstufe des Bannes das Blasmum, etwa mit *Verruf* zu verdeutschen, welches übrigens ganz entsprechend dem Banne entwickelt erscheint, wie auch die Ausdrücke *Blasmare, in blasmo ponere, de blasmo eximere, exire* den beim Bannverfahren üblichen entsprechen. Nähere Angaben finden sich im Lib. consuet. Mediol. t. 1-4. Das Blasmum findet nur Anwendung bei Ungehorsam gegen Ladungen bei dinglichen Klagen oder Klagen um Schulden, während bei Klagen um Missethat sogleich der Bann verhängt wird. Folgt der Beklagte der Ladung des Konsul nicht, so wird er am folgenden Sonntag in der Versammlung *in blasmo* gelesen und dabei der Termin bestimmt, an dem das Blasmum fällig wird; vgl. § 53. Will er es nicht fällig werden lassen, so hat er zu schwören, dass er sich zu Rechte stellen will oder Pfand zu bestellen und für die Verlesung zwölf Denare zu zahlen, worauf sein Name gelöscht wird; wird er dann wortbrüchig, so wird er sogleich gebannt. Lässt er das Blasmum fällig werden, *blasmo praeterito,* so kann er sich nur durch Zahlung der Busse von zehn Solidi lösen. Bleibt er dreissig Tage im Blasmum, so wird er auf Verlangen des Klägers in den Bann geschrieben und verlesen, dessen Fälligkeit er wieder nur vorbeugen kann durch eidliche Versicherung, sich stellen zu wollen, und Zahlung von zwei Solidi für die Verlesung, während er nach Fälligkeit des Bannes sich nur mit der Bannbusse von zwanzig Solidi

lösen kann. Das entsprechende Verfahren wird eingehalten, wenn der Verurtheilte dem richterlichen Zahlungsbefehle nicht entspricht, doch so, dass es beim Gläubiger steht, ob das Blasmum oder sogleich der Bann verhängt wird; nur wenn es sich um eine Verurtheilung auf Confessio, nicht durch Sentenz handelt, soll nur das Blasmum verhängt werden können. — Bezüglich der Wirkungen ergibt sich, dass der Blasmirte gleich dem Gebannten sein Klagrecht verliert und unfähig zu städtischen Aemtern ist; dagegen wird er nach neuerer Bestimmung zum Zeugniss gelassen, und die straflose Verletzung an Person und Gut scheint auf den Gebannten beschränkt zu sein. — Das Blasmum war auch zu Como, wo es aber 1230 allgemein abgeschafft und durch den Bann ersetzt wurde, dann zu Varese in Gebrauch; vgl. L. cons. Med. Anm. 5 zu t. 1. — In den Stat. di Origgio S. 7 ist eine Strafe für den bestimmt, der *alicui bannito vel in fabulam posito* Unterstützung gewährt; es ist weiter gesagt, dass derjenige, welcher *steterit in banno vel in fabula d. abbatis*, für jeden Tag zwölf Denare zu zahlen hat. Liegt es nahe, in der Fabula dasselbe mit dem Blasmum zu sehen, so ergeben allerdings diese Stellen keinen Unterschied vom Banne, und es müsste insbesondere auffallen, dass auch dem nur Blasmirten Unterstützung entzogen sein sollte. Dass diesem Stadt und Gebiet verboten waren, ist wohl nicht wahrscheinlich. — Zwei Stufen des Ungehorsamsbannes ergeben sich auch zu Trient, nach mehreren Urkunden, welche ich der gütigen Mittheilung von Durig verdanke. Entsprechend dem § 45 n. 3 Gesagten, wird der Bann hier zunächst nur verhängt wegen Ungehorsam gegen die Ladung bei Klagen um Missethat, dann aber anscheinend sogleich mit voller Wirksamkeit. So heisst es 1236 vom kaiserlichen Podesta von Trient: *pronunciavit Guillielmum — in bannum in avere et persona, dicens, quod quicumque ipsum offenderit, quod nullam inde habebit racionem, ideo quia legittime citatus, ut veniret racionem facturus Trentino — pro eo, quod ipsum vulneraverat, ut dicebat, et venire contempsit;* vgl. auch Beil. von 1236 Dez. 29. Dagegen ergibt sich in einigen Fällen das Bannum heris, auch als *Bannum rerum* oder *in avere* oder *in here* bezeichnet, als Vorstufe für das *Bannum eciam persone.* Es handelt sich in diesen Fällen darum, dass der Beklagte den Gerichtsboten hinderte, nach Spruch des Gerichtes an seinem Gute dem Kläger Tenuta zu geben, ihn in Besitz zu setzen. Das wird als Missethat behandelt sein, so dass auf diesem Wege allerdings auch eine Klage um Schulden zum Banne führen konnte, wie das auch deutschen Satzungen entspricht, da es in der Treuga Henrici regis, Mon. Germ. 4, 268, ganz allgemein heisst: *Si quis pignorationem a iudice licentiatam prohibuerit, tanquam predo a iudice proscribetur.* Stellt der Beklagte sich auf eine peremtorische Ladung nicht zur Verantwortung, so wird am folgenden Tage das Bannum heris über ihn ausgesprochen und ihm dabei eine Frist gestellt, binnen der er sich auszuziehen hat, widrigenfalls er auch für persönlich gebannt erklärt werden wird; wobei auch wohl bemerkt ist, dass der Gebannte mehrere Fristen verstreichen liess, um sich aus dem Geldbanne zu ziehen, weil er einwarf, dass derselbe ungerecht verhängt sei; vgl. Beil. v. 1279 Dez. 12 und 1291 März 20. Wegen der gleichbedeutenden

Ausdrücke wird unter Bannum heris nicht ein Bann zu verstehen sein, dessen einzige Wirkung eine Geldstrafe war, sondern ein Bann gegen das Gut, wohl weniger im Sinne einer Beschlagnahme, als der Erlaubniss für den Kläger, alles Gut des Beklagten anzugreifen, während dann später Friedlosigkeit der Person hinzukam und wahrscheinlich eine höhere Bannbusse. In einem frühern Falle von 1235 heisst es einfach, dass der Bann verhängt sei *pro tenuta vetita;* dieser Zusatz mag dann eben bezeichnen sollen, dass es sich nur um einen Bann gegen das Gut handelt. — Für den einfachen Ungehorsamsbann vgl. insbesondere auch Beil. v. 1224 März 12 aus Dondi 7, 41. Es handelt sich um einfachen Ungehorsam, der wohl desshalb besonders streng aufgefasst wurde, weil der geladene Geistliche überhaupt die Befugniss der städtischen Behörde, hier Gehorsam von ihm zu verlangen, in Abrede gestellt haben wird. Daher zunächst Steigerung der Bannbusse bis zu dem ausserordentlichen Betrage von tausend Pfund. Da das wirkungslos, da weiter aber auch hier die Anschauung festgehalten sein wird, dass wegen einfachen Ungehorsams ein Bann um Missethat nicht verhängt werden könne, so scheint man zu dem Mittel gegriffen zu haben, zu fingiren, er sei wegen eines bestimmten Verbrechens gebannt, wie das auch sonst vorkommt, vgl. § 54 n. 12, und bestimmte, dass er wie ein Falsarius in beständigem Banne sein solle. — Dass auch der nur als Zeuge Vorgeladene wegen Ungehorsam gebannt werden kann, ergibt Stat. Padue R. 9 § 19; doch finden sich da Beschränkungen. — Ganz entsprechend dem einfachen Ungehorsamsbann wird in kirchlichen Gerichten die Exkommunikation angewandt; ein Beispiel Beil. von 1108 April 1 aus Burali 46.

48. — In den Stat. di Bologna l. 3 r. 5. 8 wird der *Bannitus pro levi maleficio* erwähnt; als leichte Missethat wird dabei nicht jede mit Geld zu sühnende betrachtet, sondern nur diejenige, bei welcher nach Schätzung eines vertrauenswürdigen Mannes die Strafe nicht über zehn Pfund, nach r. 8 nicht über hundert Solidi betragen haben würde. — Stat. Padue R. 9 § 4 sind die Verbrechen aufgezählt, bei welchen der Gebannte verwundet werden darf; nach § 3 ist auch die Tödtung straflos, wenn es sich um Verurtheilung zu einer Geldstrafe von mehr als fünfzig Pfund handelt.

49. — Für den Bann auf bestimmte Zeit gibt insbesondere auch das Roncalische Friedensgesetz von 1158, Mon. Germ. 4, 112, ein Beispiel; wer die Geldstrafen nicht zahlen kann, erhält Schläge und muss durch fünf Jahre fünfzig Miglien weit von seinem Wohnorte bleiben. Nach den Statuten von Origgio S. 5 darf derjenige, der nach gemachter Sühne einen Todschlag begeht, sich nie mehr dort aufhalten; handelt es sich um Todschlag ohne vorhergegangene Sühne, so wird er nur auf zehn Jahre verbannt und darf dann zurückkehren, wenn er Sühne erlangt hat. Nach den Stat. di Bologna L. 2 r. 15 darf der Friedensbrecher erst nach drei Jahren zurückkehren und auch dann nur mit Zustimmung dessen, dem er den Frieden gebrochen; nach Stat. di Lucca L. 3 c. 38 wird der Mörder auf fünf Jahre verbannt, wenn er nicht früher Sühne erlangt. Auch sonst scheint in Einzelfällen die Ausweisung auf bestimmte Zeit wohl noch üblich gewesen zu sein, wenn sie auch unter den

regelmässigen Strafen später selten genannt wird. In Urkunde des Archivs zu Cremona, C. Bononie D. 1, von 1290 wird erwähnt: *qui d. Milancus (de Iovenzonibus olim capitaneus populi Cremone) condempnatus fuit tempore sui sindicatus in publicatione bonorum suorum et ut sit in banno communis Cremone usque ad quinque annos.* — Zu n. 9: Erleichterungen der Lösung, welche zeitweise aus besondern Ursachen gestattet wurden, werden bei verschiedenen Arten des Bannes erwähnt. Nach den Statuten von Bologna L. 3 r. 6 S. 341 wurde 1262, *ut multa pecunia deveniat in comuni et pro publica utilitate*, bestimmt, dass alle bereits seit fünfzehn Jahren um Schulden Gebannte nach Zahlung von drei Soldi an die Gemeinde gelöst werden können, mögen sie sich mit den Gläubigern abgefunden haben oder nicht. Bei nachgewiesener Paupertas wird nach L. 3 r. 14 nach Zahlung von zehn Pfund der Bann gelöst, während der Rest in Raten zu zahleu ist; auch nach Stat. Padue R. 9 § 12 kann wegen Paupertas der Bann in Einzelfällen nachgelassen werden. Dann wurde 1245 nach Stat. di Bologna L. 3 r. 9 auch allen um Missethaten Gebannten, nur mit Ausnahme gewisser Missethaten, erleichterte Lösung gestattet, weil man der gefährlichen Zeitläufe wegen der Hülfe möglichst vieler Bürger bedürfe; zugleich wurden nach r. 21 alle Gebannten, welche Piumazzo und Crevalcore gegen den Kaiser vertheidigt hatten, gelöst, wie ihnen das versprochen war. Vgl. auch die Statuten von 1265 ed. Gozzadini S. 163, wo Erleichterungen für die schon vor Mai 1264 wegen Schadenszufügung Gebannten; weiter Beil. v. 1267 Jan. 14, erleichterte Lösung für alle Gebannten von Bagnacavallo; dann Beil. v. 1323 Juli 7 aus Padua, wonach um Geld für Gemeindezwecke zu schaffen, durch ein Jahr die Zahlung des fünften und sechsten Theiles der Strafsumme zur Zahlung genügen soll.

**50.** — Kann nach den Statuten von Val d'Ambra jedes Verbrechen mit Geldstrafen gesühnt werden, so dass nur bei Nichtzahlung Körperstrafe eintritt, so gehen die Statuten von Montagutolo da noch weiter. Auch hier ist nach § 1 das schwerste der erwähnten Verbrechen, der Todschlag, mit hundert Pfund zu büssen; zahlt der Verbrecher aber nicht, so wird er einfach verbannt, bis er zahlt; es ist weder von Körperstrafe, noch von der Nothwendigkeit einer Sühne die Rede. Der unlösbare Bann würde hier also ganz fehlen; und da auch den Verbrecher, dessen man habhaft ist, keine Körperstrafe trifft, so könnte hier nach dem von uns eingehaltenen Gesichtspunkte überhaupt nur von Bann um Frevel die Rede sein. Auch nach den Statuten von Lucca ist nur bei einigen besonders schweren Verbrechen, wie Elternmord und Beamtenmord, unbedingt Todesstrafe gedroht; im allgemeinen ist auch hier, da keine Sühne verlangt wird, vgl. Nachtr. zu § 55, jeder Bann um Ungerichte lösbar.

**51.** — Zu n. 2: Das Recht des Verletzten auf Rache ohne vorhergehende Klage und Bannung scheinen auch die Statuten von Bologna noch anzuerkennen. Nach L. 2 r. 14 wird nur derjenige, welcher *in persona alterius et non in persona eius, qui offensionem fecisset, vindictam fecerit vulnerando vel homicidium faciendo vel aliter percutiendo*, mit beständigem Banne bedroht. Wenn jemand wegen Verletzung Rache fürchtet, obwohl er nicht schuldig und zur Sühne bereit, so hat nach L. 2 r. 25 der Podesta,

wenn der Verletzte nicht binnen dreissig Tagen die Schuld erweist, den Verletzten und dessen Verwandtschaft zur Sühne zu verhalten. Nach L. 2 r. 59 hat der Podesta überhaupt das Recht, Verletzten und Verletzer und deren Verwandte zu einer Treuga zu verpflichten, welche aber acht Tage nach Ende seines Amtsjahres erlischt. So wird auch 1271 zu Chieri eine Sühne beschworen bis drei Tage nach Ende des Amtsjahres des Podesta, Durandi L. Lomb. 108. Alles das setzt doch eine Gestattung der Rache innerhalb gewisser Gränzen auch ohne gerichtliche Bannung voraus. — Beispiele für Sühnen Beil. von 1193 April 25, 1236 Febr. 3 und Sept. 21. Nach den Stat. di Bologna L. 1 r. 1 scheint bei einem *malefitium in persona factum* die Art der Genugthuung, insbesondere auch wohl der Betrag der zu zahlenden Summe, ganz im Belieben des Verletzten oder seiner Erben gestanden zu haben; denn der Podesta verpflichtet sich schlechtweg, einen desshalb Gebannten vor der Genugthuung nicht zu lösen; *si vero in rebus offensus vel eius heres nollet recipere mendum arbitrio boni viri, tunc sit in meo arbitrio;* ebenso bei geringern Verbalinjurien. — Zu n. 5: Aehnlich im Schwure der Konsuln von Piacenza um 1182: *Et si aliquis de civitate vel burgis iuraverit, se non facere pacem vel treguam, et sciero, vi. libras militi et iii. libras pediti tollam vel tantum peiorabo, si potero;* Boselli 1,332. Nach den Statuten von Valsolda § 8 wird jede Strafe auf die Hälfte ermässigt, wenn der Verletzer schon vor der Verurtheilung die Sühne zu erlangen weiss; ähnliche Bestimmungen in den Statuten von Lucca, vgl. Nachtr. zu § 55 n. 16. — Zu n. 8: Die Statuten von Bologna L. 3 r. 20 bestimmen ausdrücklich, dass die Gemeinde in keiner Weise die Macht haben soll, den Mörder eines Studenten, der keine Verwandte in der Nähe hat, vom Banne zu lösen, wenn nicht die Zustimmung des nächsten Erben genügend bezeugt wird. Vgl. auch L. 3 r. 21 e, S. 379, wo die Gemeinde sich durch die strengsten Bestimmungen verpflichtet, einen wegen Mord über einen grossen Theil der Mark Treviso verhängten Bann in keiner Weise ohne Zustimmung der Erben aufzuheben. Waren überhaupt keine Erben da, so hatte nach L. 1 r. 1 der Gebannte sich statt deren mit der Gemeinde abzufinden. — Zu n. 10: Nach Stat. di Bologna L. 1 r. 1 S. 67; L. 5 r. 8 steht auf Ketzerei beständiger Bann; die strengere Strafe des Verbrennens scheint erst einzutreten, wenn derselbe nicht eingehalten wird.

52. — Handelt es sich bei den angeführten Fällen des unsühnbaren Bannes als Ausweisungsbannes durchweg um politische Verbrechen, so wird er auch wohl bei Verbrechen gegen Einzelne ausdrücklich vorgesehen. Wer nach den Statuten von Origgio S. 5 nach gemachter Sühne einen Todschlag begeht, hat drei Pfund zu zahlen *et perpetuo non debeat in illo loco vel eius territorio habitare.* Ebenso handelt es sich sichtlich um einen Verbrecher, dessen man habhaft ist, wenn es im Statut von Vitaliana heisst: *De pace vero rupta omnia bona illius, qui fregerit pacem, publicentur, salva filiorum legiptima, et perpetuo banniatur et de loco illo expellatur.* Vgl. auch Nachtr. zu § 55. — Besonders scharf wird die Unlösbarkeit des Bannes betont in Provisionen des grossen Rathes von Reggio gegen die von Palù von

1315, Tiraboschi Mod. 5, 109; sie sollen nie zu einer Sühne mit der Stadt kommen können; wer einen darauf bezüglichen Antrag stellt, soll zweihundert Pfund Strafe zahlen; diese Provisionen sollen in das Statutenbuch geschrieben werden und die Kraft solcher Statuten haben, welche nur geändert werden können, wenn mindestens tausend im Rathe anwesend und davon 999 einig sind. Vgl. auch Stat. di Lucca L. 3 c. 63. 80, dann c. 60, wonach jeder, der vorschlägt, dass genannte Verräther aus dem Banne gelassen werden, selbst für immer gebannt wird. Eine Menge derartiger Bestimmungen, darauf berechnet, jeden nur denkbaren Vorwand für Lösung abzuschneiden, finden sich bei Bannung des Albert Lambertazzi in den Stat. di Bologna L. 3 r. 19. Handelt es sich dabei um Einzelfälle, so werden in den Stat. di Bologna L. 3 r. 6 ed. Frati 1, 347 ähnliche, die Unlösbarkeit verbürgende Massregeln auch allgemein bestimmt für den Bann um Münzfälschung, Verrath und einige andere schwere Verbrechen. — Die naheliegende Bezeichung für unsühnbare Bannung: *bannitur de vita*, findet sich Stat. Vallissoldi c. 1; vgl. Stat. di Bologna L. 3 r. 19: *in banno perpetuo —, ita quod tempore toto vite ipsius non possit nec debeat exire.*

**53.** — Nach den Stat. di Bologna L. 3 r. 3 beträgt die Bannfrist immer acht Tage. In einem Einzelfalle, L. 3 r. 21 S. 376, erfolgen bei einer Klage wegen schwerer Missethat drei Ladungen, am 10., 11. und 12. Nov., sich noch an demselben Tage bei Strafe von zehntausend Pfund vor dem Podesta zu stellen, die dritte mit Drohung des Bannes; dieser wird dann Nov. 13 verhängt, so dass er in acht Tagen fällig werden soll. Bei einem andern Beklagten, der nicht zu Bologna selbst wohnt, erfolgen die Ladungen in übrigens gleicher Weise am 11., 13. und 15., sich am folgenden Tage zu stellen, während dann Nov. 17 der Bann verhängt wird. (Die Zahlen der Monatstage sind theilweise korrumpirt; die Berichtigung ergibt sich aus Beachtung der Wochentage.) — Nach den Stat. di Lucca L. 3 c. 2 wird dem Missethäter bei der Ladung vor dem Banne nur ein Termin gegeben, *longus vel brevis inspecta qualitate persone et delicti;* in der Regel wohl ein sehr kurzer, da nach L. 2 c. 34 die Frist wenigstens einen ganzen Tag betragen soll, während nach besonderem Brauche der Garfagnana zwei Ladungen mit der Frist von mindestens einem Tage nöthig sind. Erscheint er nicht, so folgt nach L. 3 c. 76 die *grida banni*, zuerst im betreffenden Gerichte, dann, ohne dass eine Frist nöthig wäre, im Consilium generale. Dann folgt die Bannfrist von drei Tagen für Einheimische, welche sich für Bewohner der entfernteren Theile des Gebietes in mehreren Abstufungen bis auf zehn Tage verlängert; nach Ablauf derselben erfolgt die Eintragung in das Bannbuch; nur in Fällen, in welchen Appellation gegen die Verhängung des Bannes gestattet ist, wird derselbe erst am Tage nach der verweigerten Annahme oder ungünstigen Erledigung der Appellation fällig. — Vgl. auch Nachtr. zu § 47.

**54.** — Nach dem Nachtr. zu § 47 sind doch auch Steigerungen des Bannes nach bestimmter Zeit dem italienischen Verfahren nicht ganz fremd. Eigenthümliche spätere Verschärfungen des Bannes ergeben sich aus den Statuten von Lucca. Nimmt ein um lösbare Missethat Gebannter

einen andern gefangen und liefert ihn aus, so kommt ihm nach L. 3 c. 90 die Bannsumme, zu welcher dieser verurtheilt war, zu Gute, so dass seine eigene Bannsumme dadurch getilgt oder entsprechend gemindert wird; dagegen wird die des gefangenen Gebannten nun um so viel erhöht. Geht weiter ein um Missethat Gebannter in das Gebiet von Pisa, so trifft ihn, wenn er sich stellt, nach L. 3 c. 87 ewiger Kerker, sonst unlösbarer Bann als Verräther der Gemeinde; den um Schulden Gebannten aber eine Erhöhung der Bannbusse um fünfzig bis hundert Pfund. — Im Lib. consuet. Mediol. t. 4. 5 tritt insbesondere deutlich hervor, dass bei jedem Banne um Missethat der Beklagte mit der Fälligkeit als geständig gilt, insbesondere auch dann, wenn es sich nur um eine auf Geldbusse oder Schadensersatz gerichtete Civilklage handelt; ist der Bann fällig geworden, so kann er sich nicht mehr allein durch Zahlung der Bannbusse lösen, sondern hat vorher den Anspruch des Klägers zu befriedigen, *quia de ipso maleficio secundum nostram consuetudinem confessus intelligitur;* doch ist die Bannbusse selbst hier keine erhöhte, wie sich das nach § 55 n. 8 wohl ergibt; sie beträgt zwanzig Solidi, mag der Bann wegen einfachen Ungehorsam, Schulden oder Missethat verhängt sein; nur dass bei letzterer nicht das mit geringerer Busse belegte Blasmum, sondern immer der Bann verhängt wird; vgl. Nachtr. zu § 47. Handelt es sich aber um eine Kriminalklage wegen Todschlag oder eine sonstige mit Körperstrafe bedrohte Missethat, *quasi de maleficio confessus intelligitur et veluti condemnatus postea punitur in rebus et persona.* — Zu n. 10 vgl. Stat. Vallissoldi c. 10; wenn jemand *pro aliquo maleficio* geladen wird und nicht erscheint, *detur ei bannum; in quo banno si perseveraverit per dies triginta, postea habeatur pro confesso et condemnari possit, ac si fuisset confessus in iudicio.* — Bezüglich der Fingirung eines Verbrechens findet sich ein eigenthümlicher Fall in einem Vertrage von 1282, durch welchen Parma, Cremona, Piacenza, Reggio und Bologna für die Aufrechthaltung eines unter den Parteien von Modena geschlossenen Friedens einstehen; der Friedensbrecher soll als ein von jenen fünf Städten um Missethat Gebannter gelten: *Et tales malefactores sint ex nunc et habeantur et teneantur pro bannitis perpetuo et tamquam homicide, proditores et rebelles et grasulfi ipsarum civitatum;* Tiraboschi Mod. 5, 96. Vgl. auch Beil. v. 1224 März 12, wo es sich doch nur um einfachen Ungehorsam handelt und fingirt wird, dass der Gebannte ein Falsarius sei. — Die Ausdehnung der Verurtheilung auf Angehörige wird auch betont zu Reggio 1315; die Genannten von Palù *et qui maschuli nascerentur ex eis* sollen für immer gebannt und *pro proditione, rebellione et enormibus delictis* gebannt sein, und zwar unter Angabe des Grundes, *quia sepe solet filius similis esse patri;* Tiraboschi Mod. 5, 109. Am weitesten ausgedehnt erscheint in Beilage von 1312 Aug. 8 die Verurtheilung nicht blos auf Söhne, sondern auch auf Frauen und Mütter und überhaupt wohl die gesammte Verwandtschaft bis zum vierten Grade, mit einziger Ausnahme der in andere Familien verheiratheten Frauen. Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 61. 62 trifft die Verurtheilung ausnahmlos alle Deszendenten der Verräther, doch so, dass die Abstammung durch Männer vermittelt ist,

dann aber Männer und Frauen, Eheliche und Uneheliche; nur die vor dem Verrathe verheiratheten Frauen sind ausgenommen. Die Ausnahme der in der Stadt selbst oder im Gebiete verheiratheten Töchter findet sich auch Stat. di Ferrara 1, 23.

**55.** — Zu n. 1: Ebenso sind zu Mailand für die blosse Verhängung, die Lectura, des Blasmum oder Bannum geringe Beträge zu zahlen, welche wohl nicht als Bannbusse, sondern als Gerichtskosten aufzufassen sind; vgl. Nachtr. zu § 47. Eine Steigerung dieser Busse haben auch Stat. Padue R. 9 § 18; während vierzehn Tagen kann der um Schulden Gebannte aus der Stadt, während eines Monates der aus dem Gebiete sich noch mit zehn, später nur mit zwanzig Solidi lösen. Zu Siena erhält der Preco vier Denare für jede Exbannitio und Rebannitio und ebensoviel von dem, welcher einen anderen bannen lässt; Banchi Breve 68. Auch nach den Stat. di Lucca L. 3 c. 76 hat der Gläubiger, der einen Schuldner bannen lässt, vorher zwanzig Solidi zu zahlen. Eben so viel der Angeklagte, auch wenn er nach der Grida banni denselben nicht hat fällig werden lassen; dieser Betrag scheint festzustehen, was auch immer die Veranlassung des Bannes sein mag. Vgl. auch Nachtr. zu § 54. — Zu n. 9: In den Stat. di Bologna L. 3 r. 18 wird bestimmt, *quod punitus in persona pro eodem facto pecunialiter non debeat puniri, sed in banno remanere.* — Zu n. 11: Aehnlich wird in den Stat. di Bologna L. 3 r. 21 unsühnbarer Bann zugleich mit einer Strafsumme von zehntausend Pfund verhängt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Gebannten, sobald sie ergriffen werden, sogleich ohne weitere Vertheidigung zu enthaupten sind. Hier beruht die anscheinend zwecklose Zufügung der hohen Geldstrafe wohl darauf, dass dieselbe schon bei Versäumniss der ersten Ladung angedroht war. — Die Summe, in welche nicht für den Ungehorsam, sondern für die Missethat verurtheilt wird, soll auch nach Stat. di Lucca L. 3 c. 2 der des gehorsamen verurtheilten Missethäters gleich sein. Doch ist L. 3 c. 76 auch der Fall vorgesehen, dass die *summa banni* grösser sei, als die *summa condempnationis* und umgekehrt; dann wird der Bann nur nach Zahlung der grössern Summe gelöst. Es mag das damit zusammenhängen, dass nach L. 3 c. 2 nach dem Banne noch ein Beweisverfahren eingeleitet und auf Grundlage desselben eine ausdrückliche Condemnatio ausgesprochen werden kann. — Ganz bestimmt unterschieden werden zwei Geldbussen, die eine für die That, die andere, welche *Superimposita* heisst, für den Ungehorsam, in den Stat. di Bologna L. 3 r. 9 ff. Es handelt sich um aussergewöhnliche Erleichterung der Lösung; nachdem der Gebannte Sühne erlangt hat, soll er gelöst werden, *solvendo penam secundum qualitatem debiti et personarum, non obstante superimposita aliqua facta, ut non posset exire, nisi solverit iniunctam vel superimpositam factam ab aliquo, qui eum in banni ponit;* doch soll die Superimposita nicht nachgelassen sein, sondern in jährlichen Raten von zwanzig Soldi abgetragen werden. In Fällen, wo der unsühnbare Bann ausnahmsweise Ausweisungsbann ist, vgl. § 52, kann neben demselben eine Geldstrafe verhängt werden, die dann allerdings keine Bannstrafe ist. Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 155 wird der Ketzer zu dreihundert Pfund verurtheilt, bei Nichtzah-

lung körperlich gestraft, dann aber für immer verbannt. — Zu n. 16: Nach den Stat. di Lucca scheint die den Verurtheilten oder Gebannten treffende Geldstrafe immer die Genugthuung für den Verletzten einzuschliessen; nach L. 3 c. 38 erhalten von den für den Mord zu zahlenden zweitausend Pfund die Erben des Ermordeten dreihundert; bei Verwundungen erhält nach L. 3 c. 14 der Verletzte die Hälfte. Das scheint damit zusammenzuhängen, dass zu Lucca der sühnbare Bann nicht üblich ist, die Sühne nie als Bedingung der Lösung erscheint. Doch greift sie in doppelter Weise ein. Wird die Sühne binnen eines Monats seit der That oder auch noch binnen zwanzig Tagen später erlangt, so wird nach L. 3 c. 123 nur in die Hälfte der Strafe verurtheilt oder, wenn die Verurtheilung schon erfolgt ist, die Strafsumme um die Hälfte gemindert. Weiter wird nach L. 3 c. 38 der Mörder, auch wenn er die Strafe zahlt, auf fünf Jahre aus der Stadt und dem Gebiete verbannt, wenn er nicht früher Sühne erlangt.

56. — Zu n. 4: Genauere Angaben über die Preise gibt noch der Bann von Reggio gegen die Palù 1315; wer von den Hauptgebannten einen lebend vorbringt, erhält tausend, todt fünfhundert, wer ihn tödtet, ohne ihn vorzubringen, dreihundert, wer einen von den Anhängern lebend oder todt vorbringt, hundert Pfund; Tiraboschi Mod. 5, 109. Solche höhere Preise für Einlieferung oder Tödtung von Verräthern nebst Lösung vom eigenen Banne werden auch Stat. di Lucca L. 3 c. 60. 64. 74 erwähnt; dann aber L. 3 c. 79 Preise von zehn bis fünfzig Pfund für jeden, welcher einen um Missethaten, auf welche eventuell Körperstrafe steht, Gebannten einbringt. — n. 6. Auch in den Stat. di Bologna L. 2 r. 40 wird bestimmt, dass um Schulden Gebannte nicht in dem für Missethäter bestimmten Kerker gefangen gehalten werden sollen; ebenso Stat. Padue R. 9 § 20. — Nach den Stat. di Bologna L. 1 r. 1 S. 62 soll der Podesta die Schuldner der Gemeinde, welche nicht zahlen, bannen, gefangen nehmen und in Haft halten, bis sie zahlen; zahlen sie binnen einem Monate nicht, so soll er ihr Haus zerstören; es handelt sich hier also sichtlich in erster Reihe um Massregeln zur Erzwingung der Zahlung.

57. — Dass das Verbot der Stadt und ihres Gebietes sich auch auf die um Schulden Gebannten bezog, ergibt sich bestimmt Stat. di Bologna L. 3 r. 6, wonach *omnibus bannitis generaliter* der Aufenthalt untersagt und weiter bestimmt ist, dass der Podesta zu Kriegszeiten Geleite geben darf, aber nur den um Schulden Gebannten. Ebenso bestimmt Stat. Padue R. 9 § 6. 9; wer sich im Gebiete betreten lässt, zahlt sechszig Solidi, oder hundert, wenn im Gemeindepalaste. Nach den Stat. di Lucca L. 3 c. 80 durften sich die um Schulden Gebannten nur an gewissen Festtagen und den nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Tagen in der Stadt unbelästigt aufhalten. — Uebertretung des Verbots der Unterstützung und des Verkehrs wird beim Banne gegen die Palù 1315 beim Potens mit tausend, beim Pedes mit fünfhundert Pfund gestraft; Burg oder Haus, in welche der Gebannte aufgenommen wird, werden zerstört; das Bannstatut soll monatlich verlesen werden; dann findet sich hier noch die eigenthümliche Bestimmung, dass der Podesta die Gebannten und ihre zu zerstörenden Burgen an der Aussenmauer des alten

Gemeindepalastes von Reggio abmalen lassen soll, daneben die Namen in grossen Buchstaben und die ganze Erzählung ihrer Missethaten, damit jeder ihre Bosheit kennen lerne. Auch nach den Statuten des Loderingo d'Andalò ed. Gozzadini 134 sollen zu Bologna die Bilder gewisser Gebannten im Gemeindepalast gemalt werden. Ebenda S. 140 heisst es, wenn ein Gebannter vom Hause eines andern aus ein Verbrechen begeht, so wird das Haus zerstört oder der Hausherr muss fünfhundert Pfund zahlen; ist das zerstörte Haus nicht so viel werth, so hat der Hausherr ausserdem den Minderbetrag zu zahlen. Vgl. ähnliche Bestimmungen Stat. di Bologna L. 3 r. 19. — Die Abstufung, aber auch die Ausdehnung auf den nicht wegen Missethat verhängten Bann zeigen sehr bestimmt die Statuten von Origgio. Wer einen wegen Todschlags Gebannten unterstützt, zahlt dem Abte drei Pfund, und zwanzig Solidi dem, in dessen Banne er ist; bei andern Missethaten sind die entsprechenden Sätze dreissig und zehn Solidi; die Gemeinde, in welcher ein um Missethat Gebannter wohnend getroffen wird, zahlt dem Abte drei Pfund, hat aber Regress an den Gebannten. Heisst es dann aber später, dass der Unterstützer eines jeden, der im Banne oder in Fabula, vgl. Nachtr. zu § 47, ist, fünf Solidi zahlt, so kann es sich da nur um leichteren Bann handeln. Bestimmter noch wird nach Stat. di Bologna L. 2 r. 45 die Unterstützung eines um Missethat Gebannten mit dreissig, eines nur um Schulden Gebannten mit drei Pfund gebüsst, während ausserdem Fälle aufgezählt werden, in welchen die letztere überhaupt gestattet ist. — Das Verbot der Unterstützung und des Verkehrs scheint von den städtischen Behörden auch wohl als Waffe gegen die Geistlichkeit und als Antwort auf die kirchliche Exkommunikation benutzt zu sein. Vgl. das päbstliche Schreiben von 1218 bei Amiani Fano 2, 28, auch bei Ughelli 1, 663, wonach der Podesta von Fano verbot, mit dem Bischofe oder dessen Untergebenen zu reden, ihnen etwas zu verkaufen oder sonst mit ihnen zu verkehren, so dass der Bischof sich schliesslich durch Hunger gezwungen seinen Forderungen fügte. Vgl. auch Nachtr. zu § 59. — Auch die Bauern scheinen ähnliche Mittel wohl gegen die Herren in Anwendung gebracht zu haben. Nach Urkunde des Archivs zu Mailand befiehlt 1270 auf Klage genannter Edeln der Assessor des Podesta von Mailand den Bauern von Arosio, *ut non faciant aliquod interdictum inter se, ut aliquis non debeat servire suprascriptis nobilibus vel alicui eorum, nec quod non debeant ire ad quoddam furnum occasione quoquendi panem, et quod aliquis eorum vicinorum non debeat aiuvare nobiles, nec portare eis fabulam nec interdictum, quod aliquis non emat de rebus dictorum nobilium.*

58. — Zu n. 3: Aehnliche, aber doch etwas abweichende Bestimmungen finden sich bezüglich des Verlustes der politischen Rechte zu Mailand, Lib. cons. Med. t. 3. Weiss man, dass jemand im Banne oder im Blasmum ist, so darf derselbe zu keinem städtischen Amt zugelassen werden; ist er, weil man es nicht wusste, zugelassen, so muss er, wenn das bekannt wird, sich binnen fünfzehn Tagen lösen, widrigenfalls er das Amt aufgeben muss und in demselben Jahre nicht mehr zu demselben zugelassen wird. Vgl. auch Stat. di Bologna L. 3 r. 7; Stat. Padue R. 9 § 6. — Bezüglich der pro-

zessualischen Rechte vgl. Nachtr. zu § 47; dann genaue Angaben Stat. di Bologna L. 3 r. 5. 6; Stat. Padue R. 9 § 16. 17. In den Stat. di Lucca L. 3 c. 89 ist ausdrücklich auch dem wegen Missethat Gebannten bei schwereren Anklagen das Vertheidigungsrecht nebst freiem Geleite zugesichert.

59. — Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 80 hat lediglich der Creditor selbst das Recht, den um Schulden Gebannten auch persönlich zu verletzen; nur darf er ihn nicht tödten. Nach Stat. Padue R. 9 § 4 ist der um Schulden Gebannte nach dreissig Tagen auch gegen persönliche Verletzungen nicht geschützt, mit Ausnahme von Verwundung und Tödtung. Vgl. Nachtr. zu § 47, wonach zu Trient Friedlosigkeit der Person zuweilen erst auf einer zweiten Stufe des Bannes eintritt. — Zu n. 15: Nach Stat. di Bologna L. 3 r. 5 ist beim Banne *pro levi maleficio*, vgl. Nachtr. zu § 48, Friedlosigkeit ausgeschlossen; und ausserdem steht die Ausschliessung auch im Ermessen des Podesta. Zu Piacenza wurde 1329 bestimmt, *quod omnia dampna facta seu illata realiter vel personaliter in bonis et personis bannitorum communis Placentie pro gravi maleficio perpetuo maneant impunita; gravia maleficia — declaraverunt esse, propter quae poena mortis aut sanguinis irrogatur; dampna data in bonis certorum bannitorum per maleficia illa similiter remaneant impunita;* Boselli 2, 34. Nach Stat. di Lucca L. 3 c. 88 darf jeder um Missethat Gebannte von jedem straflos verletzt werden; aber getödtet nur dann, wenn es sich um eine Strafe von mehr als hundert Solidi handelt. Eine ähnliche Beschränkung Stat. Padue R. 9 § 3, während Verwundung nach § 1. 4 auch bei andern Verbrechen gestattet scheint. — In den Statuten von Bologna finden sich Fälle der Friedlosigkeit erwähnt, ohne dass vom Banne und seinen sonstigen Wirkungen die Rede ist. Sie erscheint als Waffe gegen Kirchen und Kleriker, welche sich den Anordnungen der städtischen Behörden nicht fügen wollen, und denen dagegen der Schutz der städtischen Gerichte entzogen wird, so dass niemand ihnen zu Rechte zu stehen hat, noch irgend eine Verletzung, welche ihnen an Person oder Gut zugefügt wird, zu bestrafen ist. So nach L. 4 r. 51, wenn sie einen Laien trotz Einspruches des Podesta wegen weltlicher Sachen vor geistliches Gericht, oder wegen kirchlicher Sachen vor auswärtiges Gericht ziehen; so nach L. 6 r. 196, wenn sie sich dem Statut, welches alle Unfreie im Stadtgebiete für frei erklärt, nicht fügen wollen; als Ersatz des Bannes und sonstiger Strafen tritt hier die einfache Entziehung des Rechtsschutzes dadurch bestimmter hervor, dass im entsprechenden Falle den Laien eine Strafe von tausend Pfund oder beständiger Bann trifft. Doch wird auch wohl gegen Kleriker bei Ungehorsam mit dem Banne vorgegangen; vgl. Beil. von 1217 Sept. 7 und 1224 März 12.

60. — Bei Bannung der Palù 1315 wird bezüglich der Wüstlegung des Gutes bestimmt, dass die Burgen bis auf die Fundamente zerstört, die Gräben ausgefüllt, die Bäume umgehauen und verbrannt werden, die Besitzungen immer wüst bleiben sollen; wer bei ihrer Bebauung betroffen wird, darf ungestraft verletzt, beraubt und getödtet werden; keinerlei Rechte Anderer sollen der Verwüstung im Wege stehen bei einer Strafe von zweihundert Pfund für denjenigen, der solche Rechte geltend macht, und für den Beamten, der

sich darauf einlässt; Tiraboschi Mod. 5, 109. — Bei einem Abkommen von Modena 1276 mit der zum Gebiete gehörenden Landschaft Fregnano finden sich insbesondere genauere Bestimmungen darüber, dass nur die Güter des Missethäters selbst verwüstet werden sollen, nicht aber die ganze Burg oder der ganze Ort wegen des von einer einzelnen Person verübten Verbrechens; Tiraboschi Mod. 5, 84. — Nach Stat. di Bologna L. 1 r. 1 S. 62 soll dem gebannten Schuldner der Gemeinde, wenn er gefangen und einen Monat in Haft gewesen, ohne zu zahlen, das Haus zerstört werden.

62. — Eine Ausnahme von der Einziehung des Gutes bei unsühnbarem Banne findet sich in einem Einzelfalle Stat. di Bologna L. 3 r. 19; bei übrigens ungewöhnlich strengem Banne wird dem Gebannten gestattet, einen Prokurator zu bestellen und durch diesen seine Güter zu verkaufen; man beabsichtigte zunächst nur, den Händelsüchtigen für immer von der Stadt fern zu halten, nicht ihn darüber hinaus zu schädigen. — Zu n. 6 vgl. Stat. di Bologna L. 5 r. 9; l. 7 r. 88, wo ebenfalls die Hälfte an den Ankläger kommt; auch von Geldstrafen erhält nach den Statuten von Bologna, Ferrara und Padua der Ankläger oft die Hälfte. Nach Stat. di Ferrara 1, 22. 24 kommt bei einigen Verbrechen gegen das Staatswesen die Hälfte an die Stadt, die Hälfte an den Markgrafen. — n. 7. So schon 1149 bei einem Beschlusse zu Bologna gegen Mörder; sie dürfen für ewig nicht in der Stadt und dem Gebiete wohnen *corumque bona in nullius bonis esse volumus, sed vacua semper ac deserta velut publicata et proscripta in commune populi Bononiensis civitatis permaneant;* Savioli 1, 221. — n. 14. Die Hälfte wird dem Verletzten oder dessen Erben auch zugesprochen Stat. Vallissoldi c. 1; dann Stat. di Bologna L. 2 r. 14 in einem Falle, wo die Statuten des Loderingo d'Andalò, ed. Gozzadini 146, ihnen sogar das ganze Gut zusprechen. — n. 17. Der Vorbehalt der *filiorum legiptima* findet sich auch im Statut von Vitaliana bei Einziehung des Gutes des Friedensbrechers. — n. 19. Bei Bannung eines ungehorsamen Missethäters durch die Kastellane von Gavi 1206 werden die Güter seines Vaters geschätzt und getheilt; ein danach auf den Gebannten kommender Platz wird für die Stadt Genua eingezogen und ein darauf stehendes Haus zerstört; Lib. jur. Gen. 1, 524. — Vgl. auch Stat. di Lucca L. 3 c. 13; Stat. di Bologna L. 2 r. 8. — n. 20. Ebenso in den Stat. di Ferrara 1, 5; dagegen werden dort 1, 26 die Ansprüche der Frau ausgeschlossen, wo die Einziehung wegen Beherbergung eines Gebannten erfolgt; die Frau ist da wohl als Mitschuldige gefasst. Nach den Stat. di Bologna von 1265, ed. Gozzadini 136, ist der Frau das gewahrt, was sie vor der Ehe hatte und was sie während derselben ererbte. — Bezüglich des Lehngutes heisst es 1219 in einem Vertrage zwischen Como und dem Bischofe von Chur, dass der Schuldner, wenn er nur Lehengut zu haben behauptet, das durch Urkunde oder sechs Zeugen erweisen müsse; *et de feudis, que reperta fuerint, solvatur ipsum debitum de gaudimentis ipsorum feudorum, eo addito, ut vendicio ipsorum gaudimentorum fiat, ut supradictum est de aliis rebus;* Rovelli 2, 377. Auch nach Stat. Padue R. 9 § 24 kommen bei der Cessio bonorum den Gläubigern nur die *fruges feudorum* zu.

**63.** — Ein Fall, wo der Reichsbann in städtischen Verhältnissen in Anspruch genommen wird, während sonst die Städte sich da in der Regel selbst zu helfen suchten, findet sich 1218; der König befiehlt denen von Fermo, einem Bürger von Bologna das Gewonnene zu restituiren; *alioquin eisdem Bononiensibus dedimus in mandatis, ut civitatem ipsam Firmanam ex parte nostre celsitudinis exbannirent;* Theiner Cod. dom. 1, 49; es ist möglich, dass Bologna einen Rückhalt am Könige suchte, weil Fermo unter Herrschaft der Kirche stand, welche denn auch Anstände gegen das Vorgehen des Königs erhob; vgl. § 379 n. 1. — Zu n. 2: Doch wird von K. Otto auch sonst von Reichswegen gegen die Ketzer eingeschritten; vgl. Mon. patr. Scr. 2, 488 seinen Befehl an den Bischof von Turin, alle Ketzer aus seinem Bisthume kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit auszutreiben. — Zu n. 6 vgl. Stat. di Bologna L. 3 r. 21e, wonach wegen Ermordung zweier Bologneser die meisten Gemeinden der Trevisaner Mark und deren Einwohner für *banniti et inimici mortalissimi* bis zur Sühne mit den Erben erklärt werden. — Der Bann gegen Auswärtige wurde dann auch vielfach angewandt als Form der Kriegserklärung. Der Podesta von Genua schreibt 1226 den genuesischen Konsuln im Auslande, weil die von Savona und Albenga sich schon lange Feindseligkeiten gegen Genua zu Schulden kommen liessen: *ipsos omnes, facta tamen prius citatione legitima, bannivimus et pronunciavimus hostes nostros et communis Ianue inimicos;* woran sich dann die Aufforderung knüpft, dieselben in jeder Weise zu bekämpfen und zu schädigen; Mon. patr. Scr. 2, 519. So heisst es 1234 bei Tolosanus, Mittarelli Acc. 183: *Tunc Faventinus potestas — publice in banno misit Ravennates, Ariminenses, Popilienses, Bretonorienses.* — Die Form des Bannes scheint nach Beilage von 1256 aus Tonduzzi 292 auch wohl angewandt, wo es sich nur um Repressalien handelte; alle Faentiner werden gebannt und zwar um Missethat, so dass man Friedlosigkeit überhaupt voraussetzen sollte, während sich doch aus den näheren Bestimmungen ergibt, dass die Massregeln gegen die Person nicht über Festhaltung derselben hinausgehen sollten. Das Repressalienverfahren schliesst sich auch darin dem Bannverfahren näher an, dass bei der Ertheilung der Repressalien eine letzte Frist bestimmt wird, nach deren Ablauf sie fällig werden. Vgl. auch Beil. von 1325 Okt. 12. Näheres über Repressalien bei Wach Arrestproz. 1, 47 ff.; eingehende Bestimmungen auch Stat. di Lucca L. 1 c. 39. Ueber Repressalienbewilligung durch das Reich vgl. Nachtr. zu § 74.

**64.** — Die Anerkennung des Bannes durch andere Städte ist besonders scharf ausgesprochen in einem Bündniss zwischen Asti und Alba von 1193: *statuerunt, ut nullus bannitus de Aste in Alba recipiatur, immo ibi tanquam in Aste bannitus habeatur;* Kopialbuch von Asti zu Wien Bl. 392. — In Vertrag zwischen dem Grafen von Savoien und Turin 1235 ist die Verpflichtung zur Ausweisung binnen vierzehn Tagen beschränkt auf die *bannitos pro maleficio seu occasione maleficii, illos videlicet, qui sunt vel fuerint banniti pro homicidio vel feruta gladii, pro incendio et furtu et proditione;* Cibrario Torino 1, 515. Eine ähnliche Beschränkung in einem

Vertrage zwischen Siena und Florenz von 1255; Paoli Montaperti 75. In Verträgen von 1188 zwischen Reggio und Modena, Affarosi Reggio XXI, und Reggio und Parma, Tiraboschi Mod. 3, 117, ist eine Ausnahme gemacht für solche, welche Bürger beider Städte von Besitzungen in den Gebieten derselben sind. — Insbesondere musste der Bann von solchen Grossen, welche sich in der Gerichtsbarkeit über ihre in einem Stadtgebiete belegenen Besitzungen behauptet hatten, nahezu wirkungslos werden, wenn die bezügliche Stadt ihn nicht anerkannte. Das wurde denn auch wohl von der Reichsgewalt ausdrücklich verlangt; so 1220 in kaiserlichem Privileg für den Bischof von Bologna: *Concedimus quoque et mandamus, quod potestas et commune Bononie in eorum districtu pro bannitis habeant, quos episcopus Bononiensis de suis terris bannierit, nec eis aliquam defensionem prestent, donec in banno episcopi erunt;* Savioli 2, 453; eine entsprechende Bestimmung im Privileg für den Bischof von Parma 1210, Affò P. 3, 322. Dagegen wurde denn auch umgekehrt, als Modena 1227 dem Bischofe die ausschliessliche Gerichtsbarkeit über gewisse Personen zugestand, vorbehalten: *banna tamen civitatis teneantur observare omnes et si contra venerint, teneantur sub episcopo respondere;* Tiraboschi Mod. 4, 94. — Die Auslieferung wird ausdrücklich zugesichert in einem Vertrage von 1282, durch welchen Parma, Cremona, Piacenza, Reggio und Bologna für Aufrechthaltung des Friedens zu Modena einstehen; Friedensbrecher sollen als Gebannte jener Städte betrachtet werden: *et si aliquo tempore sive casu reperirentur ibi tales violatores sive delinquentes ad civitatem Mutine et eius regimen remittantur infra octo dies proximos pena debita puniendi et ad sententiam contra tales delinquentes latam sive ferendam per commune Mutine effectualiter exequendum;* Tiraboschi Mod. 5, 96. Vgl. auch Antiq. It. 4, 507, wo ein gebannter Mantuaner von Brescia an Mantua ausgeliefert wird. — Ausnahmsweise konnte auch Nichtanerkennung eines fremden Bannes bedungen werden; so im Vertrage zwischen Salinguerra und Modena 1213; wird eine der Parteien von Ferrara, der Markgraf von Este oder Salinguerra, aus der Stadt vertrieben, so soll Modena die Freunde der vertriebenen Partei an der Unterstützung derselben nicht hindern, wohl aber die Freunde der vertreibenden Partei; Tiraboschi Mod. 4, 50. — Für die Bannung durch den Lombardenbund gibt ein Beispiel die Bannung von Asti 1228, Schiavina 208. Die Stadt war bei Drohung einer Bannstrafe von zweitausend Mark aufgefordert, binnen bestimmter Zeit dem Lombardenbunde beizutreten; nach Fälligkeit des Bannes werden die Astenser als Gebannte des Bundes und der einzelnen Städte desselben erklärt; es wird befohlen, bei einer Bannstrafe von hundert Pfund sich jedes Verkehrs mit ihnen zu enthalten und Personen und Güter derselben festzunehmen. Das Verfahren schliesst sich durchaus dem beim lösbaren Reichsbanne üblichen an.

**66.** — Verschiedene Stufen der Eingränzung ergeben sich 1268 für die Ghibellini confinati von Florenz; es gibt solche, welche ausserhalb der Stadt, der Grafschaft und des Distrikts konfinirt sind; weiter solche, welche innerhalb des Komitats konfinirt sind; endlich solche, welche in der Stadt

sein dürfen, aber auf jeden Befehl des Vikar die Stadt verlassen und dahin gehen müssen, wohin der Vikar befiehlt; San Luigi 8, 221. Vgl. auch Stat. di Lucca L. 1 c. 10; L. 3 c. 26. 160. — Die Eingränzung ist übrigens keine ausschliesslich städtische Einrichtung; sie wird auch von anderen Gerichtsherren nach Rückkehr zum Gehorsam verhängt. Der Erzbischof von Ravenna befiehlt 1213 Jemandem, der sich allen Befehlen desselben unterworfen, bis zum nächsten Pfingsttage nach Ficarolo zu gehen, um dort zu verbleiben; Amadesius 3, 162. Der Erzbischof von Genua verurtheilt 1244 Jemanden, der sich allen seinen Befehlen unterworfen und dem er befohlen hatte, sich zu Ventimiglia aufzuhalten, zu zwanzig Pfund, weil er von dort fortging; zahlt er nicht binnen vierzehn Tagen, so soll das Grundstück, wo sein Haus war, eingezogen werden; Lib. jur. Gen. 1, 1011. — Die Confinatio ist auch keineswegs immer eine Milderung des Bannes; sie findet sich mehrfach von vornherein angewandt gegen politisch Verdächtige oder solche, von welchen man Störung der öffentlichen Ruhe erwartete. Nach Stat. Vallissoldi c. 27 steht sie ganz im Ermessen des Podesta; nach Stat. di Bologna L. 2 r. 58 erscheint die Befugniss desselben auf bestimmte Fälle beschränkt; nach Stat. di Ferrara 1, 20 soll der Podesta nur die vom Markgrafen als verdächtig Bezeichneten konfiniren. — Zu Mantua wird 1277 der Bruch einer Confinatio mit Hinrichtung bestraft; Ann. Mantuani, Mon. Germ. 19, 28.

67. — Eine Aufhebung des unsühnbaren Bannes ist vorgesehen im Vertrage zwischen Mailand und Como 1249, wonach alle wegen Parteinahme für Mailand Gebannten aus dem Banne genommen und in ihre Besitzungen und Rechte wieder eingesetzt werden sollen; Rovelli 2, 382. Genauere Bestimmungen finden sich in gleichzeitigem Vertrage zwischen Bologna und Modena; die von der Partei der Aigones dürfen wieder zu Modena wohnen und werden aus jedem Banne genommen, so weit es sich nicht um vor ihrem Auszuge verhängten Schuldbann handelt; ihre Immobilien erhalten sie unter gewissen Vorbehalten zurück; Forderungen derselben an die Gemeinde aus der Zeit vor dem Auszuge sollen gezahlt werden; für vorläufige Unterkunft soll in angegebener Weise Sorge getragen werden; Tiraboschi Mod. 5, 34. Bei einem Schiedsspruche zwischen Mailand und Como 1286 wird bestimmt, dass die della Torre und ihre Partei zu Mailand aus allen Bannen gelöscht, und in ihre Güter und Rechte wieder eingesetzt werden sollen, so weit sich letztere nicht auf irgendwelche Signorie beziehen; bezüglich der Güter wird den jetzigen Besitzern ein Termin gesetzt, bis zu dem sie ihre Rechtsansprüche gegen die Restitution geltend machen können; sie müssen auf allen Anspruch wegen erlittener Verletzungen und wegen der bisherigen Früchte aus ihren Besitzungen und Rechten verzichten; Rovelli 2, 390. Vgl. auch die Bestimmungen von 1315, Mem. di Lucca 3c, XLIV.

69. — Bezüglich der Anwendung des lösbaren Reichsbannes auch bei bürgerlichen Klagen vgl. Franklin Reichshofg. 2, 235. 331, wo nachgewiesen ist, dass nach dem Verfahren des deutschen Hofgerichtes auch bei bürgerlichen Klagen den Ungehorsamen die Acht traf, während das deutsche Verfahren überhaupt die Verfestung nur bei peinlichen Klagen kennt;

es ist das wohl mit Recht darauf zurückgeführt, dass es sich dort um die Missachtung eines königlichen Befehls handelt. Wird dagegen nach Beil. von 1238 Nov. 18 im Hofgerichte in Italien nur mit Besitzeinweisung des Klägers vorgegangen, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass da das sizilische Verfahren, welches den Bann bei Civilklagen nicht kennt (vgl. § 112), massgebend war; die Grosshofrichter hielten sich zweifellos auch in Italien an das ihnen geläufige Verfahren.

**70.** — Vgl. Beilagen von 1220 Sept. 8 und 13. Der Verhängung des Bannes scheint hier eine formelle Ladung gar nicht vorhergegangen zu sein; es ist nur Rede von vorheriger vergeblicher Aufforderung zum Gehorsam; am Dienstage wird sogleich der Bann verhängt und zwar mit kurzer Frist, da er am Freitage schon fällig sein soll. Der Bann war nun unmittelbar wirksam; wird er am Sonntage noch ausdrücklich bestätigt und wiederholt, so hat das zunächst wohl nur die Bedeutung einer öffentlichen Bekundung, dass die Bannfrist unbenutzt verstrichen sei, dass demnach die Gebannten nun friedlos seien und niemand mit ihnen verkehren dürfe.

**72.** — Zu n. 17: Man wird es übrigens nicht gerade als herkömmlich betrachten dürfen, dass bei Rückkehr zum Gehorsam die Bannbusse erlassen wurde; eben 1220, wo sie Bologna erlassen wurde, hat das aus entsprechender Ursache gebannte Faenza für die Lösung dem Könige fünfzehnhundert Mark Silber zahlen müssen; Tolosanus in Mittarelli Acc. 161. Nachgelassen wurde die Geldstrafe auch 1193 bei Reggio, nachdem dieses den sonstigen Forderungen des Kaisers nachgekommen war; Antiq. It. 4, 471; ebenso wohl Beilage von 1240 Jan. 30, wo es allerdings nicht ausdrücklich gesagt ist.

**73.** — Die Entziehung der Privilegien erscheint als Hauptinhalt bei dem Banne, welchen der Kaiser 1238 über Peter Traversaria verhängte; nachdem er wiederholten Aufforderungen, Gefangene an das Reich auszuliefern, nicht gefolgt war, dann auch den über die Privilegien verhängten Bann missachtet hatte, *ipsum omnibus regalibus privilegiis, concessionibus, feudis et omnibus, que a nobis et imperio tenet et habet — privamus et privatum de cetero esse censemus;* eine Geldbusse ist dabei gar nicht erwähnt, wohl aber dass er als Gebannter von Reichswegen zu verfolgen und von Allen zu meiden sei; Huillard 5, 223. — Bezüglich des Hinweises, dass auch nach deutschem Verfahren bei Ungehorsam gegen den Befehl des Königs zunächst die Reichslehen abgesprochen werden, vgl. Näheres bei Franklin Reichshofg. 2, 238. — Beim kirchlichen Bannverfahren ist eine entsprechende Massregel, wenn der Stadt der Bischofssitz, wie 1199 bei Treviso, vgl. § 328 n. 15, oder die Metropolitanhoheit über eine andere Stadt entzogen wird, wie 1211 Mailand die über Cremona, Böhmer Acta 632.

**74.** — Zu n. 6: Das hier vom Legaten eingeschlagene Verfahren entspricht den Repressalien, wie sie von den Städten bewilligt wurden; nur dass ausser der ursprünglichen Forderung auch noch die Bannstrafe auf diesem Wege eingebracht werden sollte. Ein Beispiel für Repressalienbewilligung durch das Reich auch ohne Vorhergehen des Bannes gibt ein Brief

des Legaten Thomas von Savoien von 1227, Böhmer Acta 829; falls die Cremoneser einem Bürger von Asti noch länger Zahlung oder Recht verweigern, haben sie sich binnen vierzehn Tagen vor dem Legaten zu Rechte zu stellen, widrigenfalls sie als Ungehorsame verurtheilt und dem Kläger erlaubt wird, im ganzen Gebiete der Legation Personen und Güter der Cremoneser zur Deckung seiner Forderung anzuhalten; wird er daran gehindert, so darf er sich am Gute der betreffenden Stadt oder des Orts schadlos halten. Aehnlich werden auch in jenem anderen Falle alle Reichsgetreue bei Strafe angewiesen, den Kläger zu unterstützen. Vom Reiche bewilligte Repressalien mussten danach besonders bedenklich sein. Wurden sie anscheinend nicht häufiger angewandt, so liegt der Grund wohl darin, dass das Reich in der Verhängung von Bannstrafen ein wirksameres und geordneteres Mittel hatte, um Gehorsam zu erzwingen, welches den Städten in ihrem gegenseitigen Verkehr fehlte, da eine Stadt wohl Befriedigung der Ansprüche ihrer Angehörigen durch Repressalien erzwingen, nicht aber von einer anderen Stadt Gehorsam unter Androhung von Geldstrafen verlangen konnte. Die vereinzelte Bewilligung von Repressalien durch Reichsbeamte ist wohl zu erklären durch die Rücksichtnahme auf im allgemeinen reichsgetreue Städte, welche man durch Einschlagung des stärkeren Bannverfahrens nicht reizen wollte.

**76.** — Als Steigerung der Bannstrafen bei fortgesetztem Ungehorsam erscheint die Befehdung von Reichswegen insbesondere nach Beilage vrn 1233 Okt. 5. In den mit Ablauf der ersten Frist fällig gewordenen hohen Geldbann werden die von Montalcino sogleich verurtheilt; dagegen wird ihnen noch eine zweite Frist zur Verantwortung gestellt; erst nach deren Ablauf sollen sie befehdet werden. — Unmittelbar ausgesprochen wird die Befehdung 1238 bei Genua, wo aber besondere Umstände vorlagen; der Kaiser hatte die Stadt gegen Versprechen des Gehorsams vom Banne gelöst, Huillard 5, 205; als sich dann die Genueser weigerten, die Forderungen des Kaisers zu erfüllen, Ann. Gen. Mon. Germ. 18, 189, erfolgt sogleich die Weisung des Kaisers anscheinend an den Generalvikar, *quatenus de cetero communi Ianuensium opportunitatem, quam tecum in terra soliti sunt habere, penitus deneges et diffides eos tanquam inimicos nostros et imperii per nuncios speciales, damna rerum et personarum ipsis, ubicunque se facultas obtulerit, inferendo;* Huillard 5, 238.

**78.** — Zu n. 1 vgl. Beil. von 1220 Sept. 7 und 13. — Die Lösung war öffentlich zu bekunden, weil sonst Gegner der Gebannten sich nach wie vor bei Schädigung derselben auf den Bann hätten berufen können; vgl. Beil. von 1240 Jan. 30.

**81. 85.** — Beständiger Reichsbann. — Was ich beiläufig über das deutsche Achtsverfahren bemerkt habe, würde nun vielfach nach den genaueren Erörterungen von Franklin Reichshofg. 2 der Richtigstellung und Ergänzung bedürfen. Ich begnüge mich zu bemerken, dass es ungenau ist, wenn ich auch die ohne vorhergehende Acht erfolgende Echtlosigkeit als Oberacht bezeichne; vgl. die Untersuchungen über Oberacht und Friedlosigkeit bei Franklin 2, 358 ff. Dagegen erhält meine Behauptung, dass jeder

Ungehorsam gegen den König zur Acht führen konnte, eine gewichtige Bestätigung durch die Angaben von Franklin 2, 235, wonach gerade im Hofgerichte nicht nur bei peinlichen Klagen, wie in andern Gerichten, sondern auch bei bürgerlichen Klagen der Ungehorsame geächtet wurde. — Ueber das von mir mehrfach berührte Verfahren gegen Heinrich den Löwen handelte inzwischen, theilweise meinen Annahmen widersprechend, Waitz in den Forschungen 10, 151 ff. Eine dadurch veranlasste nochmalige Prüfung führte mich jetzt zu einer wesentlich andern Auffassung der Hauptstelle in der Gelnhauser Urkunde, der gegenüber fast alles, was ich über jenen Prozess bemerkte, einer Richtigstellung bedürfte. Ich glaube davon hier absehen zu dürfen, indem ich im allgemeinen auf meinen bezüglichen, Forschungen z. d. G. 11, 301 ff. veröffentlichten Aufsatz verweise.

**91.** — Zu n. 6: Dass die Bannung moralischer Personen sowohl die Gemeinde, wie ihre einzelnen Mitglieder und auch den zeitigen Podesta treffen soll, tritt besonders deutlich hervor 1231 bei einem Bannspruche des Legaten Gebhard: *exbannivit et imperiali banno subposuit homines et commune Montis Policiani communiter et divisim et potestatem terre ipsius R. Z. civem Florentinum in personis et rebus;* Huillard 3, 288.

**95.** — Für die Auffassung, dass die Bürger einer hochverrätherischen Stadt nach der Strenge des Rechts der Knechtschaft verfallen seien, finden wir noch einen besonders bestimmten Beleg bei Maurisius, wo es von der Eroberung von Vicenza 1236 heisst: *Tunc — imperator — quamvis laesae maiestatis crimine (reos) cunctos perdere posset Vicentinos — misertus est super illos et non solum illis peccata impunita dimisit, verum etiam servos suos iustissime factos pristinae libertati restituit et possessiones suas immobilium rerum cuilibet concessit;* Script. Brunsv. 2, 45.

**97.** — Das Säen des Salzes bei Zerstörung der Stadt erwähnt auch Salimbene zu 1247: *Et cum disponeret imperator civitatem Parmensem totaliter destruere et eam transferre ad Victoriam civitatem, quam fecerat, atque in Parma destructa in signum rebellionis et sempiterni opprobrii et exempli salem seminare in sterilitatis signum —;* Huillard 6, 929. Ebenso erzählt Tolosanus cap. 15, die Ravennaten hätten 1054 Forlì zerstört; *et in una particula sulcata vomere salem seminaverunt dicentes: Cum nascetur istud sal, reaedificabitur locus iste.*

**98.** — Zu n. 4: Erzählt Wipo Vita Chuonradi c. 37 von der Bestrafung von Parma 1037: *imperator post incendium magnam partem murorum destrui praecepit, ut eorum praesumptionem non inultam fuisse haec ruina aliis civitatibus indicaret,* so dürfte Bresslau, Göttinger gel. Anz. 1871 S. 953, zuzustimmen und in der Zerstörung der Befestigungen weniger eine willkürliche und vereinzelte, als eine schon damals herkömmliche Bestrafung des Hochverraths zu sehen sein.

**100.** — Ueber die Behandlung des Eigen des Oberächters in Deutschland vgl. jetzt die Untersuchungen bei Franklin Reichshofg. 2, 370 ff. Danach würde der von mir n. 6 betonte Fall allerdings weniger auffallen, insoferne sich derselbe als frühester Fall einer wenigstens dem Wortlaute der

Urkunden nach wieder strenger werdenden Praxis des Reichsgerichtes fassen liesse. Dass da römisches Recht, wie ich vermuthete, eingegriffen haben dürfte, bezweifelt Franklin, freilich S. 376 selbst darauf hinweisend, dass doch schon die Glosse zum Lehenrecht sich für die Einziehung des Eigen auf römisches Recht bezieht. Ich möchte dem nicht gerade entgegentreten, nur bezüglich des Hinweises auf Nov. 134 bemerken, dass es sich in dieser Zeit, wo von einem Einflusse römischen Rechtes auf Deutschland die Rede ist, wohl nicht so sehr um genauen Anschluss an die Bestimmungen des Justinianeischen Rechtes handeln kann, als um den Einfluss des damals in Italien geltenden Rechtes, das in Deutschland wohl durchweg als mit dem römischen Kaiserrechte übereinstimmend betrachtet wurde, so viel spezifisch italienisches Recht in römischer Umhüllung da auch mit unterlief.

**101.** — Für die Konfiskation des Eigen wird auch die Constitutio de regalibus von 1158, Mon. Germ. 4, 112, zu beachten sein. Zu den Regalien werden hier gezählt die *bona contrahentium incestas nuptias et dampnatorum et proscriptorum, secundum quod in novis constitutionibus cavetur;* dann nach Aufzählung einer Reihe anderer Hoheitsrechte die *bona committentium crimen maiestatis.* Unter den neuen Konstitutionen sind zweifellos nicht etwa das roncalische Friedensgesetz oder andere uns unbekannte Gesetze K. Friedrichs I zu verstehen, sondern die Novellen. Es tritt das besonders deutlich dadurch hervor, dass Nov. 12 c. 2 gerade bezüglich des Incests die Rechte der Erben am Gute vorbehält, wie das weiter ganz allgemein Nov. 17 c. 12 und mit Ausnahme des Hochverraths Nov. 134 c. 13 geschieht. Zeigt sich so genaue Uebereinstimmung mit dem neuern römischen Rechte, so scheint sich ein Widerspruch mit dem damaligen italienischen Rechte zu ergeben, insofern beim beständigen Reichsbanne Konfiskation ohne Berücksichtigung der Erben eintritt. Dieser Widerspruch hebt sich allerdings, wenn wir darauf achten, dass der beständige Reichsbann immer eine Verurtheilung wegen Hochverraths ist, auf welche die Milderung der Novellen keine Anwendung findet. Dann fragt sich aber, wer die Proscripti sind, für welche die Milderung eintreten soll. Ich zweifle nicht, dass darunter solche zu verstehen sind, welche nicht vom Reiche, sondern von andern Richtern, insbesondere von den städtischen Behörden gebannt sind. Dass beim städtischen Banne die Rechte der Erben vielfach berücksichtigt wurden, wenn auch nicht immer in der Ausdehnung der Novellen, wurde § 62 bemerkt. Allerdings handelte es sich bei solchen Gebannten um Konfiskation für die Stadt oder den sonstigen Gerichtsherrn. Aber dem ganzen Charakter der roncalischen Gesetzgebung ist es nur entsprechend, wenn der Kaiser das Gut auch der nicht vom Reiche Gebannten als Hoheitsrecht in Anspruch nimmt. Lassen sich so die Bestimmungen auch mit dem geltenden italienischen Recht vereinigen, so wird doch kaum zu läugnen sein, dass weniger dieses, als das römische Recht für die Fassung derselben massgebend gewesen ist. Und das wird doch auch zu beachten sein bei Beantwortung der Frage, in wie weit bei der Constitutio de regalibus römisches Recht den Ausschlag gegeben habe. Sicher konnte das bei vielen Gegenständen unmittelbar schon desshalb gar

nicht der Fall sein, weil sie dem römischen Rechte ganz fremd waren; aber gewiss geht Savigny 4, 175 zu weit, wenn er nur einen ganz unbedeutenden Einfluss desselben annimmt. Wir werden doch in der Konstitution viel weniger eine Feststellung dessen zu sehen haben, was nach altem Herkommen Hoheitsrecht war, als dessen, was nach der Ansicht der gelehrten Juristen Hoheitsrecht sein sollte.

**104.** — Wegen der Verwirkung der Befugnisse der Judices und Notare vgl. Beil. von 1312 April 1 und dazu Böhmer Acta 445, wo die Verwirkung ausgesprochen, aber auch schon sogleich eine solche Restitution in Aussicht genommen ist. — Vgl. auch § 239 n. 1 Nachtr.

**105.** — Zu n. 2: Eine noch frühere Erwähnung der Infamie gibt Beil. von 1144 April, falls wir die Stelle für echt halten dürfen. — Ein Beispiel für Nachlass der Infamie durch K. Konrad IV bei Petr. de Vinea L. 6 c. 13. — Zu n. 10: Die Vernichtung der Familienrechte findet sich später allerdings angedeutet bei den auch sonst eigenthümlichen Bestimmungen einer Sentenz K. Karls IV von 1368: *et cum universitates et communitates predicte civitatum Pisane et Lucane de meritis tam magnorum excessuum fide, vititute et honore per amplius mortue computentur, decernimus et hoc imperiali sancimus 'edicto, quod a modo in antea ab omnibus imperii sacri fidelibus per loca quelibet ipsorum (signum) versa situatione pingatur ad instar mortuorum, qu(orum) clipei versus sepulturam versatis ritibus deferuntur;* während er dann weiter bestimmt: *ut proditorum huiusmodi uxores sint vidue et filii eorum ex patrum demeritis de suis habitationibus excludantur;* Joh. de Geylnhusen 199.

**108.** — Für die vertragsweise Aufhebung des Bannes vgl. die Beilagen von 1232 und 1233 über die Verhandlungen mit den Lombarden; diese verlangen einfach Wiederherstellung der früheren Zustandes und verweigern Genugthuung, entweder Beleidigungen des Kaisers überhaupt in Abrede stellend, oder geltend machend, dass dieselben herkömmlich im Gnadenwege zu verzeihen seien. — Zu n. 2 vgl. Tolosanus bei Mittarelli Acc. 94, wonach Faenza 1183 besondere Abgaben für die Zahlungen an den Kaiser wegen des Friedens erhob.

**117.** — Zu n. 20: Sohm R. u. G.V. 1, 499 erklärt sich gegen meine Aeusserung, dass in der Regel alle als Vorsitzende Genannte bei Uebung der Gerichtsgewalt durchaus gleich betheiligt sind. Bei dieser Aeusserung handelte es sich aber um keine mehr oder weniger subjektive Annahme, sondern einfach um Wiedergabe dessen, was in den Urkunden ganz bestimmt gesagt ist; alle Vorsitzenden, aber auch nur diese sind es, welche die einzelnen richterlichen Handlungen, z. B. Verhängung des Bannes, vollziehen. Es wird doch kaum statthaft sein, darin eine blosse Ungenauigkeit der Fassung zu sehen, wie eine solche vorliegt, wenn in fränkischen Urkunden, worauf Sohm verweist, und wie sich ähnliches auch in spoletinischen Urkunden findet, vgl. § 548, einfach alle Anwesenden als Subjekt der richterlichen Handlung aufgeführt werden. Allerdings bin ich mit Sohm ganz einverstanden, dass die gräfliche Gerichtsbarkeit durch Anwesenheit des Missus niedergelegt wird und

der Vorsitz des Grafen neben demselben insoferne nur ein blosser Ehrenvorsitz ist, als die Befugniss des Gerichtes lediglich durch den Missus bestimmt wird, ganz dieselbe sein würde, auch wenn der Graf nicht mitvorsässe. Andererseits handelt es sich aber doch nicht, wie das bei den Ortsbischöfen wohl der Fall ist, um eine blosse ehrende Nennung unter den Vorsitzenden; man müsste dann wenigstens weiter sagen, dass denen, welchen ehrenthalber der Vorsitz zugestanden wurde, auch ehrenthalber die Theilnahme an den richterlichen Handlungen gestattet wurde. Ich denke, es handelt sich dabei um einen eigenthümlichen italienischen Brauch, der aus Zeiten beibehalten war, wo die Richter noch urtheilten und man in der Mehrzahl der vorsitzenden Richter eine Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Urtheils finden mochte; vgl. § 535 n. 4. Daneben mag dann immerhin die Anschauung eingewirkt haben, dass man durch die an und für sich nicht nöthige Zuziehung des ständigen Ortsrichters eine erhöhte Bürgschaft für die Einhaltung des Spruches zu gewinnen suchte.

**119.** — Auch die Grafschaft der Blandrate war doch wohl weniger geschlossen und weniger mit der Grafschaft Novara zusammenfallend, als das Privileg von 1156 das vermuthen lassen könnte. Im Privileg von 1152, Stumpf n. 3652, werden die einzelnen Besitzungen aufgeführt; darunter von hieher Gehörigem nur *Medolium cum omni comitatu de valle Ossole;* dann *Cesole, Riva, Porcilo, Valdemax cum omni comitatu et districtu;* weiter das *fodrum per totum comitatum comitis praefati.* Dagegen ist vom Komitat Novara hier gar nicht die Rede, und danach unter dem *Comitatus comitis,* wie 1156 unter dem *Comitatus suus* wohl sicher nicht der Komitat Novara zu verstehen, sondern die Gesammtheit der Gebiete, in welchen sich der Graf bei der gräflichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen behauptet hatte, während das bezüglich des ganzen Komitats Novara nur bezüglich der Einzelrechte des Geleits und des Kampfes der Fall war; das letztere finden wir auch sonst vielfach behauptet, wo die übrige Gerichtsbarkeit verloren war; vgl. § 236. Wieder ist dann im Privileg von 1159, Stumpf n. 3842, von mehreren Komitaten des Grafen die Rede, doch wohl zunächst Bruchstücken alter Grafschaften, von welchen manches veräussert war, während nun auf Grundlage der roncalischen Beschlüsse eine Restauration in Aussicht genommen wurde; der Graf soll überall sein Eigen ohne Rücksicht auf Verjährung zurückfordern dürfen; *praeterea quascumque terras et homines seu loca, quae pater eius aut avus de aliquo eius comitatu donavit seu vendidit aut permutavit vel finem fecit aut aliquo modo cum honore et districtu alienavit, quia omnia regalia, placita, districtus et albergaria caeteraque regalia nobis in curia Roncaliae adiudicata sunt, cum arimannis, omnia haec praedicto comiti Widoni fideli nostro et intra comitatus suos et intus Novariensem episcopatum per investituram fodri concessimus.* — Sollte die Annahme n. 5, dass Rambald kraft seiner gräflichen Befugnisse richtete, begründet sein, so wäre zu beachten, dass es sich bei diesem Streite um die Freiheit der Person handelte; es wäre denkbar, dass gerade bezüglich solcher Sachen sich gräfliche Befugnisse auch über den Kreis hinaus

erhalten hätten, in welchem sie sich überhaupt bei ihrer Gerichtsbarkeit behaupteten.

**120.** — Die gräfliche Gewalt der Bischöfe spricht sich im Doppeltitet auch aus beim Bischofe von Modena 1176: Tiraboschi Mod. 3, 68; von Cremona 1189: Archiv zu Cremona; von Bobbio 1220: Poggiali 5, 135; von Acqui: Moriondi 1, 37. — Nach Beil. v. 1152 April 4 könnte es scheinen, als würde auch der Abt von Polirone als *comes abbas* bezeichnet; doch ist wohl eher an einen *comes abbatis* zu denken, weil zweimal vom Comes schlechtweg die Rede ist und der Abt unter den am Gerichte unbetheiligten Anwesenden aufgeführt wird. — Die Aufrechthaltung der gräflichen Gewalt auch nach dem Konstanzer Frieden ist besonders scharf ausgesprochen in dem Privileg, durch welches K. Otto 1210 dem Bischofe *iurisdictionem Parmensis civitatis et comitatus* bestätigt und bestimmt, *quod nullus se intromittat de regimine civitatis Parme, antequam confirmationem et investituram recipiat de manu episcopi, qui eam vice nostra dare debet; et potestas seu consul vel alius officialis, qui contra fecerit, si ammonitus ab ipso infra xv. dies sibi non satisfecerit, pro consule vel potestate vel alio officiali non habeatur;* Affò P. 3, 322. Der Bischof von Bobbio wurde noch 1220 vom Reiche als im Vollbesitze aller gräflichen Rechte seiend anerkannt; Poggiali 5, 135; auch Beil. von 1220 Oct. 18. Der Bischof von Modena nahm noch 1227 die gesammte Gerichtsbarkeit für Stadt und Bannmeile in Anspruch, die dann abgekauft wurde; vgl. § 238 n. 7. Zu Piacenza stand noch in spätern Zeiten des zwölften Jahrhunderts dem Vogte oder Boten des Bischofs Gerichtsbarkeit über Bäcker und Müller zu; vgl. Boselli 1, 335. Zu Vicenza transsumirt 1213 ein Notar *ad instantiam reverendi viri d. Nicolai d. gr. episcopi Vicentie, qui d. episcopus pro tribunali sedens suam interposuit auctoritatem et iudiciale decretum;* Castellini 7, 127. In den Statuten von Vicenza, vgl. Nachtr. zu § 43, findet sich zu einem, Verhältnisse des Gebietes betreffenden Statut von 1262 der Zusatz: *Et ibi in continenti d. episcopus dixit, quod sibi placebat, et quod erat evidens causa mutare illud statutum,* was doch auf ein allgemeineres Zustimmungsrecht schliessen lassen wird, da es sich nicht gerade um bischöfliche Besitzungen zu handeln scheint; und in einem gleichzeitigen Vertrage zwischen Vicenza, Verona, Padua und Treviso heisst es, dass die Städte ohne Herrschaft sein sollen *salvo regimine et honore — episcopi Vicentini,* und weiter *salvo sacramento facto per Vicentinos — episcopo Vicentino;* Verci Ecel. 3, 471. 472. Den Bischof von Brescia finden wir noch 1306 im Besitze der ihm im Frieden vorbehaltenen Appellationsgerichtsbarkeit; vgl. § 240 n. 10. Dafür, dass der Bischof von Trient sich bei seinen gräflichen Befugnissen im vollsten Umfange behauptete, so weit ihm nicht überhaupt zeitweise, vgl. § 406, seine weltliche Gewalt vorenthalten war, finden sich zahllose Zeugnisse; nach Beil. von 1193 Febr. 17 will er überhaupt in seiner Grafschaft keine eximirte Gerichtsbarkeit anerkennen, womit er freilich nach den weitern im Kapitelsarchive zu Verona befindlichen Urkunden nicht durchdrang; ein Beispiel für die Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Bischofe gibt Beil. von

1218 Juni 27. Für die spätere Gewalt des Bischofs von Feltre und Belluno, welche auch die Appellationen und freiwillige Gerichtsbarkeit umfasste, vgl. Beil. von 1337 Aug. 13. Allerdings sind nicht alle Befugnisse weltlicher Gerichtsbarkeit, welche die Bischöfe übten, gerade auf ihre gräflichen, sondern auch auf ihre missatischen Befugnisse zurückzuführen; beides erscheint aber später aufs engste verbunden; vgl. § 221. Ueber Kampfbefugnisse der Bischöfe vgl. § 236.

**122.** — Dass man sich bewusst war, wie die gräfliche Gewalt der Städte, so lange keine Investitur durch das Reich erfolgte, nur eine thatsächliche war, tritt besonders deutlich hervor in dem Berichte über einen Streit zwischen Mailand und Como 1170 über Orte in der Grafschaft Seprio, wobei die Mailänder behaupten, *se debere habere omnia illa iura in antedictis locis comitatus Sepriensis vel comitatus Mediolani, que unaquaeque civitas habere debet in locis sui comitatus vel episcopatus; Cumani taliter contradicebant dicentes, predicta iura non ad Mediolanenses iure comitatus pertinere, cum de eo comitatu comites non sint, cum comitatus ad aliquem pertinere non posse, nisi per investituram; cum ergo Mediolanenses predicti comitatus investituram se habere non asserant et maxime cum comites Seprienses, qui de eo comitatu se comites esse dicunt, sub iamdictis arbitris et Mediolanensibus et Cumanis contradixerunt, ne de iure ipsius comitatus Sepriensis, qui ad eos pertinere dicebatur, contenderent, ideo Cumani dicebant comitatum Sepriensem ad Mediolanenses nullo modo pertinere;* Rovelli 2, 353. Die Mailänder machen hier die Auffassung geltend, dass nach Herkommen die gräflichen Rechte jeder Stadt in ihrem Komitate oder Bisthume zustehen, eine Auffassung, welche man auch später beim Konstanzer Frieden durchzuführen suchte, ohne damit durchzudringen; vgl. Sitzungsber. 60, 334. Für das Festhalten an der Anschauung, dass alle Gerichtsbarkeit gesetzlich nur durch eine auf den Kaiser zurückgehende Belehnung erworben werden könne, vgl. die Stelle aus den Mailänder Statuten im Nachtr. zu § 130. — Dass der Kaiser wenigstens vereinzelt die Roncalischen Beschlüsse wohl benutzte, um Feudalgewalten in den Hoheitsrechten, welche sie im Laufe der Zeit verloren hatten, zu restituiren, ergibt die Stelle im Nachtr. zu § 119; vgl. auch § 130 n. 2.

**123.** — Zu n. 1: Auch unter den Bedingungen, auf welche nach der Ep. Burchardi, Script. It. 6, 916, die Mailänder sich 1162 ergeben wollten, heisst es: *Potestatem, quam vellet imperator, sive Teutonicam, sive Lombardicam, recipere.*

**124.** — Zu n. 1: Das Privileg für Cremona jetzt gedruckt Prutz Friedr. I 1, 444. Dem schliesst sich das Privileg für Ravenna, Beilage 1162 Juni 16, bezüglich der Bestimmungen über Wahl und Investitur der Konsuln näher an. Bezüglich der Regalien wird in diesem am wenigsten gewährt; sie sind schlechtweg, insoferne sie nicht durch Belehnung oder Privileg erworben sind, dem Kaiser zurückzustellen; nur dass ausser der von den Konsuln zu übenden Gerichtsbarkeit der Kaiser der Stadt die Hälfte des Zolles überlässt. Demgemäss findet sich denn auch hier kein jährlicher Zins, so wenig, wie zu Pavia,

wo übrigens die Auffassung insoferne eine andere ist, als die Regalien im allgemeinen der Stadt verbleiben, der Kaiser sich nur einzelne vorbehält. Die ungünstigere Stellung von Ravenna dürfte sich daraus erklären, dass die Regalien hier überhaupt nie so vollständig oder vielleicht erst seit kürzerer Zeit an die städtischen Behörden gekommen waren; vgl. § 273 n. 14.

**126.** — Zersplitterung der Grafschaften durch kirchliche Gerichtsbezirke scheint allerdings noch nicht durch die Immunitäten herbeigeführt zu sein. Aber die Annahme, dass den Kirchen die Grafengewalt immer nur in geschlossenen Gebieten verliehen sei, dürfte zu weit gehen; zuweilen scheint die Grafengewalt auch für alle, wo immer belegenen Besitzungen verliehen zu sein. In Veranlassung der Ueberlassung der Abtei Pomposia an den Kaiser erhielt der Erzbischof von Ravenna 1001 nicht blos die Gerichtsbarkeit in dem geschlossenen Gebiete vom Apennin zum Meere und vom Reno bis zur Foglia, sondern auch *districtionem omnium prediorum suorum et prediorum omnium abbatiarum et monasteriorum suorum, ubicunque locorum sint vel in qualicunque comitatu nostri imperii;* Giesebrecht K. Z. 1, 880; vgl. die erzbischöfliche Urk. bei Amadesius 2, 301. Für die tuszischen Bisthümer scheint das sogar die Regel gewesen zu sein, vgl. § 135. 220 n. 7; aber auch für Oberitalien gibt das § 220 n. 9 angeführte Privileg für den Bischof von Reggio ein Beispiel. — Den Beispielen späterer Gerichtsbarkeit von Abteien mag noch zugefügt werden, dass nach den Statuten von Origgio, ed. Berlan 1868, dem Abte von S. Ambrogio dort noch 1228 die gesammte Gerichtsbarkeit zustand, ohne dass auch nur von einer konkurrirenden Gerichtsbarkeit der Stadt Mailand die Rede wäre; dass weiter die hohe Gerichtsbarkeit des Abtes von Nonantula erst 1262 an die Stadt verkauft wird, Antiq. It. 6, 255. — Ein sehr reichhaltiges Material für die Zustände solcher kleinerer kirchlicher Gerichtsbezirke bietet das Kapitelsarchiv zu Verona, wo sich insbesondere aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte zahllose Urkunden finden, welche die Rechtsverhältnisse der dem Kapitel gehörigen Besitzungen, Cereda, Porcile, Poliano und anderer im Veronesischen, dann Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo in Judikarien betreffen; eine Anzahl davon, welche mir auch in anderer Richtung von Interesse schienen, sind unter den Beilagen, insbesondere zu 1147, 1193, 1197, 1210, 1238, 1246 abgedruckt. Im Anschlusse an die alten Privilegien bestätigte nach Beil. von 1209 Aug. 19 K. Otto dem Kapitel jene Besitzungen mit aller Hoheit und Gerichtsbarkeit, und erlaubte ihnen später noch insbesondere, dort Podestaten, Konsuln und Vicecomites zu bestellen. Bestellungen solcher Vicecomites, welche ständig die Gerichtsbarkeit für das Kapitel üben, unter den Beilagen von 1217, 1242, 1246, 1249; daneben übten dann auch der Erzpriester oder einzelne dazu beauftragte Domherren die Gerichtsbarkeit persönlich aus. Das Kapitel hatte freilich fortwährend um Anerkennung seiner Rechte zu kämpfen. Für die Besitzungen im Veronesischen musste es zweifellos die Gerichtsbarkeit der Stadt bezüglich der Appellationen und bezüglich der Klagen gegen das Kapitel und dessen Beamte anerkennen, während es sich übrigens auch bei der vollen Strafgerichtsbarkeit behauptete; vgl. insbesondere Beilage von

1246 Dez. 9. Ueber die Besitzungen in Judikarien beanspruchte nach Beil. von 1193 Febr. 17 der Bischof von Trient als Graf in seinem Bisthume die Gerichtsbarkeit, drang damit aber nicht durch; und nach Beil. von 1242 Dez. 19 erkannte auch der kaiserliche Podesta des Bisthums die Rechte des Kapitels an.

**129.** — Nach einer vielleicht interpolirten, aber in den bezüglichen Bestimmungen wohl unverdächtigen Urkunde leiht K. Konrad 1144 seinem Getreuen Berthold Borgo S. Donino und Bargone mit allen Hoheitsrechten, insbesondere auch *comitatum suprascripti Burgi et Barguni cum omni integritate — ita quod possint ipse et sui heredes in dictis castris et iurisdictionibus ipsorum facere ea, quae ad iurisdictionem spectant, sicut nos possumus vel aliquo tempore potuimus vel aliquis predecessor noster potuit;* vgl. Nachtr. zu § 301. — Zu n. 11 vgl. die Stelle § 238 n. 9; es sollen weiter nach Vertrag von 1211 die Kastellane von Serravalle schwören, alle *placita, que ante me fuerint,* nach Brauch von Tortona zu entscheiden; *et si aliquis voluerit venire Terdonam ad faciendum vel ad petendum rationem sub consulibus Terdone, ego non prohibebo a viginti solidis supra, sed de viginti solidis infra constringam ad faciendam rationem ibi;* Costa Chart. 137. — Besonders ausgedehnt scheinen nach dem Lib. cons. Mediol. t. 24 die Rechte der Gerichtsherren im Gebiete von Mailand geblieben zu sein, da nur vor ihnen Recht gesucht werden soll und auch die hohen Straffälle vor ihr Gericht gehören.

**130.** — Zu n. 2 vgl. die Stelle von 1159 im Nachtr. zu § 119, wo sich die Auffassung auszusprechen scheint, dass der Kaiser alle veräusserten Grafschaftsrechte als zu seiner Verfügung stehende Regalien betrachtete, welche er demnach an die Veräusserer zurückstellen kann. Doch wird auch zu beachten sein, dass in der Lehenskonstitution zwar dem Verbot der Theilungen der Grafschaften rückwirkende Kraft nicht beigelegt wird, wohl aber dem Verbote der Veräusserung von Lehensstücken ohne Zustimmung des Herrn, was sich denn auch auf veräusserte Grafschaftsrechte anwenden liess. Von dieser rückwirkenden Kraft des Verbots wurde in Privilegien wohl ausdrücklich dispensirt; so 1164 im Privileg für Pavia, Böhmer Acta 113; so 1191 im Privileg für S. Maria de Colomba, Stumpf Reg. n. 4715: *Illa libellaria, que usque ad tempus legis date a patre nostro in Roncallia invenerunt vel eis concessa fuerunt, ita plene nostra imperiali auctoritate confirmamus, ut lex data de pheodis in Roncallia et libellariis eis non noceat, eo tamen tenore, ut sic de cetero eadem non acquirant.* — Ein sehr beachtenswerthes Zeugniss dafür, dass man später zwar noch die Anschauung festhielt, dass alle Gerichtsbarkeit gesetzlich nur kraft einer auf den Kaiser zurückgehenden Belehnung besessen werden könne, dass man sich aber thatsächlich nicht daran hielt, die Gerichtsbarkeit selbst an Bauern verkauft wurde, findet sich im Lib. cons. Mediol. t. 24. Es werden die Rechte der Gerichtsherren im Gebiete aufgezählt: *Quae omnia superius dicta sic obtinent, sive districtum quis habeat, seu iurisdictionem legiptimam, idest ab imperio vel ab eo, qui causam ab imperio habet descendentem, sicut est*

*d. archiepiscopus vel aliquis comes vel capitaneus vel civis, qui ab imperio, a quo omnis iurisdictio descendit, causam habet; omnes namque tales personae legitimam iurisdictionem habere intelliguntur; sed si aliquis non legitimam habuerit, sed extra ordinem forte per emptionem districtum alicuius loci vel hominis acquisiverit vel alio titulo quam per pheudum habuerit, nihilominus per nostram consuetudinem praedicta omnia, ut diximus, poterit exercere, nisi fuerit rusticus, qui licet districtum vel iurisdictionem totius loci vel partis, qui de districto fuerat, acquisiverit per emptionem, non tamen predicta poterit habere, nec pro guadia bischitiata bannum petere, sed tamen sibi liberationem intelligitur acquisivisse, districto in eo manente.*

**133.** — Zu n. 7: Den Zeugnissen aus der Markgrafschaft Ancona ist noch anzureihen, dass 1228 der Podesta von Ravenna verspricht zu bewirken, dass die von Pesaro die Berardini nicht beschweren *de comitatu Pisari, quam habent a marchione Estensi et d. papa;* während 1229 im Frieden mit Rimini die von Pesaro den Berardini die Grafschaft zugestehen, *donec habuerint eam ab ecclesia Romana.* Tonini 3, 447. 467.

**136.** — Zu n. 2: Bresslau in den Götting. gel. Anz. 1871 S. 953 missbilligt es, dass ich eine interpolirte Urkunde, nämlich das Privileg für Lucca von 1081, benutze, weil die Stelle mit den Zeitverhältnissen und einem andern Privileg stimme und für spätere Interpolation jede Veranlassung fehle; dieses Verfahren sei nicht als zulässig zu betrachten; Stellen gefälschter Urkunden könnten aus allgemeinen Erwägungen heraus keine Beweiskraft erhalten. Gegen diesen Grundsatz glaube ich mich doch aufs bestimmteste erklären zu müssen, wenn auch hier nicht der Ort ist, das näher zu begründen und die Voraussetzungen zu erörtern, unter welchen die Benutzung verfälschter Urkunden zulässig sein wird. Wollten wir alle Urkunden, bei welchen sich einerseits eine echte Vorlage, andererseits aber Verfälschungen ergeben, einfach unbenutzt lassen, statt es zu versuchen, das Gefälschte und Echte von einander zu scheiden, so würden wir uns vieler höchst wichtiger Erkenntnissquellen berauben, ohne dazu genöthigt zu sein. Ein Beispiel liegt mir da ganz nahe. Ich muss es allerdings dahingestellt sein lassen, ob der von mir versuchte Nachweis, dass in den Privilegien der römischen Kirche nur einzelne, bestimmt auszuscheidende Stellen gefälscht seien, als stichhaltig anerkannt werden wird. Wer da aber meinen Ergebnissen zustimmt, der wird mir auch gewiss Recht geben müssen, wenn ich es § 348 n. 1 als unzulässig bezeichnete, die Privilegien, weil sie nicht durchaus unverfälscht sind, überhaupt unberücksichtigt zu lassen. — Im gegebenen Falle wäre aber überhaupt erst bestimmter zu erweisen gewesen, dass die Urkunde wirklich interpolirt sei. Stumpf erklärte sie allerdings für interpolirt wegen Abweichungen von einem andern im übrigen übereinstimmenden Texte; aber das lässt doch die Frage offen, ob es sich nicht um zwei nacheinander ausgestellte echte Urkunden handeln könne, wie Tommasi annimmt, oder, wenn nicht, auf welcher Seite dann die Verfälschung anzunehmen ist. Schien mir schon damals die Ansicht von Stumpf nicht genügend begründet, so glaubte ich, zumal mir das Material

nicht vollständig vorlag, nicht näher auf die Sache eingehen zu müssen, da mir wenigstens die benutzte Stelle an und für sich aus den angeführten Gründen ganz unverdächtig schien. Ausdrücklich hat sich übrigens schon Pawinsky 29 gegen die Ansicht von Stumpf erklärt; er findet in den angeblichen Interpolationen nichts, was Verdacht erregen könne. Seitdem war es mir möglich, auch die Bestätigungsurkunden K. Heinrichs V und Lothars (Stumpf n. 3274) zu vergleichen, welche Stumpf veröffentlichen wird. Die Ansicht von der Unverdächtigkeit der angeblich interpolirten Stellen erhält dadurch nun auch eine sehr gewichtige äussere Stütze, indem diese Stellen in beiden wörtlich wiederholt sind. Will man nicht sämmtliche Privilegien, wofür jeder Grund fehlt, verwerfen, so könnte es sich demnach nur noch um Interpolationen handeln, welche zur Zeit K. Heinrichs V bereits vorhanden waren. Für meine nächsten Zwecke würden die benutzten Stellen kaum an Werth verlieren, wenn es wirklich Interpolationen so naheliegender Zeit wären. Aber ich denke, dass die Annahme von Interpolationen hier überhaupt aufzugeben ist. Dass die Urkunde ohne Daten vorliegt, würde nur von Gewicht sein, wenn wir das Original hätten. Jene Privilegien sind uns erhalten in notariell beglaubigten Abschriften vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts, welche nicht den Originalen, sondern einem älteren Registrum Lucani comunis entnommen wurden. Die Daten sind da aber nicht allein bei unserer Urkunde, sondern auch bei den folgenden Privilegien fortgelassen. Scheint danach die Transsumirung keine ängstlich genaue gewesen zu sein, so wird auch die Annahme keinem Bedenken unterliegen, dass der an und für sich und insbesondere 1081 unzulässige Titel *quartus Romanorum imperator* auf Willkür der Abschreiber zurückzuführen ist, welche *rex* in *imperator* änderten. Eine ähnliche Aenderung scheint auch in dem Privileg K. Heinrichs V vorgenommen zu sein; es heisst dort *quintus imperator*, während das Original *quartus* gehabt haben wird. Im Text der Urkunde von 1081 ist denn auch richtig nur von der *regia dignitas, regia potestas* die Rede. Gewiss handelt es sich da um keinen Umstand, welcher uns den Text verdächtigen muss, wenn gegen diesen andere Einwendungen nicht zu erheben sind. Als solche bleiben nur noch die Abweichungen der Urkunde Stumpf n. 2833, gedruckt bei Mazzarosa Storia di Lucca 1, 291. Schon nach dem, was Tommasi im Archivio storico darüber mittheilt, schloss Pawinsky, dass es sich nur um Abschriften derselben Urkunde handle und dass wenigstens bei der Stelle über die Bedrückungen des Markgrafen Bonifaz n. 2834 den richtigern Text haben müsse, wie das auch Giesebrecht K. Z. 3, 1118 zugibt, der im übrigen die Annahme von Interpolationen noch festhält. Eine Vergleichung der Texte selbst, welche ich der Güte von Scheffer verdanke, lässt keinen Zweifel, dass es sich bei den angeblichen Interpolationen überhaupt nur um Auslassungen in n. 2833 handelt. Es heisst in n. 2834: *Consuetudines etiam perversas a tempore Bonifatii marchionis duriter eisdem impositas omnino interdicimus et ne ulterius fiant precipimus. Insuper illis concedimus, ut securitates, quas marchiones vel alia quelibet potestas cum illis pepigerunt, firme et rate permaneant.* Heisst es dagegen in n. 2833: *Consuetudines ac etiam perverse*

*a tempore Bonifatii* m a r c h i o n i s *vel alia quelibet potestas cum iis pepigerint, firme et rate permaneant*, so ist natürlich keinen Augenblick zu bezweifeln, dass es sich da nicht um Interpolation, sondern um Abschreibernachlässigkeit handelt. Heisst es weiter in n. 2834: *Statuimus etiam,* (*ut si qui homines* — — *contradictione remota. Volumus autem,*) *ut a predicta urbe* —, während in n. 2833 das Eingeklammerte fehlt, so wird nicht leicht jemand anstehen, auch darin einfach eine Auslassung zu sehen, wenn das hier auch nicht mit solcher Bestimmtheit hervortritt, als in jenem ersten Fall, wo durch die Auslassung Sinn und Fassung gestört wurden; es wäre doch sonderbar, wenn der Interpolator nicht einfach einen Satz zwischen zwei andere eingeschoben, sondern einen schon vorhandenen Satz durch seine Einschiebung zerstückt hätte, ohne dass ein Zweck dabei abzusehen wäre. Ist in anderm n. 2833 vollständiger und richtiger, so dürfte sich aus beiden mit ziemlicher Sicherheit der ursprüngliche Text der wichtigen Urkunde wiederherstellen lassen, wie das Beilage von 1081 Juni 23 versucht wurde. — Bei einer genaueren Untersuchung der S t e l l u n g d e r m i t t e l i t a l i e n i s c h e n S t ä d t e dürfte auch zu beachten sein, dass vielleicht schon ähnliche Begünstigungen durch K. Heinrich III vorhergegangen waren. Als dieser 1055 die markgräflichen Lande in seiner Gewalt hatte, gewährt er der Stadt Ferrara viele Freiheiten, stellt dann aber insbesondere zu Mantua ungerechtfertigte Abgaben und Gewaltsamkeiten ab, dessen Bewohner sich an ihn gewandt hatten, *suas miserias et diuturnas oppressiones conquerentes;* Antiq. It. 5, 753. 4, 15. Hielt er sich damals länger in Tuszien auf, so ist es gewiss sehr wahrscheinlich, dass auch den tusziscen Städten schon ähnliche Freiheitsbriefe gewährt wurden. Ein weiteres Zeugniss für die Strenge der markgräflichen Herrschaft gibt das Privileg von Welf und Mathilde von 1090 für die Mantuaner, welche gebeten hatten, *ut oneribus aliquot levarentur et ut beneficiis afficerentur, quibus a maioribus nostris fuerant spoliati*, und welchen demnach angegebene Abgaben und Leistungen nachgelassen werden; Antich. Est. 1, 280. — Zu n. 5 vgl. Hist. Welforum, Mon. Germ. 21, 468, wonach Herzog Welf den Städten ihre Rechte bestätigte; *simul et ipse sua, quae singulae civitates ad se iniuste contraxerant, recepit.*

**138.** — Zu n. 7: Perugia und Città di Castello gehörten nicht zum Herzogthume; vgl. § 326 n. 26. — Ueber die herzoglichen und päbstlichen Befugnisse vgl. § 316. 360.

**141.** — Zu n. 5: Gegen die Echtheit der Urkunde von 1038 für den Bischof von Modena, welche nach dem Itinerar nur zu 1039 gehören könnte, hat Bresslau Konr. II 162 die erheblichsten Bedenken vorgebracht, welche sich kaum beseitigen lassen werden, wenn man der Kanzlei nicht die Nachlässigkeit zutrauen will, den Namen des verstorbenen statt des lebenden Bischofs in das Privileg zu setzen. Das Zusammentreffen mit einer Urkunde für den Bischof Wido von Turin mit derselben Datirung (welche Bresslau allerdings auch für unecht erklärt, aber doch mit weniger überzeugenden Gründen, da insbesondere der Titel *Consiliarius* schon in der Ottonenzeit vorkommt), während zudem gerade Wido im Privilege für Modena als Inter-

nient genannt wird, macht aber mindestens eine echte Vorlage sehr wahrscheinlich.

**142.** — Zu n. 3: Jetzt gedr. bei Kohlschütter 84 und daher nicht unter den Beilagen.

**143.** — Zu n. 1: In den Göttinger Gel. Anz. 1870 St. 30 S. 1184 wirft Cohn die Frage auf, ob nicht etwa *Heinricus dux Baiuvariae et (Hermannus) marchio Veronensium* zu ergänzen sei. Da uns jedes weitere Zeugniss fehlt, dass die Mark Verona Heinrich zustand, so liegt eine solche Vermuthung allerdings nahe. Aber ausschlaggebende Gründe scheinen mir dagegen zu sprechen. Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, dass in dieser Zeit auch bei Hermann der Titel ganz vereinzelt stehen würde; dass es nach den Zeugenschaften unwahrscheinlich ist, dass Hermann am Zuge Theil nahm; dass die Anknüpfung mit *et* anstössig sein würde. Entscheidend scheint mir, dass die Zeugen, wie häufig in den Kaiserurkunden dieser Zeit, nach den Amtstiteln geordnet sind, zuerst Herzoge, dann Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen, und demnach weder Hermann, noch ein anderer blosser Markgraf von Verona die Stelle zwischen den Herzogen von Baiern und Schwaben einnehmen konnte. — Zu n. 9: Den Titel *Palatinus Verone* führt Friedrich auch Beil. von 1268 Mai 14.

**145.** — Von den Bischöfen der Mark Verona hat sich der von Vicenza auch über seine eigenen Besitzungen hinaus wenigstens als Lehensherr in Theilen der Grafschaft behauptet. Er belehnt 1260 den Marcius von Montemerlo und den Beroard Sohn des Grafen Guido von Vicenza mit dem Komitat und allen anderen Hoheitsrechten zu Bassano, Angarano und Cartigliano, welche ihm von den Brüdern von Romano heimgefallen waren; Verci Ecel. 3, 431; die hier erwähnten Grafen von Vicenza werden bischöfliche Lehensgrafen sein. Auch der Stadt gegenüber scheint er sich bei Resten der Hoheitsrechte behauptet zu haben; vgl. Nachtr. zu § 120. — Die Regalien des Bisthums Belluno standen auch später noch dem Patriarchen von Aglei zu; 1193 wurden ihm dieselben vom Kaiser bestätigt, Lünig Cod. It. 4, 1553; und nach urkundlichen Nachrichten wurde 1258 und 1298 von ihm der neugewählte Bischof von Feltre und Belluno durch Fahnen mit den Regalien des Bisthums Belluno belehnt, Calogera N. R. 34, 34. 45. — Der Bischof von Treviso führt 1500 neben dem bischöflichen Titel den eines *comes Berceti*, Calogera R. 9, 253; von dem von Padua heisst es schon 1079 in königlicher Urkunde, dass er Graf von Sacco sei, Antiq. It. 2, 74, wie er denn auch noch später den Titel eines *comes Saccensis* führt, Scardeonii Hist. Pat. 17 bei Graevius 6c. — Bezüglich der Grafschaft Verona vgl. § 250.

**147.** — Dass man mit der später so häufigen Betonung der herzoglichen und markgräflichen Gewalt neben der gräflichen nur das Fehlen jeder übergeordneten Amtsgewalt bezeichnen wollte, tritt in einem noch weitergehenden Ausdrucke deutlich hervor, wenn der Bischof von Vicenza 1260 bei einer Belehnung sagt: *habeant in predictis villis — omnia regalia et omnia ea, que principaliter vel secundario pertinent et spectant ad mariganciam et super mariganciam, iurisdictionem, comitatum et regnum, et sicut comites*

*et reges predictarum terrarum habeantur;* den Anknüpfungspunkt scheint zu bieten, dass schon früher betont ist, dass dort alle Rechte, *que spectant ad regnum,* dem Bischofe zustehen; von einer Nichtanerkennung der Reichsgewalt selbst kann dabei nicht die Rede sein; der Treueid wird ausdrücklich geleistet *salva fidelitate Romano imperio;* Verci Ecel. 3, 431.

**149.** — Bezüglich der Reichsgerichtsbarkeit könnte es scheinen, als sei die konkurrirende Gerichtsbarkeit des Königs durch die des Erzbischofs von Ravenna ausgeschlossen worden. Im Tausch gegen die Abtei Pomposia überlässt der Kaiser 1001 dem Erzbischofe *omnia placita et districtum et bannum* zu Ravenna, wie in allen Grafschaften und Besitzungen der Kirche; Ughelli 2, 359; Giesebrecht K. Z. 1, 880. In der leider lückenhaften Urkunde des Erzbischofs bei Amadesius 2, 301 findet sich da der Zusatz *in tua (imperatoris) presentia, quamque in tua absentia, etiamsi te presente in tuo palatio;* und es mus auffallen, dass von da ab die bis dahin häufigen kaiserlichen Placita zu Ravenna ganz aufhören. Ein Zusammenhang mag da allerdings bestehen; aber die konkurrirende Reichsgerichtsbarkeit überhaupt war dadurch jedenfalls nicht beseitigt, da wir in der Folgezeit gerade in der Romagna und zu Ravenna selbst zahlreiche Placita von Königsboten finden, ein solcher sogar ständig im Lande gewesen zu sein scheint; vgl. § 273. — Zu n. 3 vgl. § 247 n. 8. Noch in Beilage von 1330 Jan. 20 ist ausdrücklich gesagt, dass die verliehene Befugniss zur Uebung gewisser kaiserlicher Hoheitsrechte ruhen soll, wenn der Kaiser persönlich gegenwärtig ist.

**152.** — Zu n. 7. 8 vgl. Quellen u. Erört. 1, 155, wo um 1215 Boncompagnus Formeln gibt für Anfragen wegen zweifelhafter Rechtsfälle an den Kaiser und die darauf erfolgenden kaiserlichen Entscheidungen. Ist da eine Verbindung mit sizilischen Einrichtungen nicht anzunehmen, so wird doch auch aus diesen Erzeugnissen der Schule kaum Bestimmteres über die damalige Praxis zu folgern sein.

**154.** — Für die Bewilligung zu Verkäufen Minderjähriger durch den Grafen finden sich doch noch weitere Zeugnisse; vgl. § 237 n. 8. — Andererseits wird zu beachten sein, dass solche obervormundschaftliche Befugnisse auch in den longobardischen Fürstenthümern dem Princeps vorbehalten gewesen zu sein scheinen. Die Erlaubniss zum Verkaufe des Gutes Minderjähriger wegen Schulden des Vaters gibt nach Urk. von 1059, wo der Hergang ausführlich beschrieben ist, der Princeps selbst, nicht der vor ihm als Judex thätige Graf; De Blasio 4. Insbesondere scheint wenigstens zu Salerno bei jeder Veräusserung von Kirchengut, auch ohne dass ein besonderes Herrschaftsverhältniss vorlag, die Zustimmung des Fürsten nothwendig gewesen zu sein; vgl. De Blasio 24. 49. 56. 116. 134. 136. — Für die spätere ausschliessliche Befugniss der Reichsgewalt gibt noch eine Formel aus der Kanzlei K. Albrechts ein bestimmtes Zeugniss: *Sane cum de iure sit et antiqua ac approbata consuetudine in quibusdam Lombardie partibus introductum, ut in mulierum et etatis minoris hominum contractibus vel quasi legittime consumandis nostra vel nostri missi auctoritas plurimum requi-*

*ratur, nos eisdem mulieribus et minoribus — consulere — affectantes, te — nostrum missum — deputamus;* Oesterr. Archiv 1849. 2, 290.

**155.** — Zu n. 7: Zu Rieti wird 1008 im Grafengerichte gegen den Grafen selbst geklagt, der zugleich mit dem Vicecomes vorsitzt und auf die an seinen Vogt gerichtete Frage der Judices selbst mit dem Vogte gestehend antwortet. Dagegen wird 981 im Missatgerichte zu Marsica bei einer Verhandlung gegen den anwesenden Grafen dieser auch unter den Beisitzern nicht genannt, wohl aber zwei Vicecomites; Galletti Rieti 120. 112. Vgl. auch § 530 n. 2.

**156.** — Den Bischof von Massa und dessen Bisthum nimmt der Kaiser 1194 in seinen Schutz, *ita quod nulli alii quam imperio teneantur respondere et a manu imperii nullatenus dimittantur, non obstante privilegio aut rescripto aliquo a nobis vel ab aliquo antecessore nostro alicui dato vel concesso;* künftig bei Stumpf Acta.

**157.** — Zu n. 4: Die Andeutung bezüglich gekorner Richter findet sich auch im Exemtionsprivilg für die Grafen von Blandrate von 1152, Stumpf n. 5652: *ut nemini liceat dictum comitem neque eius heredes in ius vocare apud alium iudicem, nisi ante nostram vel successorum nostrorum celsitudinem, eo invito.* Ausdrücklich aber heisst es Beil. von 1226 März in Urk. K. Friedrichs für die Kreuzträger, dass sie nur zu Rechte zu stehen haben *apud iudices et arbitros comuniter electos vel imperatoris legatum seu nuntium, qui pro temporibus fuerint.* Im Privileg für die Fieschi von 1249 heisst es, dass sie *in criminali negotio vel civili* vor kein Gericht gezogen werden dürfen, *nisi coram nobis et his, qui post nos regnum vel imperium obtinebunt,* Federici 96; in dem für Friedrich della Scala 1322: *nisi solum in imperiali aula,* während das Gericht der Reichsvikare ausdrücklich ausgeschlossen ist; Böhmer Acta 801.

**161.** — Der König. — Zu n. 7: Bresslau, Götting. gel. Anz. 1871 S. 954, tadelt, dass ich hier auf die interpolirte Urkunde von 1081 Bezug genommen und gerade eine interpolirte Stelle benutzt habe, ohne dass der sichern Interpolation Erwähnung geschähe. Vgl. dagegen zunächst Nachtr. zu § 136 n. 2, wonach die Annahme von Interpolationen überhaupt zu beseitigen ist. Aber auch davon abgesehen, sehe ich nicht ab, wie Bresslau dazu kam, gerade diese Stelle als Interpolation zu betrachten; denn sie findet sich in beiden Texten. Die auch für andere Zwecke wichtige Stelle ist in dem mir erst später bekannt gewordenen Privileg Heinrichs V wörtlich wiederholt, auch mit dem jetzt nicht passenden *aut filii nostri.* Im Privilege Lothars, Stumpf n. 3274, ist das bei sonst wörtlicher Wiederholung fortgelassen, dann aber hinzugesetzt: *presente autem marchione similiter Longobardus iudex non admittatur.* Der Sinn der Stelle wird dadurch nicht klarer; vgl. § 469 Anm. 3. Am wahrscheinlichsten wird doch sein, dass fremde, nicht tuszische Richter dadurch ausgeschlossen sein sollten; handelte es sich um den Unterschied des Rechts, so ist kaum abzusehen, wesshalb dieser bei Anwesenheit des Königs hätte weniger ins Gewicht fallen sollen. Waren zur Zeit der ersten Abfassung der Stelle 1081 die den König oder die Königsboten begleitenden

fremden Judices immer Lombarden, so mochte der Ausdruck dem Zwecke entsprechen; 1133 war das freilich nicht mehr so der Fall.

**162.** — Um einen Schiedsspruch des Königs handelt es sich auch wohl, wenn 1177 eine *sententia lata per d. F. imperatorem* im Streite zwischen dem Patriarchen und Wezel von Camino über das Gut der Gräfin von Cadober erwähnt wird; Verci Marca 1, 20. — Zu n. 10 vervollständige: vom Kanzler Reinald *ex parte d. imperatoris* untersucht und entschieden wurde. — Zu n. 17 vgl. auch Beil. von 1238 Sept. 12. Auch in älterer Zeit wird wohl erwähnt, dass die Ladung auf Befehl des Kaisers erfolgte, während die Sache übrigens ohne sein weiteres Eingreifen erledigt wurde; vgl. Beil. von 1055 Mai 6.

**163.** — Zu n. 3: Eine dritte, aber nur im Auszuge bekannte kaiserliche Entscheidung einer Appellation bei Stumpf Reg. n. 4196.

**164.** — Zu n. 8: So werden auch in den Privilegien für Siena 1186 und 1209 zwar die Appellationen über zwanzig Pfund dem Kaiser vorbehalten; *sed in his causis, que de re xx. librarum vel infra consistunt, appellationes fieri ad maiestatis nostre presentiam inhibemus;* Lami Mon. 1, 380; Böhmer Acta 766.

**165.** — Vgl. dazu § 390, 4. 600.

**167.** — Ueber eine bedingte Entscheidung des Kaisers schon von 1157 und in Deutschland vgl. § 611 n. 14. K. Heinrich meldet 1192 delegirten Hofrichtern, die Grafen von Partingo hätten Besitz zweier Burgen verlangt; werde ihr Recht bestritten, so sollen sie gerichtlich entscheiden; wenn nicht, so sollen sie die Burgen den Grafen übergeben; künftig bei Stumpf Acta. Die spätere Formel: *si vobis constiterit de premissis,* findet sich in der Reichskanzlei schon 1214; Böhmer Acta 239; ähnlich in der Formel aus Boncompagnus unter den Beilagen. — Früh und ausführlich findet sich eine solche Formel 1176 in Urkunde K. Wilhelms von Sizilien: *Unde mandamus fidelitati tue atque precipimus, quatinus — si ita est, sicut ipsi dicunt et in cartula clamoris eorum continetur, sic illud iuste et rationabiliter facias emendari, ut ulterius super hoc iuste conqueri non possint;* Del Giudice 1, LI; für die später übliche Fassung dürfte danach der Ausgang in der sizilischen Kanzlei zu suchen sein. In päbstlichen Urkunden fiel mir 1198 ein: *si praemissis veritas suffragatur,* auf, Innoc. Epp. l. 1 ep. 33; doch dürften sich da leicht auch frühere Beispiele finden.

**168.** — Zu n. 2: Eine kaiserliche Bestätigung des Bannes und der Sentenz eines Reichsbeamten erfolgt 1247: *utpote nostre maiestatis beneplacito consona;* Böhmer Acta 791. — n. 4: Konfirmation eines Urtheils des bischöflichen Lehenhofes zu Vicenza zuerst durch einen Delegaten Kaiser Friedrichs I, dann durch den Kaiser selbst und in einem Falle, wo es sich nicht wohl um Appellation handeln kann, wird erwähnt Innoc. Epp. l. 5 ep. 126. — n. 6: In dem Formular einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde aus Boncompagni Oliva, vgl. Beilagen, wird in ganz ungewöhnlicher Weise als Strafe der abzuschätzende Werth des Streitgegenstandes bestimmt.

**169.** — Vgl. auch Beilage von 1193 Aug. 11, wo die Bestätigung eines

Urtheils von Appellationsrichtern durch den Kaiser beim weiteren Verfahren erwähnt, dieselbe aber wegen angegebener Mängel für unkräftig erklärt wird. In dem Nachtr. zu § 168 n. 4 erwähnten Falle wird geltend gemacht, dass die Sentenz aus angegebenen Gründen nichtig gewesen sei, *nec posset per confirmationem imperatoris — obtinere aliquam firmitatem.*

**170.** — Der Pfalzgraf Bebroard heisst ebenso in einer zweiten Urkunde über ein von ihm gleichzeitig im Spoletinischen gehaltenes Gericht. Galletti Rieti 32. — In Urk. K. Karls für Reggio 880 Jan. 8 heisst der Pfalzgraf Pertoldus; Tiraboschi Mod. 1, 51. Aber noch 880 Nov. mit den zutreffenden Daten r. It. 2, ind. 14, hält Boderat in Gegenwart des Königs Gericht zu Pavia; Mon. patr. Ch. 1, 63 und Antiq. It. 1, 359. — Sigfrid wird schon 900 Oct. 31 als Pfalzgraf erwähnt; Ughelli 2, 255. — Ein Sohn des verstorbenen Pfalzgrafen Odelrich, Graf Wifred, wird 963 zu Parma erwähnt; Affò P. 1, 353. — Für Giselbert II vgl. auch Beil. von 988 Mai 26.

**171.** — Zu n. 3 vgl. Nachtr. zu § 141 n. 5 bezüglich des Privilegs für Modena.

**178.** — Die Annahme, dass der Kanzler für Italien kraft seines Amtes dazu berufen war, den König im Hofgerichte zu vertreten, wird von Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II, S. 20 bestritten. Sollte da nur betont werden, dass es sich dabei nicht um das Kanzleramt als solches handelt, so kann das bereitwillig zugegeben werden; gerichtliche Funktionen gehören an und für sich nicht in den Bereich desselben. Was ich annehme ist, dass der jedesmalige Kanzler für Italien zugleich, sei es auf Grund ausdrücklicher Verfügungen K. Heinrichs II, wie sie nicht unwahrscheinlich sind, sei es nach allmählig sich feststellendem Herkommen, Vorsitzender im Hofgerichte war, nicht als Kanzler, sondern als Missus des Königs für diesen Zweck, ähnlich wie der Markgraf Odelrich längere Zeit nicht als Markgraf, sondern als Missus den Vorsitz führte; vgl. § 177. Und an dieser Annahme glaube ich auch nach den Gegenbemerkungen Bresslau's festhalten zu sollen. Vor allem scheint mir das negative Moment ins Gewicht zu fallen, dass sich im eilften Jahrhunderte kein anderer ständiger Vertreter des Königs, an den man doch gewohnt war, findet; das wird jedenfalls zuzugeben sein, dass, wenn es einen solchen überhaupt gab, das nur der Kanzler gewesen kann. Es wird sich nur fragen können, ob das Hervortreten des Kanzlers im Hofgerichte uns eine Regel darstellt, oder ob es sich da immer nur um einen Einzelauftrag handelt, den der König ebensogut jedem andern hätte ertheilen können, der nur zufällig in den bekannten Fällen immer dem Kanzler ertheilt wurde. Aber die Fälle eines besondern Hervortretens des Kanzler im Hofgerichte sind zu zahlreich, als dass da noch an Zufall gedacht werden könnte. Ich habe vorzüglich betont, dass sich auch dann, wenn der König selbst vorsitzt, ein Vorrang des Kanzler ergibt. Handelte es sich da nur darum, dass er vereinzelt vor Grossen höhern Ranges unterschreibt, so könnte man Bresslau zugeben, dass das nicht beweisend sei. Aber wie sind denn die von ihm nicht berührten Fälle zu erklären, dass der Kanzler mit dem Könige vorsitzt, dass in einer Reihe von Gerichtsurkunden ausser den Judices gerade nur der Kanzler unter-

zeichnet? Gerade, weil sein Kanzleramt da gar keine Erklärung bietet, weil die Fertigung der Gerichtsurkunden nicht Sache der Kanzlei war, weiss ich das nicht wohl anders, als durch eine mit dem Kanzleramte verbundene richterliche Stellung zu erklären. Ebenso scheint mir die Beweiskraft der Stelle, wonach zu Lucca der longobardische Judex nur in Gegenwart des Königs, seines Sohnes oder seines Kanzlers richten soll, durch die Bemerkungen von Bresslau nicht abgeschwächt. Interpolation der Urkunde ist überhaupt nicht anzunehmen und am wenigsten bei dieser Stelle; vgl. Nachtr. zu § 136 n. 2 u. § 161 n. 7. Dass der Sohn des Königs 1081 noch nicht gekrönt, also noch nicht zum Vorsitzenden im Hofgerichte berufen war, kann gar nicht ins Gewicht fallen bei einer Bestimmung, welche doch nicht blos für das Jahr 1081, sondern auch für die Zukunft Geltung haben sollte; es wird in solchen Stellen auch sonst wohl lediglich der Sohn genannt, um den Nachfolger überhaupt zu bezeichnen. Was aber soll denn hier, wo es sich nur um das Gericht handelt, die Nennung des Kanzlers, wenn dieser überhaupt zum Gerichtswesen in keiner nähern Beziehung stand? Man könnte wünschen, da noch bestimmtere Haltpunkte zu finden; mir erscheinen dieselben aber auch so zahlreich und gewichtig genug, um an der Annahme einer regelmässigen Verbindung richterlicher Funktionen mit dem Amte des Kanzlers für diese Zeit festzuhalten, zumal sich doch kaum etwas geltend machen lassen dürfte, was eine solche Verbindung an und für sich als unstatthaft erscheinen lassen könnte. — Zu n. 3 vgl. noch Beil. von 1055 Mai 6, wo insbesondere bemerkt ist, dass der Kanzler die Ladung auf Befehl des Kaisers vornimmt.

**182.** — Für die Annahme, das Amt des Hofvikar habe sich aus der Stellung Eberhards von Bamberg entwickelt, mag auch zu beachten sein, dass schon auf dem Römerzuge 1154 das roncalische Lehensgesetz, Mon. Germ. 4, 96, nicht, wie alle übrigen Urkunden dieser Zeit, vom Erzkanzler rekognoszirt, sondern nur bemerkt ist, dass es *per manum* Eberhards gegeben sei; vgl. dazu das zu n. 4 Bemerkte.

**185.** — Zu n. 11 vgl. Beil. von 1186 Jan. 16; auch hier befiehlt Metellus mit den Hofrichtern dem Hofnotar, ein Instrument über vor ihnen geschehene Konfessionen aufzunehmen; es könnte danach scheinen, als sei die ständige Geschäftsführung zunächst Sache des Metellus gewesen, während Bonifaz etwa nur an feierlichen Sitzungen Antheil nahm.

**186.** — Bei Mittarelli 4 a, 121 findet sich ein Auszug, wonach Bonifaz 1186 Juli 23 als Hofvikar über eine Appellation gegen den Spruch eines päbstlichen Delegaten entschied. Ist da das Jahr richtig angegeben, nicht etwa 1185 zu verstehen, so hätte danach Bonifaz allerdings auch noch nach dem Abzuge des Kaisers beim Könige das Amt versehen.

**187.** — Vgl. Beil. von 1210 Juni 25, dann Juli 12, wonach Heinrich damals nicht am Hofe gewesen sein wird, da die Hofrichter allein zu Gerichte sitzen; weiter von Sept. 24, woraus sich in Uebereinstimmung mit den andern Zeugnissen bestimmter zu ergeben scheint, dass die Thätigkeit des Vikar nicht mehr an den Hof geknüpft war; während nämlich Juni 25 *ad curie presentiam* geladen wird, wird jetzt geladen vor den Vikar *ubicumque fuerit.*

**189. — Zu n. 8: Die von Asti wurden von Jakob nicht wegen Verweigerung des Treueides, sondern wegen eines gegen sein Verbot unternommenen Zuges gegen Alba gebannt. — Zu n. 14: Nach Beil. von 1220 Sept. 8** war Jakob schon damals ohne Amtstitel Begleiter des Legaten.

**191.** — Zu n. 4: Beil. von 1210 Juni 25 sagt der Vikar ausdrücklich, dass bei ihm geklagt sei, bezieht sich auch auf keinen kaiserlichen Einzelauftrag, sondern lädt einfach *auctoritate imperiali, qua fungimur*, was hier zweifellos ebenso die dauernde Vollmacht bezeichnet, wie bei den Legaten, welche sich durchweg desselben Ausdruckes bedienen. Ebenso sprechen nach Beil. von 1210 Juli 12 die ohne Vikar richtenden Hofrichter *auctoritate d. imperatoris*, ohne dass ein Einzelauftrag erwähnt würde. — Zu n. 8 vgl. Nachtr. zu § 186, wo der Vikar über eine Appellation entscheidet; ebenso nach Beil. von 1210 Juli 12 die Hofrichter ohne Vikar. Gegen die Annahme, dass von den ständigen Appellationsrichtern noch eine Appellation an den Kaiser gestattet gewesen sei, vgl. § 242 n. 2. — Zu n. 11 vgl. Beilage von 1210 Juli 12, wo entgegen meiner Annahme ausdrücklich gesagt ist, dass von einem Urtheile der Hofrichter nicht appellirt werden könne.

**193.** — Zu n. 4: Vom Bischofe von Modena heisst es 1176 *pro tribunali et comiti sedenti;* Tiraboschi Mod. 3, 68. — Zu n. 9 vgl. die Nachtr. zu § 33 angeführte Stelle der Ursperger Chronik.

**194.** — Grosshofjustitiar. — Zu n. 3: Schon 1161: *R. magister iudex et G. huius Capuanae civitatis iudices.* Rinaldo 2, 171.

**196.** — Zu n. 3: Rainald wird nicht Grosshofjustitiar, sondern Grossjustitiar von Apulien gewesen sein. Unter der Beurkundung einer Schenkung von 1195 Oct., Mongitore Bullae 63, finden sich nämlich die Handzeichen *Raynaldi de Moac comitis Ariani d. imperatoris familiaris, magni comitis et magistri iustitiarii*, dann *comitis Everardi magistri castellani et magistri iustitiarii Siciliae*, weiter die Unterschrift *Ego Bartholomeus de Castronovo magnae imperialis curiae iustitiarius testis sum.* Ist der letztere zweifellos der Grosshofjustitiar, wird zugleich ein Grossjustitiar Siziliens genannt, so war Reinald sicher Grossjustitiar Apuliens, wie schon § 197 n. 8 angedeutet wurde. — Zu n. 6: Dem Andreas Logotheta wurden vom Kaiser wegen nichtgelegter Rechnung seine Güter entzogen, dieselben dann aber mit der Hand seiner Tochter dem Johann von Procida gegeben; Del Giudice 2, 74.

**197.** — In der Normannenzeit pflegten die Königssöhne bei Lebzeiten des Vaters den Titel eines Herzog von Apulien oder Fürsten von Capua zu führen. Karl v. Anjou nahm den volleren, Apulien und Capua erwähnenden Königstitel wieder auf. — Die erste urkundliche Erwähnung des Grossjustitiar von Apulien finde ich 1158, wo es in Gerichtsurkunde heisst, es sei über die Sache schon geklagt *d. Simoni regis senescalco et magistro capitaneo totius Apulie et d. Virsacio regio magistro protocamere totius Apulie et terre Laboris;* Del Giudice 1, XXIII; auch hienach scheint der Grosskämmerer ein dem Grossjustitiar zugeordneter oberster Reichsbeamter gewesen zu sein. — Graf Robert von Caserta hält 1171 Gericht als *Apuliae et terrae Laboris magnus comestabilis et magnus iustitiarius;* Peregri-

nius 165; danach scheint der Titel eines Grossmarschall, wie wir ihn auch 1176 beim Grafen Roger von Andria finden, sich hier gleichfalls zunächst nur auf Apulien zu beziehen. — Zu Aterno hält 1175 *Robertus palatinus comes Rotelli magister iustitiarius* Gericht; Gattula Hist. 1, 142; da unter seinen Beisitzern *Iudices magnae curiae* sind, so könnte es sich hier auch um den Grosshofjustitiar handeln, während doch der n. 8 geltend gemachte Grund auch hier die Beziehung auf Apulien näher zu legen scheint. — Graf Roger von Andria scheint das Amt bis zum Tode K. Wilhelms versehen zu haben, da Rycc. de S. Germano zu 1190 von ihm erwähnt, dass er zu Zeiten K. Wilhelms *totius regni magister iustitiarius* war und *in Apulia plenum dominium* hatte. — Wegen Rainald von Mohac vgl. Nachtr. zu § 196. — Bernardin, Graf von Loreto und Cupersano, heisst 1200 *capitaneus et magnus iustitiarius totius Apuliae et Terrae Laboris;* De Tarsia Historiae Cupersanenses 40 bei Graevius 9c. — Dem Walter von Brienne stellte der Pabst 1202 seinen Neffen und Marschall Jakob zur Seite, *constituens eos pariter magistros et iustitiarios Apuliae et Terrae Laboris*, Gesta Inn. c. 37; Jakob führt dann den Titel *magister iustitiarius et capitaneus totius Ap. et T. L.*, Inn. ep. l. 5 ep. 85. — Die Erwähnung des Mattheus Gentilis fällt Anfang des Jahrs; 1220 Sept. heisst Jakob von S. Severino, Graf von Avellino, Kapitän und Grossjustitiar von Apulien und Terra di Lavoro; Pansa Amalfi 2, 37.

**198.** — Nach Huillard 2, 209 könnte es scheinen, als habe der oft erwähnte sizilische Kämmerer Richard 1221 eine richterliche Stellung am Hofe des Kaisers eingenommen. — Zu n. 13 bemerkt mir Winkelmann, dass die Theilnahme der geistlichen Mitglieder bei der Reichsverwaltung doch stärker zu betonen und die Behandlung der Geschäfte 1235 eine kollegiale gewesen sei, was ich nicht bestreiten, aber auch nicht näher verfolgen möchte, da es für den nächsten Zweck kaum ins Gewicht fällt.

**199.** — Für 1195 ist ein Grossjustitiar von Sizilien bestimmt bezeugt; Nachtr. zu § 197.

**201.** — Zu n. 6: Einen zweiten, noch etwas früheren Fall, dass Streitsachen aus dem Kaiserreiche von G r o s s h o f r i c h t e r n a m H o f e i n I t a l i e n entschieden wurde, ergeben die Beilagen von 1238 Sept. 12, Oct. 12, Nov. 18, Dez. 7. Wie die Klage an den Kaiser selbst gerichtet ist, geht auch von diesem die Ladung aus. Dabei sind sichtlich massgebend die bezüglichen Bestimmungen der sizilischen Konstitutionen, L. 1 t. 97, Huillard 4, 64; so die Ladung durch eine in der Nachbarschaft der Beklagten wohnende Person; eine einzige Ladung statt aller mit Einschluss der peremtorischen; der Termin von dreissig Tagen nach erhaltener Ladung. Ebenso entspricht das Vorgehen der Richter genau den Bestimmungen der Konstitutionen; war es im Reichsgerichtswesen üblich geworden, auch bei Civilsachen gegen Ungehorsame zunächst mit dem Banne vorzugehen, vgl. § 69, so wird hier entsprechend Const. Sic. L. 1 t. 99, Huillard 4, 67, Besitzeinweisung verfügt. Als Richter finden wir auch hier Roffrid, während Peregrin von Caserta, also auch ein Sizilianer, nur hier als Grosshofrichter genannt wird; frühere Thätigkeit des-

selben in Domänenangelegenheiten im Königreiche, wobei er nur Judex heisst, wird 1240 erwähnt, Huillard 5, 705. Da Roger von Petrasturmina, der doch am Hofe war, bei keiner der Streitsachen aus dem Kaiserreiche eingreift, so dürfte das wohl darauf schliessen lassen, dass für die Reichssachen, wenn sie auch von Grosshofrichtern erledigt wurden, und für die sizilischen besondere Richter am Hofe bestellt waren; damit stimmt, dass nach Zeugniss des Regestum wenigstens in dieser Zeit die Verwaltungssachen des Königreichs noch gesondert behandelt wurden. Dafür übrigens, dass die Verhältnisse des Reichshofgerichtes in dieser Zeit keine festgeordnete waren, scheint auch Beil. von 1239 Jan. 2 zu sprechen; es handelt sich um Bestellung eines Prokurator für eine vor dem höchsten Reichsgerichte zu verhandelnde Sache; man scheint nicht zu wissen, ob das vor dem Kaiser, *vel coram eius vicario seu legato* geschehen wird und scheint dabei vielleicht noch die frühere Einrichtung des Hofvikar im Auge gehabt zu haben.

203. — Zu n. 4 vgl. § 401 n. 17, wonach allerdings schon 1239 in Jordan Filangieri auch ein Kapitän für Sizilien ernannt war. — Ueber die Befugnisse der Kapitäne und Grossjustitiare würde sich noch einiges entnehmen lassen aus einer Gerichtsurkunde des Roger de Amicis von 1240 Aug. bei Tromby 5, 145. — Die n. 15 angezogene Urkunde jetzt gedr. Del Giudice 2, 216. *Capitaneus in Sicilia* heisst 1265 Konrad Capece; dann findet sich urkundlich 1265 Graf Richard von Caserta als *Capitaneus citra Farum;* 1267 *Gullielmus de Modiobladi a Faro citra per regnum Sicilie usque ad confinia terrarum Romane ecclesie regius capitaneus et vicarius generalis;* 1268 *Petrus de Bellomonte camerarius noster et a porta Roseti usque ad confinia regni capitaneus et vicarius generalis;* Del Giudice 2, 20. 6. 63. 222. Danach dürfte auch das Kapitanat des Festlandes regelmässig besetzt gewesen sein; der jetzt hervortretende Titel des Generalvikar scheint darauf hinzudeuten, dass man die Kapitanate mehr und mehr den entsprechenden Verwaltungsbezirken Italiens gleichstellte; vgl. § 401 n. 17. Nähere Angaben über die Kapitäne unter K. Manfred finden sich noch bei Saba Malaspina.

204. — Zu n. 15: Galvano Lancia sitzt 1257 mit dem § 203 n. 15 erwähnten Titel zu Neapel der Magna curia vor, bemerkend, dass der Fürst, als er nach Sizilien ging, ihm die Stellvertretung übertrug *et specialiter magnam curiam regendam pro iustitia singulis ministranda;* Del Giudice 2, 216; das würde wieder wesentlich der Stellung des Grosshofjustitiar in den ersten Zeiten K. Friedrichs II entsprechen; vgl. § 198. Entsprechend nennt sich 1269 Konrad Capece *in regno Sicilie magister iustitiarius et per totam Siciliam capitaneus generalis*, Ann. Placent. Mon. Germ. 18, 534, so dass der Vorsitz des Grossgerichtes hier umgekehrt mit der Hauptmannschaft der Insel verbunden erscheint. — Bei Del Giudice findet sich noch viel Material für die Magna curia, welche auch unter Karl von Anjou wesentlich in früherer Weise fortbestanden zu haben scheint.

---

**212.** — Königsboten für den Einzelfall. — Zu n. 5 vgl. Nachtr. zu § 230.

**217.** — Zu n. 22: Als Delegirte für die Streitigkeiten zwischen Brescia und Bergamo 1192 scheinen zunächst die Hofrichter Sirus und Passaguerra bestellt und ihnen nur für den Fall der Nichtübereinstimmung Albert von Ferrara zugesellt zu sein; denn der Kaiser befiehlt den Kastellanen von Volpino, das zu thun, was ihnen Sirus und Passaguerra *in concordia* befehlen oder, wenn sie nicht übereinstimmen, was ihnen einer derselben in Uebereinstimmung mit Albert befiehlt; künftig bei Stumpf Acta; vgl. Odorici 6, 72. 74. — Als Delegatus des Kaisers wird übrigens auch der bezeichnet, der nur mit einer einzelnen Handlung beauftragt wird; so Beil. 1238 Sept. 12 mit der Ladung.

**220.** — Das früheste, über die Zeit der Ottonen zurückreichende Beispiel, dass die Stellung ständiger Königsboten durch Verleihung der Befugnisse der Reichsgerichtsbarkeit an einzelne Bischöfe begründet wurde, gibt die Beil. von 948 Aug. 8, wonach vor dem Bischofe von Triest und dessen Boten gerichtet werden soll *tamquam ante nos aut ante nostri comitis presentiam palatii.* — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 141 n. 5. — Auch an Abteien scheinen schon früh solche Privilegien gegeben zu sein. Das n. 1 erwähnte Kloster ist nach Kandler Codice Istriano zu 857 S. Michele di Diliano oder Sottoterra in der Diözese Parenzo; über die Bedeutung der Stelle vgl. Sohm R. u. G.V. 1, 506. Im Privileg für das Kloster Senatoris zu Pavia von 1161, Antiq. It. 4, 195, wird bestimmt, dass über die Leute des Klosters niemand richten soll, *nisi advocatus, cui ipsa abbatissa iniunxerit officium, ipse auctoritate ex nostro precepto habeat potestatem, omnem rationem hominum saepe dicto coenobio subiectorum definiendi, sicut ante nostram presentiam aut nostri comitis palatini vel nostri missi;* die Erwähnung des Pfalzgrafen wird nicht bezweifeln lassen, dass da Bestimmungen eines viel ältern Privilegs wiederholt sind. Mit solchen Privilegien könnte es zusammenhängen, wenn wir noch später Aebte im Besitze missatischer Befugnisse finden; vgl. § 229 n. 15.

**221.** — Der Bischof und Graf von Piacenza autorisirt 1143 einen Verkauf durch eine Wittwe; Boselli 1, 99; noch 1338 wird die Emanzipation des Sohnes eines Tertiarierbruders durch den Vikar des Bischofs autorisirt; Campi 3, 83. — Der Bischof von Novara gibt auch 1122 und 1172 seine Zustimmung zum Verkaufe von Mündelgut; Mon. patr. Ch. 1, 749. 872. — Der von Parma gibt 1183 als *episcopus et comes* einen Curator; Affò P. 2, 278. — Vgl. auch § 120 u. Nachtr.

**222.** — Ausnahmsweise erscheint auch in dem Nachtr. zu § 220 angeführten Privileg für das Kloster Senatoris der Kirchenvogt als Richter über die Hintersassen mit reichsrichterlichen Befugnissen. — Für die regelmässige Stellung des Vogt wird auch zu beachten sein ein Privileg für die Kirche von Como 988, wo er vom bischöflichen Missus geschieden ist: *Et advocatum ipsius ecclesie nullus iudex publicus distringat sine episcopo aut eius misso; et suos liberos sive servos nullus ministrorum nostrorum*

*banniscat extra suam parochiam ad faciendam iustitiam*; Ughelli 5, 278. — Zu n. 6: Das Privileg für S. Zeno von 1050 ist zweifellose Fälschung, wird aber immerhin für die Auffassung späterer Zeit zu beachten sein.

**223.** — Zu n. 13: Da es sich hier nur um Vertretung für den Einzelfall handelt, so scheinen die Ausdrücke Tutor und Advocatus wesentlich gleichbedeutend gebraucht zu sein. Dasselbe ist wohl der Fall, wenn 971 zu Genua eine Mutter mit ihren vier Kindern eine Schenkung macht *consenciente avocatorem illorum*; Atti Lig. 2b, 17. — Zu n. 16: Wegen späterer herzoglicher Vögte in der Veronesermark vgl. Nachtr. zu § 454 n. 13.

**226.** — Zu n. 7: Später muss zu Parma das Amt des Vicedominus wieder in den Vordergrund getreten sein; während Viceeomites hier nicht mehr erwähnt werden, sind die Vicedomini eines der angesehensten Geschlechter der Stadt; 1224 behaupten sie, dass ihnen bei Erledigung des Bisthums die *custodia episcopatus* gebühre; Affò P. 3, 343. — Der Beil. von 1152 April 4 erwähnte *Comes abbatis* ist zweifellos ein richterlicher Stellvertreter des Abtes von Polirone, obwohl diesem schwerlich eine eigentliche Grafschaft zugestanden haben wird.

**227.** — Zu n. 11: Nach Urk. von 1205 über die Rechte des Bischofs von Fermo zu Ripatransone stand den Vicecomites des Bischofs nur die niedere Gerichtsbarkeit zu; über schwere Strafsachen richteten der Bischof oder dessen Boten; Colucci 18b, 6. — Ueber Vicecomites des Kapitels von Verona vgl. Nachtr. zu § 126. — Zu n. 12: Die Gewalt der ofterwähnten Vicecomites des Erzbischofs zu Argenta erstreckte sich über die ganze Grafschaft und umfasste wohl alle gräflichen Befugnisse; nach Weisthum von 1179 erhielt er den dritten Theil der Banne aus der Strafgerichtsbarkeit, Bertoldi Argenta 2, 287; nach Urk. von 1240 hat er die Gewalt zu bannen, Tarlazzi App. 1, 173.

**228.** — Zu n. 5: Ueber den Grafen Tado von Verona vgl. Bresslau in den Götting. gel. Anz. 1871 S. 955; der in der Anm. erwähnte Missus Tuto scheint sein Vater gewesen zu sein.

**229.** — Zu n. 4: Ein weiterer Beleg in Nachtr. zu § 129.

**230.** — Die Annahme, dass die Einrichtung der ständigen rechtskundigen Königsboten überhaupt nicht über die Zeiten K. Otto's I zurückreiche, dürfte der Beil. von 929 Juni 10 gegenüber kaum mehr haltbar sein. Allerdings könnten die Ausdrücke: *qui ex hac causa missus constitutus esse dicebat*, und in der Unterschrift: *ex iussione ipsius domni regis*, an und für sich auf einen Einzelauftrag deuten. Aber nach § 211 n. 1. 2 werden solche Ausdrücke gerade auch von ständigen Königsboten gebraucht; einen weitern Beleg gibt Beil. von 1086 April, da der dort erwähnte Aupald nach Urkunden des Mailänder Archivs auch 1080 und 1090 in den Verkauf des Gutes von Minderjährigen willigt, also sicher ständiger Bote war. Wo es sich um ständige Missi handelt, scheinen diese Ausdrücke wohl nur besagen zu sollen, dass der Missus insbesondere auch zu der betreffenden Handlung befugt war; und es dürfte sich daraus schliessen lassen, dass die Befugnisse der ständigen Missi wenigstens ursprünglich bald mehr, bald weniger ausgedehnte

waren. Die Einrichtung wird sich daraus entwickelt haben, dass für gewisse, öfter vorkommende Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, bei welchen die königliche Gewalt einzugreifen hatte, dauernde Vollmachten ertheilt wurden; vgl. auch § 212 n. 5. Das musste um so näher liegen, als es sich dabei wohl bald vielfach nur noch um lediglich formelle Einhaltung der Bestimmungen des Edikts handelte. Für den Fall des Verkaufes von Gut eines Unmündigen ist das im Cartul. Long. n. 6 ausdrücklich gesagt; der Missus zur Besichtigung wird geschickt, *quamvis modo non sit, nisi fictitie, vadit enim tantum foras;* ebenso heisst es von der Schätzung: *quamvis modo sit fictitie.* — Viel weitergehend ist es nun freilich, wenn die rechtskundigen Boten unter K. Otto I auch die streitige Gerichtsbarkeit üben, so dass man annehmen könnte, dass es sich wenigstens in dieser Richtung um eine Neuerung Otto's handle. Doch erregt mir ein Fall auch gegen diese Annahme Bedenken. Im Mailändischen sitzen 905 der Erzbischof und der Pfalzrichter Ragifred als *Missi d. imperatoris* zu Gerichte; letzterer unterschreibt auch als *Iudex et missus d. imperatoris;* Antiq. It. 1, 773. Ragifred war gewiss nicht wandernder Bote, da er seinen Sitz zu Mailand selbst hatte, wo wir ihn 900 und 901 an der Spitze der Judices finden, Antiq. It. 1, 717. 718. Weiter aber werden wir ihn auch schwerlich als einen für den Einzelfall bestellten Boten betrachten dürfen; es fehlt jede Andeutung in der Urkunde, es handelt sich insbesondere in keiner Weise um eine beim Kaiser eingebrachte Klage; auch mag zu beachten sein, dass Ragifred, der sich sonst freilich nur als Judex unterschreibt, schon 892 bei einer Handlung Missus heisst, bei welcher der Gedanke an dauernde Vollmachten besonders nahe liegt; vgl. § 212 n. 5. — Zu n. 8: Beil. von 974 März 14 und 980 weitere Gerichtssitzungen des Walter zu Pavia, letztere in eigener Wohnung. — Zu n. 12: Wohl derselbe Alberich, der Beil. von 980 unter den Richtern ist. — Zu n. 16: Genau ebenso unterschreibt in einer Urk. des Mailänder Archivs 1018 zu Pavia bei einem Tausche von Kirchen ein sonst zu Pavia nicht genannter Giselbert, der demnach auch ständiger Bote gewesen sein dürfte. — Zu n. 21: Adelbert und Antonius ebenso Beil. von 1043 April 19. — Zu n. 25 und 34: Nach Beil. von 1015 Mai 5 war damals noch ein anderer Ritter des Erzstifts, Arderich, Bote für die Grafschaften Mailand und Seprio. Es muss doch auffallen, dass wir hier gerade Mannen des Erzbischofs als ständige Boten finden. Da die oben erwähnten frühesten Fälle von 905 und 929, dann der n. 3 erwähnte von 968 Mailand treffen, so kann es nahe liegen, den Anfang der ganzen Einrichtung mit den besondern Verhältnissen von Mailand in nähere Verbindung zu bringen. Nach § 218 war der Erzbischof ständiger Missus seines Sprengels und übt seine Gerichtsbarkeit als solcher besonders häufig. Lag ihm an Zurückdrängung der gräflichen Gerichtsbarkeit, während er doch nicht überall selbst der Aufgabe des Richters genügen konnte, so mag es zunächst auf Anregung des Erzbischofs und als Vergünstigung für denselben geschehen sein, dass der König einzelne von dessen Mannen oder Rechtskundige zu ständigen Boten bestellte. Auch später werden wir annehmen dürfen, dass wenigstens einzelne Boten, insbesondere die Ritter des Erzstifts,

im Einverständnisse mit dem Erzbischofe bestellt wurden. Die gräfliche Gewalt muss hier durch die über mehrere Komitate sich erstreckenden missatischen Befugnisse des Erzbischofs, dann der ständigen Boten schon früh ganz zurückgedrängt sein. Waren gräfliche Bedrückungen der Hauptgrund, andern Bischöfen insbesondere seit Beginn der deutschen Herrschaft Grafschaft und Reichsgerichtsbarkeit zu übertragen, so werden jene Verhältnisse der Grund sein, dass das hier nicht geschah. So finden wir hier den eigenthümlichen Zustand, welchen zuletzt Schupfer La società Milanese 59 ff. behandelte, dass der Erzbischof im Besitze der weltlichen Gewalt erscheint, ohne dass bezügliche kaiserliche Verleihungen bekannt oder auch nur wahrscheinlich wären. Ohne das näher zu verfolgen, dürften diese Verhältnisse vielleicht am einfachsten durch eine eigenthümliche, frühe und wirksame Entwicklung ständiger missatischer Gewalt zu erklären sein. — Zu n. 35: Wegen Aistulf vgl. Beil. von 974 März 14 und 980; in beiden werden Vasallen desselben erwähnt; den Titel Missus führt er aber auch hier nur 974, wo er einen Tausch besichtigt, also wohl nur mit Rücksicht auf den Einzelfall. Dem Placitum des Aistulf schliesst sich ein anderes genau an. In der Grafschaft Mantua sitzt 970 *Walpertus iudex et missus d. imperatoris* zu Gerichte; Or. Guelf. 1, 508; vollständiger im Mailänder Archive. Es ist zweifellos der oft vorkommende Judex von Pavia, den wir 967 als wandernden Königsrichter zu Ravenna finden, vgl. § 451 n. 6, der auch Beil. von 974 März 14 an der Spitze der Richter zu Pavia steht. Auch von seinen Beisitzern sind die zuerstgenannten Aistulf und Adelm sicher Papienser, während der drittgenannte Lanfrank sein Sohn sein wird, vgl. § 452 n. 20. Ebenso steht im Placitum des Aistulf der Papienser Adelm an der Spitze der Richter. Da nun auch Walpert bei seinem häufigen Vorkommen sonst nie den Titel Missus führt, so lassen diese Fälle doch wohl schliessen, dass man die angesehensten Judices von Pavia, wie sie die wandernden Königsboten vorzugsweise begleiteten, vgl. § 451, doch auch selbstständig als wandernde Königsboten verwandte, wie das im allgemeinen bei Judices nicht üblich war, vgl. § 271 n. 10. Dann ergibt sich aber weiter, dass, wenn ständige Boten gerade von Pavia auch an entfernten Orten Gericht halten, vgl. § 233 n. 5, das nicht auf eine entsprechend weite Ausdehnung ihres ständigen Sprengels schliessen lässt; sie werden da auch als wandernde Boten thätig sein.

**231.** — Zu n. 8: Die Erwähnungen reichen noch bedeutend weiter; zu Mailand finde ich Notare und Königsboten erwähnt 1243, Sala 52, und Beil. von 1272 April 3; zu Lodi 1280 in den Urkk. der Dominikaner zu Lodi im Archive zu Mailand; zu Bergamo 1263 ein *Notarius et missus d. Heinrici regis*, also wohl von K. Enzio bestellt, Archiv zu Cremona, dann 1282 nach § 265 n. 13; zur Zeit K. Albrechts ist von den Missi noch als einer in mehreren Theilen der Lombardei bestehenden Einrichtung die Rede, vgl. Nachtr. zu § 154; zuletzt wird zu Bergamo die Bestellung von Königsboten erwähnt in Beil. von 1330 Jan. 20.

**233.** — Zu n. 5 vgl. Nachtr. zu § 230 n. 35.

**236.** — Zu n. 6: Schon 1006 stellt sich zu Genua in Gegenwart des

Erzbischofs und der Judices der Vogt eines Klosters zum gerichtlichen Kampfe wegen Echtheit einer Urkunde; Atti Lig. 1, 222. Im Privileg von 1052 für den Bischof von Acqui: *ut placita praedictae Aquensis ecclesie episcopi perenniter teneant, districtiones et duella legaliter faciant*; Moriondi 1, 32. — n. 15: Noch 1283 belehnt der Bischof von Modena die von Balugola mit der *custodia camporum duellorum*, wofür sie einen Geldbetrag und die Waffen des Unterliegenden erhalten; Antiq. It. 5, 299. — Nach n. 18: Den Markgrafen von Romagnano werden 1163, ohne dass vom Komitat ausdrücklich die Rede wäre, ihre Besitzungen bestätigt *cum omni iusticia et honore, scilicet cum — hostiliciis, bataliis, iudiciis* usw.; Stumpf Reg. n. 3976. — Sohm R. u. G.V. 1, 503 nimmt an, dass der Kampf schon ursprünglich dem Gerichte des Königs und seines Missus vorbehalten gewesen sei. Für fränkische Verhältnisse lasse ich das dahingestellt. Für italienische scheint mir doch die longobardische Rechtslitteratur zu bestimmt die Kampfgewalt als gräfliche Befugniss zu fassen. Fehlt den Konsuln die Kampfgewalt, so würde das nur dann von Gewicht sein, wenn wir die Gerichtsbarkeit der Konsuln einfach als Fortsetzung der gräflichen betrachten dürften, was doch nicht statthaft sein wird.

**237.** — Für Uebung einzelner Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch rechtskundige Königsboten finden sich noch im dreizehnten Jahrhunderte Belege. So für Emanzipation zu Lodi und Mailand nach Beil. von 1226 März 18 und 1272 April 3. Im Mailändischen verkauft 1243 eine Wittwe Güter *consensu I. de B. missi d. Ottonis imperatoris, a quo inquisita est, ut lex docet, que domina se de hoc nulam pati violentiam ab aliqua persona, sed sua sponte hoc facere cupit,* Sala 52. Vgl. auch Nachtr. zu § 154. Es könnte auffallen, dass es sich hier, wie zu Brescia und Bergamo, wo gleichfalls noch spät solche Missi erwähnt werden, gerade um Bundesstädte handelt, während doch die Städte auf Grund des Konstanzer Friedens solche Befugnisse für sich hätten beanspruchen können, einzelne in Folge desselben auch wohl wirklich an sich nahmen; vgl. § 238 n. 4. Aber während in einzelnen der kaiserlichen Städte diese Befugnisse durch kaiserliches Privileg ausdrücklich den städtischen Behörden verliehen wurden, vgl. § 238 n. 2, werden die Missi in den Bundesstädten während der Zeit des Aufstandes ihre der Autorität der städtischen Behörden kaum abträglichen Befugnisse weiter geübt haben, während man dann auch 1183 im allgemeinen keine Veranlassung finden mochte, ihnen dieselben ausdrücklich zu entziehen; und das wohl um so weniger, als doch auch in den Bundesstädten die Verleihung der Befugnisse des jetzt engverbundenen Notariats immer als ein kaiserliches Reservatrecht anerkannt blieb.

**238.** — In einem Statut von 1200 heisst es: *Item consuetudo est antiquissima, quod consules communis Vicentiae dant tutores et curatores et omnia alia decreta interponunt et datio eorum tenet et valet*; Castellini 7, 76. — Zu Siena bestand ein eigenes städtisches Amt für die Interessen der Minores zur Aufsicht über Kuratoren und Tutoren; 1225 wird vor dem Podesta gekämpft; Banchi Breve 32. 147. — Nach den Statuten von Bo-

logna von 1250, l. 4 r. 8. 7. 45, sind Bestellungen von Tutoren und Kuratoren, Emanzipationen, Veröffentlichungen von Testamenten, Veräusserungen von Gütern Minderjähriger, feierliche Verkäufe, grössere Schenkungen vor den städtischen Behörden vorzunehmen. — Nach Beil. von 1280 Febr. 17 ertheilt zu Pavia ein Rechtskonsul Venia aetatis. — Zu Piacenza erfolgt 1344 eine Emanzipation unter Autorität des Assessor des Podesta; Boselli 2, 68.

239. — Zu n. 19: Einen weiteren Beleg, dass die ständigen Appellationsrichter Delegirung von Appellationen für den Einzelfall nicht ausschlossen, gibt Beilage von 1193 Mai 14, wo es sich gleichfalls um eine Stadt des Bundes und um den estensischen Appellationsbezirk handelt.

240. — Zu n. 10: Auch bei den Verhandlungen mit dem Kaiser 1232, vgl. Beilage, legen die von Brescia besonderes Gewicht auf das Privileg des Bischofs bezüglich der Appellationen. Entsprechende Befugnisse scheint der Erzbischof von Ravenna gehabt zu haben; vgl. Nachtr. zu § 258 n. 6.

241. — Zu n. 1: Die hier schon zu 1186 gesetzte Urkunde ist zweifellos Beilage von 1193 Aug. 11, in welcher das Jahr nicht erwähnt, aber durch Bezeichnung Heinrichs als Kaiser und Vergleichung von Wochentag und Monatstag genügend festgestellt wird. — Zu n. 4 vgl. Beil. von 1192 Sept. 7, wo zwar nur Bestellung durch den Markgrafen erwähnt, aber betont wird, dass die Unterrichter für den Kaiser und für den Markgrafen entscheiden; das entspricht also genauer der Urk. von 1207.

243. — Zu n. 1: Bezüglich des Uebergangs der Appellationsgerichtsbarkeit an die Städte vgl. Beil. von 1198 Dez. 30 und 31, in welchen es sich um Appellation gegen das Urtheil Beil. von 1197 Dez. 15 handelt, und aus welchen sich wohl ergibt, dass zu Verona schon im Jahre nach dem Tode des Kaisers die Stadt auch die höhere Appellationsgerichtsbarkeit in den Kreis ihrer Befugnisse gezogen hatte. Es scheint danach durch das Fehlen einer wirksamen Reichsgewalt zunächst eine grosse Unsicherheit in diese Verhältnisse gekommen zu sein; vgl. auch Beil. von 1203 Oct. 5, wo an den jetzigen oder zukünftigen Kaiser appellirt wird. Während des Römerzuges K. Otto's kam es dann wieder zur Uebung der Befugnisse des Reichs; nach Beil. von 1210 Juli 12 wird noch gegen jenes Urtheil von 1197 mit Erfolg an das Hofgericht appellirt. Die Stadt scheint sich aber gegen die Anerkennung des Urtheils des Hofgerichtes gesträubt zu haben; vgl. Beil. von 1211 Mai 3; auch der Spruch des Hofgerichtes gegen Hermann von Campo, Beil. von 1210 Juli 12, war 1220 noch nicht zur Vollziehung gekommen; vgl. die bezüglichen Schreiben K. Friedrichs bei Huillard 1, 776. — Auch Bologna muss schon zur Zeit des Thronstreites sich der vollen Appellationsgerichtsbarkeit bemächtigt haben. Noch in den Statuten von 1250 l. 4 r. 16, ed. Frati 1, 399, heisst es: *Item dicimus, quod potestas debeat dare operam, quod appellationes debeant esse in eo statu, in quo erant ante tempus d. Ottonis imperatoris, si potestas iverit ad imperatorem pro aliis ambaxatis aut si imperator venerit ad has partes.* Die Bestimmung, welche in den spätern Statuten fortgelassen ist, muss aus den ersten Jahren des Kaiserthums Friedrichs herrühren, da die Stadt später keine Verbindung mit dem

Kaiser mehr hatte; sie war wohl dadurch veranlasst, dass Friedrich 1220 den Mattheus von Corrigia zum Appellationsrichter für Bologna bestellte, vgl. § 241 n. 9. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dass der jener Stelle vorhergehende Theil der Rubrik, in welchem es heisst, dass der Podesta und dessen Judices alle Appellationssachen und zwar *quantumcumque fuerit quantitas* einem der vier Appellationsrichter überweisen sollen, schon vor dem Römerzuge K. Otto's mit ausdrücklicher Rücksicht auf den Vorbehalt der Appellationen über fünf und zwanzig Pfund für den Kaiser entstanden ist. — Der Uebergang der vollen Appellationsgerichtsbarkeit an die Städte war zweifellos dadurch erleichtert, dass die kleineren Appellationen ihnen ohnehin überlassen waren, also für eine Appellationsinstanz ohnehin Sorge getroffen sein musste. Erscheint als solche für grössere Sachen in Verona das Gericht des Podesta, so finden wir später mehrfach besondere ständige Appellationsrichter erwähnt, oder der Podesta bestellte einen solchen für den Einzelfall oder die Parteien einigten sich über einen solchen; vgl. Stat. di Bologna L. 4 r. 15. 16. — Die Städte suchten sich später wohl durch strenge Massregeln die Appellationsgerichtsbarkeit zu wahren; nach den Stat. di Lucca L. 4 c. 20 trifft den, welcher an einen andern, als den städtischen Appellationsrichter appellirt, eine Strafe von fünfhundert Pfund und der Bann. Und mussten die Gerichtsherren im Stadtgebiete die Appellationsgerichtsbarkeit der städtischen Behörden auch anerkennen, so sahen sie es natürlich ungern, wenn man sich an dieselben wandte, und suchten das wohl durch Strafbestimmungen für diejenigen, welche mit der Appellation nicht durchdrangen, möglichst zu hindern; vgl. Beil. von 1246 Dez. 9. — Den Markgrafen von Este wurde ihre Appellationsgerichtsbarkeit noch 1281 von K. Rudolf zu Lehen gegeben, Antich. Est. 2, 35. Aber ich finde keine Zeugnisse dafür, dass man sich noch an sie wandte, wohl aber dafür, dass man aus ihrem Sprengel an das Reich appellirte; vgl. Beil. von 1210 Juli 12, 1222 Aug. 30, 1238 Dez. 9. War die Durchführung einer Appellation an das Reich mit Schwierigkeiten verknüpft, so mag das auch da, wo es nicht gerade in der Absicht lag, die Befugnisse des Reichs zu verkürzen, zur Aufstellung von Appellationsrichtern durch die Ortsgewalten geführt haben; so wird Beilage 1236 Mai 6 ein vom Grafen von Tirol als Podesta des Bisthums Trient bestellter ständiger Appellationsrichter erwähnt. — Ueber die Appellationen zu Ravenna vgl. Nachtr. zu § 258. Bezüglich späterer Verleihungen ständiger Appellationsgerichtsbarkeit durch das Reich vgl. § 255. 256 u. Nachtr.

**247.** — Neuere Pfalzgrafen. — Zu n. 1: In Urk. des Klosters Polirone im Archive zu Mailand 1145 *G. domni ducis Henrici notarius*, was sich auf den 1139 gestorbenen Herzog Heinrich den Stolzen beziehen muss.

**248.** — Zu n. 9: Für die Annahme, dass die *Notarii sacri palatii* von den Pfalzgrafen von Lomello oder auch andern, nicht vom Kaiser ernannt sein dürften, spricht insbesondere der Titel eines Notar zu Verona 1197: *R. sacri palatii notarius item postea a F. imperatore investitus*; Beil. von 1197 Dez. 15; dann zu Trient 1236: *C. sacri pallacii notarius ab illustri F. Rom. imperatore confirmatus;* Mittheilung von Durig. — Zu

n. 21: Der für die Echtheit der Urkunde geltend gemachte Grund, dass man sich bei einer Fälschung nicht mit so wenigem begnügt haben werde, gewinnt noch bestimmteren Halt dadurch, dass jetzt eine bezügliche Fälschung wirklich vorliegt bei Prutz Friedr. 1, 433; der Kaiser hätte danach 1162 den Grafen Otto von Lomello und alle seines Hanses zu kaiserlichen Justitiaren in allen lombardischen Städten bestellt und ihnen die Befugniss zur Ernennung von Notaren, Judices und Königsboten und zur Legitimation verliehen.

**249.** — Zu n. 1: Dass alle Notare zu Mailand 1162 ihre Befugnisse verloren, würde allerdings dem spätern Vorgehen bei solchen Verurtheilungen durchaus entsprechen; vgl. § 104 u. Nachtr.; und es ist keineswegs unwahrscheinlich, dass auch schon 1162 so vorgegangen wurde. Es könnte dann einem Alliate etwa ein Auftrag gegeben sein, ähnlich dem in Beil. von 1312 April 1 enthaltenen. — n. 6: Auf die Alliate wird es auch zu beziehen sein, wenn sich 1331 im Trientinischen ein *Petrus d. Rofini comitis de Mediolano notarius* findet; Mittheilung von Schönherr.

**251.** — Zu n. 3: vgl. Beil. von 1246 Jan. 23, wonach die Bestellung zum *Notarius ecclesie Ravenne* einfach als erzbischöfliche Befugniss erscheint; eigenthümlich ist hier insbesondere die Beschränkung der Befugnisse auf einen bestimmten kleinen Bezirk.

**254.** — Das Recht der Vögte von Lucca zur Ernennung von Notaren ergibt sich auch aus den Stat. di Lucca L. 2 c. 61, wonach keiner zu Lucca Notar werden soll, *qui non studuerit annis quinque in gramatica;* er muss weiter achtzehn Jahre alt sein und muss sich in der Behausung der Advocati einer Prüfung unterziehen, welche von einem aus dem Hause der Advocati und wenigstens einem von den Konsuln des Kollegs der Judices zu Lucca vorgenommen wird; es soll das in seinem Privileg bemerkt werden. Es heisst dann schliesslich, dass diese Bestimmungen mit Zustimmung der Advocati gemacht seien. — Die Befugniss, *iudices delegatos et ordinarios faciendi,* wurde nach Beil. von 1223 März auch dem Albert von Magdeburg als Grafen der Romagna zugestanden; doch mögen dafür zunächst die besondern Verhältnisse der Romagna massgebend gewesen sein, wo die Ernennung der Judices nie zu einem ausschliesslichen Rechte des Königs geworden zu sein scheint; vgl. § 466.

**255.** — Alle Privilegien der Fieschi sind vollständig gedruckt Federici Fam. Fiescha 94 ff.; in den drei Privilegien K. Heinrichs VII heissen sie zwar Palatini, aber von einzelnen pfalzgräflichen Befugnissen ist darin nicht die Rede.

**256.** — Zum Ende: Insbesondere durch die Ertheilung der Befugniss zur Entscheidung von Appellationen schliesst sich den bisher besprochenen näher an das Privileg K. Ludwigs von 1330 Jan. 20 für Teodaldo Soardi und Maffeo Foresti aus Bergamo, welches ich früher nur aus ganz dürftigem Auszuge kannte, vgl. § 260 n. 5, während ich es nun, Dank der Güte des Herrn Pietro da Ponte zu Brescia, unter den Beilagen vollständig mittheilen kann. Sie werden darin zu *Iudices ordinarii et auditores generales imperii* für Bergamo und Brescia bestellt, so dass sie alle Appellations-,

Supplikations- und Nullitätssachen sollen entscheiden können. — Je vereinzelter manche Bestimmungen dieser im Originale nicht mehr vorhandenen Urkunde sind, um so näher wird die Frage nach ihrer Echtheit liegen. Ich möchte diese in keiner Weise bezweifeln. Die äusseren Haltpunkte, insbesondere die Datirung treffen so genau zu, dass mindestens an einer echten Vorlage nicht zu zweifeln ist. Gegen spätere Interpolation scheint mir insbesondere das Fehlen des Pfalzgrafentitels zu sprechen, den man später gewiss nicht unberücksichtigt gelassen hätte, zumal K. Maximilian gerade bei Bestätigung dieser Urkunde 1571 den Pfalzgrafentitel ertheilt. Dagegen entspricht das Fehlen des Titels, dann überhaupt die anscheinend ganz selbstständige, keiner anderen uns bekannten näher entsprechende Fassung der Urkunde durchaus der Entwicklungsstufe, auf der sich diese Verhältnisse unter K. Ludwig befanden, wo das Pfalzgrafenamt noch nicht fester gestaltet war, bezügliche Befugnisse bald mit, bald ohne den Titel nicht in feststehender, sondern in einer zunächst nur für den Einzelfall berechneten Ausdehnung verliehen werden; vgl. § 264; 266 n. 3. Was die einzelnen Befugnisse betrifft, so unterliegt die zur Legitimation für diese Zeit keinem Bedenken; vgl. § 260. Wird die Appellationsgerichtsbarkeit sonst selten erwähnt, so fanden wir doch 1249 einen Fall, wo sie in viel ausgedehnterer Weise verliehen wird, vgl. § 255; hier schliesst sie sich, auf bestimmte Städte beschränkt, ganz der früher üblichen Verleihung der Appellationsgerichtsbarkeit an, insbesondere war dieselbe gerade zu Bergamo schon 1220 in ähnlicher Weise an zwei Bürger und deren Erben verliehen, während zu Brescia allerdings Rechte des Bischofs im Wege stehen mochten, vgl. § 240 n. 3. 10; dagegen kann wieder ins Gewicht fallen, dass in diesen Städten Rechte eines vom Reiche anerkannten Reichsvikar, vgl. § 243 n. 2, nicht hinderlich waren. Die Ernennung zu Bürgern jeder italienischen Stadt müsste allerdings an und für sich auffallen; aber in der Zeit K. Karls IV findet sich ganz entsprechendes, vgl. § 262, wir haben hier demnach ein frühestes Beispiel; ebenso wohl für die Befreiung von städtischen Abgaben und Lasten, wie wir dieselben Beil. von 1358 Aug. 7 wieder finden; denn ein Diplom bei Tacoli 3, 315, wonach dieselbe schon 1164 vom Kaiser den Cuvriago von Parma verliehen wurde, ist zweifellos gefälscht. Ganz vereinzelt steht weiter die Erwähnung der Missi regii; aber doch zu Bergamo am wenigsten befremdend, da wir dieselben gerade hier am weitesten verfolgen können; vgl. Nachtr. zu § 231. Sind endlich der Urkunde die Bestimmungen eigenthümlich, dass die verliehenen Befugnisse in Gegenwart des Kaisers ruhen sollen, dass dieselben weiter für Bergamo ausschliessliche sein sollen, so wird sich daraus doch keinerlei Verdacht ergeben können.

**257.** — Zu n. 1: Für die der Legitimation nahe verwandte Adoption findet sich ein urkundlicher Beleg von 988 aus Salerno, De Blasio 125. Die Urkunde ist einfach ein Notariatsakt über die Willenserklärung des Vaters, ohne dass des Eingreifens einer richterlichen Person gedacht würde. Die Handlung heisst *Affiliare, Affiliatio;* dem Affiliirten wird durch Donatio, wofür der Vater ein Launegild erhält, ein Antheil am Vermögen desselben zugewandt, der dem der legitimen Söhne gleichkommt; der Affiliirte heirathet

eine Tochter des Vaters und verpflichtet sich, auf dessen Lebenszeit gemeinsam mit ihm zu hausen; nur wenn er ohne Erben stirbt, fällt sein Antheil nach Berichtigung von Vermächtnissen für sein Seelenheil in angegebenem Betrage an den Vater oder dessen Erben zurück. — Zu n. 7 vgl. Beil. von 1252 Juli 9 und 18; der Pabst legitimirt danach ausdrücklich auch für das weltliche Rechtsgebiet, sich nicht auf seine Stellung als Herrscher des Kirchenstaats, sondern auf seine *auctoritas apostolica* und *plenitudo potestatis* berufend. Damit steht dann das Schreiben an den König kaum in Einklang; wäre uns nur dieses erhalten, so würde man daraus schliessen müssen, der Pabst habe sich die Befugniss, selbst mit Wirkung für das weltliche Rechtsgebiet zu legitimiren, nicht zugeschrieben. Eine Legitimation durch den Pabst erwähnt auch Salimbene 183; Thomas von Fogliano sei durch den Pabst Graf der Romagna geworden (1253; vgl. § 383 n. 22) und habe eine Enkelin des Paulus Traversarius, früheren Gewalthabers von Ravenna, zur Frau gehabt, *quam papa legitimavit, ut posset haereditare;* gerade zu Ravenna, vgl. § 383 n. 17, könnte da gleichfalls die Stellung des Pabstes als Landesherren massgebend gewesen sein. Dagegen trifft das nicht zu, wenn der Pabst 1260 natürliche Kinder des Königs von Böhmen legitimirt, vgl. Palacky Gesch. v. Böhmen 2a, 182; ist auch das Recht der Thronfolge ausgeschlossen, so handelt es sich doch um das weltliche Rechtsgebiet. Es liegt am nächsten, dass der Pabst sich solche Befugnisse zunächst von dem Gesichtspunkte aus zuschrieb, dass ihm bei Erledigung des Kaiserthums alle kaiserlichen Befugnisse zuständen. — Ein Beispiel für die Form der Legitimation per subsequens matrimonium vgl. Beil. von 1317 Mai 24.

258. — Zu n. 6: Damit wird es zusammenhängen, dass zu Ravenna schon 1193 die Appellation als Befugniss der städtischen Behörden erscheint, wie das sonst wohl noch nirgends der Fall war. In einem Vertrage zwischen der Stadt und dem Klerus heisst es, dass der Laie gegen den Geistlichen vor dem Erzbischof, der Geistliche gegen den Laien vor den Konsuln oder dem Podesta zu klagen hat; *de appellationibus ita dicimus, quod appellatio non exeat de Ravenna;* wird von den Konsuln oder dem Podesta appellirt, so haben sie einen unverdächtigen Judex aus Ravenna oder von auswärts als Appellationsrichter zu bestellen; ebenso, wenn vom Erzbischofe oder dessen Vikar appellirt wird; Tarlazzi App. 1, 64. Das ist wohl nur daraus zu erklären, dass hier schon früher die Appellationen nicht dem Kaiser, sondern dem Erzbischofe zustanden und von diesem an die Stadt gekommen waren. — Auffallend ist, dass 1215, Fantuzzi 5, 313, vom Podesta von Pola an den Erzbischof appellirt wird; ist das, wie doch kaum zu bezweifeln, Pola in Istrien, so würden sich seine Befugnisse auf Orte erstreckt haben, welche seiner Gewalt nie unterworfen waren. — Zu n. 11 vgl. auch Beil. von 1223 März, wo dem Albert von Magdeburg als Grafen der Romagna mehrere dieser Befugnisse ertheilt werden, nicht aber die zur Legitimation, wie das doch nahe gelegen hätte, wenn die Uebertragung der Befugniss dazu wenigstens in der Romagna schon üblich gewesen wäre.

259. — Zu n. 13: Der Sohn eines Bürgers von Tortona bittet 1313

den Kaiser, derselbe wolle ihm *de certaine science e par privilege confermer une legitimacion faite de lui par le conte Bertout, li quex a privilege de l'emperour Frederic de faire e outroier legitimacions, si comme il dist*; Acta Henr. VII 1, 74; die Erledigung ist leider nicht angegeben.

**260.** — Zu n. 5: Vgl. Beil. von 1330 Jan. 20 und Nachtr. zu § 256.

**262.** — Zu n. 4: Die Uebung des Rechts lässt sich schon unter K. Ludwig nachweisen; vgl. Beil. von 1330 Jan. 20 und Nachtr. zu § 256. — Zu n. 8: Es handelt sich wohl weniger um das Verbot des Waffentragens für Nichtritter, als um das Verbot des Tragens vieler Arten von Waffen überhaupt, wie dasselbe häufig in städtischen Statuten erwähnt wird; vgl. z. B. Stat. di Bologna L. 2 r. 16; Stat. di Lucca L. 3 c. 34.

**263.** — Zu n. 6: In einer 1516 zu Strassburg gedruckten Ars notaria heisst es: *Conficiuntur autem notarii ex potestate principis aut comitis palatini aut alterius, cui nominatim comes potestatem concedit.* Damit wäre die Zulässigkeit der Weiterübertragung pfalzgräflicher Befugnisse durch den Pfalzgrafen wenigstens bezüglich der Ernennung von Notaren ausgesprochen und zwar schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, falls die von Savigny 5, 535 geäusserte Vermuthung richtig wäre, dass uns in jenem Druckwerke die erste Ausgabe der Ars notaria des Salathiel erhalten wäre. In einer handschriftlich erhaltenen Ueberarbeitung dieser heisst es aber: *vel cuiusquam alterius, cui nominatim hoc princeps concesserit;* Savigny 5, 639. Das ist durchaus vereinbar mit den sonstigen Zeugnissen, wonach allerdings schon früh jene Befugniss vom Kaiser auch an Personen, die nicht Pfalzgrafen waren, verliehen wurde; vgl. § 247. 250. 251. Dagegen würde es für die Anschauung der Statthaftigkeit einer Weiterübertragung solcher Befugniss in jener Zeit so sehr an jedem Halt fehlen, dass wenigstens nach Massgabe dieser Stelle das gedruckte Werk nicht eine frühere Ausgabe, sondern nur eine spätere Verarbeitung des Werkes von Salathiel sein kann.

**264.** — Zu n. 3: Nur wenige Tage jünger, als das Mai 8 ausgestellte Diplom für Francesco Castracani ist das Pfalzgrafendiplom für die Aliprandi von Mailand, Beil. von 1355 Mai 15, welches aber nach einem andern Formular gefertigt ist. Eine Eigenthümlichkeit desselben ist die Erwähnung des Ritterschlages und die Erhebung zu Adeligen und Kapitanen; vgl. § 262 n. 6. Handelt es sich hier zunächst um einen Rechtskundigen und werden die wissenschaftlichen Verdienste als Grund der Auszeichnung betont, so ist das doch mit den n. 7 erwähnten Fällen noch nicht bestimmter zusammenzubringen, da es sich um die Auszeichnung der gesammten, zugleich geadelten Familie handelt. — Vgl. auch unter den Beilagen die Pfalzgrafendiplome von 1358 für die Brüder de Regnis, von 1367 für Petrus de Fornaxariis, von 1376 für Luysinus de Marzaxio. Dem ersten ist wieder eigenthümlich die Erhebung zu Kapitanen, dann die Befreiung von Abgaben und Lasten, wie sich Aehnliches schon Beil. von 1330 Jan. 20 findet, und wie dieselbe ohne den Pfalzgrafentitel und ohne sonstige Befugnisse auch 1276 den Sordi von Vicenza ertheilt wird; Campi 3, 303. In den beiden andern werden die in den Diplomen dieser Zeit gewöhnlich fehlenden Befugnisse der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit erwähnt. Ebenso in dem Privileg von 1373 für den Rechtsgelehrten Wilhelm de Vicedominis von Piacenza; Campi 3, 301. Eigenthümlich ist das Diplom von 1368 für den Doktor der Rechte, Ludwig Rizzoli von Piacenza, Campi 3, 297. Von den gewöhnlichen Rechten ist nur die Legitimation erwähnt. Das ertheilte Recht, Wasserleitungen und Mühlen anzulegen, hat wohl keine Beziehung zum Amte. Dagegen heisst es ausserden: *te familiarem atque domesticum advocatum imperialis fisci nostri in Italiae partibus instituimus, ut auro sapientiae tuae et argento linguae tuae, quae Tullianam facundiam aequiparare censetur, imperialia iura repetens imperiale dites aerarium, cum facultate et potestate plenissima iura imperialis fisci nostri ubique locorum apprehendendi, repetendi, colligendi et in locis tutis iuxta tuae discretionis modulum ad usus caesareos conservandi, nobisque et imperiali camerae nostrae fructus per te colligendos praesentandi; ad instar nobilium progenitorum tuorum, qui in obsequiis et ad honorem divi Henrici quondam Rom. imp. semper augusti, avi nostri carissimi, devotae fidei studio militarunt.* Ist nicht bestimmt gesagt, dass die Vorfahren unter K. Heinrich in derselben Stellung thätig waren, so ist es doch sehr möglich, dass ein Diplom desselben als Vorlage diente, da wir auch nach n. 7 schon 1311 die Stellung eines Prokurator des Fiskus mit dem Pfalzgrafentitel verbunden finden. Im fünfzehnten Jahrhunderte hat dann das Amt des Procurator fisci auch in Deutschland Eingang gefunden; vgl. Franklin Reichshofg. 2, 176.

**265.** — Zu n. 4: Der ältere lateranensische Pfalzgraf wird bestimmter als päbstlicher Beamter bezeichnet, wenn der Pabst 1249 schreibt: *Henrico Fraiapane sacri palatii nostri Lateranensis comiti;* Huill. 6, 734. — Zu n. 10 vgl. die Formel aus Cencius, Beil. zu 1192.

**266.** — Zu n. 3 vgl. das Privileg bei Lacomblet Urk.Buch 3, 430, wonach K. Karl 1353 dem Erzbischofe von Köln auf dessen Ersuchen, wegen Mangels an Notaren in seiner Diözese deren bis zu einer bestimmten Zahl kreiren zu dürfen, die Befugniss ertheilt, hundert Notare zu kreiren und ausserdem hnndert Uneheliche zu legitimiren, doch so, dass daraus den gesetzlichen Erben kein Nachtheil erwachse. Bei der bestimmten Zahl handelt es sich danach doch wohl um eine in Deutschland aufgekommene besondere Form, welche dann später nur noch vereinzelt nachwirkte, seitdem die in dieser Richtung unbeschränkten Pfalzgrafendiplome von Italien her Eingang gefunden hatten.

**270.** — Wandernde Königsboten. — Zu n. 1: Auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten vor wandernden Königsboten eben so wohl, wie vor ständigen vorgenommen werden; vgl. Beilage von 1043 Mai 9.

**271.** — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 230 n. 35.

**273.** — Zu n. 14 vgl. Beil. von 1162 Juni 26, wonach die Konsuln zu Ravenna in Gegenwart des Legaten zu wählen sind; ist auch von seiner Abwesenheit die Rede, so scheint doch dabei die Anwesenheit eines Legaten zu Ravenna als Regel angenommen zu sein; in der entsprechenden Bestimmung

des fast gleichzeitigen Privilegs für Cremona, Prutz Friedr. I 1, 444, ist vom Schicken eines Nuntius die Redn.

**274.** — Zu n. 12 vgl. Beil. von 996 April 7. Dann 1027 Bruno capellanus et missus, welcher den Abt von Leno mit der Hälfte einer Burg investirt hatte, Zaccaria Leno 98; Heimo comes 1047 im Bisth. Fermo, Docum. di st. Ital. 4, 303. — Zu n. 20 vgl. Beil. von 1043 Mai 9, Juli 6.

**278.** — Generallegaten. — Zu n. 25: Nach gütiger Mittheilung Barbieri's findet sich die Urk. nicht mehr zu Parma unter den Urkk. von S. Maria de Colomba, weder auf dem Archive, noch auf der Bibliothek. Dagegen ist die bisher unbekannte Beil. von 1164 (Aug. 30) höchst wahrscheinlich gleichzeitig ausgestellt; Christian führt auch hier den Titel eines Legaten nicht, während die entsprechenden Befugnisse bestimmt genug erwähnt sind.

**279.** — Zu n. 3: Nach Docum. di st. It. 4, 106 stellte Christian 1177 Jan. 3 zu Assisi noch eine andere Urkunde für Fermo aus. Für Christian vgl. auch Beil. von 1185 Sept. 24.

**281.** — Ueber den Zug des Generallegaten Lupold gibt noch einige Haltpunkte ein 1208 Jan. aufgenommenes Zeugenverhör in Sachen des Bischofs von Fermo gegen die Grafen von Aspramonte und Montefiore, südlich von Fermo, denen ihre Theilnahme an den Unternehmungen Lupolds vorgeworfen wird; Documenti di st. It. 4, 323 ff. Daraus ergibt sich insbesondere, dass Lupold bis über die Gränze des Königreichs vordrang, da er Turturetum einnahm, zweifellos Tortoreto nordöstlich von Teramo am Meer. Als weiter von ihm erobert werden angeführt Mons Cretaccius, Mons Altus, wohl Montalto nördlich von Ascoli, und Sorvellianum. Es wird noch ein Aufenthalt Lupolds *apud Culburdum* erwähnt, Colbordolo nordöstlich Urbino; vgl. n. 6. Von Zeitbestimmungen findet sich nur die Angabe, dass der Kardinallegat Cinthius Lupold und dessen Anhänger gebannt habe: *in festo nativitatis Christi proximo erunt tres anni;* es dürfte doch wahrscheinlicher das nächstverflossene Christfest gemeint sein, was auf Ende 1204 führen würde, da es kaum wahrscheinlich ist, dass Lupold Ende 1205 noch in der Mark war. — Zu n. 11 vgl. auch Beil. von 1207 Oct. 6.

**283.** — Zu n. 16 vgl. Beil. von 1220 Sept. 8. 13. — Zu n. 45: Den Titel eines Generallegaten führt Konrad auch noch in Deutschland; in Urkunde ohne Jahresangabe, die wohl nur zu 1221 gehören kann, urkundet er Oct. 19 zu Metz als *totius Italiae legatus;* Cartulaire de St. Trond 182 nach Mittheilung Winkelmanns. — Auffallenderweise erklärt noch 1225 im Juni, also nach dem Tode Konrads, *Philippus Sappa, civis Novariae, delegatus a d. Spirensi ac Metensi episcopo, d. F. imperatoris cancellario et totius Italiae legato,* dass der Sindikus von Alessandria bis jetzt seinen Befehlen, insbesondere bezüglich der Iudicatura, nachgekommen und die Stadt nicht durch ihn im Banne sei, und befiehlt einem Notar, die bezüglichen Schriftstücke zu vernichten; Schiavina 134; dabei kann es sich wohl nur um einen in die Zeit der Legation zurückreichenden Prozess handeln.

**285.** — Zu n. 1: Albert ist schon Anfang April zu Capua Zeuge beim Kaiser; Böhmer Acta 241; der Brief von April 20, der denn auch vom Bi-

schofe von Halberstadt allein nach Hamburg geschickt wurde, war demnach wohl nur für etwaige weitere Eventualitäten auch an den Erzbischof gerichtet, der übrigens auch von Italien aus schriftlich einschreiten konnte. — Zu n. 9: Urkunden Alberts von 1223 Sept. 2 in Meldola, Sept. 16 Imola, 1224 Aug. 26 Bagnacavallo in Tarlazzi App. 1, 120. 123. 124. — Zu n. 13: Eine Reihe unbekannter oder nur im Auszuge bekannter Urkk. Alberts und seiner Beamten aus dieser Zeit bei Tarlazzi App. 1, 141 ff. Albert urkundet 1231 Dez. 15 und 1232 Jan. 24 zu Ravenna, wobei er auch selbst den massgebenden Titel *Comes et legatus Romaniole* führt. War er dann nach den Zeugenschaften auf den kaiserlichen Hoftagen in Friaul, so ist er später in die Romagna zurückgekehrt; 1232 Juni 1 urkundet er zu Imola und ebenda Juni 16 erlässt sein Judex und Vicarius Jakob eine Ladung auf Aug. 1, *ubicumque fuerit curia d. archiepiscopi in Romandiola.* — Zu n. 30: Das Schreiben von Aug. 17, in welchem sich Simon *sacri imperii in Italia legatus* nennt, bei Tarlazzi App. 1, 166. Ebenda 168 die Urk., deren Auszug Fantuzzi zu 1229 setzt, richtig zu 1237 Nov. 15; auch hier heisst es *comitis S. totius Italie com.* Dann aber schreibt 1237 Thomas von Materia als Podesta von Ravenna und *Vicarius in Romaniola d. Simonis comitis Teatini in Italia sacri imperii legati,* Tarlazzi 1, 139; vgl. Fantuzzi 5, 170. — n. 34: Der Name des Vikars ist in Vinciguerra zu ändern; vgl. § 401 n. 12.

286. — Zu n. 25: Gebhard ist schon 1239 Nov. wieder beim Kaiser zu Cremona; Huillard 5, 539.

287. — Zu n. 4: Die hier bezüglich Manfreds Lancia geäusserten Vermuthungen sind gänzlich zu beseitigen; vgl. § 411 n. 16.

288. — Zu n. 9 vgl. § 411 n. 12, wonach auch die Zeitangabe zu berichtigen.

**294.** — Provinzialbeamte des zwölften Jahrhunderts. — Auch zu Ferrara finden wir 1151 einen Podesta; bei einem Rechtsstreite erscheinen als Vertreter ihrer Städte einerseits die Konsuln von Verona, andererseits *dominus Salinguerra, cui soli Ferrarienses omnem reipublice curam gubernandam mandaverant,* Ughelli 5, 793. Die Einrichtung ist hier gewiss eine Neuerung, da es an einem feststehenden Titel noch zu fehlen scheint. Eine Abweichung von den später massgebenden Gesichtspunkten ergibt sich darin, dass es sich um einen Einheimischen handelt; ebenso bei dem 1152, Antiq. It. 1, 373, als Rektor von Verona genannten Albert Tenca; vgl. Ughelli 5, 783. — Weiter macht mich Wüstenfeld aufmerksam, dass auch zu Siena schon früh eine entsprechende Stellung vorkommt; 1150 finden sich dort Konsuln; nach Urkunde von 1151 Mai, Pecci 156, wird aber ein Schwur geleistet *in praesentia totius populi et d. Scudacolli, qui tunc regebat Senensem civitatem* und datirt *tempore Scudacolli domini Senensis civitatis*, womit die Datirung einer ungedruckten Urkunde von 1151 Juli *Scudacollo existente domino* stimmt; hier wird bei völligem Abweichen des Titels an unabhängiger Entstehung der Stellung nicht zu zweifeln sein. — Auch möchte die Stellung des *Procer* zu beachten sein, der sich nur zu Rimini und in Ortschaften des Gebietes findet. Nach den Urkunden bei Tonini erscheint

ein solcher schon 1120 und wird noch 1165 an der Spitze der hier seit 1158 nachweisbaren Konsuln genannt, während der Podesta erst 1185 vorkommt. Ebenso wäre es möglich, dass die Stellung des Dux zu Venedig auf die Zusammenfassung der Gewalt in einer Hand Einfluss geübt hätte, während die Duces in der Romagna selbst wohl kaum noch eine Stellung einnahmen, die darauf hätte von Einfluss sein können.

296. — Zu n. 3: Gedruckt Beil. von 1162 Juni 16; vgl. Nachtr. zu § 124. — Zu n. 5: Die Urkunde ist aus demselben Transsumpte und undatirt gedruckt Zanetti 4, 93. — Zu n. 23: Ein Bezo wird 1154 zu Bologna in einer Gerichtsurkunde genannt, Sarti 2, 63, aber freilich ohne als Rechtskundiger bezeichnet zu sein. Als *Iudex loco d. imperatoris* finden wir ihn auch in Verkehr mit den Doktoren Bulgarus und Martinus; vgl. Savigny 4, 179. — Zu n. 32: Gerhard Rangone hat sich jedenfalls schnell der kaiserlichen Partei wieder angeschlossen, da er 1172 bei Christian von Mainz in Tuszien war; Dal Borgo 310. — Zu Verona urtheilt Beil. 1163 Nov. 20 Albert Tenca als *Veronensis rector et a principe ordinarius iudex constitutus;* da er ein Einheimischer und schon 1152 Rektor war, vgl. Nachtr. zu § 294, so gehörte danach auch Verona zu den günstiger gestellten Städten; doch schliesst das nicht aus, dass zur Verwaltung der Regalien noch besondere Reichsbeamte bestellt waren, deren Bedrückungen dann den Aufstand von 1164 veranlassten; vgl. § 298 n. 2.

297. — Zu n. 6: Zur Zeit des Bundes muss die Burg von der Stadt besetzt worden sein; 1175 überliess der Kaiser dem Bisthume und der Gemeinde Como die Burg Baradello und den Thurm von Olonio, indem er ihnen zugleich nachsah *omnem offensam, quam nobis intulerint de castro Baradelli et de aliis causis;* künftig bei Stumpf Acta. — Zu den Massregeln des Kaisers, um seine Gewalt in Oberitalien zu sichern, werden auch die mehrfachen Belehnungen deutscher Grossen zu zählen sein. Schon 1162 sagt der Kaiser, er habe seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Konrad *vallem de Canal et vetus et novum castrum, que nobis libere vacabant,* mit allem Zubehör und allen Regalien *beneficiali iure* verliehen; dieser habe sie weiter ebenso dem Grafen Wido von Blandrate und dessen Erben zu Lehen gegeben, was er bestätige; Stumpf Reg. n. 3926. Dann gibt er 1164 dem Erzbischofe Reinald von Köln ein zusammenhängendes Gebiet an beiden Ufern des Tessin im Herzogthum Burgaria und in der Grafschaft Seprio zu Lehen; Lacomblet U.B. 1, 280; vgl. Ficker Reinald 126. Garda mit Gebiet wurde zuerst an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dann 1167 an den Bischof von Trient, weiter Annone 1167 an Arnold von Dorstadt zu Lehen gegeben; vgl. § 300 n. 6; § 304 n. 14. Vgl. auch Nachtr. zu § 301, wo es sich allerdings nur um Erneuerung einer Belehnung K. Konrads handelt. Bei der Belehnung deutscher Fürsten konnte es natürlich nicht in der Absicht liegen, diese dadurch in Italien ansässig zu machen; es war dabei wohl zunächst in Aussicht genommen, dass sie deutsche Vasallen oder Dienstmannen dorthin setzten; doch mochte es auch schon von Werth scheinen, wenn italienische Grosse, wie 1162 die Blandrate, dadurch in Lehnsverbindung zu deutschen Fürsten gebracht wurden.

**298.** — Zu n. 2: Einen bestimmten Beleg für die Regierung der Städte der Mark durch Reichsboten gibt die Urkunde bei Zanetti 4, 93 für Treviso, vgl. § 296 n. 5, worin der Kaiser sagt: *Quod nuntii nostri vos gravaverint, plurimum dolemus, et pro certo noveritis, quod hoc eis non iniunximus. — Molendina vero et cetera regalia nostra a nuntiis nostris intromissa vobis, absolvimas atque retractamus.* Wegen Verona vgl. Nachtr. zu § 296. — Zu n. 4 vgl. § 500 n. 18. — Zu n. 6: Die Vermuthung, dass Guastalla und Luzzara Veranlassung zum Abfalle Cremona's vom Kaiser gaben, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass Cremona schon früher Rechte an Guastalla erworben hatte; vgl. Beil. von 1127 Dez. 5 u. 1128 Jan. 8. Hatte es danach K. Heinrich als Nachfolger der Mathilde noch besessen, so wird nach seinem Tode der Graf Albert als Herr des mathildischen Gutes, vgl. § 331, den Besitz nicht erlangt haben; zu Piacenza aber wird man die Ueberlassung des dritten Theiles an Cremona als das geeignetste Mittel angesehen haben, die Rechte der Abtei auf die entlegene Besitzung zu wahren. Jenes Abkommen liess sich aber, selbst abgesehen von den Ansprüchen des Herrn des mathildischen Gutes, anfechten, da die Aebtissin Febronia gegen den von der Kirche anerkannten Abt eingedrungen war und später diesem auch weichen musste. Wenn nun K. Lothar 1136 Guastalla erobert und Cremona bekriegt, so hängt das wohl zweifellos mit diesen Verhältnissen zusammen; es entspricht dem auch, wenn nach dem Chr. Ursperg. Herzog Heinrich mit Guastalla belehnt wurde, da dieser ja Nachfolger des Kaisers im mathildischen Gute sein sollte. Zur Zeit K. Konrads wird sich dann Cremona wieder in Besitz gesetzt haben, da in den Ann. Parm. min., Mon. Germ. 18, 663, erzählt wird, dass die Parmenser 1153 im Kampfe mit Cremona den Thurm von Guastalla eroberten. Dann finden wir Herzog Welf im Besitze; als Nachfolger der Mathilde und der Kaiser Heinrich und Lothar, also als Herr des mathildischen Gutes, nimmt er die Kirche von Guastalla in seinen Schutz und verspricht, dass dieselbe, falls er die Curia Guastalla anderweitig zu Lehen geben sollte, nur dem Pabste und dem Könige unterworfen sein solle; er bezeugt weiter, *Vartistallensem ecclesiam apud Bozanum de omni re, quam habebat et possidebat, a nobis investitam fore anno primo nostre aquisitionis Varsistalle, anno ab inc. dom. m.c.liiii. pridie id. apr., actum est hoc apud Ravenspurgum* usw.; Affò Guast. 1, 339. Es ist unklar, ob die Jahreszahl sich auf das folgende Actum bezieht, oder auf die vorhererwähnte Investitur. In letzterem Falle würde der Erwerb von Guastalla nicht von der allgemeinen Belehnung mit dem mathildischen Gute 1152 gerechnet sein, sondern von einer frühestens 1153 fallenden Thatsache; und es wäre denkbar, dass Welf damals durch Abkommen mit den siegreichen Parmensern zum Besitze gelangte. Bestätigte K. Friedrich, wohl nur dem Wortlaute älterer Privilegien folgend, 1155 Guastalla und Luzzara dem Abte von S. Sisto, wie er sie 1160 auch dem Bischofe von Reggio bestätigt, so hat das wohl an und für sich keine grössere Bedeutung; auch werden die Herren des mathildischen Gutes das Eigenthumsrecht der Abtei nie bestritten, nur den Besitz, wie ihn Mathilde hatte, etwa gegen Zinszahlung beansprucht haben.

Es ist erklärlich, wenn die Cremoneser immer bestrebt waren, wieder zum Besitze zu gelangen. Affò Guast. 1, 150 nimmt an, dass sie zwischen dem ersten und zweiten Zuge des Kaisers den Abt zur Erneuerung des Abkommens, welches ihnen den dritten Theil überliess, zu bestimmen wussten; doch finde ich dafür keinen Beweis. Der Pabst fordert 1159 den Herzog auf, die Abtei im Besitze jener Güter zu schirmen; gleichzeitig werden Reichsboten zur Erhebung der Schiffszölle erwähnt, welche zu Guastalla und Luzzara ihren Sitz hatten. Cremona hat sich wahrscheinlich in der ersten Zeit des Bundes in Besitz gesetzt; 1176 bilden diese Verhältnisse die Hauptschwierigkeit bei der Aussöhnung mit dem Kaiser; hatte ihnen dieser nur das Drittel zugestanden, so waren sie 1185 nach der Klagschrift bei Affò Guast. 1, 346 im Besitze des Ganzen. Ueber die späteren Verhältnisse vgl. § 301 n. 13; 302 n. 1; 328 n. 12. Werden noch nach Beil. von 1227 Sept. 27 die Güter nur zurückgestellt *salvo iure ecclesie Romane*, so gründet sich dieser Vorbehalt wohl auf die Rechte der Kirche am mathildischen Gute. — Noch ein anderer wichtiger Punkt war in den Händen der Cremonesen, der ursprünglich der Abtei S. Sisto gehörte, Castelnuovo oder Bocca d'Adda, zwischen Piacenza und Cremona am linken Pouferr gelegen. Früher von der Abtei zu Lehen gegeben, überliess dieselbe es 1150 an Piacenza; vgl. Beil. von 1139 Juni 1, 1150 Nov. 14, 1151 Aug. 8; aber schon 1151 oder 1153 überliess Piacenza den Ort an Cremona; vgl. Ann. Cremon. Mon. Germ. 18, 1801; Affò P. 2, 205. In der Klagschrift von 1185 wird auch dieses als der Abtei vorenthalten erwähnt.

**299.** — Die Stelle des Konstanzer Friedens über die vom Frieden ausgeschlossenen Städte habe ich hier und in den Sitzungsber. 60, 344 falsch aufgefasst, verleitet durch die Abtheilung und Interpunktion in den Mon. Germ. Auf die Unzulässigkeit der letzteren machte Wattenbach in den Heidelberger Jahrbüchern 1869 S. 368 aufmerksam. Eine dadurch veranlasste Vergleichung ergab dann, dass überdies die Abtheilung in den Antiq. It., wie in den Mon. Germ. irrig und die Stelle in folgender Weise zu ordnen ist: *Nomina vero civitatum, quibus gratiam nostram reddidimus et praescriptam fecimus concessionem seu permissionem, haec sunt: Vercellae,— Placentia. Istis autem civitatibus et locis pacem firmam servare volumus et gratiam nostram reddimus, praescriptam autem concessionem seu permissionem eis non facimus, videlicet Imolae,— Cenetae. Ferrariae autem gratiam nostram reddimus et praescriptam concessionem eis facimus seu permissionem, si infra duos menses post reditum Lombardorum a curia nostra de pace praescripta cum eis concordes fuerint.* Dass der mit *Istis* beginnende Satztheil zu den folgenden, und nicht zu den vorhergehenden Namen gehört, ergibt sich von anderem abgesehen schon daraus, dass sich wohl unter jenen, nicht aber unter diesen neben den Städten auch blosse Orte befinden. Gegen den Punkt vor *Ferrariae* aber könnte höchstens das *fuerint*, wie es sich in allen mir vorliegenden Texten findet, Bedenken erregen; aber eine solche Fassung, wo zuerst die Stadt genannt und dann in der Mehrzahl fortgefahren wird, als seien ihre Bewohner genannt, findet sich auch sonst in

zuverlässigen Texten. — Danach stellen sich die Friedensbedingungen noch günstiger für den Kaiser, als ich Sitzungsber. 60, 343 annahm; der Kaiser verweigert, abgesehen von Ferrara, nicht bedingt, sondern unbedingt die Ausdehnung der den Bundesstädten gewährten Rechte auf diese vom Bunde beanspruchten Orte, obwohl darunter wenigstens einige, wie San Cassiano und Gravedona (vgl. § 300 n. 19), sicher selbst wünschten, beim Bunde zu verbleiben.

**300.** — Zu n. 10: Nach (Ballerini) Risposta alla deduzione Austriaca sopra i confini del lago di Garda 53 befand sich im Archive von S. Maria in Organo eine 1186 im Palaste zu Garda ausgestellte Urkunde, in welcher *Redegerius iudex pro d. Federico imperatore in comitatu Gardae* einem Tutor die Erlaubniss zur Veräusserung von Pupillengütern zu Bardolino ertheilt.

**301.** — Zu n. 10: Ugo de Montemagno mit Frau und Söhnen versprechen 1184 Reggio Hülfe gegen jedermann *excepto imperatore et domino domus comitisse Mathilde;* Tacoli 2, 433. — Zu n. 13 vgl. Nachtr. zu § 298 n. 6. — Zu n. 21: In einem Zeugenverhöre zu Piacenza, Boselli 1, 336. 338, bei dem das Gedächtniss der Zeugen bis in die Zeiten K. Heinrichs V zurückreicht, wird mehrfach erwähnt, dass Piacenza Borgo San Donino und Bargone und die Grafschaft um siebenhundert Pfund vom Grafen Albert erkauft habe. Das wird zweifellos der Graf Albert sein, den wir in der Zeit K. Lothars als Herrn des mathildischen Gutes finden, vgl. § 331; dass beide Orte zu demselben gehörten, wird danach nicht zu bezweifeln sein. Für die weitern Verhältnisse von Borgo und Bargone sind eine Reihe von Urkunden beachtenswerth, welche Wüstenfeld kürzlich zu Mantua fand; vgl. die Beilagen von 1140, 1144, 1174, 1222 und 1251. K. Konrad III schenkt zu Frankfurt ohne Zeitangabe seinem Getreuen Berthold einen Hof zu Borgo, *sicut tenet palatium*, stellt ihm weitere Gaben in Aussicht und verspricht, dass ihm darüber ein Privileg nach dem Brauche jenes Landes ausgestellt werden soll. Nach einer Urkunde, deren angebliches Original gefälscht scheint, die aber auf einer echten Vorlage beruhen muss, schenkt er ihm dann 1144 zu Nürnberg einen Hof zu Borgo zu Eigen, belehnt ihn aber weiter überhaupt mit Borgo und Bargone mit Gerichtsbarkeit und sonstigen Hoheitsrechten und mit der Hälfte des Zolles. Kurz darauf ist er als *Bertolfus de Burgo Sancti Donini* zu Regensburg Zeuge beim Könige; Tiraboschi Non. 2, 256. Dieser Berthold war gewiss ein Deutscher; gehörten die Orte zum mathildischen Gute, so wissen wir, dass K. Konrad auch sonst als Herr desselben Verfügungen traf; vgl. § 331 n. 7. Berthold muss dort festen Fuss gefasst haben. K. Friedrich belehnt nämlich 1175 Friedrich und Otto mit dem Lehen, welches ihr Vater Berthold von Borgo von ihm hatte, sich nur die Hälfte des Zolles vorbehaltend. Friedrich ist zweifellos derselbe, der zur Zeit des Todes K. Heinrichs Podesta zu Borgo ist; vgl. § 302 n. 10. K. Philipp bestätigt dann 1199 dem Friedrich und Otto von Borgo das Lehen, welches sie von seinem Vater hatten. Die Familie scheint dann zeitweise ausser Besitz gekommen zu sein; denn den Söhnen Friedrichs und Otto's von Bargone wird 1222 von K. Friedrich nach Laut der früheren Privilegien das Lehen mit dem

Bemerken bestätigt, dass ihre Väter es zur Zeit seines Grossvaters und Vaters so besessen und dass die Privilegien, welche er darüber dem Hugo Lupus und Hugo Juliani gegeben, dem nicht im Wege stehen sollen; es mag das damit zusammenhängen, dass der letztere, ein Parmesaner, 1221 in Ungnade gefallen zu sein scheint; vgl. § 396 n. 6. Folgenden Generationen wird dann dieses Privileg 1251 von K. Konrad und 1294 von Boten K. Adolfs (vgl. Beil. von 1294 März 21) bestätigt; das Geschlecht wird jetzt immer nach Bargone bezeichnet und dürfte sich nur dort behauptet haben.

**302.** — Zu n. 8: Dieser Bertold wird derselbe sein, der Beil. von 1196 Jan. als Schenk Herzog Philipps genannt wird. — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 301.

**303.** — Zu n. 1: K. Friedrich bezeichnet 1248 das Gebiet des Markgrafen von Montferrat als *in partibus Pedemontis* belegen; Huillard 6, 642. — Zu n. 8: Alessandria hat offenbar in der Zeit vom Waffenstillstande 1177 bis zum Frieden 1183 durchaus bezweifelt, dass der Bund die Macht habe, es auf die Dauer gegen den Kaiser zu schützen, da es sichtlich nach Stützen bei den Mitgliedern der kaiserlichen Partei in der Nähe sucht. Es unterwirft sich 1178, allerdings *salva societate*, dem Markgrafen von Montferrat, welchem bedeutende Hoheitsrechte eingeräumt werden, wogegen dieser es als Stadt anerkennt und verspricht, sich zu bemühen, dass auch der Kaiser das thun werde; Moriondi 1, 72. Es folgt dann 1180 eine Auseinandersetzung mit den Grundherren, den Markgrafen von Boscho, welche die Stadt in ihrem Bestande anerkennen, wogegen ihnen von allen Einwohnern und den Konsuln der Treueid geleistet und ihnen ihr gesammter Grundbesitz restituirt wird, während die Frage nach den Regalien offen bleibt; Moriondi 1, 78, auch Schiavina 48. Weiter wurde 1181 ein Bündniss zu gegenseitiger Hülfe mit dem auf kaiserlicher Seite stehenden Genua geschlossen; von Seiten Alessandria's unter Vorbehalt des den lombardischen Städten geleisteten Schwurs, doch so, dass dieser die Hülfe nicht hindern soll, *nisi in eo casu, quando civitates ille de Lombardia, quibus iuramento tenemur, concorditer super nos exercitum facerent*, während Genua nur gegen ein Heer, bei welchem sich der Kaiser, seine Gemahlin oder einer seiner Söhne befinden, die Hülfe weigern darf. Lib. iur. Gen. 1, 24; auch Schiavina 50. 52. — Das Bündniss zwischen Pavia und Tortona, in dem es heisst: *Si vero illi de Palea usque ad mediam quadragesimam per voluntatem imperatoris de Palea egressi fuerint, tenebimus, quod nullum eis malum inferemus*, findet sich undatirt bei Costa Chart. 154, während Moriondi 2, 637 es wohl willkürlich zu 1180 setzt. Seinem Inhalte nach scheint es in dieselbe Zeit zu gehören, wie das Abkommen Tortona's mit dem Kaiser von 1183 Febr. 4, Mon. Germ. 4, 165, in welchem gleichfalls noch von den Leuten der acht Ortschaften die Rede ist, welche sich *apud Paleam* versammelt haben. — Irrig habe ich Sitzungsber. 60, 326 angenommen, dass, wenn es in den Vorschlägen der Lombarden 1175 heisst, Alessandria solle in seinem Stande bleiben, *restitutis possessionibus Oberto de Foro et suis convicinis omnibus*, sich das auf Restitution von Anhängern des Kaisers beziehe; es bezieht sich zweifellos auf die Resti-

tution dessen, was einzelnen Alexandrinern von den Nachbarn genommen sein wird; denn Obertus ist schon 1268 Konsul der Stadt, Schiavina 12, auch später oft als solcher nachzuweisen, wie er auch 1177 den Waffenstillstand für dieselbe beschwört, Mon. Germ. 4, 157; es mag mit jener Forderung zusammenhängen, wenn Alessandria noch 1199 vom Markgrafen Bonifaz von Montferrat verlangt, dass er an Obert und Opizo, Söhne des Nicolaus de Foro, Mombersario restituire, welches einst Markgraf Wilhelm dem Nicolaus zu Lehen gegeben habe; Moriondi 1, 118.

**304.** — Gavi war 1172 noch in den Händen der sich danach nennenden Markgrafen nach einem Vertrage derselben mit Alessandria, Schiavina 18; es dürfte 1174 bei der Unterwerfung Piemonts für das Reich in Besitz genommen sein. — Zu n. 25: In dieser Urkunde, auch bei Schiavina 72, überlässt Thomas von Annone an Alessandria eine Hälfte der Hälfte des *pedagium de Bassaregucio, quam ipse pro d. imperatore tenebat et possidebat*; der Ort ist Bazaluzzo an der Südgränze des Gebietes von Alessandria, nordwestlich von Novi; ergibt sich demnach, dass er nicht bloss in einem Einzelfalle zu Alessandria handelt, sondern die Hoheitsrechte im Gebiete dauernd in seiner Hand sind, so ist wohl um so sicherer anzunehmen, dass er auch die Befugnisse eines ständigen Reichsboten für Alessandria hatte; vgl. § 321 n. 19. — Ist 1192 zu Tortona ein *dominus Thomas* Podesta an der Spitze von Konsuln, Costa Chart. 48. 51. 55, so wird auch das der Kastellan von Annone sein. — Zu n. 37 vgl. Beilagen von 1197 Dez. 4 und 12; Helena, die Gemahlin des Thomas, erhielt danach mit ihren Kindern und der fremden Besatzung freien Abzug.

**306.** — Zu n. 13 vgl. Nachtr. zu § 299.

**307.** — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 318 n. 10. — Zu n. 11: *Brocardus potestas Immole* ist schon Zeuge in der bei Manzonius 114 und danach Böhmer Acta 603 sehr unvollständig gedruckten Urkunde des Legaten Bertold von 1185 Oct. 13, deren stark beschädigtes Original ich im Stadtarchive zu Imola einsah.

**308.** — Ein bestimmteres Zeugniss dafür, dass man unter der Romaniola in einem engeren Sinne des Wortes zunächst die Grafschaft Imola verstand, scheinen die Stat. di Bologna L. 6 r. 44, ed. Frati 1, 505, zu geben. Es wurde 1252 bestimmt, dass *omnes homines comitatus Ymole* steuern sollen, *cum quibus soliti erant facere antequam Bononia recuperaret Romaniolam*, nämlich zur Zeit des Podesta Bonifacius de Cari, also 1248, ohne Rücksicht darauf, ob sie seit der Zeit *recuperationis predicte de Romaniola* Bürger oder Bewohner *alicuius terre de Romaniola* geworden waren. Da Bologna 1248 wohl die Grafschaft Imola, nicht aber die Romagna überhaupt wiedergewann, so ist doch wohl nur an eine engere Bedeutung des Wortes zu denken. Heisst es im Memor. potest. Reg., Scr. It. 8, 1151: *Est autem Romagnola quaedam parva provincia, sed bona et fertilis ac populosa inter marchiam Anconitanam et Bononiam civitatem*, so ergibt sich zwar nicht bestimmter eine so enge Bedeutung, aber es zeigt sich doch insofern engerer Anschluss, als auch hier Bologna nicht zur Romaniola gezählt wird. Dass

wenigstens später die Grafschaft die ganze Romagna umfasste, unterliegt keinem Zweifel; Beil. von 1223 März wird urkundlich angegeben, dass die Grafschaft von der Foglia bis zum Reno, vom Meer bis zu den Alpen (Apenninen) reiche; dieselbe Begränzung der Romagna nennt Tolosanus c. 1; schon 1001 fanden wir sie zur Bezeichnung des Machtsprengels des Erzbischofs von Ravenna verwandt, vgl. § 134 n. 6.

**309.** — Zu n. 3: Tolosanus bei Mittarelli Acc. 31 meldet aber auch zu 1125, dass die Faentiner mit denen von Bologna und dem Markgrafen Konrad Cunio belagerten, wegen des Heranziehens der Ravennaten aber die Belagerung aufhoben. Da deutet auch die Zeit auf den tuszischen Markgrafen. Dagegen ist dann nicht wohl anzunehmen, dass es sich bei dem zu 1145 erzählten um dasselbe Ereigniss handle, da der Markgraf hier auf der andern Seite steht. — Zu n. 4: Auch Tolosanus 12 spricht von dem Dukat Ravenna als in der Provinz Romagna belegen.

**311.** — Zu n. 7: Borgo San Genesio wurde 1240 wiederhergestellt, dann aber 1248 für immer zerstört; Villani l. 6 c. 31.

**313.** — Zu n. 2: Die Urkunde des Heinrich Faffus wird doch zu 1196 zu setzen sein; nach dem Texte dachte Camici an 1196; der Judex Astancollus wird 1196 auch bei Herzog Philipp genannt, Rena e Camici 5 d, 56; dann aber erwähnt Mittarelli 4, Text 161 zu 1196 eine *sententia Henrici Faffi legati imperialis in Thuscia* für Camaldoli. Heinrich mag Tuszien oder einen Theil desselben während der Abwesenheit Herzog Philipps verwaltet haben und war dazu vielleicht vom Legaten Konrad von Hildesheim bestellt. Damit wird nun die Identität mit Heinrich von Weidenwang weniger sicher. Die Lücke im Titel Heinrichs dürfte durch *Castelli* zu ergänzen sein; vgl. Nachtr. zu § 314 n. 20. — Zu n. 11: Ein Hermannus de Catena wird noch 1220 in Tuszien als Zeuge beim Generallegaten genannt; Huillard 2, 333. — Für deutsche Grafen von Florenz findet sich auch ein urkundliches Zeugniss bei San Luigi Delizie 9, 5. Bei Gelegenheit der Entscheidung von Gränzstreitigkeiten zwischen Florenz und Siena 1203 werden eine Reihe von Namen von Orten und Personen aufgeführt, über welche einzelne Zeugen aussagten. Darunter finden sich einmal *Gualterius et Rodigerius potestates Florentie, Guilielmus de Asio potestas Senensis;* dann *Pipinus potestas Florentie, Guido de Capalle, castellanus Teutonicus de Serre, archiepiscopus de Magantia.* Es handelt sich da wohl wie in der Urkunde, welcher wir unsere genauen Nachrichten über die Grafen von Siena verdanken, vgl. § 312, zunächst um die Feststellung, ob dieser oder jener Ort dem betreffenden Grafen von Florenz oder von Siena unterstanden habe. Der Ausdruck Podesta ist hier sichtlich statt des sonst für diese Beamten üblicheren Grafentitels gebraucht; doch dürfte der Ausdruck vielleicht bestimmter darauf schliessen lassen, dass die Gewalt dieser Beamten bis zu den Privilegien von 1186 und 1187, vgl. § 312 n. 28, § 313 n. 20, auch die Städte umfasste, diese dann erst vom Komitat getrennt wurden. Dürfen wir annehmen, dass die erstgenannten Podestaten von Florenz gleichzeitig mit dem Grafen Wilhelm von Siena waren, so würde uns das auch hier auf Einrichtungen Reinalds

zurückführen; vgl. § 312 n. 4. Rüdiger könnte derselbe sein mit dem Reichsboten zu Trezzo 1159, § 295 n. 8, oder dem 1177 als Graf von Gubbio erwähnten, § 316 n. 2. Das Serre, dessen deutscher Kastellan erwähnt wird, dürfte das südöstlich von Siena belegene sein, nach dem sich später ein Zweig der Cacciaconti nannte, Böhmer Acta 812. Der Erzbischof von Mainz ist zweifellos der Legat Christian. — Zu n. 21: Prato wird noch 1268 von K. Karl von Sizilien als *ad demanium imperii pertinens* bezeichnet; Del Giudice 2, 206.

**314.** — Zu n. 20: Das Gebiet von Città di Castello hatte später gleichfalls deutsche Grafen. In einem Anghiari betreffenden Zeugenverhör von 1232 bei Mittarelli 4a, 325 wird Bezug genommen auf die Zeit *Henrici sexti imperatoris, cum Henricus Faffus tamquam comes comitatum Castellanum regebat;* über Heinrich vgl. § 313 n. 2 u. Nachtr. In demselben Zeugenverhöre wird ohne nähere Zeitbestimmung ein *comes Albertus de Stoffolis* genannt. Derselbe gehört gewiss dem schwäbischen Geschlechte der Herren von Stoffeln oder Hohenstoffeln bei Gönningen südlich von Reutlingen an und wird den Grafentitel nach jenem Vorkommen von Città di Castello führen. In einer zu Asberg in Schwaben 1191 ausgestellten Urkunde werden Albert und sein Bruder Konrad von Stoffeln unter den freien Herren genannt; Wirtemb. U.B. 2, 272. Konrad ist dann 1195 zu Polirone, 1196 zu Arezzo und Gonzaga Zeuge bei Herzog Philipp von Tuszien, ohne einen Amtstitel, wie derselbe in den Urkunden Philipps übrigens durchweg auch solchen fehlt, von denen wir wissen, dass sie damals tuszische Grafschaften verwalteten. Weiter findet sich in einer 1226 zu S. Quirico ausgestellten Urkunde K. Friedrichs am Ende der Zeugen ein *Albertus comes de Stafel,* Huillard 2, 530; da er nur hier genannt wird, wird er in der Nachbarschaft ansässig gewesen sein. Der Grafentitel war in dieser Zeit für die Reichsbeamten als solche nicht mehr gebräuchlich. Er wird beibehalten sein aus der Zeit K. Heinrichs VI; möglicherweise könnte es sich noch um den 1191 genannten Albert handeln, was mir unwahrscheinlich ist, da wir diesen in Italien nicht genannt finden. Wahrscheinlicher ist mir, dass Konrad Graf von Castello und Albert ein Sohn desselben war, der unter Beibehaltung des Grafentitels in der Gegend ansässig blieb.

**315.** — Zu n. 14: Eine Burg Litzelhard liegt auch in der nordwestlichsten Ecke des Elsass, östlich von Stürzelbronn. Einer Familie des Elsass gehört auch Konrad von Marlei, Graf von Sora, an, der in den sizilischen Wirren nach dem Tode K. Heinrichs mehrfach genannt wird. Nach einem mir von Wüstenfeld mitgetheilten Facsimile glaube ich den n. 23 erwähnten Titel *Comitissa Sore* lesen zu sollen; die Wittwe Konrads von Lützelhard dürfte dann den Konrad von Marlei geheirathet haben.

**316.** — Zu n. 36: In einer zu Coccorano nordwestlich von Perugia ausgestellten Kaiserurk., Beilage von 1185 Sept. 24, wird nach den Grafen und vor den Ministerialen ein *Reinerius iudex Waldensis* genannt, der danach ein angesehenerer Reichsbeamter im Herzogthume Spoleto gewesen sein dürfte. Auch der Reichsbeamte für die Grafschaft Garda führte damals den

Titel eines Judex, vgl. Nachtr. zu § 300 n. 10. Schon wegen des Ausstellungsortes wird an Gualdo nördlich von Nocera zu denken sein; es mag sich demnach um einen dem Herzoge untergeordneten Beamten für die Grafschaft Nocera handeln. In anderen damals ausgestellten Kaiserurkunden wird nur Sept. 27, Ughelli 1, 1261, ein Reiner, Bruder des Guido von Sannazaro, also aus einem dem Kaiser besonders ergebenen Papienser Geschlechte, genannt; möglich, dass es derselbe ist.

**317.** — Zu n. 31: Nach 1147 Dez. wird zu S. Genesio in der Mark Ancona datirt *temporibus Frederici et Guarnerii dux et marchio*, Colucci 19, IX. Benigni, in seiner Stammtafel der Werner bei Colucci, 23, 355, nimmt an, der spätere Markgraf Gotebald von Sinigaglia sei ein Sohn Friedrichs; da die Personennamen seines Geschlechts durchaus abweichen, vgl. § 318 n. 12, ist mir das nicht wahrscheinlich.

**318.** — Zu n. 5: Die ausgedehnte weltliche Hoheit des Bischofs von Fermo ergibt sich bestimmter aus einer Aufzeichnung von 1205, Colucci 18, VI, wonach die von Ripatransone dem Bischofe zur Heeresfolge und zum Parlament verpflichtet waren, zur Verpflegung, zum Adiutorium, wenn er an den Hof des Pabstes oder des Kaisers geht, *sicut alia castra episcopatus*, und zu manchen anderen Leistungen; über schwere Strafsachen richten der Bischof oder sein Bote, über andere die bischöflichen Vicecomites. Unter K. Heinrich VI stand dann aber die Grafschaft unter Reichsverwaltung. In einem Zeugenverhöre von 1253, Colucci 18, XXVIII, heisst es von der Zeit, wo Markward Markgraf war: *quia tunc temporis vidit comitem Iulium dominare in comitatu Firmana pro imperio, et post eum comitem Brocardum, et postmodum Radigerium de Mamania dominari in comitatu Firmano pro imperio, et dominabantur predictis castris sicut officiales imperii.* Für genauere Bestimmung dieser Grafen von Fermo fehlt es an Haltpunkten; Burchard dürfte derselbe sein, der nach n. 4 Bote zu Ascoli war. Von ihrem Verhältnisse zum Bischofe heisst es ebenda S. XXV: *quod eo tempore — rector Firmane ecclesie et nuntii ipsius — — veniebant de licentia et fidantia nuntiorum imperii, obediendo nunciis imperii, sicut alii homines contrade.* An anderer Stelle S. LXX findet sich dann die Bemerkung: *Marcualdus dominabatur in ea (Marchia) excepta civitate Firmana.* Das dürfte so kaum richtig sein; es wird der Zeuge zu dieser Bemerkung am wahrscheinlichsten dadurch bestimmt sein, dass die Stadt den Reichsbeamten der Grafschaft nicht unterstand, sei es, dass sie ausgedehntere Selbstverwaltung hatte, oder dass sie dem Bischofe überlassen blieb. — Zu n. 10: Noch 1214 verzichtete Markgraf Aldobrandin von Este und Ancona zu Gunsten der Stadt Fano auf alle Ansprüche, welche er wegen des Hauses und anderer Besitzungen des Grafen Walter erheben könnte; Amiani 2, 23. Nach Beil. von 1226 Mai war er jedenfalls noch zur Zeit Markwards im Amte. Neben ihm wird dort ausser Gotebald noch ein Heinrich von Pesaro erwähnt; ob er derselbe mit dem Righettus, welchem 1188 die Verwaltung von Rimini und Pesaro übergeben sein soll, kann zweifelhaft erscheinen, da in einer zweiten Stelle bei ihm nur von Rimini die Rede ist, vgl. § 307 n. 10, während es

auffallen müsste, dass Heinrich nur nach Pesaro bezeichnet würde, wenn er auch zu Rimini gebot. Jedenfalls gab es danach znr Zeit K. Heinrichs auch zu Pesaro Reichsgrafen, wie solche oben zu n. 5 auch für Fermo nachgewiesen wurden. — Zu n. 12 vgl. Nachtr. zu § 317 n. 31. — Zu n. 25 vgl. den vollständigen Abdruck Beil. von 1185 Sept. 24 nach Acquacotta 2, 23. Bei einem Schiedsspruche zwischen Matelica und Herren des Gebietes von 1196 heisst es, *si nuntius curie petierit generalem dativam per totam suam terram*, so sollen gewisse Leute mit jenen Herren zahlen; auch bei Zeugenverhören von 1210 wird mehrfach die *dativa imperialis* oder *regalis* erwähnt; Acquacotta 2, 27. 34. In einem Abkommen zwischen Fabriano und benachbarten Grafen von 1165, Colucci 17, 46, sollen diese an den städtischen Lasten theilnehmen *excepto fodro marchionis Ancone;* das würde noch die älteren Markgrafen treffen. Niedere Beamte des Markgrafen werden 1208 in einem Zeugenverhöre in Sachen des Bischofs von Fermo gegen die Grafen von Montefiore genannt; so ein *Guaitatore qui erat vicecomes Marcualdi in Agello*, dann *Reinaldus Gabiani nuncius* (an anderer Stelle *vicecomes*) *Marcualdi;* Docum. di st. It. 4, 330. 337.

**319.** — Zu n. 9: Noch 1194 Mai 23 wird *regnante Gottebaldo marchione* datirt, Colucci 19, XIV; *dei gratia marchio Anconitanus* heisst er in einer undatirten Klage, welche die Konsuln von Montecchio bei ihm anbringen, Colucci Montecchio 56. Nach Beil. von 1226 Mai blieb Gotebald zweifellos auch nach seiner Ersetzung durch Markward in gutem Vernehmen mit dem Kaiser; das kaiserliche Schreiben wird an ihn als Grafen von Sinigaglia mitgerichtet sein.

**321.** — Zu n. 12: In einem Zeugenverhöre von 1253 wird ausgesagt, dass Markward, welcher *tunc rector Marchiae* war, die Burg Ripatransone (1198) zerstört habe, *eo quod fuit factum sine licentia ipsius tanquam nuncii imperii;* Colucci 18, XXV. — Zu n. 19 vgl. Nachtr. zu § 304 n. 25.

**322.** — Zu n. 3: Im Privileg für Modena bestimmt der Kaiser um 1085, *quod nec presens episcopus aliqua unquam temeritate mutetur, nec alter nisi per nostram manum ibi subrogetur, nisi a Romano pontifice canonice deponatur;* Tiraboschi Non. 2, 189; doch ist die Echtheit sehr zweifelhaft.

**323.** — Zu n. 22 vgl. auch die Beilage von 1197 Dez. 4, wonach Asti den frühern Gewalthaber und dessen Familie doch sehr schonend behandelt. Weiter Nachtr. zu § 314 n. 20.

**324.** — Zu n. 1: Damit stimmt, was Lib. cons. Mediol. t. 29 über das Amtslehen gesagt ist; das *feudum guardiae sive custodiae vel alterius rei similis* ist nicht vererblich, sondern steht dem Herren wieder zur Verfügung nach Ablauf der bestimmten Zeit oder aber, wenn keine Zeit bestimmt ist, nach Ablauf eines Jahres. Beispiele für amtsweise Verleihungen geben die Bestellungen von Vicecomites des Kapitels von Verona unter den Beilagen; 1217 Oct. 22 auf unbestimmte Zeit; 1242 Mai 11 und 1246 Dez. 9 auf ein Jahr und weiterhin bis zum Widerruf; 1249 März 31 wird die Verleihung ausdrücklich auf ein Jahr verlängert.

**325. — Für den Einfluss der städtischen Entwicklung auf**

das Lehenwesen ist sehr bezeichnend eine Bestimmung des Lib. cons. Mediol. t. 28: *Sane per nostram consuetudinem vasallus feudum non amittit, si suo domino habenti guerram cum civitate sua non subvenerit, sed ei contrarius cum civitate fuerit; et hoc ea ratione contingit, quia contra patriam suam, pro qua pugnare iure gentium debet, pro aliquo feudo adesse non compellatur.* Dass die Stadt verlangen musste, dass die Verpflichtung als Bürger der als Vasall vorging, ist natürlich; nach sonstigem Brauche war aber, wenn das Lehen nicht unter Vorbehalt empfangen war, bei solchen Kollisionsfällen der lehnrechtlich zulässige Weg, dass der Vasall dem Herrn das Lehen aufsagte; sollte jemand seinen Herrn bekriegen dürfen unter Beibehaltung des Lehngutes, so war damit eine der Grundanschauungen des Lehnwesens getroffen.

**327.** — Zu n. 10: Dagegen wurde nach Beil. von 1223 März die Romaniola an Albert von Magdeburg auf Lebenszeit verliehen; es ist das zweifellos als eine Ausnahme zu betrachten, die sich dadurch erklärt, dass es sich, wie die Urkunde betont, zunächst um eine Belohnung für geleistete Dienste handelte. Ein festes Herkommen hatte sich da wohl noch kaum gebildet; erst in der Zeit der Generalvikare wird die Verleihung der Aemter auf Dauer des Beliebens des Kaisers allgemeine Regel.

**328.** — Die Rekuperationen der römischen Kirche. — Zu n. 1: Die Urkunde der Erneuerung des Bundes auf dreissig Jahre durch die Rektoren von Mailand, Brescia, Mantua, Vercelli, Verona und Novara unter Vorbehalt des Zutrittes von Como ist gedruckt Schiavina 98; über die Reichsangelegenheiten verpflichtet man sich nur: *Et quod non faciam concordiam vel compositionem aliquam cum rege et imperatore vel cum aliquo predictorum, nisi concordia omnium aliarum civitatum vel maioris partis, quae erunt in societate.* — n. 3: Schon 1198 Juni 4 wird zu Reggio die Treue gegen das Reich und den König Philipp vorbehalten, Tacoli 3, 733, und 1199 Febr. 18 ist der Hofrichter Albert Struzius aus Cremona, zweifellos als Bote der Stadt, bei K. Philipp zu Speier; vgl. Beilage. — n. 5: Die Ansprüche des Markgrafen fanden doch noch später Berücksichtigung; nach einem Abkommen von 1203 behält er die Hälfte der kaiserlichen Hoheitsrechte in der Stadt, während er dieser die andere Hälfte überlässt, wofür ihm alle Bürger Treue schwören müssen; Schiavina 123. Der Ausdruck *Alexandria sive Cesarea* findet sich noch vereinzelt 1203 und 1227; Schiavina 121, Lib. iur. Gen. 1, 782. — n. 7: K. Heinrich gab 1195 zu Como denen von Lodi, welche behaupteten, ohne Zustimmung des Kaisers kein Bündniss mit Mailand eingehen zu dürfen, die Erlaubniss dazu, worüber 1198 Oct. zu Mailand Zeugenaussagen aufgenommen wurden. Mittheilung von Stumpf. — n. 12: Vgl. oben Nachtr. zu § 298 n. 6; dann die auf den Prozess bezüglichen Urkunden von 1199, 1201, 1204, 1220, 1222, 1225, 1227 unter den Beilagen; andere bei Affò Guastalla Bd. 1. — n. 15: In Verbindung mit dem Kirchenbanne wurde Beschlagnahme des Gutes 1218 gegen Mailand und Piacenza verfügt; Böhmer Acta 644. 645. Auch begnügte sich die Kirche nicht, gegen den Verkehr mit Exkommunizirten durch kirchliche Strafen einzuschreiten, sondern ver-

langte Massregeln der weltlichen Obrigkeit dagegen; vgl. Beilagen von 1225. Ganz entsprechend dem beständigen Reichsbanne schreibt der Pabst 1268, gegen die Umtriebe Genannter seien alle Vorsichtsmassregeln getroffen, *lata sententia excommunicationis in omnes, qui regnum invaserint, et si fuerint sub nostro et Romanae ecclesiae dominio temporali, eos tamquam reos lesae maiestatis damnavimus, de omnibus terris ecclesiae in perpetuo relegatos, bonorum omnium amissione et expositione corporum citra mortem et membri mulctationem mulctatos;* Del Giudice 2, 133.

**331.** — Bezüglich des Rechtspunktes im Streite über das mathildische Gut wird auch zu beachten sein, dass Mathilde wegen Hochverraths verurtheilt und danach auch ihr Allod dem Reiche verfallen war. Der Kaiser schenkt 1086 an den Bischof von Verdun Güter der Gräfin Mathilde, welche *postquam iudicata est rea maiestatis imperialis — in potestatem nostram seu proprietatem lege et iudiciario iure pervenerunt;* Calmet Hist. de Lorraine 1, 483. — Zu n. 3: Für die Herkunft des Grafen und Markgrafen Albert hat bereits Muratori in den Antich. Est. 1, 293 auf die Ughelli 5, 781 gedruckten Akten über den Prozess hingewiesen, welchen das Kapitel von Verona 1146 gegen den Bischof, dann gegen die Grafen von Ronco wegen Cereda, westlich von Legnago, zu führen hatte. Im Kapitelsarchive zu Verona finden sich noch manche darauf bezügliche Akten; darunter eine unter den Beilagen zu 1147 abgedruckte Darlegung der streitigen Verhältnisse, zweifellos zunächst zu dem Zwecke verfasst, um daraufhin die Ughelli 5, 788. 789 gedruckten Consilia der Rechtsgelehrten von Mailand und Brescia einzuholen, da sich mehrfach fast wörtliche Uebereinstimmung zeigt. Eine Verwandtschaft des Markgrafen Albert mit der Mathilde, an welche Muratori die ungenauere Fassung des Consilium von Brescia denken liess, ergibt sich daraus nicht; Mathilde gab Cereda zu Lehen an Richilde, Tochter des älteren Albert, Gemahlin des Bonifaz und Mutter des Markgrafen Albert. Es ist allerdings möglich, dass Richilde eine Verwandte der Mathilde war; eine Richilde aus dem Hause der Grafen von Bergamo war Gemahlin des Markgrafen Bonifaz gewesen. Eine Zeugenaussage von 1147 im Kapitelsarchive dürfte eher gegen nähere Verbindung mit Mathilde sprechen: *Et dico, quod audivi patrem meum dicentem et alios antiquos homines, quod quando comites s. Bonifacii intraverunt terram, per forza intraverunt, per castrum, quod fuit eis traditum. Et quando castellum novum fuit factum, comitissa Matilda tulit terram comiti Alberti et Richelde et filiis. Et tunc audivi dici, quod comitissa Matilda reddidit terram Richelde comitisse et filiis precibus pape, quia comes Albertus servierat pape ad Veronam.* Wegen Albert vgl. weiter Nachtr. zu § 301; dann dessen schon von Muratori gekannte Urkk. für S. Benedetto, Beil. von 1128, 1129 Jan. 25, 1134 Febr. 4. Unklar ist es, wie Albert zu K. Lothar stand, als dieser seit 1133 vom Pabste anerkannter Besitzer des mathildischen Gutes war. K. Lothar bestätigt 1133 an S. Benedetto alles, was demselben aus dem mathildischen Gute von Mathilde selbst und vom Grafen Albert geschenkt ist, Margarinus 2, 144; er gibt ihm den Markgrafentitel nicht, scheint ihn aber doch als bisher berechtigten Be-

sitzer anzuerkennen. Albert führt nun nicht allein, worauf weniger Gewicht zu legen, den Markgrafentitel fort, sondern scheint in der Urk. von 1134 auch noch über mathildisches Gut zu verfügen; denn Pegognana gehörte zu diesem, vgl. § 383 n. 13; und nach dem Tode Alberts 1135 hielt der Abt von S. Benedetto es für angemessen, sich dieselben Besitzungen von K. Lothar schenken zu lassen, ohne dass Albert dabei erwähnt würde, Margarinus 2, 149. Dagegen fehlt in dem Testamente Alberts von 1135 Febr. 15, Margarinus 2, 147, jede Hindeutung auf Rechte an mathildischem Gute. Auffallen muss, dass nach Beil. von 1147 und den sonstigen Prozessakten Albert *sine herede* gestorben sein soll, während doch in Beil. von 1134, wie im Testamente seine Söhne Bonifaz und Garsidonius erwähnt werden; letzterer möglicherweise der spätere Bischof von Mantua. Die Erklärung gibt der fingirte Brief der mathildischen Vasallen, Oesterr. Archiv 14, 86, in dem sie *filii concubinarii* heissen. Damit stimmt das Testament; ihnen und der wohl gleichfalls unehelichen Tochter Garsinda sind nur einzelne Güter ausgeworfen; vieles kommt an Kirchen; als Haupterben erscheinen die Grafen Albert, Rambald und Bonifaz von Magreda, welche insbesondere S. Bonifacio und Monteforte erhalten, aber als Lehen vom Bischofe von Verona. Diese mögen dann vereinzelt den Markgrafentitel Alberts fortgeführt haben; 1146 werden in einer Polirone betreffenden Urkunde die Brüder und Markgrafen Bonifaz und Albert als Zeugen genannt; Cornelius Eccl. Ven. 16, 201. — Zu n. 2: Der § 275 n. 1 zu 1116 erwähnte Missus Johannes Boitane dürfte nach dem Inhalte der Urkunde vom Kaiser für das mathildische Gut bestellt gewesen sein, da es sich um Verfügungen über solches handelt. — Zu n. 15: Schon Herzog Welf investirte 1160 den Guido von Canossa *de turre et de songlone Bibianelli* für ihn und seine männlichen Erben; Tacoli 1, 570. Auffallen kann, dass nach Urk. von 1160 im Kapitelsarchive zu Verona die Leute von Porcile, südöstlich von Verona an der Etsch, dem Kapitel von Verona Treue schwören *salva fidelitate imperatoris et ducis*. Der Herzog kann doch wohl nur Herzog Welf sein, da Hermann von Baden-Verona immer Markgraf heisst; andererseits scheint Porcile nie mathildisch gewesen zu sein.

**335.** — Zu n. 1: Schon in dem gleichlautenden Treuschwure Herzog Roberts von 1059, Watterich 1, 234, ist von den Regalien des h. Petrus die Rede, wie in beiden auch der Ausdruck *terra s. Petri et principatus* gebraucht ist.

**337.** — Zu n. 10: Vgl. die vollständige Urkunde unter den Beilagen. Der Bischof von Massa erhält 1194 zu Pisa, wohl in Folge des Spruches des Hofgerichtes, ein Privileg, in welchem ihm die Stadt Massa bestätigt und zugesichert wird, dass er und sein Bisthum immer in Händen des Reiches bleiben sollen trotz jedem vom Kaiser oder seinen Vorgängern einem anderen gegebenen Privileg; Archiv zu Siena.

**338.** — Zu n. 13: Es dürfte *Sancta Cristina*, gleichbedeutend mit Bolsena, zu lesen sein.

**342.** — Zu n. 11: Neuerdings hat Winkelmann in den Forschungen zur D. G. 10, 467 ff. die Echtheit des Testamentes K. Heinrichs VI zu

erweisen gesucht. Auf Grundlage einer genaueren Prüfung ist es mir allerdings wahrscheinlich, dass das, was uns vorliegt, dem Inhalte des echten Testamentes entnommen ist, mit Ausnahme der, für unsere Zwecke zunächst allein in Betracht kommenden Schlussstelle, welche die Besitzungen Markwards betrifft. Insbesondere wegen der Unwahrscheinlichkeit, dass dem Kaiser gegenüber von der Kirche schon so weitgehende Forderungen erhoben sein sollten, glaube ich zunächst für diese Stelle an der Ansicht festhalten zu dürfen, dass es sich dabei um eine in den frühern Monaten des Jahres 1198 von Markward vorgenommenen Fälschung handelt. Vgl. meinen Aufsatz in den Sitzungsber. 67, 257 ff. — Bezüglich des n. 12 erwähnten Monte Fortino habe ich Sitzungsber. 67, 275 die Vermuthung ausgesprochen, dass an den Ort dieses Namens nordöstlich von Velletri zu denken sein dürfte.

**343.** — Zu n. 1: Bei Monselice kann es sich doch nur um vorübergehende Ansprüche handeln, da dasselbe später nie vom Pabste beansprucht wird, während sich wiederholte Zeugnisse finden, wonach es Reichsburg blieb. Nach Beil. von 1207 Oct. 6 schenkte K. Philipp diese an den Patriarchen von Aglei, der aber wohl kaum zum Besitze gelangte. Als *imperii regalia et camera specialis* wurde Monselice 1236 für den Kaiser besetzt; 1239 liess der Kaiser die Burg ausbauen, wobei, wie wir aus einer spätern Urk., Dondi 7, 116, erfahren, die Kirche der h. Justina auf der Höhe des Berges und die Häuser der Bewohner zerstört wurden; noch 1249 gebot dort ein apulischer Kapitän des Kaisers, während sich dann Ezelin mit Verrath der Burg bemächtigte, welche sein Hauptstützpunkt blieb, bis sie 1257 an den Markgrafen von Este übergeben wurde. Vgl. Rolandinus Patav. Mon. Germ. 19, 62. 71. 87. 124. Noch 1281 werden die Este von K. Rudolf mit Monselice belehnt; Antich. Est. 2, 35. Es wäre möglich, dass es sich bei der Urk. von 1188 um ein vereinzeltes Zurückgreifen auf die Schenkung Karls des Grossen handelte, in welcher Monselice ausdrücklich genannt war; vgl. § 346 n. 7.

**346.** — Zu n. 1 vgl. Oelsner Jahrb. des Reichs unter K. Pippin 497, wo die Annahme widerlegt ist, die angebliche Urkunde Pippins sei vor der Schenkung Karls und um diese zu erwirken gefertigt worden. Auch die dort ausgesprochene Ansicht, die Absicht des Fälschers scheine in den Worten enthalten zu sein: *nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservatam*, hat durchaus die Wahrscheinlichkeit für sich; dass das aber gerade bestimmter auf Entstehung um 824 deuten dürfte, bleibt mir doch fraglich. — Ueber die pippinische Schenkung überhaupt vgl. die eingehenden Untersuchungen von Oelsner a. a. O. 129 ff. Er sucht dabei insbesondere die Annahme zu begründen, dass es sich bei derselben noch nicht um die Angabe bestimmter Gebiete gehandelt habe. Auf diese Frage näher einzugehen, habe ich keine bestimmtere Veranlassung; im allgemeinen möchte ich aber doch nochmals dagegen den Umstand betonen, dass die Schenkung von 774 sich im Zusammenhange mit den folgenden Ereignissen nur schwer erklären lässt, wenn wir nicht annehmen, sie sei einfache Wiederholung einer früheren gewesen. — Nach einer vorläufigen Notiz von Bresslau, Götting. gel. Anz. 1871 S. 939, wäre die Stelle über die Schen-

kung Karls des Grossen von Pabst bei dessen Untersuchung des ältesten Kodex des Pabstlebens als eine spätere Interpolation erkannt worden. So weit ich das jetzt übersehe, würde dieser Umstand die wesentlichen Ergebnisse meiner Untersuchungen unberührt lassen; hat man doch auch bisher die Nachricht weniger wegen des Ansehens der Quelle, in der sie sich fand, als wegen ihrer Uebereinstimmung mit anderen Zeugnissen im allgemeinen für glaubwürdig gehalten. Und ohne da genauerer Untersuchung vorgreifen zu wollen, würde immerhin der Nachweis der Interpolation nicht gerade nothwendig auch ihre Glaubwürdigkeit beseitigen müssen.

**351.** — Zu n. 6: Noch Herzog Guinigis verwies vor 800 eine Streitsache des Klosters Farfa an den Pabst Leo, der dabei aber wohl als Herr der Sabina oder als kirchlicher Richter thätig ist. Vgl. Beil. von 800 Aug. aus Galletti Rieti 32.

**352.** — Für die Sonderstellung des Kirchengebietes wird auch zu beachten sein, dass K. Lothar nach Kapitular von 825 sich zur Forderung des Kriegsdienstes *in Romaniae partibus* nicht berechtigt hält, wie auch die Bestimmungen über den Kriegsdienst von 866 sichtlich das römische Gebiet nicht treffen, während der Durchzug des kaiserlichen Heeres durch Rom in Aussicht genommen ist; Mon. Germ. 3, 251. 505.

**356.** — Die Unechtheit des Privilegs Heinrichs sucht zu erweisen die Schrift: Esame della pretesa donazione fatta da s. Arrigo imperadore alla santa sede. Napoli 1785; weitere beachtenswerthe Gründe habe ich darin nicht gefunden.

**358.** — Zu n. 7: Eine nähere Bestimmung dessen, was den Gegenstand der Verhandlungen zwischen Pabst und Kaiser gebildet haben dürfte, habe ich in den Sitzungsber. 67, 261 ff. versucht.

**360.** — Zu n. 2: Als K. Otto die gesammte Herrschaft der Kirche in Gefahr brachte, schloss Perugia 1210 Feb. 28 (*nella vigilia di Ercolano*, vielleicht Nov. 6 nach der Translatio) ein noch günstigeres Uebereinkommen, von welchem Ciatti 2, 278 aus dem Liber submissionum einen Auszug gibt. Die Bürger erneuern in die Hände des päbstlichen Legaten Kardinal Stephan den Eid der Treue und verpflichten sich zu gewaffneter Hülfe bis Rom, aber nicht weiter, wogegen der Pabst verpflichtet sein soll, keinen Vertrag mit dem Kaiser einzugehen ohne auch den Perusinern den Frieden des Kaisers zu erwirken, ihnen alle Rechte und Gewohnheiten bezüglich der Konsuln und Podestaten, bezüglich der unterworfenen Orte und der Appellationen zu erhalten, so dass, wenn der Pabst dagegen handelt, die Perusiner von allen Versprechungen und Schwüren ledig sein sollen. — Die päbstlichen Beamten dürften ihre Gewalt kaum milder gehandhabt haben, als die des Reichs. Ancona, Jesi, Fano, Camerino, Cagli und andere Orte der Mark verbündeten sich 1232 zu Ehren der römischen Kirche und des Pabstes, wie sie sagen, sich aller Bedrückungen des Bischof von Beauvais, damaligen päbstlichen Rektors, und seiner Boten gemeinsam erwehren, kein vereinzeltes Abkommen mit ihm treffen und sich bei ihren Klagen am päbstlichen Hofe unterstützen zu wollen; Collucci Montecchio 61. Insbesondere in der Mark bestand denn auch

sichtlich immer die grösste Geneigtheit, unter die Reichsherrschaft zurückzukehren.

**361.** — Auch später findet sich oft, dass bei päbstlichen Ansprüchen, welche den weltlichen Besitz der Kirche betrafen, einfach Gehorsam gefordert und im Weigerungsfalle mit kirchlichen Strafen gedroht wurde, ohne dass von einer vorhergehenden Prüfung des Rechtes irgend die Rede ist; vgl. z. B. Beil. von 1219 Mai 11 und 1220 Jan. 3.

**367.** — Das Reich und die Rekuperationen. — Winkelmann in den Forschungen 10, 476 legt Gewicht darauf, dass in dem Privileg K. Otto's für den Erzbischof von Ravenna von 1209 Oct. 30, Fantuzzi 5, 304, Bertinoro nicht genannt wird. Aber einmal wiederholt die ganze Urkunde wörtlich frühere Privilegien, wie in ihr selbst angedeutet und durch eine Vergleichung bestätigt wird. Dann aber ist der Erzbischof vom Reiche überhaupt niemals als rechtmässiger Besitzer von Bertinoro anerkannt worden. War es während des Thronstreites an ihn gekommen, § 328 n. 24, so dürfte es 1209 von Wolfger an das Reich zurückgenommen sein, womit vielleicht zusammenhängt, dass er mit dem Erzbischof nicht im besten Einvernehmen gestanden zu haben scheint, vgl. § 282 n. 13.

**368.** — Zu n. 28: Nach den Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele 134 hätte Konrad von Speier ausgesagt, K. Otto habe behauptet, für einen Erzbischof seien zwölf, für einen Bischof sechs, für einen Abt drei Pferde genug; was darüber, habe er einziehen und weiter den Geistlichen eine Kopfsteuer auflegen wollen.

**369.** — Zu n. 21 vgl. Beil. von 1209 Dez. 12, wonach die Befehdung des Castrum Imole nicht von der Stadt, sondern vom Grafen der Romagna ausging. Die zurückhaltende Politik K. Otto's scheint sich auch in dem Privileg für Imola, Beil. von 1210 Sept. 16, auszusprechen, welches sich auf eine allgemeine Bestätigung der Rechte und Zusicherung des Schutzes beschränkt.

**371.** — Zu n. 16 vgl. Beil. von 1209 Dez. 12. — Zu n. 34: Rycc. de S. Germano erwähnt zu 1241 und 1242 einen *Tybboldus de Dragone;* bei der Uebereinstimmung der Personennamen und der in Chronik vorkommenden, doch schwerlich ganz aus der Luft gegriffenen Bezeichnung des Herzogs als Dragoni liegt es sehr nahe, in ihm einen Sohn Diepholds zu sehen. Einen Haltpunkt für die Bestimmung des Geschlechtes Herzog Diepholds weiss ich freilich auch daraus nicht zu gewinnen.

**373.** — Vgl. die Beilagen über die Verhandlungen K. Friedrichs II mit den Lombarden 1232 und 1233, aus denen sich deutlich ergibt, dass das Haupthinderniss der Verständigung in der Parteistellung lag, welche der Kaiser in den oberitalischen Verhältnissen eingenommen hatte und welche denselben den Bundesstädten immer zunächst als Bündner ihrer Feinde erscheinen lassen musste; insbesondere tritt auch hervor, wie das ein Haupthinderniss für die Anerkennung der obersten Gerichtsbarkeit des Reiches war, da man parteiische Handhabung derselben voraussetzte. — Das Gegenstück zu dieser Stellung des Kaisers als Parteihaupt bildet dann das Bündniss,

welches 1234 König Heinrich mit der mailändischen Partei einging; er und die Fürsten sollen sich zu beständiger Bundesgenossenschaft gegen Cremona, Pavia und deren Bündner verpflichten und zwar so, dass nicht blos der König persönlich, sondern auch seine Nachfolger im Reiche daran gebunden sein sollen; Mon. Germ. 4, 306.

**376.** — Zu n. 5: Ueber die Auffassung K. Friedrichs selbst vgl. § 378 n. 4. Auch sonst finden sich wohl Ausdrücke, welche darauf schliessen lassen, dass die Zeitgenossen die Verzichte als Abtretung von Reichslanden auffassten. In einem Zeugenverhöre zu Fermo 1253 ist Rede von dem Eidschwure, der der Kirche zu der Zeit geleistet wurde, *quo F. quondam imperator dimisit Marchiam Romane ecclesie;* Colucci 18, XXIX. Und in einem Privileg des päbstlichen Rektor der Mark 1239 für Montecchio verspricht derselbe auch für Aufrechthaltung ihrer Rechte zu sorgen, *si accideret Romanam ecclesiam Anconitanam marchiam aliquo tempore restituere Romano imperio;* Colucci Montecchio 69.

**379.** — Zu n. 3: Insbesondere das mathildische Gut wird grossentheils nur vorübergehend im Besitze der Kirche gewesen sein. Cremona verpflichtete sich 1218, Reggio im Besitze von Suzaria, Pigognaga, Gonzaga, Bondeno de Arduino und Bondeno de Runchoris gegen Mantua zu vertheidigen, Tacoli 1, 353. Es war das mathildisches Gut, welches Reggio schwerlich mit Willen der Kirche besass, da diese erst 1217 wenigstens mit Pigognaga und Bondeno den Salinguerra belehnt hatte; Theiner Cod. dom. 1, 48. Beide werden dann 1221 ausdrücklich unter dem genannt, was der Kirche restituirt wnrde, Theiner 1, 66; aber schon 1225 findet sich ein Vertrag zwischen Mantua und Reggio, wonach jenes auf fünf und zwanzig Jahre Gonzaga mit allem Zubehör, dieses Bondeno Arduini haben, Pigognaga aber und Bondeno de Ronchoris gemeinsam sein sollen; Tacoli 1, 345. Hatte sie später der Kaiser in Besitz, vgl. § 383 n. 13, so war es schwerlich die Kirche selbst gewesen, welche er ausser Besitz gesetzt hatte. — Zu n. 7: Doch wird 1232 ein *Ubertus iudex in comitatibus Aretino et Castellano pro Gaboardo totius Italiae pro F. imperatore legato* erwähnt, Mittarelli 4a, 325; danach scheint wenigstens das Gebiet von Castello in Händen des Reichs gewesen zu sein.

**381.** — Zu n. 4: Wenigstens theilweise war man 1226 in den abgetretenen Reichslanden zur Heeresfolge bereit. Zwei Genannte verpflichteten sich April 4 der Gemeinde Montecchio gegen erhaltene dreihundert Pfund durch zwei Monate auf ihre Kosten, weiterhin aber auf Kosten der Gemeinde für die Gemeinde dem Kaiser Heerdienst leisten und ohne Bewilligung des Kaisers das Heer nicht verlassen zu wollen; Colucci Montecchio 60.

**382.** — Zu n. 8: Vgl. weitere das Bündniss des Pabstes mit Genua und Venedig betreffende Urkunden im Lib. iur. Gen. 1, 980. 983. 984; mit Genua, welchem Syracus zugesichert wird, war danach schon 1239 Juli 26 durch einen Boten des Pabstes abgeschlossen, nur unter dem Vorbehalte, dass der Pabst auch mit Venedig zu einer entsprechenden Einigung gelange.

**383.** — Als Herrn der Romagna betrachtet sich insbesondere auch

K. Heinrich Raspe; er befiehlt 1246 dem Erzbischofe von Ravenna, den er dabei als *Membrum sacri imperii speciale* bezeichnet, den vom Kaiser aus Rimini, Ravenna und Faenza Vertriebenen zur Rückkehr zu verhelfen, und meldet ihm, dass er auch den als *fideles nostri* bezeichneten Ravennaten darüber geschrieben habe; Huillard 6, 470. — Zu n. 18: Der Graf heisst Rainald von Supino, vgl. Beil. von 1249 Sept. 21, während in allen anderen Urkunden, welche ihn erwähnen, sich nur *R.* findet. Er war schon Graf der Romagna, als K. Wilhelm ihn im Sept. 1248 zum Vikar der Lombardei bestellte; vgl. Huillard 6, 655. — Zu n. 22: Salimbene schreibt allerdings: *Porro post d. Paulum Traversarium dominatus est in Ravenna d. Thomasius de Foliano de Regio, quem papa Innocentius quartus fecit comitem Romagnolae pro eo, quod attinebat sibi*, wie er auch zu 1248 von einer Rekuperation der Romagna durch den Kardinallegaten redet; Mon. Parm. 3a, 183. 147. Für solche Ausdrücke ist sichtlich nur massgebend, dass thatsächlich die Romagna allerdings weniger in der Hand der Gegenkönige, als der Kirche war; dass gerade Salimbene die Romagna als Reichsland betrachtete, ergibt genugsam die § 386 n. 7 angeführte Stelle. Thomas urkundet noch 1259 Aug. 18 zu Ravenna als *dei, apostolica et imperiali gratia comes Romandiolae*, Ughelli 2, 660, indem er dem Bischofe von Sarsina wegen dessen Anhänglichkeit *ad excellentiam imperialem et ad nos* an genannten Orten alle *iura imperialia*, alles, *que ad iurisdictionem spectant imperialem*, zu Lehen gibt; man sieht da besonders deutlich, wie trotz des Nichtvorhandenseins eines von der Kirche anerkannten Kaisers die Hoheitsrechte als dem Reiche zustehend betrachtet werden; päbstlicher Rechte oder päbstlicher Zustimmung geschieht keinerlei Erwähnung. — Zu n. 24: Nach Salimbene 228 baten die von Bologna 1252 den Pabst, Medicina, welches sie ohnehin in Besitz hätten, ihnen zu überlassen; was der Pabst dann aber aufs bestimmteste verweigerte. Vgl. auch das Statut von 1259, Stat. di Bologna ed. Frati 1, 511, wonach Bologna das Eigenthumsrecht der Kirche nicht zu bestreiten scheint, es aber als gebieterische Nothwendigkeit hinstellt, dass Medicina und Argelata in keinen anderen Händen sein dürfen, als in denen Bologna's.

384. — Zu n. 6: Nicht unwichtig für den Sprachgebrauch scheint es mir zu sein, dass, so weit ich sehe, die Erzbischöfe von Ravenna, wenn sie sich des Titel eines Exarchen bedienen, denselben nur mit Beziehung auf die Stadt gebrauchen; 1156, 1157 und 1177 heisst es übereinstimmend *Ravennatis ecclesie archiepiscopus et eiusdem civitatis exarchus*, Ughelli 2, 370. 371; Fantuzzi 1, 396; Tarlazzi 1, 52. Wogegen freilich gleichzeitig in der Stelle § 134 n. 10 der Exarchat deutlich als Bezeichnung eines ausgedehnten, Bertinoro einschliessenden Gebietes gebraucht wird.

385. — Zu n. 8: Nach dem Tode des Pabstes finden wir Rudolf wieder in der Romagna zu Ferrara, wo er März 29 dem Markgrafen von Este die Belehnung ertheilt, und zwar mit dem vollen Titel eines *Legatus et vicarius generalis Romani imperii in Lombardia, marchia Tarvisina, patriarchatu Aquileiensi et Romandiola*, und ohne dass der ihm zugeordnete päbst-

liche Bote Ardicio daran Anstand zu nehmen scheint, da er, allerdings nur als Primicerius der Kirche von Mailand bezeichnet, unter den Zeugen ist; Antich. Est. 2, 31. Nähere Angaben über die bezüglichen Verhältnisse der Romagna und Tusziens in dieser Zeit wird das von Busson vollendete fünfte Buch von Kopp's Reichsgeschichten bringen, dessen Veröffentlichung bevorsteht.

**387.** — Zu n. 4: Es wird zweifellos mit Kopp Reichsg. 2c, 9 statt *Vicarius* zu lesen sein *Universis sacri Romani imperii fidelibus* und demnach die Bemerkung zu beseitigen sein. — Bis auf die Zeiten K. Rudolfs scheint übrigens auch von der päbstlichen Partei die Forderung noch nicht dahin zu gehen, dass auch der einmüthig gewählte König der päbstlichen Bestätigung bedürfe, um in Italien Gehorsam ansprechen zu können. So müssen 1267 die Ghibellinen, welche zu Florenz bleiben wollen, schwören: *non recipiam aliquem in regem Alamannie vel imperatorem Romanorum, qui sit electus in discordia, donec per Romanam ecclesiam fuerit approbatus;* San Luigi 8, 216. Beachtenswerth erscheint mir hier auch die Bezeichnung des Königs nach Deutschland; der Begriff des italienischen Königthums ist in dem des Kaiserthums aufgegangen, entsprechend der päbstlichen Auffassung, wonach die Herrschaft in Italien nicht dem deutschen Könige als solchem, sondern als Kaiser zustehen sollte. Im Vertrage von 1270 zwischen König Karl und dem Bischofe von Asti heisst es *salvo iure ecclesiae Romanae et imperatoris per Romanam ecclesiam confirmati;* Durandi L. Lomb. 108.

**391.** — Vikare der Generallegaten. — Zu n. 2: Docum. di st. It. 4, 303 wird erwähnt eine *Sententia lata per Petrum iudicem, domini Bertoldi sacri imperii in Italia legati delegatum, de possessione castri Gualdi a. 1185.*

**392.** — Auch der Brachylogus L. 4 t. 5 kennt keinen Unterschied zwischen Demandation und Delegation; er bedient sich des ersteren Ausdrucks, bezieht aber auf die Demandation ausdrücklich auch eine Stelle, welche vom Delegirten spricht. Weiter scheidet er aber auch die Judicis datio, vgl. § 391 n. 4, davon nicht, indem er sagt: *qui autem demandatam (iurisdictionem) habent, dati vocantur.* — Vgl. auch, was Hinschius Kirchenrecht 1, 181 über die Jurisdictio vicaria oder mandata sagt. Es möchte doch zu erwägen sein, ob das im Titel übereinstimmende und in dieser Zeit noch nicht vorkommende Amt des bischöflichen Generalvikar nicht sein Vorbild in der besondern Gestaltung des Vikariats unter K. Friedrich II gefunden haben dürfte.

**394.** — Zu n. 16 vgl. Nachtr. zu § 379 n. 7, wo 1232 ein vom Legaten bestellter Judex der Grafschaften Arezzo und Castello erwähnt wird.

**396.** — Zu n. 2: Nach Beil. von 1220 Jan. 25 war Hugolin von Parma schon damals Graf der Romagna, so dass die Verwaltung hier schon vor der Legation Konrads wieder in früherer Weise geordnet war. — Zu n. 13 vgl. Beil. von 1220 Sept. 8. 14. — Für die Verhältnisse von Imola vgl. auch Beil. von 1227 Jan. 13, wo es *camera imperii spetialis* heisst, und von

1248 Sept. 6, wonach es wohl die Stadt der Romagna war, die am längsten zum Kaiser stand; vgl. § 407 n. 11.

**397.** — Vgl. die Verleihungsurkunde für Albert und die Bestellung eines Vicecomes durch denselben, Quellen u. Erört. 9a, 271, auch abgedruckt Beil. von 1223 März und 1226 Juli; Bresslau machte mich auf diese wichtigen Urkunden aufmerksam. Sind sie einer sächsischen Formelsammlung entnommen, so werden wir doch nicht bezweifeln dürfen, dass sie im wesentlichen wirklich so ausgefertigt waren; der Verfasser der Summa hatte Magdeburger Material zur Verfügung; Bischof Gernand von Brandenburg, zu dem er in nächsten Beziehungen stand, war 1223 mit Albert in Italien; der Inhalt entspricht genau dem, was wir sonst wissen; wären die Stücke vom Verfasser konzipirt, so würde dieser gewiss nicht beispielsweise die ihm fernliegende Romaniola herangezogen haben, wie es denn auch scheint, dass Magister Ludolf in seiner Summa, Quellen u. Erört. 9a, 379, jene Verleihungsurkunde willkürlich unter Beziehung auf Magdeburger Verhältnisse umgearbeitet hat. Wir ersehen nun bestimmt, wie das die anderen Zeugnisse schon wahrscheinlich machten, dass die Grafschaft an Albert auf Lebenszeit verliehen war. Die Bestellung des Vicecomes erfolgt durchaus nach den Anschauungen, wie wir sie auch sonst in dieser Zeit herrschend finden; zwar mit Zustimmung und auf Befehl, aber nicht durch Ernennung des Kaisers, sondern dadurch, dass der Graf die gesammte ihm verliehene Gewalt demandirt. Finden wir hier bestimmt den Titel Vicecomes, so findet sich auch schon 1223 Sept. 2 als Zeuge in Urk. Alberts *Iohannes de Gurmazia vicecomes Romandiole*, Tarlazzi App. 1, 124. Für die Ausstellungszeit der Urk. habe ich 1226 Juli angenommen, weil es scheint, dass Albert schon seine Abreise nach Deutschland im Auge hatte; sollte *secundo* (*anno*) zu ergänzen sein, so würde sie schon 1225 fallen, da Johann bereits 1223 im Amte war. Die Person seines Nachfolgers weiss ich nicht näher zu bestimmen, zumal der Name sehr unsicher überliefert ist. Der Hofrichter Alberich von Rovereto war 1223 bei Albert, Ughelli 4, 674; aber einmal finden wir ihn 1225 und 1227 in städtischen Aemtern, vgl. § 508 n. 13; andererseits würde er nicht als Nobilis vir bezeichnet sein. Es handelt sich wohl um einen sächsischen Edelherren; der Name Alverich ist in der Mark Brandenburg nicht ungewöhnlich; vielleicht der 1228 genannte Alverich von Arneburg. — Zu n. 28 vgl. Tarlazzi App. 1, 139. 168.

**403.** — Generalvikare. — Zu n. 15. 16 vgl. Beil. von 1246 Dez. 13 und 1247 Mai 11. Ueber die späteren Schicksale des Richard Filangieri vgl. Del Giudice 2, 223. — Zu n. 17: Ueber die Brüder von Hohenburg vgl. Giesebrecht in den Sitzungsber. der Baier. Akademie 1870, 1, 572, wonach sich dieselben nie mehr nach Vohburg nannten, so dass auch Böhmer Acta 791 Hohenburg statt Vohburg zu lesen sein wird. — Zu n. 33 vgl. Beil. von 1253 Feb. 22.

**404.** — Zu n. 15 vgl. die Ernennungsurk. Huberts, Beilage von 1253 Feb. 22; das Schreiben an Cremona bei Petr. de Vineis l. 3 ep. 79 ist damit wohl gleichzeitig. Es ergibt sich nun sicher, dass schon Kaiser Friedrich den

Hubert zum Vikar vom Lambro abwärts bestellte; diesen Titel führt er auch Beilage von 1251 Nov. 23. — Auch K. Wilhelm bestellte 1248 Sept. den Grafen der Romagna, Reinald von Supino, zum Vikar der Lombardei, Huillard 6, 655; nach Beil. von 1249 Sept. 21 führt er als solcher entsprechend den kaiserlichen Beamten den Titel *in Lombardia vicarius generalis*, während in der Romagna der alte Grafentitel wieder aufgenommen wurde; vgl. § 383 n. 18.

**405.** — Zu n. 7: K. Wilhelm schenkte 1249 *Burgum Pontremoli ad cameram imperii immediate spectantem* an die Fieschi, was K. Heinrich 1313 unter Vorbehalt des Besatzungsrechtes und anderer Leistungen an das Reich bestätigte; Federici 97. 103.

**406.** — Zu n. 4: Die Reichsverwaltung der Bisthümer Brixen und Trient beginnt schon etwas früher. Das Privileg von 1236 April für die Leute von Sopramonte, Huillard 4, 836, lässt in seiner scharfen Fassung leicht erkennen, dass der Kaiser bereits sein Auge auf das Bisthum Trient geworfen hatte. Schon 1236 Mai 5 delegirt der Kaiser dem Richter Haward zu Brixen eine Appellation. An demselben Tage meldet er dem Bischofe, dem Kapitel und den Bürgern von Trient und allen im Umfange des Bisthums, dass er ihnen von seinem Hofe seinen Officiatus und Getreuen Wibotonus sende, um Frieden und Gerechtigkeit im ganzen Umfange des Bisthums aufrecht zu erhalten; seit Juni 2 urkundet derselbe als *potestas Tridenti et episcopatus per d. Fr. d. gr. Rom. imperatorem;* unter demselben Titel dann aber Dez. 29 ein Sycherius de Montealbano. Vgl. die Beilagen von 1236. Auch zu Bozen scheint der Justitiar damals unmittelbar vom Kaiser bestellt zu sein; nach Mittheilung Durig's wird 1237 mehrfach *G. de Winecco iusticiarius de Bozano per d. Fridericum imperatorem* in Urkunden erwähnt. — Zu n. 16: In der Urkunde, welche ich zu Padua sah, heisst es wirklich *in marchia Tervesina a boio usque ad Padum Tridenti;* obwohl sie Original zu sein scheint, kann, zumal noch ein zweites Missverständniss hinzukommt, nur eine Nachlässigkeit des Notar vorliegen. — Zu n. 19: Galvano führt nach Mittheilung von Wüstenfeld den Titel eines Generalvikar vom Oglio bis Trient und durch die ganze Mark in dem Schreiben des Kaisers von 1243 Nov. 6, Huillard 6, 139.

**407.** — Zu n. 3: Es gibt übrigens auch von der Urkunde der Ernennung Enzio's zum Generallegaten einen Text, in welchem, statt von Italien, von der Grafschaft Romaniola die Rede ist, was unsere Annahme unterstützt; vgl. Mon. Germ. 4, 330.

**408.** — Zu n. 4: Gedruckt Gentile Pergola 103 und danach Beil. von 1240 Jan. 30. — n. 8: Schon 1241 Jan. 12 wird über eine Kollekte quittirt, welche dem Kloster S. Vittoria *a domino Ruberto vicario et suis nuntiis* auferlegt war; Colucci 31 b, 21. — Dass Robert der erste Generalvikar der Mark Ancona war, ergibt sich wohl bestimmt, wenn 1248 der päbstliche Rektor den Herren von Montefiore die Rechte bestätigt, welche sie hatten *a tempore Belvacensis episcopi* (1231 päbstlicher Rektor der Mark) *usque ad adventum Roberti de Castillione vicarii depositi Friderici in Marchia;*

Docum. di st. It. 4, 385. — n. 17: Schon 1244 Dez. 3 urkundet *Nicolaus de Calvo iudex in Marchia generalis per Fr. de Antiochia d. imperatoris filium s. imp. in Marchia vicarium generalem;* Colucci Montecchio 71. — n. 20: Robert wird auch 1247 Febr. 20 als Generalvikar erwähnt; Acquacotta 2, 71. — n. 25: Schon 1200 wird zu Ascoli ein Reinald von Brunforte urkundlich erwähnt; Docum. di st. It. 4, 318. — n. 29: Eine frühere Sentenz Perzivals wird 1260 April erwähnt, wo er *olim vicarius generalis* heisst, Colucci 18, LXXXXV. Für Heinrich vgl. Beil. von 1260 Juni 12. — n. 31: Der Pabst bewilligte 1267 Aug. 7 denen von Montecchio, dass sie nicht zur Restitution dessen verpflichtet sein sollen, was sie dem Konrad von Antiochien und seinen Begleitern bei der Gefangennahme fortnahmen; Colucci Montecchio 85. Ebenda noch mehrere Urkunden über den Prozess des Ballionus von Perugia, 1262 Podesta von Montecchio, den man beschuldigte, er habe die Flucht Konrads ermöglicht, der dann bedroht noch in derselben Nacht floh und dem die von Montecchio Zahlung seines Gehaltes weigerten. — Für Konrad Capece vgl. Beil. von 1263 Mai 8. Der hier genannte Manfred, *qui vocari se facit ducem Spoletanum,* ist Manfred, Erwählter von Verona, 1263 Rektor der Mark und des Herzogthums für die Kirche; Theiner Cod. dom. 1, 152. — Zu n. 33 vgl. Acquacotta 2, 120 und danach Beil. v. 1265 Sept.

**409.** — Zu n. 1: In dem Schreiben Petr. de Vineis l. 2 ep. 21, Huillard 5, 663, fordert der Kaiser die von Foligno auf zu gehorchen den Geboten *Thomasii de Aquino, capitanei nostri ipsarum partium dilecti generalis* (irrig *generi* bei Huill.) *atque fidelis nostri, quem ad vos tanquam imaginarium persone nostre transmittimus.* Huillard setzt den Brief wohl richtig Anfang Januar 1240; im Dez. 1239 war Thomas beim Kaiser zu Cremona und Pisa. Er war demnach wohl der erste Generalvikar des Herzogthums, aber nur für kurze Zeit. Heisst es in einer Abschrift jenes Briefes auf der Wiener Hofbibl. Cod. 2493 f. 42 nur *P. capitanei vestri,* so wird das wohl der Zuverlässigkeit jener Erwähnung keinen Eintrag thun können.

**412.** — Ein *Procurator curie in abbatia Farfensi* wird noch 1244 erwähnt, Colucci 17b, 77.

**413.** — Zu n. 1 vgl. noch die Bestellung eines Generalvikar durch K. Konrad bei Schirrmacher Hohenst. 593, nach Annahme Schirrmachers für das Königreich Sizilien, während doch der Text wohl bestimmt ergibt, dass es sich um einen Generalvikar in Italien handelt. Für ganz Italien hat K. Konrad schwerlich einen Generalvikar bestellt; die engere landschaftliche Bezeichnung fehlt wohl nur, weil ein allgemeines Formular gegeben werden sollte. Der Eingang (vgl. auch a. a. O. 632) ist ein abweichender; die Aufzählung der Befugnisse stimmt durchweg wörtlich mit den andern Ernennungsurkunden; eine Abweichung zeigt sich darin, dass hier die Befugniss zur Bestellung von Notaren, nicht aber von Judices ertheilt wird. Auch die Ernennung des Francesco Simplice zum Generalvikar von Tuszien, Schirrmacher Hohenst. 626, schliesst sich diesen Stücken näher an; sie gibt auch die Befugniss zur Ernennung von Judices. Vgl. weiter die allgemeiner gehaltene Ernennung des Hubert Palavicini, Beil. von 1253 Febr. 22.

**414.** — Zu n. 3: Sodeger, der wohl in mancher Beziehung eine Ausnahmestellung einnahm, heisst Beil. von 1238 Dez. 7 auch *potestas et capitaneus;* Beil. von 1242 Dez. 19 wird ein ihm untergeordneter Kapitän zu Stenico erwähnt, dessen Bezirk ganz Judikarien umfasst zu haben scheint. — Zu n. 9: Vereinzelt findet sich auch in Piemont 1250 *Iacobus Pecia imperialis vicarius Yporegie,* Cibrario e Promis 176, während die § 401 n. 7 genannten Beamten sämmtlich Kapitäne heissen. — Zu n. 10: Der Beamte für Matelica heisst 1246 *Vicarius sive capitaneus,* 1247 *Capitaneus;* Acquacotta 2, 71. — Die tuszischen Vikariate scheinen sich theilweise noch später in demselben Umfange erhalten zu haben; 1268 leiht K. Karl als Reichsvikar dem Nottus Salimbene und dessen Erben *vicariatum castrorum s. Kirici et Orgie, Aretine et Senensis dyocesis, nec non omnia castra, villas et loca, que tempore quondam Friderici olim Romani imperatoris erant vicariatus predictorum castrorum;* Del Giudice 2, 211.

**416.** — Zu n. 47 vgl. Beil. von 1260 April, wonach für Grosseto die Bestätigung der Wahl vorbehalten wurde. Zu Siena finden wir nach Beil. von 1259 Oct. 7 die Form eingehalten, dass der König um Bestellung des Podesta ersucht wird, der ihnen dann einen Apulier schickt. Die uns erhaltenen Urkunden Manfreds für die mittelitalienischen Reichslande machen überhaupt nicht den Eindruck, dass er sich hier mit einer blos formellen Anerkennung seiner Hoheit begnügte, wie das in Oberitalien zunächst der Fall sein mochte; vgl. auch Beil. von 1260 Febr., wo Rechte, welche Colle anspricht, nur bedingt zugestanden werden. — Später hat dann auch Karl von Anjou als Reichsvikar in Tuszien die Podestaten ernannt oder bestätigt; vgl. Del Giudice 2, 206.

**419.** — Zu n. 5 vgl. auch Beil. von 1238 Dez. 9 und 1242 Dez. 19.

**423.** — Zu n. 15: Auch von Karl v. Anjou als Podesta erbaten sich die Florentiner 1270 ausdrücklich einen *vicarium Ytalicum;* Del Giudice 2, 117.

---

**431.** — Aeltere Königsrichter. — Zu n. 4: Dieselbe Redeweise bei De Blasio 152. 153, und ähnliche oft in den Salernitaner Urkunden. In diesen zeigt sich auch noch deutlich, wie Beamte sonst verschiedener Stellung eben in ihrer Eigenschaft als Richter Judex heissen; so häufig *Comes et iudex,* De Bl. 4. 28. 29. 37. 57. 97; *Castaldeus et iudex,* 39. 145. 146; 1091 *Vicecomes et iudex,* wo dieser in einer Angelegenheit des Grafen zu Gerichte sitzt, 45; der *Sculdais* heisst *Iudex,* wo er als solcher die Frage an die Frau stellt, 164. 165.

**442.** — Städtische Königsrichter. — Zu n. 5: In den Stat. di Lucca L. 2 c. 14 S. 72 findet sich der Ausdruck *laicus* auch im Gegensatze zum Notar gebraucht. Vgl. auch Nachtr. zu § 584. — n. 7: Nach der römischen Formel um 1000 für Bestellung eines Richters, Mon. Germ. L. 4, 662, fordert der Kaiser bezüglich des zum Judex zu Bestellenden den Primicerius auf, nachzuforschen, *ut non sit servus alicuius, neque ita pauper, ut*

*meam perdat animam in acquirenda sibi pecunia;* in der Formel aus Cencius, Beil. zu 1192, wird echte Geburt gefordert. — Zu n. 9: Nach den Stat. di Bologna L. 1 r. 13, ed. Frati 1, 119, soll der Judex fünf Jahre studirt haben. Zu Vicenza wird nach Statut von 1264, vgl. Nachtr. zu § 43, kein Judex zur Fratalea iudicum oder zu einem Amte zugelassen, *nisi probaverit, quod per quadrigennium audierit leges continue;* nur die bisher schon aufgenommenen soll das noch nicht treffen. Wegen ähnlicher Bestimmungen bezüglich der Notare vgl. Zusatz zu § 254. — Zu n. 11: In der römischen Formel, Beil. zu 1192, ist Prüfung durch die Kardinäle vorgeschrieben.

**444.** — Zu n. 4 vgl. § 15 n. 5 Nachtr., wonach sich die bezüglichen Befugnisse der Notare auch daraus entwickelt haben könnten, dass sie von den ordentlichen Richtern für Konfessionen delegirt wurden. — n. 8 vgl. Beil. von 1269 Febr. 9 und 1317 Mai 24, womit andere entsprechende Urkunden übereinstimmen und wonach die Angabe, dass der Notar Ringe ansteckt, zu berichtigen ist. — n. 9: Im Statut von Vicenza von 1264 heisst es von den Judices consules, welche während ihrer Amtsdauer über Civilstreitigkeiten zu richten haben: *quod sint iudices ordinarii et ordinaria iurisditione fungantur et dare possint tutores et curatores et emancipationibus autoritatem prestare, facientes omnia alia, que ad iurisdictionem ordinariam spectant et pertinent.* — Nach denselben Statuten kann niemand zu gleicher Zeit *in collegio iudicum et in fratalea notariorum* sein; scheinen die Befugnisse häufig verbunden gewesen zu sein, so werden beide Stellungen doch auseinandergehalten.

**446.** — Zu n. 5: *Ego — s. Ravennatis ecclesie archiepiscopus, iudex ordinarius, cognitor cause* zwischen zwei genannten Kirchen, spricht 1212 das Urtheil; Tarlazzi App. 1, 95; hier deutet nichts darauf, dass er gekorner Richter war; und fehlt hier das *tanquam*, so dürfte das doch gegen meine frühere Auffassung sprechen. — Vgl. auch Beil. von 1223 März, wo vielleicht in näherem Anschlusse an den Sprachgebrauch der Romagna *Iudices delegati et ordinarii* genannt werden. Es kann das die Anschauung nahe legen, dass man bei Anwendung des Ausdruckes Judex ordinarius nicht die Ausdehnung, sondern lediglich die Ständigkeit der Befugnisse im Gegensatze zu den vorübergehenden Befugnissen des Delegirten im Auge hatte.

**447.** — Zu n. 4: Ein Beispiel für die Auctoritas des Missus von 1243 vgl. Nachtr. zu § 231.

**448.** — Zu n. 6 vgl. auch Beilage von 988 Mai 26. Zu Salerno findet sich immer beides zusammen; die Frau wird in Gegenwart ihrer nächsten Verwandten vom Judex befragt, der hier noch dem altlongobardischen Judex entspricht; vgl. De Blasio 7. 17. 32. 139. 164. 165; bei Frauen römischen Rechts wird das auch hier nicht erwähnt, so De Bl. 31. 36. — n. 8: Auch 1018 zu Pavia wird bei Schenkung einer Ehefrau die Notitia des Pfalzgrafen, zugleich Grafen von Pavia, erwähnt; Antiq. It. 1, 387. Die in der Anm. erwähnte abweichende Gewohnheit von Genua wird sich erst im eilften Jahrhundert entwickelt haben; denn 1000 und 1019 wird von an Römer verheiratheten Ehefrauen longobardischer Geburt bemerkt, dass sie veräusserten

*iusta eadem lege, in qua nata erat, una cum noticia de propinquioribus parentibus*; Atti Lig. 2b, 56. 114. — Zu n. 10: Die Beziehung auf das Edikt K. Wido's, welches Liutpr. 22 nur ergänzt, erklärt sich daraus, dass es sich um einen Tausch handelt. Vgl. Sitzungsber. 67, 638.

**450.** — Zu n. 2: Die Urkunde von 931 April 25, deren Veröffentlichung unter den Beilagen beabsichtigt war, ist jetzt Forschungen 10, 313 gedruckt. Weitere Placita aus Pavia Beilage von 974 März 14, 980, 996 April 12.

**451.** — Zu n. 23: Auch die Judices, welche nach Beilage von 1043 Juli 6 mit Adalger zu Marengo sind, gehören fast sämmtlich nach Pavia; vgl. Antiq. It. 5, 521. — Vgl. auch Nachtr. zu § 230 n. 35, wonach nur die Königsrichter von Pavia auch als wandernde Königsboten verwandt wurden.

**452.** — Zu n. 4: Leo starb 1026 April 10, Wipo Vita Chuonr. c. 12. — Zu n. 11: Auch Beil. von 1055 Mai 6. — Zu n. 21: Boretius bemerkt mir, dass nach seiner genauen Kenntniss der Handschrift die Annahme, es sei *archiepiscopus* statt *advocatus* geschrieben, unzulässig sei; der allerdings sehr unkundige Schreiber habe absichtlich nichts geändert, während eine falsche Auflösung oder ein ähnliches Versehen hier nicht leicht habe stattfinden können. Weitere Erwähnungen von Papienser Richtern Namens Sigefred und Lanfranc vgl. Beil. von 974 März 14, 980, 1043 Juli 6; in letzterer auch Bonusfilius. — Zu n. 23: Zu Genua unterschreibt 1022 ein Königsrichter Wilhelm eine Urkunde, Atti Lig. 2b, 17; demnach wird es sich auch bei dem 1039 genannten um einen Genueser handeln. Dagegen möchte ich nicht zweifeln, dass der n. 25, vgl. Beil. von 1054 Febr., genannte derselbe ist, welcher Beilage von 1084 Febr. 22 zu Pavia an der Spitze der Judices unterschreibt, während dann noch ein anderer Judex Wilhelm folgt. Dann hätten wir in ihm allerdings einen bedeutend jüngeren Zeitgenossen des Bonusfilius zu sehen. Auffallend ist, dass er und zwar er allein in jener Urkunde *Iudex palatinus* heisst. Schwerlich wird darin nur eine ungewöhnliche Form für den jedem Judex zukommenden Titel *Iudex sacri palatii* zu sehen sein; am wahrscheinlichsten dürfte der Ausdruck sich doch auf frühere Verwendung im Hofgerichte beziehen, wenn uns dieselbe auch nur in einem Falle bekannt ist; denn gleichzeitig oder nicht lange nachher finden wir auch bei andern den Titel *Iudex regie aule*, vgl. § 496 n. 10. — Einen Haltpunkt zur Bestimmung der Identität oder der Verschiedenheit von Judices desselben Namens könnten auch die Signa geben, welche dieselben gleich den Notaren ihren Unterschriften beizusetzen pflegen; aber dieselben sind nur selten in den Abschriften, noch seltener in den Drucken wiedergegeben. So liegt mir wohl das Zeichen Wilhelms aus der Urk. von 1084 vor, nicht aber aus der von 1054.

**454.** — Die Richter der Mark Verona. — Zu n. 9: Von dem Placitum Antich. Est. 1, 88 befindet sich eine beglaubigte Kopie auf dem städtischen Museum zu Padua, wo es richtiger *Chezo* statt *Thezo* heisst, während die wechselnden Namen *Prando* und *Gisprandus*, *Ymino* und *Ymo* sich auch hier so finden. — Zu n. 10: Richtiger und vollständiger gedruckt

Beil. von 1017 Jan. 19, nach einer vom Schreiber des Originals, dem Judex Iscledo, wie es statt Isoledo heissen muss, selbst gefertigten Kopie. Der zweite Judex heisst danach nicht Johann, sondern Ato. — Zu n. 13: Gedr. Beilage von 1078 Mai 4. Vgl. weiter das Placitum aus Vicenza, Beilage von 1066 Nov. 8. Von den Judices finden wir wieder Adam 1078 zu Verona, Valerius und Odo 1077 und Mainfred 1090 zu Padua. In dem als Causidicus unterschreibenden Vogt Ogerius wird der Vogt des Herzogs zu sehen sein. Auch bei einem Missatgerichte zu Padua 1077 Febr. steht er als Vogt an der Spitze der Richter, während er im März zu Verona, wenn die Erwähnung denselben trifft, nur als Legisperitus bezeichnet zurücktritt; Dondi 3, 60. 65. Wieder steht im herzoglichen Placitum 1078 der Judex und Vogt Johannes, 1085 der Vogt Ardericus an der Spitze der Judices. Diese Stellung erklärt sich wohl nur, wenn sie Vögte des Herzogs waren; vgl. § 223 n. 16. — Zu n. 18: Nach Beil. von 1078 Mai 4 war Bevo wohl ein Veroneser; ebenso Isnard nach Urkunden im Kapitelsarchive zu Verona.

**455.** — Für die Annahme einer Rechtsschule zu Verona dürfte ins Gewicht fallen, dass in einer 1082 zu Verona ausgestellten Urkunde im Kapitelsarchive ein *Iohannes grammaticus et iudex* erwähnt wird.

**456.** — Zu n. 9 vgl. auch Beil. von 1055 Mai 6.

**457.** — Zu n. 9. 10, vgl. auch § 459 n. 19 und § 490 n. 8, bemerkt mir Boretius, dass die kleinen, nicht im Texte, sondern am Rande und zwischen den Zeilen vorkommenden Glossen, für welche ich aus inneren Gründen eine spätere Entstehung annahm, überhaupt nicht als Bestandtheile der Walcausina zu fassen, sondern ganz ungewisser Herkunft seien; in der Veroneser Handschrift seien sie von ganz verschiedenen Händen geschrieben. Diese Glossen geben demnach keinen Halt für die Entstehungszeit der Rezension. Und ebenso darf ihr Fehlen im Estensis nicht darauf schliessen lassen, dass sich in diesem eine ältere Form erhalten habe; lagen dem Schreiber in seiner Vorlage auch solche Glossen vor, so ist es erklärlich, wenn er sie fortliess, sich nur an den Text hielt.

**458.** — Zu n. 1 vgl. Nachtr. zu 452 n. 21.

**459.** — Zu n. 4: Wahrscheinlich gehören der späteren Zeit der Schule von Pavia auch die beiden in die Form von Konstitutionen Justinians gekleideten Arbeiten über das gerichtliche Verfahren und die Klaglibelle an, welche Klenze in der Zeitschr. für gerichtliche Rechtwissenschaft 8, 238 ff. herausgegeben hat. Die Citirweise nach den Anfangsworten deutet auf eine longobardische Rechtsschule oder auf die von Bologna (vgl. § 479); die Kenntniss des römischen Rechts erscheint doch zu dürftig, als dass wir die Arbeiten auch nur der ersten Zeit der Schule von Bologna zuweisen dürften; ist zudem beispielsweise auf Pavia und Mailand verwiesen, so wird darin ein bestimmterer Hinweis auf die Gegend der Entstehung zu sehen sein. Arbeiten, welche so ausschliesslich römisches Recht beachten und zwar auf dem Gebiete des Prozesses, auf welchem sich in der Lombardei noch im eilften Jahrhunderte nicht die geringste Beachtung des römischen Rechtes zeigt, werden wir schwerlich einer frühern Zeit der Schule von Pavia zulegen dürfen. Sie mögen

erst entstanden sein zu einer Zeit, wo man zu Bologna und in den damit zusammenhängeuden longobardischen Rechtskreisen in der Kunde des römischen Rechtes schon viel weiter fortgeschritten war, wo aber immerhin ein Rechtskundiger zu Pavia sich noch unabhängig davon an einer römischrechtlichen Arbeit auf Grundlage der ihm geläufigen Quellen versuchen mochte. Wie in den Quaestiones ac monita ergibt sich auch hier nur Kenntniss der Institutionen und Julians Novellen; und liesse sich die Annnhme späterer Entstehungszeit bestimmter begründen, so dürften auch diese Arbeiten die Annahme einer Entstehung der Expositio in derselben Schule sehr unwahrscheinlich machen. — Zu n. 5: Tritt in den Urkunden auch die Beachtung des Unterschiedes zwischen römischem und longobadischem Rechte vielfach hervor, so gewähren sie doch durchaus den Eindruck, dass es sich dabei in den Gebieten vorwiegend longobardischen Rechtes wesentlich nur noch um die Beachtung ziemlich untergeordneter Rechtsbräuche, nicht um einen tiefergreifenden Gegensatz bei Behandlung der Rechtsverhältnisse handelt. In Salernitaner Urkunden wird lediglich dann, wenn Mann und Frau etwas verkaufen, bemerkt, dass das geschehe *secundum eandem legem et consuetudinem illorum Romanorum*, De Blasio 14. 15. 31. 36; vergleicht man aber die Urkunden mit entsprechenden über Verkäufe longobardischer Eheleute, vgl. Nachtr. zu § 448, so ergibt sich die vollste Uebereinstimmung bis auf den einzigen Punkt, dass hier die Interrogatio der Ehefrau nicht stattfindet, wie wir dasselbe § 448 n. 4 auch aus Oberitalien für römische Ehefrauen nachwiesen. In den Urkunden ist mir sonst kaum etwas aufgefallen, was auf verschiedene Behandlung der Sache je nach dem Geburtsrechte hinwies. — Auch das Cartularium Longobardicum scheint sehr für die weitgreifende Ausgleichung longobardischen und römischen Rechtes zu sprechen. In den 25 Formeln desselben wird zehnmal das römische Recht erwähnt; aber überwiegend, n. 2. 3. 5. 9. 12. 17. 24, nur zu dem Zwecke, um zu erklären, dass da der Brauch für Römer und Longobarden derselben sei, während der anderer Rechtsgenossen dann meistens abweicht; auch n. 13 ist zunächst auf Gleichheit, dann aber auf eine kleine Verschiedenheit des Brauches hingewiesen; lediglich n. 1 und 8 sind die nicht gerade schwerwiegenden Verschiedenheiten betont, dass es bei den Römern *carta dotis* statt *carta de morgincap* heisse und dass bei der Formel der Freilassung einige Worte hinzuzufügen seien; wie diese sich denn auch genau so hinzugefügt finden bei der Freilassung einer Unfreien durch nach römischem Rechte Lebende 1159 zu Piacenza, während dieselben 1169 bei einer Freilassung durch Longobarden fehlen, Boselli 1, 312. 322; was zugleich einen erwünschten Beleg dafür gibt, dass die Formeln des Kartular im thatsächlichen Rechtsleben zur Anwendung gelangten. — Waren bis auf dergleichen Einzelnheiten dieselben Urkundenformulare, dasselbe Verfahren vor Gericht für Römer und Longobarden anwendbar, so kann von einem wesentlichen Unterschiede des Rechtslebens unmöglich mehr die Rede gewesen sein. Und selbst solche Einzelnheiten glichen sich dann wohl auf dem Wege der Gewohnheit noch mehr und mehr aus, wie wir § 448 n. 8 einen Fall aus Genua von 1056 anführen konnten. Dagegen blieb

zu Rom, wo auch römische und longobardische Richter, vgl. § 469, bestimmt auseinandergehalten wurden, ein sehr wesentlicher Unterschied, wie man das insbesondere aus einer Gerichtsurkunde von 998, Script. It. 2b, 305, ersieht; Recht und Verfahren sind sichtlich wesentlich anders wegen des Umstandes, dass die verklagte Partei, das Kloster Farfa, nach longobardischem Rechte lebt. — Für den Unterschied der Rechte ist auch Beil. von 1280 Febr. 17 zu beachten, wonach es scheinen könnte, als habe später jemand das Recht, nach welchem er leben wollte, wählen können, da von einem Eligere der Lex die Rede ist. — Zu n. 19 vgl. Nachtr. zu § 457.

**469.** — Die Richter der Romagna. — Vgl. Nachtr. zu § 459. — Zu n. 3 vgl. Nachtr. zu § 161.

**473.** — Schon in dem in die Zeit K. Otto's III gesetzten römischen Richterverzeichnisse, Mon. Germ. L. 4, 664, ist die Rede von den *defensores, quos nos advocatos nominamus*; doch weicht der Sprachgebrauch hier und in den verwandten Stücken so vielfach von dem der Urkunden ab, dass ich nicht zu viel Gewicht darauf legen möchte. Weiter könnte es nach römischer Gerichtsurkunde von 1084, Giesebrecht K.Z. 3, 1219, scheinen, als würden die als Causidici unterschreibenden im Texte als Advocati bezeichnet; doch könnten diese letzteren auch immerhin Vögte der Parteien, eines Grafen und eines Abtes, in der älteren Bedeutung sein. — Im Gerichte der Richter von Bari heisst es 1152 vom Angeklagten, einem Laien: *audita ipsa proclamatione per iudicem M. suum advocatum nostra licentia adeptum respondit;* Del Giudice 1, XXII.

**474.** — Zu n. 10: Aehnlich 1140: *Ego Albertus causidicus Regiensis pontificis Alberii scripsi*, Tacoli 1, 352; er muss ein ständiger Rechtsbeistand des Bischofs gewesen sein.

**476.** — Zu n. 7: Zu Salerno hat 947 ein *Petrus nativus Francorum fines*, zweifellos ein Laie, im Gerichte bei sich *G. castaldeum advocatorem suum*, De Blasio 23; vielleicht dass ihm als Fremdem ein solcher gestattet war.

**478.** — Sudendorf Registr. 1, 55 findet sich ein Gedicht auf die Einnahme Roms 1083, welches in der Handschrift, nach der er druckte, unmittelbar auf die Klagschrift folgt und in so auffallender Weise an die Verse erinnert, mit welchen die Klagschrift schliesst, dass der Gedanke sehr nahe liegt, es rühre gleichfalls von Petrus Crassus her. Dieser hätte dann den König nach Rom begleitet und könnte der Petrus iudex sein, den wir 1084 im Hofgerichte zu Rieti finden; vgl. § 496 n. 2.

**479.** — Fitting, Ueber die sogenannte Turiner Institutionenglosse und den sogenannten Brachylogus S. 54 sucht nachzuweisen, dass der Brachylogus zu Rom und zwar zur Zeit, als K. Otto III dort um 1000 Hof hielt, entstanden sei. Vgl. dagegen meinen Aufsatz: Ueber Zeit und Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis, in den Sitzungsber. 67, 581 ff., worin ich jene Ansicht zu widerlegen versuchte. — Für den Gebrauch des dort S. 630 besprochenen Ausdruckes *Famis necessitas* vgl. nun auch Beil. von 1086 April. Weiter heisst es 1005 in einer Gerichtsurkunde von Imola, Fantuzzi 5, 269, dass Leute Unfreie eines Klosters geworden seien, nicht um den

öffentlichen Lasten zu entgehen, sondern *pro suam nimiam necessitatem corporis.* Es tritt das jenem stehenden Ausdrucke des longobardischen Rechts so nahe, dass danach auch die genauere Anwendung des Ausdruckes in der Romagna, wie ich sie für den Brachylogus und die Exceptiones annehme, kaum auffallend erscheinen kann. — Zu dem dort S. 638 über das Capitulare Bemerkten vgl. auch die Urkunde von 995 bei Colucci 24c, 3, wonach Graf Tebald und seine Gemahlin Adelheid *iuxta capitularia domni imperatoris, quod unusquisque possit res suas vendere et donare et pro anima sua iudicare,* eine Schenkung an das Bisthum Camerino machen. Trotzdem, dass es sich hier nicht um Tausch oder Freilassung handelt, dass überhaupt in L. Pap. Wido 8 wesentlich anderes gesagt ist, möchte ich dennoch glauben, dass der ursprüngliche Verfasser der später vielleicht entstellten und missverstandenen Formel dabei jenes Gesetz Kaiser Wido's im Auge hatte; wir hätten dann einen weiteren Beleg, dass man die Gesetze desselben anfangs im Gegensatze zum Capitulare Longobardorum als Kapitularien des (jetzigen) Kaisers bezeichnete, und die Annahme, der Name sei in der Urkunde von 988 nur aus Nachlässigkeit ausgefallen, würde dann ganz unwahrscheinlich.

**480.** — Bei dem, was ich über die Exceptiones bemerkte, hatte ich nur die Untersuchungen von Savigny vor Augen und liess insbesondere die ausführlichen Erörterungen bei Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland S. 72 ff., unbeachtet. Diese geben für meine Annahme, dass die Exceptiones Ueberarbeitung eines der Schule von Ravenna angehörigen Werkes seien, insofern eine sehr gewichtige Unterstützung, als im Grazer Rechtsbuche, welches übrigens den grössten Theil seines Inhaltes mit Petrus gemeinsam hat, alle Stellen fehlen, welche für die Entstehung der Exceptiones, wie sie uns vorliegen, im südlichen Frankreich beweisend sind. Vgl. auch, was ich in meinem Aufsatze über den Brachylogus in den Sitzungsber. 67, 628 ff. über die Exceptiones bemerkt habe; ich ersuche, dort S. 631 die irrige Angabe zu berichtigen, dass der dritte Fall, in welchem nach Petrus die Veräusserung des Gutes von Minderjährigen gestattet ist, im longobardischen Rechte keine Begründung finde; Ed. Liutpr. 117 ist das ausdrücklich ausgesprochen. — Zu n. 15 vgl. Nachtr. zu § 22.

**484.** — Das Hofgericht der Markgrafen von Tuszien. — Zu n. 2: Eine noch frühere Erwähnung aus Vicenza gibt Beilage von 1166 Nov. 8. — Zu n. 4: Vereinzelt sind Causidici doch auch früher in der übrigen Lombardei nachzuweisen; für Pavia vgl. Beil. von 1084 Febr. 22; auch im Kopialbuche von Asti im Staatsarchive zu Wien, Bl. 337, wird ein Guido causidicus als Schreiber einer Urkunde von 1108 genannt.

**485.** — Diesen Zeugnissen wird auch Beilage von 1082 Mai 20 zuzuzählen sein, ohne dass darin gerade der Einfluss römischer Rechtsstudien hervorträte; aber die Fassung derselben ist eine durchaus selbstständige, von den hergebrachten Formularen ganz unabhängige, sichtlich durch den Hergang selbst bestimmte und der später üblich werdenden Fassung sich näher anschliessende.

**486.** — Vgl. das Gericht im Modenesischen, Beil. von 1082 Mai 20, wo unter den Causidici wieder Ubald, Nordilus und Rudolf genannt werden. Ferner zwei Albert; dabei ist vielleicht zu beachten, dass es nach n. 22 einen Grammaticus Albert von Nonantula gab; es wird ferner 1108 bei Mathilde zu Governolo erwähnt *Albertus Bonus filius Boni iudicis de Nonantula;* Sillingardus 74. Es wäre möglich, dass auch der Richter Ardericus diesem Kreise angehörte; sehr häufig bei Mathilde genannt, finde ich nie seine Herkunft angegeben; ein Notar Ardericus wird 1065 und 1068 zu Nonantula genannt, Tiraboschi 2, 198. 201.

**487.** — Zu n. 16 vgl., was ich in den Sitzungsber. 67, 622 über die Unwahrscheinlichkeit bemerkt habe, dass von Rom aus ein bedeutenderer Einfluss auf die neuere Richtung geübt sein sollte. Bei Liverani 4, 137. 258 finden sich noch päbstliche Gerichtsurkunden von 1125 und 1127, in welchen sich keinerlei näherer Anschluss an die neuen Formeln zeigt. In der Sitzungsber. 67, 613 angeführten Stelle von 1139, dann Beil. von 1148 Mai 5 ist dann allerdings der engere Wiederanschluss an das Recht der Quellen unverkennbar.

**492.** — Zu n. 15: Einen Ariprand finden wir Beil. von 1152 April 4 als erstgenannten, also wohl bejahrten Judex im Gerichte des Abtes von Polirone. Es wird dort weiter erwähnt ein Mantuanus, von dem freilich nicht gesagt ist, dass er Rechtskundiger war, wie auch 1139 zu Nogaria ein Kleriker Mantuanus genannt wird; Tiraboschi Non. 2, 249. Das Vorkommen des Namens überhaupt kann es aber doch zweifelhaft machen, ob unter dem Mantuanus, der in der Summula de pugna des Hugo de Porta Ravennate wiederholt als Gegner genannt wird, Aliprandus zu verstehen sei; vgl. Merkel bei Savigny 4, 512. Die Urkunde bezeichnet ferner einen Johann und einen Martin als Grammaticus; also ein Zeugniss für Lehrthätigkeit in dieser Gegend. Ein Judex Marchio wird 1100 zu Genua erwähnt, Atti Lig. 2b, 211; dann nach Beil. von 1120 Jan. 28 zu Cereda bei Nogaria östlich von Mantua, wohl derselbe mit dem 1139 und 1146 zu Nogaria genannten. Nach Beilage von 1125 Dez. 10 scheint ein Albert de Casale alto ein angesehener Judex zu Mantua gewesen zu sein. Diese Namen werden einzeln allerdings kaum mit den entsprechenden, in den Lombardakommentaren genannten in sichere Verbindung zu bringen sein; in ihrer Gesammtheit scheinen sie aber doch sehr dafür zu sprechen, dass Mantua in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein Hauptsitz longobardischer Rechtsgelehrsamkeit gewesen sein möchte.

**493.** — Zu n. 1: Als Judex von Bologna wird Warnerius noch Beilage von 1125 Dez. 10 genannt; damit erweitern sich die bisher nur von 1113 bis 1118 reichenden urkundlichen Zeugnisse für seine Lebenszeit nicht unbeträchtlich. Der dort neben ihm in gleicher Stellung genannte Raimund wird Raimund de Gena sein, 1127 als Causidicus und Legislator bezeichnet, Sarti 1, 28; vgl. Savigny 4, 66.

**494.** — Zu n. 18: Die Nennung der Zeit im Anfange, des Ortes am Schlusse und andere der hier berührten Eigenthümlichkeiten, finden sich ins-

besondere auch schon in Beil. von 1082 Mai 20. Besonders deutlich ergibt sich für diese der Zusammenhang mit später üblichen Formularen in der Wendung: *Que est talis.* Ueberaus häufig finden wir später die Angabe der Sachlage des Rechtsstreites mit derselben Wendung eingeleitet; vgl. z. B. die Beilagen von 1138 und 1140 aus Dondi 5, 50 und Rovelli 2, 346.

**495.** — Anfänge ständiger Hofrichter. — Zu n. 6: Es kommt noch hinzu das Placitum des Kanzler zu Roncalia, Beilage von 1055 Mai 6. Bei einem Vergleiche mit dem Placitum von Mai 5 tritt der Unterschied zwischen den dem Hofe folgenden Richtern und den Ortsrichtern noch deutlicher dadurch hervor, dass die fünf Placentiner, vgl. n. 12, hier gar nicht genannt werden. Dagegen schliesst hier die Reihe der sonst nicht genannte Ariald, sicher von Pavia, wo er 1041 und 1043 als letzter und vorletzter Judex genannt wird; Meichelbeck H. Fr. 1, 510; Antiq. It. 5, 521. — Zu n. 9: Besser gedruckt bei Castellini 5, 64. — Zu n. 18: Ein Ato in der Grafsch. Treviso nach Beil. von 1017 Febr. 1.

**496.** — Zu n. 2 vgl. Nachtr. zu § 452 n. 23; danach würde der im Papienser Rechtsbuche genannte Wilhelm allerdings noch gelebt haben, wäre aber Febr. 22 zu Pavia gewesen, so dass der im März und April zu Rieti und Rom genannte gewiss ein anderer war. Wegen Petrus vgl. Nachtr. zu § 478. — Zu n. 10 vgl. Nachtr. zu § 452 n. 23.

**497.** — Zu n. 9: Azzo, und zwar ausdrücklich als Ferrariensis bezeichnet, findet sich noch einmal 1118 Aug. 28 beim Placitum des Kaisers zu Montecchio im Gebiete von Vicenza, Castellini 5, 148, auch Beil. Der Kaiser war damals auf dem Rückzuge nach Deutschland; Azzo war wohl der einzige Hofrichter, der dem Hofe noch folgte, da der neben ihm genannte Albert aus Vicenza war. Der Schreiber Obertus ist wohl derselbe, welcher schon die meisten kaiserlichen Gerichtsurkunden von 1116 schrieb, obwohl er da Judex, hier Notar heisst; am Hofe war er jedenfalls nur als Notar thätig, da er nie unter den beisitzenden Judices genannt wird.

**502.** — Hofrichter der staufischen Zeit. — Zu n. 5: Monachus gehörte zu den Rechtskundigen, welche 1216 die Statuten von Mailand aufzeichneten. Lib. cons. Mediol. Prooemium.

**504.** — Zu n. 11: Nach Beil. von 1210 Juni 24 überweist der Kaiser eine Bitte des Kapitels zu Verona dem Hofrichter Gualfred und einem seiner Kapelläne zur Erledigung.

**505.** — Zu n. 3 vgl. auch Beil. von 1210 Juli 12.

**506.** — Eine gewisse Ständigkeit des Hofnotar scheint sich schon unter K. Heinrich V zu ergeben; vgl. Nachtr. zu § 497. — Unter K. Friedrich II ergibt sich bezüglich des Hofnotar dasselbe Verhältniss, wie bezüglich der Hofrichter, vgl. § 508; es gibt noch einen obersten Hofnotar, Lantelmus Ferrarius von Pavia, der aber nicht am Hofe thätig, sondern dem Legaten zugetheilt ist. In Reichsdiensten finden wir ihn zuerst 1219 beim Boten von Pavia aufwärts, Eberhard von Lautern, als *imperialis notarius* bezeichnet, Böhmer Acta 827; 1220 fertigt er als *imperialis aule et regalis curie notarius* die Urkunden des Generallegaten Konrad, Huillard 1, 824. 844;

Böhmer Acta 656; Beilagen; 1221 ist er beim Kardinallegaten Hugo von Ostia, Böhmer Acta 660. 662; später wird er dann bis 1232 als *imperialis curie notarius* häufig beim Legaten Albert von Magdeburg genannt; so Tarlazzi App. 1, 120. 123. 124. 143.

**509.** — Als Grosshofrichter werden Beil. 1238 Nov. 18 genannt Roffrid von S. Germano und Peregrin von Caserta; dann 1257 Nicolaus de Trano, Iohannes de Caserta, Andreas de Capua, Del Giudice 2, 216; weiter 1260 Nicolaus de Trano (statt Gano) und Iacobus de Avellino, Colucci 18, LXXXXV.

**518.** — Longobardische Gerichte. — Wegen Doppelbezeichnung der Judices vgl. Nachtr. zu § 431. — Zu n. 1: vgl. Gerichtsurkunden aus Salerno 900-1054: De Blasio 61. 127. 150. 152. — n. 2: Auch zu Salerno 918: *per iudicium superii domini principis inter eis iudicatum est;* De Blasio 151. — n. 4: Auch eine Gerichtsurkunde von Salerno 934, in welcher der vorsitzende Einzelrichter erwähnt ist, ist als Bericht der siegenden Partei gefasst; insbesondere heisst es am Schlusse: *et inde pro securitate nostra et de nostris heredibus hunc brebem diffinitionis emisimus. Quod scripsi ego Th. notarius et interfui;* De Blasio 150. Eine weitere Ausfertigung ist hier gar nicht vorgesehen; und die Form war schliesslich gleichgültig, da für die Richtigkeit des Inhaltes die Fertigung des Notar und die Unterschrift des Richters und dreier Zeugen bürgte. — n. 10: Da es sich um Nothzucht handelt, so ergibt sich, dass die Kompetenz der städtischen Judices auch die schweren Straffälle umfasste. Weitere Beispiele zweier urtheilenden Richter bei De Blasio 23. 128. 131.

**519.** — Zu n. 4: Zu Salerno richten 947 ein Gastalde und ein Judex vor dem durchaus passiven Fürsten; De Blasio 23. — n. 9: Am auffallendsten ist das Ineinandergreifen bei einem Falle von 918. Im Palaste zu Salerno wird die Sache vor dem Judex eingeleitet, es werden die Beweisurkunden vorgelegt. Der Judex führt dann die Parteien vor den Fürsten, wo die Verhandlung unter Leitung des Fürsten wiederholt wird und die Urkunden wieder verlesen werden; auf Aufforderung des Fürsten gesteht der Verklagte, worauf der Fürst selbst und allein urtheilt, dass ihm ein Viertel, dem Kläger drei Viertel der streitigen Sache zustehen. Dann verlässt man den Fürsten, auf Aufforderung des Judex gesteht der Beklagte nochmals und gibt das ihm Abgesprochene dem Kläger zurück, worauf der Judex urtheilt, dass dieser dasselbe für immer ohne weitere Anfechtung besitzen solle; De Blasio 150.

**525.** — Frühere fränkische Zeit. — Zu n. 9: Es dürften in longobardischer Zeit die Kleriker wohl überhaupt nicht vom weltlichen Richteramte ausgeschlossen gewesen sein. Jedenfalls war das noch später in den longobardischen Fürstenthümern nicht der Fall. Zu Salerno sitzt 918 ein *Petrus clericus et iudex* im fürstlichen Palaste zu Gerichte, ganz in derselben Weise, wie sonstige Judices. Dass dabei der Kläger ein Geistlicher ist, würde an und für sich nicht ins Gewicht fallen. Aber 934 sitzt ein *Petrus diaconus et iudex*, vielleicht noch derselbe, bei einem Streite unter Laien zu Gerichte, während 933 vor ihm ein Verkauf unter Laien abgeschlossen wird,

wobei er die übliche Frage an die Frau stellt; vgl. De Blasio 150. 139. 140. — Zu Camerino wird noch 995 eine Urkunde von einem *Presbiter et notarius* geschrieben; Colucci 24c, 3.

528. — Zu n. 6: Waitz macht mich aufmerksam, dass das Citat V.G. 4, 326 n. 2 auf Mon. Germ. 3, 31 c. 7 zu bessern ist, auf welches aus Versehen dann nochmals hingewiesen sei. Für unseren Zweck hat die Stelle danach überhaupt keine Bedeutung; es handelt sich um ein Kapitular Pippins, welches nach der Ansicht von Boretius (vgl. Sickel Acta 1, 222) 754 oder 755 entstanden sein dürfte. — Zu n. 7 vgl. Sohm R. u. G.V. 1, 383. 588. Sohm nimmt an, dass in der Urkunde von 780 die Ausdrücke *rationesburgii dominici*, dann *scabini litis*, *scabini civitatis* sich auf die nämlichen Personen beziehen, nicht aber zwei oder drei Klassen von Personen unterschieden werden sollen. Es wird das von grösster Bedeutung, weil er daraus weiter folgert, dass also die Skabinen von Digne als „vom König bestellte Rachimburgen" bezeichnet werden; da aber weiter die Skabinen sich von den alten Rachimburgen nur dadurch unterscheiden, dass sie „königliche" Rachimburgen sind, so sieht er demgemäss in der Urkunde ein Zeugniss für die bereits durchgeführte Skabinenverfassung, deren Einführung er demnach S. 390 auf Grund dieser Urkunde zwischen 770 und 780 setzt. Damit würde natürlich meine Vermuthung hinfällig, es könnten italienische Einrichtungen auf die bezüglichen Massregeln Karls eingewirkt haben. Ohne nun aber auf diese Vermuthung irgend Gewicht legen zu wollen, glaube ich doch, dass auch davon ganz abgesehen der Annahme von Sohm die erheblichsten Bedenken entgegenstehen. Den Gegensatz der Ausdrücke Rachimburgen und Skabinen, den auch ich wohl zu bestimmt mit dem Unterschiede alter und neuer Gerichtsverfassung in Verbindung brachte, möchte ich dabei nicht mehr betonen; Sohm hat hinreichende Belege beigebracht, dass auch nach der Aenderung beide Ausdrücke noch als gleichbedeutend gebraucht werden; und es trifft mit eigenen Ansichten nahe zusammen, wenn er S. 389 sich dahin äussert, es würde für unsere Frage nichts entscheiden, wenn auch etwa Scabini urkundlich irgendwo vor Karl d. Gr. vorkommen sollten. Nicht genügend zutreffend für unseren Fall scheinen mir aber die Beispiele, welche er für sonstige Häufung gleichbedeutender Ausdrücke angeführt hat. Denn in der Urkunde von 780 sind diese Ausdrücke nicht unmittelbar aneinandergereiht; als Beisitzer werden genannt die Rachimburgen, es werden diese weiter namentlich aufgeführt, während dann erst Skabinen aufgeführt werden. Viel natürlicher scheint mir da doch die Auffassung, dass die Rachimburgen eine vor den Skabinen bevorzugte Klasse von Beisitzern sind, welche desshalb zuerst genannt, desshalb allein namentlich aufgeführt werden, desshalb im weiteren Verlauf der Urkunde allein neben den Missi hervorgehoben werden. Es kommt hinzu, dass der Erstgenannte der Rachimburgen sich als Graf unterschreibt, was doch schwer erklärlich, wenn diese Rachimburgen gleichbedeutend sind mit den Skabinen der Stadt Digne, während es keinem Anstande unterliegt, wenn sie Begleiter der Missi sind, ähnlich den ältern Königsrichtern in Italien. Sohm sucht das S. 588 zu entkräften durch den Hinweis auf zwei Urkunden,

in welchen ein Vicegraf, dann ein Graf und ein Vicedominus als Ehrenpersonen an der Spitze der Schöffen stehen. Aber wenigstens in der einen, mir vorliegenden Urkunde, Kindlinger Hörigkeit 217, ist das Verhältniss doch ein anderes; es werden am Schlusse der Urkunde die Anwesenden aufgeführt und zwar zuerst Judices, dann Testes; und unter den Judices nicht blos ein fremder Graf und ein Vicedominus, sondern auch der vorsitzende Graf, während früher Graf und Skabinen auseinandergehalten werden; der Ausdruck Judices scheint demnach hier nicht gleichbedeutend mit Scabini gebraucht, sondern um die Gerichtspersonen insgesammt von den blossen Testes zu unterscheiden. Endlich dürfte es doch bedenklich sein, den Ausdruck *Rationesburgii dominici* für gleichbedeutend mit den gewöhnlichen Schöffen der neuern Gerichtsverfassung zu fassen. Allerdings unterscheiden sich diese von den ältern Rachimburgen dadurch, dass sie königliche Beamte sind. Aber in der Bezeichnung hat das sonst keinen Ausdruck gefunden, wie das erklärlich ist, da sie ja wenigstens in der Regel nicht vom Könige, sondern vom Grafen bestellt wurden. In Italien, worauf Sohm S. 382 selbst hinweist, tritt der Unterschied zwischen Reichsschöffen und Grafschaftsschöffen, *Iudices domini regis* und *Scabini civitatis* oder *comitatus* ganz bestimmt hervor, und zwar in einer Zeit, wo der fränkische Einfluss dort am wirksamsten gewesen sein dürfte. Ich habe § 433. 435, die Sohm allerdings noch nicht vorlagen, nachzuweisen gesucht, dass jene älteren Königsrichter in engster Verbindung zum Institute der Missi stehen, vorzugsweise bestimmt waren, die Missi auf ihren Reisen zu begleiten. Dasselbe von den königlichen Rachimburgen der Urkunde von 780 anzunehmen, scheint mir noch immer das nächstliegende. Dann aber verliert die Urkunde ihre Beweiskraft dafür, dass die neue Gerichtsverfassung damals schon eingeführt war; denn dann bezeichnet *dominici* nicht den Gegensatz der neueren, vom Könige unmittelbar oder mittelbar ernannten Schöffen zu den alten Rachimburgen, sondern der Rachimburgen oder Schöffen des Reichsgerichtes im Gegensatze zu denen des Ortsgerichtes, wobei es dahingestellt bleibt, ob das noch Rachimburgen oder Schöffen der alten, oder schon der neuen Gerichtsverfassung sind.

**530.** — Zu n. 2 vgl. § 155 n. 7 u. Nachtr.

**539.** — Vielleicht wäre auch zu beachten, dass es in dem ripuarischen Kapitular von 803 c. 9, Mon. Germ. 3, 118, *coram rege vel coram comite et scabinos vel missus dominicus* heisst, dagegen an entsprechender Stelle im L. Pap. Karol. 92 in der Mehrzahl der Texte *coram comite et scabino vel misso dominico*; es könnte das doch, wenn wir annehmen dürften, die Abweichung reiche in ältere Zeiten zurück, darauf deuten, man habe in Italien den Skabinen als Richter, nicht als blossen Urtheiler des Grafen betrachtet.

**540.** — Die Auffassung, dass die Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern durch die Rechtsunkunde der Richter herbeigeführt wurde, erscheint auch ausgesprochen in einem Aufsatze über die Richter im Römischen, welcher zunächst die Verhältnisse zur Zeit K. Otto's III im Auge zu haben scheint, Mon. Germ. L. 4, 664. Es heisst da von den Richtern des Gebiets: *Ceterum postquam peccatis nostris exigentibus Romanum impe-*

*rium barbarorum patuit gladiis feriendum, Romanas leges penitus ignorantes inliterati ac barbari iudices legis peritos in legem cogentes iurare iudices creavere, quorum iudicio lis ventilata terminaretur. Hi accepta hac abusiva potestate, dum stipendia a re publica non accipiunt, avaritiae face succensi ius omne confundunt. Comes enim inliteratus ac barbarus nescit vera a falsis discernere et ideo fallitur.*

**545.** — Zu n. 5 vgl. auch das Placitum bei Boselli 1, 290 und Beilage von 911 Sept., wo die Fassung allerdings gestatten würde, den gesammten Schluss der Urkunde als Zeugniss des Gerichts über früher Geschehenes zu betrachten, während Investitur und Bann doch wohl erst jetzt erfolgten.

**553.** — Zu n. 18 vgl. Beil. von 1066 Nov. 8 aus Vicenza, wo das Urtheilfragen wiederholt erwähnt wird.

**554.** — Zu n. 14 vgl. Beil. von 998 Nov., wo der vorsitzende Missus mit *laudavi* unterschreibt. Bei den Unterschriften hielt man sich übrigens nicht gerade an feststehende Formen; es war da der Willkür der Unterschreibenden freier Spielraum gelassen; vgl. z. B. die Unterschrift desselben Königsboten in Beil. von 999 Febr. 4.

**557.** — Zu n. 8 vgl. auch Beilage von 1120 Jan. 28, wo es sich doch wohl nur um gekorne Richter handeln kann. Weiter Beil. von 1125 Dez. 10, eine Urkunde, in welcher der nähere Anschluss an Ausdrucksweise und Formen des römischen Rechts schon sehr deutlich hervortritt. Sind die Schiedsgerichte wirklich erst in den früheren Zeiten des zwölften Jahrhunderts üblicher geworden, so könnte darauf das Studium der römischen Rechtsquellen von wesentlichem Einflusse gewesen sein. Andererseits konnten dann gerade die Schiedsgerichte, bei welchen man sich durch hergebrachte Formen weniger gebunden fühlte, bestimmteren Einfluss auf die Wiederannäherung an die Formen des römischen Rechtes ausüben.

**562.** — Gerichte der Romagna. — Zu n. 15: Zu Ravenna wird 1158 ein Vicecomes des Markgrafen Wido erwähnt; Tarlazzi App. 1, 50.

**564.** — Für das Auseinanderhalten des Richtens und Urtheilens zu Rom wird sich auch betonen lassen, dass in Gerichtsurkunde K. Otto's III zu Rom von 999 zur Sicherung der Entscheidung mit Strafe bedroht wird *sive potestas, quae cogere voluerit, aut iudex, qui iudicare vel ipsas chartulas damnaticias laudare maluerit;* Script. It. 2b, 502. — Zu n. 5: Für die richterliche Gewalt der römischen Ordinarien liesse sich auch geltend machen, dass nach Gerichtsurkunde von 966 der Vestararius die Ladung erlässt; Giesebrecht K.Z. 1, 875. Zu Gerichte sitzen dann der Arcarius, der Protoscriniarius und zwei Dativi, ohne dass sich ein Haltpunkt ergäbe, die einen als Vorsitzende, die anderen als Beisitzende zu betrachten; sie werden weiterhin als Judices zusammengefasst. Den nächsten Anschluss würden da die § 558 angeführten Fälle von Gerichtssitzungen der Judices ohne Vorsitzenden bieten. — In der Sabina bekundet 964 einen Verzicht *Guimarus iudex pro Goderisio primo iudice episcopalis celsitudinis ss. d. Iohannis (ep. Sabin.) — ante presentiam legislatorum iudicum et nobilium hominum, videlicet Homarii et Huberti dativorum iudicum* u.s.w.; Sperandio 320; es

scheinen also auch danach *Legislatores* und *Dativi* gleichbedeutende Ausdrücke zu sein. — Zu n. 7: Für das Vorkommen des Urtheilsfinders liesse sich vielleicht auch eine Gerichtsurkunde vou 942, Giesebrecht K.Z. 1, 871, geltend machen. Vorsitzender ist der Princeps Alberich, der aber ganz passiv bleibt; Beisitzer sind insbesondere fast alle Ordinarien. Aber nur der Secundicerius leitet die Verhandlung und spricht ein erstes Urtheil; bei einem zweiten Urtheile ist dann aber schlechtweg von den Judices die Rede, wie auch bei den Unterschriften eine Sonderstellung des Secundicerius nicht hervortritt. — Vgl. über das römische Gerichtswesen auch meinen Aufsatz über den Brachylogus in den Sitzungsber. 67, 603 ff.

**570.** — Uebergang zum urtheilenden Richter. — Zu n. 16: Deutlicher tritt der Anschluss an den alten Brauch hervor Beil. 1118 Aug. 28 aus Castellini 5, 148, wo der Kaiser die Judices um die *sententia* befragt und dann *per iudicum consilium* investirt.

**572.** — Zu n. 6 vgl. auch Beil. von 1066 Nov. 8 aus Vicenza. Dass alle Beispiele einerseits nach Tuszien, andererseits in die Mark gehören, macht den Einfluss der Romagna um so wahrscheinlicher, da wir denselben in dieser Zeit auch sonst wohl in beiden Nachbarländern wirksam finden; vgl. § 484.

**573.** — Diesen ersten Fällen ist nun noch anzureihen Beilage von 1082 Mai 20, wo der Befehl des einzigen anwesenden Judex Ardericus dem Urtheile gleichsteht und keinerlei Einflussnahme der beisitzenden Causidici hervortritt.

**574.** — Zu n. 7 vgl. als frühesten Fall Beil. von 1082 Mai 20.

**577.** — Zu n. 9 vgl. Beil. von 1264 Dez. 17. — n. 15: Von einzelnen ausführlichen Klagschriften, vgl. Ficker Brachyl. 35 (613), abgesehen, scheint das älteste uns erhaltene Klaglibell das zu sein, welches Lupus 2, 775 zusammen mit einem Placitum von 1091 abdruckt. Mit diesem ist jedenfalls nicht gleichzeitig, da im Libell auf das Placitum Bezug genommen wird; die Ausdrücke *legatus* und *advocati* wurden erst in späterer Zeit häufiger gebraucht; im allgemeinen macht die Fassung aber doch durchaus den Eindruck, dass das Libell schwerlich in eine spätere Zeit, als in die K. Heinrichs V gehören dürfte. — n. 16. 17 vgl. den frühern Fall Beilage von 1163 Nov. 20, wo der Rektor von Verona die geschriebene Sentenz durch den Assessor verlesen lässt; vgl. auch Beil. von 1192 Sept. 7 und 1197 Dez. 15. — n. 22 vgl. Beil. von 1192 März 16 und 1212 Dez. 28, wo ausdrücklich angegeben, dass das Urtheil mit Zustimmung der Parteien nicht geschrieben gegeben wurde. — n. 26 vgl. Beil. von 1125 Dez. 10, wo das *Absolvere* gewiss schon im bewussten Anschlusse an die Forderung des römischen Rechts gebraucht ist; die ganze Urkunde zeigt eine freiere Fassung in neuerer Richtung. — n. 28 vgl. Beil. von 1229 Juni 29, wo der Richter auf den Einspruch wegen des Ferialtages keine Rücksicht nimmt. — n. 31 vgl. Beil. von 1192 Mai 25 und 1264 Dez. 17.

**581.** — Geistliche Gerichte des zwölften Jahrhunderts. — Zu n. 1: Ein früheres Beispiel gibt Beilage von 1138 April 11, wo zwar der Ausdruck Assessor nicht gebraucht ist, der Rechtsgelehrte Benenatus aber

schon eine ganz entsprechende Stellung einnimmt. — n. 3: In besonders auffallender Weise erscheint das Consilium des Assessor als das Massgebende in Beil. von 1154 Juni 30. Nicht allein, dass der Rath wesentlich desselben Inhaltes ist, wie es ein entsprechendes Urtheil sein würde, da es sonst der Urtheilende ist, welcher von seiner, bezüglich der Sache gewonnenen Einsicht und von dem von ihm eingeholten Rathe Kundiger spricht. Es scheint sogar, dass man es gar nicht einmal für nöthig hielt, zu bemerken, dass der Bischof demgemäss das Urtheil gesprochen habe. Da sich, so weit ich sah, im Kapitelsarchive zu Verona keine weitere bezügliche Urkunde findet, so scheint man die Beurkundung des Rathes als genügendes Beweismittel dafür betrachtet zu haben, dass das Urtheil so gesprochen worden sei.

**582.** — Auch in den Nachtr. zu § 581 erwähnten Fällen sind die Assessoren Laien. — Zu n. 4: Nach Beilage von 1151 Juli 8 ist *maister Bulgarus ex concessione d. pape Eugenii cognitor cause* zwischen einem Priester und genannten Laien. Das ist bis jetzt die früheste Erwähnung des Rechtslehrers Bulgarus, vgl. Savigny 4, 57; am Schlusse der auffallend schlecht gefassten Urkunde heisst es: *Actum in Guaita marchionis in domum et scole predictus donnus Bulgarus.*

**583.** — Besonders deutlich tritt diese Form in Beil. von 1152 April 4, wo es sich allerdings um kein geistliches Gericht handelt, dadurch hervor, dass der Judex einerseits auf Befehl, andererseits mit Rath des vorsitzenden Richters urtheilt.

**584.** — Städtische Gerichte. — Besonders beachtenswerth für die Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit ist Beil. von 1084 Febr. 22, von welcher Robolini nur ein Fragment mittheilte. Die Gemeinde, die Cives maiores et minores von Pavia, wie es auch 1093, Antiq. It. 6, 327, heisst, hat sichtlich noch keine festere Organisation gewonnen, insbesondere keine Behörden; hätte es schon Konsuln gegeben, so müssten sie hier sicher erwähnt werden; ein Schluss, den wohl noch manche andere Urkunden zulassen, wie z. B. noch die Belehnungsurkunde der Mathilde für die Gemeinde Cremona von 1098, Ughelli 4, 598. Trotzdem unterwindet sich die Gemeinde hier einer Aufgabe, welche zunächst Sache des ordentlichen Richters gewesen wäre; es wird vor ihr förmlich geklagt, sie sagt dann dem klagenden Abte nicht blos im allgemeinen ihren Schutz gegen ungerechte Bedrückungen zu, sondern entscheidet ausdrücklich, was er zu leisten hat. Ein bestimmter Rechtsgrund, Unterwerfung unter ihr Urtheil zu verlangen, steht ihr zweifellos nicht zur Seite; sie verlangt dasselbe im Bewusstsein ihrer Macht, im Bewusstsein, dass der in der Stadt Ansässige, wenn er mit der Gemeinde in Frieden leben und auf ihren Schutz rechnen will, sich Entscheidungen derselben fügen muss. Die Gemeinde, wenn wir sie schon so nennen wollen, tritt hier hervor in der Form einer gemeinsamen Versammlung aller in der Stadt Ansässigen; fehlte es an einer bestimmten Organisation, so wurde wohl um so mehr die Bürgschaft für Einhaltung des Beschlusses darin gesucht, dass in der Beurkundung möglichst viele Bürger als anwesend und demnach zustimmend aufgeführt werden. Es scheint, dass man sich darum

wohl noch nachträglich bemühte; in einer Abschrift, welche doch, da sie die Signa der Judices nachzeichnet, von dem Original genommen sein muss, fehlt noch die Unterschrift des Bischofs, dann die Angabe mehrerer, sichtlich später hinzugefügter Namen. Die Urkunde scheint weiter zu ergeben, dass für die Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit auf die Befugnisse der städtischen Judices kein Gewicht zu legen ist. Judices und Notare unterschreiben zwar in grosser Zahl; man wird auf ihre Unterschriften, wie bei andern Urkunden, besonderes Gewicht gelegt haben; es wäre möglich, dass einzelne Judices etwa vorher die Urkunden geprüft hatten, darüber berichteten und somit materiell für die Entscheidung massgebend wurden. Aber formell erscheinen sie durchaus nur als Bürger, nicht als Judices betheiligt; im Texte der Urkunde werden sie nicht einmal erwähnt. Es bestätigt das die Ansicht, dass die Gerichtsbarkeit der städtischen Gemeinde, welche dann weiterhin den Konsuln zufiel, sich ohne Zusammenhang mit der älteren Gerichtsverfassung selbstständig entwickelte, wie das durch die vielfache Zersetzung der letzteren freilich sehr erleichtert sein musste. — Später finden wir mehrfach genauere Bestimmungen über die Judices unter den Konsuln. Nach den Statuten von Vicenza von 1263, vgl. Nachtr. zu § 43, werden auf je vier Monate vier *Iudices consules* für die Rechtspflege bestellt, welche Judices ordinarii sein und dem Kolleg der Judices angehören müssen; dann acht *Milites consules laici* für die sonstige Amtsführung. Für Verona vgl. § 442 n. 5. Nach den Stat. di Lucca L. 2 c. 14 S. 71 sind die einzelnen Gerichtshöfe überwiegend mit einem *Iudex consul* und zwei *Consules laici* besetzt. Wegen des Ausdrucks *Laicus* vgl. § 442 n. 5. In den Stat. di Lucca L. 2 c. 45 wird dann noch ein *Clericus consul* erwähnt, welcher vom Bischof zu bestellen ist, unter Verhältnissen ein zweiter vom exemten Klerus, und welcher bei Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien zu richten hat.

586. — Zu n. 19 vgl. noch Beilage von 1193 Aug. 11 ein Gesammturtheil der Konsuln von Verona, welches von einem derselben verlesen wird. Scheint ursprünglich die Anschauung vorzuherrschen, dass nur das gesammte Kolleg zum Urtheilen berufen sei, so finden wir später häufiger einen einzelnen Konsul als Richter, so z. B. Beil. von 1192 März 16, Mai 25; das Kolleg mag dann eine höhere Instanz gebildet haben; 1193 handelt es sich um Nullität des Urtheils eines einzelnen Konsul.

587. — Die fast gleichzeitigen Beilagen von 1137 Mai 27 und 1138 Mai 13 lassen besonders deutlich hervortreten, wie man an demselben Orte in dem seit Jahrhunderten bestehenden bischöflichen Gerichte auch an den altgewohnten Formen des Vorgehens und der Fassung noch festhielt, während in dem neuen städtischen Gerichte sich nicht der geringste Rest derselben zeigt; und doch sind die bei beiden Gerichten anwesenden Rechtskundigen zum Theil dieselben.

588. — Zu n. 3: Andererseits findet sich in den Stat. di Bologna L. 1 r. 5 die Bestimmung, dass der Judex des Podesta nur dann Rath einholen soll, wenn er wirklich Zweifel hat, nicht aber überflüssigerweise nur zu dem Zwecke, um dem Befragten ein Einkommen zuzuwenden. — Zu n. 13: Vgl.

Beil. von 1220 Aug. 11 ein Beispiel für eine solche Delegation, zu welcher demnach auch der Judex des Podesta befugt war.

**593.** — Lehensgerichte. — In Beil. von 1212 Dez. 28 scheint der Brauch der Veronesermark mit dem in den Lehenrechtsbüchern vorgeschriebenen in der Weise in Uebereinstimmung gebracht zu sein, dass zwar alle anwesenden Vasallen an dem durch einen gesprochenen Urtheile betheiligt erscheinen, aber doch erst, nachdem die Parteien sich auf sie als Urtheiler geeint haben. — Zu Genua scheint die n. 12. 13 erwähnte Zweizahl der Lehnrichter eine ganz feststehende gewesen zu sein; vgl. Atti Lig. 2b, 300. 301. 379. 380. 381 usw.

**596.** — Zu n. 4 vgl. Beilage von 1147, welche sichtlich die Grundlage war, auf welche hin die Consilia der Mailänder und Brescianer bei Ughelli 5, 788 erfolgten, da sich mehrfach der engste Anschluss zeigt. Danach war es Sache des den Rath einholenden Gerichtes als Grundlage für denselben die Behauptungen, Einreden und Beweise der Parteien, überhaupt den Stand der Sache darzulegen, wie sich derselbe bei den Verhandlungen herausgestellt hatte, während es den Parteien wohl nicht zustand, sich mit den um Rath Befragten in Verbindung zu setzen. Weitere Aktenstücke scheinen hier nicht mitgetheilt worden zu sein. Dagegen erfolgt das Beil. von 1213 Oct. 30 mitgetheilte Consilium auf Grundlage einer Prüfung sämmtlicher Akten. Vgl. auch Beil. von 1229 Juni 29 und 1264 Dez. 17 Urtheile auf Grundlage eingeholter Gutachten.

**597.** — Reichsgerichte. — Zu n. 3 vgl. die Nachtr. zu § 186 angeführte Stelle, wo der Vikar selbst zu urtheilen scheint und zwar ebenfalls in einer Appellationssache. Nach Beilage von 1210 Juli 12 urtheilen in einer Appellationssache die Hofrichter; der Vikar ist da aber überhaupt nicht anwesend. — Zu n. 13 vgl. Beil. von 1210 Juli 12, wo ausser der Erwähnung der Zustimmung der Conindices im Urtheile selbst dieselbe nach demselben nochmals ausgesprochen wird.

**600.** — Vgl. Nachtr. zu § 392. — Nach dem Lib. cons. Mediol. t. 3 S. 12 dürfen nach dem Brauche von Mailand auch die Konsuln *per assessorem* urtheilen.

**608.** — Gericht des Kaisers. — Zu n. 3 vgl. die Forderungen des Kaisers an die Lombarden, Beil. von 1232, wonach die Lombarden Genugthuung leisten sollen entweder nach Ermessen des Kaisers *vel parendo iuri coram principibus Italicis vel Germanis exclusis hiis, qui merito sunt suspecti.*

**610.** — Einfluss des italienischen Gerichtswesens auf Deutschland. — Ein interessantes Beispiel für einen Schiedsspruch in Deutschland gibt die Urkunde bei Zanetti 3, 358, wonach 1325 zu München K. Ludwig und Herzog Friedrich von Oesterreich als gekorne Schiedsrichter in den in Italien üblichen Formen über Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Heinrich von Kärnthen und Can della Scala urtheilen.

---

In Folge eines Uebersehens bei Satz und Korrektur wurden folgende Nachträge, auf welche in den Inhaltsverzeichnissen verwiesen ist, nicht eingereiht:

**261.** — Da man, wie Fitting, Das Castrense peculium 532, näher nachweist, den Ritter mit dem Miles des römischen Rechtes zusammenwarf, so wäre es sehr möglich, dass man aus L. 17 Cod. 12, 36 eine ausschliessliche Befugniss des Kaisers zur Kreirung von Rittern allgemeiner ableitete. Wenigstens sagt um 1350 ein französischer Jurist: *Sed quis potest creare militem? videtur, quod solus princeps: C. de re mili. L. neminem; sed de consuetudine miles creat militem, ut tota die videmus;* vgl. Fitting 535. — Auffallenderweise wird im Lehnhofe des Patriarchen von Aglei durch Rechtsspruch die Zustimmung zur Erhebung Nichtritterbürtiger zu Rittern als Befugniss des Landesherrn bezeichnet; vgl. Beil. v. 1267 aus Rubeis Aquil. 755.

**410.** — Zu n. 27: Unmittelbarer Nachfolger des Jordan von Anglone war Francesco Simplice, ein Oheim K. Manfreds; vgl. die Ernennungsurkunde bei Schirrmacher Hohenst. 626.

**411.** — Zu n. 17. 18 vgl. die angeführten Urkunden Beilage von 1251 Jan. 4 und 27. Schirrmacher Hohenst. 403, mit Bernhardi als Todestag des Kaisers Dez. 19 annehmend, meint, dass Galvano Dez. 31 vom Tode noch nichts gewusst haben möge. Aber auch in der Urk. von Jan. 27 wird der Kaiser noch nicht als verstorben bezeichnet. Weiter aber wird die Angabe einer Reihe von Quellen, dass der Kaiser Dez. 13 starb, bestätigt durch eine mir im Auszuge vorliegende Urkunde Manfreds von Dez. 15 aus Foggia. Er meldet den Bürgern von Palermo den Tod des Kaisers, schickt an sie seinen Bruder Heinrich und den Marschall Petrus Ruffus zur Entgegennahme des Treuschwures für den nunmehrigen König Konrad, und verspricht ihnen, da er nach Willen des Kaisers zur Vertretung desselben in Italien und insbesondere im Königreiche Sizilien berufen sei, die ihnen und anderen Getreuen im Testamente des Kaisers zugesicherten Freiheiten aufrecht zu erhalten. Das scheint nun allerdings gegen die Angabe, wie sie sich insbesondere auch bei Salimbene S. 166 findet, zu sprechen, dass Manfred den Tod zu verheimlichen suchte. Aber ein am 15. Dez. gefertigtes Schreiben, das erst geraume Zeit nachher zu Palermo veröffentlicht sein mag, wird der Annahme kaum im Wege stehen, dass gleichzeitig an die Beamten im Kaiserreiche Weisungen ergingen, den Tod so lange zu verheimlichen, bis die nöthigen Vorkehrungen getroffen seien; es ist mir durchaus wahrscheinlich, dass Galvano die Urkunde vom 31. Dez. in Veranlassung der erhaltenen Todesnachricht und der Weisungen Manfreds ausstellte.

---

# ALPHABETISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

(Von den Zahlenangaben bezeichnet die erste den §, die zweite die Ziffer der Anmerkung; es ist mit dieser nicht gerade zunächst auf die Anmerkung selbst, sondern auf die Stelle des Textes verwiesen, wo die Ziffer sich findet. Ist ' zugefügt, so ist ausser dem Haupttexte auch der bezügliche Nachtrag zu vergleichen; beim Zeichen * ist der Gegenstand ausschliesslich im Nachtrage erwähnt. Den Personennamen ist nur eine einzelne Jahreszahl zugefügt, um die Lebenszeit oberflächlich anzudeuten, in der Regel das Jahr der ersten Erwähnung; für genauere Zeitbestimmungen ist der Text zu vergleichen. Wo durch ff. angedeutet wird, dass der Gegenstand in einer fortlaufenden Reihe von §§ behandelt ist, findet sich der Inhalt genauer in den den einzelnen Bänden beigegebenen Uebersichten verzeichnet.)

---

# CHRONOLOGISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

(Für kursiv Gesetztes sind die Nachweise im alphabetischen Inhaltsverzeichnisse unter dem bezüglichen Schlagworte zu ersehen. Vgl. übrigens die Vorbemerkung zum alphabetischen Inhaltsverzeichnisse; die Verweise, dass ausser dem Texte auch ein Nachtrag zu berücksichtigen sei, sind hier nur in wichtigeren Fällen gegeben.)

---

## LONGOBARDISCHE ZEIT. 568—774.

Vgl. *Longobardenreich. Longobardisches Recht.*

. . . Anfänge des Kirchenstaats 389.
742 Restitutionen K. Liutprands 334.
754 *Pippinische Schenkung.*

## FRÄNKISCHE ZEIT. 774—961.

Einfluss der fränkischen Herrschaft auf Italien. Einl. (S. 2). Geringe thatsächliche Beachtung der *Kapitularien.*

Reichsgerichtsbarkeit 149 ff. — König, Gericht 161, 4. 536. — Einführung des Pfalzgrafenamtes, Pfalzgrafen 170*; Stellvertreter desselben 176. 177. — Königsboten 209 ff.'; für ganz Italien 274; Befugnisse 268; Bischöfe als solche ständige Kboten 218. — Vicecomites 533; Locopositi, Lociservatores 522 ff. 533; Gastalden 526. 534; Schultheissen 534. — Königsrichter 432 ff.; *Skabinen*; Dativi 465. — Notare 434. 534. — Rechtsschule zu Mailand? 436, 13.

Gerichte der früheren Zeit, urtheilende Richter 521 ff.; dann Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern 540 ff.; Verfahren 5 ff. — Fränkischer Königsbann 25; Friedlosigkeit 42.

774 *Karolinische Schenkung.* — Erste Erwähnung eines Skabinen 527.
780 Skabinen im fränkischen Reiche 528'.
781 Ueberlassung der Sabina an den Pabst 333, 14.
. . . Neues Abkommen zwischen Pabst und Kaiser, Verzicht des Pabstes auf Spoleto und Tuszien 351.
787 Abtretungen an die Kirche in Tuszien 334, 14.
800 Erneuerung des Kaiserthums; kaiserl. Rechte im Patrimonium 335. 352. — Erste Erwähnung eines Pfalzgrafen für Italien 170.
806 Reichstheilung 351, 7.
812 Erste Erwähnung von Königsrichtern 432, 1.
816 Privileg K. Ludwigs für P. Stephan 350, 9.
817 Privileg für P. Paschal 333. 347 ff. 352.

## FRÜHERE DEUTSCHE ZEIT. 961—1125.



### Otto I. 961—973.



### Otto II. 973—983.



### Otto III. 983—1002.

994 Patr. v. Aglei u. Graf Walpot Kboten 274, 6.
996 Hoheit über Cremona an d. Bischof 224, 11; vgl. 235, 3. — Otto v. Kärnthen und Peter v. Como Kboten 274, 12. — Streit zwischen Venedig u. Belluno 14*.
997 Priv. f. B. v. Mantua 153, 16.
998 Heribert Kanzler u. Logothet 179.
998–1000 Wandernde Kboten 274, 12.
. . . Markgr. Thedald 141, 2; erhält Ferrara vom Pabste 340, 6.
1001 Verleihung des Exarchat an d. Erzb. v. Ravenna 134, 6. 126*; Aufhören der päbstl. Hoheit 339, 1; Schenkung der Pentapolis an den Pabst 341, 6. — Grafsch. Vicenza an d. Bischof 145, 2. — B. Leo v. Vercelli Logothet 179. 270, 14.

Heinrich II (I). 1002—1024.

. . . . Aenderungen in der Verwaltung Italiens 171.
1014 Letzte Erwähnung des unthätigen Vorsitzes des Kgs 161, 8; letztes Vorsitzen des Pfalzgrafen im Hofgerichte 171. — Verurtheilung der Otbertiner 93, 1. — Priv. für B. v. Novara 220. — Wandernde Kboten 274, 12.
1014–55 Bonusfilius 452.
1017 Kanzler Piligrim u. Graf Tato Kboten 274, 18.
1018 Terma an d. Pabst vertauscht 356, 4.
1020 Priv. f. d. röm. Kirche 347 ff.'
1022 Erstes Vorsitzen des Kanzlers im Hofgerichte 178, 1. 6. — Papienser Gesetze 42*. 457, 5. — Wandernde Kboten 274, 12.
1023 Belehnung des Fürsten Pandulf v. Capua 133, 1. 333, 10.

Thätiger Vorsitz des Königs 161; Vorsitz des Kanzlers im Hofgerichte 178. — Weitere Ausdehnung des Bannverfahren 18. 19; Aufnahme der italienischen Geldstrafen in Deutschl. 33, der deutschen Banndrohungen in Italien 41. — Bannung des Guts, nicht der Person 42'. 115; Erklärung zum Rsfeinde 77, 2; Strafen des Hochverraths 80, 4. 93. 99; Schuldknechtschaft 46. — Rechtsschule v. *Pavia; Quaestiones et monita; Prozessformeln; Longobardisches Rechtsbuch.* — Rechtsschule von *Ravenna*; Scholastici, Causidici der Romagna 475.

Konrad II (I) 1024—1039.

1027 Erneuerung des Pactum mit dem Pabste? 357. — Priv. f. B. v. Reggio 220. — Ausscheidung Trients von der Mark Verona 144, 3. — Wandernde Kboten? 274, 12.
1028 Letzte Erwähnung von Skabinen im Spoletinischen 437, 17.
1030 Lanfrank in die Normandie? 452, 18.
1035 Grafschaft an B. v. Parma 226, 3.
. . . . Bestrafung Cremona's 93, 2. 98, 4. 99, 2.
1036 Heribert v. Mailand Reichsfeind 77, 3.
1037 Lehensgesetz 457, 4. 589, 2. 590, 2. — Wandernde Kboten 274, 12. — Bestrafung Parma's 98*.
1038 Vorsitz des Kanzler Kadeloh 178, 2. — Gesetz über die Geltung des römischen Rechtes zu Rom 469, 17.
1039 Priv. f. B. v. Modena 141, 5'. 220; f. Walo v. Casale 156, 3. 229, 2.

Heinrich III (II) 1039—1056.

1041 B. Nitker v. Freising Kbote 274, 19.
1043 Kanzler Adalger Kbote 269, 2. 274, 20. 591, 3.
1045 B. Ulrich v. Trient Kbote 274, 22. — Letzte Uebung gräflicher Rechte der Estenser zu Mailand 140, 3.
1046 Verfahren gegen Erzb. Wiger v. Ravenna 605, 1. — Wandernde Kboten 274, 12. — Römerzug. Erneuerung des Pactum mit dem Pabste? 357.
1047 Vorsitz des Kanzler Heinrich mit dem Ksr 178, 3. — Gesetz über den Eid der Geistlichen 22, 9. 152, 6. 477, 11. 480, 12. — B. Dietmar v. Chur Kbote 274, 23.
1049 B. Dietmar v. Chur Kbote 274, 23.

1052 Priv. f. B. v. Arezzo 135, 10; f. B. v. Volterra 236, 7; f. B. v. Acqui 236*. — Ueberlassung von Benevent an den Pabst 354, 11. 356, 5.
1053 Fulda vom Pabste ertauscht 356, 3.
1054 Hoftag zu Zürich, Gesetzgebung 452, 25. 457; Gesetz gegen Giftmischer 42, 10; ? de spreta maiestate 80, 4. 93, 3.
1055 Zweiter Zug. Vorsitz des Kanzler Günther 178, 3′; Hofrichter 495′; wandernde Kboten 274, 12. — Priv. f. *Ferrara*; f. Mantua 136*; f. B. v. Siena 236, 8; f. B. v. Ascoli 135, 22.
1055–79 Walcausus der Jüngere 456.
1056 Pabst Victor Hzg v. Spoleto 341, 17. 342, 2.

Ausbildung ständiger Hofrichter; Zurücktreten der Papienser; Hervortreten der Veroneser 495 ff. — Veroneser Rechtsschule 455 ff.; *Walcausina*. — Romanistisch-longobardische Rechtsschule (Nonantula?) 461. 486; *Expositio*; *Padolironensis*. — Blüthe der Schule von *Ravenna*; *Exceptiones*; *Brachylogus*. — Tuszisches Hofgericht 482 ff.; Verbindungen zwischen der Romagna u. Tuszien 487; Einfluss auf das Gerichtswesen 572. — Verwandlung der Aemter in Lehen 324; Lehensverfahren 590.

Heinrich IV (III) 1056—1106.

1057–69 Gottfrid v. Tuszien Hzg v. Spoleto 341. 342.
1059 Robert Guiscard Vasall des Pabstes 389, 17.
1064 Priv. f. Vigevano 127, 1.
1068 Anno v. Köln, Heinrich v. Trient, Otto v. Baiern Kboten 274, 24.
1070 Verfahren gegen Otto v. Nordheim 81, 7.
1072–1109 Adhigerius v. Nonantula 472. 486. 490, 9.
1073–85 Pabst Gregor VII; Streben nach Erweiterung des Kirchenstaates 389; Fälschung der Privilegien 350. 354.
1073 Richard v. Capua vom Pabste belehnt 333, 11; Imola vom Pabste beansprucht 339, 4.
1076–1115 Markgräfin *Mathilde*.
1076 Eberhard v. Nellenburg Kbote 274, 24. — Urkunde des Nordilus 485; Pepo Lehrer zu Bologna? 488, 2.
1077 Erster Zug; Vorsitz des Kanzler 178, 4; Hofrichter 496; wandernde Kboten 274, 12. — Verleihung von Friaul an Patr. v. Aglei 144, 6. — Erste mathildische Schenkung 354, 7.
1078. 80 Ansprüche des Pabstes auf Spoleto und Salerno 342, 4. 350, 4. 354, 10.
1080 Liemar v. Bremen, Rupert v. Bamberg Kboten 274, 24. — Klagschrift des Petrus Crassus 478′.
1081 Römerzug; Treuschwur der Italiener 589, 3. 605, 2; Hofrichter 496. — Privv. für *Lucca*, *Pisa*. — Eid des Gegenkönigs Rudolf 346, 12.
1083 Jordan v. Capua vom Kge belehnt 333, 12.
1084 Rainer Hzg u. Markgr. v. Spoleto 317, 2. — Die Gemeinde Pavia als Richter 584*.
1085 Friedensgesetz 100, 2.
1090 Dritter Zug; Hofrichter 496.
1091 Wandernde Kboten 274, 12.
1094 Werner Hzg u. Markgr. v. Spoleto u. Ancona 317.
1095 Konsuln zu Asti, Erwerb von Annone 304, 11.
1098 Cremona von Mathilde mit Insula Fulcherii belehnt 122, 5. 301, 15. 584*.
1102 Zweite mathildische Schenkung 331, 1. 354, 9.
1103 Friedensgesetz 100, 2.
1105 Rechtsstreit von Farfa auf Grund der Privilegien 337, 13. 346, 15. 350, 9.

Aufhören des Vorsitzes des Kanzlers im Hofgerichte 180. — Grosse Zahl ständiger Kboten 231; Causidici 471 ff. — Bearbeitung des longobard. Rechts 492; Lombarda 462; Leges Walcausinae 463; Lombardakommentare des Ariprand und Albert 463, 2. 7. 492, 15. — Ausgang der Schule von Ravenna 481; Schule von *Bologna*; Beziehungen zum tuszischen Hofgerichte 488; Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das thatsächliche

Rechtsleben 485. 493; Aenderung der Formulare 2. 494; Uebergang zum urtheilenden Richter 570 ff. — Abkommen des ältern Kgsbannes 28. 574; Einfluss der deutschen Acht 41.

Uebergang der Hoheitsrechte auf die Städte 120. 121; Anfänge der Konsularverfassung 584. 587, 8; der städtischen Gerichtsbarkeit 235. 236. 584'.

Bildung der Mark Ancona 317.

Heinrich V (IV) 1106—1125.

1111 Römerzug, Begleitung von Rechtskundigen 497, 1; Vertrag über die Investitur 335, 2. 346, 13. 347, 5. 357, 18; territoriale Ansprüche des Pabstes 334, 7. 17. 341, 10. 14. 342, 6.

1112 Kampf vor dem Pfalzgrafen zu Pavia 236, 1. 248, 16; Hugo de Gambolado Feudist 324, 10.

1113–25 Irnerius, *Werner* v. Bologna.

1115 Tod der Markgräfin Mathilde 331. — Erste Erwähnung von Konsuln in der Romagna 587, 8.

1116 Zweiter Zug; Hofrichter, Ersetzung der Veroneser durch Bologneser 497. — Besitznahme des mathild. Gutes, Rabodo Markgr. v. Tuszien 310. 331'. — Begnadigung der Grafen v. Treviso 98, 3; Priv. für die Cani 229, 3.

1117. 18 Vorsitz der Königin Mathilde 180. 594, 3.

1120 Konrad Markgr. v. Tuszien 310.

1122 Konkordat v. *Worms*. — Trennung der Mark Verona v. Kärnthen? 143.

## FRÜHERE STAUFISCHE ZEIT.

Geringe Wirksamkeit der Reichsgewalt unter K. Lothar u. K. Konrad 254; Aufhören der Sendung von Reichsboten, der Uebung der Reichsgerichtsbarkeit 275; Nichteinschreiten gegen den Uebergang der Hoheitsrechte an die Städte 121. — Beginn amtsweiser Verleihungen in Tuszien 310. 327, 1; Belehnungen deutscher Fürsten mit italienischen Amtslehen 326.

Lothar 1125—1137.

1125 Friedrich Markgr. v. Ancona 317.

.... Graf Albert Herr des mathildischen Guts 331'.

1129 Konrad Hzg v. Ravenna u. Markgr. v. Tuszien 309, 2'. 310, 9.

1131 Rampret Markgr. v. Tuszien 310.

1133 Römerzug; Verurtheilung des Gegenpabstes 77, 5. 84. 86. 603, 5; Krönungseid 335, 2; Abkommen über das mathild. Gut 310, 13. 331, 6'.

1134 Engelbert Markgr. v. Tuszien 310.

1135 Erste Erwähnung des Podesta 294, 5; Verpflichtung der Notare zu Piacenza durch den Grafen v. Lomello 248, 24.

1136 Zweiter Zug; Vorsitz der Kaiserin 180. 571. 590, 4. 594, 6; Hofrichter 498. — Hzg Heinrich v. Baiern Markgr. v. Verona 143, 1, und Tuszien 310. 326, 2. — Verurtheilung Cremona's 603. 6; Bekriegung, Eroberung von Guastalla 298'.

1137 Vorsitz des Kaisers 161, 10. 594, 4. — Salerno streitig zw. Pabst u. Ksr 350, 4.

Konrad III (II) 1138—1152.

1138 Erste Erwähnung von Konsuln in der Trevisaner Mark 587, 8.

1139 Tod Heinrichs v. Baiern; Kg Herr des mathild. Guts 301'. 331, 7'. — Kanzler Arnold in Italien 277, 1. — Ulrich Markgraf v. Tuszien 310. — Friedrich und Werner Markgr. v. Ancona 317.

1140 Abruzzen an die Normannen 355, 11.

1144 Verleihung von Borgo und Bargone 129'. 301'.

1146 Wibald v. Stablo in Italien 277, 2.

1147 Legation des Hermann v. Konstanz u. Reimbod v. Rocking 277. 3. 310, 22. 594, 9. 599, 1.

. . . . Hermann v. Baden Markgr. v. Verona 143. 326, 3.
1150. 51 Reichsboten in Italien 277. — Städtische Podestaten 294'.

Friedrich I 1152—1186 (1190).

Stärkung der kaiserl. Gewalt in Folge der Aenderungen im Gerichtswesen 602; Zersetzung der alten Rechtsgrundlagen, Auffassung des Kaisers 122; Fehlen bestimmten Herkommens, Bedürfniss neuer Einrichtungen 181. 595; anfängliches Schwanken derselben 275. 293; Auftauchen neuer Titel 253. 254, 7.

Reichsgerichtsbarkeit 149 ff.; Neugestaltung des Reichsgerichtswesens 595. — *König und Kaiser.* — *Hofgericht, Hofvikar, Hofrichter, Hofnotare.* — *Generallegat.* — Lebhaftere Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten 275; *Nuntien; Delegirte.* — Provinzialbeamte 293 ff.; Verschmelzung ausserordentlicher und ordentlicher Amtsbefugnisse 293. 321; allgemeine Verhältnisse der Provinzialverwaltung 320 ff.; Uebergang von lehensweiser zu amtsweiser Verwaltung 324 ff.; Rückwirkung auf Deutschland 327, 25; Ernennung der Beamten durch Ksr und Glegaten 393; Delegation 391, Demandation der Amtsgewalt 392. — Markgräfl. Gewalt 137. 138. 320; Grafschaft 119 ff. 320; Reichsgrafschaften 125; Bildung reichsunmittelbarer Gebiete 127.

Feudalgewalten 122. 320. 324; Verleihungen des eximirten Gerichtsstandes vor dem Reiche 156; der missatischen Befugnisse für ihre Besitzungen 229. — Geänderte Stellung des Bisthums 322; Fortdauer weltlicher Hoheitsrechte 120. 221; kirchliche Gerichtsbezirke 126. — *Städte.*

Gerichtswesen, Reste des alten Verfahrens 571; der alten Formulare 2. 448, 6. — Durchdringen der Aenderungen; Einfluss der *Romagna*; wissenschaftliche Bearbeitung des Prozesses, Verhältniss zum thatsächlichen Rechtsleben 576. 578; näherer Anschluss an das römische Recht 446. 576. 577; neue Bezeichnungen der hohen Gerichtsbarkeit 131; Wechselbeziehungen zw. geistlichen und weltlichen Gerichten 581 ff. — Die einzelnen Gerichte nach der Aenderung, insbesondere das Urtheilen 579 ff. Schiedsgerichte 589, 1; sizil. Gerichte 518. 520; Einfluss des ital. Gerichtswesens auf Deutschland 609 ff. — Aufkommen des Reichsbannes 31. 41. 115; Reichsbannverfahren 68 ff.; städtisches 43 ff.; sizilisches 112 ff.; deutsche *Reichsacht, Oberacht.* — Appellation 150. 239; Kalumnieneid 22; *Exekutivprozess.*

Zurücktreten der ständigen Missi 231; Judices ordinarii 131. 444 ff. Assessoren 474. 581. 582; Zurücktreten der älteren Vögte 223. 437; Advokaten 472, 12. 473; Notare 248 ff. 444.

1152 Belehnung Welfs mit Tuszien usw. 310, 25. 326, 4; mit dem mathild. Gut 331, 9; nicht mit Verona 143, 4. — Priv. für Grafen v. Blandrate 119*. 157*. — Legaten in Italien 278.
1153 Vertrag mit dem Pabste 335, 2. — Radicofani päbstlich 314, 14. 334, 24. — Imola unter Bologna und Faenza 306, 1.
1154 Römerzug, noch keine Aenderungen 294. — Ronkalisches Lehensgesetz 182*.
1155 Verfahren gegen *Chieri, Asti, Tortona.* — Medicina reichsunmittelbar 127. 2. 307, 1. — Priv. f. Grafen v. Treviso 129, 7; f. Vögte v. Lucca? 252, 4. — Treuschwur von Tivoli 335, 8. — Bestrafung v. Spoleto 80, 2. — Verurtheilung von *Mailand.*
1156 Privileg für Grafen von Blandrate 119, 2'. 157, 2. 236, 17; für Rimini 307, 7. — Kleven zu Schwaben 300, 16. — Friedensgesetz 100, 2. — Vertrag des Pabstes mit Sizilien 355, 11.
1157 Missatische Befugnisse des Philipp Lamberti zu Genua 237, 13. 247, 23.
1158 Legation Reinalds u. Otto's v. Wittelsbach 278. 290, 7. — Zweiter Zug; Priv. f. Sermione 127, 3. — Verurtheilung u. Unterwerfung von *Mailand;* Seprio u. Martesana an Goswin von Heinsberg 295, 7. 327, 12. — Tag von *Roncalia,* Beschlüsse, Friedensgesetz, Bannbussen; Gericht des Ksrs 162, 10. 500, 1. — Hermann v. Baden richtet in der Mark 143, 5. 571, 5. — Orvieto unterwirft sich dem Pabste 334, 23.
1159–62 Verwaltung der Städte durch einheimische kaiserl. Podestaten und Reichsboten 123. 294.

1159 Priv. f. B. v. *Turin*; f. *Asti*; f. Imola 306, 5; f. *Tinto Mussa*; f. Grafen v. Blandrate 119*. — Friedrich v. Wittelsbach Legat 278; Eberhard v. Bamberg Hofvikar? 182. — Streitigkeiten mit Pabst Hadrian 335, 10; territoriale Ansprüche des Pabstes 338, 2. 340, 11. 342, 7. — Ausbruch des Schisma; Besetzung des Patrimonium 335, 12. 338. — Verurtheilung v. *Mailand*, *Crema*. — Markgr. Werner II v. Ancona fällt 317.

1160 Unterwerfung von *Crema*. — Priv. für Erzb. v. Ravenna 122, 3. 134, 4. 373, 14. — Bisth. Belluno an Patr. v. Aglei 145, 7. — Hzg Welf in Tuszien 133, 2. 136, 5. 311, 1; Priv. f. Lucca 136, 6; f. Kapitel v. Pisa 148, 3; Herr des mathild. Guts 301, 6.

1161 Komitat Sacco an das Reich 127, 4. 145, 13.

1162 Unterwerfung von *Mailand*; Mailänder unter Bischof v. Lüttich und dessen Stellvertretern 392, 8; Notarernennung durch die Alliate? 249, 1. — *Crema* an Cremona. — Unterwerfung von *Piacenza*; Brescia 98, 2. 109, 8; Bologna 98, 2. — Priv. über Regalien u. Konsuln f. *Pisa*, *Genua*, *Cremona*, *Ravenna*; Konsuln zu Pavia u. Lodi 296, 2. — Hermann v. Verden Hofvikar, bestimmtes Hervortreten des Amtes 183. — Reinald v. Köln Legat 137. 278; Vertrag mit Lucca 137, 3. 313, 23.

1162–67 Verwaltung der lombard. Städte theils durch freigewählte Konsuln, theils durch deutsche Podestaten 296. 297.

1163 Verurtheilung von Mainz 98, 8. — Reinald Legat 137. 278; Einsetzung deutscher Grafen in Tuszien 311 ff.'; in Spoleto? 316; Priv. für *Pistoja*, *Gubbio*, *Sarzana*. — Dritter Zug; Reinald Legat für das Mailändische 278, 21. 297, 8.

1164 Veroneserbund 296, 5. 298. 608, 1. — Priv. f. Ferrara, Mantua, Treviso 296, 4. 5; für *Pavia*; f. Grafen v. Lomello 157, 6. 248, 17; v. Prato 129, 8. 130, 2; Ildebrandeschi 129, 8. 245, 16; f. *Val Camonica*. — Albert v. Trient, Garsedonius v. Mantua Hofvikar 184. — Kanzler Christian Legat 278. — Marquard von Grumbach Oberbeamter in Lombardien 297, 11. — Notarernennung durch die Lomello 248, 25.

1165 Angebl. Priv. f. Grafen v. S. Bonifacio 146, 16. 250, 1.

1166 Heinrich von Diez Oberbeamter in Lombardien 297, 11. — Vierter Zug, durch Val Camonica 300, 9. — Streit um Sardinien 603, 11. — Reinald v. Köln u. Christian v. Mainz Legaten 278.

1167 Hermann v. Verden u. Daniel v. Prag Hofvikare 184. — Annone an Arnold v. Dorstadt 304, 14; Garda an B. v. Trient 300, 10. — Priv. für Pontremoli 301, 30; für Rimini 307, 7. — Rom als Stadt des Reiches behandelt 335, 13. — Tod des jungen Welf; Pabst beansprucht das mathild. Gut 331, 14. — Gründung des *Lombardenbundes*. — Kanzler Philipp Legat 278.

1168 Asti zum Bunde 303, 4. — Imola unter Bologna u. Faenza 306, 7.

1169 Eberhard v. Bamberg Bote an d. Pabst 278. — Priv. f. Gottfrid v. Viterbo 153, 11.

1171–83 Christian von Mainz Legat 279.

1172 Markgr. v. Montferrat zum Bunde 303. — Christian tagt zu Siena 290, 8; bannt *Pisa*.

.... Resignation Herzog Welfs 301. 310, 27. — Konrad von Montferrat im tusz. Patrimonium 314.

1173 Grösste Ausdehnung des Bundes 305, 4.

1174 Fünfter Zug, Unterwerfung von Piemont 303.

1175 Frieden zu Montebello 303'. 305. — Herstellung der Reichsgewalt in der Romagna durch Christian 305; Priv. für Imola 306, 8; für Herren v. Borgo 301*. — Schiedsspruch zw. Genua u. Pisa 162, 6.

1176 Schlacht bei Legnano, geringe Aenderung der Machtstellung 305, 12. — *Cremona* zum Ksr, Privileg. — Verhandlungen zu Anagni 330.

.... Konrad v. Urslingen Herzog v. Spoleto 316. — Konrad v. Lützelhard Markgraf von Ancona 309. 319.

1177 Priv. f. Imola 306, 8. — Frieden u. Waffenstillstand zu *Venedig*. — Erzb. v. Ravenna vom Pabste als Herr des Exarchats anerkannt 134, 10. 339, 7; Bertinoro ans Reich 307, 4. 332. — Priv. f. Monte S. Vito 138, 1. — Priv. Christians f. Fermo 279, 3'. — Stellung Alessandria's nach dem Waffenstillstande 303*.

1178 Vertrag mit Asti über Annone 304, 19. 323, 14. — Priv. f. die v. *Robbio*. — Magister Metellus Hofvikar 185. — Restitution des Patrimonium durch Christian 337.

1179 Monteveglio durch Bologna zerstört 305, 15. — Christian siegt bei Cerro 306, 11; wird gefangen 314, 7.

1180 Verfahren gegen Heinrich den Löwen 81, 8. 11. 85, 3. 100, 328, 2.

1181 Imola von Bologna u. Faenza unterworfen 306, 12.

1182 Priv. für Bischof von Trient 144, 11.

1183 Priv. für Tortona 299, 6. 301, 1. — Unterwerfung von *Alessandria.* — Frieden zu *Konstanz.* — Priv. f. Bisch. v. Luni 301, 31.

Machtentwicklung des Reichs nach dem Frieden 301, 36; Einfluss der städtischen Parteiung 323. — Vhh. der Städte nach dem Frieden 299; allgemeiner Uebergang der missat. Befugnisse an die Städte 236, 2. 238; ständige Appellationsrichter 239 ff. — Reichsbesitzungen und Reichsvasallen in Lombardien 301. 302; mathild. Gut 331, 18; besondere Beachtung der Gränzgebiete 300. — Vhh. nach dem Frieden in Piemont 303. 304; in der Romagna 306. 307; in Tuszien 311 ff.; in Spoleto 316; in Ancona 318. 319.

1184 Kanzler Gottfrid Legat 279; Bertold v. Kunigsburg im Patrimonium 279. 337, 3. — Priv. für B. von Feltre 145, 5. 300. — Letzte Uebung markgräfl. Rechte zu Verona 143, 8. — Sechster Zug; Hofvikar Konrad v. Lübeck 185. — Verhandlungen mit dem Pabste über das mathild. Gut 331, 19. 338, 4. u. Ferrara 340, 15. — Este mit Mailand und Genua belehnt 122, 4. 140, 1. — Schmälerung des Gebiets von Spoleto 128, 6. 316, 34. — Priv. für B. v. Ceneda 300.

1185 Priv. f. Farfa 337, 12; f. *Mailand*; f. *Garfagnana* u. *Versilia*; f. *Barga.* — Schiedsspruch zw. Tortona u. Markgr. v. Gavi 162, 7. 602, 10. — Priv. für Crema 229, 9; f. Alba 303, 13; f. Spoleto 316, 12; f. Matelica 318, 25. — Verurtheilung des Gr. v. *Savoien.* — Bonifaz v. Novara Hofvikar 185'. — Bertold v. Kunigsburg Legat 279; Bekämpfung von Faenza 307, 14.

1186 Priv. f. B. v. Verona 145, 17. — Bannung des Grafen v. *Genf.* — Bannung u. Unterwerfung v. *Cremona.* — Priv. f. Asti 239, 11; f. Locarno 300, 21.

Heinrich VI (V) 1186(1190)—1197.

Bildung grösserer Verwaltungssprengel des Reichs 320. — Beginn kaiserlicher Bestätigungen von Urtheilen 168, 5. — Appellationsgerichtsbarkeit der Este 241.

1186 Erster Zug. Begnadigung von *Siena.* — Priv. für Lucca 128, 4. 149, 2. 239, 12. 313, 27; f. B. v. Volterra 135, 19. 256, 2; f. *Perugia.* — Besetzung des Patrimonium 337, 5 ff. — Sutri an Leo v. Anguillara 314. 324, 20. — Grafschaft Imola an das Reich 125, 1. 307, 17. — Bannung des Grafen v. *Savoien.*

1187 Priv. f. Florenz 128, 5. 313, 20. — Heinrich erster Graf der Romagna 308. — Anselm Präses v. Tuszien 315. — *Trushard* v. Kestenburg Legat.

1188 Heinrich v. Lautern Legat? 279.

1189 Zweite Restitution des Patrimonium 337, 10'. 338, 5. 8. — Begnadigung des Grafen Thomas v. Savoien 110, 1. — Thomas v. Annone Reichsbote in Piemont 304.

1190 Konrad v. Mainz, Kanzler Diether, Heinrich v. Pappenheim Legaten 280. — Prozess des Kapitels von Treviso 169, 2.

1191 Römerzug; Bonifaz v. Novara Hofvikar 186; Nuntien zur Erhebung des Fodrum 215. — Borgo und Bargone an Piacenza 301, 24; Gavi an Genua 304, 10. — Bannung der Markgrafen v. *Incisa.* — Belehnung der Este mit *Rovigo*; der Grafen von Treviso 119, 4. 324, 17. — Priv. f. *Ferrara*; Como 299, 8. 300, 17. 20; die Guidi 129, 8. 157, 7. 245, 14; f. *Piacenza*; f. Pavia 238, 2. 239, 11. 247, 8. — Crema an Cremona 301, 20. — Schiedsspruch zw. Cremona, Bergamo u. Brescia 162, 8. 166, 7. 217*. — Gotebald Markgraf von Ancona 319. Konrad v. Lützelhard Markgr. von Tuszien u. Romagna 309, 9. 315, 13.

1192 Vertrag mit Cremona und dessen Bündnern 63, 5. 78, 6. 301, 11. 34. — Priv. für *Brescia.* — Bertold v. Kunigsburg Legat 280. — Vertrag des Pabstes mit K. Tankred 355, 11. — Zinsbuch des *Cencius.*

1193 Garda an Verona 300, 11. — Reggio im Bann 301, 35. — Alessandria an Montferrat geliehen 303, 11.

1194 *Trushard* v. Kestenburg Legat; Heinrich v. Lautern Legat? 280; Heinrich v. Worms Legat 280, dann Hofvikar 186. — Dritter Zug, kaiserl. Herrschaft in *Sizilien*. — Priv. f. B. v. Massa 156*. 337*. Bonifaz v. Montferrat Legat Siziliens 288, 3.

1195 *Philipp* Hzg v. Tuszien und Herr des mathild. Guts; *Markward* Hzg v. Ravenna u. Markgraf v. Ancona; Konrad v. Lützelhard Markgr. v. Molise 315, 21; Konrad von Spoleto Vikar Siziliens 288, 4. — Priv. f. Salinguerra 229, 5; f. Ferrara 240, 4. — Mailand, Crema, Brescia im Bann 280, 30. 606, 2.

1196 Konrad v. Hildesheim Legat 280. — Vierter Zug; Angelus v. Tarent Hofvikar 186. — Vh. zu den lombard. Städten 328, 7'. — Prozess gegen Casale 165, 5. 169, 1. — Priv. f. *Monteveglio*; f. die *Cavalcabò*; f. Città di Castello 314, 20. — Verhandlungen mit dem Pabste 331, 21. 342, 11. 358, 7'; Uebergriffe Hzg Philipps im Patrimonium, angebl. Uebergriffe des Ksrs 338. — Diephold wird Graf v. Acerra 371, 31.

1197 Empörung in Sizilien 358, 5. — Tod Konrads v. Lützelhard; Markward Markgr. von Molise 315, 22. 319, 16. — Testament des Kaisers 338, 14. 342, 11. 12'. 357, 19. 358, 7; Tod 328.

## SPÄTERE STAUFISCHE ZEIT.

Zustände nach dem Tode K. Heinrichs; Verfall der Reichsgewalt, Usurpation des Reichsgutes 328 ff.' Uebergang der Appellationen an die Städte 243'; Rechtsunsicherheit 239, 15. 328; Eingreifen des Pabstes 328, 9. 12. 15; Verbleiben Deutscher in Italien 323, 22; tuszische Reichsburgen bleiben besetzt 312, 27. — Bestand der berechtigten Ansprüche der Kirche 343; die Rekuperationen 329 ff.; Forderungen der Kirche in rekuperirten Städten 138. 316, 32.

1197 Beginn der Rekuperationen durch P. Cölestin 358. — Tuszischer Bund 363. Annone an Asti 304, 37. 328, 4.

### Philipp und Otto IV 1198—1208.

1198 Markward Legat? 281, 1. 321*. — Lombardischer Bundestag zu Verona 328, 1'. — Fehde zw. Piacenza und Parma wegen Borgo 328, 8. — Monteveglio unter Bologna 328, 22. — Ferrara unabhängig vom Pabste 340, 18. — P. Innozenz III, Charakter seiner Politik, nationale Gesichtspunkte 361; Belehnung des Präfekten 338, 8; Einverständniss u. Vertrag mit der Kaiserin 355, 11. 359; Erfolg der Rekuperationen 360 ff. 384, 3. — Stellung Philipps zur Kirche, Absichten auf das Königreich 364; Markward im Königreiche 362. — Anerkennung Philipps zu Reggio, Cremona 328, 3'.

1199 Unvollständige Rekuperation der Mark Ancona 362. — Priv. Philipps für Herren von Borgo 301*.

1200 Verbindung zwischen Philipp u. Markward 364, 3. — Feltre u. Belluno unter Treviso 328, 18.

1201 Anerkennung der Rekuperationen durch Otto 365. 347, 1. — Friede zwischen den Städten von Lodi aufwärts 328, 10.

1202 Tod Markwards 362, 14, und Konrads v. Urslingen 316, 39. — Waffenstillstand zw. Cremona u. der Gegenpartei 328, 11. — Bertinoro an Erzb. v. Ravenna 328, 24.

1203 Anerbietungen Philipps an den Pabst 364, 6.

1204 Lupolt v. Mainz Legat 281'. 364.

1205 Treuschwur von Ferrara 240, 20; Priv. Philipps für Assisi 281, 7; Herzog Heinrich v. Spoleto 364, 8. — Konrad v. Regensburg Legat 281.

1206 Erfolgreiche Verhandlungen Philipps mit dem Pabste 364.

1207 Priv. Philipps für die Este 241, 5. — Monselice an Aglei 343*.

1208 Wolfger v. Aglei Legat 281; Vertrag mit Siena 328, 25. — Azzo v. Este vom Pabste mit Ancona belehnt 362, 17. 364, 15. 371, 20; Herr von Ferrara 363, 4. — Bündniss zwischen Cremona, Este usw. gegen Mailand 369, 14. 17.

### Otto IV 1208—1212 (1218).

1208 Aechtung der Mörder Philipps 100, 5.

Cremona 373. — Zurücktreten des Hofvikar 189; Roffred von Benevent Hofrichter 194. — Bannung der Grafen von *Casaloldi*; von Parma 603, 17. — Gesetze zu Gunsten der Kirche 82, 1. 105, 6. — Priv. f. d. Vögte von Lucca 234, 2. 252 ff.; f. B. v. Volterra 256; für B. v. Bologna 64*. 126, 7; für Genua 247, 25. — Eberhard von Lautern Bote für Tuszien 394.

1221 Legat belehnt Grafen v. Panico 129, 9. 251, 5. — Hugo v. Ostia päbstl. Legat und kaiserl. Vikar 189. 283, 44. — *Gotfrid* v. Blandrate Graf der Romagna. — Spoleto unterwirft sich dem Pabste 138, 6. — Vertrag der Stadt Parma mit dem Bischofe 120, 8. 247, 20.

1222 Priv. für Herren v. Bargone 301*. — *Imola* von Gotfrid v. Blandrate gebannt. — Theilung der Legation; Albert v. Magdeburg Legat in Oberitalien 285; Einschreiten für Imola 396, 17. — Gunzelin v. Wolfenbüttel Legat in Tuszien 286; Uebergriffe im Herzogthum und der Mark 379, 8.

1223 Legat Albert v. Magdeburg Graf der Romagna 285. 397; bannt Bologna und Faenza 72, 16. — Albert v. Trient Legat in Tuszien 286. — Heinrich v. Morra Grosshofjustiar, Neugestaltung des Amtes 198. — Treuga Henrici 100, 2.

1224 Reinald v. Spoleto Legat in Tuszien 286.

1225 Aechtung Friedrichs v. Isenburg 100, 5.

1226 Zug in die Lombardei, Priv. für Cremona 373; für Sarzana 127, 7; Kassation des Schiedsspruches gegen Modena 151, 8; Asti vom Banne gelöst 72, 18; Bannung der Städte des *Lombardenbundes*. — Misshelligkeiten mit dem Pabste 378, 6. 381, 4. 5. 9. — Thomas v. Savoien Legat für Lombardien u. Treviso 285.

1227 Lösung der lombard. Städte 105, 8. 108, 4. — Erste Exkommunikation 380. — Vertrag der Stadt Modena mit dem Bischofe 64*. 238, 7.

1228 Erste Zurücknahme der abgetretenen Reichslande 380. 395; Reinald v. Spoleto Legat in Mittelitalien 286, 15. 380, 2. — Città di Castello päbstlich 379, 5. — Asti im Banne des Lombardenbundes 64*.

1229 Pabst nimmt Sizilien als heimgefallen in Anspruch 382, 7. — *Montepulciano* im Reichsbanne.

1230 Friede zu S. Germano 381.

1231 Gebhard v. Arnstein Legat in Tuszien 286. — Aeltere *Sizilische* Konstitutionen.

1232 Zweite Bannung der lombard. Städte 105, 8; Verhandlungen mit denselben 108*. 240*. 373*. 608*. — Uebertritt Ezelins zum Kaiser 400. — Kassation des Schiedsspruchs gegen Asti 151, 6.

1233 Carnelevari Rektor der Romagna 397; Komitat Rimini ans Reich 125, 5.

1234 Gerhard v. Salm Legat für Lombardien und Treviso 285. — Bündniss K. Heinrichs mit den Lombarden 373*.

1235 Empörung K. Heinrichs 400. — Zug nach Deutschland; *Mainzer Recht; Hofjustitiar.* — Die Hohenlohe Grafen der Romagna 397.

1236 Bisthümer Brixen und Trient unter Reichsverwaltung 406, 4. 7'. — Einnahme von Vicenza 401.

1237 Unterwerfung von Padua und der Mark 401; erste ksrl. Podestaten 416. — Simon v. Teate Legat in Oberitalien 285; Beginn der Verwendung von Apuliern in Italien 423. — Unterwerfung von *Mantua*. — Schlacht bei Cortennova; Verhandlungen nach derselben 373, 4. 401.

1238 Unterwerfung von Piemont, erster Generalvikar 401; Begnadigung von Vercelli 109, 9; Chieri unter Reichsverwaltung 158, 7. — Vinciguerra Vikar v. Lombardien 285, 34. 401, 12. — Unterwerfung von Florenz 410, 6. — Genua gebannt 76*. 163, 7; Bündniss zw. Venedig u. Genua 382, 8.

Umgestaltung der Staatsordnung Italiens auf Grundlage kaiserlicher Unumschränktheit und scharfer Centralisation 399. 420 ff. — Hofgericht 201'; Ausdehnung der Kompetenz des Grosshofgerichtes auf Italien 206. 207. — Aufhören der Theilung der Legation 287; beschränktere Befugnisse des Legaten 292; Verhältniss zu den Provinzialbeamten 413. — Aufhören ausserordentlicher Reichsbeamten 293, ständiger Appellationsrichter 243

1259 Alba unterwirft sich Karl v. Anjou, Festhalten desselben am Systeme K. Friedrichs 418, 3. 427.
1260 Manfred bestellt einen Vikar in Tuszien 411, 26. — Priv. für Grosseto 416*.
1261 Vikar Manfreds von Pavia aufwärts 403, 34. 404, 21.
1266 Schlacht bei Benevent 382.
1267 K. Karl von Sizilien Paciarius in Tuszien 387, 10. — Cremona unterwirft sich der Kirche 425, 4.
1268 K. Karl Reichsvikar in Tuszien 387, 11; Bestellung der Podestaten 416*. — Schlacht bei Tagliacozzo; endgültiger Sieg der Kirche 382.

## NACHSTAUFISCHE ZEIT.

Späteres Reichsvikariat 427; Appellationsgerichtsbarkeit 243, 2. — Signorie 427; Vicecomites der Kirche von Ravenna 227, 17. — Entwicklung der Befugnisse der neueren Pfalzgrafen 259 ff. — Letzte Erwähnungen ständiger Missi 230, 4. 265, 13. 447, 4. — Judices ordinarii und Notare 444. — Letzte Erwähnungen des Kampfes 253, 3. — Einfluss italienischer Einrichtungen auf Deutschland, Einl. S. 6; Gerichtswesen 609 ff.; Pfalzgrafenamt 266.

### Rudolf 1273—1291.

1275 Priv. für die röm. Kirche 375, 12. — Kanzler Rudolf Generalvikar; erste Erwähnung von Ansprüchen des Pabstes auf die Romagna 385'.
1276 Tod Pabst Gregors X; bestimmtere Beanspruchung der Romagna 385.
1278 Vorlegung der angebl. Originale der Privv. der röm. Kirche 347, 4. 348, 2. 351, 9. 365, 8. 386; Verzicht des Reichs auf die Romagna, Besitznahme durch die Kirche 386. — K. Karl gibt das Vikariat in Tuszien zurück 387, 14.
1280 Verhandlungen mit dem Pabste über Umgestaltung der Reichsverhältnisse 387, 16.
1281 Kanzler Rudolf Generalvikar in Tuszien 167, 1. 387, 19. — Belehnung der Este 243*. 343*.
1284 Perzival v. Lavagna Reichsvikar in Tuszien 387, 21.
1286 Erste Legitimation durch die Pfalzgrafen Venerosi 259.
1287 Legitimation durch das Volk von Bologna 259, 11.

### Adolf 1292—1298.

1294 Reichsboten in der Lombardei 301*.
1295 Johann von Chalon Reichsvikar in Tuszien 387, 23.

### Albrecht 1298—1308.

1300 Der Pabst verlangt die Abtretung Tusziens 388.
1303 Verbriefungen für die Kirche 357, 18; Verpflichtungen bezüglich des Vikariats in Italien 388, 8.

### Heinrich VII 1308—1313.

1309 Aechtung der Mörder K. Albrechts 100, 6.
1310 Verbriefungen für die Kirche 345, 2. 357, 18. — Römerzug; Anschluss an die Einrichtungen K. Friedrichs II 427; Gericht des Königs 208; Hofrichter und Räthe 509, 15. 510; Bannsentenzen 79, 2. 80. 89–92. 94. 96. 97. 101. 103–107. 606, 7; Aufhebung städtischer Banne durch den König 67.
1311 Aburtheilung der Privilegien von Cremona und Crema 73, 6. — Verurtheilung der della Torre 82, 5. — Bannsentenz gegen Cremoneser, gegen Florenz 79, 2 ff. — Bestrafung von *Brescia.*
1312 Bannsentenz gegen Lucca, Siena, Parma und Reggio 79, 2 ff. — Privileg für die Fieschi 255, 6.
1313 Begnadigung der v. Camino 109, 10. — Bannsentenzen gegen Pistoia, Padua, K. Robert 79, 2 ff. — Priv. für Abt von S. Salvator 260, 1.

Ludwig IV 1314—1347.

1314 Pabst ernennt K. Robert zum Reichsvikar in Italien 388, 9; vernichtet die Sentenzen gegen K. Robert 111, 3.
1315 Priv. für die Colonna 260, 3.
1322 Priv. für Friedrich della Scala 157*.
1325 Schiedsspruch K. Ludwigs und Herzog Friedrichs 610*.
1327 Priv. für Bertold v. Henneberg 266, 3. — Römerzug; Castruccio zum Herzog von Lucca erhoben 261, 1. 265, 18.
1328 Castruccio zum lateranensischen Pfalzgrafen ernannt 265, 5. — Pfalzgrafendiplom für die Montefeltre 260, 4.
1330 Priv. für die Soardi und Foresti zu Bergamo 256*. 260, 5.
1337 Karl v. Mähren Hauptmann v. Feltre 145, 9.

Karl IV 1346—1378.

1346 Verpflichtungen gegen den Pabst 111, 14.
1353 Priv. für Erzbischof von Köln 266*.
1355 Römerzug, Hofrichter 510. — Weitere Ausbildung kaiserl. Reservatrechte und pfalzgräfliche Befugnisse 260 ff.; festere Gestaltung des Pfalzgrafenamtes 264′. — Pfalzgrafendiplom f. B. v. *Speier*, f. B. v. *Lucca*, f. *Franciscus* Castracani, f. die Aliprandi 264*. Privv. f. Bartolus de Saxoferrato 264, 6. 10; f. B. v. Volterra 256, 7. — Restitution der Markgr. von Monte S. Maria 110, 2.
1361 Restitution der Albertini v. Prato 110, 3; Pfalzgrafendiplom f. *Nicolaus* de Albertinis.
1363 Pfalzgrafendiplom für Johann de Amatis 263, 6.
1364 Privileg für Bischof von *Florenz*.
1366 Erhebung des Johann v. Nassau zum Fürstgrafen 264, 4.
1369 Pfalzgrafendiplom für die Fieschi 255, 7. 264, 15.

---

1381 Herzog Leopold von Oesterreich Markgraf von Treviso 143.
1383 Jobst von Mähren Generalvikar von Italien 263, 7.
1401 ff. Pfalzgrafendiplome K. Ruperts 261, 9. 262. 264, 11. 266, 4. 11.
1492 Pfalzgrafendiplom für Johann Reuchlin 263, 5. 266, 5.

# Verzeichniss

## der abgekürzt angeführten Werke.

NACHTRAG.

(Vgl. Band I Seite 374.)

Abel König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852. Acquacotta Memorie di Matelica. Ancona 1838. Affarosi Prosp., Memorie istoriche del monastero di s. Prospero di Reggio. Padova 1733. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtkunde. Frankfurt 1819 ff. Atti Lig., Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1862 ff.

Banchi Breve degli officiali del comune di Siena. Firenze 1868. (Estr. dall'Archivio stor. It.) Bertoldi Memorie storiche d'Argenta. Ferrara 1787. Bethmann Civilpr., Bethmann-Hollweg Der Civilprozess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. Bonn 1864 ff. Boretius Praef., Praefatio in librum legis Longobardorum Papiensem dictum (in Mon. Germ. L. 4). Bresslau Die Kanzlei Kaiser Konrads II. Berlin 1869. Burali Vite de' vescovi Aretini. Arezzo 1683.

Castellini Storia della città di Vicenza. V. 1783. Chr. Ursperg., Conradi a Liechtenaw abbatis Urspergensis chronicon. Basileae 1569. Ciatti Delle memorie annali et istoriche delle cose di Perugia. P. 1638. Cibrario e Promis Documenti, sigilli e monete. Torino 1833. Cibrario Torino, Storia di Torino. T. 1846. Cod. Carolin., Codicis Carolini epistolae bei Jaffé Bibl. 4. Cod. Udalr., Udalrici Babenbergensis codex epistolaris bei Eccard Corpus historicum medii aevi 2; jetzt auch Jaffé Bibl. 5. Colucci Antichità Picene; T. 16–31: Delle antichità del medio evo e dell' infimo. Fermo 1792 ff. Colucci Montecchio, Treja antica città Picena oggi Montecchio illustrata. Macerata 1780. Compagnoni Osimo, (Compagnoni e Vecchietto) Memorie istorico-critiche della chiesa e de' vescovi di Osimo. Roma 1783. Cronaca di Tortona publicata da Lodovico Costa. Torino 1814.

De Blasio Series principum qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt. Neapoli 1785. Del Giudice Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò. Napoli 1863. Delisle Phil. Aug., Catalogue des actes de Philippe-Auguste. Paris 1856. Documenti di Storia Italiana pubblicati a cura della R. Deputazione per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche; T. 4. G. de Minicis Cronache della città di Fermo. Firenze 1870. Döllinger Pabstf., Die Pabst-Fabeln des Mittelalters. München 1863. Durandi L. Lomb., Saggio sulla lega Lombarda e sulla pace di Costanza (in Memorie della r. accademia di Torino. T. 40).

Eichhorn R. G., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Göttingen 1843.

Federici Della famiglia Fiescha trattato. Genova o. J. Ficker Brachyl.,

Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des Brachylogus iuris civilis; Wien 1871; aus den Sitzungsber. 67, 581 ff. Ficker Lombardenb., Zur Geschichte des Lombardenbundes. Wien 1869; aus den Sitzungsber. 60, 297 ff. (angeführt aus der Korrektur nach einer im Separatabdrucke fortgefallenen besondern Seitenzählung). Ficker Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln. Köln 1850. Fontes rer. Austr., Oesterreichische Geschichtsquellen herausg. von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1849 ff.

Galletti Capena municipio de' Romani. Roma 1756. Galletti Rieti, Memorie di tre antiche chiese di Rieti. Roma 1765. Gentile Lettera continente la disamina delle memorie istoriche di Pergola. Venezia 1737. Gfrörer Gregor, Pabst Gregorius VII und sein Zeitalter. Schaffhausen 1859. Ghirardacci Istoria di Bologna. B. 1596. Gloria Podestà, Degl' illustri Italiani che avanti la dominazione Carrarese furono podestà in Padova serie cronologica. Padova 1859. Graevius Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae. Lugduni Bat. 1704; die ersten Bände der Fortsetzung durch Burmannus, in manchen Exemplaren mit 1 bis 6b bezeichnet, sind nach der fortlaufenden Zählung mit 4a bis 6d angeführt.

Hahn Coll., Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum. Brunsvigae 1724. Heigel u. Riezler Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Otto's von Wittelsbach. München 1867.

Joh. de Geylnhusen Collectarius perpetuarum formarum; bei Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten. Bd. 2. Halle 1737.

Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II Orseolo. Göttingen 1868. Kopp Reichsg., Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reichs. Leipzig 1845 ff.

Lancelottus Vita Bartoli iureconsulti. Perusiae 1776. Lib. cons. Mediol., Liber consuetudinum Mediolani anni 1216 ed. Berlan. Mediolani 1866. Liverani Opere. Macerata 1859.

Malavolti Historia di Siena. Venetia 1599. Manucci Le azioni di Castruccio Castracani degli Antelminelli. Ed. III. Lucca 1843. Miscellanea di storia Italiana edita per cura della R. Deputazione di storia patria. Torino 1862 ff. Mon. Neapolit., Monumenta regii Neapolitani archivi edita ac illustrata. Neapoli 1845; der spätern Zählung gemäss sind Bd. 1b und 2 mit 2 und 3 angeführt. Mongitore Bullae privilegia et instrumenta Panormitanae metropolitanae ecclesiae. Panormi 1734. Moser Teutsches Staatsrecht. Leipzig 1741. Muzi Memorie ecclesiastiche e civili di Città di Castello. C. 1843.

Pansa Istoria dell' antica repubblica d'Amalfi. Napoli 1724. Paoli La battaglia di Montaperti; estr. dal vol. II del Bullettino della società Senese di storia patria. Pawinski Zur Entstehungsgeschichte des Consulats in den Comunen Nord- und Mittel-Italiens. Berlin 1867. Peregrinius Historia principum Longobardum, bei Graevius 9. Petr. de Vineis Epistolarum libri VI. Basileae 1740. Prutz Friedr. I, Kaiser Friedrich I. Danzig 1871.

Quellen u. Erört., Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. München 1856.

Raynaldus Annales ecclesiastici ed. Mansi. Reg. Rup., Chmel Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. Frankfurt 1834. Rinaldo Memorie istoriche della fedelissima città di Capua. Napoli 1753.

Saint Priest Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou. Paris 1847. Sala Documenti per la storia della diocesi di Milano conservati nell' archivio della veneranda curia arcivescovile. Milano 1855. San Luigi Delizie degli eruditi Toscani. Firenze 1770. Schiavina Annales Alexandrini in den Mon. patr. T. 11. Schirrmacher Hohenst., Die letzten Hohenstaufen. Göttingen 1871. Schöppach Hennebergisches Urkundenbuch. Meiningen 1842. Schubart, Reinesii de palatio Lateranensi commentatio; accedit Schubarti de comitibus palatinis caesareis exercitatio. Jenae 1679. Schupfer La società Milanese all' epoca del risorgimento del comune. Bologna 1870; estr. dall' Archivio giuridico. Script. Brunsv., Leibnitz Scriptores

rerum Brunsvicensium. Hannover 1707. Siena Storia della città di Sinigaglia. S. 1746. Sillingardus Catalogus omnium episcoporum Mutinensium. Mutinae 1606. Sohm R. u. G. V., Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871. Soldani Historia monasterii s. Michaelis de Passignano. Lucae 1741. Spener Teutsches Jus publicum. Frankfurt 1726. Sperandio Sabina sagra e profana, antica e moderna, ossia raccolta di notizie del paese Sabino. Roma 1790. Stälin Wirtembergische Geschichte. Stuttgart 1841. Stat., vgl. die Angaben über die benutzten städtischen Statuten § 43 u. Nachtrag.

Tacoli Memorie istoriche della città di Reggio. R. 1742. Tarlazzi Appendice ai Monumenti Ravennati dei secoli di mezzo del conte Marco Fantuzzi. Ravenna 1869; in den Monumenti istorici publicati dalla R. Deputazione di storia patria per le provincie della Romagna, Serie II, T. I; benutzt nach den Aushängebogen bis incl. 28. Tartinius Rerum Italicarum scriptores ex Florentinorum bibliothecarum codicibus. Florentiae 1748. Tromby Storia del patriarca s. Brunone e del suo ordine Cartusiano. Napoli 1773. Turriozzi Memorie istoriche della città Tuscania ora Toscanella. Roma 1778.

Varrentrapp Erzbischof Christian I von Mainz. Berlin 1867. Vicende di Mil., Le Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I imperadore. Milano 1778. Vitale Storia diplomatica de' senatori di Roma. R. 1791. Vitr. illustr., Pfeffinger Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici Romano-Germanici. Ed. III. Gothae 1731.

Wach Arrestpr., Der Arrestprozess in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1868.

Zanetti Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia. Bologna 1783. Zeitschr. f. R. G., Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Weimar 1861 ff.

---

# Versehen und Druckfehler.

S. **31** Z. 7 v. u. — 106 statt 108. **69**, 4 v. u. — 1134 st. 1034. **78**, 3 v. u. in n. 14 lies 664 st. 499. **76**, 4 v. u. — Seon st. Sewa. **168**, 23 — 1133 st. 1138. **207**, 2 v. u. — 444 st. 44. **218**, 16 — 1237 st. 1273. **224**, 1 — gestaltet st. gestattet. **251**, 15 — 1212 st. 1213. **255**, 22 — 1055 st. 1056. **261**, 15 v. u. — marchionis st. comitis. **263**, 5 v. u. — 1, 124 st. 1, 224. **264**, 16 — 1039 s. 1038. **266**, 10 — 1122 st. 1022. **271**, 24 — 1160 st. 1156. **276**, 8 v. u. — 1162 st. 1164. **287**, 2 v. u. — 1, 612 st. 1, 602. **301**, 10 — Pavia st. Mailand. **313**, 8 v. u. — Ughelli 2, 98 st. 2, 120. **314**, 8 — 93 st. 83. **330**, 4 v. u. — Okt. 24 st. Sept. 24. **333**, 11 v. u. — ihm st. im. **338**, 2 v. u. Mandelli st. Mittarelli. **352**, 3 — Tarent st. Trient. **357**, 6 v. u. — Huillard 4, 913 st. 3, 913.

Band II.

**17**, 5 — 1039 st. 1038. **66**, 17 — Klerikern st. Klerikalen. **69**, 3 v. u. — 1191 st. 1195. **127**, 7 v. u. — 1037 st. 1307. **133**, 3 v. u. — Ergänze: **2.** Mon. Germ. 4, 77. **157**, 19 v. u. — Okt. 23 st. Okt. 19. **158**, 18 — Jan. 13 st. Jan. 30. **164**, 18 — Aug. 21 st. 12. **188**, 7 — Tenca st. Teuca (Antiq. It. 1, 373). **189**, 7 v. u. — Affò P. 2, 232 st. 332. **194**, 13 — 1192 st. 1193. **196**, 10 v. u. — Vita st. Viterba. **224**, 9 — 1120 bis 1127 st. 1220 bis 1227. **285**, 16 — April 27 st. 28. **309**, 7 — Ergänze: schickte der Kaiser 1186. **330**, 17 — nicht aufzunehmen st. aufzunehmen. **347**, 21 v. u. — Planen st. Pflichten. **424**, 15 — Ergänze: der Satz beibehalten. **426**, 12 — Reichsstände st. Reichsstädte. **427**, 12 — es war st. war es. **434**, 3 v. u. — 373 st. 343. **447**, 27 — Rainald st. Richard von Supino. **475**, 13 v. u. — demandatio st. damandatio. **481**, 9 v. u. — 1221 st. 1242. **492**, 1 — 1218 st. 1228. **493**, 12 v. u. — auch st. gleich. **513**, 15 v. u. — Montecchio st. Monticoli. **516**, 6 v. u. — Huillard 6, 529 st. 592. **526**, 10 v. u. — Ergänze: zeigt 1238 allen. **530**, 11 — erfolgen st. folgen. **542**, 21 — Gotfrid st. Guido.

Band III.

**58**, 3 v. u. — 1080 st. 1180. **152**, 9 v. u. — März zu Rieti st. Mai. **172**, 22 — 1172 st. 1192. **282**, 8 — rechtsunkundigen st. rechtskundigen. **323**, 4 v. u. — Deleganten st. Delegaten.

# Schlussbemerkungen.

Wenn ein grosser Theil der zweiten Abtheilung dieses Bandes bereits von Nachträgen zu einer Arbeit gefüllt ist, deren erster Theil vor kaum vier Jahren veröffentlicht wurde, so muss die Ansicht nahe liegen, dass der Abschluss ein voreiliger war, dass es angemessener gewesen sein würde, mit der Veröffentlichung überhaupt länger zu zögern. Aber bei der ganzen Art meiner Arbeit würde solcher Tadel hier doch weniger berechtigt sein, als in vielen andern Fällen, selbst wenn besondere Entschuldigungsgründe nicht hinzukommen würden. Allerdings lag ein möglichst rascher Abschluss in meinem Wunsche, um zu andern Arbeiten zurückkehren zu können. Aber er erfolgte desshalb nicht gerade voreilig. Ich habe mich zu demselben doch erst dann entschlossen, als ich bezüglich der Punkte, welche die Arbeit zunächst veranlassten, welche ich auch später vorzugsweise im Auge hielt und bei welchen eine wenigstens vorläufig abschliessende Durchführung der Untersuchung überhaupt in meiner Absicht lag, zu so bestimmten Ergebnissen gelangt zu sein glaubte, dass dieselben voraussichtlich auch bei längerer Beschäftigung mit dem Gegenstande vielleicht noch diese oder jene Ergänzung, kaum aber eine irgend wesentliche Umgestaltung erfahren würden. Darin habe ich mich auch in so weit nicht getäuscht, als dasjenige, bezüglich dessen die Fortsetzung der eigenen Untersuchungen oder die Einwendungen anderer mich veranlassten, die frühere Ansicht in den Nachträgen zu ändern, nur Unbedeutendes ist und nicht zunächst jene Hauptpunkte betrifft. Denn ich hatte, wie ich in der Vorrede bestimmt genug betonte, auch manche Gegenstände besprochen, bei denen ich einen auch nur vorläufigen Abschluss der Untersuchung von vornherein gar nicht im Auge hatte. Ein solcher ist denn freilich auch jetzt durch das, was ich berichtigend und ergänzend in den Nachträgen bemerkte, in keiner Weise erreicht; ich bin überzeugt, dass ich nach weiteren vier Jahren in der Lage sein würde, nochmals ebenso umfangreiche Ergänzungen hinzuzufügen. Unter solchen Verhältnissen hatte ich allerdings wohl daran gedacht, bei derartigen Gegenständen, wie z. B. dem städtischen Banne, lieber auf alle Nachträge zu verzichten, diese auf das zu beschränken, bezüglich dessen ich wenigstens nach Massgabe des jetzt vorliegenden Materials eine gewisse Voll-

ständigkeit erreicht zu haben glaube. Das würde sich zweifellos empfohlen haben, wenn ich mit einiger Sicherheit darauf rechnen dürfte, dass meine ungenügenden Bemerkungen recht bald einen Anderen zu eingehenderer Bearbeitung solcher Gegenstände anregen würden. Ist es aber sehr möglich, dass das, was ich vorläufig zusammenstellte, vielleicht für längere Zeit durch nichts Besseres ersetzt werden wird, so wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn ich auch dafür das nachtrug, was sich mir bei der Fortsetzung meiner Arbeit ohnehin ungesucht darbot.

Stützen sich manche Nachträge auf Werke, welche ich schon früher benutzte, so könnte das unter anderen Verhältnissen auf Flüchtigkeit bei den Vorarbeiten schliessen lassen. Dem gegenüber werde ich auf das verweisen dürfen, was ich Vorrede S. XIII über die Ausnutzung des Materials bemerkte. Konnte ich manche Werke, bei welchen ich mich früher mit flüchtiger Durchsicht hatte begnügen müssen, später dauernd zur Hand haben, so verdanke ich das insbesondere auch den gebesserten Verhältnissen unserer Universitätsbibliothek, auf welcher unter der jetzigen vortrefflichen Leitung zweifellos geleistet wird, was mit den wohl erheblich vermehrten, aber noch immer nicht ausreichenden Mitteln irgend geleistet werden kann.

Vorzugsweise beruht aber doch der bedeutende Umfang der Ergänzungen darauf, dass ich erst nachträglich noch ein umfangreiches Material benutzen konnte, welches bis dahin überhaupt oder wenigstens mir nicht zugänglich gewesen war. Abgesehen von einigen neuerschienenen Werken handelt es sich dabei insbesondere um die Ausbeute einer Reise nach Oberitalien um Ostern dieses Jahres. Vor allem konnte ich damals auf der Nationalbibliothek zu Parma, wo ich bei Odorici und Barbieri, dann auf der Munizipalbibliothek zu Bologna, wo ich bei Frati die zuvorkommendste Unterstützung fand, fast alle einschlagenden Werke benutzen, welche mir früher wohl dem Titel nach bekannt, aber auf deutschen Bibliotheken nicht erreichbar waren, während ich überdies auf manche, mir bisher ganz unbekannte Werke aufmerksam wurde. Ergiebiger noch war die Ausbeute an ungedrucktem Materiale, worauf ich bei Veröffentlichung desselben zurückkommen werde. Denn die urkundlichen Beilagen haben einen so bedeutenden Umfang gewonnen, dass ich von dem ursprünglichen Plane, sie schon in dieser Abtheilung mitzutheilen, absehen und ihren Abdruck einem vierten, in kürzester Frist zu veröffentlichenden Bande vorbehalten musste.

Hätte ich mich darauf beschränkt, zunächst nur die schon seit einiger Zeit vollendeten Inhaltsverzeichnisse zu veröffentlichen, die Nachträge dagegen bis zur Vollendung des Druckes des Urkundenbandes zurückzuhalten, so würde sich bis dahin zweifellos noch Stoff für weitere Ergänzungen geboten haben. Aber doch schwerlich auch nur annähernd in so bedeutendem Umfange, als das jetzt besonderer Verhältnisse wegen der Fall war. Vor allem aber glaubte ich gerade bei dem bedeutenden Umfange der Nachträge besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, dieselben schon in den Inhaltsverzeichnissen berücksichtigen, sie hier wenigstens mit dem Haupttexte als ein Ganzes behandeln zu können, was einen Abschluss derselben voraussetzte; ich denke,

dass eben dadurch die Unbequemlichkeiten, welche Nachträge für die Benutzung mit sich bringen, sehr wesentlich gemindert sind.

Je formloser meine Arbeit sich überhaupt in manchen Beziehungen darstellt, um so mehr glaubte ich im Auge halten zu müssen, dass dieselbe für viele Zwecke ohne genügende Inhaltsverzeichnisse geradezu unbenutzbar sein werde. Die bedeutende Ausdehnung, welche das alphabetische Inhaltsverzeichniss insbesondere auch dadurch gewonnen hat, dass ich mich nicht auf Anführung der Schlagworte beschränkte, sondern meistens in möglichster Kürze auch anzudeuten suchte, in welcher Beziehung vom Gegenstande an betreffender Stelle die Rede sei, wird man kaum missbilligen. Sollte das Verzeichniss trotz der Mühe, welche ich darauf verwandte, in einzelnen Fällen versagen, so wird man berücksichtigen müssen, wie grosse Schwierigkeiten bei allen alphabetischen Verzeichnissen zu überwinden sind, welche sich nicht lediglich auf die Eigennamen beschränken. Neben dem alphabetischen schien mir ein chronologisches Inhaltsverzeichniss unentbehrlich, um auch solchen die Benutzung zu erleichtern, welche sich nur mit der Geschichte gewisser Zeitabschnitte beschäftigen. So leicht ich mir anfangs die Anfertigung eines solchen dachte, so grosse Schwierigkeiten ergaben sich bei der Ausführung, zumal, wenn anders die Uebersicht ihren Zweck erfüllen sollte, doch auch das zu berücksichtigen war, was sich weder an einen bestimmten Zeitpunkt anknüpft, noch auch mit irgendwelcher Genauigkeit gerade einen der grösseren oder kleineren Zeitabschnitte füllt, auf welche der äussere Verlauf der Reichsgeschichte führt. Manches würde sich da zweifellos bei fortgesetzter Erwägung und wiederholter Ueberarbeitung zweckmässiger gestalten lassen; doch denke ich, dass der Versuch auch so, wie ich ihn vorlege, für viele Zwecke wesentliche Erleichterung gewähren wird. Es war weiter in einer eingehenden und wohlwollenden Besprechung meiner Arbeit von H. Bresslau der Wunsch ausgesprochen, ich möge noch tabellarisch geordnete Uebersichten der vorkommenden Reichsbeamten und Richter geben. Die Mühe würde ich gerade nicht gescheut haben, ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welche das Vorhandensein so vieler Lücken und Zweifel der tabellarischen Zusammenfassung geboten hätte; ist es nicht wohl möglich, in solcher nur das durchaus Gesicherte zu berücksichtigen oder jedem Zweifel genügenden Ausdruck zu verleihen, so kann sie leicht geradezu irre leiten. Aber ich konnte mich überhaupt nicht überzeugen, dass solche Uebersichten die Benutzung wesentlich würden fördern können, da ja im Texte ohnehin die einzelnen Reichsbeamten nach der Zeitfolge im Zusammenhange behandelt sind, der Benutzer die Reihefolge derselben leicht übersieht, während es ihm auch keine grössere Mühe machen wird, aus denselben etwa die gleichzeitig vorkommenden verschiedenen Reichsbeamten genauer zusammenzustellen, da ich mich in der chronologischen Uebersicht allerdings auf Anführung der bedeutendsten Reichsbeamten beschränkte. Ich denke, dass die Inhaltsverzeichnisse in Verbindung mit den den einzelnen Bänden zugefügten Uebersichten durchweg genügen werden, die Benutzung der Arbeit für die meisten in Frage kommenden Zwecke ohne zu grossen Zeitverlust zu ermögen.

Damit schliesse ich eine Arbeit, welche mich durch acht Jahre vorzugsweise beschäftigt hat. Wie viel sich insbesondere gegen die Form meiner Darstellung einwenden lässt, fühlt niemand mehr, als ich selbst. Schienen einzelne Fachgenossen anzunehmen, dass ich da in einer Selbsttäuschung befangen sei, indem sie mich in wohlwollendster Weise darauf aufmerksam machten, so mögen auch darüber noch einige Worte gesagt sein. Man wird zunächst in dieser Richtung doch nicht vergessen dürfen, dass ich nicht blos Ergebnisse der Forschung, sondern die Forschung selbst vorlegen wollte. Dass eine blosse Darlegung der Ergebnisse, welche denjenigen, der sich ihrer bedienen will, nöthigen würde, entweder dem Forscher blindlings zu glauben oder die Arbeit desselben nochmals zu wiederholen, hier nicht die zweckmässige Form der Veröffentlichung gewesen wäre, werde ich kaum begründen dürfen. Der Versuch aber, in einem und demselben Werke beiden Zwecken gerecht zu werden, mit der Darlegung der Ergebnisse in einer für einen grössern Leserkreis geeigneten Form zugleich die für den Fachmann ausreichende Begründung zu verbinden, wird immer sein Bedenkliches haben, wird doch nur selten so gelingen, dass nicht die Erreichung des einen Zweckes durch die gleichzeitige Verfolgung des anderen beeinträchtigt würde. Wenigstens bei Stoffen, wo es durchweg so an Vorarbeiten fehlt, wie das hier der Fall war, scheint mir das vollständige Auseinanderhalten beider Aufgaben das geeignetere. Längere Zeit hat mich denn auch der Gedanke beschäftigt, mich noch der andern Aufgabe zu unterziehen; entweder eine vollständige und erzählende Darstellung der Verfassungsgeschichte Italiens von der longobardischen bis zum Ende der staufischen Zeit zu versuchen, wie sie sich auf Grundlage der hier vorliegenden und weiterer ergänzender Forschungen darstellen würde; oder wenigstens diejenigen der von mir untersuchten Gegenstände, welche sich dazu eignen möchten, nochmals in wesentlich anderer Verbindung und Anordnung und in einer Form zu behandeln, welche geeignet wäre, die Ergebnisse auch einem weitern Leserkreise, zumal in Italien selbst, zugänglich zu machen. Aber der Wunsch, die Untersuchungen über deutsche Verfassungsverhältnisse, welche ich seit Jahren vorbereitet habe, baldmöglichst weiter fortsetzen zu können, liess mich zunächst davon absehen. Sollte ein Anderer geneigt sein, meine Forschungen oder einzelne Partien derselben, zumal in italienischer Sprache, in der ihm geeignet scheinenden Weise zu überarbeiten, so würde das nur meinen eigenen Wünschen entsprechen.

Ich weiss nun recht wohl, dass auch bei Einhaltung des Gesichtspunktes, die Forschung selbst in voller Begründung vorzulegen und damit auf einen weitern Leserkreis von vornherein zu verzichten, der Form der Arbeit grössere Sorgfalt hätte zugewandt werden können. Wenn ich trotzdem auf weitere Umarbeitung und Durcharbeitung verzichtete, so verhehle ich mir nicht, dass da ein rein persönliches Moment eingreift, dass mein lebhafteres Interesse am Gegenstand in der Regel nur so lange vorhält, als es gilt, mir selbst denselben klar zu machen, dass es ermattet, wenn es sich nur noch darum handelt, die Ergebnisse andern zu vermitteln. Aber ich bin mir doch auch bewusst, dass das nicht gerade das ausschlaggebende war, dass es mir auch aus anderen

Gründen geeignet schien, mich durch Rücksichten auf die Mängel der Form vom Abschluss der Arbeit nicht abhalten zu lassen. Nicht etwa wegen Missachtung der Form überhaupt; wo der Zweck sorgsamere Behandlung derselben erfordert, da weiss ich den Werth derselben sehr wohl zu schätzen, da wird mir die darauf verwandte Zeit gewiss nie als verlorne erscheinen. Anders aber doch bei Arbeiten, wo die Form von vornherein nur untergeordnete Bedeutung hat; da durfte ich mir doch die Frage vorlegen, ob ich das nicht unbedeutende Mass von Zeit, welches eine sorgsamere Ueberarbeitung erfordert haben würde, nicht erspriesslicher würde verwenden können. Und das glaube ich allerdings; ich denke, dass wenigstens diejenigen, welche auf das Sachliche von Untersuchungen, wie ich sie vorlege, überhaupt Werth legen, die geringe Sorgfalt, welche ich der Darstellung zuwende, entschuldigen werden, wenn nur diese es mir ermöglicht, die von mir durchgeführten oder vorbereiteten Untersuchungen auf Gebieten, deren Erforschung sich doch verhältnissmässig Wenige zuwenden, in viel weiterer Ausdehnung zur Veröffentlichung zu bringen, als ich dazu sonst in der Lage sein würde. Bin ich mir der Mängel meiner Arbeit recht wohl bewusst, so glaube ich mir andererseits doch auch sagen zu dürfen, dass ihr genügender sachlicher Werth nicht abgehe; dass es mir gelungen ist, manche bisher durchaus unklare Verhältnisse in viel genügenderer Weise zu entwirren, als ich selbst das bei den Anfängen der Untersuchungen hatte hoffen können, auf manches die Aufmerksamkeit hinzulenken, was bisher kaum beachtet wurde, während es doch in den verschiedensten Richtungen der Beachtung durchaus werth scheint; ich glaube von der Arbeit scheiden zu dürfen mit der Ueberzeugung, dass die Zeit und die Mühe, welche ich auf sie verwandte, keine verlorene war.

Innsbruck 1871 Nov. 9.

J. F.



Andere historische Werke unseres Verlages:

**Acta imperii selecta.** Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt von Johann Friedrich Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. Lex. 8. br. 1866-70. (63½ B.) fl. 15.

**Additamentum III.** ad Regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit. 1314 bis 1347. Herausgegeben aus Böhmers Nachlasse. 4. br. 1865. (14¾ B.) fl. 2. 25 kr.

**Annales Patherbrunnenses.** Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts, aus Bruchstücken wiederhergestellt von Paul Scheffer-Boichorst. 8. br. 1870. (13 B.) fl. 3. 50 kr.

**Archiv** für Geschichte und Alterthumskunde Tirols. Redigirt und herausgegeben von J. Durig, Dr. Alfons Huber, P. Justinian Ladurner, David Schönherr und Dr. I. V. Zingerle. I.—V. Jahrg. 8. br. 1864-68. (je 24 B.) Jeder Jahrgang fl. 2. 40 kr.

**Bergmann,** J. v., Landeskunde von Vorarlberg. Mit einer Karte. gr. 8. br. 1868. (8½ B.) fl. 1. 20 kr.

**Bidermann,** Dr. H. I., Die ungarischen Ruthenen, ihr Wohngebiet, ihr Erwerb und ihre Geschichte. I. Theil u. II. Theil. 1. Hälfte. gr. 8. br. 1862-67. (19 B.) fl. 3. 60 kr.

— Russische Umtriebe in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte Oesterreichs wie Russlands. 8. br. 1867. (4¾ B.) 75 kr.

— Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee. 1526—1804. 1. Abth. 1526—1705. gr. 8. br. 1867. (11½ B.) fl. 2.

**Brandis,** Jakob Andr. Frhr. v., Landeshauptmann in Tirol in den Jahren 1610 bis 1628, die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Mit dem Portrait des Verfassers. Lex. 8. br. 1850. (36½ B.) fl. 4. 20 kr.

— Ch. W. Graf, Tirol unter Friedrich von Oesterreich. gr. 8. 1823. (37 B.) fl. 3

**Busson,** Dr. A., Die Florentinische Geschichte der Malespini und deren Benutzung durch Dante. 8. br. 1869. (6 B.) 80 kr.

**Durig,** J., Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof Egno's von Brixen (1240-50) und Trient (1250-73). 8. br. 1860. (9 B.) 60 kr.

— über die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol. 4. br. 1864. (3½ B.) 40 kr.

**Egger,** Dr. J., Die ältesten Geschichtsschreiber, Geographen und Alterthumsforscher Tirols. 4. br. 1867. (8 B.) 80 kr.

— Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in die Neuzeit. I. Band. 8. br. 1872. (43½ B.) fl. 3. 20 kr.

**Huber,** Dr. Alfons, Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. 8. br. 1861. (8 B.) fl. 1.

— Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. gr. 8. br. 1864. (18 B.) fl. 2. 60 kr.

— Geschichte des Herzogs Rudolf IV. v. Oesterreich. gr. 8. br. 1865. (15 B.) fl. 3.

— Geschichte der Margaretha Maultasche und der Vereinigung Tirols mit Oesterreich. Mit Titelbild. kl. 8. br. 1863. (5 B.) 25 kr.

**Jäger,** P. A., Tirol und der bairisch-französische Einfall im Jahre 1703. Aus archivarischen und andern gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet. gr. 8. br. 1844. (30 B.) fl. 2. 32 kr.

— Die alte ständische Verfassung Tirols. 8. br. 1848. (3½ B.) 36 kr.

— Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich als Grafen von Tirol. Ein Bruchstück aus den Kämpfen der weltlichen und kirchlichen Gewalt nach dem Concilium von Basel. 2 Bde. gr. 8. br. 1862. (52 B.) Zweite billige Ausgabe. fl. 3.

**Koch,** Matthias, chronologische Geschichte Oesterreichs, von der Urzeit bis zum Tode Kaiser Karls VI. Mit den gleichzeitigen Begebenheiten. gr. 4. br. 1846. (35 B.) fl. 2. 80 kr.

**Krones,** Dr. F. X., Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert. 8. br. 1863. (33 B.) fl. 4.

**Ladurner,** P. Just., urkundliche Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol. 8. br. 1861. (17 B.) fl. 1. 60 kr.

**Moriggl,** Al., Der Feldzug des Jahres 1805 und seine Folgen für Oesterreich überhaupt und für Tirol insbesondere. Mit 2 Karten. 8. br. 1861. (49 B.) fl. 4. 60 kr.

**Ordo** judiciarius auctoris incerti, pars summae legum et tractatus de praescriptione. Nach einer Göttweiger und einer Wiener Handschrift herausgegeben und bearbeitet von Dr. K. Gross. 8. br. 1870. (17¼ B.) fl. 3.

**Probst,** Dr. Jakob, Geschichte der Universität in Innsbruck seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1860. gr. 8. 1869. (26 B.) fl. 5.

